This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

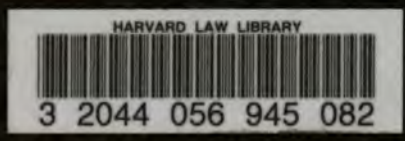
HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 056 945 082

HARVARD LAW LIBRARY.

Received Oct. 17, 1899.

Erkenntnisse

des

k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Zusammengestellt auf dessen Veranlassung

von

Dr. Adam Freiherrn von Budwiński,
Senatspräsidenten des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

XXI. Jahrgang 1897.
II. Theil.

Wien.
Verlag der Manz'schen k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.
1897.

Recv. Oct. 17, 1877

Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Nr. 10887.

1. Erwerbbesteuerung nach dem Patente vom Jahre 1812: Begründung steuerbehördlicher Entscheidungen. — Constatirung des Betriebes reiner Wechselescomptegeschäfte und des Beginnes derselben. — Steuerausmaß. — Irrelevanz gewerbebehördlicher Untersuchungsergebnisse für die steuerbehördliche Feststellung der Besteuerungsgrundlagen. — 2. Einkommensteuerminimum. — Erk. v. 1. Juli 1897, Z. 3706.

Salomon Ebersohn (Adv. Dr. Walter Brix) ca. Finanz-Direction in Czernowitz (M.-V.-S. Dr. Reisch); E. vom 23. Jänner 1896, Z. 1243, puncto Erwerb- und Einkommensteuer vom Wechselescomptegeschäfte.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Was zunächst die formelle Einwendung anbelangt, daß die Begründung der angefochtenen Entscheidung eine mangelhafte sei, ist aus den Acten hervorzuheben, daß die angefochtene Entscheidung in Bezug auf die Erwerbsteuerpflicht mit dem Hinweise auf die gesetzlich gepflogenen Erhebungen, in Bezug auf die Einkommensteuerpflicht aber mit Hinweis darauf, daß die Einkommensteuer ohnehin nur im Mindestausmaße des Erwerbsteuerdrittels vorgeschrieben wurde, motivirt erscheint. Da — wie aus den Acten hervorgeht — die Erhebungsresultate dem Beschwerdeführer zu wiederholtenmalen vorgehalten worden sind, erscheint die Motivirung, welche auf diese Erhebungen hinweist, zwar nicht erschöpfend, aber doch derart zureichend, daß der Beschwerdeführer in der Lage war, die Beschwerde beim V. G. Hofe erheben und ausführen zu können. Uebrigens ist eine gesetzliche Bestimmung über die Art der Motivirung der Entscheidungen der Finanzbehörden nicht gegeben und läßt sich durch gesetzliche Bestimmungen auch nicht erzwingen, daß eine Entscheidung nicht nur überhaupt, sondern auch stets vollkommen und fachgemäß motivirt werde, und schon deshalb war der V. G. Hof nicht in der Lage, in der der angefochtenen Entscheidung beigegebenen Begründung einen wesentlichen Mangel des Verfahrens zu erblicken. — Ebensowenig konnte der V. G. Hof einen Mangel des Verfahrens darin finden, daß dem erst im Recurse gestellten Ansuchen um Bekanntgabe der Gründe zum Erwerbsteuerscheine nicht entsprochen wurde, weil nach § 2, Fristengef. vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, das Ansuchen um Bekanntgabe der Gründe jedenfalls vor der Einbringung des Recurses zu stellen ist.

In der Sache selbst hat der V. G. Hof aus den Acten die Ueberzeugung gewonnen, daß das in Erwerbsteuersachen im § 8, Erwerbsteuerpat., vorgesehene Verfahren in erschöpfender Weise und gesetzmäßig durchgeführt wurde. Ueber die negative Erwerbsteuererklärung des Beschwerdeführers wurde das Gutachten der Ortsobrigkeit, sowie das Gutachten der Vertrauensmänner zu wiederholtenmalen eingeholt; sowohl die Ortsobrigkeit

als auch die Vertrauensmänner gaben übereinstimmend an, daß der Beschwerdeführer mindestens seit dem Jahre 1890 das Wechselescomptegeschäft betreibt. Allerdings hat weder die Ortsobrigkeit noch auch haben die Vertrauensmänner bestimmte Fälle des Betriebes solcher Wechselescomptegeschäfte angeführt; allein diese Gutachten der Ortsobrigkeit und der Vertrauensmänner sind durch anderweitige Erhebungen und Feststellungen derart unterstützt, daß ein gegründeter Zweifel über die Richtigkeit dieser im Wesen der Sache selbst übereinstimmenden Gutachten nicht bestehen kann. So hat zunächst die Bukowinaer Sparcasse bestätigt, daß Ebersohn in den Jahren 1890, incl. 1892, recht häufig, im Jahre 1893 viermal und in den Jahren 1894 und 1895 nur einmal bei der Bukowinaer Sparcasse Wechsel escomptirt habe. Bei Würdigung dieser Thatsache hat der Gerichtshof erwogen, daß diese Daten an sich auf Wechselgeschäfte des Beschwerdeführers schließen lassen, wogegen sie allerdings über den Umfang dieser Geschäfte keine genaue Auskunft geben, weil sie nur jene Fälle betreffen, in denen sich der Beschwerdeführer als Escompteur im Wege des Reescomptes bei der Sparcasse Deckung verschaffte, so daß durch diese Daten noch nicht der ganze Umfang der vom Beschwerdeführer vollzogenen Wechselescomptegeschäfte dargethan erscheint, der Beschwerdeführer vielmehr in der kritischen Zeit auch darüber hinaus Wechsel escomptirt haben kann. — Von mehreren Personen, welche über die Thatsache des Betriebes des Wechsel-Escompte-Geschäftes durch Ebersohn befragt wurden, haben sodann Osias Katz und Chain Tennenbaum ausdrücklich ausgesagt, daß sie von Ebersohn durch mehrere Jahre wiederholt Geld gegen Wechsel geliehen haben, und daß diese reinen Wechselgeschäfte, mit Ausnahme eines einzigen Falles, mit dem von Ebersohn betriebenen Fruchthandel nichts Gemeinsames haben. Sowohl die Gutachten der Vertrauensmänner als auch die Aussagen der zwei genannten Personen sind dem Beschwerdeführer vorgehalten worden und derselbe wußte keine anderen Einwendungen dagegen vorzubringen, als nur die, daß er das Wechselescomptegeschäft nicht betreibe und daß, soferne er irgendwelche Wechsel escomptirt habe, dies mit seinem Fruchthandel in Verbindung steht.

Wenn in der Beschwerde darauf hingewiesen wird, daß dem Beschwerdeführer keine Gelegenheit geboten wurde, eigene Vertrauensmänner zu nominiren und Bücher vorzulegen zum Beweise, daß die Escomptirung von Wechseln mit dem vom Beschwerdeführer betriebenen Getreide- und Fruchthandel zusammenhänge, so ist demgegenüber zu bemerken, daß durch den Verhalt der Gutachten und der Aussagen der oben genannten Personen diese Gelegenheit dem Beschwerdeführer geboten war. Eine besondere Aufforderung zur Nominirung von eigenen Vertrauensmännern oder Sachverständigen ist im Gesetze nicht vorgeschrieben. Zwar hat der Beschwerdeführer bei den von ihm gemachten Einwendungen um eine Frist gebeten, damit er sich aus seinen Büchern überzeugen könne, was für Geschäfte er mit Katz und Tennenbaum gemacht habe; die Büchereinsicht hat er aber niemals angeboten und auch — womit er im administrativen Verfahren keineswegs präcludirt war — jene Thatsachen, aus denen hervorgehen würde, daß das Wechsel-Escomptegeschäft nur mit dem Fruchthandel in Verbindung gestanden sei, nicht angeführt; und doch war es angesichts dessen, daß der Beschwerdeführer — wie er behauptet — Bücher über seinen Fruchthandel

geführt hat, naheliegend gewesen, durch Vorlage dieser Bücher den Nachweis zu liefern, daß sowohl die bei der Sparcasse escomptirten Wechsel, als auch, daß die mit Katz und Tennenbaum geschlossenen Wechselgeschäfte nur mit dem Fruchthandel in Verbindung gestanden sind, was auch in der hiergerichts überreichten Beschwerde lediglich behauptet und durch Nichts gestützt wird. Anlangend den Beginn der Steuerpflicht, welche auf den ersten Semester des Jahres 1890 gesetzt wurde, hat der V. G. Hof gleichfalls aus den Acten constatirt, daß dieser Beginn des Betriebes der Wechsel-Escomptegeschäfte sowohl durch das Gutachten der Ortsobrigkeit, als auch durch die wiederholten Gutachten der Vertrauensmänner, wie auch durch die Aussagen des Ostas Katz und des Tennenbaum festgestellt erscheint.

Was das Erwerbsteuer-Ausmaß anbelangt, ist zu erinnern, daß bei einem, wie im gegebenen Falle vorschriftsmäßig in Gemäßheit des § 8, Erwerbst.uerpat. durchgeführten Verfahren die Wahl der Steuerclasse im Ermessen der Steuerbehörde liegt.

Was ferner die Einwendung anbelangt, daß das seitens des Stadtmagistrates gegen den Beschwerdeführer eingeleitete Strafverfahren wegen unbefugten Gewerbebetriebes eingestellt wurde, ist zu erinnern, daß die Steuerbehörden sowohl die Steuerpflicht, als auch die Besteuerungsgrundlage selbstständig zu prüfen und zu erheben berufen sind, und daß nur die diesfalls auf gesetzlichem Wege erzielten Besteuerungsgrundlagen, nicht aber das Ergebniß der gewerbebehördlichen Untersuchung für die Besteuerung maßgebend erscheinen.

Bezüglich der Einkommensteuer I. Classe endlich ist lediglich zu erinnern, daß, nachdem die Erwerbsteuerpflicht festgestellt wurde, auch die Einkommensteuerpflicht in der I. Classe in Gemäßheit des § 4 Einkommensteuerpat. gerechtfertigt erscheint und alsdann das Erwerbsteuerdrittel das Mindestausmaß für die Bemessung der Einkommensteuer in dieser Classe zu bilden hat, wie dies im § 20, Einkommensteuerpat., ausdrücklich normirt ist. Da es sich nur um dieses Einkommensteuerminimum handelt, unter welches die Steuerbehörde niemals herabzugehen berechtigt ist, so ist es in der Natur der Sache gelegen, daß es dabei auf die Frage, ob das Einkommensteuerverfahren in correcter Weise durchgeführt wurde oder nicht, nicht mehr ankommen kann.

Nr. 10888.

1. Zur Frage nach der Erwerbsteuerpflicht der Vertretung einer ausländischen Versicherungsgesellschaft. — 2. Voraussetzungen, unter welchen die Mittheilung des im Erwerbsteuerverfahren eingeholten Gutachtens eines von der Ortsobrigkeit verschiedenen Organes, bezw. der Vertrauensmänner an die Partei wesentlich erforderlich ist. — Erk. v. 1. Juli 1897, Z. 3727.

Arnold von Etlinger ca. niederösterr. Finanz-Landes-Direction; E. vom 29. October 1896, Z. 59149, puncto Erwerbsteuer von der »Dienstleistung als Generalrepräsentant der The Mutual Lebensversicherungs-Gesellschaft in New-York gegen Provision«.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«*)

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 9811, 9369 und 9698 (Bd. XX, J. 1896).

Nr. 10889.

Einkommenbesteuerung nach dem Patente vom Jahre 1849. — Verfahren: Ueberreichung der Fassion und Vorhalt des Vertrauensmänner-Gutachtens nach erfolgter Steuerbemessung, jedoch vor endgiltiger Entscheidung des Steuerrecurses. — Einkommensermittlung für das erste Geschäftsjahr im Wege der Einvernahme von Vertrauensmännern. — Erk. v. 1. Juli 1897, Z. 3728.

Leopold Hutter und Emil Hutter (Firma Brüder Hutter) ca. niederösterr. Finanz-Landes-Direction; E. vom 11. December 1896, Z. 74464, puncto Einkommensteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 10890.

Cumulative Einkommenbesteuerung nach der I. Classe des ganzen, wenngleich in verschiedenen Bezugsformen — als variable Provision und als feste Entlohnung — fließenden Einkommens aus einer und derselben, rechtskräftig erwerbsteuerpflichtigen Thätigkeit (Brauhauscassier). — Erk. v. 1. Juli 1897, Z. 3729.

Albert Tuschek ca. niederösterr. Finanz-Landes-Direction; E. vom 23. October 1896, Z. 60329, puncto Einkommensteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

Nr. 10891.

1. Einkommensteuerminimum nach dem Patente vom Jahre 1849: Ausmaß nach der im Zeitpunkte der Bemessung rechtskräftig in Vorschreibung stehenden Erwerbsteuer. — 2. Sanirung einer irrthümlichen Bezeichnung des Steuerjahres. — Erk. v. 1. Juli 1897, Z. 3730.

Dominik Pappafava ca. dalmat. Finanz-Landes-Direction; E. vom 13. Juli 1896, Z. 14056, puncto Einkommensteuer für das Jahr 1896.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«***)

Nr. 10892.

Zur Frage nach der wasserrechtlichen Einschränkung des Eigenthümers eines Grundstückes in dem Verfügungsrechte über das in demselben enthaltene unterirdische Wasser, sobald durch die Ausübung dieses Rechtes ein Einfluß auf unterirdische Zuflüsse einer Nachbarquelle herbeigeführt wird. — Erk. v. 1. Juli 1897, Z. 3707.

Arcadius Marzani ca. Ackerbau-Min. (M.-R. Baron Trauttenberg); mitbeth. Gemeinde Mori (Adv. Dr. Millanich); E. vom 19. April 1896, Z. 6428, puncto Vornahme von Grabungen behufs Auffindung unterirdischen Wassers.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums vom 17. April 1896, Nr. 6428, wurde der heutige Beschwerdeführer Arcadius Marzani zur Zuschüttung der von ihm eigenmächtig errichteten Stollen auf seinem Grundstücke Parcelle Nr. 25 und 26 der Gemeinde Mori binnen Monatsfrist verpflichtet erkannt und zugleich sein Ansuchen um Genehmigung zur Ausführung von Grabungen auf dem erwähnten Grundstücke behufs Gewinnung von Grundwasser unter Verfällung in die Kosten des Verfahrens abgewiesen.

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 9197, 9201 und 9425 (Bd. XX, Z. 1896).
**) S. Erkenntniß sub Nr. 9009 (Bd. XIX, Z. 1895).
***) S. Erkenntniß sub Nr. 10887.

Nach der Actenlage steht Folgendes fest: 1. Marzani ist Eigenthümer des Grundstückes Parcelle Nr. 25 und 26 und hat in demselben Grabungen zu dem ausgesprochenen Zwecke vorgenommen, dortselbst unterirdisches Wasser zu finden und dasselbe zu fassen und seinem Hause zuzuleiten. Als ihm diese Grabungen über Anzeige der Gemeinde Mori durch die Bezirkshauptmannschaft Rovereto untersagt worden waren, brachte Marzani ein Gesuch um die politische Bewilligung zur Vornahme der erwähnten Arbeiten auf seinem Grundstücke nach einem von ihm vorgelegten Plane ein. — 2. Die Fraction Ravazzone der Gemeinde Mori besitzt außerhalb des Marzani'schen Besitzes eine tiefer als dieses Grundstück gelegene Wasserstube, in welcher sich Quellwasser sammelt, welches die Trinkwasserleitung der Ortschaft speist. — 3. Die Sachverständigen haben es für höchst wahrscheinlich erklärt, daß die Quelle der Fraction Ravazzone von unterirdischen Wasseradern aus dem Grundstücke Marzani's herrührt und versiegen oder doch erheblich vermindert werden müßte, falls Marzani das in seinem Grundstücke vorhandene unterirdische Wasser mittelst der geplanten Stollenanlage aufhängt. — 4. Ein privatrechtlicher Anspruch der Fraction Ravazzone gegenüber Marzani als Eigenthümer der Parcelle Nr. 25 und 26 wurde im Administrativ-Verfahren nicht behauptet, geschweige denn erwiesen.

Bei dieser Sachlage hatte der V. G. Hof sich die Frage vorzulegen, ob der Eigenthümer eines Grundstückes in seinem Verfügungsrechte wasserrechtlich dann eingeschränkt ist, wenn durch die Ausübung dieses Rechtes ein Einfluß auf unterirdische Zuflüsse einer Nachbarquelle herbeigeführt wird.

Der V. G. Hof konnte eine derartige Einschränkung in den bestehenden Wasserrechtsnormen nicht für gegeben erachten. — Der § 4 a, Reichswassergesetz vom 30. Mai 1869, R. G. B. Nr. 93, und mit demselben im Einklang § 4 a, Wasserrechtsgesetz vom 28. August 1870, L. G. B. Nr. 64, für Tirol spricht dem Grundbesitzer jenes unterirdische Wasser zu, welches in seinen Grundstücken enthalten ist und aus denselben zu Tage tritt. — Hieraus folgt, daß das Recht des Besitzers auf das unterirdische Wasser durch seinen Grundbesitz beschränkt ist und sich nicht weiter erstreckt als die Grenzen seines Besitzes. — Es folgt hieraus aber auch weiters, daß der Eigenthümer einer Quelle einen Anspruch auf wasserrechtlichen Schutz derselben nur innerhalb der Grenzen seines Grundbesitzes hat; findet er diesen öffentlich rechtlichen Schutz zur Wahrung seiner Interessen ungenügend, so bleibt ihm nur übrig, sich durch gütliche Bestellung von privatrechtlichen Befugnissen an den Nachbargrundstücken die unterirdische Speisung seiner Quelle zu sichern, wobei der heute nicht vorliegende Fall unerörtert bleiben mag, wenn und unter welchen Verhältnissen derlei privatrechtliche Befugnisse auch im Wege der Expropriation erworben werden können. Der § 11 Wasserrechtsgesetz handelt nur von Gewässern obertags und deren Abfluß, kann daher auf unterirdische Wasseradern nicht angewendet werden. Ebensowenig kann hier der § 16, Wasserrechtsgesetz, angezogen werden, welcher bestimmt, daß die politische Bewilligung zur Benützung von Privatgewässern dann erforderlich ist, wenn hiedurch auf fremde Rechte oder auf Beschaffenheit, Lauf oder Wasserhöhe in öffentlichen Gewässern eine Einwirkung entsteht; denn, wie schon bemerkt, steht der Fraction Ravazzone ein öffentlich-rechtlicher Anspruch auf Schutz ihrer Quelle außerhalb der Grenzen ihres

Besitzthums nicht zu, der Bestand eines allfällig im Provisorialwege nach § 16 zu schützenden privatrechtlichen Befugnisses aber wurde gar nicht behauptet.

Wenn also die Fraction Ravazzone mangels jedes Rechtstitels nicht legitimirt war, die Wasserrechtsbehörden zu einem Einschreiten gegen Marzani anzurufen, so war andererseits der Letztere als Grundeigenthümer gemäß § 354 a. b. G. B. allerdings befugt, das in seinem Grundstücke enthaltene unterirdische Wasser sich anzueignen. Dieses Befugniß schließt auch das Recht in sich, die nöthigen Grabungen innerhalb des Grundstückes vorzunehmen, um das in demselben enthaltene unterirdische Wasser zu sammeln und zu fassen. — Einer besonderen politischen Bewilligung bedurfte hiezu der Beschwerdeführer nicht, da, wie gezeigt, fremde Rechte durch die von ihm geplanten Arbeiten nicht berührt werden. Wenn Marzani trotzdem um die politische Bewilligung eingekommen ist, so erklärt sich dies daraus, daß ihm die Fortsetzung der begonnenen Grabungen seitens der Bezirkshauptmannschaft unter Androhung von Geldstrafen untersagt worden war; das erwähnte Ansuchen konnte daher nur in dem Sinne aufgefaßt werden, daß die von der politischen Behörde verfügte Einstellung der Arbeiten wieder behoben werde, welchem Begehren jedoch in einer dem Gesetze nicht entsprechenden Weise keine Folge gegeben wurde.

Nr. 10893.

1. Voraussetzungen für die Auflösung einer Wassergenossenschaft. — 2. Zur Frage nach der Zulässigkeit der Ausscheidung einzelner Grundstücke aus dem Genossenschaftsverbande wegen einer seit Errichtung der Wassergenossenschaft eingetretenen wesentlichen Abänderung des genossenschaftlichen Zweckes und der für denselben statutenmäßig bestimmten Mittel. — Erk. v. 1. Juli 1897, Z. 3708.

Dr. Josef de Tullio und Gen. ca. Ackerbau-Min. (M.-R. Baron Trauttenberg); E. vom 9. December 1896, Z. 25933, puncto Auflösung der Wassergenossenschaft des Agro monfalconese oder Ausscheidung von Grundstücken aus derselben.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit sie das Begehren um Ausscheidung von Grundstücken aus der Genossenschaft betrifft, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die heutigen Beschwerdeführer Dr. de Tullio und Conf. haben unter dem 8. December 1894 bei der Wassergenossenschaft des Agro monfalconese den Antrag gestellt, es sei die Genossenschaft nach vorausgehender Liquidirung und Erfüllung der bestehenden Verbindlichkeiten aufzulösen, eventuell sei den Gesuchstellern die Ausscheidung zu gestatten. — Die Generalversammlung der Genossenschaft beschloß hierüber unter dem 2. December 1895 den obigen Anträgen keine Folge zu geben, dagegen unter Festhaltung an den früheren Beschlüssen vom 5. December 1887 und 2. December 1892 den Ausschuß zu ermächtigen, die zugesicherten Staatsbeiträge per 484.000 fl. in Empfang zu nehmen und zu diesem Behufe nach vorheriger Vereinbarung mit der Regierung ein Darlehen im gleichen Betrage aufzunehmen. — Die Beschwerdeführer wendeten sich nun mit Eingabe vom 12. Jänner 1896 an das Ackerbau-Ministerium mit der Bitte, den erwähnten Genossenschaftsbeschlüssen die staatliche Genehmigung zu versagen und die Auflösung der Genossenschaft oder doch die Gestattung der Ausscheidung aus derselben zu verfügen. Laut Erlasses vom 28. Februar

1896, Nr. 2889, behielt sich das Ackerbau-Ministerium den Ausspruch über die Beschlüsse der Generalversammlung vom 2. December 1895 für einen späteren Zeitpunkt vor und ordnete zugleich die instanzmäßige Entscheidung bezüglich des Begehrens auf Auflösung der Genossenschaft oder Ausscheidung aus derselben an. — Diese Entscheidung erging, und zwar in letzter Instanz mit dem heute angefochtenen Erkenntnisse des Ackerbau-Ministeriums in dem Sinne, daß die Beschwerdeführer mit ihrem Alternativbegehren abgewiesen wurden. Dieses Erkenntniß stützt sich im Wesentlichen darauf, daß einerseits die Auflösung einer Genossenschaft gegen den Willen gemäß § 64 Wasserrechtsges. überhaupt nicht zulässig erscheine und daß andererseits die Voraussetzung des § 63, Wasserrechtsges., wonach die Ausscheidung einzelner Grundstücke gegen den Willen der übrigen Genossen dann zulässig ist, wenn für die auszuscheidenden Grundstücke der angestrebte Zweck binnen einer angemessenen Frist nach Vollendung der Anlage, innerhalb welcher die Erfolge zu Tage treten mußten, nicht erreicht wurde, auf den gegebenen Fall mangels der Vollendung der Anlage nicht zutreffe.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen: Die Auflösung einer Wassergenossenschaft setzt gemäß § 64, Wasserrechtsges. vom 28. August 1870, L. G. B. Nr. 41, für Görz und Gradisca allerdings einen Majoritätsbeschluß der Genossenschaft selbst voraus, indem die cit. Gesetzesstelle bestimmt, daß die Auflösung nach Erfüllung der Genossenschaftsverbindlichkeiten gegen dritte Personen durch absolute Stimmenmehrheit erfolgen kann. In dieser Richtung erscheint daher die angefochtene Entscheidung im Gesetze begründet.

Bezüglich des Ausscheidungsbegehrens dagegen ist Nachstehendes zu bemerken: Die Beschwerdeführer haben im Administrativverfahren ihr Petit damit motivirt, daß nach den Genossenschaftsstatuten (genehmigt mit Erlaß der Bezirkshauptmannschaft Gradisca vom 18. October 1884, Nr. 13490), der Zweck der Genossenschaft darauf gerichtet war, ein Wasserquantum vom 18 Sec. Cbm. aus dem Isonzofluſse in erster Linie für die Bewässerung des Agro monfalconese und erst in zweiter Linie zur Gewinnung von Wasserkraft für Industrialunternehmungen abzuleiten, zu welchem Zwecke ein unüberschreitbarer Betrag von 654.000 fl. statutenmäßig bestimmt wurde. — Durch nachgefolgte Acte, insbesondere auch durch die noch der staatlichen Ueberprüfung und Genehmhaltung harrenden Beschlüsse der Generalversammlung vom 2. December 1895 sei aber nicht nur der ursprüngliche eigentliche Zweck, die Bewässerungsanlage, in die zweite Linie gerückt und dagegen die Gewinnung von Wasserkraft für die Industrie in die erste Linie gestellt worden, sondern es sei auch das ganze ursprüngliche Project mehrmals geändert und der präliminirte Kostenbetrag von 654.000 fl. fast auf die dreifache Summe erhöht worden. Nun spricht der § 63, Wasserrechtsges., allerdings nur von dem Falle, daß der angestrebte Zweck für ein auszuscheidendes Grundstück binnen einer angemessenen Frist nach Vollendung der Anlage nicht erreicht worden ist, allein diesem Fehlschlagen des Zweckes nach Vollendung der Anlage ist offenbar auch der Fall gleichzuhalten, wenn die Erreichung des beabsichtigten Zweckes in was immer für einem Zeitpunkte entweder aus technischen Gründen sich als unmöglich herausstellt, oder aus ökonomischen Gründen unthunlich geworden ist. Hiernach erscheint

im vorliegenden Falle vor Allem entscheidend, ob die thatsächlichen Angaben der Beschwerdeführer in concreto richtig sind, ob seit Errichtung der Genossenschaft deren Zweck, das Object der Genossenschaft und die für dieses Object statutengemäß bestimmten Mittel eine wesentliche, den ursprünglichen Zweck und die zu dessen Erreichung vorgesehenen Mittel in essentieller Weise alterirende Abänderung erfahren haben. Wenn die Behauptung der Beschwerdeführer richtig ist, daß das eigentliche Project der Genossenschaft längst verlassen und ein anderes an dessen Stelle gesetzt wurde, welches wesentlich verschiedene Zwecke verfolgt und einen ganz unverhältnißmäßig höheren, in ökonomischer Beziehung für die einzelnen Genossenschaftsmitglieder geradezu ruinösen Aufwand erfordert, so könnte füglich von einer Fortsetzung der alten Genossenschaft nicht mehr die Rede sein und müßte vielmehr angenommen werden, daß durch einen Beschluß der Versammlung, welcher Zwecke und Mittel der Genossenschaft wesentlich alterirt, implicite die Auflösung des bestehenden Consortiums und die Bildung eines neuen intendirt wird, auf welches dann selbstverständlich die bezüglichen Gesetzesbestimmungen der §§ 52 und folg. Wasserrechtsges. zur Anwendung zu kommen hätten. — Demnach wäre es die Aufgabe der Administrativ-Behörden gewesen, diese thatsächlichen Angaben der Beschwerdeführer auf ihre Richtigkeit zu prüfen und je nach dem Ergebnisse dieser Prüfung und der hierüber einzuleitenden contractorischen Verhandlung über das gestellte Ausscheidungsbegehren zu erkennen, oder aber jene Verfügungen zu treffen, welche bei der Auflösung und Neubildung einer Genossenschaft nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nothwendig erscheinen.

Nr. 10894.

Aus einer blos factischen, jedoch consenslosen Benützung eines öffentlichen Gewässers für Zwecke einer gewerblichen Betriebsanlage (Gerberei) kann die Erwerbung eines Rechtes hiezu nicht abgeleitet werden. — Erk. v. 1. Juli 1897, Z. 3719.

Firma »Josef Trenkler« ca. Ackerbau-Min.; E. vom 29. November 1895, Z. 21374, puncto Benützung des Baiersbaches zur Ausübung des Gerbereibetriebes der gedachten Firma.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 10895.

Incompetenz des Landesausschusses zur meritalen Entscheidung über den im Grunde Wasserrechtsgesetzes geltend gemachten Bestand eines besonderen Rechtstitels hinsichtlich der Erhaltungspflicht einer Brücke (über einen Mühlcanal). — Erk. v. 2. Juli 1897, Z. 3301.

Bezirksausschuß in Jaroměř ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; mitbeth. Firma Simon Klein & Söhne (Adv. Dr. Joh. Ružička); E. vom 12. December 1895, Z. 57888, puncto Verpflichtung zur Erhaltung einer Brücke.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der Bezirksausschuß in Jaroměř hat mit seinem Bescheide vom 5. November 1892, Z. 109, der Firma Klein & Söhne als Besitzer der Smiřitzer Mühle aufgetragen, die nach Inhalt des technischen Gutachtens erforderlichen Reparaturen und Bauarbeiten an der im

*) S. Erkenntniß sub Nr. 4654 (Bd. XIII, J. 1889).

Zuge der Bezirksstraße liegenden, über den zur Mühle der genannten Firma gehörigen Mühlcanal führenden gewölbten Brücke nächst der St. Johannstatue in Swiřitz durchzuführen, weil die steinerne Brücke über den Mühlarm zur Mühle gehöre, deren Erhaltung sohin Pflicht des Mühleigenthümers sei, welche Pflicht insbesondere durch § 33, Wasserrechtsges., begründet werde. — Hieraus geht hervor, daß der Bezirksausschuß in Jaroměř die in den §§ 5 und 7 Ges. vom 12. August 1864, L. G. B. Nr. 46, begründete primäre Verpflichtung der Bezirksconcurrenz zur Erhaltung und Herstellung der im Zuge der Bezirksstraße liegenden Brücke nicht eigentlich bestritten oder in Abrede gestellt hat; daß er sich aber dem entgegen unter Anwendung der Bestimmung des § 13 leg. cit. auf die in einem besonderen Rechtstitel begründete Verpflichtung der Firma S. Klein & Söhne zur Erhaltung und Herstellung dieser Brücke stützte. — Dieser besondere Rechtstitel wird von dem Bezirksausschusse in dem Umstande gefunden, daß die genannte Firma Eigenthümerin der Smiřitzer Mühle, zu welcher der von der fraglichen Brücke überbrückte Mühlarm gehöre, ist, wodurch die Anwendung der wasserrechtlichen Bestimmungen, und zwar insbesondere des § 33, Wasserrechtsges., begründet werde.

Daß der sogenannte Mühlarm ein künstliches (angelegtes) Gerinne ist, wird in der angefochtenen Entscheidung des Landesausschusses ausdrücklich constatirt, von keiner Seite bestritten, und geht übrigens auch schon aus dem, während der Administrativverhandlung mehrfach bezogenen Protokolle vom 28. Juni 1886 hervor, in welchem derselbe als ein Canal bezeichnet wird. — Es handelt sich also im vorliegenden Falle lediglich um die Geltendmachung eines im Wasserrechtsgesetze begründeten Rechtstitels, über dessen Bestand und Wirkung nach § 75, Wasserrechtsges., ausschließlich die politischen Behörden zu entscheiden haben, wobei es im Hinblicke auf die Bestimmung des § 102, Wasserrechtsges., gleichgiltig ist, ob auf das zur Entscheidung vorliegende wasserrechtliche Verhältniß in meritorischer Beziehung die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. August 1870, L. G. B. Nr. 71, oder die früher bestandenen Gesetze Anwendung zu finden haben. — Wenn demnach der Landesausschuß mit der angefochtenen Entscheidung den Auftrag des Bezirksausschusses vom 5. November 1892, Z. 109, zwar aufgehoben, gleichzeitig jedoch ausgesprochen hat, daß die Firma S. Klein & Söhne nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes zur Herstellung der Brücke nicht verpflichtet sei, die Verbindlichkeit hiezu vielmehr *mangels* eines besonderen Rechtstitels nur den Bezirksfond treffe, so hat er hiemit implicite einerseits die Competenz des Bezirksausschusses zu einer ihm nicht zustehenden Entscheidung anerkannt, andererseits aber für sich selbst eine Competenz in Anspruch genommen, welche nach dem Obengesagten nur den politischen Behörden eingeräumt ist. — Es wäre vielmehr Sache des Landesausschusses gewesen, den Bezirksausschuß unter gleichzeitiger Behebung des von demselben incompetenter Weise erlassenen Auftrages an die Firma S. Klein & Söhne zur Geltendmachung seines Anspruches vor die politische Behörde zu weisen. — Da dies nicht geschehen ist, der Landesausschuß vielmehr in die meritale Entscheidung über den Bestand des geltend gemachten besonderen Rechtstitels eingetreten ist, so mußte die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben werden.

Nr. 10896.

Nichtanrechenbarkeit der bereits vollstreckten Dienstzeit zur Pensionsbemessung, bei Unterbrechung derselben durch Schuld und Zuthun der Lehrperson, ohne Rücksicht auf eine stattgefundene Anrechnung dieser Dienstzeit bei Zuerkennung einer Dienstalterszulage. (Niederösterreich.) — Erk. v. 2. Juli 1897, Z. 3742.

Ludwig Schuster ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. v. Braitenberg); E. vom 7. Juni 1895, Z. 12100, puncto Bemessung seines Ruhegehaltes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Beschwerdeführer ist der Meinung, daß ihm für das Ausmaß seines Ruhegenusses nicht blos die vom 4. Jänner 1876 angefangen, von seiner Wiederanstellung im Schuldienste, beginnende Dienstzeit von 19 Jahren 3 Monaten, sondern auch die vor dem ersten Austritte aus dem Schuldienste im Jahre 1865 zurückgelegte Dienstzeit von 10 Jahren 4 Monaten und 18 Tagen anzurechnen sei, und stützt diese Behauptung in der Beschwerde hauptsächlich auf den Umstand, daß diese frühere Dienstzeit auch bei der Zuerkennung seiner ersten Dienstalterszulage vom 1. October 1877 angefangen in Anrechnung gebracht wurde.

Der V. G. Hof war jedoch nicht in der Lage, die Beschwerde als begründet zu erkennen. Denn nach § 61, niederösterr. Landesgef., vom 5. April 1870, L. G. B. Nr. 35, hebt die Unterbrechung der Dienstzeit die Anrechnung der bereits vollstreckten Dienstzeit nur dann nicht auf, wenn die Unterbrechung erwiesenermaßen außer Schuld und Zuthun des betreffenden Lehrindividuums lag. — Aus den Administrativacten geht hervor, daß Ludwig Schuster, welcher im Jahre 1865 an der Pfarrhauptschule zu St. Margarethen unter den Weißgärbern in Diensten stand, und von dort den Schuldienst verließ, wegen Vernachlässigung des Unterrichtes aus dem Schuldienste entlassen wurde (Note des fürsterzbischöflichen Consistoriums an den Wiener Magistrat vom 13. December 1865, Z. 12424). Es kann hienach nicht behauptet werden, daß die Unterbrechung der Dienstzeit außer Schuld und Zuthun des Beschwerdeführers gelegen sei, und kann daher nach Vorschrift des Gesetzes die frühere Dienstzeit vor der Entlassung im Jahre 1865 nicht in Anrechnung gebracht werden.

Wenn sich Beschwerdeführer darauf beruft, daß ihm seine frühere Dienstzeit bei Zuerkennung der ersten Alterszulage vom 1. October 1877 an in Anrechnung gebracht wurde, und daher auch bei der Pensionsbemessung berücksichtigt werden müsse, so ist zu bemerken, daß die Anrechnung der im Schuldienste zugebrachten Dienstzeit bei der Bemessung des Ruhegenusses lediglich nach den hiefür maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen hat, und daß Beschwerdeführer daher daraus, daß bei der nach besonders festgestellten Grundsätzen erfolgenden Zuerkennung von Dienstalterszulagen die frühere Dienstzeit mit in Anschlag gebracht wurde, nicht das Recht ableiten kann, daß entgegen der ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung diese Anrechnung auch bei der Pensionsbemessung erfolge.

Nr. 10897.

Voraussetzungen für die Errichtung einer öffentlichen Volksschule mit einer bestimmten Unterrichtssprache (sog. Nationalitätenschule). — Verfahren. (Dalmatien.)
Erk. v. 2. Juli 1897, Z. 3731.

Der dalmatinische Landesausschuß ca. Min. für Cultus und Unterricht; E. vom 5. August 1896, Z. 13641, puncto Errichtung einer italienischen Volksschule in Spalato.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 10898.

Zur Frage nach der bleibenden oder zeitweiligen Aufnahme eines Kindes in die Findelanstaltsverpflegung, in Absicht auf die Beurtheilung der Ersatzpflicht der Heimatsgemeinde für Verpflegskosten dieses Kindes. — Erk. v. 2. Juli 1897, Z. 3741.

Gemeinde Bohumilitz ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; mitbeth. niederösterr. Landesgebär- und Findelanstalt in Wien (L.-S. Dr. Kosterſitz); E. vom 29. April 1896, Z. 71470, puncto Ersatz von Verpflegskosten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Gemeinde Bohumilitz als Heimatsgemeinde der Augustine Plansky, einer unehelichen Tochter der in Wien verstorbenen Francisca Plansky verpflichtet erkannt, die durch deren Verpflegung in der niederösterr. Landesgebär- und Findelanstalt für die Zeit vom 12. Juli 1887 bis 1. December 1889 erwachsenen Kosten im Betrage von 169 fl. 46 kr. an diese Anstalt zu ersetzen, weil Augustine Plansky außerhalb der Gebär- und Findelanstalt geboren wurde und in dieselbe erst in Folge Erkrankung ihrer Mutter und deren Aufnahme in das allgemeine Krankenhaus in Wien auf Grund eines Armuthszeugnisses und für die Dauer der Krankheit ihrer Mutter, sohin nur vorübergehend, keineswegs aber in die normalmäßige Findelverpflegung aufgenommen wurde und weil daher deren Unterbringung in der Anstalt lediglich an die Stelle der Armenversorgung getreten war. § 7, Abs. 2, Ges. vom 29. Februar 1868, R. G. B. Nr. 15. — Die Beschwerde wendet dagegen hauptsächlich ein, daß Augustine Plansky in der Findelanstalt durch 2 Jahre 4 Monate und 19 Tage verpflegt wurde und daß demnach unter diesen Umständen nicht von einer vorübergehenden, sondern nur von einer dauernden Aufnahme in die normalmäßige Findelverpflegung gesprochen werden könne, für welchen Fall aber nach dem cit. Ges. der Landesfond für die Verpflegskosten aufzukommen habe. Nach dem Ges. vom 29. Februar 1868, R. G. B. Nr. 15, hängt jedoch die Frage, ob die Kosten der Verpflegung eines Kindes in der Findelanstalt vom Landesfonde oder aber nach den Normen über die Armenversorgung, also von der Heimatsgemeinde § 28, Ges. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105 und § 2, Ges. vom 3. December 1868, L. G. B. Nr. 5 für Böhmen) zu tragen seien, keineswegs von der factischen — längeren oder kürzeren — Dauer dieser Verpflegung, sondern lediglich davon ab, ob das Kind bleibend (in die normalmäßige Findelpflege) oder blos zeitweilig (vorübergehend) aufgenommen wurde. — Daß nun Augustine Plansky nur zeitweilig, und zwar

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 8478, 8771 (Bd. XIX, J. 1895), Nr. 9708 und 10137 (Bd. XX, J. 1896) und Nr. 10239.

auf die Dauer der Erkrankung ihrer Mutter in die Anstalt aufgenommen wurde, geht schon daraus hervor, daß die Direction der Findelanstalt sofort die vorgeschriebene Anzeige von der zeitweiligen Aufnahme derselben an die Heimatsgemeinde abgehen ließ und hierin bemerkte, daß es der letzteren freistehe, das Kind in die heimatliche Verpflegung zu übernehmen. — Es geht aber auch insbesondere aus dem Statute für die niederösterr. Landesgebär- und Findelanstalt (Kundmachung vom 30. März 1870, L. G. B. Nr. 36) hervor, nach welchem, abgesehen von einer ausnahmsweisen Aufnahme mit Genehmigung des Landesausschusses, die vorliegend nicht behauptet wird, nur uneheliche Kinder solcher Mütter, die sich selbst in der Anstalt befunden haben, bleibende Aufnahme daselbst finden können, wogegen andere Kinder ausnahmsweise für die Dauer der Erkrankung oder wegen des Ablebens der Mutter oder über Auftrag der Behörde aus anderweitigen Gründen zeitweilig aufgenommen werden.

Eine bleibende Aufnahme der Augustine Plansky in die normalmäßige Findelpflege war daher bei Abgang einer Genehmigung des Landesausschusses statutenmäßig ausgeschlossen, weshalb auch der im Ges. vom 29. Februar 1868, R. G. B. Nr. 15 vorgesehene Fall des Ersatzes der Verpflegskosten aus dem Landesfonde nicht vorliegt; dieser Ersatz vielmehr nach den Vorschriften über die Armenversorgung zu leisten ist (§ 28, Ges. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105. Hiemit entfallen alle Einwendungen der Beschwerde, welche aus der Behauptung, daß die Kosten aus dem Landesfonde hereinzubringen seien, hergeholt sind.

Die Einwendung, daß der Ersatz seitens der Heimatsgemeinde schon deshalb entfalle, weil die Anzeige der Findelanstalt von der Aufnahme der Augustine Plansky in die Verpflegung angeblich niemals an die beschwerdeführende Gemeinde gelangt sei, ist ohne Belang, weil einerseits die Anstalt nur verpflichtet ist, die Anzeige zu machen, was sie auch thatsächlich gethan hat; für einen allfälligen Verstoß auf der Post daher nicht verantwortlich gemacht werden kann; weil aber andererseits die Unterlassung der Anzeige keineswegs die Heimatsgemeinde von der Verpflichtung zum Ersatze enthebt, sondern nur eventuell die Anstalt für die aus der Verzögerung entstehenden Nachtheile verantwortlich macht (in analoger Anwendung des § 30, Heimatsges.).

Die Behauptung, daß der der Findelanstalt gebührende Ersatz nur von der Landesvertretung, unter deren Verwaltung die Anstalt stehe, geltend gemacht werden könne, entbehrt jeder gesetzlichen Grundlage, da die Verpflegskosten als eigene Einnahme der Anstalt selbst zukommen, nicht aber in den Landesfond fließen; der Letztere vielmehr nur subsidiarisch für den durch die Einnahmen der Anstalt nicht gedeckten Aufwand aufzukommen hat. — Dasselbe gilt auch von der Einwendung der Verjährung des Ersatzanspruches, zumal das Ges. vom 1. Mai 1869, R. G. B. Nr. 58 sich nur auf Ersatzansprüche gegen den Landesfond bezieht und da die von der Beschwerde berufenen §§ 1480 und 1489 a. b. G. B. welche überdies auf den vorliegenden Fall nicht zutreffen, auf Ansprüche öffentlichrechtlicher Natur keine Anwendung finden.

Nr. 10899.

Zur Frage nach der Versicherungszuständigkeit der in einem Gastgewerbe beschäftigten weiblichen Dienstpersonen zur genossenschaftlichen Krankencasse. — Erk. v. 2. Juli 1897, Z. 3714.

Anton Swoboda und Bezirkskrankencasse in Prag ca. Handels-Min. (M.-C. Dr. Baron Menst); E. vom 30. Jänner 1896, Z. 1751, puncto Versicherungspflicht der im Gastgewerbebetriebe des erstgenannten Beschwerdeführers angestellten Dienstpersonen weiblichen Geschlechtes.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«*)

Nr. 10900.

Zur Frage nach der Ersatzpflicht des Arbeitgebers gegenüber der Bezirkskrankencasse aus der unterlassenen Angabe des wirklichen Arbeitsverdienstes eines zur Versicherung angemeldeten Arbeiters. — Erk. v. 2. Juli 1897, Z. 3711.

Bezirkskrankencasse in Reichenau a./K. ca. Min. des Innern (M.-V.-S. Baron Winkler; E. vom 21. Juni 1896, Z. 19516, puncto Ersatz der Krankenunterstützung für Josef Kouba.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Bezirkskrankencasse in Reichenau a/K., welche dem Bauunternehmer Johann Kculiš beschäftigten Arbeiter Johann Kouba anläßlich dessen Erkrankung in der Zeit vom 18. November bis 9. December 1893 das Krankengeld mit 60 Percent des von ihm angeblich bezogenen wirklichen Taglohnes von 1 fl. bemessen und ausgezahlt hatte, erhob gegen den genannten Arbeitgeber den Anspruch auf Ersatz eines Betrages von 5 fl. 35 kr. und begründete diesen Anspruch dahin, daß Kouba vom 11. November 1893 angefangen mit einem Taglohn von blos 60 kr. zur Krankenversicherung angemeldet war, während er thatsächlich 1 fl. täglich verdient habe. Die Bezirkskrankencasse sei verpflichtet gewesen, das Krankengeld auf Grundlage des wirklichen Taglohnes zu bemessen und dem Unternehmer, welcher sie durch die unrichtige Anmeldung des Arbeitsverdienstes irregeführt und geschädigt habe, liege daher im Sinne des § 32 Krankenvers.-Ges. die Verpflichtung ob, den Schaden, bestehend aus der Differenz des ausgezahlten und des der angeblich unrichtigen Anmeldung entsprechenden Krankengeldes (je 24 kr. für 22 Tage = 5 fl. 28 kr.) und dem für vier Tage entgangenen Mehrbetrage an Versicherungsbeiträgen per 7 kr. zu ersetzen. Mit diesem Begehren wurde die genannte Bezirkskrankencasse in allen drei Instanzen abgewiesen, weil nach den Statuten der Casse das Krankengeld und die Versicherungsbeiträge nicht nach dem in der Anmeldung angegebenen wirklichen, sondern blos nach dem im Bezirke üblichen Taglohne zu bemessen seien, der angemeldete Lohn übrigens den statutarischen Bestimmungen und den Verhältnissen entsprach und die Voraussetzungen für eine Anwendung der §§ 32 und 33 Krankenvers.-Ges. nicht vorliegen.

Der V. G. Hof hat die gegen diese Entscheidung erhobene Beschwerde der Bezirkskrankencasse als unbegründet erkannt. — Nach §§ 9 und 11 der Statuten der beschwerdeführenden Krankencasse ist der Bemessung des Krankengeldes und der Versicherungsbeiträge der im Gerichtsbezirke »übliche Tag-

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 9552, 9961 (Bd. XX, J. 1896) und Nr. 10846.

lohn« zu Grunde zu legen, welcher im § 5 der Statuten für erwachsene männliche Arbeiter in 3 Kategorien, nämlich: Arbeiter 50 kr., Vorarbeiter II. Classe 60 kr. und Vorarbeiter I. Classe 1 fl. festgesetzt ist. — Nach § 6 der Statuten soll die Anmeldung nebst der Angabe des Namens, der Geburtsdaten und des Zeitpunktes des Arbeitsantrittes enthalten: die Lohnkategorie (jugendliche Hilfsarbeiter, Arbeiter etc. siehe § 5)«. Aus diesen Statutenbestimmungen folgt, daß einerseits der Arbeitgeber gar nicht verpflichtet ist, den wirklichen Arbeitsverdienst des angemeldeten Arbeiters anzugeben, sondern seiner Anmeldepflicht durch die Bezeichnung der Lohnkategorie mit dem hiefür in den Statuten vorgezeichneten Gattungsnamen entspricht, anderseits, daß eine Schädigung der Bezirkskrankencasse ausgeschlossen ist, wenn sich dieselbe genau an die cit. §§ 9 und 11 der Statuten hält und das Krankengeld unter Zugrundelegung jenes »üblichen Taglohnes« bemißt, nach welchem sie auch die Versicherungsbeiträge vorschreibt und einhebt. Von der Ermächtigung des § 9, Abs. 1, Krankenvers.-Ges., welcher den Krankencassen gestattet, in ihre Statuten die Bestimmung aufzunehmen, daß die Berechnung des Krankengeldes statt des im Bezirke »üblichen« ein höherer, eventuell der wirkliche Taglohn zu Grunde zu legen sei, hat die beschwerdeführende Krankencasse eben keinen Gebrauch gemacht; ihre Mitglieder haben nur auf das dem »üblichen Taglohne« entsprechende Krankengeld Anspruch. — Die Zugehörigkeit zu den einzelnen Lohnkategorien des »üblichen Taglohnes« ist aber nach der Intention des Gesetzes keineswegs durch den wirklichen Lohn des Versicherten, sondern nur durch die nach äußeren, sachlichen Merkmalen zu beurtheilende Art seiner Beschäftigung bedingt, welche die Zugehörigkeit zu den für die einzelnen Abstufungen des »üblichen Taglohnes« maßgebenden Gattungsbegriffen der Arbeiter bestimmt.

Im vorliegenden Falle hat aber die Bezirkskrankencasse gar nicht behauptet und es wäre dies übrigens nach sachlichen Merkmalen gar nicht constatirbar, daß Johann Kouba in der kritischen Zeit ein »Vorarbeiter erster Classe« gewesen wäre. Uebrigens ist in der angefochtenen Entscheidung auch festgestellt, daß der in der Anmeldung des Johann Kruliš angegebene Lohnbezug des Johann Kouba in der Zeit vom 13. November 1893 angefangen auch den thatsächlichen Verhältnissen entsprach, welche Annahme im Hinblicke auf die von dem genannten Arbeitgeber gegebenen Aufklärungen als unrichtig oder actenwidrig nicht erkannt werden konnte. Es kann somit von einem durch den Unternehmer Johann Kruliš der beschwerdeführenden Krankencasse zugefügten Schaden weder in der Richtung eines Entganges an Versicherungsbeiträgen, noch bezüglich des von derselben ohne gesetzliche oder statutarische Verpflichtung ausgezahlten Mehrbetrages an Krankengeld die Rede sein, weshalb der V. G. Hof keine Veranlassung hatte in Erwägung zu ziehen, ob gegebenen Falles der § 32 Krankenvers.-Ges. überhaupt anwendbar wäre.

Nr. 10901.

Rechtssatz wie sub Nr. 10900. — Erk. v. 2. Juli 1897, Z. 3712.

Bezirkskrankencasse in Reichenau a/K. ca. Min. des Innern; E. vom 18. Juni 1896, Z. 14600, puncto Ersatz der Krankenunterstützung für Josef Dědic.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Nr. 10902.

Voraussetzungen für die Ausschließung der Arbeiter einer »landwirthschaftlichen« Spiritusbrennerei von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht.*) — Erk. v. 2. Juli 1897, Z. 3681.

Bezirkskrankencasse in Tarnopol ca. Min. des Innern (M.-V.-S. Baron Winkler); mitbeth. Leib Bartfeld (Adv. Dr. Alfred Spitzer); E. vom 20. Februar 1896, Z. 34350 ex 1895, puncto Krankenversicherung.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbau-Ministerium und dem Handels-Ministerium unter Außerkraftsetzung der Entscheidung der Statthalterei in Lemberg vom 16. December 1894, Z. 107117, erkannt, daß die Spiritusbrennerei des Gutspächters Leib Bartfeld in Zlotniki, als zum landwirthschaftlichen Betriebe desselben gehörig zu betrachten sei und daher die dabei beschäftigten Arbeiter nach § 3 Krankenvers.-Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, der Krankenversicherungspflicht nicht unterliegen. Dagegen ist die vorliegende Beschwerde gerichtet.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Es unterliegt keinem Zweifel, daß es sich im vorliegenden Falle um eine Branntweinbrennerei handelt, welche lediglich die eigenen landwirthschaftlichen Producte des Unternehmens verarbeitet, und welche als ein landwirthschaftliches Nebengewerbe zu betrachten ist, wie denn auch die Finanzbehörden die fragliche Brennerei als eine »landwirthschaftliche« behandelt haben. — Indessen ist daran festzuhalten, daß landwirthschaftliche Nebengewerbe begrifflich eben auch Gewerbe sind, nicht mehr in den Rahmen der Urproduction fallen, sondern den Charakter einer gewerblichen oder industriellen Production an sich tragen. Sie würden daher an sich zweifellos unter die Bestimmung des § 1 Krankenvers.-Ges. fallen, falls sich nicht darthun ließe, daß sie durch eine positive Ausnahmsbestimmung von dem allgemeinen Grundsatze, wonach gewerbliche Arbeiter der Krankenversicherungspflicht unterliegen, ausgenommen sind. Als eine solche Ausnahmsbestimmung kann nur die Bestimmung des § 3 Krankenvers.-Ges. in Betracht kommen, welche die Regelung der Krankenversicherung für Arbeiter und Betriebsbeamte in Land- und Forstwirthschaftsbetrieben der Erlassung besonderer Landesgesetze vorbehält.

In dieser Beziehung ist zu bemerken, einerseits, daß diese Bestimmung des cit. § 3 eben eine Ausnahmsbestimmung und als solche im Zweifel strenge zu interpretiren ist, ferner, daß in in diesem Paragraph nicht für die land- und forstwirthschaftlichen Betriebe, sondern in subjectiver Fassung für land- und forstwirthschaftliche Arbeiter und Betriebsbeamte einstweilen die Exemtion von der sonst decretirten Krankenversicherungspflicht statuirt ist. — Entscheidend für den Bestand oder Nichtbestand der Versicherungspflicht ist daher die Qualität der fraglichen Arbeiter, das ist, ob sie sich nach ihrer Hauptbeschäftigung als land- und forstwirthschaftliche Arbeiter, oder aber als gewerbliche oder industrielle Arbeiter charakterisiren.

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 10606.

— Die angefochtene Entscheidung hat auf dieses Moment kein Gewicht gelegt, wie denn auch im vorliegenden Falle keinerlei Erhebungen darüber gepflogen worden sind, ob es sich um die Verwendung landwirthschaftlicher Arbeiter oder aber um die Verwendung eigener, für die Brennerei bestimmter Arbeiter handelt, sondern ist von der Rechtsanschauung ausgegangen, daß für sämmtliche in der Brennerei beschäftigten Arbeiter ohne Unterschied schon aus dem Grunde die Freiheit von der Versicherungspflicht resultire, weil in der betreffenden Brennerei landwirthschaftliche Producte des Unternehmers selbst verarbeitet werden. — Diese letztere Rechtsanschauung konnte jedoch der Verwaltungsgerichtshof nicht theilen.

Nr. 10903.

Voraussetzungen für den Nichtbestand einer Krankenversicherungspflicht der Agenten einer an sich unter die Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes fallenden wechselseitigen Versicherungsgesellschaft. — Erk. v. 2. Juli 1897, Z. 3682.

Wechselseitige Versicherungsgesellschaft in Krakau (Adv. Dr Edmund Kornfeld) ca. Min. des Innern (M.-V.-S. Baron Winkler); E. vom 13. März 1896, Z. 5759, puncto Krankenversicherung.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde im Instanzenzuge erkannt, daß die Agenten der wechselseitigen Versicherungsgesellschaft in Krakau in den Gerichtsbezirken Brzesko, Wojnicz, Radłów, Bochnia und Wiśnicz krankenversicherungspflichtig sind und daher bei der Bezirkskrankencasse zur Versicherung anzumelden seien. — In der dagegen eingebrachten Beschwerde wird die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung bestritten, weil die beschwerdeführende wechselseitige Versicherungsgesellschaft kein gewerbsmäßig betriebenes Unternehmen im Sinne des § 1 Krankenvers.-Ges. sei, demnach die Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes auf diese Versicherungsgesellschaft überhaupt keine Anwendung finden, und daß insbesondere die fraglichen Agenten der Krankenversicherungspflicht auch deshalb nicht unterliegen, weil zwischen denselben und der wechselseitigen Versicherungsgesellschaft in Krakau ein Lohn- oder Dienstverhältniß nicht besteht, diese Agenten für ihre Thätigkeit weder einen Gehalt, noch einen Lohn, sondern nur eine Provision, welche sich nach der Höhe der durch dieselben der Versicherungsgesellschaft zugeführten Versicherungsprämien richtet, erhalten und diese Provision bei manchen Agenten jährlich nur mehrere Gulden beträgt, deren Dienstleistung sonach von den betreffenden Agenten nicht zu dem Zwecke der Beschaffung ihres Lebensunterhaltes verrichtet wird; übrigens dieselben auch eine anderweitige Beschäftigung haben, welche ihnen ein sicheres Einkommen abwerfe, und sonach die Geschäfte der beschwerdeführenden wechselseitigen Versicherungsgesellschaft nur nebenbei betreiben.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen: Die Versicherungspflicht ist im § 1, Absatz 2 Krankenvers.-Ges. nebst anderen hier nicht in Betracht kommenden Kategorien von Personen auch für alle Arbeiter und Betriebsbeamten festgesetzt, welche bei einer unter die Gewerbeordnung fallenden, oder bei einer sonstigen gewerbsmäßig betriebenen Unternehmung beschäftigt sind. — Der

hier gebrauchte Ausdruck »gewerbsmäßig betriebene Unternehmung« darf, und zwar insbesondere auch mit Rücksicht auf den Zweck des Krankenversicherungsgesetzes, nicht mit dem Begriffe »gewerbliche (als auf unmittelbaren Gewinn berechnete) Unternehmung« verwechselt werden. Denn in Beziehung auf die Hilfsbedürftigkeit des in dem Unternehmen beschäftigten Arbeiters im Krankheitsfalle ist es ganz gleichgiltig, ob das Unternehmen auf Gewinn abzielt oder nicht, sobald dasselbe nur überhaupt nach Art der gewerblichen Unternehmungen eingerichtet ist. — Nun betreibt die wechselseitige Versicherungsgesellschaft in Krakau, Versicherungsgeschäfte ständig und unter Verwendung von Arbeit, somit, da gewiß nicht behauptet werden kann, daß die Einrichtung des Geschäftsbetriebes der wechselseitigen Versicherungsgesellschaft in Krakau von der anderer Versicherungsanstalten grundsätzlich verschieden wäre, nach Art eines Gewerbes oder gewerbsmäßig. — Demnach mußte die Einwendung der Beschwerde, daß die Bestimmungen des § 1, Absatz 2 Krankenvers.-Ges., auf die wechselseitige Versicherungsgesellschaft in Krakau überhaupt keine Anwendung finden, als unbegründet erkannt werden.

Hiernach hatte der V. G. Hof nur noch zu untersuchen, ob die fraglichen Agenten der beschwerdeführenden Versicherungsgesellschaft in einem solchen Verhältnisse zu dieser Versicherungsgesellschaft stehen, welches sie nach § 1 Krankenvers.-Ges. der Krankenversicherungspflicht unterwerfen würde. — In dieser Beziehung liegt vor, daß diese Agenten für ihre Dienstleistung einen Anspruch auf eine regelmäßige ständige Entlohnung nicht haben, und daß sie nur eine Provision nach der Höhe der Prämien, welche für die von ihnen abgeschlossenen Verträge entrichtet werden, erhalten. Es liegt sonach vorliegend weder eine Entlohnung nach Maßgabe der Zeitdauer des Dienstes, noch die Verpflichtung der fraglichen Agenten vor, während der Dauer ihrer Bestellung ihre Thätigkeit ausschließlich oder vorwiegend den Zwecken der Versicherungsgesellschaft zu widmen. Es ist diesen Agenten auch nicht verwehrt, anderweitige Geschäfte zu betreiben; deren Entlohnung ist weder eine regelmäßige, noch ihrer Fortdauer nach eine ständige, es liegen demnach jene Momente nicht vor, welche zum Begriffe eines derartigen Arbeits- oder Dienstverhältnisses gehören, welche nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes allein die Krankenversicherungspflicht begründen würden.

Nr. 10904.

Unzulässigkeit der Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes gegenüber Gemeindeausschußbeschlüssen, welche lediglich eine Erklärung der Gemeinde als Stiftungsinteressentin über die Auffassung von Stiftungsbestimmungen beinhalten. — Erk. v. 3. Juli 1897, Z. 3761.

Gemeinde Kopidlno ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Bernard); E. vom 22. December 1895, Z. 25517, puncto Sistirung von Beschlüssen des Gemeindeausschusses.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung des Min. des Innern vom 22. December 1895, Z. 25517, wurde in Bestätigung der Entscheidungen der Unterinstanzen die Ausführung des Beschlusses des Gemeindeausschusses in Kopidlno vom 2. November 1871, wonach künftighin

aus dem Kopidlnoer Schulfonde nur für nach Kopidlno zuständige Schulkinder Schulbücher angeschafft und das Schulgeld bestritten werden sollte und ferner des Beschlusses vom 21. August 1889, wonach von diesem Zeitpunkte an aus dem gedachten Fonde Schulbücher nur mehr für arme nach Kopidlno zuständige Schulkinder angeschafft werden sollten, wogegen das Schulgeld wie bisher für alle nach Kopidlno zuständigen Schulkinder zu bestreiten war, in Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes nach § 102 Gemeinde-Ord. untersagt, weil diese Beschlüsse eine Ueberschreitung des Wirkungskreises der Gemeinde beinhalten.

Wie aus den Administrativacten hervorgeht, ist der sogenannte Schulfond in Kopidlno eine von der Gemeinde Kopidlno errichtete und von derselben bisher verwaltete Schulstiftung, über welche der Stiftsbrief vom 10. März 1795 verfaßt worden ist. — Laut des zweiten Absatzes dieser Stiftungsurkunde war aus dem Ertrage des Stiftungsvermögens dem Schullehrer ein Betrag von 150 fl. rhein. jährlich auszuzahlen, wofür aber der Schullehrer nach Absatz 7 des Stiftsbriefes nicht berechtigt sein sollte, von den Stadt Kopidlnoer Schulkindern Schulgeld zu verlangen. Ferner sollen nach Absatz 5 des Stiftsbriefes aus dem Stiftungseinkommen für die armen Stadt Kopidlnoer Schulkinder die erforderlichen Schulbücher beigeschafft werden.

Nach der Rechtsanschauung des V. G. Hofes haben nun die vorerwähnten Gemeindeausschuß-Beschlüsse nicht den Sinn, daß damit eine Aenderung der Stiftungsbestimmungen verfügt werden sollte, sondern sie enthalten nur die Auffassung der Gemeindeverwaltung über den Inhalt dieser Bestimmungen, sowie derselbe nach den derzeit vorhandenen thatsächlichen Verhältnissen zu verstehen ist; es liegt also in diesen Gemeindeausschuß-Beschlüssen nur eine Erklärung der Gemeinde als Stiftungs-Interessentin vor, über deren Zulässigkeit und Stiftsbriefmäßigkeit von den Stiftungsaufsichtsbehörden instanzmäßig zu entscheiden war. Dagegen lag kein Anlaß vor, über die richtige Auslegung der Stiftungsbestimmungen im Wege der Staatsaufsicht über die Gemeindeverwaltung abzusprechen und dies umsoweniger, als von der Gemeinde nach dem Stiftsbriefe vom 10. März 1795 thatsächlich eine Jngerenz hinsichtlich der Verwaltung dieser Stiftung in Anspruch genommen oder doch ein Interesse an der richtigen Erfüllung der Stiftung behauptet werden konnte, weshalb nicht gesagt werden kann, daß die Gemeinde durch die beanständeten Gemeindeausschuß-Beschlüsse ihren gesetzlichen Wirkungskreis überschritten habe.

Nr. 10905.

Die instanzmäßige Richtigstellung der Staatssteuern begründet den Anspruch auf ziffermäßige Berichtigung der auf ihrer Grundlage bemessenen Bezirksstraßenzuschläge.*) — Erk. v. 3. Juli 1897, Z. 3751.

Gebrüder Gutmann (Adv. Dr. Michael Freund) ca. Landesausschuß der Markgrafschaft Mähren (Adv. Dr. Johann Žaček); mitbeth. Bezirksausschuß in Mährisch-Ostrau (Adv. Dr. Gustav Fiedler); E. vom 12. September 1896, Z. 37310, puncto Rückvergütung von Bezirksstraßenumlagen.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 10849.

Entscheidungsgründe. Der angefochtenen Entscheidung, mit welcher das Begehren der Firma Gebrüder Gutmann um Rückerstattung von Bezirksstraßenumlagen abgelehnt wurde, liegt der folgende Thatbestand zu Grunde. — Die Firma hat für die Jahre 1889, 1890 und 1893 bis 1895 hinsichtlich des Betriebes Karolinenschacht und für die Jahre 1889 und 1892 bis 1895 hinsichtlich des Betriebes Tiefbau in Mährisch-Ostrau eine Herabsetzung der bemessenen und vorgeschriebenen Einkommensteuer erwirkt, und zwar für das Jahr 1895 auf Grund des Umstandes, daß in Folge des mit der Bergbau- und Eisenhüttengewerkschaft in Witkowitz abgeschlossenen Kaufvertrages vom 19. December 1894 die Firma aufgehört hatte, Contribuent zu sein, für die übrigen Jahre theils durch Entscheidungen der mährischen Finanz-Landes-Direction über Recurse der Firma, theils durch Rectificationsbescheide der Bezirkshauptmannschaft Mistek über Einwendungen der Firma gegen die betreffenden Einkommensteuerbemessungen. — Der Bezirksstraßenausschuß in Mährisch-Ostrau gab dem hienach von der beschwerdeführenden Firma eingebrachten Ansuchen um Rückerstattung der auf die abgeschriebenen Einkommensteuerbeträge entfallenden Bezirksstraßenzuschläge keine Folge und der mährische Landesausschuß bestätigte über Recurs der Firma diesen Bescheid mit der Begründung, daß die Auftheilung der Kosten der Bezirksstraßenpflege seinerzeit genau nach Vorschrift des § 12 mähr. Straßengesetz. auf die im Bezirke thatsächlich vorgeschriebenen directen Steuern erfolgt war und daß Abänderungen dieser Auftheilung in Folge von nach mehreren Jahren erfolgten Aenderungen der Basis der Auftheilung eine geregelte Vermögensverwaltung im Straßenbezirke unmöglich machen würden.

Die beschwerdeführende Firma erhebt zunächst die Einwendung der res judicata, weil der Bezirksstraßenausschuß es unterlassen habe, gegen den Erlaß der Finanz-Landes-Direction vom 20. April 1896, Z. 11209 Beschwerde zu führen, mit welchem das Hauptsteueramt in Mährisch-Ostrau angewiesen wurde, die von der Firma überzahlte Einkommensteuer sammt den hierauf entfallenden Zuschlägen der Firma zu erfolgen. — Diese übrigens im Administrativverfahren nicht erhobene Einwendung ist unbegründet, weil obiger Erlaß nur eine interne Weisung an das Hauptsteueramt, keineswegs aber eine Entscheidung über die Ersatzpflicht des Bezirksstraßenausschusses enthielt, wozu die Finanz-Landes-Direction auch gar nicht competent gewesen wäre.

Dagegen fand der V. G. Hof die Beschwerde in meritorischer Beziehung begründet. — Allerdings bestimmt § 12, Ges. vom 17. Jänner 1883, L. G. B. für Mähren Nr. 20, daß die den Bezirken obliegenden Kosten für Straßen in der Regel mittelst Zuschlägen zu den im Bezirke vorgeschriebenen directen Steuern zu tragen sind. — Allein Voraussetzung dieser Umlegung ist, daß die Steuervorschreibung rechtskräftig ist. — Die im vorliegenden Falle von der ersten Instanz vorgenommenen Steuervorschreibungen waren jedoch noch anfechtbar und sind auch (abgesehen von dem Jahre 1895, für welches die Steuerabschreibung — wie erwähnt — aus dem unzweifelhaft auch von der Leistung der Zuschläge befreienden Grunde, daß die Firma aufgehört hatte, Contribuent zu sein, erfolgte) mit Erfolg angefochten worden. — Demnach konnte auch der Natur der Sache nach, da die Aerarialsteuer die Basis und den Maßstab für den Straßen-

zuschlag abzugeben hatte, die von dem Bezirksstraßenausschusse auf Grund der nach der ursprünglichen Aerarialsteuervorscheibung vorgenommenen Bemessung der Straßenzuschläge nur eine vorläufige sein, welche in dem Maße, als ihre Basis eine ziffermäßge Berichtigung erfahren hat, diese Aenderung zu folgen hatte, indem der Straßenzuschlag lediglich in einem bestimmten Percentsatze zur Aerarialsteuer besteht.

Wenn der mährische Landesausschuß in seiner Gegenschrift einwendet, daß das mährische Straßengesetz keine Bestimmungen über den Rückersatz indebite geleisteter Zahlungen enthält, so ist dies richtig. — Daraus kann aber nicht gefolgert werden, daß ein solcher Rückersatz überhaupt nicht gefordert werden könnte. — Denn wenn auch § 29 Straßengef. gegen die Beschlüsse des Bezirksstraßenausschusses das Berufungsrecht einräumt und dieses Recht an eine bestimmte Frist bindet, so ist doch zu beachten, daß der beschwerdeführenden Firma, so lange die von ihr geforderte Berichtigung der Aerarialsteuer nicht erfolgt war, die gesetzliche Grundlage fehlte um die Richtigkeit der auf Grund derselben bemessenen Straßenzuschläge zu bestreiten, nach der Richtigstellung der Staatssteuer aber konnte das Begehren naturgemäß nicht mehr in der Form eines Recurses, sondern nur noch in jener eines Rückerstattungsansuchens vorgebracht werden. — Daß die die Beschwerdeführer treffenden Zuschläge bei Auftheilung derselben unter Berücksichtigung der verminderten Steuerleistung höher ausgefallen wären, als die Annahme der höheren Steuerleistung, ist unrichtig; nur das Umlageprocent wäre — aber selbstverständlich für alle Contribuenten — höher ausgefallen, die absolute Leistung jedoch für die Beschwerdeführer geringer.

Auf die übrigen, nur Utilitäts- und Billigkeitsrücksichten enthaltenden Beschwerdepunkte und bezw. Gründe der angefochtenen Entscheidung hatte der V. G. Hof nach seiner gesetzlichen Aufgabe nicht einzugehen, vielmehr mußte schon aus den obigen Erwägungen der V. G. Hof das Begehren der Beschwerdeführer auf Rückerstattung der überzahlten Bezirksstraßenumlagen, ohne in eine Prüfung der vom Landesausschuß nicht zugestandenen ziffermäßigen Richtigkeit der noch nicht instanzmäßig festgestellten Summe einzugehen — für begründet erkennen.

Nr. 10906.

Die instanzmäßige Richtigstellung der Staatssteuern begründet den Anspruch auf ziffermäßige Berichtigung der auf ihrer Grundlage bemessenen Schul- und Gemeindeumlagen.*) — Erk. v. 3. Juli 1897, Z. 3752.

Gebrüder Gutmann (Adv. Dr. Michael Freund) ca. Landesausschuß der Markgrafschaft Mähren (Adv. Dr. Johann Žaček); mitbeth. Gemeinde Mähr.-Ostrau (Adv. Dr. Gustav Fiedler); E. vom 12. September 1896, Z. 39482, puncto Abschreibung von Schul- und Gemeindeumlagen.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat der mährische Landesausschuß die Beschwerden 1. der Gebrüder Gutmann als Unternehmer der vormaligen Kohlenbergbau-Gesellschaft und Coakesanstalt in Mähr.-Ostrau, 2. der Gebrüder Gutmann als Geschäftsleiter der vormaligen Betriebsgesellschaft der vereinigten Witkowitzer Steinkohlengruben

*) S. Erkenntniß sub Nr. 9650 (Bd. XX, J. 1896).

und Central-Coakesanstalt in Poln. Ostrau und 3. der Gebrüder Gutmann als Mitunternehmer der vormaligen vereinigten Witkowitzer Steinkohlengruben und Central-Coakesanstalt gegen die mit den Bescheiden vom 16. Mai 1896, Z. 7073, intimirte Entscheidung des Gemeindeausschusses in Mähr.-Ostrau vom 9. April 1896, mit welcher die Beschwerden gegen die Bescheide des Gemeindevorstandes vom 18. December 1895, Zl. 14577, 14714 und 14971, betreffend die nicht bewilligte Abschreibung von Schul- und Gemeindeumlagen für die Jahre 1889 und 1890, bezw. 1892, abgewiesen wurden, zurückgewiesen. — Diese Entscheidung wird hiergerichts von der Großhandlungsfirma Gebrüder Gutmann in Wien angefochten und es kann wohl nicht in Zweifel gezogen werden, daß diese Firma identisch ist mit jener, welche im Laufe des Administrativverfahrens in der vorbezeichneten dreifachen Eigenschaft als rechtsuchende Partei aufgetreten ist, wenn sie sich auch in der Beschwerde selbst nicht in dieser dreifachen Eigenschaft aufführt, sondern sich lediglich auf die ihr zugestellte angefochtene Entscheidung, in welcher ihre Partei-Eigenschaft ausdrücklich anerkannt wird, beruft. Der V. G. Hof konnte demnach die in der Gegenschrift des Landes-Ausschusses erhobene formelle Einwendung des Mangels der Klagelegitimation nicht für begründet erachten.

Was die Beschwerdesache selbst betrifft, so liegt derselben der folgende Thatbestand zu Grunde: Mit den Entscheidungen der mährischen Finanz-Landes-Direction vom 7. October 1895, Nr. 32866 und 32959, vom 29. October 1895, Nr. 32865 und vom 29. November 1895, Nr. 32461, wurde über die von den Gebrüdern Gutmann eingebrachten Recurse die für die obigen Unternehmungen vorgeschriebene Einkommensteuer für die Jahre 1889 und 1890, bezw. 1892 und 1889 in Folge Richtigstellung der Bemessung um die Beträge von 614 fl. 73½ kr. und 307 fl. 72 kr., bezw. von 7086 fl. 86 kr. und 1519 fl. 68½ kr. herabgemindert und die Abschreibung dieser Beträge sammt dem außerordentlichen Zuschlage, wovon 80% auf die Gemeinde Mähr.-Ostrau entfallen, bewilligt. — Auf Grund dieser Entscheidungen brachte die Firma Gebrüder Gutmann für jede der drei Unternehmungen ein Gesuch bei der Gemeindevorstehung in Mähr.-Ostrau um Abschreibung der auf die in Abfall gekommenen Steuerquoten entfallenden Schul-, Gemeinde- und sonstigen hieher gehörigen Umlagen ein. — Der Stadtvorstand wies die drei Gesuche ab und den dagegen überreichten Recursen gab der Gemeindeausschuß und im weiteren Instanzenzuge mit der vorliegend angefochtenen Entscheidung der mährische Landesausschuß keine Folge. Der Stadtvorstand begründete seine Entscheidungen damit, daß die eingehobenen Schul- und Gemeindeumlagen im Sinne des § 5, Ges. vom 9. März 1870, R. G. B. Nr. 23, von der damals thatsächlich bestandenen Steuervorschreibung bemessen wurden und aus dem Grunde einer nachträglichen Richtigstellung der Bemessungsgrundlage nicht zurückerstattet, noch auch sonst dem betreffenden Steuerpflichtigen gutgeschrieben werden können, dieß umsoweniger, als sie eine in der Gemeinde Ordnung begründete, selbstständige, für sich bestehende, auf ihre eigenen rechtlichen Bedingungen gestellte Abgabe zu Gemeindezwecken bilden auch nicht gleich den landesfürstlichen Steuern betrachtet werden können. Der Gemeindeausschuß hat diese Gründe gebilligt.

Diese Argumente der beiden unteren Instanzen, welche auch der Landesausschuß zu den seinigen gemacht hat, können jedoch in dem vorliegenden Falle die Entscheidung nicht stützen. — Allerdings bestimmt § 72 mähr. Gem.-Ord., daß die zur Bedeckung der Ausgaben zu Gemeindezwecken beschlossenen Zuschläge zu den directen Steuern auf alle in der Gemeinde *vorgeschriebenen* Steuern dieser Art aufzutheilen und auf alle Gattungen dieser Steuern gleichmäßig umzulegen sind. — Allein Voraussetzung dieser Umlegung ist, daß die Steuervorschreibung *rechtskräftig* ist. — Die im vorliegenden Falle in Betracht kommenden, von der ersten Instanz vorgenommenen Steuervorschreibungen waren jedoch noch anfechtbar und sind auch mit Erfolg angefochten worden. Demnach konnte auch der Natur der Sache nach, da die Aerarialsteuer die Basis und den Maßstab für den Gemeindezuschlag abzugeben hatte, die von der Gemeinde auf Grund der von der ersten Instanz verfügten Aerarialsteuervorschreibung vorgenommene Bemessung der Gemeindezuschläge nur eine vorläufige sein, welche in dem Maße, als ihre Basis durch die Entscheidung der Recursinstanz eine ziffermäßige Berichtigung erhalten hat, dieser Aenderung zu folgen hatte, indem der Gemeindezuschlag lediglich in einem bestimmten Procentsatze der Aerarialsteuer besteht.

Der Einwendung der Gegenschrift des Landesausschusses, daß es Sache der Beschwerdeführer gewesen wäre, innerhalb der im § 81 Gem.-Ord. vorgeschriebenen Frist gegen die Vorschreibung der Gemeindezuschläge unter Hinweis auf die gegen die Steuervorschreibung eingebrachten Recurse Einwendungen zu erheben, kann kein Gewicht beigelegt werden, da den Beschwerdeführern, solange die von ihnen geforderte Berichtigung der Aerarialsteuer nicht erfolgt war, die gesetzliche Grundlage fehlte, um die Richtigkeit der auf Grund derselben bemessenen Gemeindezuschläge zu bestreiten; nach der Richtigstellung der Staatssteuern konnten aber die Beschwerdeführer ihr Begehren naturgemäß nicht mehr in Form eines Recurses, sondern nur in jener eines Rückerstattungsansuchens anbringen, für welches die Recursfrist unentscheidend war. — Wenn in der Gegenschrift weiter eingewendet wird, daß die Beschwerdeführer die Rückerstattung der überzahlten Gemeindeumlagen keinesfalls in der vollen Höhe begehren könnten, weil, wenn die Steuer schon ursprünglich niedriger bemessen worden wäre, ein höheres Umlageprocent hätte ausgeschrieben werden müssen, von welchem dann auch die Beschwerdeführer getroffen worden wären, so ist der aus dieser Prämisse gezogene Schluß irrig. Denn die in Folge der fehlerhaften Umlegung der Zuschläge zu leistende Rückerstattung stellt sich praktisch als ein Abgang in der laufenden Gebarung des Gemeindehaushaltes, oder als eine in einem künftigen Verwaltungsjahre erwachsende nothwendige Auslage dar, wofür die Bedeckung eben wieder durch eine Umlage beschafft werden muß, an welcher die Beschwerdeführer nach Maßgabe ihrer Steuerleistung theilnehmen.

Auf die übrigen, nur Utilitäts- und Billigkeitsrücksichten enthaltenden Gründe der angefochtenen Entscheidung, hatte der V. G. Hof nach seiner gesetzlichen Aufgabe nicht einzugehen, vielmehr mußte der V. G. Hof schon aus den obigen Erwägungen das Begehren der Beschwerdeführer auf Rückerstattung, bezw. Abschreibung der zu viel gezahlten Schul- und Gemeindezuschläge für begründet erkennen.

Nr. 10907.

Zur Frage nach der abgesonderten Besteuerung der lediglich durch die Gemeindegrenze ideal getrennten (räumlich nicht unterscheidbaren) integrirenden Theile einer und derselben Betriebsanlage (Ziegelfabrik). — Erk. v. 6. Juli 1897, Z. 3819.

Union-Baumaterialien-Gesellschaft in Wien (Adv. Dr. Sam. Pollak) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Reisch); E. vom 27. Juni 1896, Z. 25216, puncto abgesonderte Vorschreibung einer Erwerbsteuer von Ziegelwerksanlagen.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Den Gegenstand der heutigen Entscheidung bildet lediglich die Frage, ob der zur fabriksmäßigen Ziegelgewinnung verwendete Besitz der beschwerdeführenden Gesellschaft in Wiener-Neudorf abgesondert oder vereinigt mit dem angrenzenden, demselben Zweck gewidmeten Besitz der Gesellschaft in Vösendorf der Erwerbsteuer zu unterziehen ist. — Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die abgesonderte Besteuerung im Instanzenzuge aufrecht erhalten, und zwar mit der von der letzten Instanz acceptirten Begründung, daß es sich bei dem abgesondert zu besteuernden Besitz in Wiener-Neudorf »um ein Fabriksunternehmen handelt, in welchem marktfähige Waare hergestellt wird, daher dasselbe als ein selbstständiger von den anderen Ziegelwerken objectiv unabhängiger Betrieb angesehen werden muß und somit hier die Bestimmungen des Alinea 1, § 1, Ges. vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, Anwendung zu finden haben.«

Der Vertreter der beschwerdeführenden Gesellschaft berief sich dem gegenüber in der ö. m. Verhandlung zunächst auf die Rechtskraft einer über die Besteuerung dieses Complexes zu Gunsten des Vorbesitzers ergangenen Entscheidung der Finanz-Landes-Direction. — Aber dieser Berufung konnte schon darum kein Gewicht beigemessen werden, weil die frühere Entscheidung eine andere Partei betraf, da nach den Grundsätzen der geltenden Erwerbbesteuerung ein Nachfolgeverhältniß in der Erwerbsteuer nicht existirt, diese vielmehr jedem von mehreren einander folgenden Besitzern einer und derselben Betriebsstätte neu bemessen werden muß. — Ferner stützt sich die Beschwerde auf die rechtskräftige Entscheidung der Statthalterei in Wien vom 10. November 1891, Z. 64810, womit über Recurs der Gesellschaft von der abgesonderten Anmeldung des Gewerbebetriebes in Wiener-Neudorf unter Hinweis auf dessen örtlichen und geschäftlichen Zusammenhang mit den Werken in Vösendorf abgesehen wurde. Auch diese Einwendung vermochte der V. G. Hof nicht gelten zu lassen, weil die Finanzbehörden unabhängig von den für andere Zwecke erfolgenden Aussprüchen der Gewerbebehörden berechtigt und verpflichtet sind, die Voraussetzungen für die Besteuerung selbstständig zu prüfen. — Das Resultat dieser selbstständigen Prüfung der Finanzbehörden geht nun dahin, die Anlagen in Neudorf der abgesonderten Besteuerung zu unterziehen; weil sie ein eigenes vom Vösendorfer Besitz objectiv unabhängiges, weil selbstständig marktfähige Waare erzeugendes Unternehmen darstellen, wobei es gleichgiltig bleibe, ob dieses Unternehmen commerziell (subjectiv) mit einem andern vereinigt geleitet wird oder nicht.

Diese Argumentation der angefochtenen Entscheidung ist nun an sich vollkommen richtig, hat aber zur stillschweigenden Voraussetzung, daß dem

abgesondert zu besteuernden Theil eines commerziell mit einem andern vereinigten Betriebes auch eine abgesonderte Betriebsanlage entspricht. Denn es ist klar, daß nach dem Ges. vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, von »Fabriken, Unternehmungen, Zweiganstalten, Etablissements« und ähnlichen dort behandelten Anlagen doch nur dann gesprochen werden kann, wenn sie eine selbstständige von einer anderen räumlich unterscheidbare Betriebsstätte darstellen. Unter dieser Voraussetzung wird es dann allerdings lediglich auf den subjectiven (commerziellen) Zusammenhang mit einer anderen Betriebsstätte ankommen. — Allein ebenso richtig ist, daß, wenn es sich lediglich um einen Theil einer Betriebsanlage, um ein Stück derselben und nicht um eine abgesonderte Betriebsstätte handelt, dieser Theil, dieses Stück einer Anlage nicht schon darum abgesondert zu besteuern sein wird, weil es eventuell allein tauglich wäre, marktfähige Waare zu erzeugen, trotzdem aber mit anderen Theilen derselben Betriebsanlage nicht nur in räumlichen, sondern auch im geschäftlichem Zusammenhang steht. — Wenn ein zusammenhängendes Ziegelwerk aus mehreren Oefen, eine Fabrik aus mehreren Gebäuden besteht, so wird nicht jeder Ofen, jedes Gebäude darum besonders zu besteuern sein, weil dieser Ofen, dieses Gebäude an sich tauglich wäre, marktfähige Waare herzustellen. — Man wird sich also vor allem fragen müssen, wodurch denn die beiden geschäftlich vereinigten Complexe der Gesellschaft in Wiener-Neudorf und Vösendorf physisch getrennt sind, um deren abgesonderte Besteuerung zu begründen. — Hier lehrt nun ein Blick auf die Karte, daß diese beiden Besitze nur durch die Gemeindegrenze, also eine ideale, lediglich auf der Karte vorhandene und in Wirklichkeit nicht sinnfällige Linie getrennt sind. Wäre die Gemeindegrenze nicht da, so könnte es Niemandem beifallen, diese beiden Complexe anders, denn als Theile einer Betriebsanlage aufzufassen. — Es ist nicht etwa nur ein die Grenze überschreitender Uebergang von einem Besitz zum andern geschaffen, sondern die beiden Theile hängen ihrer ganzen Breite nach zusammen. Die Werksvorrichtungen, Kanzleien, Ringöfen liegen dies- und jenseits der Grenze, ebenso das der Ziegelgewinnung gewidmete Terrain; ja zwei Arbeiterhäuser werden von der Grenze selbst geschnitten. — Daß es sich daher nur um den einen Standort **Eines** Unternehmens handelt, wie dies auch schon über Recurs des Vorbesitzers bei völlig unveränderten geographischen Verhältnissen mit der Entscheidung der Finanz-Landesdirection Wien vom 3. Jänner 1886, Z. 57607, ausgesprochen wurde, ergibt sich aus diesen wenigen thatsächlichen Feststellungen.

Ist dem aber so und handelt es sich hienach um eine und dieselbe Betriebsanlage (Ziegelfabrik), so liegt der in den jetzt geltenden Erwerbsteuervorschriften nicht ausdrücklich vorgesehene Fall vor, wo eine Betriebsanlage in zwei Gemeindegebieten liegt. — Allein aus diesem Standort mehrere zu machen und hieraus Anlaß zu einer abgesonderten Besteuerung von integrirenden Theilen einer und derselben Betriebsanlage zu nehmen, geht nicht an, weil sonst die Art der Besteuerung einer und derselben Unternehmung regelmäßig davon abhängen würde, ob nicht die Gemeindegrenze geändert und in die Betriebsanlage der Unternehmung hineinverlegt werden würde, was offenbar auf das Wesen dieser Unternehmung selbst nicht im geringsten zurückwirkt.

Nr. 10908.

Auslagen zur Wiederherstellung der durch ein Elementarereigniß beschädigten (hauszinssteuerpflichtigen) Fabriksgebäude bilden keine Abzugspost bei Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens aus dem Geschäftsbetriebe der Fabriksunternehmung. — Erk. v. 6. Juli 1897, Z. 3830.

K. k. priv. Baumwoll-Spinnerei und Weberei zu Laibach, Actiengesellschaft in Triest ca. Finanz-Direction in Triest; E. vom 28. December 1896, Z. 18007, puncto Einkommensteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 10909.

Selbstständige Erwerbsteuerpflicht der Notariatssubstitution, wenngleich dieselbe innerhalb des Amtssprengels des bestellten Substituten stattfindet.) — Erk. v. 6. Juli 1897, Z. 3820.**

Dr. Wenzel Mach ca. böhm. Finanz-Landes-Direction (M.-V.-S. Dr. Reisch); E. vom 30. October 1896, Z. 94459, puncto Erwerbsteuer von der Notariats-Substitution in Přibram.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der seit dem I. Semester 1891 von der Ausübung des Notariates in Beraun mit der jährlichen Erwerbsteuer von 26 fl. 25 kr. im Ordinarium belegte Beschwerdeführer war vom 18. Juni 1894 bis 10. November 1894 gerichtlich bestellter Substitut des am 24. Mai 1894 verstorbenen Notars Bohuslav Pelikan in Přibram und wurde von dieser Substitution temporär für das Jahr 1894 mit einer jährlichen Erwerbsteuer von 3 fl. 15 kr. im Ordinarium besteuert. — In der hiergerichts überreichten Beschwerde wird geltend gemacht, daß die mit der angefochtenen Entscheidung aufrechterhaltene Steuervorschreibung für Přibram darum nicht gesetzmäßig sei, weil der Beschwerdeführer in Gemäßheit des § 31 Notariatsord. außer seinem Amtssitze Beraun ein ständiges Amtslocal nicht halten durfte und rücksichtlich der ihm gemäß § 8 Notariatsord. im ganzen Sprengel des Prager Landesgerichtes zustehenden Amtswirksamkeit bereits in Beraun besteuert sei und sohin, da Přibram in diesem Sprengel gelegen ist, in der aus Anlaß seiner Thätigkeit an den Amtstagen in Přibram vorgenommenen Erwerbsteuerbemessung eine Doppel-Besteuerung gelegen sei.

Der V. G. Hof hatte sich in steuerrechtlicher Beziehung zunächst Folgendes gegenwärtig zu halten. — Das Erwerbsteuerpat. vom 31. December 1812 erklärt in seinen Eingangsbestimmungen grundsätzlich jede auf Gewinn gerichtete oder gewinnbringende Beschäftigung, ohne Rücksicht darauf, ob der Steuerpflichtige thatsächlich einen Gewinn erzielt, für steuerpflichtig und aus den §§ 3 bis 9 desselben Pat., dann aus den §§ 5, 8 und 23 Central-Finanzhofcomm.-Decr. vom 27. Februar 1813, Z. 188 (Prov.-Ges.-Samml., 29. Bd., Nr. 37, Beil. 1), welches gemäß § 20 erwähnten Pat. die Allerh. genehmigte Instruction zur Ausführung desselben enthält, geht hervor, daß jedes Gewerbe und jede erwerbsteuerpflichtige Unternehmung in der Regel an jenem Orte zu besteuern ist, wo die der Erwerbsteuer unterliegende Unternehmung betrieben wird, und daß ein Ge-

*) S. Erkenntniß sub Nr. 7104 (Bd. XVII, J. 1893).
**) S. auch Erkenntniß sub Nr. 9840 (Bd. XX, J. 1896).

werbe oder eine Unternehmung, welche von einem und demselben Unternehmer an verschiedenen Orten ausgeübt wird, auch an jedem Orte verhältnißmäßig besteuert werden soll. — Im Absatze 3 des § 11 desselben Hofdecretes ist ferner bestimmt, daß die Steuerscheine, sowie die Steuerbemessung ohne Berücksichtigung des etwa verschiedenen Wohnortes der Besteuerten ausschließend auf den Ort Bezug nehmen, wo die der Erwerbsteuer unterliegende Unternehmung betrieben wird. — Angesichts dieser gesetzlichen Bestimmungen muß also geprüft werden, ob die dem Beschwerdeführer durch das Decret des Landesgerichtes Prag vom 5. Juni 1894, Z. 26971, ertheilte Befugniß zur Substituirung des verstorbenen Notars in Přibram sich seinem Amte als Notar in Beraun gegenüber als selbstständige Unternehmung darstellt, oder aber durch den ihm als Notar in Beraun gesetzlich zustehenden Betriebsumfang seiner erwerbsteuerpflichtigen und der Erwerbsteuer bereits unterworfenen Unternehmung in Beraun gedeckt wird.

Hier kann nun von vorne herein zugegeben werden, daß dem Beschwerdeführer als Notar in Beraun nach den §§ 8 und 31 Notariatsord. das Recht zustand, einzelne Amtshandlungen in Přibram, welches unbestritten mit Beraun im selben Sprengel desselben Gerichtshofes I. Instanz liegt, giltig vorzunehmen und daher von seiner Betriebsstätte Beraun aus sein schon besteuertes Unternehmen auch auf Přibram auszudehnen. — Allein nach § 31 Notariatsord. durfte er ein ständiges Geschäftslocal in Přibram nicht halten und daher sein Geschäft wohl von Beraun aus auch in Přibram, nicht aber auch von Přibram aus betreiben. — Dieses Recht, bezw. die correspondirende Verpflichtung erlangte er erst durch seine Bestellung zum Substituten des verstorbenen Notars in Přibram. — Ueberdies hat nach § 123 Notariatsord. der Substitut die Verpflichtung, an Stelle des substituirten Notars alle Geschäfte desselben zu besorgen, seine Geschäftsregister und Verzeichnisse fortzuführen und die Notariatsurkunden, unter Anführung seiner Eigenschaft als Substitut, mit Bezugnahme auf sein Bestellungsdecret, zu unterzeichnen, während er andererseits in Gemäßheit des § 177 Notariatsord. die Befugniß erhält, die Gebühren sowohl für die von ihm selbst vorgenommenen Amtshandlungen, als auch für die von ihm aus den Acten des substituirten Notars ertheilten Ausfertigungen, Auszüge, Abschriften, Zeugnisse und Beurkundungen von den Parteien einzuheben, und es ist evident, daß der Substitut, will er der ihm gesetzlich auferlegten Verpflichtung entsprechen, bezw. an Stelle des substituirten Notars die ihm zukommenden Befugnisse ausüben, an den Amtssitz des substituirten Notars — wenn auch nicht beständig, so doch zeitweilig — gebunden ist, und sohin dieser Amtssitz während der Substitutionsdauer seinen zweiten Betriebsort bildet. — Im gegebenen Falle wurde denn auch der Beschwerdeführer mit dem Decrete des Landesgerichtes in Prag, vom 5. Juni 1894, Z. 26971, ausdrücklich »für den vacanten Notariatsposten in Přibram« zum Substituten bestellt und hat daselbst nach seiner Erwerbsteuer-Erklärung zweimal in der Woche in den Amtslocalen seines verstorbenen Collegen amtirt; für Letztere einen Miethzins von circa 100 fl. bezahlt und je nach Bedarf einen Schreiber beschäftigt, sohin das Notariat in Přibram während der Zeit der Substitution elbstständig und unabhängig von seinem Notariate in Beraun geführt.

Erwägt man endlich, daß der Beschwerdeführer nicht als Notar in Beraun, sondern unabhängig von dieser Eigenschaft zum Substituten des verstorbenen Notars in Přibram bestellt wurde, ein Amt zu versehen, nach den §§ 119 bis 122 Notariatsord. auch ein qualificirter Notariatscandidat hätte bestellt werden können, so muß man zur Ueberzeugung gelangen, daß die Substituirung des Notars in Přibram gegenüber dem Notariate in Beraun ein unabhängiges, selbstständiges Unternehmen ist, und daß diese beiden Unternehmen, wenn sich auch der Betriebsumfang derselben theilweise deckt, nach den oben citirten Steuergesetzen selbstständig zu besteuern waren.

Nr. 10910.

Erforderniß der — nach freiem Ermessen zu ertheilenden — behördlichen Bewilligung zur Verbauung eines öffentlichen Seegrundes. (Oberösterreich.) — Erk. v. 7. Juli 1897, Z. 3844.

August Raudaschl (Adv. Dr. Karl Povinelli) ca. Ackerbau-Min. (M.-V.-S. Dr. Deutsch); mitbeth. Ferdinand Knobloch in Unterach (Adv. Dr. Rudolf Brüll); E. vom 13. Februar 1896, Z. 3190, puncto Erbauung einer Schiffs- und Badehütte am Attersee.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Mit der heute angefochtenen Entscheidung wurde die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Böcklabruck, vom 23. October 1895, Z. 12610, womit dem Beschwerdeführer die Verbauung des zwischen den Parcellen 200 und 201 der Catastralgemeinde Unterach befindlichen Seegrundes durch eine Schiffs- und Badehütte aus öffentlichen Rücksichten nicht bewilligt wurde, aus deren Gründen bestätigt.

Der dagegen gerichteten Beschwerde konnte der V. G. Hof nicht stattgeben. — Allerdings erscheint durch die Acten und den Gang der Verhandlung die Frage, ob der zwischen den Parcellen 201 und 202 befindliche Seestreifen ein Theil des öffentlichen Attersees oder aber Privateigenthum des Beschwerdeführers ist, nicht zweifellos festgestellt, da nach § 3 Wasserrechtsges. die rechtliche Möglichkeit eines derartigen Privateigenthums nicht ausgeschlossen ist, die Beschwerde aber den Bestand eines solchen Privatrechtes behauptet und zum Theil bescheinigt, welchem Umstande umso mehr Gewicht beizulegen war, als die Oeffentlichkeitserklärung des Attersees erst vor einigen Jahren erfolgte, und diese Oeffentlichkeitserklärung nicht auch vorbestandene Privatrechte ipso jure aufheben mußte. — Dagegen steht unbestritten fest, daß die projectirte Schiffs- und Badehütte zum Theil in die zweifellos öffentliche Atterseeparcelle Nr. 1998/I hineinragt und also eine Anlage bildet, für welche nach der Bestimmung des § 16, Absatz 1 Wasserrechtsges. die Ertheilung des Consenses erforderlich war. — Da nun die Verweigerung des Consenses im freien Ermessen der Behörde gelegen ist, war derselbe nach § 3, lit. e Ges. vom 22. October 1875 vor diesem Gerichtshofe nicht anfechtbar.

Wenn endlich der Beschwerdeführer eine Rechtsverletzung darin erblickt, daß sein Project einfach zurückgewiesen und die Abweisung nicht auf jenen Theil der Anlage beschränkt wurde, welche in die öffentliche Seeparcelle 1998 eingebaut werden soll, so war dagegen zu erwägen, daß das Project sich als ein einheitliches darstellt, und die Behörde nicht gehalten

ist, an Stelle des von der Partei vorgelegten Projectes ein anderes zu setzen, während andererseits durch die Abweisung eines bestimmtes Projectes der eventuellen Consentirung eines modificirten nicht vorgegriffen wird.

Nr. 10911.

Voraussetzungen für die Löschung von Wortmarken für Zündwaaren (»Prachtsalon«).
Erk. v. 7. Juli 1897, Z. 3856.

Fl. Pojatzi & Comp. (Adv. Dr. Josef Ludwig Brunstein) ca. Handels-Min. (M.-V.-S. Dr. Rudel); E. vom 19. October 1896, Z. 58418, puncto Löschung mehrerer Wortmarken.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit mit derselben die Löschung der Marke »Schützenhölzchen« verfügt wurde, als gesetzlich nicht begründet aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen die mit der Entscheidung des Handelsministeriums vom 19. October 1895, Z. 58418, im Grunde des § 21, lit. d, Ges. vom 6. Jänner 1890, R. G. B. Nr. 19, betreffend den Markenschutz, verfügte Löschung der von der beschwerdeführenden Firma für von derselben erzeugte und in den Handel gebrachte Zündwaaren bei der Handels- und Gewerbekammer in Graz am 9. September 1895 hinterlegten Marken, und zwar R.-Nr. 372: »Levantines«, R.-Nr. 382: »Allumettes Orientales«, R.-N. 385: »Metallbrillant«, R.-Nr. 393: »Economic«, R.-Nr. 372: »Schützenhölzchen« und R.-Nr. 374: »Prachtsalon«, welche Verfügung damit motivirt erscheint, daß die bezeichneten Marken ausschließlich eine Angabe, und zwar die Marken »Levantines« und »Allumettes Orientales« über Ort (Land) der Herstellung, bezw. über die Bestimmung, die Marken »Metallbrillant« und »Economic« über die Beschaffenheit und die Marken »Schützenhölzchen« und »Prachtsalon« über die Bestimmung der Waare enthalten, weshalb sämmtliche angeführte Marken gegen den § 1, Ges. vom 30. Juli 1895, R. G. B. Nr. 108, verstoßen.

Der V. G. Hof ging bei seinem Erkenntnisse von nachfolgenden Erwägungen aus: Nach § 1, letztcit. Ges., sind blos in Worten bestehende Waarenzeichen von der Registrirung ausgeschlossen, wenn dieselben ausschließlich Angaben über Ort, Zeit oder Art der Herstellung über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse der Waare enthalten. — Die Waarenzeichen »Levantines« (d. i. Allumettes Levantines) und »Allumettes Orientales« bedeuten nun nichts weiter als: levantinische, bzw. orientalische, d. i. morgenländische Zündhölzchen, und die Worte Levantines und Orientales sind in der obigen Bedeutung auch hierzulande allgemein verständlich, da die Ausdrücke Levante und Orient als Bezeichnung der Länder des Ostens allgemein gang und gäbe sind. — Es ist nun kein Zweifel, daß die Zulässigkeit einer Wortmarke nach § 1, bezog. Ges., vom Standpunkte der Auffassung des Verkehres zu beurtheilen ist, da es nicht darauf ankommen kann, in welchem Sinne etwa der Markenwerber das von ihm gewählte Waarenzeichen verstanden wissen will, sondern vielmehr jene Bedeutung von Belang ist, welche dem Zeichen vom Publicum naturgemäß beigelegt werden wird. — Es ist aber ebenso wenig zweifelhaft, daß, wenn eine Waare als »levantisch« oder

»orientalisch« (d. i. morgenländisch) bezeichnet wird, dem Publicum die Auffassung zunächst liegt, daß diese Waare aus den Ländern des Ostens stammt oder herkommt, wie ja in der That mancherlei Waaren, bei welchen dieser Umstand thatsächlich zutrifft, im Verkehre allgemein als »orientalisch« bezeichnet werden (vergleiche z. B. orientalische Teppiche, orientalische Perlen u. a.). — Wenn das belangte Ministerium die Löschung der zunächst besprochenen zwei Marken auch aus dem Grunde anzuordnen fand, weil dieselben eventuell blos eine Angabe über die Bestimmung der Waare enthalten, was seitens des Regierungsvertreters bei der ö. m. Verhandlung dahin erläutert wurde, daß die Waaren durch die fraglichen Worte als für die Levante, bezw. den Orient bestimmt bezeichnet erscheinen, so fand der V. G. Hof, dieser Motivirung allerdings nicht beizutreten, weil, abgesehen von der Frage, ob die Angabe des Absatzgebietes der Waare, als eine Angabe über die Bestimmung derselben im Sinne des § 1, Ges. vom 30. Juli 1895, R. G. B. Nr. 108, anzusehen käme, nach Ansicht des Gerichtshofes überhaupt nicht anzunehmen ist, daß der Verkehr die in Rede stehenden Waarenzeichen in dem zuletzt besprochenen Sinne deuten würde, zumal die betreffenden Waaren anscheinend hierzulande allgemein in Vertrieb gesetzt werden. — Mit Rücksicht auf das früher Gesagte konnte der Gerichtshof aber andererseits auch nicht die Einwendung der Beschwerdeführerin zulassen, daß es sich bei den gedachten Zeichen lediglich um Phantasiebezeichnungen handle, für welche nun allerdings die Worte dem geographischen Sprachschatze entnommen wurde. Vielmehr mußte die Auffassung als begründet erkannt werden, daß der Verkehr in den fraglichen Worten nach deren sprachlicher Bedeutung und im Waarenverkehre üblichen Anwendung allerdings berechtigterweise eine Angabe über die örtliche Herkunft der Waare, d. i. über den Ort der Herstellung derselben erblicken werde und erschien die Löschung dieser Marken nach § 1 des bezog. Ges. in diesem Anbetrachte gerechtfertigt.

Ebensowohl schien dem V. G. Hofe die Auffassung des belangten Ministeriums begründet, daß in den Marken »Metallbrillant« und »Economic« bloße Angaben über die Beschaffenheit der Waare zu erblicken sind und es konnte auch bezüglich dieser Marken die Einwendung der Beschwerdeführerin nicht als stichhältig erkannt werden, welche dieselbe gleichfalls als relative Phantasiebezeichnungen hinstellen will. Denn der Verkehr hat keinen Anlaß, diese hierlands gleichfalls allgemein verständlichen Ausdrücke als bloße Phantasieworte aufzufassen, welche in keiner Beziehung zu der Beschaffenheit der Waare stünden und derselbe würde vielmehr sicherlich diese Waarenzeichen in dem zunächst gelegenen Sinne dahin deuten, daß es sich hiebei um Zündhölzchen handelt, welche, sei es an den Köpfen oder etwa auch an den (gefärbten) Hölzern metallisch glänzen, wie wenigstens ersteres bekanntermaßen thatsächlich bei mancherlei Zündhölzchen der Fall ist, und bezw. deren Gebrauch (etwa weil keines derselben versagt, oder weil die einzelnen Hölzchen lange brennen) die Sparsamkeit fördert. — Soferne übrigens, was nicht ausgeschlossen ist, der Ausdruck »Economic« auch in directer Weise dahin verstanden werden könnte, daß die betreffende Sorte Zündhölzchen billig im Preise sei, würde derselbe als lediglich eine Angabe über die Preisverhältnisse der Waare enthaltendes Waarenzeichen anzusehen

und hienach gleichfalls im Sinne des § 1, Ges. vom 30. Juli 1895, R. G. B. Nr. 108, von der Registrirung ausgeschlossen sein. — Wenn die Beschwerde zur Marke »Metallbrillant« anführt, daß der Verkehr diesen Ausdruck als die Bezeichnung einer Eigenschaft von Zündwaaren nicht kenne, so ist diese Einwendung ohne weiteren Belang, da das Gesetz (§ 1, Ges. vom 30. Juli 1895, R. G. B. Nr. 108) nicht nur im Verkehre bereits übliche, sondern schlechthin alle Worte von der Eintragung in die Rolle fernhält, welche ausschließlich eine Angabe über die Beschaffenheit der Waare enthalten.

Was die Marke »Prachtsalon« betrifft, vermochte der Verwaltungsgerichtshof sich zwar der Ansicht des Handelsministeriums nicht anzuschließen, daß diese Bezeichnung ausschließlich eine Angabe über die Bestimmung der Waare enthalte, weil, abgesehen von dem hinzutretenden Worte »Pracht« nicht anzunehmen ist, daß der Verkehr die bezeichneten Zündhölzchen etwa nur als für Salons bestimmt ansehen werde. — Wohl aber war der V. G. Hof der Ansicht, daß die Löschung auch dieser Marke im Sinne des von dem Handelsministerium bezogenen § 1, Ges. vom 30. Juli 1895, R. G. B. Nr. 108, begründet ist, weil auch in der letztgedachten Bezeichnung nur eine Angabe über die Bezeichnung der Waare erblickt werden kann, da dieselbe berechtigtermaßen dahin verstanden werden wird, daß diese Gattung Zündhölzchen in einer besonders schönen und eleganten Ausstattung hergestellt sei, welche Anpreisung sowohl in dem Worte »Pracht« deutlich hervortritt, als auch in dem Worte »Salon« als der Bezeichnung eines Gemaches gelegen erscheint, für welches nach der gang und gäben Auffassung nur Gegenstände von schönem und elegantem Aeußeren sich eignen.

Dagegen vermochte der V. G. Hof die Löschung der Marke »Schützenhölzchen« nicht für begründet zu erkennen. Denn es scheint nicht auf, daß für Schützen etwa der Gebrauch einer besonderen Art von Zündhölzchen nöthig oder vortheilhaft wäre, und es kann demgemäß auch nicht angenommen werden, daß der Verkehr unter der so bezeichneten Waare eine solche verstehen werde, welche in der That nur für Schützen bestimmt wäre, oder daß in dieser Bezeichnung etwa eine Angabe über die Beschaffenheit der Waare gelegen erschiene. Vielmehr ist die letztgedachte Marke allerdings als eine willkürlich gewählte, ihrem Wortsinne nach zu der bezeichneten Waare in keiner Beziehung bestehende Bezeichnung anzusehen, deren Registrirung im Sinne des § 1, Novelle vom 30. Juli 1895, R. G. B. Nr. 108, zum Markenschutzgesetze einem Anstande nicht unterliegt.

Schließlich ist zu bemerken, daß der V. G. Hof über die bei der ö. m. Verhandlung seitens der Beschwerdeführung erhobene und insbesondere auf die Unterlassung der Einvernahme der beschwerdeführenden Partei vor Fällung des Erkenntnisses des Handelsministeriums gestützte Einwendung des mangelhaften Verfahrens in der Erwägung hinwegzugehen fand, daß, während das Gesetz ein bestimmtes Verfahren in Fällen der vorliegenden Art nicht ausdrücklich vorschreibt, es im gegebenen Falle auch keiner besonderen Feststellungen bedurfte, um die gesetzliche Zulässigkeit der in Frage gezogenen Marken zu beurtheilen, wie dies aus dem Vorstehenden erhellt.

Nr. 10912.

Zur Frage nach der thatsächlichen Widmung und Benützung eines öffentlichen Weges durch den allgemeinen Verkehr zur Verbindung benachbarter Gemeinden als einer wesentlichen Voraussetzung für die rechtliche Eigenschaft dieses Weges als eines Gemeindeweges. (Schlesien.) — Erk. v. 7. Juli 1897, Z. 3834.

Gemeinde Klein-Ellgoth ca. schles. Landesausschuß (L.-C. Berthold); E. vom 2. Juni 1896, Z. 3202, puncto Erhaltung des Weges Parc. Nr. 1062 in Klein-Ellgoth.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat der schlesische Landesausschuß den Beschluß der Gemeinde-Vertretung von Klein-Ellgoth vom 21. April 1895 dahin gehend, daß die Wegparcelle Nr. 1062 in Klein-Ellgoth als öffentlicher Weg nicht anzusehen und demnach sammt der in ihrem Zuge befindlichen Brücke nicht von der Gemeinde, sondern nur von den diesen Weg benützenden Interessenten zu erhalten sei — aufgehoben und erkannt, daß die bezeichnete Parcelle ein öffentlicher Weg sei und daß die Erhaltung dieses Weges sowie der Brücke der Gemeinde Klein-Ellgoth obliege.

Wie sich aus den Administrativacten und der Gegenschrift des Landesausschusses ergibt, verlauft die Wegparcelle Nr. 1062 längs der äußersten Grenze des Gemeindegebietes von Klein-Ellgoth und besitzt keine directe Verbindung mit dem Innern der Gemeinde, da die einmündende, den herrschaftlichen Thiergarten gegen die Ortschaft Klein-Ellgoth durchziehende Wegparcelle Nr. 1063 für den öffentlichen Verkehr abgesperrt ist; die streitige Wegparcelle ist von Klein-Ellgoth aus nur über fremdes Gemeindeterritorium zugänglich und besitzt nach beiden Richtungen hin ihre Fortsetzung nur im Gebiete der Gemeinde Schönfeld, nämlich in östlicher Richtung gegen Schönfeld (Parc. Nr. 2321, 2319, 2320) und Poruba (Parc. Nr. 2322) und in westlicher Richtung (Parc. Nr. 2325, 2326, 2327, 2328) gegen die Grenze des Gemeindegebietes von Czabischau; von hier an besteht nach der Catastralmappe ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem unweit von diesem Endpunkte liegenden nach Czabischau führenden Wege Parc. Nr. 887 nicht, wie aber die Gegenschrift behauptet, wird die Verbindung mit demselben »auf einem durch langjährige Uebung ersessenen Wege« über die Czabischauer Wiesen hergestellt. — Nach den Ergebnissen des Administrativverfahrens unterliegt es keinem Zweifel, und wird auch in der Beschwerde der Gemeinde Klein-Ellgoth nicht bestritten, daß die Wegparcelle Nr. 1062, welche ein Fragment der eben dargestellten, in der angefochtenen Entscheidung als »Verbindungsweg zwischen Schönfeld und Czabischau« bezeichneten Communication bildet, Jedermann frei zugänglich ist und von den Insassen der umliegenden Ortschaften beliebig und ungehindert für ihre Fahrten benützt werden kann und auch benützt wird. — Durch diesen Umstand allein erscheint die Annahme der angefochtenen Entscheidung, daß die streitige Wegparcelle ein öffentlicher Weg sei, gerechtfertigt. — Was jedoch die Frage betrifft, wer nach dem Gesetze verpflichtet sei, für diese Wegparcelle Nr. 1062 und die zugehörige Brücke die Erhaltungskosten zu bestreiten, so ist dieselbe durch die Anerkennung des Weges als einer öffentlichen Communication noch keineswegs gelöst. — Denn einerseits bestimmt § 70, schles.

Gem.-Ord. vom 15. November 1863, L. G. B. Nr. 17, bezüglich der Feldwege, d. i. jener öffentlichen Wege, »die bloß das Interesse einzelner Grundbesitzer betreffen«, daß, soweit anderweitige Einrichtungen rechtsverbindlich nicht bestehen, die Auslagen für die Unterhaltung derselben »von den Betheiligten zu tragen sind« und andererseits wird im § 13, schles. Straßen-Concurrenzges. vom 19. November 1863, L. G. B. Nr. 4 ex 1864, jede Ortsgemeinde nur zur Erhaltung der nothwendigen Gemeindestraßen und Wege innerhalb ihres Gebietes verpflichtet. — Als Gemeindewege in diesem Sinne sind dann im § 4 dieses Gesetzes jene öffentlichen Wege erklärt, welche — ohne zur Kategorie der Landes- oder Bezirksstraßen zu gehören — »die Verbindung im Innern der Gemeinde oder mit benachbarten Gemeinden herstellen«. Dieses Kriterium ist aber nicht schon dann gegeben, wenn ein öffentlicher Weg derart gelegen ist, daß man auf demselben von einer Gemeinde zur anderen gelangen kann, sondern es ist hiezu erforderlich, daß dieser Weg vom allgemeinen Verkehre zur Verbindung zwischen den Gemeinden thatsächlich benützt wird, d. i. dem allgemeinen Verkehre zwischen den Gemeinden gewidmet und dienlich ist. — Bei Ueberprüfung der Gesetzmäßigkeit des Ausspruches, daß die Gemeinde Klein-Ellgoth verpflichtet sei, die Kosten der Erhaltung der Wegparcelle Nr. 1062 und der zugehörigen Brücke zu Lasten der Gemeinderenten zu tragen, kann es somit zunächst nur darauf ankommen, ob diese Wegparcelle die Eigenschaft eines Gemeindeweges im Sinne des § 4 cit. Straßen-Concurrenzges. besitzt.

Die angefochtene Entscheidung bejaht dies, indem sie zwar zugibt, daß die streitige Wegparcelle in erster Linie für die Bewirthschaftung der westlich von ihr im Gemeindegebiete von Schönfeld liegenden Grundstücke dient, daneben aber auch von der Annahme ausgeht, daß die oben dargestellte die streitige Parcelle Nr. 1062 in sich schließende Communication zwischen Schönfeld und Czabischau allerdings nur »in einem geringeren Maße auch als Verbindungsweg benützt wird«, welcher die Gemeinden Klein-Ellgoth und Czabischau einerseits mit Wrzeschin, Poruba und Schönfeld andererseits verbindet. — Die Beschwerde bestreitet dagegen, daß der Wegparcelle Nr. 1062 nach ihrer Benützung und Bedeutung für den allgemeinen Verkehr die Eigenschaft eines nothwendigen Verbindungsweges zukomme.

Der V. G. Hof hat diesbezüglich Folgendes erwogen: Wie aus den Administrativacten ersichtlich ist, hat der schlesische Landesausschuß anläßlich einer bereits in früherer Zeit gepflogenen Verhandlung darüber, wer zur Wiederherstellung der im Zuge der streitigen Wegparcelle Nr. 1062 befindlichen und im Jahre 1880 eingestürzten Brücke verpflichtet sei, mit seiner Entscheidung vom 18. Juli 1882, Z. 2998, erkannt, daß eine solche Verpflichtung der Gemeinde Klein-Ellgoth nicht auferlegt werden könne, weil nach dem Ergebnisse der commissionellen Erhebung, der Weg, in dessen Zuge die Brücke sich befindet, einen öffentlichen Verbindungsweg im Sinne der §§ 4, 13 und 14 Straßenbau-Concurrenzges. vom 19. November 1863 nicht bildet. — Die nunmehr aus Anlaß eines abermaligen Einsturzes (1894) derselben Brücke durchgeführte neuerliche Administrativverhandlung hat keinerlei Momente für die Thatbestandsannahme ergeben, daß seit jener in Rechtskraft erwachsenen Entscheidung in den Verkehrsverhältnissen auf

der Parcelle 1062 eine für die Wege und Brückenerhaltungspflicht der Gemeinde Klein-Ellgoth maßgebende Aenderung eingetreten wäre. Die der Localcommission vom 15. Juli 1895 beigezogenen Gemeindevorstände von Klein-Ellgoth, Czabischau und Schönfeld haben vielmehr übereinstimmend erklärt, daß die fragliche — in der angefochtenen Entscheidung als Verbindungsweg zwischen Czabischau und Schönfeld bezeichnete Communication von den Insassen ihrer Gemeinde nur für die Bewirthschaftung der zwischen den Wegparcellen Nr. 1062 und 1052 im Schönfelder-Gebiete liegenden circa 23 Joch Wiesen benützt wird, bezw. nur für die Besitzer derselben eine Bedeutung habe, und hiemit stimmen auch die — allerdings erst in der hiergerichtlichen Beschwerde vorgelegten — in legaler Form (§ 52, Gem.-Ord.,) ausgefertigten Erklärungen der Gemeinden Schönfeld, Czabischau und Wrzeschin vollkommen überein, wornach die streitige Parcelle Nr. 1062 von keiner dieser Gemeinden als ein für sie dienlicher Verbindungsweg angesehen wird. — Daß die fragliche Communicationslinie dem allgemeinen Verkehre thatsächlich dienen würde — welcher übrigens laut des Erhebungsberichtes zwischen den betheiligten Gemeinden nur ein sehr spärlicher ist — wurde im Administrativverfahren in keiner Weise dargethan. — Zu einer solchen Annahme, welcher die obigen Aussagen der Gemeindevorstände direct entgegenstehen, liegt auch deshalb kein Anlaß vor, weil alle hier in Frage kommenden Gemeinden laut der Catastralmappe noch andere Communicationen besitzen, durch welche — wenn auch theilweise mit Umwegen — die wechselseitige Verbindung hergestellt wird, und weil der von der mitbetheiligten Gutsherrschaft behauptete Umstand, daß mehrere Insassen von Wrzeschin und Czabischau die streitige Communication zur Wegeabkürzung thatsächlich benützen, an sich noch nicht genügen kann, dieselbe als einen dem allgemeinen Verkehre dienenden Gemeindeweg erscheinen zu lassen. — Die streitige Parcelle Nr. 1062 ist nur ein sehr kurzes Fragment der mehrerwähnten, zwischen Schönfeld und Czabischau führenden und fast ausschließlich im Gebiete dieser Gemeinden liegenden Communication, und muß eben darum die gleiche rechtliche Eigenschaft besitzen, wie diese Communication in ihrer Gänze.

Bei der Local-Commission vom 15. Juli 1895 haben nun die Vorstände dieser beiden Gemeinden, welche nach der Situation vorwiegend, wenn nicht ausschließlich an diesem Wege interessirt sind, erklärt, daß der Weg in ihren Gemeinden als ein bloßer Feldweg angesehen und behandelt wird, und es gilt dies insbesondere von den beiderseitigen Fortsetzungen der streitigen Parcelle Nr. 1062 im Gebiete der Gemeinde Schönfeld, welch letztere auch bereits in ihrem auf einem einstimmigen Ausschußbeschlusse beruhenden Berichte an den Landesausschuß vom 15. August 1883 dieser Communication die Eigenschaft eines öffentlichen Verbindungsweges im Sinne der §§ 13 und 14 Straßen-Concurrenzges. abgesprochen hatte. — Bei dieser Sachlage war es gesetzlich nicht gerechtfertigt, das im Gebiete der Gemeinde Klein-Ellgoth liegende geringfügige Fragment eines den Insassen anderer Gemeinden dienlichen und dort nur der Concurrenz der Interessenten überlassenen Feldweges gerade für die am wenigsten daran interessirte Gemeinde Klein-Ellgoth als einen auf Kosten der Gesammtgemeinde zu erhaltenden Gemeindeweg im Sinne des § 4, Ges. vom 19. November 1863, zu erklären. — Ist aber die streitige Parcelle ein solcher Gemeindeweg nicht, so

erscheint schon darum die der beschwerdeführenden Gemeinde auferlegte Verpflichtung nach § 13, cit. Ges, nicht gerechtfertigt, und der V. G. Hof hatte daher keine Veranlassung weiter zu untersuchen, ob die zweite Voraussetzung der cit. Gesetzesstelle, nämlich der Annahme der Nothwendigkeit des Weges in dem vorliegenden Erhebungsmateriale hinreichend fundirt sei.

Nr. 10913.

Die parcellenweise Verpachtung einer am Gemeindegute nutzungsberechtigten Realität kann nur die auf die Dauer dieser Bewirthschaftungsart beschränkte Sistirung der Ausübung des Theilnahmerechtes, nicht aber die vollständige Erlöschung dieses Rechtes zur Folge haben. (Böhmen.) — Erk. v. 7. Juli 1897, Z. 3843.

Katharina Nedvěd (Adv. Dr. Karl Gläßner) ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; G. vom 23. December 1895, Z. 71248, puncto Gemeindegutsnutzungen.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die vorliegende Beschwerde ist gegen die Entscheidung des böhmischen Landesausschusses vom 23. December 1895, Z. 71248, nur insoferne gerichtet, als in derselben ausgesprochen worden ist, daß die Realität C.-Nr. 6 in Losa weiterhin nicht mehr berechtigt ist, an den Nutzungen des Gemeindegutes theilzunehmen. — Dieser Ausspruch beruht auf dem nicht bestrittenen Thatbestande, daß die Realität C.-Nr. 6 in Losa nach der im Jahre 1864 bestandenen Uebung zur Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes berechtigt war, daß die Berechtigung vom Besitzer der Realität C.-Nr. 6 bisher ausgeübt wurde und daß diese Realität seit einer Reihe von Jahren parcellenweise an mehrere Pächter verpachtet ist. — Nach Ansicht des Landesausschusses hat in Folge dieser Verpachtung die erwähnte Realität aufgehört, ein wirthschaftliches Ganzes zu bilden, wonach auch der Haus- und Gutsbedarf und mit demselben nach § 70, Gem.-Ord., auch das Recht zur Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes erloschen ist. — In der Beschwerde wird dagegen geltend gemacht, die erfolgte Verpachtung der nutzungsberechtigten Realität könne eine Schmälerung des Haus- und Gutsbedarfes nicht zur Folge haben, zumal es der Wahl des Bezugsberechtigten überlassen bleiben müsse, ob er die Gemeindenutzungen in natura verwenden, oder anderweitig verwerthen wolle; im ungünstigsten Falle könne blos die Ausübung des Nutzungsbezuges für die Dauer der Verpachtung eingestellt, niemals aber der Bestand des Rechtes selbst in Frage gezogen werden.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von folgender Erwägung ausgegangen: Die Ansicht des Landesausschusses, daß ein ursprünglich antheilberechtigtes Gut durch stückweise Verpachtung aufhört, ein solches wirthschaftliches Ganzes zu bilden, welchem übungsgemäß die Antheilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes zukam, ist insoferne sachlich begründet, als zugegeben werden muß, daß für die Dauer der Verpachtung die Einheit des Gutes in Bezug auf dessen Bewirthschaftung aufgehoben erscheint. Hiedurch erscheint auch der Haus- und Gutsbedarf und mit demselben auch im Sinne des § 70, Gem.-Ord., die Theilnahme am Gemeindegute beseitigt, wobei es irrelevant ist, ob der Besitzer der verpachteten Realität die Nutzungen des Gemeindegutes anderweitig zu verwerthen in der Lage wäre,

weil das Gemeindegut eben nur dem wirthschaftlichen Bedürfnisse des Hauses oder Gutes zu dienen hat und von demselben nicht abgetrennt benützt werden kann. — Die Anschauung des Landesausschusses aber, daß diese durch die äußeren Bewirthschaftungsverhältnisse bedingte zeitweilige Aufhebung des Haus- und Gutsbedarfes die vollständige Erlöschung des Rechtes zur Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes haben müsse, erweist sich als zu weitgehend.

Denn da der Grund, warum die Theilnahme am Gemeindegute mit der parcellenweisen Verpachtung der bezugsberechtigten Realität nicht vereinbar erscheinen läßt, eben nur darin liegt, daß während der Dauer dieser Bewirthschaftungsart ein Haus- und Gutsbedarf nicht vorhanden ist, andererseits aber die Verpachtung nicht eine bleibende Zertrümmerung des Gutes zur Folge hat, vielmehr die Wiederaufnahme der Bewirthschaftung des Gutes als wirthschaftlicher Einheit unbedingt zuläßt, wo dann der volle Haus- und Gutsbedarf sofort wieder eintritt, so kann aus der parcellenweisen Verpachtung einer nutzungsberechtigten Realität auch nicht mehr gefolgert werden, als daß die Ausübung des Rechtes zur Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes für die Dauer dieser Bewirthschaftungsart sistirt wird. — In der vollständigen Aufhebung des Theilnehmerrechtes der Realität C.-Nr. 6 in Losa an den Nutzungen des Gemeindegutes aus dem Grunde der parcellenweisen Verpachtung der Realität mußte daher eine Verletzung des der Beschwerdeführerin auf Grund der bisherigen Uebung nach § 70, Gem.-Ord., zustehenden Rechtes erblickt werden.

Nr. 10914.

1. Vor Wirksamkeit des Ges. vom 13. Mai 1894, L. G. B. Nr. 36, angestellte definitive Unterlehrer an Bürgerschulen haben nicht ipso jure an die mit diesem Gesetze neu systemisirten Lehrerstellen vorzurücken, sondern es kann die Besetzung dieser Stellen nur im Wege der Concursausschreibung und unter Wahrung bestehender Präsentationsrechte erfolgen. — 2. Zulässigkeit der Versetzung von Lehrpersonen einer Bürgerschule auf gleich oder höher dotirte Stellen einer öffentlichen Volksschule; Dotationsanspruch bei einer solchen Versetzung. (Böhmen.) — Erk. v. 8. Juli 1897, Z. 3849.

Martin Hošek, Lehrer (Adv. Dr. Victor Moser), ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. v. Herrnritt); E. vom 30. April 1896, Z. 9674, puncto Ausschreibung des Concurses für eine Lehrerstelle an der Knabenbürgerschule in Adlerkosteletz und Versetzung des Beschwerdeführers nach Wamberg.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer Martin Hošek wurde mit Erlaß des Landesschulrathes in Prag, ddto. 28. August 1888, zum definitiven Unterlehrer für das grammatisch-historische Fach an der Knaben-Bürgerschule in Kosteletz mit einem Gehalte von 450 fl. ernannt. — Nachdem durch Art. III, Ges. vom 13. Mai 1894, L. G. B. Nr. 36, die Unterlehrerstellen an den Bürgerschulen aufgehoben worden waren, schrieb der Bezirksschulrath in Reichenau mit Edict vom 20. September 1894 die neu systemisirte Lehrerstelle für das grammatisch-historische Fach an der genannten Bürgerschule zur Besetzung aus, worauf diese Stelle nicht dem für dieses Fach bisher bestellten Martin Hošek, welcher sich um dieselbe gleichfalls beworben hatte, sondern einem anderen Bewerber verliehen; Martin Hošek

aber mit Erlaß des Bezirksschulrathes vom 15. Februar 1895, Z. 360, aus Dienstesrücksichten an die öffentliche Volksschule in Wamberg in der Eigenschaft eines provisorischen Lehrers und mit einem Jahresgehalte von 550 fl. versetzt wurde. — Sowohl die Verfügung, betreffend die Ausschreibung des Concurses zur Besetzung der neu systemisirten Lehrerstelle für das grammatisch-historische Fach, als auch jene der Versetzung des Martin Hošek an die öffentliche Volksschule in Wamberg wurden über Beschwerde des Letzteren in letzter Instanz mit der angefochtenen Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht, ddto. 30. April 1896, Z. 9674, bestätigt.

Die Beschwerde des Martin Hošek an den V. G. Hof führt dagegen aus, daß das Gesetz vom 13. Mai 1894, L. G. B. Nr. 36, welches die Verbesserung der Lage der Unterlehrer an den Bürgerschulen im Auge hatte, keineswegs die Entsetzung der bisherigen Unterlehrer von den ihnen definitiv verliehenen Stellen ausspreche und aussprechen könne; daß aber die Ausschreibung des Concurses für die bisher von diesen Unterlehrern versehenen Stellen implicite eine solche Entsetzung — ohne vorausgegangener Disciplinaruntersuchung — enthalte und daß endlich — wenn schon der Bezirksschulrath eine Versetzung aus Dienstesrücksichten im Sinne des § 16, Ges. vom 19. December 1875, L. G. B. Nr. 86, vorzunehmen fand, eine solche Versetzung eines definitiven Lehrers oder Unterlehrers an einer Bürgerschule doch nur an eine gleichartige Schule, nicht aber an eine Schule niederer Kategorie, als welche sich die Volksschule gegenüber der Bürgerschule darstelle, und nicht in provisorischer Eigenschaft erfolgen dürfe.

Der V. G. Hof vermochte jedoch in den angefochtenen Verfügungen eine Verletzung des Gesetzes nicht zu erblicken. — Denn der Art. III, Ges. vom 13. Mai 1894, L. G. B. Nr. 36, welcher die Unterlehrerstellen an den Bürgerschulen für aufgehoben erklärt, normirt keineswegs, daß die bisherigen Unterlehrer ipso jure an die neu zu systemisirenden Lehrerstellen vorzurücken haben, woraus sich ergibt, daß die Ernennung dieser neuen Lehrer nur nach den Vorschriften der §§ 1 bis 14, Ges. vom 19. December 1875, sohin nach erfolgter Concursausschreibung und unter Wahrung der bestehenden Präsentationsrechte erfolgen konnte. — Es kann also nicht behauptet werden, daß die Concursausschreibung ein ungesetzlicher Act gewesen und daß der Beschwerdeführer durch dieselbe in seinen gesetzlich begründeten Ansprüchen verletzt worden sei. Allerdings konnte der Beschwerdeführer in der ihm verliehenen definitiven Unterlehrerstelle an der Knaben-Bürgerschule in Kostelez nicht belassen werden, weil diese Stelle nach Art. III, leg. cit., aufgehört hatte, zu bestehen. Allein eine Entsetzung von dieser Stelle in dem Sinne, in welchem der Beschwerdeführer dies behauptet, d. i. mit Verlust der ihm aus jener Anstellung erwachsenen Ansprüche auf die mit dieser Stelle verbundene Dotation, war nicht darin gelegen und wurde auch niemals intendirt, wie am besten aus dem Umstande hervorgeht, daß der Beschwerdeführer auch nach dem 1. Jänner 1895 im Bezuge seines Gehaltes belassen und daß er unterm 15. Februar 1896 unter Anwendung des § 16, Ges. vom 19. December 1875, L. G. B. Nr. 86, an eine andere Lehrstelle versetzt wurde, worin allein schon eine Anerkennung der Thatsache liegt, daß Hošek seiner Lehrstelle an der Knaben-Bürgerschule in Kostelez nicht als »entsetzt« betrachtet wurde.

Es bleibt daher nur zu untersuchen, inwieferne die Versetzung des Beschwerdeführers an die öffentliche Volksschule in Wamberg den gesetzlichen Vorschriften entspricht. — In dieser Beziehung läßt aber der § 16, leg. cit., keinen Zweifel übrig, daß die Versetzung eines Lehrers aus Dienstesrücksichten nach freiem Ermessen der Schulbehörden erfolgen könne, sofern derselbe dabei keinen Entgang an Bezügen erleidet. Das Gesetz wahrt also nur den Anspruch des Lehrers auf seine dermaligen Bezüge, keineswegs aber auch einen etwaigen Anspruch auf die Wirksamkeit desselben an einer Schule bestimmter Kategorie und es unterliegt daher gesetzlich keinem Anstande, einen Lehrer an einer Bürgerschule auf eine gleich oder höher dotirte Stelle an einer Volksschule zu versetzen, zumal die in der Beschwerde aufgestellte Unterscheidung zwischen Schulen höherer oder niederer Kategorie im Gesetze nirgends zum Ausdrucke kommt. — Die Bestimmung, daß der Lehrer in gleicher Eigenschaft nur an eine gleichartige Schule versetzt werden könne, wäre auch in vielen Fällen nicht ausführbar, da solche Schulen vielleicht gar nicht oder doch momentan nicht zur Verfügung stehen können; namentlich im vorliegenden Falle zeigt sich dies auffallend, da Unterlehrer an Bürgerschulen überhaupt nicht mehr bestehen und der Beschwerdeführer sohin an eine Bürgerschule in keinem Falle (in gleicher Eigenschaft) versetzt werden konnte. Daß diese Auslegung richtig ist, geht auch aus dem § 39, Ges. vom Jahre 1894 hervor, welcher bei der Versetzung als Disciplinarstrafe nur zwischen der Versetzung an eine gleich dotirte oder an eine minder dotirte Stelle unterscheidet; als Degradirung aber nur die Versetzung eines Lehrers auf eine Unterlehrerstelle, keineswegs aber auch die Versetzung an eine nicht gleichartige oder — wie sich die Beschwerde ausdrückt — an eine Schule niederer Kategorie, bezeichnet.

Insoferne aber der Beschwerdeführer eine Verletzung seiner Rechte darin erblickt, daß er, trotzdem er bereits eine definitive Lehrstelle erlangt hatte, mit dem Erlasse des Bezirksschulrathes in Reichenau vom 15. Februar 1895, Z. 360, an die Volksschule in Wamberg in der Eigenschaft eines provisorischen Lehrers versetzt wurde, so erscheint derselbe in dieser Richtung schon durch die Recurserledigung des Landesschulrathes in Prag, ddto. 22. Februar 1896, Z. 6216, jedenfalls klaglos gestellt, welche ausdrücklich constatirte, daß der Beschwerdeführer hiedurch die definitive Eigenschaft seiner Anstellung nicht verloren habe, indem die diesfällige Bemerkung des Bezirksschulrathes nur die Bedeutung habe, daß die Versetzung eine einstweilige (provisorische) sei, der Ausspruch über die definitive Versetzung aber dem Landesschulrathe vorbehalten bleibe. In seinem, aus dem § 16, Ges. vom 19. December 1875, fließenden Anspruche auf eine mindestens gleich dotirte Stelle ist aber der Beschwerdeführer nicht verletzt worden, da er als Unterlehrer an der Knaben-Bürgerschule in Kostelez einen Gehalt von 450 fl. und eine Dienstalterszulage von 45 fl. bezog; als Lehrer in Wamberg aber einen Gehalt von 550 fl. und eine Gehaltserhöhung von 50 fl. zu beziehen hat.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß die Anschauung des Beschwerdeführers, als ob er nach § 30, Ges. vom Jahre 1894, mindestens den rechtlichen Anspruch auf eine mit dem Gehalte von 600 fl. dotirte Lehrerstelle an der Volksschule in Kostelez habe, eine vollkommen irrige ist, da einerseits

die citirte Gesetzesstelle (letzter Absatz) kein Recht des Unterlehrers, sondern nur eine Berechtigung des Landesschulrathes im Einvernehmen mit dem Landesausschusse zur Ernennung eines 10 Jahre thätig gewesenen Unterlehrers zum Lehrer begründet und andererseits der Beschwerdeführer an der Volksschule in Kostelez niemals thätig war.

Nr. 10915.

1. Voraussetzungen für einen die gesetzliche maximale Percentleistung übersteigenden Concurrenzbeitrag der Gemeinden mit eigenem Stammvermögen zur Bestreitung der Gehalte der Lehrer allgemeiner Volksschulen. — 2. Unzulässigkeit der nachträglichen Auflastung des erhöhten Beitrages für eine der judicatmäßigen Feststellung des Anspruches der Schulbehörden vorangegangene Zeitperiode. (Galizien.)

Erk. v. 8. Juli 1897, Z. 3841.

Stadtgemeinde Wadowice ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Dr. Pilat); E. vom 4. August 1896, Z. 13516, puncto Beitragsleistung der Gemeinde zur Bestreitung der Lehrergehalte für die dortige Volksschule.

»Die angefochtene Entscheidung wird rücksichtlich der Zeitperiode vom 1. Juli 1892 bis zum Tage der Zustellung des Landesschulraths-Erkenntnisses vom 24. Februar 1894, Z. 1400, als gesetzlich nicht begründet aufgehoben. — Im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Bis Ende Juni 1892 hat sich der Gesammtaufwand für die Gehalte der Lehrer der Volksschulen in Wadowice auf jährlich 5585 fl. belaufen. — Durch die Erhöhung der Gehalte der Volksschullehrer in Galizien nach dem Landesgesetze vom 15. Juni 1892, L. G. B. Nr. 40, stieg dieser Aufwand mit 1. Juli 1892 auf 7340 fl. jährlich. — Eine weitere Erhöhung dieses Erfordernisses, und zwar auf den Betrag von 8132 fl. jährlich, ist mit der Umgestaltung der vierclassigen Knabenvolksschule in Wadowice, in eine sechsclassige Anstalt mit 1. September 1893 eingetreten. — Der galiz. Landesschulrath hat nach Einvernahme des Landesausschusses auf Grund des Art. XIX, Alinea 2, Ges. vom 2. Februar 1885, L. G. B. Nr. 29, mit der Entscheidung vom 24. Februar 1894, Z. 1400, ausgesprochen, daß der Gemeinde Wadowice zur Deckung des in Rede stehenden Aufwandes ein Beitrag aus dem Landesschulfonde vom 1. Juli 1892 an von nur 2585 fl. jährlich zuerkannt werde und daß demzufolge die Stadtgemeinde Wadowice zu den Lehrergehalten an den dortigen Volksschulen außer dem von ihr bisher im Grunde freiwillig übernommener Verbindlichkeit geleisteten Beitrage jährlicher 3100 fl., noch einen weiteren Betrag, und zwar für die Zeit vom 1. Juli 1892 bis 1. September 1893 mit 1655 fl. und vom 1. September 1893 an mit 2447 fl. zu zahlen habe. — Ueber den dagegen von der Stadtgemeinde Wadowice eingebrachten Min.-Recurs hat der galiz. Landesschulrath, nach Einvernehmung des Landesausschusses mit der Entscheidung vom 11. April 1895, Z. 5392, in Abänderung der früher erwähnten Entscheidung erkannt, daß der Gemeinde Wadowice für die Zeit vom 1. Juli 1892 bis Ende December 1894 zur Bestreitung der Lehrergehalte an den dortigen Volksschulen ein Beitrag aus dem Landesschulfonde in einem solchen Ausmaße bewilligt wird, daß die Gemeinde während dieser Zeit außer der erwähnten übernommenen freiwilligen Leistung per 3100 fl. nur noch einen Jahresbeitrag von 1300 fl. zu zahlen hat. — Dagegen ist die vorliegende Beschwerde der Stadtgemeinde

Wadowice gerichtet. — In derselben wird die Gesetzmäßigkeit der aufgetragenen höheren Leistung bestritten.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Die Art. XVIII und XIX des für die Lösung der vorliegenden Frage maßgebendes Gesetzes vom 2. Februar 1885, L. G. B. Nr. 29, stellen als Regel auf, daß Gemeinden bis zu 9 Percent der in ihrem Gebiete gezahlten directen Steuern, zu den persönlichen Schulerfordernissen concurriren und räumen diesen Gemeinden das Recht ein, Beiträge aus dem Bezirks- respective Landesschulfonde anzusprechen, wenn sie dieser Pflicht genügt haben. — Daraus folgt, daß ipso jure die Gemeinden nur zu einer Leistung von 9 Percent der Steuern verhalten werden können, der Ortsschulfond und der ihn verwaltende Ortsschulrath aber sich wegen Deckung eines weiteren Ausfalles an den Bezirk, respective das Land zu wenden hat. — Hievon ist für Marktflecken und Städte, welche ein Stammvermögen besitzen, eine Ausnahme nicht gemacht. — Der Art. XIX, Abs. 3, normirt lediglich, daß die Schulbehörden im Einvernehmen mit den autonomen Organen bestimmen, »ob und welcher Betrag denselben aus dem Bezirks- oder Landesschulfonde zuzuerkennen ist.« — Diese Gesetzesbestimmung läßt darauf schließen, daß allerdings die derart qualificirten Gemeinden 1. zu einer höheren Leistung als zur gesetzlichen Concurrenzquote von 9 Percent herangezogen werden können, 2. daß es dem freien Ermessen der Schulbehörden überlassen ist, denselben in einem solchen Falle eine Subvention zuzuerkennen, um ihnen diese auferlegte höhere Last zu erleichtern. — Ist dem aber so, dann muß angenommen werden, daß eine Gemeinde insolange nicht mit einer höheren als der 9perc. Quote der Steuern concurrirt, als ihr gegenüber nicht festgestellt ist, daß sie zu den qualificirten Gemeinden gehört und in Folge dessen mit einem höheren als dem gesetzlichen Beitrage zu concurriren hat.

Wenn der Bezirksschulfond, aus welchem die Volksschullehrer nach dem Gesetze ihren Gehalt beziehen, zur Bestreitung unbedeckter Lehrergehalte einen Vorschuß leistet, so gilt solcher insolange nicht als für die Gemeinde geleistet, als der Gemeinde gegenüber nicht auf Grund des Art. XIX, Abs. 3, der Anspruch der Schulbehörden auf eine höhere Leistung festgestellt ist. — Die entgegengesetzte Auffassung würde auch zu schweren Beschädigungen des Gemeindehaushaltes führen, indem eine solche durch keine Verjährungszeit beschränkte Forderung nachträglich geltend gemacht, der Gemeinde ganz unvorhergesehene Lasten auferlegen würde. — Es muß demnach festgehalten werden, daß zur Anwendung des letzten Absatzes des Art. XIX nothwendig ist, daß die Schulbehörden vorher feststellen, ob eine Gemeinde davon betroffen wird und sodann nach freiem Ermessen erkennen, welcher Beitrag ihr vom Bezirks- respective Landesschulfonde zuerkannt werde. — Aus dem Gesagten ergibt sich, daß bezüglich jener Zeitperioden und jener Beträge, für welche die Gemeinde nach Art. XIX nicht durch ein Erkenntniß der Schulbehörden in Anspruch genommen wurde, die nachträgliche Einbringung eines erhöhten Beitrages auf Grund des citirten Artikels unstatthaft ist.

Nun wurde die erhöhte Leistung gegenüber der beschwerdeführenden Stadtgemeinde Wadowice erst mit dem Erlasse des Landesschulrathes vom 24. Februar 1894, Z. 1400, festgestellt. — Wenn auch dieser Erlaß mit dem späteren Erlasse des Landesschulrathes vom 11. April 1895, Z. 5392,

noch zu Gunsten der Gemeinde Wadowice geändert wurde, so muß doch daran festgehalten werden, daß eine erhöhte Zahlungspflicht bereits mit dem ersten Erlasse gegenüber der Gemeinde festgestellt und daß der mit dem zweiten citirten Erlasse des Landesschulrathes verminderte Beitrag in der höheren Beitragsleistung des ersten Erlasses des Landesschulrathes vom 24. Februar 1894 begriffen war. — Der Gemeinde Wadowice, welche in Gestalt des freiwillig übernommenen Jahresbeitrages per 3100 fl. mehr als das gesetzliche Maximum von 9 Percent der in ihrem Gebiete geleisteten directen Steuern zu Schulzwecken zahlte, können hiernach über diese von ihr zugesicherte Leistung hinaus, nicht auch noch die Deficitbeträge auferlegt werden, welche sich vor dem Tage ergaben, an welchem der Gemeinde der Erlaß des Landesschulrathes vom 24. Februar 1894, Z. 1400, zugestellt wurde, weil vor diesem Tage die Gemeinde lediglich zur Bestreitung dieser Auslagen mit dem Betrage von 3100 fl. herangezogen worden war.

Insoferne aber die angefochtene Entscheidung auch den weiteren Anspruch in sich schließt, daß die Gemeinde Wadowice für die Lehrergehalte außer den 3100 fl. vom Tage der Zustellung des Erlasses des Landesschulrathes vom 24. Februar 1894 noch einen weiteren Jahresbeitrag von 1300 fl. zu zahlen habe, fand der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung begründet. — Denn die Schulbehörden haben in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Landesausschusses angenommen, daß die Gemeinde Wadowice ein beträchtliches Vermögen besitzt, und daß der Gemeinde angesichts ihrer finanziellen Lage die fragliche Leistung auferlegt werden könne. — Die Stadtgemeinde selbst beziffert ihr Stammvermögen auf 133.500 fl. und der zur Beaufsichtigung über das Stammvermögen der Gemeinden berufene Landesausschuß hat dasselbe mit einer noch höheren Ziffer angenommen. — Damit ist jedenfalls die Existenz eines beträchtlichen Stammvermögens der Gemeinde Wadowice dargethan. — Da nun der citirte Art. XIX die Verbindlichkeit der Städte und Marktflecken zu einer die im Art XVIII festgesetzte Maximalgrenze übersteigenden Leistung nur von dem Umstande abhängig macht, daß dieselben ein eigenes Stammvermögen besitzen, ohne genau und im Einzelnen nach der Höhe desselben die Ziffer der Beitragsleistung abzustufen, so ist es augenscheinlich, daß die beschwerdeführende Stadtgemeinde zu der im Art. XIX Schlußabsatz erwähnten Kategorie von Gemeinden gehört. — Hieraus ergibt sich, daß insoweit der Gemeinde eine größere Verpflichtung zur Beitragsleistung vom Tage der Zustellung des mehrerwähnten Landesschulratherlasses auferlegt wurde, von einer Verletzung des Gesetzes keine Rede sein kann, weil die im Art. XVIII festgesetzte Maximalgrenze bezüglich der Leistung zu den Lehrergehalten auf ein eigenes Stammvermögen besitzende Gemeinden keine Anwendung hat.

Nr. 10916.

1. Rechtssatz wie ad 1 sub Nr. 10915. — 2. Höhe des Beitrages. (Galizien.)
Erk. v. 8. Juli 1897, Z. 3842.

Stadtgemeinde Wadowice ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Dr. Pilat); E. vom 29. December 1895, Z. 22817, puncto Beitragsleistung der Gemeinde zur Bestreitung der Lehrergehalte für die dortige Volksschule.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der galizische Landesschulrath hat nach Einvernehmung des Landesausschusses mit der Entscheidung vom 4. Februar 1895, Z. 32222, auf Grund des Art. 16, Abs. 3, Ges. vom 24. April 1894, L. G. B. Nr. 49, erkannt, daß die Gemeinde Wadowice vom 1. Jänner 1895 an zur Bestreitung der Lehrergehalte an den dortigen Volksschulen außer dem im Grunde früher eingegangener Verbindlichkeiten zu leistenden Jahresbeiträgen per 3100 fl., noch den weiteren Jahresbeitrag von 1000 fl. aus dem Einkommen von ihrem Stammvermögen zu leisten habe. — Gegen die aufgetragene Zahlung dieses weiteren Beitrages per 1000 fl. ist die vorliegende Beschwerde gerichtet.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Der Art. 16, Abs. 3, Ges. vom 24. April 1894, L. G. B. Nr. 49, verordnet, daß bezüglich jener Städte und Marktflecken, welche ein eigenes Stammvermögen besitzen, daß nach Abschlag der zur Verzinsung der aufgenommenen Schulden erforderlichen Beträge ein Einkommen abwirft, der Landesschulrath nach Einvernehmung des Landesausschusses zu bestimmen hat, welcher Betrag aus diesem Einkommen außer den regelmäßigen Geldbeiträgen in der Höhe von 6, bezw. 9 Percent zur Bestreitung der Gehalte der Ortsschullehrer alljährlich zu leisten ist. — Nun geht die angefochtene Entscheidung von der Annahme aus, daß die Stadtgemeinde Wadowice ein beträchtliches Stammvermögen besitzt, und daß dieser Gemeinde, nach Abschlag der zur Verzinsung ihrer Schulden erforderlichen Beträge, ein jährliches Einkommen von 9912 fl. 75½ kr. erübrigt. Dieser der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand stellt sich weder als ein actenwidriger, noch als ein ergänzungsbedürftiger dar, weil der zur Beaufsichtigung über das Stammvermögen der Gemeinden berufene Landesausschuß festgestellt hat, daß die Gemeinde Wadowice ein beträchtliches Stammvermögen besitzt, und daß hier hievon, nach Abschlag der zur Verzinsung der Schulden erforderlichen Beiträge, ein jährliches Einkommen von 9912 fl. 75½ kr. erübrigt, und weil die Stadtgemeinde Wadowice selbst nicht bestritten hat, daß sie ein beträchtliches Stammvermögen besitzt, und daß ihr hievon, nach Abschlag der Zinsen von ihren Schulden, noch ein Reineinkommen erübrigt.

Das Gesetz vom 24. April 1894, L. G. B. Nr. 49, knüpft die Anwendung des Art. 16, Abs. 3, an die zwei Voraussetzungen, daß die Gemeinde ein Stammvermögen besitzt, und daß solches nach Abschlag der von ihren Schulden zu zahlenden Zinsen, ein Einkommen abwirft, nicht aber, daß dieses Einkommen auch zur Bedeckung der Gemeindeerfordernisse überhaupt ausreiche; demnach ist die Ausführung der Beschwerde, daß das der Gemeinde erübrigende Einkommen aus dem Stammvermögen zur Bedeckung der Gemeindeerfordernisse nicht ausreiche, für die vorliegende Frage ganz unentscheidend. Vielmehr treffen vorliegend die Voraussetzungen für die Anwendung des cit. Art. 16, Abs. 3, zu. — Da ferner die Gesetzesbestimmung nicht nach der Höhe des der Gemeinde aus dem Stammvermögen erübrigenden Einkommens Abstufungen der Ziffer der Beitragsleistung unterscheidet, so fällt die Bestimmung, welchen Beitrag derartige Stadt- oder Marktgemeinden über den im Allgemeinen festgestellten Percentsatz von 6, bez. 9 Percent noch aus ihrem Einkommen aus dem Stammver-

mögen zu den Lehrergehalten zu leisten haben, ins freie Ermessen der Schulbehörden, weshalb auch die gegen die Angemessenheit der Leistung erhobene Einwendung nach § 3, lit. e, Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, zu übergehen war.

Nr. 10917.

1. Die durch besondere Umstände (Beinbruch) gebotene Abgabe eines Krankencassemitgliedes an eine öffentliche Krankenanstalt schließt das der Krankencasse sonst gesetzlich gewahrte Dispositionsrecht aus. — 2. Ersatzpflicht der Krankencassen hinsichtlich der ihren Mitgliedern von der Krankenanstalt erfolgten therapeutischen Behelfe. — Erk. v. 8. Juli 1897, Z. 3850.

Bezirkskrankencasse in Smichow ca. Min. des Innern; E. vom 26. April 1896, Z. 12091, puncto Ersatz von Verpflegskosten für Franz Krouzek.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 10918.

1. Wasserrechtliche Merkmale der Privatgewässer (Wasser aus einem sog. Stockbrunnen, bezw. aus Drainageanlagen). — 2. Die Entscheidung über streitige Rechtsansprüche auf die Entnahme von Wasser aus einem zweifellosen Privatgewässer (Wasserschöpfen aus einem Brunnen) fällt in die Competenz der ordentlichen Gerichte.) — Erk. v. 8. Juli 1897, Z. 3860.**

Gemeinde Doglasgrün ca. Ackerbau-Min. (M.-V.-S. Dr. Lepař); mitbeth. Hermann Freiherr v. Königswarter (Adv. Dr. Graf); E. vom 6. September 1896, Z. 14193, puncto Wasserentziehung durch Drainagearbeiten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Streitsache liegt der folgende Thatbestand zu Grunde: Die Freiherr von Königswarter'sche Domänenverwaltung in Oberchodau hat auf der zur Domäne gehörigen Grundparcelle Nr. 125 in Doglasgrün einen Schacht- und einen Dreinagegraben behufs Speisung eines ebenfalls zur Domäne gehörigen Fischteiches hergestellt. Die Gemeinde Doglasgrün hat bei der Bezirkshauptmannschaft in Falkenau gegen diese Anlagen Einsprache erhoben und die Anordnung der Wiederherstellung des vorigen Standes begehrt, weil angeblich durch diese Anlagen dem auf derselben Parcelle befindlichen Stockorunnen, d. i. einer mit Steinen gefaßten Quelle das Wasser entzogen wird, welches ein Theil der Insassen von Doglasgrün nach Behauptung der klageführenden Gemeinde seit unvordenklichen Zeiten als Trink- und Nutzwasser benützt. — Die Domänenverwaltung hat im Administrativverfahren den Bestand einer unangefochtenen langjährigen Uebung und irgend eines Rechtes der Insassen von Doglasgrün zur Benützung des Stockbrunnenwassers bestritten und ihr Recht frei und uneingeschränkt über dieses Wasser zu verfügen gewahrt. — Das Ackerbauministerium hat im Instanzenzuge mit der angefochtenen Entscheidung die Klage der Gemeinde Doglasgrün wegen Incompetenz der politischen Behörden zur Entscheidung dieses Streitfalles zurückgewiesen, weil es sich nicht um eine unter § 75, Wasserrechtsges. für Böhmen, fallende Angelegenheit, sondern darum, wer als Eigenthümer des zweifellos ein Privatwasser darstellenden Stockbrunnen anzusehen sei, sowie um den strittigen Bestand

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 9079 (Bd. XIX, J. 1895) und Nr. 9505 (Bd. XX, J. 1896).

**) S. auch Erkenntniß sub Nr. 7152 (Bd. XVII, J. 1893).

und Umfang der von den Insassen von Doglasgrün in Anspruch genommenen, auf einen Privatrechtstitel gegründeten Wasserbenützungsrechte handle, worüber gemäß §§ 3, 10, 17, 75, 88 und 94 Wasserrechtsges. nicht die politischen Behörden, sondern die Gerichte zu entscheiden haben.

Die Beschwerde macht dagegen geltend, es handle sich im vorliegenden Falle nicht um die rechtliche Eigenschaft des gestörten Rechtes, sondern um die Frage, ob die Domänenverwaltung die in Beschwerde gezogenen Arbeiten ohne Consens der politischen Behörde ausführen durfte oder nicht. Die Beschwerde verneint diese Frage und nimmt demgemäß die Competenz der politischen Behörden in Anspruch, weil das unterirdische, nicht zu Tage tretende Wasser im Sinne des § 4, Wasserrechtsges., als öffentliches Gewässer anzusehen sei und weil, selbst wenn man das durch die Drainagen aufgefangene Wasser als Privatgewässer ansehen wollte, durch die beabsichtigte Benützung dieses Privatgewässers eine Einwirkung auf fremde Rechte entstehe.

Der V. G. Hof ist der in der angefochtenen Entscheidung zum Ausdruck gelangten Rechtsanschauung beigetreten. — Nach § 75, Wasserrechtsges., gehören in den Wirkungskreis der politischen Behörden alle, aber nur solche Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer nach diesem Gesetze beziehen. — Um die Handhabung und Anwendung der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes muß es sich also handeln, soll ein concreter Streitfall, dessen Object die Benützung, Leitung oder Abwehr eines Gewässers ist, in die Competenz der politischen Behörden fallen. — Die Beschwerde vermeint nun, daß diese Voraussetzung darum zutreffe, weil die von der Domänenverwaltung Oberchodau Parcelle Nr. 125 in Doglasgrün ausgeführte Anlage den Wasserstand des Stockbrunnens zu beeinflußen geeignet sei, und also nicht ohne Consens der politischen Behörde ausgeführt werden durfte, wobei die Beschwerde das Wasser, um welches vorliegend es sich handelt, als öffentliches Gewässer ansieht. — Die Beschwerde geht sonach von der Voraussetzung aus, daß auf den concreten Streitfall die §§ 17 und 72, Wasserrechtsges., zu finden haben und darum also die Competenz der politischen Behörde zutreffe. — Diese Voraussetzung ist aber unzutreffend.

Was es zunächst die Qualification des in Frage kommenden Wassers anbelangt, so kann dasselbe gewiß nicht als öffentliches Gewässer angesehen werden, mag man nun das Wasser des sogenannten Stockbrunnens oder aber jenes ins Auge fassen, welches durch die von der Domäne unternommene Schacht- und Drainageanlage gewonnen werden will. Denn das Wasser des Stockbrunnens gehört nach § 4, lit. a, dem Grundbesitzer, also der Domäne, das durch die Schachtanlage erschlossene, und durch den Drainagegraben weitergeführte Wasser ist nach § 4, lit. c., ein Privatgewässer der Domäne. — Die Bestimmung des § 17, Abs. 1, ist also auf die Anlagen der Domäne in keinem Falle anwendbar. — Aber auch die Bestimmung des § 17, Abs. 2, trifft auf den concreten Streitfall nicht zu. — Die Beschwerde hält deren eventuelle Anwendung darum für möglich, weil sie behauptet, daß durch die Brunnen-, bezw. Drainageanlage der Domäne eine Einwirkung auf den Wasserstand im Stockbrunnen erfolgt. — Davon nun abgesehen, daß durch die gepflogenen Erhebungen eine Beein-

flussung des Wassers im Stockbrunnen überhaupt nicht erwiesen worden ist, würde die Anwendung des § 17, Abs. 2, Wasserrechtsges., auf den gegebenen Streitfall nur dann möglich sein, wenn das von der beschwerdeführenden Gemeinde bezüglich des Stockbrunnens behauptete Recht zu jenen zählen würde, die durch die Bestimmung des § 17, Abs. 2, geschützt werden sollen; denn daß durch die oftерwähnte Anlage der Domäne eine Einwirkung auf ein öffentliches Gewässer platzgreifen würde, ist nach den Resultaten der gepflogenen Erhebungen ganz ausgeschlossen. — Das von der Beschwerde behauptete Recht, ist nun das des Wasserschöpfens aus dem Stockbrunnen, also der Entnahme von Wasser aus einem zweifellosen Privatgewässer. — Die Beschwerde behauptet somit den Bestand des im § 496 a. b. G. B. vorgesehenen Servituts und verlangt den Schutz desselben von den politischen Behörden. — Nach Ansicht des V. G. Hofes sind aber unter den im § 17, Abs. 2, gemeinten »fremden Rechten« nicht alle möglichen Rechte, sondern nur solche zu verstehen, die nach ihrer Entstehung, nach ihrem Inhalte und Umfang, sowie nach der Art und Weise ihrer Regelung unter das Wasserrechtsgesetz selbst fallen, und also eine Entscheidung der politischen Behörde in diesen Richtungen zulassen, da ja diese Behörden bezüglich ihrer Competenz durch die Bestimmung des § 75 auf die Handhabung des Wasserrechtsgesetzes beschränkt erscheinen. Zu diesen Rechten kann aber das von der Beschwerde behauptete Recht des Wasserschöpfens aus einem Brunnen, also einem Privatgewässer umso gewisser nicht gezählt werden, als das Wasserrechtsgesetz im § 16 die Regelung eines derlei Befugnisses nur in Betreff der Privatflüsse und -Bäche in seinen Bereich gezogen hat. — Es bedarf auch keiner näheren Ausführung, daß die zwischen der Domäne als Eigenthümerin des Stockbrunnens einerseits und denjenigen, die das Recht des Schöpfens aus diesem Brunnen zu haben behaupten, obwaltenden Streitfragen nur nach den Bestimmungen des Civilrechtes ihre Lösung finden können. — Es kann nach dem Vorgesagten also nicht behauptet werden, daß für die Anlage der Domäne nach der Bestimmung des § 17, Abs. 2, der politische Consens einzuholen gewesen wäre.

War aber — wie eben ausgeführt — für die Anlage ein Bewilligungsconsens der Wasserrechtsbehörden nicht einzuholen, dann ist auch gegenüber der ohne Consens ausgeführten Anlage der § 72, Wasserrechtsges., nicht anwendbar, und hiemit dargethan, daß die von der Beschwerde für die Competenz der politischen Behörden angerufenen gesetzlichen Bestimmungen im concreten Falle keinerlei Anwendung finden können, und da auch die Competenz der politischen Behörden zur Entscheidung des Streitfalles aus keiner anderen Bestimmung des Wasserrechtsgesetzes abgeleitet werden kann, war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 10919.

Unzulässigkeit der Beschwerdeführung beim V. G. Hofe mangels einer Parteienrechte beeinflußenden letztinstanzlichen Entscheidung. — Erk. v. 8. Juli 1897, Z. 3859.

Reichenauer Kohlengewerkschaft in Unter-Reichenau (Adv. Dr. Franz Schuster) ca. Berghauptmannschaft in Prag (O.-Berg-C. Kobercz); mitbeth. Kammgarnspinnerei

Ignaz Schmieger in Zwodau (Adv. Dr. Karl Friedl); E. vom 25. September 1896, Z. 4746, puncto Sicherheitsvorkehrungen beim Bergbau.

»Die Beschwerde wird als unzulässig abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung der Berghauptmannschaft in Prag wurde der Bescheid des Revierbergamtes in Falkenau, mit welchem dieses das Ansuchen der Firma Kammgarnspinnerei Ignaz Schmieger in Zwodau um Anordnung von Sicherheitsvorkehrungen zum Schutze der Parcelle Nr. 828 in Zwodau und des auf derselben aufzuführenden Gebäudes abgelehnt hat, aufgehoben und das Revierbergamt unter Berufung auf die §§ 170, lit. a und 222 allgem. Berggef. beauftragt, über das Gesuch eine eigene Erhebung anzuordnen und auf Grund der Erhebungsacten im Einvernehmen mit der politischen Behörde, die etwa erforderlichen Maßnahmen zum Schutze der Parcelle gegen jede Beschädigung durch den Bergbaubetrieb in der Mathiaszeche der Reichenauer Kohlengewerkschaft zu treffen. — In Anbetracht dieses Inhaltes der angefochtenen Entscheidung hatte der Gerichtshof zunächst zu erwägen, ob gegen eine solche Entscheidung im Hinblicke auf die Bestimmung des § 5, Abs. 2, Ges. vom 22. October 1875, die Beschwerde an den V. G. Hof überhaupt zulässig war.

Nach der cit. Gesetzesbestimmung ist gegen eine administrative Entscheidung die Beschwerde an den V. G. Hof erst dann zulässig, wenn die Angelegenheit im administrativen Wege ausgetragen ist, also die Sache selbst eine endgiltige Austragung (Erledigung) gefunden hat. — Die Angelegenheit, um welche es sich in dem abgeführten administrativen Verfahren handelte, war das von der Firma Ignaz Schmieger gestellte Begehren um Anordnung von Sicherheitsvorkehrungen zum Schutze der Parcelle Nr. 828 in Zwodau. — Die angefochtene Entscheidung hat nun diesem Begehren weder Folge gegeben, noch auch dasselbe abgewiesen; sie beschränkt sich vielmehr darauf, der Unterinstanz aufzutragen, in der Sache Erhebungen zu pflegen und sohin die etwa erforderlichen Maßnahmen zu treffen. — Es ist klar, daß durch diese Entscheidung eine Disposition in der Sache überhaupt nicht getroffen worden ist, daß vielmehr die Disposition in der Sache erst nach Maßgabe der Ergebnisse der gepflogenen Verhandlung, und zwar im Instanzenzuge zu erfolgen haben wird. Durch diese Verfügung ist dem Rechte der Parteien nach keiner Richtung präjudicirt und dieses selbst in keiner Weise in Frage gestellt, da ja aus den verschiedensten Gründen durch die in Aussicht genommenen Entscheidungen dem Begehren der Partei Folge oder auch nicht Folge gegeben werden kann und von den Behörden überhaupt Dispositionen noch getroffen werden können, durch welche die Parteien in ihren Rechten sich nicht für verletzt erachten müssen.

Die Beschwerde selbst, welche die Entscheidung meritorisch ansicht, geht eben von Annahmen und Voraussetzungen aus, die durch den Wortlaut der Entscheidung selbst in keiner Weise gerechtfertigt erscheinen; sie ist des Erachtens, daß damit bereits eine meritorische Verfügung zum mindesten dahin getroffen worden ist, daß das Revierbergamt jedenfalls Schutzvorkehrungen zu treffen habe. Allein diese Annahme der Beschwerde erscheint im Wortlaute der angefochtenen Entscheidung nicht begründet und da der

Gerichtshof sich lediglich mit dieser und nicht auch mit der Motivirung derselben zu befassen hat, mußte er zu dem Schlusse gelangen, daß im Hinblicke auf die Bestimmung des § 5, Abs. 2, Ges. vom 22. October 1875 die vorliegende Beschwerde beim V. G. Hofe nicht erhoben werden konnte.

Nr. 10920.

Die Entziehung der Gewerbeberechtigung nach § 138, lit. a, Gewerbeordnung, stellt sich als polizeiliche Präventivmaßregel dar, welche lediglich von der seitens der Gewerbebehörde nach freiem Ermessen zu beurtheilenden Frage abhängt, ob von dem Fortbetriebe des Gewerbes ein Mißbrauch zu besorgen wäre. — Erk. v. 9. Juli 1897, Z. 3882.

Martin Buresch ca. Min. des Innern; E. vom 20. Mai 1896, Z. 16760, puncto Entziehung einer Gewerbeberechtigung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 10921.

Zur Frage nach dem Zeitpunkte, in welchem die für das Gemeindewahlrecht, bezw. für die Wahlkörpereinreihung maßgebende Steuerschuldigkeit als »vorgeschrieben« anzusehen ist. (Mähren.) — Erk. v. 9. Juli 1897, Z. 3864.

Josef Skácel (Adv. Dr. Victor Noser) ca. Bezirkshauptmannschaft in Göding (S.-R. Dr. Graf Czernin); E. vom 7. Juli 1896, Z. 13388, puncto Gemeindewahl.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltenen Einreihung des Wählers Josef Kopeček mit einer Steuerschuldigkeit von 72 fl. 77 kr. und des Wählers Maria Josefa Stepánek mit einer Steuerschuldigkeit von 159 fl. 53 kr. in die Wählerliste des II. Wählkörpers für die Wahl der Gemeindevertretung in Göding aus dem Grunde, weil diesen Wählern mit den von der Bezirkshauptmannschaft in Göding am 4. Juni 1896, sohin vor der am 14. Juni 1896 erfolgten Auflegung der Wählerlisten, ausgefertigten Erwerbsteuerscheinen eine weitere Steuer (Erwerb- und Einkommensteuer) in der Höhe von 194 fl. 20 kr. bezw. von 71 fl. vorgeschrieben worden sei und dieselben sohin mit dieser höheren Steuer einzutragen und demgemäß nach Lage des Wählerverzeichnisses in den I. Wahlkörper einzureihen gewesen wären. — Die Beschwerde führt in dieser Beziehung ganz richtig aus, daß für die Frage, mit welchem Steuerbetrage jeder Wähler in das Wählerverzeichniß einzutragen sei und daher auch für die Einreihung der Wähler in die Wahlkörper ausschließlich die zur Zeit der Auflegung der Wählerlisten vorgeschriebene Steuer maßgebend sei. — Es handelt sich also im vorliegenden Falle darum, ob jene neue Erwerb- und Einkommensteuer den obigen Wählern am Tage der Auflegung der Wählerlisten, das ist am 14. Juni 1896 bereits vorgeschrieben war.

Unter der Vorschreibung einer Steuer kann aber schon nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche, sowie nach der gesetzlichen Terminologie keineswegs schon der innerhalb der Steuerbemessungsbehörde sich abspielende interne Act der Bemessung der Steuer, sondern erst jener Act verstanden werden,

*) S. Erkenntniß Nr. 9572 (Bd. XX, Z. 1896).

mit welchem die Höhe der bemessenen Steuer unter gleichzeitiger Eintragung in den bei dem Steueramte, also nicht bei der Bemessungsbehörde geführten Steuercataster dem Steuerpflichtigen zur Kenntniß gebracht; dem letzteren sohin die Zahlung der Steuer aufgetragen (»vorgeschrieben«) wird. — Dies gilt insbesondere auch von der Auslegung der Worte »vorgeschriebene Jahresschuldigkeit an directen Steuern« im § 12, Gem.-Wahlord., da in dieser Gesetzesstelle dem Gemeindevorsteher die Verfassung des Wählerverzeichnisses unter Eintragung der vorgeschriebenen Steuer zur Pflicht gemacht wird, derselbe aber doch unmöglich angewiesen werden konnte, in das Wählerverzeichniß eine Steuer einzutragen, von deren Bestimmung überhaupt, und insbesondere von deren Höhe er aus dem ihm zur Verfügung stehenden Materiale, d. i. aus dem Steuercataster absolut keinen Aufschluß erlangen konnte. — Im vorliegenden Falle ist aber die Erwerb- und Einkommensteueranweisung der Bezirkshauptmannschaft Göding erst am 16. Juni resp. 24. Juni 1896, also nach dem Tage der Auflegung der Wählerlisten bei dem Steueramte in Göding eingelangt und konnte demgemäß an dem letzteren Tage weder im Steuercataster eingetragen noch den Steuerpflichtigen zur Kenntniß gebracht sein. — Wenn demnach für die obgenannten Wähler in dem Wahlverzeichnisse nur jene Steuer, welche denselben bereits vor dem 14. Juni vorgeschrieben war, eingetragen wurde, und wenn sie hienach in die Wahlkörper eingereiht worden sind, so entsprach dieser Vorgang vollkommen dem Gesetze.

Nr. 10922.

1. Bei nicht erwiesener Gemeindeangehörigkeit steht den an einer — wenngleich mit dem Oeffentlichkeitsrechte ausgestatteten — Privatlehranstalt wirkenden Lehrpersonen das bevorzugte Gemeindewahlrecht der öffentlichen Lehrer nicht zu. — 2. Zur Feststellung des Verhältnisses zwischen den bevorzugten Wählern mit und ohne Jahresgehalt in Absicht auf deren Wahlkörpereinreihung. — 3. Bevorzugtes Wahlrecht der Ortskapläne und graduirten Aerzte. (Mähren.) — Erk. v. 9. Juli 1897, Z. 3865.

Dr. Franz Heß ca. Bezirkshauptmannschaft in Göding (S.-R. Dr. Graf Czernin); E. vom 3. Juli 1896, Z. 13359, puncto Gemeindewahl.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Dem Beschwerdeführer wird eine Muthwillensstrafe von 30 fl. auferlegt, welche binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Execution an den Ortsarmenfond in Göding abzuführen ist.«

Entscheidungsgründe. I. die Beschwerde macht zunächst geltend, daß der ursprünglich in den II. Wahlkörper für die Wahl der Gemeindevertretung in Göding einbezogene Director der von der matice školská erhaltenen Realschule in Göding, Franz Slavik, als bevorzugter Wähler im Sinne des § 1, Abs. 4, lit. e und f, Gem.-Wahlord., in den I. Wahlkörper einzureihen sei, weil er unter allen, einen bestimmten Jahresgehalt beziehenden bevorzugten Wählern den höchsten Gehalt beziehe. — Die Beschwerde läßt jedoch hiebei den schon von der Reclamationscommission in ihrer Entscheidung hervorgehobenen Umstand ganz unberücksichtigt, daß das bevorzugte Wahlrecht des § 1, Abs. 4, Gem.-Wahlord., nur den Gemeindeangehörigen, mithin denjenigen zusteht, welche in der Gemeinde heimatsberechtigt sind (§ 6, Gem.-Ord.). — Nun hat aber der Beschwerdeführer weder in den von ihm überreichten Einwendungen, noch auch später im

Zuge des Verfahrens auch nur behauptet, daß Franz Slavik jemals das Heimatsrecht in der Gemeinde Göding erworben habe und läßt sich die Erwerbung eines solchen Heimatsrechtes auch nicht auf den § 10, Heimatsges. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, zurückführen, weil als öffentliche Lehrer in dieser Gesetzesstelle nur die an einer öffentlichen Lehranstalt angestellten Lehrer anzusehen sind, als solche aber eine, wenn auch mit dem Oeffentlichkeitsrechte ausgestattete, jedoch von einer Privatperson oder einem Vereine errichtete und erhaltene Lehranstalt nicht bezeichnet werden kann. — Es war daher allerdings unrichtig, daß Franz Slavik ursprünglich als bevorzugter Wähler in den II. Wahlkörper einbezogen wurde; dagegen entsprach es dem Gesetze, daß er im Wege des Reclamationsverfahrens lediglich mit Rücksicht auf seine Steuerleistung in den III. Wahlkörper versetzt worden ist. — Umsomehr stellt sich die vorliegende Beschwerde, welche sich gegen die verweigerte Uebertragung in den I. Wahlkörper richtet, als unhaltbar dar.

II. Bei Anwendung der Bestimmungen des § 14, Gem.-Wahlord., waren im vorliegenden Falle — wie von dem Beschwerdeführer nicht bestritten wird — neun Ehrenbürger, bezw. nach § 1, Abs. 4, wahlberechtigte Gemeindeangehörige in den I. Wahlkörper einzubeziehen. — In die ursprüngliche Wählerliste waren 102 solche bevorzugte Wähler aufgenommen worden. — Nach der im Zuge des Reclamationsverfahrens vorgenommenen Berichtigung der Listen verblieben nur noch 91 Wähler dieser Kategorie, von welchen 70 einen bestimmten Jahresgehalt beziehen, 21 aber keinen Gehalt haben. — Hieraus ergibt sich, daß nach der Bestimmung des § 14, Gem.-Wahlord., in den I. Wahlkörper 7 Wähler der ersten Kategorie und 2 Wähler der zweiten Kategorie einzureihen waren, was auch geschah. — Der Beschwerdeführer steht jedoch auf dem Standpunkte, das das Verhältniß von 8:1 zu wählen war, weil sich bei richtiger Unterscheidung und Kategorisirung herausstelle, daß 82 Wähler der ersteren Kategorie und blos 16 Wähler der zweiten Kategorie vorhanden seien. — Es seien nämlich die beiden Cooperatoren P. Johann Bastak und P. Josef Kreutzer, welche als Kapläne nicht dauernd in der Seelsorge angestellt sind, dann die beiden Aerzte Dr. Markus Sax und Dr. Josef Mandler, weil sie einen bestimmten Jahresgehalt beziehen, aus der zweiten Gruppe auszuscheiden, dagegen der Director und die sechs Professoren der oben genannten Realschule, welchen nach § 1, Abs. 4, lit. f ein bevorzugtes Wahlrecht zustehe, zur ersten Gruppe hinzuzurechnen.

Diese Berechnung ist jedoch — selbst vom Standpunkte des Beschwerdeführers aus — eine unrichtige, da erstlich der in die zweite Gruppe gehörige und in der Entscheidung der Reclamationscommission ausdrücklich dahin gezählte Wähler Johann Stiepanek in der Beschwerde ohne Angabe eines Grundes zur ersten Gruppe zugeschlagen wird und weil zweitens die obgenannten zwei Kapläne, welche nach der Meinung des Beschwerdeführers überhaupt kein bevorzugtes Wahlrecht genießen sollen, dennoch gleichfalls bei der ersten Gruppe gerechnet werden. — Wird diese Berechnung richtig gestellt, so ergeben sich — vom Standpunkte des Beschwerdeführers — 79 Wähler der ersten und 17 Wähler der zweiten Kategorie; es entfallen sohin auf den I. Wahlkörper 7·41 Wähler der ersten und 1·59 Wähler der zweiten Kategorie. — Das angenommene Verhältniß von 7:2 wäre

also auch in diesem Falle kein ungesetzliches. Thatsächlich sind aber die Aufstellungen der Beschwerde ganz willkürliche. — Was zunächst die beiden Kapläne anbelangt, so hat der Beschwerdeführer denselben in seinen Einwendungen selbst nicht nur das bevorzugte Wahlrecht, sondern sogar das Recht vindicirt, unbedingt in den I. Wahlkörper eingereiht zu werden. — Seine Beschwerdeausführungen stehen daher mit seinen eigenen Einwendungen im grellen Widerspruche und sind auch unrichtig, da Kapläne auf systemisirten Stellen in der Ortsseelsorge bleibend verwendete Geistliche sind (§ 1, Abs. 4, lit. a, Gem.-Wahlord. — Was die beiden Aerzte, welche das bevorzugte Wahlrecht nur nach § 1, Abs. 4, lit. e, Gem.-Wahlord., genießen, anbelangt, so behauptet die Beschwerde gar nicht, daß sie einen bestimmten Jahresgehalt aus einer Bedienstung beziehen, welche ihnen das bevorzugte Wahlrecht gewährt und nur solche Wähler sind im § 14, Abs. 2, Gem.-Wahlord. gemeint. — Ebenso haltlos ist aber auch — wie schon oben ad I ausgeführt wurde — das Begehren, dem Director und den sechs Professoren der Privatrealschule in Göding das bevorzugte Wahlrecht zuzuerkennen. — Die Beschwerde war demnach in allen Punkten als unbegründet abzuweisen.

Der V. G. Hof mußte zugleich in Gemäßheit des § 40, Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, gegen den Beschwerdeführer eine Muthwillensstrafe verhängen, weil derselbe zum Theile gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes stritt, außerdem aber Behauptungen und Rechtsanschauungen, welche er selbst in seiner Reclamation zur Begründung eines Beschwerdepunktes aufstellte, in seiner Beschwerde an den V. G. Hof zur Begründung eines anderen Beschwerdepunktes bekämpfte.

Nr. 10923.

Zur Frage nach dem unbedingten Erfordernisse der Bestellung einer Reclamationscommission aus Anlaß von Wahlen für die Gemeindevertretung. (Böhmen.) — Erk. v. 9. Juli 1897, Z. 3883.

Josef Bouška und Gen. ca. Statthalterei in Prag (M.-S. Houdek); E. vom 16. April 1896, Z. 59954, puncto Gemeindewahl.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung vom 16. April 1896, Z. 59954, hat die Statthalterei Prag, die am 26. Februar 1896 für die Gemeinde Jetětitz vorgenommenen Gemeindeausschußwahlen außer Kraft gesetzt und eine Neuwahl von der Wahl der Reclamationscommission sowie der neuerlichen Verfassung und Auflegung der Wählerlisten und der hierüber nach § 18, Gem.-Wahlord., zu erlassenden Kundmachung angefangen angeordnet, weil nach der Kundmachung des Gemeindevorstehers vom 14. Jänner 1896 Einwendungen gegen die Wählerlisten bei der Reclamationscommission einzubringen waren, diese Commission überhaupt nicht constituirt wurde, es daher unmöglich war, Einwendungen gegen die Wählerlisten im gesetzlichen Wege zu erheben, und in Folge dessen überhaupt nicht die Wählerlisten in Rechtskraft erwachsen konnten. — Die Beschwerde hält die angefochtene Entscheidung darum für gesetzwidrig, weil der § 18, Gem.-Wahlord., eine Frist, innerhalb welcher die Reclamationscommission bestellt werden müßte

nicht festsetzt, und gegebenen Falles die Bestellung einer Reclamationscommission auch durchaus unnöthig war, da gegen die aufgelegten Wählerlisten Einwendungen überhaupt nicht eingebracht worden sind.

Der V. G. Hof mußte die Beschwerde für begründet erkennen. — Der § 18, Abs. 3, Gem.-Wahlord., besagt nicht, daß eine Reclamationscommission unbedingt und jederzeit, wenn eine Gemeindewahl im Zuge ist, bestellt werden muß; er besagt lediglich, daß eine Commission über rechtzeitig eingebrachte Einwendungen binnen längstens drei Tagen zu entscheiden habe und die als zulässig erkannten Berichtigungen der Wählerlisten vorzunehmen berufen ist. Schon nach diesem Wortlaut unterscheidet sich die Bestimmung des § 18, Abs. 3, von allen übrigen Bestimmungen der Wahlordnung, speciell des zweiten Abschnittes, welche bestimmte Vorkehrungen und bestimmte Maßnahmen den mit der Wahl und insbesondere mit der Wahlvorbereitung betrauten Organen zur kategorischen Pflicht machen. — Wenn nun die Nichtbeachtung solcher imperativen Vorschriften für den Wahlact oder Wahlvorbereitungsact die Nichtigkeit des Actes zur Folge hat, so liegt der Grund darin, daß die Außerachtlassung solcher gesetzlichen Vorschriften nicht nur dem Acte selbst die legalen Unterlagen entzieht, sondern auch geeignet ist, das vom Gesetze verfolgte Ziel einer concreten und unparteiischen Wahlhandlung zum mindesten in Frage zu stellen. — Die Wahl einer Reclamationscommission hat hiegegen das Gesetz keineswegs als eine jederzeit unumgängliche Vorbeitungsaction angesehen, da — wie bereits erwähnt — nach der Fassung der bezüglichen Anordnung die Bestellung einer solchen den Wahlvorbereitungsorganen nicht ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird. Es muß vielmehr angenommen werden, daß, weil das Gesetz sich darauf beschränkt, die Aufgaben der Reclamationscommission zu kennzeichnen, es hiemit andeuten wollte, daß deren Bestellung eben für den Fall nöthig und unabweislich ist, wenn im Reclamationsverfahren gegen die aufgelegten Wählerlisten Einwendungen erhoben werden. — Da nun — wie erwiesen und auch unbestritten ist — im concreten Falle solche Reclamationen im Wahlvorbereitungsverfahren überhaupt nicht angebracht worden sind, so kann in der Unterlassung der Bestellung dieser Commission eine Nichtigkeit des durchgeführten Wahlactes umso minder gefunden werden, als nicht abzusehen ist, welchen zweck- und gesetzwidrigen Einfluß die Unterlassung der Bestellung dieser Commission für den Wahlact selbst hätte haben können.

Nr. 10924.

Die beim Baugewerbe zu untergeordneten Hilfsdiensten verwendeten Arbeitspersonen sind zur Bezirks- und nicht zur genossenschaftlichen Krankencasse versicherungszuständig. — Erk. v. 9. Juli 1897, Z. 3875.

Bezirkskrankencasse in Waidhofen a. d. Thaya ca. Handels-Min.; E. vom 17. Juli 1896, Z. 26157, puncto Versicherung der zu untergeordneten Hilfsdiensten bei Baugewerben verwendeten Arbeitspersonen.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«*)

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 9853, 9722, 9552 (Bd. XX, Z. 1896).

Nr. 10925.

Voraussetzungen für die Unfallversicherungspflicht der Comptoirbeamten eines versicherungspflichtigen Fabriksbetriebes. — Erk. v. 9. Juli 1897, Z. 3876.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Prag ca. Min. des Innern (Bezhptm. Schön); E. vom 19. September 1896, Z. 8775, pancto Nachzahlung von Unfallversicherungsbeiträgen.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß die Gehalte der im Comptoir der Firma Hermann Pollak's Söhne beschäftigten Beamten in die Berechnung der Unfallversicherungsbeiträge für die Fabriksbetriebe »Mechanische Weberei und Färberei« in Parnik und »Baumwollspinnerei« in Böhm.-Trübau nicht einzubeziehen sind, weil nach den gepflogenen Erhebungen dieselben ausschließlich zu Comptoirarbeiten verwendet werden und mit dem Fabriksbetriebe in keine Berührung kommen, somit nicht als Betriebsbeamte im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes angemeldet werden können. — Es ist gewiß richtig, daß als Betriebsbeamte im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes nur die in dem Betriebe oder in einer zum Betriebe gehörigen Anlage beschäftigten Beamten anzusehen sind, wobei im Hinblicke auf den Zweck der gesetzlichen Unfallversicherung unter dem Betriebe nur die auf die Production unmittelbar gerichtete, also die technische Thätigkeit in dem Betriebe verstanden werden kann. — Es sind also bei der Beurtheilung, ob ein Beamter als Betriebsbeamter anzusehen ist, immer die besonderen Verhältnisse maßgebend. — Die beschwerdeführende Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt erhebt keine Einwendung gegen diese in der Entscheidung zum Ausdrucke gelangte Rechtsanschauung, sie bestreitet aber die Richtigkeit der thatsächlichen Voraussetzung daß die Comptoirbeamten nicht auch im Betriebe beschäftigt werden und macht in dieser Beziehung insbesondere Mängel des administrativen Verfahrens geltend.

Der V. G. Hof konnte nun allerdings in der von der Anstalt gerügten Unterlassung ihrer Einvernahme vor Fällung der Min.-Entscheidung einen wesentlichen Mangel des Verfahrens nicht erblicken, weil im § 23, Unfallversf.-Ges., blos die Einvernahme der Anstalt über den Einspruch vorgeschrieben ist, welcher Anordnung vorliegendenfalls entsprochen wurde. — Ebenso ist ein contradictorisches Verfahren zur Feststellung thatsächlicher Umstände nicht vorgeschrieben und es wird die Umgangnahme von einem solchen Verfahren einen wesentlichen Mangel dann gewiß nicht begründen, wenn es sich lediglich um völlige Klarstellung bereits in dem Verfahren vor der unteren Instanz erhobener Thatumstände handelt. — In dem vorliegenden Falle aber hat das Gemeindeamt Parnik in dem Berichte vom 9. Februar 1895, Z. 53, angegeben, daß die Kanzleibeamten der Firma abwechselnd die Fabrik besuchen und im Falle der Nothwendigkeit die Aufsicht üben und hat auf Grund dieser Angabe die böhmische Statthalterei mit der Entscheidung vom 31. Juli 1895, Z. 62278, die Versicherungspflicht der Comptoirbeamten ausgesprochen. Die über den Recurs der Firma vom Ministerium angeordneten weiteren Erhebungen haben sich auf die Einvernahme des bevollmächtigten Fabriksdirectors der Firma in das Gemeinde-

amt Böhm.-Trübau beschränkt. Die Angabe dieses Directors, daß die Comptoirbeamten mit dem Fabriksbetriebe nie in Berührung kommen und ausschließlich Comptoirarbeiten besorgen, war für sich allein nicht im Stande die der Entscheidung erster Instanz zu Grunde gelegte Thatbestandsannahme zu entkräften. — Allerdings hat das Gemeindeamt Böhm.-Trübau die Angaben des Directors als wahrheitsgetreu bezeichnet; allein angesichts der widersprechenden Aussagen der beiden Gemeindeämter wären, zumal jedes Gemeindeamt doch nur bezüglich des in seinem Gebiete gelegenen Betriebes Angaben machen konnte, noch weitere Erhebungen, insbesondere durch Einvernahme der betreffenden Beamten selbst und einzelner in der Fabrik beschäftigter Personen, dann die Erforschung nothwendig gewesen, worauf die Angaben des Gemeindeamtes Parnik sich stützen. — In der Unterlassung solcher Erhebungen liegt ein wesentlicher Mangel des Verfahrens.

Nr. 10926.

Zur Feststellung des für die Berechnung der Versicherungsbeiträge maßgebenden Arbeitsverdienstes der Arbeiter und Betriebsbeamten eines unfallversicherungspflichtigen Betriebes, bei Verwendung derselben — für ein und denselben Arbeitgeber — auch außerhalb und nicht für Zwecke dieses Betriebes allein, und einheitlicher Entlohnung ihrer gesammten — versicherungspflichtigen und nicht versicherungspflichtigen — Dienstleistung. — Erk. v. 9. Juli 1897, Z. 3888.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Prag ca. Min. des Innern (Bezhptm. Schön); E. vom 15. Juli 1896, Z. 10430, puncto Nachzahlung von Versicherungsbeiträgen.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Dem Rectorate der böhmischen technischen Hochschule in Prag, welches für die in den Laboratorien dieser Hochschule für Chemie und Elektrotechnik bediensteten Personen die Versicherungsbeiträge für die Zeit vom 1. November 1889, bezw. 1. Jänner 1890 bis Ende 1893 auf Grund der einbekannten Lohnsummen von 3049 fl. bezw. 3092 fl. entrichtet hatte, hat die Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Prag mit ihren Bescheiden vom 1. September 1894, Z. 35731, und 35732 unter Zugrundelegung der durch ihren Beauftragten erhobenen Gesammtlohnbeträge von 14.519 fl. und 4310 fl. somit nach Maßgabe der sich hieraus ergebenden Differenz zwischen den einbekannten und erhobenen Löhnen per 11.470 fl. bezw. 1218 fl. eine Nachzahlung an Versicherungsbeiträgen von 162 fl. 88 kr. bezw. 14 fl. 50 kr. vorgeschrieben. — In dem gegen diese Bescheide erhobenen Einspruche hat das genannte Rectorat die Forderung der Anstalt hinsichtlich der Beträge von 37 fl. 90 kr. bezw. 4 fl. 75 kr. als richtig anerkannt. — Die Differenz zwischen der Berechnung der Anstalt und jener des Rectorats bestand darin, daß einerseits die Gesammtlohnsumme des chemischen Laboratoriums nach Ausscheidung der Bezüge des pensionsberechtigten Dieners Slonek pro Jahr 1890 und Berichtigung einzelner Theilbeträge im Einspruche mit blos 13.912 fl. 32 kr. angegeben war, während jene für die Elektricitätserzeugung in dem von der Anstalt angenommenen Betrage von 4310 fl. als richtig anerkannt wurde, andererseits darin, daß der Einspruch nicht diese ganzen richtiggestellten Lohnbeträge bezw. die sich hienach gegenüber den bereits früher einbekannten und ver-

gebührten Lohntheilbeträgen ergebende Differenz der Nachtragsbemessung unterzogen wissen wollte, sondern die Anschauung vertrat, daß mit Ausnahme des Lohnes des bei der Elektricitätserzeugung beschäftigten Mechanikers, alle übrigen Bezüge der Bediensteten beider Laboratorien blos mit der auf die wirklichen Arbeitstage dieser Laboratorien entfallenden Tangente der Beitragsbemessung zu Grunde zu legen.

Nach dieser Anschauung des Einspruches wäre somit bezüglich des chemischen Laboratoriums, in welchem nur an 150 Tagen im Jahre gearbeitet werde, der diesem Verhältnisse entsprechende Theil der Gesammtbezüge der Assistenten und Diener abzüglich der bereits einbekannten und vergebührlichen Lohnsumme, und hinsichtlich der Elektricitätserzeugung zwar der ganze Jahresbezug des Mechanikers, aber blos der einer 175tägigen Arbeitszeit im Jahre entsprechende Theil der Remuneration des Assistenten als die für die Beitragsberechnung maßgebende Lohnsumme anzunehmen gewesen, woraus sich die vom Rectorate als richtig anerkannten Beitragssummen ergeben würden. — Die Prager Statthalterei hat mit Entscheidung vom 22. Februar 1896, Z. 126, die beiden Beitragsvorschreibungen aufgehoben, weil einerseits in denselben die Gehalte der Assistenten und die Entlohnung der Diener mit höheren als den nach Angabe des Rectorats wirklich bezogenen Beträgen angenommen wurden und sich darunter auch die Bezüge des pensionsberechtigten Dieners Anton Slonek befinden, und weil andererseits den Beitragsvorschreibungen bezüglich der in den Laboratorien nicht ausschließlich beschäftigten Personen nur jener Theil der Jahresgenüsse zu Grunde zu legen gewesen wäre, der der Zahl der Arbeitstage entspricht, an welchen überhaupt Laboratorienarbeiten stattgefunden haben.

Dem dagegen erhobenen Recurse der Unfallversicherungs-Anstalt, in welchem dieselbe die im Einspruche enthaltene ziffermäßige Berechnung der Gesammtlöhne als richtig anerkannte, hat das Min. des Innern mit der nunmehr hiergerichts angefochtenen Entscheidung unter Hinweis auf § 16, Unfallvers.-Ges., keine Folge gegeben. — Die vorliegende Beschwerde macht dagegen bei dem Umstande, als der erste Behebungsgrund der Statth.-Entscheidung schon in der Min.-Instanz weggefallen war, geltend, daß die Entscheidungen der beiden Instanzen über das Einspruchspetit hinausgegangen seien, und ficht diese Entscheidungen meritorisch in der Richtung an, daß die Ausscheidung eines Theiles der Bezüge aller in Frage stehenden Personen von der Beitragsbemessung, da diese Personen nur für Zwecke der Laboratorien aufgenommen und in und für dieselben ausschließlich beschäftigt seien, den Bestimmungen des Unfallversicherungs-Gesetzes, namentlich jenen der §§ 8 und 16, widerstreite.

Der V. G. Hof war bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen geleitet: Vorauszuschicken ist, daß nach der Auffassung des Gerichtshofes mit den Entscheidungen der Statthalterei und des Ministeriums die Nachzahlungsaufträge der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt noch nicht definitiv, sondern nur in derjenigen Form und denjenigen Ziffern, auf welche sie lauteten, behoben werden wollten, dagegen der Frage, ob irgend eine, wenn auch vielleicht geringere Nachzahlung sich nach der Rectificirung herausstelle, noch nicht vorgegriffen werden wollte. — Unter dieser Auffassung war der Gerichtshof in der Lage, die Beschwerdeeinwendung nicht für stichhältig

zu erachten, daß die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden ultra petitum der Partei hinausgegangen seien, indem das Rectorat der technischen Hochschulen in den Einwendungen selbst Theilbeträge von 37 fl. bezw. 4 fl. als in jedem Falle zu leisten anerkannt habe.

In meritorischer Beziehung bildet den einzigen Streitpunkt der Ausspruch, daß bei den nicht ausschließlich in den Laboratorien beschäftigten Personen nur jene Arbeitstage bei Berechnung des Arbeitsverdienstes zu berücksichtigen seien, an welchen überhaupt Laboratoriumsarbeiten stattgefunden haben. — Es ist nun gewiß richtig, daß nach §§ 8 und 16, Unfallvers.-Ges., die Unfallversicherungsbeiträge von dem gesammten Arbeitsverdienste zu entrichten sind, welchen der Versicherte als Entgelt seiner in dem versicherungspflichtigen Betrieb und für denselben geleisteten Arbeiten bezieht, und daß in dieser Hinsicht etwa eine Unterscheidung der Lohnbeträge, welche auf die Arbeitstage in der Betriebsstätte und auf andere Beschäftigungen für diesen Betrieb entfallen, gesetzlich unzulässig wäre. — Grundverschieden hievon ist aber das Rechtsverhältniß, wenn ein versicherungspflichtiger Arbeiter oder Betriebsbeamter außerhalb des versicherungspflichtigen Betriebes, mit diesem Betriebe in keiner Weise zusammenhängende Thätigkeiten — wenn auch für denselben Arbeitgeber verrichtet, und für seine gesammte Dienstleistung, die versicherungspflichtige und die der Versicherung nicht unterliegende, einen einheitlichen Lohn empfängt. In diesem Falle kann das Gesammteinkommen einer solchen Person gewiß nicht als der in dem versicherungspflichtigen Betrieb bezogene Arbeitsverdienst im Sinne des § 16, Unfallvers.-Ges., angesehen werden, und es unterliegt vielmehr der Beitragsbemessung nur jener Theil dieses Einkommens, welcher auf die Thätigkeiten für den versicherungspflichtigen Betrieb entfällt. — Aus diesen Grundsätzen ergibt sich für den vorliegenden Fall, daß nur dann die ganzen Jahresbezüge aller Assistenten beider Laboratorien und der Diener des chemischen Laboratoriums der Beitragsbemessung zu Grunde zu legen wären, wenn diese Personen ausschließlich für Zwecke der versicherungspflichtigen Laboratorien aufgenommen wurden und außer den dazu gehörigen Verrichtungen keinerlei andere Dienste für die technische Hochschule leisten. — Eine proportionelle Theilung der Jahresbezüge müßte aber dann eintreten, wenn diese Personen nach ihrer dienstlichen Bestimmung auch außerhalb des Laboratoriums beschäftigt sind. — Die Ermittlung des der Beitragsberechnung zu Grunde zu legenden Lohntheilbetrages hätte in diesem Fall mangels eines anderen Berechnungsschlusses nach dem Verhältnisse der gesammten Arbeitszeit zu erfolgen, welche jede der in Frage stehenden Personen nach ihren dienstlichen Obliegenheiten für Zwecke des betreffenden Laboratoriums zu widmen hat und welche nicht nothwendigerweise mit der Zahl jener Arbeitstage identisch ist, »an welchen Laboratorienarbeiten stattgefunden haben.« — Darum mußte der V. G. Hof in dem Umstande, daß das Ministerium, ohne über die Natur der allfälligen sonstigen Thätigkeiten der betreffenden Personen, Assistenten und Diener, irgend eine Erhebung eingeleitet zu haben, gleichwohl schon die definitive Directive gab, daß nur der auf die eigentlichen Laboratoriumsarbeitstage entfallende Arbeitsverdienst in die Beitragsberechnung einzubeziehen sei, eine unvollständige Thatbestandsannahme erblicken.

Nr. 10927.

Zum Verfahren bei Ermittlung der der Bemessung von Unfallversicherungsbeiträgen zu Grunde legenden Lohnsummen bei dem Mangel von Lohnaufschreibungen des Unternehmers. — Erk. v. 9. Juli 1897, Z. 3889.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Prag ca. Min. des Innern (Bezhptm. Schön); E. vom 19. Juli 1896, Z. 20520, puncto Vorschreibung von Versicherungsbeiträgen.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Unfallversicherungs-Anstalt in Prag hatte mit ihrem Bescheide vom 2. April 1894 dem Glasschleifereibetriebe des Josef Schmidt in Harrachsdorf für die Beitragsperioden vom 1. Jänner 1890 bis 30. Juni 1893 auf Grund einer Lohnsumme von 18.106 fl. eine Beitragsleistung von 173 fl. 82 kr., bezw. nach Abzug der bereits entrichteten Beiträge von 38 fl. 80 kr. eine Nachzahlung von 135 fl. 2 kr. vorgeschrieben. — In dem zeitgerecht erhobenen Einspruche behauptete der Unternehmer, daß für die obigen Beitragsperioden eine Lohnsumme von höchstens 10.000 fl. angenommen werden könne und begehrte unter Geltendmachung mehrerer im Administrativverfahren nicht näher gewürdigter Einwendungen bezüglich einer noch weiteren Reducirung der Bemessungsgrundlage (Abzug für Werkzeugabnützung, Abzug der Krankenversicherungsbeiträge und eine angeblich rechtskräftige Herabsetzung des Gefahrenpercentes) die Herabminderung der vorgeschriebenen Nachzahlung auf 27 fl. 28 kr. — Die Unfallversicherungs-Anstalt machte dagegen geltend, daß die von ihr der Beitragsbemessung zu Grunde gelegte Lohnsumme auf den eigenen Angaben des Unternehmers beruhe, welcher dem die Betriebsrevision pflegenden Organe der Anstalt erklärt habe, daß er für den in Frage stehenden Betrieb keine Lohnaufschreibungen besitze, daß jedoch für diesen Betrieb »dieselben Löhne zu rechnen seien wie für seinen Betrieb Nr. 239 in Přichowitz.« — Dieser Erklärung des Josef Schmidt, über welche derselbe dem Beauftragten der Anstalt eine eigenhändig unterfertigte Niederschrift übergeben haben soll, legt die Anstalt den Sinn bei, daß hiedurch von dem Unternehmer anerkannt worden sei, die Gesammtlohnsumme des in Frage stehenden Betriebes habe die gleiche Höhe erreicht wie die in dem Betriebe Přichowitz Nr. 239 durch ordnungsmäßige Revision der Lohnlisten ermittelte Lohnsumme von 18.106 fl., weshalb die Anstalt auch hier berechtigt sei, diese Lohnsumme als Bemessungsgrundlage anzunehmen. — Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Einspruche des Unternehmers Folge gegeben, weil in dem Betriebe Harrachsdorf zum Zwecke der Lohnermittlung für die angeführten Perioden gar keine Erhebungen gepflogen, sondern einfach die in der Glasschleiferei in Přichowitz verrechneten Löhne auch hier zur Gänze der Beitragsberechnung zu Grunde gelegt wurden, welcher Vorgang, da hiebei die thatsächlichen Betriebsverhältnisse nicht berücksichtigt wurden, dem § 23, Unfallversf.-Ges., nicht entspreche.

Anläßlich der vorliegenden Beschwerde, welche im Wesentlichen den von der Anstalt bereits im Einspruchsverfahren eingenommenen Standpunkt behauptet, hat der V. G. Hof Folgendes erwogen: Nach § 23, Unfallversf.-Ges., prüft die Unfallversicherungs-Anstalt die von den Betriebsunternehmern vor-

gelegten Beitragsberechnungen durch ihre an Ort und Stelle entsendeten Beauftragten mittelst Einsicht in die Lohnaufschreibungen, welche der Unternehmer dem legitimirten Vertreter der Anstalt vorzulegen verpflichtet ist. — Wird eine solche vom Gesetze vorgesehene Prüfung der Lohnsummen dadurch unmöglich gemacht, daß der Unternehmer keine Lohnlisten führt, oder angibt, keine solchen zu besitzen, so kann dadurch die Anstalt ihres Rechtes auf ordnungsmäßige Ermittlung der der Beitragsbemessung zu Grunde zu legenden Lohnbeträge nicht verlustig werden. — Unter jenen Beweismitteln, deren sich die Anstalt zu diesem Behufe bedienen kann, steht aber die eigene Angabe des Unternehmers am ersten Platze. Will sie derselben keinen Glauben beimessen, so wird sie durch andere zweckdienliche Erkundigungen ihre Richtigkeit prüfen; begnügt sie sich aber mit den vom Unternehmer selbst eingestandenen Lohnsummen, so kann sie nach den auch in administrativen Parteisachen, als welche sich auch die vorliegende Angelegenheit darstellt, geltenden allgemeinen Grundsätzen des Verfahrens nicht verhalten werden, zur Darthuung der von der Gegenseite zugestandenen Thatsachen weitere Beweismittel beizubringen. — Die Richtigkeit der von der Unfallversicherungs-Anstalt vorgebrachten Behauptungen und der Auslegung vorausgesetzt — welche die Anstalt der von ihr berufenen Erklärung des Josef Schmidt gibt — würde sich für den vorliegenden Fall nach dem Vorausgeschickten die Consequenz ergeben, daß einerseits die Thatbestandsannahme, es seien bezüglich des in Frage stehenden Betriebes von der Anstalt gar keine Erhebungen gepflogen worden, nicht richtig ist, andererseits, daß die Unfallversicherungs-Anstalt berechtigt wäre, die vom Unternehmer durch die behauptete eigenhändig unterfertigte Erklärung desselben auch für den Harrachsdorfer Betrieb als richtig anerkannten Lohnsummen ihrer Beitragsvorschreibung zu Grunde zu legen. — Es wäre daher Sache der Administrativbehörden gewesen, die Richtigkeit der Behauptungen der Anstalt durch Einvernehmung des Josef Schmidt unter Vorhalt der von der Anstalt berufenen schriftlichen Erklärung und andere allenfalls sich ergebende Erhebungen sowohl in thatsächlicher Hinsicht als auch bezüglich des Sinnes, in welchem diese Erklärung abgegeben worden ist, zu prüfen und sodann über die Tragweite derselben für den vorliegenden Fall unter Bedachtnahme auf die im Einspruche geltend gemachten sonstigen Einwendungen zu entscheiden. — Da aber eine solche Untersuchung der Behauptungen der Anstalt unterblieben ist, so stellt sich das durchgeführte Administrativverfahren als in wesentlichen Punkten ergänzungsbedürftig dar.

Nr. 10928.

Zum Begriffe der bei handwerksmäßigen Gewerben (Bäckerei) regelmäßig beschäftigten »Hilfsarbeiter« (Verkäuferinnen) in Absicht auf die Erwerbung der Mitgliedschaft zur genossenschaftlichen Krankencasse. — Erk. v. 9. Juli 1897, Z. 3890.

Bezirkskrankencasse in Prag ca. Min. des Innern; E. vom 22. März 1896, Z. 7248, puncto Eintreibung von Versicherungsbeiträgen.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«*)

*) S. Erkenntniß sub Nr. 8810 (Bd. XIX, Z. 1895).

Nr. 10929.

1. Die »Getreideabmaßgebühr« nach der Wochenmarktordnung für Marburg: Rechtliche Natur derselben; Umfang der Berechtigung; Modalitäten der Vorschreibung. — 2. Competenzfrage. — 3. Voraussetzungen der res judicata.*) — Erk. v. 10. Juli 1897, Z. 3916.

Firma »Ludwig Franz und Söhne« Styria-Dampfmühle in Marburg (Adv. Dr. Anton Rintelen) ca. Min. des Innern (M.-S. Illasiewicz); E. vom 5. November 1896, Z. 28692 und 28693, dann ca. Gemeinderath Marburg (Adv. Dr. Wolffhardt); E. vom 20. November 1896, 18. Jänner, 18. Februar, 19. März 1897, ZZ. 13732, 21780 ex 1896, ZZ. 1968, 4459 ex 1897, puncto Modalitäten der Einhebung, bezw. Vorschreibung von Getreideabmaßgebühren.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Den Gegenstand der vorliegenden Streitsache bildet die in dem der Wochenmarktordnung für Marburg (genehmigt mit den Erlässen der steierm. Statthalterei vom 11. April 1876, Z. 5141, und vom 28. Mai 1884, Z. 9738) beigefügten Tarife unter der Ueberschrift »Abmessungsgebühren« Post-Nr. 100 vorkommende Gebühr von 3 kr. für je einen Hektoliter Getreide und wird von der beschwerdeführenden Firma einerseits die Berechtigung der Stadtgemeinde Marburg, diese Gebühr von allem in Marburg eingebrachten, auch von dem als Mahlproduct wieder zur Ausfuhr gelangenden Getreide einzuheben, bestritten, andererseits die bisher ohne Abmessung der eingeführten Getreidequantitäten, lediglich auf Grund der Umrechnung des angemeldeten Gewichtes derselben in Hektoliter geübte Vorschreibung obiger Gebühr beanständet und verlangt, daß die Vorschreibung der Gebühr auf Grund der durch Gemeindeorgane vorgenommenen thatsächlichen Abmessung des Getreides stattfinde. — Die sowohl gegen den Bescheid des Stadtrathes in Marburg vom 10. April 1895, Z. 5557, betreffend die Modalitäten der Vorschreibung der Getreideabmaßgebühr, als auch gegen den stadträthlichen Bescheid vom 2. Mai 1896, Z. 7313, betreffend den Umfang des in Rede stehenden Auflagerechtes der Gemeinde, von der Firma Ludwig Franz und Söhne eingebrachten Recurse wurden im Instanzenzuge mit den Entscheidungen des Min. des Innern vom 5. November 1896, Z. 28692, und vom gleichen Tage Z. 28693 als unstatthaft zurückgewiesen, weil gegen die eine Angelegenheit des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde berührenden Bescheide des Stadtrathes der Beschwerdezug nicht an die politische Behörde, sondern gemäß § 44, Gem.-Ord., für Marburg vom 23. December 1871, L. G. B. Nr. 2 ex 1872 an den Gemeinderath stattfindet. — Die genannte Firma hat sohin gegen die oberwähnten Bescheide des Stadtrathes in Marburg in beiden Fragen die Recurse an den Gemeinderath eingebracht und ferner auch die concreten Vorschreibungen der Getreideabmaßgebühr für die Monate April bis einschließlich September 1896 wegen Mangels der Berechtigung der Gemeinde, diese Gebühr auch von dem als Mahlproduct wieder ausgeführten Getreide einzuheben, angefochten. — Mit der Entscheidung des Gemeinderathes vom 18., ausgefertigt am 20. November 1896, Z. 13732, wurden unter Abweisung dieser Recurse die bezüglichen Bescheide des Stadtrathes, sowie die concreten Zahlungsaufträge für die Monate April bis

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 232 (Bd. II, J. 1878).

einschließlich September 1896 bestätigt und sohin ausgesprochen: 1. daß die thatsächliche Abmessung der eingeführten Getreidequantitäten nur in zweifelhaften Fällen, und zwar, wenn der Einspruch von der Firma erhoben werde, auf deren Kosten, wenn aber der Anstand von der Gemeinde erhoben werde, auf Kosten derselben vorzunehmen sei, und 2. daß die Abmaßgebühr, wie bisher auch von dem zum Zwecke der Vermahlung eingeführten Getreide, ohne Rücksicht auf die nachfolgende Ausfuhr als Mehl, zu entrichten sei. — Mit den weiteren Entscheidungen des Gemeinderathes vom 18. Jänner 1897, Z. 21780, vom 18. Februar 1897, Z. 1968 und vom 19. März 1897, Z. 4459, wurden sodann auch die Recurse der Firma Ludwig Franz und Söhne gegen die stadträthlichen Vorschreibungen der Getreideabmaßgebühr für die Monate October und November 1896, dann für den Monat December 1896 und für den Monat Jänner 1897 abgewiesen.

Es ist sofort klar, daß die von der genannten Firma sowohl gegen die beiden obcit. Entscheidungen des Min. des Innern in der Competenzfrage, als auch gegen die cit. meritorischen, gemäß § 44, Gem.-Ord., für Marburg endgiltigen Entscheidungen des Gemeinderathes unter sich formell und materiell in untrennbarem Causalnexus stehen, indem in der einen wie in der anderen Beziehung für die Entscheidung die Natur der in Rede stehenden Abgabe maßgebend ist. — Der V. G. Hof fand deshalb, nach über sämmtliche Beschwerden gemeinsam abgeführter ö. m. Verhandlung die angefochtenen Entscheidungen im Zusammenhange der Ueberprüfung zu unterziehen.

Zunächst ist hervorzuheben, daß durch das in der Streitsache der Gemeinde Marburg gegen den Vorbesitzer der Styria-Dampfmühle in Marburg, Alois Edlen von Kriehuber wegen derselben Getreideabmaßgebühr erflossene Erkenntniß des V. G. Hofes vom 15. März 1878, Z. 453, auf welches sich die Stadtgemeinde Marburg im jetzigen Streite im Administrativverfahren stützte und in ihrer vorliegenden Gegenschrift sich berufen wird, für den heutigen Streitfall res judicata schon deshalb nicht geschaffen worden ist, weil es sich damals um die von dem Besitzer der Dampfmühle für sämmtliches vermahltes Getreide angesprochene Freilassung von der Abmaßgebühr handelte, während heute von der beschwerdeführenden Firma die Befreiung von der fraglichen Gebühr nur für das in Marburg zur Dampfmühle eingebrachte und nach stattgehabter Vermahlung als Mehl wieder ausgeführte Getreide mit der Behauptung begehrt wird, daß dieses Gefälle eine Marktgebühr sei, welcher nur das nach Marburg zum Zwecke des Consumes oder Verkaufes eingebrachte, nicht aber das blos durchgeführte und daher auch nicht jenes Getreide unterliege, das lediglich zum Zwecke des Vermahlens ein- und als Mehl wieder ausgeführt wird. — Der V. G. Hof war demnach durch das hiergerichtliche Erkenntniß vom 15. März 1878, Z. 453, nicht gehindert, neuerlich in die Untersuchung der Natur des den Streitgegenstand bildenden Getreideabmaßgefälles einzugehen und er hatte sich zuerst die Frage vorzulegen, ob und welchen Einfluß die Einstellung dieses Gefälles in den Wochenmarkttarif der Stadtgemeinde Marburg auf die Natur desselben ausgeübt hat.

I. Daß die in dem der Wochenmarktordnung für Marburg beigefügten Tarife für die von Post-Nr. 1 bis 99 aufgeführten Artikel bestimmten

Platzsammlungs-, Standrecht- und Viehmarktgebühren nur für die zum Markte gebrachten Artikel zu entrichten sind und sich als wirkliche Marktgebühren im Sinne der §§ 69 und 70, Gew.-Ord., darstellen, steht außer Frage. Unter diesen Artikeln erscheint unter Post-Nr. 52 »für einen Hektoliter Getreide« die Gebühr von 3 kr., und unter Post-Nr. 53 »für einen Wagen Getreide für jeden Hektoliter« gleichfalls die Gebühr von 3 kr. vorgeschrieben. Das auf die Wochenmärkte gebrachte Getreide ist somit, ob es in Säcken oder anderen Gefäßen, oder in Wägen auf den Marktplatz gestellt wird, im Grunde der §§ 69 und 70, Gew.-Ord., mit der Gebühr von 3 kr. per Hektoliter belegt. — Laut der Administrativacten wurde bei Gelegenheit der Rectificirung der Wochenmarktordnung für Marburg nach dem neuen Maße und Gewichte in den Tarif unter der Ueberschrift »Abmessungsgebühren« die neue Post-Nr. 100 »für je einen Hektoliter Getreide drei Kreuzer« aufgenommen und erhielt diese rectificirte Marktordnung mit dem Erlasse der Statthalterei vom 11. April 1876, Z. 5141, und nach einer anderweitigen Ergänzung mit dem Erlasse vom 28. Mai 1884, Z. 9738, die Genehmigung. Die neue Post-Nr. 100 des Marktgebührentarifes könnte nun allerdings nach ihrer Ueberschrift neben den unter den Post-Nrn. 52 und 53 für das Getreide bestimmten Platzgebühren eine besondere Gebühr für den Fall der stattfindenden Abmessung des zum Markte gebrachten Getreides sein, und in diesem Falle würde sie sich als eine Vergütung für die mit der Abhaltung des Marktes, und zwar für das Abmessen des Getreides verbundenen Auslagen, also als eine wirkliche Marktgebühr im Sinne obiger Paragraphe der Gewerbeordnung darstellen. — Allein die Post-Nr. 100 des besagten Tarifes bezieht sich thatsächlich auf das Getreideabmaßgefälle, welches in der Gemeinde Marburg auf Grund der Gubernialverord. vom 20. Juni 1827, Z. 13237, von dem nach Marburg zum Consum oder zum Verkaufe gebrachten Getreide erhoben wird, und es stützt sich die Einhebung dieses Gefälles im nunmehrigen Betrage von 3 kr. von jedem Hektoliter Getreide auf eben diese Tarifpost. Denn das Getreideabmaßgefälle betrug bis zum Jahre 1858 vom Metzen 1 kr. C.-M., wurde dann nach der Einführung der österreichischen Währung mit 2 kr. ö. W. und in Folge der Erlässe des Min. des Innern vom 19. März 1869, Z. 3768, und vom 28. Mai 1869, Z. 8173, mit welchen diese Erhöhung der Gebühr als unzulässig abgestellt worden war, in dem richtigen Umrechnungsbetrage: 1 kr. C.-M. = 1·8 kr. ö. W., in diesem letzteren Betrage eingehoben, bis bei der Rectificirung des Marktgebührentarifes im Jahre 1876 das Getreideabmaßgefälle per Metzen 1 kr. C.-M. oder 1·8 kr. ö. W. mit 3 kr. ö. W. per Hektoliter in den Tarif unter Post-Nr. 100 aufgenommen wurde. — Die Stadtgemeinde Marburg gibt übrigens in ihrer Gegenschrift selbst an, daß unter der Tarifpost Nr. 100 das Getreideabmaßgefälle begriffen ist, und sie beruft sich zur Rechtfertigung der Aufnahme dieses Gefälles in den Marktgebührentarif auf den § 27 der Wochenmarktordnung, wonach die im Tarife bezeichneten Gebühren nicht blos für jene Feilschaften, welche auf Wochenmärkte, sondern überhaupt für alle Waaren, welche zum Verkaufe in den Bezirk der Stadtgemeinde Marburg gebracht werden, zu entrichten sind. Daß nun aber das Getreideabmaßgefälle, welches die Gemeinde Marburg von dem daselbst zum Consum oder Verkaufe eingebrachten

Getreide auf Grund der Gubernialverord. vom 20. Juni 1827 einzuheben berechtigt ist, unter die Marktgebühren nicht gehört, weil das Getreide eben nicht auf die Wochenmärkte gebracht wird, zu dem Markte überhaupt in keinerlei Beziehung steht, also das Abmaßgefälle auch nicht eine Vergütung für die mit der Abhaltung der Märkte verbundenen Auslagen bilden kann, bedarf keiner weiteren Erörterung. — Da aber das Getreideabmaßgefälle thatsächlich im Marktgebührentarife aufscheint, und die Höhe des Gefälles durch den Tarif bestimmt wird, lag es allerdings in der Competenz der politischen Behörde, die Einstellung dieses Gefälles in den Tarif und die Höhe desselben, sowie die im § 27 der Marktord. bestimmte Ausdehnung des Tarifes auf alle in die Stadtgemeinde Marburg überhaupt zum Verkaufe gebrachten Waaren im Hinblicke auf die cit. §§ 69 und 70, Gew.-Ord., zu prüfen und allenfalls im Aufsichtswege einzuschreiten.

Allein von der beschwerdeführenden Firma war in den gegen die Bescheide des Stadtrathes Marburg eingebrachten Recursen nicht die Einhebung des Gefälles als Marktgebühr und auch nicht die Höhe desselben, sondern vielmehr der Umfang der Berechtigung der Gemeinde und die Modalität der Vorschreibung der Gebühr angefochten worden und da sich die Berechtigung der Gemeinde zur Einhebung des Getreideabmaßgefälles nicht auf die Marktordnung, bezw. den Tarif stützt und der Vorgang bei der Vorschreibung der Gebühr auch nicht durch die Marktordnung bestimmt wird, so war durch die Recurse der Firma für die politische Behörde kein verpflichtender Anlaß gegeben, in der oben angedeuteten Richtung in die Sache einzugehen und kann ein gesetzwidriger Vorgang darin nicht erkannt werden, daß die Statthalterei und das Min. des Innern die Competenz der politischen Behörden über die Recurse der Firma gegen die Bescheide des Marburger Stadtrathes lediglich nach Maßgabe der durch die Einstellung in den Marktgebührentarif nicht geänderten Natur des strittigen Gefälles in Betracht zogen. — Und wenn mit der angefochtenen Entscheidung die politischen Behörden in der Sache für incompetent erklärt wurden, weil die recurrirten Bescheide des Marburger Stadtrathes eine Angelegenheit des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde betreffen, so mußte der V. G. Hof auch der hiemit ausgesprochenen Rechtsanschauung in Betreff der Natur des besagten Getreideabmaßgefälles aus der dem hiergerichtlichen Erkenntnisse vom 15. März 1878, Z. 453, zu Grunde liegenden und der folgenden weiteren Erwägung beipflichten.

Laut der Verordnung des Grazer Guberniums vom 20. Juni 1827, Z. 13237, durch welche der rechtliche Bestand des Getreideabmaßgefälles in Marburg bescheinigt wird, hat sich die Gemeinde Marburg bereits im Jahre 1754 auf Grund des städtischen Regulativs im Besitze dieses Gefälles befunden, und war dasselbe zur Bestreitung der Localauslagen, also des Gemeindeerfordernisses, bestimmt. Hienach stellt sich das fragliche Gefälle schon in seinem ältesten, auf das Stadtregulativ von 1754 zurückzuführenden Ursprunge als eine in der Stadt Marburg zur Bestreitung der städtischen Auslagen eingeführte Auflage oder Abgabe dar, welche ihrem Ursprunge und ihrem Zwecke nach in die Kategorie der bei der Organisirung des Gemeindewesens bestandenen Auflagen und Abgaben gehört, von welchen speciell der § 75, Gem.-Ord., für Marburg handelt. Daß aber diese Auf-

lagen und Abgaben eine Angelegenheit des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinden bilden, kann an sich einem Zweifel nicht unterliegen und ist im § 45, lit. i der Marburger Gemeindeordnung präcise ausgesprochen. — Demnach erscheint die mit den angefochtenen Entscheidungen des Min. des Innern erfolgte Ablehnung der Competenz der politischen Behörden zur Entscheidung über den Umfang des fraglichen Gefällsrechtes der Gemeinde Marburg und über die Modalität der Vorschreibung desselben gesetzlich gerechtfertigt und waren die gegen dieselben gerichteten Beschwerden der Firma Ludwig Franz und Söhne als unbegründet abzuweisen.

II. Wenn nun aber das Getreideabmaßgefälle der Stadtgemeinde Marburg nach dem Vorausgehenden in die Kategorie der im § 75, Gem.-Ord., für Marburg erwähnten Auflagen und Abgaben gehört, so muß für den Inhalt und Umfang desselben die den rechtlichen Bestand des Gefälles bestätigende und dessen Ausübung regelnde Gubernial-Verord. vom 20. Juni 1827 ebenso maßgebend sein, wie der Inhalt und Umfang der Berechtigung einer Gemeinde zur Einhebung von in die Kategorie der Zuschläge zu den directen Steuern oder zur Verzehrungssteuer nicht gehörigen Auflagen und Abgaben durch jenen Act der Gesetzgebung oder Verwaltung bestimmt wird, mit welchem der Gemeinde die Bewilligung zur Einführung der betreffenden Auflage oder Abgabe im Sinne der Gemeindeordnung ertheilt wird. — Daß aber durch die Gubernial-Verord. vom 20. Juni 1827 das Recht der Gemeinde Marburg zur Einhebung des Getreideabmaßgefälles nicht auf das im Orte consumirte und im Orte und für den Ort verkaufte Getreide eingeschränkt wird, ist bereits in dem hiergerichtlichen Erkenntnisse vom 15. März 1878, Z. 453, ausgeführt worden und der Gerichtshof hat jenen Erwägungen nur beizufügen, daß es keinen Unterschied machen kann, ob das Getreide in Marburg daselbst oder nach auswärts als Getreide oder als Mehl zum Verkaufe gebracht wird.

Insoweit vom Vertreter der Beschwerde bei der ö. m. Verhandlung die Höhe des mit 3 kr. per Hektoliter festgesetzten Betrages des Abmaßgefälles beanständet und die Giltigkeit der Gubernial-Verord. vom 20. Juni 1827 bestritten wurde, so ist in ersterer Beziehung zu bemerken, daß diese Einwendung im Administrativverfahren nicht geltend gemacht wurde, vom Gerichtshofe daher gemäß § 5, Ges. vom 22. October 1875, nicht berücksichtigt werden konnte, in letzterer Beziehung aber ist darauf hinzuweisen, daß — wie schon erwähnt — der rechtliche Bestand des fraglichen Gefälles sich auf das Regulativ für Marburg vom Jahre 1754 stützt, der denselben bescheinigenden cit. Gubernial-Verordnung sohin nur eine declarative Bedeutung zukommt. — Diesen Erwägungen zufolge mußte die Beschwerde gegen die Entscheidung des Gemeinderathes in Marburg vom 20. November 1896, Nr. 13732, insoweit mit derselben die Entrichtung der Getreideabmaßgebühr auch von dem zur Vermahlung eingeführten Getreide, ohne Rücksicht auf die nachfolgende Ausfuhr als Mehl verfügt und die concrete Vorschreibung der Gebühr für die Monate April bis einschließlich September 1896 aufrecht erhalten wurde, als unbegründet abgewiesen werden.

III. In Betreff des Vorganges bei der Einhebung der Abmaßgebühr hat die Gubernial-Verord. vom 20. Juni 1827 zwar die Verpachtung an den Meistbietenden im Licitationswege vorgeschrieben. Diese Vorschrift ist

aber auf die Verpflichtung der Partei zur Zahlung des Gefälles ohne jeden Einfluß und offenbar nur eine Instruction für die Gemeinde und kann eben deshalb, wenn die Gemeinde hievon im Laufe der Zeit und bei geänderten Verhältnissen abgegangen ist, hierin ein von der Partei anfechtbarer gesetzwidriger Vorgang nicht erblickt werden. — Was aber die von der Firma Ludwig Franz und Söhne weiter begehrte Abmessung der eingeführten Getreidequantitäten auf Kosten der Gemeinde zum Zwecke der Vorschreibung der Gebühr anbelangt, so enthält zwar das Referat zur Gubernial-Verordnung diesfalls die Bemerkung: »der Partei stehe frei, die unentgeltliche Abmaß des Getreides von dem städtischen Getreidemesser zu verlangen.« — Allein diese in die Verordnung nicht aufgenommene und der Gemeinde nicht bekanntgegebene Referatsbemerkung kann für die Gemeinde nicht als bindend und verpflichtend erkannt werden und vermochte daher der V. G. Hof in der vom Stadtrathe in Marburg getroffenen und vom Gemeinderathe bestätigten Verfügung, daß die thatsächliche Abmessung der eingeführten Getreidequantitäten bei vorkommenden Zweifeln, und zwar auf Kosten der Partei oder der Gemeinde, je nachdem der Anstand von jener oder dieser Seite erhoben wird, bei dem Abgange einer gegentheiligen Norm in der Gubernial-Verord. vom 20. Juni 1827 eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen, weshalb die in dieser Richtung gegen die Entscheidung des Gemeinderathes in Marburg vom 20. November 1896, Z. 13732, eingebrachte Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

IV. In Betreff der Entscheidungen des Marburger Gemeinderathes vom 18. Jänner 1897, Z. 21780, vom 18. Februar 1897, Z. 1968, und vom 19. März 1897, Z. 4459, mit welchem die concreten stadträthlichen Vorschreibungen der Getreideabmaßgebühr für die Monate October und November 1896, dann für den Monat December 1896 und für den Monat Jänner 1897 bestätigt wurden, wird auf die oben ad II ausgeführten Erwägungen hingewiesen.

Nr. 10930.

Zur Beurtheilung des Anspruches einer Cooperatorsstiftung auf Befreiung vom Gebührenäquivalente ist die vorangehende Feststellung der Selbstständigkeit des Beneficiums wesentlich erforderlich. — Erk. v. 14. September 1897, Z. 4711.

Don Alessio Bretis ca. Finanz-Min. (M.-S. Conte Smecchia); E. vom 15. Mai 1896, Z. 1203, puncto Gebührenäquivalent.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Stiftung Dalmaso in Roncegno zwar als eine Cooperatorsstiftung anerkannt, ihr jedoch der Charakter eines kirchlichen Beneficiums abgesprochen und demgemäß auch die auf Grundlage des Ges. vom 15. Februar 1877, R. G. B. Nr. 98, verlangte Befreiung von dem Gebührenäquivalente verweigert.

Der V. G. Hof hat dagegen erwogen, daß dabei übersehen ist, daß die Begriffe Beneficium und Stiftung keinen nothwendigen Gegensatz bilden, sondern daß die Dotirung eines Beneficiums auch eine gestiftete sein kann, wie denn auch thatsächlich das Einkommen aus den Beneficien regelmäßig von einer Stiftung herrührt. — Der Bestand einer Stiftung schließt also

den gleichzeitigen Bestand eines Beneficiums nicht aus; im Gegentheile ist jener häufig eine Voraussetzung für diesen. — Es handelt sich also bei der hier streitigen Frage der Aequivalentbefreiung lediglich darum, ob bei der Pfarre in Roncegno ein selbstständiges Beneficium, ein beneficium simplex eines Cooperators, wenn auch auf Grund einer Stiftung besteht. — Diese für die Entscheidung allein relevante Frage nach der Existenz eines selbstständigen Beneficiums ist aber im Administrativverfahren nicht gelöst worden. — Dafür wird allerdings seitens des Beschwerdeführers geltend gemacht, daß die Stelle des Cooperators, welcher das Einkommen aus der Stiftung Dalmaso bezieht, systemisirt sei und daß, da die Einkünfte der Stiftung für den standesmäßigen Unterhalt des Cooperators nicht zureichen, diesem die Congruaergänzung aus dem Religionsfonde angewiesen worden sei, welcher Sachverhalt in der That auf den Bestand eines selbstständigen Beneficiums bei der Pfarre hinweisen würde, da nach § 1, Ges. vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, die mit den Amtsbezügen nicht gedeckte Congrua außer selbstständigen Seelsorgern nur systemisirten Hilfspriestern aus dem Religionsfonde zu ergänzen ist. — Allein dieser relevante Umstand, betreffend die Frage der Selbstständigkeit des Beneficiums, hat in der Verhandlung keinen Gegenstand einer förmlichen Erhebung gebildet, weshalb der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung als auf einem ergänzungsbedürftigen Thatbestande beruhend, nach § 6, Ges. vom 22. October 1875, aufheben mußte.

Nr. 10931.

Die im Grunde eines Gemeindestatutes unentgeltlich stattfindende Verwaltung des Bürgermeisteramtes schließt die Gebührenpflicht des Wahlactes auch dann aus, wenn dem gewählten Bürgermeister eine — statutarisch vorgesehene, ihrer Höhe nach aufsichtsbehördlich nicht beanständete — Functionsgebühr angewiesen wurde. — Erk. v. 14. September 1897, Z. 4713.

Stadtgemeinde Trient ca. Finanz-Min. (M.-S. Conte Smecchia); E. vom 9. Juni 1896, Z. 9855, und 24. September 1896, Z. 25797, puncto Dienstverleihungsgebühren.

»Die angefochtenen Entscheidungen werden als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Stadtgemeinde Trient ficht die Gebühren, welche aus Anlaß der zweimaligen Wahl ihres Bürgermeisters Oso-Mazzurana von dem demselben alljährlich angewiesenen Functionsbezuge per 1000 fl. nach der Tarifpost 40, a, Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89 und § 16, Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, bemessen wurden, mit der Behauptung an, daß die cit. Tarifpost sich nur auf entgeltliche Verträge über Dienstleistungen beziehen und im vorliegenden Falle schon darum keine Anwendung finden könne, weil der Bürgermeister der Stadt Trient kein Beamter oder Angestellter der Stadt Trient sei, sondern gemäß § 22, Gemeindestatutes, ein Ehrenamt bekleide, das jedes Entgelt ausschließe, und weil die demselben angewiesene Functionsgebühr einen onerosen Bezug darstelle, überdies aber auf keiner besonderen, bei seiner Wahl getroffenen Verabredung beruhe und in seinem Ernennungsdecrete gar nicht zum Ausdrucke gebracht worden sei.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von der Erwägung ausgegangen, daß in der Tarifpost 40, Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, als Gegenstand der dort normirten Gebührenpflicht »entgeltliche Verträge über Dienstleistungen« bezeichnet sind, wonach also die erste und unerläßliche Voraussetzung für die Anwendung dieser Tarifpost die ist, daß als Gegenstand der Gebührenbemessung ein entgeltlicher Vertrag über Dienstleistungen im Sinne des § 1151 a. b. G. B. vorliegt. — Diese Auffassung des Gegenstandes der Gebührenpflicht wird auch dadurch bestärkt, daß die lit. d derselben Tarifpost 40 ausdrücklich abermals den Gegenstand dieser Gebührenpflicht in der gleichen Weise kennzeichnet, indem daselbst von »anderen (als den unter der lit. a, b, c behandelten) entgeltlichen Verträgen über Dienstleistungen« die Rede ist. — Es muß also, damit die Gebührenpflicht im Sinne der Tarifpost 40 eintreten kann, ein Vertrag über Dienstleistungen vorliegen und es muß ebenso feststehen, daß dieser Vertrag ein entgeltlicher ist.

Diese eben genannte und hauptsächlichste Voraussetzung für den Eintritt der hier streitigen Gebührenpflicht hat der Gerichtshof in dem gegebenen Falle nicht als erwiesen angenommen, da nach § 22, Gemeindestatutes, für Trient (Ges. vom 7. December 1888, L. G. B. Nr. 1), das Amt des Bürgermeisters unentgeltlich verwaltet wird und daher in der Uebertragung der Bürgermeisterwürde durch Wahl und in der Annahme dieser Wahl auch nicht der Abschluß eines entgeltlichen Vertrages über Dienstleistungen im Sinne der Tarifpost 40 gelegen sein kann. — Daß gleichzeitig in dem cit. § 22, Gemeindestatutes, für den Bürgermeister der Anspruch auf den Bezug einer Functionsgebühr statuirt erscheint, ändert nichts an dieser Auffassung, vielmehr erhellt eben daraus, daß in demselben Paragraphe, nach welchem die Verwaltung des Bürgermeisteramtes eine unentgeltliche sein soll, für den Bürgermeister die Bestimmung einer Functionsgebühr durch den Gemeinderath vorgesehen ist: daß diese Functionsgebühr nicht den Charakter eines Entgeltes für Dienstleistungen des Bürgermeisters hat, diesem nicht als ein mit der amtlichen Stellung verbundener »Genuß« zukommt, sondern sich nur als ein durchaus oneroser Bezug, als eine zwar durch die Amtsführung des Bürgermeisters bedingte, aber ausschließlich im einseitigen Interesse der Gemeinde gemachte Ausgabe darstellt, welche in keiner Weise mit dem Begriffe eines Genusses oder Bezuges zur Entlohnung für eine persönliche Mühewaltung zusammenfällt.

Daß ferner auch in der mit 1000 fl. jährlich bestimmten Höhe der Functionsgebühr des Bürgermeisters eine Ueberschreitung der für einen derlei Aufwand zulässigen Grenzen und somit eine Zuwiderhandlung gegen die gesetzliche Bestimmung über die Unentgeltlichkeit der Amtsthätigkeit des Bürgermeisters nicht erblickt werden kann, ergibt sich schon daraus, daß die vom Gemeinderathe bestimmte Ziffer der Functionsgebühr von der staatlichen Aufsichtsbehörde nicht beanständet wurde, was doch nothwendigerweise der Fall hätte sein müssen (§ 78, cit. Statutes), wenn durch die Ausmessung einer zu hohen Functionsgebühr der Bestimmung des Gemeindestatutes zuwidergehandelt worden wäre, wonach die Functionen des Bürgermeisteramtes unentgeltlich zu besorgen sind. — Es konnte somit in dem concreten Falle angesichts der wortdeutlichen Bestimmung des § 22, Gemeindestatutes,

in Ansehung der in Rede stehenden Functionsgebühr des Bürgermeisters in dem durch die Annahme der Wahl zum Bürgermeister zu Stande gekommenen Vertrage nicht das den Gegenstand der Gebührenbemessung gemäß Tarifpost 40 a, charakterisirende Merkmal der Entgeltlichkeit gefunden werden.

Nr. 10932.

Der Anspruch auf den Gebührennachlaß setzt unbedingt die bücherliche Eintragung des Vorbesitzes voraus. — Erk. v. 14. September 1897, Z. 4714.

Firma »M. Hoefel« ca. Finanz-Min.; E. vom 11. August 1896, Z. 21824, puncto Gebührennachlaß.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«*)

Nr. 10933.

Zur Frage nach der Erwerbsteuerpflicht der Weitervermiethung von Wohnungsbestandtheilen unter gleichzeitiger Verköstigung der Miether. — Erk. v. 15. September 1897, Z. 4735.

Sophie Weiß ca. niederösterr. Finanz-Landes-Direction (St.-J. Bugno); E. vom 26. November 1896, Z. 73076, puncto Erwerbsteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerdeführerin wurde von der Steuerbehörde aus dem Grunde in die Erwerb- und Einkommensteuerpflicht vom Jahre 1883 angefangen einbezogen, weil sie seit dem Jahre 1883 Bestandtheile ihrer Wohnung an 3 bis 4 Mädchen vermiethete und letztere auch verköstigte. — Die Beschwerdeführerin wendet dagegen ein, daß es sich hier um kein Gewerbe, sondern nur um die zeitweilige Aftervermiethung eines Theiles ihrer Wohnung und um die zeitweilige Verabreichung der Kost an die Aftermietherinnen handle.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes gründet sich auf nachstehende Erwägungen: Ob die Thätigkeit, die Beschäftigung, das Unternehmen der Beschwerdeführerin sich im Sinne der Gewerbeordnung als ein Gewerbe darstellt oder nicht, hatte der V. G. Hof nicht zu untersuchen, da nach der Einleitung zum Erwerbsteuerpatente der Erwerbsteuer nicht nur jene Staatsbürger unterliegen, welche sich den Gewerben, Fabriken und Handelsunternehmungen widmen, sondern auch diejenigen, welche andere gewinnbringende Beschäftigungen dieser Art betreiben. — Die gepflogenen Erhebungen stellen sich folgendermaßen dar: Das Marktcommissariat hat am 7. December 1895 an das magistratische Bezirksamt die Anzeige erstattet, daß Sophie Weiß seit circa 16 Jahren die Wohnungsvermiethung und Beköstigung der Miether betreibt, daß sie ihre Zimmer an Prostituirte vermiethet, von welchen Jede per Tag 2 fl. an Zins und 1 fl. für die Kost bezahlt. — Die Beschwerdeführerin hat in ihrer Erwerbsteuererklärung angegeben, daß sie ihre Zimmer an Prostituirte vermiethet und denselben auch die Kost gibt, wofür Jede per Tag 2 fl. 50 kr. bezahlt; diese Art Wohnungsvermiethung betreibt sie seit Anfang 1883, in der Zeit von 1883 bis 1888 mit Unterbrechungen von 1 bis 2 Monaten; die Beschwerdeführerin fatierte denn auch selbst die

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 8376, 9081 (Bd. XIX, J. 1895) und Nr. 9301 (Bd. XX, J. 1896).

Erwerbsteuer in der Quote von 5 fl. 25 kr. — Sowohl das Polizeicommissariat, als auch das Marktcommissariat haben bestätigt, daß die Beschwerdeführerin den Betrieb der Wohnungsvermiethung und Verköstigung im Jahre 1883 begonnen und seither fortgesetzt hat, und daß dieser Betrieb bisher nicht eingestellt wurde.

Darnach handelt es sich im gegebenen Falle nicht um eine bloße — wie die Beschwerdeführerin vermeint zeitweilige — Aftermiethe, vielmehr ist die Beschäftigung, welche die Beschwerdeführerin betreibt, eine Beherbergung fremder Personen, nach Art eines Gastgewerbes und was besonders ins Gewicht fällt, ist der Umstand, daß die Beschwerdeführerin sich hiebei nicht auf die einfache Weitervermiethung eines Theiles ihrer Wohnung beschränkt, vielmehr die Personen, welche sie beherbergt auch verköstigt; ob sie die Kost selbst besorgt oder aus dem Wirthshause holen läßt, ist angesichts dessen, daß sie, wie sie selbst zugibt, die Verköstigung gegen eine im Voraus verabredete fixe Entlohnung verabreicht, also diese Beschäftigung auf eigene Rechnung betreibt, gänzlich irrelevant. — Diese Beschäftigung, welche Beschwerdeführerin seit dem Jahre 1883, wie die Erhebungen nachweisen fortdauernd und wie auch zugegeben wird, in Absicht auf Gewinn betreibt, stellt sich nach der Eingangsbestimmung zum Erwerbsteuerpatente als eine erwerbsteuerpflichtige dar, weshalb in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden konnte.

Nr. 10934.

1. Voraussetzungen für die Erhöhung der Erwerbsteuer vom Betriebe des Geldbarleihgeschäftes; Steuersatz. — 2. Einkommenbesteuerung nach der vom Fatenten nicht widerlegten Einschätzung der Vertrauensmänner; Verfahren; Anforderungen an die innere Beschaffenheit des Vertrauensmännergutachtens. — 3. Für eine Steuervorschreibung de retro ist lediglich das Verjährungsgesetz maßgebend. —
Erk. v. 15. September 1897, Z. 4771.

Abraham Götz (Adv. Dr. Jacob Bratt) ca. galiz. Finanz-Landes-Direction (St.-J. Bugno); E. vom 29. December 1896, ZZ. 124069, 124070 und 124071, puncto Erwerbsteuererhöhung, bezw. Einkommensteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer ist schuldig, der belangten Behörde den angesprochenen Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen bei Executionsvermeidung zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Insoweit die Beschwerde gegen die mit der angefochtenen Entscheidung der galiz. Finanz-Landes-Direction vom 29. December 1896, Z. 124069, aufrechterhaltene Erhöhung der Erwerbsteuer des Beschwerdeführers jährlicher 3 fl. 15 kr. im Ordinarium vom I. Semester 1894 an auf die Quote von jährlich 42 fl. im Ordinarium gerichtet ist, hat sich der Gerichtshof vor Allem aus den Administrativacten die Ueberzeugung verschafft, daß die Steuerbehörde, welche in Betreff des Verfahrens bei Erwerbsteuererhöhungen gemäß § 8, Erwerbsteuerpat., nur zur Einholung der Erklärung des Steuerpflichtigen und des Gutachtens der Ortsobrigkeit verpflichtet ist, dieser Verpflichtung im gegebenen Falle vollends nachgekommen ist. Der Beschwerdeführer wurde nämlich thatsächlich unter Vorhaltung der beabsichtigten Erwerbsteuererhöhung am 13. Juni 1894 bei der Steueradministration in Lemberg protokollarisch einvernommen, wobei er allerdings eine negative Erklärung abgegeben hat. — Nebstdem wurde

aber auch eine Aeußerung des Lemberger Magistrates eingeholt und diese unterm 26. September 1894 abgegebene Aeußerung lautet dahin, daß der Beschwerdeführer Geld in kleineren Beträgen bis zum Höchstbetrage von 100 bis 200 fl. ausleihe, hiebei ein Betriebscapital von 12.000 fl. verwende und ein Reineinkommen von 1400 bis 1500 fl. erziele. — Im Nachhange zu dieser Aeußerung hat der Lemberger Magistrat unterm 15. Juni 1896 der Steueradministration mitgetheilt, daß die dem Beschwerdeführer vom Betriebe von Geldgeschäften vorgeschriebene höhere Erwerbsteuer per 42 fl. im Ordinarium dem Umfange und der Ertragsfähigkeit seines Unternehmens vollkommen entspreche.

Durch diese Aeußerungen der Ortsobrigkeit erscheint sowohl eine Erweiterung des Umfanges des fraglichen Unternehmens, als auch eine Steigerung seiner Ertragsfähigkeit in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise constatirt. — Wenn sonach die Finanzverwaltung auf Grund dieser Erhebungen angenommen hat, daß die ursprünglich nur mit dem geringsten Betrage von 3 fl. 15 kr. im Ordinarium vorgeschriebene Erwerbsteuer den Verhältnissen des steuerpflichtigen Unternehmens nicht mehr entspreche, so mußte sie mit der höheren Steuerbemessung vorgehen, weil das anläßlich der Aufhebung der früheren Triennalbemessung zufolge Ah. Entschließung vom 4. Februar 1832 kundgemachte Hofkanzleidecret vom 15. Februar 1832, Z. 460, (Pol. Ges.-S. 60. Bd. Nr. 16, Prov. Ges.-S. für Galizien 14. Jahrg. Nr. 52) den Finanzbehörden nicht blos das Recht einräumt, sondern auch die Pflicht auferlegt, bei bereits der Erwerbsteuer unterzogenen Unternehmungen mit einer Erhöhung der vorgeschriebenen Erwerbsteuer von amtswegen vorzugehen, und zwar sowohl in Fällen, wo die zur Erwerbsteuer Verpflichteten gesetzwidrig begünstigt sind, als auch in jenen Fällen, in denen die Verpflichtungen zur höheren Bemessung nach den dermaligen Gesetzen neu begründet werden. — Was aber das beanständete Ausmaß der Erwerbsteuer anbelangt, konnte der Gerichtshof die Angemessenheit desselben darum nicht prüfen, weil die Wahl des Steuersatzes innerhalb der richtig gewählten Hauptbeschäftigungsabtheilung gemäß § 8, Erwerbsteuerpat., unter der hier zutreffenden Voraussetzung des gesetzlichen Verfahrens und innerhalb der hier eingehaltenen Grenzen des Tarifes dem freien Ermessen der Steuerbehörden überlassen und der hiergerichtlichen Cognition entzogen ist (§ 3, lit. e, Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876).

Insoweit die Beschwerde weiters dagegen gerichtet ist, daß mit den beiden anderen angefochtenen Entscheidungen der galiz. Finanz-Landes-Direction die dem Beschwerdeführer für die Jahre 1894, 1895 und 1896 von einem jährlichen Reineinkommen per 1500 fl. vorgeschriebene Einkommensteuer jährlicher 33 fl. im Ordinarium aufrechterhalten worden ist, hat sich der Gerichtshof ebenfalls die Ueberzeugung verschafft, daß bei der angefochtenen Einkommensteuerbemessnng eine Gesetzwidrigkeit nicht unterlaufen ist. — Der Beschwerdeführer hat allerdings in seinen Einkommensteuerbekenntnissen für die Jahre 1891 bis 1895 die Bruttoeinnahmen mit nur je 200 fl., die Ausgaben mit je 50 fl. und sohin ein jährliches Reineinkommen von je 150 fl. einbekannt. — Allein die am 7. Februar 1895 einvernommenen Vertrauensmänner haben den Jahresumsatz des Beschwerdeführers in den bei Berechnung des dreijährigen Durchschnittseinkommens

zu berücksichtigenden Jahren 1891 bis 1894 auf je 18.000 fl., die Bruttoeinnahmen auf je 1800 fl., die Ausgaben auf je 300 fl. und sohin das Reineinkommen auf je 1500 fl. veranschlagt. Ein gleiches Resultat ergab die Einschätzung des Einkommens des Beschwerdeführers für das Jahr 1895 seitens der im Zwecke der Einkommensteuerbemessung pro 1896 am 17. Februar 1896 abgehörten Vertrauensmänner. — Beide Vertrauensmännergutachten sammt deren eingehenden Motivirung wurden dem Beschwerdeführer am 9. Juni 1895, bezw. am 18. März 1896 vorgehalten, jedoch ohne daß der Beschwerdeführer dem vorgehaltenen Gutachten irgend welche thatsächlichen Momente entgegengesetzt oder die Richtigkeit seiner Fassionsangaben durch Vorlage seiner Bücher erhärtet hätte. Derselbe beschränkte sich vielmehr auf die bloße Behauptung, daß sein Betriebscapital blos 1500 bis 2000 fl. betragen und sein Reineinkommen sich auf höchstens 150 fl. belaufen habe. — Die Steuerbehörde hat sonach das im § 25, Einkommensteuerpat., vorgezeichnete Verfahren vollständig eingehalten und da das Einkommen sämmtlicher bei Berechnung des dreijährigen Durchschnittseinkommens zu berücksichtigender Jahre ermittelt wurde, auch der Vorschrift des § 10, Einkommensteuerpat., entsprochen. — Wenn aber die Steuerbehörden den Einkommensteuerbemessungen nicht die — schon mit Rücksicht darauf, daß für alle Jahre gleiche Einnahms-, Ausgabs- und Einkommensbeträge einbekannt wurden, sehr bedenklichen — Fassionsangaben des Beschwerdeführers, sondern die von demselben nicht widerlegten Einschätzungen der Vertrauensmänner zugrunde gelegt hat, so kann darin eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden, da die Steuerbehörden gemäß § 25, Einkommensteuerpat., bei der Erhebung des Reineinkommens an die Einschätzung der Vertrauensmänner gebunden sind und die Einschätzung von dem Fatenten in keiner Weise widerlegt wurde. — Dem dargestellten Sachverhalte zufolge stellt sich die Einwendung des Beschwerdeführers, daß er nicht einvernommen worden sei, sowohl in Betreff der Erwerbsteuererhöhung, als auch in Absicht auf die Einkommensteuerbemessung als actenwidrig dar. Unstichhältig erscheint auch die weitere Einwendung, daß die Steuerbehörde die vom Steuerpflichtigen bezeichneten Sachverständigen nicht einvernommen habe, weil der Beschwerdeführer ein solches Ansuchen im Administrativverfahren überhaupt nicht gestellt, bezw. die einzuvernehmenden Vertrauensmänner nominell nicht bezeichnet hat.

Die Einwendung ferner, daß die eingeholten Vertrauensmännergutachten darum keine Grundlage zur Steuerbemessung abgeben können, weil den Vertrauensmännern unmöglich gewesen sei, die Betriebs- und Einkommensverhältnisse des Beschwerdeführers so genau kennen zu lernen, um mit mathematischer Gewißheit ausrechnen zu können, daß sich sein jährliches Reineinkommen auf 1500 fl. belaufe, läßt die angefochtene Entscheidung ebenfalls nicht als gesetzwidrig erscheinen, da es in der Natur der Sache liegt, daß an das Gutachten der Vertrauensmänner nicht die Anforderung, daß dasselbe die absolute Wahrheit in Allem und Jedem treffe, gestellt werden kann, sondern daß dasselbe als eine Einkommenseinschätzung der Wirklichkeit und Wahrheit möglich nahe kommen soll; da es ja doch vor Allem Pflicht der Steuerschuldner ist, richtige Fassionen einzubringen. — Die in dem in der Beschwerde beiliegenden Schreiben des Lemberger

Advocaten Dr. Raabe behauptete Thatsache, daß ein sicherer Türk, ohne des Beschwerdeführers Vorwissen und Zustimmung zwei Wechselaccepte der Sprinze Türk per 1000 fl. und 600 fl. auf den Namen des Beschwerdeführers girirt und sodann gegen die genannte Acceptantin beim Landes- als Handelsgerichte in Lemberg im Mai 1893 im Namen des Beschwerdeführers zwei Wechselklagen überreicht hat, erschien aber dem Gerichtshofe für die Entscheidung der vorliegenden Streitsache darum irrelevant, weil für das Jahr 1893, in welchem sich diese Thatsache zugetragen hat, weder die Erwerbsteuer erhöht, noch auch eine Einkommensteuer bemessen und den erst vom I. Semester 1894 an vorgenommenen Steuerbemessungen irgend welches specielle Geldgeschäft des Beschwerdeführers überhaupt nicht zu Grunde gelegt wurde.

Die Beschwerde bezeichnet schließlich, und zwar sowohl die Erwerbsteuererhöhung, als auch die Einkommensteuervorschreibung darum als rechtswidrig, weil dieselbe mit rückwirkender Kraft vom Jahre 1894 an erfolgte, wiewohl das Hofkanzleidecret vom 22. August 1843, Z. 26368, ausdrücklich besage, daß die Steuer in jenen Fällen, in denen sich die Parteien weder der Besteuerung entziehen, noch die Ausdehnung ihres Gewerbsbetriebes auf unerlaubte Weise vornehmen, de retro nicht zu erhöhen ist. — Demgegenüber hat der Gerichtshof erwogen, daß für die Frage, ob und inwieweit eine Steuervorschreibung de retro vorgenommen werden kann, lediglich das Gesetz vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, maßgebend ist. — Daß die Verjährung der Steuervorschreibung nach diesem Gesetze eingetreten wäre, wird seitens der Beschwerdeführung gar nicht behauptet und hat sich der V. G. Hof überdies aus den Administrativacten die Ueberzeugung verschafft, daß diese Verjährung nicht vorliegt.

Nr. 10935.

Zur Feststellung des gewerbsmäßigen Betriebes von Gelddarleihgeschäften in Absicht auf dessen Erwerbbesteuerung. — Erk. v. 15. September 1897, Z. 4767.

Elkune Kalisch ca. galiz. Finanz-Landes-Direction; E. vom 12. Jänner 1897, Z. 2242, puncto Erwerbsteuer vom Betriebe von Geldleihgeschäften.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 10936.

1. Voraussetzungen für die Competenz der politischen Behörden nach Wasserrechtsgesetz. — 2. Zur Frage nach der Anspruchsberechtigung des Teichbesitzers auf die ausschließliche Benützung der dem Teiche zufließenden — ihrer rechtlichen Eigenschaft nach nicht charakterisirten — Wässer für Zwecke der Teichspannung, bezw. nach der gesetzlichen Beschränkung derselben gegenüber den Ansprüchen nachbarlicher Gemeinden und Wasserwerksbesitzer auf Theilung der Teichzuflüsse. — 3. Anlastung der Kosten des wasserrechtlichen Verfahrens. — Erk. v. 15. September 1897, Z. 4749.

Fürst Ferdinand Kinsky und Constantin Eiselt (Adv. Dr. Franz Ritter v. Winiwarter) ca. Ackerbau-Min. (M.-V.-S. Dr. Deutsch und V.-R. Franz); mitbeth. Gemeinden Obergrund und Untergrund, sowie Werksbesitzer A. Kumpf und Gen. (Adv. Dr. Jul. Patrowsky); E. vom 19. Jänner 1896, Z. 22436, puncto Sperrung des Altbernsdorfer Teiches.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

*) S. auch Erkenntniß Nr. 4228 (Bd. XII, J. 1888).

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die von dem Pächter des zur Domäne Böhmisch-Kamnitz gehörigen Altbernsdorfer Teiches im Jahre 1885 veranlaßte Absperrung der Abflüsse dieses Teiches als unberechtigt erkannt und zugleich der Teichpächter zum Ersatz der Kosten des Verfahrens I. Instanz per 822 fl. 59 kr. und zum Ersatz der Kosten des Verfahrens III. Instanz per 190 fl. 25 kr. solidarisch mit dem Pächter auch der Domänenbesitzer verpflichtet.

Die Beschwerde erachtet diese Entscheidung für gesetzwidrig, weil 1. die Administrativbehörden zur Entscheidung der Sache nicht competent gewesen sind, da die Zuflüsse des Teiches ihrer rechtlichen Eigenschaft nach Privatgewässer sind und die Kläger, d. i. die Gemeinden Ober- und Niedergrund, ferner die Wasserwerksbesitzer am Lausche- oder Laufurbach ihre Ansprüche auf den Bezug des Wassers auf den Privatrechtstitel der Ersitzung stützen; weil 2. die Entscheidung auch meritorisch, und zwar darum unbegründet sei, weil dem Rechte der Domäne, die Privatgewässer zur Füllung des Teiches bis zur erlaubten Stauhöhe zu benützen, keinerlei Rechte Dritter, noch auch öffentliche Rücksichten entgegenstehen, zumal da die Abflüsse des Teiches keineswegs die alleinige Betriebskraft der unterhalb gelegenen Wasserwerksbesitzer repräsentiren und der Wasserbedarf der Gemeinde genügend gedeckt sei und überdies die Wasserbezugsrechte der Mühle Nr. 104 in Teichstadt der Absperrung schon darum nicht entgegengestanden sind, weil diese Mühle gleichfalls Eigenthum des Besitzers der Domäne ist, weil endlich 3. die Kosten des Verfahrens den im Administrativverfahren geklagten Parteien nicht auferlegt werden durften, am wenigsten aber die Kosten der III. Instanz dem Domänenbesitzer, da dessen Recurs von Erfolg begleitet gewesen war, indem jene Verfügungen der unteren Instanzen, welche eine bleibende Regelung der Abflußverhältnisse bezweckten, über den Recurs des Domänenbesitzers aufgehoben worden sind.

In dem zur Sache abgeführten Administrativverfahren wurden die folgenden für die Entscheidung der Sache relevanten Thatbestandsmomente constatirt: I. Der Altbernsdorfer Teich erhält den weitaus bedeutendsten Zufluß von Wasser durch das sogenannte Schulteichflößel; die übrigen von den Falkenhainer Höhen zufließenden Gewässer sind von minderer Bedeutung. Das Schulteichflößel, welches das eigentliche Streitobject bildet, wurde von der I. Instanz als öffentliches Gewässer bezeichnet, weil der Staatstechniker dieses und seine Zuflüsse als die Quelle des sogenannten Laufur- oder Lauschebaches bezeichnete, welcher unterhalb des Altbernsdorfer Teiches unter diesem Namen beginnt und die Abflüsse des Altbernsdorfer Teiches durch den Wildbach und die zum Betriebe des Wasserwerkes Nr. 104 in Teichstadt gebrauchten Wässer aufnimmt. Die Oberinstanzen haben in Betreff der rechtlichen Eigenschaft des Schulteichflößels sich nicht ausgesprochen, weil sie diese für die Entscheidung des Streitfalles für unentscheidend ansahen. Von Seite der beschwerdeführenden Partei wurde unter Vorlegung der bezüglichen Tabularurkunden sowohl das Schulteichflößel als auch die dem Teiche nächstgelegenen Theile der Teichabflüsse als Privatgewässer bezeichnet. Die öffentliche Qualität des Laufur- oder Lauschebaches in seinem weiteren Verlauf wurde allseitig zugegeben. — II. Bei der am 25. September 1888 abgehaltenen Commission wurde constatirt, daß von dem Schulteichflößel

auf der Parcelle 1286/3 ein Graben, der sogenannte Hofegraben, abzweigt, welcher bis zu dem Altbernsdorfer Teiche und auch innerhalb der Teichgrenzen bis zu dem Ständerrohr Nr. 1 geführt ist. Bei der Ausmündung aus dem Schulteichflößel wurde eine Schützenschwelle mit verticalem Schützenständer vorgefunden, bestimmt zur Abkehr des Wassers aus dem Schulteichflößel und dessen Einleitung in den Hofegraben. Nach den Aussagen der Zeugen und auch nach dem Befunde des Staatstechnikers bezweckte diese Vorrichtung, der Mühle Nr. 104 in Teichstadt das Wasser aus dem Schulteichflößel dann zuzuleiten, wenn der Altbernsdorfer Teich abgelassen wurde und die Mühle ihr Betriebswasser aus dem Teiche nicht erhalten konnte. — Es wurde weiter constatirt, daß der sog. Hofegraben bei dem Ständerrohr I sich theilt, ein Strang desselben zu dem Mühlgerinne, der andere zu dem die Mitte des Teiches durchziehenden, die übrigen Zulaufgewässer des Teiches nach Ablassung desselben sammelnden Wassergraben führt, aus welch letzterem Graben die Wässer zu den Ständerrohren II und III des Teiches zufließen. Weiters wurde constatirt, daß bei feuchter Witterung der Schulteichgraben beziehungsweise -Bach mehr Wasser führt, als der Hofegraben zu fassen vermag. Der Staatstechniker kennzeichnete in seinem Gutachten vom 14. December 1888 die Bestimmung des Hofegrabens dahin, daß derselbe bestimmt war, die Zuflüsse des Altbernsdorfer Teiches dem Laufurbach in jenen Zeiten und bei jenen Anlässen zuzuführen, in welchen aus dem Teiche selbst kein Wasser in den Laufurbach gelangen konnte. — III. Die im Zuge des Verfahrens einvernommenen Gedenkmänner gaben in Betreff der Wasserführungsverhältnisse und der Benützung des erwähnten Hofegrabens übereinstimmend an, daß durch den Hofegraben das Wasser dem Wasserwerke Nr. 104 in Teichstadt zugeleitet wurde, sobald der Teich abgelassen worden ist. Zu bemerken ist, daß ein Gedenkmann (Josef Eiselt, 78 Jahre alt) bemerkte, daß, wenn nach dem Fischen der Teich wieder angespannt wurde, der Müller in der Mühle Nr. 104 nicht mahlen konnte, weil das Wasser aus dem Schulteichflößel unmittelbar in den großen Teich geleitet wurde, daß dagegen der Gedenkmann Anton Heinrich, 78 Jahre alt, hervorhob, daß in der Zeit, während welcher der Teich nach dem Fischen angespannt wurde, und welche 4 bis 5 Wochen betrug, das Wasser in dem Hofegraben in der vorbeschriebenen Weise auf die Mühle Nr. 104 geleitet wurde. — IV. Endlich wurde constatirt, daß dem Laufur- oder Lauschebach, d. i. den als Wildbach bezeichneten Abflüssen des Altbernsdorfer Teiches im weiteren Laufe in der Gemeinde Obergrund am rechten Ufer der Fischbach und das Telleflößel, am linken Ufer der Abfluß aus dem Lichtenberger Teiche, dann in der Gemeinde Niedergrund am rechten Ufer der sogenannte Weißbach und das Kohlhauer Wasser zuströmen.

In Würdigung dieses Thatbestandes konnte der V. G. Hof die Beschwerde nicht als gesetzlich begründet erkennen. — Ad 1. Aus dem Thatbestand ergibt sich zunächst, daß in dem abgeführten Rechtsstreite die Frage zu entscheiden war, ob dem Besitzer des Altbernsdorfer Teiches das Recht zustehe, die Teichzuflüsse vollständig und zur Gänze zur Füllung des Teiches insolange zu benützen, bis in dieser Stauanlage der erlaubte höchste Wasserstand erreicht ist, oder aber ob dem Stauwerksbesitzer eine solche gänzliche und vollständige Ausnützung der Teichzuflüsse nicht zustand. — Der Teich-

besitzer behauptet das erstere, während die Kläger, nämlich die Gemeinden und die Werksbesitzer, ein solches Verhalten des Teichbesitzers in Anspruch nahmen, daß ein Theil der Teichzuflüsse, insbesondere des sogenannten Schulteichflößels, stetig dem Wildbach, Laufur- oder Lauschebach zufließen habe. — Hienach handelte es sich in dem gegebenen Falle um die Anwendung der Bestimmungen der §§ 19, bezw. 27 und 94, dann der §§ 23 und 24, Wasserrechtsges., und es kann, da die politischen Behörden nach § 75, Wasserrechtsges., für alle Angelegenheiten competent sind, welche sich auf die Benützung und Leitung der Gewässer nach diesem Gesetze beziehen, nicht zweifelhaft sein, daß dieselben auch zur Entscheidung der vorliegenden Streitsache zuständig gewesen sind.

Ad 2. Ueber den Umfang und das Maß der dem Teichbesitzer in Betreff der Teichspannung zustehenden Rechte sind im Zuge des Administrativverfahrens keinerlei urkundliche Beweise beigebracht worden. — Da indessen nach § 102, Wasserrechtsges., die Ausübung der Wasserbenützungsrechte sich nach dem Wasserrechtsgesetze vom 28. August 1870 zu richten hat, so wird die Beantwortung der Frage, ob dem Teichbesitzer die ausschließliche Benützung der Teichzuflüsse zugestanden ist, und ob also die vollständige Absperrung des Teiches eine berechtigte gewesen war oder nicht, nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 23 und 24, 27 und 94, Wasserrechtsges., zu erfolgen haben. — Hiebei ist auch der V. G. Hof von der Rechtsanschauung geleitet gewesen, daß die rechtliche Eigenschaft des Zuflußgewässers, Schulteichflößel genannt, also das Moment, ob dieses Gewässer als öffentliches oder als Privatgewässer anzusehen ist, nicht weiter ins Gewicht fällt, weil nach der Bestimmung des § 10, Abs. 2, Wasserrechtsges., die Benützung fließender Privatgewässer durch die Rechte der übrigen Wasserberechtigten, sowie durch die aus dem Zusammenhang und der Unentbehrlichkeit des Wassers hervorgehenden öffentlichen Rücksichten beschränkt ist und also, sobald mit Grund angenommen werden kann, daß dem Teichbesitzer die vollständige und ausschließliche Verwendung der Zuflüsse zur Teichspannung nicht zugestanden ist, es gleichgiltig ist, ob der in Frage kommende Zufluß — wie die I. Instanz angenommen hat — ein öffentliches Gewässer oder aber — wie der Beschwerdeführer bescheinigt hat — ein Privatgewässer ist. Durch die gepflogenen Erhebungen ist nun constatirt worden, daß bei dem Altbernsdorfer Teiche Vorrichtungen bestehen, welche den Zufluß des Altbernsdorfer Teiches, Schulteichflößel genannt, dem Laufurbache auch in jenen Zeiten und bei jenen Anlässen zuzuführen bestimmt und geeignet sind, in welchen aus dem Teiche selbst kein Wasser in den Laufurbach gelangen kann.

Nach dem in den §§ 27 und 94, Wasserrechtsges., zum Ausdruck gelangten Grundsatz ist nun in allen Fällen, wo über das Maß der Wasserbenützung ein Zweifel entsteht, davon auszugehen, daß das Wasserbenützungsrecht einerseits auf den Bedarf der Unternehmung eingeschränkt erscheint, und daß andererseits bestehende Ansprüche soweit als möglich befriedigt werden, und es ist von vornherein anzunehmen, daß die bei einer Wasserbenützungsanlage vorhandenen Einrichtungen den Rechten und Verpflichtungen ihrer Besitzer correspondiren und so einen Rückschluß auf den Inhalt und Umfang derselben gestatten. — Nachdem nun die beim Altbernsdorfer

Teiche vorhandene Einrichtung des sog. Hofegrabens — wie durch die Gedenkmänner und auch durch das technische Gutachten constatirt wurde — zu dem Zwecke hergestellt worden ist, Wasser der Mühle Nr. 104 in Teichstadt aus dem Schulteichflößel zuzuführen, wenn diese den Wasserbedarf aus dem Teiche selbst zu erhalten nicht vermochte, und das diesem Wasserwerk zufließende Wasser nach den bestehenden Vorrichtungen dem Wildbache zufließt, so ist nach den cit. Gesetzesbestimmungen zu folgern, daß die erwähnte Einrichtung überhaupt die Bestimmung hatte, in die Wasserführungsverhältnisse des Schulteichflößels eine Stetigkeit in der Richtung zu bringen, daß jene Wassermenge, welche der Hofegraben aus dem Schulteichflößel aufzunehmen geeignet erscheint, durch Vermittlung der Anlagen des Wasserwerkes Nr. 104 in Teichstadt dem Wildbache stetig zuströme und so den Zusammenhang des fließenden Gewässers Schulteichflößel in der weiteren Fortsetzung aufrecht halte, was eben auch der Bestimmung des § 10, Abs. 2, Wasserrechtsges., entspricht.

Demgegenüber kann nicht geltend gemacht werden, daß die Einrichtung des Hofegrabens lediglich für Zwecke der Mühle Nr. 104 in Teichstadt bestimmt erscheint und daß darum, da nur dieses Wasserwerk dem Teichbesitzer selbst gehört, dieser auf die stetige Functionirung des Hofegrabens nicht Bedacht zu nehmen brauchte. Denn durch die Vereinigung des Besitzes des Teiches und des Wasserwerkes Nr. 104 in Teichstadt können nach dem Grundsatze des § 26, Wasserrechtsges., die gegenseitigen Wasserbezugsrechte beider Anlagen keinerlei Aenderung erfahren und es deuten überdies auch die auf die Abflüsse des Mühlbetriebswassers gewiesenen weiteren Anlagen (wie Fischbehälter) darauf hin, daß es sich bei der Anlage des Hofegrabens allerdings um die Bewirkung eines stetigen Abflusses von Wasser gehandelt hat. Auch der Umstand, daß — wie erwähnt — der Hofegraben nur einen Theil des Schulteichflößelwassers abzuleiten bestimmt war, während der andere Theil unbehindert seinen Lauf in den Teich nehmen konnte, deutet darauf hin, daß der Teichbesitzer jedenfalls insolange nicht die ganze Wassermenge des Schulteichflößels zur Teichspannung benützen durfte, insolange nicht die Zuleitung des Wassers aus dem Teiche selbst für das Wasserwerk Nr. 104 in Teichstadt erfolgen konnte. — Hiebei ist es vollständig gleichgiltig, ob und inwieweit die unterhalb gelegenen Wasserwerksbesitzer unmittelbar dem Teichbesitzer gegenüber irgend welche Rechte auf Wasserablassung erworben haben oder nicht, und ebenso vollständig gleichgiltig, ob und inwieweit die Abflüsse aus dem Altbernsdorfer Teiche und speciell der durch Vermittlung des Hofegrabens zu bewerkstelligende stetige Abfluß des Schulteichflößelwassers für die Betriebskraft der unterhalb gelegenen Werke nothwendig ist oder nicht, weil es sich im vorliegenden Falle lediglich darum handelt, ob nach den Einrichtungen des Altbernsdorfer Teiches der Teichbesitzer zur gänzlichen Ausnützung der Zuflüsse für die Teichspannung als berechtigt angesehen werden kann oder nicht. — Da nun auch nicht vorliegt und auch vom Beschwerdeführer im Administrativverfahren nicht behauptet wurde, daß durch jene Wassertheilung, welche durch die stetige Abfuhr des Wassers vermittels des Hofegrabens bewirkt werden kann, sachgemäß die Teichspannung nicht bewerkstelligt und also der Zweck seiner Anlage nicht befriedigt werden könnte, so konnte der V. G. Hof darin, daß die Ent-

scheidungen die vollständige Absperrung der Teichzuflüsse als unberechtigt erklärten, eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen.

Demgemäß mußte der V. G. Hof auch den ad 3 angeführten Beschwerdepunkt als unbegründet erkennen. Denn die Kosten des Administrativverfahrens hat nach § 99, Wasserrechtsges., jene Partei zu tragen, welche daßselbe durch ihr Verschulden veranlaßt hat, und da die vollständige Absperrung aller Teichzuflüsse als unberechtigt erkannt werden mußte, und diese Thathandlung des Teichpächters das Verfahren hervorgerufen hat, so war dessen Verhaltung zum Ersatz der Kosten im § 99 gegründet.

Dies gilt auch von den Kosten des Verfahrens in III. Instanz, und zwar darum, weil der eigentliche Streit nur die Verpflichtung des Teichbesitzers betraf, einen Abfluß stetig zu erhalten, in diesem Punkte die Beschwerdeführer im Administrativverfahren mit Recht sachfällig geworden sind und der Umstand, daß die Administrativbehörde der I. Instanz aus dem obschwebenden Streit Anlaß nahm, in Betreff der Wasserableitung bestimmte, in der obersten Instanz nicht weiter aufrecht erhaltene Maßnahmen zu treffen, die Sachfälligkeit der Beschwerdeführer in der Hauptsache nicht aufhebt.

Nr. 10937.

Voraussetzungen für die Zuerkennung des Realrechtes zum Bier- und Branntweinschanke. (Mähren.) — Erk. v. 15. September 1897, Z. 4750.

Josef und Josefa Nemluvil ca. Min. des Innern; E. vom 19. März 1896, Z. 8702, puncto Nichtanerkennung von Realschankrechten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 10938.

1. Zur Feststellung des Anspruches der Lehrpersonen auf Gehaltsergänzungen nach dem Gesetze vom 13. Mai 1894, L. G. B. Nr. 36, bezw. vom 31. März 1895, L. G. B. Nr. 40, im Entgegenhalte zu den nach dem Gesetze vom 19. December 1875, L. G. B. Nr. 86, gebührenden Dienstalterszulagen. (Böhmen.) — 2. Das Dienstverhältniß der Lehrer beruht nicht auf einem privatrechtlichen Vertrage. — Erk. v. 16. September 1897, Z. 4736.

Mathilde Roháč ca. Min. für Cultus und Unterricht; E. vom 30. April 1896, Z. 8362, puncto Regelung ihrer Dienstesbezüge.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

Nr. 10939.

Voraussetzungen für die Nichtanrechenbarkeit der in der Eigenschaft eines definitiven Unterlehrers zurückgelegten Dienstjahre zur Erlangung der Lehrerdienstalterszulage. (Böhmen.) — Erk. v. 16. September 1897, Z. 4737.

Friedrich Dejmek ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. v. Herrnritt); E. vom 16. Mai 1896, Z. 11317, puncto Zuerkennung einer Dienstalterszulage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Dem Beschwerdeführer Friedrich Dejmek, derzeit Lehrer an der öffentlichen Volksschule in Podol, welcher die erste definitive Anstellung im Lehrfache als Unterlehrer an der Volksschule in Klecan am 14. Juni 1877 und seine erste definitive Anstellung als Lehrer an der

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 7633 (Bd. XVIII, J. 1894) und Nr. 8461 (Bd. XIX, Z. 1895).

**) S. Erkenntniß sub Nr. 10382.

Volksschule in Michl am 20. October 1879 erlangte und seit 1. December 1884 die erste und seit 1. December 1889 die zweite Dienstalterszulage bezog, wurde mit der angefochtenen Entscheidung die dritte Dienstalterszulage mit dem Anfallstermine vom 1. December 1894 zugesprochen, wobei zu bemerken ist, daß der diesfällige Bezug ausdrücklich nur auf die Zeit vom 1. bis 31. December 1894 eingeschränkt wurde, da mit 1. Jänner 1895 auf Grund des Ges. vom 13. Mai 1894, L. G. B. Nr. 36, eine vollständig neue Ausmessung der Bezüge platzzugreifen hatte und auch thatsächlich erfolgte.

Die dagegen überreichte Beschwerde, welche anstrebt, das dem Beschwerdeführer mit Rücksicht auf die bereits im Jahre 1877 erlangte erste definitive Anstellung im Lehrfache die dritte Dienstalterszulage bereits mit dem Anfallstermine vom 1. August 1892 ausgemessen werde, beruht auf einer irrthümlichen Subsumtion des vorliegenden Falles unter ein Gesetz, welches darauf keine Anwendung findet. — Denn wenn der Beschwerdeführer ganz richtig ausführt, daß nach den §§ 26 und 80, Ges. vom 13. Mai 1894, L. G. B. Nr. 36, für den Anspruch auf die Gehaltserhöhungen der definitiven Lehrer nur der Zeitpunkt der erlangten ersten definitiven Anstellung im Lehrfache überhaupt, sei es als Unterlehrer oder als Lehrer maßgebend ist, so ist dem gegenüber nur darauf hinzuweisen, daß es sich hier nicht um die Ausmessung der Bezüge und sohin auch nicht um die Zuerkennung von Gehaltserhöhungen für die Zeit vom 1. Jänner 1895 angefangen, an welchem Tage das citirte Gesetz in Wirksamkeit trat, sondern um die Zuerkennung einer Dienstalterszulage vom 1. December 1894, oder — wie der Beschwerdeführer meint — vom 1. August 1892 angefangen handelt und daß demnach im vorliegenden Falle das Ges. vom 13. Mai 1894, L. G. B. Nr. 36, gar keine Anwendung findet. — Dies mußte dem Beschwerdeführer auch vollkommen klar sein, da in dem mit der angefochtenen Entscheidung bestätigten Erlasse des Landesschulrathes in Prag, ddto. 29. September 1895, Z. 35932, die dritte Dienstalterszulage per 60 fl. ausdrücklich nur für den Monat December 1894 zugesprochen wurde und später unter Hinweisung auf das Ges. vom 13. Mai 1894 eine ganz neue Ausmessung seiner Bezüge stattfand. — Der Beschwerdeführer konnte daher die Zuerkennung einer Dienstalterszulage *vor* dem Eintritte der Wirksamkeit des Ges. vom 13. Mai 1894, L. G. B. Nr. 36, *nur* nach Maßgabe der Bestimmungen des § 26, Ges. vom 19. December 1875, L. G. B. Nr. 86, bezw. des § 30, Ges. vom 2. Mai 1886, L. G. B. Nr. 41, und Ges. vom 5. November 1892, L. G. B. Nr. 77, in Anspruch nehmen.

Diese *beiden* Gesetze bestimmen aber ausdrücklich, daß die in der Eigenschaft eines definitiven Unterlehrers zurückgelegten Dienstjahre für die Erlangung einer Lehrerdienstalterszulage *nicht* anrechenbar sind, wenn ein nach erlangter Lehrbefähigung definitiv angestellter Unterlehrer noch vor dem Ablauf eines in dieser Eigenschaft zurückgelegten Quinquenniums als Lehrer angestellt wird. — Hiernach war auch dem Beschwerdeführer der in der Eigenschaft eines definitiven Unterlehrers zugebrachte Zeitraum vom 14. Juni 1877 bis 20. October 1879, resp. 23. November 1879, an welchem Tage er zum Lehrer ernannt, bezw. als solcher beeidigt wurde, in sein erstes Quinquennium nicht einzurechnen und hat derselbe demgemäß das dritte Quinquennium erst am 1. December 1894 erreicht.

Nr. 10940.

1. Voraussetzungen für die Erweiterung einer bestehenden Volksschule, bezw. für die Trennung derselben nach Geschlechtern. — 2. In Absicht auf eine solche Erweiterung oder Trennung ist eine commissionelle Verhandlung mit den Interessenten nicht erforderlich. — 3. Voraussetzungen für die Beschwerdeführung beim V. G. Hofe.

Erk. v. 16. September 1897, Z. 4772.

Der Istrianer Landesausschuß ca. Min. für Cultus und Unterricht; E. vom 26. April 1896, Z. 7890, puncto Erweiterung der Volksschule in Pinguente.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 10941.

1. Berechtigung des Handels-Ministeriums zur amtswegigen Abänderung genehmigter Statuten einer Genossenschaft; Voraussetzungen hiefür. — 2. Die Festsetzung der Anzahl der in die Genossenschaftsversammlung zu entsendenden Vertreter der Gehilfenversammlung kommt nicht dem Statute der letzteren, sondern jenem der Genossenschaft zu. — 3. Zur Frage nach der Mitgliedschaft der zu untergeordneten Hilfsdiensten beim Gewerbe verwendeten Arbeitspersonen zur Gehilfenversammlung.)** — Erk. v. 16. September 1897, Z. 4801.

Gremium der Buchdrucker und Schriftgießer Steiermarks (Adv. Dr. Victor v. Fuchs) ca. Handels-Min. (M.-C. Dr. Baron Mensi); E. vom 19. Februar 1896, Nr. 73970 ex 1895, puncto Rectificirung des Gremialstatutes und des Statutes der Gehilfenversammlung dieses Gremiums.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Das Statut des Gremiums der Buchdrucker und Schriftgießer Steiermarks wurde mit dem Statth.-Erlasse vom 4. März 1889, Z. 4314, — das Statut der Gehilfenversammlung dieses Gremiums mit dem Statth.-Erlasse vom 11. Februar 1894, Z. 22860, genehmigt. — Während der § 23 des ersteren Statuts normirt, daß jeder Gremialversammlung zwei Delegirte der Gehilfenversammlung zuzuziehen sind, welchen berathende Stimme zusteht, enthält der § 5, Punkt c, des Statutes der Gehilfenversammlung die Bestimmung, daß in den Wirkungskreis der Gehilfenversammlung die Wahl von vier Vertretern der Gehilfenversammlung in die Gremialversammlung der Principale mit berathender Stimme zusteht. — Mit dem Erlasse vom 2. April 1895, Z. 8332, fand sich die Statthalterei in Graz veranlaßt, die dem Statute der Gehilfenversammlung beigesetzte Genehmigungsclausel von amtswegen zu rectificiren und das Statut dahin abzuändern, daß der Gehilfenversammlung die Wahl von nur zwei Delegirten für die Gremialversammlung zugestanden wird. — Gleichzeitig wurde von der Statthalterei die Theilnahme an der Gehilfenversammlung auf die stimmberechtigten Gehilfen des Gremiums, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, eingeschränkt, und demgemäß in dem Statute der vorkommende Ausdruck »Genossenschaftsangehörige« durch die Worte »zum Gremium gehörige Gehilfen« ersetzt. — Ueber Recurs der Gehilfenversammlung wurde vom Handelsministerium mit dem heute angefochtenen Erlasse vom 19. Februar 1896, Z. 73970 ex 1895, diese Statth.-Entscheidung außer Kraft gesetzt, weil der Statthalterei die Abänderung der eigenen Genehmigungs-Entscheidung gemäß der Min.-Verord. vom 30. August 1868, R. G. B. Nr. 124,

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 10133 und 10134 (Bd. XX, J. 1896).

**) S. auch Erkenntniß sub Nr. 10740.

nicht zustand. Gleichzeitig wurde vom Handelsministerium in Erledigung des Ministerialrecurses die ursprüngliche Fassung des § 4, Punkt c des Statutes der Gehilfenversammlung wieder hergestellt und erkannt, daß der 2. Absatz des § 23 des Gremialstatutes dahin abzuändern sei, daß jeder Gremialversammlung vier Delegirte der Gehilfenversammlung beizuziehen sind. — Ebenso wurde vom Handelsministerium weiter erkannt, daß die Mitgliedschaft zur Gehilfenversammlung nicht auf die Gehilfen im Sinne des § 73 a, Gew.-Ord., einzuschränken ist, sondern sich auf sämmtliche, dem Gremium der Buchdrucker und Schriftgießer Steiermarks angehörigen, nach § 120 bezw. 118, Gew.-Ord., stimmberechtigten Hilfsarbeiter mit Ausnahme der Lehrlinge erstreckt.

In die in der Beschwerde erhobene formelle Einwendung, betreffend die Außerkraftsetzung der Statth.-Entscheidung aus dem Grunde, weil der Statthalterei die Modificirung der von ihr genehmigten Statuten nicht zustand, fand der V. G. Hof ohne in eine nähere Prüfung der Stichhältigkeit dieser Einwendung sich einzulassen, deshalb nicht einzugehen, weil ja das Handelsministerium anläßlich des Min.-Recurses in die Sache eingegangen ist, und in der Sache selbst meritorisch entschieden hat, und eben diese Entscheidung den Gegenstand der Beschwerdeführung bildet, welcher der hiergerichtlichen Ueberprüfung unterliegt.

Die vom Handelsministerium vorgenommene Modificirung des § 23, Abs. 2 der Gremialstatuten, erfolgte mit Rücksicht auf die eine gleichmäßige gegenseitige Vertretung der Gremialvorstehung in der Gehilfenversammlung der letzteren in der Gremialversammlung normirende Bestimmung der §§ 119 und 120, Gew.-Ord., sowie mit Rücksicht darauf, daß der außergewöhnliche Umfang des Gremiums die Entsendung von vier beiderseitigen Vertretern vollkommen angemessen erscheinen läßt. — Die angefochtene Min.-Entscheidung kann nicht als eine Recurs-Entscheidung im eigentlichen Sinne bezeichnet werden, da ja seitens des Ministeriums die in Recurs gezogene Statth.-Entscheidung wegen Unzuständigkeit der Statthalterei zur Entscheidung behoben wurde, dem Ministerium soweit keine meritorische Entscheidung der unteren Instanz mehr vorlag. Die angefochtene Min.-Entscheidung stellt sich vielmehr als eine von amtswegen getroffene Anordnung dar, welche bezweckt, den Widerspruch, welcher zwischen den Bestimmungen rücksichtlich der Anzahl der aus der Gehilfenversammlung in die Gremialversammlung zu entsendenden Delegirten einerseits des rechtskräftig genehmigten Gremialstatutes, andererseits des rechtskräftig genehmigten Statutes der Gehilfenversammlung besteht, zu saniren. — Daß die eben erwähnten beiderseitigen Statuten seinerzeit gemäß des § 126, Gewerbegef.-Nov., die Genehmigung der Statthalterei erhalten haben, kann das Recht der politischen Behörden und zumal des Handelsministeriums; welchem gemäß der Min.-Verord. vom 20. April 1861, R. G. B. Nr. 49, die oberste Leitung der Handels- und Gewerbeangelegenheiten, insbesondere der Angelegenheiten der Handelsgremien und gewerblichen Genossenschaften zugewiesen ist, nicht beirren, eine Aenderung der genehmigten Statuten vorzunehmen, wenn es sich herausstellt, daß die genehmigten Statuten eine Gesetzwidrigkeit enthalten, denn für derlei rein administrative Maßregeln kann eine formelle Rechtskraft nicht gelten, und es ist daher nicht blos Recht, sondern Pflicht der Behörden die Beseitigung

der Gesetzwidrigkeit durch nachträgliche Abänderung der Statuten von amtswegen zu veranlassen.

Es ist nun keine Frage, daß die verschiedenartige Bestimmung der Zahl der Delegirten der Gehilfenversammlung zur Versammlung der Gremialmitglieder in den genehmigten Statuten dieser beiden Körperschaften, welche gemäß § 126, letztes Alinea, Gewerbegef.-Nov., als ein Ganzes aufzufassen sind, unzulässig und daher gesetzwidrig erscheint, und es kann sich weiter nur darum handeln, zu prüfen, wodurch dieser gesetzwidrige Zustand hervorgerufen wurde, und in welcher Weise die Absicht zu schaffen ist. — Daß die ursprünglich im Jahre 1889 genehmigten Statuten des Gremiums überhaupt eine Bestimmung über die Anzahl der Vertreter der Gehilfenversammlung zur Genossenschaftsversammlung enthalten; entspricht der Vorschrift der §§ 119, Alinea 2, und 126, Punkt c, Gewerbegef.-Nov. Aber auch die festgesetzte Anzahl von zwei Delegirten ist, da sich diese Zahl innerhalb des gesetzlich fixirten Rahmens (§ 119, zwei bis höchstens sechs) bewegt, nicht ungesetzlich. — Es kann sonach rücksichtlich dieses Inhaltes der seinerzeit genehmigten Gremialstatuten eine Gesetzwidrigkeit nicht vorliegen, und es muß dieselbe vielmehr darin gefunden werden, daß in dem Statute der Gehilfenversammlung die Wahl von 4 Vertretern in die Gremialversammlung normirt wird; denn diese Bestimmung ist nicht im Einklange mit den grundlegenden Bestimmungen der Gremialstatuten, und es erscheint nicht zulässig, daß durch das Statut der Gehilfenversammlung, entgegen den Bestimmungen des Statutes der Gremialversammlung, die Zahl von Delegirten der Gehilfenversammlung in die Gremialversammlung festgesetzt wird, da den Gehilfen ein Recht zur Vertretung ihrer Interessen und zur Vornahme von Wahlen nur insoferne als ihnen das Gesetz bezw. die Statuten der Genossenschaft ein solches zuerkennen, zusteht, und nach dem Gesetze, nicht dem Statute der Gehilfenversammlung, sondern nur dem Statute der Genossenschaftsmitglieder, die Bestimmung der Anzahl dieser Delegirten innerhalb des gesetzlich fixirten Rahmens zukommt, und die Gehilfenversammlung nur die Wahl dieser Delegirten vrzunehmen hat. (§ 120, Alinea 5 und letztes Alinea).

Wenn das Handelsministerium seine Anordnung darauf stützt, daß die §§ 119 und 120, Gew.-Ord., eine gleichmäßige gegenseitige Vertretung der Gremialvorstehung in der Gehilfenversammlung und umgekehrt der letzteren in der Gremialversammlung normiren, so ist zu bemerken, daß das Gesetz sowohl für die Delegirten der Gehilfen als auch für die Vertreter der Genossenschaft in den gegenseitigen Versammlungen nur die geringste, sowie die höchst zulässige Zahl (2 bis 6) festsetzt, daß dasselbe jedoch nirgends bestimmt, daß diese Zahl von Delegirten die gleiche sein müsse.

Insoferne als sich das Handelsministerium zu seiner Verfügung dadurch bestimmt fand, daß der außergewöhnlich große Umfang des Gremiums die Entsendung von 4 beiderseitigen Vertretern vollkommen angemessen erscheinen läßt, so muß bemerkt werden, daß derlei Erwägungen allenfalls bei der ursprünglichen Statutengenehmigung hätten maßgebend sein können, daß jedoch solche lediglich in der Zweckmäßigkeit begründete Momente die Abänderung von — wie gezeigt — dem Gesetze nicht widersprechenden Statuten, vom Amtswege nicht rechtfertigen können, und daß es vielmehr der Genossenschaft

selbst überlassen bleiben muß, eventuell durch Vornahme der geeigneten Statutenänderung diesen Rücksichten Rechnung zu tragen.

Was nun weiter die Mitgliedschaft zur Gehilfenversammlung anbelangt, so bestreitet die Beschwerde die Richtigkeit der Rechtsanschauung der angefochtenen Entscheidung, das nicht blos die Hilfsarbeiter im engeren Sinne (§ 73, lit. a, Gewerbegef.-Nov. vom Jahre 1885), sondern auch die zu untergeordneten Hilfsdiensten beim Gewerbe verwendeten Personen (§ 73 d) Angehörige der Genossenschaft bezw. stimmberechtigte Mitglieder der Gehilfenversammlung sind.

Der V. G. Hof mußte nach dem Stande der Gesetzgebung zur Zeit der angefochtenen Entscheidung auch in diesem Punkte die Beschwerde für begründet erkennen. — Gemäß § 106, Ges. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, umfaßt der genossenschaftliche Verband diejenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe in einer oder nachbarlichen Gemeinden betreiben, sammt den Hilfsarbeitern (Gehilfen, Gesellen, Lehrlingen) derselben, und sind die Gewerbeinhaber Mitglieder, die Hilfsarbeiter Angehörige der Genossenschaft. — Der im I. Absatze dem Worte »Hilfsarbeiter« in Klammer beigefügte Zusatz (Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge) kann nur den Sinn haben, daß das genossenschaftliche Band auf diese besonders bezeichneten Arten der Hilfsarbeiter sowie die Lehrlinge eingeschränkt ist. Wenn daher, wie dies thatsächlich durch die Gewerbegesetz-Novelle vom Jahre 1885 geschehen ist, der Begriff von Hilfsarbeitern ausgedehnt und erweitert wurde, so kann die im § 106 sowie in den §§ 120 und 120 a der Novelle vom Jahre 1883 auf die Hilfsarbeiter im engeren Sinne (Gesellen, Gehilfen) eingeschränkte Angehörigkeit zur Genossenschaft sowie Mitgliedschaft zur Gehilfenversammlung nicht auf alle Hilfsarbeiter, welche im geänderten § 73 der Gew.-Ord., Punkt a und d) aufgeführt erscheinen, ausgedehnt werden, dieselbe bleibt vielmehr, auf die im § 73 a angeführten Kategorien von Gehilfen beschränkt.

Wenn in der angefochtenen Entscheidung sich darauf berufen wird, daß das VII. Hauptstück der Gewerbeordnung, betreffend die Genossenschaften, bereits mit dem Gesetze vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, das VI. Hauptstück, betreffend das gewerbliche Hilfspersonale, aber erst später durch das Gesetz vom 8. März 1885, R. G. B. Nr. 22, abgeändert wurde, daß sonach der im VII. Hauptstücke gebrauchte Ausdruck: Hilfsarbeiter »Gehilfen« noch in dem in der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 vermeinten Sinne zu verstehen sei, so erscheint diese Begründung schon darum nicht zutreffend, weil der § 73 des Ges. vom Jahre 1885 ausdrücklich sagt, daß unter Hilfsarbeitern in diesem Gesetze die nachfolgend bezeichneten Arten von Arbeitspersonen verstanden werden, die geänderten Bestimmungen des VI. Hauptstückes aber nach ihrer Fassung (Art. 1) an Stelle des bisherigen VI. Hauptstückes treten, somit einen integrirenden Bestandtheil der ganzen Gewerbeordnung bilden, daher auch für die Anwendung des VII. Hauptstückes gelten. — Die angefochtene Entscheidung mußte daher in beiden Punkten gemäß § 7, Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Die Frage, inwieweit mit Rücksicht auf die durch das Ges. vom 23. October 1897, R. G. B. Nr. 63, inzwischen neuerlich geänderten ge-

setzlichen Bestimmungen die den Entscheidungen zur Grundlage vorgelegenen Statuten der Genossenschaft und der Gehilfenversammlung einer Aenderung bedürfen, und insbesondere worauf sich nach diesen geänderten gesetzlichen Bestimmungen die Mitgliedschaft zur Gehilfenversammlung sowie die Angehörigkeit zur Genossenschaft stützt, entzieht sich, nachdem das Gesetz vom Jahre 1897 erst nach der angefochtenen Entscheidung in Wirksamkeit getreten ist, selbstverständlich dermalen der hiergerichtlichen Beurtheilung und bleibt die entsprechende allfällige Verfügung der Administrativbehörden vorbehalten.

Nr. 10942.

Res judicata in Ansehung der Abgrenzung von Gewerbebefugnissen (Sauerkräutler, Marktvictualienhändler). — Erk. v. 16. September 1897, Z. 4765.

Genossenschaft der Sauerkräutler, Sauerkraut- und Sauerrübenverschleißer in Wien (Adv. Dr. Robert Pattai) ca. Min. des Innern, einvernehmlich mit dem Handels-Min. (S.-R. Baron Schwartzenau); E. vom 29. Juli 1896, Z. 22227, puncto Abgrenzung des Gewerbebefugnisses der Markt-Victualienhändler in Wien. »Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung des Min. des Innern vom 18. Mai 1894, Z. 8494, wurde im Einvernehmen mit dem Handels-Ministerium in Bestätigung der im Grunde des § 36, Gew.-Ord., gefällten Entscheidung der niederösterr. Statthalterei vom 7. November 1893, Z. 76754, ausgesprochen, daß die Markt-Victualienhändler ohne festes Verkaufsgewölbe in Wien zum Verkaufe von Sauerkraut und Sauerrüben berechtigt seien, da dies Marktartikel sind, deren Verschleiß den Victualienhändlern nicht abgesprochen werden könne. — Gegen diese Entscheidung ist hiergerichts eine Beschwerde der Genossenschaft der Sauerkräutler 2c. nicht überreicht worden. — Ueber Anregung der Genossenschaft der Victualienhändler ohne Verkaufsgewölbe in Wien wurde ebenfalls auf Grund des § 36, Abs. 2, Gew.-Ord. mit dem Erlasse der niederösterr. Statthalterei vom 9. Februar 1896, Z. 120056, vom Jahre 1895 ein Verzeichniß jener Artikel aufgestellt, welche die ihr Gewerbe innerhalb des Wiener Gemeindegebietes ausübenden sogenannten Markt-Victualienhändler feilbieten dürfen. In diesem Verzeichnisse ist unter Post 9 angeführt »Kraut und Rüben frisch und gesäuert«. — Gegen diesen Erlaß wurden Recurse eingebracht; so auch von der Genossenschaft der Sauerkräutler 2c. in Wien, welche speciell die Post 9 insoferne anfocht, als damit den Markt-Victualienhändlern auch der Verkauf von Kraut und Rüben »gesäuert« gestattet wurde. — Diesem Recurse gab das Min. des Innern mit der vorliegend angefochtenen Entscheidung vom 29. Juli 1896, Z. 22227, im Einvernehmen mit dem Handels-Ministerium keine Folge, da die erwähnte Berechtigung den Markt-Victualienhändlern mit der oben angeführten Min.-Entscheidung zugesprochen wurde, mithin in dieser Hinsicht eine res judicata vorliege. Im Uebrigen wurde die Statth.-Entscheidung, womit überhaupt ein Verzeichniß der den Wiener Markt-Victualienhändlern zustehenden Verkaufsartikel festgesetzt wurde, über die übrigen Recurse wegen mangelhaften Verfahrens behoben, da die niederösterr. Handels- und Gewerbekammer bei Abgabe ihres der Statth.-Entscheidung zu Grunde liegenden Gutachtens nicht alle betheiligten Genossenschaften gehört hatte.

Die Genossenschaft der Sauerkräutler 2c. macht in ihrer gegen diese Entscheidung hiergerichts überreichten Beschwerde geltend, daß die Berufung auf eine res judicata nicht zuläßig sei, weil die Frage, was in eine Gewerbsberechtigung falle, eine Frage des öffentlichen Rechtes und der öffentlichen Interessen sei, in solchen Fragen aber von einer res judicata nicht gesprochen werden könne. — Diese Einwendung ist deshalb unbegründet, weil, wenn auch nicht in Abrede gestellt werden kann, daß die Frage über die zum Marktverkehre zugelassenen Artikel die öffentlichen Interessen berührt, die gegenseitige Abgrenzung der Gewerbebefugnisse einzelner Kategorien von Gewerbetreibenden doch zunächst die — allerdings aus dem öffentlichen Rechte entspringenden — Rechte der hiebei betheiligten Parteien berührt. — In dem vorliegenden Falle ist nun durch die Entscheidung des Min. des Innern vom 18. Mai 1894, Z. 8494, in rechtskräftiger und für beide betheiligte Genossenschaften, d. i. für jene der Sauerkräutler 2c. und für jene der Victualienhändler ohne feste Verkaufsgewölbe (Markt-Victualienhändler) rechtswirksamer Weise ausgesprochen worden, daß den Markt-Victualienhändlern das Recht zum Verkaufe von »Kraut und Rüben gesäuert« zusteht. — An diesem Ausspruche kann nun, wenn die competenten Behörden nicht aus öffentlichen Rücksichten auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1896, R. G. B. Nr. 205, eine Aenderung treffen, worauf aber den Parteien ein Recht nicht zusteht, über das einseitige Begehren der Genossenschaft der Sauerkräutler 2c. eine Aenderung nicht vorgenommen werden. Hiebei ist noch zu erinnern, daß der Erlaß der Statthalterei vom 9. Februar 1896, Z. 120056, vom Jahre 1895 in der Sache nicht eine neue Entscheidung enthält, sondern daß das aufgestellte Verzeichniß der den Markt-Victualienhändlern zum Verkaufe überlassenen Waaren lediglich eine Zusammenfassung dessen beinhaltet, was im Laufe der Zeit durch ausdrückliches Zugeständniß oder durch Uebung als Gegenstand dieses Verkaufes festgestellt worden ist. Und insbesondere gilt dies für den in Rede stehenden Artikel, bezüglich dessen eben die specielle Entscheidung vom 18. Mai 1894, Z. 8494, vorliegt.

Insoferne die Beschwerde ferner einwendet, daß die eben erwähnte Entscheidung vom Jahre 1894 eine res judicata deshalb nicht begründen könne, weil sie auf ungenügenden Grundlagen beruhe, indem dieselbe nicht auf Grund eines Gutachtens der Handels- und Gewerbekammer erfolgt sei, ein Einwand, welcher von dem Vertreter der Beschwerde bei der ö. m. Verhandlung dahin modificirt wurde, daß die Genossenschaft der Sauerkräutler 2c. in der Sache nicht entsprechend gehört worden sei, so hätte dieser Einwand wohl seinerzeit gegen die Entscheidung vom Jahre 1894 vorgebracht werden können; da dies jedoch unterlassen worden und sohin jene Entscheidung in formelle Rechtskraft erwachsen ist, so konnte der V. G. Hof derzeit auch nicht mehr in die Ueberprüfung des dieser Entscheidung vorangegangenen Verfahrens eingehen.

Wenn endlich in der Beschwerde angeführt wird, daß mit der angefochtenen Min-Entscheidung vorgegangen worden sei, ohne die seitens der Handels- und Gewerbekammer von der beschwerdeführenden Genossenschaft abgeforderte Aeußerung in der Sache abzuwarten, so ist zu erwidern, daß mit der angefochtenen Min.-Entscheidung bereits endgiltig über den Recurs der beschwerdeführenden Genossenschaft in Betreff des Rechtes der Markt-

Victualienhändler zum Verkaufe von Sauerkraut und Sauerrüben abgesprochen worden ist, sich daher sinngemäß die wegen mangelhaften Verfahrens verfügte Aufhebung der Statth.-Entscheidung, sowie der Auftrag zur Einholung weiterer Aeußerungen nur auf die übrigen Artikel beziehen konnte. — Da die Entscheidung des Min. des Innern einen meritorischen Ausspruch über die Befugniß der Markt-Victualienhändler zum Verkaufe der mehrerwähnten Artikel nicht enthält, hatte auch der Gerichtshof in die meritorischen Einwendungen der Beschwerde nicht einzugehen.

Nr. 10943.

Branntweinschank als Nebenbetrieb. — Erk. v. 16. September 1897, Z. 4775.

Weli Kurzrock ca. Min. des Innern (S.-R. Graf Piniński); E. vom 13. April 1896, Z. 8345, puncto Qualificirung des Ausschankes gebrannter geistiger Getränke als Hauptgeschäft.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde erkannt, daß der von Weli Kurzrock in ihrem Gast- und Schankgewerbe in Kozowa während des II. Semesters 1892 bis inclusive II. Semester 1893 betriebene Ausschank gebrannter geistiger Getränke als Hauptgeschäft anzusehen ist. Dagegen ist die vorliegende Beschwerde gerichtet.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Die laut der Protokolle vom 21. Juni 1893 und 17. April 1894 durch die politische Bezirksbehörde einvernommenen Vertrauensmänner haben angegeben, daß der Ertrag aus dem Branntweinausschanke der Beschwerdeführerin hinter jenem aus der Speisenverabreichung bedeutend zurückgestanden sei und haben hiebei ausgeführt, daß der Ertrag des von der Beschwerdeführerin während der kritischen Zeit betriebenen Branntweinausschankes sich auf 25 bis 30 fl. jährlich, während jener von der Speisenverabreichung sich auf 250 fl. jährlich belaufen hat. Hiebei haben dieselben bemerkt, daß das von der Beschwerdeführerin zur Verabreichung von Speisen benützte Locale gleich den übrigen Restaurationen in Kozowa eingerichtet sei. — Aehnlich lauteten auch die Angaben der von den Finanzorganen einvernommenen Personen — darunter auch des Gemeindevorstehers — über den Umfang der von der Beschwerdeführerin ausgeübten Gewerbsberechtigungen. — Aus den Aussagen der Vertrauensmänner ergibt sich sonach, daß die Beschwerdeführerin den Ausschank gebrannter geistiger Getränke nur in minimalen Mengen betrieben hat und daß der Ertrag daraus ein ganz unbedeutender war; so daß solcher im Vergleiche zu der hier in Betracht kommenden Speisenverabreichung sich als ein bloßes Nebengeschäft im Sinne des § 5, Abs. 2, Ges. vom 22. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, darstellt, als welches derselbe übrigens auch vor der kritischen Zeit unter gleichen Betriebsverhältnissen im Administrativwege rechtskräftig erkannt worden war.

Nr. 10944.

Zur Frage, ob und inwieweit das der Gemeinde gegenüber dem Abtheilungswerber gesetzlich zustehende Recht auf unentgeltlichen Grunderwerb zu Straßenzwecken hinsichtlich solcher Grundflächen erlischt, die vor Beginn der Parcellirung aus dem Besitze des Parcellirungswerbers in jenen der Gemeinde übergegangen und dem Straßenzwecke zugeführt worden sind. (Prag mit Vororten.) — Erk. v. 17. September 1897, Z. 4800.

Stadtrath Prag (Adv. Dr. Lenoch) ca. Min. des Innern (M.-S. Houdek); mitbeth. Vincenz Bubeníček (Adv. Dr. Thomas Černý); mitbeth. Concurs des Johann Zeyer (Adv. Dr. W. Hacker); E. vom 20. Februar 1896, Z. 32946 ex 1895, puncto unentgeltliche Grundabtretung zu Straßenzwecken.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde in Bestätigung der Entscheidung der Statthalterei Prag vom 11. September 1895, Z. 82210, unter Anderem ausgesprochen, daß die von der Stadtgemeinde Prag begehrte Entscheidung, daß Vincenz Bubeníček als Parcellant der Realität C.-Nr. 474/VII in Prag-Holeschowitz verpflichtet sei, unentgeltlich und lastenfrei die von dieser Realität nach Maßgabe der festgesetzten Regulirungslinien zur Herstellung der Moldaugasse, der Hieronymusgasse und der unbenannten, dem Staatsbahnhofe gegenüber gelegenen Gasse bis zur Hälfte der projectirten Breite erforderlichen Grundflächen nicht möglich sei, weil sich die betreffenden Grundflächen bereits im Besitze der Prager Stadtgemeinde befinden, wegen ihrer Abtretung also kein wirklicher Streitfall vorliegen könne und dem Parcellanten die unentgeltliche Abtretung von Grundstücken an die Prager Gemeinde, welche von derselben bereits im Wege gütlicher Vereinbarung erworben wurden, nicht zur Pflicht gemacht werden könne. — Die Beschwerde der Gemeinde Prag hält diese Entscheidung darum für gesetzwidrig, weil mit derselben entgegen der Bestimmung des § 22, Abs. 3, Bau-Ord. vom 10. April 1886 die Entscheidung über das gestellte Begehren überhaupt abgelehnt worden ist und weil weiter nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 19 und 21, Bau-Ord., der Parcellant jedenfalls zur unentgeltlichen Abtretung der fraglichen Grundflächen zu verpflichten gewesen war und weil endlich die Gemeinde Prag, soweit sie von der parcellirten Realität Grundflächen früher käuflich erworben und für Straßenzwecke verwendet hat, jedenfalls berechtigt ist, den Ersatz des gemachten Aufwandes von dem Parcellanten, bezw. von den Bauführern zu begehren.

Durch die Administrativacten ist erwiesen und es ist auch unbestritten, daß die Stadtgemeinde Prag jene Grundflächen der parcellirten Realität, welche zur Herstellung bezw. Erbreiterung der oben bezeichneten Gassen nach dem Lagerplan erforderlich waren, von dem Besitzer der parcellirten Realität C.-Nr. 474/VII mit den Verträgen vom 26. August, bezw. 10. September 1892 und 11. Juni 1894 käuflich erworben hat. Ebenso ist durch die Administrativacten erwiesen, daß der Besitzer der genannten Realität mit der Durchführung der unterm 30. April 1893, Z. 56058, bewilligten Parcellirung durch den Abverkauf einer Bauparcelle an Johann Zeyer am 24. September 1894 begonnen hat und daß die Gemeinde Prag aus Anlaß der über das Baugesuch des Johann Zeyer abgeführten Verhandlung

und zwar unterm 31. December 1894, Z. 157526, das Ansuchen auf Hinausgabe des Erkenntnisses auf unentgeltliche und lastenfreie Abtretung der in den Straßengrund fallenden Grundflächen gestellt hat. — Da nach diesem Thatbestande die Gemeinde Prag im Zeitpunkte der angesuchten und bewilligten Parcellirung der Realität C.-Nr. 474/VII bereits theilweise, im Zeitpunkt des gestellten Abtretungsbegehrens aber zur Gänze im Besitz jener Grundflächen gewesen war, deren unentgeltliche Abtretung sie vom Parcellirungswerber im Sinne des § 19, Bau-Ord., vom 10. April 1886 forderte, und da andererseits nach Maßgabe des Parcellirungsprojectes die in Frage stehenden Grundflächen vom Parcellirungswerber nach der Bestimmung des § 19 cit. Bau-Ord. an die Gemeinde Prag jedenfalls abzutreten gewesen wären, sofern ihre käufliche Erwerbung durch die Gemeinde selbst nicht früher erfolgt wäre, so handelt es sich gegebenen Falles um die Entscheidung der Frage, ob und inwieweit das der Gemeinde durch die §§ 19 und 22, Bau-Ord., gewährleistete Recht gegenüber einem Abtheilungswerber hinsichtlich solcher Flächen erlischt und unwirksam wird, die vor Beginn der Durchführung der Parcellirung aus dem Besitz des Parcellirungswerbers in jenen der Gemeinde übergegangen sind. Entgegen der Meinung der Beschwerde, daß die angefochtene Entscheidung es unterlassen habe, die vorgelegene Streitfrage meritorisch zu erledigen, hält der V. G. Hof die bestätigte Statth.-Entscheidung allerdings für eine meritorische, indem dieselbe das von der Gemeinde gestellte Begehren abweist.

In dieser Abweisung kann aber der V. G. Hof eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen. — Aus der Bestimmung des § 19, Abs. 1, Bau-Ord., geht unzweifelhaft hervor, daß die einen Abtheilungswerber treffende Verpflichtung zur Grundabtretung überhaupt erst mit dem Beginn der Durchführung der Parcellirung wirksam wird. Es ist dies eben eine Consequenz der im § 13, Bau-Ord., statuirten Bestimmung, daß eine Abtheilungsbewilligung überhaupt nur wirksam bleibt, sofern in der gesetzlichen Frist mit ihrer Durchführung, d. i. mit der Verbauung der abgetheilten Gründe begonnen wird. — Es wird somit für die Rechtsansprüche der Gemeinde einerseits und die Verpflichtungen des Abtheilungswerbers andererseits in Betreff von Grundabtretungen der Zeitpunkt des Beginnes der Durchführung der Parcellirung von bestimmendem Einflusse sein. — Wenn es sich nun auch bei der einem Abtheilungswerber als solchem obliegenden Grundabtretung für Straßenzwecke keineswegs — wie die Beschwerde vermeint — um eine Expropriation handelt, so läßt doch der Wortlaut und der Sinn der Bestimmungen der §§ 19 und 22, Abs. 3, Bau-Ord., keinen Zweifel darüber übrig, daß die Besitzverhältnisse der für Straßenzwecke benöthigten Grundflächen immer derartig sein müssen, daß eine Abtretung der nöthigen Grundflächen an die Gemeinde sich für Straßenzwecke als erforderlich darstellt und darum zu erfolgen hat, daß demnach die berufenen Bestimmungen auf den Fall nicht angewendet werden können, wo die Gemeinde selbst im Besitz der betreffenden Grundflächen sich befindet und diese den Straßenzwecken schon zugeführt hat. Die im § 22, Abs. 3, Bau-Ord., vorgesehene Entscheidung der Landesbehörde soll eben die Verpflichtung zur Grundabtretung, d. i. zur Uebergabe des Grundes an die Gemeinde und dessen Zuwendung für den Verkehr zum Inhalt haben, was dann — wie die Entscheidung zutreffend bemerkt

— unmöglich wird, sobald die Grundfläche sich im Besitz der Gemeinde selbst befindet und diesen Zwecken schon dient. — Hiebei macht es keinen Unterschied, daß nach Maßgabe des genehmigten Parcellirungsprojectes die Grundabtretung für Straßenzwecke selbst in Aussicht stand, da — wie bereits oben ausgeführt — für die Rechtsverhältnisse zwischen der Gemeinde und dem Parcellanten nicht der Zeitpunkt der Bewilligung, sondern jener der Durchführung der Parcellirung maßgebend zu sein hat. Hieran ändert auch nichts der Umstand, daß die Gemeinde Prag — wie die Beschwerde ausführt — den Ankauf der für Straßenzwecke benöthigten Grundflächen von der parcellirten Realität unter dem Vorbehalt bewerkstelligt hat, daß der aufgewendete Kaufpreis ihr seinerzeit ersetzt werden sollte. Denn ein solcher Vorbehalt kann doch nur die eventuelle Rechtsfolge haben, daß die Gemeinde einen privatrechtlichen oder auch eventuell (vergl. § 17, Abs. 7 und § 21) einen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Ersatz des Kaufpreises gegenüber Dritten geltend zu machen in die Lage kommt, er kann aber nicht eine Fiction dahin bewirken, daß eine Abtretung von Grundflächen, die schon als Straßengrund im Besitz der Gemeinde sind, zu ihren Gunsten verfügt wird.

Wenn die Beschwerde ausführt, daß die Gemeinden in derlei Fällen auch in die vom Gesetze gewiß nicht gewollte Rechtslage versetzt werden könnten, Straßengrund vom Parcellanten entgeltlich zu erwerben, so kann diese Consequenz als eventuell zutreffend zugegeben werden, allerdings nur mit der Maßgabe, daß durch die Bestimmung des § 19, Abs. 6 und die Bestimmungen des § 21, Abs. 1 und 3, Bau-Ord. der Gemeinde Mittel und Wege an die Hand gegeben sind, wie dieselbe solchen möglichen Nachtheilen begegnen kann. — Allein aus den eben cit. Bestimmungen im Zusammenhalt mit den Bestimmungen des § 22 ergibt sich auch mit voller Klarheit, daß die Frage, ob und von wem der Gemeinde eventuell aus Anlaß der früheren Erwerbung von Straßengrund Ersatz zu leisten ist, von der Frage nach der Verpflichtung zur Abtretung von Straßengrund durchaus verschieden ist, daß bezüglich derselben auch andere Competenzen eintreten, so daß der V. G. Hof auch den Beschwerdepunkt, daß die angefochtene Entscheidung eventuelle Ersatzansprüche der Stadtgemeinde unberücksichtigt ließ, als nicht zutreffend erkennen konnte, davon ganz abgesehen, daß die Stadtgemeinde Prag im administrativen Instanzenzuge ein solches Begehren überhaupt nicht gestellt hat.

Nr. 10945.

Zur Frage nach dem Fortbestande des Realrechtes zur Branntweinerzeugung bei Nichtausübung dieses Rechtes wegen seinerzeitiger Beseitigung der Erzeugungsvorrichtungen. (Mähren.) — Erk. v. 17. September 1897, Z. 4780.

Ignaz Winter (Adv. Dr. Karl Scherer) ca. Min. des Innern (M.-V.-S. Kaltenbrunn); E. vom 4. Mai 1896, Z. 14043, puncto Nichtanerkennung des Realrechtes der Branntweinerzeugung und des Ausschankes von Branntwein.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der durch den angefochtenen Erlaß bestätigten Entscheidung vom 28. Februar 1896, Z. 6934, hat die Statthalterei das Ansuchen des Ignaz Winter um Anerkennung der Realeigenschaft

der Branntweinerzeugung und des Realrechtes zum Branntweinausschank ob dem Hause Nr. 176 in Neudorf auf Grund des § 42, Ges. vom 29. April 1869, L. G. B. Nr. 23, abgewiesen, weil durch die gepflogenen Erhebungen festgestellt wurde, daß die Branntweinerzeugung in dem Hause im Jahre 1854 eingestellt und die hiezu erforderlichen Vorrichtungen beseitigt wurden, weshalb das oberwähnte Haus zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes vom 29. April 1869 nicht mehr als Branntweinhaus im Sinne des Gesetzes gelten konnte.

Der V. G. Hof hat diese Entscheidung nicht als gesetzlich begründet erkannt. — Es ist zwar richtig, daß die über die Ausübung der Branntweinerzeugung im administrativen Verfahren gepflogenen Erhebungen das Resultat ergeben haben, daß die Branntweinerzeugung ob dem Hause nur bis zum Jahre 1854 stattgefunden hat und daß in diesem Jahre die ganzen Einrichtungen zur Branntweinerzeugung beseitigt worden sind. — Gleichwohl konnte aber der V. G. Hof der Bestimmung des § 42, Ges. vom 29. April 1869, nach welcher mit dem Besitz der Brau- und Branntweinhäuser, in welchen auf Grund des Propinationsrechtes die Bier- und Branntweinerzeugung ausgeübt wurde, das Erzeugungsrecht fortan als Realrecht verbunden bleibt, nicht die Deutung geben, daß die Ausübung des Erzeugungsrechtes im Momente des Eintrittes der Wirksamkeit des vorerwähnten Gesetzes oder doch dies statthaben müßte, daß das betreffende Reale in eben diesem Momente die Einrichtung als Erzeugungsstätte besaß. Aus den Bestimmungen der §§ 6 ad b, 9 und 32 cit. Gesetzes, geht vielmehr hervor, daß der Umstand, ob im Momente des Eintrittes der Wirksamkeit des Gesetzes die Erzeugung der Propinationsgetränke stattgefunden hat, für die durch das Gesetz begründeten Ansprüche zur Gänze irrelevant ist, da diese gesetzlichen Bestimmungen die Fälle ausdrücklich vorsehen, daß die Ausübung des Rechtes im Momente der Wirksamkeit des Gesetzes und in dem für die Ermittlung der Entschädigung maßgebenden Zeitpunkte nicht stattgefunden hat, und als Rechtsfolge für den Fall, daß wegen Nichtausübung der Erzeugung während 20 Jahren, vom Tage der Wirksamkeit des Gesetzes zurückgerechnet, die Berechnung der Entschädigungssumme unthunlich erscheint, lediglich der Verlust des Anspruches auf Entschädigung statuirt wird. — Da die Bestimmung des § 42, Abs. 1, zwischen den Ursachen der Nichtausübung der Erzeugung selbst weiter nicht unterscheidet, so kann auch in dem Umstande, daß die Nichtausübung des grundbücherlich ausgezeichneten Rechtes in der seinerzeitigen Beseitigung der Erzeugungsvorrichtungen ihren Anlaß hatte, kein zureichender Grund für den Verlust des im § 42, Abs. 1, begründeten Rechtes erkannt werden und es muß für die Rechtsbeständigkeit des Anspruches als genügend erkannt werden, wenn in der betreffenden Realität auf Grund des Propinationsrechtes während der kritischen Zeit, also 20 Jahre von der Wirksamkeit des Gesetzes zurückgerechnet, die Erzeugung der Propinationsgetränke stattgefunden hat und auf diese Weise die Qualification der Realität als Brau- oder Branntweinhaus erweislich blieb.

Da nun im vorliegenden Falle nicht bestritten ist, daß die fragliche Realität ein Branntweinhaus gewesen ist, in welchem auf Grund des Propinationsrechtes die Branntweinerzeugung innerhalb des vorerwähnten Zeitraumes stattgefunden hat und da in der Beseitigung der vorhandenen

Erzeugungsvorrichtungen noch keineswegs ein wirksamer Verzicht auf das Recht selbst erblickt werden kann, so war nach § 42, Abs. 1, cit. Ges., anzuerkennen, daß mit dem Hause Nr. 176 in Neudorf das Recht zur Erzeugung von Branntwein als Realrecht verbunden ist.

Nr. 10946.

Zur Frage, ob die entgeltliche Ueberlassung von Schlafstellen seitens des Arbeitgebers an die Arbeiter sich als ein »Naturalbezug« im Sinne des Unfallversicherungs-Gesetzes darstellt. — Erk. v. 17. September 1897, Z. 4793.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Wien (Adv. Dr. Th. Endletsberger) ca. Min. des Innern (Bezhptm. Schön); E. vom 24. October 1896, Z. 33839, puncto Nachzahlung von Versicherungsbeiträgen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Wien hat mit dem Bescheide vom 23. Juni 1896 der Firma Berndorfer Metallwaarenfabrik Arthur Krupp für die Beitragsperioden vom 1. November 1889 bis inclusive II. Semester 1895 einen Versicherungsbeitrag von 54 fl. 2 kr. zur Nachzahlung vorgeschrieben. — Diese Nachtragsvorschreibung ergab sich dadurch, daß die Anstalt in die Lohnberechnung für durchschnittlich 45 Arbeiter, welche die von der Firma eingerichteten Schlafstellen benützten, die Differenz zwischen dem von der Firma fixirten Miethpreise von 30 kr. per Mann und Woche und dem ortsüblichen Durchschnittspreis von 70 kr. per Mann und Woche einbezog. — Dieser Bescheid wurde von der niederösterr. Statthalterei über Einspruch der Firma behoben. — Das Min. des Innern gab mit der vorliegend angefochtenen Entscheidung dem gegen die Statth.-Entscheidung von der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt überreichten Recurse unter der Annahme, daß es sich im gegenwärtigen Falle nicht um Naturalleistungen im Sinne des § 8, Unfallversf.-Ges., handle, keine Folge. — Die Beschwerde gibt dagegen der Anschauung Ausdruck, daß die den Arbeitern vom Arbeitgeber eingeräumten Wohnungen jedenfalls Naturalleistungen darstellen, für deren Bewerthung zum Zwecke der Berechnung der Unfallversicherungsbeiträge stets der örtliche Durchschnittspreis maßgebend sei.

Der V. G. Hof konnte diese Argumentation nicht für richtig erkennen, mußte vielmehr der Anschauung des Min. des Innern beitreten, daß unter Naturalleistungen im Sinne des § 8, Unfallversf.-Ges., nur jene Zuwendung von Gebrauchs- und Verbrauchsgütern von Seite des Arbeitgebers an die Arbeiter zu verstehen ist, welche als Entgelt für die Arbeitsleistung an Stelle des Geldlohnes eintritt. — Es muß sich demnach eine solche Zuwendung als ein Theil des Lohnes auf Grund des mit den Arbeitern geschlossenen Lohnvertrages darstellen. — Dies trifft in dem gegenwärtigen Falle nicht zu. — Die Erhebungen haben ergeben und von der Beschwerdeführerin wird nicht bestritten, daß der Lohn nur in Geld bedungen wird. — Kein Arbeiter ist gehalten eine der von der Firma eingerichteten Schlafstellen zu benützen und es steht auch jedem Arbeiter frei, sich um die Ueberlassung einer Schlafstelle gegen den festgesetzten Preis von 30 kr. per Woche zu bewerben, ohne daß irgend einem ein Vorzugsrecht zustände oder die Benützung einer solchen Schlafstelle von irgend einem Einflusse auf die Höhe des Lohnes wäre. — Es liegt also bei Benützung einer solchen Schlafstelle lediglich ein Miethvertrag vor und in dem gegenwärtigen Falle bestehen

auch keinerlei Anzeichen, daß sich mit Rücksicht auf die Höhe des Miethzinses in der Ueberlassung der Schlafstellen theilweise eine Zuwendung von Naturalleistungen verbergen würde. — Gewiß ist die Behauptung der Beschwerde richtig, daß durch die Differenz zwischen dem niedriger bemessenen und dem ortsüblichen Miethzinse dem Arbeiter ein ökonomischer Vortheil zugeht. — Der Geldbetrag, in welchem sich dieser Vortheil ausdrückt, kann aber nicht als ein Zuschlag zum Lohne, als ein Theil desselben angesehen werden. — Im gegenwärtigen Falle kommt aber noch insbesondere in Betracht, daß laut des Berichtes der Bezirkshauptmannschaft in Baden vom 22. August 1896, Z. 17954, die von der Firma eingerichteten Schlafstellen wegen der durch die strenge Hausordnung bedingten Beschränkungen von den Arbeitern gegenüber den in der Gemeinde Berndorf erhältlichen Schlafstellen thatsächlich als minderwerthig angesehen und daher nur wenig benützt werden.

Was endlich die Bemerkung der Beschwerde betrifft, daß in Gemäßheit der angefochtenen Entscheidung jeder Betriebsunternehmer durch Festsetzung eines minimalen Preises die Anwendung des § 8, Unfallvers.-Ges., vereiteln könnte, so ist dies nicht zutreffend. — Denn durch diese Entscheidung ist der Frage keineswegs präjudicirt, ob und inwieweit in Fällen, wo den Arbeitern Gebrauchsgüter unter Anrechnung eines unter dem Selbstkostenpreise stehenden Preises zugewendet werden, überhaupt oder nach den besonderen Verhältnissen Naturalbezüge im Sinne des § 8, Unfallvers.-Ges., vorliegen.

Nr. 10947.

1. Merkmale des »fabriksmäßigen« Betriebes in Absicht auf die Beurtheilung seiner Unfallversicherungspflicht. (Tuchweberfactorei.) — 2. Instanzenzug für diese Feststellung von jenem in der Gewerbeordnung vorgesehenen unabhängig. — Erk. v. 17. September 1897, Z. 4802.

Martin Ratislav (Adv. Dr. Victor Moser) ca. Min. des Innern (Bezhptm. Schön); E. vom 9. Jänner 1896, Z. 35642 ex 1895, puncto Unfallversicherungspflicht seines Tuchweberfactoreibetriebes.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Brünn hat mit dem Bescheide vom 8. October 1894, Z. 32665, ausgesprochen, es sei der Betrieb des Martin Ratislav, Factors und Tuchmachers in Ježkovitz zwar derzeit nicht unfallversicherungspflichtig, es habe jedoch der Unternehmer jede für die Versicherungspflichtigkeit des Betriebes maßgebende Betriebsänderung der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt anzuzeigen. — Der gegen letzteren Auftrag gerichtete Recurs des Martin Ratislav wurde von der mähr. Statthalterei mit der Entscheidung vom 30. Jänner 1895, Z. 2136, auf Grund des § 19, Ges. vom 28. December 1887, R. G. B. Nr. 1 ex 1888, abgewiesen. — Das Min. des Innern hat aus Anlaß des gegen diese Entscheidung eingebrachten Recurses des Martin Ratislav mit der Entscheidung vom 9. Jänner 1896, Z. 35642, den oben angeführten Bescheid der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt, insofern mit demselben ausgesprochen wurde, der Betrieb des Martin Ratislav unterliege nicht der Unfallversicherungspflicht, von amtswegen aufgehoben und ausgesprochen, daß dieser Betrieb gemäß § 1, Unfallvers.-Ges., unfallversicherungspflichtig ist, weil in demselben die Herstellung von Schafwollwaaren fabriksmäßig betrieben wird.

Gegen diese Entscheidung wird in der vorliegenden Beschwerde in formali geltend gemacht, dieselbe sei ungesetzlich, weil über die Frage, ob ein gewerbliches Unternehmen fabriksmäßig betrieben wird, nach § 1, Gewerbeord., in I. Instanz die Statthalterei, nicht aber das Min. des Innern zu entscheiden hat. — Hierauf ist jedoch zu erwidern, daß im vorliegenden Falle nicht die Fabriksmäßigkeit des Betriebes, sondern dessen Unfallversicherungspflichtigkeit Gegenstand der Entscheidung war; der Umstand, ob die Unternehmung, deren Versicherungspflicht in Frage stand, fabriksmäßig betrieben wird, war lediglich eine Thatbestandsfrage, welche in den Kreis ihrer Erörterungen zu ziehen die über die Unfallversicherungspflicht entscheidende Behörde berechtigt war, ohne an den im § 1, Gew.-Ord., vorgeschriebenen Instanzenzug gebunden zu sein, zumal es sich nicht um eine Entscheidung nach der Gewerbeordnung, sondern um eine Verfügung im Sinne des § 1, Arbeiter-Unfallvers.-Ges., handelte.

Im Wesentlichen richtet sich die Beschwerde gegen die Richtigkeit der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegenden Annahme, daß die fragliche Unternehmung fabriksmäßig betrieben werde. — Diese Annahme hat das Min. des Innern darauf gestützt, daß in dem Betriebe des Beschwerdeführers gewerbliche Verkehrsgegenstände in geschlossener Werkstätte unter Verwendung einer größeren Anzahl ständiger, außerhalb ihrer Wohnung beschäftigter gewerblicher Arbeiter unter Anwendung des arbeitstheiligen Verfahrens hergestellt werden, daß der Unternehmer das Unternehmen blos leite, ohne an den manuellen Verrichtungen theilzunehmen und daß in diesem Unternehmen 30 Webstühle verwendet werden. — Der V. G. Hof konnte die Anschauung nicht gewinnen, daß diese Momente hinreichen würden, um das fragliche gewerbliche Unternehmen als ein fabriksmäßig betriebenes zu qualificiren. — Allerdings muß zugegeben werden, daß einzelne der angeführten Umstände als Merkmale der Fabriksmäßigkeit eines Betriebes anzusehen sind; die Frage, ob ein bestimmtes Unternehmen fabriksmäßig betrieben wird, kann jedoch nicht nach einzelnen Merkmalen entschieden werden, es muß hiebei vielmehr der Gesammtbetrieb und seine Ausgestaltung nach Innen und Außen ins Auge gefaßt werden. — Die Unternehmung des Beschwerdeführers besteht nun, wie aus den Administrativacten hervorgeht, darin, daß derselbe auf Grund seines Gewerbescheines als Tuchmacherfactor von der Firma Ad. Löw & Sohn in Brünn Schafwollwaaren in geschweiftem Zustande (als Kette) erhält, dieselben den Arbeitern gegen Stücklohn zur Verarbeitung bis zu halbfertigem Zustande übergibt, zu welchem Zwecke er für jene Arbeiter, welche zu Hause eigene Webstühle nicht besitzen, in seinem Hause 30 Handwebstühle und 4 Spulräder aufgestellt hat und daß er die so bearbeitete Waare der genannten Firma wieder abführt. — Die Anzahl der in seiner Werkstätte beschäftigten Arbeiter wurde am 23. Juni 1894 mit 26 constatirt und wird im Berichte des Gewerbeinspectors mit 33 angegeben. — Dieser Arbeiterstand sinkt aber laut eben dieses Berichtes zur Zeit, wo Feldarbeiten verrichtet werden, herab, weil die Arbeiter in dieser Zeit theils ihre eigenen Felder bestellen, theils wegen der höheren Löhne sich als Feldarbeiter verdingen. — Hieraus ergibt sich aber, daß die vom Beschwerdeführer beschäftigten Arbeiter nicht als ständige Arbeiter angesehen werden können, dieselben sich vielmehr nur zeitweilig und nur

dann der gewerblichen Arbeit zuwenden, wenn sie eben bei der Landwirthschaft keine Beschäftigung finden. — Es gehört aber zum Wesen eines fabriksmäßigen Betriebes, daß in demselben ständige, berufsmäßige Arbeiter verwendet werden und daß dieser Betrieb in seiner Continuität nicht davon abhänge, ob und wann den Arbeitern neben einer anderweitigen den Vorrang genießenden Beschäftigung Zeit übrig bleibt, sich der gewerblichen Arbeit zu widmen. — Von diesem Gesichtspunkte aus und in der Erwägung, daß es dem freien Belieben der in der Werkstätte des Beschwerdeführers arbeitenden Individuen anheimgestellt ist, ob und wann sie sich zur Arbeit einstellen wollen, kann nicht gesagt werden, daß der Beschwerdeführer eine größere Anzahl ständiger Arbeiter verwende; vielmehr ist sowohl die Verwendung, als auch die Anzahl der Arbeiter einem steten Wechsel unterworfen. — Wird nun der oben angedeutete Inhalt des Betriebes in Betracht gezogen, so ist zu erkennen, daß der Unternehmer die bei ihm producirte Waare nicht aus ihm gehörigen Rohstoffen erzeugt und daß diese Waare ihm auch in keinem Stadium gehört. — Gegenstand der Unternehmung ist vielmehr die bloße Bearbeitung fremder Stoffe. — Auch dieser dem ganzen Unternehmen seinen Charakter aufdrückende Umstand deutet nicht auf einen fabriksmäßigen Betrieb, zumal bei diesem die Bearbeitung der dem Unternehmer gehöriger Materialien die Regel bildet. — Hiebei ist weiter zu beachten, daß der Beschwerdeführer ausschließlich für eine Firma die Bearbeitung der ihm gelieferten Ketten zu Loden unternimmt. — Der Umfang der Unternehmung richtet sich daher im vorliegenden Falle nicht nach dem wirthschaftlichen Vermögen und dem Willen des Unternehmers, sondern ist von den Bedürfnissen und Aufträgen eines Dritten abhängig und fällt daher unter den Begriff der Kundenarbeit, welche ein hervorragendes Merkmal des nicht fabriksmäßigen Gewerbebetriebes bildet.

Wird nun noch weiter erwogen, daß in der Werkstätte des Beschwerdeführers ein Motor nicht aufgestellt ist und daß daselbst nur an Webstühlen und Spulrädern gearbeitet wird, wie sie von jedem Weber im Hausbetriebe verwendet werden, ferner daß der ganze Betrieb nach seinem Inhalte ein bemerkenswerthes Betriebscapital nicht erfordern kann und daß derselbe auch äußerlich dadurch als geringfügig charakterisirt wird, daß von demselben eine Erwerbsteuer bloß im Betrage von 8 fl. 40 kr. vorgeschrieben ist und der Unternehmer auch keine protokollirte Firma besitzt, muß zu dem Schlusse gelangt werden, daß der fragliche Betrieb seinem Wesen nach sich als fabriksmäßig nicht darstellt. — Hieran kann auch der Umstand, daß der Unternehmer sich manuell an der Arbeit nicht betheiligt und daß im Betriebe eine gewisse Arbeitstheilung eingeführt ist, an und für sich nichts ändern, da beides auch bei nicht fabriksmäßigen Betrieben vorkommt. — Der V. G. Hof konnte demgemäß die der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Thatbestandsannahme, es werde das Unternehmen des Beschwerdeführers fabriksmäßig betrieben, als dem Ergebnisse der gepflogenen Erhebungen entsprechend nicht erkennen.

Nr. 10948.

Zur Feststellung des Uebertrittes eines landwirthschaftlichen Arbeiters in eine versicherungspflichtige Beschäftigung desselben Arbeitgebers in Absicht auf die Beurtheilung der Anmeldepflicht des letzteren, bezw. dessen Ersatzpflicht gegenüber der Krankencasse wegen verspäteter Anmeldung. — Erk. v. 17. September 1897, Z. 4794.

Bezirkskrankencasse in Neunkirchen ca. Min. des Innern (Bezhptm. Schön); E. vom 23. September 1896, Z. 31360, puncto Krankenkostenersatz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der von der Bezirkskrankencasse Neunkirchen gegen Johann Clemens Riegler auf Grund des § 32, Krankenvers.-Ges., erhobene Anspruch auf Ersatz der für Josef Apfler aufgewendeten Krankenkosten im Gesammtbetrage von 149 fl. 40 kr. abgewiesen. — Die Beschwerde behauptet, das die Anmeldung eines zu Versichernden bei der Bezirkskrankencasse im Sinne des § 32 überhaupt schon dann als verspätet anzusehen sei, wenn sie erst nach der Erkrankung erfolgt. — Diese Auffassung steht mit dem klaren Wortlaute des Gesetzes im Widerspruche. — Die primäre Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 32 ist, daß der Arbeitgeber seiner Anmeldepflicht nicht genügt hat. — Die Verletzung der Anmeldepflicht kann dadurch erfolgen, daß der Arbeitgeber eine Person, zu deren Anmeldung er verpflichtet ist, gar nicht, oder daß er sie nicht innerhalb der im § 31 festgesetzten Frist anmeldet. — In dem zweiten Falle tritt die im § 32 normirte Ersatzpflicht aber nur dann ein, wenn die Anmeldung erst nach Erkrankung der betreffenden Person erfolgt. — Jedenfalls muß also eine Anmeldepflicht auf Seite des Arbeitsgebers bestanden haben. — Im § 31 wird die Anmeldepflicht der Arbeitgeber nur rücksichtlich der von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen statuirt. — Gemäß § 37, Krankenvers.-Ges., können die Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes, und insbesondere auch jene der §§ 31 und 32 durch besondere Vereinbarungen mit der Bezirkskrankencasse auf die von Unternehmern land- und forstwirthschaftlicher Betriebe beschäftigten Arbeiter unter den gesetzlichen Voraussetzungen (§ 3, Abs. 2, Krankenvers.-Ges.) ausgedehnt, also die an sich der Krankenversicherungspflicht nicht unterliegenden land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter den versicherungspflichtigen Personen gleichgestellt werden. — Daß ein solches Verhältniß bezüglich des Josef Apfler vorliege und demnach kraft der Bestimmungen des § 6, Cassenstatutes, die Anmeldepflicht für Johann Clemens Riegler bezüglich des Josef Apfler, insolange derselbe als landwirthschaftlicher Arbeiter verwendet wurde, bestanden habe, wird in der Beschwerde nicht behauptet. — Eine Anmeldepflicht erwuchs für Riegler demnach erst dann, als Josef Apfler durch seine Verwendung in dem Gypsbruche des Johann Clemens Riegler gemäß § 1, Krankenvers.-Ges., in das Verhältniß eines versicherungspflichtigen Arbeiters trat. — In dieser Beziehung ist nun durch die Aussage des Josef Apfler laut Relation des Gendarmerieposten-Commandos in Puchberg a. Sch. vom 29. August 1895, Z. 372, und durch die Aussage der Gypsbrucharbeiter Josef Doppler und Johann Postl laut Berichtes des Gemeindeamtes Puchberg vom 31. Juli 1896, Z. 520, festgestellt, daß Josef Apfler vor dem 2. April 1895, an welchem Tage dessen Anmeldung bei der Bezirkskrankencasse erfolgte, als

Knecht für die landwirthschaftlichen Fuhren des Johann Clemens Riegler und nur hie und da auch zu Gypstransporten verwendet wurde. — Letzterer Umstand genügt aber nicht zur Begründung der Krankenversicherungspflicht für welche es vielmehr darauf ankommt, ob durch den Dienstvertrag der betreffende Arbeiter als Hilfskraft für den gewerblichen Betrieb gewonnen werden wollte. — Daß dies bezüglich des Apfler vor dem 2. April 1895 nicht der Fall war, erscheint durch die vorstehenden Zeugnisse, entgegen der blos vermuthungsweise aufgestellten Behauptung der Beschwerde, daß Apfler auch schon vor dem 2. April 1895 im Gewerbebetriebe des Riegler in Verwendung gestanden und daher versicherungspflichtig gewesen sei, außer Zweifel gestellt. — Steht dies fest, so bestand für Riegler vor dem 2. April 1895 auch keine Anmeldepflicht und ist die Anmeldung auch nicht verspätet erfolgt. — Hiemit entfällt aber die wesentliche Voraussetzung der Anwendbarkeit des § 32, Krankenvers.-Ges., und ist es ganz unentscheidend, ob Apfler schon vorher erkrankt war oder nicht.

Wenn die Beschwerde anführt, das die Anmeldung, falls die frühere Beschäftigung Apfler's bei Riegler nicht versicherungspflichtig war, verfrüht gewesen sei, so ist es allerdings richtig, daß Apfler nach seiner eigenen Angabe erst vom 1. Mai 1895 an ausschließlich für Gypstransporte verwendet worden ist. — Das Gendarmerieposten-Commando hat aber ausdrücklich beigefügt, daß die Zeitangaben des Apfler in Folge seines getrübten Erinnerungsvermögens nicht verläßlich seien, und Riegler sagte aus, daß die Verwendung des Apfler im Gypsbruche seit dem Frühjahre 1895 erfolgte, zu welcher Zeit derselbe auch bei der Krankencasse angemeldet worden sei. Ebenso haben auch die oben genannten als Zeugen vernommenen Gypsbrucharbeiter nur angegeben, daß Apfler vor dem 2. April 1895 als Knecht bedienstet war. — Uebrigens würde aus einer verfrühten Anmeldung nur folgen, daß Apfler bis zum Eintritte in die versicherungspflichtige Beschäftigung freiwilliges Mitglied der Casse war. — Hiemit wäre aber die Anwendung des § 32, Krankenvers.-Ges., von vornherein ausgeschlossen und die Casse wäre nur berechtigt, bezüglich ihrer Leistungen die aus den statutarischen Bestimmungen sich ergebenden Consequenzen zu ziehen.

Nr. 10949.

Krankenversicherungspflicht der in einem Gewerbsbetriebe vorübergehend beschäftigten Arbeiter (Maurer bei Gas- und Wasserleitungs-Installation). — Erk. v. 17. September 1897, Z. 4795.

Philipp Schnepp (Adv. Dr. Herm. Popper) ca. Min. des Innern (Bezhptm. Schön); E. vom 8. September 1896, Z. 29666, puncto Krankenkostenersatz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Gas- und Wasserleitungs-Installateur Philipp Schnepp in Wien gemäß § 32, Krankenvers.-Ges., für verpflichtet erkannt, der Wiener Bezirkskrankencasse den anläßlich der Erkrankung des Maurers Karl Gassner gemachten Aufwand im Betrage von 114 fl. zu ersetzen, weil der eben Genannte bei der Bezirkskrankencasse nicht angemeldet worden war. — Der Beschwerdeführer bestreitet die Verpflichtung zu dem auferlegten Ersatze, in dem er behauptet, daß Gassner zu ihm nicht in einem Arbeits-, sondern in einem

Werksvertragsverhältnisse gestanden, daher nicht versicherungspflichtig gewesen sei, und begründet dies damit, daß Maurerarbeiten nicht zu den Berufsarbeiten seines Gewerbes gehören, sondern nur je nach Bedarf, und zwar von einem nicht in seinen Diensten stehenden Maurer besorgt werden.

Diese Einwendung konnte nach der Actenlage nicht als begründet erachtet werden. — Der Maurer Karl Gassner hat bei seiner Einvernahme beim magistratischen Bezirksamte für den VII. Bezirk am 13. Juni 1894 zu Protokoll gegeben, daß er als Maurergehilfe, zuletzt durch ungefähr 14 Tage, bis 1. Mai 1894 bei dem Beschwerdeführer in Arbeit gestanden sei. Auch Philipp Schnepp selbst hat in seinem Gnadengesuche vom 29. Februar 1896 angegeben, daß er für in seinem Geschäfte zeitweise vorzunehmende Maurerarbeiten, immer auf einige Tage einen Maurer gegen Entlohnung für die geleistete Tagarbeit dinge. Es ist auch in keiner Weise durch die Acten erwiesen, daß Karl Gassner selbstständiger Maurermeister und als solcher dem Beschwerdeführer gegenüber als Unternehmer der ihm zugewiesenen Maurerarbeiten erschienen sei. Es kann auch als richtig angesehen werden, daß die Maurerarbeiten nicht zu dem Gewerbe des Beschwerdeführers gehören, da dasselbe doch offenbar alle jene Arbeiten umfaßt, welche zur Vollführung der ihm übertragenen Installationsarbeiten erforderlich sind.

Auch die Berufung des Beschwerdeführers auf den § 1, Abs. 2 des Unfallvers.-Ges., ist schon deshalb nicht zutreffend, weil die Krankenversicherungspflicht in Gemäßheit des § 1, Krankenvers.-Ges., sich nicht blos auf die der Unfallversicherungspflicht unterliegenden Arbeiter, sondern auf die in gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen überhaupt beschäftigten Arbeiter erstreckt. — Ebenso sind auch die als Taglöhner und nur vorübergehend verwendeten Arbeiter nicht von der Versicherungspflicht frei,, weil dieselbe nach dem Krankenversicherungsgesetze sich eben auf alle und — wie sich aus dem § 37, Abs. 2, ergibt — insbesondere auch auf die vorübergehend in einem Gewerbebetriebe beschäftigten Arbeiter erstreckt.

Der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Thatbestand, daß Karl Gassner bis 1. Mai 1894 in dem Betriebe des Beschwerdeführers Maurerarbeiten verrichtete, und daß derselbe am 11. Mai 1894 erkrankte, sowie die Höhe des auferlegten Ersatzes werden in der Beschwerde nicht bestritten. Ebenso ist unbestritten, daß Karl Gassner von dem Beschwerdeführer bei der Bezirkskrankencasse nicht angemeldet wurde, obschon er nach dem Gesagten versicherungspflichtig war. Es liegt also thatsächlich eine Uebertretung der Vorschrift des § 31, Krankenvers.-Ges., vor und da Karl Gassner nach seiner vom Beschwerdeführer ebenfalls nicht bestrittenen Aussage, in der Zwischenzeit vom 1. bis 11. Mai 1894 in ein anderes Arbeitsverhältniß nicht eingetreten, er somit in Gemäßheit des § 13, Z. 2 und 3, gegenüber der Wiener Bezirkskrankencasse, welcher er kraft seiner Beschäftigung in dem Betriebe des Beschwerdeführers angehört hatte, zur Zeit seiner Erkrankung noch anspruchsberechtigt war, so sind die Voraussetzungen für die Anwendung des § 32, Krankenvers.-Ges., gegeben.

Nr. 10950.

Voraussetzungen für den Heimatrechtserwerb durch Quadriennirung. — Verfahren.
Erk. v. 18. September 1897, Z. 4820.

Gemeinde Groß-Herrlitz ca. Min. des Innern; E. vom 25. December 1895, Z. 32142, mitbeth. Gemeinde Hagenberg, puncto Heimatsrecht des Franz Löbl.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 10951.

1. Nachfolge der minderjährigen im Familienverbande lebenden Kinder erster Ehe in das durch Wiederverehelichung der Mutter geänderte Heimatsrecht derselben unter der Wirksamkeit des prov. Gemeindegesetzes vom Jahre 1849. — 2. Die Ablehnung der Cognition der hierländigen Behörden über den Fortbestand oder Nichtbestand eines derartigen Heimatrechtserwerbers bei nachgefolgter Aufnahme des Stiefvaters in den Verband einer ausländischen (croatischen) Gemeinde, begründet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens. — Erk. v. 18. September 1897, Z. 4819.

Stadtgemeinde Joachimsthal ca. Min. des Innern (M.-S. Houdek); E. vom 21. Februar 1896, Z. 38155, puncto Heimatsrecht des Adolf Stoß.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Durch die der angefochtenen Entscheidung, mit welcher Adolf Stoß in der Gemeinde Joachimsthal in Böhmen heimatsberechtigt erkannt wurde, zu Grunde liegenden Erhebungen erscheint sichergestellt, daß der am 26. Juni 1836 in Preßburg geborene Adolf Stoß, ein ehelicher Sohn des Adalbert (Albert) Stoß und der Elisabeth geborenen Kleiner, nach dem im Jahre 1851 in Wien, Fünfhaus, erfolgten Tode seines Vaters mit Ausnahme der Zeit seiner einjährigen Dienstleistung beim Militär (1853—1854) und seiner vierjährigen Dienstleistung bei der Finanzwache (1858—1862) bis zu seinem Ableben 1892 stets in Karlstadt, und zwar bis zu seiner im Jahre 1881 daselbst erfolgten Verehelichung mit Marie Lenstek bei seiner Mutter, welche sich im Jahre 1852 wieder verehelicht hatte, sich aufgehalten, und daß er daselbst von 1885 bis 1888 ein Haus besessen, aber die Aufnahme in den Verband der Gemeinde Karlstadt oder einer anderen Gemeinde nicht erlangt hat. — Aus den Administrativacten und den denselben beiliegenden Matrikenscheinen ergeben sich ferner folgende in dieser Heimatrechtsfrage in Betracht kommende Thatbestandsmomente. — Adalbert recte Albert Stoß, Vater des Adolf, wurde als ehelicher Sohn des Strumpfwirkermeisters Peter Stoß und der Josefa, geborenen Schmidtin, am 26. August 1805 in Wien geboren, hat sich am 8. September 1835 als Bürger und Goldarbeiter in Varalja mit Elisabeth geborenen Kleiner in Preßburg verehelicht und ist, nachdem er nach Angabe seines Sohnes im Jahre 1840 nach Wien übersiedelt war und daselbst in den Verband der Gemeinde Fünfhaus aufgenommen worden sein soll, am 25. Juli 1851 in Fünfhaus Nr. 222 gestorben. Seine Witwe Elisabeth geborene Kleiner verehelichte sich sodann am 4. Juli 1852 zu Wien in der Pfarre zur hl. Dreifaltigkeit in der Alservorstadt mit Ignaz Hammerschmidt, welcher am 19. Jänner 1819 als ehelicher Sohn des Bürgers

*) S. Erkenntniß sub Nr. 9270 (Bd. XX, J. 1896).

und Metzgers in Joachimsthal Wilhelm Hammerschmidt und der Katharina geborenen Kraus zu Joachimsthal Nr. 240 geboren worden war und zu seiner Verehelichung mit Elisabeth, verwitweten Stoß, den Ehemeldeschein der Gemeinde Joachimsthal vom 19. Juni 1852, Nr. 1220, erhalten hatte, in welchem seine Zuständigkeit zur Gemeinde Joachimsthal bescheinigt wurde. Zur Zeit der Wiederverehelichung der Elisabeth, verwitweten Stoß, mit Ignaz Hammerschmidt befand sich ihr Sohn erster Ehe, Adolf Stoß, in ihrem Familienverbande und blieb in demselben — wie erwähnt — bis zum Jahre 1881, also bis in sein 45. Lebensjahr. Ignaz Hammerschmidt, Magister der Pharmacie und Apotheker in Karlstadt, aber wurde laut Entlassungsscheines der Gemeinde Joachimsthal vom 19. April 1854, Nr. 561, über Ansuchen des Magistrates der königl. Freistadt Karlstadt aus dem Joachimsthaler Gemeinde- und Jurisdictionsverbande in jenen der königl. Freistadt Karlstadt entlassen, worauf ihm in dieser Gemeinde das Heimatsrecht verliehen wurde.

Auf Grund dieses Thatbestandes behauptet nun die Beschwerde, indem sie zugesteht, daß Adolf Stoß selbstständig ein Heimatsrecht nicht erworben hat, der Vater Albert Stoß sei zur Zeit seiner Verehelichung 1835 ungarischer Staatsbürger und wahrscheinlich in Varalja zuständig gewesen und es sei nicht nachgewiesen, daß derselbe bis zu seinem Tode 1851 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben habe. Hieraus folgert die Beschwerde einerseits, daß das Verfahren in dieser Richtung mangelhaft sei, andererseits, daß auch Adolf Stoß nach seinem Vater ungarischer Staatsbürger war und ohne vorherige Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft die Zuständigkeit in einer österreichischen Gemeinde nicht erlangen konnte. — Hiebei übersteht aber die Beschwerde, daß — insolange die nunmehr im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ungarn und seinen Nebenländern staatsrechtlich ein einheitlich verwaltetes Staatswesen bildeten — von einer besonderen österreichischen und ungarischen Staatsbürgerschaft nicht die Rede sein konnte, weshalb sich die diesfällige Einwendung der Beschwerde als völlig nichtig darstellt.

Unvollständig aber sind die Erhebungen in Betreff der Aufenthaltsverhältnisse des Vaters Albert Stoß allerdings in der Richtung geblieben, daß nicht festgestellt wurde, in welchem Jahre derselbe nach Wien übersiedelt ist, ob er daselbst, bezw. in der Gemeinde Fünfhaus durch Aufnahme in den Gemeindeverband oder in anderer Weise das Heimatsrecht erlangt und ob seine Gattin Elisabeth, geborene Kleiner, mit dem Sohne Adolf in seinem Haushalte in Fünfhaus bis zu seinem Tode 1851 gelebt hat. — Allein diese andernfalls wesentlichen Umstände sind offenbar deshalb nicht weiter erhoben worden, weil sie in Folge eines späteren Ereignisses, nämlich der Wiederverehelichung der Witwe nach Albert Stoß für die heutige Frage belanglos erscheinen. — In dieser Beziehung behauptet die Beschwerde, daß die Wiederverehelichung der Elisabeth, verwitweten Stoß, auf das Heimatsrecht ihres Sohnes aus erster Ehe einen Einfluß nicht ausgeübt habe, indem sie bestreitet, daß Adolf Stoß zur Zeit der Wiederverehelichung seiner Mutter im Familienverbande derselben gelebt habe, und indem sie weiters die Ansicht vertritt, daß nach § 12, lit. c, und § 15, prov. Gemeindegesetz vom 17. März 1849, bei Wiederverehelichung

der Witwe nur diese, nicht aber die Kinder aus erster Ehe der Zuständigkeit des zweiten Gatten folgen.

Die erstere Einwendung konnte der V. G. Hof nicht berücksichtigen, weil die der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Annahme, daß Adolf Stoß sich bei der Wiederverehelichung seiner Mutter in deren Familienverbande befand, auf der eigenen Angabe des Genannten beruht, und dieselbe von der beschwerdeführenden Gemeinde im Administrativverfahren nicht bestritten wurde, in dieser Richtung daher der von der Administrativbehörde angenommene Thatbestand einer Ergänzung nicht bedarf und auch dem Erkenntnisse des V. G. Hofes zu Grunde zu legen ist.

Was aber die Ausführungen der Beschwerde in Betreff der heimatsrechtlichen Wirkungen der Wiederverehelichung einer Witwe nach den Bestimmungen des prov. Gemeindeges. vom 17. März 1849 anbelangt, so konnte der V. G. Hof dieselben nicht als zutreffend erkennen. — Denn, wenn der von der Beschwerde berufene § 15, cit. Ges., bestimmt, daß der Tod eines oder beider Elterntheile an der Zuständigkeit der Waisen nichts ändert, so ist damit nur gesagt, daß der Tod eines oder beider Elterntheile eine unmittelbare rechtliche Wirkung auf das Heimatsrecht der Waisen nicht ausübt; daraus folgt aber nicht, daß die Zuständigkeit der Waisen auch in der Folge einer Aenderung nicht unterliegt; vielmehr können dieselben nach den vorausgehenden Bestimmungen desselben Gesetzes eine anderweitige Zuständigkeit sowohl selbstständig erwerben, als auch durch später eintretende Ereignisse erlangen. Im vorliegenden Falle war ein solches nach dem Tode des Vaters Albert Stoß eingetretenes Ereigniß die Wiederverehelichung seiner Witwe, welche gemäß § 14 leg. cit. bewirkte, daß sie die Zuständigkeit ihres zweiten Gatten Ignaz Hammerschmidt erlangte, und daß nach demselben Paragraphen ihr Sohn aus erster Ehe, Adolf Stoß, ihr in diese geänderte Zuständigkeit folgte. — Denn daß unter dem Ausdrucke »Eltern« in dem cit. § 14 beide Elterntheile, der Vater sowohl als auch die Mutter derart zu verstehen sind, daß nach dem Ableben des einen Elterntheiles auch der überlebende allein unter den Begriff »Eltern« fällt, geht zweifellos aus den §§ 139, 144 und 145 a. b. G. B. hervor und es ist nur noch darauf hinzuweisen, daß die Bestimmung des § 14, prov. Gemeindeges., aus den früheren heimatsrechtlichen Normen hervorgegangen ist, die hievon abweichenden, von der Beschwerde bezogenen Bestimmungen des § 44, Gemeindeges. vom 24. April 1859, und des § 12, Heimatsges. vom 3. December 1863 aber hier nicht in Betracht kommen können, da für die rechtliche Wirkung der im Jahre 1852 erfolgten Wiederverehelichung der Mutter des Adolf Stoß in Beziehung auf das Heimatsrecht des Letzteren, lediglich das damals in Wirksamkeit gestandene prov. Gemeindeges. vom 17. März 1849 maßgebend erscheint. — Da nun das Heimatsrecht des Ignaz Hammerschmidt in der Gemeinde Joachimsthal zur Zeit seiner Verehelichung mit der Witwe Stoß durch den von dieser Gemeinde ausgestellten Ehemeldeschein vom 19. Juni 1852, Z. 1220, sowie durch den Entlassungsschein derselben vom 19. April 1854, Z. 561, außer Zweifel gestellt erscheint, übrigens auch von der beschwerdeführenden Gemeinde nicht bestritten wird, so bleibt nur noch die schließliche Einwendung der Beschwerde übrig, daß — wenn Adolf Stoß seiner Mutter in die bei ihrer Wieder-

verehelichung erlangte Zuständigkeit ihres zweiten Gatten gefolgt wäre — dieselbe Rechtsfolge auch bei der durch die Aufnahme des Ignaz Hammerschmidt in den Verband der Gemeinde Karlstadt im Jahre 1854 bewirkten Aenderung in dem Heimatsrechte seiner Gattin Elisabeth, verwitwete Stoß, zugleich mit seiner Mutter in der Gemeinde Karlstadt zuständig geworden ist.

Diese Einwendung hat das judicirende Ministerium einer weiteren Prüfung aus dem Grunde nicht unterzogen, weil die Frage, ob Stoß auf Grund der Uebersiedelung des Hammerschmidt in Karlstadt, also außerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder heimatsberechtigt geworden sei, sich der Cognition der österreichischen Behörden entziehe. — Diesen Standpunkt hat der Gerichtshof nicht als gesetzlich begründet erkannt, da es sich ja lediglich um die Lösung der Frage handelt, welche heimatsrechtlichen Wirkungen die Uebersiedlung des Hammerschmidt im Jahre 1854 für Joachimsthal nach sich zog. — Der Regierungsvertreter selbst hat bei der ö. m. Verhandlung erklärt, daß sich das Min. des Innern einer Cognition über diese Frage enthalten habe, weil das provisorische Gemeindegesetz vom Jahre 1849 in Croatien nicht in Geltung stand, woraus folgt, daß wenn das prov. Gemeindegesetz vom Jahre 1849 in Croatien gegolten hätte, das Ministerium allerdings in die mehrerwähnte Frage eingegangen wäre. — Allein dem gegenüber ist doch zu bemerken, daß wenn auch im Jahre 1849 die Heimatsrechtbestimmungen des prov. Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 in Croatien nicht gegolten haben, doch bezüglich dieses Rechtsinstitutes andere Normen bestanden haben müssen. — Es war daher auf Grund dieser Normen zu untersuchen und in Anbetracht der aus der Zuerkennung der Zuständigkeit eines Individuums der Heimatsgemeinde erwachsenden Verpflichtungen zu entscheiden, ob die Gemeinde Joachimsthal das Heimatsrecht des Adolf Stoß, welches derselbe daselbst im Jahre 1852 durch seinen Stiefvater erlangt hatte, ungeachtet der im Jahre 1854 erfolgten Aufnahme des Letzteren in den Verband der Gemeinde Karlstadt anzuerkennen verpflichtet sei. — Insoferne dies nicht geschehen ist und die administrativen Entscheidungen sich diesfalls lediglich auf die Note der croatischen Landesregierung in Agram vom 15. Jänner 1895, Z. 62397, stützen, beruht die angefochtene Entscheidung auf einem mangelhaften Verfahren.

Nr. 10952.

1. Selbstständigkeit des Vermögens einer offenen Handelsgesellschaft.*) — 2. Gebühr von der mittelst Auffandungserklärung erfolgten Uebergabe einer, ungeachtet eingetretener Liquidation der offenen Handelsgesellschaft auf ihren Namen grundbücherlich vergewährt gebliebenen Realität seitens eines Gesellschafters an die übrigen Gesellschafter. — Erk. v. 21. September 1897, Z. 4877.

Alexander Ritter v. Schröder und Gen. ca. Finanz-Min. (M.-S. Ritter v. Sawicki); E. vom 24. Mai 1896, Z. 18469, puncto Vermögensübertragungsgebühr. »Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die handelsgerichtlich protokollirte Firma »A. und C. M. Schröder« in Triest, besaß daselbst die Realität Tab.-Nr. 193 in Chiadino, welche im Grundbuche auf ihren Namen eingetragen war. —

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 8544 (Bd. XIX, Z. 1895).

Inhaber dieser Firma waren seit dem Jahre 1844 die beiden Brüder Alexander und Christian Mathias Schröder, welchen sich im Jahre 1870 der Sohn des Zweitgenannten Anton Richard Schröder beigesellt hat. — Im Jahre 1879 trat die bezeichnete Firma in Liquidation, die Realität Tab.-Nr. 193 in Chiadino blieb aber trotzdem auf ihren Namen grundbücherlich vergewährt, bis Anton Richard Schröder, laut der unter dem 17. Mai 1894 ausgefertigten Erklärung, die Einwilligung ertheilt hat, daß dieselbe als ausschließliches Eigenthum der ursprünglichen Firmainhaber Alexander und Christian Mathias von Schröder im Grundbuche eingetragen werde.

Bei diesem Sachverhalte handelt es sich vorliegend lediglich um die Frage, ob die bezogene Auffandungserklärung ddto. Triest, 17. Mai 1894, eine Eigenthumsübertragung beinhalte und ob sonach die nach der Tarifpost 106, A 2, bemessene und angeforderte Gebühr gerechtfertigt sei. — Beides wird von den Beschwerdeführern mit der Behauptung bestritten, daß, da die offene Handelsgesellschaft keine juristische Person sei, die Erklärung vom 17. Mai 1894 nur als eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den öffentlichen Gesellschaftern der Firma A. und C. M. Schröder aufgefaßt werden könne, zumal die Realität Tab.-Nr. 193 in Chiadino schon im Jahre 1851, also zu einer Zeit, wo das Handelsgesetzbuch noch nicht in Geltung war, auf den Namen dieser Firma vergewährt wurde und laut der Bestimmungen der §§ 1183 und 1192 a. b. G. B. gemeinschaftliches Eigenthum der ursprünglichen Firmainhaber geblieben ist.

Der V. G. Hof hat diese Beschwerdeausführungen nicht als begründet erkannt. — Es kann dahingestellt bleiben, ob die offene Handelsgesellschaft in allen rechtlichen Beziehungen als juristische Person angesehen werden kann, da es hierauf bei der Entscheidung der streitigen Frage nicht ankommt. — Gewiß ist und es ergibt sich dies aus zahlreichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, daß die offene Handelsgesellschaft ein selbstständiges, von dem der einzelnen Gesellschafter verschiedenes Vermögen besitzt, in welcher Beziehung insbesondere auf Art. 111, wonach die Handelsgesellschaft unter ihrer Firma Eigenthum erwerben kann; auf Art. 91, wonach die von den Gesellschaftern eingebrachten Gegenstände Eigenthum der Gesellschaft werden; auf Art. 119, wonach der Privatgläubiger eines Gesellschafters die zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Sachen behufs seiner Befriedigung oder Sicherstellung nicht in Anspruch nehmen kann; auf Art. 121, wonach eine Compensation zwischen Forderungen der Gesellschaft und Privatforderungen des Gesellschaftsschuldners gegen einen einzelnen Gesellschafter nicht stattfindet; endlich auf Art. 122, wonach im Falle des Concurses der Gesellschaft die Gläubiger derselben aus dem Gesellschaftsvermögen abgesondert befriedigt werden, zu verweisen ist. — Diese Selbstständigkeit des Vermögens einer offenen Handelsgesellschaft ist eine unbedingte, so daß — wie dies in den Art. 131 und 143 Handelsgesetzbuches ausgesprochen ist — der einzelne Gesellschafter selbst im Falle seines Ausscheidens oder im Falle der Auflösung der Gesellschaft keinen Anspruch auf einzelne im Gesellschaftsvermögen befindliche Sachen — auch nicht auf die von ihm selbst in die Gesellschaft eingebrachten — zu erheben berechtigt ist. — Die Anwendung dieser Bestimmungen auf den vorliegenden Fall findet — ab-

gesehen auch von den Anordnungen des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche — ihre Rechtfertigung schon darin, daß Anton Richard Schröder unter der Herrschaft des Handelsgesetzbuches der bezeichneten Firma als offener Gesellschafter beigetreten ist.

Da nun im Falle der Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft dieses selbstständige Vermögenssubject erlischt, und die Veräußerung des Gesellschaftsvermögens, sei es im Wege der Liquidation, oder ohne Durchführung einer solchen entweder an eine dritte physische oder moralische Person, oder an einen der früheren Gesellschafter erfolgt (Art. 137, Handelsgesetzbuch), so ergibt sich hieraus, daß bei der Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft, gleichwie bei der Errichtung derselben (Tarifpost 55, Anm. 4) eine Vermögensübertragung in Betreff der in die Gesellschaft eingelegten Sachen vor sich geht, daher in den Fällen, in welchen unbewegliche Sachen Gesellschaftseinlagen bilden, von jeder derartigen Vermögensübertragung die Immobiliargebühr nach Tarifpost 106, A 2, zu entrichten kommt.

Nr. 10953.

Selbstständige Gebührenpflichtigkeit einer Urkunde als einer Löschungserklärung, welche an Stelle einer bereits rechtskräftig vergebührten, dieselben Hypothekarforderungen betreffenden Löschungserklärung wegen gerichtlicher Verweigerung der Löschung neuerdings ausgefertigt wurde. — Erk. v. 21. September 1897, Z. 4856.

Berthold Freiherr Popper-Podhragy (Adv. Dr. Adolf Grünbaum) ca. Finanz-Min. (M.-S. Ritter v. Sawicki); E. vom 5. September 1896, Z. 19188, puncto Gebühr von einer Löschungserklärung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Am 30. März 1895 wurde zu Gunsten des Beschwerdeführers eine Erklärung ausgestellt, in welcher der Erklärende sich auf Grund eines Vergleiches bezüglich mehrerer Hypothekarforderungen für befriedigt erklärt und in die Löschung derselben aus dem Lastenstande mehrerer Realitäten des Beschwerdeführers willigt. — Diese Erklärung wurde rechtskräftig und unbestritten vergebührt, hatte jedoch insofern nicht den gewünschten Erfolg, als das Kreisgericht Sambor bezüglich der in seinem Sprengel gelegenen Hypotheken die Löschung verweigerte. — Dies führte zur Ausfertigung einer zweiten, vom 27. Juli 1895 datirten, mit »Löschungserklärung« überschriebenen Urkunde, worin nach Aufzählung der Hypotheken erklärt wird. »Laut der beim k. k. Centraltaxamte in Wien am 2. April 1895, sub R.-Z. 4276, zur Gebührenbemessung überreichten Löschungserklärung, ddto. Wien, 30. März 1895, wurden diese Forderungen im Vergleichswege mit dem Betrage von 22.364 fl. 10 kr. vollkommen befriedigt und hat Herr .... als Vertreter .... in der genannten Löschungserklärung in die Löschung der obigen drei Forderungen gewilligt.« — »Da jedoch die Löschung nur in Folge undeutlicher Stilisirung der Löschungserklärung vom 30. März 1895 vom k. k. Kreisgerichte in Sambor verweigert wurde, so erklärt der gefertigte Machthaber .... nachträglich, daß die Löschungserklärung vom 30. März 1895 sich auf die gesammten Forderungen von 36.475 fl. ö. W., 3000 fl. ö. W. und 6740 fl. ö. W., welche mit dem obangeführten Betrage von 22.364 fl. 10 kr. im Vergleichswege zur Gänze berichtigt worden sind, bezieht und gestattet neuerdings, daß das executive Pfandrecht für die Forderung von 36.475 fl. ö. W. 6 Percent Zinsen

vom 7. September 1894, Schiedsgerichtskosten per 64 fl. und Exekutionskosten per 46 fl. 19 kr. sowohl aus dem Lastenstande der .... Realitäten und das Pfandrecht für die Forderungen von 3000 fl. s. 6 Percent Zinsen und 6740 fl. s. 6 Percent Zinsen aus dem Lastenstande dieser .... genannten Realitäten .... gelöscht werde.« — Von dieser zweiten Urkunde als von einer Löschungserklärung wurde neuerdings die in ihrer Höhe weiter nicht bestrittene Gebühr nach Scala II mit Annahme einer Werthgrundlage, welche der Summe der darin angeführten Forderungen gleich ist, bemessen und diese Bemessung mit der heute angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten.

Die Beschwerde bestreitet nicht, daß nach dem Gebührengesetze ein Rechtsgeschäft so oftmal der Scalagebühr zu unterziehen ist, als es in einzelnen Urkunden fixirt wird, wie dies ja auch aus dem § 1 A, Z. 3, im Zusammenhalt mit § 40, Geb.-Ges. klar hervorgeht, sie behauptet nur, daß die zweite Urkunde, deren Vergebührung hier streitig ist, lediglich ein Declaratorium zur ersten Löschungserklärung sei, daß darin kein Rechtsgeschäft, durch welches »nach den bürgerlichen Gesetzen Rechte begründet, übertragen, befestigt, umgeändert oder aufgehoben werden«, sondern lediglich eine Erläuterung zum Verständniß der ersten Löschungserklärung Ausdruck gefunden habe. — Allein diese Behauptung der Beschwerde ist thatsächlich unrichtig; denn der Schlußsatz der Urkunde besagt ausdrücklich, wenn auch vielleicht — wie die Beschwerde behauptet — überflüssigerweise, daß der Aussteller die Löschung der Pfandrechte für seine Forderungen »neuerdings« gestatte, so daß diese Urkunde auch für jeden, der die frühere Löschungserklärung nicht vor sich hat, vollkommen verständlich und auch ohne diese frühere Löschungserklärung vollkommen geeignet ist, das Begehren um Löschung der darin angeführten Hypotheken zu fundiren. — Hienach mußte die Beschwerde abgewiesen werden, weil die ihrem Begehren zu Grunde gelegte thatsächliche Voraussetzung nicht zutrifft.

Nr. 10954.

Gebührenbehandlung der in einem Bestandvertrage getroffenen Verabredungen: a) über das Entgelt für die Ausübung des Kündigungsrechtes, b) über die Vergütung für einen bestimmten Zustand des Bestandobjectes bei Beginn und Ausgang der Bestandperiode. — Erk. v. 21. September 1897, Z. 4855.

Karl Neumayer und Gen. (Adv. Dr. Edmund Kornfeld) ca. Finanz-Min. (M.-S. Ritter v. Sawicki); E. vom 16. August 1896, Z. 17927, puncto Gebühr von Punctationen zu einem Pachtvertrage.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Gegenstand der bestrittenen Gebührenbemessung sind die Punktationen vom 10. November 1892, welche zwischen den Beschwerdeführern als Verpächtern, und dem k. und k. Militärärar als Pächter über die Pachtung des Gutes Roków und mehrerer anderer landtäflicher Güter für die Dauer von 25 Jahren, d. i. bis zum 30. September 1918 um den jährlichen Pachtschilling von 36.000 fl. geschlossen wurden. — Diese Punctationen enthielten unter anderem folgende Vereinbarungen: Punkt VII. Die Verpächter haben 160 Joch Roggen und 100 Joch Weizen angebaut am 1. October 1893 dem Pächter zu übergeben. Für die hiezu

verwendete Gespann- und Handarbeit erhalten die Verpächter eine Vergütung von 5 fl. per Joch, wogegen dieselben den Anbausamen aus Eigenem beizustellen haben. Beim Pachtausgange ist die gleiche Fläche an Roggen- und Weizensaat und gegen dieselbe Vergütung unter den obigen Modalitäten vom Pächter an die Verpächter zu übergeben. — Punkt XI. Den Verpächtern steht während der ganzen Pachtdauer ein Kündigungsrecht nicht zu. — Dagegen kann der Pächter den Vertrag mit Beginn eines jeden Pachtjahres derart kündigen, daß das Pachtobject ein Jahr nach erfolgter Kündigung den Verpächtern unter den in diesen Punctationen für die Rückstellung des Pachtobjectes bei Beendigung des Pachtes festgesetzten Modalitäten zurückzustellen ist. — Wenn das Militärärar von dem Kündigungsrechte vor Ablauf des 21. Jahres der Pachtdauer Gebrauch machen sollte, so wird es verpflichtet sein, außer der vollen Begleichung der den Verpächtern bei Beendigung des Pachtes gemäß dieser Punktationen zustehenden Forderungen noch eine Entschädigungssumme in der Höhe eines vierjährigen Pachtzinses zu zahlen. Falls aber die Kündigung nach Ablauf des 21. Pachtjahres erfolgen sollte, wird das k. und k. Militärärar den für die restlichen nicht zugehaltenen Jahre entfallenden Pachtzins zu entrichten haben.

Von diesen Punktationen wurde — was nicht bestritten wird — die Gebühr nach Tarifpost 25 des Gebührengesetzes, unter Zugrundelegung des zehnfachen Pachtschillings nach Scala II bemessen, überdies aber wurde eine Gebühr nach Scala II abgefordert, 1. mit Rücksicht auf die Stipulation des Punktes VII vom Betrage von 2600 fl., weil einerseits für die Uebergabe von 260 Joch angebauter Felder eine Vergütung von 5 fl. per Joch somit 1300 fl., und andererseits bei Ausgang der Pachtdauer für die gleiche Anbaufläche dieselbe Vergütung per 1300 fl. zugesichert wurde, und 2. mit Rücksicht auf die Stipulation des Punktes XI vom Betrage von 144.000 fl., weil mit dieser Vertragsbestimmung für den Fall der früheren Auflösung des Vertragsverhältnisses eine Entschädigung im Höchstausmaße des vierjährigen Pachtschillings zugesichert wird. — Diese Bemessung wurde in allen Instanzen, zuletzt mit der heute angefochtenen Entscheidung des Finanzministerium, aufrecht erhalten, »weil«, wie es in der vom Finanzministerium acceptirten Begründung zweiter Instanz heißt: »die Feststellung eines Entschädigungsbetrages für die frühere Kündigung des Vertrages, sowie für die Herstellung, bezw. Rückgabe des Pachtobjectes in einem bestimmten Zustande kein mit dem Pachtvertrage in nothwendigem oder regelmäßigen Zusammenhange stehender Vertragsbestandtheil ist, daher gemäß § 39, Geb.-Ges., separat der Gebühr, und zwar je nach Tarifpost 101, I, A n, Ges. vom 13. December 1862, R. 89, nach Scala II unterliegt.« — Die Beschwerde wendet hiegegen ein, die vorcitirten Stipulationen seien zusammenhängende Bestandtheile des Hauptgeschäftes im Sinne des § 39, Geb.-Ges., und daher nicht abgesondert zu vergebühren. — Es ist also zu prüfen, welcher Art der in dem cit. § 39 geforderte Zusammenhang sein müsse, um eine besondere Gebührenbemessung auszuschließen.

Daß hiebei der rein äußerliche factische Zusammenhang nicht gemeint sein kann, ergibt sich schon aus der Erwägung, daß es nicht angeht, das Ausmaß der von einem Rechtsgeschäfte gesetzlich zu entrichtenden Gebühr von absichtlich in Verbindung gebrachten Abmachungen, also von der Willkür

der Parteien abhängig zu machen, vielmehr wird es immer auf den inneren juristischen Zusammenhang der Rechtsgeschäfte ankommen, welcher nur dann vorhanden ist, wenn das Hauptgeschäft in seiner rechtlichen Existenz oder doch zu seiner rechtlichen Vollkommenheit das Nebengeschäft nothwendig erfordert. — Dies trifft nun bezüglich der beiden Nebenverabredungen, deren Vergebührung im Streite steht, nach der Rechtsanschauung des V. G. Hofes zu. — Nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über den Bestandvertrag gehört zu dem regelmäßigen Inhalt eines solchen sowohl die Verabredung über die Zeit, durch welche das Bestandverhältniß zu gelten hat, als auch die Verabredung über den Zustand, in welchem das Bestandobject zu Beginn der Bestandperiode übergeben und übernommen werden soll, bezw. in welchem nach Ablauf des Vertragsverhältnisses die Bestandsache zurückzustellen sein wird. — Die rechtliche Wesentlichkeit dieser beiden Verabredungen für den vollständigen Inhalt des Bestandvertrages ergibt sich bezüglich der ersteren aus § 1090, bezüglich der letzteren aus § 1109 a. b. G. B. Daraus ergibt sich aber auch die Folgerung, daß die hier in Frage stehenden Abmachungen der Punctationen als integrirende Bestandtheile des Bestandvertrages selbst zu behandeln sind und daher nicht als selbstständige Nebenverträge im Sinne des § 39, Geb.-Ges., zu vergebühren waren. — Denn Vertragsbestimmungen, welche ein begriffliches oder doch zur rechtlichen Vollkommenheit erforderliches Thatbestandsstück oder die Wirkungen eines Rechtsgeschäftes innerhalb der vom Gesetze für den betreffenden Vertragstypus vorgesehenen Grenzen zum Gegenstande haben, sind gewiß nur Theilbestimmungen des Hauptgeschäftes selbst und nicht besondere Nebengeschäfte welche, ohne mit seinem Inhalt in einem inneren Zusammenhang zu stehen, zu dem Hauptgeschäft blos äußerlich hinzutreten.

Was nun zunächst die Vereinbarung im Punkte XI anbelangt, so handelt es sich dabei doch nur um eine Leistung, welche an die Ausübung des Kündigungsrechtes geknüpft ist. — Die Verabredung über das Kündigungsrecht (§ 1116 a. b. G. B.) gehört aber als eine Beredung über die Auflösung des Vertragsverhältnisses zu den von den Parteien vereinbarten Bestimmungen über den Zeitraum, während dessen der Bestandsvertrag in Geltung stehen soll. — Da somit die Bestimmung über das Kündigungsrecht zu dem wesentlichen Inhalt des Bestandsvertrages zu rechnen ist, so müssen auch die Verabredungen über das Entgelt, welches im Falle der Ausübung des Kündigungsrechtes entrichtet werden soll, als Modalitäten der Kündigungsstipulation zu dem wesentlichen Inhalte des Bestandsvertrages gezählt werden und es hängt daher die Verabredung des Punktes XI mit dem übrigen Vertragsinhalt derart zusammen, daß von einer besonderen Gebührenpflicht für dieselbe im Sinne des § 39 keine Rede sein kann.

Das Gleiche gilt für die im Punkte VII getroffene Vereinbarung, in welcher nur eine Bestimmung darüber gefunden werden kann, in welchem Zustand das Bestandobject bei Beginn und bei Ausgang der Bestandperiode zu übergeben und zu übernehmen sei (§ 1109 a. b. G. B.) und es werden daher auch die Abmachungen darüber, was für die Herstellung bezw. für die Rückstellung des Bestandobjectes in dem vertragsmäßigen Zustande von einer Partei der anderen geleistet werden soll als Festsetzungen aufgefaßt werden müssen, welche mit den übrigen Vertragsbestimmungen zusammen

die Gesammtheit der in Absicht auf das Zustandekommen des Bestandsvertrages von den Parteien vereinbarten und in den Punktationen beurkundeten Willenserklärungen bilden und daher im Hinblicke auf die Eingangsbestimmung des § 39 einer besonderen Vergebührung nicht unterliegen.

Nr. 10955.

Die unterlassene Verständigung einer an der Steuertheilung rechtlich interessirten Gemeinde von der steuerbehördlichen Entscheidung über anderweitige Zuweisungen der Steuerquoten bildet einen wesentlichen Mangel des Administrativverfahrens.
Erk. v. 21. September 1897, Z. 1940.

Gemeinde W .... ca. Finanz-Min.; E. vom 30. September 1896, Z. 40811, puncto Steuertheilung.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Sache zur Behebung des Mangels und neuen Entscheidung an das belangte Finanz-Ministerium zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe. Die Bezirkshauptmannschaft in R.... hat über das Gesuch der Gemeinde G.... um Vorschreibung eines Theiles der von der W....-T....-Kohlenwerksgesellschaft entrichteten Einkommensteuer in der Gemeinde G.... mit Erlaß vom 3. October 1894, Z. 7735, dahin entschieden, daß von der auf die Betriebsorte der Kohlenwerks-Unternehmung W....-T.... entfallenden 80perc. Einkommensteuer der nach Maßgabe des in der Gemeinde G... erzielten Ertrages resultirende Antheil vom Jahre 1895 angefangen für die Gemeinde G.... zur Vorschreibung zu bringen sei. — Von dieser Entscheidung wurde die Gemeinde G.... und die W....-T....-Kohlenwerksgesellschaft unter Einräumung des Recursrechtes verständigt. An die Gemeinde W...., welcher durch die obige Entscheidung ein Theil des Rechtes auf den Bezug der Gemeindeumlagen abgesprochen wurde, ist eine Verständigung von dieser Entscheidung nicht ergangen und wurde die Gemeinde daher auch nicht in die Lage versetzt, gegen dieselbe den Instanzenzug zu betreten. — Desgleichen wurde von der über den Recurs der genannten Kohlenwerksgesellschaft in derselben Angelegenheit erflossenen Entscheidung der Finanz-Direction vom 6. October 1895, Z. 11423, mit welcher die obige Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft in R.... aufgehoben und das Recht auf den Bezug der Umlagen der Gemeinde G.... aberkannt wurde, die Gemeinde W.... nicht verständigt.

Der V. G. Hof hat in diesen Unterlassungen und namentlich in der Unterlassung der Verständigung von der erstinstanzlichen Entscheidung einen wesentlichen, weil die Rechte der Gemeinde W.... beeinflußenden Mangel des Administrativverfahrens erkannt.

Nr. 10956.

Maßgebender Zeitpunkt für den Stand des Vermögens und Einkommens bei der Einkommenbesteuerung III. Classe der Zinsen von auf steuerfreien Realitäten sichergestellten Capitalien. — Erk. v. 22. September 1897, Z. 4872.

Olga Fürth ca. böhm. Finanz-Landes-Direction; E. vom 5. November 1896, Z. 92632, puncto Einkommensteuer III. Classe.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

*) S. Erkenntniß sub Nr. 9333 (Bd. XX, J. 1896).

Nr. 10957.

1. Einkommenbesteuerung nach dem vom Fatenten nicht widerlegten Gutachten sachverständiger Vertrauensmänner. — Verfahren. — 2. Irrelevanz des vom Geschäftsvorgänger im letzten Jahre seines Geschäftsbetriebes versteuerten Reineinkommens für die Ermittlung des wahrscheinlichen Reineinkommens des Geschäftsnachfolgers.
Erk. v. 22. September 1897, Z. 4909.

Theodor Deutschmann (Adv. Dr. Hugo Friedmann) ca. Finanz-Landes-Direction in Prag (M.-V.-S. Dr. Pensch); E. vom 3. November 1896, Z. 99235, puncto Einkommensteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Vor Allem ist zu constatiren, daß sich für die Rechtsanschauung der Beschwerde, daß das wahrscheinliche Reineinkommen des Beschwerdeführers für das erste Geschäftsjahr in demselben Betrage anzunehmen war, den der Geschäftsvorgänger im letzten Jahre seines Geschäftsbetriebes als Reineinkommen versteuert hat, im Gesetze kein Anhaltspunkt findet. — Der diesbezüglich in der Beschwerde bezogene § 10, Einkommensteuerpat., schreibt die Bedachtnahme auf die Einkommens-, bezw. Besteuerungsverhältnisse des Geschäftsvorgängers überhaupt nicht vor; aus § 9 im Zusammenhange mit § 10, Einkommensteuerpat., geht vielmehr hervor, daß nur das Einkommen des Fatenten bei der Steuerbemessung zu berücksichtigen ist. — Weiters ordnet der § 25, Einkommensteuerpat., für alle Fälle, also auch für den Fall, wenn es sich um die Ermittlung des Wahrscheinlichkeitseinkommens für das erste Geschäftsjahr handelt, die Einvernahme von Vertrauensmännern an, soferne nur gegen den einbekannten Einkommensbetrag Bedenken obwalten. — Es wurde denn auch im gegebenen Falle aus dem letzteren Grunde nach dem Einlangen der Fassion des Beschwerdeführers, in welcher derselbe die wahrscheinlichen Einnahmen mit nur 800 fl., die Ausgaben mit 760 fl. und das wahrscheinliche Reineinkommen mit nur 40 fl. für das Jahr 1896 einbekannt hatte, ein Gutachten im Sinne des § 25, Einkommensteuerpat., eingeholt. — Dieses am 3. März 1896 zu Protokoll gegebene Gutachten lautet nun dahin, daß die wahrscheinliche Erzeugung des Beschwerdeführers an Baumwollwaaren auf 100.000 Meter à 1 kr. Reingewinn, und sohin sein jährliches Wahrscheinlichkeitsreineinkommen auf 1000 fl. für das Jahr 1896 zu veranschlagen sei.

Wie sich der V. G. Hof aus den Acten die Ueberzeugung verschafft hat, rührt dieses Gutachten keineswegs lediglich von den Vertrauensmännern her, die sich die Steuerbehörde selbst gewählt hat, sondern auch von einem Gemeindevorstandsmitgliede, sowie von zwei vom Gemeindevorstande bezeichneten Vertrauensmännern. — Ein separates Gutachten von durch die Steuerbehörde selbst gewählten Sachverständigen liegt überhaupt nicht vor und es stellt sich deshalb die Annahme der Beschwerde, daß die Ortscommission ein Gutachten zu Gunsten des Beschwerdeführers abgegeben, die Steuerbehörde aber dieses Gutachten ignorirt habe, als unrichtig dar. — Dagegen ist es zwar richtig, daß die obige Einschätzung dem Beschwerdeführer nicht vor der Einkommensteuerbemessung vorbehalten wurde; allein dieser von der Beschwerde eingewendete Mangel des Verfahrens wurde noch rechtzeitig im Zuge des administrativen Verfahrens selbst sanirt, indem dem Beschwerdeführer das eingeholte und der Steuerbemessung zu Grunde gelegte

Gutachten, sofort nach Ueberreichung seines Recurses, nämlich unterm 8. Juli 1896 vorgehalten und so noch vor Fällung der angefochtenen Entscheidung die Gelegenheit zur Erstattung von Einwendungen geboten wurde, von welcher er auch thatsächlich, und zwar wiederholt Gebrauch gemacht hat.

Der Beschwerdeführer beruft sich weiters auf die Aussagen der von ihm in seinem Recurse namhaft gemachten Vertrauensmänner. — Allein der eine dieser Vertrauensmänner hat bei seiner Einvernahme am 20. Juli 1896 die Erklärung abgegeben, daß er das Unternehmen der Baumwollwaarenerzeugung des Beschwerdeführers nicht näher kenne und auch nicht wisse, wieviel Weber der Beschwerdeführer beschäftigt. — Der zweite an demselben Tage einvernommene Vertrauensmann des Beschwerdeführers hat allerdings seinen monatlichen Umsatz auf nur 1000 fl. und den Reingewinn hiebei auf nur 6 Percent veranschlagt, vor dieser Einschätzung aber auch ausdrücklich constatirt, daß er als Lederhändler nur dasselbe aussagen — also eine nur ebenso unzuverlässige Angabe machen — könne, wie der zuerst einvernommene Vertrauensmann des Beschwerdeführers. — Das Ergebniß dieser Einvernahme illustrirt ganz klar die Unrichtigkeit der Beschwerdebehauptung, daß sich das Gutachten der vom Beschwerdeführer namhaft gemachten Vertrauensmänner mit dem eingeholten Gutachten der Ortscommission decke und läßt es weiters vollkommen gerechtfertigt erscheinen, daß die Steuerverwaltung nicht die zugestandenermaßen ungenauen Angaben der eigenen Sachverständigen des Beschwerdeführers ihrer Entscheidung zu Grunde gelegt hat. — Ueberdies haben die über die Recursausführungen, dann über die Einwendung des Beschwerdeführers gegen das ihm vorgehaltene obige Gutachten, sowie über das Gutachten der vom Beschwerdeführer nominirten Vertrauensmänner einvernommenen Sachverständigen am 28. Juli 1896 protokollarisch erklärt, daß der Beschwerdeführer zwar im Durchschnitte nicht 60, sondern nur 50 Lohnweber beschäftige, daß aber diese Lohnweber jährlich 100.000 Meter oder 5000 Stück Waare, mit einem nach Berücksichtigung sämmtlicher Auslagen und möglicher Verluste verbleibenden Reingewinne von 1 kr. bei einem Meter, bezw. 20 kr. bei einem Stück Waare, erzeugen, weshalb das wahrscheinliche Reineinkommen des Beschwerdeführers pro 1896 gewiß auf 1000 fl. zu veranschlagen sei. — Der Jahresumsatz des Beschwerdeführers betrage 12.500 fl. und der Reingewinn hiebei 8 Percent, so daß sich auch bei diesem Berechnungsmodus ein wahrscheinliches Reineinkommen von 1000 fl. ergebe. — Dieses Gutachten wurde dem Beschwerdeführer unterm 21. September 1896 ebenfalls vorgehalten und nach genommener Kenntniß der von Letzterem unterm 29. September 1896 erstatteten Einwendungen ausdrücklich aufrecht erhalten.

In der Beschwerde wird schließlich auch eingewendet, daß von den einvernommenen zwei Sachverständigen der eine ein Concurrent des Beschwerdeführers sei und der andere sich auf die Baumwollwaarenerzeugung nicht verstehe. — Allein dem gegenüber ist hervorzuheben, daß die Sachverständigkeit der einvernommenen Personen schon aus dem eingehend begründeten Gutachten selbst hervorgeht und daß übrigens der Beschwerdeführer im administrativen Verfahren selbst eine begründete Einwendung in dieser Richtung nicht geltend gemacht hat. — Diesennach war die Finanzverwaltung bestrebt, durch wiederholte Einvernehmung einer größeren Anzahl von

Vertrauensmännern, deren Angaben dem Beschwerdeführer vorgehalten, von ihm aber nicht widerlegt wurden, die Bemessungsgrundlage so genau als möglich festzustellen.

Wenn sohin die Steuerbehörde durch die vom Steuerpflichtigen ertheilten Aufklärungen die Ueberzeugung nicht erlangen konnte, daß das Gutachten der wiederholt einvernommenen Vertrauensmänner widerlegt erscheine und die überdies schwankende Angabe des Fatenten — welcher die wahrscheinliche Bruttoeinnahme des Jahres 1896 in seiner Fassion mit 800 fl. beziffert und in seinen letzten Einwendungen de praes. 29. September 1896 zwar gegen die Höhe des Reingewinnpercentes, keineswegs aber auch gegen den ermittelten, ihm unterm 21. September 1896 vorgehaltenen wahrscheinlichen Jahresumsatz per 12.500 fl. eine Einwendung erhoben, den letzteren somit anerkannt hat — richtig sei, so kann darin, daß die Steuerbehörde bei dem Abgange eines Beweises für die Richtigkeit der Angabe des Fatenten, das steuerbare Einkommen nach dem Gutachten der sachverständigen Vertrauensmänner, an welches Gutachten sie gesetzlich gewiesen ist, festgesetzt und hienach die Einkommensteuer bemessen hat, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden, indem hienach von Seite der Steuerbehörde Alles geschehen ist, was sie nach der Sachlage thun konnte und mußte, um der Vorschrift des § 25, Einkommensteuerpat., zu entsprechen.

Nr. 10958.

1. Selbstständige Feststellung der Steuerbemessungsgrundlage für jedes Steuerjahr. — 2. Einkommenbesteuerung nach dem vom Fatenten nicht widerlegten Gutachten der Vertrauensmänner. — Erk. v. 22. September 1897, Z. 4899.

Lazar Guttmann ca. küstenl. Finanz-Direction; E. vom 21. Juli 1896, Z. 20129, puncto Einkommensteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 10959.

Zum Verfahren bei der Einkommenbesteuerung: Beschaffenheit des Gutachtens der Vertrauensmänner; Erforderniß der vollständigen Mittheilung desselben an die Partei. — Erk. v. 22. September 1897, Z. 4900.

Angelo Gentilomo ca. Finanz-Direction in Triest; E. vom 31. August 1896, Z. 24600, puncto Einkommensteuer.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«**)

Nr. 10960.

1. Zur Frage nach dem Umfange der Beitragsleistung der aus dem Bezirksverbande an sich concurrenzpflichtigen Gemeinden zu den Herstellungskosten einer Bezirksstraße. — 2. Verfahren: Verhandlung mit den Betheiligten; Einsichtnahme des Projectes; Feststellung der Eigenschaft als Bezirksstraße. (Böhmen.) — Erk. v. 22. September 1897, Z. 4876.

Gemeinde Permesgrün (Adv. Dr. Ferdinand Fleischner) ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; E. vom 20. März 1895, Z. 9251, puncto Straßenbauconcurrenzbeiträge.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 9513 und 9731 (Bd. XX, J. 1896).

**) S. Erkenntniß sub Nr. 5614 (Bd. XIV, J. 1890).

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung erfolgte in Bestätigung des Beschlusses der Bezirksvertretung Joachimsthal vom 17. October 1894 die Eintheilung der Gemeinde in vier Concurrenzgruppen zu dem Zwecke, um das Maß des aus der zu erbauenden Bezirksstraße Stolzenhan—Hauenstein—Schönwald den betheiligten Gemeinden erwachsenden Nutzen festzustellen. Es findet sohin auf den vorliegenden Fall der 2. Satz des 1. Absatzes des § 8, Ges. vom 12. August 1864, L. G. B. Nr. 46, Anwendung. — Da nun bei Feststellung des besonderen nach dem Grade des Nutzens abgestuften Kostenauftheilungsmodus zu Zwecken der Herstellung einer Bezirksstraße, mit Rücksicht darauf, daß der § 8, bezog. Straßenges., über den Maßstab keinerlei Bestimmung trifft, die Administrativbehörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind, entzieht sich die Ueberprüfung der Frage der Beitragsleistung der beschwerdeführenden Gemeinde, deren Beitragspflicht an und und für sich schon aus dem Bezirksverbande sich ergibt, der hiergerichtlichen Zuständigkeit gemäß § 3, lit. e, Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, und konnte sich der V. G. Hof daher nur auf die Ueberprüfung des als mangelhaft bezeichneten Verfahrens beschränken. Wenn in dieser Richtung von der Beschwerde hervorgehoben wird, daß der Bestimmung des § 15, Straßenges., nicht Genüge geleistet worden sei, weil der Beschlußfassung durch die Bezirksvertretung nicht die Verhandlung mit den Betheiligten in entsprechender Weise vorangegangen ist, so ist dem gegenüber zu bemerken, daß laut der Administrativacten schon im Jahre 1891 der Gemeindeausschuß von Permesgrün in der Sitzung vom 29. Juli 1891 über Aufforderung des Bezirksausschusses wegen Beitragsleistung zur Straßenherstellung Beschluß und zwar im negativen Sinne gefaßt hat, und daß auch bei der commissionellen Verhandlung am 10. August 1894 der beschwerdeführenden Gemeinde Gelegenheit geboten war, sich über das Project und die begehrte Beitragsleistung zu äußern, von welcher Gelegenheit dieselbe auch durch die von ihr entsendeten Vertreter (den Gemeindevorsteher und zwei Gemeinderäthe) Gebrauch gemacht hat. Das von der Gemeinde begehrte Aufliegen des Projectes in der Gemeinde zur Einsicht, ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, es kann daher in der Unterlassung dieses Aufliegens ein Mangel des Verfahrens nicht gelegen sein.

Insoferne als die Beschwerde endlich bemängelt, daß die Straßenstrecke Permesgrün—Schönwald nicht ausdrücklich als Bezirksstraße erklärt wurde, und deshalb das Verfahren als unvollständig erkennt, so muß bemerkt werden, daß durch die Entscheidung des Bezirksausschusses unzweifelhaft festgestellt erscheint, welche Straßenzüge als Bezirksstraße hergestellt werden sollen, und daß die, wie aus dem Protokolle vom 10. August 1894 hervorgeht, von der Gemeinde Permesgrün in Gemeinschaft mit zwei Nachbarsgemeinden abgesondert angesuchte Uebernahme der Permesgrün—Schönwalder Gemeindestraße in die Bezirkserhaltung keinen Gegenstand der vorliegenden Entscheidung zu bilden hatte, vielmehr der besonderen Entscheidung vorbehalten bleibt.

Nr. 10961.

Zur Feststellung der Oeffentlichkeit eines im Privateigenthume stehenden Weges: Competenz der autonomen Behörden; Klarstellung des von den unteren Instanzen angenommenen Thatbestandes unmittelbar durch den Landesausschuß; Localbefund und Aussagen von Gedenkzeugen; Entbehrlichkeit einer besonderen Beschlußfassung der Gemeinde. (Böhmen.) — Erk. v. 22. September 1897, Z. 4879.

Das Collegiatcapitel bei Allerheiligen ob dem Prager Schlosse (Adv. Dr. Stanislaus Zabransky) ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen); E. vom 2. Jänner 1896, Nr. 67184 ex 1895, puncto Wiederherstellung eines Weges.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 2. Jänner 1896, Z. 67184, wurde das Collegiatcapitel zu Allerheiligen ob dem Prager Schlosse, als Eigenthümer der Domäne Choteč für verpflichtet erkannt, den umgeackerten Weg, Parc. Nr. 410, in Choteč wieder herzustellen, weil dieser Weg als ein öffentlicher Weg anzusehen sei, daher nur auf Grund des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens aufgelassen werden könnte, folglich der Auftrag zur Wiederherstellung des eigenmächtig umgeackerten Weges im § 28, ad 3, Gem.-Ord., begründet erscheine. — In der vorliegenden Beschwerde wird diese Entscheidung in der Richtung angegriffen, als dieselbe auf der Thatbestandsannahme beruht, daß der Weg, Parc. Nr. 410, ein öffentlicher Weg sei; der diesfällige Ausspruch des Landesausschusses wird in formeller und meritorischer Hinsicht bestritten.

Vor Allem wird die Competenz der autonomen Behörden zu einem Abspruche über die öffentliche oder private Eigenschaft des Weges in Abrede gestellt und zwar im Wesentlichen aus dem Grunde, weil die Parcelle Nr. 410 Privateigenthum des Collegiatcapitels ist, die behauptete Weggerechtigkeit daher offenbar eine Servitut beinhalten würde, über dessen Bestand nur der ordentliche Richter zu entscheiden berufen wäre. — Diese Einwendung kann als begründet nicht erkannt werden. — Denn abgesehen davon, daß die vorliegende Entscheidung die Frage der Verpflichtung zur Wiederherstellung des zerstörten Weges, nicht aber die der Oeffentlichkeit des Weges, zum Gegenstande hat, letztere vielmehr blos als Präjudicialfrage, auf welche sich die Entscheidung gründet, in den Bereich der Erörterungen gezogen wurde, die Competenzvorschriften aber den entscheidenden Behörden blos in Bezug auf ihre enunciatmäßigen Aussprüche Grenzen setzen, soferne nicht durch ausdrückliche gesetzliche Normen etwas Abweichendes bestimmt ist, ist die erwähnte Incompetenzeinwendung schon aus dem Grunde unstichhältig, weil nach § 28, ad 3, Gem.-Ord., und nach den §§ 4 und 12, Ges. vom 12. August 1864, die autonomen Behörden berufen sind, dafür Sorge zu tragen, daß die dem öffentlichen Verkehre dienenden Wege diesem Verkehre nicht entzogen werden, daher auch berufen erscheinen, festzustellen, ob die Benützung eines Weges für öffentliche Verkehrszwecke stattfindet, oder nicht. Hieran kann der Umstand, daß die Parc. Nr. 410 Privateigenthum des Collegiatcapitels ist, nichts ändern, weil durch den Ausspruch über die Oeffentlichkeit des Weges die Frage des Eigenthumsrechtes nicht berührt wird. Daß aber der Ausspruch über die Oeffentlichkeit des Weges keine Entscheidung über den Bestand einer Servitut enthält, geht schon daraus hervor, daß es sich vorliegenden Falles nicht um eine auf Grund

eines Privatrechtstitels von oder für Einzelpersonen beanspruchte Weggerechtigkeit, sondern um die auf Grund öffentlichen Rechtes für die Allgemeinheit geforderte Freigebung des Verkehres über die Parc. Nr. 410 handelt. — Aus diesem Grunde ist auch der im weiteren Verlaufe der Beschwerde geltend gemachte Umstand, daß diese Parcelle bei Neuanlegung der landtäflichen Einlage für das Gut »Zbuzany und Choteč« widerspruchslos diesem Gute zugeschrieben worden ist und in den Catastraloperaten als Eigenthum des Collegiatcapitels und als Acker bezeichnet wird, irrelevant, zumal die Frage der Eigenthumsrechte zu der Parcelle durch die angefochtene Entscheidung nicht berührt wird.

In formeller Beziehung wird gegen die Entscheidung des Landesausschusses geltend gemacht, es seien die Erhebungen über die Oeffentlichkeit des Weges erst vom Landesausschusse veranlaßt worden, worin ein Mangel des Verfahrens erblickt wird. — Der V. G. Hof konnte auch diese Einwendung als gegründet nicht anerkennen. Denn die vom Landesausschusse als letzter Instanz veranlaßten Erhebungen hatten keineswegs die Feststellung neuer, von den unteren Instanzen nicht erwogener Thatbestandsmomente, sondern lediglich eine mehrere Klarstellung des in I. und II. Instanz bereits angenommenen Thatbestandes der öffentlichen Benützung des streitigen Weges zum Zwecke. — Eine solche nähere Aufklärung der Streitsache zum Zwecke der eigenen Entscheidung zu veranlassen, ist aber den höheren Administrativinstanzen durch keine Gesetzesvorschrift verwehrt.

Was nun die sachliche Seite der vom Landesausschusse seiner Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestandsannahme, es sei der über die Parc. Nr. 410 führende Weg öffentlich, betrifft, so wird deren Richtigkeit in der Beschwerde zwar bestritten, mußte jedoch vom V. G. Hofe als in den Administrativacten begründet erkannt werden. — Dieselbe beruht im Wesentlichen auf dem Localbefunde, wonach dieser Weg eine Verbindung der Bezirksstraße Parc. Nr. 408 und des öffentlichen Weges Parc. Nr. 442 und 411 bildet, und sich als zweckdienliche Wegabkürzung und Mittel zur Vermeidung der durch den Ort führenden, stellenweise sehr steilen und im Winter unter Umständen schwer befahrbaren Bezirksstraße darstellt, andererseits auf der Aussage der in der Sache einvernommenen Gedenkmänner. Letztere, zumeist hochbetagte Männer, welche theils ihr ganzes Leben, theils lange Jahre in Choteč gewohnt haben, gaben übereinstimmend zu Protokoll, der Weg Parc. Nr. 410 sei seit undenklichen Zeiten immer und von Jedermann unbehindert und frei zum Gehen und Fahren als öffentlicher Weg benützt worden. Diese, trotz ihrer Ausführlichkeit bis ins Detail übereinstimmenden Aussagen, welchen offenbar eine genaue und allgemeine Kenntniß der diesfälligen Verhältnisse zu Grunde liegt, erhalten eine charakteristische Beleuchtung durch die Deposition des 71 Jahre alten Franz Prantler und des 72 Jahre alten Franz Holeček, welche beide anführen, es habe der Weg Parc. Nr. 410 bereits früher bestanden, als die durch den Ort führende Bezirksstraße und habe derselbe damals die einzige Communication zwischen dem unteren und oberen Theile von Choteč gebildet. — Schon hieraus kann geschlossen werden, daß dieser Weg seit jeher ein öffentlicher Weg war; daß er aber diese Eigenschaft bisher nicht verloren hat, geht daraus hervor, daß er laut der Aussagen der Gedenkmänner als solcher

bis zum Jahre 1889 allgemein und unbeschränkt und nicht, wie in der Beschwerde angeführt wird, nur vom Gutspächter, oder nur auf Grund nachbarlicher Gefälligkeit benützt worden ist.

Wenn aber in der Beschwerde hervorgehoben wird, diese Aussagen seien bedeutungslos, weil aus denselben nicht erhellt, daß die Ortsinsassen die Benützung des Weges als ein auf einem Beschlusse der Gemeindevertretung beruhendes Recht ausgeübt hätten, so ist darauf lediglich zu erwidern, daß die Oeffentlichkeit eines Weges eine Thatsache ist, welche auf der allgemeinen, freien und unabhängigen Benützbarkeit und factischen Benützung des betreffenden Weges zum Zwecke des Verkehres beruht und durch einen Beschluß der Gemeinde wohl herbeigeführt werden kann, einen solchen Beschluß aber nicht zur Voraussetzung haben muß.

Die für die Oeffentlichkeit des Weges Parc. Nr. 410 sprechenden Umstände wurden im Beisein der beschwerdeführenden Partei bei der Localerhebung vom 11. Juni 1895 erhoben. Wenn nun in der Beschwerde aus dem Umstande, daß die Nachtragserhebung vom 18. November 1895, welche die Beschaffenheit des Anschlusses des Weges Parc. Nr. 410 und des Privatweges Parc. Nr. 409 an die Bezirksstraße zum Gegenstande hatte, ohne Anwesenheit des Vertreters des Collegiatcapitels stattfand, eine Nichtigkeit des Verfahrens abgeleitet wird, so ist dieser Einwendung entgegenzuhalten, daß das Ergebniß dieser Nachtragserhebung der angefochtenen Entscheidung, welche sich nur auf die Localerhebung vom 11. Juni 1895 beruft, nicht zu Grunde gelegt worden ist. — Nach dem Gesagten konnten die in der Beschwerde gegen die Richtigkeit der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Annahme, es sei der Weg Parc. Nr. 410 öffentlich, angeführten Einwendungen als begründet nicht erkannt worden.

Die Frage aber, ob unter Voraussetzung der Oeffentlichkeit des Weges Parc. Nr. 410 das Collegiatcapitel zu dessen Wiederherstellung verpflichtet sei, wurde in der Beschwerde nicht angefochten; der V. G. Hof hatte daher in eine Erörterung dieser Frage nicht einzugehen.

Nr. 10962.

Zur Frage nach der Oeffentlichkeit eines im Privateigenthume stehenden Weges: Competenz; Voraussetzungen für die Reassumirung eines mangelhaften Verfahrens; Localbefund und Aussagen von Gedenkzeugen. (Böhmen.) — Erk. v. 22. September 1897, Z. 4874.

Wenzel Kvěch ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; E. vom 5. August 1896, Z. 45178, puncto Oeffentlicherklärung eines Weges.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der im Gebiete Catastralgemeinde Tabor am rechten Lužnic-Ufer von der Bechiner Bezirksstraße abzweigende, als P.-Nr. 683 in das Gemeindegebiet von Klokot eintretende und hier längs der Mühlen des Beschwerdeführers Wenzel Kvěch C.-Nr. 37, genannt Papirna, und des Johann Jinda C.-Nr. 38, genannt Bendelák, durch den Wald Chlum zu den Ortschaften Klokot und Zahrádka führende Weg wurde mit Beschluß des Gemeindeausschusses in Klokot vom 5. Februar 1888, Z. 26, und mit der instanzmäßigen Entscheidung des Bezirksausschusses in Tabor vom 24. April 1888, Z. 459, für öffentlich erklärt. — Der Be-

schwerdeführer Wenzel Kvěch begehrte mit der am 25. März 1896 unter Z. 19464, bei dem böhmischen Landesausschusse überreichten Eingabe, in welcher er behauptete, von dieser Entscheidung wegen unterbliebener Zustellung erst kurz vorher Kenntniß erlangt zu haben, die Aufhebung derselben, weil der sein Besitzthum durchziehende Theil dieser Communication, nämlich die Parcelle Nr. 582 in seinem Privateigenthume stehe. — Mit der nunmehr hiergerichts angefochtenen Entscheidung hat der Landesausschuß — nachdem über seine Veranlassung eine neuerliche Localerhebung gepflogen und zahlreiche Zeugen durch den Bezirksausschuß einvernommen worden waren — diesem Begehren keine Folge gegeben. — Wenzel Kvěch, dem die Legitimation zur hiergerichtlichen Beschwerdeführung nur insoweit zukommt, als es sich um die ihm grundbücherlich zugeschriebene Wegesstrecke C.-Z. 582 handelt, und dessen Beschwerde demnach auch nur in dieser Richtung einer hiergerichtlichen Cognition zugeführt werden konnte, bringt theils gegen das Verfahren gerichtete, theils materiell-rechtliche Einwendungen vor.

Von den formellen Einwendungen erscheint die Behauptung, daß der Entscheidung der I. Instanz ein Beschluß der Gemeindevertretung nicht zu Grunde liege, und daß die Entscheidung des Landesausschusses einen anderen Weg zum Gegenstande habe, als die unterbehördlichen Erkenntnisse, einfach actenwidrig und es genügt diesfalls auf den Wortlaut der Entscheidungen aller drei Instanzen hinzuweisen.

Die Annahme der Beschwerde, daß die autonomen Behörden zur Entscheidung über die Frage der Oeffentlichkeit eines Weges nicht allein competent, sondern an die Mitwirkung der politischen Behörden gebunden seien, bedarf bei dem Bestande der Bestimmungen der §§ 12 und 14 im Zusammenhange mit § 21 des Ges. vom 12. August 1864, L. G. B. Nr. 46, ferner des § 28, Alinea 3, Gem.-Ord., sowie der den autonomen Instanzenzug regelnden Bestimmungen des § 99, Gem.-Ord., und des § 77, Bezirksvertretungsges., keiner weiteren Widerlegung.

Was aber die weitere Einwendung betrifft, daß der Beschwerdeführer dem Verfahren in I. und II. Instanz nicht beigezogen wurde, die bezüglichen Entscheidungen nicht zugestellt erhielt und dadurch, daß der Landesausschuß seine Eingabe als Recurs behandelt und hierüber — ohne vorerst das ganze Verfahren zu beheben und eine neuerliche instanzmäßige Verhandlung anzuordnen — sofort in der Sache selbst erkannt hat, um zwei Instanzen verkürzt wurde, so war diesfalls Folgendes zu erwägen: Es sei zugegeben, daß Beschwerdeführer als grundbücherlicher Eigenthümer der Wegparcelle Nr. 582 schon in der I. Instanz einzuvernehmen gewesen wäre. — Allein diese Unterlassung wurde im Rechtsmittelverfahren insoweit sanirt, als der Beschwerdeführer, wie seine an den Landesausschuß gerichtete Beschwerde beweist, von der Entscheidung des Bezirksausschusses volle Kenntniß erhielt, und ihm in dem in Folge dieser Beschwerde gepflogenen Verfahren zur Wahrung seiner Rechte und zur Geltendmachung aller ihm zu Gebote stehenden Behelfe volle Gelegenheit geboten worden ist. — Nach den im Administrativverfahren geltenden Grundsätzen sind die Oberbehörden bei Wahrnehmung eines mangelhaften Verfahrens nicht unbedingt und unter allen Umständen verpflichtet, mit der Aufhebung der unterinstanzlichen

Entscheidung und mit der Anordnung einer Reassumirung der Verhandlung vom Anfange vorzugehen. — Im vorliegenden Falle durfte der Landesausschuß von einer solchen Verfügung umsomehr Umgang nehmen und sofort meritorisch als III. Instanz erkennen, weil die im Beisein des Beschwerdeführers gepflogenen umfassenden Nachtragserhebungen nicht nur keinerlei neue, den Standpunkt des Beschwerdeführers stützende Thatbestandsmomente von rechtlicher Relevanz zu Tage gefördert, sondern die Richtigkeit des von der I. und II. Instanz angenommenen Thatbestandes in evidenter Weise bestätigt haben, so daß nach der Actenlage als gewiß angenommen werden muß, daß diese beiden Instanzen im Falle der Behebung ihrer Erkenntnisse keine andere Entscheidung hätten treffen können.

In meritorischer Hinsicht beruht die angefochtene Entscheidung auf dem Thatbestande, daß die eingangs beschriebene Communication, deren Bestandtheil die dem Beschwerdeführer grundbücherlich zugeschriebene Wegparcelle Nr. 582 bildet, zwischen der Bechiner Bezirksstraße und den Gemeinden Tabor und Celkovic einerseits und den Gemeinden Klokat, Zahrádka und Všechov andererseits die Verbindung herstellt, seit undenklicher Zeit von Jedermann frei und unbehindert für Fußgänger und Fuhrwerke benützt werden konnte, und vom allgemeinen Verkehre auch benützt wird. — Diese thatsächlichen Annahmen stehen in vollem Einklange mit dem Localaugenscheine und den fast völlig gleichlautenden Aussagen zahlreicher Gedenkmänner, von denen mehrere vom Beschwerdeführer selbst geführt worden waren. — Wenn die Beschwerde nun das Gegentheil behauptet, so setzt sie sich mit den Acten und zum Theile mit den eigenen Erklärungen des Beschwerdeführers im Administrativverfahren in Widerspruch, welcher die von den Zeugen bestätigte allgemeine Benützung des streitigen Weges selbst zugegeben hat. — Der Umstand, daß die Lage der Wegparcelle Nr. 582 durch vom Beschwerdeführer vor mehreren Jahren ausgeführte Bauten verschoben wurde, ist für die Frage, ob die das Besitzthum des Beschwerdeführers durchziehende Communication eine öffentliche sei, ohne Belang, nachdem der allgemeine Verkehr sich ohne jedwede nachweisbare Unterbrechung sofort der geänderten Wegesstrecke bemächtigte und sich auf derselben ebenso, wie früher auf der ursprünglichen Wegparcelle, frei und unbehindert vollzieht.

Ebensowenig ist aber die Einwendung des grundbücherlichen Eigenthumes des Beschwerdeführers zu der streitigen Wegparcelle geeignet, eine Gesetzwidrigkeit der angefochtenen Entscheidung darzuthun. — Denn auch im Privateigenthume stehende Grundflächen können kraft der Thatsache einer jahrelangen, Jedermann freistehenden Benützung für den allgemeinen Verkehr öffentliche Wege sein. — Nach den bereits oben berufenen Bestimmungen des Ges. vom 12. August 1864 und der Gemeindeordnung sind die Gemeindebehörden und die ihnen übergeordneten autonomen Organe berufen, dafür Sorge zu tragen, also auch entsprechende Verfügungen zu treffen, daß die dem öffentlichen Verkehre dienenden Wege diesem Verkehre nicht entzogen werden. — Sie sind eben darum auch berufen festzustellen, ob die Benützung eines Weges, einer Grundfläche für öffentliche Verkehrszwecke thatsächlich stattfindet oder nicht. — Diese Constatirung und die Aufrechthaltung des status quo fällt somit zweifellos in den Competenzkreis der Wegebehörden. — Das privatrechtliche Eigenthum zu der Wegefläche wird

hiedurch — abgesehen von der mit einer solchen Entscheidung der Wegebehörde verbundenen öffentlich-rechtlichen Wirkung, daß der Eigenthümer der dem öffentlichen Verkehre thatsächlich bereits dienenden Wegparcelle, dieselbe dieser Bestimmung nicht eigenmächtig entziehen darf — in keiner anderen Richtung berührt, und es bleiben dem Letzteren insbesondere alle aus dem Eigenthumsrechte entspringenden Befugnisse für den Fall einer eventuellen Auflassung des Weges durch die competenten Organe (§ 20, Ges. vom 12. August 1864), gewahrt und bis dahin jede andere, dem öffentlichen und allgemeinen Verkehre nicht abträgliche Disposition und Benützung bezüglich der in seinem Eigenthume befindlichen Wegparcelle vorbehalten. — Der V. G. Hof vermochte daher in der angefochtenen Entscheidung weder eine Ueberschreitung der Competenz der autonomen Behörden noch auch einen rechtswidrigen Eingriff in das Privateigenthum des Beschwerdeführers zu erkennen.

Nr. 10963.

Gemeindeweg oder Interessentenweg? Competenzfrage; Verfahren; Voraussetzungen für die Wegeerhaltungspflicht der Gemeinde. (Böhmen.) — Erk. v. 22. September 1897, Z. 4875.

Wenzel Baroch ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; E. vom 15. Juli 1896, Nr. 11011, puncto Erhaltung eines Weges.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der von der Bezirksstraße Wrčen-Sedlischt abzweigende und in west- bezw. nordwestlicher Richtung zu der dem Beschwerdeführer gehörigen Baraker-Mühle C.-Nr. 52 in Wrčen führende Weg Cat.-Z. 1225/2 und 1225/3, in dessen Zuge sich eine über den Uslava-Fluß errichtete hölzerne Brücke befindet, wurde mit den Entscheidungen der Gemeindevertretung von Wrčen und des Bezirksausschusses von Nepomuk für einen Privatweg des Beschwerdeführers erklärt, wogegen der Landesausschuß unter Aufhebung dieser Entscheidungen erkannte, daß diese Communication ein Feldweg im Sinne des § 78, Gem.-Ord., sei, zu dessen Erhaltung diejenigen beizutragen haben, deren Interessen dieser Weg dient. — Die vorliegende Beschwerde bestreitet die Competenz des Landesausschusses zur Entscheidung über die rechtliche Eigenschaft dieses Weges, sucht in der Sache nachzuweisen, daß die in Frage stehende Communication ein dem allgemeinen Verkehre dienender, und deshalb auf Kosten der Gemeinde zu erhaltender Gemeindeweg sei und bemängelt schließlich das der Entscheidung zu Grunde liegende Verfahren als mangelhaft und unvollständig.

Die Einwendung gegen die Competenz des im Administrativverfahren vom Beschwerdeführer selbst angerufenen Landesausschusses, enthaltend die Behauptung, daß die Feststellung, ob ein Weg ein öffentlicher, ein Interessenten- oder ein Privatweg sei, den ordentlichen Gerichten zustehe, erscheint angesichts der Bestimmungen des § 14, Alinea 2, Ges. vom 12. August 1864, L. G. B. Nr. 46, des § 28, Alinea 3, Gem.-Ord., und der den autonomen Rechtsmittelzug regelnden Bestimmungen des § 99, Gem.-Ord., und § 77, Bezirksvertretungsges., völlig haltlos.

In der Sache selbst war zu erwägen, daß § 12, Ges. vom 12. August 1864, L. G. B. Nr. 46, nur »Gemeindestraßen und Gemeindewege« als jene Communicationen anführt, zu deren Erhaltung die Gemeinde als

solche verpflichtet ist, während der § 78, Gem.-Ord. vom 16. April 1864, L. G. B. Nr. 7, bestimmt, daß die Unterhaltung von Feldwegen, d. i. von solchen öffentlichen Communicationen, welche blos den Interessen einzelner Classen der Gemeindemitglieder oder einzelner Besitzer dienen, von den Betheiligten zu bestreiten ist. — Bei der Entscheidung der Frage, ob die Gemeinde Wrčen gesetzlich verpflichtet sei, den streitigen Weg und die im Zuge desselben befindliche Brücke auf ihre Kosten zu erhalten, kann es somit nur darauf ankommen, ob dieser Weg sich thatsächlich als ein Gemeindeweg im Sinne des Ges. vom 12. August 1864 qualificire, d. i. ob derselbe im Sinne des § 4 dieses Gesetzes ein »dem allgemeinen Verkehre gewidmeter Weg« sei.

Die angefochtene Entscheidung verneint diese Frage, von dem Thatbestande ausgehend, daß der streitige Weg von der Gemeinde Wrčen (recte der Sedlischter Bezirksstraße) in den Hofraum der einschichtig gelegenen Mühle des Beschwerdeführers führe, eine Verbindung von Wrčen mit anderen Gemeinden nicht herstelle, vorwiegend vom Beschwerdeführer und dessen Mahlgästen, sowie von den Besitzern der jenseits der Mühle gelegenen Grundstücke benützt werde und somit ausschließlich dem Vortheile des Müllers und dieser Grundbesitzer diene. — Dieser Thatbestand steht im Einklange mit dem Ergebnisse der Erhebungen und den Aussagen der Gedenkmänner. — Keiner derselben hat zu bestätigen vermocht, daß die Benützung des streitigen Weges eine allgemeine wäre. — Mit Unrecht sucht die Beschwerde die Angaben Einzelner von ihnen in diesem Sinne zu deuten. — Denn wenn auch die Zeugen Josef Šimáně, Adalbert Modračka und Johann Kovařik bestätigt haben, daß der Weg auch von anderen Insassen bei Fahrten gegen Srb, resp. Blovic benützt werde, so haben doch die beiden Erstgenannten beigefügt, daß eine Nothwendigkeit dieser Wegebenützung nicht bestehe, weil Wrčen mit den bezeichneten Gemeinden durch eine bequeme Bezirksstraße verbunden ist, während Kovařik ausdrücklich erklärte, nicht zu wissen, ob der Weg in dieser Weise allgemein benützt werde; der von der Beschwerde gleichfalls berufene Zeuge Mathias Kablec hat aber blos bestätigt, daß er auf diesem Wege einmal, und zwar während des Hochwassers 1867 unbehelligt gefahren ist. — Eine solche von einzelnen Gemeindemitgliedern fallweise zur Wegabkürzung wegen momentaner Communicationsstörungen durch Hochwasser, oder aus anderen Motiven geübte Benützung eines Weges ist aber mit dem »allgemeinen Verkehre« nicht gleichbedeutend. Die von der Beschwerde bezogene Erklärung des Gemeindevorstandes in Srb vom 26. November 1895, Z. 138, wonach auf dem streitigen Wege, durch den Hofraum des Beschwerdeführers und in weiterer Fortsetzung über die Wegparcelle Nr. 1230 zwischen Wrčen und Srb »allgemein gefahren werde«, steht in dieser Hinsicht ganz vereinzelt da. — Sie findet ein Gegengewicht in der gegentheiligen berichtlichen Erklärung der Gemeinde Wrčen vom 6. Februar 1896, Z. 27, in dem übrigen Erhebungsmateriale aber keinerlei Stütze. — Wenn daher die angefochtene Entscheidung bei der Würdigung der erhobenen Umstände und Beweise die obige Erklärung der Gemeinde Srb als einen hinreichenden Beweis des behaupteten »allgemeinen Verkehres« nicht erkannte, so konnte der V. G. Hof hierin eine actenwidrige Annahme des Thatbestandes nicht erblicken.

Ebenso unbegründet erscheint der Einwand der Unvollständigkeit der Erhebungen. — Nach der Actenlage erscheint vielmehr der Sachverhalt durch die Localerhebung und die Einvernahme mehrerer Gebenkmänner, von denen die Hälfte der Beschwerdeführer selbst benannt hatte, hinreichend aufgeklärt und es ergab sich die Nothwendigkeit weiterer Erhebungen nicht; die von der Beschwerde vermißte Einvernehmung von Gebenkmännern aus den Gemeinden Srb, Eisenhütte und Sedlischt, oder doch die Befragung der bezüglichen Gemeindevertretungen wäre völlig überflüssig gewesen, weil alle diese Gemeinden mit Wrčen durch Bezirksstraßen verbunden sind und der streitige Weg übrigens nach seiner Situation nur zu der Gemeinde Srb in eine Beziehung gebracht werden könnte, in welcher Hinsicht eben die nothwendigen Erhebungen gepflogen worden sind. — Bei dieser Sachlage erscheint nun der Ausspruch, daß der streitige Weg nicht als ein Gemeindeweg, sondern blos als ein Interessentenweg im Sinne des § 78, Gem.-Ord., anzusehen und demnach nicht auf Kosten der Gesammtgemeinde, sondern blos von den Betheiligten zu erhalten sei, durch die Bestimmungen der §§ 4 und 12, Ges. vom 12. August 1864, gerechtfertigt.

Der Umstand, daß dieser Weg anläßlich der Grundbuchsanlegung im Jahre 1881 mit Zustimmung der intervernirenden Gemeindevertreter als »Feldweg« in das Verzeichniß des öffentlichen Gutes aufgenommen worden ist, vermag die Erhaltungspflicht der Gemeinde Wrčen an sich nicht zu begründen, weil für die, diese Verpflichtung der Gemeinde bedingende rechtliche Eigenschaft als »Gemeindeweg« nicht der Grundbuchsstand, sondern einzig und allein die Widmung für den »allgemeinen Verkehr« (§ 4, leg. cit.) maßgebend sein kann. — Ebensowenig kann eine solche Verpflichtung der Gemeinde aus der Thatsache abgeleitet werden, daß dem Beschwerdeführer in früherer Zeit aus dem Gemeindewalde Holz für die Brückenreparatur beigestellt wurde; denn nach den Administrativacten entsprang diese Leistung einer von der Gemeinde allenfalls übernommenen Verpflichtung nicht, und ist es übrigens fraglich, ob diese freiwillge Leistung auf Kosten der Gemeinde als solcher oder zu Lasten der nutzungsberechtigten Insassen gewährt wurde.

Was endlich den Einwand betrifft, daß der Landesausschuß unterlassen habe, den Kreis der zur Erhaltung dieses Weges beitragspflichtigen Interessenten festzustellen, so genügt es, auf den Schlußsatz der angefochtenen Entscheidung hinzuweisen, durch welchen die Beitragsrepartition einer besonderen Beschlußfassung der Gemeindevertretung vorbehalten wurde.

Nr. 10964.

Feststellung des gefährdeten Realbesitzes eines Adjacenten als wesentliches Erforderniß für die Feststellung des Umfanges seiner Beitragspflicht zu den Kosten eines Uferschutzbaues. (Steiermark.) — Erk. v. 23. September 1897, Z. 4908.

Bezirksausschuß Tüffer (Adv. Dr. Rich. Foregger) ca. Ackerbau-Min. (M.-S. Graf Beust); E. vom 11. März 1896, Z. 88, puncto Beitragsleistung zu den Kosten eines Uferschutzbaues.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums vom 11. März 1896, Z. 88, wurde dem Recurse des Franz Juvančič

gegen die Entscheidung der steierm. Statthalterei vom 22. September 1895, Z. 13548, mit welcher in Bestätigung des Erkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Cilli vom 26. Juli 1890, Z. 19522, der Genannte verpflichtet erkannt wurde, zu den Kosten eines vom Bezirksausschusse Tüffer zum Schutze der Bezirksstraße Cilli—Lichtenwald mit einem Kostenaufwande von 4400 fl. projectirten Uferschutzbaues am rechten Ufer der Sann in St. Peter bei Steinbrück den Betrag von 352 fl. beizutragen, Folge gegeben und das Ansuchen des Bezirksausschusses Tüffer um Verhaltung des Genannten zur Beitragsleistung abgewiesen. — Hiegegen ist die vorliegende Beschwerde des Bezirksausschusses gerichtet und es wird in derselben die Rechtsanschauung vertreten, daß Franz Juvančič zur Leistung des fraglichen Beitrages auf Grund des § 40, Wasserr.-Ges. für Steiermark vom 18. Jänner 1872, L. G. B. Nr. 8, allerdings gesetzlich verpflichtet sei.

Der Gerichtshof fand es bei der concreten Sachlage nicht für nothwendig, die von den Parteienvertretern ventilirte Frage zur Entscheidung zu bringen, ob der im Alinea 1, des § 40, Wasserr.-Ges., gebrauchte Ausdruck »Angelegenheit« eine absolute Verpflichtung der betreffenden Grundbesitzer zur Herstellung von Uferschutzbauten in sich schließe. Der Gerichtshof fand vielmehr nur nothwendig, darüber zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des zweiten Alinea des § 40 im vorliegenden Falle gegeben seien oder nicht. — In dieser Beziehung ist zunächst zu bemerken, daß es nach den Erhebungen außer Frage steht, daß Juvančič Besitzer eines Uferböschungsstreifens ist, daß er die Herstellung einer Versicherung für sein Uferstück unterlassen hat und daß die Unterlassung einer solchen Versicherung eine Gefährdung auch für das Eigenthum Dritter, im vorliegenden Falle für die dem Ufer zunächst geführte Bezirksstraße mit sich bringt. — In Folge davon besteht zweifellos im Princip für Juvančič eine Verpflichtung, zu der von den bedrohten Besitzern durchzuführenden Uferversicherung nach Maßgabe des § 61, Wasserr.-Ges., beizutragen.

Es entsteht aber nunmehr die weitere Frage, welche den Kernpunkt der angefochtenen Entscheidung bildet, ob für die Heranziehung zu Beiträgen im Sinne des § 61 Juvančič blos mit dem Werthe seines Uferböschungsstreifens oder auch mit dem Werthe seines weiter landeinwärts gelegenen, durch die Bezirksstraße vom Ufer abgetrennten Reales in Anschlag zu kommen hat. — Die angefochtene Entscheidung steht auf dem Standpunkte, daß sowohl für die Beitragspflicht, als auch für das Ausmaß des Beitrages lediglich der Uferböschungsstreifen in Betracht zu ziehen sei, welcher in dem vorliegenden Falle — ob mit Recht oder Unrecht, war nicht weiter zu untersuchen — bei der commissionellen Erhebung als keinen Werth repräsentirend behandelt wurde. — Der Gerichtshof glaubte indessen, der entgegengesetzten Rechtsanschauung beipflichten zu sollen, wonach zwar für die Frage, ob jemand überhaupt verpflichtet ist, als Concurrent zu einem Uferschutzbau in Gemäßheit des § 40 beizutragen, nur seine Eigenschaft als Uferbesitzer maßgebend ist, daß aber, wenn es sich um das Ausmaß seiner im Princip begründeten Beitragspflicht handelt, nicht blos der Uferstreifen, sondern auch noch sein sonstiger derartiger Realbesitz mit in Betracht zu ziehen ist, welcher thatsächlich in der Gefahrzone liegt und also an der Herstellung der betreffenden Uferschutzbauten interessirt ist.

Diese Rechtsanschauung gründet sich auf folgende Erwägungen: Vermöge der Citation im § 40, Abs. 2, haben die Bestimmungen des § 61, Wasserr.-Ges., welcher im Abschnitte »von den Wassergenossenschaften« steht und daher zunächst nur für letztere zu gelten bestimmt ist, für die Frage des Ausmaßes der Beitragspflicht auch auf Fälle von der Art des vorliegenden analoge Anwendung zu finden. — Nun zeichnet dieser Paragraph die Heranziehung der Betheiligten »nach Verhältniß des zu erlangenden Vortheiles oder nach dem Grade der zu beseitigenden Gefahr oder, insoweit sich die Betheiligung nach diesen Grundlagen nicht ermitteln läßt, nach dem Werthe der betheiligten Liegenschaften und Anlagen« vor. Als »betheiligt« im Sinne dieser Gesetzesstelle erscheinen aber zweifellos alle den Theilnehmern gehörigen Liegenschaften, welche an der gemeinschaftlichen Veranstaltung überhaupt interessirt sind, ohne Unterschied, ob sie unmittelbar an dem in Betracht kommenden Wasserlaufe liegen oder nicht. Es fehlt demnach an einem gesetzlichen Anhaltspunkte, welcher es gestatten würde, innerhalb des Anwendungsgebietes des § 61, Wasserr.-Ges., — und daher auch im vorliegenden Falle — bei der Berechnung des Ausmaßes der Beitragspflicht zu einer gemeinschaftlichen Anlage einen Theil der im Sinne der cit. Gesetzesstelle »betheiligten« Liegenschaften eines Theilnehmers außer Anschlag zu lassen und es hätte vielmehr — bei dem Vorhandensein der hiefür maßgebenden factischen Voraussetzungen — grundsätzlich auch der nicht unmittelbar am Ufer gelegene Hausbesitz des Juvančič in die Beitragsberechnung einbezogen werden müssen. — In dem vorliegenden Falle sind aber die Erhebungen darüber, ob dieser Hausbesitz überhaupt gefährdet sei oder nicht, in einer nicht ausreichenden Weise gepflogen worden. — Franz Juvančič hat bei der zweiten, am 22. Jänner 1890 im Gegenstande abgehaltenen commissionellen Verhandlung die Erklärung abgegeben, er halte sich mit Rücksicht auf die Entfernung seines Hauses vom Ufer in Betreff desselben nicht für gefährdet. — Im Recurse gegen die erstinstanzliche Entscheidung aber hat derselbe vorgebracht, daß sein Haus von der Sann 29 Meter entfernt neben dem steil aufsteigenden Berge durchaus auf Felsen stehe, daß demnach jede Gefahr für dasselbe gänzlich und für immer ausgeschlossen sei, daß übrigens über Lage, Bodenbeschaffenheit 2c. gar kein Befund aufgenommen worden sei. — Nachdem nun thatsächlich jede nähere Feststellung in dieser Richtung fehlt, demnach die nothwendigen factischen Grundlagen für die Entscheidung über das Maß der Beitragspflicht des Genannten abgehen, so mußte gemäß § 6, Ges. vom 22. October 1875, die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung erfolgen.

Nr. 10965.

Zur Frage nach der Competenz der politischen Behörden zur Entscheidung über Schadenersatzansprüche wegen Schädigung der Fischerei. (Oberösterreich.) — Erk. v. 23. September 1897, Z. 4905.

Josef und Katharina Weiß, dann Johann Aufischer ca. Ackerbau-Min. (M.-V.-S. Dr. Deutsch); E. vom 4. März 1896, Z. 4580, puncto Schadenersatzanspruch wegen Schädigung der Fischerei.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Den Gegenstand der vorliegenden Streitsache bildet das von den Beschwerdeführern an die politische Behörde gestellte

Begehren um Verhaltung des Fabriksbesitzers L. Falkensammer zur Ersatzleistung für den ihnen durch die Verschüttung von zwei Tümpeln — Vertiefungen — in der Sohle des Marchtrenker-Mühlbaches an der ihnen in diesem Bache zustehenden Fischerei zugefügten Schaden. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dieser Anspruch abgewiesen, zugleich aber den Beschwerdeführern zur Geltendmachung desselben der Rechtsweg offen gelassen. — Die Beschwerde macht gegen die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung geltend, daß die politische Behörde den angesprochenen und von den Sachverständigen als angemessen erklärten Schadenersatz den Beschwerdeführern gemäß § 19, Reichs-Wasserr.-Ges., und § 1295, a. b. G. B., zuzuerkennen hatte, weil das Fischereirecht derselben im Marchtrenker-Mühlbache nach dem Patente vom 21. März 1771 (Pol. Ges.-Samml. Kaiser Josef II, Bd. 8, pag. 506) nicht blos ein Occupationsrecht, sondern auch ein Gegenrecht an im Zustande der natürlichen Freiheit lebenden Thieren und eine wahre Gerechtsame sei und die Schädigung dieses Hegerechtes durch ein Verschulden des L. Falkensammer verursacht wurde.

Der V. G. Hof hatte keine Veranlassung in eine Untersuchung der Natur des den Beschwerdeführern im besagten Mühlbache unbestrittenermaßen zustehenden Fischereirechtes einzugehen, weil es sich zunächst nur darum handelt, ob der Ersatzanspruch der Beschwerdeführer im Reichs-Wasserrechtsgesetze, bezw. im öberösterr. Wasserrechtsgesetze vom 28. August 1870, L. G. B. Nr. 32, oder in dem zur Zeit der administrativen Verhandlung dieses Streitfalles noch in Wirksamkeit gestandenen Fischereigesetze für Oberösterreich vom 7. November 1880, L. G. B. Nr. 4 ex 1881, begründet ist, wofür die Natur des Fischereirechtes in keiner Weise maßgebend erscheint. — In der angedeuteten Richtung aber ist aus den Administrativacten hervorzuheben, daß bei der am 29. September 1894 gepflogenen Localerhebung von den von den Beschwerdeführern bezeichneten zwei Tümpeln im Marchtrenker-Mühlbache nur das Vorhandensein und die Verschüttung eines derselben, und zwar in dem von Falkensammer selbst im Jahre 1887 zur Correction des Bachlaufes auf der Parcelle Nr. 773 ausgeführten Durchstiche constatirt werden konnte, dessen Verschüttung von den Sachverständigen als eine mit 10 fl. jährlich zu bewerthende Schädigung der Fischerei erklärt wurde, weil solche Tümpel, in welchen die junge Fischbrut den ständigen Aufenthalt hat und auch größere Fische bei Elementarereignissen Schutz finden, für die Fischzucht von besonderer Wichtigkeit seien. Die Administrativacten weisen ferner aus, daß L. Falkensammer im Jahre 1887 bei der politischen Behörde um die Bewilligung zur Vornahme von Baggerungsarbeiten im Marchtrenker-Mühlbache eingeschritten ist, daß bei der hierüber am 5. Mai 1887 vorgenommenen Localerhebung und Verhandlung von den anwesenden heutigen Beschwerdeführern Josef Weiß und Johann Aufischer weder eine Einwendung gegen die Vornahme dieser Arbeiten, noch ein Entschädigungsanspruch wegen Schädigung der Fischerei erhoben und schließlich dem L. Falkensammer mit dem bezirkshauptmannschaftlichen Decrete vom 13. Mai 1887, Z. 946, die Ausbaggerung des Mühlbaches in der heute in Betracht kommenden Strecke bis auf eine Tiefe von 80 Centimeter ohne irgend welche Beschränkung oder Bestimmung hinsichtlich der Fischerei bewilligt worden ist.

In diesem Vorgange konnte der V. G. Hof einen im Wasserrechts- oder Fischereigesetze begründeten Titel für den Entschädigungsanspruch der Beschwerdeführer nicht finden. Denn nach dem Wasserrechtsgesetze kann im politischen Wege auf Schadenersatz überhaupt nur erkannt werden, wenn der Anspruch bei der Verhandlung über die Bewilligung des Wasserbenützungsrechtes erhoben wurde, oder wenn sich der Wasserbezugsberechtigte bei Ausübung des Wasserbenützungsrechtes einer Uebertretung des Wasserrechtsgesetzes schuldig gemacht hat (§ 19, Reichs-Wasserr.-Ges. und §§ 39 und 74, oberösterr. Wasserr.-Ges.). — Im vorliegenden Falle wurde aber — wie erwähnt — anläßlich der Ausführung der dem L. Falkensammer im Jahre 1887 bewilligten Baggerungsarbeiten im Mühlbache von den Beschwerdeführern eine hieraus hervorgehende Schädigung der Fischerei nicht geltend gemacht und ein Entschädigungsanspruch weder gestellt noch vorbehalten; auch wurde gegen L. Falkensammer wegen Verschüttung des fraglichen Tümpels eine Strafamtshandlung wegen Uebertretung des Wasserrechtsgesetzes nicht eingeleitet und es kann auch in dieser technischerseits behufs Erhaltung eines gleichmäßigen Betriebswassers als nothwendig bezeichneten Maßnahme eine Beeinträchtigung der Rechte der Fischereiberechtigten umsoweniger erkannt werden, als der besagte Tümpel — wie in der mit der angefochtenen Entscheidung bestätigten Entscheidung der I. Instanz mit Recht hervorgehoben wird — nicht eine von alters her bestandene Schutz- und Laichstelle der Fische war, sondern sich in dem von Falkensammer erst im Jahre 1887 mit behördlicher Genehmigung hergestellten Durchstiche gebildet hatte, den Beschwerdeführern daher ein Recht auf Belassung dieser Sohlenvertiefung in dem lediglich zur Verbesserung des Bachlaufes zum Zwecke des Fabriksbetriebes ausgeführten Durchstiche nicht zur Seite stand. Da ferner das Fischereigesetz für Oberösterreich eine Bestimmung, auf Grund welcher von der politischen Behörde außer im Falle einer Verurtheilung wegen Uebertretung dieses Gesetzes auf einen Schadenersatz zu Gunsten des Fischereiberechtigten erkannt werden könnte, nicht enthält und ein Strafverfahren gegen L. Falkensammer ob Mangels eines Anlasses auch in dieser Richtung nicht stattgefunden hat, so konnte die politische Behörde auch auf Grund des Fischereigesetzes den von den Beschwerdeführern angesprochenen Schadenersatz nicht zuerkennen.

Nr. 10966.

Zur Frage nach dem Berufungsrechte gegen allgemeine Verordnungen der Regierung, bezw. ihrer Organe. — Erk. v. 23. September 1897, Z. 4873.

Der Ausschuß der Gehilfenversammlung des neuen Handelsgremiums in Prag (Adv. Dr. Simon Lewit) ca. Handels-Min. (M.-C. Dr. Baron Mensi); E. vom 30. April 1896, Z. 22414, puncto Recursrecht gegen eine Verordnung über die Sonntagsruhe.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die von dem Ausschusse der Gehilfenversammlung des neuen Handelsgremiums in Prag ergriffene Berufung gegen die allgemeine Kundmachung der Statthalterei in Prag, ddto. 11. December 1895, womit in Anwendung des Artikels IX, Ges. vom 16. Jänner 1895, R. G. B. Nr. 21, die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe an den zwei letzten Sonntagen vor Weihnachten 1895 geregelt worden ist, wurde mit der ange-

fochtenen Entscheidung als unstatthaft zurückgewiesen, weil dem genannten Ausschusse ein Berufungsrecht gegen eine generelle Vorschrift über die Sonntagsruhe nicht zustehe. — Die Beschwerde an den V. G. Hof führt dagegen aus, daß nach § 120, a, Gew. Ord., die Wahrnehmung der Interessen der zur Genossenschaft gehörigen Gehilfen in den Wirkungskreis der Gehilfenversammlung gehöre, und daß sie demnach auch zur Beschwerdeführung gegen Verfügungen welche die Interessen der Gehilfen so nahe berühren, legitimirt erscheinen müsse.

Das Handels-Ministerium hat in seiner Gegenschrift das Begehren gestellt, diese Beschwerde nach § 2, Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, ohne weiteres Verfahren abzuweisen, weil den Gegenstand dieser Beschwerde meritorisch doch nur die allgemeine Kundmachung der Statthalterei, ddto. 11. December 1895, also keine concrete Entscheidung oder Verfügung bilde. — Dieses Begehren ist jedoch im Gesetze nicht begründet, weil sich die vorliegende Beschwerde keineswegs gegen die Gesetzmäßigkeit der fraglichen Kundmachung, sondern gegen die Gesetzmäßigkeit jener concreten Entscheidung der Verwaltungsbehörden richtet, mit welcher dem Beschwerdeführer das Berufungsrecht gegen die fragliche Kundmachung abgesprochen wurde und durch welche sohin der Beschwerdeführer in seinem subjectiven Berufungsrechte verletzt zu sein behauptet.

In der Sache selbst vermochte jedoch der V. G. Hof die Verletzung eines Berufungsrechtes nicht als vorliegend zu erkennen. — Die Kundmachung der Statthalterei in Prag vom 11. December 1895, deren Grundlage im Artikel IX, Ges. vom 16. Jänner 1895, R. G. B. Nr. 21, zu suchen ist, stellt sich keineswegs als eine Entscheidung oder Verfügung, d. i. als die Feststellung eines concreten Thatbestandes und dessen Subsumtion unter eine bestehende, allgemein verbindliche Norm, sondern vielmehr selbst als eine solche abstracte Norm, demnach als eine Verordnung und als Ausfluß der gesetzlich begründeten Verwaltungsgewalt der Regierung, bezw. ihrer Organe dar. — Solche Verordnungen sind — ihre Giltigkeit und daher insbesondere auch deren Erlassung durch die gesetzlich hiezu berufene Behörde vorausgesetzt — nach Artikel 11, Staatsgrundges. vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 145, allgemein verbindlich, bezw. es ist deren Beobachtung erzwingbar; sie bilden eine selbstständige Rechtsquelle, aus welcher alle einschlägigen concreten Thatbestände erst ihre rechtliche Gestalt zu empfangen haben. — Durch eine giltige Verordnung können daher bestandene Rechtsansprüche allerdings alterirt; sie können aber niemals verletzt werden, da die Frage des Bestandes eines Rechtsanspruches nach Erlassung einer darauf bezüglichen Verordnung oder eines solchen Gesetzes nur nach den Bestimmungen desselben beurtheilt werden darf. — Da nun unter der Berufung nur die Anrufung der höheren Instanz gegen eine von der unteren Instanz vorgenommene, vermeintlich irrige Subsumtion eines concreten Thatbestandes unter eine abstracte Norm, in Folge welcher die Verletzung eines Rechtsanspruches stattgefunden hat, zu verstehen ist, so ergibt sich aus dem Gesagten, daß gegen eine allgemeine Verordnung eine Berufung unstatthaft, bezw. begrifflich undenkbar erscheint, wodurch aber allerdings die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, im Wege einer Petition, einer Vorstellung, einer Anzeige u. s. w. eine Abänderung der

ergangenen Verordnung in Anregung zu bringen. — Insoferne aber eine ergangene Verordnung aus was immer für einem Grunde etwa der Giltigkeit entbehrt, so kann durch eine solche ein Rechtsanspruch umsoweniger verletzt werden, weil sie nicht verbindlich erscheint, auf concrete Thatbestände nicht angewendet werden darf und weil — wie dies in einem speciellen Falle dennoch geschieht — ein Rechtsanspruch nicht durch die Verordnung, sondern durch in dem speciellen Falle ergangene ungesetzliche Entscheidung verletzt und daher auch nur gegen die letztere die Berufung zulässig erscheint.

Nr. 10967.

Zur Frage nach der Verpflichtung der Gemeinde zur Beleuchtung einer in ihrem Gebiete gelegenen, ein Reichsobject bildenden Brücke. — Erk. v. 23. September 1897, Z. 4906.

Gemeinde Braunau (Adv. Dr. Franz Edler v. Stourzh) ca. Min. des Innern (S.-R. Edler v. Pichler); E. vom 24. März 1896, Z. 3627, puncto Beleuchtung der Reichsbrücke in Braunau.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In Angelegenheit der mit dem Erlasse der Bezirkshauptmannschaft Braunau der Stadtgemeinde Braunau aufgetragenen Beleuchtung des diesseitigen Theiles der von Oesterreich und Baiern gemeinschaftlich auf Staatskosten erbauten, die Stadt Braunau mit dem baierischen Orte Simbach verbindenden neuen Brücke über den Innfluß, hat die Gemeinde Braunau im Recurswege von dem Min. des Innern den Ausspruch begehrt, daß für die Gemeinde eine Verpflichtung zur Beleuchtung der Reichsbrücke über den Inn nicht bestehe. Das Min. des Innern hat mit dem Erlasse vom 24. März 1896, Z. 3627, diesem Begehren keine Folge gegeben, weil bei dem Umstande, als für die k. k. Straßenverwaltung eine Verpflichtung zur Beleuchtung dieser Brücke nicht vorliegt, diese Frage nur vom localpolizeilichen Standpunkte zu beurtheilen ist, in dieser Beziehung aber der Gemeinde die Beleuchtung der Brücke bereits vom oberösterreichischen Landesausschusse aufgetragen wurde. — Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung, indem sie den von der beschwerdeführenden Gemeinde im Administrativverfahren eingenommenen Standpunkt vertritt, daß die Gemeinde zur Beleuchtung des österreichischen Brückentheiles deshalb nicht verpflichtet sei, weil die Brücke ein Reichsobject ist.

Obgleich mit dem angefochtenen Min.-Erlasse der Gemeinde Braunau die Verpflichtung zur Beleuchtung des österreichischen Brückentheiles positiv nicht auferlegt, sondern diesfalls auf die Verfügung des Landesausschusses hingewiesen wird, mußte der V. G. Hof dem Erlasse nach seiner Veranlassung und seinem Inhalte doch die Bedeutung einer Entscheidung im Sinne des § 2, Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, beilegen. Denn nach den Administrativacten war zwar mit dem Statth.-Erlasse vom 28. October 1895, Z. 18168, der an die Gemeinde ergangene Auftrag zur Beleuchtung des in ihrem Gebiete gelegenen Brückentheiles aus formellen Gründen behoben, zugleich aber unter principieller Declarirung der Verpflichtung der Gemeinde zur Brückenbeleuchtung die Bezirkshauptmannschaft angewiesen worden, im Falle die Gemeinde die Erfüllung ihrer Verpflichtung verweigern sollte, nach § 92, Gem.-Ord., vorzugehen. Im Recurse gegen

diese Entscheidung hat die Gemeinde das Begehren um den Ausspruch, daß ihr die Verpflichtung zur Beleuchtung der Brücke nicht obliege, an das Ministerium gestellt, und wenn letzteres dieses Begehren abweist, weil für die k. k. Straßenverwaltung eine Verpflichtung zur Beleuchtung dieser Brücke nicht besteht, so ist hiemit in negativer Form die Verpflichtung der Gemeinde hiezu umso gewisser ausgesprochen, als die Beleuchtung der Brücke — falls dieselbe aus polizeilichen Rücksichten überhaupt stattzufinden hat — zweifellos entweder von der Straßenverwaltung oder von der Gemeinde beizustellen ist, die Loszählung der ersteren somit die Verpflichtung der Gemeinde involvirt.

Insoferne nun mit der angefochtenen Entscheidung der begehrte Ausspruch, daß die Gemeinde zur Beleuchtung des besagten Brückentheiles nicht verpflichtet sei, verweigert und zugleich die Nichtverpflichtung der k. k. Straßenverwaltung declarirt wird, ist hervorzuheben, daß aus dieser Entscheidung nicht — wie die Beschwerde, indem sie auf den gegentheiligen Vorgang bei anderen Reichsbrücken hinweist, anzunehmen scheint — Folgerungen auf die Verpflichtung der Gemeinden in Betreff der Beleuchtung von Reichsbrücken im Allgemeinen gezogen werden können, denn die Entscheidung bezieht sich ausdrücklich nur auf den vorliegenden Fall und findet in den speciellen localen Verhältnissen ihre Rechtfertigung.

Die hier in Rede stehende Reichsbrücke über den Inn verbindet nämlich — wie die Beschwerde selbst sagt — die am Inn gelegene Stadt Braunau mit dem baierischen Orte Simbach. Die hienach am Ausgange des Ortes, also mit dem österreichischen Theile im Orte gelegene Brücke muß sohin als zum Orte gehörig, als Ortstheil angesehen und den Straßen und Plätzen der Stadt gleich geachtet werden. Aus der im § 25, Z. 2 und 3, Gem.-Ord., der Gemeinde im selbstständigen Wirkungskreise übertragenen Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthums, sowie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehres auf den Straßen im Gemeindegebiete fließt für die Gemeinde die Verpflichtung, die Herstellung der zur Sicherheit der Person und des Eigenthums, dann zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehres erforderlichen Einrichtungen und Anstalten durch die hiezu Verpflichteten zu veranlassen oder — wenn solche Verpflichtungen Dritter nicht bestehen — diese Einrichtungen und Anstalten auf eigene Kosten herzustellen. — Die Ortsbeleuchtung ist eine zur Sicherheit der Person und des Verkehres dienende Einrichtung, deren Kosten im Allgemeinen von der Gemeinde bezw. von der betreffenden Ortschaft (§ 69, Gem.-Ord., zu bestreiten sind, insoferne eine vertragsmäßige oder auf einen anderen Rechtstitel gegründete Verpflichtung Dritter nicht besteht. Einen solchen besonderen Verpflichtungsgrund zur Beleuchtung des fraglichen Brückentheiles vermag die beschwerdeführende Gemeinde gegenüber dem Straßenärar, bezw. der k. k. Straßenverwaltung nicht nachzuweisen und versucht nur, die Verpflichtung des Aerars aus dem Umstande abzuleiten, daß die Brücke eine Reichsbrücke ist. Diese Argumentation kann aber als zutreffend deshalb nicht erkannt werden, weil die Brücke, bezw. deren diesseitiger Theil in der Stadt Braunau gelegen, die Beleuchtung dieses Brückentheiles also ebenso zur Ortsbeleuchtung gehört, wie die Beleuchtung der die Stadt durchziehenden Reichsstraße und der anderen Straßen in der Stadt. Ob aber und welche Ortstheile zu beleuchten

sind, ist eine zur Competenz der autonomen Organe gehörige Angelegenheit, auf welche einzugehen das Min. des Innern daher mit Recht abgelehnt hat. — Hienach mußte die angefochtene Entscheidung sowohl hinsichtlich der Regierung der Verpflichtung der k. k. Straßenverwaltung zur Beleuchtung des österreichischen Theiles der Innbrücke in Braunau, als auch hinsichtlich der Verweigerung des Ausspruches, daß die Stadtgemeinde Braunau zur Beleuchtung dieses Brückentheiles nicht verpflichtet sei, der Sachlage und dem Gesetze entsprechend erkannt werden.

Nr. 10968.

Die Verpflichtung des Bergbauunternehmers zu den im Interesse der öffentlichen Sicherheit nothwendigen Vorkehrungen an einer aufgelassenen Bergwerksbahn. — Verfahren. — Competenz der Bergbehörden. — Erk. v. 23. September 1897, Z. 4902.

Trifailer Kohlenwerksgesellschaft in Wien (Adv. Dr. Emanuel Reif) ca. Berghauptmannschaft in Klagenfurt (O.-Berg-R. Graf St. Julien); E. vom 22. October 1896, Z. 3107, puncto Sicherheitsvorkehrungen bei der eingestellten Bergwerksbahn Römerbad—Brezno.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung der Berghauptmannschaft Klagenfurt wurden die Erlässe des Revierbergamtes Cilli vom 30. Mai 1896, Z. 901, und vom 10. Juni 1896, Z. 950, bestätigt. Mit diesen beiden Erlässen war die Trifailer Kohlenwerksgesellschaft in Wien gemäß § 173, allgem. Berggef., beauftragt worden, die Brücken der aufgelassenen Bergwerksbahn Römerbad—Brezno, welche nicht mehr den Anforderungen der Sicherheit entsprechen und stellenweise sogar gefährlich sind, in vollkommen sicheren Zustand herzustellen und zu erhalten oder vollständig abzusperren, eventuell, falls auf eine Benützung derselben nicht mehr reflectirt würde, ganz abzutragen. — Die Beschwerde erhebt zunächst die Einwendung der Mangelhaftigkeit des Verfahrens und der Incompetenz der Bergbehörden.

Insoferne die erstere Einwendung sich darauf stützt, daß die erwähnten Aufträge ohne Einvernehmung der politischen Behörde erlassen worden seien, widerspricht dieselbe der Actenlage. Allerdings wurde in den Erlässen das Einvernehmen mit der politischen Behörde nicht bezogen; allein es wurde die Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft in Cilli seitens des Revierbergamtes zu dem ersteren Erlasse eingeholt und von derselben mit Note vom 1. Juni 1896, Z. 26292, auch ertheilt. — Was die weitere Einwendung betrifft, daß das im § 93, Vollzugsvorschrift zum allgem. Berggef. vorgeschriebene Verfahren nicht eingehalten worden sei, so kann auf dieselbe schon darum keine Rücksicht genommen werden, weil eine gesetzliche Vorschrift bezüglich des bei Handhabung des § 173, allgem. Berggef., zu beobachtenden Verfahrens nicht besteht, die Vollzugsvorschrift aber niemals publicirt worden ist, daher weder die entscheidenden Behörden noch die Parteien sich darauf berufen können.

Weiter macht die Beschwerde geltend, daß die vorliegend getroffenen Verfügungen sicherheitspolizeilicher Natur in Hinsicht auf die Objecte, welche seit Jahren nicht mehr als Hilfsbau eines Bergwerksunternehmens fungieren, sich der Ingerenz der Bergbehörden vollständig entziehen, ausschließlich in

das Gebiet der politischen Behörden einschlagen, da bereits im Jahre 1893 der Betrieb der Bergwerksbahn eingestellt, von dieser Betriebseinstellung die vorgeschriebene Anzeige erstattet wurde, weshalb der Hilfsbau nicht mehr der bergpolizeilichen Oberaufsicht unterworfen sein könne. — Was nun diesen Beschwerdepunkt anbelangt, so ist zunächst in thatsächlicher Beziehung zu constatieren, daß die Behauptung der Beschwerdeführerin, daß die Bergwerksbahn bereits im Jahre 1893 aufgelassen und hievon die vorgeschriebene Anzeige erstattet wurde, mit der Actenlage nicht übereinstimmt. Nach der Actenlage hat die beschwerdeführende Gesellschaft erst am 6. Juni 1896, also nach Erlassung des revierbergämtlichen Auftrages vom 30. Mai 1896, Z. 901, dem Revierbergamte berichtet, daß sie unterm 3. Februar 1896 dem Gemeindeamte St. Christof bekannt gegeben habe, daß die Unternehmung auf den Bahnkörper verzichte und die Bahnobjecte nicht mehr erhalte, wozu in der Eingabe bemerkt wird, daß durch diesen Vorgang der betreffende Bahngrund laut Uebereinkommen dem früheren Besitzer zufalle. — Die Beschwerde gibt nun selbst zu, daß es Pflicht der Unternehmung gewesen wäre, von der Auflassung der Bergwerksbahn die vorgeschriebene Anzeige zu erstatten, und zwar an die Bergbehörde, weil — wie die Beschwerde eben auch ausdrücklich zugesteht — die Bergbehörde in analoger Anwendung des § 266, allgem. Berggef., berufen gewesen wäre, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit nothwendigen Vorkehrungen sofort zu treffen. Nach diesen eigenen Ausführungen erscheint darum die Beschwerde unbegründet, da dem Revierbergamte gegenüber die einzige an dieses Amt von der Bergbauunternehmung erstattete Anzeige eben die vom 6. Juni 1896 ist und der über diese Anzeige vom Revierbergamte unterm 10. Juni 1896, Z. 950, ergangene Bescheid eben nichts anderes verfügt, als daß die im Interesse der öffentlichen Sicherheit betreffs des in Frage stehenden Objectes unterm 30. Mai 1896 erlassenen Aufträge aufrecht erhalten werden. — Nach den Bestimmungen des Berggesetzes kann aber überhaupt ein Zweifel nicht bestehen, daß das Revierbergamt nicht nur berechtigt, sondern geradezu verpflichtet war, in Betreff der — wie die Gesellschaft behauptet — aufgelassenen Bergwerksbahn jene Vorkehrungen zu treffen, welche im Interesse der öffentlichen Sicherheit betreffs dieses Objectes nach seiner Beschaffenheit und wegen seiner Auflassung sich als nothwendig ergeben haben.

Nach § 117, folg. und § 131, allgem. Berggef., kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die fragliche Bergwerksbahn als Zugehör der Bergwerksunternehmung einen Bestandtheil derselben gebildet hat und eben darum in aller und jeder Beziehung, namentlich aber in den Beziehungen zu den öffentlichen Rücksichten, der Competenz der Bergbehörde unterworfen war. — Aus den Bestimmungen der §§ 117, 120 und 122, allgem. Berggesetz, geht nun mit aller Deutlichkeit hervor und es ist dies auch in der Natur der Sache gelegen, daß ein Object seine rechtliche Eigenschaft als Bestandtheil einer Bergwerksunternehmung keineswegs schon dadurch verliert und also auch in Betreff seiner Instandhaltung der Competenz der Bergbehörden entzogen wird, daß der Bergbauunternehmer aufhört, dieses Object für Bergwerkszwecke zu benützen; das Gesetz sieht vielmehr in den cit. Gesetzesbestimmungen Formalacte des Bergwerksunternehmers für den Fall vor, wenn nach seiner Entschließung die Widmung eines Objectes zum

Werksbetriebe aufhören und eine Aenderung in den Besitzerverhältnissen platzgreifen soll. Zweck und Absicht dieser Bestimmungen ist zweifellos, die Bergbehörden in die Lage zu versetzen, jene besonderen Vorkehrungen jederzeit treffen zu können, welche die mannigfachen Beziehungen des Bergbaues zu den öffentlichen Rücksichten, namentlich vom Standpunkte der Sicherheit erforderlich erscheinen lassen (§ 220, allgem. Berggef.). — Aus den Bestimmungen der §§ 170, 173, 222 und 266, allgem. Berggef., in ihrem Zusammenhange ergibt sich, daß die Verpflichtung des Bergbauunternehmers bei seinem Betriebe stets den Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit gerecht zu werden, keineswegs blos auf die jeweilig im Betriebe befindlichen einzelnen Bergwerksobjecte, sondern überhaupt auf alle Veranstaltungen sich bezieht, welche eine Consequenz seiner Bergwerksunternehmung sind und daß ihm insbesondere auch die Pflicht obliegt, bei Einstellungen oder Einschränkungen seiner Unternehmung, soweit Vorkehrungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit derlei Maßnahmen erforderlich machen, diese zu leisten. — Daß aber die Bergbehörden die berufenen Organe sind, welche den Bergwerksbesitzer zur Erfüllung dieser seiner gesetzlichen Verpflichtung zu verhalten berufen sind, ergibt sich zweifellos aus der Bestimmung der §§ 220, 221 ad c, allgem. Berggef. — Der V. G. Hof konnte eben darum in der angefochtenen Entscheidung weder eine Ueberschreitung der Competenz noch auch sonst eine Gesetzwidrigkeit erkennen.

Nr. 10969.

Zur Frage nach der Rechtswirkung der nachträglichen Verlängerung von durch den gesetzlichen Zeitablauf erloschenen Schurfberechtigungen auf den aufrechten Bestand und die Priorität von im Zeitpunkte des rechtskräftigen Erlöschens dieser Berechtigungen erworbenen collidirenden Freischürfen. — Erk. v. 23. September 1897, Z. 4903.

Dr. Ernst Josef Eisler, als Massaverwalter im Concurse nach Franz Lamprecht (Adv. Dr. Friedrich Gutfreund) ca. Ackerbau-Min. (O.-Berg-C. v. Karl-Hohenbalken); E. vom 17. Jänner 1896, Z. 13316 ex 1895, puncto Freischurfstreit.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit Bescheid vom 20. September 1893, Z. 1454, verweigerte das Revierbergamt in Kuttenberg die von Dr. Aufedniček mit Eingabe vom 5. August 1893, als Bevollmächtigten des am 14. Juli 1893 verstorbenen Franz Lamprecht, angesuchte Verlängerung der Schurfbewilligung des letzteren vom 30. August 1878, Nr. 1611. — Da der Bescheid von Dr. Aufedniček nicht weiter angefochten wurde, verfügte das Revierbergamt mit Bescheid vom 23. October 1893, Z. 1947, die Löschung der erwähnten Schurfbewilligung und der darauf basirten 30 Freischürfe und verständigte hievon den inzwischen mit Bescheid des Landesgerichtes in Prag am 17. October 1893 als Curator zur Verwaltung der Verlassenschaft des Franz Lamprecht bestellten Advocaten Dr. Richard Fleischner. — Auch dieser ergriff kein Rechtsmittel. — Mit Beschluß des Landesgerichtes Prag vom 28. November 1893 wurde über das Vermögen der Verlassenschaft des Franz Lamprecht der Concurs eröffnet und Dr. Ernst Josef Eisler zum einstweiligen Massaverwalter bestellt. — Diesem stellte über Ansuchen des Dr. Aufedniček das Revierbergamt mit Bescheid vom

11. Juni 1894, Z. 803, den Bescheid Z. 1454 vom Jahre 1893 mit dem Beifügen zu, daß dieser Erlaß in Rechtskraft erwachsen und hienach unter Verständigung des gewesenen Verlassenschaftscurators die Schurfbewilligung sammt den darauf gegründeten Freischürfen gelöscht worden sei. — Gegen beide Bescheide ergriff Dr. Eisler sub praes. 13. Juli 1894 den Recurs an die Berghauptmannschaft Prag, welche mit der Entscheidung vom 1. September 1894, Z. 2850, die recurrirenden Bescheide des Revierbergamtes behob, weil in Folge der Nichtzustellung des Bescheides Z. 1454 vom Jahre 1893 an den für den verstorbenen Bergbauunternehmer Lamprecht gerichtlich bestellten Verwalter (§ 189, a. B. G.) diesem Bescheide keine Rechtskraft zukomme, und weil ferners das Revierbergamt den Umstand nicht in Erwägung gezogen habe, ob der Schurfberechtigte die Unterlassung der Schurfarbeiten nicht grundhältig zu rechtfertigen vermöge. — In Folge dieser Entscheidung bewilligte das Revierbergamt die Verlängerung der Schurfbewilligung Nr. 1611 vom Jahre 1878 bis 29. August 1894, annullirte die Löschung der darauf basirten Freischürfe und forderte mit dem Intimationsdecrete vom 30. September 1894, Z. 1453, den Concursmassaverwalter Dr. Eisler auf, binnen acht Tagen um die neuerliche Verlängerung der Schurfbewilligung einzuschreiten. — Ueber das hierauf von Dr. Eisler am 15. October 1894 überreichte Ansuchen, verlängerte das Revierbergamt die Schurfbewilligung bis 29. August 1895. — Von allen den hier angeführten Verfügungen und Entscheidungen war Karl Heinrich Richter, bezw. sein Rechtsnachfolger Gustav Ferdinand Richter, welcher inzwischen zufolge Ansuchens de praes. 20. September 1893 die Schurfbewilligung Nr. 1681 vom Jahre 1893 erwirkt und auf Grund derselben gleichzeitig die mit den vormals Lamprecht'schen Freischürfen sich fast vollkommen deckenden Freischürfe Nr. 1682 bis 1411 ex 1893 angemeldet hatte, nicht verständigt worden. — Mit Eingabe de praes. 23. November 1894 suchte Dr. Eisler auf Grund des § 31, allg. Berggef. um Löschung der mit den Lamprecht'schen Freischürfen collidirenden Richter'schen Freischürfe an. — Da Gustav Ferdinand Richter in den Eingaben de praes. 26. und 27. December 1894 mit Berufung auf den in Rechtskraft erwachsenen Bescheid des Revierbergamtes Z. 1454 ex 1893 die Priorität seiner Freischürfe behauptete und auf deren aufrechten Bestande beharrte, erkannte die Berghauptmannschaft in Prag auf Grund des § 4, Punkt 17, Ges. vom 21. Juli 1871, R. G. B. Nr. 77, mit der Entscheidung vom 2. März 1895, Z. 246, gemäß § 31, allg. Berggef., auf die Löschung der Freischürfe des Gustav Ferdinand Richter, weil dieselben in die Kreise der älteren Freischürfe der Concursmassa nach Franz Lamprecht fallen. — Das Ackerbau-Ministerium behob über Recurs des Gustav Ferdinand Richter diese Entscheidung mit dem Erkenntnisse vom 17. Juni 1896, Z. 13313, und stützt dasselbe auf die Thatsache, daß die zur Franz Lamprecht'schen Verlassenschaft gehörige Schurfbewilligung Nr. 1611 vom Jahre 1878 nebst den zugehörigen Freischürfen am 29. August 1894 durch Zeitablauf erloschen ist, weil in dem Recurse gegen die Abweisung des Verlängerungsgesuches de praes. 5. August 1893 nicht auch das Ansuchen um weitere Verlängerung der Schurfbewilligung bis zum 29. August 1895 gestellt wurde und dieses Ansuchen auch nicht als im Recurse stillschweigend enthalten angesehen

werden kann; ganz abgesehen von der Frage, ob einem derartigen Begehren bei den obwaltenden Umständen überhaupt hätte stattgegeben werden können.

Der V. G. Hof hat bei Prüfung der vorliegenden Angelegenheit die in der Gegenschrift des mitbelangten Gustav Ferdinand Richter erhobene Einwendung der mangelnden Legitimation des Dr. Ernst Josef Eisler, als Massaverwalter im Concurse nach Franz Lamprecht, für unbegründet erkannt. — Die Einwendung wird auf die Behauptung gestützt, daß die zur Concursmassa gehörigen Freischürfe im Jahre 1895 von Dr. Aukedničck gerichtlich ersteigert worden seien. — Abgesehen davon, daß diese Einwendung im Administrativverfahren nicht erhoben und in der Gegenschrift auch durch keinerlei Belege erwiesen wurde, fand der V. G. Hof den Concursmassaverwalter zur Einbringung der vorliegenden Beschwerde deshalb legitimirt, weil die betreffenden Entscheidungen im Administrativverfahren gegen die Concursmasse gerichtet waren. — Die Beschwerde behauptet, daß der aufrechte Bestand der Schurfbewilligung Nr. 1611 vom Jahre 1878 und der darauf gegründeten Freischürfe durch die Entscheidung der Berghauptmannschaft Prag vom 1. September 1894, Z. 3850, und die mit dem Bescheide der Revierbergamtes Kuttenberg vom 15. October 1894, Z. 1588, erfolgte Verlängerung derselben bis 29. August 1895 unbestreitbar sei und behauptet ferner, daß dem Ackerbau-Ministerium nicht die Frage des Bestandes dieser Schurfbewilligung und der betreffenden Freischürfe zur Entscheidung vorgelegen sei, sondern lediglich die Frage, ob die Richter'schen Freischürfe, bei dem Umstande, als dieselben in die aufrecht bestehenden alten zur Concursmassa nach Franz Lamprecht gehörigen Freischürfe fallen, giltig seien oder nicht. — Beide Einwendungen sind unzutreffend.

Da nämlich Dr. Eisler auf Grund der nachträglich verlängerten Schurfbewilligung Nr. 1611 vom Jahre 1878 um die Löschung der gegnerischen Freischürfe ansuchte und Gustav Ferdinand Richter erst durch dieses ihm zur Aeußerung mitgetheilte Ansuchen Kenntniß von den früheren Entscheidungen der Bergbehörden erlangte, so konnten diese Entscheidungen gegen ihn Rechtskraft nicht erlangen und er hat thatsächlich sowohl in seiner ersten Aeußerung, als auch in dem Min.-Recurse die Rechtsgiltigkeit der Verlängerung der Lamprecht'schen Schurfbewilligung bestritten. — Die Entscheidung über die Rechtsgiltigkeit dieser Verlängerung ist aber für das Ackerbau-Ministerium die Voraussetzung der Entscheidung über die mit der Entscheidung der Berghauptmannschaft verfügte Löschung der Richter'schen Freischürfe gewesen, das Ackerbau-Ministerium mußte daher in diese Frage eingehen.

Die Entscheidung selbst aber erscheint in dem Gesetze vollkommen begründet. — Nach dem Wortlaut des § 251, allg. Berggef., kann kein Zweifel darüber bestehen, daß der Ablauf der Zeit, für welche eine Schurfbewilligung ertheilt oder verlängert wurde, die Erlöschung der Schurfbewilligung und der auf Grund derselben erworbenen Freischürfe zur absoluten gesetzlichen Folge hat. — Wie aus dem eingangs dargestellten Sachverhalte sich ergibt, ist aber die Schurfbewilligung des Franz Lamprecht vom 30. August 1878 mit dem 30. August 1893 erloschen, weil das Ansuchen um Verlängerung dieser Schurfbewilligung mit dem Bescheide des Revierbergamtes vom 20. September 1893, Z. 1454, abgewiesen worden ist und dieser abweisliche Bescheid ebenso wie der Löschungsbescheid

des Revierbergamtes vom 23. October 1893, Z. 1947, in Rechtskraft erwachsen ist. — Denn die Zustellung des ersteren Bescheides erfolgte ordnungsmäßig (§ 1022, a. b. G. B., § 11, Ges. vom 6. Juli 1868, R. G. B. Nr. 96) an den Bevollmächtigten des Franz Lamprecht am 23. September 1893, die Zustellung des letzteren Bescheides erfolgte ordnungsmäßig an den vom Landesgerichte Prag unterm 17. October 1893 bestellten Verlassenschaftscurator am 25. October 1893, ohne daß von dem Genannten innerhalb der gesetzlichen Frist gegen die Bescheide ein Recurs eingelegt worden wäre. — Die von Karl Heinrich Richter unterm 20. September 1893, Z. 1681, erwirkte Schurfbewilligung und die darauf gegründete Anmeldung der Freischürfe Nr. 1682 bis 1411 ex 1893 erfolgte sonach zu einer Zeit, zu welcher die Schurfbewilligung und die Freischürfe des Franz Lamprecht bereits erloschen waren, da — wie eben dargethan wurde — die Rechtswirkung des die Löschung aussprechenden Bescheides auf den Tag, an welchem die nicht mehr verlängerte Schurfbewilligung durch Ablauf ihrer gesetzlichen Dauer erloschen war, das ist hier auf den 29. August 1893 zurückbezogen werden muß. — Die Entscheidung der Prager Berghauptmannschaft vom 1. September 1894, Z. 2850, und das Decret des Revierbergamtes vom 30. September 1894, Z. 1453, mit welchen nachträglich eine Verlängerung der erwiesen erloschenen Schurfbewilligung des Franz Lamprecht bewilligt wurde, konnte — wie bereits oben ausgeführt — den von Karl Heinrich Richter erworbenen Rechten in keiner Weise präjudiciren, da — wie gleichfalls schon erwähnt — diese behördlichen Acte dem Genannten, bezw. seinem Rechtsnachfolger niemals zugestellt worden sind. — Der V. G. Hof mußte darum die Aufrechthaltung der Richter'schen Freischürfe und die Ungiltigkeitserklärung der Franz Lamprecht'schen Freischürfe als gesetzlich begründet anerkennen.

Nr. 10970.

Zur Frage nach der Anspruchsberechtigung des Beschädigten auf einen höheren als den angemeldeten Wildschadenersatzbetrag. (Niederösterreich.) — Erk. v. 24. September 1897, Z. 4928.

Gemeinde Tattendorf (Adv. Dr. Eduard Fr. Stipek) ca. Ackerbau-Min. (M.-S. Graf Beust); mitbeth. Josef Schmidt, Stadtbaumeister in Baden (Adv. Dr. Ludwig Bausek); E. vom 29. April 1896, Z. 5303, puncto Herabminderung eines zuerkannten Wildschadenersatzes.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die vorliegende, von dem Gemeindevorsteher in Tattendorf im Namen mehrerer durch Wildschaden betroffenen Gemeindemitglieder erhobene Beschwerde ist gerichtet gegen die Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums vom 29. April 1896, Z. 5303, mit welcher dem Recurse des Jagdpächters Josef Schmidt gegen die ihm eine Wildschadenersatzleistung im Gesammtbetrag von 890 fl. 80 kr. an einzelne Grundbesitzer in der Gemeinde Tattendorf auferlegenden Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaft Wr.-Neustadt vom 22. November 1894, Z. 25800, und der niederösterr. Statthalterei vom 11. Mai 1895, Z. 16604, zwar keine Folge gegeben, jedoch die Summe der zu leistenden Schadenersatzbeträge auf 681 fl. herabgesetzt wurde. — Diese Abänderung erfolgte in

der Erwägung, daß nach § 6, Ges. vom 19. Mai 1889, L. G. B. Nr. 16 für Niederösterr., der Beschädigte den angeblichen Schaden als auch den angesprochenen Ersatzbetrag genau anzugeben habe, demselben daher ein höherer Schadenersatz, als er selbst verlangte, nicht zuerkannt werden könne.

Der V. G. Hof hat diese Entscheidung nicht für gesetzlich begründet erkannt. — Der § 6, Ges. vom 19. Mai 1889, L. G. B. Nr. 16 für Niederösterr., bestimmt allerdings, daß der Beschädigte seinen Ersatzanspruch unter genauer Angabe der Grundparcelle, des angeblichen Schadens sowie des angesprochenen Ersatzbetrages mittelst Eingabe oder protokollarisch im Wege der Gemeindevorstehung anzumelden habe. — Dieser Bestimmung kann aber keineswegs die Deutung gegeben werden, daß der Beschädigte bezüglich seiner Ersatzforderung an den einmal angesprochenen Ersatzbetrag gebunden bliebe. Eine solche Deutung erscheint im Hinblick auf die Bestimmung des § 9 nicht zulässig, da das Gesetz selbst Fälle vorsieht, in welchen eine richtige Schätzung des erwachsenen Schadens zur Zeit der Anmeldung überhaupt nicht möglich ist. Es kann unerörtert bleiben, ob nicht im Hinblick auf die Bestimmung des § 7, cit. Ges., das Substrat für die Entscheidung der Behörde überhaupt das Ergebniß der amtlichen Erhebung und Schätzung des Schadens auch dann zu sein hat, wenn im Zuge des Verfahrens die Partei die Angabe der Anmeldung über den angesprochenen Ersatzbetrag nicht geändert hat. — Gewiß ist aber, daß nach den besprochenen Bestimmungen die Partei berechtigt ist, jene Angaben im Zuge des Verfahrens richtig zu stellen.

Der V. G. Hof hat nun anerkannt, daß in den protokollarischen Erklärungen der Partei vom 20. October 1894 eine Aenderung des ursprünglich angesprochenen Ersatzbetrages allerdings erfolgt ist. — Denn nach diesen Erklärungen wurde bestimmt, daß bei der Erhebung des Schadens die beschädigten Maiskolben zu zählen sind, daß sodann zu bestimmen ist, wieviel solcher Kolben auf einen Metzen gehen, und daß alsdann der Schade derart zu beziffern ist, daß der Preis des Metzens Kukuruz mit 2 fl. 40 kr. veranschlagt wird. — Es ist wohl nicht zu zweifeln, daß nach diesen Parteierklärungen nun der Ersatzanspruch darauf gerichtet ist, daß der Schade in jener Höhe und in jenem Ausmaße vergütet werde, wie dies den vorbesprochenen Feststellungsmomenten entspricht. Die Behörde hatte daher nach Maßgabe der Bestimmung des § 7, cit. Ges., über den von der Partei erhobenen höheren Schadenersatzanspruch zu erkennen.

Den von der mitbetheiligten Partei bei der m. Verhandlung angedeuteten Zweifel an der Legitimation des Gemeindevorstehers zur Vertretung der Ersatzansprüche der einzelnen Grundbesitzer fand der Gerichtshof zu übergehen, weil aus dem vorcit. Verhandlungsprotokoll vom 20. October 1894 mit aller Deutlichkeit sich ergibt, daß die einzelnen beschädigten Parteien den Gemeindevorsteher ihre Rechte wahrzunehmen, bevollmächtigt haben, ein Vorgang der auch mit der Bestimmung des § 6 i. f. im Einklang erscheint.

Nr. 10971.

Voraussetzungen für die Verpflichtung der Gemeinde (Fraction) zur Aufforstung von in Waldparcellen gelegenen, bisher lediglich zur Weide benützten entholzten Flächen. — Erk. v. 24. September 1897, Z. 4926.

Fraction Brand der Gemeinde Berwang (Advv. Dr. Josef Wolf) ca. Ackerbau-Min. (M.-S. Graf Beust); E. vom 14. April 1896, Z. 6196, puncto Aufforstung von Waldblößen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums vom 14. April 1896, Z. 6196, wurde in Bestätigung der unterinstanzlichen Entscheidungen der Gemeindefraction Brand aufgetragen, von den in den Waldparcellen Nr. 600, 622, 795 und 810 vorhandenen, bisher lediglich zur Weide benützten entholzten Flächen von zusammen 10 Hektar jährlich eine Fläche von 1 Hektar aufzuforsten.

Bei der Prüfung der von der Beschwerde gegen die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung erhobenen Einwendungen mußte der V. G. Hof die gegen den Aufforstungsauftrag besonders geltend gemachten wirthschaftlichen Verhältnisse der Fraction Brand gänzlich außer Betracht lassen. — Denn insoweit der Wirthschaftsbetrieb der Fraction größere Weideflächen bedingt, ist durch den § 2, Forstges., der Fraction die Möglichkeit geboten, durch ein Einschreiten an die politische Behörde um Bewilligung zur Umwandlung von Wald in Weide die entsprechende Berücksichtigung ihrer Wirthschaftslage zu erwirken. — Wenn es sich aber, wie im vorliegenden Falle, um die Durchführung der Bestimmung des § 3, Forstges., handelt, welche anordnet, daß die in Wäldern vorhandenen Blößen, und zwar die neu entstandenen binnen 5 Jahren und die älteren nach Maßgabe der Umtriebszeit in gewissen Fristen wieder in Bestand zu bringen sind, können die etwa entgegenstehenden wirthschaftlichen Bedürfnisse des Waldbesitzers auf die Gesetzlichkeit des behördlichen Auftrages keinen Einfluß ausüben und hängt dieselbe vielmehr lediglich davon ab, ob der Auftrag der Voraussetzung und den Modalitäten entspricht, unter welchen das Gesetz die Aufforstung anordnet.

In dieser Richtung erhebt die Beschwerde zunächst die auch im Administrativverfahren vorgebrachte Einwendung, daß die aufzuforstenden Flächen nicht ausschließlich als Wald oder Weide benützt, sondern nach jeweiliger Abholzung bis zum erfolgten natürlichen Holzanwuchse beweidet worden seien und daß durch die bei der Grundsteuerregulirung nach Maßgabe der damaligen Benützungsart vorgenommene Classification der fraglichen Flächen als Wald die rechtlichen Besitz- und Benützungsverhältnisse nicht geändert werden konnten. — Insoweit hiemit die Beschwerde die rechtliche Eigenschaft der der Aufforstung zu unterziehenden Flächen als Wald bestreiten will, ist zu entgegnen, daß in der Behauptung, jene Flächen seien nach jeweiliger Schlägerung bis durch natürliche Besamung bewirktem Holznachwuchse als Weide benützt worden und es habe auf denselben eine im alten Cataster durch die Bezeichnung der Flächen als »Wald und Weide« ausgedrückte Wechselwirthschaft stattgefunden, das Zugeständniß gelegen ist, daß die im Aufforstungsauftrage angeführten Parcellen thatsächlich Wald waren und sind, in welchem die vorhandenen Blößen eben dadurch entstanden sind, daß die abgeholzten Flächen entgegen der Vorschrift des § 3, Forstges.,

nicht in Bestand gebracht und in Folge ihrer Benützung als Weide der natürliche Holznachwuchs verhindert wurde. — Aus diesem gesetzwidrigen Vorgange kann aber die Fraction Brand keinen Rechtsanspruch auf Belassung der fraglichen Flächen als Weide ableiten, sondern sie kann nur allenfalls die Bewilligung zur Umwandlung der bezüglichen Waldflächen in Weide auf dem oben angedeuteten Wege anstreben.

Was aber die bei der ö. m. Verhandlung beigebrachten Behelfe anbelangt, so erscheinen dieselben, abgesehen davon, daß sie im Administrativverfahren nicht geltend gemacht wurden, ohne jeden Belang, da die Fraction mit demselben nur erweisen wollte, daß ihr gewisse Grasrechte in den fraglichen, früher dem Aerare gehörigen Waldungen zustanden, solche Gras- oder Weiderechte aber vielfach auch in Waldungen bestehen, aus jenen Behelfen daher nicht hervorgeht, daß die in Rede stehenden Parcellen nicht Waldgrund seien.

Die Beschwerde behauptet dann weiters die Gesetzwidrigkeit der angefochtenen Entscheidung aus dem Grunde, weil die aufzuforstenden Flächen zum größten Theile ältere Blößen seien, deren Aufforstung nach § 3, Forstgef., nicht sofort, sondern nur in jährlichen nach der Umtriebszeit zu bestimmenden Theilflächen gefordert werden kann. — Aus dem dem bezirkshauptmannschaftlichen Aufforstungsauftrage beigefügten Verzeichnisse geht nun allerdings hervor, daß die in den Parcellen Nr. 600 und 622 vorhandenen entholzten, der Aufforstung zu unterziehenden Flächen ältere Blößen sind. — Allein dasselbe Verzeichniß constatirt zugleich, daß die Waldparcellen Nr. 600 und 622 wegen steiler Lage, zum Theile an der Waldvegetationsgrenze mit den Erlässen der Bezirkshauptmannschaft vom 16. April 1891, Z. 2028, und vom 8. August 1895, Z. 6707, als Schutzwälder erklärt worden sind, somit in die Kategorie der nach den §§ 6 und 7, Forstgef., einer besonderen Behandlung unterliegenden Wälder gehören. — Da dieses Thatbestandsmoment im Administrativverfahren nicht bestritten wurde und auch von der Beschwerde übergangen wird, hatte der V. G. Hof dasselbe auch seinem Erkenntnisse zu Grunde zu legen (§ 6, Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876) und da auf die in die Kategorie der §§ 6 und 7, Forstgef., fallenden Waldungen die von der Beschwerde berufene Bestimmung des § 3 in Betreff der Aufforstung älterer Blößen keine Anwendung findet, so erscheint auch dieser Anfechtungsgrund der Beschwerde hinfällig.

Nr. 10972.

Zur Frage nach der Anspruchsberechtigung des Besitzers eines Eigenjagdgebietes auf Zuweisung von zu seinen Gunsten mit der Servitut der Jagdausübung belasteten Grundstücken zu seinem Eigenjagdgebiete. (Böhmen.) — Erk. v. 24. September 1897, Z. 4929.

Dr. Friedrich Graf Deym ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; E. vom 26. März 1896, Z. 13701, puncto Regelung von Jagdverhältnissen in Prudic.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Sub praes. 3. Jänner 1894 ist der Besitzer der Domäne Nemyšl bei dem Bezirksausschusse Jung-Woschitz um Auflösung der genossenschaftlichen Jagdbarkeit in Prudic und Zuweisung dieser Jagd-

barkeit an das selbstständige Jagdgebiet der Domäne eingeschritten und es war dieses Gesuch unter Anderem damit begründet, daß von Seite der Domäne bereits im Jahre 1860 von den Wirthschaften Nr. 2, 8, 11, 19 in Prubjc die Servitut der Jagdbarkeit ob dem Grundbesitz dieser Wirthschaften erworben wurde, daß die im Jahre 1893 ausgefertigten Verträge, welche von der Bezirkshauptmannschaft vom Standpunkte der Landesculturrücksichten genehmigt worden sind, gründbücherlich einverleibt worden sind, und daß durch die betreffenden mit der Dienstbarkeit belasteten Grundstücke, welche mit dem selbstständigen Jagdgebiete zusammenhängen, im Zusammenhange mit den übrigen enclavirten Parcellen das genossenschaftliche Jagdgebiet unter das gesetzliche Ausmaß sinke. — Dieses Ansuchen der Domäne wurde vom Bezirksausschusse mit Entscheidung vom 26. Juni 1895, Z. 2, und vom Landesausschusse mit der Entscheidung vom 26. März 1896, Z. 13701, abgewiesen, weil nach dem Jagdgesetze die Ausübung der Eigenjagd nur dem Besitzer von zusammenhängenden Grundstücken gebühre, als Besitzer aber Derjenige nicht angesehen werden könne, dem bezüglich einzelner Grundstücke lediglich eine Dienstbarkeit, und wäre dies auch die Servitut zur Jagdausübung, zustehe. — Da überdies Niemand einem Anderen mehr Rechte übertragen könne, als er selbst besitze, und die einzelnen Wirthschaftsbesitzer zur Ausübung der Jagdbarkeit nicht berechtigt waren, so habe auch auf den Besitz der Domäne das Recht zur Jagdausübung auf jenen Grundstücken nicht übergehen können und es habe somit durch die berufenen Verträge eine Aenderung in den durch das Gesetz geregelten Verhältnissen nicht platzgreifen können.

Der V. G. Hof hat die von der Domäne Nemyšl gegen diese Entscheidung gerichtete Beschwerde für begründet erkannt. — In Anbetracht des Wortlautes des § 48, Jagdges. vom 1. Juni 1866, L. G. B. Nr. 49, kann es füglich keinem Zweifel unterliegen, daß dieses Gesetz »Dienstbarkeiten zu jagen« als zulässig und rechtsbeständig anerkennt, und ebensowenig kann bezweifelt werden, daß die Constituirung einer solchen Dienstbarkeit in der Absicht und zu dem Zwecke erfolgt, daß der Servitutsberechtigte das Jagdrecht auf den mit der Dienstbarkeit belasteten Gründen erwerbe und zu dessen Ausübung befugt werde. — Daß auch das Gesetz die Bestellung einer solchen Dienstbarkeit in dieser Weise auffaßt, geht aus dem cit. § 48 selbst hervor, da nach demselben für den Wildschaden der Servitutsberechtigte zu haften hat und nach dem Grundsatze des § 45, leg. cit., eine derlei Verpflichtung eben denjenigen zu treffen hat, der zur Ausübung der Jagd berechtigt ist. — Hienach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß im Sinne des Gesetzes Derjenige, der das Recht der Dienstbarkeit zu jagen bezüglich bestimmter Gründe erworben hat, zur Ausübung der Jagd auf denselben, vorausgesetzt, daß die übrigen gesetzlichen Bedingungen für die eigene Jagdausübung zutreffen, befugt und berechtigt erscheint.

Nach § 2, Jagdges., ist aber zur selbstständigen Ausübung des Jagdrechtes der Besitzer eines zusammenhängenden Complexes von mindestens 115 Hektar berechtigt. — Es ist nun gegebenen Falles außer Streit und Frage, daß die Domäne Nemyšl im Sinne des § 2, Jagdges., ein eigenes Jagdgebiet besitzt, und daß die mit der Servitut belasteten Gründe mit diesem Jagdgebiete zusammenhängen, und da — wie früher ausgeführt — dem

Servitutsberechtigten das Recht der Jagdausübung auf den Servitutsgründen an sich zusteht und die Voraussetzung des § 2, Jagdgesetz, für die selbstständige Ausübung des Jagdrechtes zutrifft, so war der von dem Domänenbesitzer gestellte Anspruch auf Zuweisung der Servitutsgründe zu seinem eigenen Jagdgebiete gesetzlich begründet.

Wenn die angefochtene Entscheidung vermeint, daß die Zuweisung darum nicht erfolgen konnte, weil einerseits der Domäneneigenthümer nicht Besitzer der Servitutsgründe ist (§ 2, Jagdgesetz), und weil andererseits die Eigenthümer der Servitutsgründe die Ausübung der Jagd dem Domäneneigenthümer nicht überlassen konnten, weil sie selbst zur Jagdausübung nicht berechtigt waren, so sind diese Argumente nicht zutreffend. Denn einerseits muß die Bestimmung des § 2 gewiß im Zusammenhange mit § 48 verstanden werden und es ergibt sich — wie bereits bemerkt wurde — aus dieser Bestimmung, daß der Rechtstitel für die eigene Jagdausübung dem Servitutsberechtigten genau so wie dem Besitzer und Eigenthümer von Gründen zusteht. — Andererseits trifft aber beim Domäneneigenthümer jenes Rechtsmoment nicht zu, welches Kraft der Bestimmungen der §§ 1, 2 und 4, Jagdgesetz, die Eigenthümer der Servitutsgründe von der Ausübung der Jagd ausgeschlossen hat, nämlich der Mangel des Besitzes eines zusammenhängenden Grundcomplexes von wenigstens 115 Hektar. — Bei der Bestellung der Dienstbarkeit zu jagen, handelt es sich lediglich um die Uebertragung des nach § 1 mit dem Grundeigenthume verbundenen Jagdrechtes; ob und inwieferne der Erwerber dieses Rechtes zur Jagdausübung berechtigt wird, ist ohne weiters nach den Bestimmungen des Jagdgesetzes zu beurtheilen. — Würde — wie der Landesausschuß vermeint — auch die Uebertragung des Befugnisses zur Jagdausübung zugleich für den Rechtserwerb und dessen gesetzliche Consequenzen bestimmend sein, dann würde ja auch Derjenige, der von einem zur Jagdausübung nicht berechtigten Grundbesitzer das Eigenthum einer Grundparcelle erwirbt, auf derselben doch nicht zur Jagdausübung gelangen können, was gewiß in Widerspruch mit den Bestimmungen des Jagdgesetzes treten würde.

Nr. 10973.

Berechtigung der niederösterreichischen Bezirksarmenräthe Armenkostenersatzansprüche auch außerhalb des Geltungsgebietes des niederösterreichischen Armengesetzes vom Jahre 1893 geltend zu machen. — Erk. v. 24. September 1897, Z. 4927.

Bezirksarmenrath in Groß-Enzersdorf (Adv. Dr. Robert Schindler) ca. Min. des Innern (Bezhptm. Kaltenbrunn); E. vom 10. April 1896, Z. 10568, puncto Ersatz einer Armenunterstützung.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Das dem Bezirksarmenrathe Groß-Enzersdorf in Niederösterreich an die mährische Bezirkshauptmannschaft Gaya gestellte Ansuchen um Verhaltung der Gemeinde Moravan zum Ersatze des der dahin zuständigen Marie Moravansky ertheilten Unterstützungsbetrages per 6 fl. wurde im Recurswege vom Min. des Innern mit der angefochtenen Entscheidung aus dem Grunde zurückgewiesen, weil nach § 39, Heimatsgesetz vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, den politischen Behörden nur über Ersatzansprüche, welche wegen des Aufwandes von Armenverpflegskosten

von Gemeinden wider nicht nach dem Civilrechte, sondern nach anderen Gesetzen verpflichtete Personen oder wider Gemeinden erhoben werden, die Entscheidung zusteht. — Die mit dieser Entscheidung ausgesprochene Rechtsanschauung, daß den in Niederösterreich bestehenden Armenbezirken das den Gemeinden im § 39, Heimatsges., zugestandene Recht nicht zukomme, daß die niederösterreichischen Bezirksarmenräthe also Ersatzansprüche in Armensachen auch mit der im cit. § 39 vorgesehenen Einschränkung im politischen Wege nicht geltend machen können, vermochte der V. G. Hof im Hinblicke auf die Bestimmungen des niederösterr. Armengesetzes vom 13. October 1893, L. G. B. Nr. 53, und in nachstehender Erwägung nicht als richtig zu erkennen.

Mit dem eben berufenen Gesetze wurde in Niederösterreich in Angelegenheit der Handhabung der Armenpflege eine von der bishin bestandenen und in den übrigen Kronländern fortbestehenden Einrichtung wesentlich abweichende Organisation geschaffen, indem im § 7 die Gemeinden Niederösterreichs zum Zwecke der Armenpflege in Armenbezirke, welche in der Regel die Bezirksgerichtssprengel umfassen, eingetheilt und im § 8 dem Armenbezirke alle den zu demselben gehörigen Ortsgemeinden in Bezug auf die öffentliche Armenpflege aus dem Gesetze obliegenden Pflichten und alle diesen Pflichten entsprechenden Rechte übertragen werden. — In Niederösterreich sind demnach die der Gemeinde hinsichtlich der Armenpflege durch das Heimatsgesetz auferlegten Obliegenheiten von dem Armenbezirke, bezw. von dem in denselben eingesetzten Bezirksarmenrathe zu besorgen, wogegen diesem auch die nach demselben Gesetze den Gemeinden zukommenden Rechte zustehen. — Zu den in Bezug auf die Armenpflege der Gemeinde nach dem Heimatsgesetze obliegenden Pflichten gehört gemäß § 28 die Verpflichtung, in Fällen augenblicklichen Bedürfnisses auch auswärtigen Armen die nothwendige Unterstützung nicht zu versagen und dieser Pflicht entspricht das der Gemeinde nach demselben Paragraphe und nach § 39 zustehende Recht, den Ersatz der dem Auswärtigen gewährten Unterstützung entweder von der Heimatsgemeinde desselben oder von den nicht nach dem Civilrechte, sondern nach anderen Gesetzen verpflichteten Personen im politischen Wege einzubringen. — Wenn nun auch schon aus der Erwägung, daß das Heimatsgesetz der Gemeinde eben als derjenigen Corporation, welcher die Armenversorgung obliegt, im § 39 die Begünstigung in Betreff der Einbringung von Einsätzen in Armensachen eingeräumt hat, gefolgert werden könnte daß diese Begünstigung im Sinne des Gesetzes ohneweiters auch jeder anderen Corporation, welcher im gesetzlichen Wege die Armenpflege übertragen wird, zukommen müsse, so kann im Hinblicke auf die angeführte Bestimmung des § 8, niederösterr. Armengesetz, umsoweniger ein Zweifel obwalten, daß auf die in Niederösterreich mit der Armenpflege betrauten Organe — die Bezirksarmenräthe — auch in Bezug auf die Einbringung von Armenunterstützungen das den Gemeinden nach § 39, Heimatsges., zukommende Recht übergegangen ist.

Der in der angefochtenen Entscheidung allgemein, ohne Einschränkung auf den concreten Fall des von einem niederösterreichischen Armenrathe gegen eine mährische Gemeinde erhobenen Ersatzanspruches ausgesprochenen Rechtsanschauung steht aber auf dem Wortlaut des § 78, niederösterr. Armengesetz, entgegen, welcher im 1. und 2. Absatze ausdrücklich bestimmt, daß das

Aufsichts- und Entscheidungsrecht der politischen Behörden in Bezug auf die Armenpflege durch dieses Gesetz nicht berührt wird und daß auch über Ersatzansprüche, welche ein Bezirksarmenrath gegen einen anderen oder gegen eine Heimatsgemeinde oder gegen nicht nach dem Civilrechte, sondern nach anderen Gesetzen verpflichtete Personen erhebt, die politischen Behörden zu entscheiden haben. — Durch diese positive Bestimmung des niederösterr. Armengesetzes ist nun allerdings die im § 39, Heimatsgef., normirte Competenz der politischen Behörden zur Entscheidung auch über derlei von Bezirksarmenräthen erhobene Ersatzansprüche zunächst nur für das Geltungsgebiet dieses Landesgesetzes statuirt. Allein da die das Armenwesen betreffenden Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 3. December 1863 durch das niederösterr. Landesgesetz nicht geändert werden konnten, also die nach ersterem Gesetze in Bezug auf das Armenwesen den Gemeinden obliegenden Pflichten und zukommenden Rechte auch in Niederösterreich grundsätzlich aufrecht bestehen und die niederösterreichischen Armenräthe nur für eine Mehrheit von einem Armenbezirk bildenden Gemeinden die diesen nach dem Heimatsgesetze obliegende Armenpflege zu besorgen haben, diesen Organen aber im § 78, Armengef., auch ausdrücklich das den Gemeinden nach § 39, Heimatsgef., in Bezug auf die Einbringung von Armenkostenersätzen eingeräumte Recht übertragen ist, so müssen dieselben auch als legitimirt erkannt werden, Armenkosten-Ersatzansprüche, gleichwie die Gemeinden, also auch außerhalb des Geltungsgebietes des niederösterreichischen Landesgesetzes im politischen Wege geltend zu machen. — Hienach konnte die wegen Competenz der politischen Behörden erfolgte Zurückweisung des von dem Bezirksarmenrathe Groß-Enzersdorf gegen die Heimatsgemeinde der Marie Morawansky erhobenen Ersatzanspruches als gesetzlich begründet nicht erkannt werden.

Nr. 10974.

1. Zur Feststellung des Begriffes »Maschinenziegelei« für die Anwendung des Unfallversicherungs-Gesetzes. — 2. Voraussetzungen für die Einheitlichkeit eines gewerblichen Betriebes in Rücksicht auf seine Unfallversicherungspflicht. — 3. Zur Frage nach der Rückwirkung der Passivität eines Betriebstitels auf die Gefahrenclassification eines concreten Betriebes zur Unfallversicherung. — Erk. v. 24. September 1897, Z. 4924.

Wiener Baugesellschaft (Adv. Dr. Alfred Ritter v. Ernst) ca. Min. des Innern (Bezhptm. Schön); E. vom 20. October 1896, Z. 8870, puncto Unfallversicherung.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Bescheide der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Wien vom 31. December 1894, wurde der Ziegeleibetrieb der Wiener Baugesellschaft in Ober-Laa unter dem Titel des systematischen Verzeichnisses »Ziegeleien (Brennerei einschließlich Lehmgewinnung) a) Maschinen-Ziegelei« in die Gefahrenclasse VIII und in das Gefahrenpercent 42 eingereiht. — Die niederösterr. Statthalterei bestätigte über Einspruch der Wiener Baugesellschaft die Einreihung in die Gefahrenclasse; setzte jedoch das Gefahrenpercent auf 35 herab. — Mit der vorliegend angefochtenen Entscheidung des Min. des Innern wurde dem Recurse der Wiener Baugesellschaft gegen die Statth.-Entscheidung keine Folge gegeben. — Die Beschwerde der Wiener Baugesellschaft bestreitet die Qualification ihres

Ziegeleibetriebes als Maschinenziegelei, mit der Behauptung, daß in ihrem Betriebe die Ziegel ausschließlich mit der Hand geschlagen und nur das Kneten des Lehms theilweise mit Maschinen, die durch Dampfmotoren betrieben werden, erfolgt.

Hiezu ist zu bemerken, daß in der mit der Verordnung des Min. des Innern vom 20. Juli 1894, R. G. B. Nr. 167, verlautbarten Eintheilung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe in Gefahrenclassen in der Gruppe IV, lit. d, die Ziegeleien (Brennereien einschließlich Lehmgewinnung) allerdings in Maschinen- und Handschlagziegeleien unterschieden sind; es ist diese Unterscheidung jedoch, da in der systematischen Eintheilung eine Kategorie »Ziegeleien mit Motorenbetrieb« fehlt, nicht so zu verstehen, daß unter Maschinenziegeleien nur diejenigen Ziegeleien inbegriffen wären, bei denen Maschinen zum Schlagen der Ziegel verwendet werden; es fallen unter diese Kategorie vielmehr alle Ziegeleien, bei denen zur Herstellung der Ziegel überhaupt und in welchem Stadium der Fabrication immer, Maschinen in Anwendung stehen. — Diese Einwendung der Beschwerde fand der V. G. Hof daher unbegründet und es konnte auch in der Unterlassung der Einholung eines Gutachtens der Handels- und Gewerbekammer über den Begriff der »Maschinenziegelei« ein wesentlicher Mangel des Administrativverfahrens nicht erblickt werden, weil es sich hier lediglich um die Feststellung des Begriffes für die Anwendung des Unfallversicherungs-Gesetzes handelt.

Weiters rügt die Beschwerde, daß der Umstand unbeachtet geblieben sei, daß der Betrieb der Ziegelei der Wiener Baugesellschaft in Ober-Laa in zwei von einander ganz unabhängigen Sectionen erfolgt, in deren einer Maschinen überhaupt nicht in Anwendung stehen. — Dagegen ist zu erwidern, daß die Wiener Baugesellschaft ihren Betrieb bei der Unfallversicherungs-Anstalt mit der Anmeldung vom 25. August 1889 als einen einheitlichen Betrieb, nämlich als Ziegelei mit Hand- und Maschinenbetrieb angemeldet hat. — Es kommt aber noch weiters in Betracht, daß eine Theilung des Betriebes mit Rücksicht auf die Unfallversicherungspflicht in mehrere Abtheilungen, von denen die eine der Unfallversicherungspflicht unterzogen werden könnte, die andere nicht, bei einem Betriebe, der im Ganzen auf die einheitliche Erzeugung eines Productes gerichtet ist, schon nach dem § 1, Unfallversf.-Ges., unzulässig erscheint, weil im Sinne dieser Bestimmung alle in einem unfallversicherungspflichtigen Betriebe und den dazu gehörigen Anlagen beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamte der Unfallversicherungspflicht unterliegen und insbesondere bei den unter Verwendung von Dampfkesseln oder durch Elementarkraft oder Thiere betriebenen gewerblichen Betrieben gemäß § 1, Abs. 3 und 4, leg. cit., der gesammte gewerbliche Betrieb in die Unfallversicherungspflicht einzubeziehen ist, ohne Rücksicht darauf, ob alle in einem Betriebe verwendeten Personen auch der mit dem Maschinenbetriebe verbundenen Gefahr ausgesetzt sind oder nicht. — Es trifft daher auch auf den in Rede stehenden Ziegeleibetrieb weder die Bestimmung des § 6, Abs. 2, noch jene des § 8, Abs. 2, Min.-Verord. vom 20. Juli 1894, R. G. B. Nr. 167, zu, da es sich nicht um einzelne, vollkommen getrennte Betriebstheile handelt.

Die Beschwerde ficht weiters die Bestimmung der Gefahrenclasse selbst an und behauptet, es wäre mit Rücksicht auf die günstigen Terrain-, Abbau-

und sonstigen Betriebsverhältnisse die niederste Classe und das niederste Percent zu wählen gewesen. — Hiezu ist zu bemerken, daß bei der angefochtenen Entscheidung einerseits auf die in der Beschwerde behaupteten günstigen Terrain-, Abbau- und sonstigen Betriebsverhältnisse, andererseits aber auf das bei dem Betriebstitel »Ziegeleien« nach den in den Jahren 1891 bis 1893 gemachten statistischen Erfahrungen sich ergebende Deficit der Einnahmen gegenüber den zu leistenden Entschädigungen Bedacht genommen und hienach die Vorschrift des § 2, Abs. 2 und 3, beobachtet worden ist. — Die Beschwerde wendet nun ein, daß auf die Passivität des Betriebstitels im gegebenen Falle keine Rücksicht zu nehmen gewesen wäre, weil nach Vorschrift des § 2, Abs. 2, Z. 3, cit. Min.-Verord., in erster Linie auf die Erfahrungen bei den concreten zu classificirenden Betrieben Rücksicht zu nehmen ist, diese Verhältnisse jedoch bei der Ziegelei der Wiener Baugesellschaft die günstigsten seien, da die bezahlten Versicherungsbeiträge das Deckungscapital für die zuerkannten Entschädigungen um mehr als das Sechsfache übersteigen. — Dieser Einwendung gegenüber hat der V. G. Hof erwogen, daß in Gemäßheit des § 2, Abs. 2, Ziffer 3, Verord. des Min. des Innern vom 20. Juli 1894, R. G. B. Nr. 167, bei Entscheidung darüber, ob geringere oder erhöhte Gefahr anzunehmen ist, auf die Erfahrungen der Versicherungsanstalt bei Versicherung der betreffenden Betriebe und auf die Erfahrungen bei Versicherung des einzelnen zu classificirenden Betriebes während der letzten drei Jahre Rücksicht zu nehmen ist. — Hiebei hat jedoch die Versicherungsanstalt in erster Linie auf die hinsichtlich des concreten Betriebes vorliegenden Erfahrungen Bedacht zu nehmen. — Wenn nun auch nicht in Abrede gestellt werden kann, daß schon die Passivität des Betriebstitels im Ganzen Anlaß zur Annahme erhöhter Gefahr bei Einreihung der zu classificirenden Betriebe geben kann, so wird doch dann, wenn die Passivität bei einem Betriebstitel durch die höhere Gefahr bei gewissen Kategorien von Betrieben herbeigeführt wird, immer auf die speciellen Verhältnisse des concreten Betriebes Bedacht zu nehmen und zu untersuchen sein, ob in dem concreten Betriebe eben die Verhältnisse derartig sind, daß auf die Ergebnisse der Unfallversicherung bei denselben die Passivität des Betriebstitels mit zurückzuführen sei. — In dem vorliegenden Falle liegt nun die Annahme nahe, daß die Quelle der Passivität beim Betriebstitel »Maschinenziegeleien« in den Betrieben der Maschinenziegeleien im engeren Sinne, bei welchen die Ziegel mit Maschinen erzeugt werden, oder überhaupt jener Ziegeleien zu suchen sei, bei welchen Maschinen im ausgedehnteren Maße oder gefährlichere Lehmgewinnungsmethoden in Anwendung stehen. — Darum erscheint es nothwendig, bei jedem einzelnen Betriebe behufs dessen Einreihung in die Gefahrenclasse und das Gefahrenpercent zu erforschen, ob die bei demselben gemachten Erfahrungen unter den dort obwaltenden Verhältnissen darauf schließen lassen, daß die Passivität des Betriebstitels auch auf den concreten Betrieb zurückzuführen sei. — Dies umsomehr, als laut des Berichtes des k. k. Gewerbeinspectorates für den Polizeirayon Wien, vom 29. Jänner 1896, Z. 130, bei den Maschinen des in Rede stehenden Betriebes nur 12 bis 15 Personen gegenüber circa 200 anderen Arbeitern, welche mit den in einem geschlossenen Gebäude stehenden Maschinen nicht in Berührung kommen, in Verwendung stehen

und als in der Entscheidung der Statthalterei vom 13. Februar 1896 Z. 9602, selbst nebst dem auf die günstigen Terrain- und Abbauverhältnisse hingewiesen wird. — Darin nun, daß in der gedachten Richtung Erhebungen nicht gepflogen wurden, erblickte der V. G. Hof einen wesentlichen Mangel des Verfahrens.

Nr. 10975.

Zum Verfahren in Absicht auf die Feststellung der Unfallversicherungspflicht der in dem kaufmännischen Bureau einer unfallversicherungspflichtigen Fabrik beschäftigten Personen (Constructeure, Buchhalter).*) — Erk. v. 24. September 1897, Z. 4925.

Ferdinand Kühnel (Adv. Dr. Alfred Kanitz) ca. Min. des Innern (Bezhptm. Schön); E. vom 28. October 1896, Z. 24185, puncto Unfallversicherung.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Beitragsvorschreibungsbescheid der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Prag, vom 7. August 1895, Z. 35909, mit welchem die Bezüge der in dem kaufmännischen Bureau des Ferdinand Kühnel, Maschinenfabrikanten in Hermannseifen, beschäftigten Personen in die Beitragsberechnung für die Zeit vom 1. Juli 1893 bis 31. December 1894 einbezogen wurden, wieder in Kraft gesetzt. — Begründet wird die Entscheidung damit, daß nach den gepflogenen Erhebungen auch die sogenannten commerciellen Beamten mit dem technischen Betriebe selbst in Berührung kommen, den Betriebsgefahren sohin ausgesetzt sind und daher als versicherungspflichtige Betriebsbeamte im Sinne des Unfallversicherungs-Gesetzes angesehen werden müssen.

Gemäß § 1, Unfallvers.-Ges., unterliegen alle in einem unfallversicherungspflichtigen Betriebe beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten der Unfallversicherung. — Als Betriebsbeamte sind im Sinne dieser Bestimmung nur solche Personen anzusehen, welche in dem Betriebe oder in einer zu dem Betriebe gehörigen Anlage beschäftigt sind, wobei unter »Betrieb«, da der Zweck der gesetzlichen Unfallversicherung eben die Versicherung gegen die aus dem Betriebe erwachsende Unfallsgefahr ist, nur die auf die Production unmittelbar gerichtete, also die technische Thätigkeit in dem Unternehmen verstanden werden kann. — Aus dem Principe der Collectivversicherung folgt dann allerdings, daß alle in dem Betriebe beschäftigten Personen, ob sie nun in Folge ihrer speciellen Beschäftigung einer größeren oder geringeren oder auch gar keiner Unfallsgefahr ausgesetzt sind, der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht unterliegen. — Auch ändert es an der Qualification der Beamten als Betriebsbeamten nichts, wenn sie auch nicht unausgesetzt und ausschließlich in dem Betriebe beschäftigt sind; wohl aber ist die unbedingte Voraussetzung für diese Qualification, daß die betreffenden Beamten kraft ihres Berufes, kraft der in ihrem Wirkungskreise liegenden Thätigkeit in dem Betriebe verwendet werden. — Die angefochtene Entscheidung behauptet nun aber bezüglich aller in dem commerciellen Bureau beschäftigten Beamten, daß dieselben mit dem technischen Betriebe in Berührung kommen. — Unter den gepflogenen Erhebungen, auf welche sie sich

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 8441 (Bd. XIX, J. 1895).

hiebei beruft, kann einzig und allein die Aeußerung des k. k. Gewerbe-Inspectorates in Reichenberg, vom 8. Juli 1896, Z. 544, gemeint sein, da die von der Statthalterei gepflogenen Erhebungen gerade das Gegentheil ergeben haben. — Zur Begründung der in der Aeußerung des Gewerbe-Inspectorates niedergelegten Anschauung, daß sowohl die technischen als auch die commerciellen Beamten des Beschwerdeführers als Betriebsbeamte im Sinne des Unfallversicherungs-Gesetzes anzusehen seien, wird angeführt, es sei bei einem solchen verhältnißmäßig kleinen Betriebe einfach selbstverständlich, daß auch diese Beamten mit dem Betriebe selbst in Berührung kommen müssen und den Gefahren des Betriebes ausgesetzt seien und die gegentheilige Behauptung der Firma bezüglich der Constructeure und Buchhalter müsse als eine aller Erfahrung direct widersprechende bezeichnet werden.

Da nun nach dem oben Gesagten für die Frage, ob ein in einem Unternehmen beschäftigter Beamter als Betriebsbeamter anzusehen sei oder nicht, immer die speciellen Verhältnisse, insbesondere die Art seiner Verwendung maßgebend sind, das Gewerbe-Inspectorat aber besondere Erhebungen bei dem Betriebe des Beschwerdeführers nach Inhalt seiner Aeußerung nicht gepflogen hat, sondern sich auf allgemeine Erfahrungen stützt, so war diese Aeußerung umsoweniger eine genügende Grundlage für die Entscheidung des Min. des Innern, als sowohl das Gemeindeamt Hermannseifen in dem Berichte vom 7. October 1895, Z. 1040, als auch das Gendarmerieposten-Commando zu Arnau in dem Berichte vom 23. März 1896, Z. 157, auf Grund gepflogener Erhebungen angeben, daß das in dem kaufmännischen Bureau beschäftigte Personale (Buchhalter und Constructeure) mit dem Betriebe in keine Berührung komme. — Es wäre demnach zur Sicherstellung der gegentheiligen Anschauung des Gewerbe-Inspectorates noch eine speciellere Erhebung durch Einvernahme der betheiligten Personen und anderer Zeugen darüber erforderlich gewesen, ob die in Rede stehenden Beamten des Bureaus kraft ihrer berufsmäßigen Thätigkeit, wenn auch nur zeitweilig, mit dem Betriebe in Berührung kommen. — In der Unterlassung einer solchen Erhebung liegt ein wesentlicher Mangel des Verfahrens.

Nr. 10976.

Zur Feststellung des Zeitpunktes der Erkrankung des Arbeiters in Absicht auf die Beurtheilung der Ersatzpflicht des Arbeitgebers in Absicht auf die Beurtheilung der Ersatzpflicht des Arbeitgebers gemäß § 32, Krankenverf.-Ges., wegen verspäteter Anmeldung zur Krankencasse. — Erk. v. 24. September 1897, Z. 4907.

Bezirkskrankencasse in Prag ca. Min. des Innern; E. vom 3. April 1896, Z. 9209, puncto Ersatz eines Unterstützungsaufwandes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

*) S. Erkenntniß sub Nr. 9990 (Bd. XX, Z. 1896).

Nr. 10977.

Voraussetzungen für die Ersatzpflicht genossenschaftlicher Krankencassen gegenüber öffentlichen Krankenanstalten hinsichtlich der Verpflegskosten für erkrankte Cassenmitglieder: Begründung der Cassemitgliedschaft durch den Arbeitsantritt an sich; Dauer des Unterstützungsanspruches nach dem Arbeitsaustritte bei eingetretener Erwerbslosigkeit des Arbeiters; Voraussetzungen für den Ausschluß des Dispositionsrechtes der Krankencasse hinsichtlich der subsidiären Verpflegung des Mitgliedes in einer Krankenanstalt und der Wahl einer solchen mit billigerer Verpflegstaxe. — Erk. v. 24. September 1897, Z. 4923.

Genossenschaftskrankencasse der Fuhrwerker, Fiaker und Droschkenbesitzer in Smichow ca. Min. des Innern; E. vom 8. Jänner 1896, Z. 38352 ex 1895, puncto Verpflegskostenersatz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 10978.

Einstellung des Pachtzinses von einer rechtskräftig als Gemeindegut erklärten und als solches zu verwaltenden Gemeindehutweide als Einnahmspost in den Gemeindevoranschlag. (Galizien.) — Erk. v. 25. September 1897, Z. 4940.

Gemeinde Mymoń ca. galiz. Landesausschuß; E. vom 31. März 1896, Nr. 13399, puncto Gemeindepräliminare.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Bezirksausschuß in Sanok hat mit der Entscheidung vom 29. März 1894, Z. 143, den Beschluß des Gemeinderathes in Mymoń vom 17. Jänner 1894, mit welchem die Streichung des Pachtzinses von 127 fl. als Einnahme von einer Gemeindehutweide und der mit der Administration dieser Hutweide verbundenen Auslagen als Ausgabe im Jahresvoranschlage für das Jahr 1894 verfügt wurde, beanständet und die Aufnahme dieser Einnahme und Ausgabe in den Jahresvoranschlag veranlaßt, weil diese Hutweide ein Gemeindegut bilde und daher im Sinne des § 68, galiz. Gem.-Ord., als Gemeindegut zu verwalten sei. Ferner hat der Bezirksausschuß erkannt, daß mit Rücksicht auf die Einnahme von dieser Gemeindehutweide die Auflage eines 20perc. Zuschlages zu den directen Steuern hinreiche und hat demzufolge die Genehmigung zur Einhebung der vom Gemeinderathe beschlossenen 32perc. Auflage nicht ertheilt. — Der gegen die verfügte Aufnahme der Einnahmen in das Gemeindebudget eingebrachte Recurs des Gemeindevorstehers wurde mit der Entscheidung des Landesausschusses vom 17. December 1894, Z. 49904, wegen mangelnder Legitimation zur Recursführung zurückgewiesen. — Diese Entscheidung wurde mit dem hiergerichtlichen Erkenntnisse vom 20. December 1895, Z. 6104, nach § 7, Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, weil der Recurs der meritalen Prüfung zu unterziehen war. — Der Landesausschuß hat hierauf mit der Entscheidung vom 31. März 1896, Z. 13399, erkannt, daß der Recurs gegenstandslos geworden sei, weil das Verwaltungsjahr 1894 abgelaufen ist, daß aber der Landesausschuß die Einstellung der Einnahmen von der Gemeindehutweide in das Gemeindepräliminare überhaupt, für begründet erkenne. Dagegen ist die vorliegende Beschwerde gerichtet.

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 8296, 8615 und 9079 (Bd. XIX, J. 1895), und Nr. 9291 (Bd. XX, J. 1896).

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Die angefochtene Entscheidung des Landesausschusses kann, da sie die Belassung der vom Bezirksausschusse in das Gemeindepräliminare aufgenommenen Posten ausspricht, nur dahin aufgefaßt werden, daß mit derselben die Einstellung der bezüglichen Posten in das Gemeindepräliminare überhaupt als correct erkannt wurde, sonach sowohl für das Jahr 1894 als auch für die Zukunft. — Der V. G. Hof hatte daher nur zu untersuchen, ob dieser Ausspruch gesetzlich begründet sei.

In dieser Richtung ist Folgendes zu bemerken: Mit der Entscheidung des Bezirksausschusses in Sanok vom 21. April 1893, Z. 1123, ist erkannt worden, daß die Gemeindehutweide Parcelle Nr. 1453, 1464, 1465, 1466, 1467 und 1597 ein Gemeindegut bilde und daß solches nicht wie bisher aus freier Hand, sondern im Licitationswege zu verpachten ist, weil durch diese Verpachtungsart für die Gemeinde ein größeres Einkommen erzielt werde, dessen Ueberschüsse in die Gemeindecasse zu fließen haben. — Diese Entscheidung wurde mit der der Gemeinde Mymoń den 5. October 1893 zugestellten Entscheidung des Landesausschusses vom 7. September 1893, Z. 32413, bestätigt und ist, da dieselbe beim V. G. Hofe nicht angefochten wurde, in Rechtskraft erwachsen. — Angesichts dieser rechtskräftigen Entscheidung war die verfügte Einstellung der Einnahmen von der Gemeindehutweide in das Gemeindebudget im § 70, galiz. Gem.-Ord., (Ges. vom 17. Juni 1874, L. G. B. Nr. 52) gesetzlich begründet und nachdem die Höhe der in das Präliminare aufzunehmen gewesenen Einnahmen nicht bestritten wurde, war die Beschwerde als gesetzlich unbegründet abzuweisen.

Nr. 10979.

Die Aufstellung von Zwergkesseln (§ 93, Bauord.) bedarf nur dann keiner besonderen baubehördlichen Bewilligung, wenn für dieselbe eine bereits bestehende Feuerungsanlage benützt wird. (Prag mit Vororten.) — Erk. v. 25. September 1897, Z. 4954.

Heinrich Oestreicher ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; E. vom 11. März 1896, Z. 12360, puncto Beseitigung einer Heizanlage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die beschwerdeführende Partei ist schuldig, dem belangten Landesausschusse des Königreiches Böhmen an Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe den angesprochenen Betrag von 11 fl. 80 kr. binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses bei sonstiger Execution zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Auf Grund der Ergebnisse der am 29. Juni 1895 im Hause Nr. 204 in Karolinenthal gepflogenen commissionellen Verhandlung, bei welcher constatirt wurde, daß in dem Lichthofe dieses Hauses eine Heizanlage mit zwei Kesseln ohne behördlichen Consens errichtet wurde, hat das Bürgermeisteramt Karolinenthal mit Bescheid vom 2. Juli 1895, Z. 7099, dem Beschwerdeführer die sofortige Abtragung der erwähnten Heizanlage aufgetragen und es wurde diese Entscheidung vom Stadtrath unterm 6. August 1895, vom Bezirksausschusse unterm 25. September 1895 und vom Landesausschusse mit Erlaß vom 11. März 1896, Z. 12360, bestätigt, in der Erwägung, daß die Aufstellung der Kessel als eine wesentliche Aenderung des Bauzustandes sich darstelle, welche von Einfluß auf die Feuersgefahren sei, weshalb die Beseitigung der Anlage ge-

rechtfertigt erscheine, zumal da die Bestimmung des § 93, Bauord. dem nicht entgegenstehe, vielmehr dahin ausgelegt werden müsse, daß die consenslose Einstellung kleiner Kessel nur dann als zulässig erscheint, wofern durch diese Anlage kein schädlicher Einfluß auf die Sicherheit vor Feuersgefahr platzgreift. — In der gegen diese Entscheidung angebrachten Beschwerde wird geltend gemacht, daß dieselbe auf einem falschen Thatbestande beruhe, indem der Raum, in welchem die erwähnte Anlage eingestellt ist, kein Lichthof sei und sodann behauptet, daß im Sinne der Bestimmung des § 93, Bauord., vom 10. April 1886 die Aufstellung von Zwergkesseln ohne behördlichen Consens zulässig sei, also von der Baubehörde die Anlage nicht beanständet werden dürfe.

Der V. G. Hof hat die Beschwerde als unbegründet erkannt. — Was zunächst den den Thatbestand betreffenden Beschwerdepunkt anbelangt, so fand der Gerichtshof diesen actenwidrig, weil in dem cit. Commissionsprotokolle vom 29. Juni 1895 von dem intervenirenden behördlichen Sachverständigen ausdrücklich constatirt worden ist, daß die Anlage im Lichthofe des Hauses sich befindet, welcher Constatirung der Beschwerdeführer nicht widersprach, vielmehr gab er wiederholt zu, daß die Anlage im Lichthofe des Hauses angebracht sei. — Die Berufung der Beschwerde auf ein außeramtliches Gutachten eines autorisirten Ingenieurs war von dem Gerichtshofe schon darum nicht zu beachten, weil der Beschwerdeführer ein solches Gutachten gar nicht producirt hat.

In der Sache selbst ist der V. G. Hof der Rechtsanschauung der Baubehörden, daß die Anlage der baubehördlichen Bewilligung bedurfte, beigetreten. — Nach § 93, Bauord., ist für die Aufstellung von Zwergkesseln allerdings keine besondere baubehördliche Bewilligung erforderlich; doch kann diese Gesetzesstelle nur auf die Aufstellung von Zwergkesseln selbst, also unter Benützung einer bestehenden Feuerungsanlage, bezogen, nicht von dieser verstanden werden, weil der § 93 auch für die Aufstellung solcher Kessel die für die Anlage von Feuerstellen bestehenden Vorschriften ausdrücklich aufrecht hält. — Nach § 25, b, ist aber als eine wesentliche Abänderung des Hausbestandes, für welche stets die baubehördliche Bewilligung erforderlich ist, auch die Herstellung oder Abänderung von Feuerungsvorrichtungen anzusehen. — Es kann demnach keinem Zweifel unterliegen, daß zur Herstellung der in Frage stehenden Anlage die baubehördliche Bewilligung erforderlich war, weshalb auch nach den Bestimmungen der §§ 121 und 122, cit. Bauord, der Auftrag zur Beseitigung der Anlage gesetzlich begründet erscheint.

Nr. 10980.

Voraussetzungen für die Aufnahme einzelner im Privatunterrichte gestandener Kinder in eine bestimmte (höhere) Classe oder Abtheilung der öffentlichen Volksschule: Erreichung des Lehrzieles; Altersstufe. — Erk. v. 25. September 1897, Z. 4977.

Dr. Jaques Fischer ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. v. Herrnritt); E. vom 16. Februar 1896, Z. 2603, puncto Verweigerung der Aufnahme seines Sohnes in die II. Volksschulclasse.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Erlasse des Min. für Cultus und Unterricht vom 16. Februar 1896, Z. 2603, wurde dem Recurse des Beschwerdeführers gegen die Entscheidung des niederösterr. Landesschulrathes vom 26. November 1895, Z. 11879, betreffend die verweigerte Aufnahme seines sechsjährigen Sohnes Adolf in die 2. Volksschulclasse, keine Folge gegeben, wogegen die vorliegende Beschwerde gerichtet ist. — Nach Inhalt der Administrativacten wurde der im VIII. Wiener Gemeindebezirke wohnhafte Beschwerdeführer bezüglich seines zunächst bei der Schulleitung einer Volksschule des I. Wiener Gemeindebezirkes zu Beginn des Schuljahres 1895/1896 (Mitte September 1895) gestellten Ansuchens um Aufnahme seines im April 1889 geborenen und bislang im Privatunterrichte gestandenen Sohnes Adolf, welcher sich am 3. Juli 1895 an einer anderen Volksschule Wiens einer Privatprüfung zum Zwecke der Constatirung der Erreichung des Lehrzieles der 1. Volksschulclasse mit günstigem Erfolge unterzogen hatte, in die 2. Classe der öffentlichen Schule von dem Schulleiter behufs Erwirkung der Altersdispens an den Ortsschulrath seines Wohnbezirkes gewiesen, welcher jedoch mit dem Entscheide vom 24. September 1895, Z. 2109, dem gedachten Begehren in Ansehung des § 44, Schul- und Unterrichtsord. vom 20. August 1870, keine Folge zu geben fand. — Der im Recurszuge angerufene Bezirksschulrath in Wien sprach mit dem Erlasse vom 9. October 1895, Z. 1052, in Bestätigung des obigen Entscheides des Ortsschulrathes aus, daß dem Begehren des Beschwerdeführers nicht Folge gegeben werden könne und der niederösterr. Landesschulrath wies mit dem Erlasse vom 26. November 1895, Z. 11879, den hiegegen eingebrachten Recurs des Beschwerdeführers in theilweiser Adoptirung der Gründe der recurrirten Entscheidung mit Rücksicht darauf zurück, daß bezüglich der Aufnahme von Kindern in eine höhere Classe der Volksschule der § 44, Schul- und Unterrichtsord., allein maßgebend sei, da eine Altersdispens behufs Aufnahme in einen höheren Jahrescurs der allgemeinen Volksschule im Gesetze nicht vorgesehen erscheine.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen: Weder das Reichs-Volksschulgesetz, noch die auf Grund desselben erlassenen niederösterr. Landesgesetze enthalten, abgesehen von der hier jedoch nicht zulangenden Bestimmung des § 7, zweites Alinea, des erstgedachten Gesetzes, Normen darüber, wie und nach welchen Grundsätzen bei Zuweisung der zur Schule angemeldeten oder zu derselben herangezogenen Kinder in die einzelnen Classen der allgemeinen Volksschule oder deren Abtheilungen vorzugehen sei; es kommen daher für die vorliegende Streitsache zunächst die auf Grund der einschlägigen Gesetze von den Behörden erlassenen Verordnungen in Betracht §§ 4, 78, Reichs-Volksschulges.). — In der That stützen sich sowohl die Beschwerde, als auch die Schulbehörden auf die Bestimmung des § 44 der auf Grund des § 78, Reichs-Volksschulges. vom 14. Mai 1869, R. G. B. Nr. 62, womit der Minister für Cultus und Unterricht mit der Durchführung dieses Gesetzes und der Erlassung der nöthigen Instructionen, sowie der erforderlichen Uebergangsbestimmungen beauftragt wurde, erlassenen Schul- und Unterrichtsordnung für die allgemeinen Volksschulen vom 20. August 1870, R. G. B. Nr. 104. — Diese Bestimmung lautet, soweit sie hier in Betracht kommt, wie folgt: »Die

Vertheilung der Schulkinder auf die Classen oder Abtheilungen findet nach den Kenntnissen statt, wobei auch auf das Alter angemessene Rücksicht zu nehmen ist.« — Der V. G. Hof fand seinerseits diese auf Grund und innerhalb des Rahmens der gesetzlichen Ermächtigung des Ministers erlassene Norm seiner Entscheidung zu Grunde zu legen. — Zwar betrifft dieselbe nicht ausdrücklich die Eintheilung von im Privatunterrichte gestandenen Kindern in die allgemeine Volksschule, allein während der Gerichtshof eine etwaige specielle rechtsgiltige Bestimmung dieser Art aufzufinden nicht in der Lage war, kommt zugleich in Betracht, daß die gedachte Norm allerdings auch auf Fälle der vorliegenden Art anwendbar erscheint, da es der Natur der Sache nicht widerspricht, für die Zuweisung einzelner im Privatunterrichte gestandenen Kinder in eine bestimmte Classe oder Abtheilung der öffentlichen Volksschule die gleichen Grundsätze zur Anwendung zu bringen, wie für die Vertheilung der Schulkinder auf die Classen oder Abtheilungen der Schule im Allgemeinen. — Während nun die Schulbehörden auf Grund des § 44, Schul- und Unterrichtsord. aussprachen, daß dem Ansuchen des Beschwerdeführers um Aufnahme seines Sohnes in die 2. Volksschulclasse keine Folge gegeben werden könne, wird dieser Ausspruch seitens der Beschwerde auf Grund eben der angezogenen Norm (und zwar an der Hand des § 2, Schul- und Unterrichtsord., sowie des § 23, Reichs-Volksschulges.) bestritten.

Der V. G. Hof zog vor Allem in Betracht, daß nach § 44, Schul- und Unterrichtsord., für die Frage der Aufnahme des Adolf Fischer zu Beginn des Schuljahres 1895/1896 in die 2. Volksschulclasse zunächst die Kenntnisse des Knaben maßgebend erscheinen. — Da derselbe durch ein an einer öffentlichen Volksschule erworbenes Zeugniß die Erreichung des Lehrzieles der 1. Classe der Volksschule auswies, so konnte in dieser Beziehung ein Anstand füglich nicht obwalten, wie denn ein solcher seitens der Schulverwaltung auch nicht erhoben wurde. — Was sodann das zweite für die Aufnahme des Knaben maßgebende Moment, nämlich das Alter desselben betrifft, so geht aus der Entscheidung des Landesschulrathes zur Genüge hervor, daß die Schulbehörden in dieser Hinsicht ein der Gewährung des Ansuchens des Beschwerdeführers entgegenstehendes Hinderniß in dem Umstande erblickten, daß Adolf Fischer, zu Beginn des Schuljahres 1895/1896 erst im Alter zwischen sechs und sieben Jahren stand, mithin das nach § 21, Reichs-Volksschulges. sich ergebende normale Alter für die 2. Volksschulclasse noch nicht erreicht hatte und daß in den Gesetzen eine eventuelle Nachsicht des mangelnden Alters für die Aufnahme in eine höhere Unterrichtsstufe der Volksschule nicht vorgesehen ist. — Nach § 21, Reichs-Volksschulges., beginnt nun allerdings die Schulpflichtigkeit mit dem vollendeten sechsten Lebensjahre. — Wenn jedoch das Gesetz selbst (§ 11, niederösterr. Schulerrichtungsges, vom 5. April 1870, L. G. B. Nr. 34, — vgl. auch § 2, Schul- und Unterrichtsord.) die Aufnahme von Kindern, welche das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in die öffentliche Volksschule, wenngleich nur unter gewissen Umständen und nur mit Bewilligung der Ortsschulbehörde zuläßt, so steht fest, daß das Gesetz den Beginn der Schulpflichtigkeit mit dem Beginne der Fähigkeit der Kinder zum Eintritte in die öffentliche Schule nicht schlechthin identificirt, und es kann hiernach

mit der gesetzlichen Normirung einer Altersstufe, mit welcher die Schulpflicht der Kinder beginnt, nicht zugleich ein Moment fixirt erscheinen, nach welchem die Zulässigkeit der Aufnahme eines bereits im schulpflichtigen Alter stehenden Kindes in eine höhere Unterrichtsstufe der Volksschule unbedingt zu beurtheilen käme. — In der That wäre nicht wohl einzusehen, weshalb, wenn ein Kind vor dem vollendeten sechsten Lebensjahre unter Umständen zum Eintritte in die öffentliche Volksschule zugelassen werden kann, ein Kind vor dem vollendeten siebenten Lebensjahre unter keinen Umständen in die 2. Classe (Unterrichtsstufe) aufgenommen werden dürfte. — Hiernach vermochte der V. G. Hof die Anschauung nicht zu gewinnen, daß der Aufnahme des Adolf Fischer in die 2. Volksschulclasse zu Beginn des Schuljahres 1895/1896 ein aus den bestehenden Gesetzen herzuleitendes Hinderniß in Absicht auf das Alter des Knaben im Wege stand, und daß daher dem Knaben ungeachtet der ausgewiesenen Kenntnisse, welche ihn zur Aufnahme in die gedachte Classe befähigten, zufolge der in § 44, Schul- und Unterrichtsord. vorgesehenen angemessenen Rücksichtnahme auf das Alter die Aufnahme in diese Classe schlechthin zu verweigern war. Vielmehr folgt eben aus den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (§ 11, niederösterr. Schulerrichtungsges., — § 2, Schul- und Unterrichtsord.), wonach die Aufnahme von Kindern, welche das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben (bezw. welche zu Beginn des Schuljahres zwischen dem fünften und sechsten Lebensjahre stehen), in die öffentliche Volksschule als eine ausnahmsweise zugelassen erscheint, daß auch die Aufnahme des Adolf Fischer in die 2. Volksschulclasse vor vollendetem siebenten Lebensjahre (bezw. im Alter zwischen sechs und sieben Jahren) im Wege der Ausnahme zulässig erschien. — Es stand somit den berufenen Organen der Schulverwaltung frei, das Ansuchen des Beschwerdeführers aufrecht zu erledigen (oder nach ihrem Ermessen mit Rücksicht auf die Umstände des individuellen Falles eventuell auch abzuweisen), und mußte daher die angefochtene Entscheidung, welche auf der Auffassung fußt, daß diesem Ansuchen in Anbetracht des Alters des Knaben keine Folge gegeben werden konnte, als im Gesetze nicht begründet aufgehoben werden.

Nr. 10981.

1. Anspruch des ungarischen und nicht des hierländigen Finanzgebietes auf die Gebühr von einer im Inlande aufgenommenen Rechtsurkunde (Ehepacte), in welcher der Consens bestimmter Personen (Brautmutter und Braut) für die Rechtsgiltigkeit der ganzen Vertragsurkunde ausdrücklich vorbehalten erscheint, sobald dieser nachträgliche Consens thatsächlich in Ungarn ertheilt wurde. — 2. Zur Feststellung eines derartigen Consensvorbehaltes aus dem Inhalte der Vertragsurkunde. — Erk. v. 28. September 1897, Z. 5014.

Kathinka Gräfin Posadowsky-Wehner und Koloman Radó de Szent-Márton (Adv. Dr. Emil Duschnitz) ca. Finanz-Min. (M.-S. Conte Smecchia); E. vom 25. Jänner 1896, Z. 43774, puncto Gebühr von einer Schenkung.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit dem in Wien, am 7. December 1893, aufgenommenen Notariatsacte haben Koloman Radó de Szent-Márton, wohnhaft in Ungarn und Hermann Graf von Posadowsky-Wehner, wohnhaft in Preußisch-Oberschlesien, endlich Silvius Graf von Posadowsky-Wehner,

wohnhaft in Straßburg »unter Voraussetzung des in Aussicht genommenen Beitrittes der Frau Adele Radó de Szent-Márton und des Fräuleins Kathinka Radó de Szent-Márton« einen Vertrag zur Regelung der vermögensrechtlichen Verhältnisse aus der zwischen dem obgenannten Silvius Grafen von Posadowsky-Wehner mit Fräulein Kathinka Radó de Szent-Márton zu schließenden Ehe abgeschlossen. — Im Punkte »Zweitens« dieses Vertrages findet sich folgende Bestimmung: »Koloman Radó de Szent-Márton gewährt seiner Tochter Kathinka als Ausstattung bezüglich der in Rede stehenden Ehe das Capital von 80.000 fl. ö. W. — Die 5perc. Zinsen von diesem Capitale sind in vierteljährigen Raten im Vorhinein, vom Tage der Eheschließung ab, dem Fräulein Kathinka Radó de Szent-Márton zu Handen des künftigen Ehegatten derselben auszubezahlen. — Das Capital selbst soll erst ein Jahr nach dem Ableben des Herrn Koloman Radó de Szent-Márton fällig sein und an seine genannte Tochter oder deren in diesem Vertrage bestimmte Erben bezahlt werden. — Zur Sicherstellung dieses Capitalsbetrages von 80.000 fl. verpflichtet sich Koloman Radó de Szent-Márton das Pfandrecht in der Höhe dieses Capitales auf seine in Ungarn gelegenen Güter simultan eintragen zu lassen. — Dieser Betrag von 80.000 fl. ist dem Fräulein Kathinka Radó de Szent-Márton in deren väterliches und mütterliches Erbtheil, jedoch selbstverständlich nur einmal einzurechnen; nicht einzurechnen ist jedoch der außerdem für ihre Mobiliarausstattung verwendete Betrag von 25.000 fl.« — Im Punkte »Drittens« trifft Silvius Graf von Posadowsky-Wehner Erbeinsetzungs- und sonstige Bestimmungen für seinen Todesfall, welchen folgende Schlußclausel beigefügt ist: »Die in diesem Punkte enthaltene Erklärung erhält jedoch ihre Giltigkeit erst durch den conformen Beitritt des Fräulein Kathinka Radó de Szent-Márton und ihrer Mutter Frau Adele Radó de Szent-Márton, welcher in einer separaten Erklärung zu folgen hat«.

Das Centraltaxamt in Wien hat mit dem Zustellungsauftrage vom 12. December 1893, Reg.-Nr. 15982, dem Fräulein Kathinka Radó de Szent-Márton, solidarisch mit dem Geschenkgeber, nach Tarifpost 91, resp. 106, B, a, und dem Finanzmin.-Erlasse vom 17. August 1851, R. G. B. Nr. 214, von diesem Vertrage, wonach Koloman Radó de Szent-Márton seiner Tochter anläßlich deren Verehelichung mit Silvius Grafen von Posadowsky-Wehner eine Ausstattung von 80.000 fl. und Mobilien per 25.000 fl. schenkt, die 1perc. Schenkungsgebühr sammt 25perc. Zuschlag von 105.000 fl. mit 1312 fl. 50 kr. vorgeschrieben und es wurde mit der durch die angefochtene Entscheidung bestätigten Entscheidung der Finanz-Landes-Direction Wien, vom 8. April 1895, Z. 11088, dem Recurse der Gräfin Kathinka Posadowsky-Wehner, geborenen Radó de Szent-Márton und des Vaters derselben Koloman Radó de Szent-Márton, und zwar bei dem Umstande, daß laut des Vertragspunktes »Drittens« in fine der conforme Beitritt der Braut und ihrer Mutter in einer separaten Erklärung ausdrücklich nur für die Giltigkeit der Bestimmungen dieses Punktes bedungen ist, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen sonach ein, bezüglich seiner Rechtsgiltigkeit an eine weitere Zustimmung nicht gebundenes vollständiges, im gebührenpflichtigen Inlande abgeschlossenes Rechtsgeschäft vorliege, gemäß des ersten Absatzes des § 3 und der Bestimmungen des § 7, Verord. vom

2. October 1868, R. G. B. Nr. 135, ferner auf Grund der die gebührenrechtliche Behandlung der Bestellung (Zusicherung) von Heiratsgütern und Ausstattungen regelnden Verordnung vom 17. August 1851, R. G. B. Nr. 214, keine Folge gegeben.

Der V. G. Hof hatte in erster Linie zu prüfen, ob im Sinne des Ges. vom 3. Juli 1868, R. G. B. Nr. 94, bezw. des im Grunde dieses Gesetzes erflossenen Finanzmin.-Erlasses vom 2. October 1868, R. G. B. Nr. 135 den Finanzen der hierländigen Reichshälfte ein Anspruch auf eine Abgabe von dem in Rede stehenden Vertrage, ddto. 7. December 1893, überhaupt zusteht. — In dieser Beziehung kommt der § 3 der eben bezogenen Finanzmin.-Verord. in Betracht, welcher im ersten Alinea verfügt, daß Rechtsurkunden über Rechtsgeschäfte, welche der amtlichen Gebührenbemessung unterliegen, dort zu vergebühren sind, wo das Rechtsgeschäft abgeschlossen wurde und dessen drittes Alinea in consequenter Durchführung des obigen Grundsatzes die Anordnung trifft, daß, wenn in einer solchen Urkunde eine Ratification oder ein Consens ausdrücklich vorbehalten oder wegen Abgang der persönlichen Fähigkeit eines Contrahenten zur selbstständigen Abschließung des Geschäftes erforderlich ist, die Bemessung und Einzahlung der Gebühr in dem Gebiete zu erfolgen hat, wo die Ratification oder der Consens ertheilt wurde. — Da es sich bei der streitigen Gebührenbemessung um eine Percentualgebühr handelt, liegt im Sinne des § 60, Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, der Fall einer amtlichen Gebührenbemessung und somit die erste Voraussetzung des cit. § 3, Verord. vom 2. October 1868, vor.

Die Finanzverwaltung erkennt nun zwar in dem vorbehaltenen »Beitritte« der Braut und ihrer Mutter zu dem in Rede stehenden Vertrage den in dem bezogenen Abs. 3 des § 3 der Verord. erwähnten »Consens«-Vorbehalt an, geht jedoch von der Annahme aus, daß dieser Consens nur für die Giltigkeit der Bestimmungen des Punktes »Drittens« des Vertrages vorbehalten sei. — Allein diese Annahme steht mit dem Wortlaute des Vertrages vom 7. December 1893 im Widerspruche. — Denn schon im Eingange des Vertrages erscheint wortdeutlich ausgesprochen, daß derselbe zwischen den Compaciscenten, d. i. dem Koloman Radó de Szent-Márton, dem Hermann Grafen von Posadowsky-Wehner und dem Silvius Grafen von Posadovsky-Wehner, unter Voraussetzung des in Aussicht genommenen Beitrittes der Frau Adele Radó de Szent-Márton und des Fräulein Kathinka Radó de Szent-Márton abgeschlossen worden ist. — Dieser Beitritt der letztgenannten zwei Personen war also zu allen Bestimmungen des Vertrages und nicht nur zu jener des Punktes »Drittens« in Aussicht genommen und verabredet, daher der ganze Vertrag, der eben an die Voraussetzung dieses Beitrittes gebunden war, zu seiner Rechtsgiltigkeit eben diesen Beitritt erforderte (welcher Beitritt denn auch laut der in Ungarn aufgenommenen Notariatsurkunde vom 2. Jänner 1894 thatsächlich zu allen Bestimmungen des Vertrages vom 7. December 1893 und nicht blos zu jener des Punktes »Drittens« desselben erfolgt ist.) — Allerdings ist in diesem Punkte »Drittens« in fine abermals die besondere Bestimmung aufgenommenen, daß die in demselben enthaltene Erklärung zur ihrer Giltigkeit den conformen Beitritt der Frau

Adele und des Fräuleins Kathinka Radó de Szent-Márton erfordere. — Allein diese Bestimmung hat eine viel weiter gehende Bedeutung, als die eines bloßen Beitrittes zum Vertrage, d. i. eines bloßen Consenses. — Denn in dem bezogenen Schlußabsatze des Punktes »Drittens« ist der conforme Beitritt der dort genannten Personen gefordert und nachdem in eben diesem Punkte vorausgehend Silvius Graf von Posadovsky-Wehner Bestimmungen über die Erbfolge im Falle seines Ablebens getroffen hat, zu welchen theilweise Hermann Graf von Posadowsky-Wehner sich seine nachträgliche Genehmigung vorbehielt, so besteht der conforme Beitritt der Adele und Kathinka Radó de Szent-Márton eben darin, daß auch Kathinka Radó de Szent-Márton ihrerseits die gleichen Erbfolgeanordnungen für den Fall ihres Ablebens trifft, und zwar unter Genehmigung ihrer Mutter Adele Radó de Szent-Márton. — Es ist also der »conforme« Beitritt des Punktes »Drittens« keineswegs ein bloßer Consens zu den bereits vorhandenen Bestimmungen des Vertrages vom 7. December 1893, sondern er bedeutet eine in diesem Vertrage nicht enthaltene nachträgliche Erklärung eines bestimmten positiven Rechtsinhaltes, einen Zusatz zu diesem Vertrage. — Darum aber geht es nicht an, den Schluß zu ziehen, daß, wenn eine solche Beitrittserklärung im Punkte »Drittens« ausdrücklich vorbehalten erscheint, der übrige Vertrag vom 7. December 1893 auch ohne Consens der Adele und Kathinka Radó de Szent-Márton rechtskräftig und perfect geworden sei. — Diesem Schluße steht vielmehr die bereits bezogene ausdrückliche, dem ganzen Vertrage vorangesetzte und daher diesen Vertrag in all seinen Theilen erfassende Bestimmung entgegen, nach welcher derselbe nur unter Voraussetzung des in Aussicht genommenen Beitrittes eben der genannten Personen abgeschlossen worden ist. — Sonach liegt hier eine Rechtsurkunde über ein Rechtsgeschäft vor, in welcher ein Consens bestimmter Personen ausdrücklich vorbehalten erscheint, in Folge dessen nach § 3, Verord. vom 2. October 1868, R. G. B. Nr. 135, die Bemessung und Einzahlung der Gebühr in dem Gebiete zu erfolgen hat, wo der Consens ertheilt wurde. — Diese Rechtshandlung hat aber nach der in den Acten erliegenden Notariatsurkunde vom 2. Jänner 1894, ausgestellt von dem königlich-ungarischen Notar Peter Nagy zu Sárvár im Schlosse Rzepczelak, welches in Ungarn gelegen ist, stattgefunden. — Da also dieser nachträgliche Consens, in dem Gebiete der ungarischen Krone ertheilt wurde, so ergibt sich im Grunde des mehrbezogenen § 3, Alinea 3, Min.-Verord. vom 2. October 1868, R. G. B. Nr. 135, bezw. der Verlängerung mittelst Min.-Erlasses vom 28. December 1868, R. G. B. Nr. 156, daß die von dem Vertrage, ddto. 7. December 1893, entfallende Gebühr nicht in der hierländigen Reichshälfte zu bemessen und einzuzahlen war.

Nr. 10982.

In Absicht auf die Vergebührung einer Quittung, nach deren Wortlaute durch die baare Zahlung und die Berichtigung der Legatsgebühren die Ansprüche des Legatars für vollständig befriedigt erklärt werden, stellt sich als Werth des übernommenen Gegenstandes der volle Betrag der Legatsforderung dar. — Erk. v. 28. September 1897, Z. 5013.

Die Erben nach Jules Bernay (Adv. Dr. Max Schweinburg) ca. Finanz-Min. (M.-S. Conte Smecchia); E. vom 31. Jänner 1896, Z. 48067, puncto Quittungsgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der Quittung, ddto. 30. Mai 1895, bestätigt Dr. Max Schweinburg als ausgewiesener Vertreter der Frau S. Bind, J. Bernay und des Herrn Leon Demillière, von Herrn Dr. Max Egger als Verlassenschaftspfleger nach Dr. Eduard Kaufmann die dem Herrn Jules Bernay von Letzterem ausgeworfenen Legate im Gesammtbetrage von 45.000 fl. abzüglich der Gebühren per 5613 fl. 75 kr., somit restliche 39.386 fl. 25 kr., zuzüglich der 3 Percent Contocorrent-Zinsen für die Zeit vom 24. September 1894 bis 29. März 1895 per 610 fl. 49 kr., demnach den Betrag von 39.996 fl. 74 kr. baar und richtig erhalten zu haben, indem er gleichzeitig Namens der Erben nach Jules Bernay bestätigt, daß die Legatsansprüche des Herrn Jules Bernay per 45.000 fl. ö. W. nunmehr vollständig befriedigt worden sind. — Von dieser Quittung wurde mit Zahlungsauftrag des Centralzaramtes Wien, vom 3. April 1895, Reg.-Nr. 4688, die Gebühr nach Scala II sammt Zuschlag von dem Betrage per 45.000 fl. mit 141 fl. 25 kr. und in Folge der Entscheidung der Finanz-Landes-Direction Wien, vom 20. Juni 1895, Z. 26907, mit dem Zahlungsauftrage Reg.-Nr. 10446, ex 1895 noch eine Gebühr nach Scala II sammt Zuschlag von den quittirten Zinsen per 610 fl. 49 kr. mit 2 fl. 50 kr. bemessen. — Diese Bemessung wurde mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten; die Beschwerdeführung jedoch vermeint, daß die fragliche Quittungsgebühr nur von dem wirklich erhaltenen Baarbetrag per 39.996 fl. 74 kr. zu bemessen war.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, diese Anschauung der Beschwerdeführung als gesetzlich begründet zu erkennen. — Nach der für die Entscheidung des Streitfalles maßgebenden Tarifpost 47 a, Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, sind Quittungen Bestätigungen der Berechtigten an die Verpflichteten zum Beweise erfüllter Verbindlichkeiten. — Da weder die Person des Berechtigten noch die des Verpflichteten im gegebenen Falle zweifelhaft ist, fragt es sich nur darum, welches die Verbindlichkeit ist, über deren Erfüllung die in Frage kommende Quittung ein Beweismittel bilden soll. — Diese Verbindlichkeit ist nach der Rechtsanschauung des Gerichtshofes die Verpflichtung des Erben zur Zahlung des Legates zuzüglich der Zinsen, also zur Zahlung von 45.000 fl. + 610 fl. = 45.610 fl. (§§ 649 und 685, a. b. G. B.). — Die Befriedigung dieser Legatsforderung wird nun durch die Quittung in der Weise bezeugt, daß bestätigt wird, es habe der Verpflichtete diese ganze Schuldigkeit vollständig dadurch berichtigt, daß er einen bestimmten Betrag baar zugezählt und den auf den vollen Belauf des Legatsanspruches fehlenden Rest zur Bezahlung der entfallenden Legatsgebühr verwendet hat. — Es ist richtig, daß die Zahlung der Legats- und frommen Gebühren durch den Erben keine blos thatsächliche war, sondern daß zu dieser Zahlung auf Grund seiner solidarischen Mithaftung für die Entrichtung dieser Gebühr für den Erben auch seine Verpflichtung bestand (§ 73, Z. 2, Geb.-Ges.), allein daraus kann die Beschwerde nicht folgern, daß den Gegenstand der Quittirung blos die geleistete Barzahlung bildet. — Denn da die Legatsgebühr regelmäßig das Vermögen des Legatars zu treffen hat (§ 68, Z. 2, Geb.-Ges.), und sich dieser in einem solchen Falle den Abzug des von Erben entrichteten Gebührenbetrages bei der Auszahlung des Legates gefallen lassen muß (§ 73, Z. 2, Geb.-Ges.), so hat die An-

rechnung der Gebührenzahlung auf die Legatsforderung in der Quittung die gleiche Bedeutung für die Gebührenbehandlung dieser Quittung wie die Empfangsbestätigung über einen gleich hohen Baarbetrag. — Nachdem nun nach dem ausdrücklichen Wortlaut der Quittung durch die baare Zahlung und die Berichtigung der Legatsgebühr die Ansprüche des Legatars für vollständig befriedigt erklärt werden, so ist diese Quittung mit Recht unter Zugrundelegung des vollen Betrages der Legatsforderung vergebührt worden.

Nr. 10983.

Für den Anspruch auf die im Gesetze vom 5. April 1893, R. G. B. Nr. 54, normirte 18jährige Befreiung von der Hauszinssteuer ist zunächst und wesentlich erforderlich, daß der fragliche Bau an Stelle eines im Verzeichnisse zu diesem Gesetze bezeichneten Gebäudes errichtet werde. (Wien.) — Erk. v. 29. September 1897, Z. 4970.

Wendelin Kühnel (Adv. Dr. Jacob Meisl) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Pfeiffer); E. vom 24. November 1896, Z. 54197, puncto zeitliche Steuerbefreiung aus dem Titel der Bauführung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe. Das Finanz-Ministerium hat mit der angefochtenen Entscheidung dem Ansuchen des Beschwerdeführers um Bewilligung der 18jährigen Befreiung von der Gebäudesteuer für das Haus Or.-Nr. 35 der Hainburgerstraße im III. Bezirke Wiens keine Folge gegeben und für dieses Haus nur die 12jährige Steuerfreiheit aus dem Titel der Bauführung bewilligt, »weil nach dem klaren Wortlaute des § 1, des Gesetzes vom 5. April 1893, R. G. B. Nr. 54, die 18jährige Steuerbefreiung nur solchen Gebäuden zukommen kann, welche innerhalb jener Straßenregulirungslinien (Baulinien) die hinsichtlich der in dem dem Gesetze beiliegenden Verzeichnisse bezeichneten Häuser bestimmt .... sind, neu aufgebaut werden, das gegenständliche Haus jedoch weder innerhalb 25 Meter von der für das bestandene Haus Keinergasse Nr. 4 bestimmten Regulirungslinie der Keinergasse, noch überhaupt innerhalb der für dieses Haus bestimmten Regulirungslinie der Hainburgerstraße, sondern in seinem ganzen Umfange innerhalb der für einen bestandenen Gartengrund, welcher erst nach Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes aufgehört hat grundsteuerpflichtig zu sein, bestimmten Regulirungslinie der Hainburgerstraße gelegen ist.« — Beschwerdeführer wendet dagegen ein, daß das Haus Nr. 35 in der Hainburgerstraße auf einer Grundfläche aufgebaut sei, welche mit dem ehemaligen nunmehr demolirten Hause Or.-Nr. 4 der Keinergasse seinerzeit Einen Grundbuchskörper gebildet hat und daß zum Zwecke der Regulirung der Hainburgerstraße ein Theil dieses Grundbuchskörpers abgetreten werden mußte. Im Verzeichnisse zum cit. Gesetze sei das Haus Nr. 4 der Keinergasse ausdrücklich als die 18jährige Steuerfreiheit genießend aufgeführt, es müsse daher auch das Haus Nr. 35 der Hainburgerstraße, als auf demselben Grundbuchskörper aufgebaut, die 18jährige Steuerfreiheit genießen, da der ehemalige Gartengrund, auf welchem das Haus Nr. 35 erbaut ist, das rechtliche Schicksal des Hauses Nr 4 der Keinergasse theilen müsse.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Das Gebäude Or.-Nr. 35 der Hainburgerstraße im III. Bezirke in Wien, rücksichtlich dessen der Beschwerdeführer die erweiterte

Steuerbefreiung auf Grund des Geſetzes vom 5. April 1893 in Anſpruch nimmt, liegt nach dem nicht beſtrittenen Actenbeſtande ganz auf einer Grundfläche, welche zur Zeit des Beginnes der Rechtswirkſamkeit des cit. Geſetzes eine unverbaute grundſteuerpflichtige Gartenparcelle war. — Auf Grund dieſes Thatbeſtandes konnte der V. G. Hof in der angefochtenen Entſcheidung eine Geſetzwidrigkeit nicht erkennen. — Im vorliegenden Falle trifft nämlich die geſetzliche Vorausſetzung für die erweiterte Steuerbefreiung, welche im § 1, l. c., dahin beſtimmt wird, daß der fragliche Bau an Stelle eines im Verzeichniſſe zum Geſetze bezeichneten Gebäudes errichtet werde, nicht zu, indem das Haus Or.-Nr. 35 der Hainburgerſtraße nicht an Stelle eines beſtandenen, niedergeriſſenen Gebäudes und ſpeciell nicht an Stelle des ehemaligen Hauſes Or.-Nr. 4 der Keinergaſſe errichtet wurde. Dies ergibt ſich auch daraus, daß der Bau des Hauſes Nr. 35 der Hainburgerſtraße in derſelben Weiſe hätte vorgenommen werden können, wenn auch eine Demolirung des Hauſes Nr. 4 der Keinergaſſe nicht ſtattgefunden hätte.

Wenn der Beſchwerdeführer ſeinen Anſpruch auf die erweiterte Steuerfreiheit darauf ſtützt, daß die Bauarea des Neubaues ſeinerzeit mit dem Hauſe Nr. 4 der Keinergaſſe in Einer Grundbuchsanlage vereinigt war, ſo iſt zu erwähnen, daß nach dem Texte des Geſetzes vom 5. April 1893 der Ausdehnung der Grundbuchseinlage keinerlei rechtliche Relevanz beigemeſſen, ſondern vielmehr nur von Bauführungen an Stelle von Gebäuden geſprochen wird. — Ebenſowenig findet ſich für den weiteren Beſchwerdeanſpruch, welcher ſich darauf ſtützt, daß von dem Areale, welches für den Neubau in Betracht kommt, ein Streifen für Straßenzwecke abgetreten werden mußte, im cit. Geſetze irgendwie ein Anhaltspunkt, welcher geſtatten würde, aus dieſem Titel den erweiterten Steuerbefreiungsanſpruch abzuleiten.

Nr. 10984.

Die Conſtatirung eines Irrthumes in der beſtehenden Incataſtrirung eines Gebäudes als geſetzlicher Evidenzhaltungsfall im Gebäudeſteuercataſter. — Umfang eines derartigen Evidenzhaltungsfalles.*) — Erk. v. 29. September 1897, Z. 5024.

Brüder Angelo und Luigi Graovaz ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Ritter v. Pfeiffer); E. vom 1. Juli 1896, Z. 16331, puncto Hausclaſſenſteuer.

»Die Beſchwerde wird als unbegründet abgewieſen.«

Entſcheidungsgründe. Der angefochtenen Entſcheidung, mit welcher das den Beſchwerdeführern gehörige Gebäude C.-Nr. 64 in Rogosnizza aus der XIV. in die XI. Claſſe des Hausclaſſentarifes eingereiht wurde und demſelben die Begünſtigung des § 1, lit. b, Geſ. vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, abgeſprochen worden iſt, liegt der Thatbeſtand zu Grunde, daß das bezeichnete Gebäude nach den Daten ſeiner Incataſtrirung zwei Häuſer, und zwar C.-Nr. 168/1 und 168/2, mit je drei Wohnbeſtandtheilen aufweiſt, obgleich dasſelbe unter einem Dache ſteht und von jeher nur ein Claſſenſteuerobject gebildet hat. — Die Richtigkeit dieſes Thatbeſtandes wird von den Beſchwerdeführern ausdrücklich anerkannt, gleichwohl aber die Aufrechthaltung der urſprünglichen Hausclaſſenſteuer-Vorſchreibung verlangt und damit motivirt, daß das fragliche Gebäude aus

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 9809 (Bd. XX, Z. 1896).

Anlaß des im Jahre 1891 durchgeführten Adaptirungsbaues keine Erweiterung, sondern nur eine Umgestaltung im Innern durch Theilung der vorbestandenen drei Wohnräume ohne Verrückung der Hauptmauer erfahren habe.

Der V. G. Hof hat dieses Begehren nicht als gesetzlich begründet erkannt. — Der oberste Grundsatz der Hausclassensteuer ist, daß die Gebäude nach der Zahl der Wohnräume steuerpflichtig und nach diesem Gesichtspunkte in die Classen einzureihen sind. — Es ist nun allerdings richtig, daß dann, wenn eine Mehrzahl von Wohnräumen nur dadurch entsteht, daß ein früherer größerer Raum untergetheilt wird, dies nicht als eine Erweiterung des Gebäudes angesehen werden und daher nach Punkt 5, c, der für Dalmatien erlassenen Belehrung zur Evidenzhaltung der Gebäudesteuer im allgemeinen Cataster (Prov. Ges.-Samml. für Dalmatien, Jahrgang 1839, pag. 464) nicht als Anlaß zur Besichtigung und Neuclassificirung des Gebäudes gelten kann. Allein der Gerichtshof hat angenommen, daß die Finanzverwaltung mit Recht zwischen dem Fall unterschieden hat, ob irgend ein Anlaß den Grund zur Neuclassificirung bietet und dem Falle, was zu geschehen hat, bezw. wie die Classificirung vorzunehmen ist, wenn sich aus einem anderen Anlasse ein Evidenzhaltungsfall ergibt.

Im vorliegenden Falle wäre die Untertheilung der Wohnräume, um die es sich handelt, für sich allein gewiß kein Evidenzhaltungsfall gewesen; allein ebenso gewiß war — nach dem IV. Abschnitte der Instruction zur Classification der Wohngebäude (§ 32 und § 34) und § 26, cit. Belehrung, (Prov. Ges.-Samml. für Dalmatien, Jahrg. 1839, pag. 446, 447, bezw. pag. 470) — ein solcher gegeben, sobald in Folge einer angezeigten Zinsverheimlichung die Begünstigung des § 1, lit. b, cit. Ges. vom 9. Februar 1882, in Frage gekommen und der Irrthum in der bestehenden Incatastrirung des fraglichen Gebäudes constatirt worden ist. — Das Vorhandensein dieses Irrthumes wird in der Beschwerde ganz ausdrücklich, und zwar dahin zugestanden, daß das in Rede stehende Gebäude unter einem Dache steht, daß es von seinem Ursprunge an nur ein, nicht zwei Steuerobjecte gebildet hat und daß die Beschwerdeführer demungeachtet durch eine lange Reihe von Jahren die Hausclassensteuer für zwei Objecte entrichten mußten. — Da sich demzufolge im Hinblicke auf den angedeuteten obersten Grundsatz der Hausclassensteuer die Nothwendigkeit der Neuaufnahme des Gebäudes ergeben hat, so war diese Aufnahme auf den ganzen neuen Bestand auszudehnen und dieser Bestand im neuen Zustande zur Zeit des Evidenzhaltungsfalles aufzunehmen, ohne Rücksicht darauf, ob und inwiefern der im Jahre 1891 stattgehabte Adaptirungsbau für sich allein einen Evidenzhaltungsfall constituirt haben würde oder nicht.

Diese Auffassung geht nach der Anschauung des Gerichtshofes deutlich aus dem Wortlaute der §§ 11, 15, Abs. 2, und 16 der bezogenen Belehrung hervor, zumal in dem letzteren ausdrücklich gesagt wird, daß das Gebäude nach seinem constatirten Stande »secondo lo stato verificato« aufzunehmen ist, wodurch die Absicht des Gesetzgebers ganz klar zum Ausdrucke gebracht erscheint. — Nach dem nun die Steuerbehörde im vorliegenden Falle bei Aufnahme des Evidenzhaltungsfalles das Gebäude in seiner ganzen, zur Zeit der Aufnahme bestandenen, unbestrittenen Ausdehnung, d. h. mit sechs Wohnbestandtheilen erhoben und demgemäß in die XI. Classe

des Hausclassentarifes eingereiht hat, vermochte der V. G. Hof hierin eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen.

Nr. 10985.

Die Zurücklegung, bezw. das Erlöschen des Gewerbescheines als eine für die Löschung einer rechtskräftig vorgeschriebenen Erwerbsteuer, gegebene Voraussetzung.
Erk. v. 29. September 1897, Z. 4969.

Ferdinand Schwarz, Franz Rieger, Johann Thunhardt, Paul Sprenger, Othmar Maier und Johann Wiedner ca. steierm. Finanz-Landes-Direction; E. vom 21. October 1896, ZZ. 19542 und 19543, puncto Erwerbsteuerlöschung.

»Die angefochtenen Entscheidungen werden als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«*)

Nr. 10986.

Haftpflicht des Patrons für den ungeschmälerten Bestand des Kirchenvermögens. — Competenz der politischen Behörden zur Fällung eines bezüglichen Ersatzerkenntnisses. — Verfahren. — Erk. v. 29. September 1897, Z. 5021.

Das Patronatsamt der Gutsinhabung Dašic (Adv. Dr. Moser) ca. Min. für Cultus und Unterricht (.M-R. Dr. Ritter v. Spaun); E. vom 6. März 1896, Z. 4808, puncto Ersatz für ein theilweise verfallenes Kirchencapital.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde das Chvojnoer Patronatsamt zum Ersatze des verfallenen Betrages per 112 fl. 50 kr. von der auf die Albrechtitzer Filialkirche vinculirten und am 2. Jänner 1890 verlosten Obligation der böhmischen Hypothekenbank per 500 fl. verurtheilt, weil diese Obligation in Verwahrung und Verwaltung des Patronatsamtes gewesen sei, die rechtzeitige Behebung des Capitales also zu seinen Obliegenheiten gezählt habe. — Die Beschwerde wendet gegen die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung im Wesentlichen ein, daß die Administrativbehörden zur Fällung dieses Ersatzerkenntnisses nicht competent waren, vielmehr nur die ordentlichen Gerichte in der Sache zuständig gewesen wären, daß weiter in der Sache ein ordnungsmäßiges Verfahren nicht gepflogen, insbesondere dem Patronatsamt keine Gelegenheit geboten wurde, seinen Rechtszustand geltend zu machen, und daß endlich das Verschulden des Versäumnisses das Patronatsamt nicht allein, sondern sehr wesentlich und in erster Reihe auch das bischöfliche Ordinariat, bezw. den Beneficiaten treffe.

Der V. G. Hof hat die Beschwerde für nicht begründet erkannt. — Nach § 38, Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, sind die staatlichen Cultusbehörden befugt, die Erhaltung des Stammvermögens der Kirche zu überwachen und wegen Einbringung wahrgenommener Abgänge das Erforderliche einzuleiten. — Da — wie aus den Bestimmungen der §§ 43 und 52, cit. Ges., sich ergibt — die in Betreff der Verwaltung des Kirchenvermögens in Aussicht gestellten besonderen gesetzlichen Vorschriften noch nicht erlassen worden sind, haben hiefür die vorbestandenen gesetzlichen Bestimmungen noch Anwendung zu finden, darunter insbesondere auch jene, durch welche die Patronatsverhältnisse ihre Regelung gefunden haben. — Nach der für Böhmen unterm 24. September 1800 (Pol. Ges.-Samml. Bd. 15, Nr. 34) kundgemachten Ah. Entschließung, betreffend Maßregeln

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 8351 und 8473 (Bd. XIX, Z. 1895).

zur Sicherstellung des Kirchenvermögens, obliegt dem Patron die Verwaltung des Kirchenvermögens und insbesondere jene der Kirchencasse und im Abs. 5 dieser Ah. Entschließung wird bestimmt, daß für das Kirchenvermögen überhaupt der Patron zu haften hat, und daß demselben lediglich ein eventuelles Regreßrecht gegen die aufgestellten Beamten und eventuell gegen den Beneficiaten zusteht. — Da nun die fragliche Obligation zweifellos ein Vermögen der Albrechtitzer Kirche darstellt und diese Eigenschaft auch darum nicht verloren hat, weil der Bezug der Zinsen für den Chvojnoer Pfarrer vorbehalten wurde, und da weiter erwiesenermaßen die Obligation in Verwahrung und Verwaltung des Patronatsamtes gestanden ist, so waren die staatlichen Behörden nach den cit. Gesetzesbestimmungen berufen, die gesetzliche Haftung des Patrons für den ungeschmälerten Bestand des Kirchenvermögens geltend zu machen, und es entspricht das geschöpfte Ersatzerkenntniß der gesetzlichen Norm der cit. Ah. Entschließung vom Jahre 1800.

Wenn in der ö. m. Verhandlung seitens des Beschwerdevertreters als Argument zu Gunsten der Beschwerde der Nichtbestand des Patronats hinsichtlich der Albrechtitzer Filialkirche angeführt wurde, so hat der Gerichtshof dem gegenüber erwogen, daß in dem Nichtbestande des Patronates vielleicht ein Grund hätte liegen können, seinerzeit die Uebernahme der Kirchenvermögensverwaltung abzulehnen, daß aber nunmehr, nachdem der Patron in dieser seiner Eigenschaft dieselbe übernommen und geführt hatte, für keinen Fall die rechtlichen Consequenzen dieser Vermögensgebahrung durch die Behauptung ausgeschlossen werden können, daß ihm das Patronat der Filialkirche nicht zustehe. — Es sind demnach der erste und der dritte Beschwerdepunkt gesetzlich nicht begründet.

Der V. G. Hof hatte aber auch keinen Anlaß, den der Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestand und das in der Sache abgeführte Verfahren in irgend welcher Richtung als wesentlich mangelhaft anzusehen. — Allerdings ist ein mündliches contradictorisches Verfahren in der Sache nicht gepflogen worden und es erfolgte die Klarstellung des Thatbestandes im Correspondenzwege, allein dem Patronatsamte selbst war auch auf diesem Wege hinreichend Gelegenheit zur Wahrnehmung seines Rechtsstandpunktes geboten und es hat dasselbe von dieser Gelegenheit auch ausreichenden Gebrauch gemacht. Der Thatbestand an sich ist einfach und klar und überdies auch nicht bestritten; die gegentheilige Rechtsanschauung des Patronatsamtes über die dasselbe betreffende Haftpflicht, welche übrigens im Zuge des Verfahrens von dem Patronatsamte wiederholt zur Geltung gebracht worden ist, beirrt die Vollständigkeit des Thatbestandes in keiner Richtung.

Nr. 10987.

Zur Frage nach der Anwendbarkeit der allgemeinen Stiftungsnormen auf die Verleihung, bezw. Entziehung von Stipendien, zu deren Genusse nach Inhalt der (rechtskräftig als Stiftung erklärten) stifterischen Anordnung individuell bestimmte Personen berufen sind. — Erk. v. 29. September 1897, Z. 5022.

Georg Červar, Rechtshörer (Adv. Dr. K. v. Kozió) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-R. Dr. Ritter v. Spaun); E. vom 18. August 1896, Z. 19755, puncto Entziehung eines Stipendiums.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die vorliegende Beschwerde ist gerichtet gegen die dem Recurse des Georg Červar gegen die Entscheidung der Statthalterei Triest, vom 9. April 1896, Z. 2152, mit welcher dem Beschwerdeführer das bis dahin von ihm innegehabte Bischof Dobrila'sche Stipendium jährlicher 112 fl. entzogen, sowie die Flüssigmachung eines zweiten derartigen Stipendiums abgelehnt wurde, keine Folge gebende Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht vom 18. August 1896, Z. 19755. — Der Beschwerdeführer macht in erster Linie geltend, daß allerdings im Art. 7 des Stiftsbriefes des Bischofs Dobrila vom 29. Juni 1865 das Recht, die damit errichteten Stipendien zu verleihen, der Triester Statthalterei übertragen worden sei, daß jedoch durch die als zweiter Nachtragsartikel zum Stiftsbriefe hinzugefügte Bestimmung, daß zwei von den fraglichen Stipendien zufolge ausschließlichen Rechtes seinen beiden Großneffen Simon und Georg Červar zum Genusse überlassen werden sollen, das Recht der Verleihung dieser Stipendien, für die Zeit der Studien der beiden Genannten der Statthalterei entzogen und überhaupt diesen beiden Stipendien der Stiftungscharakter benommen worden sei. — Die Frage, ob diese letztere Behauptung richtig sei, und ob hier etwa eine reine Vermächtnisanordnung privatrechtlichen Charakters vorliege, ist gegenwärtig nicht zu untersuchen, da durch längst in Rechtskraft erwachsene Verfügungen der Stiftungsbehörden die fragliche Anordnuug als Stiftung erklärt und als solche behandelt worden ist.

Demungeachtet aber muß festgehalten werden, daß nach dem Inhalte der Anordnung des Stifters zum Genusse der beiden in Frage stehenden Stipendien nicht eine gewisse Kategorie von Bewerbern, auch nicht, wie regelmäßig bei Familienstipendien, Personen bestimmter Abkunft oder Angehörige einer gewissen Familienlinie oder Verwandtengruppe, sondern zwei *individuell bestimmte Personen* berufen werden und daß diese Art der Berufung nothwendig zur Folge haben muß, daß der zum Genusse des Stipendiums Berufene dasselbe *ipso jure* und *unabhängig von einer Verleihung* erwirbt. Die thatsächlich auch bezüglich dieser beiden Stipendien eintretende Verleihung seitens der Statthalterei, muß demnach nur als ein formeller lediglich die wirkliche Auszahlung des Stipendiums bedingender amtlicher Act angesehen werden. — Eine weitere Consequenz dieser rechtlichen Auffassung der Sache ist die, daß auch die im Art. VIII der allgemeinen, diese Stipendienstiftung überhaupt betreffenden Anordnungen des Stiftsbriefes, eventuell die in dieser Beziehung in den politischen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen über die persönlichen und Charaktereigenschaften des Bewerbers um ein solches Stipendium (»moralische Aufführung, guter Ruf, relative Hilfsbedürftigkeit der Eltern«, heißt es diesfalls im Art. VIII des Stiftsbriefes), in Betreff der beiden hier in Frage stehenden Stipendien nicht zur Anwendung kommen können. — Wenn demungeachtet die Statthalterei und das Min. für Cultus und Unterricht den zum Genusse des einen dieser Stipendien berufenen gegenwärtigen Beschwerdeführer Georg Červar des ihm verliehenen Stipendiums verlustig erklärt und seinem Gesuche um Flüssigmachung des zweiten, durch eine weitere Anordnung des Stifters ihm individuell vorbehaltenen Stipendiums der fraglichen Kategorie keine Folge gegeben haben, Beides in der Erwägung, daß nicht nur die

bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften eine tadellose sittliche Haltung der Stipendisten fordern, sondern auch speciell Art. VIII des Stiftsbriefes moralische Aufführung und guten Ruf unter den Bedingungen der Erlangung eines Stipendiums der Stiftung Dobrila ausdrücklich anführe, so muß in dieser Verfügung allerdings eine Verletzung des unmittelbar aus der Anordnung des Stifters erworbenen und unabhängig von behördlichen Acten bestehenden Rechtes des Beschwerdeführers auf den Genuß der fraglichen Stipendien erkannt werden. — Die angefochtene Entscheidung beruht demnach auf einer unrichtigen, dem Gesetze nicht entsprechenden Rechtsanschauung, daher dieselbe gemäß § 7, Ges. vom 22. October 1875, als gesetzlich nicht begründet aufzuheben war, ohne daß es nothwendig erschiene, auch noch in die Würdigung des zweiten, die materielle Grundlage des in Frage stehenden Ausspruches betreffenden Beschwerdepunktes einzugehen.

Nr. 10988.

Zur Frage nach der Ingerenz der staatlichen Aufsichtsbehörden gegenüber reinen Verwaltungsmaßregeln der autonomen Kirchenvermögensverwaltung. — Erk. v. 29. September 1897, Z. 4997.

Alexander Prinz von Thurn und Taxis als Patron der Pfarrkirche in Všejan (Adv. Dr. Johann Lenoch) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-R. Dr. Ritter v. Spaun); E. vom 3. März 1896, Z. 2176, puncto Verfügung eines Pachtzinsnachlasses für die Pächter der Všejaner Kirchengrundstücke.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit dem durch die angefochtene Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht bestätigten Erlasse der Statthalterei in Prag, ddto. 5. Februar 1894, Z. 134644, bezw. vom 19. Juli 1895, Z. 97694, wurde den Pächtern der zu dem Vermögen der Pfarrkirche in Všejan gehörigen Grundstücke über ihr an das bischöfliche Consistorium in Leitmeritz gerichtetes Ansuchen mit Rücksicht auf den durch Elementarereignisse der letzten Jahre erlittenen Feldschaden ein 15perc. Pachtzinsnachlaß für das Jahr 1893 gewährt, obgleich sich der Patron der genannten Pfarrkirche gegen die Gewährung eines Pachtzinsnachlasses unbedingt ablehnend verhalten hatte.

Diese Verfügung der politischen Behörden beruht auf einer Ueberschreitung des Wirkungskreises derselben. — Die Gewährung eines Pachtzinsnachlasses ist eine reine Vermögensverwaltungsmaßregel und mithin — zum mindesten in erster Linie — von demjenigen auszusprechen, welchem die Verwaltung des Vermögens, im vorliegenden Falle eines kirchlichen Vermögens, zusteht. — Wird das Ansuchen des Pächters um einen Nachlaß auf einen rechtlichen Anspruch gestützt und dieser Anspruch von dem Vermögensverwalter bestritten, so entscheidet hierüber der ordentliche Richter. — In allen anderen Fällen hat der Vermögensverwalter dieses Ansuchen zu prüfen und hierüber selbstständig zu entscheiden, wobei es selbstverständlich keinen principiellen Unterschied macht, ob die kirchliche Vermögensverwaltung im einzelnen Falle nach den Vorschriften der §§ 41 und 42, Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, eingerichtet ist, oder ob ein anderer factischer Zustand besteht und insbesondere — wie dies in Böhmen vielfach der Fall ist — die Vermögensverwaltung in den Händen des Patrons

liegt, welcher factische Zustand nach dem Erlasse des bestandenen Staatsministeriums vom 27. Februar 1862, Z. 2211, überall dort, wo das Verwaltungsrecht der Patrone bestand und nicht freiwillig aufgegeben wurde, vorläufig aufrecht erhalten wurde.

Den staatlichen Behörden steht bezüglich der kirchlichen Vermögensverwaltung nach den §§ 38 und 60 leg. cit. nur ein Oberaufsichtsrecht zu, aus welchem wohl die Berechtigung einerseits Verwaltungsmaßregeln, welche den bestehenden Vorschriften zuwider laufen, zu verhindern, andererseits Verwaltungsmaßregeln, welche durch die bestehenden Vorschriften geboten sind, zu erzwingen fließt, keineswegs aber auch die Berechtigung folgt, sich an die Stelle der innerhalb des Rahmens der bestehenden Gesetze autonomen kirchlichen Vermögensverwaltung zu setzen und selbstständig Verwaltungsmaßregeln, insbesondere aber solche Verfügungen zu treffen, welche keinerlei gesetzliche Grundlage haben. — Nach dem Gesagten wäre also die staatliche Aufsichtsbehörde allenfalls berechtigt gewesen, einen von dem Vermögensverwalter gewährten Pachtzinsnachlaß zu untersagen, weil ein gesetzlicher Anspruch der Pächter auf einen solchen nicht bestand, und weil sich derselbe sohin als ein Act der reinsten Liberalität darstellt; sie war aber nicht berechtigt, der Vermögensverwaltung diesen Act der Liberalität vorzuschreiben.

Insoferne sich aber die angefochtene Entscheidung auf das mit dem bischöflichen Consistorium in Leitmeritz gepflogene Einvernehmen beruft, so ist nur zu bemerken, daß auch den Bischöfen nach § 45, leg. cit., wohl der ihnen nach den kirchlichen Vorschriften zustehende Einfluß, keineswegs aber ein eigenes Verwaltungsrecht zusteht, welches vielmehr nach § 41, leg. cit., auf den Kirchenvorsteher und die Vertreter derjenigen eingeschränkt ist, denen bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens die Bestreitung der Auslagen für die Kirchenbedürfnisse und die subsidiäre Haftung für die Verpflichtungen der Kirche obliegt.

Nr. 10989.

Das unterbrochene Wirken der Lehrperson an einer öffentlichen Volksschule als unbedingtes Erforderniß für die Zuerkennung von Gehaltserhöhungen nach dem Gesetze vom 13. Mai 1894, L. G. B. Nr. 36. (Böhmen.) — Erk. v. 29. September 1897, Z. 4998.

Lazar Margolius, Bürgerschullehrer (Adv. Dr. Philipp Freund), ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-R. Dr. Ritter v. Spaun); E. vom 8. Juni 1896, Z. 12653, puncto Dienstbezüge.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Dem Beschwerdeführer Lazar Margolius, welcher vom 1. Jänner 1866 bis zum 1. October 1870 als definitiver Unterlehrer, bezw. Lehrer an den nicht von der Ortsgemeinde erhaltenen israelitischen Volksschulen in Heřmanměstec, Lubin und Beneschau gewirkt hatte, seither und bis zum 17. December 1878 an Privatschulen in Verwendung stand und erst am letztgenannten Tage zum Lehrer an der öffentlichen Volksschule in Saaz ernannt worden ist, wurden mit dem durch die angefochtene Entscheidung bestätigten Erlasse des Landesschulrathes in Prag, vom 4. März 1896, Z. 7418, anläßlich der durch das Gesetz vom 13. Mai 1894, L. G. B. Nr. 36, nothwendig gewordenen Regelung seiner Dienstbezüge nur drei Gehaltserhöhungen zuerkannt, weil derselbe erst seit Antritt der

ihm am 17. December 1878 verliehenen Lehrerstelle in Saaz ununterbrochen an einer öffentlichen Schule wirke und seit jenem Zeitpunkte erst drei Quinquennien verstrichen seien. — Die Beschwerde steht dagegen auf dem Standpunkte, daß auch jener Zeitraum von 4 Jahren und 9 Monaten, während dessen der Beschwerdeführer in definitiver Eigenschaft an den damals öffentlichen israelitischen Volksschulen in Heřmanměstec, Lubin und Beneschau gewirkt hat, bei Berechnung der Quinquennien einzurechnen sei; weil nach der Analogie des § 55, Ges. vom 19. December 1875, eine Unterbrechung die Anrechnung der bereits vollstreckten Dienstzeit nur dann aufhebe, wenn sie nicht erwiesenermaßen außer Schuld und Zuthun des Betheiligten lag, was vorliegend nicht der Fall gewesen sei; auch spreche für die Ansicht der Beschwerde die Analogie der für Staatsbeamte geltenden Vorschriften, nach welchen die Versetzung in den zeitweiligen Ruhestand bei später erfolgter Wiederanstellung nicht als Dienstesunterbrechung anzusehen sei. — Der Beschwerdeführer habe daher am 1. Jänner 1895 bereits eine anrechenbare Dienstzeit von 20 Jahren 9 Monaten vollstreckt, weshalb ihm vier Gehaltserhöhungen zuzuerkennen gewesen wären.

Der V. G. Hof konnte sich dieser Anschauung nicht anschließen. — Der § 26, Ges. vom 13. Mai 1894, L. G. B. Nr. 36, stellt für die Zuerkennung der Gehaltserhöhungen ausdrücklich das Erforderniß des ununterbrochenen Wirkens an einer öffentlichen Volksschule durch 5 Jahre auf und normirt keine Ausnahme von diesem Erfordernisse. — Es geht daher auch nicht an, jene besondere Ausnahme von dem Erfordernisse einer ununterbrochenen Dienstzeit, welche der § 55, Ges. vom 19. December 1875, L. G. B. Nr. 86, bei dem Ausmaße der Ruhestandsgenüsse macht, auch auf den § 26 zu beziehen, da der § 55 keineswegs eine allgemeine Regel enthält, sondern ausdrücklich nur von den Ruhegenüssen spricht.

Nr. 10990.

Gebühr von Löschungserklärungen, beziehungsweise Pfandbestellungsurkunden. — Nichtbestand einer Rechtsverletzung der Partei in Folge der im Instanzenzuge stattgefundenen formellen Richtigstellung der bezüglichen mangelhaft ausgefertigten Zahlungsaufträge. — Erk. v. 30. September 1897, Z. 5048.

Philipp Ritter v. Haas (Adv. Dr. Friedrich Rechen) ca. Finanz-Min. (S.-R. Dr. Ritter v. Beck); G. vom 14. März 1896, Z. 56014, puncto Gebühr von Löschungserklärungen, bezw. Pfandbestellungsurkunden.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit den beiden Löschungserklärungen, bezw. Pfandbestellungsurkunden, ddto. Wien, 20. April 1895, hat Philipp Ritter von Haas für eine Restforderung der Eugenie Baronin Alessani, geborenen von Haas, rücksichtlich deren Erben, per 252.777 fl. 77 kr. sammt 6 Percent Zinsen und Caution per 1000 fl., dann für eine Restforderung der Philippine Gräfin zu Castell-Rüdenhausen, geborenen von Haas, bezw. deren Erben, im gleichen Betrage, welche beide Forderungen auf den Realitäten Einl.-Z. 955 des VI. Bezirkes in Wien als Haupteinlage, und Einl.-Z. 1526 des I. Bezirkes in Wien als Nebeneinlage pfandrechtlich einverleibt waren, die Realitäten Einl.-Z. 1152 und 586 des I. Bezirkes in Wien als weitere hypothekarische Nebeneinlagen bestellt, wogegen die

beiden genannten Gläubigerinnen (im Einvernehmen mit der Fruchtnießerin Marie Edle von Haas und Dr. Freiherrn von Haimberger als Curator für die unbekannten Erben und Rechtsnachfolger) die Bewilligung zur grundbücherlichen Löschung der vorgedachten, bei der Realität Einl.-Z. 1526 des I. Bezirkes in Wien haftenden Simultan-Pfandrechte ertheilt haben. — Von diesen Urkunden wurden seitens des Centraltaxamtes in Wien unter Reg.-Post 5816 und 5815 des Jahres 1895, Gebühren nach Scala II, sammt Zuschlag, mit je 793 fl. 75 kr. vorgeschrieben und diese Vorschreibung der Ziffer nach mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten. — Die Beschwerdeführung erkennt auch nach der von dem Beschwerdeführer bei der h. m. Verhandlung abgegebenen Erklärung die Gebührenpflichtigkeit der fraglichen Urkunden an sich an und wendet sich nur dagegen, daß die Vorschreibung von Seite des Centraltaxamtes in Wien laut der gedachten Zahlungsaufträge auf Grund der Tarifpost 70 (ist wohl richtiger gemeint 71) und 101, I, A, n, vorgenommen wurde, während die angefochtene Entscheidung diese Gebühr auf Grund der Tarifpost 61, Geb.-Ges., fordert, da hienach die Befürchtung, bezw. die Gefahr bestehe, daß der Beschwerdeführer von Seite des Centralaxamtes noch eine neuerliche Gebührenvorschreibung in Ansehung der Pfandbestellung zu gewärtigen habe.

Der V. G. Hof war jedoch nicht in der Lage der Beschwerde statt zu geben. — Was zunächst den Zahlungsauftrag des Centralaxamtes Wien, vom 3. Mai 1895, Reg.-Nr. 5815, anbelangt, so ist mit demselben die Gebühr per 793 fl. 75 kr. allerdings von der Löschungserklärung, ddto. Wien, am 20. April 1895 vorgeschrieben und es enthält die der Partei zugestellte Ausfertigung dieses Zahlungsauftrages den Beisatz »nicht für die gleichzeitige neue Pfandbestellung«. — Bezüglich dieses Zusatzes ist jedoch aus den Acten zu constatiren, daß derselbe im Concepte anstatt des Wortes »nicht« das sinngemäß richtige Wort »respective« enthält, daß somit in dieser Hinsicht lediglich ein bei der Mundirung des Zahlungsauftrages unterlaufenes Schreibversehen vorliegt, so daß die mit dem Zahlungsauftrage vorgenommene Gebührenvorschreibung richtig für die Löschungserklärung, ddto. Wien, am 20. April 1895, respective für die gleichzeitige neue Pfandbestellung vorgenommen erscheint. Dieser Mundirungsverstoß hat aber bereits in der Recursentscheidung der Finanz-Landes-Direction in Wien, vom 10. September 1895, Z. 44061, auf deren Gründe sich die angefochtene Entscheidung beruft, die vollständige Richtigstellung gefunden, indem es in dieser Entscheidung ausdrücklich heißt, »daß den Recursen gegen die Zahlungsaufträge vom 2. bezw. 3. Mai 1895, Reg.-Nr. 5816 und 5815, mit welchen für die Löschungs- beziehungsweise Pfandbestellungs-Erklärungen, ddto. 20. April 1895, eine Gebühr von je 793 fl. 75 kr. bemessen worden ist, keine Folge gegeben wird.« — Was den Zahlungsauftrag des Centralaxamtes Wien, vom 2. Mai 1895, Reg.-Nr. 5816, anbelangt, so enthält derselbe den vorgedachten Zusatz allerdings nicht und es ist daher mit diesem Zahlungsauftrage die Gebühr per 793 fl. 75 kr. lediglich für die Löschungserklärung, ddto. 20. April 1895, bemessen. — Allein wie der Vergleich mit dem am folgenden Tage zur unmittelbar vorangehenden Reg.-Post 5815 ausgefertigten, oben behandelten Zahlungsauftrages ergibt, ist der gedachte Zusatz lediglich aus einem Versehen nicht beigesetzt worden und

es hat auch dieses Versehen durch die vorcitirte Entscheidung der Finanz-Landes-Direction Wien, vom 10. September 1895, Z. 44061, seine Sanirung gefunden.

Mit der formellen Richtigstellung der beiden Zahlungsaufträge dahin, daß die Gebühren von je 793 fl. 75 kr. für die Löschungs- beziehungsweise Pfandbestellungs-Erklärungen, ddto. 20. April 1895, zu entrichten sind, war der Hinweis auf die Tarifpost 61, wie er in die Entscheidung II. Instanz aufgenommen wurde, von selbst gegeben, indem die Tarifpost 61 eben die Vergebührung der Hypothekarverschreibungen behandelt. — Da nun wie bereits erwähnt, die Beschwerdeführung die Verpflichtung der Partei zur Zahlung der Gebühr von je 793 fl. 75 kr. für die beiden in Frage stehenden Löschungserklärungen, bezw. Pfandbestellungsurkunden, ddto. Wien, 20. April 1895, ausdrücklich anerkennt, mit der angefochtenen Entscheidung aber anderweitige, als eben diese Gebühren, nicht abgefordert werden, so ist es klar, daß der von dem Beschwerdeführer gefolgerte Inhalt der angefochtenen Entscheidung, auf welchen allein die Behauptung einer Rechtsverletzung gestützt wird, factisch nicht vorhanden ist.

Nr. 10991.

Gebühr vom Kaufvertrage: a) Behandlung von Bestandtheilen des fundus instructus einer Brauhausrealität als Zugehör derselben auf Grund der Anerkennung dieser Eigenschaft durch den vertragsmäßig bekundeten Parteiwillen, sowie durch ein gerichtliches Schätzungsprotokoll, ungeachtet des gegentheiligen Zeugnisses der intervenirenden sachverständigen Schätzleute; b) Behandlung der cessionsweisen Uebertragung sämmtlicher Geschäftsforderungen des Verkäufers an den Käufer, wobei die Uebertragung der inbegriffenen Wechselforderungen durch Giro des Verkäufers zu erfolgen hat. — Erk. v. 30. September 1897, Z. 5050.

Gößer Brauerei-Actiengesellschaft, vormals Max Kober (Adv. Dr. Hermann Obermayer) ca. Finanz-Min. (S.-R. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 4. Februar 1896, Z. 45737, puncto Gebühr von einem Kaufvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltene Gebührenbemessung von dem zwischen Max Kober, Brauereibesitzer in Göß, dann Marie Kober dessen Gattin und Mitbesitzerin der Gößer Brauerei als Verkäufern und der Gößer Brauerei-Actiengesellschaft, vormals Max Kober in Göß als Käuferin am 28. Jänner bezw. 6. Februar 1893 abgeschlossenen Kaufvertrage, betreffend die Gößer Bierbrauerei wird lediglich aus zwei Gründen angefochten und zwar: 1. weil 148 Stück Gährbottiche, sämmtliche Lagerfässer, Transportfässer, 5 Bierwaggons ein Wagenpark mit completer Pferdebespannung, das Betriebsmobiliar und ein Eisschwimmer; alles im Werthe von 148.750 fl. als Zugehör zur Brauereirealität behandelt und der Immobiliargebühr unterzogen worden sind; 2. weil von der Bestimmung des Vertragsartikels IV, wonach die Wechselforderungen im Betrage von circa 23.589 fl. 88 kr. durch Giro des Max Kober (ohne wechselmäßiges Obligo) an die Actiengesellschaft übertragen werden, eine Gebühr nach Scala II bemessen worden ist.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Ad I. Im Art. I des in Rede stehenden Vertrages werden als Gegenstand des Kaufes bezeichnet: »Die Gößer Brauerei,

Mälzerei und Brennerei wie sie liegt und steht, sammt fundus instructus bezw. die folgenden Realitäten: 1. das im Grundbuche der Cat.-Gemeinde Göß, E.-Z. 46, inliegende Brauhaus nebst der zweiten, damit zusammenhängenden Grundbuchseinlage Z. 119, derselben Cat.-Gemeinde sammt allen auf derselben und unter der Erde befindlichen Baulichkeiten, Kellern 2c. sowie alles was in dem diesem Vertrage in beglaubigter Abschrift angehefteten gerichtlichen Schätzungsprotokolle vom 23. April 1892 angeführt bezw. beschrieben erscheint mit dem gerichtlich festgestellten Schätzwerthe von 364.145 fl; 3. die gesammte zu dieser Brauerei und der damit verbundenen Brennerei gehörige maschinelle Einrichtung sammt fundus instructus sowie alles liegt und steht in den vereinbarten Preis von 268130 fl., welcher dem gerichtlich festgestellten Schätzwerth gleichkommt.« — In dem dem Vertrage — wie dieser selbst sagt — in beglaubigter Abschrift angehefteten gerichtlichen Schätzungsprotokolle, ddto. 23. April 1892, werden sub I die beiden Realitäten Einlagezahl 46 und 119, welche »zusammen ein wirthschaftliches Ganzes, die sogenannte Gößer Brauerei bilden« und sub II »die maschinelle Betriebseinrichtung und fundus instructus« behandelt, und es finden sich unter letzterer allgemeinen Ueberschrift sub 15 die 148 Stück Gährbottiche, sub 16 sämmtliche Lagerfässer, sub 17 Transportfässer, sub 19 fünf Bierwaggons, sub 20 ein Wagenpark mit completer Pferdebespannung, sub 22 das Betriebsmobiliar und sub 24 ein Eisschwimmer aufgeführt, deren einzeln angesetzte Werthziffern zusammen die Summe von 148.750 fl. ergeben, also identisch sind mit jenen Gegenständen, deren Zugehörseigenschaft von der Beschwerdeführung bestritten wird.

Aus der bezogenen Vertragsstelle und aus dem gerichtlichen Schätzungsprotokolle, auf welches sich diese Vertragsstelle ausdrücklich bezieht, dessen beglaubigte Abschrift dem Vertrage angeschlossen ist, und welches daher einen integrirenden Bestandtheil des Vertrages selbst bildet, geht hienach mit voller Bestimmtheit und Klarheit hervor, daß die beiden Vertragsparteien selbst beim Abschlusse des Vertrages darüber einig waren, daß die in Frage stehenden — an sich allerdings beweglichen Sachen — einen Theil des fundus instructus der verkauften Realitäten, welche wieder im Vertrage selbst als »Brauerei« qualificirt erscheinen, darstellen und daß auch das Gericht bei Vornahme der gerichtlichen Schätzung die Zugehörseigenschaft dieser Gegenstände zur Brauerei anerkannt hat. — Da nun für die Gebührenbemessung in erster Linie der Inhalt des Vertrages maßgebend ist und überdies eine gerichtliche Anerkennung vorliegt, so war die Finanzverwaltung zweifellos berechtigt, die streitigen Gegenstände, welche an sich keineswegs ungeeignet waren, das Zugehör einer Brauereirealität zu bilden, auch als solches zu behandeln und den Werth derselben der Immobiliargebühr zu unterziehen.

Allerdings hat die Beschwerdeführerin im administrativen Instanzenzuge das Zeugniß, ddto. 28. November 1894, bezw. 1. December 1894, der beiden Personen, welche bei der gerichtlichen Schätzung vom 23. April 1892 als Sachverständige intervenirt hatten, beigebracht, in welchen dieselben an Eidesstadt erklären, daß die in Rede stehenden Gegenstände nicht als ein Zugehör der Realitäten E.-Z. 46 und 119, Cat.-Gemeinde Göß, zu

betrachten seien; allein diesem Zeugnisse ist durchaus kein Gewicht beizulegen, da bei gerichtlichen Schätzungen die Sachverständigen nur den wahren Werth der zu schätzenden Sachen anzugeben berufen sind (§ 201, allg. Ger.-Ord.), nicht aber über Rechtsfragen zu urtheilen haben, zu welchen die Frage der Zugehörseigenschaft einer Sache zweifellos gehört, darüber vielmehr nur das Urtheil des die Schätzung vornehmenden Richters maßgebend sein kann; es können daher die Festellungen eines gerichtlichen Schätzungsprotokolles durch nachträgliche einseitige Erklärungen der Schätzleute nicht mehr alterirt werden.

Ad 2. Im Art. 4 des Kaufvertrages heißt es wörtlich: »Herr Max Kober überträgt ferner an die Gößer Brauerei-Actiengesellschaft, diese aber übernimmt die sämmtlichen ausständigen Gesellschaftsforderungen der Firma Max Kober.« — Unter diesen hienach übertragenen und übernommenen Forderungen sind also — wie auch aus der weiter folgenden Bezifferung des Werthes derselben hervorgeht — die »sämmtlichen«, also sowohl die Buch- als auch die Wechselforderungen begriffen. — Allerdings wird nun im Verlauf des Art. 4 erklärt: »Die Uebergabe der Buchforderungen erfolgt durch diesen Vertrag cessionsweise; die Wechselforderungen im Betrage von circa 23.589 fl. 88 kr. dagegen werden durch Giro des Herrn Max Kober ohne wechselmäßiges Obligo an die Gesellschaft übertragen.« — Allein daraus kann nicht etwa mit der Beschwerde gefolgert werden, daß nunmehr von diesen zwei vertragsmäßigen Erklärungen nur die zweite, und nicht die erste, rechtliche Bedeutung beanspruchen könne, nur die zweite Gegenstand der Vergebührung sein könne, sondern es liegen vielmehr zwei Erklärungen vor, von welchen die erste für sich allein eine nach § 1 nnd 44, Geb.-Ges., vollkommen ausreichende Uebertragung aller Forderungen der Firma an die Gesellschaft beinhaltet, so daß ein Anlaß zur Bemessung einer Vermögensübertragungsgebühr nach Tarifpost 32 schon durch diese Vertragsbestimmung gegeben war, wie auch zweifellos auf Grund dieser Erklärung, wenn die Uebergabe der Wechsel nicht erfolgt wäre, die Gesellschaft berechtigt gewesen wäre, im Klagswege gegen die Firma aufzutreten. — Wenn nun neben dieser ersten Bestimmung dann auch noch eine weitere Bestimmung sich findet, des Inhaltes, daß die Wechselforderungen durch Giri übertragen werden sollen, so wird dadurch nicht die erste Erklärung invalidirt, sondern diese Bestimmung muß im Zusammenhange mit der ersten so ausgelegt werden, daß zur Erfüllung dieses Vertragspunktes eben die Uebergabe der Wechsel gehört, und daß diese Uebergabe dann nach Wechselrecht sich durch Giro vollziehen werde, was aber der Vergebührung der hier in Frage stehenden oberwähnten ersten Vertragsbestimmung nicht im Wege steht.

Nr. 10992.

Zur Beweiswürdigung nach dem Wechselstempelgesetze: Zeugenbeweis; Cassabuch.
Erk. v. 30. September 1897, Z. 5047.

Jacob Schnabl ca. Finanz-Min.; E. vom 29. Jänner 1896, Z. 47528, puncto erhöhte Wechselstempelgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

*) S. Erkenntnisse Nr. 10368 und 10588.

Nr. 10993.

1. Unzulässigkeit einer Ausdehnung der in der schriftlichen Beschwerde an den V. G. Hof concretisirten Beschwerdepunkte bei der ö. m. Verhandlung. — 2. Zur Frage nach der radicirten Eigenschaft von Bier- und Branntweinerzeugungs-, dann Schankrechten der privilegirten Bürgerhäuser in Mährisch-Neustadt.*) — Erk. v. 30. September 1897, Z. 5039.

Mathilde Heidenreich (Adv. Dr. Arnold Adamek) ca. Min. des Innern (S.-R. Dr. Graf Czernin); E. vom 27. Juni 1896, Z. 17602, puncto Anerkennung der radicirten Eigenschaft eines Schankgewerbes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die vorliegende Beschwerde ist gerichtet gegen die Entscheidung des Min. des Innern vom 27. Juni 1896, Z. 17602, insoferne mit derselben durch Bestätigung der Entscheidung der mähr. Statthalterei vom 27. Jänner 1896, Z. 44432, ausgesprochen wurde, es werde nicht anerkannt, daß mit dem Hause Nr. 215 in Mähr.-Neustadt die Erzeugung von Bier und Branntwein, dann der Ausschank dieser Getränke und der Weinschank als Gewerbe radicirt verbunden sei. — Nur gegen diesen Theil der angefochtenen Entscheidung also, nicht auch gegen den die weitere Frage, ob ein Realgewerbe im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes vom 29. April 1869, L. G. B. Nr. 23 für Mähren, anzuerkennen sei oder nicht, liegt eine Beschwerde vor. — Dies ergibt sich aus dem ganz klaren und unzweideutigen Wortlaute der schriftlichen Beschwerde, deren sämmtliche Ausführungen sich nur gegen den erwähnten ersten Theil der Entscheidung richten, während des zweiten Punktes derselben mit keinem Worte gedacht wird. Bei dieser Sachlage ist es auch unmöglich, im Wege einer ausdehnenden Auslegung des, wie gesagt, ja ganz klaren Inhaltes der Beschwerdeschrift zu einem anderen Resultate zu gelangen. Insbesondere kann zu diesem Zwecke nicht das Rubrum der Beschwerdeschrift, welches nur die angefochtene Entscheidung im Allgemeinen zu bezeichnen bestimmt ist, herangezogen werden. — Eine Ausdehnung der Beschwerde auf den zweiten Punkt in der mündlichen Verhandlung, wäre gesetzlich unzulässig, da § 18, Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, die genaue Concretisirung der Beschwerdepunkte als Erforderniß der schriftlichen Beschwerde aufstellt, und hiemit einer späteren abweichenden Concretisirung offenbar präjudicirt.

Was aber den thatsächlich in Beschwerde gezogenen Theil der Entscheidung betrifft, so wird in der Beschwerdeschrift die Anschauung vertreten, es seien durch das Privilegium Ferdinands II. vom Jahre 1633 den Mähr.-Neustädter Bürgern förmliche Gewerberechte verliehen worden. Insbesondere will dies aus jenen Stellen des Privilegiums gefolgert werden, wo von einem durch Kriegsereignisse erlittenen materiellen Schaden, von bedeutender Schuldenlast u. s. w. gesprochen wird. Es sei also das fragliche Recht zur Hebung des Wohlstandes der Bürger, zur Begründung einer dauernden Einnahmsquelle für dieselben, verliehen worden und habe deshalb gewerblichen Charakter. — Gegenüber diesen Ausführungen ist zunächst hinzuweisen auf das in den Entscheidungsgründen der beiden administrativen

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 9982 (Bd. XX, Z. 1896).

Instanzen über den Inhalt und die Auslegung des Privilegiums Gesagte. — Als in erster Linie entscheidend aber muß insbesondere hervorgehoben werden, daß in der Privilegiumsurkunde Niemand, keine einzelne Person, kein Bürger und kein Bürgerhaus genannt ist, welchen das angebliche Gewerberecht verliehen worden sein soll, sondern es ist immer nur von der ganzen Gemeinde und vom Bürgermeister und Rath als Repräsentanten derselben die Rede und es wird nur die ganze Gemeinde als die Empfängerin der mit dem Privilegium verliehenen Rechte bezeichnet. — Der Zweck des Privilegiums mag allerdings die Hebung des Wohlstandes gewesen sein, allein des Wohlstandes der ganzen Stadt, nicht der Einzelnen. Wäre letzteres beabsichtigt gewesen, so wäre gewiß auch der einzelnen Bürger oder Bürgerhäuser gedacht und es wäre, wie häufig in anderen derartigen Urkunden, ausgesprochen, daß weitere Rechte des fraglichen Inhaltes an Andere nicht werden verliehen werden. — Zudem wird in der Privilegiumsurkunde das hier in Frage stehende Recht »bei ihrer Stadt frei Weiß- und Gerstenbier zu brauen, dasselbe auszuschenken und zu verkaufen« ganz gleichgestellt mit anderen gleichzeitig und zweifellos der ganzen Bürgerschaft verliehenen Rechten, z. B. dem Rechte, einen Roß- und Viehmarkt zu halten, 2c.

Gegenüber den die grundbücherliche Eintragung der fraglichen Rechte vor dem Normaljahre betreffenden Ausführungen der Beschwerde ist zu bemerken, daß allerdings in dem vorliegenden Grundbuchs-Desumpte (Hausverschreibung vom 31. Jänner 1775) von der gerichtlichen Verschreibung dieser Urkunde und dadurch mittelbar der darin erwähnten Getränke-Erzeugungs- und Ausschankrechte die Rede ist, daß jedoch der Nachweis nicht erbracht werden konnte, wann eine Eintragung dieser Rechte in das Grundbuch erfolgte. — Ja, es ist nicht einmal festgestellt, wann die grundbücherliche Auszeichnung der fraglichen Devolutionsurkunde überhaupt erfolgte, und es wird nur als wahrscheinlich angenommen, daß dieselbe gleichzeitig mit der Ausstellung der fraglichen Urkunde geschehen sei. — Die thatsächlich vorliegende grundbücherliche Eintragung der fraglichen Rechte — von welcher, wie gesagt, es ungewiß ist, wann und auf welcher Grundlage sie erfolgte — kann überhaupt nach der Sachlage nur als eine Hinweisung auf das der ganzen Bürgerschaft verliehene gemeinsame, reihenweise auszuübende Biererzeugungs- und Ausschankrecht und auf die Antheile der einzelnen Bürgerhäuser daran, sowie auf die aus dem städtischen und dominicalen Propinationsrechte fließenden Befugnisse angesehen werden.

Was speciell das Branntweinerzeugungs- und Ausschankrecht betrifft, so liegt in dieser Richtung nicht einmal eine Berechtigung zu der Wahrscheinlichkeitsannahme vor, daß eine derartige, auf irgend einem Titel beruhende Gerechtigkeit vor dem Normaljahre in das Grundbuch eingetragen worden sei. — Denn in der vorgelegten Devolutionsurkunde ist von solchen Rechten nirgends und mit keinem Worte die Rede. — Was das Weinschankrecht betrifft, so gilt auch diesfalls das oben in Betreff des Mangels eines gewerblichen Charakters und der Nichterweisbarkeit der Eintragung der bezüglichen Berechtigung in das Grundbuch vor dem Normaljahre Gesagte.

Es erübrigt nur noch auf einige specielle, im Verlaufe der Beschwerde vorgebrachte Ausführungen zu erwidern. — Da nach dem oben Gesagten

ein Gewerberecht mit dem oft erwähnten Privilegium nicht verliehen wurde, so entzieht sich die Frage, ob durch irgend welche nachgefolgte Acte eine in dem Privilegium nicht statuirte Beschränkung des angeblich verliehenen Gewerberechtes geschaffen werden konnte, jeder Erörterung. — Was aber diese Acte selbst, nämlich den Transact von 1705 und das Gubernial-Decret von 1792 betrifft, so werden dieselben in den Gründen der angefochtenen Entscheidung keineswegs als selbstständige, Rechte constituirende Acte betrachtet, sondern lediglich behufs Auslegung des Privilegiums herangezogen. — In dieser Richtung aber ist es gewiß von wesentlicher Bedeutung, in welchem Sinne seitens der Bürgerschaft und der zur Ausübung der Rechte der Regierung in der Stadt berufenen Organe das Privilegium ausgelegt und das mit demselben der Bürgerschaft verliehene Recht aufgefaßt wurde.

Schließlich muß die in der Beschwerde ausgesprochene Ansicht, die Propinationsrechte der Dominien und der königlichen Städte in Mähren seien erst in späterer dem erwähnten Privilegium nachgefolgter Zeit begründet worden, nämlich durch das Hofdecret vom 10. Februar 1708 und das Robotpatent vom 27. Jänner 1738 als ganz unrichtig bezeichnet worden. Denn der Wortlaut dieser beiden Verordnungen läßt in ganz unzweifelhafter Weise erkennen, daß dieselben nicht neue Rechte oder Rechtsverhältnisse zu schaffen, sondern nur bereits bestehende zu regeln bestimmt waren.

Nr. 10994.

Nachfolge minderjähriger im Familienverbande lebender unehelicher Kinder in die durch Verehelichung der Mutter geänderte Heimatszuständigkeit derselben unter der Wirksamkeit des prov. Gemeindegesetzes vom Jahre 1849. — Erk. v. 30. September 1897, Z. 5037.

Gemeinde Pozdeň (Gem.-V. Ludwig Švácha) ca. Statthalterei in Prag (M.-S. Houdek); E. vom 19. Februar 1896, Z. 12214, puncto Heimatsrecht des Michael Kroupa.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung der böhmischen Statthalterei vom 19. Februar 1896, Z. 12214, mit welcher erkannt wurde, es sei Michael Kroupa in der Gemeinde Pozdeň heimatsberechtigt, geht von dem Thatbestande aus, daß der am 14. Jänner 1844 in Mšene als unehelicher Sohn der Antonia Kroupa geborene Heimatswerber mit seiner Mutter bis zum Jahre 1860 im Familienverbande lebte, auch nachdem sie sich am 5. Juni 1849 mit dem nach Pozdeň heimatszuständigen Josef Nikl verheiratet hatte, und daß Michael Kroupa selbstständig ein Heimatsrecht nie erworben hat. — Nach der Rechtsanschauung der Administrativbehörden hatte die Verehelichung der Antonia Kroupa an Josef Nikl die Erwerbung des Heimatsrechtes in der Gemeinde Pozdeň nicht nur für sie, sondern auch für ihren unehelichen, mit ihr im Familienbande lebenden Sohn zur Folge. — In der Beschwerde wird dagegen als einzige Einwendung geltend gemacht, es habe die Verehelichung der Antonia Kroupa auf die Heimatsverhältnisse des Michael Kroupa irgend einen Einfluß nicht üben können, zumal uneheliche Kinder bei Veränderungen im Heimatsrechte der unehelichen Mutter derselben nur dann folgen, wenn die Veränderung nicht durch eine Verehelichung erfolgt.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von folgender Erwägung ausgegangen. — Die in der Beschwerde entwickelte Rechtsanschauung entspricht wohl den Bestimmungen des § 12, Heimatsges., vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, nicht aber der Vorschrift des § 14, prov. Gemeindeges. vom 17. März 1849. Diese Gesetzesstelle verfügte ganz allgemein, daß bei Veränderungen in der Gemeindeangehörigkeit, minderjährige, im Familienverbande lebende Kinder, soferne sie unehelich sind, der Mutter folgen. Es wird daher irgend eine Unterscheidung, ob die Veränderung im Heimatsrechte der unehelichen Mutter durch deren Verehelichung, oder aus einem anderen Grunde erfolgt, nicht gemacht. Entscheidend ist blos der Umstand, daß das uneheliche Kind minderjährig sei und mit der Mutter im Familienverbande lebe. — Im vorliegenden Falle ist nun durch die im Administrativverfahren gepflogenen Erhebungen nachgewiesen und wird auch seitens der beschwerdeführenden Gemeinde nicht bestritten, daß Michael Kroupa bis zum Jahre 1860, d. i. während der ganzen Dauer der Giltigkeit des prov. Gemeindeges. vom Jahre 1849 und über dieselbe hinaus mit seiner Mutter im Familienverbande gelebt hat, wobei blos die Thatsache des Zusammenlebens in der Familie in Betracht kommt, dagegen die nach dem bürgerlichen Gesetzbuche zu beurtheilende rechtliche Stellung des unehelichen Kindes außer Frage bleibt. Da er während dieser Zeit auch minderjährig war, mußte die am 5. Juni 1849 erfolgte Verehelichung seiner unehelichen Mutter und die dadurch herbeigeführte Aenderung des Heimatsrechtes der Mutter auch die gleiche Aenderung im Heimatsrechte des unehelichen Sohnes zur Folge haben. — Da nun seitens der Gemeinde Pozdeň nicht bestritten wird, daß Josef Nikl zur Zeit der Geltung des prov. Gemeindeges. vom Jahre 1849 in der Gemeinde Pozdeň heimatszuständig war, ist die den Entscheidungen der Administrativbehörden zu Grunde liegende Rechtsanschauung, es sei Michael Kroupa ebenfalls in Pozdeň heimatsberechtigt geworden, im Gesetze begründet. — Da nun aus den Administrativacten nicht hervorgeht, daß Michael Kroupa seither ein anderes Heimatsrecht entweder derivativ oder selbstständig erworben hätte, eine solche Behauptung auch weder im Administrativverfahren noch in der Beschwerde aufgestellt worden ist, muß der Ausspruch, es sei Michael Kroupa in der Gemeinde Pozdeň heimatsberechtigt, als dem Gesetze entsprechend erkannt werden.

Nr. 10995.

Zur Frage nach dem Heimatrechtserwerbe unter der Wirksamkeit des Conscriptionspatentes vom Jahre 1804: a) nach § 26, lit. b; b) durch Verehelichung; c) derivativ durch Nachfolge der Kinder in die geänderte Heimatszuständigkeit der außerehelichen Mutter; d) Unabhängigkeit dieser Nachfolge vom Leben im Familienverbande. — Erk. v. 30. September 1897, Z. 5040.

Gemeinde Niedergrund (Adv. Dr. Ferdinand Pohl) ca. Min. des Innern (M.-S. Houdek); mitbeth. Gemeinde Reihwiesen (Adv. Dr. Karl Zimmermann); E. vom 7. Juni 1896, Z. 17625, puncto Heimatsrecht des Johann Schindler und der Kinder desselben.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung des Min. des Innern vom 7. Juni 1896, Z. 17625, wurde die Entscheidung der schesischen Landesregierung vom 17. Juni 1895, Z. 9678, laut welcher unter Behebung

des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Freiwaldau vom 9. August 1894, Z. 16595, erkannt worden war, daß der im Jahre 1850 in Zuckmantel geborene Johann Schindler und seine ehelichen Kinder Johann, Karl und Victor bei der Gemeinde Reihwiesen heimatsberechtigt sind, aufgehoben und der citirte Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freiwaldau, wonach den genannten Personen das Heimatsrecht in der Gemeinde Niedergrund zuerkannt worden war, wieder in Kraft gesetzt. — Gegen diese Entscheidung ist die vorliegende Beschwerde der Gemeinde Niedergrund gerichtet.

Angesichts der Sachlage kommt eine originäre Erwerbung eines Heimatsrechtes seitens des Johann Schindler nicht in Frage, sondern nur die derivative, aus dem Heimatsrechte seiner außerehelichen Mutter sich ergebende. — In dieser Beziehung ist zunächst als unbestritten festzustellen, daß sowohl diese, als auch deren außereheliche Mutter, beide Theresia Schindler genannt, ursprünglich in der Gemeinde Reihwiesen zuständig waren. — Ebenso ist es unbestritten, daß Theresia Schindler sen. die Großmutter des Johann Schindler, durch ihre Verehelichung mit Josef Hübner einen neuen Heimatsrechtstitel erworben hat. — Streitig aber ist in dieser Richtung, ob dies schon im Momente der Verehelichung selbst mit dem eine andere Zuständigkeit besitzenden Gatten, oder erst auf Grund der Verheiratung in Folge Ankaufes eines Hauses seitens desselben geschehen ist.

Es muß als zweifellos feststehend angesehen werden, daß Josef Hübner ursprünglich nach Niedergrund, woselbst sein Vater ein Gewerbe betrieben und ein Haus besessen hat, zuständig war. — Es wird jedoch behauptet, daß er durch nachgefolgte Thatsachen ein Heimatsrecht in Reihwiesen erworben und dieses zur Zeit seiner Verehelichung mit Theresia Schindler noch besessen habe. — Diese Behauptung erscheint jedoch nach der Sachlage nicht gerechtfertigt. — Es ist keines jener Momente gegeben, welche nach § 26, lit. b, Conscriptionspat. vom 25. October 1804 — unter dessen Herrschaft die fraglichen thatsächlichen Vorgänge fallen — als die Erwerbung der Zuständigkeit begründend angesehen werden. — Zunächst nicht zehnjähriger Aufenthalt; denn nach den vorliegenden Zeugenaussagen hat sich Josef Hübner in Reihwiesen ununterbrochen nur 7 bis 8 Jahre oder nach anderen Aussagen 5 bis 6 Jahre aufgehalten. — Aber auch nicht häusliche Niederlassung ꝛc. oder Antretung einer Bedienung, eines Amtes oder einer anderen stabilen Versorgung; denn, wie die Erhebungen besagen und wie in der Beschwerde selbst ausdrücklich hervorgehoben wird, war Josef Hübner während seines Aufenthaltes in Reihwiesen immer nur Dienstjunge oder Knecht, hat also eine Stellung bekleidet, welcher die in der cit. Gesetzesstelle vorausgesetzten Qualificationen gewiß nicht zukommen. Es wird allerdings auch behauptet, er sei auch Todtengräber gewesen; es mangelt aber in dieser Richtung jeder Beweis und es wird dies insbesondere seitens des Pfarramtes, das hierüber Auskunft zu geben wohl vorzugsweise berufen erscheint, nicht bestätigt. — Es erscheint demnach die Schlußfolgerung gerechtfertigt, daß Josef Hübner seine ursprüngliche Zuständigkeit in Niedergrund beibehalten und dieselbe niemals mit einer anderen vertauscht hat. — Es bedurfte demnach nicht erst des Ankaufes eines Hauses in Niedergrund seitens des Josef Hübner — was im Jahre 1836 geschehen sein soll, während die Verheiratung desselben mit Theresia Schindler im

Jahre 1828 erfolgte — um für denselben die Zuständigkeit zur Gemeinde Niedergrund als begründet anzusehen.

In Folge der erwähnten Verheiratung folgten dem Josef Hübner in sein Heimatsrecht sowohl seine Gattin, als auch deren Tochter Theresia Schindler jun. — In dieser Beziehung erscheint nur bestritten, ob letztere zur Zeit der Veränderung des Heimatsrechtes ihrer Mutter, falls dieselbe nicht schon durch die Verheiratung derselben an und für sich erfolgte, im Familienverbande mit derselben gelebt habe. — Diese Streitfrage erledigt sich jedoch einfach dadurch, daß dieser Umstand jeder rechtlichen Relevanz entbehrt. Denn nach den Bestimmungen des hier maßgebenden Conscriptionspatentes erscheint die Rückwirkung der Veränderung der Zuständigkeit der Mutter auf die des außerehelichen Kindes nicht davon abhängig, daß das Kind im Familienverbande mit der Mutter lebe. — Sollte also selbst Josef Hübner durch Nationalisirung in Reihwiesen das Heimatsrecht erworben, demnach die verlorene Zuständigkeit in Niedergrund erst durch den Grundkauf, bezw. die häusliche Niederlassung daselbst wieder erworben haben, demnach auch erst dieser letztere Act der für die Erwerbung des Heimatsrechtes der Theresia Schindler sen. in Niedergrund entscheidend gewesen sein, so müßte dennoch auch dieses Heimatsrecht als auf Theresia Schindler jun. übergegangen angesehen werden. — Für den, wie oben gesagt, vor Allem berechtigten, die Veränderung des Heimatsrechtes der Theresia Schindler bereits in den Zeitpunkt ihrer Verheiratung verlegenden Standpunkt aber existirt die erwähnte Streitfrage überhaupt nicht, da von keiner Seite bestritten wird, daß Theresia Schindler jun. zu dieser Zeit im Familienverbande mit ihrer Mutter gelebt habe. — Jedenfalls aber muß mit Rücksicht auf die erörterte Sachlage der Ausspruch, daß die Mutter des Johann Schindler das Heimatsrecht in der Gemeinde Niedergrund besessen und daß dasselbe auf ihren Sohn Johann Schindler übergegangen sei, als gesetzlich vollkommen gerechtfertigt erkannt werden.

Nr. 10996.

Zur Frage nach dem territorialen Umfange der den servitutsberechtigten Grundbesitzern auf Grund von Regulirungsvergleichen in einem ärarischen Forste zustehenden Weiderechte. — Competenzfrage. — Erk. v. 1. October 1897, Z. 6833.

Urban Hölblinger (Adv. Dr. Emil Ritter v. Gabriel) ca. Ackerbau-Min. (M.-V.-S. Dr. Lepař); E. vom 28. October 1895, Z. 19292, puncto Weiderechte an der Student-Alpe.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Den Gegenstand der vorliegenden Streitsache bildet die Frage nach dem territorialen Umfange der den beschwerdeführenden Weideberechtigten auf Grund der Regulirungsvergleiche vom 31. Jänner 1863, Z. 1748, und vom 17. Juli 1877, Z. 138, in dem ärarischen Forste »Student-Alpe« Parc.-Nr. 1527 Catastralgemeinde Hallthal zustehenden Servitutsweiderechte.

Daß in dieser Sreitsache nicht die Gerichte gemäß § 2 des steiermärk. Landesges. vom 8. Jänner 1889, L. G. B. Nr. 6, sondern vielmehr gemäß §§ 115 und 116, Min.-Verord. vom 31. October 1857, R. G. B. Nr. 218, sowie gemäß § 18, Forstges., die politischen Behörden zur Entscheidung

competent erscheinen, geht daraus hervor, daß es sich nicht um einen Streit über den Bestand oder Nichtbestand von bisher nicht angemeldeten, bezw. provocirten Rechten, sondern um die Durchführung eines Regulirungsvergleiches über Waldservituten handelt. — Die von der k. k. Forst- und Domänen-Direction in Wien in der erstatteten Gegenschrift erhobene Einwendung des Mangels der Legitimation des Alpenmeisters Urban Hölblinger zur Beschwerdeführung nomine der Servitutsberechtigten, fand der V. G. Hof zu übergehen, weil ganz abgesehen davon, daß Urban Hölblinger im Administrativverfahren nomine der Weideberechtigten aufgetreten ist, und für seine Person selbst zu den Servitutsberechtigten gehört, die formelle Berechtigung zur Beschwerdeführung durch die über hiergerichtliche Aufforderung producirte Vollmacht der weideberechtigten Grundbesitzer, ddto. 1. August 1894, nachgewiesen ist.

Nach Lage der Acten war der Ausgangspunkt des Streites die Eingabe der Weideberechtigten vom 15. Juli 1892, welche durch das den Weideberechtigten von der Forst- und Domänenverwaltung unterm 2. Juli 1892 gegebene Verbot, in bestimmt bezeichneten Gebieten der Reichsforste: Bärnkogl, Teufelsgrubenwald und Arzgraben die Weide auszuüben, veranlaßt wurde. — Dieses Verbot wurde von den Weideberechtigten als unberechtigt bekämpft und die Hilfe der Bezirkshauptmannschaft in der Richtung angesprochen, daß die Forst- und Domänenverwaltung verhalten werde, die nach dem Regulirungsvergleich den Weideberechtigten zustehenden Rechte zu respectiren. — Es wäre also Aufgabe der administrativen Verhandlung und sohin Aufgabe auch der Entscheidung gewesen, festzustellen, ob und inwiefern die Forst- und Domänenverwaltung zu diesem den Weideberechtigten ertheilten Verbot berechtigt oder nicht berechtigt war, ob und inwiefern das so ertheilte Verbot die Bestimmungen des Regulirungsvergleiches einhalte, oder aber diese verletze. — Eine Erhebung in der Sache selbst haben die Administrativbehörden nicht gepflogen. — Da aber die streitige Frage — ob die Weideausübung berechtigt oder unberechtigt erfolgte — ihre Beantwortung nur nach Maßgabe der Feststellungen darüber finden kann, ob jene in dem Regulirungsvergleiche bezeichneten Territorien, oder aber andere beweidet worden sind, so hätten die Administrativbehörden mit Rücksicht auf den Widerstreit der Parteienbehauptungen Anlaß gehabt, eine Localerhebung zur Feststellung des Thatbestandes zu pflegen.

Es kann nicht gesagt werden, daß nach der Lage der Acten der Streitpunkt durch die Grenzbestimmung des Regulirungsvergleiches so außer Zweifel gestellt gewesen war, daß die Localerhebung habe unterbleiben können. — Es unterliegt zwar keinem Zweifel, daß durch die Bestimmung des § 2 des Regulirungsvergleiches vom 27. Juli 1877, Z. 138, der Umfang und die Begrenzung der verpflichteten Liegenschaft festgestellt wurde, und zwar in der Art wie solche in dem Vermarkungsinstrumente vom 1. August 1862 und in der dazu gehörigen Mappe beschrieben erscheint, unter Hinzurechnung der nach dem früheren Regulirungsvergleiche vom 31. Jänner 1863, Z. 1748 lastenfrei verbliebenen Waldtheile per 13 Joch 228·54 Qu.-Klafter und per 86 Joch 1486·04 Qu.-Klafter zusammen 100 Joch 114·58 Qu.-Klafter. — Ebenso ist es gewiß, daß in Anbetracht dieser durch die Regulirungsurkunde selbst im § 2 genau festgesetzten Begrenzung der servitutspflichtigen

Liegenschaft der im § 7 der Regulirungsurkunde ganz allgemein gehaltene Passus: »Im ganzen Umfange der Studentalpe, wie die Felsmauern dieselbe scheiden, haben sie die Weide« eben nur als eine allgemeine Bezeichnung für das Weideterritorium der Berechtigten gelten kann, durch welche gerade erst früher im § 2 genau erfolgte Fixirung des Umfanges, sowie der Begrenzung des verpflichteten Objectes geändert werden wollte, oder geändert worden wäre, und es kann eben darum aus dieser ganz allgemeinen Bemerkung eine Berechtigung zur Ausdehnung der Weide auf ein außerhalb des im § 2 genau beschriebenen Terrains gelegenes Gebiet nicht abgeleitet werden. — Von Seite der Weideberechtigten wurde jedoch stets behauptet, daß sie ihre Weiderechte lediglich in den im Regulirungsvergleich bezeichneten Territorien ausgeübt haben, und daß das von der Forst- und Domänenverwaltung ertheilte Verbot sich thatsächlich auf ein Territorium beziehe, von welchem auch nach den den Administrativbehörden vorgelegenen Acten angenommen werden muß, daß dieses Territorium demjenigen zugehört, auf welchem den Beschwerdeführern die Weiderechte zuerkannt wurden. — Das Verbot bezieht sich nämlich auch auf den Arzgraben.« — In dem Plane, der einen integrirenden Bestandtheil des Regulirungsvergleiches bildet, d. i. in dem Plane vom Jahre 1862, wird nun allerdings ein Territorium — dort »Arzlucken« genannt — als ein solches ausgewiesen, welches zu denjenigen Territorien gehört, auf welchen die Weide ausgeübt werden kann, — In dem Situationsplane, welcher dem Protokolle vom 11. April 1895 beigeschlossen war und die Grundlage der Außerung der Weideberechtigten gebildet hat, findet sich eine solche Bezeichnung für ein Territorium nicht vor, wohl aber wird in diesem Plane dasselbe Territorium als »Arzgraben« bezeichnet, so daß auch nach diesem Situationsplane von welchem angenommen wurde, daß er das Territorium der Weideberechtigten zweifellos feststellt, das von der Forst- und Domänenverwaltung ertheilte Verbot — wenigstens in diesem Punkte — nicht beruhigt erscheint. — Mit Rücksicht darauf, daß also die actenmäßigen Belege über die Berechtigung des von der Forst- und Domänenverwaltung ertheilten Verbotes und über die Richtigkeit der Behauptung der Weideberechtigten keinen unzweifelhaften Aufschluß geboten haben, war hier gewiß Anlaß, durch eine unter Zuziehung der Parteien abgehaltene Localerhebung festzustellen, ob und inwieferne von Seite der Forst- und Domänenverwaltung die auch ihr durch den Regulirungsvergleich gezogenen Grenzen eingehalten worden sind oder nicht. — Nachdem nun eine solche Localerhebung nicht gepflogen wurde und aus den eben erörterten Gründen aus den actenmäßigen Daten nicht mit Sicherheit entnommen werden kann, inwieferne die Behauptung der Beschwerdeführer einerseits und der Forst- und Domänenverwaltung andererseits, daß Uebergriffe über den Regulirungsvergleich stattgefunden, bezw. nicht stattgefunden haben, richtig ist, mußte der V. G. Hof den vorliegenden Thatbestand als unvollständig erkennen.

Nr. 10997.

Zur Frage nach der Wählbarkeit juristischer Personen (Domcapitel) in den Gemeindeausschuß, bezw. deren Virilstimmberechtigung in demselben. (Kärnten.) — Erk. v. 1. October 1897, Z. 5087.

Die Rentverwaltung des Domstiftes Gurk ca. Min. des Innern (S.-R. Edler v. Pichler); E. vom 17. Mai 1896, Z. 16606, puncto verweigerte Annullirung der Gemeindevorstandswahl in Gurk.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das Min. des Innern hat mit dem Erlasse vom 17. Mai 1896, Z. 16606, in Bestätigung der Entscheidung der kärntnerischen Landesregierung dem Begehren der Rentverwaltung des Domstiftes Gurk um Annullirung der am 28. December 1895 vollzogenen, von der Rentverwaltung wegen unterlassener Ladung des Vertreters des virilstimmberechtigten Domstiftes als ungiltig angefochtenen Wahl des Gemeindevorstandes der Ortsgemeinde Gurk aus dem Grunde keine Folge gegeben, weil das Domstift Gurk gemäß § 9, Gem.-Wahlord. für Kärnten, die Qualification eines wählbaren Gemeindemitgliedes nicht besitzt, demselben daher nach § 16, Gem.-Ord., für Kärnten das Virilstimmrecht im Gemeindeausschusse nicht zukommt. — Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung, indem sie das Virilstimmrecht des Domstiftes Gurk in der dortigen Gemeinde als unbestritten voraussetzend, wie im Administrativverfahren behauptet, daß die unterlassene Einladung des Virilstimmberechtigten zu der Wahl des Gemeindevorstandes die Ungiltigkeit dieses Actes nach sich ziehe.

Der V. G. Hof hatte keine Veranlassung, auf diese Anschauung der Beschwerde einzugehen, da sich die angefochtene Entscheidung mit derselben nicht im Widerspruche befindet, indem die begehrte Annullirung der Gemeindevorstandswahl nicht deshalb, weil die unterlassene Ladung des Virilstimmberechtigten zur Gemeindevorstandswahl eine Nullität des Wahlactes nicht begründen würde, sondern vielmehr deshalb verweigert wurde, weil dem Domstifte Gurk das Virilstimmrecht in der dortigen Gemeinde nicht zukommt. — Diese Ansicht fand aber der Gerichtshof im Gesetze begründet. — Der § 16, Gem.-Ord., spricht nämlich das Virilstimmrecht den nach den §§ 9 und 11, Gem.-Wahlord., wählbaren Gemeindemitgliedern, welche den zehnten Theil der Gesammtsteuer der Gemeinde entrichten, zu, macht also dasselbe nicht blos von der Steuerleistung, sondern auch von der Wählbarkeit in den Gemeindeausschuß abhängig. — Nach § 9, Gem.-Wahlord., sind aber als Ausschuß- oder Ersatzmänner nur physische Personen wählbar und fehlt sohin dem Domstifte Gurk als einer juristischen Person zur Virilstimmberechtigung das Requisit der Wählbarkeit in den Gemeindeausschuß. — Es ist demnach vollständig unrichtig, wenn in dem in der Beschwerde berufenen Min.-Recurse in der irrigen Auffassung, daß dem Domstifte in der Entscheidung der Landesregierung das Virilstimmrecht wegen Mangels der Wählbarkeit in den Gemeindevorstand abgesprochen werde, bemerkt wird, daß in diesem Falle auf die Wählbarkeit des Domstiftes oder Domcapitels nicht ankomme. — Allerdings, auf die nicht in Frage kommende Wählbarkeit in den Gemeindevorstand kommt es nicht an, wohl aber auf die Wählbarkeit in die Gemeindevertretung, weil ohne derselben

die Entrichtung des zehnten Theiles der Gesammtsteuer der Gemeinde nicht berechtigt, ohne Wahl in den Gemeindeausschuß einzutreten. — Weil aber dem Domstifte nach § 9, Gem.-Wahlord., die Wählbarkeit in den Gemeindeausschuß und somit nach § 16, Gem.-Ord., das Virilstimmrecht mangelt, war die gegen die Giltigkeit der Wahl des Gemeindevorstandes in Gurk wegen unterlassener Einladung des Vertreters des Domstiftes zu derselben erhobene Einwendung gänzlich nichtig.

Nr. 10998.

Einbeziehung der »Bälle« in die Anzahl der einem Gastwirthe jährlich zu gestattenden öffentlichen Tanzunterhaltungen. (Schlesien.) — Erk. v. 1. October 1897, Z. 5088.

Johann Lichtblau (Adv. Dr. Ferdinand Pohl) ca. schlesischen Landesausschuß; E. vom 5. Mai 1896, Z. 3927, puncto Abhaltung von Tanzmusiken.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Entscheidung des schlesischen Landesausschusses vom 5. Mai 1896, Z. 3927, mit welcher die mit dem Beschlusse des Gemeindeausschusses Altrothwasser vom 19. Februar 1896 auf Grund des § 4, schles. Landesges. vom 20. Mai 1894, L. G. B. Nr. 51, getroffene Bestimmung, daß jeder Gastwirth in der Gemeinde im Jahre 1896 nur sechs Tanzunterhaltungen einschließlich der Bälle abhalten darf, über vom heutigen Beschwerdeführer eingebrachte Berufung bestätigt wurde, wird in der vorliegenden Beschwerde wegen der Einbeziehung der »Bälle« in die Zahl der jedem Gastwirthe zu gestattenden Tanzunterhaltungen mit der Behauptung angefochten, daß die Bälle, weil diese nur geladenen Gästen und von diesen eingeführten Personen zugänglich sind, als öffentliche Tanzunterhaltungen nicht anzusehen seien, die Gemeindevertretung aber nur die öffentlichen, d. i. die allgemein zugänglichen Tanzunterhaltungen einzuschränken berechtigt sei.

Der V. G. Hof konnte diese Anschauung nicht als richtig erkennen. — Denn die Unterscheidung der Beschwerde zwischen »öffentlichen Tanzunterhaltungen« und »Bällen« ist weder durch eine gesetzliche Norm, noch gemeingebräuchlich festgestellt und kann diese Unterscheidung insbesondere aus dem hier maßgebenden Landesgesetze für Schlesien, vom 20. Mai 1894, L. G. B. Nr. 51, nicht gefolgert werden. Dieses Gesetz kennt überhaupt die »Bälle« als eine besondere Art von Tanzunterhaltungen nicht, definirt aber im § 1 den Begriff der »öffentlichen Tanzunterhaltungen« dahin, daß außer den allgemein zugänglichen auch solche Tanzunterhaltungen als öffentliche anzusehen sind, welche auf gemeinschaftliche Rechnung von Theilnehmern oder gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes, sei es in öffentlichen oder in Privatlocalen veranstaltet werden. Angesichts dieser klaren Bestimmung des Gesetzes kann es keinem Zweifel unterliegen, daß es weder von der Person des Veranstalters einer Tanzunterhaltung, noch von der Veranlassung, aus welcher eine solche abgehalten, noch von dem Namen, welcher derselben von den Veranstaltern willkürlich beigelegt wird, abhängt, ob die Tanzunterhaltung eine öffentliche ist oder nicht. Das Vorhandensein eines der im cit. § 1 angeführten Momente macht die Tanzunterhaltung, unter welchem Namen immer sie stattfindet, zu einer öffentlichen und es sind daher nur

jene Tanzunterhaltungen, von welchen constatirt ist, daß sie weder allgemein zugänglich, noch auf gemeinschaftliche Rechnung von Theilnehmern, noch gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes veranstaltet sind, von den nach dem bezogenen Gesetze zulässigen Einschränkungen ausgenommen. — Hiernach war der Gemeindeausschuß in Altrothwasser berechtigt, die unter dem Namen »Ball« veranstalteten Tanzunterhaltungen im Allgemeinen als öffentliche Tanzunterhaltungen zu behandeln und die nach § 4, cit. Ges., zulässige Einschränkung auch auf Bälle auszudehnen.

Nr. 10999.

Zur Frage nach der Einbeziehung der blos usuellen Bezüge (Neujahrsgelder) der versicherten Personen bei Berechnung der Unfallversicherungsbeiträge. — Erk. v. 1. October 1897, Z. 5051.

Firma A. Lanna ca. Min. des Innern (Bezhptm. Schön); E. vom 23. November 1896, Z. 33927, pancto Nachzahlung von Unfallversicherungsbeiträgen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde erkannt, daß bei Berechnung der Unfallversicherungsbeiträge für den Brettsägebetrieb der Firma A. Lanna in Leitmeritz in die Gehalte der beiden Beamten auch die denselben gewährten Neujahrsgratificationen von je 50 fl. einzubeziehen seien, weil dieselben den Beamten lediglich mit Rücksicht auf ihr Dienst- und Arbeitsverhältniß, und zwar usuell gewährt werden. — In der Beschwerde wird dagegen lediglich geltend gemacht, daß als Gehalt im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes nur die in dem Dienstvertrage ausdrücklich bedungenen Bezüge anzusehen seien.

Dieser Rechtsanschauung konnte der V. G. Hof nicht beipflichten. — Als Gehalt oder Lohn sind vielmehr im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes nicht nur jene Bezüge zu betrachten, auf welche dem Versicherungspflichtigen ein ausdrücklich eingeräumter Rechtsanspruch zusteht, sondern überhaupt alle Bezüge, welche der Versicherte auf Grund des Dienst- und Arbeitsverhältnisses und kraft seiner Beschäftigung in dem betreffenden Unternehmen factisch genießt. — Das Gegentheil kann auch nicht — wie die Beschwerde vermeint — aus der ausdrücklichen Anführung der »Tantièmen« im § 8, Unfallvers.-Ges. abgeleitet werden. — Denn auch dafür, daß nur die dem Versicherten auf Grund des Dienstvertrages zufallenden, also die ausdrücklich bedungenen Tantièmen als Gehalt oder Lohn anzusehen seien, findet sich in dem Gesetze kein Anhaltspunkt. — Wohl aber spricht die Wahl des allgemeinen Ausdruckes »Arbeitsverdienst« in den §§ 6 und 16, Unfallvers.-Ges., für die obige, auch in der angefochtenen Entscheidung festgehaltene weitere Auslegung. Hiebei muß allerdings, wie dies auch in der angefochten Entscheidung geschieht, der Beschränkung Raum gegeben werden, daß nur solche Bezüge als Arbeitsverdienst gelten können, welche sich nicht als eine einzelne, zufällige Leistung an den Versicherten darstellen, sondern dem Versicherten doch übungsgemäß daher mit einer gewissen Regelmäßigkeit für seine Arbeitsleistungen zugewendet werden, weil hiedurch erst diese Zuwendungen den Charakter eines Arbeitsverdienstes gewinnen. — In dem vorliegenden Falle hat nun zwar das Gemeindeamt Leitmeritz in dem Berichte vom 5. August 1896, Z. 158, angegeben, daß die den beiden

Betriebsbeamten gewährten Neujahrsgelder keineswegs regelmäßig wiederkehrende Bezüge seien und die Betheilten nicht mit Sicherheit darauf rechnen können. Allein einerseits würde hieraus nur hervorgehen, daß die Zuwendung der Neujahrsgelder nicht etwas Selbstverständliches, Jahr für Jahr nothwendig Wiederkehrendes ist, sondern von immer irgend welchen Umständen, insbesondere vom Geschäftsgange — gerade so wie auch bei Tantièmen — abhängt. — Andererseits ist zu beachten, daß die usuelle Zuwendung der Neujahrsgelder in der Beschwerde keineswegs bestritten, sondern vielmehr durch die Andeutung einer eventuellen Einstellung derselben bestätigt wird.

Nr. 11000.

Zur Frage nach dem Umfange der Unfallversicherungspflicht eines als Torfgewinnung mit Hand- und Maschinenbetrieb angemeldeten Torfstiches. — Erk. v. 1. October 1897, Z. 5052.

Die Hüttenverwaltung der Eisengewerkschaft Achthal—Hammerau ca. Min. des Innern (Bezhptm. Schön); E. vom 7. October 1896, Z. 6466, puncto Nachzahlung von Unfallversicherungsbeiträgen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Bescheide vom 13. December 1893, Z. 25184, schrieb die Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt der Hüttenverwaltung der Gewerkschaft Achthal—Hammerau in Hammerau (Baiern) für die Zeit vom 1. Jänner 1890 bis 31. December 1892 für den als Torfgewinnung mit Hand- und Maschinenbetrieb in Viehhausen und Leopoldskron angemeldeten Torfstich der genannten Gewerkschaft einen Versicherungsbeitrag von 137 fl. 15 kr. zur Nachzahlung vor, weil die Anstalt auf Grund einer nach § 23, Unfallvers.-Ges., vorgenommenen Lohnrevision bei der Beitragsfeststellung sämmtliche in dem angemeldeten Betriebe verwendeten Arbeiter als versicherungspflichtig annahm, während die Hüttenverwaltung in ihren Beitragsberechnungen nur die bei dem Maschinenbetriebe beschäftigten Arbeiter einbezog. — Das Min. des Innern hat im Instanzenzuge diesen Bescheid bestätigt und ist hiebei einerseits davon ausgegangen, daß auf Grund der von der Firma erstatteten Betriebsanmeldung vom 26. August 1889 mit der Entscheidung vom 25. October 1889 die Unternehmung in dem ganzen angemeldeten Umfange für versicherungspflichtig erklärt und diese Entscheidung nicht angefochten wurde, andererseits von der Annahme, daß es sich im vorliegenden Falle um ein gewerbliches Unternehmen unter Verwendung von Motoren handle. — Die Beschwerde ficht die Entscheidung nur insoferne an, als mit derselben grundsätzlich auch für die Zukunft die Versicherungspflicht aller bei dem Torfstiche in Leopoldskron beschäftigten Arbeiter ausgesprochen wurde, und behauptet, daß die Torfgewinnung, wenn sie als Bestandtheil des gewerkschaftlichen Hüttenwerkes in Hammerau angesehen würde, der Versicherungspflicht deshalb nicht unterliegen könne, weil das Unfallversicherungsgesetz auf die Hauptanlage, d. i. das im Auslande gelegene Hüttenwerk, keine Anwendung finde.

Demgegenüber ist zu bemerken, daß die angefochtene Entscheidung keineswegs die Unfallversicherungspflicht des Betriebes deshalb ausgesprochen hat, weil die Torfgewinnung eine Anlage des genannten Hüttenwerkes bildet, vielmehr unter der Annahme, daß im vorliegenden Falle die Torfgewinnung nicht in Ausübung der Landwirthschaft erfolge, sondern sich als gewerbliches

Unternehmen qualificire, welcher Anschauung der V. G. Hof beipflichtet. Die Qualification des Betriebes als landwirthschaftlicher ist schon darum ausgeschlossen, weil dieser Torfstich nach der Actenlage mit irgend einer landwirthschaftlichen Unternehmung nicht im Zusammenhang steht, vielmehr nur industriellen Zwecken dient. — Ist aber der Betrieb ein gewerblicher, dann sind in Gemäßheit des § 1, Abs. 3, Z. 2, und Abs. 4, Unfallvers.-Ges., sämmtliche in dem Betriebe beschäftigten Personen versicherungspflichtig, weil die im § 1, Alinea 4, statuirte Beschränkung der Versicherungspflicht auf die der mit dem Maschinenbetrieb verbundenen Gefahr ausgesetzten Arbeiter und Betriebsbeamten nur für land- und forstwirthschaftliche Betriebe gilt. — Wenn endlich die Beschwerde noch erwähnt, daß der Maschinenbetrieb beim Torfstiche seit Beginn des Jahres 1895 eingestellt sei, so kann dies nach dem Vorangeschickten für die bereits abgelaufenen Beitragsperioden nicht von Einfluß sein, sondern es ist Sache der Hüttenverwaltung im Sinne des § 19, Unfallvers.-Ges., von dieser für die Versicherungspflicht relevanten Aenderung in der Art des Betriebes die Anzeige zu machen und sohin die Loszählung von der Versicherungspflicht zu erwirken. Bis dahin aber muß die Rechtskraft der früheren Entscheidung der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt hinsichtlich der Beitragspflicht fortwirken, weil die Anstalt bis dahin bei Unfällen zu den gesetzlichen Leistungen an die factisch Versicherten verpflichtet ist.

Nr. 11001.

Zum Begriffe der »vorübergehenden« Benützung einer nicht zur Betriebsanlage gehörigen Kraftmaschine (in einer Dampfvermiethungsanstalt) in Anwendung auf die Unfallversicherungspflicht eines gewerblichen Betriebes. — Erk. v. 1. October 1897, Z. 5053.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Wien ca. Min. des Innern (Bezhptm. Schön); mitbeth. Mathias Schwartz in Wien; E. vom 26. November 1896, Z. 33607, puncto Unfallversicherung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mathias Schwartz betreibt in Wien im VII. Bezirke das Fächergestell-Erzeugungsgewerbe, in welchem lediglich Handarbeit stattfindet. Das Polieren der hergestellten Lamellen erfolgt nach den gepflogenen Erhebungen in der Dampfvermiethungsanstalt XV. Bezirk, auf einer gemietheten Arbeitsstelle. — Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Betrieb des Mathias Schwartz für nicht versicherungspflichtig erkannt weil die im § 1, Unfallvers. Ges., für die Versicherungspflicht aufgestellten Kriterien bei demselben nicht zutreffen, indem der Betrieb weder fabriksmäßig noch mit Motoren bewirkt wird und die vorübergehende Benützung einer nicht zur Betriebsanlage gehörigen Kraftmaschine im Sinne des Absatzes 3 des bezogenen Paragraphen, Punkt 2, Schlußsatz, die Versicherungspflicht für den hier in Betracht kommenden Betrieb nicht begründet. — Die Beschwerde der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt behauptet nun, daß es sich in dem gegenwärtigen Falle nicht um eine blos vorübergehende, sondern um eine regelmäßige, periodische Benützung des gemietheten Motors handle.

Gemäß § 1, Abs. 3, Z. 2, Unfallvers.-Ges., gelten den im ersten Absatze angeführten, der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben im

Sinne dieses Gesetzes jene gewerblichen Betriebe gleich, bei denen Dampfkessel oder solche Triebwerke in Anwendung kommen, die durch Elementarkraft bewegt werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf solche Betriebe, für welche nur vorübergehend eine nicht zur Betriebsanlage gehörige Kraftmaschine benützt wird. — Die Anwendung dieser Ausnahmsbestimmung kann also nur unter zweierlei Voraussetzungen zutreffen. Die Kraftmaschine darf 1. nicht zu der Betriebsanlage des betreffenden Gewerbsunternehmens gehören, was im gegebenen Falle außer Streit und Zweifel steht, und 2. nur vorübergehend verwendet werden.

Hienach hat der V. G. Hof bei Entscheidung des vorliegenden Streitfalles nur zu untersuchen, ob die Benützung der Kraftmaschine in dem Betriebe des Mathias Schwartz als eine vorübergehende — wie die angefochtene Entscheidung angenommen hat — anzusehen sei. — Bezüglich der Auslegung des gesetzlichen Ausdruckes »vorübergehende« Benützung, war der V. G. Hof der Anschauung, daß »vorübergehend« nicht einen Gegensatz zu dem Begriffe »periodisch« bildet, sondern seinen Gegensatz vielmehr in dem Begriffe »dauernd« zu finden hat, welch letzterer zwar sicherlich nicht mit »ununterbrochen« zu identificiren, jedenfalls aber nur auf eine derartige Benützung anzuwenden ist, welche wenigstens verhältnißmäßig bedeutend ins Gewicht fällt; ein Moment, welches der V. G. Hof in dem vorliegenden Falle für nicht gegeben erachtet hat. Denn durch die Aeußerung des Gewerbe-Oberinspectors für den Polizeirayon Wien, vom 7. Juli 1896, Z. 2261, wird bezeugt, daß die Arbeit auf der von Schwartz gemietheten Polierstätte behufs Fertigstellung der im Handbetriebe aus Schildpatt erzeugten Fächerlamellen nur zeitweilig stattfindet, da im Handbetriebe, wo nur 5 Hilfsarbeiter, darunter 2 Lehrlinge beschäftigt sind, nicht so viel Waare hergestellt werden kann, um die Schleifsteine beständig verwenden zu können. — Im Hinblicke auf diese amtliche Aeußerung erscheint die Anführung in der Gegenschrift des Mathias Schwartz vollkommen glaubwürdig, daß die Benützung dieser Polierstätte für seinen Betrieb in ganz ungleichen Intervallen oft bis zu 14 Tagen stattfindet und hatte das Ministerium keinen Anlaß, noch weitere Erhebungen zu pflegen, weshalb der V. G. Hof die Einwendung der Mangelhaftigkeit des Verfahrens für unbegründet erachtete.

Nr. 11002.

Verpflichtung der Krankencassen zum besonderen Ersatze der den erkrankten Mitgliedern von einer öffentlichen Krankenanstalt verabfolgten nothwendigen, in der Verpflegstaxe nicht inbegriffenen therapeutischen Behelfe. — Erk. v. 1. October 1897, Z. 5054.

Die allgem. Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse in Klagenfurt ca. Min. des Innern; E. vom 31. October 1896, Z. 35726, puncto Kostenersatz für therapeutische Behelfe.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

*) S. Erkenntniß sub Nr. 9505 (Bd. XX, Z. 1896).

Nr. 11003.

Voraussetzungen für die Verpflichtung der Heimatsgemeinde zum Ersatze von Armenverpflegskosten an die Aufenthaltsgemeinde. — Constatirung des augenblicklichen Bedürfnisses des Armen. — Beginn der Ersatzpflicht bei nachträglicher Feststellung der durch Geburt begründeten Heimatszuständigkeit. — Höhe der Verpflegsgebühr. — Zeitgerechte Verständigung der Heimatsgemeinde. — Erk. v. 2. October 1897, Z. 5082.

Gemeinde Bystřic (Adv. Dr. Adolf Stransky) ca. Min. des Innern (Bezhptm. Kaltenbrunn); E. vom 16. Jänner 1896, Z. 29202, puncto Verpflegskostenersatz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Gegen die Entscheidung der Min. des Innern vom 16. Jänner 1896, Z. 29202, mit welcher erkannt wurde, es sei die Gemeinde Bystřic verpflichtet, dem Magistrate in Budapest an Kosten für die Verpflegung des Desiderius Karl Grulich recte Nahodil in der Zeit vom 18. September 1875 bis zum 9. September 1887 den Betrag von 1183 fl. 99 kr. zu ersetzen, wird in der Beschwerde in erster Linie geltend gemacht, es könne die Gemeinde Bystřic zu dieser Ersatzleistung nicht herangezogen werden, weil Desiderius Karl Grulich recte Nahodil in dieser Gemeinde nicht heimatsberechtigt sei.

Der V. G. Hof vermochte auf diese Einwendung nicht näher einzugehen, weil mit der Entscheidung der mähr. Statthalterei vom 3. Jänner 1888, Z. 33988, rechtskräftig dahin entschieden worden ist, der Genannte sei in der Gemeinde Bystřic heimatsberechtigt, diese rechtskräftige Entscheidung aber dermal nicht mehr im Wege einer Beschwerde vor dem V. G. Hofe angefochten werden kann. — Als Heimatsgemeinde ist die Gemeinde Bystřic nach § 28, Heimatsgef., vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, verpflichtet, den von einer auswärtigen Gemeinde für ihren Angehörigen wegen des vorhandenen augenblicklichen Bedürfnisses geleisteten Aufwand zu ersetzen. Das Vorhandensein eines solchen Bedürfnisses ist im vorliegenden Falle constatirt, da Desiderius Karl Grulich recte Nahodil, wie aus den Administrativacten hervorgeht, in der Landesirrenanstalt von einer geisteskranken Mutter geboren wurde, sein Vater aber verschollen war. Unter solchen Umständen mußte die Aufenthaltsgemeinde für die Verpflegung des genannten Kindes Vorsorge treffen, und dieselbe insolange fortzusetzen, als die Heimatsgemeinde des Kindes nicht festgestellt worden ist. Für eine solche Fürsorge kann aber im Sinne des cit. § 28, Heimatsgef, die Aufenthaltsgemeinde den vollen Ersatz seitens der Heimatsgemeinde verlangen und ist daher die in der Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Neustadtl vom 28. März 1889, Z. 4012, zum Ausdruck gekommene Anschauung, es seien die Verpflegskosten, weil aus polizeilichen Rücksichten gemacht, nicht zu ersetzen, auf welchen Ausspruch sich auch die Beschwerde beruft, ganz haltlos.

Schließlich wird in der Beschwerde auch die Art der Berechnung des seitens der Heimatsgemeinde zu leistenden Ersatzes angefochten. — Einerseits wird die Behauptung aufgestellt, es könne im ungünstigsten Falle die Ersatzpflicht der Gemeinde erst von dem Tage berechnet werden, wo seitens der Bezirkshauptmannschaft Neustadtl ausgesprochen wurde, es sei Desiderius Karl Grulich recte Nahodil nach Bystřic zuständig, d. i. vom 20. Juli 1886. — Diese Behauptung ist jedoch unstichhältig, da durch diesen Aus-

spruch das Heimatsrecht des Genannten nicht erst begründet wurde, zumal es sich um keine Zuweisung, wie in der Beschwerde irrthümlich behauptet wird, gehandelt hat, dieser Entscheidung vielmehr eine bloß declarative Bedeutung zukommt, indem in derselben ausgesprochen wurde, daß der Genannte durch seine Geburt nach Bystřic heimatszuständig wurde. Es ist daher zufolge dieses durch die Bestätigung der II. Instanz rechtskräftig gewordenen Ausspruches Bystřic als Heimatsgemeinde des Desiderius Karl Grulich recte Nahodil vom Tage seiner Geburt anzusehen und oblag dieser Gemeinde daher auch von diesem Tage an die Verpflichtung für ihren Angehörigen zu sorgen. — Ebenso unberechtigt ist die Einwendung, es könne ein Ersatz für die Verpflegung des genannten Kindes von der Heimatsgemeinde nur in dem Betrage gefordert werden, welchen sie selbst für ihre Armen bestimmt hat. — Die Heimatsgemeinde hat nach dem § 28, Heimatsgesetz, vielmehr den von der Aufenthaltsgemeinde bestrittenen nöthigen Aufwand zur Gänze zu ersetzen; im vorliegenden Falle wurde aber der Aufenthaltsgemeinde seitens der Administrativbehörden kein größerer Betrag zugesprochen, als welchen sie thatsächlich verausgabt hat und welcher sich auch der Sachlage nach als nothwendig darstellte.

Wenn aber die Beschwerde auch geltend macht, die Heimatsgemeinde Bystřic könne zum Ersatze des vollen Kostenbetrages nicht verhalten werden, weil sie davon, daß Desiderius Karl Grulich recte Nahodil von der Gemeinde Budapest in Verpflegung genommen wurde, erst dann verständigt worden ist, als der Genannte aus dieser Verpflegung bereits entlassen war, so ist zu erwidern, daß laut Ausweis der Acten der Gemeinde Bystřic mit Indorsat der Bezirkshauptmannschaft vom 10. Juli 1876 der Erlaß der mähr. Statthalterei vom 6. Juli 1876, Z. 16239, in welchem nicht nur davon, daß der genannte Knabe dem Kinderasyle in Budapest übergeben worden ist, sondern auch davon, wieviel dessen Verpflegung jährlich kosten würde und daß seitens der Gemeinde Budapest von der Heimatsgemeinde der Ersatz beansprucht wird, Erwähnung geschieht, mitgetheilt worden ist, die Heimatsgemeinde daher aus der Verspätung der nach § 30, Heimatsges. zu erstattenden Anzeige weitere Consequenzen, als sie bereits in den Entscheidungen der Administrativbehörden gezogen wurden, anzusprechen nicht berechtigt erscheint.

Nr. 11004.

Die kalendermäßig zu berechnende dreitägige Frist zur Anmeldung krankenversicherungspflichtiger Personen beginnt erst nach dem Tage des Arbeitsantrittes. — Erk. v. 2. October 1897, Z. 5083.

Bezirkskrankencasse in Prag ca. Min. des Innern (M.-S. Baron Winkler); E. vom 6. Jänner 1896, Z. 37886 ex 1895, puncto Verpflegskostenersatz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenzuspruch findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung des Min. des Innern vom 6. Jänner 1896, Z. 37886, mit welcher Johann Kraňanský, Maurermeister in Prag, von der Verpflichtung, der Bezirkskrankencasse in Prag den für die Verpflegung des erkrankten Gehilfen Johann Elizer gemachten Aufwand im Betrage von 65 fl. 81 kr. zu erstatten, losgezählt worden ist, beruht auf dem Thatbestande, daß Johann Elizer am 2. April

1894 bei Johann Krňanský in die Arbeit eintrat, am 4. April erkrankte und am 5. April bei der Bezirkskrankencasse angemeldet wurde; nach Anschauung des Min. des Innern hat Johann Krňanský hienach der im § 31, Krankenvers.-Ges., vorgeschriebenen Pflicht, seinen Arbeiter spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung bei der Bezirkskrankencasse anzumelden, entsprochen, weshalb ihn die Folgen des § 32, Krankenvers.-Ges., nicht zu treffen haben. — In der Beschwerde wird dagegen geltend gemacht, die Anmeldefrist habe im vorliegenden Falle bereits am 4. April geendet, weil in die gesetzliche dreitägige Frist der Tag, an welchem die Arbeit begonnen worden ist, einzurechnen sei.

Der V. G. Hof konnte dieser Anschauung nicht beipflichten. — Nach dem Wortlaute des cit. § 31, Krankenvers.-Ges., sind dem Arbeitgeber zur Anmeldung seiner Arbeiter drei volle Tage eingeräumt. Es geht weder aus dem Gesetze selbst hervor, noch liegt überhaupt ein Grund dafür vor, anzunehmen, daß diese Frist anders, als es bei den übrigen im Administrativverfahren normirten Fallfristen zu geschehen hat, nämlich nach Kalendertagen zu berechnen wäre, insbesonders ist gar kein Anhaltspunkt dafür gegeben, anzunehmen, daß in diesem besonderen Falle eine Berechnung der dreitägigen Frist mit dreimal 24 Stunden von dem Augenblicke, wo die Arbeit begonnen wurde, vorzunehmen wäre. — Umsoweniger kann aber, wie es die Beschwerde vermeint, der Tag, an welchem die Arbeit begonnen wurde, als voller Tag in die dreitägige Frist eingerechnet werden, da letztere nach ausdrücklicher Gesetzesbestimmung erst nach, nicht aber schon vor dem Antritte der Arbeit anfängt. — Hienach kann also, da die dreitägige Frist kalendermäßig zu berechnen ist und erst nach dem Antritte der Arbeit beginnt, im vorliegenden Falle nicht der 2., sondern der 3. April als der erste und sonach der 5. April als der letzte Tag der Anmeldungsfrist angesehen werden, und da die Anmeldung des Arbeiters Johann Elizer seitens des Arbeitgebers Johann Krňanský an diesem Tage unbestrittenermaßen erfolgt ist, muß die Anschauung der Administrativbehörden, Krňanský sei der ihm gesetzlich obliegenden Anmeldungspflicht rechtzeitig nachzukommen, als dem Gesetze entsprechend erkannt werden.

Nr. 11005.

Zur Frage nach dem Umfange der Ersatzpflicht der Krankencassen gegenüber nicht öffentlichen Krankenanstalten hinsichtlich der von diesen den erkrankten Cassemitgliedern gewährten Spitalspflege. — Erk. v. 2. October 1897, Z 5073.

Die allgem. steierm. Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse in Graz ca. Min. des Innern (M.-S. Baron Winkler); E. vom 28. October 1896, Nr. 28935, puncto Verpflegskostenersatz.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die allg. steierm. Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse in Graz für verpflichtet erkannt, dem Stadtrathe Graz anläßlich der vom 2. bis 9. August 1895 erfolgten Verpflegung des Cassenmitgliedes Antonia Dampfhofer in dem städtischen nicht öffentlichen Krankenhause in Graz die vollen Verpflegkosten mit täglichen 80 kr., im Gesammtbetrage von 6 fl. 40 kr. zu ersetzen. — Die Beschwerde bestreitet lediglich die Gesetzmäßigkeit der Anrechnung

eines Aequivalentes für ärztliche Hilfe und Medicamente. — Hiebei befindet sich dieselbe in einem offenbaren Irrthume, da die angefochtene Entscheidung diesbezüglich gar keinen Ausspruch enthält. — Der V. G. Hof mußte jedoch in der Erwägung, daß die Krankencasse in der Beschwerde überhaupt bestreitet, zu einer höheren als der in ihrer Spitalsanweisung vom 2. August 1895 zugestandenen Leistung verpflichtet zu sein, die angefochtene Entscheidung auf ihre Gesetzmäßigkeit prüfen. — Die Min.-Entscheidung beruht gleich der mit derselben aus ihren Gründen bestätigten Entscheidung der steierm. Statthalterei vom 9. Juni 1896, Z. 11151, auf der Thatbestandsannahme, daß die Casse durch die Ausstellung der Spitalsanweisung vom 2. August 1895 sich in Ausübung ihres Dispositionsrechtes mit der Verpflegung der Antonia Dampfhofer im städtischen Krankenhause auf Kosten der Casse und unter den für diese Verpflegung geltenden Bedingungen einverstanden erklärt habe. — Diese Annahme findet jedoch durch die Administrativacten keine Bestätigung. — Antonie Dampfhofer wurde laut des Spitalsaufnahmsprotokolles vom 2. August 1895 wegen einer durch einen epileptischen Anfall erlittenen Verletzung mittelst Rettungswagen in das Spital gebracht. — Daß sie laut des ärztlichen Pareres vom 29. März 1896 spitalsbedürftig und unabweisbar war, kann die Disposition der Krankencasse nicht ersetzen und deren Verpflichtung zur Zahlung der vollen Verpflegsgebühr an das städtische Krankenhaus nicht begründen, da auf dieses als ein nicht öffentliches Krankenhaus die Bestimmung des § 8, Abs. 3, Krankenvers.-Ges., keine Anwendung findet, vielmehr für die Verpflichtungen der Krankencasse gegenüber einem nicht öffentlichen Krankenhause lediglich das mit diesem getroffene Uebereinkommen maßgebend ist. — Nun liegt ein für die Krankencasse rechtsverbindliches Uebereinkommen nicht vor. Allerdings wurde die Casse sofort von der Aufnahme der Antonie Dampfhofer in das städtische Spital verständigt. — Allein dieselbe stellte die Spitalsanweisung mit der Einschränkung auf 28 Tage und eine tägliche Verpflegskostenvergütung von 28 kr. aus. — Hierüber setzte der Stadtrath die Casse erst mit Rathschlag vom 22. August 1895, Nr. 74622, also n a c h Beendigung der Verpflegung in Kenntniß, daß die Genannte auf Kosten der Casse auf die Dauer von 28 Tagen à 80 kr. aufgenommen wurde. — Daß der Casse die Höhe der Verpflegsgebühr von täglichen 80 kr. bekannt gewesen sei, ist durch die Acten nicht erwiesen, übrigens auch ohne Belang, weil die Casse weder ausdrücklich noch stillschweigend die Verpflichtung zu dieser Leistung übernommen, sondern einen Gegenantrag gestellt hat, der von dem Stadtrathe erst zu einer Zeit abgelehnt wurde, als die Casse nicht mehr in der Lage war, eine andere Verfügung in Betreff der Verpflegung ihres erkrankten Mitgliedes zu treffen.

Es könnte sich also nur darum fragen, ob in Folge der verspäteten Antwort des Stadtrathes eine stillschweigende Annahme des Anbotes der Krankencasse anzunehmen war, oder ob mit Rücksicht darauf, daß die Stadtgemeinde Graz kraft ihrer Verpflichtung zur Armenversorgung der verpflegten Person diese in das Spital aufnehmen mußte, also für die Krankencasse einen dieser obliegenden Krankenunterstützungsaufwand gemacht hat und nur eine bedingte, durch die Nichtannahme der Bedingung seitens des Stadtrathes unwirksam gewordene Disposition der Krankencasse vorlag, die Be-

stimmung des § 64, Krankenvers.-Ges., zur Anwendung zu kommen hatte, wonach die Casse der Gemeinde nur jenen Betrag zu ersetzen hat, welchen die Casse selbst nach Gesetz und Statuten für die Erkrankte hätte aufwenden müssen. — Keinesfalls aber erscheint die angefochtene Entscheidung, mit welcher die Krankencasse schuldig erkannt wurde, dem Stadtrathe die volle Verpflegsgebühr zu bezahlen, im Gesetze begründet

Nr. 11006.

Zur Frage nach der Befreiung des unbeweglichen Vermögens einer Gemeinschaft (brauberechtigte Schankbürgerschaft) vom Gebührenäquivalente aus dem Titel der Anm. 2, a zur Tarifpost 106, B, e, der Gebühren-Novelle vom Jahre 1862.*)

Erk. v. 5. October 1897, Z. 5130.

Die brauberechtigte Schankbürgerschaft in Leipnik (Adv. Dr. Karl Kaser) ca. Finanz-Min. (M.-S. Ritter v. Sawicki); E. vom 19. Jänner 1896, Z. 38824 ex 1895, puncto Gebührenäquivalent.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das von der brauberechtigten Schankbürgerschaft in Leipnik gestellte Begehren um Zuerkennung der Befreiung von dem Gebührenäquivalente für das V. Decennium in Betreff der in ihrem grundbücherlichen Eigenthume stehenden Realitäten Nrn. 13, 16, 24, 45 und 156 in Leipnik aus dem Befreiungsgrunde der Anm. 2, a, zur Tarifpost 106, B, e, Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, wurde mit der angefochtenen Entscheidung aus dem Grunde zurückgewiesen, weil weder bei den einzelnen im Besitze der Mitglieder der Bürgerschaft befindlichen Häusern, noch bei den der Bürgerschaft selbst gehörigen Häusern das Recht auf den Genuß oder Gebrauch der letzteren Häuser als Zugehör der ersteren Realitäten beim Beginne des V. Decenniums grundbücherlich ausgezeichnet erscheine, daher die in der Tarifpost 106, B, e, Anm. 2, a, geforderte untrennbare Verbindung des obigen Rechtes mit den erwähnten Hausbesitzungen nicht nachgewiesen sei.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in dieser Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit wahrzunehmen. — Die cit. Tarifbestimmung normirt die Befreiung vom Gebührenäquivalente für jene Fälle, in welchen das Recht auf den Genuß oder den Gebrauch von unbeweglichen, im ungetheilten Eigenthum einer Gemeinschaft befindlichen Sachen mit anderen selbstständigen Realitäten derart untrennbar verbunden ist, daß von diesem Eigenthum für die Gemeinschaft selbst nur die nuda proprietas, aber keinerlei effectiver Nutzen übrig bleibt. — Im vorliegenden Falle trifft diese Voraussetzung nicht zu. — Denn durch die notarielle Beurkundung vom 5. Juli 1886, auf welche sich die Beschwerdeführung selbst beruft, ist festgestellt, daß in Leipnik 71 Schankbürgerhäuser bestehen, von welchen 4 der Schankbürgerschaft selbst gehören, so daß 67 Schankbürgerhäuser, bezw. deren Besitzer, zu beschließen haben. — Diese letzteren haben nun laut obiger notarieller Beurkundung ein Statut bezüglich der Ausübung der Bierbrauerei beschlossen, nach welchem die Gesellschaft die Firma »Brauberechtigte Schankbürgerschaft in Leipnik« führt und handelsgerichtlich zu protokolliren ist, (§ 1). — Das Vermögen der Gesellschaft ist in 57 Antheile getheilt und

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 9234, 9355, 9678 und 10230 (Bd. XX, J. 1896).

besteht aus dem radicirten Rechte der Bierbrauerei, in den im Inventar verzeichneten, der Gesellschaft gehörigen Realitäten, Maschinen, Requisiten, Utensilien und dem vorhandenen Betriebsfonde. Zum Grundcapitale gehören weiter das Bier und Branntweinregale und die im Inventar aufgeführten Grundentlastungsobligationen (§ 4); die Erwerbung von Brauhausantheilen ist an den Besitz von Schankbürgerhäusern der Stadt Leipnik gebunden (§ 5). — Die Uebertragung eines Antheiles erhält der Gesellschaft gegenüber erst rechtliche Wirkung, wenn über Ansuchen des Erwerbers unter Vorlage des Erwerbungsgeschäftes, dann des Nachweises über die hergestellte grundbücherliche Ordnung die Eintragung des Erwerbers als Mitglied in die Bücher der Gesellschaft erfolgt ist. — Jeder Antheilbesitzer hat bei Errichtung der gegenwärtigen Gesellschaft und jeder Neueintretende bei seinem Eintritte eine Eintrittsgebühr von 20 fl. bezw. 50 fl. zu entrichten (§ 6). — Der Besitzer eines oder mehrerer Antheile ist Mitglied der Brauereigesellschaft, Miteigenthümer des Vermögens derselben (§ 7). — Ueber die Verwendung des Reingewinnes hat der Verwaltungsrath den Antrag zu stellen und die Generalversammlung trifft hierüber die Bestimmung (§ 23 Schluß). — Zur möglichen Sicherung des Stammcapitales und Deckung etwaiger Verluste wird ein Reservefond gebildet, daß demselben von dem jährlichen Reinerträgniß mindestens 5 Percent zugeführt werden. — Erst sobald der Reservefond 25.000 fl. erreicht hat, kann die Generalversammlung die Sistirung der weiteren Beiträge beschließen (§ 24). — Nach diesem am 1. Jänner 1891 als dem für das V. Decennium maßgebenden Zeitpunkte in Wirksamkeit gestandenen Uebereinkommen stellt sich die brauberechtigte Schankbürgerschaft in Leipnik — wie dies ja in der Beschwerde selbst zugegeben ist — als eine Erwerbsgesellschaft dar, und zwar als eine Erwerbsgesellschaft, deren Theilhabern an dem Hauptstamme des gemeinschaftlichen Vermögens ein Antheil zusteht und welches daher nach Tarifpost 106, B, e, Z. 2, Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, der Gebührenäquivalentpflicht vom Werthe der unbeweglichen Sache und zwar gemäß § 22, Ges. vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, mit $1^1/_2$ Percent unterliegt.

Zugleich ergibt sich aber aus dem vorangeführten Inhalte des Uebereinkommens, daß von der Anwendung der Anm. 2, a, der vorgedachten Tarifpost keine Rede sein kann. Denn, wenn es auch richtig ist, daß den Besitzern der 67 Schankbürgerhäuser in Leipnik ein Recht auf den Genuß oder den Gebrauch derjenigen Realitäten zusteht, welche grundbücherlich auf den Namen der unter der Firma »Brauberechtigte Schankbürgerschaft in Leipnik« handelsgerichtlich protokollirten Gesellschaft eingetragen sind, so hat dieses Genuß- und Gebrauchsrecht in Folge des Statutes vom 5. Juli 1886 seinen Grund nicht unmittelbar in dem Besitze anderer abgesonderter Grund- und Hausbesitzungen, sondern vielmehr darin, daß die Besitzer dieser Realitäten Theilnehmer der unter der gedachten Firma bestehenden Gesellschaft mit bestimmten Antheilen ($^1/_{67}$) sind und die Gesellschafter beziehen nicht Früchte der Realitäten der brauberechtigten Schankbürgerschaft, sondern Gewinnantheile von dem Gesellschaftsvermögen. — Wenn schon hierin ein Hinderniß für Anwendung des beanspruchten Befreiungstitels gefunden werden muß, so liegt ein weiteres wesentliches Hinderniß darin, daß nach Inhalt des Uebereinkommens der

schankberechtigten Bürgerschaft in Leipnik keineswegs nur die nuda proprietas der ihr grundbücherlich zugeschriebenen Realitäten verbleibt. — Diese Realitäten bilden vielmehr den Grund- und Hauptstock des Stammvermögens der Gesellschaft und durch die §§ 23 und 24 des Uebereinkommens ist nicht nur die Möglichkeit, sondern sogar die Nothwendigkeit gegeben, daß die Einkünfte aus fraglichen Realitäten wenigstens zum Theile den 67 Schankhausbesitzern entzogen und der Gesellschaft selbst zunächst als Reservefond, dann aber über jeweiligen speciellen Beschluß der Generalversammlung, möglicherweise auch aus anderen Titeln, zugewendet werden. — Es treffen also bei der brauberechtigten Schankbürgerschaft in Leipnik die gesetzlichen Voraussetzungen der Anm. 2, a, zur Tarifpost 106, B, e, für die Befreiung von der Aequivalentgebühr nicht zu, daher die Abweisung des auf diese Tarifpost gestützten Befreiungsansuchens im Gesetze begründet war.

Nr. 11007.

Zur Frage nach der Anspruchsberechtigung eines Credit- und Vorschußvereines auf die Gebührenbegünstigungen des Ges. vom 1. Juni 1889, R. G. B. Nr. 91 (bezw. Ges. vom 11. Juni 1894, R. G. B. Nr. 111): Territoriale Ausdehnung der Wirksamkeit des Vereines; Zuweisung der Ueberschüsse. — Erk. v. 5. October 1897, Z. 5135.

Credit- und Vorschußverein für Veldes und Umgebung (Adv. Dr. Adolf Homann) ca. Finanz-Min. (M.-S. Ritter v. Sawicki); E. vom 10. August 1896, Z. 22644, puncto Gebührenerleichterungen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die von dem beschwerdeführenden Vorschußvereine aus den Gesetzen vom 1. Juni 1889, R. G. B. Nr. 91, und vom 11. Juni 1894, R. G. B. Nr. 111, angesprochenen, mit der angefochtenen Entscheidung verweigerten Gebührenbegünstigungen sind nach Vorschrift des § 1, erstcit. Ges., unter Anderem auch davon abhängig gemacht, daß »die Wirksamkeit des Vereines sich auf einen kleineren Bezirk (eine oder mehrere benachbarte, in den Statuten genannte Ortsgemeinden) erstreckt« (§ 1, Alinea 3); daß ferner »die Ueberschüsse dem Reservefonde (Vereinscapital), woran den Mitgliedern kein Antheil zusteht, zugewiesen werden«.

Werden nun diese gesetzlichen Anordnungen den Statuten des beschwerdeführenden Vereines entgegengehalten, so ergibt sich sofort, daß die erste Voraussetzung, an welche die Genehmigung der Gebührenbegünstigungen gemäß § 1, Alinea 3, Ges. vom 1. Juni 1889 geknüpft ist, vorliegend nicht zutrifft. Denn, wenn auch davon abgesehen werden könnte, daß die Ortsgemeinden, für welche der Verein wirksam zu sein hat, weder in seiner statutarischen Benennung »Vorschußverein für Veldes und Umgebung«, noch sonst in den Statuten namentlich bezeichnet sind, so muß gleichwohl für das Nichtzutreffen der ersten Voraussetzung der Umstand als maßgebend angesehen werden, daß der Gerichtsbezirk Radmannsdorf, auf welchen sich die Wirksamkeit des Vereines nach § 7 seiner Statuten erstreckt, nach seiner räumlichen Ausdehnung nicht als ein kleiner (eine oder mehrere benachbarte Gemeinden umfassender) Bezirk gelten kann. — Das gleiche Bewandtniß hat es mit dem aus der Geschäftsgebarung des Vereines sich ergebenden Ueberschusse. § 14 der Statuten räumt nämlich der Generalversammlung das Recht ein, einen gewissen Theil, jedoch nicht über 40 Perc.

des Reingewinnes für nützliche und wohlthätige Zwecke zu widmen und eine Quote von nicht über 10 Perc. des Reingewinnes den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern für ihre Mühewaltung als Remuneration zu bewilligen. In der letzteren Beziehung kann zugegeben werden, daß die Zuweisung der 10perc. Quote an die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder, obgleich diese Quote aus dem Reingewinne »zu entnehmen ist«, die Anwendbarkeit der eingangs bezogenen Gesetze nicht ausschließen würde, indem dadurch doch eigentlich nur festgestellt wird, daß, soweit die Quote gewährt wird, ein Reingewinn nicht vorliegt, vielmehr die 10perc. Remuneration dem Betriebsüberschusse zu entnehmen und vorher zu bestreiten ist, bevor das erübrigt, was als wirklicher Reingewinn erscheint. — Allein dadurch, daß 40 Perc. des Reingewinnes statutengemäß für nützliche und wohlthätige Zwecke gewidmet werden können, erscheint die angesprochene Gebührenbegünstigung dennoch ausgeschlossen, weil das Gesetz vom 1. Juni 1889 im § 1, Alinea 5, ausnahmslos verfügt, daß die Ueberschüsse dem Reservefonde zuzuweisen sind. — Es trifft also hienach auch die zweite Voraussetzung, von welcher die Gewährung der Gebührenbegünstigung abhängt, im vorliegenden Falle nicht zu.

Wenn sich schließlich die Beschwerde darauf beruft, daß die Generalversammlung des Vereines bei Auflösung der Genossenschaft über das erübrigende Genossenschaftsvermögen nach Vorschrift der Statuten zu verfügen berechtigt erscheint, so ist dagegen zu erinnern, daß diese Statutenbestimmung mit der Gewährung der Gebührenbegünstigung in keinem Zusammenhange steht, da bei Auflösung der Genossenschaft selbstverständlich auch die Gebührenbegünstigung aufhört.

Nr. 11008.

Gebührenbehandlung der einem vergebührten Dienstleistungsvertrage beigefügten Zusatzartikel, durch welche nicht lediglich eine Erweiterung, sondern eine Aenderung des Hauptvertrages in Bezug auf Zeitdauer und Umfang der Rechte und Verbindlichkeiten bewirkt wurde.*) Feststellung einer solchen Aenderung aus dem in den Zusatzartikeln beurkundeten Vertragsinhalte. — Erk. v. 5. October 1897, Z. 5128.

Firma »Serafino Topić und Comp.« ca. Finanz-Ministerium (M.-S. Ritter v. Sawicki); (E. vom 30. October 1896, Z. 24786, puncto Gebühr von einem Nachtragsübereinkommen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Firma »Serafino Topić und Comp.« hat in zwei mit der Postverwaltung abgeschlossenen Uebereinkommen die einmal wöchentlich vorzunehmende Beförderung der Brief- und Fahrpost mit eigenen Dampfschiffen unter Zugrundelegung eines bestimmten Fahrplanes von und nach bestimmten Poststationen auf zwei verschiedenen Linien übernommen, und zwar: a) mit dem Uebereinkommen, ddto. Zara, 16. October 1890, auf der Linie Triest, Pola, Zara bis Curzola und zurück gegen die vereinbarte jährliche Entlohnung von 15.000 fl. und b) mit dem Uebereinkommen, ddto. Spalato, 26. Jänner 1892 auf der Linie Spalato—Curzola gegen die vereinbarte jährliche Entlohnung von 6500 fl. — Diese Uebereinkommen wurden auf je drei Jahre und bei unterbliebener Kündigung

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 9912 (Bd. XX, Z. 1896).

auf ein weiteres Jahr verabredet und sind für beide Linien vor Ablauf der ursprünglich festgesetzten oder erweiterten Dauer verlängert, bezw. durch Erweiterung des Fahrplanes und Erhöhung des Jahreslohnes abgeändert, im Uebrigen aber sind die ursprünglichen Vereinbarungen aufrecht erhalten worden. — Nach den dem Uebereinkommen (ad a), ddto. Zara, 16. October 1890 hinzugefügten Additionalartikeln I vom 26. November 1891, II vom 31. Mai 1892 und III vom 19. August 1894 wurden nämlich — wie die Beschwerde behauptet — die Seehäfen von Lagosta und Lussinpiccolo successive in den Fahrdienst der Linie Triest—Curzola einbezogen und ist die jährliche Entlohnung ebenfalls successive von 15.000 fl. auf 18.000 fl. auf 19.000 fl. und zuletzt auf 25.000 fl. erhöht worden. — Desgleichen sind — wie die Beschwerde sagt — durch die dem Uebereinkommen (ad b) angefügten Zusatzartikel I vom 31. Mai 1892 und II vom 19. August 1894 zuerst die Seehäfen von Comisa und Lagosta in den Fahrdienst der Linie Spalato—Curzola einbezogen und ist dann der Jahreslohn von 6500 fl. auf 8200 fl. erhöht worden.

Die Finanzverwaltung hat sowohl von den Verträgen, ddto. Zara 16. October 1890 und ddto. Spalato, 26. Jänner 1892, als auch von den zuletzt hinzugekommenen zwei Additionalartikeln, ddto. 19. August 1894 — welche allein hier in Betracht kommen — die Gebühr nach Scala II gemäß § 16, lit. a und e, § 35 und Tarifpost 40, d, Geb. Ges., von dem Sechsfachen der jeweils bedungenen Jahresentlohnung von 15.000 fl. und 25.900 fl., respective von 6500 fl. und 8200 fl., also von 90.000 fl. und 155.400 fl., bezw. von 39.000 fl. und 49.200 fl. bemessen und der beschwerdeführenden Firma für die zwei Zusatzartikel die unter den B. Registerposten 97 respective 96 ex 1894 des Steueramtes in Lissa vorgeschriebenen Gebühren von 486 fl. 25 kr. und 153 fl. 75 kr. zur Zahlung auferlegt. — Die beschwerdeführende Firma hat diesfalls im administrativen Instanzenzuge und speciell in dem Min.-Recurse einerseits gegen die Anwendung des § 35, Geb.-Ges., Protest erhoben, andererseits sich einverstanden erklärt, daß bei der Vorschreibung der fraglichen Gebühren der § 16 und die Tarifpost 40, Geb.-Ges., in Anwendung kommen, zugleich aber auch verlangt, daß die Scalagebühr nur von dem Sechsfachen der zuletzt erhöhten Jahreslöhne abgenommen werde, da die in den ursprünglichen, bezw. erweiterten Uebereinkommen stipulirte Entlohnung bereits vergebührt worden wäre. — Dieses Begehren wird auch in der Beschwerde aufrecht erhalten und damit motivirt, daß die Zusatzartikel vom 19. August 1894 keine Aenderung in dem Umfange der in den Verträgen vom 16. October 1890 und 26. Jänner 1892 stipulirten Rechte und Verbindlichkeiten enthalten und daß auch die in den zwei ersten Additionalartikeln zu dem Vertrage vom 16. October 1890 bedungenen Entlohnungen im Sinne des hg. Erkenntnisses vom 29. September 1896, Z. 5236, nur bezüglich des erhöhten Fahrlohnes vergebührt worden sind.

Für die Entscheidung des V. G. Hofes war zunächst die Erwägung maßgebend, daß das Beschwerdebegehren auf die Anmerkung 3 zur Tarifpost 40, lit. a, nicht gestützt werden kann, da es sich hier nicht um eine Gebührenbemessung im Sinne dieser lit. a und ebensowenig um eine solche nach lit. b und c, sondern vielmehr um eine Gebührenschuldigkeit auf Grund

der lit. d der Tarifpost 40 handelt. — Was aber die von der beschwerdeführenden Firma angefochtene Anwendung des § 35, Geb.-Ges., anbelangt, so ist der V. G. Hof der Rechtsanschauung, daß wenn die angestrebte Gebührenbehandlung der in Frage kommenden Additionalartikel vom 19. August 1894 mit Recht in Anspruch genommen werden könnte, feststehen müßte, daß diese nachträglichen Verabredungen zu den ursprünglichen Uebereinkommen vom 16. October 1890 und vom 26. Jänner 1892 in einem solchen Verhältnisse stünden, daß, ohne daß dadurch die früheren Vertragsverhältnisse in einer der im § 35, Geb.-Ges., angeführten wesentlichen Richtungen eine Aenderung erfahren hätten, die Vertragszusätze sich als besondere Vereinbarungen im Anschluß an die Hauptverträge darstellen. — Ein derartiges Verhältniß liegt jedoch im gegebenen Falle nicht erwiesen vor. — Allerdings wird in der Beschwerde — wie aus dem vorausgeschickten Sachverhalte hervorgeht — ein gewisser Zusammenhang zwischen der nachträglichen Erhöhung der der beschwerdeführenden Firma zukommenden Entlohnung einer- und einer Erweiterung des von der Firma zu besorgenden Fahrdienstes andererseits behauptet. Allein ein förmlicher Nachweis dafür, daß der Inhalt der Nachtragsübereinkommen nur die Auffassung zuläßt, daß die in diesen Uebereinkommen festgesetzte Erhöhung der Entlohnung der beschwerdeführenden Firma lediglich aus Anlaß der Einbeziehung weiterer Seehäfen in den von ihr einzuhaltenden Fahrplan zugestanden worden sei und daß derselben der Mehrbetrag lediglich als Entgelt der entsprechenden Mehrleistung zuzukommen habe, hat die Partei nicht erbracht und ein solcher Nachweis findet sich auch in den Acten nicht. Nach Ausweis der Acten geht vielmehr der Inhalt der Zusatzartikel — in welchen weder von einem Fahrplane noch von irgend einem Seehafen die Rede ist — lediglich dahin, daß mit diesen Artikeln eine Erhöhung der bedungenen Entlohnung und überdies die Verlängerung des ganzen Vertragsverhältnisses pactirt worden ist. — Da nun der Regierungsvertreter bei der ö. m. Verhandlung die Behauptung der Beschwerde, daß die Entlohnung aus Anlaß der Erweiterung der Fahrleistungen der Firma erhöht worden sei, entschieden widersprochen hat und an der Richtigkeit seiner Darlegung zu zweifeln umsoweniger ein Anlaß ist, als weder von Seite der — bei der öffentlichen Verhandlung nicht vertretenen — Partei diesen Ausführungen des Regierungsvertreters entgegengetreten worden ist, noch auch die Acten irgend welche Daten enthalten, die als eine Widerlegung jener Ausführungen gelten könnten, so mußte der V. G. Hof bei seiner Entscheidung von der Annahme ausgehen, daß es sich bei dem in den Zusatzartikeln beurkundeten Vertragsinhalte keineswegs bloß um solche vertragsmäßige Erklärungen handelt, welche das durch die ursprünglichen Verträge begründete Rechtsverhältniß unberührt ließen und daher bei der Gebührenbemessung nur mit ihrem neu hinzukommenden rechtsgeschäftlichen Inhalt in Betracht zu kommen hätten, sondern daß vielmehr durch die Vereinbarung in den Zusatzartikeln eine Aenderung der Hauptverträge in Bezug auf die Zeitdauer und den Umfang der darin stipulirten Rechte und Verbindlichkeiten bewirkt worden ist und somit wesentliche Modificationen des ursprünglichen Vertragsverhältnisses selbst eingetreten sind, welche im Sinne des § 35, Geb.-Ges., die selbstständige Vergebührung des geänderten Rechtsgeschäftes als eines neuen gerechtfertigt erscheinen lassen.

Nr. 11009.

Das Tantièmenbezugsrecht der Autoren stellt nicht eine den Zinsenbezug von einem Capitale vertretende, in der III. Classe einkommensteuerpflichtige Rente dar, und zwar auch nicht beim Uebergange von dem ursprünglich bezugsberechtigten Autor an eine Stiftung. — Erk. v. 5. October 1897, Z. 5011.

Wiener Zweigverein der deutschen Schillerstiftung (Adv. Dr. Ludwig Kunwald) ca. niederösterr. Finanz-Landes-Direction (M.-S. Dr. Reisch); E. vom 18. December 1896, Z. 78411, puncto Einkommensteuer III. Classe.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die belangte Finanz-Landes-Direction hat mit der angefochtenen Entscheidung dasjenige Einkommen, welches der beschwerdeführende Verein aus dem ihm legirten Tantièmenbezugsrechte von der Aufführung Grillparzer'scher, Mosenthal'scher und Bauernfeld'scher Bühnenwerke bezog, der Einkommensteuer III. Classe unterworfen, »weil diese Tantièmen als Rente von einem Capitale bezogen würden, welches durch das im Vermächtnißwege erlangte Tantièmenbezugsrecht repräsentirt wird.« — Die Beschwerdeführung wendet dagegen ein, daß diese Begründung der Steuerpflicht in der III. Classe mit dem Wortlaute und dem Geiste des § 4, III, Einkommensteuerpat., im Widerspruche stehe, indem Rente fixe in bestimmten Terminen fällige Bezüge seien, während die gegenständlichen Tantièmen in Beziehung auf die Umstände, ob, wann und in welchem Betrage sie bezogen werden, unbestimmt und vom Zufalle abhängig seien. Die Tantième vertrete keineswegs den Zinsengenuß von einem Capitale, sondern sei ein Theil des Autorenhonorars, welches als ein Arbeitseinkommen eher nach der II. Classe der Einkommensteuer unterworfen werden könnte. Mit Rücksicht auf den humanitären Zweck des Vereines wäre übrigens das erwähnte Einkommen gemäß § 6, Z. 2, Einkommensteuerpat. steuerfrei. Endlich sei bezüglich der Jahre 1889, 1890 und 1891 die Verjährung des Bemessungsrechtes eingetreten.

Der V. G. Hof vermochte die angefochtene Entscheidung nicht als gesetzlich gegründet zu erkennen. — Nach der taxativen Aufzählung des § 4, III, Einkommensteuerpat., sind der Einkommensteuer III. Classe unterworfen: »Zinsen von Darlehen oder anderen stehenden Schuldforderungen, die Leibrenten oder andere den Zinsengenuß von einem Capitale vertretenden Renten, soweit diese Renten nicht in der II. Classe begriffen sind.« — Da es sich hier weder um Zinsen von Darlehen oder anderen stehenden Schuldforderungen, noch um Leibrenten handelt, hatte der V. G. Hof nur zu untersuchen, ob das Tantièmenbezugsrecht eine »andere den Zinsengenuß von einem Capitale vertretende Rente« darstellt. — Diese Frage mußte verneint werden.

Die Tantième stellt sich nämlich als das Entgeld dar, gegen welches der Autor eines Bühnenwerkes den einzelnen Theatern das Recht, sein Werk aufzuführen, überläßt. Daß diese Ueberlassung nicht eine den Zinsengenuß von einem Capitale vertretende Rente ist, erscheint klar, da es sich hiebei nicht um ein von dem Autor hingegebenes Capital im wirthschaftlichen Sinne, sondern um den Ertrag einer Arbeit im Gegensatze zum Ersatze eines Capitales handelt. — Daß irgend ein Einkommen wirthschaftlich und juristisch seine Natur dadurch zu ändern vermag, daß das Bezugsrecht von

dem ursprünglichen Percipienten auf andere Personen übergeht, ist richtig. Allein im vorliegenden Falle kann nicht behauptet werden, daß durch den Uebergang des Tantièmenbezugsrechtes von dem ursprünglich bezugsberechtigten Autor auf die Schillerstiftung dieser Bezug den Charakter einer Rente erlangt habe, weil eine Rente unter allen Umständen die Hingabe eines Capitales zur Voraussetzung hat, während hier von einem Capitale nicht die Rede sein kann. Das Einkommen hat daher im vorliegenden Falle auch bei Demjenigen, der es nicht als Entgelt für eine Arbeit, sondern aus dem Titel der Erbschaft bezieht, wirthschaftlich und juristisch den Charakter beibehalten, welchen es bei dem Autor selbst gehabt hatte, derart, daß auch für das jetzt bezugsberechtigte Subject, die Schillerstiftung, der Einkommensbezug sich nicht als eine Rente darstellt, welche den Zinsengenuß von einem Capitale vertritt. — Daß übrigens der Gesetzgeber selbst bei der Normirung des in der III. Classe einkommensteuerpflichtigen Einkommens derartige Einkünfte nicht im Sinne gehabt hat, ergibt sich aus § 13, Pat. und § 12, Vollzugsvorschrift zu demselben, wonach Renten nach dem Stande des Vermögens und Einkommens am 31. December des dem Steuerjahre vorausgegangenen Jahres einzubekennen sind (welche Vorschrift hier schon nach der Natur der Sache nicht anwendbar erscheint), wie denn auch fast sämmtliche vorgezeichnete Rubriken der Fassion, als Capitalsbetrag, Zinsfuß, Jahresbetrag der Zinsen, der zinsvertretenden Forderung, Name und Wohnort des Schuldners mit Rücksicht auf die Art des Tantièmenbezugsrechtes nicht ausgefüllt werden konnten, woraus zur Genüge hervorgeht, daß in der III. Classe der Einkommensteuer ganz andere Einkünfte, als ein solcher Tantièmengenuß der Besteuerung unterzogen werden sollten.

Nr. 11010.

Gebührenbehandlung von Liquidirungserklärungen des Concursmasseverwalters über angemeldete Contocorrente-Forderungen. — Erk. v. 6. October 1897, Z. 5155.

Firma »M. v. Weiß und Comp.« (Adv. Dr. Leopold Sternlicht) ca. Finanz-Ministerium (M.-S. Dr. Radnitzky); E. vom 29. Jänner 1896, Z. 50462, puncto Gebühr von einer Liquidirungserklärung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In dem Concurse des Bernhard Pollak jun. wurde beim Handelsgerichte in Wien, am 12. März 1892 die Tagsatzung zur Liquidirung der angemeldeten Forderungen abgehalten. — In dem betreffenden Protokolle findet sich folgende Post 22: »Präsentatum 18. November 1891, Z. 179484, M. v. Weiß und Comp. protokollirte Handelsfirma in Wien, durch Dr. Leopold Sternlicht, angemeldeter Betrag A) Contocorrente 10.145 fl. 60 kr., B) Contocorrente 69.536 fl. 43 kr., zusammen 79.682 fl. 3 kr. mit 6 Percent Zinsen vom 10. October 1891 begehrte Classe: III, Liquidirungserklärung des Masseverwalters: liquid wie gebeten; der Gläubigerin Amalie Pollak durch Dr. Freund: nicht liquid; der gesetzlichen Erben des Gemeinschuldners: nicht liquid; anerkannte Classe: eventuell III. Classe.« — Dieses Protokoll ist auch von Dr. Sternlicht unterfertigt. — Von dieser Liquidirungserklärung hat das Centraltaxamt in Wien der Firma M. v. Weiß und Comp. nach Tarifpost 101, I, A, n, Geb.-Ges., die Gebühr nach Scala II sammt Zuschlag von dem Betrage per 79.682 fl. 3 kr. mit 250 fl. vor-

geschrieben und es wurde die Vorschreibung mit der angefochtenen Entscheidung aufrechterhalten.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, die dagegen gerichtete Beschwerde als im Gesetze begründet zu erkennen. — Nach Tarifpost 53 sind gerichtliche Erklärungen, wodurch Jemand eine Schuld eingesteht, von dem Richter außer dem Streitverfahren, sobald eine solche Erklärung überreicht wird, dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte mitzutheilen und es ist dieses Amt, wenn sich die Erklärung auf schon früher abgeschlossene Rechtsgeschäfte bezieht, berechtigt, die Nachweisung zu fordern, daß für dieselben die zur Zeit des Abschlusses gesetzlich bestandenen Gebühren entrichtet wurden. Wird diese Nachweisung nicht geliefert, so ist, wenn das Rechtsgeschäft nur bei Errichtung einer Rechtsurkunde gebührenpflichtig ist, die Erklärung der Gebühr für Rechtsurkunden zu unterziehen. — Daß, wie übrigens nicht bestritten wurde, bezüglich der hier in Rede stehenden angemeldeten Forderungen von zusammen 79.682 fl. 3 kr. o. s. o. eine Vergebührung zur Zeit des Entstehens dieser Forderungen nicht stattgefunden hat, ergibt sich aus der Eigenschaft derselben als Contocorrente-Forderungen und zugleich steht eben wegen dieser Eigenschaft fest, daß die Gebührenpflicht nur bei Errichtung einer Rechtsurkunde nach § 1, A, 3, Geb.-Ges., einzutreten hatte, welche Rechtsurkunde die Finanzverwaltung gestützt auf Tarifpost 53, Geb.-Ges., hier in der Liquidirungserklärung des Masseverwalters erblickt hat.

Dagegen wird nun zunächst eingewendet, daß die beschwerdeführende Firma keine Erklärung abgegeben, sondern lediglich bei der Liquidirungstagfahrt passive Assistenz geleistet habe, während nur der Masseverwalter in Ausübung seiner Amtspflicht eine »einseitige« Erklärung abgegeben habe. — Dies ist richtig, aber belanglos. — Denn nicht von der Erklärung der Firma, sondern von der Erklärung des Masseverwalters wurde die Gebühr bemessen und nach § 64, Z. 2, der beschwerdeführenden Firma mit Recht auferlegt; daß diese Erklärung in Ausübung einer amtlichen Function erfolgte, hindert deren Vergebührung nicht, woferne sie nur den Anforderungen der Tarifpost 53 entsprach. — Dies war aber der Fall, da ja durch die Liquidirungserklärung des Masseverwalters die Schuld der Masse an die beschwerdeführende Firma als unstreitig mit der Wirkung eingestanden wurde, daß nunmehr deren Geltendmachung im Klagswege entfiel (§ 119, Concursord.). — Allerdings hat der Vertreter der Beschwerdeführerin in der ö. m. Verhandlung dagegen eingewendet, daß die Liquidirung des Masseverwalters ihrer Wirkung beraubt und dadurch wieder rückgängig gemacht wurde, weil die Gläubigerin Amalie Pollak die Forderungen der beschwerdeführenden Firma nicht liquid erklärte und so nicht nur die Geltendmachung der Forderung im Proceßwege verursachte, sondern auch in diesem bestehenden Processe an die Stelle der Gläubigerschaft trat (§ 124, Concursord.), und zwar mit der Wirkung, daß die Entscheidung des Processes für die Gesammtheit der Gläubiger rechtswirksam werden sollte (§ 136 eodem). — Allein dieser Einwand war schon darum nicht stichhältig, weil nach dem letzten Absatze des § 124, Concursord., der Liquiderklärung des Masseverwalters für den Fall volle Wirkung zukam, als endgiltig festgestellt worden wäre, daß der Gläubigerin Amalie Pollak ein gesetzliches Interesse an der Bestreitung der Forderungen der beschwerdeführenden Firma nicht mehr zukommt.

Nr. 11011.

Die Beurkundung der Zinsenherabsetzung und der Darlehensdauer in der Abtretungsurkunde als wesentliches Erforderniß für den Anspruch auf Gebührenerleichterungen bei Convertirung von Hypothekarforderungen durch Cession. — Erk. v. 6. October 1897, Z. 5154.

Communalfond der Stadt Hall in Tirol ca. Finanz-Min. (M.-S. Radnitzky); E. vom 18. März 1896, Z. 48737, puncto Gebührenerleichterungen bei Convertirung von Hypothekarforderungen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das Gesuch um Gewährung der im Gesetze vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30, bezw. vom 26. December 1893, R. G. B. Nr. 209, zugesicherten Gebührenerleichterungen aus Anlaß der Convertirung von 13 ob dem von Katharina Haudle am 12. Juni 1895 executiv erstandenen Reale Parc.-Nr. 56 der Stadt Hall sammt Wohngebäude haftenden Hypothekarforderungen im Gesammtbetrage per 5665 fl. 73 kr., von welchen ein Betrag per 3882 fl. 17 kr. zu 5 Percent und der Rest per 1783 fl. 56 kr. zu $4^1/_2$ Percent verzinslich war, wurde mit der angefochtenen Entscheidung im Hinblicke auf die Bestimmungen im Art. I, § 3, bezv. § 2, Z. 1 und 2, Ges. vom 26. December 1893 aus dem Grunde abgewiesen, weil bei Convertirung von Hypothekarforderungen durch Cession die Bestimmungen der Cessionsurkunde allein maßgebend sind und im vorliegenden Falle aus der Abtretungsurkunde, ddto. 25. Juni 1895 weder die Herabsetzung des Zinsfußes um mindestens $^1/_4$ Percent, noch die gesetzlich normirte Dauer des Darlehens von sechs Jahren hervorgehe. — Die Beschwerdeführung ist dagegen der Anschauung, daß das Uebereinkommen vom 16. Juli 1895, mit welchem allerdings die Zinsenherabsetzung und die Darlehensdauer beurkundet erscheinen, als integrirender Bestandtheil der Abtretungsurkunde vom 25. Juni 1895 aufgefaßt werden müsse, da diese beiden Rechtsacte einen einheitlichen Willensact bilden und unter sich in einer unverkennbaren Wechselbeziehung stehen, daher bei »Berücksichtigung des bezogenen Uebereinkommens den Anforderungen der vorcitirten § 3, bezw. § 2, Z. 1 und 2, entsprochen sei.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. — Nach § 3 der bezogenen Gesetze finden die Begünstigungen des § 2 auf Convertirungen durch Cession bestehender Hypothekarschulden, an die im § 2 bezeichneten juristischen Personen sinngemäße Anwendung dann, wenn die daselbst unter 1 und 2 angeführten Bedingungen sinngemäß zutreffen. — Nach § 2, Punkte 1 und 2 wird gefordert, daß aus der Schuldurkunde erhelle, daß der Zinsfuß dauernd um mindestens $^1/_4$ Percent herabgesetzt werde, und daß die Frist zur Tilgung des Darlehens nicht unter sechs Jahren festgesetzt ist. — Sollen nun diese Bedingungen sinngemäß auf die Convertirung durch Cession angewandt werden, so ist Folgendes zu erwägen: Nach § 1394 a. b. G. B. sind die Rechte des Uebernehmers mit den Rechten des Ueberträgers in Rücksicht auf die überlassene Forderung eben dieselben. — Dies hat nicht nur bezüglich der Hauptsache, der Forderung, sondern auch bezüglich der Nebenbestimmungen betreffend die Zinsen (§§ 912, 989 a. b. G. B.) und die Zahlungszeit (§§ 902 und 983 a. b. G. B.) zu gelten. — Eine Aenderung in dem

Schuldverhältnisse, wie sie der § 2, Punkte 1 und 2 l. c., fordert, wird also durch die Cession (§ 1392) allein nicht herbeigeführt (§ 1395 a. b. G. B.), eine solche Aenderung in der Hauptforderung, in den Zinsen, in der Zahlungszeit kann vielmehr nur im Einvernehmen mit dem abgetretenen Schuldner vor sich gehen und wird sich regelmäßig an die dem Cessionar gegenüber abgegebene Erklärung des Cessus, mit welcher er die cedirte Forderung als richtig anerkennt (§ 1396 a. b. G. B.), anschließen. — Diese Richtiganerkennung des Cessus stellt bei dem Cessionsgeschäfte die eigentliche Schulderklärung und die darüber aufgenommene Urkunde die Schuldurkunde dar und es ergibt sich hieraus, daß die Erfordernisse des § 2, Punkte 1 und 2, cit. Ges., in dieser Schuldurkunde enthalten sein müssen.

Diese Anerkennung der Richtigkeit der abgetretenen Forderungen per 5665 fl. 73 kr. hat der Cessus (Katharina Handle als Eigenthümerin der belasteten Liegenschaft) in der Abtretungsurkunde vom 25. Juni 1895 thatsächlich erklärt, indem er die Cession der Forderungen an den Communalfond in Hall nicht blos zur Kenntniß nahm, sondern erklärte, daß er diesen Cessionar hinsichtlich der abgetretenen 5665 fl. 73 kr. als seinen neuen Gläubiger anerkenne. — In dieser Anerkennungs-(Schuld-)Erklärung findet sich aber kein Wort über eine Zinsenermäßigung und keine Bestimmung über die Dauer des Darlehens und es fehlen also der Abtretungsurkunde vom 25. Juni 1895, obzwar sie wegen der in ihr enthaltenen Schuldanerkennung des Cessus im Grunde des § 3, bezog. Ges., sinngemäß als die maßgebende Schuldurkunde anzusehen ist, jene Voraussetzungen, an deren Vorhandensein der § 2, Punkte 1 und 2, l. c., die Gewährung der Gebührenerleichterungen knüpft.

Allerdings beruft sich die Beschwerdeführung auf das zwischen dem Communalfonde der Stadt Hall als Gläubiger und Katharina Handle als Schuldnerin am 16. Juli 1895 abgeschlossene Uebereinkommen, mit welchem thatsächlich der Zinsfuß auch für die in Frage stehenden 5665 fl. 73 kr. (neben noch anderen Darlehensforderungen) mit $4^1/_2$ Percent festgesetzt und eine längere als sechsjährige Darlehensdauer bestimmt erscheint; allein dieses Uebereinkommen und die vorgedachte Abtretungsurkunde, sind Urkunden über Vereinbarungen, welche zu verschiedenen Zeiten und theilweise auch zwischen verschiedenen Parteien, insbesondere aber auch zwischen dem Communalfonde und der Katharina Handle selbst in verschiedenen Eigenschaften (das einemal als Cessinar und Cessus, das anderemal bereits als »Gläubiger« und »Schuldnerin«) abgeschlossen worden sind, und insbesondere enthält das Uebereinkommen vom 16. Juli 1895 nichts, was zum Wesen und zu der Rechtswirksamkeit, bezw. zum Inhalte der Cessionsurkunde vom 25. Juni 1895 rechtlich erforderlich erscheinen würde, es handelt sich vielmehr bei dem gedachten Uebereinkommen um eine von dem Cessionsgeschäfte ganz verschiedene Vereinbarung, welche, nachdem die Cession lange bereits perfect war, als ein besonderer, mit dieser in keinem inneren Zusammenhange stehender neuer Willensact gesetzt worden ist. — Daß derlei ganz selbstständige nachträgliche Willenseinigungen als integrirende Bestandtheile der in sich abgeschlossenen vorangegangenen Cessionsurkunde zu betrachten seien, dafür bieten weder die mehrbezogenen Convertirungs-

gesetze noch das Gebührengesetz einen Anhaltspunkt; es besteht aber auch keine allgemeine Fiction dahin, daß derlei Erklärungen als bereits in der Haupturkunde enthalten anzusehen seien und es geht daher nicht an, die in einer solchen zweiten Rechtsurkunde niedergelegte Vereinbarung über Zinsenermäßigung und Darlehensdauer als bereits in der Haupturkunde enthalten gelten zu lassen.

Nr. 11012.

Die Begünstigung des § 12, Mauthgesetz vom Jahre 1891, ist nur auf Durchzugsfuhren auswärtiger Vecturanten anzuwenden, während Fuhren solcher Vecturanten, welche bei der Eintrittsmauthstelle auch austreten, die Mauthgebühr bei jedesmaligem Ueberschreiten der Mauthstelle, also sowohl beim Eintritte wie beim Austritte zu entrichten haben. — Erk. v. 6. October 1897, Z. 5153.

Sigmund Patek (Adv. Dr. Josef Jerusalem) ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Svoboda); E. vom 22. April 1896, Z. 16844, puncto Mauthsache.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde anerkannt, daß bei den Mauthstellen am Wienerthore und am Neunkirchnerthore des mauthumschlossenen Ortes Wiener-Neustadt die Mauthgebühr nach dem tarifmäßigen Satze, und zwar beim Eintritte in den Mauthort einzuheben ist, wogegen Zug- und Triebvieh beim Austritte aus diesem Mauthorte an demselben oder dem auf den Eintritt nächstfolgenden Tage und zwar ohne Rücksicht, ob der Austritt bei der Eintrittsmauthstelle oder der zweiten in Wiener-Neustadt aufgestellten Mauthstation erfolgt, im Grunde des § 12, Ges. vom 26. August 1891, R. G. B. Nr. 140, dann keiner Mauthgebühr unterliegt, wenn die Nachweisung der beim Eintritt erfolgten Zahlung der Mauthgebühr durch Vorzeigung der bezüglichen Mauthbollete erbracht wird. Als Begründung dieser Entscheidung wird hervorgehoben, daß die Begünstigung § 12, Mauthgesetz, eine allgemeine ist und sich nicht blos auf die Bewohner des mauthumschlossenen Ortes Wiener-Neustadt allein beziehe, wie dies aus dem Schlußsatze der cit. Gesetzesstelle hervorgehe.

Der V. G. Hof gieng bei der Prüfung der Gesetzmäßigkeit dieser vom Beschwerdeführer angefochtenen Entscheidung von nachstehenden Erwägungen aus: Nach der Grundvorschrift des 2. Absatzes des § 9, Ges. vom 26. August 1891, ist die Straßenmauth, welche nach § 2 dieses Gesetzes eine Gebühr für die Benützung der vom Staate erhaltenen Straßen bildet, bei jeder Ueberschreitung der Mauthstelle zu entrichten. — Dieser Grundsatz gilt ausnahmslos für Orte mit nur Einer Mauthstelle und gemäß § 13, leg. cit., für wie immer beschaffene Mauthorte mit einer Bevölkerung über 50.000 Seelen und trifft gleichmäßig die Bewohner dieser Orte — soferne nicht denselben eine Mauthbefreiung nach Maßgabe des § 18, Mauthgesetz, zu statten kommt — wie auch auswärtige Vecturanten so zwar, daß die Mauthgebühr sowohl beim Eintritte als beim Austritte entrichtet werden muß. — Von diesem Grundsatze abweichend, wurden durch das Gesetz zwei Begünstigungen geschaffen, und zwar zunächst § 11, letztes Alinea, für die Bewohner mauthumschlossener Orte (soferne letztere nicht unter die Bestimmung des § 13 fallen) dahin, daß dieselben an der Mauthstelle ihres Ortes der Mauthgebühr für den Ein- und Austritt des Zug- und Triebviehes nur

einmal, und zwar beim Eintritte im einfachen Betrage zu entrichten haben, während der Austritt mauthfrei erfolgt; sohin aber in dem hier in Frage kommenden § 12, für auswärtige Vecturanten, welche Bestimmung für Mauthorte mit zwei oder mehreren Mauthstellen und insbesondere auch für mauthumschlossene Orte getroffen ist. — Ist für das Zug- und Triebvieh bei dem Eintritte in einen solchen Mauthort bei einer Mauthstelle die Straßenmauth entrichtet worden und wird der Ausweis hierüber durch die Mauthbollette geliefert, so unterliegt dasselbe nach dem cit. § 12 bei der Mauthstelle, über welche es noch an demselben oder erst am nächstfolgenden Tage aus dem Mauthorte austritt, nur dann der Straßenmauth, wenn der Betrag derselben an der letzteren Mauthstelle höher als der an der ersteren entrichtete Betrag ist, und auch in diesem Falle nur mit dem Unterschiede dieser Beträge.

Es ist allerdings nicht zu verkennen, daß die Textirung »so unterliegt dasselbe bei der Mauthstelle, über welche es .... aus dem Mauthorte austritt«, eine derart allgemeine ist, daß diese Austrittsmauthstelle ebenso die beim Eintritte selbst bereits berührte wie eine von dieser verschiedene sein könnte. — Allein dann würde die gesetzliche Bestimmung darauf hinauskommen, daß das blos äußerliche Moment des Bestandes zweier oder mehrerer Mauthstellen in einem Mauthorte den Grund für die begünstigte Behandlnng fremder Vecturanten zu bilden hätte, was einer rationellen Gesetzgebung gewiß nicht zugemuthet werden kann, indem es ja für den fremden Vecturanten, welcher beim Eintritte in einen Mauthort und beim Austritte aus demselben ein und denselben Mauthschranken passirt, ganz gleichgiltig bleibt, ob in diesem Mauthorte noch ein anderer Mauthschranken (den er eben gar nicht berührt) besteht oder nicht. — Die Begünstigung des § 12, Mauthgesetz, muß vielmehr eine innere Begründung haben, und diese ist darin gelegen, daß ein fremder Vecturant, welcher einen Mauthort durchzieht und bereits bei dem Eintritte in denselben die Mauthgebühr entrichtet hat, dann nicht abermals zur Zahlung derselben (für eine bestimmte Straßenlänge bereits bezahlten) Mauthgebühr verhalten werden kann, wenn er beim Austritte aus eben diesem Mauthschranken abermals einer Mauthstelle begegnet, indem sonst eine doppelte Mauthentrichtung für die Benützung ein und derselben Straßenstrecke eintreten würde, worin ein Verstoß gegen die Anordnungen der §§ 3 und 14, Mauthgesetz, zu erblicken wäre. — Die gesetzliche Voraussetzung für die Anwendung des § 12, Mauthgesetz, ist also nicht darin gelegen, daß in einem Mauthorte zwei oder mehrere Mauthstellen bestehen, sondern einzig und allein darin, daß der fremde Vecturant zwei dieser Mauthstellen überschreitet; der § 12, Mauthgesetz, hat demnach nur auf Durchzugsfuhren fremder Vecturanten Anwendung, während Fuhren solcher Vecturanten, welche bei derselben Mauthstelle austreten, bei welcher sie eingetreten sind, der Regel des § 9, Alinea 2, Mauthgesetz, unterliegen und die Mauth bei dem jedesmaligen Ueberschreiten der Mauthstelle, also sowohl beim Eintritte, wie beim Austritte, zu entrichten haben.

Nr. 11013.

1. Zur Frage nach der öffentlichen oder privaten Eigenschaft und Zugehörigkeit eines Sees, bei dem Mangel eines im gesetzlichen Wege erbrachten Nachweises des Eigenthumsrechtes auf denselben. — 2. Unzulässigkeit der wasserrechtlichen Consentirung von Einbauten in einen See von nicht erwiesener Eigenschaft als öffentliches Gut. — Erk. v. 6. October 1897, Z. 5140.

Jacob Schlechter (Adv. Dr. Josef Kopp) ca. Ackerbau-Min. (M.-S. v. Rukawina); mitbeth. Nikolaus Gasteiger (Adv. Dr. Anton Haßlwandter); E. vom 23. December 1895, Z. 17781, und 24. März 1896, Z. 5947, puncto wasserrechtliche Verfügungen am Schwarzsee bei Kitzbichel.

»Die angefochtenen Entscheidungen werden, und zwar jene vom 23. December 1895, Z. 17781, als gesetzlich nicht begründet, jene vom 24. März 1896, Z. 5947, wegen mangelhaften Verfahrens, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums vom 23. December 1895, Z. 17781, wurde über Ansuchen des Nikolaus Gasteiger der Beschwerdeführer Jacob Schlechter verhalten, eine von ihm im Jahre 1887, im sogenannten Schwarzsee bei Kitzbichl errichtete Bretterwand binnen 14 Tagen zu entfernen und die ergangenen Streitkosten dem Gegentheil zu ersetzen. — Mit der weiteren Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums vom 24. März 1896, Z. 5947, wurden die von Nikolaus Gasteiger am östlichen Seeufer erbauten zwei Badehäuschen und eine Schiffshütte, sowie die von ihm projectirte Errichtung eines dritten Badehäuschens in öffentlicher Beziehung für zulässig erklärt und zur Austragung der vom Beschwerdeführer Jacob Schlechter erhobenen privatrechtlichen Einwendungen, der Rechtsweg vorbehalten. — Die angefochtenen Entscheidungen beruhen im wesentlichen auf der Annahme, daß der Schwarzsee als öffentliches Gewässer angesehen werden müsse, indem es dem Jacob Schlechter nicht gelungen sei, das von ihm behauptete Privateigenthum an diesem Objecte in genügender Weise darzuthun. — Hiebei geht das Ackerbau-Ministerium von dem actenmäßigen Thatbestande aus, daß der Schwarzsee nach dem vollen Beweis machenden Stock-Urbar vom 10. Februar 1609 ursprünglich zur Lehensherrschaft Kitzbichl gehörte, nach deren Heimfall 1580 aber von dieser Herrschaft abgetrennt und der Lehensherrschaft Rottenburg »zugeeignet«, d. h. mit derselben vereinigt wurde; — daß sohin im Jahre 1704 mit der Herrschaft Rottenburg die freiherrlich, später gräfliche Familie Tannenberg belehnt wurde, und daß diese Familie zweifellos volle Besitzrechte über den See ausgeübt hat; — das nach dem Erlöschen des Mannsstammes der Familie Tannenberg das Lehen Rottenburg mit Urkunde vom 9. Mai 1853 zurückgestellt wurde, wobei jedoch der Schwarzsee unter den übergebenen Objecten nicht speciell aufgeführt erscheint, sondern nur der Fischereigerechtigkeiten in dem Landgerichtsbezirke Kitzbichl Erwähnung geschieht; daß auch in der Urkunde vom 18. October 1860, womit das k. k. Aerar die heimgefallene Lehensherrschaft an die fürstbischöfliche Mensa in Brixen verkaufte, wohl die Fischerei auf dem Schwarzsee sammt dem dazu gehörigen Krebsbachl, nicht aber der See selbst als Verkaufsobject aufgeführt wird; — daß diese Fischerei, nicht aber der See von der fürstbischöflichen Mensa mit Vertrag vom 26. Februar 1867, an Johann Hußl verkauft wurde, wogegen die fürstbischöfliche Mensa laut ihrer Erklärung vom 20. Mai 1895 keinerlei Rechts- oder Besitzanspruch erhebt; daß in

der weiteren Kaufsurkunde vom 29. August 1868, welche zwischen Johann Hußl und den Eheleuten Johann und Anna Ruech errichtet wurde, sowie in den folgenden Käufen vom 17. November 1874, 28. Februar 1880 und 16. November 1886, auf welche der heutige Beschwerdeführer als Käufer seine Eigenthumsansprüche stützt, allerdings nicht blos das Fischereirecht, sondern der See selbst im Ausmaße von 28 Joch, 100 Klafter als Kaufsobject figurirt. — Aus diesen actenmäßigen Thatumständen schließt die Administrativbehörde, daß der Schwarzsee zur Zeit der Uebergabe der rückgefallenen Lehensherrschaft Rottenburg, d. i. im Jahre 1853, nicht mehr Bestandtheil des Lehens war, sondern nur das Fischereirecht, weil nur letzteres in der Uebergabsurkunde aufgeführt erscheint, daß mithin auch die fürstbischöfliche Mensa nur dieses Recht und nicht das Eigenthum am Schwarzsee erwerben und an Johann Hußl übertragen konnte, ebenso wie Hußl und bezw. dessen Kaufsnachfolger gemäß § 442, a. b. G. B., nur die Fischerei und nicht das Eigenthum am Schwarzsee auf den Beschwerdeführer übertragen konnten. — Es müsse deshalb, insolange ein strikter, vor dem Civilrichter zu erbringender Eigenthumsbeweis nicht vorliegt, der Schwarzsee im Sinne des § 3, Wasserrechtsges., als öffentliches Gewässer angesehen und behandelt werden.

Der V. G. Hof hatte demnach in Erwägung zu ziehen, ob nach den erwähnten von den Administrativbehörden festgestellten Thatbestandsmomenten, die hieraus gezogene Schlußfolgerung dem Gesetze entspricht. — Gemäß § 3, Wasserrechtsges., vom 28. August 1870, L. G. B. Nr. 64, sind Seen öffentliches Gut, insoweit sie nicht in Folge gesetzlicher Bestimmungen oder besonderer Privatrechtstitel Jemandem zugehören und werden hiedurch die den Besitz schützenden Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechtes nicht berührt. — Für die rechtliche Qualität eines Sees als öffentliches Gut streitet nach der cit. gesetzlichen Bestimmung wohl die Vermuthung, aber nur insolange, als nicht ein das Gegentheil bestimmendes Specialgesetz oder ein besonderer Privatrechtstitel erwiesen wird, kraft dessen das Gewässer »Jemandem zugehört.« — Durch diese, für die Oeffentlichkeit der Seen statuirte gesetzliche Vermuthung, sollen überdies nach dem Schlußabsatze des § 3 nicht einmal die den Besitz schützenden Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechtes berührt werden. — Damit wird gesagt, daß die Rechtsfolgen jener gesetzlichen Vermuthung auch dann nicht sofort platzgreifen, wenn zwar Jemand bezüglich eines Sees den Eigenthumsanspruch auf die im Gesetze vorgesehene Weise zu erbringen nicht vermag, wohl aber in der Lage ist, solche Thatsachen zu erweisen, die nach bürgerlichem Rechte ihn als den Besitzer des Sees erkennen lassen.

Derlei Thatsachen liegen nun allerdings zu Gunsten des Beschwerdeführers vor. — Daß der Schwarzsee seit Jahrhunderten einen Bestandtheil der Lehensherrschaft Rottenburg gebildet hat, wurde durch die Administrativbehörden ausdrücklich festgestellt und es erscheint insbesondere durch die vorliegenden zahlreichen Urbare und Verpachtungsacte der Familie Tannenberg erwiesen, daß diese Familie sich jedenfalls noch in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts im Besitze des Sees befunden hat. — Die Annahme, daß der Schwarzsee in der Folge auf eine nicht mehr eruirbare Weise von der Lehensherrschaft abgetrennt worden sein müsse, und nur das Fischerei-

recht Lehensobject geblieben sei, weil nur das Letztere, nicht aber der See selbst nach dem Erlöschen des Mannsstammes der Familie Tannenberg in der Uebergabsurkunde vom 9. Mai 1853 unter den übergebenen Objecten aufgeführt wurde, erscheint umso willkürlicher, als keinerlei Momente dafür sprechen, daß jemals ein solcher Act der Lostrennung vom Lehensverbande stattgefunden hat, vielmehr erwiesenermaßen die Familie Tannenberg sich stets im Besitze des Sees befand, weshalb eine solche Lostrennung jedenfalls erst kurze Zeit vor dem Heimfall des Lehens im Jahre 1846 und nicht ohne Ingerenz der Lehensbehörden hätte erfolgen können, wofür aber wie bemerkt, nicht der geringste Anhaltspunkt aufzufinden war. — Als Lehensbestandtheil war der Schwarzsee zweifellos kein öffentliches Gut, sondern Kraft besonderem Privatrechtstitel Jemandem zugehörig. — Daß aber dieses Object des Privatrechtes seit dem Heimfalle des Lehens oder seit der Uebergabe desselben an das Lehensärar öffentliches Gut geworden sei, dafür fehlt gleichfalls jeder Anhaltspunkt. — In wessen Eigenthum der See nach dem Heimfalle des Lehens gestanden ist und wer heute im Besitze desselben zu schützen sei, darüber haben im Streitfalle die ordentlichen Gerichte zu entscheiden, für die Wasserrechtsbehörden muß die Feststellung genügen, daß der See Jemandem Kraft besonderer Rechtstitel zugehört, daß Jemand sich im Besitze desselben befindet, um die Qualität des Sees als öffentliches Gut auszuschließen und denselben als Privatgewässer anzuerkennen.

Daß aber Jacob Schlechter gegenüber dem Nikolaus Gasteiger, welcher die heutige Streitsache durch sein Gesuch um Entfernung der im See errichteten Bretterwand anhängig machte, sich im Besitze dieser am 16. Juli 1887 aufgestellten Wand, welche das eigentliche Streitobject bildet, befunden hat, geht schon aus den in der Besitzstörungssache des Gasteiger contra Schlechter erflossenen gerichtlichen Bescheiden (Erkenntniß des Obersten Gerichtshofes vom 14. März 1888, Nr. 3004) mit Bestimmtheit hervor, indem die Gerichte ausgesprochen haben, daß diese Wand von Schlechter unter ausdrücklicher Zustimmung Gasteigers errichtet worden ist, weshalb auch Gasteiger mit seinem Begehren auf Entfernung der fraglichen Wand abgewiesen wurde. — Mag also auch das Eigenthum am Schwarzsee nach dem vorliegenden Actenmateriale heute streitig und die Frage, welcher Person in concreto dieses Eigenthum zustehe, vom competenten Civilrichter nicht entschieden sein, so ist doch soviel gewiß, daß der mehrerwähnte See seit Jahrhunderten und bis in die neuere Zeit Privatgut war, daß kein Act vorliegt, durch welchen der privaten Eigenschaft und Zugehörigkeit des Sees ein Ende gesetzt und dieser als öffentliches Gut gewidmet worden wäre, daß endlich Schlechter sich dem Nikolaus Gasteiger gegenüber zweifellos im Besitze der im See aufgestellten Bretterwand befunden hat. — Der Ausspruch, daß der Schwarzsee als öffentliches Gut anzusehen sei insolange Jacob Schlechter nicht den stricten Eigenthumsbeweis vor dem Civilrichter erbracht haben wird, erscheint demnach im Gesetze nicht begründet, weshalb die angefochtene Entscheidung vom 23. December 1895 gemäß § 7, Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden mußte. Die weitere Entscheidung vom 24. März 1896 war nach § 6 desselben Gesetzes wegen irrig angenommenen Thatbestandes zu beheben, weil

die wasserrechtliche Consentirung der vom Gasteiger theils ausgeführten, theils geplanten See-Einbauten von dem, wie gezeigt, fälschlich angenommenen Momente des Vorhandenseins eines öffentlichen Gewässers ausgegangen ist.

Nr. 11014.

Voraussetzungen für die Vorschreibung der Hauszinssteuer unter Zugrundelegung der im Parificationswege constatirten Miethwerthe der Wohnungen und nicht der einbekannten, von den Miethparteien thatsächlich entrichteten Miethzinse. — Erk. v. 7. October 1897, Z. 4962.

K. k. priv. Südbahngesellschaft in Wien (Adv. Dr. Adolf Schiff) ca. Finanz-Landes-Direction in Graz; E. vom 26. Mai 1896, Z. 8468, 10. September 1896, Z. 14823, 10. September 1896, Z. 14824, und 12. September 1896, Z. 16206, sowie Finanz-Direction in Klagenfurt (Fin.-C. Dr. Wollenik); E. vom 3. September 1896, Z. 12003, und 10. November 1896, Z. 12882, puncto Hauszinssteuervorschreibungen.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die belangten Finanz-Landes-Behörden haben mit den angefochtenen Entscheidungen der Hauszinssteuervorschreibung pro 1896 rücksichtlich mehrerer der Beschwerdeführerin gehörigen Gebäude nicht die einbekannten, von den betreffenden Bediensteten thatsächlich entrichteten Miethzinse, sondern die im Wege von Localerhebungen constatirten Miethwerthe der Wohnungen zu Grunde gelegt. — Die beschwerdeführende Südbahngesellschaft wendet dagegen ein, daß eine Erhebung der Miethwerthe im Wege des Parificationsverfahrens nur dann statthaft sei, wenn der Eigenthümer des Hauses die Wohnung selbst benützt, daß eine Erhebung bei vermietheten Wohnungen und eine Erhöhung des Zinsertrages nur dann zulässig sei, wenn sich Bedenken über die Richtigkeit der Angabe des Zinsertrages ergeben, oder der Vermiether nebst dem niedrigen Zinse eine anderweitige Bonification erhalte, was in den vorliegenden Fällen nicht zutreffe. Außerdem sei der in den Fassionen für die Beleuchtung angesetzte Betrag nicht in Abzug gebracht worden.

Der V. G. Hof hat in den angefochtenen Entscheidungen eine Rechtsverletzung nicht zu erkennen vermocht. — Es ist unrichtig, wenn die Beschwerdeführerin behauptet, daß das Gesetz irgendwie, oder gar taxativ bestimmte gesetzliche Voraussetzungen aufstellt, unter denen allein die Finanzverwaltung berechtigt wäre, mit einer Parification vorzugehen. Das Gesetz erklärt ausdrücklich und bestimmt (§ 35, Hofkanzlei-Decret vom 26. Juni 1820, enthaltend die Instruction zur Erhebung der Hauszinserträgnisse), daß die Localuntersuchung (Parification) vorgenommen werden kann, wenn Bedenken über die Richtigkeit der Angabe des Zinsertrages dadurch entstehen, daß derselbe im Ganzen oder in einzelnen Theilen auffallend zu gering angesetzt erscheint und der § 37 desselben Hofkanzlei-Decretes erklärt es unter gewissen Voraussetzungen direct als eine Verpflichtung der Finanzverwaltung, diese Untersuchung durchzuführen. Es erscheint daher in das Ermessen der Finanzverwaltung gestellt, ob sie im Wege der Parification zur Erhebung des Zinswerthes steuerpflichtiger Gebäude schreiten wolle oder nicht und es geht nicht an, vor diesem Gerichtshofe die Berechtigung der Finanzverwaltung zu einer solchen Procedur zu bestreiten. (§ 3, l, Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876. — Insbesondere der

§ 43, a, cit. Instruction, steht dem soeben definirten Rechte der Finanzverwaltung nicht entgegen, und zwar deshalb nicht, weil derselbe lediglich »ein billiges Vorgehen« bei Aenderung der Fassionen, die von amtswegen vorgenommen werden, vorschreibt, und nur in dem Falle eine Erhöhung des fatirten Zinsertrages nicht gestattet, wo der Grund der geringen Angabe »notorisch in einer gewohnten billigen Forderung des Hauseigenthümers liegt«, welcher Fall hier nicht vorliegt, da die Administrativacten darthun, daß die Beschwerdeführerin von ihren Unterbeamten relativ hohe, ja sogar mitunter die ortsüblichen Preise übersteigende Zinse einhebt, und nicht die gleichen Wohnungen um gleich billige Preise abgegeben werden, sondern die Preise der Wohnungen von der Beschaffenheit der Dienstkategorie des betreffenden Angestellten abhängen. — Das zwischen der k. k. priv. Südbahn und ihren Angestellten bestehende Dienstverhältniß bildet übrigens einen Umstand, welcher es nahelegt, daß specielle Motive zu einer besonders billigen Abgabe der Wohnungen vorliegen, welche ebenso zu beurtheilen sind, wie die Hintangabe von Wohnungen an Angehörige der Familie. — Die Berechtigung der Finanzverwaltung zur Vornahme der Parification bezw. die Verpflichtung der Beschwerdeführerin, die Hauszinssteuer in den vorliegenden Fällen auf Grund der durch die Localerhebungen constatirten Miethwerthe zu entrichten, geht außerdem unzweifelhaft aus der Bestimmung des Hofkanzlei-Decr. vom 9. December 1823, Z. 2763, (Pol. Ges.-Samml. 51. Bd., Nr. 136, Prov.-Ges.-Samml. für Steiermark und den Klagenfurter Kreis 6. Theil, Nr. 4, für Krain und den Villacher Kreis 6. Bd., Nr. 2) hervor, derzufolge die Hauseigenthümer verhalten werden können, von Wohnungen, die um einen unverhältnißmäßig geringen Zins vermiethet werden, »die Steuer nach einem angemessenen Anschlage des Miethzinses zu entrichten«.

Die Unrichtigkeit der Einwendung, daß in nicht hauszinssteuerpflichtigen Orten das Parificationsverfahren nicht platzgreifen könne, weil möglicherweise Objecte der Vergleichung fehlen, ergibt sich schon aus der Erwägung, daß die ausgedehnte Hauszinssteuer nach denselben Grundsätzen zu behandeln ist, wie die ursprüngliche und daß in allen vorliegenden Fällen thatsächlich Vergleichungen mit anderen benachbarten Wohnungen stattgefunden haben.

Schließlich ergibt sich die Berechtigung der Finanzverwaltung, den fatirten Abzug für die Beleuchtung unberücksichtigt zu lassen, aus der Erwägung, daß die Parification eben den Zweck hat, den wahren Miethwerth einer Wohnung zu constatiren, von welchem Miethwerthe Beträge, welche für besondere Leistungen des Hausbesitzers und nicht für die Miethe der Wohnung bedungen werden, selbstverständlich nicht in Abzug gebracht werden können.

Nr. 11015.

Voraussetzung der im Gesetze vom 9. Februar 1892, R. G. B. Nr. 37, normirten 24jährigen Steuerfreiheit für Neubauten mit Arbeiterwohnungen ist die thatsächliche Vermiethung der Wohnungen an die Arbeiter und nicht deren Ueberlassung in partem Salarii. — Erk. v. 7. October 1897, Z. 4963.

Wiener Baugesellschaft (Adv. Dr. Alfred Ritter v. Ernst) ca. Finanz-Min. (Fin.-C. Dr. Wollenik); E. vom 19. September 1896, Nr. 44938, puncto Verweigerung der 24jährigen Steuerfreiheit für ein Arbeiterhaus.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das Finanz-Ministerium hat mit der angefochtenen Entscheidung unter Bestätigung der von der Finanz-Landes-Direction in Wien getroffenen Verfügung dem Ansuchen der beschwerdeführenden Gesellschaft um Bewilligung der 24jährigen Steuerfreiheit für das von der Gesellschaft erbaute Arbeiterwohnhaus C.-Nr. 96 alt (243 neu) in Oberlaa (Wien, X. Bezirk), nicht willfahrt und für dieses Haus aus dem Titel der Bauführung nur die 12jährige Steuerfreiheit bewilligt, weil die Wohnungen in diesem Hause nicht vermiethet werden. — Die beschwerdeführende Gesellschaft wendet dagegen ein, daß das Haus zwar allerdings den Arbeitern ohne Vereinbarung eines Miethzinses überlassen wird, daß dasselbe aber in einem Orte gelegen ist, in welchem wenigstens vom Jahre 1898 angefangen jedes Haus der Hauszinssteuer unterworfen sei. Es treffe daher die Voraussetzung des Ges. vom 9. Februar 1892, R. G. B. Nr. 37, zu, derzufolge es sich um ein Haus handeln müsse, welches, wenn es nicht die mit dem cit. Gesetze normirte Steuerfreiheit hätte, der Hauszinssteuer, bezw. der 5perc. Steuer unterliegen würde. Demnach hätte mindestens vom Jahre 1898 angefangen bis 11. August 1919 die Steuerfreiheit bewilligt werden müssen.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzesverletzung nicht zu erkennen. Laut der von dem Vertreter der Wiener Baugesellschaft gelegentlich der Localerhebung am 16. Jänner 1896 abgegebenen protokollarischen Erklärung werden die Wohnungen im genannten Hause an die Arbeiter unentgeltlich abgegeben und wird auch kein anderweitiges Entgelt, z. B. geringerer Lohn beansprucht. Diese Angabe wird im Recurse der Baugesellschaft, de praes. 14. Mai 1896, dahin richtiggestellt, daß zwar ein Zins in baarem Gelde von der Gesellschaft nicht gefordert wird, daß aber die Wohnungen den Arbeitern als theilweises Aequivalent für ihre Arbeitsleistung zur Verfügung gestellt werden. — Der Ort Oberlaa war bis zur Vereinigung der Vororte mit Wien kein hauszinssteuerpflichtiger Ort und wurde mit dem Gesetze vom 9. Juli 1891, R. G. B. Nr. 97, sowie mit dem Gesetze vom 5. Jänner 1896, R. G. B. Nr. 13, angeordnet, daß die Hauszinssteuerpflicht für Gebäude, welche bis dahin der Hausclassensteuer unterlagen, erst vom Jahre 1898 angefangen zu beginnen hat. — Gemäß § 1, Ges. vom 9. Februar 1892, sind unter den von dem Gesetze normirten Bedingungen von der auf dem kais. Patente vom 23. Februar 1820 beruhenden Hauszinssteuer, sowie von der nach § 7, Ges. vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, von steuerfreien Gebäuden zu entrichtenden Steuer jene Wohngebäude befreit, welche zu dem Zwecke erbaut werden, um ausschließlich an Arbeiter vermiethet zu werden und denselben gesunde und billige Wohnungen zu bieten. — Da das erwähnte im Orte Oberlaa gelegene Gebäude laut der eigenen Angabe der beschwerdeführenden Baugesellschaft einen Miethzinsertrag nicht abwirft, wäre es bis zum Jahre 1898 weder der Hauszinssteuer, noch der 5perc. Steuer, sondern lediglich der Hausclassensteuer unterworfen. Da nun eine besondere Befreiung von der Hausclassensteuer im Gesetze vom 9. Februar 1892 nicht normirt ist, und die Zeitperiode bis zum Jahre 1898 ohnedies durch die dem Hause gewährte 12jährige Steuerfreiheit getroffen ist, kann von einer Rechtsverletzung der beschwerdeführenden Gesellschaft für die Zeitperiode bis zum Jahre 1898 nicht die Rede sein.

Aber auch bezüglich der folgenden Perioden kann eine Rechtsverletzung nicht erkannt werden. — Die Wohnbestandtheile des Hauses sind nämlich laut der eigenen Angabe der Gesellschaft an die Arbeiter nicht vermiethet, und kann darin, daß die Ueberlassung der Wohnung in partem salarii stattfindet, eine Vermiethung weder gemäß §§ 1090 und 1091, a. b. G. B., welches die Vereinbarung eines bestimmten Preises als wesentliches Erforderniß des Bestandvertrages erklärt, noch im Sinne der Gebäudesteuergesetze erblickt werden. — Mit dem Gesetze vom 9. Februar 1892 sollte aber nicht allen Häusern, welche erbaut werden, um Arbeitern zur Wohnung zu dienen, sondern nur jenen die Begünstigung der 24jährigen Steuerfreiheit zugewendet werden, in denen die Wohnungen an Arbeiter vermiethet werden. — Dies geht nicht blos daraus hervor, daß im § 1 des Gesetzes der Ausdruck »vermiethet« gebraucht wird, sondern auch aus der Textirung des § 5, welcher, wenn die Anschauung der Beschwerdeführung richtig wäre, einen anderen Wortlaut haben müßte. Außerdem zeigt die historische Entwicklung des Gesetzes vom 9. Februar 1892, in dessen ursprünglichem Entwurfe auch die Befreiung von der Hausclassensteuer, die aber später aus dem Gesetze elidirt wurde, in Aussicht genommen war, daß die Absicht des Gesetzes nicht dahin geht, auch im Falle der Nichtvermiethung oder der Ueberlassung in partem salarii die ausgedehnte Steuerfreiheit zuzugestehen, weil in letzterem Falle ganz uncontrollirbare Lohnabzüge die Absicht des Gesetzes, nämlich die durch das gesetzliche Maximalausmaß der Miethzinse zu erreichende billige Bequartirung der Arbeiter illusorisch machen könnten. Gerade um solche, gegen Lohnabzüge stattfindende Ueberlassungen von Wohnungen an Arbeiter zu verhindern, ordnete das Gesetz als Bedingung der Steuerfreiheit die Vermiethung, d. i. die Hintangabe der Wohnungen gegen einen hinsichtlich der Maximalhöhe beschränkten Miethzins an.

Darin, daß in der angefochtenen Entscheidung eine Rechtsbelehrung für den Fall einer künftig eintretenden Vermiethung nicht gegeben wurde, konnte ein Mangel oder eine Unvollständigkeit der Entscheidung schon deshalb nicht erblickt werden, weil in dem Baufreijahrsgesuche, de praes. 14. August 1895, ein Eventualbegehren für den Fall der späteren Vermiethung nicht gestellt wurde.

Nr. 11016.

1. Zum Verfahren bei der Erwerbbesteuerung: Identität des Steuersubjectes; Beginn der Steuerpflicht. — Wahl des niedrigsten ortsclassenmäßigen Steuersatzes in der unangefochten gebliebenen Hauptbeschäftigungs-Abtheilung. — 2. Einkommenbesteuerung nach dem vom Fatenten nicht widerlegten Gutachten der Vertrauensmänner. — Erk. v. 7. October 1897, Z. 5161.

Wolf Burker ca. Finanz-Landes-Direction in Lemberg; E. vom 11. Jänner 1897, ZZ. 2243 und 2238, puncto Erwerb- und Einkommensteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

*) S. Erkenntniß sub Nr. 9132 (Bd. XIX, J. 1895).

Nr. 11017.

Zur Frage nach dem Anspruche auf Löschung einer rechtskräftigen Erwerbsteuer vom Betriebe des Getränkeausschankes anläßlich der seitens des Steuerpflichtigen in Gemeinschaft einer Pachtgesellschaft erfolgten Uebernahme der Subpachtung des Propinationsrechtes. — Erk. v. 7. October 1897, Z. 5163.

Chaim Leib Karpf und Chanine Eder ca. Finanz-Landes-Direction in Lemberg (St.-Z. Bugno); E. vom 28. März 1897, Z. 30667, puncto Erwerbsteuerlöschung.

»Die Beschwerde wird, insoferne dieselbe von Chanine Eder eingebracht ist, wegen Mangels der Legitimation zur Beschwerdeführung zurückgewiesen, über die Beschwerde des Chaim Leib Karpf dagegen die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. In formeller Beziehung ist vorerst zu erinnern, daß dem Chanine Eder im gegebenen Falle die Legitimation zur Beschwerdeführung vor dem V. G. Hofe mangelt, weil die Erwerbsteuer von 5 fl. 25 kr. um deren Löschung es sich handelt, dem Chaim Leib Karpf vorgeschrieben ist, die angefochtene Entscheidung, betreffend die Verweigerung der Erwerbsteuerlöschung, nur an diesen, nicht auch an Chanine Eder ergangen ist, daher durch diese Verweigerung der Erwerbsteuerlöschung nur Chaim Leib Karpf, nicht auch Chanine Eder in seinem Rechte verletzt werden konnte (§ 2, Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876). — Die Beschwerde des Chanine Eder war sonach wegen Mangels der Legitimation nach § 21, cit. Ges., zurückzuweisen.

Insoferne es sich um die Beschwerde des Chaim Leib Karpf handelt, ist der V. G. Hof in der Sache selbst von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Anläßlich der von Chaim Leib Karpf in Gemeinschaft mit Chanine Eder im II. Semester 1896 übernommenen Subpachtung der Propination in Ulanów, hat Karpf mit der bei der Bezirkshauptmannschaft in Nisko unterm 15. December 1896 überreichten Eingabe um die Löschung der auf seinen Namen vom Getränkeausschanke in Vorschreibung stehenden Erwerbsteuer gebeten, da er in Gemeinschaft mit Eder von der Pripinationspachtung besteuert sei. — Diesem Gesuche wurde unter Hinweis auf die Rechtskraft der Erwerbsteuer für den Getränkeausschank in Ulanów mit der weitern Begründung nicht willfahrt, daß der besteuerte Gewerbebetrieb erhobenermaßen nicht eingestellt worden ist und wurde dieser Bescheid mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten. — Es ist allerdings richtig, daß die dem Chaim Leib Karpf mit 5 fl. 25 kr. vorgeschriebene Erwerbsteuer für den Getränkeausschank in Ulanów in Rechtskraft erwachsen ist, wie es auch überdies richtig ist, daß es sich bei dem Getränkeausschanke und der Propinationssubpachtung um zwei verschiedene Steuerobjecte handelt. — Allein es war zu erwägen, daß in Gemäßheit des § 3, galiz. Landesges., vom 30. December 1875, L. G. B. Nr. 55 ex 1877, bei der Aufhebung des Propinationsrechtes das Ausschanks- und Verschleißrecht der Propinationsgetränke in seiner ganzen Ausschließlichkeit und im vollen Umfange auch noch ferner für eine bestimmte Zeit im Besitze der Berechtigten belassen wurde, daß ferner nach Art. 1, § 1, Ges. vom 22. April 1889, L. G. B. für Galizien Nr. 30 das Ausschanks- und Verschleißrecht der Propinationsgetränke, welches bis Ende des Jahres 1889 im Besitze der Berechtigten

sich befunden hat, von da an auf das Land übergangen ist, und daß die Propinationsfonds-Direction als die Verwaltung des Propinationsrechtes in Gemäßheit des § 24, cit. Ges., berechtigt ist, das Propinationsrecht im Licitationswege zu verpachten, in welchem Falle den Pächtern in Gemäßheit der §§ 1090 und 1098, a. b. G. B., gleich dem berechtigten Lande die Ausübung des ausschließlichen Ausschanks- und Verschleißrechtes Propinationsgetränke im vollen Umfange zusteht. — Darnach stand der Pachtgesellschaft Chaim Leib Karpf und Chanine Eder vom II. Semester 1896 angefangen als den Propinationspächtern in Ularów auch das ausschließliche Ausschanks- und Verschleißrecht zu und konnte, da es sich um eine Gesellschaft handelt, dieses Recht von beiden Gesellschaftsmitgliedern zugleich oder auch, je nach Uebereinkommen, nur von einem derselben für Rechnung der Gesellschaft ausgeübt werden (siehe § 1190, a. b. G. B.). — Wenn daher das über das Gesuch des Karpf um Löschung der ihm vom Getränkeausschanke vorgeschriebenen Erwerbsteuer eingeholte Gutachten der Ortsobrigkeit vom 4. Februar 1897, Z. 69, besagt, daß Chaim Leib Karpf nicht aufgehört habe, den Getränkeausschank zu betreiben, so ist durch diese Auskunft die Frage, um die es sich im gegebenen Falle ausschließlich handeln kann, nämlich die Frage, ob Chaim Leib Karpf den Getränkeausschank auch fernerhin etwa auf eigene Rechnung betreibt, oder ob dies auf Rechnung der Pachtgesellschaft geschieht, umsoweniger gelöst, als ja dieses Gutachten in sich ein durchwegs widersprechendes ist, indem in demselben unter Einem bestätigt wird, daß diesen Getränkeausschank Eder (also nicht Karpf) allein ausübt. — Jedenfalls war angesichts der hier relevanten Propinationsablösungsbestimmungen, denen zufolge das ausschließliche Ausschanksrecht den Propinationspächtern, bezw. Subpächtern zukommt, über das Löschungsansuchen des Chaim Leib Karpf in Erwägungen zu ziehen, ob in Bezug auf die Besteuerung des Getränkeausschankes, nicht eine Aenderung im Steuersubjecte eingetreten ist, wo dann selbstverständlich die Verweigerung der Erwerbsteuerlöschung nicht mehr durch die Rechtskraft der Erwerbsteuer für den Getränkeausschank gedeckt werden könnte.

Nr. 11018.

1. Zum Verfahren bei der Einkommenbesteuerung (Waldabstockung). — Sachkundigkeit der Vertrauensmänner. — Erk. v. 7. October 1897, Z. 5162.

Nathan Groß ca. Finanz-Landes-Direction in Lemberg; E. vom 8. Jänner 1897, Z. 129143, puncto Einkommensteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Gleichzeitig wird über den Beschwerdeführer eine Muthwillensstrafe von 25 fl. verhängt, welche derselbe binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses bei sonstiger Execution an den Ortsarmenfond in Mielec abzuführen hat.«*)

*) S. Erkenntniß sub Nr. 8926 (Bd. XIX, J. 1895).

Nr. 11019.

1. Verpflichtung der Gemeindefractionen (vicini) zur Leistung von Congruabeiträgen auf Grund eines Capitolates und des erwiesenen Bestandes einer giltigen Uebung. — 2. Zur Feststellung des Umfanges dieser Verpflichtung. — Erk. v. 7. October 1897, Z. 5177.

Gemeinde Rumo ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. v. Herrnritt); E. vom 23. November 1896, Z. 12673 ex 1894, puncto Congruabeiträge.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der von der Gemeinde Rumo angefochtenen Entscheidung des Min. fur Cultus und Unterricht vom 23. November 1895, Nr. 12673 ex 1894, wurde im Instanzenzuge ausgesprochen, daß die Fractionen Lanza und Mocenigo der genannten Gemeinde schuldig sind, dem jeweiligen Curaten einen jährlichen Congruabeitrag von 247 fl. zu leisten. — Die Beschwerde bestreitet in erster Linie den Rechtsbestand einer Verpflichtung überhaupt, in zweiter Linie aber die Höhe der auferlegten Leistung.

Der V. G. Hof ist bei seinem Erkenntnisse von folgenden Erwägungen ausgegangen: Wie sich aus den in notariell beglaubigter Abschrift vorliegenden Capitulaten vom 15. Juli 1751 ergibt, haben die vicini von Lanza und Mocenigo aus Anlaß der Wahl des Salvator Passoli zum Curaten sich verpflichtet, demselben einen Gehalt von jährlich 90 fl. rheinisch (ragnesi) »so wie gewöhnlich« (secondo il solito) zahlbar zu einem Drittel in Baargeld und zu $^2/_3$ in Getreide, dann die gewöhnliche Wohnung und deren Erhaltung sowie 18 Fuhren beizustellen. — Nach den weiteren Capitulaten vom 7. Februar 1757 und 7. Februar 1832, welche jedoch keine Unterschrift der Fractions- oder Gemeindevertreter tragen und nur in einfacher Abschrift vorhanden sind, wäre die Leistung der vicini im Jahre 1757 auf 100 fl. rheinisch und im Jahre 1832 auf 200 fl. curant erhöht worden. — Mit dem gegenwärtigen Curaten Anton Torresani wurde nach den gepflogenen Erhebungen ein schriftlicher Capitulationsvertrag nicht errichtet, dagegen sollen ihm nach seiner Angabe die einzelnen Familien von Lanza und Mocenigo bei Antritt der Pfründe vor mehr als 20 Jahren die mündliche Zusicherung gemacht haben, daß sie ihm Congruabeiträge in der Gesammthöhe von 247 fl. jährlich leisten werden. — Diese Beiträge sollen laut Angabe der Gemeinde auch thatsächlich in der Weise geleistet worden sein, daß jene Familien, welche von der Gemeinde sogenanntes Holzloos bezogen, für den Curaten einen Geldbetrag entrichteten, wobei allerdings auch Fälle vorkamen, in denen einzelne Familien mit der Zahlung im Rückstande blieben und der Curat es hiebei bewenden ließ. — Endlich liegt ein Erlaß des Bezirksgerichtes Cles vom 10. Mai 1831, Nr. 1518, vor, mit welchem während eines damals bezüglich der Leistungspflicht behängten Streites ein Provisorium in dem Sinne angeordnet wurde, daß bis zur endgiltigen Austragung der Streitsache der Abgang durch Beiträge der Familien zu Lanza und Mocenigo nach dem eingebrachten Vertheilungsentwurfe zu decken sei. — Der erwähnte Erlaß betont, daß das dem damaligen Curaten zugesicherte Einkommen die Normalcongrua nicht erreiche, daß aber der Abgang des Pfründeneinkommens bisher stets durch die Beiträge der Familien der genannten Fractionen gedeckt worden ist.

Wenn es nun auch richtig ist, daß mit der Capitulatsurkunde vom Jahre 1751 zunächst nur ad personam dem neuerwählten Curaten ein Jahreseinkommen von 90 fl. rheinisch zugesichert wurde, so läßt doch der ganze Inhalt dieser Urkunde, deren Glaubwürdigkeit nicht fraglich erscheint keinen Zweifel darüber, daß eine Leistungspflicht der vicini schon von früherher bestand und daß nur der Umfang dieser Pflicht im concreten Falle neuerdings zum Ausdrucke gebracht und präcisirt werden sollte, denn die Urkunde hebt hervor, daß das Einkommen des Curaten im obigen Betrage »so wie gewöhnlich« zu prästiren sei. — Hiemit erscheint der auch aus dem Decrete des Bezirksgerichtes vom Jahre 1831 hervorgehende Bestand einer Beitragspflicht, wenn nicht nach der ursprünglichen in Verlust gerathenen Stiftungsurkunde vom Jahre 1699, so doch nach bestehender giltiger Uebung erwiesen und würde es sich demnach nur mehr darum handeln, den Umfang dieser Verpflichtung, sowie die Person des Verpflichteten festzustellen. — In ersterer Beziehung haben die Administrativbehörden angenommen, daß die Leistung dermalen und seit 50—60 Jahren 247 fl. ö. W. betrage, diese Annahme erscheint jedoch nach der Actenlage nicht begründet, denn die gepflogenen Erhebungen haben nur ergeben, daß der Betrag von 247 fl. dem gegewärtigen Curaten mündlich zugesichert worden ist, über die Höhe des Einkommens der unmittelbaren Vorgänger des Anton Torresani liegt jedoch ein Beweis nicht vor und kann daher mangels jedes Anhaltspunktes auch nicht angenommen werden, daß übungsgemäß eine Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbetrages von 247 fl. bestehe. — Allerdings scheint nach den Capitulaten von 1757 und 1832 der ursprüngliche Betrag von 90 fl. rheinisch auf 100 fl. rheinisch und später auf 200 fl. curant erhöht worden zu sein. — Allein abgesehen davon, daß die bezüglichen Decumente in formeller Beziehung wegen der vorerwähnten Mängel nicht als beweismachend angesehen werden können, so lauten dieselben auch ausschließlich ad personam der damaligen Seelsorger und sind deshalb auch ihrem Inhalte nach für die Bestimmung des Umfanges der Leistungspflicht belanglos. — Da mithin ein Beweis dafür nicht vorliegt, daß die ursprüngliche im Jahre 1751 übungsgemäß bestandene Pflicht zur Entrichtung von 90 fl. rheinisch in der Folge der Pfründe als solcher gegenüber eine Erhöhung erfahren hätte, so konnte auch nur dieser Betrag zur Grundlage des Erkenntnisses dienen.

Rücksichtlich der Person des Verpflichteten war der V. G. Hof des Erachtens, daß unter den vicini, welchen im Jahre 1751 die Leistung oblag, nur die heutigen Gemeindefractionen von Lanza und Moceniga verstanden werden können. — Der Umstand, daß die den Fractionen als solchen obliegende Leistung von denselben durch Familienbeiträge aufgebracht wurde, fällt hiebei nicht ins Gewicht, da durch diesen innerhalb der Fractionen gewählten Repartitionsmodus an dem Bestande der Verpflichtung selbst nichts geändert werden konnte. — Demgemäß erschien zwar die Beschwerde insoweit sie sich gegen den Ausspruch über den Rechtsbestand einer Verpflichtung richtet, nicht begründet, dagegen war wegen der gleichzeitigen Bestimmung der Höhe der Leistung die angefochtene Entscheidung aufzuheben.

Nr. 11020.

Zur Frage nach der Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Schulbezirkes aus der durch den Bezirksschulrath vollzogenen Ernennung auf einen nicht ordnungsmäßig errichteten Lehrerposten. — Erk. v. 7. October 1897, Z. 5168.

Der Stadtrath Prag (Adv. Dr. Em. Dyk) ca. Min. für Cultus und Unterricht Dr. v. Herrnritt); E. vom 11. April 1896, Z. 576, puncto Competenz der Schulbehörde zur Fällung eines Ersatzerkenntnisses.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das im Administrativverfahren von dem Prager Stadtrathe gestellte Begehren, es seien jene Mitglieder des k. k. Bezirksschulrathes, welche in der Sitzung desselben am 5. October 1881 dafür gestimmt haben, daß die seither verstorbene Marie Bergthaler zur provisorischen Lehrerin an der Parallele zur V. Classe der Neustädter deutschen Mädchen-Volksschule bestellt werde, im Sinne des Art. 12, Ges. vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 145, solidarisch verpflichtet, den Betrag per 637 fl. 77 kr., welcher Betrag der Prager Stadtgemeinde im Grunde der Entscheidung des V. G Hofes vom 25. Mai 1893, Nr. 1748,*) als Gehalt für die genannte Lehrerin zu zahlen obliegt, den Prager Schulrenten zu ersetzen, wurde mit der angefochtenen Entscheidung abgewiesen, weil die Schulbehörden nicht competent seien, über aus der civilrechtlichen Haftung der Staatsdiener für die Beobachtung der Staatsgrundgesetze, sowie für die den Gesetzen entsprechende Geschäftsführnng im Sinne des Art. 12, Staatsgrundges. vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 145, abgeleitete Ersatzansprüche zu erkennen. — Die Beschwerde erachtet diese Entscheidung darum für gesetzwidrig, weil mit derselben der § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, verletzt worden sei, indem in dem cit. Erkenntnisse der V. G. Hof der Rechtsanschauung Ausdruck gegeben habe, daß die Schulbehörden für den der Gemeinde Prag durch die dem Gesetze widersprechende Bestellung einer Lehrerin erwachsenen Schaden verantwortlich sind, und weil weiter die im Art. 12, cit. Staatsgrundges., vorgesehene civilrechtliche Verantwortlichkeit der Staatsdiener für pflichtwidrige Verfügungen nur vor den Administrativbehörden geltend gemacht werden könne.

Der V. G. Hof konnte die Beschwerde nicht als genügend begründet erkennen. — Was zunächst den ersten auf den § 7, Ges. über den V. G. Hof, gestützten Beschwerdepunkt anlangt, so ist derselbe schon darum unzutreffend, weil die cit. Gesetzesbestimmung nur in jenen Fällen Anwendung findet, in welchen durch ein verwaltungsgerichtliches Erkenntniß die angefochtene Entscheidung oder Verfügung als gesetzwidrig aufgehoben wird. Mit der Entscheidung des V. G. Hofes vom 25. Mai 1893, Z. 1748, wurde aber die angefochtene Entscheidung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 7. März 1892, Z. 3297 keineswegs aufgehoben, sondern vielmehr die dagegen ergriffene Beschwerde abgewiesen. — Uebrigens wurde in den Motiven des verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses auch keineswegs ausgesprochen, daß die Mitglieder des Bezirksschulrathes, welche die Bestellung der Lehrerin vollzogen haben, für die der Gemeinde Prag dadurch erwachsenen

*) S. Erkenntniß sub Nr. 7277 (Bd. XVII, J. 1893).

Auslagen aufzukommen haben; es wurde vielmehr nur zur Widerlegung der Argumentation der Beschwerde festgestellt, daß aus dieser Argumentation nicht die Unwirksamkeit der Ernennung gegenüber der Lehrerin, sondern nur nach Maßgabe des Art. 12, cit. Staatsgrundges., die Verantwortlichkeit der betreffenden Organe in der Richtung geltend gemacht werden könne, daß diese eine Ernennung auf einen nicht ordnungsmäßig errichteten Lehrerposten vollzogen haben.

Aber auch den zweiten Beschwerdepunkt, daß nämlich die Administrativbehörden zur Entscheidung über auf Grund des Art. 12, Abs. 3, cit. Staatsgrundges., erhobene Ansprüche competent seien, mußte der V. G. Hof als haltlos erkennen, da nach dem klaren gesetzlichen Wortlaute die in dem cit. Artikel vorgesehene civilrechtliche Haftung der Staatsdiener erst durch ein besonderes Gesetz geregelt („normirt") werden soll, welches bis nun nicht erschienen ist, so daß also der im Art. 12 nur grundsätzlich anerkannte Rechtsanspruch derzeit nach der gesetzlichen Formalisirung nicht nur in materieller, sondern auch in formeller, die Competenz betreffender Beziehung entbehrt. Die Berufung auf das Hofdecret vom 14. März 1806 ändert an dieser Rechtslage nichts, da durch diese Gesetzesbestimmung lediglich die Unzulässigkeit der civilgerichtlichen Verfolgung der Staatsdiener wegen Amtshandlung statuirt worden ist.

Nr. 11021.

Zur Interpretation einer Armenstiftung. — Erk. v. 7. October 1897, Z. 5169.

Josef Pavlik und Gen. ca. Min. des Innern (M.-S. Houdek); E. vom 18. Juni 1896, Z. 10658, puncto Armenstiftung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde erkannt, daß die bisher vorgenommene jährliche Vertheilung der Interessen der Franz Steiger'schen Stiftung auch weiterhin stattzufinden habe. Die Beschwerde erachtet diese Entscheidung darum für gesetzwidrig, weil aus der stifterischen Anordnung unzweifelhaft hervorgehe, daß der Wille des Stifters der gewesen sei, drei Stiftungsplätze für seine Verwandten zu errichten und die mit der Stiftung Betheilten im dauernden Genusse auf Lebenszeit zu erhalten. Diese Absicht des Stifters sei umsomehr festzuhalten, als ein solcher Vorgang der natürlichen Bedeutung des Wortes Stiftung entspreche und als die stifterische Anordnung weiter verfügt, daß der Interessenbezug an die drei dürftigsten Mitglieder zuzufallen habe.

Der V. G. Hof konnte dieser Auslegung der stifterischen Anordnung nicht beipflichten. Die Anordnung des Stifters lautet nach dem bestätigten Stiftbriefe, ddto. 31. December 1885 folgends: Punkt 4. ». . . nach Ableben der Katharina Wuch wird mein Haus und sonstiges Vermögen öffentlich verkauft und ich berufe als Universalerben drei fromme Stiftungen zu gleichen Theilen in der Art, daß das Capital für ewige Zeiten unangegriffen bleibt, der Interessenbezug aber erst nach dem Tode der Katharina Wuch an die drei dürftigsten Glieder der mir verwandten Steiger'schen Freundschaft in Taus, in deren Abgang auf Glieder der Halik'schen Freundschaft daselbst, und in Abgang beider Familien auf andere arme Tauser Bürger zuzufallen hat.« — Aus dieser Anordnung kann durchaus nicht ab-

geleitet werden, daß die Absicht des Stifters dahin gegangen ist, daß die einem Verwandten einmal zugefallene Stiftung diesem bleibend für die Lebenszeit angefallen sein soll. Diese Auslegung würde mit dem klaren Wortlaut der Anordnung, welche verfügt, daß der Interessenbezug den dürftigsten Gliedern der berufenen verwandten Familien zuzufallen habe, in Widerspruch treten, weil der Interessenbezug stets von der Qualification der größten Dürftigkeit abhängig sein soll und eine Aenderung in den Vermögensverhältnissen des einmal Betheilten in der Richtung, daß er in den späteren Jahren nicht mehr der Dürftigste ist, gewiß nicht ausgeschlossen ist. Es ist auch nicht richtig, daß das Wesen einer Stiftung darin besteht, daß der mit der Stiftung verbundene Bezug dem einmal Betheilten auf Lebensdauer belassen werde. Zum Wesen der Stiftung gehört nur die Widmung von Einkünften zu gemeinnützigen, für alle folgenden Zeiten bedachten Zwecken. Dieser fortdauernde gemeinnützige Zweck ist aber gegebenen Falles der, daß die Einkünfte der Stiftungscapitalien stets den dürftigsten Verwandten, in ihrer Ermanglung den dürftigsten Tauser Bürgern zugewendet werden sollen.

Nr. 11022.

1. Die Ausübung des gewerbebehördlichen Aufsichtsrechtes über die Genossenschaften vollzieht sich nicht nur über Anrufung der Interessenten, sondern auch von amtswegen. — 2. Die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbe, fällt nicht in den genossenschaftlichen Wirkungskreis. — 3. Umfang des den Genossenschaftsvorstehungen eingeräumten Ordnungsstrafrechtes. — Erk. v. 8. October 1897, Z. 5171.

Genossenschaft der Fleischhauer und Selcher für den Steuerbezirk Prerau (Adv. Dr. V. Sileny) ca. Handels-Min. (M.-C. Dr. Baron Mensi); E. vom 23. Juni 1896, Z. 31813, puncto Außerkraftsetzung eines Genossenschaftsbeschlusses.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem, durch die angefochtene Ministerial-Entscheidung in letzter Instanz bestätigten Bescheide der Bezirkshauptmannschaft in Prerau vom 21. Jänner 1896, Z. 743, wurden der Beschluß der Genossenschaftsversammlung der Fleischhauer und Selcher in Prerau vom 17. Jänner 1894, wornach sowohl am Frohnleichnamstage als auch an den Oster- und Pfingstfeiertagen der Fleischverkauf einzustellen sei, ferner die Verfügung des Genossenschaftsvorstandes vom 21. Juni 1895, mit welcher der Fleischhauer Jakob Schrötter in Moschtenitz wegen Nichtbefolgung des obigen Beschlusses zu einer Geldstrafe von 10 fl. verurtheilt worden war, von amtswegen aufgehoben und sohin das Ansuchen der Genossenschaftsvorstehung um executive Einhebung dieser Geldstrafe abgewiesen, weil der Beschluß vom 17. Jänner 1894 einerseits dem § 113, Gew.-Ord., andererseits aber auch den Bestimmungen des Art. 13, Ges. vom 17. Mai 1868, R. G. B. Nr. 49 widerspreche. — Das Handelsministerium, welches diese Begründung acceptirte, fügte noch bei, daß die Genossenschaftsvorstände nach § 125, Alinea 2, Gew.-Ord., nur solche Verletzungen der Genossenschaftsvorschriften zu ahnden berechtigt seien, welche in den Statuten ausdrücklich als strafbar angeführt erscheinen. — Die Beschwerde führt dagegen zunächst aus, daß die Gewerbebehörden nach § 127, Gew.-Ord., und nach § 23, Genossenschaftsstatuten, über die Gesetzlichkeit der Verfügungen der Genossen-

schaft nur im Falle der Erhebung einer Beschwerde, niemals aber von amtswegen zu entscheiden haben; eine Beschwerde gegen den fraglichen Beschluß aber im vorliegenden Falle von Niemandem erhoben worden sei; daß jedoch abgesehen hievon die Gesetzlichkeit eines Genossenschaftsbeschlusses nur nach den behördlich genehmigten Statuten beurtheilt werden dürfe; nach § 1 dieser Statuten die Wahrung der Standesehre, sowie die religiös-sittliche Ausbildung der Lehrlinge in den Wirkungskreis der Genossenschaft gehöre und durch den fraglichen Beschluß eben nur die Standesehre, und zwar insbesondere in sittlich-religiöser Beziehung gewahrt werden sollte.

Der V. G. Hof mußte jedoch die angefochtene Entscheidung als im Gesetze vollkommen begründet anerkennen. Denn daß die Ausübung des der politischen Behörde im § 127, Gew.-Ord., eingeräumten Aufsichtsrechtes über die Genossenschaften, sowie die Ueberwachung eines gesetzmäßigen Vorganges bei den Genossenschaften nicht an die Voraussetzung der Erhebung einer Beschwerde seitens irgend eines Interessenten gebunden ist, ergibt sich schon aus der begrifflichen Bedeutung der Worte »Aufsicht« und »Ueberwachung«, welche eine selbstständige Thätigkeit des hiezu berufenen Organes bezeichnen. — Es ergibt sich aber insbesondere daraus, daß nach derselben Gesetzesstelle zur Ueberwachung eigene Commissäre zu bestellen sind, welche Vorschrift keinen Zweck und daher auch keinen Sinn hätte, wenn das Aufsichts- oder Ueberwachungsorgan doch nur über Anrufung eines Interessenten sein Amt zu handeln hätte. — Es sind vielmehr öffentliche und keineswegs Interessen einzelner beschwerdeberechtigter Privatpersonen, welche durch die Bestimmung des § 127, Gew.-Ord., geschützt werden sollen, und deren Schutz nicht dem Belieben von Privatpersonen überlassen werden kann. — Die politische Behörde war demnach, als sie zur Kenntniß des Beschlusses der Genossenschaftsversammlung vom 17. Jänner 1894 gelangte, nach § 127, Gew.-Ord., allerdings berechtigt, ja sogar verpflichtet, die Gesetzmäßigkeit dieses Beschlusses zu prüfen und eventuell den dem Gesetze entsprechenden Zustand herzustellen.

Daß aber der ebencitirte Beschluß ein gesetzwidriger war, kann keinem Zweifel unterliegen. — Ganz abgesehen davon, daß nicht abzusehen ist, in welchem Zusammenhang die Einstellung des Fleischverkaufes an gewissen Feiertagen mit der Standesehre der Fleischhauer stehen soll, so ist es doch jedenfalls klar, daß der Wirkungskreis der Genossenschaften, ob er nun nach der Gewerbeordnung allein, oder auch nach den Genossenschaftsstatuten beurtheilt wird, unter allen Umständen dort seine Schranken finden muß, wo das Gesetz selbst oder die auf Grund des Gesetzes erlassenen Verordnungen imperativ oder prohibitiv eingreifen; wo also entweder ein die Interessen der Gewerbetreibenden berührendes Verhältniß *gesetzlich* oder durch Verordnungen geregelt erscheint, oder wo bezüglich eines solchen Gegenstandes ein Eingreifen der Genossenschaften im Gesetze direct untersagt wird. — Nun ist aber die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe im § 75, Gew.-Ord. (bezw. in dem an dessen Stelle getretenen Ges. vom 16. Jänner 1895, R. G. B. Nr. 21) Gegenstand der Gesetzgebung geworden und es ist daher schon aus diesem Grunde den Genossenschaften nicht gestattet, die Regelung der Feiertagsruhe in den Kreis ihrer Beschlußfassungen zu ziehen. — Der Beschluß vom 17. Jänner 1894 verstößt aber

auch direct gegen die Bestimmung des § 113, Gew.-Ord., nach welcher den Genossenschaftsmitgliedern rücksichtlich des Betriebes ihres Gewerbes keine Beschränkungen auferlegt werden dürfen, welche weder in der Gewerbeordnung selbst noch in den auf Grund derselben erlassenen Durchführungsvorschriften bestimmt sind. — Der § 75, Gew.-Ord., beschränkt aber den Gewerbebetrieb an Feiertagen keineswegs im Allgemeinen, sondern nur insoweit, daß den Arbeitern mit Berücksichtigung ihrer Confession die zum Besuche des Vormittagsgottesdienstes nöthige Zeit einzuräumen ist. — Die durch den gefaßten Beschluß den Genossenschaftsmitgliedern vorgeschriebene weitere Beschränkung des Gewerbebetriebes ist daher nach § 113, Gew.-Ord., unzulässig, weshalb die Anullirung dieses gesetzwidrig gefaßten Beschlusses vollkommen gerechtfertigt erscheint.

Durch die Anullirung dieses Beschlusses war aber auch die Ablehnung der executiven Einhebung der auf Grund desselben verhängten Geldstrafe von selbst gegeben, wobei nur nebenher zu bemerken ist, daß die Verhängung dieser Geldstrafe auch nach § 125, Gew.-Ord., unzulässig erscheint.

Nr. 11023.

Zurücknahme einer Gewerbeberechtigung von amtswegen wegen Mangels eines den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Befähigungsnachweises. — Erk. v. 8. October 1897, Z. 5173.

Adolf Wiener (Adv. Dr. Wilhelm Schnürmacher) ca. Min. des Innern (M.-S. Houdek); E. vom 9. Juni 1896, Z. 8370, bezw. 13. November 1896, Z. 36789, puncto Rücknahme seines Gewerbescheines, bezw. Uebertragung seines Handschuhmachergewerbes.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nachdem Adolf Wiener auf Grund seiner, den thatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Angabe, daß er seit nahezu 20 Jahren das Gewerbe der Handschuhnahtbesorgung (Handschuhfactorei) in Dobříš ausgeübt und sich hiedurch die nöthige Befähigung zum Betriebe des Handschuhmachergewerbes erworben habe, seitens der Bezirkshauptmannschaft in Příbram den Gewerbeschein, ddto. 18. Februar 1895, Z. 3875, für den Betrieb des Handschuhmachergewerbes in Dobříš erhalten hatte, meldete derselbe unterm 18. September 1895 bei dem Magistrate in Prag die Uebertragung der Ausübung dieses Gewerbes von Dobříš nach Prag an. Anläßlich dieser Anmeldung erstattete jedoch die Genossenschaft der Handschuhmacher in Prag an die Statthalterei daselbst die Anzeige, daß dem Adolf Wiener ein Befähigungsnachweis für das Handschuhmachergewerbe abgehe und bat sohin um Anullirung des Gewerbescheines. Die Bezirkshauptmannschaft Příbram, welcher diese Anzeige mitgetheilt worden war, anullirte denn auch mit Bescheid vom 5. October 1895, Z. 22.011 in der That den oben erwähnten Gewerbeschein und untersagte dem Adolf Wiener die Ausübung des Handschuhmachergewerbes, weil der fragliche Gewerbeschein nur in Folge eines Irrthumes, und zwar in der Meinung, daß Wiener nur das Gewerbe der Handschuhnahtbesorgung zu betreiben beabsichtige, ausgefolgt; ein Befähigungsnachweis für das Handschuhmachergewerbe aber thatsächlich nicht erbracht worden sei. In Consequenz dieses Bescheides verweigerte nunmehr auch der Magistrat in Prag, mit Bescheid vom 23. October 1895, Z. 153.858, die Kenntnißnahme des Handschuh-

machergewerbes von Dobříš nach Prag. — Die Statthalterei in Prag behob jedoch über Recurs des Wiener den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft in Přibram vom 5. October 1895, weil nach § 57, Abs. 1, Gewerbeord., mit der Zurücknahme einer Gewerbeberechtigung nur bei nachträglichem Hervorkommen eines Mangels der gesetzlichen Erfordernisse vorgegangen werden könne; diese Voraussetzung aber im vorliegenden Falle nicht zutreffe. — Hierauf gab auch der Magistrat in Prag einer Vorstellung des Adolf Wiener statt und nahm die Uebertragung des Handschuhmachergewerbes von Dobříš nach Prag zur Kenntniß. — Die Genossenschaft der Handschuhmacher in Prag erhob gegen diese beiden Verfügungen Beschwerde, worauf das Ministerium des Innern mit der nunmehr angefochtenen Entscheidung vom 9. Juni 1896, Z. 8370 aus Anlaß dieser Beschwerde dem Adolf Wiener im Grunde des § 146, Gewerbeord., von Amtswegen den Fortbetrieb des Handschuhmachergewerbes untersagte, weil die, nicht mit dem Befähigungsnachweise belegte Anmeldung des selbstständigen Betriebes des Handschuhmachergewerbes mit dem Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses behaftet war; dieser erst durch die Anzeige der Genossenschaft der Handschuhmacher zum Vorschein gekommene Mangel auch inzwischen nicht behoben wurde, und weil demnach die Voraussetzungen des § 57, Gew.-Ord., zur Untersagung des Fortbetriebes des Gewerbes vorhanden seien. In Folge dieser Entscheidung behob auch die Statthalterei in Prag jenen Bescheid des dortigen Magistrates, mit welchem die Uebertragung des Handschuhmachergewerbes von Dobříš nach Prag zur Kenntniß genommen war und das Ministerium des Innern bestätigte dieses Erkenntniß der Statthalterei über Recurs des Adolf Wiener mit der gleichfalls angefochtenen Entscheidung vom 13. November 1896, Z. 36789.

Gegen die citirten beiden Ministerial-Entscheidungen sind die Beschwerden des Adolf Wiener an den V. G. Hof gerichtet, in welchen geltend gemacht wird: 1. Daß die Genossenschaft der Handschuhmacher zur Beschwerdeführung gegen die Statthalterei-Entscheidung, mit welcher die Gewerbeberechtigung des Adolf Wiener anerkannt wurde, nicht legitimirt gewesen sei; 2. daß der § 57, Gew.-Ord., die Zurücknahme eines Gewerbescheines nur für den Fall statuire, wenn der Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses nachträglich zum Vorschein komme; im vorliegenden Falle aber alle thatsächlichen Verhältnisse bereits bei der ersten Ertheilung des Gewerbescheines bekannt und in der Anmeldung ausdrücklich angeführt waren, daher von dem nachträglichen Hervorkommen eines neuen Umstandes nicht gesprochen werden könne; 3. daß Adolf Wiener, durch die in voller Kenntniß der richtigen Sachlage erfolgte Ertheilung des Gewerbescheines das Gewerberecht wohl erworben habe und in dem Besitze des wohlerworbenen Rechtes geschützt werden müsse; endlich 4. daß in der Entscheidung der Statthalterei, mit welcher die Zurücknahme des Gewerbescheines behoben wurde, implicite die Dispens von der Beibringung des Befähigungsnachweises erblickt werden müsse.

Die Entscheidung des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen: ad 1) Die Legitimation der Genossenschaft der Handschuhmacher zur Beschwerdeführung gegen die Statthalterei-Entscheidung, womit die Zurücknahme des Gewerbescheines behoben wurde, kommt hier in keiner Weise

in Betracht, weil mit der angefochtenen Ministerial-Entscheidung vom 9. Juni 1896, der dem Adolf Wiener ertheilte Gewerbeschein zwar allerdings aus Anlaß jener Beschwerde, jedoch von Amtswegen anullirt wurde, und weil die formelle Berechtigung der oberinstanzlichen Gewerbebehörden zur Zurücknahme von Gewerbeberechtigungen im Hinblicke auf die Bestimmungen des § 146, Gew.-Ord., nicht in Zweifel gezogen werden kann, wobei es irrelevant erscheint, durch welches Ereigniß, also etwa auch durch die Anzeige eines an der Sache nicht betheiligten Factors dieses amtswegige Vorgehen provocirt worden ist. —

ad 2) Aber auch die Frage, ob die Bezirkshauptmannschaft in Přibram nach § 57, Gew.-Ord., berechtigt war, den Gewerbeschein zurückzunehmen und den Fortbetrieb des Gewerbes zu untersagen; ob demnach der ursprüngliche Mangel eines der gesetzlichen Erfordernisse des selbstständigen Gewerbebetriebes bei dem Beschwerdeführer nachträglich zum Vorschein kam, spielt im vorliegenden Fall gar keine Rolle, da das Ministerium mit der angefochtenen Entscheidung von Amtswegen und in Anwendung des § 146, Al. 2, Gew.-Ord., eingeschritten ist und da es sich daher nicht um die Ueberprüfung des Erlasses der Bezirkshauptmannschaft im Instanzenzuge handelte. Der § 146, Gew.-Ord., setzt aber nur voraus, daß der Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses besteht, und daß dies zur Kenntniß der Oberbehörde gelangt. Diese Gesetzesstelle hat eben den Zweck, die Oberbehörden in die Lage zu setzen, die von den Unterbehörden bei Ertheilung eines Gewerbescheines durch Versehen, Irrthum oder unrichtige Anwendung des Gesetzes begangenen Fehler, außerhalb des gesetzlichen Instanzenzuges zu corrigiren. — Da nun der § 14, Gew.-Ord., für die Beschaffenheit des Befähigungsnachweises bei handwerksmäßigen Gewerben ganz bestimmte Vorschriften enthält und den Gewerbebehörden erster Instanz bezüglich der Erbringung dieses Nachweises keineswegs etwa das freie Ermessen eingeräumt ist und da der Beschwerdeführer gar nicht bestreitet, daß er einen den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Befähigungsnachweis nicht erbracht hat, daß ihm sohin ein gesetzliches Erforderniß zum Antritte des Handschuhmachergewerbes mangelte, so war das Ministerium nach § 146, Gew.-Ord., allerdings berechtigt, sobald es von diesem Mangel durch die — Recurs benannte — Eingabe der Handschuhmachergenossenschaft in Prag Kenntniß erlangte, den ertheilten Gewerbeschein zu anulliren.

ad 3) Hiemit erledigt sich auch die Einwendung ad 3), da nach § 146, Gew.-Ord., kein Anspruch darauf besteht, in dem Genusse eines Gewerberechtes, bei dessen Ertheilung ein gesetzliches Erforderniß mangelte, geschützt zu werden.

ad 4) Die Behauptung, daß in der Entscheidung der Statthalterei in Prag vom 30. November 1895, Z. 184616, mit welcher die Zurücknahme des Gewerbescheines seitens der Bezirkshauptmannschaft in Přibram behoben wurde, implicite die Ertheilung der Dispens von der Beibringung des Befähigungsnachweises liege, widerlegt sich durch den Wortlaut dieser Entscheidung, welche die Verfügung der Bezirkshauptmannschaft lediglich aus einem formellen Grunde, und zwar deshalb, weil die letztere zu einer Amtshandlung nach § 57, Gew.-Ord., nicht berechtigt gewesen sei, außer Kraft setzte und sich mit der Frage, ob die Voraussetzungen zur Ertheilung einer Dis-

pens nach § 14, Gew.-Ord., vorhanden seien, gar nicht beschäftigte. — Hieraus ergibt sich, daß sowohl die Beschwerde gegen die Ministerial-Entscheidung vom 9. Juni 1896, Z. 8370, mit welcher dem Beschwerdeführer der Fortbetrieb des Handschuhmachergewerbes untersagt wurde, als auch die Beschwerde gegen die Ministerial-Entscheidung vom 13. November 1896, Z. 36789, mit welcher die Untersagung der Uebertragung des Handschuhmachergewerbes von Dobříš nach Prag bestätigt wurde, und welche sich als eine nothwendige Consequenz der ersteren Entscheidung darstellt, im Gesetze keine Begründung finden.

Nr. 11024.

Die den »Bewohnern« des Mauthortes nach § 10, böhmischen Mauthgesetzes vom Jahre 1867, eingeräumte Mauthbegünstigung kommt nicht nur physischen Personen, sondern — bei Zutreffen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen — auch den offenen Handelsgesellschaften zu, sobald sich deren kaufmännische Geschäftsleitung im Mauthorte befindet.*) — Erk. v. 8. October 1897, Z. 5195.

Firma J. S. Maier und Comp. (Nathan Ehrlich) ca. Min. des Innern (M.-S. Houdek); mitbeth. Moriz Stern, Mauthpächter in Chodau (Adv. Dr. Josef Loewy); E. vom 6. December 1895, Z. 27090, puncto Mauthsache.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Ueber die Anzeige des Mauthpächters in Chodau Moriz Stern, daß die Firma J. S. Maier und Comp. in Poschetzau beim Passiren ihres Gefährtes die übliche Mauthgebühr verweigere und darauf bestehe, für die Hin- und Rückfahrt nur einmal zu zahlen und über die Erklärung der hierüber am 21. Jänner 1895 beim Bürgermeisteramte in Chodau einvernommenen Firma, daß sie die entfallende Mauthgebühr nicht verweigere, sondern nur als Ortsangehörige der Stadt Chodau die Begünstigung des § 10, Mauthges. vom 2. April 1867, L. G. B. für Böhmen Nr. 32, beanspruche, hat die Bezirkshauptmannschaft Falkenau mit dem Erkenntnisse vom 22. März 1895, Z. 6519, entschieden, daß der Firma die in dem bezogenen Paragraphe den Bewohnern der Mauthorte eingeräumte Mauthfreiheit beim Austritte aus dem Orte in der Stadtgemeinde Chodau für die in der Fabrik in Poschetzau eingestellten Fuhrwerke nicht zukomme. — In dem gegen diese Entscheidung eingebrachten Recurse wird dieselbe, abgesehen von meritalen Einwendungen auch aus dem Grunde angekämpft, weil dieselbe die Frage offen lasse, ob die Firma für ihr Zweigespann, welches sie zu den Fahrten von Chodau nach Poschetzau benützt, gleichfalls die volle Mauthgebühr bei der Ein- und Ausfahrt zu entrichten habe, oder ob diese Bezahlung der vollen Mauthgebühr sich bloß auf die in der Fabrik in Poschetzau eingestellten Fuhrwerke beziehe. — Die Statthalterei in Prag hat mit der Entscheidung vom 23. Juli 1895, Z. 101018, dem Recurse aus den Gründen der I. Instanz keine Folge gegeben, jedoch die Bezirkshauptmannschaft beauftragt, über die Frage, ob die Firma für deren Zweigespann, welches sie zu den Fahrten von Chodau nach Poschetzau benützt, gleichfalls die volle Mauthgebühr bei der Ein- und Ausfahrt zu entrichten habe, instanzmäßig zu entscheiden. — Diese Entscheidung ist mit dem angefochtenen Erlasse des Min. des Innern bestätigt worden.

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 6548 (Bd. XVI, J. 1892).

Ehebevor der V. G. Hof in die meritale Prüfung der Gesetzwidrigkeit der angefochtenen Entscheidung eingeht, ist aus den Acten zu constatiren, daß die Bezirkshauptmannschaft in Falkenau auf Grund der vorbezogenen Entscheidung der Statthalterei in Prag, vom 23. Juli 1895, Z. 101018, über die Frage, ob das vorgedachte Zweigespann gleichfalls die volle Mauthgebühr zu entrichten habe, mit dem Erkenntnisse vom 3. August 1895, Z. 22856, eine besondere Entscheidung unter Offenhaltung des Instanzenzuges geschöpft hat. — Diese Frage bildet daher nicht den Gegenstand der angefochtenen Entscheidung, ist überhaupt im Instanzenzuge noch nicht rechtskräftig entschieden und es muß daher die Beschwerde, insoferne sie auch dagegen gerichtet ist, daß die Firma für ihr Zweigespann, welches sie zu den Fahrten von Chodau nach Poschetzau benützt, gleichfalls die volle Mauthgebühr bei der Ein- und Ausfahrt zu entrichten habe, in Gemäßheit des § 5, Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, als unstatthaft zurückgewiesen werden.

Insoweit es sich aber um die Fabriksfuhrwerke handelt, ist der V. G. Hof bei der Prüfung der Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Die beschwerdeführende Firma beansprucht für diese Fuhrwerke die Mauthermäßigung nach § 10, bezog. Mauthges., welcher verfügt, daß im Mauthorte die Bewohner die Mauthgebühr nur einmal und zwar bei dem Eintritte in den Ort zu entrichten haben. — Es kann sich also lediglich darum handeln, ob die Beschwerdeführerin als Bewohnerin von Chodau anzusehen ist. — Daß überhaupt unter dem Ausdrucke »Bewohner eines Ortes« in der obgedachten gesetzlichen Bestimmung auch eine Handelsgesellschaft begriffen sein kann und daß sich dieser Ausdruck nicht blos auf physische Personen beschränkt, ergibt sich daraus, daß für eine ungleiche mauthrechtliche Behandlung solcher verschiedener Personen jeder gesetzliche Grund mangeln würde und es soll daher nach der bezogenen Gesetzesbestimmung, sowie nach der Bedeutung des Wortes mit dem Ausdrucke »Bewohner« offenbar nur der Gegensatz zu »Fremden« bezeichnet, nicht aber ausgedrückt sein, daß nur physische Personen die Mauthbegünstigung in Anspruch nehmen können. Es kann also auch eine Handelsgesellschaft der in Rede stehenden Mauthbegünstigung theilhaft werden, selbstverständlich unter den gegebenen gesetzlichen Voraussetzungen, und es wird daher nur zu bestimmen sein, ob die beschwerdeführende Firma als Bewohner von Chodau, d. i. als dort domicilirend anzusehen ist. — Diese Frage findet allerdings in dem Mauthgesetze selbst ihre Lösung nicht und es erübrigt demnach nur, auf anderweitige Gesetze zurückzugehen, welche die aufgeworfene Frage regeln. — Ein solches Gesetz ist die Civil-Jurisdictionsnorm vom 20. November 1852, R. G. B. Nr. 251, welche im II. Hauptstücke unter I, 1 und unter der Ueberschrift »Persönlicher Gerichtsstand« im § 13 die Regel aufstellt, daß alle Klagen bei demjenigen Gerichte I. Instanz anzubringen sind, in dessen Sprengel der Geklagte ..... seinen ordentlichen Wohnsitz hat, sohin aber in dem folgenden § 26 die Norm trifft, daß Erwerbsgesellschaften jenen Gerichten unterstehen, in deren Sprengel sich ihre Geschäftsleitung befindet, woraus sich ergibt, daß vom Standpunkte der Civil-Jurisdictionsnorm als Wohnort einer Erwerbsgesellschaft der Sitz ihrer Geschäftsleitung anzusehen ist, mit anderen Worten

daß die Erwerbsgesellschaft als Bewohner desjenigen Ortes zu gelten hat, in welchem sich ihre Geschäftsleitung befindet. — Dieser gesetzlich aufgestellte Standpunkt wird in Ermangelung anderweitiger positiver Normen auch auf dem Gebiete des Mauthrechtes zur Geltung zu kommen haben. — Der Ort, in welchem sich die kaufmännische Leitung eines Handelsgeschäftes befindet, ist bei einer offenen Handelsgesellschaft mit voller Bestimmtheit aus dem Handelsregister zu ersehen, da der Art. 86, Handelsges.-B. fordert, daß die Anmeldung über die Errichtung einer solchen Gesellschaft den Ort erhalten muß, wo sie ihren Sitz hat (Art. 86, Z. 2), die Anmeldungen aber gemäß Art. 88, Handelsges.-B., ihrem ganzen Inhalte nach in das Handelsregister einzutragen sind. — Nach Inhalt des Auszuges aus dem Handelsregister für Gesellschaftsfirmen des Kreisgerichtes Eger hat die Firma J. S. Maier und Comp. ihre Hauptniederlassung in Chodau. Es war demnach Chodau der Wohnsitz dieser Gesellschaftsfirma und dieselbe ist sonach auch im Sinne der Mauthvorschriften als Bewohnerin von Chodau anzusehen.

Daran vermag der Umstand nichts zu ändern, daß die Fabrication zur Erzeugung von Porzellan und demselben verwandter Waaren nicht in Chodau selbst, sondern außerhalb dieses Ortes in Poschetzau betrieben wird, indem es allerdings ganz gut möglich, häufig sogar zweckmäßig, ja nothwendig erscheinen kann, die Erzeugungsstätte eines Etablissements von dem Sitze desselben entlegen herzustellen und zu erhalten. — Die beschwerdeführende Firma als solche und ohne Bedachtnahme auf ihre einzelnen Gesellschafter und deren Wohnort, welche Umstände für die vorliegende Frage bedeutungslos erscheinen, war also berechtigt, die im Sinne des § 10, bezog. Mauthges., den Bewohnern von Chodau zustehenden Mauthermäßigungen für ihre Fabriksfuhren in Anspruch zu nehmen.

Nr. 11025.

Freies Ermessen der Administrativbehörden bei Beurtheilung der Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit einer Bezirkskrankencasse in Absicht auf die Untersagung der Errichtung einer Betriebskrankencasse. — Instanzenzug. — Recursrecht der Bezirkskrankencasse. — Legitimation des Vorstandes derselben zur Recursführung. — Erk. v. 8. October 1897, Z. 5186.

Die galizische Zuckerindustrie-Actiengesellschaft in Przeworsk (Adv. Dr. Simon Popper) ca. Min. des Innern (M.-S. Baron Winkler); mitbeth. Bezirkskrankencasse in Lańcut (Adv. Dr. Simon Herbst); E. vom 17. September 1896, Z. 29601, puncto Errichtung einer Betriebskrankencasse.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das Min. des Innern hat mit der Entscheidung vom 17. September 1896, Z. 29601 über den Recurs der Bezirkskrankencasse in Lańcut gegen die Entscheidung der galiz. Statthalterei vom 18. Jänner 1896, Z. 104995 ex 1895, mit welcher der galiz. Actiengesellschaft für Zuckerindustrie in Przeworsk die Bewilligung zur Errichtung einer eigenen Betriebskrankencasse ertheilt wurde, im Grunde der Bestimmungen des § 42, Abs. 2, Ges., betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, die angefochtene Entscheidung behoben und der vorbezeichneten Unternehmung die Errichtung einer eigenen Betriebskrankencasse untersagt, »weil durch die Errichtung einer

solchen Casse die dauernde Leistungsfähigkeit der Bezirkskrankencasse in Lańcut gefährdet würde.« — Die dagegen gerichtete Beschwerde der genannten Actiengesellschaft wendet vor Allem ein, daß ja die Untersagung der Errichtung einer Betriebskrankencasse im cit. § 42 der Landesstelle und nicht dem Ministerium anheimgegeben und ein Rechtszug gegen die Ablehnung dieser Untersagung gesetzlich nicht eingeräumt ist. — Allein dabei werden die Bestimmungen der Ah. Entschließung vom 14. September 1852, R. G. B. Nr. 10, ex 1853, Beilage C, Anhang, Punkt 6, resp. des § 8, Ges. vom 19. Mai 1868, R. G. B. Nr. 44, übersehen, wonach jede Entscheidung einer Landesstelle principiell durch Recurs an das competente Fachministerium angefochten werden kann, wenn dies im Gesetze nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist; es wird ferner übersehen, daß überdies der § 70 des cit. Ges. über die Krankenversicherung der Arbeiter den Rechtszug von der Landesstelle an das Min. des Innern ausdrücklich einräumt, und wenn die Beschwerde vermeint, daß ja das Gesetz, falls es dem Min. d. Innern eine Cognition über diese Frage hätte einräumen wollen, die Entscheidung lieber ganz unmittelbar dem Min. des Innern überlassen hätte, so ignorirt dieses Argument das Bestehen und den Zweck des Instanzenzuges.

Die Beschwerde bekämpft ferner die angefochtene Entscheidung in formeller Beziehung darum, weil in der Angelegenheit die Bezirkskrankencasse gehört und insbesondere zum Recurse zugelassen wurde und behauptet, es hätte das Min. des Innern über den Recurs des nicht legitimirten Vorstandes der Bezirkskrankencasse überhaupt nicht erkennen sollen. Indem sich die Beschwerde hiebei auf § 16, Krankenvers. Ges., beruft, bestreitet sie zunächst die Vertretungsbefugniß des Vorstandes der Bezirkskrankencasse mit evidentem Unrecht, da gerade der cit. § 16 den Vorstand mit der Vertretung der Bezirkskrankencasse betraut.

Ebensowenig kann aber auch bemängelt werden, daß die Bezirkskrankencasse in der vorliegenden Angelegenheit gehört und daß über ihren Recurs entschieden wurde. Denn es handelt sich ja um die Frage, ob ihre dauernde Leistungsfähigkeit gefährdet wird, also ganz evident um ein Interesse, dessen Schutz ausdrücklich Zweck des vorgesehenen Verbotes ist, so daß gerade diesem Interessenten die Theilnahme am administrativen Verfahren und auch das Recursrecht gewahrt bleiben muß. Es war daher von einer Rechtskraft der Statthalterei-Entscheidung keine Rede und es bedürfen die daran vom Vertreter der Beschwerde geknüpften Consequenzen keiner Widerlegung.

In der Sache selbst bestreitet die Beschwerde, daß das gesetzliche Requisit der Gefährdung der Bezirkskrankencasse zutreffen könne; denn die Arbeiter der beschwerdeführenden Gesellschaft seien niemals Mitglieder der Bezirkskrankencasse gewesen: es kann also daraus, daß sie es nicht werden, der Bezirkskrankencasse kein Schaden entstehen, von einer Gefährdung derselben durch diese Thatsache daher auch nicht die Rede sein. Diese Argumentation ist thatsächlich und begrifflich unrichtig: thatsächlich, weil ja die Bediensteten der beschwerdeführenden Gesellschaft mit dem Tage Mitglieder der Bezirkskrankencasse wurden, an welchem sie in ihre Beschäftigung eintraten (§ 13, Z. 1, cit. Ges.); begrifflich aber darum, weil die Gefährdung nichts anderes ist, als die Erhöhung oder Herbeiführung der Wahrschein-

lichkeit eines Nachtheiles, hier des Mangels andauernder Leistungsfähigkeit, dieser Mangel aber thatsächlich ebensowohl durch damnum emergens als durch lucrum cessans verursacht werden kann. Die Argumente der Beschwerde erweisen sich hienach als unstichhältig und dieselbe mußte zurückgewiesen werden, wobei sich die Frage, ob die dauernde Leistungsfähigkeit der Bezirkskrankencasse in Lańcut durch die Errichtung einer Betriebskrankencasse der beschwerdeführenden Gesellschaft wirklich gelitten hätte, ob sie also thatsächlich gefährdet war, als im Ermessen der administrativen Behörden liegend nach § 3, lit. e, Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876 der Cognition des V. G. Hofes entzog.

Nr. 11026.

1. Unfallversicherungspflicht der ausschließlich den Zwecken einer Dampfbrettsäge dienenden, wenngleich räumlich getrennten, Holzgewinnung und Holzbringung als Hilfsbetrieben des unfallversicherungspflichtigen Hauptbetriebes. — 2. Einforderungsrecht der Unfallversicherungs-Anstalt auf die für die ganze Dauer der ipso jure eingetretenen Versicherung entfallenden Beiträge. — Erk. v. 8. October 1897, Z. 5179.

Actiengesellschaft für Holzgewinnung und Dampfsägenbetrieb, vormals P. und C. Goetz und Comp. in Wien, ca. Min. des Innern; E. vom 7. April 1896, Z. 7017, puncto Unfallversicherung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 11027.

1. Zur Frage nach der Zulässigkeit von Einschränkungen des Bauconsenses durch Bedingungen, welche mit der projectirten Bauführung in keinem sachlichen Zusammenhange stehen. — 2. Freies Ermessen der Baubehörde hinsichtlich der Untersagung der Anbringung von gassenseitigen Oeffnungen an einem Wirthschaftsgebäude aus öffentlichen Rücksichten. (Böhmen.) — Erk. v. 9. October 1897, Z. 5197.

Franz Jackl ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; mitbeth. Gemeinde Oberdorf (Adv. Dr. Richard Goldmann); E. vom 19. Februar 1896, Z. 1146, puncto Bausache.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne mit derselben die Ertheilung des vom Beschwerdeführer angestrebten Bauconsenses von der Beseitigung der von dem abgebrannten Wohnhause auf der Realität C.-Nr. 42 in Oberdorf übrig gebliebenen Längenhauptmauer und von der Einfriedung des Hofraumes dieser Realität nach der genehmigten Regulirungslinie abhängig gemacht wurde, als gesetzlich nicht begründet aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der angefochtenen Entscheidung liegt folgender Thatbestand zu Grunde: Ueber das Ansuchen des Franz Jackl um Ertheilung der Bewilligung zum Aufbaue eines Wohnhauses nebst Scheuer und Stallung auf der Brandstätte der Realität Nr. 42 in Oberdorf wurde die Baulinie derart bestimmt, daß dieselbe in der Schulgasse in gerader Richtung mit der alten Schule und der Front des Hauses Nr. 43, in der Scheuergasse aber parallel mit dem Hause Nr. 43, und zwar in einem Abstande von 9·25 Meter laufen soll. — Hienach hat die Baulinie in der Schulgasse gegen den bisherigen Stand in schräger Richtung zurückzuweichen,

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 9313, (Bd. XX, Z. 1896) und Nr. 10416.

und zwar hat die Differenz an der Ecke der Schulgasse und der Hauptstraße 0·9 Meter zu betragen. — Die Anordnung dieser Baulinie, welcher der Bauwerber zustimmte, ist in Rechtskraft erwachsen. — Franz Jackl hat aber nach Feststellung dieser Baulinie auf den Bau des Wohnhauses und des Stalles verzichtet und lediglich um den Consens zum Baue eines Wirthschaftsgebäudes, welches unter Einhaltung der vorgeschriebenen Baulinie den Eckraum zwischen der Schul- und der Scheuergasse einnehmen soll, angesucht. — Auf Grund des durchgeführten Verfahrens wurde die Ertheilung dieses Consenses über das von der Gemeinde bei der Baucommission gestellte Begehren vom Landesausschusse in dritter Instanz mit der Entscheidung vom 19. Februar 1896, Z. 1146 davon abhängig gemacht, daß Franz Jackl aus öffentlichen, sicherheitspolizeilichen und Verkehrsrücksichten die an der Schulgasse stehen gebliebene Längenhauptmauer des abgebrannten Wohnhauses zu beseitigen und seinen Hofraum nach der genehmigten Regulirungslinie einzufrieden habe, und daß an dem auszuführenden Gebäude, sowohl gegen die Schul- als auch gegen die Scheuergasse keine Oeffnungen als Thüren, Thore oder Fenster angebracht werden dürfen. — Gegen diese zwei Consensbedingungen ist die vorliegende Beschwerde des Franz Jackl gerichtet. —

In der vom Landesausschusse eingebrachten Gegenschrift wird ausgeführt, es seien beide Bedingungen aus öffentlichen, sicherheitspolizeilichen und Verkehrsrücksichten gestellt worden, welche Verhältnisse die Baubehörden nach freiem Ermessen zu beurtheilen berufen sind, weshalb die Competenz des V. G. Hofes ausgeschlossen sei. — In dieser Beziehung ist Folgendes zu erwägen: Es ist unzweifelhaft, daß nach den Bestimmungen der Bauordnung vom 8. Jänner 1889, L. G. B. Nr. 5 die Baubehörde berufen ist, nach freiem Ermessen zu bestimmen, welche Vorkehrungen der Bauwerber zur Wahrung der polizeilichen und sonstigen öffentlichen Interessen bei Durchführung seines Baues zu treffen hat. — Aus den Vorschriften des III. Abschnittes, Bauordnung, insbesondere der §§ 36 und 38 geht aber hervor, daß sich die Bedingungen, an welche die Ertheilung des Bauconsenses geknüpft wird, nur auf den auszuführenden Bau selbst beziehen dürfen, und zwar in der Richtung, daß dieser Bau den sanitären und sonstigen öffentlichen Rücksichten, den Anforderungen der Anrainer entspreche. — Niemals aber kann derselbe von Bedingungen, die mit dem auszuführenden Baue in keinem sachlichen Zusammenhange stehen und lediglich den Bauherrn und nicht den zu consentirenden Bau selbst betreffen, abhängig gemacht werden; weil der Bauconsens sich blos auf das Bauobject bezieht. — Im vorliegenden Falle erweist sich jedoch nach dem Inhalte der Administrativacten die erste der beiden oben angeführten Bedingungen als eine solche, welche sich nicht auf den Bau, um dessen Consentirung angesucht wurde, bezieht. — Denn bei diesem Bau wurde die neue Baulinie eingehalten und ist in dieser Beziehung ein Anstand nicht erhoben worden. — Die erwähnte Bedingung bezieht sich vielmehr auf ein angrenzendes Grundstück, dessen neuerliche Verbauung derzeit nicht geplant ist, und welches zwar ebenfalls dem Beschwerdeführer gehört, dessen Gestaltung jedoch nach der Sachlage auf den Bau, um dessen Consentirung es sich handelt, keinen nach der Bauordnung zu berücksichtigenden Einfluß zu üben vermag. Es war

daher die Baubehörde im Sinne des III. Abschnittes, Bau-Ord., nicht berechtigt, den Consens zum Baue des Wirthschaftsgebäudes von dem Einreißen der Hauptlängenmauer des abgebrannten Wohnhauses und der Einfriedung dieses Theiles der Brandstätte nach Maßgabe der neuen Regulirungslinie abhängig zu machen, weil der beabsichtigte Bau eben nicht auf diesem Theile der Brandstätte aufgeführt werden soll. — In dieser Beziehung ist das freie Ermessen der Baubehörden ausgeschlossen, wobei es ganz irrelevant ist, ob die in der unberechtigter Weise gestellten Bedingung enthaltene Verfügung, wenn sie von der Baubehörde selbstständig erlassen worden wäre, sich nach der Vorschrift der §§ 125 und 24, Bau-Ord., als berechtigt darstellen würde oder nicht. — Es mußte daher in dieser Richtung die vom Landesausschusse erhobene Incompetenzeinwendung für unbegründet, zugleich aber auch die angefochtene Entscheidung in diesem Punkte als dem Gesetze nicht entsprechend erkannt werden. —

Was jedoch die zweite Consensbedingung betrifft, wonach dem Consenswerber die Anbringung von Oeffnungen an seinem Wirthschaftsgebäude gegen die Schul- und die Scheuergasse untersagt wurde, so bezieht sich dieselbe einerseits auf die Ausführung des zu consentirenden Baues selbst, andererseits wurde sie aus Rücksichten der Feuerpolizei und des öffentlichen Verkehres erlassen. — Derartige Umstände wahrzunehmen und nach freiem Ermessen zu beurtheilen, sind die Baubehörden berufen. — In diesem Punkte war daher die Beschwerde nach § 3, lit e, Ges. vom 22. October 1875, zurückzuweisen.

Nr. 11028.

1. Zur Frage nach der österreichischen Staatsbürgerschaft eines im Jahre 1866 in Oesterreich ansässigen Venetianers, welcher innerhalb des Optionsjahres nicht ausdrücklich für Italien optirt hat. — 2. Voraussetzungen für den Fortbestand der durch den Besitz eines in rechtsförmiger Weise ausgestellten Heimatscheines erwiesenen Heimatszuständigkeit. — Erk. v. 9. October 1897, Z. 5198.

Stadtgemeinde Rokycan (Adv. Dr. Lenoch) ca. Statthalterei in Prag (M.-S. Houdek); E. vom 21. October 1895, Z. 155316, puncto Heimatsrecht des Johann Micossi und der Familie desselben.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die beschwerdeführende Gemeinde ist schuldig, der mitbetheiligten Gemeinde Karez die Kosten des hiergerichtlichen Verfahrens in dem angesprochenen Betrage von 28 fl. 90 kr. binnen 14 Tagen bei sonstiger Execution zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe. Der am 29. Mai 1838 in Nimis, Bezirk Tarcento in Venetien geborene und ursprünglich ebendort heimatszuständige Johann Micossi, wurde laut des von den Militärbehörden beigestellten Grundbuchsblattes am 5. April 1859 zu dem k. k. 26. Infanterie-Regimente auf 8 Jahre Linien- und 2 Jahre Reservedienst assentirt, verblieb von da an bis 11. September 1868 im österreichischen activen Militärdienste und erlangte nach der Entlassung aus demselben anfangs des Jahres 1869 eine Anstellung als Wächter bei der böhmischen Westbahn, in welcher Eigenschaft er etwa 3 Jahre in Rokycan und hierauf etwa 7 Jahre in der Gemeinde Karez lebte. — Die Gemeinde Rokycan hatte ihm am 4. December 1873 unter Z. 801, einen den formellen Erfordernissen des § 55, Abs. 1, Gem.-Ord., und des § 33, Heimatsges., entsprechenden Heimatschein ausgestellt.

— Mit der angefochtenen Entscheidung wurde nun auf Grund dieses Heimatscheines erkannt, daß Johann Micossi und in Folge dessen auch seine Gattin Katharina, geborene Brožek, und der am 20. August 1871 geborene eheliche Sohn der beiden, Franz Micossi das Heimatsrecht in Rokycan besitzen.

Die vorliegende Beschwerde der Gemeinde Rokycan bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung zunächst mit der Behauptung, daß Micossi, weil nicht erwiesen vorliege, daß er anläßlich der Abtretung des lombardisch venetianischen Königreiches an Italien die im Art. XIV des Friedenstractats vom 3. October 1866, R. G. B. Nr. 116, den Eingeborenen freigestellte Optionserklärung für Oesterreich abgegeben hätte, die österreichische Staatsbürgerschaft verloren habe und italienischer Unterthan geworden sei, als welcher er gemäß § 2, Heimatsges. vom 3. December 1863 in einer hierländigen Gemeinde das Heimatsrecht nicht besitzen könne. — In zweiter Linie wird eingewendet, daß Micossi durch die bloße Ausstellung des oberwähnten Heimatscheines, welcher keine der im § 5, Heimatsges., angeführten Erwerbungsarten zugrunde liege, die Zuständigkeit in Rokycan nicht erlangen konnte; dieser Heimatschein sei nur irrthümlich ausgestellt worden und deshalb ungiltig; denn Micossi sei zur Zeit der Ausfolgung desselben — wenn er die österreichische Staatsbürgerschaft beibehalten hätte — hierlands heimatslos gewesen und es hätte demnach, als anfangs der Achzigerjahre anläßlich seiner Verpflegung in der böhmischen Landesirrenanstalt sein Heimatsrecht in Frage kam, gemäß § 19, Alinea 2, Heimatsges. dessen Zuweisung nach der Länge des Aufenthaltes an die Gemeinde Karez erfolgen sollen.

Diese Beschwerde erscheint jedoch in beiden Punkten unbegründet. — Die erste Einwendung beruht auf einer mißverständlichen Auslegung des Art. LIV des cit. Friedenstractats. — Allerdings wurde im ersten Satze dieser Gesetzesstelle den Bewohnern oder Eingeborenen des abgetretenen Gebietes die Freiheit eingeräumt, sich binnen Jahresfrist vom Tage des Austausches der Ratificationen angefangen auf Grundlage einer bei der competenten Behörde abzugebenden Erklärung »in die Staaten Seiner k. k. Apostolischen Majestät zurückzuziehen, in welchem Falle denselben die österreichische Staatsbürgerschaft gewahrt blieb.« — Schon der Ausdruck »zurückzuziehen« deutet darauf hin, daß sich diese Bestimmung auf jene aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche stammende Personen nicht bezieht, welche zur Zeit der Gebietsabtretung in den österreichischen Ländern ihren Wohnsitz hatten, da ja bei diesen von einem »Zurückziehen« in diese Länder nicht gesprochen werden könnte. — Diese Annahme wird zur vollen Gewißheit, wenn der unmittelbar folgende Satz dieses Artikels in Betracht gezogen wird, in welchem »dieselbe Freiheit gegenseitig (réciproquement) den aus dem abgetretenen Gebiete gebürtigen Individuen, welche in den Staaten Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich ansässig sind, zugestanden« wird. — In diesem Zusammenhange kann dem Art. XIV nur der folgende Sinn beigelegt werden: Die Bewohner des abgetretenen Gebietes ohne Unterschied ihres Ursprunges, sowie die Eingeborenen, welche zur Zeit der Gebietsabtretung in diesem Gebiete oder im Auslande wohnten (vergl. Abs. 3, dieses Artikels), wurden italienische Unterthanen, wenn sie binnen Jahresfrist nicht für Oesterreich optirten und sich dahin zurückzogen.

— Andererseits wurde den in Oesterreich ansässigen Venetianern vice versa die Freiheit eingeräumt, auf analoge Weise, nämlich dadurch die italienische Staatsbürgerschaft zu erwerben, daß sie sich nach vorgängiger Optionserklärung für Italien binnen einem Jahre vom Tage des Austausches der Ratificationen (12. October 1866) gerechnet nach Italien zurückzogen; sie blieben aber österreichische Unterthanen, wenn sie in der angegebenen Frist von dieser Freiheit keinen Gebrauch machten. — Nach dem actenmäßigen Thatbestande befand sich Micossi, welcher im Jahre 1866 den Feldzug gegen Preußen mitgemacht hat, im Zeitpunkte des Austausches der Ratificationen in den österreichischen Ländern, da er in seinem Militär-Grundbuchsblatte auf Grund des Rescriptes des Kriegsministeriums vom 5. October 1866 »als im österreichischen Kaiserstaate verbliebener Venetianer« bezeichnet wird. — Sein Aufenthalt in Oesterreich nach dem Friedensschlusse war auch schon zur Zeit seines Militärdienstes ein freiwilliger, weil er sonst nach dem ersten Absatze des Art. XIV des cit. Friedenstractats »sogleich vom Militärdienste entlassen und in seine Heimat zurückgeschickt« worden wäre. — Darin aber, daß Micossi nach dem Aufhören der staatsbürgerlichen Verpflichtung im großjährigen Alter freiwillig erklärte, in der österreichischen Armee weiter dienen zu wollen, muß die Wahl eines Erwerbsberufes erblickt und der mit diesem Berufe verbundene Aufenthaltsort in Oesterreich als sein ordentlicher Wohnsitz angesehen werden. — Hienach war Micossi während des ganzen Optionsjahres vom 12. October 1866 bis ebendahin des Jahres 1867 in Oesterreich ansässig und hätte nach dem Vorausgeschickten die österreichische Staatsbürgerschaft nur dann verloren, wenn er — was die Beschwerdeführerin gar nicht behauptet hat und was auch nach der Actenlage gänzlich ausgeschlossen ist — während dieser Jahresfrist für Italien optirt hätte. — Wenn sich die Beschwerde dem entgegen auf das am 7. Februar 1884 mit Johann Micossi und seiner Gattin bei dem Civilstaatsamte in Nimis aufgenommene Protokoll beruft, in welchem die Genannten auf die italienische Staatsbürgerschaft zu verzichten erklärten, so ist dieser Hinweis schon darum hinfällig, weil diese auf irrthümlichen Voraussetzungen beruhende Amtshandlung — wie die Beschwerde selbst an anderer Stelle richtig bemerkt — die Rechtslage in keiner Weise zu beeinflussen vermag.

Die weiters berufene Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft in Pilsen, vom 3. December 1884, Z. 24807, in welcher Micossi thatsächlich als nach Nimis zuständiger italienischer Unterthan bezeichnet wurde, kann aber der Beschwerde keine Stütze bieten, weil diese Entscheidung in Folge rechtzeitig eingelegten Recurses niemals in Rechtskraft erwuchs und durch die heute angefochtene Entscheidung endgiltig reformirt wurde. — Daß endlich die in der amtlichen Correspondenz der Bezirkshauptmannschaft, vom 19. Juli 1882, Z. 12595, enthaltene und auf einer Mittheilung der Landesirrenanstalt vom 28. Februar 1881, Z. 1064, beruhende irrthümliche Angabe, daß Micossi in Nimis zuständig sei, keine rechterzeugende Feststellung der italienischen Staatsbürgerschaft bilde, bedarf wohl keines weiteren Nachweises.

Ist aber durch die vorstehenden Erwägungen dargethan, daß Micossi die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, so muß derselbe nach den Be-

stimmungen der §§ 32 und 35, Heimatsgeſ., auf Grund des in rechtsförmiger Weiſe ausgeſtellten, in den Adminiſtrativacten erliegenden Heimatſcheines vom 4. December 1873 ſolange als in Rokycan heimatszuſtändig angeſehen werden, als dieſe Gemeinde den Beweis nicht erbringt, daß er zur Zeit der Ausſtellung dieſes Heimatſcheines das Heimatsrecht in einer anderen Gemeinde beſaß. — Die Führung eines ſolchen Beweiſes hat aber die Gemeinde Rokycan nicht einmal unternommen; denn ihre Einwendung, daß Micoſſi der Gemeinde Karez als heimatlos zuzuweiſen geweſen wäre, baſirt im Gegentheile auf der Annahme und Behauptung, daß der Genannte zur Zeit der Ausſtellung des Heimatſcheines ein Heimatsrecht überhaupt nicht beſaß. — Nach den eben citirten Beſtimmungen des Heimatsgeſetzes erſcheint demnach die angefochtene Entſcheidung, mit welcher ausgeſprochen wurde, daß die Gemeinde Rokycan als die Heimatsgemeinde des Johann Micoſſi und angeſichts der §§ 11 und 12, Heimatsgeſ. auch ſeiner Gattin und ſeines Sohnes anzuſehen ſei, geſetzlich begründet.

Eine Zuweiſung im Sinne des dritten Abſchnittes des Heimatsgeſetzes konnte bei dem Umſtande, als Micoſſi nach dem Vorausgeſchickten nicht heimatlos iſt (§ 18, Heimatsgeſ.), für die Adminiſtrativbehörden nicht in Frage kommen und der V. G. Hof hatte daher keinen Anlaß auf die in dieſer Hinſicht vorgebrachten Ausführungen der Beſchwerde weiter einzugehen.

Nr. 11029.

Der Verluſt des activen Wahlrechtes zur Gemeindevertretung als Folge eines disciplinären Erkenntniſſes iſt geſetzlich nicht ſtatuirt. (Böhmen.) — Erk. v. 9. October 1897, Z. 4833.

Gottlieb Ritter Wawak v. Adlar und Gen. ca. Statthalterei in Prag (M.-S. Houdek); E. vom 19. Juni 1896, Z. 93988, puncto Gemeindewahlrecht des Ernſt Jezdinský.

»Die Beſchwerde wird als unbegründet abgewieſen.«

Entſcheidungsgründe. Nach der Actenlage wurde am 20. October 1885 der damalige Schulleiter in Milčic, Ernſt Jezdinský, vom Ausſchuſſe der Gemeinde Milčic zum Ehrenmitgliede dieſer Gemeinde erwählt, und zwar rechtskräftig, da in Folge der dagegen eingebrachten Recurſe, ſowohl ſeitens der böhmiſchen Statthalterei, als auch ſeitens des Min. des Innern (Erlaß des Letzteren vom 29. Mai 1896, Z. 9310) übereinſtimmend ausgeſprochen worden iſt, daß zu einem behördlichen Einſchreiten gegen den obigen Gemeindeausſchußbeſchluß vom Standpunkte des ſtaatlichen Aufſichtsrechtes kein Grund vorliege, wie denn auch die ſeitens der Gemeinde Milčic wider den cit. Erlaß beim V. G. Hofe eingebrachte Beſchwerde mit Beſchluß dieſes Gerichtshofes vom 14. September 1896, Z. 4854, ohne weiteres Verfahren zurückgewieſen worden iſt. — In dem im Jahre 1895 wegen Vornahme der Neuwahl des Gemeindeausſchuſſes in Milčic eingeleiteten Verfahren, wurde mit dem angefochtenen Erlaſſe über Recurs des in Leitmeritz ſtationirten Lehrers Ernſt Jezdinský deſſen Eintragung in die Wählerliſte der Gemeinde Milčic verordnet, weil derſelbe als am 20. October 1885 gewähltes Ehrenmitglied dieſer Gemeinde, das nach der Actenlage vom Wahlrechte weder ausgeſchloſſen, noch auch ausgenommen erſcheint, im Sinne des § 1, böhm. Gem.-Wahlord., das Wahlrecht daſelbſt beſitzt. —

In der Beschwerde wird die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung unter Berufung auf § 3, böhm. Gem.-Wahlord., bestritten, weil Ernst Jezdinský seines Wahlrechtes zur Gemeinde dadurch verlustig geworden sei, daß derselbe durch das seitens des Min. für Cultus und Unterricht am 2. Juni 1891, Z. 7425, bestätigte Erkenntniß des Landesschulrathes in Prag, vom 9. März 1891, Z. 3991, im Disciplinarwege seines Amtes der Schulleitung enthoben wurde.

Der V. G. Hof fand diese Einwendung gesetzlich nicht begründet. — Denn aus dem Gesetzestexte des § 3, böhm. Gem.-Wahlord., ist ersichtlich, daß darin blos Fälle der Schuldigsprechung, respective Untersuchung wegen nach dem allgemeinen Strafgesetze zu verfolgender, ausdrücklich bestimmter Delicte aufgezählt sind, welche den Verlust der Wahlberechtigung zur Gemeinde nach sich ziehen; allein weder in dieser Gesetzesstelle noch auch sonst wird der Verlust des activen Wahlrechtes zur Gemeinde als Folge eines disciplinären Erkenntnisses statuirt. — Da Ernst Jezdinský, wie eingangs ausgeführt, am 20. October 1885 in Milčic rechtskräftig zum Ehrenmitgliede dieser Gemeinde gewählt wurde, so wurde demselben mit Recht nach § 1, Z. 1, böhm. Gem.-Wahlord., durch die angefochtene Entscheidung das Wahlrecht zuerkannt und dessen Eintragung in die Wählerliste aufgetragen.

Nr. 11030.

Zur Frage nach der Gebührenäquivalentpflichtigkeit des Vermögens eines Landes.
Erk. v. 12. October 1897, Z. 5241.

Landesausschuß für Galizien (Adv. Dr. Edmund Kornfeld) ca. Finanz-Min. (M.-S. Radnitzky); E. vom 14. December 1896, Z. 32376, puncto Gebührenäquivalent.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Erlasse des Gebührenbemessungsamtes in Lemberg, vom 4. März 1895, Z. 1819, wurde der galizische Landesausschuß eingeladen, die Bekenntnisse über das ganze bewegliche und unbewegliche Landesvermögen nach dem Stande vom 1. Jänner 1891, dann Bekenntnisse über jene Theile des Landesvermögens, deren zeitliche Befreiung im Laufe des IV. Decenniums oder bis zum Tage der Einbringung der Bekenntnisse aufgeführt hat, vorzulegen. — Im Instanzenzuge wurde dieser Erlaß mit der heute angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten.

Das über die Beschwerde des galizischen Landesausschusses ergangene Erkenntniß, gründet sich auf nachstehende Erwägungen: Das Gebührenäquivalent ist eine durch das Gebührengesetz eingeführte Abgabe, welche von dem Vermögen juristischer Personen für jede Besitzdauer von 10 Jahren zu entrichten kommt und dem Staate einen Ersatz für die Vermögensübertragungs-Gebühren bieten soll, welche ihm dadurch entgehen, daß dieses Vermögen nicht im Besitze physischer Personen sich befindet, somit der Gebühr von öfter vorkommenden Besitzveränderungen entzogen ist. — Dieser Grundsatz ergibt sich sowohl aus der Textirung des Gesetzes selbst, Tarifpost 106, B, e, Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, als auch aus dem Geiste des Gesetzes und der Absicht des Gesetzgebers, wie dieselbe in den Berathungen über das Gesetz (siehe III. Band des stenographischen Reichsrathsprotokolles vom Jahre 1862, Seite 4607) zum

Ausdrucke gelangt ist. — Es ist allerdings richtig, daß unter den in der Tarifpost 106, B, e, 1, benannten juristischen Personen die Länder nicht ausdrücklich aufgeführt worden sind. Allein, da die dort vorkommende Aufzählung keine taxative ist, kann ein Zweifel nicht bestehen, daß unter diese juristischen Personen auch das Land gehört, bezüglich dessen im Punkte der Gebührenpflicht die gleiche ratio legis vorwaltet, wie bezüglich der Corporationen und Gemeinden.

Die Argumentation, daß die autonome Landesverwaltung Staatsgeschäfte mitbesorge und daher zwischen dem Landes- und dem Staatsvermögen in Absicht auf die Steuer- und Gebührenpflicht nicht unterschieden werden könne, ist vollständig unrichtig, da bei uns — im Gegensatze zu anderen Staaten — die Selbstverwaltung nicht in der Weise organisirt ist, daß die Selbstverwaltungskörper (als mittelbare Staatsorgane) Antheil an der Staatsverwaltung nehmen, sondern diese Organisation vielmehr in der Weise erfolgte, daß eine Anzahl von Interessenbereichen der Gemeinschaft aus der staatlichen Sphäre vollständig ausgeschieden und der »autonomen« Verwaltung ohne jede weitere staatliche Ingerenz zur Besorgung überwiesen worden ist. — Die Berufung auf das Gesetzgebungsrecht der Landtage ist dabei ganz belanglos, da aus dem Bestande einer Landesgesetzgebung keineswegs die staatliche Natur der den Ländern zukommenden Verwaltungsaufgaben deducirt werden kann. — Uebrigens würde aus der staatlichen Natur der von den Landesverwaltungen geführten Geschäfte nicht ohne Weiteres auch die Exemption von der Steuer- und Gebührenpflicht folgen, vielmehr ergibt sich aus den speciellen gesetzlichen Bestimmungen, welche zu Gunsten der Landesverwaltung einzelne Steuerbefreiungen normiren (so beispielsweise bezüglich der Kasernen, Spitäler, Rathhaus- und Salinengebäude), daß sich die allgemeine Exemption nicht von selbst versteht. Ueberdies ist aber auch die Befreiung vom Gebührenäquivalente im Gebührengesetze, und zwar in der Anm. 2 zur Tarifpost 106, B, e, Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, taxativ normirt und kommt unter den dort angeführten Befreiungstiteln eine solche aus dem Titel der den Ländern obliegenden Verpflichtungen zur Besorgung gewisser Verwaltungsagenden, nicht vor.

Was endlich die geltend gemachte Unzulänglichkeit der Einkünfte aus dem Landesvermögen zur Bedeckung des Aequivalentes betrifft, so folgt schon aus dem vorangestellten Grundsatze, daß das Gebührenäquivalent von dem Vermögen selbst und nicht von den Einkünften aus dem Vermögen zu entrichten ist, sofort, daß es bei der Frage der Gebührenäquivalentpflicht auch nicht darauf ankommen kann, ob die Einkünfte aus dem Landesvermögen zur Bestreitung der Verwaltungskosten, oder zur Bestreitung des Gebührenäquivalentes ausreichen oder nicht. — Es ist daher auch die weitere Argumentation der Beschwerde, wonach die Competenz der Finanzverwaltung nicht dahin ausgedehnt werden könnte, durch die Vorschreibung des Gebührenäquivalentes dem Lande mittelbar Abgaben (nämlich die zur Deckung des Aequivalentbetrages erforderlichen Umlagen) aufzuerlegen, ganz irrelevant. — Die Finanzverwaltung hat hiemit lediglich über den Bestand einer gesetzlichen Verpflichtung des Landes erkannt und es versteht sich von selbst, daß eine bestehende gesetzliche Verpflichtung von jeder zur Anwendung der

Gesetze berufenen Behörde, jedem dem Gesetze unterworfenen Rechtssubjecte auferlegt werden kann, ohne Rücksicht darauf, ob sich hieraus die Nothwendigkeit einer Besteuerung ergibt und ob zur Auflegung einer solchen Steuer die Zustimmung irgend eines steuerbewilligenden Körpers gesetzlich erforderlich ist.

Im Uebrigen kann auch die Entscheidung über die Gebührenpflicht, welche nach § 6, Geb.-Ges., der Finanzverwaltung zukommt, nicht unter dem Gesichtspunkte eines Anspruches der Gesammtheit der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder an ein einzelnes Land aufgefaßt werden (Art. III a des St. G. Ges. vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 143), vielmehr ist in einer solchen Entscheidung die Anwendung des Gesetzes durch eine hiezu berufene Behörde zu erblicken. — Daß die Bestimmung des § 3, Alinea 5, Finanz-Min.-Verord. vom 25. Mai 1890, R. G. B. Nr. 101, für die Gebührenäquivalentpflicht des Landes keine Rechtsquelle abgeben kann, ist selbstverständlich, da es sich bei dem eben cit. Gesetze lediglich um eine Durchführungsverordnung zu jenem Gesetze handelt, nach welchem allein die Gebührenäquivalentpflicht zu beurtheilen ist. — Zweck und Absicht des § 3 der Verordnung geht nur dahin, die Personen namhaft zu machen, welche zur Einbekennung des äquivalentpflichtigen Vermögens berufen sind. — In dieser Beziehung vermochte der V. G. Hof die Bestimmung des § 3, Alinea 5, cit. Verord., nicht als mit einem Gesetze im Widerspruche stehend zu erkennen, weil angesichts der oben erörterten, im Gesetze selbst (Tarifpost 106, B, e, Ges. vom 13. December 1862) begründeten Gebührenäquivalentpflicht des Landesvermögens, es doch gewiß im Wirkungskreise des Landesausschusses in Vertretung des Landes und als Verwalter des Landesvermögens gelegen ist, die von dem Gebührenbemessungsamte geforderten Bekenntnisse einzubringen. — Die Anforderung der Finanzverwaltung war im vorliegenden Falle allerdings insoferne eine zu allgemeine und unbestimmte, als die Anforderung zur Mittheilung von »Bekenntnissen über das ganze bewegliche und unbewegliche Landesvermögen« gestellt wurde, da es richtig ist, daß das Land, bezw. der Landesausschuß nur zur Einbringung von Bekenntnissen über das ganze »äquivalentpflichtige« bewegliche und unbewegliche Landesvermögen verpflichtet werden kann. Allein dieser Fehler der Textirung dieser an den Landesausschuß ergangenen Aufforderung ist kein derart wesentlicher, daß deswegen mit einer Aufhebung der Entscheidung vorgegangen werden müßte, zumal aus dem weiteren Contexte der behördlichen Aufforderung mit ziemlicher Deutlichkeit hervorgeht, daß es sich bei dieser Aufforderung nur um das thatsächlich »gebührenäquivalentpflichtige« Landesvermögen handelte und handeln konnte, weil es sich ja in diesem weiteren Contexte der Aufforderung ausdrücklich, und zwar zu wiederholtenmalen von der Einbekennung auch jenes Landesvermögens handelt, dessen »zeitliche Befreiung« aufgehört hat. — Dieser zweimal vorkommende Beisatz »zeitliche Befreiung« des Landesvermögens deutete darauf hin, daß es sich bei der Aufforderung zur Einbringung der Bekenntnisse überhaupt nur um das gebührenäquivalentpflichtige, d. i. um das von der Gebührenäquivalentpflicht nicht befreite Landesvermögen handeln konnte.

Nr. 11031.

Der Nachweis der gesetzlich geforderten Zinsenherabsetzung und Darlehensdauer, nicht durch die Cessionsurkunde selbst, sondern durch eine von derselben getrennt beurkundete Anerkennungserklärung des Cessus, benimmt nicht den Anspruch auf Gebührenerleichterung bei Convertirung von Hypothekarforderungen durch Cession.
Erk. v. 12. October 1897, Z. 5253.

Dr. Friedrich Thieben ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Radnitzky); E. vom 3. November 1896, Z. 57084, puncto Verweigerung der Gebührenerleichterung aus Anlaß der Convertirung einer Hypothekarforderung.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Dem Gesuche um Gewährung der im Gesetze, vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30, bezw. vom 26. December 1893, R. G. B. Nr. 209, zugesicherten Gebührenerleichterungen aus Anlaß der Convertirung mehrerer ob den im Grundbuche Gablonz Einl.-Z. 1591 und 1837 inneliegenden Realitäten zu Gunsten des Ferdinand Geißler, der Auguste Geißler und des Dr. Karl Vondörfer haftenden Forderungen per 5000 fl. und 5000 fl. sammt 5 Percent Zinsen, 6 Percent Verzugszinsen und Cautionen per 40 fl., 300 fl. und 200 fl., dann per 5000 fl. sammt 6 Percent, 6 Percent Verzugszinsen und Caution per 300 fl. wurde mit der angefochtenen Entscheidung aus dem Grunde keine Folge gegeben, weil aus den bezüglichen Cessionen des Ferdinand Geißler, der Auguste Geißler und des Dr. Karl Vondörfer, sämmtliche, ddto. 1. December 1893, nicht erhellt, daß der Zinsfuß dauernd um mindestens $^1/_4$ Percent herabgesetzt und die Frist zur Tilgung des Darlehens nicht unter 6 Jahre festgesetzt wurde, bezw. daß die Dauer des Geschäftes mindestens 6 Jahre betragen solle, wonach hier die Bedingungen des § 2, Ges. vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30, und des § 5, Min.-Verord. vom 17. März 1889, R. G. B. Nr. 31, nicht vorhanden seien. — Die Beschwerdeführung beruft sich dagegen darauf, daß diese gesetzlich normirten Erfordernisse vollkommen deutlich in der von dem Beschwerdeführer als Besitzer der Pfandrealitäten der Reichenberger Sparcasse gegenüber an demselben 1. December 1893 ausgestellten Erklärung Ausdruck gefunden haben und daß damit dem Gesetze entsprochen sei.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Nach § 3, bezog. Gesetze, finden die Begünstigungen des § 2 auf Convertirungen durch Cession bestehender Hypothekarschulden an die in diesem § 2 bezeichneten juristischen Personen sinngemäße Anwendung dann, wenn die daselbst unter 1 und 2 angeführten Bedingungen sinngemäß zutreffen. Nach § 2, Punkt 1 und 2 wird gefordert, daß aus der Schuldurkunde erhelle, daß der Zinsfuß dauernd um mindestens $^1/_4$ Percent herabgesetzt wird und daß die Frist zur Tilgung des Darlehens nicht unter 6 Jahre festgesetzt ist. — Sollen nun diese Bedingungen sinngemäß auf die Convertirung durch Cession angewendet werden, so ist Folgendes zu erwägen: Nach § 1394, a. b. G. B., sind die Rechte des Uebernehmers mit den Rechten des Ueberträgers in Rücksicht auf die überlassene Forderung eben dieselben. Dies hat nicht nur bezüglich der Hauptsache, der Forderung, sondern auch bezüglich der Nebenbestimmungen, betreffend die Zinsen (§§ 912, 989, a. b. G. B., und die

Zahlungszeit (§§ 902 und 983, a. b. G. B.), zu gelten. — Durch den Abtretungsvertrag, wecher nach § 1392, a. b. G. B., lediglich darin besteht, daß eine Forderung von einer Person an die andere übertragen und von dieser angenommen wird, entsteht daher nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 1395, a. b. G. B., eine neue Verbindlichkeit nur zwischen dem Cedenten und dem Cessionar, nicht aber zwischen dem letzteren und dem Cessus. — Hienach ist es ausgeschlossen, daß blos durch die Cession einer Forderung eine Aenderung in dem Schuldverhältnisse eintrete, wie sie in dem § 2, Punkt 1 und 2 des bezog. Convertirungsgesetzes als Voraussetzung der zu gewährenden Gebührenerleichterungen in Aussicht genommen ist. — Eine solche Aenderung in dem Schuldverhältnisse in der Hauptforderung in den Zinsen und in der Zahlungszeit — kann vielmehr nur im Einvernehmen mit dem abgetretenen Schuldner vor sich gehen und es ist dies umso zweifelloser, als dieser, so lange ihm der Uebernehmer nicht bekannt wird, berechtigt erscheint, seinen ersten Gläubiger zu bezahlen oder sich selbst mit ihm abzufinden (§ 1395, a. b. G. B.), daher ungeachtet der Cession allein dem Schuldner gegenüber das ursprüngliche Schuldverhältniß als aufrecht bestehend gesetzlich anzusehen ist. — Dies ist nicht mehr der Fall, sobald dem Cessus der Uebernehmer bekannt gemacht worden ist (§ 1396, a. b. G. B.), vielmehr ist der Schuldner verbunden, den Cessionar als seinen Gläubiger zu befriedigen, wenn er diesem gegenüber die Forderung als richtig anerkannt hat. — Diese Richtiganerkennung des Cessus stellt sich daher bei dem Cessionsgeschäfte als die eigentliche Schulderklärung und die darüber aufgenommene Urkunde als die Schuldurkunde dar und es ergibt sich hieraus, daß von einer sinngemäßen Anwendung des § 2, Punkt 1 und 2 bei Cessionen nur dann gesprochen werden kann, wenn die in dieser Gesetzesstelle aufgestellten Erfordernisse in der urkundlichen Anerkennungserklärung des Cessus enthalten sind. Diese Anerkennungserklärung wird sich regelmäßig in der Cessionsurkunde selbst vorfinden; es ist aber keineswegs ausgeschlossen und gesetzlich vollkommen zulässig, daß die Anerkennungserklärung des Cessus auch getrennt von der Cessionsurkunde beurkundet wird.

Das letztere liegt im gegebenen Falle vor. — Der Schuldner und Cessus, d. i. der Besitzer der pfandbelasteten Realitäten Dr. Friedrich Thieben hat in der am 1. December 1893 ausgestellten Erklärung der Reichenberger Sparcasse als dem Cessionar gegenüber bestätigt, von den am selben Tage vorgenommenen Cessionen der in Rede stehenden Forderungen an die Reichenberger Sparcasse Kenntniß genommen zu haben, hat zugleich den aufrechten Bestand dieser Schuld anerkannt und sich und seine Besitznachfolger der Reichenberger Sparcasse gegenüber zur Verzinsung dieser Schuld und zur Rückzahluug derselben verpflichtet. — Diese Erklärung, welche am selben Tage wie die Cession ausgestellt worden ist und sich auf die Cessionen ausdrücklich beruft, ist daher bei sinngemäßer Anwendung des bezogenen § 2 diejenige Urkunde, aus welcher die dauernde Herabsetzung der Zinsen um mindestens $^1/_4$ Percent und die wenigstens sechsjährige Dauer des Geschäftes erhellen muß. -- Da nun die cedirten Forderungen zu 5 Percent, bezw. 6 Percent verzinslich waren, in der Erklärung vom 1 December 1893 aber von diesem Tage an nur eine $4^1/_2$perc. Verzinsung festgesetzt ist, und da in derselben Erklärung außdrücklich bestimmt erscheint, daß die Rück-

zahlung des Capitales per 1500 fl. in allen Fällen erst nach Ablauf von 6 Jahren zu erfolgen hat, so ergibt sich, daß die bei diesem Convertirungsgeschäfte durch Cession maßgebende Schuldurkunde allerdings die Erfordernisse des § 2, Punkt 1 und 2 der bezog. Convertirungsgesetze enthält und es erscheint daher dem Gesetze nicht entsprechend, daß mit der angefochtenen Entscheidung bei dem Vorhandensein der gesetzlichen Anforderungen die gesetzlich gestatteten Gebührenerleichterungen verweigert worden sind.

Nr. 11032.

Voraussetzungen für die mauthfreie Behandlung von Wirthschaftsfuhren nach § 18, lit. c des Mauthgef. vom Jahre 1891.*) — Erk. v. 12. October 1897, Z. 5254.

Anton Supersperg ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Svoboda); E. vom 22. April 1896, Z. 15969, puncto Mauthgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer, welcher in Sachsenburg sein Wohn- und Wirthschaftsgebäude hat, besitzt in Feistritz (zur Gemeinde Sachsenburg gehörig) einen Holzabladungsplatz. — Zu diesem schickt er von Sachsenburg aus seine Fuhren wo sie mit Sägeklötzen beladen und sohin durch Sachsenburg, St. Leonhard zu des Beschwerdeführers in Möllbrücken gelegener Säge verführt werden, allwo die Klötze zu Brettern verschnitten und mittelst Eisenbahn an die verschiedenen Bretterkäufer verfrachtet werden. Die leeren Fuhren kehren von Möllbrücken wieder nach Feistritz zurück, um neuerlich Sägeblöcke nach Möllbrücken zur Säge zu verfrachten. Diese Holzfuhren passiren auf dem angegebenen Wege die zwischen Sachsenburg und Feistritz befindliche Mauthstelle und der dortige Mauthpächter hat insbesondere für die am 8., 15. und zweimal am 21. April 1894 diese Mauthstelle überschreitenden derartigen Fuhren Mauthgebühren im Gesammtbetrage von 26 fl. eingehoben. — Ueber die Eingabe des Beschwerdeführers, de praes. 12. Mai 1894, Z. 6937, mit welcher er für diese Fuhren die Mauthbefreiung nach § 18, lit. c, Ges. vom 26. August 1891, R. G. B. Nr. 140, in Anspruch nahm, und die Bitte stellte, den Mauthpächter zum Rückersatze der eingehobenen Mauthgebühren per 26 fl. zu verhalten, hat das Finanzministerium im Instanzenzuge mit der angefochtenen Entscheidung diesem Begehren keine Folge gegeben, weil einerseits die Holzfuhren nicht nach Vorschrift des Gesetzes (§ 18, Eingang und § 18, lit. c) wieder zu den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden im Mauthorte zurückkehren, andererseits für leere Fuhren aus einem vom Mauthorte durch einen Nachbarort getrennten, entfernteren Ort beim Mauthschranken des Mauthortes überhaupt keine gesetzliche Mauthfreiheit bestehe.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in dieser Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit wahrzunehmen. — Der § 18, cit. Mauthgef., gewährt den Bewohnern eines Mauthortes in diesem Orte die Freilassung von der Straßenmauth im Hin- und Rückwege für das Zugvieh bei Fuhren, welche zum Betriebe der verschiedenen Zweige der eigenen Landwirthschaft von den eigenen oder gepachteten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden zu den eigenen oder gepachteten Wirthschaftsobjecten und von da zurück zu den eigenen oder

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 9371 (Bd. XX, Z. 1896).

gepachteten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden unternommen werden. — Nun ist allerdings richtig, daß der Beschwerdeführer Bewohner des Mauthortes Sachsenburg ist und da die Finanzverwaltung selbst nach der vom Regierungsvertreter in der ö. m. Verhandlung abgegebenen Erklärung von der Annahme ausgeht, das die in Rede stehenden Fuhren von den eigenen Wohngebäuden des Beschwerdeführers im Mauthorte zu den ebenfalls zum Mauthorte gehörigen eigenen »Waldungen« des Beschwerdeführers unternommen werden, Waldungen aber zu den im § 18, lit. c, aufgezählten Wirthschaftsobjecten gehören, so kann es sich nur darum handeln, ob die fraglichen Fuhren von den Holzablagerungsplatze (Waldungen) in Feistritz mit den dort aufgeladenen Sägeklötzen wider zu den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden des Beschwerdeführers im Mauthorte zurückkehren. — In dieser Richtung ist vor Allem festzustellen, daß die Säge des Beschwerdeführers wohin die Fuhren von Feistritz aus zu gelangen bestimmt sind, in Möllbrücken gelegen ist und daß die Ortschaft Möllbrücken nicht zur Gemeinde Sachsenburg, sondern zur Gemeinde Pussarnitz gehört. — Insoweit es sich also um die Frage handelt, ob den Fuhren im Zuge nach Möllbrücken zur Säge die Mauthfreiheit nach § 18, lit. c, Mauthgef., zukommt steht fest, daß diese Fuhren nicht in den Mauthort zurückkehren, sondern über diesen hinaus in eine fremde Gemeinde verkehren, daher diesen Fuhren die Befreiung schon nach dem Eingange des § 18, Mauthgef. nicht zugestanden werden kann.

Allerdings vermeint die Beschwerdeführung die Mauthbefreiung damit begründen zu können, das sie behauptet, die fraglichen Fuhren nehmen ihren Weg von dem Holzablagerungsplatze in Feistritz zunächst zu den an der Straße gelegenen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden des Beschwerdeführers im Mauthorte Sachsenburg und gelangen erst von da an weiters zu der Möllbrücker-Säge. — Allein wenn auch dieser durchaus nicht wahrscheinliche Thatbestand als richtig angenommen werden wollte, so vermöchte derselbe noch immer nicht die angesprochene Mauthbefreiung herbeizuführen. — Denn es ist von der Beschwerdeführung selbst zugestanden, daß die Fuhren den Zweck haben, die am Holzablagerungsplatze in Feistritz befindlichen Sägeklötze behufs deren Verschneidung zu der in Möllbrücken gelegenen Säge des Beschwerdeführers zu bringen. — Diese Fuhren haben daher von vornherein nicht die Bestimmung, zu den im Mauthorte Sachsenburg gelegenen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden des Beschwerdeführers, von welchen sie allerdings ihren Ausgang nehmen, wieder zurückzukehren in der Weise, daß mit der Rückkehr der Fuhrwerke zu diesen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden der Zweck erschöpft wäre, zu dessen Ausführung die Fuhren von Anfang an bestimmt sind. — Nur in diesem Sinne aber kann die Bestimmung des § 18, lit. c, Mauthgef., verstanden werden, wenn sie die Mauthbefreiung den Fuhren einräumt, welche zum Betriebe der verschiedenen Zweige der eigenen Landwirthschaft von den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden zu den angegebenen Wirthschaftsobjecten und von da zurück, das heißt zurück zu den im Mauthorte befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden unternommen werden. — Es mag daher immerhin geschehen, daß die fraglichen Fuhren in ihrem Zuge von Feistritz nach Möllbrücken bei den an der Straße in Sachsenburg gelegenen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden des

Beschwerdeführers Halt machen, sich auch dort eine Zeit lang aufhalten; allein da dieselben schon bei ihrer Ausfahrt bestimmt sind, die Verfrachtung der Sägeklötze nicht zu diesen im Mauthorte gelegenen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, sondern über den Mauthort hinaus zur Säge nach Möllbrücken vorzunehmen, so ist auch mit einem solchen Aufenthalte der Zweck der Fuhren nicht erschöpft und daher die in der bezogenen Gesetzesstelle für die Mauthbefreiung geforderte Voraussetzung nicht gegeben.

Nr. 11033.

Zum Verfahren bei amtswegiger Richtigstellung der Zinsenertragsbekenntnisse; Unterfertigung der Fassion; Vorhalt der Bedenken gegen dieselbe; Vollmachtsausweis des für die Hauseigenthümerei, bezw. für die von derselben gelegte Fassion eintretenden Ehegatten. — Erk. v. 12. October 1897, Z. 1836.

Magdalena G . . . ., verehel. Z . . . ., ca. dalmat. Finanz-Landes-Direction; E. vom 7. August 1896, Z. 16232, puncto Hauszinssteuer.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Sache zur Behebung der Mängel und neuen Entscheidung an die dalmat. Finanz-Landes-Direction zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe. Bei der Bemessung der Hauszinssteuer in Spalato für das Quinquennium 1895 bis 1900 hat die dortige Bezirkshauptmannschaft den von der Beschwerdeführerin für ihr Haus Nr. 182/187 in Spalato einbekannten Miethzins per 258 fl. auffallend zu gering gefunden und dessen Richtigstellung von amtswegen veranlaßt. — Hiebei war das in dem V. Abschnitte der Instruction zur Erhebung der Zinserträgnisse, deren Controle und Zusammenstellung (vom 25. September 1839, Nr. 17820, Prov.-Ges.-Samml. Nr. 114, Jahrg. 1839, S. 392, bezw. S. 410), vorgezeichnete Verfahren einzuhalten und insbesondere nach den Bestimmungen der §§ 35 bis 43 vorzugehen.

Der V. G. Hof hat sich jedoch aus den administrativen Verhandlungsacten die Ueberzeugung verschafft, daß im gegebenen Falle der instructionsmäßige Vorgang nicht beobachtet worden ist. — Nach § 25 der Belehrung für die Hauseigenthümer zur Verfassung und Ueberreichung der Zinsertragsbekenntnisse, auf welche der § 28 der vorcit. Instruction verweist, sind die vorschriftsmäßig verfaßten Zinsertragsbekenntnisse von dem Eigenthümer des Hauses oder dem von demselben hiezu eigens Bevollmächtigten, unter Beilegung der Vollmacht, eigenhändig, mit der daselbst vorgezeichneten Clausel zu unterfertigen. — Dieser gesetzlichen Vorschrift wurde im vorliegenden Falle nicht entsprochen, da die überreichte Fassion weder von der Beschwerdeführerin noch von einem mit der entsprechenden Vollmacht ausgerüsteten Vertreter gefertigt erscheint. — Des Weiteren sind der Beschwerdeführerin die Bedenken, welche gegen ihre Fassion obwalten, nicht vorgehalten worden, wie es der § 38, bezog. Instruction, vorschreibt, und wurde auch der Versuch nicht gemacht, sie durch gütliche Vorstellungen dahin zu bringen, daß sie eine Erhöhung annehme. — Als ein solcher Versuch kann speciell die aus dem Localuntersuchungsprotokolle vom 31. October 1895 ersichtliche Einvernahme des Dr. Anton Z . . . . — des Gatten der Beschwerdeführerin, welcher auch die Fassion unterzeichnet hat — nicht angesehen werden; denn, wenn es auch richtig ist, daß nach

den Bestimmungen des allg. bürgerl. Gesetzbuches (§§ 91, 1034, 1238 und 1239), solange die Ehegattin nicht widersprochen hat, die rechtliche Vermuthung gilt, daß sie dem Manne, als ihrem gesetzlichen Vertreter, die Verwaltung ihres Vermögens anvertraut habe, in Rücksicht welcher der Ehegatte dann überhaupt wie ein anderer bevollmächtigter Sachwalter angesehen wird, so kommt für den vorliegenden Fall doch der Umstand wesentlich in Betracht, daß die Zinsfassion den Ausgangspunkt der steuerbehördlichen Amtshandlung bildet, und daß es sich bei der Localerhebung und Untersuchung um die mit der Zinsfassion im engen Zusammenhange stehenden Vorkommnisse handelt, bei denen nach der Bestimmung des § 38 der oft-erwähnten Instruction der Hauseigenthümer oder sein Bevollmächtigter interveniren soll, daher der Letztere, falls er für die Hauseigenthümerin, bezw. für die von derselben gelegte Fassion eintritt, gleichwie bei der Verfassnng der Fassion selbst — im Sinne des § 25 der Belehrung für die Hauseigenthümer mit einer eigenen Vollmacht sich ausweisen muß. — In Anbetracht dessen und bei dem Umstande, als der von der Steuerbehörde beobachtete Vorgang, soweit es auf die Einvernahme der Beschwerdeführerin ankommt, bereits im Recurszuge beanständet wurde, fand der V. G. Hof, daß bei der von amtswegen vorgenommenen Richtigstellung der Zinsfassion der Beschwerdeführerin das gesetzlich vorgezeichnete Verfahren nicht eingehalten worden ist, somit wesentliche Formen des administrativen Verfahrens außer Acht gelassen wurden.

Nr. 11034.

Der Bestand der Realeigenschaft eines im Grundbuche als radicirt eingetragenen Gast- und Schankgewerbes kann auf eine dem Normaljahre nachgefolgte, lediglich die Verleihung einer Gewerbeconcession beurkundende stadtrichterämtliche Eintragung nicht gestützt werden. — Erk. v. 12. October 1897, Z. 5236.

Josef Mautner ca. Min. des Innern (M.-S. Houdek); E. vom 19. Februar 1896, Z. 37527 ex 1895, puncto radicirte Eigenschaft eines Schankgewerbes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung vom 15. October 1894, Z. 136395, hat die Statthalterei Prag dem Gesuche des Josef Mautner in Miltschin um Anerkennung der Radicirtheit des ob dem Hause C.-Nr. 183 in Miltschin betriebenen Gast- und Schankgewerbes keine Folge gegeben, weil der Beweis, daß die Gastgewerbs- und Schankgerechtigkeit schon vor dem Normalzeitpunkte, d. i. dem 22. April 1743 einen integrirenden Bestandtheil der Hausgewähr bei C.-Nr. 83 in Miltschin gebildet habe, nicht erbracht wurde und auch später die Verleihung eines radicirten Gewerbes nicht erfolgt ist. — Hiebei wurde noch hervorgehoben, daß der Intabulirungsbescheid des Stadtrichteramtes in Miltschin vom 27. Jänner 1823, Z. 15, an dieser Sachlage nichts ändern könne, da er nicht die grundbücherliche Einverleibung eines radicirten Gewerbes verfügt, was übrigens auch gar nicht möglich gewesen wäre.

Der V. G. Hof mußte diese Entscheidung für gesetzlich begründet erkennen. — Nach den Hofdecreten vom 18. November 1781 (Josef. Ges.-Samml. Bd. I, pag. 100), und vom 15. März 1784 (Josef. Ges.-Samml. Bd. VI, pag. 46), welche Vorschriften — wie aus dem Hofkanzleidecrete

vom 9. December 1824, Prov.-Ges.-Samml. für Böhmen Bd. VII, Nr. 58, sich ergibt — auch in Böhmen zur Richtschnur gedient haben, haben nur jene Gewerbe als radicirt zu gelten, welche vom 22. April 1775 an durch 32 Jahre zurückgerechnet, in den Grundbüchern eingetragen waren. — Der Beschwerdeführer gesteht nun zu, daß eine derlei Eintragung seines Gast- und Schankgewerbes seinerseits nicht erwiesen worden ist; er meint aber, daß aus dem gerichtlichen Bescheide vom 27. Jänner 1823, Z. 15, gefolgert werden müsse, daß diese Eintragung den Auszeichnungen der vorbestandenen, nicht mehr vorfindlichen Bücher entsprochen habe. — Indessen ist auch diese Vermuthung des Beschwerdeführers durch die Administrativacten als unrichtig erwiesen.

Die Eintragung des Stadtrichteramtes vom 27. Jänner 1823, Z. 15, erfolgte — wie ersichtlich ist — auf Grund des Intimates des Gubernialdecretes vom 26. Februar 1818, Z. 2533; mit diesem Decrete wurde nun dem Miltschiner Bürger Johann Skalak die Errichtung eines zweiten Schank- und Einkehrhauses bewilligt. — Das Gubernialdecret besagt nicht, daß durch dasselbe dem Johann Skalak ein radicirtes Gewerbe verliehen werden werden soll, oder aber, daß in Anerkennung des Bestandes eines solchen Gewerbes das bezügliche Decret hinausgegeben werde. — Es ist vielmehr vollkommen sicher, daß es sich hier um die Verleihung einer einfachen Gewerbeconcession gehandelt hat, da Johann Skalak mit dem Gesuche vom 21. December 1816 lediglich um die Verleihung des Gewerbes der Gastgeberei mit einem schildmäßigen Zeichen eingeschritten ist. — Der Bescheid des Stadtrichteramtes vom 27. Jänner 1823, besagt auch in seinem Wortlaute nicht, daß die Eintragung zur Begründung eines radicirten Gewerbes erfolge. — Die Erwähnung, daß mit dem Hause ein radicirtes Recht zum Gastgewerbe verbunden sei, geschieht vielmehr erst in der Grundbuchseintragung Z. 3801 vom Jahre 1892. — Da nun nach der Min.-Verord. vom 31. October 1856, R. G. B. Nr. 204, die Richtigkeit von derlei Eintragungen Gegenstand der Prüfung und Entscheidung der Administrativbehörden ist und aus den vorbesprochenen Daten sich ergibt, daß diese letzterwähnte Eintragung der Sach- und Rechtslage nicht entspricht, so konnte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung keine Gesetzwidrigkeit erkennen und es war darum die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Auf die bei der mündlichen Verhandlung erhobene Einwendung der verspäteten Ueberreichung der Beschwerde fand der Gerichtshof nicht einzugehen, weil aus dem Retourrecepisse in Würdigung des Unterschiedes der Unterschrift der Partei am ämtlichen Acte, ddto. 25. Juli 1892, mit voller Beruhigung der Tag der wirklichen Zustellung der Min.-Entscheidung nicht entnommen werden konnte.

Nr. 11035.

Der Anspruch auf Zuerkennung des Realrechtes der Branntweinerzeugung und des Branntweinschankes nach dem Gesetze vom 29. April 1869 erlischt deshalb nicht, weil dasselbe beim Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes nicht ausgeübt wurde, bezw. weil das Reale die Einrichtung als Erzeugungsstätte nicht mehr besaß. (Mähren.) Erk. v. 12. October 1897, Z. 5237.

Anton Velart und Franz Harna ca. Min. des Innern; E. vom 31. Mai 1896, Z 17169, puncto Realrecht zur Branntweinerzeugung und zum Branntweinausschanke.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«*)

Nr. 11036.

Zum Verfahren in Absicht auf die Enteignung einer Grundfläche für die Anlage eines Gehsteiges längs einer das Gemeindegebiet durchziehenden Reichsstraße. — Vergleichsversuch; Legitimation der Gemeinde zum Einschreiten um Enteignung; Beurtheilung der Nothwendigkeit des Gehsteiges. — Erk. v. 12. October 1897, Z. 5238.

August Waller ca. Min. des Innern (M.-S. Houdek); E. vom 5. März 1896, Z. 36267 ex 1895, puncto Grundabtretung zu Straßenzwecken.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde macht gegen die angefochtene Entscheidung, mit welcher erkannt wurde, daß Beschwerdeführer verpflichtet sei, von der ihm eigenthümlichen Cat.-Parcelle Nr. 707/2 in Gablonz der Stadtgemeinde Gablonz zur Herstellung eines Gehsteiges längs der Reichsstraße in Gablonz eine Fläche von 87 Quadratmeter gegen volle Schadloshaltung abzutreten, geltend, daß das Verfahren ein mangelhaftes gewesen, weil der Enteignung nicht die im § 25, Alinea 1, Bauord. für Böhmen, vom 8. Jänner 1889, L. G. B. Nr. 5, vorgeschriebene Verhandlung behufs Erzielung eines gütlichen Uebereinkommens vorangegangen, daß die Stadtgemeinde formell nicht legitimirt war, um die Enteignung anzusuchen, weil die Straße, bei welcher durch die Anlage des Gehsteiges eine Erbreiterung beabsichtigt wird, eine Reichsstraße ist und daher nur die Staatsverwaltung zur Beschließung und Durchführung der Erbreiterung berufen sein könnte, und daß endlich aus Verkehrs- und sonstigen öffentlichen Rücksichten die Herstellung dieses Gehsteges nicht nothwendig erscheine.

Der V. G. Hof hat die Beschwerde aus nachstehenden Erwägungen nicht für begründet erkannt: Wie aus den Administrativacten hervorgeht, hat die Stadtgemeinde Gablonz bereits am 17. März 1895 und früher, jedoch vergebens versucht, mit August Waller wegen Ueberlassung des erforderlichen Grundes ein Uebereinkommen zu treffen. — Bei der zum Zwecke der Enteignung stattgehabten commissionellen Verhandlung vom 15. Juli 1895 stellte Beschwerdeführer — ohne das Ausmaß des von ihm abzutretenden Grundes zu bestreiten — lediglich das Verlangen auf Entschädigung von 20 fl. per Quadratklafter, welches Anbot von der Stadtgemeinde dadurch, daß unter gleichzeitiger Angabe, Beschwerdeführer habe bisher jedes Vermittlungsanbot abgelehnt, um die Enteignung gebeten wurde,

*) S. Erkenntniß sub Nr. 5407 (Bd. XIV, J. 1890).

nicht acceptirt wurde. — Hiedurch erscheint der im § 25, Bauord., vorgesehene Versuch eines gütlichen Uebereinkommens gescheitert und daher der diesfalls erhobene Einwand, daß ein solcher Versuch überhaupt nicht stattgefunden, unbegründet.

Auch die Legitimation der Stadtgemeinde zum Einschreiten um Enteignung kann nicht mit Recht bestritten werden. — Denn, wenn es auch richtig ist, daß die fragliche Straße, längs welcher der Gehsteg errichtet werden soll, und welche hiedurch eine Erbreiterung erfährt, Reichsstraße ist, so muß doch andererseits auch in Betracht kommen, daß diese die Stadt Gablonz durchziehende Reichsstraße, insoweit als sich dieselbe eben im Weichbilde des Stadtgebietes befindet, auch ein Communicationsobject der Stadtgemeinde bildet, bei welchem jene Vorkehrungen, welche blos mit Rücksicht auf den Ort selbst sich als erforderlich darstellen und bei freier Lage der Straße entbehrlich sein würden, nach Maßgabe des Hofkanzleidecretes vom 26. September 1835, Pol. Ges.-Samml. Bd. 63, Nr. 158, S. 420, der Gemeinde zur eigenen Besorgung überlassen bleiben. — Hienach unterliegt es keinem Zweifel, daß die Herstellung und Erhaltung des fraglichen Steges eine Angelegenheit der Stadtgemeinde Gablonz und nicht des Straßenärars bildet, und daß die Stadtgemeinde Gablonz, welche sich die Bewilligung der Statthalterei als Straßenaufsichtsbehörde zur Anlegung dieses Gehsteges bereits verschafft hat, zum Einschreiten um die Enteignung nach Maßgabe der §§ 24 und 25, Bauord., berechtigt war.

Insoweit als die Beschwerde die Nothwendigkeit der Herstellung des Gehweges aus Verkehrs- und sonstigen öffentlichen Rücksichten bestreitet, so konnte auf eine Ueberprüfung dieser Frage mit Rücksicht darauf, daß die Beurtheilung der hiefür maßgebenden Momente in das freie Ermessen der Administrativbehörden gestellt ist, gemäß § 3, lit. e, Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht eingegangen werden.

Nr. 11037.

Erforderniß der besonderen gewerbebehördlichen Genehmigung für ein Knochen- und Hadernmagazin an sich, ohne Rücksicht auf dessen Zusammenhang mit einer diese Genehmigung bedürfenden Erzeugungsstätte.*) — Erk. v. 12. October 1897, Z. 5239.

Heinrich Lang (Adv. Dr. Moriz Zuckermann) ca. Min. des Innern (M.-S. Houdek); E. vom 29. Februar 1896, Z. 38744 ex 1895, puncto Genehmigung eines Hadern- und Knochenmagazins als Betriebsanlage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde unter Bestätigung der Entscheidungen der unteren gewerbebehördlichen Instanzen erkannt, daß das Knochen- und Hadernmagazin des Beschwerdeführers in Eger als gewerbliche Betriebsanlage der gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfe. — Beschwerdeführer bekämpft die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung aus dem Grunde, weil nach seiner Ansicht, dieses Magazin, welches keine Erzeugungsstätte, sondern nur eine Aufbewahrungsstätte ist, nach der Gewerbeordnung nicht als eine gewerbliche Betriebsanlage betrachtet werden

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 10841.

könne, ganz abgesehen davon, daß er Hadern dermalen in dem Magazine überhaupt nicht aufbewahre.

Was nun letztere Bemerkung anbelangt, so muß hervorgehoben werden, daß in allen Eingaben und Recursen des Beschwerdeführers stets von einem Aufbewahrungsraum von Strazzen (Hadern) und Knochen die Rede war und auch die ämtlichen Erhebungen die Aufbewahrung dieser Gegenstände in dem fraglichen Magazine festgestellt haben und daß Beschwerdeführer erst in einem Nachtrage zum Min.-Recurse angeführt hat, daß eine Ablagerung von Hadern im Magazine dermalen nicht stattfindet. — Wenn nun letzteres wirklich der Fall wäre, so könnte daraus nur die Consequenz entstehen, daß insoweit als Beschwerdeführer dieses fragliche Magazin nicht mehr zur Aufbewahrung auch von Hadern benützt, die getroffene Entscheidung, insoweit als sich dieselbe auf die Hadernaufbewahrung bezieht, gegenstandslos geworden ist; das Min. des Innern war jedoch nicht bemüssigt, seiner Entscheidung einen anderen Thatbestand zu Grunde zu legen als jenen, welcher den unteren Instanzen vorgelegen ist. — Unter Betriebsanlage ist im Sinne der Gewerbeordnung nicht blos eine Erzeugungsstätte, sondern überhaupt jede zur Ausübung eines Gewerbes dienende Stätte oder Localität zu verstehen. — Gemäß § 25, Gew.-Ord. bedürfen Betriebsanlagen entweder wegen ihrer für den Gewerbsbetrieb nothwendigen inneren Einrichtung oder wegen gewisser mit der Ausübung des Gewerbes verbundenen Wirkungen der behördlichen Genehmigung. — Beschwerdeführer betreibt gewerbsmäßig den Handel mit Knochen und Hadern. — Es ist sohin gewiß, daß das Magazin, in welchem die zum Handel bestimmten Knochen und Hadern aufbewahrt werden, eine zur Ausübung seines Gewerbes dienende Stätte, also die gewerbliche Betriebsanlage desselben bildet.

Nach § 25 ist nebst anderem die Genehmigung der Betriebsanlage auch bei allen Gewerben nothwendig, welche durch gesundheitsschädliche Einflüsse oder durch üblen Geruch die Nachbarschaft zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind. — Daß ein Hadern- und Knochenmagazin aber wegen eventuell nachtheiliger Folgen oder Wirkungen für die Nachbarschaft zu den der behördlichen Genehmigung unterliegenden Betriebsanlagen gehört, ist zweifellos und wurde durch die angefochtene Entscheidung ausgesprochen. — Beschwerdeführer gibt dies in der Beschwerde theilweise, und zwar mit der Beschränkung zu, daß für derlei Magazine nur dann die Genehmigung erforderlich sei, wenn sich dieselben als Theil der Fabrikationsanlage selbst darstellen. — Für eine solche beschränkende Anlegung gibt jedoch das Gesetz selbst keinen Anhaltspunkt, im Gegentheile muß vielmehr aus der Bestimmung des § 27, Punkt 17, Gew.-Ord., welche neben Gerbereien auch Niederlagen von rohen Häuten und Fellen zu jenen Betriebsanlagen zählt, für welche ein besonderes Verfahren vorgeschrieben ist, gefolgert werden, daß zu gewerblichen Zwecken dienende Niederlagen, sobald bei denselben jene Momente zutreffen, welche das Gesetz (§ 25) für das Erforderniß der Genehmigung feststellt, an und für sich und ohne Rücksicht darauf, ob sie mit einer der Genehmigung unterliegenden Fabrikationsstätte im Zusammenhange stehen, der behördlichen Genehmigung bedürfen.

Insoweit als der Vertreter der Beschwerde bei der ö. m. Verhandlung darauf hingewiesen hat, daß im Jahre 1883 bei Errichtung das Magazin

in isolirter Lage sich befunden hat, so ist zu bemerken, daß die Feststellung und Würdigung dieser Momente der seinerzeitigen meritorischen Erledigung des Genehmigungsansuchens überlassen bleibt.

Nr. 11038.

Zur Frage nach der Einbeziehung von Spenden, Geschenken und anderweitigen Widmungen (Jubiläumsauslagen) in die Grundlage der Einkommenbesteuerung einer Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaft. — Erk. v. 13. October 1897, Z. 4734.

Der landwirthschaftliche Spar- und Vorschußverein in Kaaden ca. böhm. Finanz-Landes-Direction (St.-Z. Bugno); E. vom 12. Februar 1897, Z. 6846, puncto Einkommensteuer.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Gelegentlich der Vorschreibung der Einkommensteuer für das Jahr 1896 wurden dem beschwerdeführenden Verein die durch die festliche Begehung des Vereinsjubiläums aufgelaufenen Ausgaben im Gesammtbetrage von 134 fl. 50 kr. als Abzugspost nicht passirt. Nach Angabe des Vereines setzte sich dieser Betrag aus folgenden Posten zusammen: Herausgabe einer Denkschrift 92 fl. 50 kr., Porto zu deren Versendung 6 fl., Drucksorten zu Einladungen 20 fl., Wagengebühren 16 fl. Summe 134 fl. 50 kr. — Der gegen die Nichtpassirung dieser Auslagen gerichtete Recurs wurde mit der heute angefochtenen Entscheidung zurückgewiesen, weil »die anläßlich der festlichen Begehung des 25jährigen Vereinsjubiläums aufgelaufenen Ausgaben als mit dem statutarisch regelmäßigen und eigentlichen Geschäftsbetriebe der Genossenschaft verbundene Auslagen nicht angesehen werden können. — Allein dabei wird übersehen, daß nach § 2, Ges. vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, respective vom 14. April 1885, R. G. B. Nr. 43, principiell nur das in den bilanzmäßigen Ueberschüssen verkörperte bilanzmäßige Reinerträgniß die ziffermäßige Grundlage zur Bemessung der Einkommensteuer bildet, daß also Alles, was diesen Reingewinn schmälert, somit jede Ausgabe von der Besteuerungsgrundlage auszuscheiden ist, wenn nicht eine von den im § 2 taxativ aufgezählten Ausnahmen Platz greift. — Eine solche Ausnahme wird nun allerdings in lit. d rücksichtlich solcher Beträge statuirt, welche verwendet werden »zu Spenden, Geschenken und und anderweitigen Widmungen, welche weder durch den Geschäftsbetrieb verursacht sind, noch auch bestehenden Wohlthätigkeitsanstalten zugewendet werden.« — Um also in die Besteuerungsgrundlage einbezogen werden zu können, muß eine solche Ausgabe vor Allem nicht durch den »Geschäftsbetrieb« verursacht sein, und zwar durch den Geschäftsbetrieb schlechthin und nicht — wie die angefochtene Entscheidung nicht ganz klar sagt — durch den »statutarisch regelmäßigen und eigentlichen Geschäftsbetrieb.« — Die Auslage muß ferner eine Spende, ein Geschenk oder eine anderweitige »Widmung« sein und es kann sich daher für den concreten Fall zunächst nur fragen, ob die Auslagen für die festliche Begehung des Jubiläums als »Widmungen« in diesem Sinne anzusehen sind. — Diese Frage könnte bejaht werden, wenn man das Wort Widmung im weitesten Sinne faßt und darunter einfach die Bestimmung für einen gewissen Zweck versteht: »Dieses Geld ist der Jubiläumsfeier gewidmet.« — Allein im gewöhnlichen Leben versteht man unter Widmung doch nur

einen Act, der zwar nicht nothwendig, wie Spenden und Geschenke, in einem unentgeltlichen Rechtsgeschäfte bestehen muß, dessen Zweck aber doch außerhalb des Widmenden gelegen sein muß, wie etwa die Bestellung eines Denkmales oder die Errichtung eines Spitalgebäudes. — Es wird sich daher fragen, welche Bedeutung das Wort in der hier einschlägigen Gesetzesstelle hat.

Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes weist deutlich auf die engere Auffassung hin. Die Regierungsvorlage (Beil. zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses IX. Session Nr. 113) lautete: »Zu solchen wohlthätigen, humanitären oder sonstigen Spenden, Geschenken und anderweitigen Widmungen, welche nicht durch den Geschäftsbetrieb verursacht sind«, so daß hier das Wort Widmung nur in seiner engeren Bedeutung gemeint sein kann. — Diese Fassung erlitt nur darum eine Aenderung im Sinne des jetzt geltenden Gesetzes, weil — wie aus dem Ausschußberichte hervorgeht — die Majorität der Ansicht war, »daß jene Beträge, die aus den Erträgnissen bestehen, den Wohlthätigkeitsanstalten zugewendet werden, nicht zur Besteuerung herangezogen werden sollen« (eodem IX. Session Nr. 162 Seite 6, ad d). — Die Absicht, denn Sinn des Wortes Widmung in seiner von der Regierungsvorlage gebrauchten Bedeutung durch eine andere Fassung ändern zu wollen, ist hienach nicht ersichtlich.

Aber auch der Zweck des Gesetzes spricht für die engere Bedeutung des Wortes. — Dieser Zweck geht dahin, zu besteuern, was der Verein an Reingewinn erzielt hat, nicht aber auch, was er durch Vermeidung von Auslagen hätte erzielen können. — Diesem Zweck entspricht es vollkommen, daß Spenden, Geschenke und Widmungen im engeren Sinne, also Hintangaben von schon Erworbenem die Besteuerungsgrundlage nicht schmälern, wie dies im Motivenberichte der Regirung deutlich Ausdruck gefunden hat, wo es heißt: »Die Bestimmung ..... erschien hiebei unentbehrlich, um die Steuerpflicht gewisser unläugbarer Gewinnverwendungen zu sichern, welche bei manchen Instituten ..... sogar statutenmäßig die hauptsächlichste Art der Gewinnverwendung bilden und welche durch eine im Belieben der Partei stehende Form der Verrechnung sehr leicht aus der in der Bilanz erscheinenden Ueberschußziffer ausgeschieden werden können« (pag. 10 der cit. Beilage 113). — Dem Zwecke des Gesetzes ist es aber fremd, factisch gemachte Auslagen, welchen das Merkmal der Widmung im engeren Sinne fehlt, darum in die Besteuerungsgrundlage einzubeziehen, weil die nach Ansicht der Steuerbehörde ..... als mit dem statutarisch regelmäßigen und eigentlichen Geschäftsbetriebe der Genossenschaft verbundene Auslagen nicht angesehen werden können«. — Da hienach die vom Verein bestrittenen Jubiläumsauslagen weder Spenden noch Geschenke noch auch — wie gezeigt wurde — anderweitige Widmungen im Sinne des § 2, Alinea 3, lit. d, cit. Ges., waren, so ist auch deren Einbeziehung in die Besteuerungsgrundlage nicht gerechtfertigt.

Nr. 11039.

1. Als Abzugsposten können bei selbstständigen Steuerobjecten (Güterdirection) nur die durch deren Betrieb nachweislich wirklich verursachten Auslagen passirt werden. — 2. Voraussetzungen für die gegenseitige Abrechnung des Verlustes einer Unternehmung an dem Einkommen der anderen. — 3. Einkommensteuerpflicht des Einkommens aus den der Erwerbsteuer rechtskräftig unterworfenen Sägebetrieben; Berechnung des Reineinkommens. — 4. Unwidersprochene Bewerthung von Grundpachtzinsen für eigene Holzlagerplätze des Steuerpflichtigen. — Erk. v. 13. October 1897, Z. 4956.

Die Grafen Hugo, Lazy und Arthur Henkel v. Donnesmark ca. kärntn. Finanz-Direction; E. vom 16. October 1896, Z. 12705, puncto Einkommensteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 11040.

1. Die Herstellung der Bemessungsgrundlage erfolgt für jede einzelne Einkommensteuerbemessung derart selbstständig, daß die Steuerbehörde an die Ergebnisse der vorangehenden Steuerjahre nicht gebunden ist. — 2. Einkommensteuervorschreibung auf Grund des Gutachtens der steuerbehördlichen Vertrauensmänner. — Erk. v. 13. October 1897, Z. 5277.

Pensionat des Klosters Nôtre Dame de Sion in Triest ca. küstenl. Finanz-Direction; E. vom 15. October 1896, Z. 27892, puncto Einkommensteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

Nr. 11041.

1. Rechtssatz wie ad 1, sub Nr. 11040. — 2. Die Annahme einer nicht begründeten ungleichen Einschätzung des Einkommens aus denselben Durchschnittsjahren für die Bemessung verschiedener Steuerjahre durch ein und dieselben Vertrauensmänner ungeachtet der Einwendung concreter Thatsachen durch den Steuerpflichtigen begründet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens. — Erk. v. 13. October 1897, Z. 5278.

Firma »S. Koekvić & Cie.« ca. küstenl. Finanz-Dir. (M.-V.-S. Dr. Pensch); E. vom 15. September 1896, Z. 24379, puncto Einkommensteuer.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Einkommensteuer von dem durch die Gesellschaftsfirma S. Koekvić und Comp. ausgeübten Commissionshandel für das Jahr 1896 unter Annahme eines Durchschnittseinkommens von 2000 fl. mit 100 fl. im Ordinarium festgesetzt. — Die dagegen überreichte Beschwerde ist hauptsächlich gegen das Vorgehen der Steuerbehörde im Zwecke der Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens und gegen dessen Annahme nach dem Gutachten der Vertrauensmänner gerichtet und macht insbesondere geltend, daß bereits bei der Bemessung der Einkommensteuer für die Vorjahre das Einkommen der Jahre 1893 und 1894 eingeschätzt worden sei, daß es überhaupt nicht angehe, bei der Feststellung der Besteuerungsgrundlagen für das Jahr 1896 von jenen rechtskräftigen Einschätzungen abzugehen und das Einkommen der Jahre 1893 und 1894 neuerlich einzuschätzen, daß endlich dieser Vorgang von den Vertrauensmännern in keinerlei Weise motivirt worden sei.

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 6406 und 6749 (Bd. XVI, J. 1892), und Nr. 7548 (Bd. XVII, J. 1893).

**) S. Erkenntniß sub Nr. 6445 (Bd. XVI, J. 1892).

Ueber diese Einwendungen ist grundsätzlich zu bemerken, daß nach der Bestimmung des § 10, Einkommensteuerpat., und des § 6, Vollzugsvorschrift zu demselben in dem Bekenntnisse, welches mit Rücksicht auf die immer nur für Ein Jahr erfolgende Einkommensteuerbemessung alljährlich einzubringen ist, die Einnahme und Ausgabe und das reine Einkommen für jedes Steuerjahr nach dem Ergebnisse der diesem Steuerjahre vorangegangenen drei Jahre als Durchschnittsergebniß für ein Jahr einzubekennen ist, und zwar unabhängig von den Feststellungen und Steuerbemessungen für diese vorangegangenen Jahre. Es gelangt daher nach den §§ 26 und 28, Einkommensteuerpat. durch eine unangefochten gebliebene oder nicht weiter anfechtbare Steuerbemessung lediglich der für das concrete Steuerjahr gebührende Steuerbetrag in Rechtskraft, dagegen erscheint hiedurch keineswegs bewirkt, daß auch das dieser Steuerermittlung zu Grunde liegende Einkommen, resp. die Einnahmen und Ausgaben und das Reineinkommen der einzelnen Jahre für die Bemessung der Steuer für ein folgendes Jahr unanfechtbar geworden sind, indem vielmehr für jede einzelne Steuerbemessung die Feststellung der Bemessungsgrundlage (§ 25, Einkommensteuerpat.), selbstständig derart zu erfolgen hat, daß die Steuerbehörde an die Feststellungen für die Vorjahre nicht gebunden ist. — Es war sonach gesetzlich zulässig, zum Zwecke der Steuerbemessung für das Jahr 1896 auch das Reineinkommen aus den Jahren 1893 und 1894 neu zu ermitteln und die Besteuerungsgrundlage überhaupt im Sinne des § 25, Einkommensteuerpat., durch Zuhilfenahme von Vertrauensmänner festzustellen, sobald sich gegen die Annahme der überreichten Fassion vom 14. April 1896 Bedenken ergeben haben.

Dem ungeachtet konnte aber der V. G. Hof nicht übersehen, daß alle von der beschwerdeführenden Firma für die Steuerjahre 1894, 1895 und 1896 eingebrachten Bekenntnisse nur unvollständig ausgefüllt waren, daß aber die Steuerbehörde deren Verbesserung und Ergänzung versäumt hat, obgleich sie bei der Bemessung der Steuer von vorneherein der allein statthaften Basis des effectiven dreijährigen Durchschnittes entbehrte. — In dieser Beziehung haben die Vertrauensmänner durch Fixirung eines Durchschnittsertrages von je 2400 fl. für die Jahre 1893, 1894 und 1895 der Steuerbehörde allerdings eine Basis geschaffen: allein insoweit es sich um das reine Einkommen der erwähnten, in die Durchschnittsperiode fallenden Jahre handelt, stellt sich das durchgeführte Verfahren dennoch als mangelhaft dar. — Wie nämlich durch die Auszüge aus den Einschätzungsprotokollen der Steuerjahre 1894, 1895 und 1896 hervorgeht, wurde das reine Einkommen der beschwerdeführenden Firma aus den Jahren 1893 und 1894 zum Zwecke der Steuerbemessung für die Jahre 1894 und 1895 mit 1600 fl., bezw. mit 1500 fl., zum Zwecke der Steuerbemessung für das Jahr 1896 jedoch mit 2000 fl. eingeschätzt. Es hat aber hiebei einer von den zwei hiezu in Verwendung genommenen Vertrauensmännern beidemal mitgewirkt, ohne daß der in seinem Gutachten eingetretene Widerspruch irgendwie aufgeklärt oder motivirt worden wäre. — Da nun die beschwerdeführende Firma in ihren Einwendungen und in ihrem Recurse auf diesen Widerspruch in der Einschätzung verwiesen und sich keineswegs auf die bloße Negation der eingeschätzten Ziffern beschränkt, sondern bestimmte Thatsachen angeführt und aus denselben Schlüsse gezogen hat, welche für die Bemessung

des Reineinkommens von Einfluß sein können, so ist der V. G. Hof der Anschauung, daß die Steuerbehörde die bezeichnete Einschätzungsdisparität in dem Gutachten der Vertrauensmänner und die Nichtberücksichtigung der von der beschwerdeführenden Firma angeführten thatsächlichen Umstände vor der Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1896 wahrnehmen und durch die Vertrauensmänner aufklären lassen mußte und daß in der Unterlassung dieser nach der Sachlage gebotenen Vorsicht ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gelegen ist.

Nr. 11042.

Feststellung des Reineinkommens aus dem Betriebe einer Dampfsäge durch Bücher-einsicht. — Nachweis, daß eine Cumulirung dieses Betriebes mit einem gleichzeitig betriebenen Gemischtwaarenhandel und sohin eine Doppelbesteuerung nicht stattgefunden hat. — Erk. v. 13. October 1897, Z. 5257.

Dr. Sixtus Ritter v. Fichtenau, als Verwalter der Heinrich Schwarzkopf'schen Concursmasse, ca. steierm. Finanz-Landes-Direction (M.-V.-S. Dr. Pensch); E. vom 26. November 1896, Z. 21626, puncto Einkommensteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die dem Heinrich Schwarzkopf vom Betriebe der Dampfsäge in Ragosnitz auf Grund der Annahme eines Reineinkommens von 1064 fl. 34 kr. aus dem Jahre 1894 und von 1987 fl. 64 kr. aus dem Jahre 1895 vorgeschriebene Nachtragseinkommensteuer bestätigt. — Die beschwerdeführende Concursmassaverwaltung wendet dagegen ein, daß der Betrieb der Dampfsäge mit dem von ihm in Pettau betriebenen Gemischtwaarenhandel vermengt und dadurch eine Doppelbesteuerung herbeigeführt worden sei. — In seiner Gemischtwaarenhandlung habe sich Schwarzkopf auch schon vor der Errichtung der Dampfsäge zumeist mit dem Holzhandel beschäftigt, er habe auch die auf der Säge verschnittenen Rohproducte in seiner Gemischtwaarenhandlung eingekauft. — Im Hauptbuche seien allerdings die Einnahmen an Sägelöhnen mit den den Gemischtwaarenhandel betreffenden Einnahmen aus dem Verkaufe des auf der Säge verarbeiteten Holzes vermengt, aber bei genauer Prüfung ergebe sich, daß die Einnahmen an Sägelöhnen im Jahre 1894: 1021 fl. 45 kr., die Ausgaben 1223 fl. 59 kr., dann die Einnahmen an Sägelöhnen im Jahre 1895: 2350 fl. 63 kr. und die Ausgaben 2096 fl. 34 kr. betragen. Das der Nachtragsbemessung zu Grunde gelegte Einkommen sei ein fictives und resultire nicht aus seinen Büchern.

Der V. G. Hof vermochte diese Einwendungen nicht als gesetzlich gegründet zu erkennen. — In den von Schwarzkopf der Steuerbehörde vorgelegten Auszügen aus den Hauptbüchern, deren Uebereinstimmung mit den Hauptbüchern von Schwarzkopf am 21. April 1896 selbst bestätigt wurde, werden nicht blos der Sägelohn für verschnittene fremde Hölzer, sondern auch die Einnahmen für verkaufte auf der Säge erzeugte Schnittwaaren ausgewiesen, so daß es schon nach den Büchern gar keinem Zweifel unterliegt, daß Schwarzkopf durch den Betrieb der Säge nicht blos ein Einkommen an Sägelohn, sondern auch ein solches durch den Verkauf des von ihm gekauften und zu Mercantilholz verschnittenen Materiales erzielt. Auch geht aus den Acten, und insbesondere aus dem mit den Vertrauensmännern am 10. October 1896 aufgenommenen Protokolle mit voller Klarheit hervor,

daß bei Feststellung des Einkommens aus dem Gemischtwaarenhandel in Pettau, in welchem Schwarzkopf nicht blos mit Holz, sondern auch mit Getreide, Kukurutz, Häute, Knoppern und überhaupt Landesproducten handelt, der Verkehr mit den auf der Säge selbst erzeugten Holzwaaren nicht in Betracht gezogen, sondern ausschließlich auf den Handel mit anderweitigen fertigen, von Schwarzkopf angekauften Mercantilhölzern, welchen Handel Schwarzkopf auch vor Errichtung der Dampfsäge betrieben hat, Rücksicht genommen wurde. Ebenso ergibt sich aus diesem Protokolle, daß in der Gemischtwaarenhandlung in Pettau überhaupt nur Handel mit eingekauften fertigen Mercantilhölzern, keineswegs aber mit den auf der Säge in Ragosnitz erzeugten Waaren betrieben wird. Außerdem behaupten zwei am 4. November 1896 einvernommene Vertreter der Gemeinde Ragosnitz, daß die auf der Säge geschnittenen Hölzer auf den Holzlagerplatz geführt werden, von wo das Holz dann auf Bestellung mittelst der Bahn an die Kunden abgesendet wird, und daß der Holzlagerplatz mit der Gemischtwaarenhandlung, welche in einem anderen Locale betrieben wird, in keinem Zusammenhange steht. — Eine Vermengung der Gemischtwaarenhandlung und des Sägebetriebes und dadurch eine Doppelbesteuerung des Sägebetriebes hat demnach nicht stattgefunden.

Die Festsetzung des steuerpflichtigen Einkommens erfolgte im vorliegenden Falle ausschließlich auf Grund jener Daten, welche die von Schwarzkopf vorgelegten und die mit denselben nach dessen eigener Aussage übereinstimmenden, von der Partei selbst gefertigten Auszüge enthielten und welche dem Schwarzkopf im Protokolle vom 22. April 1896 weitläufig vorgehalten wurden. — Wenn aber die Steuerbehörde das erzielte Reineinkommen ausschließlich aus den beigebrachten und anstandlos befundenen Büchern des Steuerpflichtigen constatirt, so kann darin eine Rechtsverletzung nicht erkannt werden, zumal die Steuerbehörde berechtigt ist, von der angebotenen Büchereinsicht Gebrauch zu machen und aus dem ihr dadurch vom Steuerpflichtigen selbst zur Verfügung gestellten Inhalte der Bücher das Reineinkommen zu berechnen. — Auf die der Beschwerde beigelegten Buchauszüge konnte aber deshalb keine Rücksicht genommen werden, weil der Steuerbehörde im Instanzenzuge ganz andere Auszüge, deren Uebereinstimmung mit den Büchern in Gegenwart des Steuerpflichtigen constatirt wurde und welche von diesem selbst unterzeichnet wurden, vorlagen, und die gegenwärtig beigebrachten, inhaltlich von den früheren vollständig verschiedenen Auszüge in der administrativen Verhandlung nicht producirt wurden (§ 6, Abs. 1, Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876).

Nr. 11043.

1. Umfang der coordinirten Competenz der Gewerbe- und der Baubehörden bei der Consentirung einer neu zu errichtenden gewerblichen Betriebsanlage. — 2. Zur Frage nach der thatsächlichen Richtigkeit und gesetzlichen Berechtigung des dem Bauconsense für eine solche Anlage entgegengesetzten Abweisungsgrundes, daß ein zur Ausübung der Ortspolizei nothwendiger ständiger und öffentlicher Zugang zu dem gewählten Standorte der Betriebsanlage nicht vorhanden ist. — Erk. v. 13. October 1897, Z. 5255.

Mineralöl-Raffinerie-Actiengesellschaft in Budapest ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; E. vom 26. August 1896, Z. 4857, puncto Verweigerung eines Bauconsenses.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Nachdem die Mineralöl-Raffinerie-Actiengesellschaft in Budapest die gewerbebehördliche Bewilligung zur Errichtung einer Betriebsanlage auf dem Grundstücke Parc. Nr. 306 in Lieben, und zwar eines Gebäudes zum Zwecke der Herrichtung und Einlagerung von Petroleumfässern erlangt hatte, schritt sie bei dem Gemeindeamte in Lieben um Ertheilung des Bauconsenses ein. — Bei der hierüber am 10. Februar 1896 abgehaltenen Baucommission wurde constatirt, daß das seinen Längsseiten nach zwischen den Grundstücken Parc. Nr. 305 und 307 situirte Grundstück Parc. Nr. 306 dermalen überhaupt keinen öffentlichen Zugang habe, daß zwar nach dem genehmigten Lagerplane der Catastralgemeinde Lieben eine öffentliche, an der einen Breitseite der Parc. Nr. 306 vorüberführende und von der ärarischen Straße Parc. Nr. 991/2 abzweigende Gemeindestraße geplant sei, daß dieselbe jedoch vorläufig nicht zur Ausführung gelangen könne, weil der Besitzer der Nachbargrundstücke Parc. Nr. 304 und 305, über welche diese Straße führen soll, dermalen nicht zu bauen beabsichtige und daher auch nicht zur Abtretung des erforderlichen Straßengrundes gezwungen werden könne. — Die Bauwerberin erbot sich zwar bis zum Zeitpunkte der Herstellung dieser Straße einen anderen provisorischen öffentlichen Zugang zur Parc. Nr. 306 zu errichten, und zwar zur anderen Breitseite dieser Parcelle, welche die Grenze der Catastralgemeinde Vysočan bildet und an die Bauparcelle 333/1 in Vysočan grenzt. — Dieser Zugang solle von der Aerarialstraße über die Bauparcelle 333/1 bis zur Parc. 306 in Lieben führen und der Besitzer der ersteren Parcelle, resp. dessen Vertreter, gab hiezu protokollarisch seine Zustimmung. — Mit der angefochtenen Entscheidung wurde jedoch in Bestätigung der beiden unterinstanzlichen Entscheidungen das Ansuchen um Ertheilung des Bauconsenses abgewiesen, weil im Hinblicke auf die nothwendige Ausübung der Ortspolizei die Herstellung eines ständigen öffentlichen Zuganges zu dem zu verbauenden Grundstücke unbedingt gefordert werden müsse, und weil das Anerbieten zur Herstellung eines provisorischen Zuganges über die Parcelle Nr. 333/1 in Vysočan schon aus dem Grunde nicht berücksichtigt werden könne, weil die von dem Besitzer des letzteren Grundstückes ertheilte Bewilligung hiezu jeden Augenblick widerrufen werden kann, in welchem Falle das Grundstück Parc. Nr. 306 in Lieben abermals eines öffentlichen Zuganges entbehren und die Ausübung der Ortspolizei in hohem Maße erschwert werden würde.

Die Beschwerde führt dagegen aus, daß sich die abweisliche Entscheidung überhaupt auf keine gesetzliche Bestimmung zu stützen vermöge, daß aber auch der Bauwerber nicht zu etwas Unmöglichem, nämlich zur Herstellung einer öffentlichen Straße über fremde Grundstücke verhalten werden könne, und daß übrigens im Falle eines Brandes, auf welchen Fall das Gemeindeamt Lieben in seinem abweislichen Bescheide besonderes Gewicht legte, den öffentlichen Organen gewiß von Niemandem der Zutritt zu dem Grundstücke verwehrt werden dürfe.

Der böhmische Landesausschuß beantragte in seiner Gegenschrift in erster Linie die sofortige Abweisung der Beschwerde im Hinblicke auf den

§ 3, lit. e, Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, weil es sich hier um die Frage handle, ob der Baubewilligung öffentliche Rücksichten entgegen stehen, diese Frage aber nach freiem Ermessen der Baubehörden zu entscheiden sei. — Der V. G. Hof konnte diese Einwendung nicht als begründet erkennen, da in der Beschwerde keineswegs blos die Tragweite des im öffentlichen Interesse erhobenen Bedenkens für die Ertheilung der Baubewilligung, sondern vielmehr die gesetzliche Berechtigung der Baubehörden, dieses Bedenken überhaupt bei ihrer Entscheidung in Rücksicht zu ziehen bestritten wird, wonach der V. G. Hof allerdings verpflichtet und zuständig ist, zu prüfen, ob die Abweisung des Baugesuches nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften auf den angeführten Abweisungsgrund gestützt werden durfte. — Diese Prüfung führt aber zu dem Ergebnisse, daß die Baubehörden im vorliegenden Falle über das gesetzliche Maß ihrer Berechtigung hinausgegangen sind. — Denn zunächst war der Erledigung des Baugesuches, welches die bauliche Durchführung einer gewerblichen Betriebsanlage auf dem Grundstücke Parc. Nr. 306 in Lieben, und zwar die Errichtung eines Gebäudes zum Zwecke der Herrichtung und Einlagerung von Petroleumfässern zu seinem Inhalte hat, im vorliegenden Falle in Gemäßheit des § 25, Gew.-Ord., und des § 34, Abs. 2, Bauord. vom 10. April 1886, L. G. B. Nr. 40, die Genehmigung dieser Betriebsanlage seitens der Gewerbebehörde und vom Standpunkte der Gewerbepolizei vorhergegangen. — Allerdings erscheinen nach § 29, Abs. 2, Gew.-Ord., und nach den §§ 34, Abs. 2 und 3, dann 111, Bauord., auch die Baubehörden zu einem Einschreiten bei der Errichtung gewerblicher Anlagen berufen und ist ihnen die Consentirung einer solchen Anlage vorbehalten. — Da aber gewiß nicht anzunehmen ist, daß der Gesetzgeber zur Entscheidung einer und derselben Frage beide Behörden berufen sollte, so kann die coordinirte Competenz der Gewerbs- und Baubehörden nur dahin verstanden werden, daß der Gewerbsbehörde die Beurtheilung und Entscheidung der gewerbetechnischen und gewerbepolizeilichen Fragen zusteht, wozu zweifellos auch die Würdigung aller jener Einflüsse gehört, welche die concrete Betriebsanlage als solche von ihrem Standorte aus auf die Sicherheits-, Sanitäts- und sonstigen öffentlichen Rücksichten auszuüben geeignet ist, wogegen die Baubehörde lediglich die Frage der baulichen Durchführung der genehmigten Betriebsanlage nach den in der Bauordnung vorgezeichneten und nicht bereits der Bedachtnahme der Gewerbebehörde unterliegenden Gesichtspunkten zu lösen hat. — Da sonach die Baubehörde nicht berechtigt ist, aus der gewerbebehördlich bereits genehmigten Wahl des Betriebsortes gegen das in Frage stehende Bauproject Einwendungen sanitäts- und sicherheitspolizeilicher Natur abzuleiten, so kann es sich vorliegend nur darum handeln, ob die Verweigerung der Baubewilligung in der Bauordnung ihre Rechtfertigung findet.

Aus den Acten ergibt sich nun, daß die Parc. Nr. 306, auf welcher der Bau geführt werden soll, nach dem Lagerplane der Gemeinde Lieben für die Verbauung bestimmt ist und von einer in diesem Lagerplane projectirten Straße berührt wird. Zur Herstellung dieser Straße, an welcher sich auf Parc. Nr. 303 bereits ein Haus befindet, wird gemäß § 19, Abs. 4, Bauord., »nach Maßgabe der fortschreitenden Verbauung« die

Gemeinde Lieben verpflichtet sein, welche übrigens auch schon dermal, ohne den Fall einer Bauführung auf den Parc. Nr. 304 und 305 abwarten zu müssen berechtigt wäre, nach Zulaß des § 21, Bauord., mit der Eröffnung der projectirten Straße vorzugehen. — Da nun die Gemeinde nach § 5, Bauord., an den genehmigten Lagerplan gebunden ist, so kann sie einem Bauprojecte, welches — wie vorliegend nicht bestritten wird — diesem Lagerplane entspricht, vom Gesichtspunkte der Situirung des Baues gesetzlicher Weise die Genehmigung nicht versagen.

Der Umstand, daß die im Lagerplane projectirte Straße wegen bisher nicht erfolgter Uebergabe der hiezu von den Parc. Nr. 304 und 305 benöthigten Grundtheile jetzt noch nicht eröffnet werden kann, und daß die Gemeinde sich auch nicht bestimmt findet, von dem ihr in dem cit. § 21 eingeräumten Rechte Gebrauch zu machen, kann der im Lagerplane vorgesehenen Verbauung der Parc. Nr. 306 mit Recht nicht entgegengesetzt werden, weil einerseits der Bauführer doch nur zur Abtretung des ihm gehörigen Grundes für Straßenzwecke verhalten werden kann, und andererseits das Gesetz, wie bereits erwähnt, die Herstellung der Straßen nach Maßgabe der fortschreitenden Verbauung vorschreibt, somit keineswegs die Bauführung von der vorherigen Herstellung der Straße abhängig macht und bei der Verbauung eines im Lagerplane vorgesehenen Straßenzuges auch gewiß nicht die Einhaltung der Reihenfolge der anliegenden Parcellen fordert. — Wenn nun die angefochtene Entscheidung die Abweisung des Baugesuches darauf stützt, daß vor der Herstellung der im Lagerplane projectirten Straße ein zur Ausübung der Ortspolizei unbedingt nothwendiger ständiger und öffentlicher Zugang nicht vorhanden wäre, so ist dieser Abweisungsgrund theils im Thatsächlichen unrichtig, theils gesetzlich nicht gerechtfertigt. — Unrichtig, weil der Eigenthümer der Parc. Cat.-Z. 331/1 in Vyšočan bei der Baucommission die Benützung dieses Grundstückes zur Errichtung einer provisorischen Communication von der Aerarialstraße zur Rückseite des projectirten Neubaues für so lange gestattete, als der im Lagerplane der Gemeinde Lieben vorgesehene Straßenzug der öffentlichen Benützung nicht übergeben werden wird, wodurch er der Baubehörde gegenüber eine — keineswegs widerrufliche — Verpflichtung auf sich nahm, und weil andererseits die Bauwerberin sich zur Erhaltung dieser provisorischen Communication auf eigene Kosten verpflichtete. — Durch diese Verpflichtungserklärungen, deren Einhaltung übrigens schon durch das eigene Interesse der Bauwerberin verbürgt ist, die ja zum Verkehre mit den Petroleumfässern eine entsprechende Zufahrt unbedingt benöthigt, ist der fragliche Zugang für Jedermann und umsomehr daher für die Organe der Ortspolizei sichergestellt. — Die Forderung aber, daß dieser Zugang unter allen Umständen die rechtliche Eigenschaft einer öffentlichen Straße besitzen müsse, steht mit der Frage der Ausübung der Ortspolizei in gar keinem Zusammenhange und findet auch in der Bauordnung keine Rechtfertigung.

Nr. 11044.

1. Zur Frage nach der gesetzlich zulässigen Verwendung des einer politischen Gemeinde aus der Erfüllung eines Privatvertrages zugeflossenen und in das Vermögen derselben übergangenen Entschädigungsbetrages (für die Gestattung einer Wasserableitung) innerhalb der Gemeinde, bezw. nach der Auftheilung dieses Betrages auf einzelne Interessenten (Ortschaften). — 2. Freies Ermessen der autonomen Behörden in Absicht auf die Anerkennung der von den letzteren erhobenen, im Rechtswege auszutragenden Ansprüche im Ausgleichswege oder aus Billigkeitsgründen. — 3. Voraussetzungen für das Eingreifen des Landesausschusses von aufsichtswegen in das selbstständige Vermögensverwaltungsrecht der Gemeinde. — Erk. v. 13. October 1897, Z. 5256.

Gemeinde Gloggnitz (Adv. Dr. Karl Böhm) ca. niederösterr. Landesausschuß; E. vom 18. Jänner 1896, Z. 54458, puncto Aufhebung eines Gemeindeausschußbeschlusses.

»Die angefochtene Entscheidung wird im Punkte der verfügten Einsendung eines Betrages von 30.000 fl. zur Fructificirung an das Landes-Obereinnehmeramt als gesetzlich nicht begründet aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Gemeindeausschuß der politischen (Orts-) Gemeinde Gloggnitz hat in seiner Sitzung vom 30. Mai 1895 mit Stimmenmehrheit beschlossen, jenen Betrag von 31.000 fl., welchen die Gemeinde Wien in Ausführung des zwischen ihr und der Gemeinde Gloggnitz abgeschlossenen Vertrages vom 10. November 1890 für die Gestattung der Ableitung einer gewissen Quantität Wasser aus dem im Territorium der Gemeinde Gloggnitz befindlichen Quellengebiete der Schwarza behufs Einleitung desselben in die bestehende Hochquellenleitung ein für allemal entrichtet hatte, zu zwei Dritttheilen der Marktgemeinde (Ortschaft) Gloggnitz und zu einem Dritttheile der politischen (Orts-)Gemeinde Gloggnitz zuzuwenden. Ueber Beschwerde mehrerer Gemeindeausschußmitglieder hat jedoch der niederösterreichische Landesausschuß mit der nunmehr angefochtenen Entscheidung diesen Gemeindeausschußbeschluß mangels jeder gesetzlichen Begründung behoben, weil durch nichts erwiesen sei, daß die Marktgemeinde Gloggnitz durch die Wasserableitung einen effectiven Schaden erlitten, die Gemeinde Gloggnitz vielmehr anläßlich der Entschädigungsansprüche einzelner Insassen der Marktgemeinde Gloggnitz das Vorhandensein einer Schädigung bestritten und dieselben mit ihren Forderungen auf den Rechtsweg gewiesen habe und weil demnach jeder Grund einer besonderen Begünstigung der Marktgemeinde fehle. Der erhaltene Betrag sei behufs Fructificirung dem niederösterreichischem Landes-Obereinnehmeramte in Wien einzusenden.

Die Beschwerde wendet dagegen ein: 1. Der Landesausschuß sei zu der gefällten Entscheidung nicht competent gewesen, da es sich hier um Ansprüche auf einen Betrag, welcher nur aus dem Titel des Schadenersatzes angesprochen und geleistet wurde, sohin um eine rein privatrechtliche Frage handle, über welche der Landesausschuß zu entscheiden nicht berechtigt sei, und bezüglich welcher er daher die streitenden Parteien — allenfalls unter Aufstellung eines Curators — auf den Rechtsweg zu weisen hatte. 2. Das Verfahren sei ein mangelhaftes gewesen, da der Landesausschuß die factischen und rechtlichen Grundlagen, auf welchen der Anspruch der Marktgemeinde Gloggnitz auf die in Rede stehende Entschädigungssumme beruht, nicht erhoben habe. 3. In der Sache selbst gehe aus dem Sachverhalte hervor,

daß nicht die Ortsgemeinde Gloggnitz, sondern ausschließlich die Ortschaft Gloggnitz als Interessentin bei dem mit der Gemeinde Wien abgeschlossenen Vertrage erscheine, da die wirthschaftliche und sanitäre Schädigung, welche durch die Wasserableitung bevorstand, nur die Ortschaft Gloggnitz, nicht aber die viel höher gelegenen übrigen zur politischen Gemeinde Gloggnitz gehörigen Ortschaften traf, der Gemeindeausschuß sohin bei den mit der Gemeinde Wien gepflogenen Verhandlungen als Vertretung der Ortschaft Gloggnitz intervenirt habe, und daß demnach der Entschädigungsbetrag von 31.000 fl. schon im Vorhinein für Zwecke der durch die Wasserableitung beschädigten Ortschaft Gloggnitz bestimmt war. 4. Endlich habe der Landesausschuß durch die eigenmächtige Verfügung, daß der bereits längst der Fructificirung zugeführte Entschädigungsbetrag dem niederösterreichischen Landes-Obereinnehmeramte einzusenden sei, seinen Wirkungskreis überschritten.

Die Entscheidung des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen: Ad 1. Die Einwendung der Incompetenz des Landesausschusses ist auf eine mißverständliche Auffassung des eigentlichen Gegenstandes der Entscheidung und der Tragweite der letzteren zurückzuführen. — Durch den zwischen den Gemeinden Wien und Gloggnitz abgeschlossenen Vertrag vom 10. November 1890 sind wohl allerdings Privatrechtsverhältnisse *zwischen diesen Gemeinden* geschaffen worden und die gegenseitigen Forderungen und Leistungen aus diesem Vertrage können im Streitfalle nur auf dem ordentlichen Rechtswege ausgetragen werden. — Allein es handelt sich hier nicht um das Rechtsverhältniß zwischen den Gemeinden Wien und Gloggnitz, sondern ausschließlich darum, in welcher Weise der von der Gemeinde Wien in Erfüllung des obigen Vertrages bereits zu Handen der Gemeinde Gloggnitz geleistete und daher in das Vermögen der letzteren übergegangene Entschädigungsbetrag von 31.000 fl. innerhalb der Gemeinde verwendet; bezw. auf einzelne Interessenten aufgetheilt werden soll; es handelt sich also um eine Maßregel der Vermögensverwaltung, über welche in erster Linie der Gemeindeausschuß und im weiteren Instanzenzuge oder in Ausübung des Aufsichtsrechtes der Landesausschuß zu sprechen hat. — Hiebei ist keineswegs ausgeschlossen, daß irgend eine dritte Person, also insbesondere auch eine Fraction der politischen Gemeinde oder eine einzelne Ortschaft, welche nach § 70, Gem.-Ord., unter Umständen als selbstständiges Vermögenssubject erscheinen kann, einen privatrechtlichen Anspruch auf jenen Entschädigungsbetrag geltend zu machen in der Lage ist, obgleich sich aus den Administrativacten vorerst nicht der geringste Anhaltspunkt zur Annahme eines solchen Privatrechtstitels ergibt. — Durch die in Ausübung des Vermögensverwaltungsrechtes getroffene Verfügung, daß der Entschädigungsbetrag für die politische Gemeinde Gloggnitz zu verwenden und zu fructificiren sei, daß also *anderweitige Ansprüche nicht anerkannt werden*, wird aber der Austragung solcher etwaiger Ansprüche auf dem Rechtswege in keiner Weise präjudicirt. — Die angefochtene Entscheidung hat nur die Bedeutung, daß solche Ansprüche öffentlich- oder privatrechtlicher Natur, welchen der Gemeindeausschuß mit seinem Beschlusse Rechnung tragen wollte, freiwillig — daher gleichsam im Ausgleichswege — nicht anerkannt werden dürfen und zu diesem Ausspruche war der Landesausschuß sowohl als Recursinstanz, wie auch vom Standpunkte der Oberaufsicht vollkommen berechtigt.

Ad 2. Die Einwendung der Mangelhaftigkeit des Verfahrens zerfällt vor der Thatsache, daß der Landesausschuß die von S. Seydel und Gen. gegen den Gemeindeausschußbeschluß vom 30. Mai 1895 erhobene Beschwerde dem Gemeindeausschusse zu seiner Aeußerung mittheilte, den letzteren daher vollkommen in die Lage setzte, die Sachlage nach allen Richtungen aufzuklären und die Rechtslage zu ventiliren.

Ad 3. In der Sache selbst steht fest, daß der Vertrag vom 10. November 1890 zwischen der Gemeinde Wien und der politischen Gemeinde Gloggnitz abgeschlossen wurde; daß der letzteren ein Entschädigungsbetrag versprochen und später auch ausgezahlt wurde, und daß demnach auch die politische Gemeinde Gloggnitz allein forderungsberechtigt war. — Der ausgezahlte Entschädigungsbetrag ist daher in das Vermögen der politischen Gemeinde übergegangen. — Angesichts dieser Thatsache erscheint die Frage, ob der Schade, welcher durch den vereinbarten Entschädigungsbetrag ausgeglichen werden sollte, alle Theile dieser Gemeinde, oder ein räumlich begrenztes Gebiet des Gemeindeterritoriums, bezw. dessen Bewohner traf, rechtlich ganz irrelevant, da zwischen allen Theilen einer Gemeinde principiell vollständige Interessengemeinschaft besteht. — Sowie die Bedürfnisse eines Theiles der Gemeinde an Straßen, Wegen, Brücken, Schulen, Wasserleitungen u. s. w. in der Regel und abgesehen von den Ausnahmsfällen des § 72, Gem.-Ord., von der ganzen Gemeinde zu decken sind, so haben auch alle Einnahmen, welche aus Transactionen oder Verfügungen des Ausschusses der politischen Gemeinde herrühren, in die Casse der letzteren zu fließen, welche dieselben nach den Vorschriften der Gemeindeordnung zu verwenden hat, wobei nicht ausgeschlossen erscheint, daß die Verwendung dieser Einnahmen im concreten Falle nur einem Theile der Gemeinde zu Gute kommt. — Eine Ausnahme von diesem Grundsatze besteht nach § 70, Gem.-Ord., nur dann, wenn zwei oder mehrere Ortsgemeinden mit Vorbehalt ihres Eigenthums zu einer Ortsgemeinde vereinigt worden sind, in welchem Falle die Einkünfte des gesonderten Eigenthums nach dem bei der Vereinigung getroffenen Uebereinkommen, in Ermanglung eines solchen aber zur Bestreitung des Aufwandes, der auf jede der früheren selbstständigen Gemeinden entfällt, zu verwenden sind. — Daß es sich aber hier um ein solches vorbehaltenes Sondervermögen oder um die Einkünfte aus einem solchen handle, wird von der Beschwerdeführerin gar nicht behauptet und ist auch nach der dargestellten Sachlage ausgeschlossen. — Insoferne es sich aber dem Gemeindeausschusse bei seinem Beschlusse vom 30. Mai 1895 darum gehandelt haben könnte, allfällig erhobene und eventuell im Rechtswege auszutragende Ansprüche der Ortschaft Gloggnitz im Ausgleichswege oder aus Billigkeitsgründen anzuerkennen, so würde die Beurtheilung der Zweckmäßigkeit eines solchen Vorganges, welcher einer gesetzlichen Vorschrift nicht entspricht, in das freie Ermessen der autonomen Behörden, und daher nach § 3, lit. e, Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht in die Judicatur des V. G. Hofes fallen. — Die Beschwerde war sonach, insoweit sie sich gegen die mit der angefochtenen Entscheidung ausgesprochene Aufhebung des Gemeindeausschußbeschlusses vom 30. Mai 1895 richtet, als unbegründet abzuweisen.

Ad 4. Anders verhält es sich mit jenem Theile der angefochtenen Entscheidung, in welchem die Gemeinde Gloggnitz angewiesen wurde, das Entschädigungscapital zur Fructificirung an das Landes-Obereinnehmeramt einzusenden. — Dem Landesausschusse steht kein selbstständiges Vermögensverwaltungsrecht bezüglich des Gemeindevermögens, sondern nach § 90, Gem.-Ord., nur ein Aufsichtsrecht bezüglich der ungeschmälerten Erhaltung des Stammvermögens zu. — Er darf daher in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde erst dann eingreifen, wenn deren Verfügungen oder Unterlassungen hiezu einen begründeten Anlaß geben. Daß aber ein solcher Anlaß hier vorliege, wurde seitens des Landesausschusses in keiner Weise constatirt.

Nr. 11045.

Zur Frage nach dem Modus der ziffermäßigen Repartition des Aequivalentes der Armenauslagen nach dem sogenannten Einlegersystem, dann nach der Bedeckung der in Baarem durch Verabfolgung von Geld und Kleidung erwachsenen Armenauslagen in der Gemeinde. (Steiermark.) — Erk. v. 13. October 1897, Z. 5272.

Johann Steiner (Adv. Dr. Josef Reitzes) ca. Landesausschuß des Herzogthumes Steiermark; E. vom 19. März 1896, Z. 928, puncto Repartirung von Armenauslagen.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit dem hiergerichtlichen Erkenntnisse vom 28. December 1894, Z. 5150, wurde unter Behebung der gegentheiligen Entscheidung des steierm. Landesausschusses ausgesprochen, daß die Einlegerverpflegskosten der Ortsgemeinde Aflenz auf die ganze Ortsgemeinde und nicht auf die einzelnen Catastralgemeinden nach Maßgabe der zu denselben gehörigen Armen, gleichmäßig zu vertheilen seien. — Die Gemeinde Aflenz hat in Folge dieses hiergerichtlichen Erkenntnisses die Vertheilung der Armenlasten rücksichtlich des Beschwerdeführers vorgenommen und demselben nachstehende Beträge zur Zahlung vorgeschrieben: a) pro 1893. Bei einer Gesammtsteuervorschreibung in der ganzen Ortsgemeinde per 9840 fl. 1 kr. und bei 8942 Verpflegstagen für 25 Arme à 30 kr. entfallen 2682 fl. 60 kr. — An Baarauslagen für 48 mit Geld und Kleidung unterstützte Arme wurden bestritten 1491 fl. 59 kr., somit beträgt der ganze Aufwand für Armenauslagen 4174 fl. 19 kr., es entfällt somit auf den directen Steuergulden 42·4 kr. — Bei der Steuerleistung des Beschwerdeführers von 41 fl. 11 kr. hat derselbe sonach 17 fl. 36 kr. und nach Abzug der für sechs Tage geleisteten Naturalverpflegung à 30 kr., zusammen 1 fl. 80 kr., 15 fl. 46 kr. zu bezahlen; da er nur 12 fl. eingezahlt hat, ist der Betrag von 3 fl. 46 kr. an die Gemeinde nachzuzahlen. — b) pro 1894. Bei einer Gesammtsteuervorschreibung der Ortsgemeinde per 10.120 fl. 55 kr. und bei 7690 Einlegertagen für 23 in natura verpflegte Arme à 30 kr. entfallen 2307 fl. — An Baarauslagen für 55 mit Geld und Kleidung unterstützte Arme wurden bestritten 1480 fl. 76 kr., somit zusammen 3787 fl. 76 kr., es entfällt somit auf einen Steuergulden 38 kr. — Bei der Steuerleistung des Beschwerdeführers per 41 fl. 61 kr. entfällt sonach auf denselben der Betrag von 15 fl. 81 kr. — Hievon ab die für sechs Tage geleistete Naturalverpflegung à 30 kr., 1 fl. 80 kr., somit bleibt ein Betrag von 14 fl. 1 kr. an die Gemeinde zu zahlen.

Dem Recurse gegen diesen Zahlungsauftrag gab der steierm. Landesausschuß mit der angefochtenen Entscheidung keine Folge, wobei derselbe bemerkte, daß die dem Johann Steiner vorgeschriebenen Gebühren nicht zu hoch, sondern zu niedrig angesetzt wurden, weil für die Berechnung der Armenlasten die Gesammtsteuervorschreibung als Grundlage angenommen wurde, während hievon der Betrag der umlagefreien Steuerleistung in Abzug zu bringen gewesen wäre, wonach für Johann Steiner pro 1893 eine Leistung von 17 fl. 67 kr. und pro 1894 von 15 fl. 83 kr. sich ergeben würde, so daß die pro 1894 von der Gemeinde unrichtig mit 38 kr. statt mit 37·4 kr. angenommene Höhe des Beitrages, welcher auf einen Steuergulden entfällt, an dem Resultate nichts ändert. — Dagegen ist die vorliegende Beschwerde des Johann Steiner gerichtet.

Der V. G. Hof ist bei seinem Erkenntnisse von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Mit dem hiergerichtlichen Erkenntnisse vom 28. December 1894, Z. 5150, wurde der Rechtsanschauung Ausdruck gegeben, daß die Armenauslagen, also auch die Naturalverpflegung der Armen in einer bestimmten Reihenfolge gemäß § 13, steierm. Armengef. vom 12. März 1873, L. G. B. Nr. 19, eine Angelegenheit der ganzen Ortsgemeinde bildet und daher die Vertheilung der diesfälligen Auslagen nicht nach Catastralgemeinden, sondern nach Maßgabe der Gesammtsteuer gleichmäßig zu erfolgen habe. — Den Anlaß zu dem hiergerichtlichen Erkenntnisse gab lediglich der Streit zwischen dem Beschwerdeführer und der Gemeinde Aflenz wegen der Repartirung der Einlegerverpflegskosten, welche von der Gemeinde nicht nach Maßgabe der Gesammtsteuer, sondern nach Catastralgemeinden rücksichtlich der zu jeder derselben gehörigen Armen vorgenommen wurde. — Der heutige Streitfall bezieht sich dagegen nicht blos auf die Repartirung der Armenauslagen für die Naturalverpflegung im Wege der reihenweisen Verköstigung und Beherbergung nach dem Einlegersystem im Grunde des § 13, Armengef., sondern es erstreckt sich die angefochtene Entscheidung auch auf den dem Beschwerdeführer auferlegten Beitrag für solche Auslagen, welche dadurch erwachsen sind, daß Arme theils mit Geld, theils mit Kleidern versehen wurden.

Was nun die Vertheilung der Naturalverpflegung betrifft, so stellt sich die Zahlungsverpflichtung des Beschwerdeführers, insoweit derselbe die Naturalverpflegung nicht besorgte, nachstehend heraus: Pro 1893. Gesammtsteuer der Ortsgemeinde Aflenz 9840 fl. 61 kr., hievon ab der umlagenfreie Steuerbetrag per 131 fl. 27 kr., bleiben 9709 fl. 34 kr.; für 8942 Verpflegstage für zusammen 25 Arme à 30 kr. per Tag entfallen 2682 fl. 60 kr., somit nach Verhältniß der Steuer per 9709 fl. 34 kr. auf 1 fl. Steuer 0·2762 fl. und nach Maßgabe der Steuervorschreibung des Beschwerdeführers per 41 fl. 11 kr. entfällt der Betrag von 11 fl. 35½ kr.; es hat derselbe sonach — da für sechs Einlagetage à 30 kr., 1 fl. 80 kr. in Abzug kommen, noch den Betrag von 10 fl. 55½ kr. zu entrichten, da er 12 fl. eingezahlt hat, bleibt ihm daher ein Guthaben von 1 fl. 44½ kr. — Pro 1894. Gesammtsteuer der Ortsgemeinde 10120 fl. 55 kr., hievon ab die umlagenfreie Steuer 168 fl. 25 kr., verbleiben 9952 fl. 30 kr., 23 Arme wurden durch 7690 Tage in natura verpflegt à 30 kr., 2307 fl., es entfällt somit nach dem Verhältnisse der Steuer per 9952 fl. 3 kr. auf je

1 fl. für Naturalverpflegung 0·2318 fl. und auf den Beschwerdeführer nach Maßgabe seiner Steuervorschreibung per 41 fl. 61 kr. der Betrag von 9 fl. 64½ kr. abzüglich der geleisteten Naturalverpflegung für sechs Tage zusammen per 1 fl. 80 kr., somit 7 fl. 84½ kr. zur Zahlung. — Die Gemeinde Aflenz hat nun nach Lage der Administrativacten bei Auftheilung der Naturalverpflegungsauslagen für Arme dem in den §§ 8 und 13, steierm. Landesges. vom 12. März 1873, L. G. B. Nr. 19, enthaltenen Grundsatze, daß, wie die Gemeindeordnung (§§ 69 und 70) bestimmt, alle Lasten, auch die Armenauslagen gleichmäßig auf alle Gattungen der in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern zu vertheilen sind und ebenso der in dem hiergerichtlichen Erkenntnisse vom 28. December 1894 ausgesprochenen Rechtsanschauung, daß die Auftheilung ohne Rücksicht auf die den einzelnen Catastralgemeinden zugehörigen Armen nach Catastralgemeinden, sondern auf die ganze Ortsgemeinde zu erfolgen hat, Rechnung getragen und entsprechen die von der Gemeinde ihrer Bemessung zu Grunde gelegten Ziffern der Steuer der von dem Steueramte gelieferten ämtlichen Nachweisung, wobei jedoch seitens der Gemeinde die nicht umlagepflichtigen Steuerbeträge (§ 71, Gem.-Ord.) nicht in Abschlag gebracht wurden. — Ebenso wurde nur die thatsächlich stattgehabte Verpflegung der Armen (Einleger) nach Tagen in Anrechnung gebracht.

Da es sich bei der Einlegerverpflegung in **natura** nicht um einen Zuschlag zur directen Steuer gemäß § 69, Gem.-Ord., sondern um eine durch § 13 des zur Zeit der Entscheidung noch in Wirksamkeit gestandenen Armengesetzes vom Jahre 1873 neu normirte Leistung für Armenzwecke handelt und auch bei dem sogenannten Einlegersystem die auf der Heimatsgemeinde ruhende Last der Armenversorgung nicht blos die einen eigenen Haushalt führenden Einwohner treffen soll, sondern hiezu auch die übrigen Steuerträger heranzuziehen sind, da sonst eine einseitige Belastung der Ersteren eintreten würde, so ist es klar, daß die Auslagen, welche aus dem Einlegersystem erwachsen, da ja dieselben theilweise in **natura** geleistet werden, nicht im Wege des Präliminares der Gemeinde ausgewiesen werden können, sondern daß dieselben von der Gemeinde denjenigen, welche die Naturalverpflegung nicht leisten können oder wollen, nach Maßgabe der §§ 8 und 13, Armenges., gesondert vorgeschrieben werden müssen. — Hiedurch werden alle jene Einwendnngen, welche in der Beschwerde gegen die Gesetzmäßigkeit der dem Beschwerdeführer auferlegten Verpflichtung zur Bezahlung des Aequivalentes für die Einlegerverpflichtung geltend gemacht wurden und sich auf die grundsätzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Armengesetzes beziehen, widerlegt. — Was weiter die Repartition der in Baarem durch Verabfolgung von Geld und Kleidung an Arme erwachsenen Armenauslagen betrifft, so konnte der diesfällige Vorgang der Gemeinde Aflenz, welcher mit der angefochtenen Entscheidung gut geheißen wurde, nicht als dem Gesetze entsprechend erkannt werden. — Derlei Auslagen sind wie alle übrigen Armenauslagen (mit Ausnahme der früher behandelten Einlegerkosten), gemäß der §§ 24 und 25, Armenges., aus der Armencasse und insoweit diese nicht ausreicht, nach den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse, d. h. aus der Gemeindecasse zu decken (§§ 64, 69 bis 73, Gem.-Ord.). — Wie aus

dem Berichte der Gemeindevorstehung Aflenz, vom 9. Jänner 1896, Z. 1906, hervorgeht, wurden aber im vorliegenden Falle diese Auslagen nicht in das Präliminare der Ortsgemeinde aufgenommen, sondern von den einzelnen Catastralgemeinden aus dem Erträgnisse der Gemeindewaldungen und des Jagdpachtes gedeckt. — Daß ein solcher Vorgang dem Gesetze (§ 62 ff., Gem.-Ord.) nicht entspricht, ist zweifellos. — Dieser an und für sich ungesetzliche Vorgang kann nun keineswegs dadurch sanirt werden, daß, wie dies seitens der Gemeinde Aflenz geschehen ist, die diesfälligen Auslagen ideell auf die Gesammtsteuer der Gemeinde repartirt werden und der hienach auf den Beschwerdeführer entfallende Betrag demselben zur Zahlung vorgeschrieben wird. — Denn hiedurch wird der gesetzlichen Anforderung, daß diese Auslagen aus der Gemeindecasse zu bestreiten und insoweit als für dieselben aus den Einkünften der Gemeinde nicht vorgesorgt werden kann, durch Umlagen (§ 69) zu bedecken sind, keineswegs Rechnung getragen; es würde vielmehr auf diese Art dem Beschwerdeführer ein Ersatz für eine Auslage an die Gemeindecasse auferlegt werden, die diese gar nicht bestritten hat, obwohl dieselbe hiezu verpflichtet war und derselbe würde zu dieser Zahlung nicht nach Vorschrift der Gemeindeordnung im Wege der Gemeindeumlagen nach vorschriftsmäßiger Präliminirung, sondern durch eine abgesonderte mit dem sonstigen Gemeindehaushalte in keinem Zusammenhange stehende Repartition herangezogen werden, was auch nach den Bestimmungen des Landesges. vom 15. Jänner 1873, L. G. B. Nr. 6, unzulässig erscheint.

Nr. 11046.

Ein Anspruch auf Vergütungszinsen von indebite geleisteten und rückerstatteten Landes- und Grundentlastungsfonds-Zuschlägen ist gesetzlich nicht statuirt. — Erk. v. 14. October 1897, Z. 5269.

Dux—Bodenbacher Eisenbahngesellschaft in Prag (Adv. Dr. Karl M. Herrmann) ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen); E. vom 3. Juni 1896, Z. 32180, puncto Vergütungszinsen von rückerstatteten Landes- und Grundentlastungs-Zuschlägen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenzuspruch findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung vom 7. Juli 1895, Z. 54314, hat die Finanz-Landes-Direction in Prag über Recurs der beschwerdeführenden Bahngesellschaft gegen die Einkommensteuervorschreibung für die Jahre 1886 bis 1891 einen Betrag von 266.564 fl. 12 kr. an Einkommensteuer sammt Staatszuschlägen zur Abschreibung bewilligt und in der Folge zur baren Rückzahlung angewiesen. — Aus diesem Erlasse wurden ferner der beschwerdeführende Gesellschaft über ihr Einschreiten vom Landesausschusse die von diesem Einkommensteuerbetrage bemessenen und eingezahlten Landes- und Grundentlastungsfonds-Zuschläge zur Rückzahlung angewiesen. — Die beschwerdeführende Gesellschaft hatte jedoch überdies das Begehren gestellt, ihr von den eingehobenen und wieder rückgezahlten Zuschlagsbeträgen Vergütungszinsen zu bewilligen. — Diesem Begehren wurde mit der heute angefochtenen Entscheidung des Landesausschusses des Königreiches Böhmen vom 3. Juni 1896, Z. 32180, nicht stattgegeben.

Die Beschwerde bekämpft diese Entscheidung zunächst mit der Berufung auf ein von den Finanzorganen bei Bemessung der Einkommensteuer, welche

zur Aufforderung der Zuschläge Anlaß gab, angeblich begangenes, vom Aerar zu vertretendes Verschulden. — Demgegenüber ist lediglich zu bemerken, daß die Landes- und die Grundentlastungsfonde selbstständige Rechtssubjecte sind, welche für das Verschulden von Organen der Finanzverwaltung nicht haften können.

Aus dem gleichen Grunde ist auch die Berufung der Beschwerde auf den § 28, Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, nicht weiter zu berücksichtigen. — Denn wenn diese Gesetzesbestimmung verfügt, daß bei Rückzahlung unmittelbarer Gebühren und des Gebührenäquivalentes vom Staate Vergütungszinsen zu leisten sind, so könnte in Erwägung gezogen werden, ob und inwieweit diese Bestimmung einer analogen Anwendung auf andere ärarische oder solche autonome Abgaben fähig wäre, welche selbstständig bemessen werden und bei welchen daher eine rechtswidrige Bemessung auch dem Organe desjenigen Rechtssubjectes zugerechnet werden kann, welches die Zinsen zu zahlen hätte. — Ganz unstatthaft wäre aber eine analoge Anwendung dieser Gesetzesbestimmung auf Fälle, wo — wie hier — das zuschlagsberechtigte Rechtssubject die für den Zuschlag präjudicielle Bemessung der staatlichen Abgabe nicht vornimmt und daher auch nicht verantwortet.

Es könnte endlich der Anspruch auf Vergütungszinsen selbst vom Tage der Fälligkeit der auf Rückzahlung der Zuschläge gerichteten Forderung nicht auf die Analogie der Vorschriften des allg. bürgerl. Gesetzbuches über Verzugszinsen (§ 1333, ff.) gestützt werden, weil das Civilrecht selbst keineswegs den Zinsenanspruch als Anner jeder Forderung auf Leistung vertretbarer Sachen statuirt, diesen Anspruch vielmehr gerade auf einen hier verwandten Gebiete derart einschränkt, daß diese Einschränkung einer praktischen Ausschließung des Zinsenanspruches gleichkommt (§§ 1431, 1437 und 330, a. b. G. B.) und weil überhaupt bei vielen dem öffentlichen Rechte entspringenden Geldforderungen die rechtlichen und factischen Verhältnisse (z. B. die wirthschaftliche Gebahrung der betheiligten Rechtssubjecte) sich von den einschlägigen, vom Civilrechte beherrschten Verhältnissen derart unterschieden, daß eine analoge Anwendung der Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Verzugszinsen auf das Gebiet des öffentlichen Rechtes in vielen Fällen den im § 7, a. b. G. B. aufgestellten Grundsätze widerstreiten würde.

Nr. 11047.

Ein Anspruch auf Vergütungszinsen von indebite geleisteten und rückerstatteten Einkommensteuerbeträgen ist gesetzlich nicht statuirt. — Erk. v. 14. October 1897, Z. 5267.

Dux—Bodenbacher Eisenbahngesellschaft in Prag (Adv. Dr. Karl M. Herrmann) ca. Finanz-Min. (M.-S. Barek); E. vom 3. September 1896, Nr. 32324, puncto Vergütungszinsen von rückerstatteten Einkommensteuerbeträgen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung vom 7. Juli 1895, Z. 54314, hat die Finanz-Landes-Direction in Prag über Recurs der beschwerdeführenden Bahngesellschaft, gegen die Einkommensteuervorschreibung für die Jahre 1886 bis 1891 einen Betrag von 266.564 fl. 12 kr. an Einkommensteuer sammt Staatszuschlag zur Abschreibung bewilligt, und in der Folge zur baaren Rückzahlung angewiesen. — Dem Begehren der be-

schwerdeführenden Gesellschaft um Bewilligung von Vergütungszinsen für die Zeit von der Einzahlung bis zur Rückzahlung der Einkommensteuer wurde nicht stattgegeben, und diese Abweisung mit der heute angefochtenen Entscheidung des Finanzministeriums vom 3. September 1896, Z. 32324, bestätigt.

Die Beschwerde bekämpft diese Entscheidung zunächst mit der Begründung, daß es sich bei der Rückerstattung von Abgaben über die Beschwerde des Contribuenten um einen Schadenersatz handle, der, auf einem Verschulden der Finanzorgane basirt, bis zur Höhe der vollen Genugthuung also auch durch die Erfüllung des accessorischen Anspruches auf Vergütungszinsen geleistet werden müsse. — Allein diese Argumentation ist irrig; denn es handelt sich keineswegs um einen Schadenersatz, der ein Verschulden zur Voraussetzung hätte, zumal die Haftung des Staates für das Verschulden anderer als richtlicher Beamten in unserer Gesetzgebung nicht ausgesprochen ist, sondern nur um die Rückforderung einer bezahlten Nichtschuld, bei deren Anforderung keineswegs ein subjectives Verschulden unterlaufen sein muß. — Auf diesen Rückforderungsanspruch haben die Bestimmungen des Privatrechtes überhaupt keine unmittelbare Anwendung, und zwar weder die Bestimmungen über die Zahlung einer Nichtschuld, noch auch die Bestimmungen über gesetzliche Zinsen, weil der ganze Rückforderungsanspruch gleich der primären Forderung dem öffentlichen Rechte angehört. — Daß aber eine analoge Anwendung der privatrechtlichen Bestimmungen über gesetzliche Zinsen auf das gesammte Gebiet der Rückerstattung staatlicher Abgaben ausgeschlossen ist, geht schon daraus hervor, daß es die Gesetzgebung für nothwendig gefunden hat, mit dem § 28, Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, die Zahlung von Vergütungszinsen bei Rückzahlung unmittelbarer Gebühren speciell, und zwar wie aus der Entstehungsgeschichte dieser Gesetzesbestimmung hervorgeht, als eine Neuerung gegenüber dem damaligen Rechtszustande, anzuordnen (Sten. Prot. des Abgeordnetenhauses, VIII. Session, 152. Sitzung, Seite 1576).

Dementgegen vermeint die Beschwerde nun allerdings, daß der cit. § 28 nur als der Ausfluß eines das gesammte Rechtsleben beherrschenden Principes anzusehen sei, welches auch angewendet werden müsse, wenn es in einem speciellen Fall keinen gesetzlichen Ausdruck gefunden hat. — Allein das ist nicht richtig. — Denn entweder hätte dieses Princip, ohne daß es in einem Gesetze Ausdruck gefunden haben müßte, allgemeine Geltung, dann wäre der mehrfach cit. § 28 überflüssig; oder aber dieser Paragraph mußte geschaffen werden, dann gilt er nur soweit, als er reicht, und das von ihm ausgesprochene Princip gilt dort nicht, wo es gesetzlich nicht ausgesprochen ist. Dies ist aber auf dem Gebiete der directen Steuern nicht der Fall und es sprechen insbesondere die Vorschriften über die Einkommensteuer, wenn sie der Rückzahlung derselben gedenken (§ 8, Pat. und §§ 18 und 20, Vollzugsvorschrift), von Vergütungszinsen nicht. — Es fehlt also für die Forderung von Vergütungszinsen bei Rückzahlung von Einkommensteuern die rechtliche Grundlage und demgegenüber bleibt die Berufung auf eine angeblich bestehende entgegengesetzte Praxis der Finanzbehörden in Gebäudesteuersachen belanglos, ebenso die von der Beschwerde hervorgehobene Thatsache, daß das Aerar während eines gewissen Zeitraumes unrechtmäßig und

ohne dafür eine Vergütung leisten zu müssen, in dem Genusse der geleisteten und später rückgezahlten Gelder steht, während der Staatsbürger, wenn er seine Abgaben nicht fristgerecht leistet, dafür Verzugszinsen entrichten muß; diese Erwägung könnte höchstens de lege ferenda ins Gewicht fallen.

Nr. 11048.

Ein Anspruch auf Vergütungszinsen von indebite geleisteten und rückerstatteten Schulumlagen ist gesetzlich nicht statuirt. — Erk. v. 14. October 1897, Z. 5268.

Dux—Bodenbacher Eisenbahngesellschaft in Prag ca. Min. für Cultus und Unterricht; E. vom 5. Februar 1897, Z. 24219, puncto Vergütungszinsen von zurückerstatteten Schulumlagen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 11049.

Voraussetzungen für die abgesonderte Erwerb-, bezw. Einkommenbesteuerung mehrerer von derselben Person an einem Orte außerhalb Wiens und der Provinzialhauptstädte betriebener verschiedener Gewerbe. — Erk. v. 14. October 1897, Z. 5291.

Gabriel Nichthauser ca. Finanz-Landes-Direction in Lemberg; E. vom 26. October 1896, Nr. 105776 und 106220, puncto Erwerb- und Einkommensteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

Nr. 11050.

1. Bei rechtskräftiger Erwerbbesteuerung einer Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaft nach dem Patente vom Jahre 1812 kann deren Einkommensteuer nicht nach den Bestimmungen der Specialgesetze vom 27. December 1880, bezw. vom 14. April 1885 bemessen werden. — 2. Voraussetzungen, unter welchen die Entlohnung (Remuneration) der Directionsmitglieder der Genossenschaft keine Abzugspost bei Feststellung ihres der Einkommensteuer I. Classe unterliegenden Reineinkommens bildet. — Erk. v. 14. October 1897, Z. 5292.

Korbflechter-Genossenschaft in Wiązownica ca. Finanz-Landes-Direction in Lemberg; E. vom 8. Februar 1897, Nr. 11379, puncto Einkommensteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«***)

Nr. 11051.

1. Uneheliche, nicht legitimirte Kinder behalten das von ihrer Mutter überkommene, derselben zur Zeit der Entbindung zugestandene Heimatsrecht auch bei nachgefolgter Aenderung des letzteren in Folge Verehelichung. — 2. Voraussetzungen der Legitimation durch nachgefolgte Ehe. — Erk. v. 14. October 1897, Z. 5001.

Gemeinde Saar ca. mähr. Statthalterei (Bezhptm. Kaltenbrunn); E. vom 29. April 1896, Z. 15267, puncto Heimatsrecht der Therese Cyhlasch und der Barbara Zilasch.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem angefochtenen Erlasse wurde unter Bestätigung der Entscheidung I. Instanz, die laut Extract aus der Geburts- und Taufmatrik der Pfarre Ober-St. Veit, ddto. 28. Februar 1895, daselbst am 20. April 1887 als unehelich geborene Theresia Irene Cyhlasch, sowie die laut Taufschein der Pfarre Penzing, Wien, ddto. 28. Februar 1895

*) S. Erkenntniß sub Nr. 11046.

**) S. Erkenntniß sub Nr. 9763 (Bd. XX, J. 1896).

***) S. Erkenntnisse sub Nr. 7885 und 7886 (Bd. XVIII, J. 1894) und Nr. 8566 (Bd. XIX, J. 1895).

am 8. April 1889 dort gleichfalls als unehelich geborene Barbara Zilasch beide Töchter der Thereſia Inſchweger im Sinne des § 6, Heimatsgeſ., vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, in der beſchwerdeführenden Gemeinde Saar als zuſtändig erkannt.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entſcheidung eine Geſetzwidrigkeit nicht zu erblicken. — Nach der cit. Geſetzesſtelle ſind uneheliche Kinder in jener Gemeinde heimatsberechtigt, in welcher ihre Mutter zur Zeit der Entbindung das Heimatsrecht zuſteht. — Dieſemnach haben die zwei eingangserwähnten Kinder — deren Abſtammung von der Mutter Thereſia Inſchweger in der Beſchwerde nicht weiter beſtritten wird — bei ihrer Geburt das Heimatsrecht ihrer Mutter erlangt. — Dieſelbe wurde am 14. October 1866 im Gebärhauſe zu Wien als uneheliche Tochter der Dienſtmagd Maria Inſchweger geboren, folgte daher gleichfalls dem Heimatrechte ihrer Mutter. — Letztere iſt am 3. December 1840 in Saar von Maria Homola, zwar außer der Ehe geboren, aber durch die am 9. Juli 1844 erfolgte Verehelichung ihrer Mutter mit Johann Inſchweger, Webermeiſter in Saar, welcher hiebei die genannte Tochter ſeiner Braut als ſein eigenes Kind formell anerkannt hatte, legitimirt und als ſolche in die Taufmatrik eingetragen worden — dieſelbe erwarb nun durch Geburt das Heimatsrecht in Saar, da unbeſtrittenermaßen ihr Vater, das iſt der in Saar im Jahre 1816 geborene Johann Inſchweger, bis zu ſeinem im Jahre 1867 daſelbſt erfolgten Ableben die Zuſtändigkeit in Saar beſaß. — Dieſe im Jahre 1840 in Saar geborene Maria Inſchweger hat nach der Actenlage in Meidling am 11. Auguſt 1867 den Weber Johann Cyhlař geehelicht, welcher am 10. Juni 1888 verſtarb, ohne daß er bei ſeinen Lebzeiten hinſichtlich der unehelichen Tochter ſeiner Gattin, Thereſia Inſchweger die Legitimationsvormerkung in der Geburtsmatrik veranlaßt hätte. — Letztere führte trotzdem den Namen Cyhlař, und erhielt ſie auf Grund des Heimatſcheines des obgenannten Johann Cyhlař aus Höſting vom Vorſtande der ehemaligen Gemeinde Unter-St. Veit am 17. Februar 1883 ein auf Thereſie »Cyhlaſch« lautendes Dienſtbotenbuch. — Auch Thereſia Inſchweger heiratete und zwar am 14. Februar 1892 den Gartenarbeiter Friedrich Brunner — den angeblichen natürlichen Vater ihrer eingangs erwähnten zwei Töchter — und iſt auch dieſer — nämlich am 6. December 1894 — geſtorben, ohne die Legitimationsauszeichnung für die beiden unehelichen Kinder ſeiner Gattin bewirkt zu haben.

Bei dieſer Sach- und Actenlage erſcheint die Einwendung der Beſchwerde, daß in Folge der Verhelichung der Maria Inſchweger an Johann Cyhlař auch deren uneheliche Tochter Thereſia die ſeitens der Erſteren in Höſting erlangte Zuſtändigkeit miterworben habe, haltlos, da uneheliche Kinder nach § 6, Heimatsgeſ., — wie oben ausgeführt erſcheint — nur das Heimatsrecht ihrer Mutter erlangen, welches der Letzteren zur Zeit ihrer Entbindung zuſtand, und nach § 12, leg. cit. in das ſpäter von der Mutter etwa durch Verehelichung erworbene Heimatsrecht von ſelbſt nicht nachfolgen. — Zur Zeit ihrer Entbindung im Wiener Gebärhauſe im Jahre 1866 war aber Maria Inſchweger unzweifelhaft in Saar zuſtändig, in welche Zuſtändigkeit derſelben auch ihre uneheliche Tochter Thereſia, ſowie des Weiteren die beiden Kinder der Letzteren nachgefolgt ſind, und iſt eine für dieſe beiden

Kinder relevante Aenderung in diesem Saarer Heimatsrechte hinsichtlich der Maria resp. Theresia Inschweger nicht eingetreten und haben auch dieselben selbstständig eine anderweitige Heimatszuständigkeit nicht erlangt. Was die in der Beschwerde betonte Frage der Legitimation durch nachgefolgte Ehe betrifft, so ist laut der in den Acten erliegenden Auszüge aus den Matriken eine nachträgliche Legitimation nur bei Maria Inschweger, vormals Homola erfolgt und wurde dieselbe auch in der Entscheidung berücksichtigt. — Dagegen erscheint bezüglich der Theresia Inschweger, sowie bezüglich deren zwei Kinder eine nachträgliche Anerkennung der Legitimirung derselben aus den Matriken nicht ersichtlich und muß der Behauptung der Beschwerde, daß die nachgefolgte Ehe der Mutter schon für sich allein eine Präsumtion für den Eintritt der Legitimation der unehelichen Kinder schaffe, entgegengesetzt werden, daß im Taufbuche als unehelich eingetragene Kinder solange als unehelich gelten, bis deren Legitimation in der Matrik durchgeführt wird.

Nr. 11052.

1. Ungiltigkeit eines Heimatscheines in Folge Nachweises, daß dessen Inhaber zur Zeit seiner Ausstellung das Heimatsrecht einer anderen Gemeinde inne hatte. — 2. Voraussetzungen der Quadriennirung nach dem prov. Gemeindegesetze vom Jahre 1849. — Erk. v. 14. October 1897, Z. 5000.

Gemeinde Groß-Wisternitz (Adv. Dr. Josef Čap) ca. mähr. Statthalterei (Bezhptm. Kaltenbrunn); E. vom 9. Mai 1896, Z. 16777, puncto Heimatsrecht der Antonie Tandler und der Kinder derselben.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen, das Erkenntniß der ersten Instanz bestätigenden Entscheidung der mährischen Statthalterei wurde ausgesprochen, daß der Antonie Tandler, Witwe des im Jahre 1894 verstorbenen Johann Tandler, sowie deren ehelichen Kindern Francisca (geboren 1880), Marie (geboren 1889) und Julie (geboren 1892) das Heimatsrecht in der Gemeinde Groß-Wisternitz zusteht. — Diese Entscheidung beruht auf der Annahme, daß Josef Tandler, Vater des vorerwähnten am 23. Juni 1853 in Groß-Wisternitz geborenen Johann Tandler unter der Geltung des prov. Gem.-Ges. vom 17. März 1849, R. G. B. Nr. 170, nach § 12, lit. b, desselben durch einen ununterbrochenen mindestens vierjährigen ausweislosen Aufenthalt in Groß-Wisternitz die Zuständigkeit erworben habe, daß Johann Tandler als dazumal minderjähriger, im Familienverbande lebender Sohn nach § 14, lit. c., seinem Vater im Heimatsrechte gefolgt sei, und daß er diese seine Groß-Wisternitzer Heimatsangehörigkeit, die nach § 7, resp. 6, Heimatsges. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, auch auf dessen ihm am 3. Februar 1880 angetraute Gattin Antonie und die obgenannten ehelichen Kinder übergegangen war, nicht mehr verlor.

Die hiegegen von der Gemeinde Groß-Wisternitz hiergerichts eingebrachte Beschwerde konnte der V. G. Hof aus folgenden Erwägungen nicht für gerechtfertigt erachten. — Die Berufung der beschwerdeführenden Gemeinde auf den von der Gemeinde Nirklowitz dem Johann Tandler ausgestellten Heimatschein vom 11. December 1880, Z. 127, vermag eine Gesetzwidrigkeit der angefochtenen Entscheidung nicht darzuthun. Denn einerseits steht fest, daß die Ausstellung des Heimatscheines nicht auf Grund eines ausdrücklich das Heimatsrecht verleihenden Gemeindeausschußbeschlusses erfolgt

ist, andererseits könnte der Heimatschein gemäß § 35, Heimatsges. ex 1863, selbst wenn von dem Mangel der Mitunterfertigung durch einen Gemeinderath abgesehen werden könnte, wie solche nach § 52, mähr. Gem.-Ord. für jede eine Verbindlichkeit der Gemeinde begründende Urkunde gefordert wird, nur solange einen Beweis des Heimatsrechtes des Johann Tandler für Nirklowitz bilden, als der im § 35, Heimatsges., vorgesehene Gegenbeweis nicht mit Erfolg dahin geführt wird, daß Johann Tandler zur Zeit der Ausstellung dieses Heimatscheines das Heimatsrecht in einer anderen Gemeinde besaß. — Dieser Beweis ist nun im Zuge des Administrativverfahrens thatsächlich erbracht worden. Denn es liegt erwiesen vor, daß der Vater Josef Tandler, in dessen Hause Johann Tandler zur kritischen Zeit lebte, mindestens vom Jahre 1853 angefangen bis weit in die 1860iger Jahre hinein in Groß-Wisternitz ununterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. — Die Annahme der Administrativbehörden, daß Josef Tandler während dieser Zeit mit einem giltigen Heimatscheine einer andern Gemeinde nicht versehen war, findet in den durchgeführten Erhebungen ihre volle Rechtfertigung und enthalten die diesfälligen Gegenbemerkungen der Beschwerde bloße durch keinerlei Thatsachen bewiesene Vermuthungen. — Diesemnach hat Josef Tandler nach § 12, lit. b, prov. Gem.-Ges. vom 17. März 1849 das Heimatsrecht in Groß-Wisternitz erworben, in welches ihm sein Sohn Johann, hinsichtlich dessen erwiesen vorliegt, daß er nachher ein selbstständiges Heimatsrecht nicht erlangt hat, nachgefolgt ist.

Hiedurch erscheint die Ungiltigkeit des Heimatscheines der Gemeinde Nirklowitz im Sinne des § 35, Heimatsges. nachgewiesen und war demnach die Beschwerde als unbegründet abzuweisen, wobei auch der weiters von der beschwerdeführenden Gemeinde hervorgehobene Thatumstand, daß sie die Beerdigungsauslagen für Johann Tandler seitens der Gemeinde Nirklowitz freiwillig zurückersetzt erhielt, wegen vollständiger Irrelevanz für die Frage des gesetzmäßigen Erwerbes, respective Fortbestandes des Groß-Wisternitzer Heimatsrechtes der Familie Tandler gänzlich außer Betracht bleiben mußte.

Nr. 11053.

Der Anspruch auf Zuerkennung der Baumeisterberechtigung im Sinne des Gesetzes vom 26. December 1893, R. G. B. Nr. 193, kann auf eine vor Wirksamkeit dieses Gesetzes erworbene, lediglich auf die »Berechtigung zur selbstständigen Ausführung ländlicher Bauten« lautende Concession nicht gestützt werden. — Erk. v. 14. October 1897, Z. 5265.

Josef Durlin ca. Min. des Innern (M.-S. Houdek); E. vom 18. Juli 1896, Z. 11070, puncto Zuerkennung der Baumeisterberechtigung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das Decret der Bezirkshauptmannschaft in Jungbunzlau vom 2. December 1875, Z. 2003, erklärt in seinem Wortlaute, daß dem J. O. Durlin »auf Grund der Prüfung aus der Baukunst (ze stavitelstvi), welcher sich derselbe dortamts nach § 23, der Gew.-Ord. vom Jahre 1859 mit befriedigendem Erfolge unterzogen hat, die Concession zur selbstständigen Ausführung ländlicher Bauten (k samostatnému provádění staveb venkovských) ertheilt werde.« — Auf Grund dieses Decretes begehrte der Beschwerdeführer mittelst einer am 23. Juli 1894 bei der Statthalterei in Prag überreichten Eingabe die Anerkennung, daß ihm die volle

Baumeisterberechtigung im Sinne des § 2, Ges. vom 26. December 1893, R. G. B. Nr. 193, zustehe, wurde jedoch mit diesem Begehren mit der nunmehr angefochtenen instanzmäßigen Entscheidung des Min. des Innern abgewiesen, und zwar in der Erwägung, daß die dem Beschwerdeführer ertheilte Concession, welche nach dem Wortlaute des Decretes die Berechtigung zur Vereinigung von Arbeiten der verschiedenen Baugewerbe in sich schließe, unzulässig gewesen sei und dem Beschwerdeführer lediglich die Maurermeisterberechtigung verleihe, weil er die im Decrete erwähnte Prüfung, deren Ergebniß nur der Maurermeisterberechtigung entspreche, nicht vor einem (von der Landesbehörde) delegirten Ingenieur abgelegt habe. — Die Beschwerde behauptet dagegen, daß Josef Durlin die im 2. Absatze des § 23, Gew.-Ord. vom Jahre 1859 vorgesehene Baumeisterprüfung thatsächlich abgelegt und hiedurch nach dem Wortlaute des Concessionsdecretes — wie die angefochtene Entscheidung selbst anerkenne — die Berechtigung eines Baumeisters erlangt habe, welche ihm die im § 2, Ges. vom 26. December 1893 angeführten Befugnisse verleihe.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen: Vor allem ist festzuhalten, daß es sich im vorliegenden Falle nicht um die im § 15, Abs. 4, Ges. vom 26. December 1893 vorgesehene Verleihung der Baumeisterberechtigung an einen concessionirten Maurermeister handelt, sondern daß diese Streitsache bei dem Umstande, als Beschwerdeführer behauptet, eine Baumeisterconcession schon durch das Decret vom 2. December 1875 erlangt zu haben, unter die Bestimmung des Abs. 6, § 15, lit. c., fällt. — Nach dieser Gesetzesstelle stünde nun dem Beschwerdeführer die Baumeisterberechtigung im Sinne des § 2, Ges. vom 26. December 1893 allerdings zu, wenn er durch das von ihm berufene Decret vom 2. December 1875 eine Baumeisterconcession thatsächlich erlangt hätte. — Für die Frage, ob dies der Fall war, kann nur der dispositive Ausspruch des Decretes, nicht aber dessen Begründung entscheidend sein. Ob die vom Beschwerdeführer abgelegte Prüfung thatsächlich eine Baumeisterprüfung im Sinne des § 23, Abs. 2, Gew.-Ord. vom Jahre 1859 war oder nicht, ist für den vorliegenden Streitfall von untergeordneter Bedeutung weil einerseits nach der eben cit. Gesetzesstelle eine Baumeisterconcession auch bei Umgangnahme von der Baumeisterprüfung verliehen werden durfte, andererseits aber diese Concession nicht durch die Ablegung der Prüfung ipso facto, sondern nur durch die ausdrückliche Verleihung erworben werden kann. — Wird nun das Concessionsdecret in letzterer Richtung auf seinen Inhalt geprüft, so muß allerdings zugegeben werden, daß der dispositive Ausspruch, es werde »die Berechtigung zur selbstständigen Ausführung ländlicher Bauten ertheilt« sehr unklar lautet und daß seine Interpretation umso schwieriger ist, als der Wortlaut eine der Gewerbeordnung gar nicht bekannte Kategorie von Baugewerben zum Gegenstande hat. Sofort muß aber auffallen, daß in dem berufenen Decrete weder von einer »Baumeisterconcession« noch von der diese Concession charakterisirenden Berechtigung zu »Hochbauten mit Vereinigung der Arbeiten der verschiedenen Baugewerbe« gesprochen wird. Unverkennbar schließt sich der Wortlaut des Decretes dem ersten Absatze des § 23, Gew.-Ord., an, in welchem die Berechtigung der Maurermeister geregelt wird, die in ihr Gewerbe einschlagenden Bauarbeiten

selbstständig, d. i. nicht unter der Leitung eines Baumeisters auszuführen. — Wird nun weiter erwogen, daß auch im Concessionsgesuche des Beschwerdeführers nur von der Bewilligung zur Ausführung ländlicher Bauten die Rede war und kein Anhaltspunkt enthalten ist, daß derselbe die Baumeisterconcession im Sinne des 2. Absatzes des § 32 angestrebt hätte, daß ferner das Concessionsansuchen auf die Erlernung des Maurergewerbes und eine zweijährige Beschäftigung bei demselben gestützt war, und das dieses Einschreiten — was besonders zu beobachten ist — von der Bezirkshauptmannschaft Jungbunzlau selbst in der an den Beschwerdeführer erlassenen Zwischenerledigung vom 10. August 1875, Z. 2003, als ein Gesuch »um Ertheilung der Bewilligung zur selbstständigen Ausübung des Maurergewerbes (zednictví)« angesehen wurde, so kann füglich mit Grund nicht behauptet werden, daß in der Absicht der Behörde gelegen gewesen wäre, dem Beschwerdeführer eine Baumeisterconcession zu verleihen. — Eine solche Absicht dem unbestimmten Wortlaute des Concessionsdecretes zu unterlegen ist aber umsomehr ausgeschlossen, als schon nach § 142, Gew.-Ord. vom Jahre 1859 die Ertheilung der Concession für das Baumeistergewerbe im Sinne des zweiten Absatzes des § 23 der Statthalterei vorbehalten war und die Bezirkshauptmannschaft, welcher lediglich die Concessionirung der Maurermeister zustand, gar nicht competent gewesen wäre, dem Beschwerdeführer eine Baumeisterconcession zu verleihen.

Aus allen diesen Erwägungen fand der V. G. Hof die Behauptung des Beschwerdeführers, daß er sich bereits vor der Erlassung des Gesetzes vom 26. December 1893 im Besitze einer Baumeisterconcession befunden habe, nicht begründet. In Folge dessen erscheint auch die angefochtene Entscheidung, insoferne mit derselben das auf § 15, Abs. 6, des letztbezogenen Gesetzes gestützte Begehren des Beschwerdeführers um Anerkennung der ihm angeblich zustehenden Baumeisterberechtigung im Sinne des § 2 dieses Gesetzes abweislich erledigt wurde, gesetzlich gerechtfertigt.

Nr. 11054.

1. Zur Feststellung der Beschaffenheit und des Umfanges eines concreten Gewerbebetriebes (Greißlerei) in Absicht auf die Beurtheilung des statutenmäßigen Bestandes seiner bereits erworbenen oder einer anderen Genossenschaftszugehörigkeit (Victualienhändler — Handelsgremium). — 2. Beschwerdelegitimation der Genossenschaft. — Erk. v. 14. October 1897, Z. 5266.

Genossenschaft der Victualienhändler in Prag ca. Handels-Min. (M.-V.-S. Dr. Rudel); mitbeth. neues Handelsgremium in Prag (Adv. Dr. Em. Dyk); E. vom 18. Juli 1896, Z 38525, puncto Zugehörigkeit des Johann Žák zum »Neuen Handelsgremium in Prag«.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der Handelsmann Johann Žák hatte am 16. Jänner 1890 bei dem Prager Magistrate den Betrieb »des Greißlergewerbes (živnost hokynářskou) d. i. den Verkauf von Brod, Salz, Butter Käse, Powidl, inländischen Obst und Südfrüchten, Waschblau, Hefe, Mehl, Erdäpfeln, Hülsenfrüchten, Fett, Kaffee, Zucker, Gewürz, Petroleum im Kleinen und Spirituosen in geschlossenen Gefäßen« angemeldet. — Von der Gewerbebehörde, welche diese Anmeldung zur Kenntniß nahm, der Genossen-

schaft der Victualienhändler in Prag zugewiesen, war er seither Mitglied dieser Genossenschaft. — Ueber Begehren des auf Grund der Statutengenehmigung vom 19. October 1894 erst später constituirten »Neuen Handelsgremiums der königl. Hauptstadt Prag,« welches die Mitgliedschaft des Johann Žák für sich in Anspruch nahm, hat das Handelsministerium mit der angefochtenen Entscheidung im Instanzenzuge erkannt, daß der Genannte nach § 107, Gew.-Ges.-Nov. vom 15. März 1883 und § 3, Gremialstatuten, dem genannten Gremium als Mitglied angehöre, und seine frühere Zuweisung zur Victualienhändler-Genossenschaft gesetzlich nicht begründet gewesen sei, weil er nicht allein den Handel mit Lebensmitteln, sondern auch mit Colonialwaaren, gebrannten geistigen Getränken und Petroleum angemeldet habe und betreibe. — Die vorliegende Beschwerde bemängelt das Verfahren der Administrativbehörden mit der Behauptung, daß vor deren Entscheidung das im § 112, Gew.-Ges.-Nov. vorgeschriebene Gutachten der Handels- und Gewerbekammer nicht eingeholt worden sei und führt in meritorischer Hinsicht unter Berufung auf die Statuten der beiden in Frage kommenden Genossenschaften aus, daß Žák, der nur ein gewöhnliches Greißlergewerbe betreibe, nur der Victualienhändler-Genossenschaft angehören könne und der bei dieser Genossenschaft einmal erlangten Mitgliedschaft nicht mehr entkleidet werden könne.

Die Formaleinwendung erscheint unbegründet, weil — abgesehen davon daß es sich vorliegend nicht um eine Entscheidung über die Zuweisung einer Gewerbegattung an eine Genossenschaft im Sinne des § 112, leg. cit. handelt — ein Gutachten der Handels- und Gewerbekammer vor der Entscheidung 2. Instanz thatsächlich eingeholt und von der Kammer mit ihrem Berichte vom 2. März 1896, Z. 2942, auch abgegeben worden ist. — Ebenso unbegründet erscheint, die bei der ö. m. Verhandlung von dem Vertreter des »Neuen Handelsgremiums« erhobene Einwendung des Legitimationsmangels der Beschwerdeführerin, weil der Letzteren die Berechtigung keineswegs abgesprochen werden kann, ihren rechtlichen Anspruch auf den ihr statutenmäßig zukommenden Mitgliederkreis hiergerichts geltend zu machen.

In der Sache selbst müssen angesichts des § 107, Gew.-Ges.-Nov., vom 15. März 1883, welcher die obligatorische Zugehörigkeit zu jener Genossenschaft vorschreibt, die für das betreffende Gewerbe besteht, für die Lösung der Streitfrage in erster Linie die behördlich genehmigten Statuten der beiden Genossenschaften maßgebend sein. — Das »Neue Handelsgremium« umfaßt nach § 3 seiner Statuten »sämmtliche, ein selbstständiges Gewerbe auf kaufmännische Art (po kupecku) betreibenden Handelsleute in Prag, welche keiner bestehenden Genossenschaft angehören und an Erwerbsteuer ohne Zuschläge mindestens 8 fl. 40 kr. und höchstens 42 fl. entrichten.« — Der »Genossenschaft der Victualienhändler (Greißler)« gehören dagegen jene Personen an, welche in Prag »den Handel mit Victualien (Greißlerei) überhaupt, ferner den Handel mit Butter, Eiern, Käse, Milch Grünzeug, Brod und Weißgebäck, Hefe, Erdäpfeln, frischem und Dörrobst, Zuckerwerk, Südfrüchten, eingelegten Gurken, Paradeisäpfeln und Kraut, und zwar in ständigen, verschlossenen Verkaufsläden oder Niederlagen selbstständig betreiben.« — Nach Anschauung des V. G. Hofes vermag das in den Statuten des »Neuen Handelsgremiums« aufgestellte Kriterium des

Betriebes »auf kaufmännische Art« eine Handhabe zur Lösung der vorliegenden Streitfrage nicht zu bieten. — Denn es kann darunter nicht der Handel mit bestimmten Waarengattungen — etwa mit Colonial- oder sogenannten Kaufmannswaaren — sondern nur die Geschäftsführung nach Art eines Kaufmannes, d. i. eines Gewerbeinhabers, der gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreibt (Art. 4, Handelsges.-B.), verstanden werden. — Die gegentheilige vom Neuen Handelsgremium vertretene Ansicht, müßte zu der mit dieser Statutenbestimmung gewiß nicht vereinbarlichen Consequenz führen, daß alle Handelsleute, welche nicht die sogenannte Kaufmannswaare führen, so beispielweise Eisen-, Glashändler 2c. von der Mitgliedschaft des Gremiums ausgeschlossen wären. — Andererseits ist das obige Kriterium auch bei jedem Victualienhändler vorhanden, da auch er gewerbsmäßig Waaren zum Zwecke der Weiterveräußerung anschafft (Art. 271, Handelsges.-B.) und im Betriebe seines Gewerbes deren Weiterveräußerung vornimmt (Art. 273, ibid.). — Entscheidend kann somit nur die Frage sein, ob bei Johann Žák die im § 3 der Gremialstatuten enthaltene Ausnahme der einer bereits bestehenden Genossenschaft angehörenden Handelsleute zutreffe. — Diese Ausnahme würde nicht schon durch die blos factische Mitgliedschaft des Genannten bei der beschwerdeführenden Genossenschaft gegeben sein; denn einerseits folgt aus dem Aufsichtsrechte der Gewerbebehörden (§ 127, cit. Gew.-Ges.-Nov.) deren Berechtigung, die Ausscheidung von unzuständigerweise aufgenommenen Genossenschaftsmitgliedern zu verfügen und deren Beitritt zu der für das betreffende Gewerbe bestehenden Genossenschaft zu veranlassen und andererseits könnte doch dem Anspruche einer Genossenschaft — (hier des Neuen Handelsgremiums) auf den statutenmäßigen Mitgliederkreis dadurch nicht präjudicirt werden, daß ein Gewerbeinhaber ohne ihr Wissen oder Zuthun einer unzuständigen Genossenschaft zugewiesen wurde. — Die angefochtene Entscheidung hat nun unter Anlehnung an das Gutachten der Handels- und Gewerbekammer ihren Ausspruch, daß Johann Žák der Victualienhändler-Genossenschaft rechtlich nicht angehören könne, lediglich auf den Thatbestand gestützt, daß Žák nicht nur Lebensmittel, sondern auch Colonialwaaren (d. i. Kaffee, Zucker) ferner Petroleum und Spirituosen in geschlossenen Gefäßen verschleißt.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage zwischen diesem Thatbestande und dem daraus gezogenen Schlusse einen zwingenden Nexus zu erkennen. — Nicht darum handelt es sich, ob ein Handelsmann, der den Victualienhandel im Allgemeinen ohne Aufzählung der einzelnen Waarengattungen angemeldet hat, befugt sei, Kaffee, Zucker 2c. zu verschleißen, sondern nur um die Frage, ob der Geschäftsbetrieb des Johann Žák ein solcher ist, daß er noch unter die Bestimmung des § 2 der Statuten der beschwerdeführenden Genossenschaft falle. — Ohne daher zu untersuchen, ob der Vertrieb der einen oder andern dieser Waarengattungen nicht etwa nach dem Localbrauche einem Greißler als solchen zukomme, mußte erwogen werden, daß die Statuten der Victualienhändler-Genossenschaft einen Greißler nicht schon dann vor der Zugehörigkeit ausschließen, wenn er in seinem Lebensmittelgeschäfte nebenbei irgend eine andere zu dieser Gewerbegattung regelmäßig nicht gehörige Waare verschleißt, und daß andererseits nach der Natur der Sache doch nicht gesagt werden könne, ein Greißler höre schon dann auf, ein

solcher zu sein, und werde zum Colonialwaarenhändler, wenn er in seinem Victualiengeschäfte nur nebenbei irgend eine Gattung von Colonialwaaren in noch so geringem Umfange führt. — Für eine solche Unterscheidung kann nur die Beschaffenheit des Gewerbes in seiner Totalität maßgebend sein, d. i. die Zuständigkeit der einen oder der anderen der hier in Frage stehenden Genossenschaften hängt davon ab, welche Waarengattungen im Geschäfte des Johann Žák weitaus überwiegen. — Wird nun erwogen, daß nicht nur Žák sein Gewerbe in der Anmeldung als Greißlerei (hokynářství) bezeichnet hatte, sondern daß die von ihm einzeln angemeldeten und conform im Gewerbescheine angeführten Waarengattungen zum größten Theile zu den gewöhnlichsten Victualien und Greißlerwaaren gehören und daß andererseits von keiner Seite behauptet wurde und auch in der angefochtenen Entscheidung nicht angenommen wird, daß im Geschäfte des Johann Žák der Vertrieb von Colonialwaaren seinem Umfange nach ein bedeutenderer wäre, geschweige denn den Handel mit eigentlichen Victualien überwiegen würde, so mangelt es an gesetzlichen und statutenmäßigen Gründen, Johann Žák von der Mitgliedschaft der beschwerdeführenden Genossenschaft, welche den »Victualienhandel (Greißlerei) überhaupt« umfaßt, auszuschließen. — War der Genannte aber mit Recht in die beschwerdeführende Genossenschaft aufgenommen worden, so erscheint derselbe schon gemäß § 3 der Statuten des »Neuen Handelsgremiums« von der Mitgliedschaft bei dem Letzteren ausgeschlossen.

Nr. 11055.

Der Tag, an welchem die Kundmachung der vorzunehmenden Gemeindewahl erfolgte, ist in die gesetzliche achttägige Kundmachungsfrist zur Gänze, und nicht blos von der Kundmachungsstunde angefangen einzurechnen. (Mähren.) — Erk. v. 15. October 1897, Z. 5274.

Anton Gast und Franz Reiter (Adv. Dr. Wilhelm Tezner) ca. Statthalterei in Brünn (S.-R. Dr. Graf Czernin); E. vom 23. Juni 1896, Z. 23098, puncto Gemeindewahlen in Großbach.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die gegen die Giltigkeit der am 26. März 1896 vorgenommenen Wahl der Gemeindevertretung von Großbach von Anton Gast und Consorten erhobene Einwendung des Inhaltes, daß die Wahlkundmachung erst am 18. März um $12^1/_2$, richtig $11^1/_2$ Uhr Mittags erfolgte, die Wahl aber schon am 26. März um 8 Uhr Vormittags geschah, und daß demnach der im § 18, Gem.-Wahlord., vorgeschriebene achttägige Termin nicht eingehalten worden sei, wurde mit der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurückgewiesen, weil der Tag der Kundmachung in den in dieser Gesetzesstelle vorgeschriebenen achttägigen Termin einzurechnen sei. — Die Beschwerde anerkennt diesen Grundsatz als richtig, vermeint jedoch, daß die im § 18, Gem.-Wahlord., vorgeschriebene Mindestfrist strenge einzuhalten sei, und daß demnach auch der Beginn der Wahlhandlung nicht früher als auf den 26. März $11^1/_2$ Uhr Vormittags anzuberaumen war.

Die Beschwerde bewegt sich jedoch in einem offenbaren Widerspruche, indem sie einerseits anerkennt, daß der Tag der Wahlkundmachung in den im § 18, Gem.-Wahlord., festgesetzten achttägigen Termin einzurechnen

sei, andererseits aber dennoch verlangt, daß dieser Termin von dem Momente der Affigirung des Edictes bis zum Momente des Beginnes der Wahlhandlung zu berechnen sei. — Denn, wenn der Tag der Wahlkundmachung, d. i. der 18. März in den achttägigen Termin eingerechnet, mithin zur Gänze mitgezählt wird, so ergibt sich, daß mit Ablauf des 25. März die volle achttägige Frist bereits verstrichen war, und daß demgemäß die Wahlhandlung am 26. März zu jeder beliebigen Stunde vorgenommen werden konnte. — Durch die im § 18, Gem.-Wahlord., gebrauchten Worte »wenigstens acht Tage vor dem Beginne der Wahl« ist nur der Wahltag von der Miteinrechnung ausgeschlossen, wogegen der Tag, an welchem die Kundmachung erfolgte, an welchem also die Wahl bereits kundgemacht war, zur Gänze in die achttägige Frist einzurechnen kommt. — Dies entspricht auch dem gewöhnlichen Sprachgebrauche, nach welchem der Ausdruck »acht Tage vor dem Beginne der Wahl« soviel bedeutet, als am achten Tage vor diesem Zeitraume. Der gesetzlichen Vorschrift ist also entsprochen, wenn die Kundmachung am achten Tage vor der Wahl erfolgte, wobei es also gleichgiltig erscheint, zu welcher Stunde dieses achten Tages die Wahlausschreibung veröffentlicht wird.

Nr. 11056.

Verfassung von Gemeindewählerlisten: Aufnahme aller in der Steuerliste enthaltenen Steuerträger, ohne weiteren Beweis ihrer rechtlichen Existenz (Handelsgesellschaft); Instanzenzug bei Einwendungen gegen die von amtswegen erfolgte Eintragung eines Wählers; Unzulässigkeit einer Berichtigung von Steuerbeträgen bei ämtlich constatirter Uebereinstimmung derselben mit der factischen Steuervorschreibung. (Mähren.) — Erk. v. 15. October 1897, Z. 5275.

Wenzel Provaznik ca. Bezirkshauptmannschaft in Mistek (S.-R. Dr. Graf Czernin); E. vom 10. April 1896, Z. 19055, pancto Gemeindewahlen in Mährisch-Ostrau.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Gegen die am 24. October 1895 zur allgemeinen Einsicht aufgelegten Wählerlisten für die Wahl der Gemeindevertretung in Mährisch-Ostrau hat Wenzel Provaznik mehrfache Einwendungen erhoben, über welche im weiteren Instanzenzuge die nunmehr angefochtene Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Mistek erging. — Diese Einwendungen, insoferne sie den Gegenstand der vorliegenden Beschwerde bilden, sind nachstehende: 1. Die sub Post 4 der Wählerliste für den I. Wahlkörper eingetragene »Kohlenbergbaugesellschaft und Coaksanstalt«, dann die sub Post 9 derselben Wählerliste eingetragene »Vereinigte Wittkowitzer Steinkohlengrubengesellschaft« seien auszuscheiden, weil dieselben noch vor dem Zeitpunkte der Verfassung und Auflegung der Wählerlisten zu bestehen aufgehört hätten. — Sowohl die Reclamationscommission als auch die Bezirkshauptmannschaft in Mistek wiesen diese Einwendung zurück, weil die genannten Firmen im Zeitpunkte der Auflegung der Wählerlisten und für das II. Semester 1895 thatsächlich noch in Steuervorschreibung standen. — Der Beschwerdeführer, welcher die letztere Thatsache ausdrücklich als richtig anerkennt, stützt seine Einwendung auf die Behauptung, daß diese Firmen bereits am 1. Juli oder doch am 1. August 1895 aus dem Handelsregister gelöscht worden seien, sowie auf ein von ihm vorgelegtes Circulare der Direction der Witt-

kowitzer Steinkohlengruben Mährisch-Ostrau, ddto. Mährisch-Ostrau im October 1895, in welchem angeblich angezeigt werde, daß die obengenannten Gesellschaften mit 30. September 1895 aufgehört hätten zu bestehen. — Die erstere Behauptung wurde vom Beschwerdeführer in keiner Weise bescheinigt, steht daher ganz beweislos da. Was es aber das citirte Circular anbelangt, so hat dasselbe einen ganz anderen Inhalt, als welchen der Beschwerdeführer aus demselben las. — In diesem Circulare, welches übrigens mit der Behauptung, daß die fraglichen Firmen bereits am 1. Juli oder 1. August 1895 aus dem Handelsregister gelöscht worden seien, jedenfalls in einem unvereinbarlichen Widerspruche steht, wird nur angezeigt, daß die von diesen Firmen innegehabten Pachtungen der Freih. v. Rothschild'schen Steinkohlengruben bei Mährisch-Ostrau und Dombrau mit 30. September 1895 ihr Ende erreicht haben, und daß diese Gruben am 1. October 1895 in das Eigenthum der Wittkowitzer Bergbau- und Eisenhüttengewerkschaft übergegangen sind. — Aus dem Aufgeben der Pachtungen folgt aber noch keineswegs, daß diese Firmen als Rechtssubjecte und Steuerzahler ihre rechtliche Existenz verloren haben, zumal eine Handelsgesellschaft auch selbst noch nach deren Auflösung und während der Dauer der Liquidation als Rechtssubject erscheint. — Bei dieser Sachlage, also bei dem Umstande, als die Behauptung des Reclamanten, daß die fraglichen Wähler noch vor Aufstellung der Wählerliste ihre Existenz verloren haben, nicht einmal bescheinigt wurde, andererseits aber die Reclamationsbehörden in der noch fortbestehenden Steuervorschreibung an diese Wähler einen vollkommen ausreichenden Anhaltspunkt für die Annahme des Gegentheiles hatten, lag für dieselben auch kein Grund vor, irgend welche weitere Erhebungen zu pflegen und mithin von der dem Gesetze entsprechenden Uebung, daß alle in der Steuerliste enthaltenen Steuerträger ohne weiteren Beweis ihrer Existenz in die Wählerlisten aufgenommen werden, abzugehen. — Es lag daher auch kein Grund vor, der Reclamation des Beschwerdeführers in diesem Punkte stattzugeben.

2. Der zweite Beschwerdepunkt bezog sich darauf, daß sub Post 21 der Wählerliste des I. Wahlkörpers »die Materialverwaltung der Gebrüder Guttmann« einbezogen war, obgleich dieselbe überhaupt niemals als selbstständige juristische Person bestand und auch niemals in Steuervorschreibung stand. — Dieser Einwendung hat die Reclamationscommission aus dem letzteren Grunde stattgegeben, gleichzeitig jedoch die Firma »Gebrüder Guttmann«, auf welche die Steuervorschreibung factisch lautete, in die Wählerliste einbezogen. — Den gegen diese Art der Reclamationserledigung überreichten Recurs des Wenzel Provaznik hat die Bezirkshauptmannschaft mit der angefochtenen Entscheidung als unstatthaft zurückgewiesen, weil einerseits der Reclamation des Beschwerdeführers stattgegeben wurde, das Erkenntniß der Reclamationscommission sohin endgiltig sei, und weil andererseits die Eintragung des Wählers »Gebrüder Guttmann« über eine andere Reclamation mit Entscheidung der Reclamationscommission vom 6. November 1895, Z. 14004, erfolgt sei, gegen welche dem Wenzel Provaznik ein Beschwerderecht nicht zustehe. — Die letztere Angabe beruht nun zwar allerdings auf einem thatsächlichen Irrthume. Der V. G. Hof konnte jedoch nach § 5, Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, mit einer Entscheidung über diesen Beschwerdepunkt, soweit er sich auf die Eintragung

des Wählers Gebrüder Guttmann bezieht, nicht vorgehen. — Denn mit der Entscheidung der Reclamationscommission wurden zwei verschiedene Acte gesetzt, und zwar 1. die Streichung des Wählers »Materialverwaltung der Gebrüder Guttmann« aus der Wählerliste und 2. die Eintragung des Wählers »Gebrüder Guttmann« in dieselbe. — Die Streichung erfolgte über Reclamation des Wenzel Provaznik in stattgebendem Sinne und es war daher ein weiterer administrativer Instanzenzug in dieser Beziehung wirklich unstatthaft. — Die Eintragung erfolgte jedoch, ohne daß ein darauf abzielendes Reclamationsverfahren vorlag, mithin von amtswegen und eine derartige Amtshandlung unterliegt nicht dem im § 17, Gem.-Wahlord., geregelten Instanzenzuge, welcher nur im Falle der Verweigerung einer im Reclamationsverfahren begehrten Berichtigung einzutreten hat. — Die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft bezüglich der Eintragung des Wählers »Gebrüder Guttmann« war daher keine endgiltige, sondern im weiteren Instanzenzuge an die Statthalterei anzufechten, was jedoch von dem Beschwerdeführer unterlassen wurde.

3. Was es den letzten Beschwerdepunkt, nämlich die verweigerte Berichtigung des Steuerbetrages bei den Wählern Rudolf Spaček und Wenzel Kučera (Post Nr. 179 und 232 des II. Wahlkörpers) anbelangt, so ist in dieser Beziehung nur zu bemerken, daß der in der Wählerliste eingetragene und von den Reclamationsbehörden festgehaltene Steuerbetrag nach ämtlicher Constatirung des Steueramtes in Mährisch-Ostrau der factischen Steuervorschreibung entspricht, und daß daher auf die übrigens beweislos hingestellte Behauptung des Beschwerdeführers, daß die thatsächlichen Verhältnisse der Steuervorschreibung nicht entsprechen, kein Bedacht genommen werden durfte.

Nr. 11057.

Gemeindewahlvornahme: Unerwiesene Beschränkung der Wahlfreiheit; Unabhängigkeit der Wahl von der erschienenen Wähleranzahl; Dauer der Stimmgebung; Wahlausübung durch Bevollmächtigung; Concursverhängung kein Ausschließungsgrund vom Wahlrechte; Entfall einer Prüfung der Giltigkeit von für das Wahlergebniß irrelevanten Stimmen. (Mähren.) — Erk. v. 15. October 1897, Z. 5298.

David Morgenstern und Gen. (Adv. Dr. Julius Lederer) ca. Statthalterei in Brünn (S.-R. Dr. Graf Czernin); E. vom 17. Jänner 1896, Z. 45591, puncto Gemeindewahlen in Königsfeld.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Gegen die Entscheidung der Statthalterei in Brünn, vom 17. Jänner 1896, Z. 45591, insoferne damit die am 4., 5. und 6. März 1895 in Königsfeld durchgeführten Gemeindeausschußwahlen aufrecht erhalten wurden, hat der Vertreter der Beschwerde des David Morgenstern und Gen. bei der ö. m. Verhandlung vorerst geltend gemacht, es sei die angefochtene Entscheidung schon aus dem Grunde gesetzwidrig, weil die Statthalterei die bei der Wahl im 2. Wahlkörper abgegebenen und als ungiltig erklärten Stimmen des Ignaz Nawratil, Franz Brabec, Ferdinand Mašek, Franz Joki und Martin Kamenický dem Inhalte der Stimmliste entsprechend zwar von der für die Majoritätscandidaten abgegebenen Stimmenanzahl abgerechnet, dieselben Stimmen aber nicht zugleich den Minoritätscandidaten zugezählt hat. — Der V. G. Hof konnte in eine Prüfung der

Stichhältigkeit dieser Einwendung nicht eingehen, da dieselbe in der schriftlichen Beschwerde nicht enthalten ist und in der in dieser Beschwerde vorfindlichen allgemeinen Bemerkung, die Statthalterei habe nicht die rechten Consequenzen aus den vorgefundenen Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren gezogen, der Inhalt der erwähnten Einwendungen umsoweniger als enthalten angesehen werden kann, als nach § 18, Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, in der Beschwerde die einzelnen Beschwerdepunkte genau zu bezeichnen sind.

Was die schriftliche Beschwerde betrifft, so wird in derselben in erster Reihe gegen die Durchführung des Wahlactes eingewendet, es sei Wahlfreiheit dadurch beeinträchtigt worden, daß im Wahllocale Redacteure čechischer Blätter anwesend waren und die Stimmabgabe controlirten. — Der V. G. Hof konnte aus den Administrativacten die Ueberzeugung nicht gewinnen, daß thatsächlich eine Beschränkung der Wahlfreiheit vorgekommen sei. — Denn einerseits bestätigten die im Laufe des Administrativverfahrens und in der Beschwerde genannten Wähler Wilhelm Kuchta, Franz Kundera und Josef Kočka bei ihrer Einvernahme eine Behinderung ihrer Wahlfreiheit durch die Anwesenheit der Redacteure nicht; Franz Kundera gab vielmehr zu, sein Wahlrecht frei ausgeübt zu haben, wogegen Josef Kočka sich an der Wahl überhaupt nicht betheiligt hat. — Wilhelm Kuchta behauptet aber, der angebliche Terrorismus habe darin bestanden, daß die anwesenden Wähler der einen Partei die Wähler der anderen Partei bei der Stimmabgabe höhnten; hierin kann jedoch ein die Wahlfreiheit beeinträchtigender Vorgang nicht erblickt werden, wie denn auch Wilhelm Kuchta die Abgabe der Stimme als Bevollmächtigter der Anna Rašovský nicht wegen dieser Verhöhnung, sondern deshalb unterlassen zu haben angibt, weil er sah, daß die Vollmachten seiner Partei von der Wahlcommission abgewiesen werden, was aber ebenfalls nicht als Beweis für eine Beschränkung der Wahlfreiheit angesehen werden kann. — Andererseits ergaben die Aussagen der einvernommenen Mitglieder der Wahlcommission und insbesondere die Aussagen des landesfürstlichen Wahlcommissärs, daß während der Wahl im Wahllocale irgend eine Agitation nicht geduldet wurde und daselbst auch vollkommen Ordnung und Ruhe geherrscht habe. — Dies bestätigte auch der in der Beschwerde geführte Zeuge Josef Kočka. — In der bloßen Anwesenheit von Redacteuren im Wahllocale kann aber eine solche Beeinflussung der Wahlfreiheit, welche eine Nullität der Wahl nach sich ziehen würde, nicht erblickt werden.

Die zweite erhobene Einwendung basirt auf dem Umstande, daß an der Wahl im III. Wahlkörper sich von 624 Wahlberechtigten blos 26 Wähler betheiligten und daß die Wahl welche um 8 Uhr Morgens begonnen, schon um $^1/_2$10 Uhr Vormittags geschlossen wurde. — Auch diese Einwendung erweist sich als unbegründet. — Denn in der Gemeindewahlordnung für Mähren vom 15. März 1864, L. G. B. Nr. 4, wird die Giltigkeit einer Wahl von einer bestimmten Anzahl von Wählern, welche ihr Wahlrecht ausüben müßten, nicht abhängig gemacht; ebenso wenig enhält der dritte Abschnitt dieser Wahlordnung eine Bestimmung darüber, wie lange eine Wahl zu dauern hat. — Der Vorgang bei der Stimmabgebung ist vielmehr in den §§ 23 bis 27 der Wahlordnung so geregelt, daß nach der erst-

maligen Verlesung der Wählerliste sich noch die anwesenden Wähler zur Stimmabgabe zu melden haben, nach erfolgter Stimmabgabe sodann die Stimmgebung vom Vorsitzenden der Wahlcommission zu schließen ist. — Daß dieser Vorgang im vorliegenden Falle eingehalten wurde, wird nicht bestritten. — Eine Verlängerung des Wahlactes über die Abgabe der Stimmen seitens der im Wahllocale anwesenden Wähler konnte aber auf Grund des Gesetzes nicht verlangt werden.

Die weiteren Einwendungen, welche sich darauf beziehen, daß im II. Wahlkörper Ludwig Pollak zur Stimmabgabe für die Firma Markus Schostal und Comp. nicht zugelassen und daß auch Gottlieb Karoli an der Ausübung des Wahlrechtes als Bevollmächtigter der Theresia Molitor seitens der Wahlcommission behindert wurde, ferner daß beide von Julie Haas und ebenso auch beide von Antonie Milotinský ausgefertigten Vollmachten von der Wahlcommission zurückgewiesen wurden, berühren blos das subjective Wahlrecht der genannten Personen. — Da jedoch keine derselben Beschwerde erhoben hat und auch die Beschwerdeführer sich mit einer Vollmacht zu ihrer Vertretung nicht ausweisen, fand der V. G. Hof in eine weitere Prüfung dieser Beschwerdepunkte mangels der Legitimation zur Beschwerdeführung nicht einzugehen.

Bezüglich der weiteren Einwendung, es sei Josefa Klement vom Wahlrecht auszuschließen gewesen, weil gegen dieselbe das Ausgleichsverfahren eingeleitet sei, ist lediglich zu bemerken, daß die Genannte das Wahlrecht auf Grund der rechtskräftigen Wählerliste ausgeübt hat, abgesehen davon, daß die geltend gemachte Einwendung im Hinblick auf die Bestimmung des § 3, mähr. Gem.-Wahlord. sich als gegenstandslos erweist.

Was ferner die Einwendung betrifft, es sei die in Vollmacht abgegebene Stimme der Marie Seitler für ungiltig zu erklären gewesen, so konnte auch in dem diesfälligen Vorgehen der Wahlcommission eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden, da, wie constatirt erscheint, beim Aufrufe der Wähler für Marie Seitler sich blos ein Bevollmächtigter anmeldete, derselbe eine vollkommen correct ausgefertigte Vollmacht vorlegte und daher zur Stimmabgabe zugelassen werden mußte. — Es ist nun durch die gepflogenen Erhebungen nicht erwiesen, daß der Bevollmächtigte Wilhelm Klapka in den Besitz dieser Vollmacht in unredlicher Weise gelangt sei. — Vielmehr sagte Marie Seitler bei ihrer Einvernahme, wo sie allerdings die Echtheit der Unterschriften auf beiden den Acten beiliegenden Vollmachten anerkannte, ausdrücklich aus, sie habe nur eine Vollmacht ausgestellt, und zwar sei dieselbe nicht mit blauer sondern mit schwarzer Tinte geschrieben gewesen. — Nun aber ist, wie durch die Einsichtnahme in die Acten constatirt werden kann, eben die mit schwarzer Tinte geschriebene Vollmacht jene, welche auf Wilhelm Klapka lautet und welche vor der Wahlcommission producirt worden ist. — Es muß daher die Abgabe der Stimme für Marie Seitler durch Wilhelm Klapka als giltig angesehen werden.

Von den gegen das Verfahren im II. Wahlkörper vorgebrachten Einwendungen erübrigt nur jene, in welcher das active Wahlrecht der Francisca Pelischek bestritten wird. — Der V. G. Hof fand jedoch in eine Prüfung dieser Einwendung aus folgenden Gründen nicht einzugehen: Wie aus den Wahlacten zu entnehmen ist, erhielten bei der Wahl im II. Wahlkörper

die Majoritätscandidaten, und zwar Schimmer Stefan 44, Bartoš Franz 37, die übrigen acht Candidaten je 39 Stimmen. — Die Wahl des Franz Bartoš wurde bereits annullirt, kommt daher nicht weiter in Betracht. — Von den Minoritätscandidaten erhielt Franz Kundera 27, vier je 24, vier je 23 und einer 22 Stimmen. — Die Statthalterei hat nun in der angefochtenen Entscheidung acht von den für die Majoritätscandidaten abgegebenen Stimmen für ungiltig erklärt und weiters in zwei Fällen erklärt, daß die Nichtzulassung zur Stimmabgabe ungerechtfertigt war. — Sonach sind 8 Stimmen den Majoritätscandidaten abzuzählen und 2 Stimmen den Minoritätscandidaten zuzuzählen. — Hienach ergibt sich das Stimmenverhältniß für die Majoritätscandidaten mit 36, bezw. 31 gegen die Minoritätscandidaten mit 29, bezw. 26 und 25. — Bei diesem Stimmenverhältnisse kann der Stimme der Francisca Pelischek ein entscheidender Einfluß nicht zukommen, da selbst in dem Falle, wo diese Stimme annullirt würde, den Candidaten der Majorität immer noch das Uebergewicht von einer Stimme verbleiben würde. — Bei diesem Sachverhalte hatte der V. G. Hof keinen Anlaß, die Frage der Giltigkeit der für Francisca Pelischek abgegebenen Stimme zu prüfen.

Was schließlich die Einwendungen betrifft, es habe bei der Wahl der Ersatzmänner des I. Wahlkörpers ein Mitglied der Wahlcommission dem Wähler Karl Imrikovicz bedeutet, David Morgenstern sei nicht wählbar und habe sich dadurch einer unerlaubten Wahlbeeinflussung schuldig gemacht, so genügt darauf zu entgegnen, daß Karl Imrikovicz laut der Stimmliste seine Stimme dem David Morgenstern als Ersatzmann zugewendet hat, eine Beeinflussung daher in dieser Richtung jedenfalls nicht stattfand.

Nr. 11058.

1. Giltigkeit der Wählerlisten mangels des Nachweises, daß die thatsächlich aufscheinenden Aenderungen derselben innerhalb der letzten acht Tage vor der Wahl stattgefunden haben. — 2. Instanzenzug bezüglich der Einwendungen gegen die Bildung der Wahlkörper. — 3. Amtswegige Wahrnehmung der Legalität des Wahlverfahrens kein Rechtsanspruch der Partei. (Krain.) — Erk. v. 15. October 1897, Z. 5301.

Johann Koschier und Gen. (Adv. Dr. Danilo Majaron) ca. Landesregierung in Laibach (M.-V.-S. Kulavics); E. vom 25. März 1897, Z. 4090, puncto Gemeindewahlen in Stein.

»Die Beschwerde wird theils als unbegründet, theils als unzulässig abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Gegen die am 19. und 20. Februar 1897 durchgeführten Wahlen für den Gemeindeausschuß von Stein erheben Johann Koschier und Gen. zwei Einwendungen, und zwar: 1. daß die Wählerlisten entgegen der Vorschrift des § 17, Gem.-Wahlord. in den letzten acht Tagen vor der Wahl abgeändert wurden; und 2. daß die Wahl überhaupt auf Grundlage fehlerhafter Wählerlisten, insbesondere ungesetzlich gebildeter Wahlkörper vorgenommen worden sei.

Zur Begründung des hiergerichtlichen Erkenntnisses ist Folgendes zu bemerken: Zu 1. Aus den Administrativacten ergibt sich allerdings, daß die Wählerlisten in Folge der eingebrachten Reclamationen mehrere Ergänzungen und Correcturen aufweisen. — Allein daraus folgt durchaus nicht, daß die diesbezüglichen Aenderungen in den letzten acht Tagen vor der Wahl statt-

gefunden haben. — Für diese in den Einwendungen gegen das Wahlverfahren aufgestellte Behauptung haben die Beschwerdeführer keinen concreten Fall angeführt und der Behörde keine thatsächlichen Umstände an die Hand gegeben, welche geeignet waren, diesfalls eine Untersuchung einzuleiten. — Es liegt also nach der Actenlage keinerlei Anhaltspunkt für die Annahme vor, daß die beanständeten Aenderungen innerhalb der letzten acht Tage vor der Wahl erfolgt wären und und es hatte daher die Behörde keinen Anloß mit einer Annulierung der Wahl aus diesem Grunde vorzugehen. — Auf die diesfalls erst in der Beschwerde vorgebrachten Daten und Beweise konnte der V. G. Hof nicht eingehen, weil derselbe in der Regel auf Grund des in der letzten administrativen Instanz angenommenen Thatbestandes zu erkennen hat (§ 6, Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr 36 ex 1876).

Zu 2. Auch die behauptete Fehlerhaftigkeit der Wählerlisten und die unrichtige Eintheilung der Wahlkörper, wie solche ganz allgemein in dem Wahlproteste zum Ausdrucke gebracht wurde, konnte der Landesregierung für Krain einen stichhältigen Grund für die Außerkraftsetzung der durchgeführten Wahlen nicht bieten, weil es außer Zweifel steht, daß die Anlegung des Wählerverzeichnisses und die Verfassung der Wählerlisten unter Zugrundelegung der entsprechenden Steuersumme Acte sind, welche dem Reclamationsverfahren angehören, weshalb auch einzelne Unrichtigkeiten, welche in dieser Richtung vorfallen und darin bestehen, daß einzelne Steuerträger nicht der Bestimmung des § 13, Gem.-Wahlord. gemäß in einen Wahlkörper eingereiht werden, keinesfalls auf Grund des § 33, Gem. Wahlord. in Beschwerde gezogen werden können. — Dieser im Administrativverfahren geltend gemachte Nullitätsgrund wurde nun allerdings in der Beschwerdeschrift und bei der ö. m. Verhandlung dahin ausgedehnt, daß die Durchführung der Gemeindewahlen in Stein auf Grundlage von Wählerlisten stattgefunden hat, welche den im Reclamationsverfahren ergangenen rechtskräftigen Entscheidungen und den gesetzlichen Bestimmungen über die Bildung der Wahlkörper nicht entsprachen. — Diese ihrem wesentlichen Inhalte nach ganz verschiedene Einwendung ist jedoch im administrativen Instanzenzuge nicht geltend gemacht worden und konnte daher, gemäß § 5, Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, von dem V. G. Hofe nicht berücksichtigt werden.

Wenn endlich die Beschwerde darauf hinweist, daß die Behörde die Legalität des Wahlverfahrens von amtswegen wahrzunehmen hatte, so ist dagegen zu bemerken, daß die Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechtes nur im öffentlichen Interesse erfolgt und daß ein Recht der Partei darauf, daß die Behörde von dem Aufsichtsrechte Gebrauch mache, nicht besteht.

Nr. 11059.

1. Ueberreichungsstelle für den Einspruch gegen Classificationsbescheide der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt. — Form rechtsgiltiger Entscheidungen der letzteren. — 2. Anzeigen über Einstellungen des Motorenbetriebes sind als Anzeigen über Aenderungen in der Art des unfallversicherungspflichtigen Betriebes zu behandeln.
Erk. v. 15. October 1897, Z. 5294.

Josef Wytrlik (Adv. Dr. Karl Rosenzweig) cs. Min. des Innern (M.-S. Baron Winkler); E. vom 20. November 1896, Z. 23471, und 10. März 1897, Z. 3838, puncto Berechnung von Unfallversicherungsbeiträgen.

»Die Beschwerde gegen die Entscheidung vom 20. November 1896, Z. 23471, wird als unbegründet abgewiesen, dagegen wird die Entscheidung vom 10. März 1897, Z. 3838, als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit den angefochtenen Entscheidungen des Min. des Innern vom 20. November 1896, Z. 23471, und vom 10. März 1897, Z. 3838, wurden die Beitragsvorschreibungen der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Wien für den Betrieb des Möbelfabrikanten Josef Wytrlik in Wien, vom 27. Februar 1896, und vom 7. August 1896 pro II. Semester 1895 und für das I. Semester 1896 bestätigt. — Josef Wytrlik ficht die erstere Entscheidung aus dem Grunde an, weil in der Beitragsvorschreibung für das II. Semester 1895 auch jene Perioden des Betriebes als »Tischlerei mit Motorenbetrieb« nach der Einreihung in die Gefahrenclasse IX und das Gefahrenpercent 52 behandelt wurden, in welchen ein Motorenbetrieb nicht stattfand, und die zweite Entscheidung aus dem Grunde, weil in dieser Periode ein Motorenbetrieb überhaupt nicht stattfand, während die Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt für das ganze I. Semester 1896 den Betrieb als solchen mit Motorenbetrieb behandelte.

Der den beiden angefochtenen Entscheidungen zu Grunde liegende Thatbestand ist der folgende: Mit dem Classificationsbescheide der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt vom 31. December 1894 wurde der Betrieb des Josef Wytrlik in Wien in Gemäßheit der Verordnung des Min. des Innern vom 20. Juli 1894, R. G. B. Nr. 167, als »Tischlerei ohne Verwendung von Motoren« in die Gefahrenclasse IV und das Gefahrenpercent 17 eingereiht. Ueber die Anzeige des Josef Wytrlik, daß er in seinem Betriebe Motoren verwende, wurde mit dem weiteren Classificationsbescheide vom 6. März 1895 dessen Betrieb als »Tischlerei unter Verwendung von Motoren« in die Gefahrenclasse IX und das Gefahrenpercent 52 eingereiht. — Mit Zuschrift vom 27. Juli 1895 zeigte Josef Wytrlik der Anstalt an, daß er mit diesem Tage den Motorenbetrieb in seinem Unternehmen gänzlich eingestellt und sämmtliche Maschinen an einen anderen Unternehmer vermiethet habe. Hierauf theilte die Anstalt dem Josef Wytrlik mit Bescheid vom 25. October 1895, Z. 68439, mit, daß seine Tischlerei in der Zeit vom 27. Juli bis 14. September 1895 wegen Verpachtung des Motorenbetriebes in die Gefahrenclasse IV und das Gefahrenpercent 17 eingereiht wurde, und daß mit 15. September 1895 wieder die frühere Classification (Gefahrenclasse IX und das Gefahrenpercent 52) in Kraft tritt. Mit der Zuschrift vom 29. October 1895 theilte hierüber Josef Wytrlik der Anstalt mit, daß seine Maschinen vom 27. Juli bis 14. September im fremden Betriebe und von da an bis 21. October 1895 gänzlich außer Betrieb waren; zugleich ersuchte er um Richtigstellung der Classification in der Art, daß die Einreihung seines Betriebes in die Gefahrenclasse IV und das Gefahrenpercent 17 für die Zeit vom 27. Juli bis 11. October 1895 zu Recht bestehe und die Erhöhung in die Gefahrenclasse IX und das Gefahrenpercent 52 erst mit 12. October 1895 in Kraft trete. In weiterer Folge zeigte Wytrlik mit Zuschrift vom 26. November 1895 der Anstalt an, daß er, nachdem der Strike der Stabzieher nunmehr beendet sei, seine Maschinen wieder außer Thätigkeit gesetzt habe, und vom 25. November 1895 an durchwegs nur mehr im Handbetriebe arbeite, von welchem Tage

an er wieder um Einreihung in die Gefahrenclasse IV und das Gefahrenpercent 17 bitte.

Hiezu ist zu bemerken, daß Wytrlik mit Eingabe vom 28. October 1895 der Anstalt angezeigt hatte, daß er seit 21. October 1895 seine Holzbearbeitungsmaschinen wieder in Betrieb gesetzt habe und solange im Betriebe erhalten werde, bis der Strike der Maschinenarbeiter beendigt sein wird.

Mit Bescheid vom 28. December 1895, Z. 102064, theilte die Anstalt dem Josef Wytrlik mit, daß sie nicht in der Lage sei, seinem Ansuchen, betreffs Einreihung seines Betriebes in die Gefahrenclasse IV und das Gefahrenpercent 17, Folge zu geben, da nach den gepflogenen Erhebungen und der eigenen Angaben Wytrlik's (Protokoll des Beauftragten der Anstalt vom 23. December 1895) die Maschinen wieder in Betrieb gesetzt werden, sobald sich die Nothwendigkeit dazu ergebe, daher die Einstellung des Motorenbetriebes nur als vorübergehend angesehen werden könne. Hierauf entgegnete Wytrlik mit Zuschrift vom 4. Jänner 1896, daß die Auffassung für einen eingestellten Dampfbetrieb für sämmtliche Arbeiter derselben Gefahrenclasse und desselben Gefahrenpercentes bezahlen zu müssen, wie wenn Maschinen im Betriebe ständen, gesetzlich nicht begründet sei. — Zugleich machte er aber die Anzeige, daß er bereits wegen Verkaufes seiner Maschinen in Unterhandlung sei und daher niemals mehr mit Dampfbetrieb arbeiten lassen werde. — Ohne daß über diese Zuschrift eine Erledigung der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt erfolgte, schrieb dieselbe dem Josef Wytrlik mit dem Bescheide vom 27. Februar 1896 auf Grund des Revisionsergebnisses vom 12. Februar 1896 für das II. Semester 1895 den Versicherungsbeitrag vor, wobei für die Zeit vom 28. Juli bis inclusive 14. September 1895 die Gefahrenclasse IV und das Gefahrenpercent 17, für die übrige Zeit aber die Gefahrenclasse IX und das Gefahrenpercent 52 in Anwendung gebracht wurde. — Dem Einspruche des Josef Wytrlik gegen diese Beitragsvorschreibung, worin er betonte, daß Maschinen vom 28. Juli bis 21. October und vom 25. November bis 28. December 1895 nicht in Verwendung standen, gab die niederösterr. Statthalterei mit der durch die angefochtene Entscheidung des Min. des Innern bestätigten Entscheidung vom 1. Mai 1896, Z. 38140, keine Folge, weil Wytrlik nach seiner eigenen am 23. December 1895 gemachten Protokollaraussage sich vorbehalten habe, die Maschinen in seinem Betriebe im Bedarfsfalle wieder in Betrieb zu setzen, und weil die Maschinenanlage zu Ende des Jahres in seinen Betriebslocalitäten noch bestanden habe, der Maschinenbetrieb daher im II. Semester 1895 nicht als aufgelassen, sondern nur als zeitweilig unterbrochen angesehen werden könne, eine solche Unterbrechung aber die Versicherungspflicht nicht aufhebe.

Aus dieser Darstellung des Sachverhaltes ergibt sich, daß über die Anzeigen des Josef Wytrlik vom 29. October 1895 und vom 26. November 1895, womit er um die Einreihung seines Betriebes für die Zeit vom 15. September bis 11. October und vom 25. November bis 28. December 1895, in welcher er die Motoren in seinem Betriebe nicht verwendete, in die Gefahrenclasse IV und das Gefahrenpercent 17 ersuchte, mit dem Bescheide der Anstalt vom 28. December 1895, Z. 102064, keine

Folge gegeben wurde. — Gegen diesen Bescheid hat allerdings Wytrlik bei der Anstalt selbst mit der Eingabe vom 4. Jänner 1896 Einwendungen erhoben, diese Einwendungen können aber keineswegs als ein Einspruch gegen die Entscheidung der Anstalt vom 28. December 1895 angesehen werden, weil gemäß § 18, Abs. 3, der Einspruch gegen Entscheidungen der Versicherungsanstalten bei der politischen Landesbehörde zu erheben ist. Hiebei ist noch zu bemerken, daß die Hinausgabe der Entscheidung in der Form eines einfachen Schreibens diesem Acte der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt keineswegs den Charakter einer rechtsgiltigen Entscheidung benimmt, weil für die Entscheidungen der Anstalt eine bestimmte Form gesetzlich nicht vorgezeichnet ist, der Inhalt des Bescheides vom 28. December 1895 aber ohne Zweifel eine Entscheidung über die Classification des Betriebes ist. — Dieser Bescheid ist demnach durch die Versäumniß der Fallfrist rechtswirksam geworden, wonach die Versicherungsanstalt berechtigt war, für das II. Semester 1895 die Vorschreibung der Versicherungsbeiträge nach Maßgabe dieses Bescheides vorzunehmen. — Die politischen Behörden hatten daher in die meritorischen Einwendungen des Beschwerdeführers nicht einzugehen und mußte auch der V. G. Hof, ohne in eine Prüfung der Stichhältigkeit der Begründung der durch die angefochtene Min.-Entscheidung vom 20. December 1896, Z. 23471, bestätigten Entscheidung der niederösterr. Statthalterei vom 1. Mai 1896 einzugehen, die gegen die obenerwähnte Min.-Entscheidung überreichte Beschwerde abweisen.

Wenn nun aber weiters mit der gleichfalls angefochtenen Min.-Entscheidung vom 10. März 1897, Z. 3838, die Vorschreibung der Anstalt für das I. Semester 1896 bestätigt wurde, weil Josef Wytrlik es unterlassen habe, gegen den Bescheid der Anstalt vom 28. December 1895, Z. 7616, innerhalb der Einspruchsfrist gemäß § 19, Unfallversf.-Ges., den Einspruch zu erheben, so war der V. G. Hof nicht in der Lage, diese Entscheidung für gesetzlich begründet zu erachten. — Mit jenem Bescheide wurde nämlich nur abgesprochen bezüglich der den Betrieb des Josef Wytrlik im II. Semester 1895 betreffenden Einwendungen desselben, und war dieser Bescheid darauf gegründet, daß der Maschinenbetrieb als nur zeitweilig unterbrochen, nicht aber als aufgelassen angesehen werden könne. Nun hat aber Josef Wytrlik mit der Eingabe vom 4. Jänner 1896 nebst der Vorstellung gegen die Argumentation der Anstalt noch ausdrücklich die Anzeige erstattet, daß er bereits wegen Verkaufes seiner Maschinen in Unterhandlung sei und daher niemals mehr mit Dampfbetrieb arbeiten lassen werde. Dieser zweite Theil der Eingabe ist als im § 19, Unfallversf.-Ges., vorgeschriebene Anzeige über die in der Art des Betriebes erfolgte Aenderung anzusehen, welche für die Einreihung in die Gefahrenclasse, bezw. in den Percentsatz von Bedeutung ist. Hierüber hatte in Gemäßheit des § 19 die Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt zu entscheiden. — Nun ist eine solche Entscheidung erfolgt, als die Unfallversicherungs-Anstalt über die von dem Unternehmer gemäß § 21, Unfallversf.-Ges., vorgelegte Berechnung über die Höhe des Versicherungsbeitrages für die abgelaufene Beitragsperiode I. Semester 1896 mit dem Bescheide vom 7. August 1896 erkannte, und zwar in dem Sinne, daß sie über die Anzeige vom 4. Jänner 1896 eine Aenderung in der Classification nicht eintreten ließ. Dagegen hat Wytrlik rechtzeitig die Beschwerde erhoben,

über welche nun die Statthalterei und im weiteren Instanzenzuge das Min. des Innern zu erkennen hatte. — Insoferne also das Min. des Innern bei seiner Entscheidung vom 10. März 1897, Z. 3838, den Bescheid der Unfallversicherungs-Anstalt vom 28. December 1895 als einen Abspruch über die Classificirung des in Rede stehenden Betriebes bei definitiver Einstellung des Motorenbetriebes angenommen hat, war diese Entscheidung als gesetzlich nicht begründet zu beheben.

Nr. 11060.

1. Zur Frage nach der Ersatzpflicht der Krankencassen gegenüber öffentlichen Krankenanstalten hinsichtlich der Verpflegskosten für Mitglieder, welche sich die Krankheit schuldhaft zugezogen haben. — 2. Einschränkungen des Dispositionsrechtes der Krankencassen bei unbedingt nothwendig gewordener Spitalsbehandlung eines Cassemitgliedes. — Erk. v. 15. October 1897, Z. 5299.

Betriebskrankencasse der Firma Alois Scholz in Oberdorf ca. Min. des Innern (M.-S. Baron Winkler); E. vom 8. Juni 1896, Z. 17195, puncto Ersatz von Spitalverpflegskosten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung des Min. des Innern vom 8. Juni 1896, Z. 17195, wurde durch Bestätigung des Erkenntnisses der steierm. Statthalterei vom 25. Februar 1896, Z. 2909, ausgesprochen, daß die Betriebskrankencasse der Glasfabriksfirma Alois Scholz in Oberdorf schuldig sei, der Landesversorgungsanstalten-Verwaltung in Graz für die 28tägige Verpflegung des Arbeiters Karl Gratschner in der Zeit vom 19. April bis 16. Mai 1895 die anerlaufenen Verpflegskosten im Betrage von 22 fl. 40 kr. zu ersetzen. — In der hiegegen von der genannten Betriebskrankencasse eingebrachten Beschwerde wird in erster Linie geltend gemacht, daß die Beschwerdeführerin nach § 24, Krankenvers.-Ges., und § 15, Cassestatuten, bei dem Umstande, als Karl Gratschner sich die Verletzung, wegen welcher seine Aufnahme in das allgemeine Krankenhaus in Graz erfolgte, bei einem Raufhandel zugezogen habe, nicht verpflichtet sei, die fraglichen Verpflegskosten zu ersetzen. — Die angeführte Bestimmung der Statuten dieser Betriebskrankencasse lautet allerdings dahin, daß Mitglieder, welche sich die Krankheit vorsätzlich oder durch Betheiligung bei Schlägereien und Raufhändeln oder durch Trunksucht zugezogen haben, nur freie ärztliche Behandlung und den Medicamentenbezug beanspruchen können. — Es mag auch nach den Acten als richtig angenommen werden, daß Karl Gratschner sich die Verletzung durch Betheiligung an einer Schlägerei zugezogen habe. — Demungeachtet kann der fraglichen Statutenbestimmung eine für den gegenwärtigen Fall maßgebende Bedeutung nicht zuerkannt werden. — Denn es handelt sich hier nicht um die Ansprüche eines Mitgliedes der Krankencasse gegen dieselbe, auch nicht um den aus § 64, Krankenvers.-Ges., abzuleitenden derivativen Anspruch der Spitalsverwaltung gegenüber der Bezirkskrankencasse, sondern um originäre, aus § 8, Krankenvers.-Ges., entspringende Ersatzansprüche der Krankenhausverwaltung. — Diese Gesetzesstelle verpflichtet für den Fall der Verpflegung eines versicherten Erkrankten in einer öffentlichen Krankenanstalt die Krankencasse die für Cur und Verpflegung nach der letzten Classe entfallenden Kosten bis zur Dauer von vier Wochen der Krankenanstalt zu ersetzen. — Dieser gesetzlich statuirte

Ersatzanspruch ist ganz unabhängig von den Unterstützungsansprüchen, welche der Erkrankte selbst an die Krankencasse zu stellen berechtigt wäre. — Die in dieser Richtung erhobene Einwendung der Beschwerde erscheint daher als ganz unbegründet.

Ebensowenig begründet ist die zweite, von der Beschwerdeführerin geltend gemachte, auf eine angebliche Verletzung des ihr zustehenden Dispositionsrechtes basirte Einwendung. — In dieser Beziehung ist zunächst zu bemerken, daß nach § 6, Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, der V. G. Hof seiner Entscheidung den in der letzten administrativen Instanz angenommenen Thatbestand zu Grunde zu legen hat, daß demnach auf eine Bestreitung desselben in der Beschwerde oder auf abweichende thatsächliche Behauptungen der Beschwerde keine Rücksicht genommen werden kann, insoweit nicht mit Rücksicht auf etwaige Unvollständigkeit des Verfahrens oder Actenwidrigkeit der Entscheidung oder sonstige Mängel des Verfahrens die Anwendung des 2. Absatzes des § 6 platzgreifen müßte.

In der Sache selbst aber beruht die Entscheidung des V. G. Hofes auf folgenden Erwägungen: Nach § 6, Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, war die Beschwerdeführerin verpflichtet, dem bei derselben versicherten Arbeiter Karl Gratschner vom Tage seiner Erkrankung an, ärztliche Behandlung u. s. w. zu gewähren. — An Stelle der freien ärztlichen Behandlung, der nothwendigen Heilmittel und des Krankengeldes kann gemäß § 8, leg. cit., freie Cur und Verpflegung in einem Krankenhause nach der letzten Classe auf Kosten der Krankencasse gewährt werden, und zwar hat die Krankencasse, wenn die Verpflegung des Versicherten in einem öffentlichen Krankenhause erfolgt, diesem die erwähnten Kosten bis zur Dauer von vier Wochen zu ersetzen. — Diese Bestimmungen müssen allerdings dahin aufgefaßt werden, daß der Anspruch der öffentlichen Krankenanstalten auf die vollen vierwöchentlichen Verpflegskosten nur in dem Falle besteht, wenn die Verpflegung des Erkrankten in dem betreffenden Krankenhause über Verfügung der Krankencasse erfolgt ist. — In den Rechtswirkungen ist es aber einer getroffenen Verfügung gleichzuachten, wenn die Spitalspflege nothwendig, also die Disposition der Casse durch die Art der Krankheit ausgeschlossen war, oder die Casse, obschon sie dazu in der Lage war, eine Verfügung nicht getroffen hat. — In dem vorliegenden Falle machte die Krankheit nach ärztlichem Zeugnisse die Spitalspflege des Cassenmitgliedes nothwendig. — Auch hat die Casse, obwohl sie bereits am 21. April 1895 von der Aufnahme des Gratschner in das Spital seitens der Verwaltung verständigt worden war, doch keine anderweitige Verfügung getroffen, sondern sich damit begnügt, gegen die Aufnahme des Gratschner und gegen jede Zahlungspflicht ihrerseits Protest zu erheben. — Ein solcher, sowie die bloße Verweigerung der Zahlung kann aber die Disposition im Sinne des § 8, Krankenvers.-Ges., nicht angesehen werden. — Die Casse hat daher in dem vorliegenden Falle von ihrem Dispositionsrechte keinen Gebrauch gemacht und kann sohin eine Verletzung desselben mit Grund nicht behaupten.

Nr. 11061.

Gebührenbehandlung eines zwischen zwei Gesellschaftern im Gesellschaftsvertrage gegenseitig auf den Todesfall für die Abtretung des Geschäftsantheiles vereinbarten Rentenbezugsrechtes, welches mit dem Tode eines Gesellschafters wirksam gewordene Recht über den von diesem Gesellschafter an den überlebenden Contrahenten ertheilten und von diesem angenommenen Auftrag zum Vortheile dritter Personen zugewendet wurde. — Erk. v. 19. October 1897, Z. 5015.

Marie Regenstorfer und Marie Wallner (Adv. Dr. Hans Nickles) ca. Finanz-Min. (M.-S. Conte Smecchia); E. vom 13. Jänner 1896, Z. 47200, puncto Schenkungsgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Im dem zwischen Albert Jungmann und Clemens Lerch am 30. April 1891 zum Zwecke des gemeinsamen Betriebes des von den Genannten gemeinsam gekauften C. A. Spina'schen Musikaliengeschäftes abgeschlossenen, mit dem Nachtragsübereinkommen vom 9. Juni 1892 theilweise modificirten Gesellschaftsvertrage wurde vereinbart, daß, wenn ein Gesellschafter während der Vertragsdauer stirbt, der Gesellschaftsvertrag sofort erlischt und das Geschäft mit allen Activen und Passiven einzig und allein nur in das Eigenthum des überlebenden Gesellschafters übergeht (§ 11 des Vertrages vom 30. April 1891), wogegen der überlebende Gesellschafter verpflichtet ist, als Aequivalent für das in sein Eigenthum übernommene Geschäft gewisse lebenslängliche Renten zu zahlen, welche im Punkte 3 des Nachtragsübereinkommens vom 9. Juni 1892 für den Fall des Vorablebens Jungmann's folgendermaßen bestimmt sind: a) an die Haushälterin Marie Regenstorfer monatlich 70 fl., b) an Marie Wallner monatlich 30 fl., in Summa 100 fl. — Am 7. November 1892 starb der Gesellschafter Albert Jungmann und nun wurde sub Reg.-Nr. 2219 und 2220 ex 1895 des Centraltaxamtes Wien der Marie Regenstorfer und der Marie Wallner gemäß Tarifpost 91, B, III, Anm. 2, Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, und §§ 16 und 59, Geb.-Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, als von einer durch das Ableben Jungmann's wirksam gewordenen Schenkung auf den Todesfall die 8perc. Gebühr sammt Zuschlag von den Beträgen per 8400 fl. und 3600 fl. vorgeschrieben, welche Vorschreibung mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten worden ist.

Der V. G. Hof ist bei Prüfung der Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung von nachstehenden Erwägungen geleitet gewesen: Es ist unbestritten, daß mit dem Ableben des Albert Jungmann die Beschwerdeführerinnen in den Bezug und Genuß von lebenslänglichen Renten gelangt sind, welche — da diese Renten aus einem fremden Vermögen fließen — eine Vermögensübertragung zur Voraussetzung haben. — Bezüglich der Frage der Gebührenpflicht dieser Vermögensübertragung überhaupt wie auch der Art ihrer Vergebührung kommt es wesentlich darauf an, den Rechtstitel für diesen Rentenbezug festzustellen. — Zweifellos hat die Verpflichtung des Rentengebers (des überlebenden Gesellschafters Clemens Lerch) ihren Grund in der Anordnung des § 3 des Nachtragsübereinkommens vom 9. Juni 1892 zu dem am 30. April 1891 zwischen Jungmann und Lerch abgeschlossenen Gesellschaftsvertrage im Zusammenhange mit § 11 des letztbezogenen Vertrages. — Diese Vertragsbestimmungen treffen die zwischen den Gesellschaftern unter sich vereinbarte Norm für den Fall der Auflösung der

Gesellschaft durch den Tod eines Gesellschafters (Art. 123, Z. 2, H. G. B.), dahin, daß der Gesellschaftsvermögensantheil des verstorbenen Gesellschafters gegen Entgelt an den überlebenden überzugehen hat und es ist zugleich bezüglich des zu leistenden Entgeltes ein Rentenvertrag vereinbart. — Besteht demzufolge auf Seite des Clemens Lerch mit dem Tode des Albert Jungmann zweifellos die Verpflichtung zur Zahlung der Rente, so muß auch auf anderer Seite das correspondirende Recht zum Bezuge der Rente als klagbares Recht vorhanden sein. Daß dieses Recht auf Seite der Erben Jungmann's nicht gelegen ist, ergibt sich daraus, daß diese nur in die Rechte des Erblassers eintreten (§§ 531, 532, 547, a. b. G. B.), dem Erblasser Jungmann aber ein Klagerecht auf die erst mit seinem Tode in Wirksamkeit tretende Rentenzahlung an die benannten Dritten nicht zukam, wie denn auch dieses Recht von Seite des Verlassenschaftsabhandlungs-Gerichtes mit vollem Grunde in Jungmann's Verlassenschaft nicht einbezogen wurde. — Es besteht also in einem solchen Falle nur die Möglichkeit, daß das fragliche Klagsrecht den bedachten dritten Personen selbst zukommt und dies ist auch hier thatsächlich der Fall dann, wenn dieselben von den in Frage stehenden, zwischen den beiden Gesellschaftern getroffenen Vereinbarungen entweder von Jungmann oder von Lerch benachrichtigt worden sind (§ 1019, a. b. G. B.). — Dem steht die Anordnung des § 881, a. b. G. B., wonach Niemand für einen Anderen ein Versprechen machen oder annehmen kann, nicht entgegen. — Denn mit der in Rede stehenden Vereinbarung hat Lerch das Versprechen, nach dem Ableben Jungmann's den Beschwerdeführerinnen die bestimmten Leibrenten zu zahlen, seinem Mitcontrahenten Jungmann gegenüber *als Gegenleistung für die Abtretung seines Geschäftsantheiles* gemacht und Jungmann hat dieses Versprechen *für sich* als die von ihm bedungene Gegenleistung, nicht aber für dritte Personen, denen allerdings der Vortheil aus dieser Vereinbarung zuzufließen hat, angenommen. — Es liegt also nicht der Fall des § 881, a. b. G. B., vor, welcher zur Voraussetzung hat, daß bei Versprechen und Annahme der Promittent, bezw. der Promissar, lediglich für einen Dritten und nicht auch für sich selbst contractlich agire, wohl aber erscheinen die Voraussetzungen des § 1019, a. b. G. B., gegeben, indem Jungmann dem Lerch den Auftrag ertheilt hat, nach seinem (Jungmann's) Ableben den Beschwerdeführerinnen Renten zu bezahlen, und Lerch diesen Auftrag (Mandat) angenommen hat, wodurch er der Machthaber Jungmann's in Betreff der Rentenzahlungen geworden ist.

Daß aber die im § 1019, a. b. G. B., geforderte Benachrichtigung der Rentenbedachten thatsächlich stattgefunden hat, geht daraus hervor, daß in der Beschwerde selbst angeführt wird, daß die Renten von Lerch gezahlt und von den Beschwerdeführerinnen in Empfang genommen werden, wozu bezüglich der Marie Regenstorfer, die auch Testamentserbin nach Albert Jungmann ist, der weitere Umstand kommt, daß im Zuge der Verlassenschaftsabhandlung nach dem Genannten, und zwar laut des mit Clemens Lerch und Marie Regenstorfer aufgenommenen Protokolles vom 10. December 1892 der Gesellschaftsvertrag vom 30. April 1891 und das Nachtragsübereinkommen vom 9. Juni 1892 dem Abhandlungsgerichte zum Beweise dafür producirt wurde, daß der Geschäftsantheil des Jungmann

nicht in dessen Verlassenschaft gehöre, und daß Lerch nur die in Frage stehenden Renten zu zahlen verpflichtet sei.

Es kann sonach nur noch zu erörtern sein, ob die Einräumung des Rentenbezugsrechtes seitens des Jungmann an die Beschwerdeführerinnen entgeltlich oder unentgeltlich vor sich gegangen sei. — Ueber diese Frage gibt der § 12 des Gesellschaftsvertrages vom 30. April 1891, sowie des Nachtragsübereinkommens vom 9. Juni 1892 keine Auskunft und es war demnach die Finanzverwaltung im Grunde des Punktes 1, Vorerinnerungen zum Gebührentarife des Jahres 1850, zur Annahme berechtigt, daß ein unentgeltliches Rechtsgeschäft — eine Schenkung — vorliege. — Diese bei Lebzeiten des Albert Jungmann gemachte Schenkung hat Bezugsrechte, also bewegliche Sachen (§ 298, a. b. G. B.), zum Gegenstande und nimmt ihren Anfang erst mit dem Ableben des Geschenkgebers Jungmann, dieselbe unterliegt daher in Gemäßheit des § 4, Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, ohne weitere Unterscheidung der Percentualgebühr nach dem persönlichen Verhältnisse des Beschenkten zum Geschenkgeber (Tarifpost 91, B), ohne daß es darauf ankommt, ob bei derselben die im § 956, a. b. G. B., für Schenkungen auf den Todesfall angeordneten Voraussetzungen zutreffen oder nicht.

Nr. 11062.

Gebühr von der Verlängerung des Gesellschaftsvertrages einer Actiengesellschaft. — Bemessungsgrundlage: Anzahl der zur Emission bestimmten und nicht jene der wirklich begebenen Actien; Nominalbetrag der Actien und nicht deren Curswerth.

Erk. v. 19. October 1897, Z. 5342.

Oenologische Gesellschaft in Trient (Società Enologica Trentina) (Adv. Dr. Wilhelm Stein) ca. Finanz-Min. (S.-R. Dr. Ritter v. Beck); E. vom 14. August 1896, Z. 22835, puncto Gebühr vom Gesellschaftsvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Aus Anlaß der von den Actionären der »Società Enologica Trentina« in den Generalversammlungen vom 27. Juni 1877, und 25. Juni 1881 auf zehn Jahre bis zum 27. Juni 1888 beschlossenen Verlängerung des Gesellschaftsvertrages wurde der genannten Gesellschaft zur B. Reg.-Post 171/88 des Hauptsteueramtes Trient nach § 35 und Tarifpost 65, B, Z. 2, und Anm. 3, Geb.-Ges., unter Zugrundelegung der ursprünglich zur Emission bestimmten 1500 Actien à 300 Francs gleich 120 fl. ö. W. in Gold eine Scalagebühr (mit 63 kr. per Actie) von 945 fl. vorgeschrieben und mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten. — In der Beschwerde wird die Verpflichtung zur Entrichtung dieser Gebühr zwar anerkannt, deren Höhe jedoch in einer doppelten Richtung, und zwar dahin bestritten, daß der Gebührenbemessung nur die Zahl der wirklich begebenen (1281) und nicht die Zahl der zur Emission bestimmten (1500) Actien zu Grunde zu legen sei, und daß die Gebühr nur von dem Curswerthe (per 60 fl. bis 100 fl.) und nicht von dem Nominalwerthe (per 110 fl.) per Actie abgenommen werden dürfe.

Der V. G. Hof war bei seinem Erkenntnisse zunächst von der Erwägung geleitet, daß die Auffassung der Beschwerde, wonach nur die wirklich begebene Actienanzahl für die Herstellung der Bemessungsgrundlage maßgebend zu sein hat, mit den Grundsätzen des Gebührengesetzes im Wider-

spruche steht, da dieses Gesetz ausdrücklich den Gesellschaftsvertrag, also bei Actiengesellschaften das staatlich genehmigte Statut (Art. 208, Handelsges.-B.), als gebührenpflichtig erklärt, daher für die Gebührenbemessung auch nur der Inhalt dieses Statutes maßgebend sein kann. — Denn nach der Tarifpost 55, B, Z. 2, c, ist die Gebühr von Gesellschaftsverträgen, welche auf nicht länger als zehn Jahre abgeschlossen werden, bei Actiengesellschaften nach Scala II von den bedungenen Vermögenseinlagen zu entrichten, es handelt sich also bei einer solchen Gebührenbemessung ausschließlich um die Frage, was bei Actiengesellschaften als Vermögenseinlage bedungen ist. — Diese Frage löst sich aus Art. 209 und 210, Handelsges., wonach der Gesellschaftsvertrag bestimmen muß: die Höhe des Grundcapitales und der einzelnen Actien oder Actienantheile (Art. 209, Z. 4), und wonach dieser Gesellschaftsvertrag in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden muß, welch letzterer (Art. 210, Z. 4), die Höhe des Grundcapitales und der einzelnen Actien oder Actienantheile zu enthalten hat. — Demnach wird bei einer Actiengesellschaft unter der bedungenen Vermögenseinlage nichts anderes verstanden werden können, als die Höhe des Grundcapitales, welches im gegebenen Falle nach § 14 der Statuten mit 600.000 Francs = 240.000 fl. ö. W., zertheilt in 2000 Actien auf Namen à 300 Francs = 120 fl. ö. W. in Gold bestimmt wurde, wovon jedoch ursprünglich nur 1500 Actien im Betrage von 450.000 Francs = 180.000 fl. ö. W. zur Emission gelangt sind.

Die bei der ö. m. Verhandlung erhobene Einwendung, daß es auf dieses Grundcapital deshalb nicht mehr ankomme, weil hier nicht die erste Eingehung, sondern die Verlängerung des Gesellschaftsvertrages in Frage steht, konnte der Gerichtshof nicht für relevant halten, weil nach der eben gegebenen Argumentation es lediglich auf den Inhalt der Gesellschaftsverträge ankommt und im vorliegenden Falle dieser Inhalt, d. i. die Vereinbarung über die Höhe des Grundcapitales, anläßlich der Verlängerung des Vertrages eine Aenderung nicht erfahren hat, die relevante Rechtslage vielmehr dieselbe verblieben ist, wie zur Zeit der Eingehung des Vertrages überhaupt, indem die maßgebenden Bestimmungen des Statutes sich gleich geblieben sind. — Nun ist aber aus der obigen Anordnung des § 14 dieses Statutes zu ersehen, daß die Zerlegung des Grundcapitales in der Weise vor sich gegangen ist, daß dasselbe durch die Anzahl der zur Emission bestimmten Actien getheilt wurde, und daß der also sich darstellende Quotient jenen Betrag ergibt, auf welchen die einzelne Actie lautet. — Es können sonach die einzelnen Actien im Verhältnisse zum Grundcapitale, d. i. zur bedungenen Vermögenseinlage immer nur nach dem Nominalbetrage, auf welchen die Actie lautet, in Anschlag kommen.

Daß aber insbesondere auch gebührenrechtlich unter dem Begriffe der bedungenen Vermögenseinlage bei Actiengesellschaften nur der Nominalbetrag der Actie, nicht ihr Curswerth verstanden und bei der Gebührenbemessung in Anschlag gebracht werden darf, geht aus der Anm. 3 zur bezogenen Tarifpost 55 hervor, welche bestimmt, daß von Verträgen über die Errichtung von Actiengesellschaften die Gebühr vor Hinausgabe der Actien unmittelbar zu entrichten ist, ohne daß ein näherer Zeitpunkt für die Verpflichtung zur Gebührenentrichtung festgesetzt erscheint. — Da nun die Höhe

der Gebühr nicht davon abhängig sein kann, ob dieselbe an dem Tage unmittelbar vor der Gebührenentrichtung oder zu einem früheren Zeitpunkte eingezahlt wird, zu den verschiedenen Zeiten aber verschiedene Curse bestehen können, so erblickt der V. G. Hof auch in der bezogenen gesetzlichen Anordnung einen Beleg dafür, daß der Gebührenbemessung nur der Nominalbetrag der Actie, nicht aber der, verschiedenen Fluctuationen unterliegende Curswerth derselben zu Grunde gelegt werden muß. — Allerdings ist bezüglich der letztbesprochenen Gesetzesanordnung durch Art. IV, Ges. vom 10. Juli 1865, R. G. B. Nr. 55, dann die Finanz.-Min.-Verord. vom 16. Jänner 1866, R. G. B. Nr. 9, Art. III, eine Aenderung dahin eingetreten, daß die Gebühr erst zur Zeit der Fälligkeit einer jeden der geforderten Einzahlungen zu entrichten ist. Allein durch dieses Gesetz, bezw. durch diese Min.-Verordnung, ist eine Aenderung des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, in Betreff des Maßstabes der Gebührenbemessung nicht herbeigeführt worden, vielmehr wurden den Actiengesellschaften nur gewisse Erleichterungen in Betreff der Entrichtung der Gebühr gewährt und es ist selbstverständlich, daß vom Gesetze intentionirte Begünstigungen niemals eine meritale Benachtheiligung der Actiengesellschaften zur Folge haben können.

Im vorliegenden Falle führt die beschwerdeführende Gesellschaft allerdings auch in der Richtung Beschwerde, daß man ihr die Gebühr von dem gesammten Actiencapital zur sofortigen Zahlung vorgeschrieben hat; allein in dieser Richtung hat der Gerichtshof unter Berücksichtigung der vom Regierungsvertreter in der ö. m. Verhandlung abgegebenen Erklärung erwogen, daß die Gesellschaft um Gewährung dieser Zahlungserleichterungen nicht eingeschritten ist, und daß daher die Frage, ob der Gesellschaft auf Grund des Art. IV, Ges. vom 10. Juli 1865, R. G. B. Nr. 55, eine Zahlungserleichterung nach Maßgabe der factischen Einzahlung der Actien zuzugestehen war oder nicht, einen Gegenstand der Entscheidung nicht gebildet hat, weshalb nach der Erklärung des Regierungsvertreters durch den der Gesellschaft zugestebten Zahlungsauftrag nicht ausgeschlossen war, daß dieselbe um die Gewährung dieser Erleichterungen bei der Finanzverwaltung einschreiten konnte. — In dieser Richtung liegt also eine Entscheidung überhaupt nicht vor und hatte der Gerichtshof auch keinen Anlaß mit einem Erkenntnisse vorzugehen (§ 5, Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876).

Zum Schlusse ist noch zu bemerken, daß auch in dem administrativen Verfahren ein Mangel der Procedur nicht wahrgenommen wurde, weil es — nach dem Vorausgeschickten — eben nur auf den Nominalwerth der in Frage stehenden Actien ankommt, darnach aber von einer Schätzung ihres Werthes und von der Anwendung des § 51, Geb.-Ges., umsoweniger die Rede sein kann, als der der Gebührenbemessung zu Grunde zu legende Nominalwerth der Actien laut den gesellschaftlichen Statuten zwar in einer fremden Währung, zugleich aber auch mit dem correspondirenden Umrechnungs-(Relations-)Werthe in österreichischer Währung ausgedrückt erscheint (§ 19, Geb.-Ges., und § 1, kaiserl. Verord. vom 8. Juli 1858, R. G. B. Nr. 102).

Nr. 11063.

Eine Ermäßigung der nach dem bedungenen (die Werthgrenze der Ah. Entschließung vom 11. Jänner 1860 für Tirol überschreitenden) Kaufpreise entfallenden Gebühr findet nicht statt, wenn nach dem Ergebnisse der gerichtlichen Schätzung sich ergibt, daß es sich bei dem fraglichen Kaufpreise nur um den Preis des besonderen Interesses, nicht aber um jenen der besonderen Vorliebe gehandelt habe. — Erk. v. 19. October 1897, Z. 5343.

Friedrich Ambrosi ca. Finanz-Min.; E. vom 25. November 1896, Z. 39472, puncto Vermögensübertragungsgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 11064.

Gebühr von dem durch den Eintritt eines neuen Gesellschafters in die offene Handelsgesellschaft vereinbarten Gesellschaftsvertrage, bezw. von der bezüglichen handelsgerichtlichen Anmeldung. — Bemessungsgrundlage. — Erk. v. 19. October 1897, Z. 5440.

Firma »Brüder Noback und Fritze« ca. Finanz-Min.; E. vom 23. December 1896, Z. 41365, puncto Gebühr vom Gesellschaftsvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

Nr. 11065.

Zum Verfahren, bezw. zur Feststellung des Thatbestandes in Absicht auf die Errichtung einer neuen Eisenbahnzufahrtsstraße an Stelle einer schon bestehenden, bei nicht erzielter Vereinbarung der Interessenten. (Böhmen.) — Erk. v. 19. October 1897, Z. 5338.

Bezirksausschuß in Königswart (Adv. Dr. Wilhelm Gruß) ca. Min. des Innern (M.-S. Houdek); mitbeth. Eisenbahn-Ministerium (M.-V.-S. Dr. Krasny); E. vom 19. April 1896, Z. 36616 ex 1895, puncto Eisenbahnzufahrtsstraße.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Den Gegenstand der vorliegenden Beschwerde bildet die im Entscheidungswege angeordnete Errichtung einer neuen Zufahrtsstraße zu der Station Königswart der Staatsbahnlinie Wien—Eger. Nachdem nämlich bei den wiederholt gepflogenen Verhandlungen über die von der Verwaltung der österr. Staatsbahnen beantragte Errichtung einer neuen Zufahrtsstraße zu der besagten Eisenbahnstation weder in Bezug auf die Nothwendigkeit, Richtung und Länge, noch in Bezug auf Eigenschaft der beantragten neuen Zufahrtsstraße eine Vereinbarung der Interessenten zu Stande gekommen war, wurde in beiden Richtungen in Gemäßheit der §§ 5 und 6, Eisenbahnzufahrtsstraßen-Ges. für Böhmen, vom 18. April 1886, L. G. B. Nr. 38, im Entscheidungswege vorgegangen und hat vorerst die Statthalterei in Prag nach Einvernehmung des Landesausschusses mit der Entscheidung vom 4. März 1895, Z. 19614, und im weiteren Instanzenzuge das Min. des Innern nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Eisenbahn-Ministerium mit der Entscheidung vom 19. April 1896, Z. 36616, erkannt, daß die Errichtung einer neuen Zufahrtsstraße zu der Eisenbahnstation Königswart in der Richtung d, e, c des Situationsplanes und in

*) S. Erkenntniß sub Nr. 6986 (Bd. XVII, Z. 1893).

**) S. Erkenntniß sub Nr. 8825 (Bd. XIX, Z. 1895).

der Länge von 186 Metern nothwendig sei. — Die Beschwerde behauptet, daß durch diese Entscheidung das cit. Ges. vom 18. April 1886 deshalb verletzt werde, weil die nur von der Eisenbahnverwaltung begehrte neue Zufahrtsstraße ungeachtet des Protestes aller übrigen Interessenten, welche die bereitsbestehende Zufahrtsstraße als den Verkehrsbedürfnissen genügend erachteten, entgegen der Vorschrift des § 4, leg. cit., zu Lasten der Concurrenz als nothwendig erklärt werde.

Der V. G. Hof hatte zunächst seine Zuständigkeit in dieser Beschwerdesache in der Richtung zu prüfen, ob die bei nicht erzielter Vereinbarung der Interessenten zu fällende Entscheidung über die Nothwendigkeit, Richtung und Länge einer Eisenbahnzufahrtsstraße nicht dem freien Ermessen der Administrativbehörden anheimgegeben ist. — Das cit. Eisenbahnzufahrtsstraßen-Gesetz bestimmt im 2. Absatze des § 5, daß bezüglich der Zufahrtsstraßen, welche zu bereits im Betriebe stehenden Bahnhöfen errichtet werden sollen — und um einen solchen Fall handelt es sich vorliegend — die politische Bezirksbehörde die Vorerhebung zu pflegen hat, und daß, wenn hiebei eine Vereinbarung der Interessenten nicht zu Stande kommt, über Nothwendigkeit, Richtung und Länge der Zufahrtsstraße von der Statthalterei nach Einvernehmung des Landesausschusses zu entscheiden ist. — Wenn nun auch nach dieser Bestimmung, weil in derselben Momente und Gesichtspunkte, welche bei der Beurtheilung der Nothwendigkeit einer Zufahrtsstraße maßgebend sein sollen, nicht festgestellt sind, der schließliche Ausspruch, ob eine Zufahrtsstraße nothwendig, sowie in welcher Richtung und Länge sie herzustellen sei, dem freien Ermessen der Behörde überlassen ist, so erscheint dieses freie Ermessen durch die Anordnung, daß die politische Bezirksbehörde die Vorerhebung zu pflegen hat, und wenn hiebei eine Vereinbarung der Interessenten nicht erzielt wird, im Entscheidungswege vorzugehen ist, in der Richtung eingeschränkt, daß der Entscheidung die Thatbestandserhebung und ein bestimmtes Verfahren vorauszugehen hat. — Hienach entzieht sich allerdings die im Grunde des § 5, Alinea 2, cit. Ges., gefällte Entscheidung in Hinsicht auf die in derselben aus der Thatbestandserhebung gezogene Folgerung gemäß § 3, lit. e, Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, der Cognition des V. G. Hofes; dagegen unterliegt die Entscheidung in Hinsicht auf das derselben vorangegangene Verfahren und die Thatbestandserhebung der verwaltungsgerichtlichen Ueberprüfung, welche sich in letzterer Richtung selbstverständlich nicht blos auf die Frage, ob die Vorerhebung gepflogen, sondern auch auf die Frage, ob durch dieselbe der Thatbestand hinlänglich festgestellt wurde, zu erstrecken hat.

Den Thatbestand in Bezug auf die Errichtung einer Eisenbahnzufahrtsstraße bilden jene Momente, aus welchen sich die Nothwendigkeit derselben, ihre Richtung und Länge ergeben soll, das sind, die Lage und Entfernung des Bahnhofes von der Reichs-, Landes-, Bezirks- oder Gemeindestraße, mit welcher derselbe durch die Zufahrtsstraße verbunden werden soll; ferner die Verkehrsverhältnisse und jene thatsächlichen Umstände, welche für die Nothwendigkeit der Zufahrtsstraße von der einen oder anderen Seite geltend gemacht werden. Dies gilt nicht blos dann, wenn zwischen einem bereits im Betriebe stehenden Bahnhofe und einer der nächsten

öffentlichen Straßen eine Verbindung noch nicht besteht, sondern selbstredend auch in dem Falle, wenn — wie vorliegend — zu einer von derselben öffentlichen Straße aus schon bestehenden Zufahrtsstraße oder an der Stelle derselben eine neue hergestellt werden soll und wird in diesem Falle der Natur der Sache nach durch die von der politischen Bezirksbehörde zu pflegende Vorerhebung insbesondere auch ins Klare zu setzen sein, aus welchen Gründen, für welche Zwecke und Bedürfnisse die bestehende Zufahrtsstraße nicht genügt. — Ein in solcher Weise festgestellter Thatbestand liegt der angefochtenen Entscheidung nicht zu Grunde. — Wie die Administrativacten ausweisen, wurde von der Verwaltung der österr. Staatsbahnen die Umgestaltung der zur Station Königswart führenden Privatstraße, Parc. Nr. 2345 in eine Eisenbahnzufahrtsstraße an Stelle der bestehenden steilen, nur bei trockener Jahreszeit mit leichtem Fuhrwerke befahrbaren Zufahrtsstraße beantragt. Andere für die Errichtung der neuen Zufahrtsstraße sprechende Gründe, als der schlechte Zustand der bestehenden Zufahrtsstraße, wurden von den Vertretern der Staatsbahnenverwaltung auch bei den wiederholt gepflogenen Localverhandlungen nicht geltend gemacht und der als Sachverständige fungirende Staatstechniker hat sich bei diesen Verhandlungen nach Aufnahme des Befundes über die bestehende und über die beantragte neue Zufahrtsstraße auf die Erklärung beschränkt, daß die gegenwärtige wegen ihrer Gefällsverhältnisse und des im Winter Schneeverwehungen ausgesetzten tiefen Einschnittes, in welchem eine Strecke derselben führe, für schweres Fuhrwerk sich nicht eigne und eine Correction dieser Straße nicht leicht und nur mit einem größeren Kostenaufwande möglich wäre, daß dagegen der von der Bahnverwaltung bezeichnete Privatweg in der Richtung d, e, c des Situationsplanes der günstigen Gefällsverhältnisse wegen als Zufahrtsstraße sich gut eignen würde. Demgegenüber erklärten die Vertreter der als Concurrenzfactoren beigezogenen Bezirksvertretung, Gemeinden und Privatinteressenten durch den Obmann der Bezirksvertretung, daß die bestehende Zufahrtsstraße vollkommen hinreiche, ja für einen Theil der Gemeinden, welche auf der projectirten Straße einen Umweg von $^1/_4$ Stunde machen müßten, ein Bedürfniß sei, und daß die Communicationserschwernisse auf der bestehenden Straße zum Theile behoben werden könnten, wozu die Bezirksvertretung geneigt wäre. — Eine Widerlegung dieser Behauptung der Interessenten wurde vom Sachverständigen auch nicht versucht, sowie auch eine Erhebung und Erörterung der Verkehrsverhältnisse nicht stattgefunden hat.

Der V. G. Hof war nun der Anschauung, daß obiges Ergebniß der Erhebung und Verhandlungen, auf welches sich die angefochtene Entscheidung stützt, eine ausreichende Grundlage zur Beurtheilung der Nothwendigkeit der Errichtung der neuen Zufahrtsstraße insbesondere deshalb nicht bilden kann, weil lediglich wegen Verkehrsschwierigkeiten auf der bestehenden Zufahrtsstraße die Anlage einer neuen von der Staatsbahnenverwaltung beantragt und vom Sachverständigen befürwortet wird, dieser Grund aber gewiß entfällt, wenn die Verkehrsschwierigkeiten auf der bestehenden Straße behoben werden. Um die Behörde in den Stand zu setzen, die Nothwendigkeit der Anlage der beantragten neuen Zufahrtsstraße zu beurtheilen, mußte eingehend erörtert werden, ob die bestehende Zufahrtsstraße, und mit welchem

approximativen Kostenaufwande in einen den Verkehrsbedürfnissen entsprechenden Stand gesetzt werden könne und war die diesfalls vom Sachverständigen abgegebene allgemeine Erklärung, daß die Correction der gegenwärtigen Zufahrtsstraße nicht leicht und nur mit einem größeren Kostenaufwande möglich wäre, umsoweniger genügend, als die Interessenten das Gegentheil behaupteten und die Concurrenz zur Herstellung der beantragten, zu derselben Bezirksstraße führenden neuen Zufahrtsstraße nur dann verpflichtet werden kann, wenn die bereits bestehende Verbindungsstraße in einer den Verkehrsbedürfnissen entsprechenden Weise nicht hergestellt werden kann. — Weiters ist bei den Erhebungen und von den Administrativbehörden auch der Umstand vollständig ignorirt worden, daß die Anlage einer neuen Zufahrtsstraße nur von der Verwaltung der österr. Staatsbahnen beantragt, von den übrigen Interessenten aber mit der Erklärung, daß diese Straße für sie gar kein Interesse habe, auf den § 4, Eisenbahnzufahrtsstraßen-Ges., hingewiesen und dieser Hinweis im Min.-Recurse mit der Behauptung motivirt wurde, daß von der Bahnverwaltung die früher oberhalb der bestehenden Zufahrtsstraße situirten Holzlagerplätze verlegt worden seien und nun die Anlage der neuen Zufahrtsstraße zu den jetzigen Lagerplätzen angestrebt werde, hieran aber nur die Eisenbahn und einzelne Unternehmungen interessirt seien. — Die entscheidende Wichtigkeit dieser Behauptung — ihre Richtigkeit vorausgesetzt — ist augenfällig, da auf Kosten der in den §§ 2 und 3, leg. cit., bestimmten Concurrenz herzustellende Eisenbahnzufahrtsstraßen gemäß § 1 ibidem die Verbindung der Bahnhöfe und Aufnahmsstationen, nicht aber der Lagerplätze auf denselben mit der nächsten erreichbaren öffentlichen Straße bezwecken, im vorliegenden Falle also, wenn die projectirte Zufahrtsstraße thatsächlich zur Verbindung der Bezirksstraße mit den Lagerplätzen dienen soll, die gesetzliche Voraussetzung für die Herstellung einer Zufahrtsstraße auf Kosten der Concurrenz nicht gegeben sei, vielmehr die Bestimmung des § 4, cit. Ges., platzgreifen würde, wonach die Herstellung und Erhaltung von Zufahrtsstraßen, welche nur das Interesse der Eisenbahnverwaltung oder Industrialunternehmungen oder anderer Privaten berühren, diesen Interessenten überlassen ist. — Die Einwendung, daß die von der Verwaltung der Staatsbahnen beantragte neue Zufahrtsstraße nur das Interesse der Bahnverwaltung und einzelner Unternehmungen berühre, durfte daher nicht übergangen werden und war die Feststellung des von den Interessenten zur Begründung dieser Einwendung behaupteten Umstandes für den Thatbestand, auf Grund dessen über die Nothwendigkeit und Richtung der auf Kosten der Concurrenz herzustellenden neuen Zufahrtsstraße zu entscheiden ist, von Wesenheit.

Nr. 11066.

Zur Frage nach der Verpflichtung einer Industrieunternehmung zur Leistung eines außerordentlichen Beitrages behufs Erhaltung, bezw. Wiederherstellung einer außergewöhnlich benützten Gemeindestraße. — Ausmaß des Beitrages. (Oberösterreich.)

Erk. v. 19. October 1897, Z. 5339.

Firma Löwy und Winterberg ca. öberösterreich. Landesausschuß; E. vom 29. Mai 1896, Z. 15262 ex 1895, puncto Concurrenz zur Herstellung eines Weges.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung, mit welcher die Holzhandlungsfirma Löwy und Winterberg auf Grund des § 10, Straßengef. für Oberösterr. vom 29. Jänner 1891, L. G. B. Nr. 7, verhalten wird, für die außergewöhnliche Benützung der Liebenau-Weitersfeldener Gemeindestraße in der Winterperiode 1891/92 der Gemeinde Liebenau einen einmaligen Beitrag von 100 fl. zu leisten, beruht auf der Thatbestandsannahme daß durch die von der genannten Firma im Winter 1891/92 bewerkstelligte Holzverfrachtung auf der Gemeindestraße Liebenau-Weitersfelden zu dem Sägewerke in Oberhammer eine außergewöhnliche Benützung dieser Straße stattgefunden habe und dadurch theilweise die von der Gemeinde im Jahre 1892 auf die Conservirung der Straße verwendeten Kosten von 387 fl 94 kr. verursacht worden seien. — Die Beschwerde bestreitet weder die in der angegebenen Zeit seitens der beschwerdeführenden Firma vorgenommene Verführung von Blochholz auf der genannten Straße, noch eine außergewöhnliche Benützung derselben durch die Holzfuhren, sie behauptet vielmehr nur, daß die fragliche Gemeindestraße sich schon vor der Winterperiode 1891/92 in einem schlechten Zustande befunden habe und eine Strecke derselben im Jahre 1891 durch Hochwasser zerstört worden sei und daher die Firma nicht verpflichtet werden könne, zu der in Folge der früheren Verwahrlosung der Straße und wegen eines Elementarereignisses vor der Benützung der Straße zu den Holzfuhren nothwendig gewordenen Conservirung derselben beizutragen.

Der V. G. Hof hat diesen Einwendungen gegenüber folgenden Erwägungen Raum gegeben. — Insoweit die Beschwerde die Behauptung in Betreff des schon vor der Benützung der besagten Straße zu den Holzfuhren bestandenen schlechten Zustandes derselben auf die Aussage des bei der Verhandlung vom 18. Juni 1895 als Zeuge vernommenen Frächters Vincenz Hennebichler stützt, entbehrt die Aussagen dieses Zeugen, welcher laut Protokolles vom 18. Juni 1895 nur angegeben hat, daß zur Zeit, als er die Holzverfrachtung übernahm — er wisse aber nicht, ob dies im Mai 1891 oder 1892 geschehen sei — die Straße sich in sehr schlechtem Zustande befunden habe, jeder Bedeutung und steht die auf der übereinstimmenden Angabe der gleichzeitig einvernommenen sieben Vertrauensmänner beruhende Annahme der angefochtenen Entscheidung, daß die in Rede stehende Straße bis zum Jahre 1891 in gut fahrbarem Zustande gewesen sei, mit den Acten vollkommen im Einklange. — Uebrigens ist dieser Umstand für die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung auch völlig gleichgiltig. — Denn nach § 10, cit. Straßengef. können Private, Industrieunternehmungen u. s. w. welche eine Gemeindestraße in außergewöhnlichem Maße benützen, behufs Erhaltung, bezw. Wiederherstellung derselben nach Verhältniß der Benützung zu einem außerordentlichen Beitrage herangezogen werden. — Das Gesetz macht also die Zulässigkeit der Forderung eines besonderen Beitrages für die außergewöhnliche Benützung einer Gemeindestraße nicht von einem gewissen Grade der Abnützung der Straße oder davon abhängig, daß durch die Benützung seitens des betreffenden Privaten oder Industrieunternehmens Instandsetzungsarbeiten unmittelbar nothwendig werden; das Moment der außergewöhnlichen Benützung der Straße allein genügt vielmehr zur Begründung des Anspruches auf einen außerordentlichen Beitrag zur Erhaltung

bezw. Wiederherstellung der Straße, indem das Gesetz offenbar von der Voraussetzung ausgeht, daß eine außergewöhnliche Benützung einer Straße naturgemäß eine Deteriorirung derselben und somit, wenn nicht sofort, doch in der Folge einen erhöhten Erhaltungsaufwand bedingt. — Die auf die Behauptung des schlechten Zustandes der fraglichen Gemeindestraße vor der Benützung derselben durch die Holzfuhren gegründete Einwendung der Beschwerde ist sohin nicht nur actenwidrig, sondern an sich nichtig, weil es sich nur darum handelt, ob die Straße von der beschwerdeführenden Firma in außergewöhnlichem Maße benützt wurde, dieses allein maßgebende Moment aber unbestritten ist.

Richtig dagegen ist die Ansicht der Beschwerde, daß die Holztransportunternehmung zu den Kosten der Wiederherstellung der durch ein Elementarereigniß zerstörten Straße nicht herangezogen werden könne. — Allein die hieraus und aus der Behauptung, daß die von der Gemeinde ausgewiesenen Straßenconservationskosten des Jahres 1892 per 387 fl. 94 kr. zur Gänze zur Wiederherstellung der durch das Elementarereigniß zerstörten Straße aufgewendet worden seien, gezogene Folgerung der Gesetzwidrigkeit der angefochtenen Entscheidung ist deshalb ohne Unterlage, weil der beschwerdeführenden Firma mit der angefochtenen Entscheidung nicht der von der Gemeinde mit der Hälfte der vorerwähnten Straßenconservationskosten begehrte Beitrag, sondern ein für die außergewöhnliche Benützung der besagten Gemeindestraße in der angegebenen Zeitperiode zu leistender einmaliger Beitrag von 100 fl. auferlegt wird und weil übrigens nach den Acten nur eine kurze Strecke der Straße auf dem Bindweiterberge vom Hochwasser beschädigt oder zerstört wurde und nicht nur auf dieser Strecke, sondern unbestrittenermaßen auch auf den übrigen Theilen der fraglichen Straße im Jahre 1892 Instandsetzungsarbeiten vorgenommen wurden. — Eben deshalb, weil mit der angefochtenen Entscheidung der Gemeinde gegen die beschwerdeführende Firma nicht ein Theilbetrag der ausgewiesenen Straßenconservationskosten des Jahres 1892, sondern nur eine Pauschalsumme für die außergewöhnliche Benützung der Straße zugesprochen wird, ist auch die von der Beschwerde erhobene Eventualeinwendung des mangelhaften Verfahrens haltlos. — Denn darin, daß der auf die Wiederherstellung des durch Hochwasser zerstörten Straßentheiles aufgewendete Kostenbetrag nicht erhoben und von den ausgewiesenen Gesammtkosten per 387 fl. 94 kr. nicht in Abzug gebracht wurde, kann ein Mangel des Verfahrens dann nicht gelegen sein, wenn der zu leistende Beitrag als eine der außerordentlichen Straßenbenützung entsprechende Pauschalsumme und nicht als Theilbetrag der ausgewiesenen Herstellungskosten bemessen wird und es ist nur noch beizufügen, daß der § 10, cit. Straßengef., die Entscheidung über den Anspruch eines Beitrages für die außergewöhnliche Benützung einer Gemeindestraße ohne nähere Bestimmung dem Landesausschusse zuweist, daß also die Bemessung des Beitrages auf Grund der constatirten außerordentlichen Benützung der Straße unter Berücksichtigung des Maßes derselben dem freien Ermessen des Landesausschusses anheimgegeben ist, folglich vom Landesausschusse auch die — wie erwähnt — für die Instandsetzung der ganzen Straße im Jahre 1892 aufgewendeten Kosten als Anhaltspunkt für die Bemessung des Beitrages in Betracht gezogen werden konnten.

Nr. 11067.

Bei dem erwiesenen Nichtbestande eines besonderen Rechtstitels für die Verpflichtung einer Untergemeinde zur Erhaltung der ihr Gebiet durchziehenden Strecke einer Gemeindestraße sind bezüglich dieser Erhaltungspflicht lediglich die allgemeinen Normen der Gemeindeordnung, bezw. des Straßengesetzes maßgebend. (Krain.) — Erk. v. 19. October 1897, Z. 5340.

Franz Zakrajšek und Gen. ca. Landesausschuß in Laibach; E. vom 12. Jänner 1896, Z. 286, puncto Straßenconcurrenz.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der Landesausschuß des Herzogsthumes Krain hat am 12. Juni 1896, sub Z. 286, folgenden Beschluß gefaßt: Der Landesausschuß beschließt auf Grund des § 91, Gem.-Ord., in Betreff der Erhaltung der Gemeindestraße, welche von der Bezirksstraße über Lahovo nach St. Veit führt, und in Betreff der Beschotterung dieser Straße auf Kosten der Säumigen, wie folgt: a) die Kosten der Beschotterung durch einen Unternehmer im Juli 1895, welche zusammen 14 fl. 95 kr. betragen, haben die unten genannten Besitzer zu bezahlen im Laufe von 14 Tagen nach Empfang dieser Erledigung zu Handen des Bürgermeisters bei Vermeidung der Execution; b) der Beschluß des Gemeindeausschusses vom 9. November 1895 und der auf Grund desselben verfaßte Vertheilungsausweis wird bestätigt, daher wird c) die Beschwerde des Josef Adamič und Gen. vom 30. März 1895 und die Beschwerde von Mitgliedern der Untergemeinde Heiligen Geist vom 21. November 1895 wider den erwähnten Gemeindeausschußbeschluß als unbegründet zurückgewiesen. — Gegen diese Entscheidung haben Franz Zakrajšek, Anton Jutihar und andere Insassen der zur Gemeinde Oblak gehörigen Untergemeinde Heiligen Geist die Beschwerde an den V. G. Hof eingebracht.

In dieser Beschwerde wird zunächst in formeller Beziehung hervorgehoben, daß die angefochtene Erledigung mangelhaft verfaßt sei, so daß weder aus ihrem Tenor, noch aus der Begründung der Kern der gefällten Entscheidung oder der Sachverhalt zu entnehmen sei. — Diese Bemänglung ist jedoch ganz ungegründet und es genügt in dieser Beziehung die Verweisung auf den Inhalt der Entscheidung selbst.

In sachlicher Beziehung aber machen die Beschwerdeführer in erster Linie geltend, daß in Betreff der Pflicht zur Erhaltung der in Rede stehenden Straße eine specielle rechtliche Verpflichtung ihrerseits, überhaupt eine besondere Concurrenz nicht bestehe, sondern daß diesfalls die allgemeinen Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Straßengesetzes maßgebend seien, daher für die Erhaltung dieser Straße ebenso vorzusorgen sei, wie für andere Gemeindebedürfnisse, deren Bestreitung nach dem Gesetze nicht bloß einzelnen Untergemeinden oder deren Insassen, sondern der ganzen Gemeinde obliege. — Es ist zunächst als feststehend und von keiner Seite bestritten hervorzuheben, daß die fragliche Straße wirklich eine Gemeindestraße im Sinne des § 4, Ges. vom 28. Juli 1889, L. G. B. Nr. 17 für Krain, ist. — Es hat demnach in Betreff der Erhaltung derselben in erster Linie die Regel des § 18 dieses Gesetzes zu gelten, wonach jede Ortsgemeinde verpflichtet ist, für die ordnungsmäßige Herstellung und Erhaltung der Ge-

meindestraßen, Gemeindewege, Brücken und Stege innerhalb ihres Gebietes Sorge zu tragen und der § 16, ibidem verweist hinsichtlich der Aufbringung der Geld- und Arbeitsleistungen für Straßenzwecke innerhalb der einzelnen Gemeinden, d. i. der Ortsgemeinden auf die Gemeindeordnung. — Auf Grund des § 80, Gem.-Ord. für Krain kann der Gemeindeausschuß für Gemeindezwecke Naturalleistungen fordern und den Vertheilungs-, eventuell auch einen Reluitionsmaßstab festsetzen. Der Gemeindeausschuß könnte also in Erfüllung der der Ortsgemeinde nach § 18, Straßengesetz obliegenden Verpflichtung, für die Erhaltung der Gemeindestraßen und Wege zu sorgen, durch einen (dem Beschwerdezuge an den Landesausschuß unterliegenden) Beschluß bestimmen, daß die Beschotterung der Gemeindestraßen und Wege von den Mitgliedern der Ortsgemeinde nach einem festzusetzenden Maßstabe zu besorgen sei. Eine derartige, die ganze Ortsgemeinde umfassende Ordnung des Straßenwesens wäre nach den bezogenen gesetzlichen Bestimmungen gewiß zulässig. — Es liegt aber nicht vor, daß eine solche Einrichtung in der Ortsgemeinde Oblak besteht und beruht demnach der Gemeindeausschußbeschluß vom 21. November 1895 und die denselben bestätigende Entscheidung des Landesausschusses nicht auf dieser Rechtsgrundlage, sondern offenbar auf der Annahme einer für die die Untergemeinde Heiligen Geist durchziehende Strecke der fraglichen Gemeindestraße bestehenden besonderen Concurrenz.

Dagegen kann der Bestand einer besonderen Concurrenz im Sinne des zweiten Absatzes des cit. § 18 nur dann angenommen werden, wenn die Leistungspflicht der Concurrenten nicht schon aus den Bestimmungen des Gesetzes abzuleiten ist, sondern auf einem hievon unabhängigen Rechtstitel beruht. Das Vorhandensein eines solchen wird aber weder von der Gemeinde Oblak, noch von dem Landesausschusse behauptet, noch auch ergibt sich ein solcher aus den vorliegenden Acten. — Es wird in dieser Richtung in den von der genannten Gemeinde an den Landesausschuß erstatteten Berichten nur hervorgehoben, daß in früherer Zeit immer die fragliche Straße von den Insassen der Untergemeinde Heiligen Geist — welche früher eine selbstständige Gemeinde gewesen sei — beschottert und zur Winterszeit vom Schnee gesäubert worden sei, daß dies auch später noch geschehen und daß im Jahre 1885 eine Vertheilung der Straße nach Metern vorgenommen worden sei. — Dem gegenüber ist zunächst zu bemerken, daß der betreffende Rechtszustand zur Zeit, als die jetzige Untergemeinde Heiligen Geist noch eine selbstständige Gemeinde war, gar nicht in Betracht kommen kann, da damals eben diese Gemeinde die in ihrem Gebiete liegenden Straßen zu erhalten hatte, welche Verpflichtung aber nur so lange bestehen konnte, als die Gemeinde selbst existirte. — Auch aus den übrigen angeführten Thatsachen ergibt sich kein die in Rede stehende Verpflichtung der genannten Untergemeinde oder der Insassen derselben fundirender Rechtstitel. — Ein solcher besonderer die Gemeinde Oblak in der fraglichen Richtung entlastender Rechtstitel könnte eben nur in einem mit der Untergemeinde oder deren Insassen getroffenen Uebereinkommen oder in einer gegen dieselben erflossenen rechtskräftigen Entscheidung erkannt werden. — Daß aber ein derartiger rechtserzeugender Act vorliege, wird weder behauptet, noch ergibt er sich aus den Acten. Ja nicht einmal ein in dieser Beziehung gefaßter Gemeinde-

ausschußbeschluß konnte nachgewiesen werden. — Die von der Untergemeinde Heiligen Geist, bezw. deren Insassen prästirten freiwilligen Leistungen behufs Erhaltung der Straße aber können einen dazu verpflichtenden Rechtstitel unmöglich begründen. — Es muß demnach gesagt werden, daß im vorliegenden Falle von einer besonderen Concurrenz im Sinne des zweiten Absatzes des § 18, Straßengef., nicht die Rede sein kann, sondern daß die fragliche Gemeindestraße unter die im ersten Absatze dieses Paragraphen aufgestellte Regel fällt, nach welcher (im Zusammenhange mit § 16, leg. cit.) hinsichtlich der Aufbringung der Kosten nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung vorzugehen ist.

Die Behauptung des Landesausschusses in der von ihm erstatteten Gegenschrift, daß unter den im § 18, leg. cit. erwähnten »Ortsgemeinden« auch die Untergemeinden zu verstehen seien, läßt sich mit dem gesammten Inhalte der Gemeindeordnung für Krain — Landesgef. vom 17. Februar 1866, L. G. B. Nr. 2, — nicht in Einklang bringen. Ueberall wo in diesem Gesetze von den Untergemeinden die Rede ist, wird nur von der denselben zustehenden selbstständigen Vermögensverwaltung gehandelt, so in den §§ 52, 63, 71, 82, 86 und im Anhange II zur Gemeindeordnung. Nirgends aber wird den Untergemeinden eine Einflußnahme auf die der Gemeinde zukommenden Angelegenheiten eingeräumt oder eine Betheiligung an den der Gemeinde obliegenden Leistungen auferlegt. Wenn aber selbst die erwähnte Anschauung des Landesausschusses richtig und dem Gesetze entsprechend wäre, so hätten ja im vorliegenden Falle die zur Vertretung der Untergemeinde berufenen — im Anhange II zur Gemeindeordnung bezeichneten — Organe die in Betreff der Pflicht zur Erhaltung der fraglichen Straße nothwendigen Verfügungen treffen müssen und nicht, wie es thatsächlich geschehen ist, die zur Vertretung der ganzen Gemeinde berufenen Organe. Auch von diesem Standpunkte aus wäre demnach die Entscheidung des Landesausschusses dem Gesetze nicht entsprechend. Es ist daher die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufzuheben und es entfällt die Nothwendigkeit, auf die übrigen, im Vorstehenden noch nicht berührten Beschwerdepunkte näher einzugehen.

Nr. 11068.

1. Voraussetzungen für die Löschung einer rechtskräftig vorgeschriebenen Erwerbsteuer. — 2. Einkommensteuer I. Classe auf Grund des Bestandes dieser Rechtskraft. — Erk. v. 20. October 1897, Z. 5367.

Firma »Gebrüder Goldstein« ca. Finanz-Landes-Direction in Lemberg; E. vom 26. Februar 1897, Nr. 19230 und 19231, puncto Erwerbsteuerlöschung.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 11069.

Zum Verfahren bei der Einkommenbesteuerung nach dem Patente vom Jahre 1849: Beginn der Erhebungen vor der Fassionslegung; Sachverständigen-Einvernahme; Nichtvorhalt des zur Besteuerungsgrundlage angenommenen der Partei günstigsten Gutachtens derselben. — Erk. v. 20. October 1897, Z. 5349.

Firma »Bierbrauerei Fohrenberg F. Gaßner und Comp.« ca. Finanz-Landes-Direction; E. vom 15. December 1896, Nr. 30100, puncto Einkommensteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

*) S. Erkenntniß sub Nr. 7825 (Bd. XVIII, J. 1894).

**) S. Erkenntniß sub Nr. 10943.

Nr. 11070.

1. Verjährungsfrage in Absicht auf eine amtswegige Erwerbsteuererhöhung pro retro. — 2. Unzulässigkeit der Erwerbsteuererhöhung lediglich auf Grundlage einer von den Vertrauensmännern zum Zwecke der Einkommensbesteuerung vorgenommenen höheren Ertragseinschätzung. — 3. Einkommenbesteuerung: Verfahren; unwiderlegtes Gutachten der Vertrauensmänner als Bemessungsgrundlage. — Erk. v. 20. October 1897, Z. 5368.

Schmerl Leib, recte Sigmund Leo Finkel, ca. Finanz-Landes-Direction in Lemberg (M.-S. Dr. Reisch); E. vom 8. Februar 1897, ZZ. 12386, 12387 und 12389, dann 16. Februar 1897, Z. 15748, puncto Erwerbsteuererhöhung, bezw. Einkommensteuer.

»Die angefochtene Entscheidung vom 8. Februar 1897, Z. 12386, welche die Erwerbsteuererhöhung vom I. Semester 1895 aufrecht erhalten hat, wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben, dagegen die Beschwerde hinsichtlich der Einkommenbesteuerung pro 1894 und 1895 als unbegründet, pro 1896 als unzulässig abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Dem Beschwerdeführer ist für das von ihm betriebene Bäckergewerbe seit dem II. Semester 1881 die Erwerbsteuer rechtskräftig vorgeschrieben; ursprünglich war diese Steuer mit dem jährlichen Ausmaße von 8 fl. 40 kr. vorgeschrieben und wurde vom II. Semester 1892 angefangen auf die Quote von 15 fl. 75 kr. erhöht. Vom I. Semester 1895 an erfolgte eine weitere Erhöhung der Erwerbsteuer auf die Quote von 31 fl. 50 kr. und zwar — wie hier gleich festgestellt wird — lediglich auf Grund des von den Vertrauensmännern anläßlich der Prüfung der Einkommensbekenntnisse pro 1894 abgegebenen Gutachtens welches Gutachten überdies dem Beschwerdeführer erst nachträglich, und zwar erst im Jahre 1896 vorgehalten wurde; ebenfalls nachträglich wurde das Verfahren in der Sache auch noch dahin ergänzt, daß nach bereits erfolgter Besteuerung die Ortsobrigkeit einvernommen wurde und ihr Gutachten in der Sache unterm 24. October 1895, Z. 3175 ex 1895 überdies aber im administrativen Instanzenzuge auch noch einmal unterm 26. October 1896, Z. 24920 abgegeben hat. — Die Beschwerde ist sowohl gegen diese vom I. Semester 1895 an erfolgte Erwerbsteuererhöhung, als auch gegen die Einkommenbesteuerung für die Jahre 1894, 1895 und 1896 gerichtet.

In Bezug auf die Erwerbbesteuerung ist Folgendes zu erinnern: Nach dem kaiserl. Patente vom 31. December 1812 und dem die Vollzugsvorschrift zu demselben bildenden Central-Finanzhofcommissions-Decrete vom 14. Jänner 1813 wird die Erwerbsteuer »nach der Productions- und Ertragsfähigkeit des Unternehmens bemessen, daher es bei derselben nicht auf den erzielten Ertrag, sondern auf die bloße Möglichkeit der Gewinnerzielung anzukommen hat. Für die Beurtheilung dieser Productions- und Ertragsmöglichkeit sind in den §§ 2 und 5, Abs. 2, bezog. Vollzugsvorschrift die hauptsächlich in Betracht zu ziehenden äußeren Merkmale angegeben, zu welchen außer dem Capital auch die Zahl der Hilfsarbeiter, Gesellen, Lehrjungen, Werksvorrichtungen ꝛc. gehört. — Die mit dem Hofkz.-Decr. vom 15. Februar 1832 (Pol. Ges.-Samml. 60. Bd., Nr. 16,) verlautbarte Ah. Entschließung vom 4. Februar 1832 macht es den Finanzbehörden zur Pflicht, bei bereits der Erwerbsteuer unterzogenen Unternehmungen mit einer Erhöhung der vor-

geschriebenen Erwerbsteuer von amtswegen nicht bloß in dem Falle vorzugehen wenn der zur Erwerbsteuer Verpflichtete gesetzwidrig begünstigt ist, sondern auch dann, wenn die höhere Bemessung nach dem dermaligen Gesetze neu begründet erscheint, d. i. also insbesondere, wenn bei der besteuerten Unternehmung neue Verhältnisse eintreten, welche die bisherige Productions- und Ertragsmöglichkeit erhöhen. Diese gesetzliche Bestimmung in Verbindung mit der Bestimmung des § 3, Verjährungsges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, zeigen deutlich, das ein amtswegiges Vorgehen zum Zwecke der Erwerbsteuererhöhung nicht nur pro futuro, sondern auch pro retro innerhalb der Verjährungsfrist erfolgen kann. — Im gegebenen Falle kann aber von der Verjährung des Richtigstellungsrechtes, bezw. der Erwerbsteuererhöhung keine Rede sein, weil nach der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegenden Thatbestandsannahme es sich nicht darum handelt, eine etwa ursprünglich vorgefallene gesetzwidrige Begünstigung in der Besteuerung zu saniren, vielmehr darum, den nach der Auffassung der Steuerverwaltung neu eingetretenen Verhältnissen in der Productions- und Ertragsfähigkeit der Unternehmung Rechnung zu tragen. Da diese neuen Verhältnisse in der Unternehmung nach Auffassung der Steuerbehörden im Jahre 1894 (anläßlich der Erhebungen zu Zwecken der Einkommensbesteuerung) zu Tage getreten sind und der neue Steuerschein dem Beschwerdeführer im Jahre 1895 zugestellt wurde, so kann von einer Verjährung im Sinne des § 3, Verjährungsges. nicht gesprochen werden. Ebenso kann ein Mangel des Verfahrens von dem V. G. Hofe nicht mit Erfolg geltend gemacht werden, nachdem das im § 8, Erwerbsteuerpat. vorgeschriebene Verfahren, wenn auch nicht vor der Ausstellung des Erwerbsteuerscheines jedenfalls aber im Zuge des Administrativverfahrens vor der Fällung der angefochtenen Entscheidung durchgeführt wurde.

Indessen treffen im gegebenen Falle die Voraussetzungen für eine Erwerbsteuererhöhung nicht zu. — Wie bereits oben erwähnt wurde, ist die Erwerbsteuererhöhung seitens der Steueradministration unterm 22. Jänner 1895, Z. 21391 ex 1894, — wie dies aus den Acten hervorgeht — lediglich auf Grund der anläßlich der Prüfung der Einkommensteuerbekenntnisse pro 1894 und 1895 am 15. December 1894 und 3. Mai 1895 mit den Vertrauensmännern gepflogenen Erhebungen erfolgt. Diese Gutachten stellen sich lediglich als eine Einschätzung des vom Beschwerdeführer in den Jahren 1892, 1893 und 1894 erzielten Ertrages dar und wenn die Vertrauensmänner auch nebstbei das Erwerbsteuerausmaß berührten und auch in Bezug auf dieses ihr Gutachten abgegeben haben, so war zu erwägen, daß dieses Gutachten das im § 8, Erwerbsteuerpat., vorgesehene Gutachten der Ortsobrigkeit in Bezug auf das Steuerausmaß in keiner Weise zu ersetzen vermag. — In Erkenntniß dessen hat auch die Steuerverwaltung nachträglich das Gutachten der Ortsobrigkeit eingeholt. — Nun liegen von der Ortsobrigkeit in der Sache zwei Gutachten vor, das vom 24. October 1895, Z. 3175, und das spätere vom 26. October 1896, Z. 24920. Beide Gutachten stimmen in der Sache vollkommen überein: beide Gutachten differiren nicht im Wesentlichen in Bezug auf die Anzahl der Hilfsarbeiter, sowie in dem Umfang der Betriebsverhältnisse und beide Gutachten betonen den schlechten Geschäftsgang des Beschwerdeführers; woraus auch beide

Gutachten gleichmäßig die Consequenz ziehen, daß der Beschwerdeführer mit der Erwerbsteuer von 31 fl. 50 kr. überhalten erscheint. — Nun muß überdies noch in Betracht gezogen werden, daß die unterm 23. Juni 1892, Z. 7535, erfolgte Erhöhung der Erwerbsteuer von 8 fl. 40 kr. auf 15 fl. 75 kr. auf Grundlage von Erhebungen erfolgt ist, welche keinen andern Umfang und keine andere Ertragsfähigkeit der Unternehmung des Beschwerdeführers aufweisen, als es diejenigen sind, welche nunmehr die Erwerbsteuererhöhung rechtfertigen sollen. Weder die Anzahl der Hilfsarbeiter war dazumal eine geringere, noch auch die Werksvorrichtungen und die Menge des täglich zum Backen verwendeten Mehles waren andere, als es jene sind welche die Ortsobrigkeit als den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend angibt. — Angesichts dessen kann davon nicht gesprochen werden, daß bei der besteuerten Unternehmung solche neue Verhältnisse eingetreten wären, welche die bisherige Productions- und Ertragsmöglichkeit erhöht haben. Die von den Vertrauensmännern zum Zwecke der Einkommensbesteuerung vorgenommene höhere Einschätzung des Ertrages konnte aber für die Erwerbbesteuerung nicht maßgebend sein.

Zum Schlusse kann nicht unerwähnt bleiben, daß die Steuerverwaltung allerdings über ein nach der Einbringung des Recurses, jedoch noch vor der Fällung der angefochtenen Entscheidung eingebrachtes Erwerbsteuer-Ermäßigungsgesuch, und zwar auf Grund desselben Gutachtens der Ortsobrigkeit, auf Grund dessen der Recurs des Beschwerdeführers gegen die erfolgte Erwerbsteuererhöhuug abgewiesen wurde, die Erwerbsteuer vom I. Semester 1896 an auf die frühere vorgeschriebene Quote von 15 fl. 75 kr. herabgesetzt hat. — Diesen Erwägungen nach war die angefochtene Entscheidung, welche die Erwerbsteuererhöhung vom I. Semester 1895 aufrechterhalten hat, als im Gesetze nicht begründet aufzuheben.

Was die Einkommensbesteuerung anbelangt, erscheint dieselbe, in Anbetracht dessen, daß das Einkommensteuerverfahren entsprechend den Bestimmungen der §§ 10 und 25, Einkommensteuerpat., ordnungsmäßig durchgeführt wurde, in Bezug auf die Jahre 1894 und 1895 gesetzlich gerechtfertigt. — Die Ergebnisse der mit den Vertrauensmännern gepflogenen Verhandlungen wurden dem Beschwerdeführer wiederholt vorgehalten, ohne daß derselbe in der Lage gewesen wäre, die seitens der Vertrauensmänner erfolgte Einschätzung des Ertrages irgendwie zu entkräften.

Wenn der Beschwerdeführer sich auf den Finanz-Min.-Erlaß vom 18. April 1850, R. G. B. Nr. 142, beruft, so ist zu erinnern, daß dieser Erlaß für den vorliegenden Fall nicht maßgebend erscheint. Der Beschwerdeführer hat nämlich die Einvernahme von bestimmten Personen nicht gefordert und auch bei dem Vorhalte des Gutachtens der Vertrauensmänner einen dahin zielenden Antrag nicht gestellt. Ueberdies ist die Einkommensteuer für das Jahr 1895 in dem mindesten im § 20, Einkommensteuerpat., vorgesehenen Betrage vorgeschrieben worden. — In den beiden die Einkommensbesteuerung pro 1894 und 1895 betreffenden angefochtenen Entscheidungen konnte also eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden.

Dagegen liegt in Bezug auf die Einkommenbesteuerung pro 1896 eine Rechtsverletzung des Beschwerdeführers im Sinne des § 2, Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht vor, weil das für

das Jahr 1896 ermittelte Durchschnittseinkommen des Beschwerdeführers 720 fl. ausmacht, so daß bei Annahme der im Jahre 1892 ermittelten Erwerbsteuer von 15 fl. 75 kr. die nach § 10, Einkommensteuerpat., bemessene Einkommensteuer 20 fl. 25 kr., also mehr betragen würde, als die mit der angefochtenen Entscheidung pro 1896 nach § 20, Einkommensteuerpat., unter Berücksichtigung der erhöhten Erwerbsteuer per 31 fl. 50 kr. bemessene Einkommensteuer, welche lediglich mit 10 fl. 50 kr. vorgeschrieben erscheint.

Nr. 11071.

Für den Anspruch auf die im Gesetze vom 5. April 1893, R. G. B. Nr. 54, normirte 18jährige Befreiung von der Hauszinssteuer ist zunächst und wesentlich erforderlich, daß der fragliche Bau an Stelle eines im Verzeichnisse zu diesem Gesetze bezeichneten Gebäudes errichtet werde. (Wien.) |— Erk. v. 20. October 1897, Z. 5345.

Therese Falger und Karoline Schweitzer ca. Finanz-Min.; E. vom 7. December 1896, Nr. 54967, puncto 18jährige Gebäudesteuerfreiheit.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 11072.

Gemeindewaagen sind öffentliche Einrichtungen, für deren Aufwand alle Steuerträger der Gemeinde aufzukommen verpflichtet sind. — Erk. v. 20. October 1897, Z. 5359.

Emerich Graf Chotek ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; E. vom 10. Juni 1896, Z. 34586, puncto Bedeckung des Aufwandes für eine Brückenwaage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

Nr. 11073.

Berechtigung der Steuerbehörde zur Einforderung, bezw. Einleitung der executiven Einhebung der zum Fälligkeitstermine nicht eingezahlten Freischurfgebühren ohne vorangehenden besonderen Zahlungsauftrag. — Erk. v. 20. October 1897, Z. 5355.

Josef Vollak ca. Finanz-Min. (M.-S. Ritter v. Sawicki); E. vom 10. October 1896, Z. 29782, puncto Einhebung von Freischurfgebühren.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Auf Grund des Einmahnungsausweises vom 12. Juli 1894 forderte das Steueramt in Falkenau den Beschwerdeführer als Theilhaber der Freischürfe Z. 577 bis 595 und 605 bis 613 ex 1884 zur Einzahlung eines Freischurfgebührenrückstandes für die Zeit vom I. bis IV. Quartal 1892 und vom I. bis IV. Quartal 1893 im Gesammtbetrage von 232 fl. auf. — Bei der hieraus entstandenen Streitsache handelt es sich lediglich um die formelle Frage, ob das Steueramt zur Einmahnung und Einleitung der executiven Einhebung des Rückstandes gegen den Beschwerdeführer berechtigt war. — Die angefochtene Entscheidung des Finanzministeriums bejaht diese Frage. Der Beschwerdeführer wendet dagegen ein, daß im Sinne des § 15, Finanz-Min.-Verord., vom 4. October 1854, R. G. B. Nr. 267 und des § 3, Ges. vom 28. April

*) S. Erkenntniß sub Nr. 10983.
**) S. Erkenntniß sub Nr. 7589 (Bd. XVII, J. 1893).

1862, R. G. B. Nr. 28, die individuelle Vorschreibung der Gebühr und die Verständigung des Gebührenpflichtigen Vorbedingung der Einhebung der Gebühr sei, und zwar schon aus dem Grunde, weil gegen die Vorschreibung gemäß § 1, Ges. vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, das Beschwerderecht zusteht.

Diese Einwendungen erachtete der V. G. Hof nicht für stichhältig. — Vorerst ist zu erinnern, daß keine gesetzliche Bestimmung besteht, kraft deren der Einhebung der Freischurfgebühr ein specieller Vorschreibungsbescheid oder ein Zahlungsauftrag vorangehen müßte. Wenn der Erlaß des Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft vom 1. Juni 1862, Z. 3927, im Punkte 7 analog der Bestimmung des § 15 der bezüglich der Maßengebühr erlassenen Finanz-Min.-Verord. vom 4. October 1854, R. G. B. Nr. 267, anordnet, daß auf die Einbringung der Freischurfgebühren die für die Einbringung der directen Steuern bestehenden Vorschriften anzuwenden sind, so kann dies nur auf die im Falle der Zahlungssäumigkeit eintretende zwangsweise Eintreibung der Gebühren Bezug haben und wollte damit gewiß nichts von den bis dahin geltenden Vorschriften über Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Bergwerksabgaben, also insbesondere der Maßen- und Freischurfgebühr, Abweichendes bestimmt werden. — Dies ergibt sich vornehmlich aus § 3, Ges. vom 28. April 1862, R. G. B. Nr. 28, wonach die Freischurfgebühren nach den für die Einhebung der Maßengebühren bestehenden Vorschriften des allgemeinen Berggesetzes (§§ 215 und 216) zu entrichten sind. Diese Vorschriften enthalten aber nichts darüber, daß der Einhebung der jeweilig fälligen Gebühr ein jedesmaliger neuer Vorschreibungsbescheid und Zahlungsauftrag vorangehen müßte. Ein solcher ist auch nicht erforderlich. Denn gemäß § 3, Ges. vom 28. April 1862, R. G. B. Nr. 28, unterliegt jeder Freischurf der Freischurfgebühr; diese Gebühr ist fix mit 4 fl. für jeden Freischurf bestimmt (kaiserl. Verord. vom 29. März 1866, R. G. B. Nr. 42) und in vierteljährigen Terminen am Schlusse eines jeden Vierteljahres nachhinein einzuzahlen (Verord. des Min. für Handel und Volkswirthschaft, dann der Finanzen vom 25. April 1866, R. G. B. Nr. 49 und § 30 kaiserl. Pat. vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439). Die Bemessung der Freischurfgebühr erfolgt durch das Revierbergamt, welchem gemäß dem Gesetze vom 21. Juli 1871, R. G. B. Nr. 77, die Handhabung des Berggesetzes in erster Instanz zusteht. Die Vorschreibung erfolgt auf Grund des vom Revierbergamte zu führenden Freischurfcatasters, beziehungsweise der nach Vorschrift des § 42, Zl. 6 und 7, der Instruction für die Revierbergbeamten mit dem Cataster übereinstimmenden, dem Steueramte zu übermittelnden Ausweise. Die Verständigung des Gebührenpflichtigen von der Vorschreibung erfolgt durch die Freischurfanmeldungsbestätigung, in welcher angegeben wird, von wann ab die Gebührenpflicht beginnt. — Ebenso wird bei nachfolgenden Veränderungen im Freischurfbesitzstande die Partei von dem Zeitpunkte des Beginnes der geänderten Gebührenvorschreibung in Kenntniß gesetzt. Der Freischurfbesitzer ist demnach immer von dem Stande seiner Schuldigkeit unterrichtet und hat auch Gelegenheit, seine Einwendungen vorzubringen und der instanzmäßigen Entscheidung zuzuführen. — Das Steueramt, welches gemäß § 42, Zl. 6

und 7 der Instruction für die Revierbergbeamten auf Grund der ganzjährigen Vorschreibungs- und der vierteljährigen Veränderungsausweise die Vorschreibung und Einhebung der Gebühr vorzunehmen hat, ist daher auch berechtigt, wenn der Freischurfbesitzer die Gebühr zum Fälligkeitstermine nicht einzahlt, den Rückstand ohne besonderen Zahlungsauftrag einzufordern. Diese Einmahnung kommt übrigens in der Wirkung einem Zahlungsauftrage gleich, da auch aus Anlaß derselben die Partei ihre Einwendungen vorbringen und die executive Einhebung hemmen kann, wie dies im vorliegenden Falle auch thatsächlich geschehen ist.

Nr. 11074.

1. Eine Productivgenossenschaft, welche statutengemäß die auf ihre Rechnung und Gefahr von den Genossenschaftsmitgliedern hergestellten Erzeugnisse an Nichtmitglieder absetzt, hat keinen Anspruch auf Steuerbegünstigung nach dem Gesetze vom 24. März 1893, R. G. B. Nr. 40. — 2. Zur Frage nach der Rechtzeitigkeit der Beschwerdeführung beim V. G. Hofe, bezw. nach dem Gegenstande derselben. — Erk. v. 21. October 1897, Z. 5346.

Erste Arbeiter-Productivgenossenschaft der Schuhmacher in Wien (Adv. Dr. J. Ingwer) ca. niederösterr. Finanz-Landes-Direction (M.-S. Dr. Reisch); E. vom 5. October 1896, Z. 50945, puncto Erwerbsteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde über das Gesuch der beschwerdeführenden Genossenschaft um Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer dahin entschieden, daß eine Steuerbefreiung nicht stattzufinden hat, weil durch die beschlossene Statutenänderung, welche sich nur auf die Mitgliederschaft der zum statutarischen Geschäftsbetriebe der Genossenschaft verwendeten Hilfskräfte und auf die Art der Einzahlung der Geschäftsantheile bezieht, der Zweck der Genossenschaft und die Gattung der von ihr betriebenen Geschäfte eine Aenderung nicht erfahren hat, und die Anwendung des Gesetzes vom 24. März 1893, R. G. B. Nr. 40, ausgeschlossen erscheint, weil die Genossenschaft sich keineswegs darauf beschränkt, den Absatz der Producte der Genossen zu vermitteln, sondern vielmehr selbst die Bearbeitung und Verarbeitung des von Nichtmitgliedern bezogenen Rohmateriales zu verkaufsfähigen Schuhwaaren durch Hilfskräfte besorgt und die Erzeugnisse an Nichtmitglieder absetzt, wobei es ohne Belang ist, ob die zum Geschäftsbetrieb verwendeten Hilfskräfte Mitglieder sind oder nicht. — Die beschwerdeführende Genossenschaft wendet dagegen ein, daß nach der durch die Generalversammlung vom 30. Juli 1894 beschlossenen Aenderung der Statuten der Geschäftsbetrieb der Genossenschaft ein solcher ist, daß auf denselben die Bestimmungen des § 1, Ges. vom 24. März 1893, vollständig Anwendung finden, daß daher die Genossenschaft von der Erwerbsteuer befreit sei.

Was zunächst die vom Regierungsvertreter bei der ö. m. Verhandlung geltend gemachten formellen Einwendungen anbelangt, so fand der V. G. Hof ihnen nicht stattzugeben, und zwar der Einwendung der Verspätung der Beschwerde deshalb nicht, weil nach den eingeholten Zustellungsausweisen die Zustellung nicht an eine zur Empfangnahme legitimirte Person in dem betreffenden Zeitpunkte erfolgte und daher eine verspätete Beschwerdeführung

im Verhältniß zu demjenigen Zeitpunkt, in welchem die angefochtene Entscheidung der legitimirten Person in die Hände kam, nicht nachgewiesen erscheint. — Dem weitern formellen Einwande, daß die Beschwerde sich lediglich gegen die Einkommensteuer gerichtet habe, was aus der Citirung einer die Einkommensteuer betreffenden Recursentscheidung hervorgehe, hat der V. G. Hof deshalb nicht Folge gegeben, weil im concreten Falle zwei Entscheidungen desselben Datums vorliegen, von denen die eine die Erwerbsteuer, die andere die Einkommensteuer betrifft, welche beide an demselben Tage zugestellt wurden und mit Rücksicht darauf, daß der ganze Inhalt der Beschwerde unverkennbar gegen die Erwerbsteuervorschreibung gerichtet ist, nichts anderes angenommen werden konnte, als daß eben factisch die die Erwerbsteuer betreffenden Verfügungen in der Beschwerde gemeint waren.

In der Sache selbst vermochte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. — Nach dem derzeitigen Stande der Gesetzgebung haben grundsätzlich nur solche Genossenschaften einen Anspruch auf die Behandlung nach den begünstigenden Gesetzen vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, 14. April 1885, R. G. B. Nr. 43 und 24. März 1893, R. G. B. Nr. 40, welche ihren Geschäftsverkehr auf die eigenen Mitglieder beschränken. — Von diesem Grundsatz sind nur einige in den betreffenden Gesetzen taxativ aufgezählte Ausnahmen zugelassen. — Keine dieser taxativ aufgezählten Ausnahmen deckt aber die Verhältnisse der beschwerdeführenden Genossenschaft. — Es kann nämlich hiebei, nachdem zugestandenermaßen die Genossenschaft ihre Producte an Nichtmitglieder absetzt, also zweifellos überhaupt den Kreis der Mitglieder in ihrem Geschäftsbetrieb überschreitet, füglich nicht irgend eine andere Bestimmung in Frage kommen, als diejenige, auf welche sich auch die Beschwerde stützt, indem sie ihren Fall unter die durch das Gesetz vom 24. März 1893 neu hinzugekommene Ausnahmsbestimmung subsumirt wissen will, wonach Magazinsvereine und dergleichen die von ihren Mitgliedern erzeugten Producte auch an Nichtmitglieder absetzen können, ohne der Steuerbegünstigungen verlustig zu werden. — Diese Ausnahmsbestimmung trifft aber bei der beschwerdeführenden Genossenschaft deshalb nicht zu, weil es sich bei derselben nicht um einen Magazinsverein oder eine andere einem solchen Verein der Einrichtung und der Natur nach homogene Genossenschaftsort, sondern um eine davon wesentlich verschiedene Productivgenossenschaft handelt und weil insbesondere die gesetzliche Voraussetzung, daß von Mitgliedern erzeugte Producte an Nichtmitglieder abgesetzt werden, gleichfalls nicht zutrifft, indem nicht etwa die von Mitgliedern auf eigene Rechnung angefertigten Waaren von der Genossenschaft zur Absatzvermittlung übernommen werden, sondern die Genossenschaft gemäß § 1 ihrer Statuten als juristische Person die auf ihre — der Genossenschaft — Rechnung und Gefahr von den Genossenschaftsmitgliedern (§ 14, Abs. 5 der Statuten) hergestellten Erzeugnisse an Nichtmitglieder absetzt, sohin ein Thatbestand vorliegt, auf welchen keine der nach der bisherigen Gesetzgebung eine begünstigende Steuerbehandlung begründenden Ausnahmsbestimmungen zur Anwendung kommen kann.

Nr. 11075.

Einkommenbesteuerung auf Grundlage des durch die — blos partiell gewährte — Büchereinsicht nicht entkräfteten Gutachtens sachverständiger Vertrauensmänner. — Erk. v. 21. October 1897, Z. 5347.

Firma »Schloßbrauerei Dornbirn G. Gaßner und Comp.« ca. Tiroler Finanz-Landes-Direction; E. vom 5. Jänner 1897, Z. 21049, puncto Einkommensteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 11076.

Einkommenbesteuerung eines reducirten Geschäftsbetriebes (Auflassung einer Filiale) auf Grundlage des ermittelten dreijährigen Durchschnitts- und nicht auf jener des Wahrscheinlichkeits-Einkommens aus dem ein volles Jahr nicht bestehenden reducirten Geschäfte. — Erk. v. 21. October 1897, Z. 5348.

Alfred Horaček ca. niederösterr. Finanz-Landes-Direction (M.-S. Dr. Reisch); E. vom 20. December 1896, Z. 72188, puncto Einkommensteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die belangte Finanz-Landes-Direction hat mit der angefochtenen Entscheidung über den Recurs des Beschwerdeführers gegen die für den Betrieb des Gemischtwaarenhandels pro 1896 vorgeschriebene Einkommensteuer dahin entschieden, daß das Einkommen aus dem Jahre 1895 statt mit 2300 fl. mit 1200 fl. und das Durchschnittseinkommen mit 1900 fl. angenommen und die vorgeschriebene Einkommensteuer von 71 fl. 34 kr. auf 53 fl. herabgesetzt wurde. — Der Beschwerdeführer wendet dagegen ein, daß auf sein Bekenntniß keine Rücksicht genommen wurde. Es gehe nicht an, zur Ermittlung des Reineinkommens aus dem durch die Auflassung der Filiale in der Pragerstraße reducirten Geschäfte am Rabetzkyplatze auch das Einkommen der für den Beschwerdeführer nunmehr irrelevanten Filiale heranzuziehen. Es wäre vielmehr, da das reducirte Geschäft noch nicht ein volles Jahr bestanden hat, das Wahrscheinlichkeitseinkommen des Jahres 1895 aus dem reducirten Geschäfte zu erheben gewesen. Wenn aber schon ein dreijähriger Durchschnitt genommen werde, so könne für die Jahre 1893 und 1894 nur die Hälfte des Einkommens dieser Jahre angenommen werden. Außerdem liege ein Mangel des Verfahrens aus dem Grunde vor, weil in dem ursprünglichen Gutachten nicht klar ausgesprochen sei, ob das in demselben angenommene Reineinkommen pro 1893 und 1894 die beiden Geschäfte oder nur die Filiale betreffe.

Der V. G. Hof hat diese Einwendungen der Beschwerde nicht als gesetzlich gegründet erkannt. — Was zunächst den gerügten Mangel des Verfahrens betrifft, so wollten die Vertrauensmänner in ihrem ursprünglichen Gutachten offenbar nur feststellen, daß der Beschwerdeführer in der Pragerstraße eine Filiale besitzt, keineswegs wollten dieselben lediglich das Einkommen der Filiale einschätzen. — Uebrigens wurden die Vertrauensmänner auch noch am 2. October 1896 einvernommen, und es geht aus dem bezüglichen, dem Beschwerdeführer mit Decret vom 7. October 1896, Z. 11925, bekannt gegebenen Gutachten mit vollster Klarheit hervor, daß den Vertrauensmännern der Umstand, daß die Filiale mit 1. Juli 1895 aufgelassen wurde, bekannt war. Gerade mit Rücksicht auf diesen Umstand

*) S. Erkenntniß sub Nr. 3623 (Bd. XI, J. 1887).

wurde auch das Einkommen des Jahres 1895 nicht wie ursprünglich auf 2300 fl., sondern nur auf 1200 fl. eingeschätzt. — Das Begehren des Beschwerdeführers auf Einschätzung des Wahrscheinlichkeitseinkommens des Jahres 1895 entbehrt vollkommen der gesetzlichen Grundlage, weil es sich hier nicht um ein Geschäft handelt, welches kürzere Zeit als ein Jahr betrieben wurde, sondern um ein seit dem Jahre 1877 betriebenes Geschäft, welches seit dem Jahre 1882 durch Errichtung der nunmehr wieder aufgelassenen Filiale erweitert wurde, und für welches eine einheitliche Erwerbsteuer in Vorschreibung steht. — Der Umstand, daß die Filiale im Jahre 1895 wieder aufgelassen, dasselbe Geschäft also reducirt wurde, kann aber nicht bewirken, daß das reducirte Geschäft als ein neues angesehen und daher die Einkommensteuer auf Grund des erhobenen Wahrscheinlichkeitseinkommens vorgeschrieben werden müsse. Aus diesem Grunde mußte das in den Jahren 1893 und 1894 größere und im Jahre 1895 kleinere Einkommen, bezw. das Durchschnittseinkommen dieser drei Jahre der Besteuerung zu Grunde gelegt werden. — Es wäre aber auch gesetzlich unzulässig, dem ermittelten Durchschnittseinkommen nur die Hälfte des Einkommens der Jahre 1893 und 1894 zu Grunde zu legen, weil zufolge § 10 Einkommensteuer-Pat. die Besteuerungsgrundlage des Jahres 1896 das ganze Durchschnittsergebniß der drei vorausgegangenen Jahre zu bilden hat, und constatirt ist, daß in den Jahren 1893 und 1894 das Filialgeschäft neben dem Hauptgeschäft betrieben wurde.

Nr. 11077.

Zur Frage nach dem Wohnsitze minderjähriger (unehelicher und alleinstehender) Kinder in Absicht auf deren Zuweisung als Heimatsberechtigte bei Trennung eines Gemeindegebietes. — Erk. v. 21. October 1897, Z. 5376.

Gemeinde Velden ca. Landesregierung in Klagenfurt (M.-V.-S. Kulavics); E. vom 22. Juli 1896, Z. 9243, puncto Heimatsrecht der Clara Pichler.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Bezirkshauptmannschaft Villach hat mit Erkenntniß vom 14. December 1895, Z. 31652, ausgesprochen, daß die am 16. Juli 1875 in Köstenberg geborene Clara Pichler, außereheliche Tochter der Maria Pichler, zur Gemeinde Velden zuständig sei. — Die Landesregierung Klagenfurt hat mit Entscheidung vom 22. Juli 1896, Z. 9243, dem hiegegen ergriffenen Recurse der Gemeinde Velden keine Folge gegeben. — Gegen diese Entscheidung hat die genannte Gemeinde die Beschwerde an den V. G. Hof eingebracht.

Das Erkenntniß desselben beruht auf folgenden Erwägungen: Es ist unbestritten, wird vielmehr in der Beschwerde ausdrücklich zugegeben, daß Clara Pichler ursprünglich in der früher bestandenen Großgemeinde Velden heimatsberechtigt war. — Durch das Gesetz vom 14. Mai 1886, L. G. B. Nr. 19 für Kärnten, wurde diese Gemeinde aufgelöst und aus der Catastralgemeinde Velden eine neue Ortsgemeinde Velden, aus den Catastralgemeinden Augsdorf, Duel, Emmersdorf, St. Ilgen, Kerschdorf, Köstenberg, Latschach und Lind aber die Ortsgemeinde Augsdorf gebildet; diese neuen Ortsgemeinden haben sich am 11. Jänner 1887 constituirt. — Durch das Gesetz vom 31. März 1888, L. G. B. Nr. 12 für Kärnten, wurden die Catastralgemeinden Köstenberg und Kerschdorf aus der Ortsgemeinde Augs-

dorf ausgeschieden und als selbstständige Ortsgemeinde Köstenberg constituirt; die neue Ortsgemeinde Köstenberg hat sich am 10. Jänner 1889 constituirt. — In der Catastralgemeinde Velden lag schon vor den erwähnten Gemeindetheilungen und liegt noch heute die Ortschaft Kranzelhofen. — Es ist durch die Erhebungen festgestellt und wird von der Beschwerdeführerin nicht bestritten, daß Clara Pichler sofort nach dem am 29. August 1875 erfolgten Tode ihrer unehelichen Mutter Maria Pichler nach Kranzelhofen gekommen und dort bis zum Jahre 1895 ununterbrochen geblieben ist, somit zur Zeit der Theilung der früher bestandenen »Groß«-Gemeinde Velden im Gebiete der heutigen Gemeinde Velden sich aufhielt. — Die Beschwerde macht jedoch geltend, daß Clara Pichler damals noch minderjährig war, demnach jenen selbstständigen Wohnsitz nicht haben konnte. — Hieraus wird die weitere Folgerung abgeleitet, daß bei der nach den Bestimmungen des § 4, Heimatrechtsges. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, vorzunehmenden Zuweisung der Genannten zu einer der durch die erwähnten Trennungen gebildeten neuen Gemeinden nicht die Vorschriften des ersten, sondern jene des zweiten Absatzes des citirten Paragraphen zur Anwendung zu bringen gewesen seien. — Diese Rechtsanschauung kann jedoch als richtig und dem Gesetze entsprechend nicht anerkannt werden. — Der Wortlaut und Sinn des § 4, Heimatsges., läßt vielmehr keinem Zweifel darüber Raum, daß regelmäßig die Zuweisung zu einer der durch Trennung einer Gemeinde entstandenen Theilgemeinden nach den Bestimmungen des ersten Absatzes dieses Paragraphen, demnach auf Grund des Wohnsitzes des Heimatsrechtswerbers selbst zu erfolgen hat und daß nur subsidiär nach Absatz 2, cit. Paragraphes, der Zuweisung der Wohnsitz des Vorgängers des Heimatsrechtswerbers in diesem Rechte zu Grunde zu legen ist, wenn der letzte Wohnsitz des Heimatsrechtswerbers selbst in der fraglichen Gemeinde nicht feststellbar ist.

Diese Voraussetzung trifft aber im vorliegenden Falle nicht zu, denn es ist thatsächlich festgestellt und wird auch von der Beschwerdeführerin nicht bestritten, daß Clara Pichler zur Zeit der oben erwähnten Gemeindetrennungen in Kranzelhofen gewohnt, daselbst ihren bleibenden Aufenthalt gehabt, bei den Eheleuten Marko als deren Ziehtochter in Kost und Pflege gestanden und dort auch während der Jahre 1882 bis 1889 die Schule besucht hat. — Der Umstand, daß die Genannte zu jener Zeit noch minderjährig war, ist rechtlich bedeutungslos. — Denn auch ein Minderjähriger kann — ob mit oder ohne Genehmigung jener Personen, unter deren väterlichen Gewalt oder Vormundschaft er steht, braucht hier nicht erörtert zu werden, da nach der Sachlage diese Genehmigung als vorhanden vorauszusetzen ist — an einem bestimmten Orte einen bleibenden Aufenthalt nehmen, einen Wohnsitz im Sinne der angeführten Bestimmungen des Heimatsgesetzes erwerben. — Im vorliegenden Falle insbesondere kann die Möglichkeit einer solchen Erwerbung eines selbstständigen Wohnsitzes seitens der minderjährigen Clara Pichler umsoweniger bezweifelt werden, als der allgemeine Grundsatz, daß uneheliche Kinder in der Regel den Wohnsitz ihrer Mutter zu theilen haben, auf die Genannte nicht mehr Anwendung finden konnte, da zu der hier in Frage kommenden Zeit ihre Mutter — welche constatirtermaßen im Jahre 1875 gestorben ist — gar nicht mehr am Leben

war. — Wenn also bei dieser Sachlage die entscheidenden Behörden die Zuweisung der Clara Pichler unter Anwendung der Bestimmungen des ersten Absatzes des § 4, leg. cit., vorgenommen haben, so kann hierin eine Verletzung oder unrichtige Anwendung des Gesetzes nicht erkannt werden.

Nr. 11078.

Heimatrechtserwerb der Staatsdiener (Locomotivführer in Diensten der Staatsverwaltung) in der Gemeinde des angewiesenen ständigen Aufenthaltes unter der Wirksamkeit des prov. Gemeindegesetzes vom Jahre 1849. — Erk. v. 21. October 1897, Z. 5377.

Gemeinde Bodenbach ca. Min. des Innern; E. vom 15. März 1896, Z. 6676, puncto Heimatsrecht des Johann und des Julius Kovář.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 11079.

Zur Frage nach der präjudiciellen Bedeutung der lediglich aus hydrotechnischen Rücksichten erfolgten Feststellung der zukünftigen Uferlinie und Niveauhöhe der an einer Flußstrecke projectirten Uferbauten (Quaianlage) für die Rechte einer anrainenden Realität auf freie Zufahrt. — Erk. v. 21. October 1897, Z. 5378.

Wenzel Voitl (Adv. Dr. Carl Adamek) ca. Ackerbau-Min. (M.-V.-S. Dr. Lepař); mitbeth. Stadtgemeinde Prag (Adv. Dr. Johann Lenoch); E. vom 29. Februar 1896, Z. 2915, puncto Bestimmung der Uferlinie und Niveauhöhe des rechten Moldauufers in Prag.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung der böhm. Statthalterei vom 30. September 1895, Z. 105225, wurde der Stadtgemeinde Prag die Bewilligung zur Erbauung einer Straße am linken Moldauufer in Prag vom Kettenstege bis zur Franz Josephs-Brücke ertheilt und zugleich behufs Wahrung des ungehinderten Wasserabflusses bei Hochwasserständen jene Uferlinie und Niveauhöhe vorgeschrieben, welche bei Erbauung eines an die am rechten Moldauufer bereits bestehende Ufermauer anschließenden und bis zur Franz Josephs-Brücke sich erstreckenden Quais mit Unterquai und Umschlagsplätzen einzuhalten sein wird. — Der gegen die letztere Verfügung gerichtete Recurs des Wenzel Voitl wurde mit der Entscheidung des Ackerbau-Min. vom 29. Februar 1896, Z. 2912, abgewiesen. — In der vorliegenden Beschwerde des Wenzel Voitl wird diese Entscheidung aus dem Grunde als gesetzwidrig bezeichnet, weil durch die Feststellung der zukünftigen Uferlinie und Niveauhöhe des rechten Moldauufers der Beschwerdeführer in seinem Rechte der unbehinderten Zufahrt zu seiner Realität Parc.-Nr. 985/I von der Uferseite her verkürzt werde, da nach Durchführung der Oberquaimauer in der genehmigten Richtung zwischen der Oberkante und der Realität Parc.-Nr. 985/I blos ein beiläufig 2 Meter breiter Raum übrig bleiben würde, der zur unbehinderten Zufahrt nicht ausreichend wäre, wogegen jetzt das Ufer von einem 13—14 Meter breiten öffentlichen Wege gebildet wird. — Wegen dieser behaupteten Beeinträchtigung war nach Anschauung des Beschwerdeführers die Genehmigung der für das rechte Moldauufer projectirten Uferlinie und Niveauhöhe zu versagen.

Der V. G. Hof konnte diese Einwendung als begründet nicht anerkennen. — Es ist zuerst hervorzuheben, daß über den Bestand des be-

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 1025 (Bd. V, J. 1881).

haupteten Rechtes auf eine freie Zufahrt zur Realität des Beschwerdeführers im Laufe des Verfahrens seitens der Administrativbehörden eine Erhebung nicht gepflogen wurde; es muß daher im vorliegenden Streitfalle mit der Eventualität des Bestandes eines solchen Rechtes gerechnet werden. — Der Beschwerdeführer ist nun der Ansicht, diesem Rechte werde durch die angefochtene Entscheidung präjudicirt, weil durch dieselbe die zukünftige Uferregulirung unwiderruflich festgestellt werde. — Diese Voraussetzung beruht jedoch auf einem Irrthume. — In der angefochtenen Entscheidung des Ackerbau-Min. wird ausdrücklich constatirt, daß die auf Grund des Gesuches der Stadtgemeinde Prag vom 13. Juli 1894, Z. 71632, durchgeführten Verhandlungen, wie sowohl aus diesem Gesuche, als auch aus den Aeußerungen der Vertreter der consenswerbenden Gemeinde bei der Verhandlung am 13. November 1894 hervorgeht, lediglich den Zweck hatten, jene Uferlinie, bezw. deren Niveau festzustellen, welche bei den in der gegenständlichen Flußstrecke künftig etwa auszuführenden Uferbauten festgehalten und den bezüglichen Projecten zu Grunde gelegt werden müssen, damit eine Aenderung der Wasserabflußverhältnisse in der Moldau vermieden werde, durch welche öffentliche Rücksichten oder fremde Interessen verletzt werden könnten. — Und ferner wird in dieser Entscheidung hervorgehoben, es sei durch dieselbe noch keinerlei Bewilligung zur Durchführung des Quaibaues ertheilt worden, um eine solche müsse die Gemeinde erst ansuchen, dem Beschwerdeführer sei es aber vorbehalten, alle seine Rechte bei dem sodann durchzuführenden Verfahren geltend zu machen. — Aus dem Gesagten ergiebt es sich deutlich, daß in der angefochtenen Entscheidung, insoferne sich dieselbe auf das rechte Moldauufer bezieht, kein wasserrechtlicher Consens im Sinne des § 86, Wasserr.-Ges. vom 28. August 1870, L. G. B. Nr. 71, zur Ausführung eines Wasserschutzbaues ertheilt worden ist. — Es hat vielmehr der bezügliche Theil der angefochtenen Entscheidung blos die Bedeutung einer für die Stadtgemeinde verbindlichen Directive, welche Niveauhöhe und Uferlinie sie bei einem etwaigen künftigen Uferbauprojecte aus hydrotechnischen Rücksichten einhalten müßte. Durch diese Entscheidung ist daher lediglich der Frage präjudicirt, welche Bedingungen vom Standpunkte der Hydrotechnik an einen zukünftigen Quaibau gestellt werden müßten. — Die von Wenzl Voitl erhobene Einwendung bezieht sich aber keineswegs auf die Wasserabflußverhältnisse der Moldau. — Da nun lediglich diese Verhältnisse in Verhandlung standen, waren die Administrativbehörden umso eher berechtigt, von einem Eingehen auf die blos die freie Zufahrt zur Realität Parc.-Nr. 985/I betreffende Einwendung vorläufig abzusehen und deren Erörterung einem späteren Verfahren, wo es sich um die Frage der Bewilligung zur Ausführung des Quaibaues handeln würde, vorzubehalten, als ja durch die angefochtene Entscheidung überhaupt der Frage nicht präjudicirt wurde und wie aus der Entscheidung des Ackerbau-Min. deutlich hervorgeht, auch nicht präjudicirt werden sollte, ob die Bewilligung zur Durchführung des Quaibaues auch bei Einhaltung der in Berücksichtigung der Wasserabflußverhältnisse festgestellten Uferlinie und Niveaulinie nicht aus anderen, dermal überhaupt noch nicht ins Auge gefaßten Gründen, bezw. Einwendungen vom Privatinteressenten, vielleicht zu versagen sein wird, oder aber in welcher Weise diesen Einwendungen nach Maßgabe des Gesetzes Rechnung zu tragen

wäre. — Ueber alle diese Fragen Aufklärung zu verschaffen und demnach auch die im § 84, Wasserr.-Ges., vorgeschriebene Verhandlung durchzuführen, mußte aber naturgemäß jenem Zeitpunkte vorbehalten werden, wo die Stadtgemeinde Prag sich um den Consens zur Erbauung des Quais bewerben würde, da erst eine eventuelle bewilligende Entscheidung der Administrativbehörden in dieser Frage die etwa vorhandenen Parteirechte beeinflußen würde. — Da sonach in der dermal vorliegenden angefochtenen Entscheidung des Ackerbau-Min. eine Beeinträchtigung der Rechte des Beschwerdeführers nicht erblickt werden kann, mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 11080.

1. Voraussetzungen für das — nach freiem Ermessen auszuübende — gewerbebehördliche Zuweisungsrecht in Absicht auf die Herstellung eines genossenschaftlichen Verbandes »verschiedenartiger« Gewerbe. Begriffliche Merkmale »verwandter« Gewerbe. — 2. Verwaltungsgerichtliche Competenz. *) — Erk. v. 21. October 1897, Z. 5379.

Genossenschaft der Fleischhauer, Fleischselcher und Seifensieder in Neuhaus (Franz Vorel und Robert Winkler) ca. Handels-Min. (M.-V.-S. Dr. Rubel); E. vom 17. August 1896, Z. 44253, puncto Zuweisung des Abdeckergewerbes zu jener Genossenschaft.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung hat das Handels-Min. die von den Unterbehörden auf Grund des § 112. Gew.-Ges.-Nov. vom 15. März 1883 verfügte Zuweisung des Abdeckergewerbes in Neuhaus und Umgebung zu der Genossenschaft der Fleischhauer, Fleischselcher and Seifensieder in Neuhaus — im Instanzenzuge bestätigt. — In der dagegen erhobenen Beschwerde dieser Genossenschaft wird einerseits gegen das durchgeführte Verfahren eingewendet, daß das im cit. § 112 vorgeschriebene Gutachten nicht von der Handels- und Gewerbekammer selbst, sondern ohne vorherige Einholung eines Kammerbeschlusses blos von deren Präsidium abgegeben und überdies durch die Fragestellung der Bezirkshauptmannschaft Neuhaus, welche in dem bezüglichen Anfrageschreiben bereits ihre eigene, von der Beschwerde bekämpfte Ansicht zum Ausdrucke gebracht hatte, beeinflußt worden sei. — Anderseits wird in der Sache selbst die Zuweisung des Abdeckergewerbes zu der beschwerdeführenden Genossenschaft als gesetzwidrig angefochten, weil zwischen diesem Gewerbe und der Fleischhauerei keinerlei Verwandtschaft, sondern ein grundsätzlicher Gegensatz bestehe.

Was zunächst die formellen Einwendungen betrifft, so bietet die in den Administrativacten erliegende Zuschrift der Handels- und Gewerbekammer in Budweis vom 3. November 1895, Z. 2084, in welcher die Ansicht »der Handelskammer« zum Ausdrucke gebracht wird, der Beschwerdebehauptung über das mangelhafte Zustandekommen dieses Gutachtens keine Stütze, und ist dieser angebliche Mangel auch von der Beschwerdeführerin im Administrativverfahren nicht geltend gemacht worden, so daß die Behörden keine Veranlassung hatten, in die formelle Correctheit dieses Actes Zweifel zu setzen. Eben darum gehört diese erst in der hiergerichtlichen Beschwerde

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 5183 (Bd. XIV, Z. 1890).

erhobene Einwendung nicht zu dem actenmäßigen Thatbestande der angefochtenen Entscheidung, und entzieht sich daher gemäß § 6, Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, der Bedachtnahme des V. G. Hofes. — In der Art der Fragestellung der Bezirkshauptmannschaft in Neuhaus konnte aber eine rechtswidrige Beeinflußung der Handels- und Gewerbekammer, oder sonst ein Mangel des Verfahrens nicht erblickt werden, weil es dieser Körperschaft zweifellos und selbstverständlich unbenommen war, ihre eigene, allenfalls auch von der Ansicht der Behörde abweichende Meinung zum Ausdrucke zu bringen.

In der Sache selbst ist der V. G. Hof von den folgenden Erwägungen ausgegangen: Die in der Gegenschrift des Handels-Min. erhobene, auf § 3, lit. e, Ges. vom 22. October 1875, gestützte Einwendung der hiergerichtlichen Unzuständigkeit, fand der V. G. Hof nicht begründet, weil — wie im Nachfolgenden dargethan wird — das Ermessen der Gewerbebehörden bei der nach § 112, cit. Gew.-Ges.-Nov., zu fällenden Entscheidung über die Zuweisung einzelner Gewerbe an bestehende Genossenschaften nicht unter allen Umständen ein unbeschränktes ist und die Frage, inwiefern im vorliegenden Falle das freie Ermessen platzgreift, nur nach meritorischer Prüfung der Sachlage beantwortet werden konnte. — Allerdings wird in der oben cit. Gesetzesstelle den Gewerbebehörden für ihre Entscheidungen eine an bestimmte Merkmale geknüpfte Cynosur nicht vorgezeichnet. Allein aus dem im § 106, lit. c, definirten Wesen der gewerblichen Genossenschaft als eines Verbandes unter »Denjenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe betreiben« und aus deren im § 114, lit. c., normirten Zwecke der »Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen« muß gefolgert werden, daß nach Absicht des Gesetzes für die Zuweisung eines Gewerbes in erster Linie die »Verwandtschaft« desselben mit einem in der zu bestimmenden Genossenschaft vertretenen Gewerbe maßgebend, und daß demnach das freie Ermessen der Gewerbebehörde durch dieses gesetzliche Criterium eingeschränkt ist. — Als »verwandt« können aber, da das Gesetz keine nähere Definition oder Abgrenzung dieses Begriffes enthält, nach der natürlichen Bedeutung des Wortes nur solche Gewerbe angesehen werden, bei welchen ähnliche Beschäftigungen und Zwecke platzgreifen. — Ob dies in einem concreten Falle zutrifft, ist nicht eine Ermessens-, sondern eine Rechtsfrage, welche der hiergerichtlichen Cognition unterliegt. — Dieses für die Zuweisung maßgebende Requisit setzt aber voraus, daß das zuzuweisende Gewerbe mit irgend einem im Bezirke der Gewerbebehörde genossenschaftlich organisirten Gewerbe eine »Verwandtschaft« überhaupt besitzt. — Ist dies nicht der Fall, so entfällt die obige Beschränkung der Gewerbebehörde, und die Letztere wird nach freiem Ermessen zu beurtheilen haben, ob von der genossenschaftlichen Organisirung des betreffenden Gewerbes — weil die örtlichen Verhältnisse dieselbe unmöglich machen (§ 106, lit. c., Abs. 1) — gänzlich Umgang zu nehmen sei, oder ob die Zuweisung dennoch, dann aber nach Maßgabe des 3. Absatzes des § 106, lit. c., welcher »unter Umständen« die Vereinigung »verschiedenartiger Gewerbe« in einer Genossenschaft gestattet, zu erfolgen habe.

Das Abdeckergewerbe, um welches es sich im vorliegenden Streitfalle handelt, ist eine von den übrigen Zweigen der gewerblichen Thätigkeit ver-

schiedene, ihrem wesentlichen Zwecke nach nicht auf Production gerichtete, sondern vorwiegend sanitätspolizeiliche Institution. Nach der mit der Kundmachung der Prager Statthalterei vom 25. Februar 1860, L. G. B. Nr. 11, erlassenen Instruction, bestehen die wesentlichsten Verrichtungen des Abdeckers in der Abholung und Verscharrung von Thiercadavern (§ 2), in der sanitätsrespective veterinärpolizeilichen Vertilgung und Verscharrung von Thieren (§ 3), im Einfangen und Vertilgen von herrenlos oder ohne Maulkorb herumlaufenden, bissigen, wüthenden oder wuthverdachtigen Hunden (§ 4), in Aushäuten umgestandener Thiere für den Eigenthümer (§ 12), in der Erstattung von Anzeigen an die Behörde über vorkommenden Verdacht ansteckender oder seuchenartigen Krankheiten (§ 5), u. s. w. — Es ist ihm »strenge verboten, zu was immer für einem Gebrauche ein Fleisch zu verkaufen« (§ 14, Alinea 3), jedoch gestattet, mit Ausnahme der Haut sammt Hörnern, welche immer dem Thiereigenthümer gehört (§ 15, letzter Absatz), die im § 7 taxativ (vgl. § 14, Alinea 5) aufgezählten Abfälle der umgestandenen oder vertilgten Thiere — Fett, Klauen, Hufe, Knochen — mit besonderen Vorsichten und selbstverständlich nur für industrielle Zwecke zu verwenden und zu verwerthen. — Es bedarf nun gewiß keiner näheren Erörterung, daß zwischen dieser berufsmäßigen Thätigkeit eines Abdeckers und dem Fleischhauergewerbe, dessen Beschäftigung und Zweck in der Erzeugung und im Verschleiß von für menschlichen Genuß bestimmtem Fleisch und Fett aus gesunden Thieren besteht, eine »Verwandtschaft« nicht gefunden werden kann. — Anderseits kann aber auch nicht behauptet werden, daß die Abdeckerei mit dem in der Beschwerde besonders hervorgehobenen Riemergewerbe (welches in Neuhaus in der Genossenschaft der Schmiede und Riemer vertreten ist) »verwandt« im Sinne des § 106, lit. c., wäre, weil die von Abdeckern — wie in der Beschwerde behauptet wird — mitunter ausgeübte Erzeugung von Riemen, Peitschen 2c. keinen essentiellen Bestandtheil dieses Gewerbes, sondern nur einen zufälligen Nebenerwerb des einzelnen Abdeckers bildet, wie den überhaupt bei der Eigenart des Abdeckergewerbes eine »Verwandtschaft« mit irgend einer anderen Gewerbegattung nicht festgestellt werden kann. — Da nun bei dieser Sachlage die Zuweisung an eine Genossenschaft »verwandter« Gewerbe unmöglich war, und in Neuhaus — wie in der Statth.-Entscheidung unwidersprochen constatirt wird — eine Collectiv-Genossenschaft verschiedenartiger Gewerbe nicht besteht, so blieb der Gewerbebehörde im Sinne der vorausgeschickten allgemeinen Erwägungen die Wahl, nach freiem Ermessen eine Genossenschaft zu bestimmen.

In der nun getroffenen Entscheidung vermochte der V. G. Hof im Hinblicke auf den bereits citirten Absatz 3 des § 106, Gew.-Ges.-Nov., und in der weiteren Erwägung, daß die beschwerdeführende Genossenschaft neben der Fleischhauerei und Fleischselcherei auch das Seifensiedergewerbe, somit schon jetzt »verschiedenartige« Gewerbe umfaßt, einen Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften nicht zu erblicken; die Würdigung der in der Beschwerde geltend gemachten Zweckmäßigkeits- und Billigkeitsrücksichten war ihm aber durch die, seine Competenz einschränkende Bestimmung des § 3, lit. e, Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, entzogen.

Nr. 11081.

Prüfung der Legalität eines Gemeindeausschußbeschlusses auf Abverkauf von Gemeindegrundstücken: Formelle Erfordernisse einer rechtsgiltigen Ladung der Ausschußmitglieder; — Berufung von Ersatzmännern für zeitweilig verhinderte Ausschußmänner; das »privatrechtliche Interesse« derselben als Befangenheitsgrund. (Mähren.) — Erk. v. 22. October 1897 Z. 5093.

Vincenz Procházka und Dr. Johann Peter (Adv. Dr. Emanuel Dyk) ca. Landesausschuß der Markgrafschaft Mähren (L.-A.-V. Dr. Žaček); E. vom 28. März 1896, Z. 12936, puncto Genehmigung des Verkaufes von Gemeindegrundstücken.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Am 14. Mai 1895 hat der Bürgermeister der Stadt Mistek die übrigen 29 Mitglieder des Gemeindeausschusses zu einer auf den 17. Mai 1895 anberaumten Sitzung mittelst eines Circulares sub Z. 725 laden lassen. — Auf dem diese Ladung betreffenden Zustellungsbogen findet sich in der Bestätigungsrubrik neben dem Namen des Dr. Johann Peter der Vermerk »für Dr. Peter-Reier« und neben dem Namen des Vincenz Procházka das mit Bleistift geschriebene Wort »Procházka«, während außerdem beiden Namen die Bemerkung beigesetzt wurde »in Prag, verreist«. — Hierüber hat der Bürgermeister in Stelle dieser beiden Ausschußmitglieder, der heutigen Beschwerdeführer, und noch für drei andere am Erscheinen verhinderten Ausschüsse fünf Ersatzmänner zur Sitzung geladen. — Bei dieser Sitzung wurde der Abverkauf eines Gemeindegrundstückes im Ausmaße von 1180 Quadratklafter zum Preise von 1 fl. per Quadratklafter an die Misteker Schützengesellschaft mit einem Stimmenverhältnisse von 18 gegen 10 Stimmen beschlossen, wozu bemerkt werden muß, daß von 16 Mitgliedern dieser Gesellschaft, welche gleichzeitig dem Gemeindeausschusse angehören, drei der Sitzung nicht beiwohnten, und einer gegen den in Berathung gestandenen Abverkauf stimmte. — Dieser Beschluß wurde nun, nachdem gegen ihn der autonome Instanzenzug beschritten worden war, mit der heute angefochtenen Entscheidung des mähr. Landesausschusses unter Verwerfung der dagegen erhobenen Recurseinwendungen aufrecht erhalten, bezw. genehmigt. — Die hiegegen beim V. G. Hofe überreichte Beschwerde negirt die Legalität des Gemeindeausschußbeschlusses vom 17. Mai 1895 und führt aus, daß die Ladung der Beschwerdeführer zur Ausschußsitzung vom genannten Tage eben wegen ihrer Abreise nach Prag nicht gehörig erfolgt ist, zumal sie Schriftenempfänger, welche zur Empfangnahme solcher Ladungen befugt gewesen wären, nicht bestellt hatten, — weiters, daß sofort zur 1. Ausschußsitzung Ersatzmitglieder beigezogen wurden, wiewohl nach Vorschrift des § 41, mähr. Gem.-Ord., Ersatzmitglieder erst nach eingetretener Beschlußunfähigkeit der 1. Sitzung zur 2. Sitzung zu berufen seien, übrigens auch im Falle ihrer Beiziehung es nicht im Belieben des Bürgermeisters gelegen gewesen sei, durch welche Ersatzmänner die Zahl der Ausschußmitglieder ergänzt werden solle, die Entscheidung hierüber vielmehr im vorliegenden Falle, wo alle Ersatzmitglieder bei der seinerzeitigen Wahl die gleiche Stimmenanzahl erhalten hatten, durch das Los herbeizuführen gewesen wäre, — und endlich, daß Mitglieder der Misteker Schützengesellschaft, welche gleichzeitig auch dem dortigen Gemeindeausschusse angehören, als solche in der Sitzung vom 17. Mai 1895 für den Grundverkauf gestimmt haben, wodurch der Vorschrift des § 43, mähr. Gem.-Ord., zuwider gehandelt, und den

Anordnungen der §§ 61 und 62 über die Erhaltung und Verwaltung des Stammvermögens der Gemeinden nicht entsprochen worden sei.

Der V. G. Hof fand vor Allem, die gegen die Legalität des Gemeindeausschußsitzungsbeschlusses vom 17. Mai 1895 erhobenen formellen Einwendungen nicht stichhältig. — Insoferne nämlich ein gesetzwidriger Vorgang darin gefunden werden will, daß die Ladung zur Sitzung den beiden Beschwerdeführern und Ausschußmitgliedern Dr. Johann Peter und Vincenz Prochazka nicht persönlich zugestellt wurde, muß bemerkt werden, daß eine ausdrückliche Bestimmung, durch welche die persönliche Verständigung der Ausschußmitglieder gefordert würde, in der Gemeindeordnung für Mähren nicht getroffen wurde, und hienach wohl zweifellos angenommen werden muß, daß eine Verständigung, wie sie laut Nachweises des Zustellungsbogens im vorliegenden Falle erfolgt ist, das ist zu Handen eines Hausgenossen oder sonstigen Vertreters den Anforderungen des Gesetzes vollauf genügt. — Wenn weiters die Beschwerde den Vorgang, daß überhaupt Ersatzmänner schon zur Sitzung vom 17. Mai 1895, also zu einer ersten Sitzung einberufen wurden, in der Annahme rügt, daß nach Vorschrift des § 41, Gem.-Ord., die Ersatzmänner erst im Falle der Beschlußunfähigkeit der 1. Sitzung zur 2. Sitzung über denselben Berathungsgegenstand beizuziehen seien, so ist demgegenüber zu berichten, daß wenn dem Gemeindevorsteher wie im vorliegenden Falle, die zeitweilige Verhinderung eines oder mehrerer Ausschußmänner schon vor der Sitzung bekannt ist, ihm im Sinne des § 22, Alinea 5, Gem.-Ord., allerdings die Heranziehung der entsprechenden Anzahl von Ersatzmännern zusteht.

Die erst in der Beschwerde an den V. G. Hof geltend gemachte Einwendung, daß die Ersatzmänner nicht in der gesetzlich aufgestellten Reihenfolge, bezw. nicht nach vorheriger Entscheidung durch das Los, zur Sitzung beigezogen wurden, mußte der V. G. Hof gemäß § 5, Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, ohne in die meritorische Prüfung dieses Beschwerdepunktes einzugehen, zurückweisen, weil diese Einwendung im Zuge des Administrativverfahrens im Recurse an den mähr. Landesausschuß nicht erhoben wurde.

Aber auch aus dem Umstande, daß mehrere Mitglieder der Misteker Schützengesellschaft in ihrer gleichzeitigen Eigenschaft als Gemeindeausschußmitglieder in der Sitzung vom 17. Mai 1895 für den Abverkauf des Gemeindegrundstückes mitgestimmt haben, kann nicht wie es die Beschwerde versucht, die Nullität des fraglichen Gemeindeausschußbeschlusses deducirt werden, weil nach dem hier allein in Betracht kommenden § 43, mähr. Gem.-Ord., Ausschußmitglieder von der Gemeindeausschußsitzung nur dann abzutreten haben, wenn es sich um ihre eigenen privatrechtlichen Interessen, oder um jede ihrer Ehegattinen oder Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich zum zweiten Grade handelt. — Hier aber war Gegenstand der Berathung und Schlußfassung der Kauf- und Verkaufvertrag zwischen der Gemeinde Mistek und dem Vereine der dortigen Schützengesellschaft, welche in ihrer Generalversammlung vom 6. April 1895 den Ankauf des städtischen Grundstückes beschlossen hatte; es konnte also hiebei von einem privatrechtlichen Interesse eines oder mehrerer der Ausschußmänner nicht die Rede sein.

Wenn endlich der Landesausschuß der Markgrafschaft Mähren in seiner heute angefochtenen Entscheidung zugleich seine Genehmigung zum Abverkaufe eines Theiles der städtischen Wiese in Mistek ertheilt hat, so entzieht sich diese, nach § 97, Alinea 1, Gem.-Ord., dem freien Ermessen der Behörde anheimgestellte Amtshandlung in Gemäßheit des § 3, lit. e, Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, jeder Cognition des V. G. Hofes.

Nr. 11082.

Die Uebertragung der Jagdausübung seitens des Jagdpächters an einen Dritten, sowie eine unvortheilhafte Gebahrung des Jagdausschusses mit dem vom Jagdpächter ordentlich gezahlten Jagdpachtzinse vermögen die Giltigkeit des rechtsförmig zu Stande gekommenen Jagdverpachtungsactes nicht zu alteriren. (Böhmen.) — Erk. v. 22. October 1897, Z. 5101.

Franz Hübl ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; E. vom 29. April 1896, Z. 10728, puncto Jagdsache.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«*)

Nr. 11083.

Zur Frage nach der Anspruchsberechtigung des Eigenjagdgebietes auf Zuweisung von mit dem genossenschaftlichen Jagdgebiete zusammenhängenden Grundstücken. (Böhmen.) — Erk. v. 22. October 1897, Z. 5411.

Peregrin Pšorn ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; E. vom 22. April 1896, Z. 22231, puncto Jagdsache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Gegen die Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 22. April 1896, Z. 22231, mit welcher dem Begehren des Besitzers der Eigenjagd in Liskovic,, Peregrin Pšorn, um Zuweisung der mit dem genossenschaftlichen Jagdgebiete zusammenhängenden Parcellen Nr. 239, 240 und 241 zum Eigenjagdgebiete des Genannten nicht entsprochen worden ist, wird in der Beschwerde als Mangel des Verfahrens der Umstand geltend gemacht, daß ein Ansuchen des genossenschaftlichen Jagdausschusses um Zuweisung dieser Grundstücke, welche bisher immer dem Eigenjagdgebiete zugetheilt waren, zum genossenschaftlichen Jagdgebiete nicht vorlag, und daß eine commissionelle Verhandlung über das Begehren des Beschwerdeführers um Belassung der gedachten Parcellen bei seinem Eigenjagdgebiete nicht stattgefunden hat.

Der V. G. Hof konnte jedoch in diesen Umständen eine Verletzung wesentlicher Formen des Verfahrens nicht erblicken, zumal die Vornahme einer commissionellen Verhandlung weder im Gesetze vorgeschrieben ist, noch auch im concreten Falle zur Klärung der Rechtslage beizutragen geeignet gewesen wäre, andererseits aber der Bezirksausschuß nach § 5, Alinea 3, Ges. vom 1. Juni 1866, L. G. B. Nr. 49, berufen war, über das Ansuchen des Beschwerdeführers vom 28. Juli 1895 zu entscheiden, ohne erst diesfalls einer besonderen Anregung seitens des genossenschaftlichen Jagdausschusses gewärtig sein zu müssen.

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 4632 (Bd. XIII, J. 1889) und Nr. 7257 (Bd. XVII, J. 1893).

In der Sache selbst ist aber zu bemerken, daß § 4, cit. Jagdges., den Grundsatz aufstellt, daß die zusammenhängenden Grundstücke der Grundbesitzer einer Ortschaft, falls sie mindestens 115 Hectar umfassen, ein genossenschaftliches Jagdgebiet zu bilden haben. — Von dieser Bestimmung macht der § 5, Alinea 2, leg. cit., keine Ausnahme; diese Gesetzesstelle bezieht sich eben nur auf solche Grundstücke, die unter die Bestimmung des § 4 nicht fallen, also auf jene Grundstücke, die nicht Grundbesitzern der betreffenden Ortschaft gehören. — Nun ist es im vorliegenden Falle unbestritten, daß die Parcellen Nr. 239, 240 und 241 mit dem genossenschaftlichen Jagdgebiete durch die Parcelle Nr. 238 zusammenhängen, zu dem sie daher nach § 4, leg. cit. gehören. — In der diesfälligen Verfügung der Administrativbehörden kann demgemäß eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden.

Ob aber aus Zweckmäßigkeitsrücksichten die Zuweisung dieser Parcellen zum Jagdgebiete des Beschwerdeführers sich empfehlen würde, eine Arrondirung nach § 21, Jagdges., daher im Interesse der Jagdausübung vorzunehmen wäre, wie in der Beschwerde behauptet wird, war gar nicht Gegenstand der administrativen Verhandlung und Entscheidung, welche sich lediglich auf die Frage über den Anspruch des Beschwerdeführers, betreffend die Zuweisung der bezüglichen Parcellen als Enclaven, beschränkt hat, und wird daher dieser ersteren Frage, deren Austragung im freien Ermessen der judicirenden Organe gelegen ist, durch die angefochtene Entscheidung und das hiergerichtliche Erkenntniß in keiner Weise präjudicirt.

Nr. 11084.

Die Ersatzpflicht der Bruderladen gegenüber öffentlichen Krankenanstalten hinsichtlich der Verpflegskosten für erkrankte Mitglieder bei von der Bruderlade nicht disponirter, mit Rücksicht auf die Art der Krankheit unbedingt nothwendiger Spitalspflege, bezw. bei schuldhafter Zuziehung der Krankheit des Verpflegten. — Erk. v. 22. October 1897, Z. 5403.

Centralbruderlade für Nordwestböhmen in Brüx ca. Min. des Innern; E. vom 17. November 1896, Z. 33038, puncto Verpflegskostenersatz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 11085.

Das Dispositionsrecht der Krankencasse in Hinsicht der den erkrankten Mitgliedern subsidiär zu gewährenden Spitalspflege erscheint ausgeschlossen, wenn nach der Art der Krankheit (Augenoperation) oder nach den besonderen Umständen (Aufenthaltsort) die Spitalspflege unbedingt nothwendig war. — Erk. v. 22. October 1897, Z. 5404.

Bezirkskrankencasse in Braunau (Böhmen) ca. Min. des Innern (M.-S. Baron Winkler); E. vom 23. November 1896, Z. 37770, puncto Verpflegskostenersatz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Bezirkskrankencasse in Braunau (Böhmen) für verpflichtet erkannt, anläßlich der Verpflegung des Cassemitgliedes Josef Povolný dem k. k. Krankenhause Wieden in Wien die vollen Verpflegskosten für 28 Verpflegstage im Betrage von 28 fl. zu bezahlen. — Die beschwerdeführende Bezirkskranken-

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 10139 und 10140.

casse bestreitet diese Verpflichtung mit der Behauptung, daß sie die Spitalspflege nicht verfügt habe und von derselben nicht rechtzeitig verständigt worden sei, daher von ihrem Dispositionsrechte keinen Gebrauch habe machen können, und erachtet sich lediglich verpflichtet, jenen Aufwand dem Spitale zu ersetzen, welchen sie selbst hätte machen müssen, das ist das Krankengeld täglicher 36 kr. und die Hälfte desselben als Aequivalent für Arzt und Medicamente, zusammen 15 fl. 12 kr. — Nach der Actenlage wurde Josef Povolný am 8. Februar 1896 vom Wiedener Krankenhause aufgenommen und aus demselben am 7. März 1896 entlassen. — In das mit Note vom 8. Februar 1896 von der Krankenhausverwaltung an das Polizeicommissariat Landstraße zur Ausfüllung gesendete Aufnahmszeugniß wurde eingesetzt, daß der Verpflegte keiner Krankencasse als bezugsberechtigtes Mitglied angehöre, und daß für ihn der Landesfond zahlungspflichtig sei. — Mit Note vom 27. März 1896 wendete sich die Krankenhausverwaltung abermals an das Polizeicommissariat mit dem Ersuchen um Constatirung des letzten Arbeitsverhältnisses, bezw. um Sicherstellung der zahlungspflichtigen Krankencasse. — Hierauf theilte das Commissariat mit Note vom 3. April 1896 mit, daß Josef Povolný nach seiner Angabe bis 11. Jänner 1896 bei dem Buchbindermeister Josef Kosel in Braunau in Arbeit gestanden und bei der Braunauer Bezirkskrankencasse versichert gewesen sei. — Hierauf wendete sich die Krankenhausverwaltung mit Note vom 25. April 1896 an das Bürgermeisteramt Braunau um Einhebung der Verpflegskosten von der Bezirkskrankencasse in Braunau. — Es ist also allerdings richtig, daß die Bezirkskrankencasse erst nach der Entlassung des Josef Povolný aus der Spitalspflege von dessen Aufnahme in das Krankenhaus verständigt worden ist und sonach gar nicht in die Lage kam, von ihrem Dispositionsrechte Gebrauch zu machen; nach dem Vorangeschickten kann aber diesbezüglich der Krankenhausverwaltung ein Versehen oder Verschulden nicht zur Last gelegt werden.

Es fragt sich demnach lediglich, ob die Disposition der Krankencasse, nach den besonderen Verhältnissen des Falles überhaupt hätte eintreten können. — Es ist nämlich richtig, daß in Gemäßheit des § 8, Krankenvers.-Ges., die Spitalspflege nur subsidiär über Verfügung der Krankencasse an Stelle der im § 6, bezw. 8 vorgeschriebenen Leistungen treten kann, das Dispositionsrecht der Krankencassen muß aber dann als ausgeschlossen betrachtet werden, wenn nach der Art der Krankheit oder den besonderen Umständen die Spitalspflege unbedingt nothwendig war, in welchem Falle dann rücksichtlich der Verpflichtungen der Krankencasse gegenüber dem betreffenden Krankenhause nach dem Wesen der Alternativobligation dieselben rechtlichen Folgen einzutreten haben, als wenn die Spitalspflege von der Casse verfügt worden wäre. — Nun ist in dem vorliegenden Falle durch das Parere des Krankerhausarztes und durch das amtsärztliche Gutachten des Bezirksarztes in Braunau vom 14. August 1896 dargethan, daß die Aufnahme des Josef Povolný in ein Krankenhaus überhaupt wegen seines gefährlichen Augenleidens und des gebotenen operativen Eingriffes dringend nothwendig war, und daß die Behandlung nur in einem Wiener Krankenhause erfolgen konnte, weil sich Povolný hier auf Reisen befand und Gefahr in Verzug war. — Unter diesen Umständen, die von der Bezirkskrankencasse

in der Beschwerde auch nicht in Abrede gestellt werden, erschien demnach das Dispositionsrecht der Krankencasse ausgeschlossen und war dieselbe nach dem Obengesagten verpflichtet, dem Wiedener Krankenhause gemäß § 8, Abs. 3, Krankenvers.-Ges., die vollen Verpflegskosten bis zur Dauer von vier Wochen nach der letzten Classe zu ersetzen.

Nr. 11086.

Incompetenz der politischen Behörden zur zwangsweisen Einbringung der Verpflegsgebühren öffentlicher Krankenhäuser von nach Civilrecht zahlungspflichtigen Personen (§ 141, a. b. G. B.). — Erk. v. 22. October 1897, Z. 5419.

Verwaltung der Landesanstalten in Salzburg ca. Min. des Innern (M.-V.-S. Edl. von Pflügl); E. vom 27. Juni 1896, Z. 11333, puncto Einbringung von Verpflegskosten im politischen Wege.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Für die Verpflegung des Fleischergehilfen Franz Dattinger im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Salzburg in der Zeit vom 15. August bis 9. November 1894 sind Verpflegskosten im Betrage von 83 fl. 52 kr. anerlaufen, wovon der auf 28 Tage entfallende Betrag per 26 fl. 88 kr. von der zuständigen Bezirkskrankencasse berichtigt wurde, während die Einbringung des auf die übrige Verpflegsdauer entfallenden Betrages per 56 fl. 64 kr. den Gegenstand der vorliegenden Streitsache bildet. — Die Landesanstaltenverwaltung in Salzburg hatte nämlich die Zahlung des erwähnten Verpflegskostenrestbetrages von den constatirt zahlungsfähigen Eltern des Verpflegten bezw. dessen Vater, Gastwirth und Bäckermeister Johann Dattinger, angesprochen, welcher aber seine Verpflichtung zur Zahlung der fraglichen Kosten mit der Einwendung bestritt, daß die betreffende Krankencasse oder der Arbeitgeber des Verpflegten zahlungspflichtig sei. Ueber das sonach von der Landesanstaltenverwaltung an die politische Behörde gestellte Ansuchen um zwangsweise Einbringung des aushaftenden Verpflegskostenbetrages gegen den Vater des Verpflegten wurde dieser von der Bezirkshauptmannschaft mit Decret vom 16. Februar 1895, Z. 4034, zur Zahlung der Verpflegskosten unter Hinweisung auf den § 141, a. b. G. B., mit dem Beifügen aufgefordert, daß die Bezirkskrankencasse der ihr obliegenden Verpflichtung nachgekommen sei und gegen dieselbe der Krankenhausverwaltung ein weiterer Ersatzanspruch nicht zustehe, letztere daher die noch aushaftenden Kosten im Weigerungsfalle gegen ihn im Civilrechtswege einbringlich machen müßte. Als der belangte Vater des Verpflegten bei seiner Zahlungsverweigerung beharrte, wurde der Landesanstaltenverwaltung, über deren neuerliches Einschreiten um Einbringung des fraglichen Kostenrestes von Johann Dattinger mit der nun angefochtenen Entscheidung des Min. des Innern vom 27. Juni 1896, Z. 11333, in Bestätigung der unterinstanzlichen Entscheidungen bedeutet, daß die politische Behörde, weil es sich um eine Verpflichtung nach § 141, a. b. G. B., handelt, zur Fällung einer executionsfähigen Entscheidung nicht competent sei. — Die Beschwerde glaubt die Gesetzwidrigkeit dieser Entscheidung aus den im Administrativverfahren berufenen älteren Normen (Hofkanzleidecret vom 28. Februar 1814, Pol. Ges.-Samml. Nr. 18 und Regierungsdecrete vom 20. Mai 1827, Nr. 107, vom 1. Juni 1827, Nr. 119, und 30. August

1838, Nr. 91, Prov. Ges.-Samml. für Oberösterreich) und insbesondere aus dem § 3, kaiserl. Verord. vom 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96, folgern zu können.

Der V. G. Hof ist bei seinem Erkenntnisse von folgenden Erwägungen ausgegangen: Für die von der Beschwerde behauptete Competenz der politischen Behörden zur zwangsweisen Einbringung der Verpflegsgebühren öffentlicher Krankenhäuser auch gegen nach dem Civilrechte Zahlungspflichtige kann in den angeführten älteren Normen, abgesehen davon, daß das Hofkanzleidecret vom 28. Februar 1814 speciell für das allgemeine Krankenhaus in Wien erlassen wurde und durch die Regierungsdecrete für Oberösterreich selbstständig Competenznormen nicht statuirt werden konnten, eine Stütze deshalb nicht gefunden werden, weil im Absatze X, cit. Hofkanzleidecretes nur von der Einbringung der Verpflegskosten gegen Innungen, Fabrikanten, Meister und Diensthälter, also gegen aus einem öffentlich-rechtlichen Titel zur Zahlung Verpflichtete die Rede ist, mit den Regierungsdecreten vom 20. Mai und 1. Juni 1827 aber nur allgemeine Weisungen in Betreff der Einbringung von Verpflegsrückständen, Einkaufs- und Verpflegsgebühren ohne Bezeichnung der Zahlungspflichtigen erlassen wurden und im Regierungsdecrete vom 30. August 1838 endlich vielmehr ausdrücklich bestimmt ist, daß die Erhebungen über die Zahlungsfähigkeit des Verpflegten oder der nach dem Gesetze zur Berichtigung solcher Auslagen berufenen Verwandten im Wege der Kreisämter durch die Commissariate oder Pfleggerichte einzuleiten sind und »die letzteren«, also die Pfleggerichte die Verpflegskosten, wenn dieselben eingebracht werden können, einzuheben haben. — Aber auch aus dem § 3, kais. Verord. vom 20. April 1854, kann das von der beschwerdeführenden Landesanstaltenverwaltung an die politische Behörde gestellte Begehren nicht begründet werden. — Allerdings benennt der cit. Paragraph unter den beispielsweise namentlich aufgeführten Geldleistungen, welche im Geschäftskreise der politischen Verwaltung zu öffentlichen Zwecken einzubringen sind, speciell auch die Curkosten, ohne ausdrücklich zu unterscheiden, gegen Wen oder aus welchem Verpflichtungstitel die Einbringung stattzufinden hat. Allein der berufene Paragraph enthält nicht eine Competenzbestimmung in Betreff der Entscheidung über die Verpflichtung zu den fraglichen Geldleistungen, sondern schreibt nur vor, durch welche Organe im Geschäftskreise der politischen Verwaltung zu öffentlichen Zwecken einzubringende Geldleistungen einzuheben sind. Es wird also im obigen Paragraphe, wie auch die Ueberschrift der Verordnung: »Vorschrift für die Vollstreckung der Verfügungen und Erkenntnisse der l. f. politischen und polizeilichen Behörden« besagt, nur die Vornahme des Schlußactes der von der politischen Behörde zur Erzwingung einer rechtlichen Leistung gegen eine bestimmte Person eingeleiteten Amtshandlung vorgezeichnet und daß hiebei nur an solche »vorschriftsmäßig auferlegte oder bestehende Geldleistungen« gedacht ist, bezüglich welcher die Entscheidung über die Leistungspflicht nach den bestehenden Gesetzen der politischen Behörde zukommt oder welche zu öffentlichen Zwecken kraft bestimmter gesetzlicher Vorschriften bestehen, geht mit aller Deutlichkeit aus der Beifügung hervor, »welche im Geschäftskreise der politischen Verwaltung zu öffentlichen Zwecken einzubringen sind«. — Der § 3, kais. Verord. vom 20. April 1854, weist demnach die auch die Entscheidung

über die Leistungspflicht in sich schließende Einbringung der daselbst beispielsweise angeführten Geldleistungen, wie Curkosten, andere Sanitätsbeiträge u. s. w. nicht unbedingt den politischen Behörden zu. — Es ist vielmehr klar, daß die Voraussetzung, an welche die Einhebung vorschriftsmäßig auferlegter oder bestehender Geldleistungen im politischen Wege überhaupt geknüpft ist, auch für die namentlich bezeichneten Leistungen zu gelten hat, daß also Curkosten, Sanitätsbeiträge u. s. w. nur insoferne im politischen Wege einzuheben sind, als deren Einbringung, also auch die Entscheidung über die Leistungspflicht nach den bestehenden Gesetzen in den Geschäftskreis der politischen Verwaltung gehört. Dies ist der Fall, wenn die Leistung aus einem öffentlich-rechtlichen Titel, zum Beispiel Arbeits- oder Dienstverhältniß (siehe hiergerichtliches Erkenntniß vom 23. Juni 1886, Z. 1803), oder Mitgliedschaft bei einer nach dem Krankenversicherungsgesetze vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, gebildeten Krankencasse u. dgl. angesprochen wird. Dagegen hat der unsere ganze Gesetzgebung durchziehende Grundsatz, daß auf privatrechtlichem Titel beruhende Ersatzansprüche, insoferne nicht durch das Gesetz etwas anderes bestimmt ist, vor dem Civilrichter auszutragen sind, auch bezüglich der Curkostenersätze Geltung, welche aus einem Titel des Privatrechtes angesprochen werden und ist diesfalls eine Ausnahme auch zu Gunsten der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten gesetzlich nicht statuirt.

Hiernach war es gesetzlich vollkommen gerechtfertigt, daß das von der Landesanstaltenverwaltung auf Grund des § 141, a. b. G. B., an die politische Behörde gestellte Ansuchen um Einbringung der fraglichen Verpflegskosten von dem Vater des Verpflegten, also von einer civilrechtlich zur Zahlung verpflichteten Person von der Bezirksbehörde und schließlich mit der angefochtenen Min.-Entscheidung auf den Civilrechtsweg verwiesen wurde.

Nr. 11087.

Dauer des Unterstützungsanspruches erkrankter Krankencassemitglieder bei einer zur Zeit des Bestandes der (mittlerweile erloschenen) Mitgliedschaft erfolgten Erkrankung. — Feststellung des Beginnes der Krankheit. — Beginn des Unterstützungsanspruches.

— Erk. v. 22. October 1897, Z. 5405.

Bezirkskrankencasse in Königinhof a. d. Elbe ca. Min. des Innern (M.-S. Baron Winkler); E. vom 10. December 1896, Z. 38065, puncto Verpflegskostenersatz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Bezirkskrankencasse in Königinhof verpflichtet, dem allgemeinen Krankenhause in Prag die anläßlich der Verpflegung des Wenzel Sedláček vom 17. bis 30. Juli 1895 aufgelaufenen vollen Verpflegskosten im Betrage von 11 fl. 76 kr. zu bezahlen. — Die Bezirkskrankencasse macht dagegen in der Beschwerde geltend, daß Wenzel Sedláček zur Zeit seiner Spitalsaufnahme nicht mehr Mitglied der Casse gewesen sei, und daß die Casse bereits für volle 20 Tage Verpflegskosten an das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Königinhof bezahlt habe, daher höchstens noch für 8 Tage Verpflegsgebühren an das Prager Krankenhaus zu entrichten habe.

Bezüglich der zweiten, übrigens im administrativen Verfahren nicht ausdrücklich geltend gemachten Einwendung ist zu bemerken, daß dieselbe nicht zutreffend ist, weil nach dem bezirksämtlichen Gutachten die beiden Erkrankungen in keinerlei Zusammenhange gestanden ist.

Was die erste Einwendung anbelangt, so ergeben die Acten Folgendes: Wenzel Sedláček stand bis zum 31. Mai 1895 bei der Firma Zlatnik und Tlapák in Königinhof als Commis in Verwendung und war in Folge dessen unbestrittenermaßen Mitglied der Bezirkskrankencasse in Königinhof. Seit der Entlassung aus den Diensten der bezeichneten Firma war Sedláček ohne Beschäftigung. — Da seine Aufnahme in das allgemeine Krankenhaus in Prag am 17. Juli 1895 erfolgte, so waren bis zu diesem Tage 47 Tage abgelaufen. — Nach § 13, Z. 3, Krankenvers.-Ges., behalten Cassenmitglieder, welche ohne in eine andere versicherungspflichtige Beschäftigung einzutreten, aus der die Mitgliedschaft bei der Krankencasse begründenden Beschäftigung ausscheiden und die Beiträge in Folge der eingetretenen Erwerbslosigkeit nicht einzahlen können, die Mitgliedschaft, und mit derselben das Recht auf die Cassenleistungen durch mindestens 6 Wochen. — Hiernach wäre allerdings — wie dies auch von der Beschwerde behauptet wird — der Anspruch des Wenzel Sedláček an die Krankencasse in Königinhof an dem Tage seiner Aufnahme in das allgemeine Krankenhaus in Prag bereits erloschen gewesen. Allein es ist zu beachten, daß wenn eine Erkrankung zur Zeit des Bestandes der Mitgliedschaft bei der Bezirkskrankencasse erfolgt, und der Unterstützungsanspruch an die Bezirkskrankencasse hiedurch begründet worden ist, dieser Anspruch während der ganzen im § 6, Krankenvers.-Ges., bezw. in den betreffenden Cassenstatuten bezeichneten Zeit, das ist durch mindestens 20 Wochen fortdauert, wenn inzwischen auch die Mitgliedschaft erloschen wäre. — Die angefochtene Entscheidung beruht nun auf der Annahme, daß Sedláček sichergestellтermaßen jedenfalls vor Ablauf von 6 Wochen nach dem am 1. Juni 1895 erfolgten Dienstaustritte erkrankt ist. — Die Bezirkskrankencasse bestreitet diesen Thatumstand mit der Behauptung, daß Sedláček, wenn er erkrankt gewesen wäre, gewiß früher die ärztliche Hilfe, bezw. die Spitalsaufnahme in Anspruch genommen hätte. — Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß zwar — worauf sich die Krankencasse insbesondere stützt — in der Aeußerung der Klinik für Hautkrankheiten und Syphilis an der deutschen Universität in Prag die Erkrankung nur »muthmaßlich« 14 Tage vor der Aufnahme des Sedláček begonnen habe; allein der Vorstand der Klinik hat in seiner späteren Aeußerung vom 15. Mai 1896 ganz bestimmt erklärt, daß die Krankheit 14 Tage vor Aufnahme des Patienten begann und derselbe daher auch schon vor dem 12. Juli 1895 begonnen hatte. — Die angefochtene Entscheidung beruht daher auf einer vollkommen actengemäßen Thatbestandsannahme und diese kann durch den in der Beschwerde hervorgehobenen Umstand nicht entkräftet werden, daß Sedláček nicht schon früher die ärztliche Hilfe, bezw. die Spitalsaufnahme gesucht hat. Denn die Verpflichtungen der Krankencasse gegen ihre Mitglieder beginnen in Gemäßheit des § 6, Krankenvers.-Ges., mit dem Tage des Beginnes der Krankheit, und als Beginn der Krankheit ist nicht jener Zeitpunkt anzusehen, in welchem der Erkrankte die ärztliche Hilfe und Medicamente wirklich in Anspruch genommen hat, sondern jener

Zeitpunkt, in welchem er der ärztlichen Hilfe und Medicamente bedürftig gewesen wäre.

Nr. 11088.

Zur Frage nach der Gebührenpflichtigkeit des Ernennungsactes der Bezirksschul-Inspectoren.*) — Erk. v. 26. October 1897, Z. 5479.

Zacharias Majeran ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Baron Lempruch); E. vom 19. Februar 1897, Z. 49754, puncto Dienstverleihungsgebühr.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Dem Beschwerdeführer wurde für den Ernennungsact zum Bezirksschulinspector von dem nach der sechsjährigen Dauer des Amtes vervielfältigten Jahrespauschale per 600 fl., d. i. von 3600 fl., die Gebühr nach der Tarifpost 40, lit. a, Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, nach Scala III mit 22 fl. 50 kr. bemessen. — Diese Bemessung wird in der Beschwerde mit dem Hinweise darauf angefochten, daß es sich lediglich um ein Reise- und Diätenpauschale, nicht aber um die Entschädigung der Dienstleistung des Beschwerdeführers handle, daher kein entgeltlicher Vertrag vorliege, von welchem die besprochene Gebühr abgenommen werden könnte.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Daß in der Tarifpost 40, cit. Ges., als Gegenstand der dort normirten Gebührenpflicht entgeltliche Verträge über die Dienstleistungen bezeichnet sind, und daß also die erste unerläßliche Voraussetzung für die Anwendung dieser Tarifpost die ist, daß als Gegenstand der Gebührenbemessung ein entgeltlicher Vertrag über Dienstleistungen im Sinne des § 1151, a. b. G. B., vorliege, ist von keiner Seite bestritten. Es muß also, damit die Gebührenpflicht im Sinne dieser Tarifpost eintreten kann, ein Vertrag über Dienstleistungen vorliegen und es muß ebenso feststehen, daß dieser Vertrag ein entgeltlicher ist. — Diese hauptsächlichste Voraussetzung für den Eintritt der hier streitigen Gebührenpflicht hat der V. G. Hof in dem gegebenen Falle nicht als erwiesen angenommen. — Wenn auch zugegeben werden muß, daß der Dienstleistungsvertrag an sich unter die entgeltlichen Verträge einzureihen ist, so ist doch auch der Fall nicht ausgeschlossen, daß Dienste, sei es vertragsmäßig, sei es nach gesetzlicher Bestimmung, unentgeltlich verrichtet werden können, oder daß das formell verabredete Entgelt thatsächlich nicht als Zuwendung an den Dienstleistenden, sondern nur als Vergütung für Auslagen im Interesse des Dienstes gegeben wird. — Ein solcher Fall liegt eben hier vor. — Nach dem Gesetze vom vom 8. Februar 1869, L. G. B. Nr. 6 für die Bukowina (§ 27) werden Bezirksschulinspectoren vom Minister für Cultus und Unterricht ernannt und sind nach § 29 zur periodischen Inspection und Visitation der Schulen im Bezirke berufen. Nach dem durch das Gesetz vom 13. December 1869, L. G. B. Nr. 5, für die Bukowina geänderten § 32 erhalten die Bezirksschulinspectoren zur Vornahme der periodischen Schulinspectionen und Visitationen einen Diäten- und Reisekostenpauschalbetrag aus Staatsmitteln. — Das Gesetz spricht also nicht von irgend einer Entlohnung der Arbeit, der

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 10931.

diesen Schulinspectoren auferlegten Dienste, vielmehr gewährt es nur ein Pauschale, welches sich als das Entgelt für bestimmte, ausdrücklich vorgesehene und durch die Art der Dienstleistung bedingte Auslagen, nämlich für die Reise und für den Aufenthalt außerhalb des Wohnortes des Betreffenden, darstellen. — Daß dieser Pauschalbetrag sich nicht als eine Entlohnung der geleisteten Dienste darstellt, geht bezüglich der Reisekosten auch daraus hervor, daß der umgeänderte im Gesetze vom 8. Februar 1869, L. G. B. Nr. 6, enthaltene § 32 den Bezirksschulinspectoren keinen Reisekostenpauschalbetrag zuerkannt hatte, dagegen die Schulgemeinden verpflichtete, die Fahrgelegenheiten zu den periodischen Schulvisitationen zu stellen. In dem nunmehr durch das Gesetz vom 13. December 1869 geänderten § 32 ist an Stelle dieser den Bezirksschulinspectoren beizustellenden Fahrgelegenheiten ein Reisekostenpauschalbetrag getreten, woraus deutlich zu entnehmen ist, daß es sich hiebei um die Entlohnung einer bestimmten Auslage, nicht aber um die Entlohnung des Dienstes handelt. — Begrifflich gehören aber auch Diäten zu dieser Art Auslagenentlohnung, sie repräsentiren nicht ein Entgelt für geleistete Dienste, sondern vergüten die für den Aufenthalt außer dem Wohnorte effectiv zu bestreitenden Auslagen. Allerdings könnte unter Umständen in einem derartigen Diäten- und Reisekostenpauschalbetrage auch eine Dienstesentlohnung enthalten sein. Dies kann aber nicht angenommen werden in einem Falle, wie im gegebenen, wo es sich um einen im Gesetze ausdrücklich vorgesehenen aus Staatsmitteln zu bestreitenden Diäten- und Reisekostenpauschalbetrag handelt und wo also das staatliche Ueberwachungsrecht die Gewähr dagegen bietet, daß in diesem aus Staatsmitteln zu gewährenden Pauschalbetrage eine im Gesetze nicht vorgesehene Dienstesentlohnung gewährt wird. — Es konnte somit im concreten Falle angesichts der gesetzlichen Bestimmung des § 32, Schulaufsichtsges., in Ansehung des in Rede stehenden Pauschalbetrages des Bezirksschulinspectors in dem Dienstleistungsvertrage für das den Gegenstand der Gebührenbemessung gemäß Tarifpost 40 a charakteristische Merkmal der Entgeltlichkeit nicht gefunden werden.

Nr. 11089.

Zur Frage nach der Befreiung eines Fondes zur Förderung der Zwecke eines Musikvereines vom Gebührenäquivalente aus dem Titel einer Stiftung zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken. — Erk. v. 26. October 1897, Z. 5480.

Landesausschuß des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthum Krakau in Lemberg (Adv. Dr. Edmund Kornfeld) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Baron Lempruch); E. vom 17. Jänner 1897, Z. 39467 ex 1896, puncto Gebührenäquivalent.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der Stiftungsurkunde ddto. Lemberg 26. April 1881, welche in Folge mündlicher Schenkung des Dr. Josef Casimir Malinowski mit der Widmung zu Humanitäts- und Wohlthätigkeitszwecken errichtet und mit Statth.-Erlaß vom 13. Juni 1881, Z. 30012, genehmigt wurde, ist für die besagten Zwecke ein Stiftungsvermögen von 100.000 fl. in Werthpapieren ausgesetzt worden. Das Stiftungsvermögen zerfällt in sechs selbständige, abgesondert vom galizischen Landesausschusse

zu verwaltende Fonde und gehört zu denselben auch der heute in Frage kommende Fond zur Förderung der Zwecke des galizischen Musikvereines in Lemberg, welcher in 20.000 fl. in Werthpapieren besteht. Der Musikverein ist zum Bezuge der Zinsen des Stiftungscapitales gegen Erfüllung bestimmter Bedingungen berechtigt. Als solche sind in der Schenkungsurkunde angeführt: 1. die alljährliche Abhaltung zweier Concerte zu Gunsten des städtischen Casinos in Lemberg, 2. die alljährliche Abhaltung einer am 19. März in der Kathedralkirche in Lemberg zu veranstaltenden Seelenandacht für den Stifter und Ausführung eines Requiems mit dem gesammten Orchester und Chören, und 3. die Gewährung eines unentgeltlichen Unterrichtes in der Musikschule (am Conservatorium) an Verwandte des Stifters. — Diesem Fonde wurde die nach der Anm. 2, lit. d zur Tarifpost 106, B, e, Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, angesprochene Befreiung vom Gebührenäquivalente in allen Instanzen, zuletzt mit der angefochtenen Entscheidung mit der Begründung verweigert, daß eine Widmung dieses Vermögens zu Wohlthätigkeits-, Humanitäts- oder Unterrichtszwecken nicht gegeben erscheine.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, die angefochtene Entscheidung als gesetzwidrig zu erkennen: Nach dem Wortlaute der Anm. 2, lit. d zur Tarifpost 106, B, e, sind vom Gebührenäquivalente die beweglichen Sachen der Stiftungen zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken befreit. — Es ist richtig, daß in der Einleitung des hier in Frage kommenden Stiftsbriefes die Widmung zu Humanitäts- und Wohlthätigkeitszwecken angeführt erscheint. Allein damit erscheint lediglich der Charakter der Stiftung nach der Ansicht der Verfasser des Stiftbriefes bezeichnet, nicht aber die rechtliche Natur der Stiftung autoritär festgestellt und noch weniger ist darin der behauptete Abschluß eines Uebereinkommens zwischen dem Stifter und der Staatsverwaltung über die Art der Behandlung der Stiftung, insbesondere auch in Hinsicht auf die Gebührenpflicht zu finden. Außerdem verfällt das Stiftungsvermögen in sechs selbständige abgesondert zu verwaltende Fonde und für jeden dieser Stiftungsfonde sind abgesonderte, von einander wesentlich verschiedene Bestimmungen sowohl über den Zweck des Stiftungsfondes, als auch über die Art der Ausführung des Willens des Stifters getroffen, es können deshalb selbstverständlich für die Beurtheilung der Frage, ob das Stiftungsvermögen dem Unterrichts-, Wohlthätigkeits- oder dem Humanitätszwecke gewidmet erscheint, nicht die allgemeinen Anführungen der Einleitung des Stiftbriefes maßgebend sein, sondern es müssen die für jeden einzelnen Fond besonders getroffenen Verfügungen hinsichtlich des Zweckes des betreffenden Fondes in Betracht gezogen werden.

Das Stiftungsvermögen des hier in Frage kommenden Fondes ist ausdrücklich zur Erhaltung und zur Förderung der Entwicklung des galiz. Musikvereines in Lemberg bestimmt und ist der Bezug der Stiftungsrenten — wie oben erwähnt wurde — an drei Bedingungen geknüpft. — Diese Stiftungsbedingungen sind allerdings geeignet, die Zwecke des bewidmeten Musikvereines zu fördern. Allein davon abgesehen, daß schon diese einzelnen Bedingungen, welche sich als ebensoviele vom Stifter dem Musikvereine auferlegte Gegenleistungen darstellen, nicht humanitäre Wohlthätigkeits- oder Unterrichtszwecke verfolgen, vielmehr theilweise Leistungen sind, bestimmt

für einen Geselligkeitszweck (wie die Bedingungen ad 1), theilweise sich als Leistungen darstellen, welche in den Bereich der Interessen des Stifters fallen (wie die Bedingung ad 2 und 3), erscheint für die Prüfung der Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung die Beantwortung der Frage ausschlaggebend, ob das Stiftungscapital gerade dieses Fondes unmittelbar zu Zwecken, wie sie in der Anm. 2, lit. d zur Tarifpost 106, B, e, aufgezählt sind, bestimmt ist. — Das Stiftungscapital ist nun — wie erwähnt — ausdrücklich zur Erhaltung und Förderung der Zwecke des galizischen Musikvereines in Lemberg bestimmt; dieser Musikverein müßte also ein ausschließlicher Humanitäts- oder Unterrichtsverein sein, damit dem für diesen Verein bestimmten Stiftungscapitale die Befreiung vom Gebührenäquivalente zugesprochen werden könnte. — Diese Voraussetzung trifft aber nicht zu. — Daß der galizische Musikverein in Lemberg, wie in der ö. m. Verhandlung behauptet wurde, als ein Humanitätsverein angesehen werden müsse, ist zweifellos unrichtig, da der Verein lediglich musikalische, also bestimmte concrete Zwecke verfolgt, welche zwar als nützlich, ersprießlich und förderungswürdig, aber gewiß nicht als »human« bezeichnet werden können welcher Ausdruck nach dem Sprachgebrauche nur auf Bestrebungen und und Zwecke angewendet wird, die das menschliche Wohl an sich und im allgemeinen zum Gegenstande haben. — Ebenso kann der Musikverein im Gegensatze zu den Beschwerdeausführungen auch als ein Unterrichtsverein nicht qualificirt werden. Denn wenn auch zugegeben werden muß, daß der Musikverein zum Theil, und zwar insoferne auch Unterrichtszwecke verfolgt, als er sich zur Aufgabe gemacht hat, eine öffentliche Musikschule in Lemberg zu gründen und in derselben gründlichen Unterricht in der Musik ertheilen zu lassen, so kann doch nicht übersehen werden, daß als Zweck dieser Gesellschaft auch ganz allgemein die Bildung des musikalischen Geschmackes bezeichnet ist und daß die Gesellschaft alljährlich öffentliche Productionen sowohl der Concert- als auch der Kirchenmusik, wie auch musikalische Abende veranstaltet, bei denen der Unterrichtszweck gewiß nicht der maßgebende ist. — Da sonach das Stiftungsvermögen zu Zwecken eines Vereines gewidmet erscheint, welcher weder ein Wohlthätigkeits- noch ein Humanitätsverein ist und welcher auch nicht ausschließlich Unterrichtszwecke verfolgt, so erscheint der Anspruch auf die in der Tarifpost 106, B, e, Anm. 2, lit. d, vorgesehene Befreiung vom Gebührenäquivalente gesetzlich nicht begründet.

Nr. 11090.

Feststellung des Reineinkommens eines Beneficiums in Absicht auf die Beurtheilung der Anspruchsberechtigung des Inhabers desselben auf persönliche Befreiung vom Gebührenäquivalente. — Erk. v. 26. October 1897, Z. 5482.

Urban Golmajer (Adv. Dr. Karl Kienböck) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Baron Lempruch); E. vom 20. October 1896, Z. 28584, puncto Gebührenäquivalent.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer spricht die Befreiung vom Gebührenäquivalente aus dem Gesetze vom 15. Februar 1877, R. G. B. Nr. 98, an, wonach Inhaber jener Beneficien, deren reines Einkommen jährlich 500 fl. ö. W. nicht übersteigt, von der Entrichtung des Gebührenäquivalentes persönlich befreit sind. — Da es sich hiebei um eine

persönliche Befreiung des Inhabers eines Beneficiums handelt, so kommt es nur darauf an, ob dessen nach den bestehenden Vorschriften zu ermittelndes Reineinkommen aus dem Beneficium den Jahresbetrag von 500 fl. nicht überschreitet. — In dieser Richtung beruft sich nun der Beschwerdeführer darauf, daß für ihn die Fassion vom 29. December 1884, ad Nr. 17725 ex 1884, giltig sei, zumal die Statthalterei eine von dem Beschwerdeführer im Jahre 1891 überreichte Fassion der Amtshandlung nicht unterzogen habe, daß nach der 1884er Fassion das reine Einkommen des Beneficiums Tomaj 762 fl. 18 kr. betrage, und daß bei Abrechnung der zum Abzuge verlangten Ausgabsposten in der Gesammtsumme von 358 fl. 39 kr. nur ein reines Einkommen von 403 fl. 79 kr. erübrige, wonach der Anspruch auf die Befreiung vom Gebührenäquivalente gesetzlich gerechtfertigt sei.

Für die Entscheidung des V. G. Hofes waren die nachfolgenden Erwägungen maßgebend: Der Beschwerdeführer hat, wie aus der von ihm selbst beigebrachten Beschwerdebeilage hervorgeht, aus Anlaß der im Jahre 1885 durchgeführten Congruaregulirung keine Fassion eingebracht, sondern die Erklärung abgegeben, daß er eine Congruaergänzung nicht in Anspruch nehme. — Wenn es aber auch bei so bewandten Umständen begreiflich ist, daß die Statthalterei keinen Grund hatte, die von dem Beschwerdeführer im Jahre 1891 überreichte Fassion der ämtlichen Behandlung zu unterziehen, so folgt daraus noch keinesfalls, daß sie nicht berechtigt war, den Erträgnisausweis über die jährlichen Einnahmen und Ausgaben der Pfarrpfründe Tomaj zu überprüfen und auf Grundlage des Ges. vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, richtigzustellen. — Diese Richtigstellung ist denn auch unter Zugrundelegung der Fassion ad Z. 17725 ex 1884, welche der Beschwerdeführer als für sich giltig anerkennt, erfolgt und wurden hiebei die Einnahmen der Pfarrpfründe Tomaj mit 1015 fl. 75 kr., die Ausgaben mit 199 fl. 69 kr., das reine Erträgniß sonach mit 816 fl. 6 kr. berechnet. — Der Beschwerdeführer hat diese Daten, welche ihm mit dem Zahlungsauftrage vom 9. December 1895, Z. 15773, bekanntgegeben wurden, in keiner Weise beanständet; was er verlangt ist nur, daß von dem reinen Pfründeneinkommen außer den Stola- und Stiftungsgebühren im Betrage von 277 fl. 5 kr. auch noch 59 fl. 11½ kr. an Realitätennutzungen, 15 fl. 70 kr. an Religionsfondssteuern und die Jahresquote von 6 fl. 52½ kr. an Aequivalentgebühr in Abzug gebracht werden. — Die Finanzverwaltung hat dagegen bei Bemessung der fraglichen Aequivalentgebühr nur die Stola- und Stiftungsgebühren, welche nicht zu den Erträgnissen der Pfarrpfründe gehören, als Abzugsposten behandelt und in jenem (auch von dem Beschwerdeführer als richtig anerkannten) Betrage ausgeschieden, welcher in dem Erträgnißausweise vom 9. October 1895, ad Z. 19040 ex 1895, liquidirt worden ist. Dagegen wurden die Realitätennutzungen, die Religionsfondssteuern und die Aequivalentgebühren mit Recht zum Abzuge nicht zugelassen, zumal die beiden letzteren in dem vorcitirten Erträgnißausweise (mit 15 fl. 70 kr., bezw. mit 26 fl. 81 kr.) als Ausgabsposten verzeichnet erscheinen, bei der obberührten Ermittlung des Reinertrages (1015 fl. 75 kr. — 199 fl. 69 kr.) von 816 fl. 6 kr. in der Ausgabspost per 199 fl. 69 kr. schon berücksichtigt wurden und ein zweitesmal zum Abzuge nicht zugelassen werden konnten.

Was aber speciell die Realitätennutzungen anbelangt, so wird von dem Beschwerdeführer nicht widersprochen — und kann überhaupt nicht widersprochen werden — daß diese Nutzungen zu den Pfründeneinnahmen gehören, und daß dieselben als solche auch rechnungsmäßig adjustirt worden sind. — Da es nun, wie im Eingange bemerkt wurde, bei Inanspruchnahme des Beschwerdeführers zur Entrichtung des Gebührenäquivalentes lediglich darauf ankommt, ob das Reinerträgniß der Pfarrpfründe Tomaj 500 fl. jährlich überschreitet, während dieses Erträgniß, wie bemerkt (816 fl. 6 kr. — 277 fl. 5 kr.), noch immer 539 fl. 1 kr. ausmacht, somit das im Gesetze vom 15. Februar 1877, R. G. B. Nr. 91, vorgesehene Einkommen von 500 fl. übersteigt, so konnte dieses Gesetz hier nicht in Anwendung gebracht werden.

Nr. 11091.

Die Bestimmung der Standplätze für das Lohnfuhrwerk an einer öffentlichen Straße gehört als Maßregel zur Ordnung des Lohnfuhrwerksbetriebes nicht zum selbstständigen (ortspolizeilichen) Wirkungskreise der Gemeinde, sondern stellt sich als gewerbepolizeiliche Angelegenheit dar. — Erk. v. 26. October 1897, Z. 5504.

Albert Mayer (Adv. Dr. Johann Christ) ca. Min. des Innern (M.-S. Houdek); mitbeth. Karl Wischolit (Adv. Dr. Otto Schwalb); E. vom 3. Mai 1896, Z. 1314, puncto Regelung des Betriebes des Lohnfuhrgewerbes in Herrnskretschen.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit sich dieselbe auf die Bestimmung der Standplätze für die Lohnfuhrwerke in Herrnskretschen und das von dem Beschwerdeführer ertheilte diesfällige Verbot bezieht, als gesetzlich nicht begründet aufgehoben. — Im Punkte der angeordneten Einleitung des Verfahrens zur Einführung eines Lohnfuhrtarifes wird die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Den Anlaß zu dem vor den politischen Behörden verhandelten Streite zwischen dem heutigen Beschwerdeführer einerseits und den übrigen concessionirten Lohnkutschern in Herrnskretschen andererseits, haben — wie die gegenständlichen Administrativacten ausweisen — die vom Gemeindeamte Herrnskretschen in Betreff des Lohnfuhrwerksbetriebes in Herrnskretschen, bezw. in der unter dem Namen: die böhmische Schweiz bekannten, von Touristen vielbesuchten Gegend getroffenen localpolizeilichen Verfügungen gegeben. — Mit dem Erlasse vom 4. August 1893, Z. 15956, hat nämlich die Bezirkshauptmannschaft Tetschen unter gleichzeitiger Ergänzung des bereits bestandenen Fahrtarifes für Lohnfuhrwerk, das Gemeindeamt Herrnskretschen beauftragt, durch ortspolizeiliche Verfügung die Standplätze für Lohnfuhrwerke zu bestimmen und die Aufstellung von Wagen an anderen als an den gemeindeämtlich bestimmten Standplätzen, an dem betreffenden Lohnkutscher als ortspolizeiliche Uebertretung strengstens zu bestrafen. — In Folge dieses Auftrages wurde vom Gemeindeamte Herrnskretschen mittelst des an die Lohnfuhrwerksbesitzer gerichteten Decretes vom 17. August 1893, Z. 434, unter Strafandrohung der Standplatz für die Wagen bei dem Landungsplatze an der Elbe vom Fährhaus abwärts und am Fuße des Prebischthores an der Seite der dort vorbeiziehenden Bezirksstraße bestimmt und angeordnet, daß die Abfahrt der Wagen nach der Reihenfolge der Aufstellung zu geschehen habe. Als sodann der heutige Beschwerdeführer Albert Mayer, Pächter des fürstlich Clary'schen Hotels in der Edmundsklamm, in Rainwiese und am Prebischthor, seine Wagen nicht

auf dem am Fuße des Prebischthores bestimmten Standplatze, sondern mit Gestattung des Fürsten auf der daselbst hergestellten fürstlichen Privatstraße aufstellte, wurde ihm über die Beschwerde der übrigen Lohnfuhrwerksbesitzer mit dem Decrete der Bezirkshauptmannschaft vom 30. Juni 1894, Z. 13020, bedeutet, daß ihm nicht gestattet sei, ohne Genehmigung des Gemeindeamtes als Localpolizeibehörde beliebige Aufstellungsplätze für seine Fuhrwerke zu wählen, sondern er dieselben bei sonstiger Bestrafung an den vom Gemeindeamte bestimmten Standplätzen aufzustellen habe. — Dem gegen diese Verfügung von Albert Mayer unter gleichzeitiger Bestreitung der Gesetzmäßigkeit des Erlasses der Bezirkshauptmannschaft vom 4. August 1893, Z. 15956, eingebrachten Recurse, wurde mit der Entscheidung der Statthalterei vom 15. April 1895, Z. 33856, keine Folge gegeben, weil das angefochtene Decret im § 54, Alinea 2, Gew.-Ges.-Nov., und in den §§ 28, 35 und 62, Gem.-Ord. für Böhmen, begründet sei; zugleich hat aber die Statthalterei den Erlaß der Bezirkshauptmannschaft vom 4. August 1893, Z. 15956, insoweit mit demselben auch ein Tarif für Fuhrwerke eingeführt wurde, wegen Incompetenz der Bezirkshauptmannschaft von amtswegen außer Kraft gesetzt und die Einleitung des Verfahrens wegen Einführung eines Tarifes für Lohnfuhrwerke angeordnet. — Die diese Entscheidung aus deren Gründen bestätigende Entscheidung des Min. des Innern vom 3. Mai 1896, Z. 1314, bildet nun den Gegenstand der vorliegenden Beschwerde, mit welcher in erster Linie die Gesetzmäßigkeit der mit dem Erlasse der Bezirkshauptmannschaft vom 4. August 1893, Z. 15956, und vom Gemeindeamte mit dem Decrete vom 17. August 1893, Z. 434, getroffenen Verfügungen mit der Einwendung der Incompetenz angefochten und weiters das Verfahren als mangelhaft beanständet wird.

Der V. G. Hof hatte auf die Prüfung dieser Einwendungen einzugehen, obgleich das Substrat der angefochtenen Min.-Entscheidung der von der Statthalterei bestätigte Erlaß der Bezirkshauptmannschaft vom 30. Juni 1894, Z. 13020, bildet; denn die Gesetzmäßigkeit des mit diesem Erlasse dem Beschwerdeführer ertheilten Verbotes, seine Wagen außerhalb des vom Gemeindeamte bestimmten Standplatzes aufzustellen, hat die Gesetzmäßigkeit der mit dem Erlasse der Bezirkshauptmannschaft vom 4. August 1893, Z. 15956, und mit dem Decrete des Gemeindeamtes vom 17. August 1893, Z. 434, getroffenen Verfügungen zur Voraussetzung, deren Rechtskraft nicht eingewendet werden kann, weil auch die Administrativinstanzen in die Prüfung derselben eingegangen sind und die Competenz der Bezirkshauptmannschaft bezw. des Gemeindeamtes zu jenen Verfügungen bestritten wird.

Der V. G. Hof hat den ersten Beschwerdegrund aus folgenden Erwägungen begründet befunden. — Gemäß § 28, Z. 3, Gem.-Ord. für Böhmen — auf diese Gesetzesstelle stützt die mit der Min.-Entscheidung bestätigte Entscheidung der Statthalterei die Abweisung des Recurses des Beschwerdeführers — obliegt der Gemeinde im selbstständigen (ortspolizeilichen) Wirkungskreise die Sorge für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehres auf den Straßen. Bei der Bestimmung der Standplätze für das Lohnfuhrwerk handelt es sich nun nicht so sehr um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehres auf den Straßen, welche ja nur dann in Frage kommen kann, wenn die Aufstellung der Wagen auf einer öffentlichen Straße

stattfände und dadurch eine Verkehrsstörung verursacht würde. Es handelt sich vielmehr um eine die Ordnung des Lohnfuhrwerksbetriebes bezweckende, im Interesse der Lohnfuhrwerksbesitzer wie des Publicums gelegene Maßnahme. Insoweit die Standplätze auf öffentlicher Straße bestimmt werden, müssen wohl vorher die mit der Localpolizei und mit der Straßenadministration betrauten Organe einvernommen werden. Allein zum ortspolizeilichen Wirkungskreise gehört eine solche Maßregel schon deshalb nicht, weil die Bestimmung der öffentlichen Orte, an welchen Personentransportmittel zu Jedermanns Gebrauch bereit zu halten sind, offenbar eine Vorschrift für das Personentransportgewerbe und die Regelung dieses Gewerbes eine gewerbepolizeiliche Angelegenheit ist (§ 15, Z. 4, und § 54, Alinea 2, Ges. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39). — Uebrigens war der mit dem Erlasse der Bezirkshauptmannschaft vom 4. August 1893, Z. 15956, dem Gemeindeamte ertheilte Auftrag — wie es in demselben heißt — durch die vielfachen Streitigkeiten der Lohnfuhrwerksbesitzer veranlaßt worden, hatte also thatsächlich nicht die der Gemeinde obliegende Handhabung der Sorge für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehres auf den Straßen, sondern ausgesprochenermaßen die Regelung des Lohnfuhrwerksbetriebes im Auge. — Nachdem aber die Regelung des Personentransportgewerbes eine gewerbepolizeiliche Angelegenheit ist und die Uebertretung der in dieser Absicht erlassenen Vorschriften den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung unterliegen, die Handhabung der Gewerbevorschriften und der bezüglichen Strafgewalt aber gemäß § 141, Gew.-Ord., den politischen Verwaltungsbehörden zugewiesen ist, hat die Bezirkshauptmannschaft durch die gesetzlich unzulässige Uebertragung der Regelung des Lohnfuhrwerksbetriebes in der Gemeinde Herrnskretschen und der Bestrafung der bezüglichen Uebertretungen an das Gemeindeamt, ihren Wirkungskreis offenbar überschritten und stellt sich daher der Erlaß dieser Behörde vom 4. August 1893, Z. 15956, und die auf Grund desselben mit dem Decrete des Gemeindeamtes vom 17. August 1893, Z. 434, getroffene Verfügung und zwar letztere umsomehr als incompetent dar, da das Gemeindeamt sich nicht auf die Bestimmung der Standplätze für die Lohnfuhrwerke beschränkt, sondern auch die Reihenfolge der Fahrten vorgeschrieben hat. — Diese Maßregel hat mit der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehres auf den Straßen zweifellos nichts zu thun und es wäre übrigens — wenn die vom Gemeindeamte getroffene Verfügung als eine ortspolizeiliche angesehen würde — zur Erlassung derselben gemäß § 35, Gem.-Ord., nicht der Gemeindevorsteher, sondern der Gemeindeausschuß berufen. — Waren hiernach die gedachten incompetenten Verfügungen gesetzwidrig, so entbehrt auch das in Folge derselben mit dem Erlasse der Bezirkshauptmannschaft vom 30. Juni 1894, Z. 13020, dem Beschwerdeführer ertheilte Verbot, seine Wagen außerhalb der vom Gemeindeamte bestimmten Standplätze aufzustellen, der rechtlichen Grundlage und ist nur zu bemerken, daß weder von der Bezirkshauptmannschaft bei Erlassung dieses Verbotes, noch von den Recursinstanzen die vom Beschwerdeführer erhobene Einwendung, daß er seine Wagen auf der fürstlich Clary'schen Privatstraße nur bei bestellten Fuhren aufstellen ließ, auf ihre Richtigkeit geprüft wurde.

Was den zweiten gegen die Einführung einer Fahrtaxe für das Lohnfuhrwerk in Herrnskretschen gerichteten Beschwerdepunkt anbelangt, so konnte

der V. G. Hof in der mit dem durch die Min.-Entscheidung bestätigten Statthaltereierlasse getroffenen Anordnung der Einleitung des Verfahrens zur Einführung eines Tarifes für die Lohnfuhrwerke, eine die Rechte einer Partei berührende Entscheidung im Sinne des § 2, Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht erblicken und war daher die Beschwerde in diesem letzteren Punkte als unzulässig zurückzuweisen.

Nr. 11092.

Zur Frage nach der Mauthbefreiung der Fuhren auswärtiger Becturanten in der Rückfahrt aus dem Mauthorte bei Benützung nicht ärarischer Straßen. (Böhmen.) — Erk. v. 26. October 1897, Z. 5223.

Vincenz Pospišil und Johann Podolák (Adv. Dr. Emanuel Dyk) ca. Min. des Innern (M.-S. Hondek); E. vom 29. November 1896, Z. 34217, puncto Entrichtung einer Mauthgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem angefochtenen Erlasse des Min. des Innern wurde unter Bestätigung der Entscheidung II. Instanz erkannt: daß die Beschwerdeführer Vincenz Pospišil und Johann Podolák, Fuhrwerksbesitzer in Miskowitz, im Grunde der §§ 9 und 10, böhm. Landesges. vom 2. April 1867, L. G. B. Nr. 32, verpflichtet sind, aus Anlaß der Rückfahrten über die Bezirksstraße von Kolin auch die Mauthgebühren an der Mauthstelle zu bezahlen, ungeachtet dieselben die Mauthgebühren bereits bei der Einfahrt nach Kolin gezahlt haben. — Die Beschwerdeführer bestreiten vor Allem die Competenz der politischen Behörden zur Entscheidung in dieser Streitsache und wenden weiter ein, daß das Min. des Innern allenfalls nur im Einverständnisse mit dem Finanz-Ministerium hätte darüber entscheiden können, ob Kolin ein mauthumschlossener Ort sei oder nicht. — In der Sache selbst nehmen die Beschwerdeführer für sich die Begünstigung in Anspruch, bei ihren Rückfahrten aus Kolin über dieselbe Bezirksstraße keine Mauth zu zahlen, indem sie sich hiebei auf § 11, cit. Landesges., und den § 12, Reichsmauthenges. vom 26. August 1891, R. G. B. Nr. 140, berufen.

Was nun die Zuständigkeit der politischen Behörden betrifft, in dieser Mauthgebührstreitigkeit zwischen den Beschwerdeführern und dem Mauthpächter an der Bezirksstraße in Kolin zu entscheiden, so ist dieselbe im § 17, cit. Landesges., begründet und war das Einvernehmen mit dem Finanz-Ministerium schon deshalb nicht zu pflegen, weil es sich gegebenenfalls um die Zahlung der Mauthgebühr auf einer nicht ärarischen Straße handelt, weil ferner in dem cit. Landesgesetze die mauthumschlossenen Orte gar nicht erwähnt sind, und weil übrigens die auf Grund des Reichsgesetzes vom 26. August 1891, R. G. B. Nr. 140, in Anspruch genommene Mauthbegünstigung sowohl in mauthumschlossenen Orten als auch für Mauthorte mit zwei oder mehreren Mauthstellen Geltung hat.

Was nun die Sache selbst betrifft, so statuirt das cit. Landesgesetz im § 9 als Regel, »daß die Mauth bei Passirung der Mauthstelle ohne Rücksicht auf die bis dahin zurückgelegte Wegstrecke zu entrichten ist«. — Im Capitel IV dieses Landesgesetzes sind die Mauthermäßigungen und Mauthbefreiungen normirt, und zwar im § 10 die Mauthermäßigungen dahin, »daß die Bewohner des Mauthortes die Mauthgebühr nur einmal,

und zwar bei dem Eintritte in den Ort zu entrichten haben«, und im § 11 werden die schon damals für ärarische Straßen bestandenen, sowie auch die künftighin von der Reichsgesetzgebung zu erlassenden Mauthbefreiungen auch für nicht ärarische Straßen geltend erklärt. — In diesen gesetzlichen Bestimmungen findet der Anspruch der Beschwerdeführer, die Mauthgebühr nur bei der Einfahrt nach Kolin auf der Bezirksstraße, nicht aber auch bei der Rückfahrt zu zahlen, keinen Halt, weil diese Mauthermäßigung nach § 10, cit. Landesges., nur den Bewohnern des Mauthortes gesetzlich zusteht, die Beschwerdeführer aber im vorliegenden Falle zu den Bewohnern des Mauthortes Kolin nicht gehören, da sie ja in Miskowitz, bezw. Kuttenberg ansässig sind. — Nach § 11, cit. Landesges., haben allerdings die in der Reichsgesetzgebung für ärarische Straßen dermalen speciell in den §§ 17 bis 19 des III. Capitels, Ges. vom 26. August 1891, R. G. B. Nr. 140, statuirten Mauthbefreiungen auch auf nicht ärarische Straßen volle Anwendung zu finden. Allein aus dem § 12, cit. Reichsges., können die Beschwerdeführer ihren Anspruch auf Freilassung von der Zahlung der Mauthgebühr bei ihren Rückfahrten aus Kolin, wenn sie bereits die Mauthgebühr beim Eintritte nach Kolin bezahlt haben, nicht ableiten. — Abgesehen hievon, daß dieser § 12 unter die sonstigen Mauthbefreiungen dieses Reichsgesetzes überhaupt nicht eingereiht erscheint, und sohin schon deshalb bei nicht ärarischen Straßen keine Anwendung findet, regelt dieser § 12 nur das sogenannte Durchfuhrsrecht durch den Mauthort, falls letzterer entweder ganz mauthumschlossen oder mit zwei oder mehreren Mauthstellen versehen ist. Durch diese Gesetzesstelle wird bei ärarischen Straßen die Begünstigung eingeräumt, daß, wenn beim Eintritte in die obgenannten Mauthorte die Mauthgebühr an der Reichsstraße bereits bezahlt wurde und der Nachweis hierüber durch eine Bollette geliefert erscheint, bei dem an demselben oder dem nächsten Tage erfolgenden Austritte aus dem Mauthorte bei der Mauthstelle entweder eine Mauthgebühr überhaupt nicht mehr zu zahlen, oder nur wenn die Mauthgebühr beim Austritte höher sein sollte, als beim Eintritte, die bezügliche Differenz zu entrichten ist. — Aus diesen Dispositionen des § 12 ist ersichtlich, daß diese Gesetzesstelle wohl bei Weiterfahrten durch den Mauthort auf ärarischen Straßen, nicht aber auf Rückfahrten aus demselben und, wie bereits gesagt, bei nicht ärarischen Straßen niemals zur Anwendung gelangen könne.

Nr. 11093.

Zur Frage nach der Versäumniß der Recursfrist im Administrativverfahren bei in Mitten liegender a limine Abweisung der Beschwerde durch den V. G. Hof. — Erk. v. 26. October 1897, Z. 5457.

Die freiwillige Feuerwehr in Atzgersdorf (Adv. Dr. Adolf Seidler) ca. Min. des Innern (S.-R. v. Nagy); E. vom 22. März 1896, Z. 5375, puncto Zurückweisung eines Recurses wegen verspäteter Ueberreichung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit Entscheidung der niederösterr. Statthalterei vom 12. August 1895, Z. 58666, wurde dem Recurse des Vereines »Freiwillige Feuerwehr in Atzgersdorf« gegen die das Ansuchen desselben um Verhaltung der Gemeinde Atzgersdorf zur Rückstellung der dem Vereine

abgenommenen Rüst- und Löschrequisiten abweislich erledigende Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Hietzing Umgebung keine Folge gegeben. — Den gegen diese Statth.-Entscheidung gerichteten Recurs des Vereines aber hat das Min. des Innern mit Entscheidung vom 22. März 1895, Z. 5375, als verspätet zurückgewiesen. — Gegen diese Entscheidung ist die vorliegende Beschwerde des genannten Vereines gerichtet.

Nachdem thatsächlich die oben erwähnte Statth.-Entscheidung dem Vertreter des Vereines, Dr. Adolf Seidler, am 21. August 1895 zugestellt worden, der Min.-Recurs aber erst am 18. December 1895 bei der Statthalterei eingebracht worden ist, so erscheint die angefochtene Entscheidung gesetzlich begründet. — Der beschwerdeführende Verein macht jedoch geltend, daß das Min. des Innern an eine angeblich vom V. G. Hofe in seinem Beschlusse vom 11. November 1895, Z. 4949, mit welchem eine frühere Beschwerde desselben Vereines a limine abgewiesen wurde, ausgesprochene Rechtsanschauung gebunden gewesen sei, und daß vom Standpunkte derselben aus eine andere Entscheidung, als die thatsächlich vorliegende, hätte erfließen sollen. — Allein in dem angeführten hiergerichtlichen Beschlusse wurde — ganz abgesehen von der Frage, ob überhaupt die Bestimmungen des § 7, Ges. über den V. G. Hof im vorliegenden Falle irgendwie zur Anwendung kommen könnten — eine Rechtsanschauung nur hinsichtlich der Frage der Zulässigkeit des in Rede stehenden Min.-Recurses ausgesprochen. — Diese Frage aber ist gegenwärtig nicht mehr zu erörtern, nachdem ein solches Rechtsmittel innerhalb der gesetzlichen Frist thatsächlich nicht ergriffen worden ist.

Nr. 11094.

1. Selbstständige Beurtheilung der Rechtslage seitens der Finanzbehörden in Absicht auf die Gebührenbemessung, ohne Rücksicht auf das Resultat der Abhandlungspflege. — 2. Selbstständigkeit des Vermögens einer offenen Handelsgesellschaft. — 3. Immobiliargebühr von der durch Uebereinkommen zwischen den Rechtsnachfolgern eines verstorbenen Gesellschafters und dem überlebenden Gesellschafter stattgefundenen Uebertragung nicht nur der im grundbücherlichen Eigenthume der Gesellschaft befindlichen, sondern auch der auf den Namen der Gesellschafter, bezw. auf Einen derselben grundbücherlich angeschriebenen, zum gesellschaftlichen Geschäftsbetriebe gewidmeten Realitäten. — Erk. v. 27. October 1897, Z. 5499.

Karoline Spitz (Adv. Dr. Leo Kris) ca. Finanz-Min. (M.-S. Conte Smecchia); E. vom 29. December 1896, Z. 11932, puncto Vermögensübertragungs-Gebühr.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die mit der angefochtenen Entscheidung bestätigte Bemessung der Gebühr von dem Nachlasse des am 6. September 1892 verstorbenen Emanuel Spitz wird aus dem Grunde angefochten, weil Immobiliargebühren von dem Werthe der zum Geschäftsbetriebe der zwischen dem Erblasser und Johann Spitz unter der Firma »Gebrüder Spitz« bestandenen Gesellschaft gewidmeten Realitäten vorgeschrieben worden sind, indem die Beschwerde bemängelt: 1. daß der Gebührenbemessung nicht die von der Abhandlungsbehörde anerkannte und von der Vormundschaftsbehörde genehmigte Rechtslage zu Grunde gelegt worden ist, und 2. daß eine Auseinandersetzung über das Vermögen der Gesellschaft zwischen dem einen Gesellschafter und der Rechtsnachfolgerin des anderen in Betreff der fraglichen, in die Gesellschaft eingebrachten Realitäten angenommen wurde.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit wahrzunehmen. — Es ist allerdings richtig, daß die Verlaßabhandlungsbehörde zunächst bei Feststellung des gemeinschaftlichen Activstandes der vorbezeichneten Gesellschaft die in die Gesellschaft unter der Firma »Gebrüder Spitz« eingebrachten, theils auf den Namen Gebrüder Spitz, theils auf die Namen des Emanuel und Johann Spitz, endlich theils auf den Namen des Johann Spitz allein grundbücherlich angeschriebenen Realitäten nur mit den betreffenden Werthansätzen in den gemeinschaftlichen Activstand der Gesellschaft einbezogen, von der Gesammtsumme (zuzüglich des Mobiliarvermögens der Gesellschaft) per 97.439 fl. 41 kr. den gemeinschaftlichen Passivstand von 94.648 fl. 26 kr. in Abzug gebracht, sohin ein reines Gesellschaftsvermögen per 2791 fl. 15 kr. construirt, die Hälfte desselben per 1395 fl. 57½ kr. als Verlassenschaft des verstorbenen Gesellschafters Emanuel Spitz ermittelt und eben dieses Vermögen der Verlassenschaftsabhandlung zu Grunde gelegt hat, woraus die Beschwerdeführung den Schluß zieht, daß sich in der Gesellschaftsmasse und sonach auch in der Verlassenschaft nach Emanuel Spitz Realitäten überhaupt nicht befunden haben und sie vermeint, daß auch die Gebührenbemessungsbehörden gehalten seien, diese gerichtlich anerkannte Rechtslage der Gebührenbemessung zu Grunde zu legen. — Allein, abgesehen davon, daß es sich in Betreff der von dem Protokollarübereinkommen vom 20. October 1893 bemessenen Gebühr überhaupt nicht um eine Nachlaßgebühr handelt, war zu erinnern, daß sich nach § 46, Geb.-Ges., und § 4, Min.-Verord. vom 23. März 1852, R. G. B. Nr. 82, die Mitwirkung der Gerichte bei der Gebührenbemessung im Wesentlichen darauf zu beschränken hat, den Finanzorganen die eintretenden Todesfälle bekannt zu geben und denselben mittelst der Verlaßnachweisung den sich aus den Abhandlungsacten herausstellenden Thatbestand behufs der Gebührenbemessung in authentischer Form zur Kenntniß zu bringen. — Daraus läßt sich keineswegs die Folgerung ziehen, daß unter allen Umständen das Resultat der Abhandlungspflege für die Amtshandlung der Finanzbehörden maßgebend sei. Denn die allgemeinen Grundsätze über das gerichtliche Verfahren außer, wie auch in Streitsachen, bringen es mit sich, daß der von den Gerichten ihren Entscheidungen zu Grunde gelegte Rechts- und Thatbestand durchaus nicht immer auf einer eigentlichen Judicatur beruht, sondern häufig nur den Willen der Privatinteressenten zum Ausdrucke bringt. — Bei der Verlaßabhandlung kann dies sogar als Regel angenommen werden; aber auch in Streitsachen ergeben sich Fälle, in welchen formell ein Urtheil geschöpft wird, welches nur auf der ausdrücklichen oder stillschweigenden Zustimmung der Belangten zu den auf eine andere Art nicht erwiesenen Angaben des Klägers beruht. Dem Gebührenärar stehen selbstverständlich, da es nicht Proceßpartei ist, gegen solche Constatirungen keine processualen Rechtsmittel zur Seite und es ist darum die Voraussetzung der Beschwerde, daß dessenungeachtet das Gebührenärar durch derlei Aussprüche eines Gerichtes präjudicirt werden könne, als den Grundsätzen der Gerechtigkeit widersprechend, eine irrige; vielmehr sind die Finanzbehörden allerdings befugt, die vom Gerichte blos auf Grund des Interessentenwillens ohne Prüfung und Entscheidung der Rechtsfrage angenommene Rechtslage selbstständig zu prüfen und darüber

insbesondere vom Standpunkte des Gebührenrechtes zu entscheiden, sobald es sich nicht etwa um die Unrichtigkeit oder die Grundlosigkeit einer gerichtlichen Bestätigung handelt, in welchem Falle allerdings vorerst der im Punkte 3 des Min.-Erlasses vom 25. Juli 1853, R. G. B. Nr. 148, vorgezeichnete Vorgang zu beachten sein würde. — Allein ein solcher Fall liegt nicht vor. Vielmehr handelt es sich nur darum, daß die Finanzbehörden auf Grund der für die Gebührenbemessung bestehenden Vorschriften vorgegangen sind.

In dieser Beziehung liegt nun zunächst vor, daß bei den Realitäten im Grundbuche Slavaten Einl.-Z. 35, 36, 38 bis inclusive 42, 45, 58, 60, 61 und 90 als Eigenthümer »Gebrüder Johann und Emanuel Spitz« eingetragen erscheinen. Bezüglich dieser Realitäten steht also aus dem Grundbuche selbst die Thatsache fest, daß dieselben im Eigenthume der unter der Firma »Gebrüder Spitz« bestandenen offenen Handelsgesellschaft gestanden sind, daß also nicht blos deren Werth, sondern daß diese Realitäten selbst Gesellschaftseinlagen gebildet haben. — Dasselbe hat auch von den übrigen, grundbücherlich auf den Namen des Emanuel und Johann Spitz und auf den Namen des Johann Spitz allein angeschriebenen Realitäten zu gelten. Denn in dem gerichtlichen Protokolle vom 20. October 1893 erklärt — zu Beginn desselben — Johann Spitz, daß er die Liegenschaften sammt fundus instructus im Grundbuche Slavaten und Piesling, welche ihm allein grundbücherlich zugeschrieben sind, als Eigenthum der zwischen ihm und seinem verstorbenen Bruder Emanuel Spitz bestandenen Handelsgesellschaft nicht anerkennen könne, während die Universalerbin des Letztgenannten, Karoline Spitz, erklärt, zwar nicht das Eigenthum an der Hälfte der dem Johann Spitz allein bücherlich zugeschriebenen Liegenschaften sammt fundus instructus für die Emanuel Spitz'sche Verlassenschaft in Anspruch zu nehmen, wohl aber einen Forderungsanspruch auf die Hälfte des Werthes dieser Liegenschaften sammt fundus instructus, für welchen halben Werth Johann Spitz aufkommen müsse. — Es wird sohin »im Einverständnisse der Emanuel Spitz'schen Universalerbin, des Vormundes der pflichttheilsberechtigten Emanuel Spitz'schen Tochter Josefine Spitz und des Johann Spitz« unter Annahme der zwischen Emanuel Spitz und Johann Spitz bestandenen Gesellschaft der gemeinschaftliche Activstand in der Art festgesetzt, daß unter Zahl 4 in demselben aufgenommen sind: die dem Emanuel und Johann Spitz bücherlich zugeschriebenen Liegenschaften im Grundbuche Piesling, Einl.-Z. 431 bis inclusive 437, und im Grundbuche Slavaten (außer den bereits oben angeführten) noch die Einlagen Z. 43, 44, 46 bis inclusive 57 mit den betreffenden Schätzwerthen, ferner sub Z. 6 der Werth der dem Johann Spitz allein zugeschriebenen Liegenschaften in dem erhobenen Schätzwerthe, »auf den die bestandene Gesellschaft einen Forderungsanspruch hat«. — Am Schlusse eben dieses Protokolles bittet Karoline Spitz um Einantwortung des Emanuel Spitz'schen Nachlasses an sie in Gemäßheit dieser Abhandlung mit der Ermächtigung zur Einverleibung ihres Eigenthumsrechtes auf die Emanuel Spitz'schen Hälften der Liegenschaften, als welche eben diejenigen Grundbuchseinlagen angeführt sind, bei welchen als Eigenthümer die Gebrüder Spitz oder Emanuel und Johann Spitz eingetragen erscheinen. Dieses Protokoll ist am Schlusse nicht nur von

Karoline Spitz, sondern auch von Johann Spitz, und zwar insbesondere von dem Letzteren ohne irgend welche weitere Bemerkung eigenhändig unterfertigt.

Aus diesen Feststellungen des Abhandlungsprotokolles vom 20. October 1893 ergibt sich Folgendes: Die auf Namen der Gebrüder Spitz, sowie die auf Namen des Emanuel und Johann Spitz grundbücherlich eingetragenen Realitäten (Grundbuch Slavaten, Einlage ZZ. 35, 36, 38 bis inclusive 42, 45, 58, 60, 61 und 90, dann Grundbuch Slavaten, Einlage ZZ. 43, 44, 46 bis inclusive 57, und Grundbuch Piesling, Einlage ZZ. 431 bis inclusive 437) bildeten nach der eigenen Annahme des Gesellschafters Johann Spitz und der Universalerbin nach dem verstorbenen Gesellschafter Emanuel Spitz der Substanz nach ein Eigenthum der Gesellschaft »Gebrüder Spitz«; bezüglich der übrigen im Grundbuche auf den Namen des Johann Spitz allein vorgeschriebenen Realitäten bestand zwischen den genannten Personen eine Meinungsdifferenz lediglich darüber, ob dieselben dem Eigenthume nach in die Gesellschaft eingebracht worden seien, während die Thatsache unbestritten blieb, daß sie zum gesellschaftlichen Geschäftsbetriebe gewidmet waren. — Da nun ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag nicht errichtet wurde (Protokolle vom 2. December 1893 und 19. October 1894), so erschienen die Finanzbehörden gemäß Punkt 1 der Vorerinnerungen zum Gebührentarife des Jahres 1850 zur Annahme berechtigt, daß auch diese Liegenschaften dem Eigenthume nach in die Gesellschaft eingebracht worden waren. — Nun ergibt sich aus zahlreichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, daß die offene Handelsgesellschaft ein selbstständiges, von dem der einzelnen Gesellschafter verschiedenes Vermögen besitzt, in welcher Beziehung insbesondere auf Art. 111, wonach die Handelsgesellschaft unter ihrer Firma Eigenthum erwerben kann, auf Art. 91, wonach die von den Gesellschaftern eingebrachten Gegenstände Eigenthum der Gesellschaft werden, auf Art. 119, wonach der Privatgläubiger eines Gesellschafters die zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Sachen behufs seiner Befriedigung oder Sicherstellung nicht in Anspruch nehmen kann, auf Art. 121, wonach eine Compensation zwischen Forderungen der Gesellschaft und Privatforderungen des Gesellschaftsschuldners gegen einen einzelnen Gesellschafter nicht stattfindet, endlich auf Art. 122, wonach im Falle des Concurses der Gesellschaft die Gläubiger derselben aus dem Gesellschaftsvermögen abgesondert befriedigt werden, zu verweisen ist. — Diese Selbstständigkeit des Vermögens einer offenen Handelsgesellschaft ist eine unbedingte, so daß, wie dies in den Art. 131 und 143, Handelsges.-B., ausgesprochen ist, der einzelne Gesellschafter selbst im Falle seines Ausscheidens oder im Falle der Auflösung der Gesellschaft keinen Anspruch auf einzelne, im Gesellschaftsvermögen befindliche Sachen — auch nicht auf die von ihm selbst in die Gesellschaft eingebrachten — zu erheben berechtigt ist.

Da nun die zwischen Emanuel Spitz und Johann Spitz bestandene offene Handelsgesellschaft durch den Tod des erstgenannten Gesellschafters nach Art. 123, Z. 2, Handelsges.-B., aufgelöst worden ist, so war hiedurch das für das Gesellschaftsvermögen bestandene besondere Rechtssubject entfallen und es mußte daher das gesammte Vermögen dieser bestandenen Handelsgesellschaft, also auch das in Realitäten bestehende Vermögen der-

selben, zu welchem nicht blos die auf den Namen der Firma Gebrüder Spitz, sondern auch die auf den Namen des Emanuel und Johann Spitz, sowie die auf den Namen des Johann Spitz allein grundbücherlich aufscheinenden Liegenschaften zu zählen sind, an eine andere Person übertragen werden.

Diese Uebertragung hat denn auch im Einvernehmen zwischen dem zurückgebliebenen öffentlichen Gesellschafter und der Universalerbin des verstorbenen öffentlichen Gesellschafters mit dem Protokolle vom 20. October 1893 stattgefunden, indem die auf den Namen des Johann Spitz allein im Grundbuche eingetragenen, dem Vorangeschickten gemäß in die Gesellschaft Gebrüder Spitz eingelegten Realitäten, sowie die Hälften der im Grundbuche auf den Namen Gebrüder Spitz oder Emanuel und Johann Spitz eingetragenen, ebenfalls in die Gesellschaft eingebrachten Realitäten an Johann Spitz übertragen, bezw. zurückübertragen wurden, während bezüglich der Karoline Spitz, welche als Universalerbin nach Emanuel Spitz nur den Anspruch auf den Werth des Hälfteantheils des verstorbenen Gesellschafters an das Gesellschaftsvermögen zu stellen berechtigt war, die neue Erwerbung der anderen Hälften der auf den Namen Gebrüder Spitz oder Emanuel und Johann Spitz gründbücherlich eingetragenen Realitäten vor sich ging. — Es ergibt sich daher aus § 1, A, Z. 3, sowie aus Tarifpost 106, A, Z. 2 a, die Berechtigung der Finanzverwaltung, von dieser Uebertragung von Liegenschaften die Immobiliargebühr in Anspruch zu nehmen und deren Einzahlung nach § 68, Z. 3, Geb.-Ges., im vollen Betrage von der Beschwerdeführerin zu fordern.

Nr. 11095.

1. Merkmale einer im Instanzenzuge ergangenen behördlichen »Entscheidung«. — 2. Die handelsgerichtliche Registrirung der inländischen Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaftsfirma verpflichtet die letztere zur Vorlage sowohl des Gesellschaftsvertrages selbst, als auch der die Rechtsverhältnisse der Zweigniederlassung regelnden Urkunde an die Gebührenbemessungsbehörde, ohne Rücksicht darauf, daß beide Urkunden im Auslande errichtet wurden und dort befindlich sind. — 3. Voraussetzungen für die Annahme des »ämtlichen Gebrauches« einer außer dem stempelpflichtigen Inlande ausgestellten Rechtsurkunde. — Erk. v. 27. October 1897, Z. 5500.

Firma Orenstein & Koppel (Adv. Dr. Emanuel Stroß) ca. Finanz-Min. (M.-S. Conte Smecchia); E. vom 17. April 1896, Z. 2422, puncto Gebühr vom Gesellschaftsvertrage.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die unter der Firma Orenstein & Koppel in Berlin seit 1. Jänner 1886 handelsgerichtlich registrirte offene Handelsgesellschaft zum Betriebe des Handels mit Feldbahnmaterialien hat in Wien eine Zweigniederlassung errichtet, und die Firma am 25. September 1891 beim Handelsgerichte in Wien mit der Hauptniederlassung in Berlin und der Zweigniederlassung in Wien zur Registrirung gebracht. — Nachdem die Firma in der beim Centraltaxamte am 19. December 1895, Z. 80965, protokollirten Eingabe erklärt hatte, daß sowohl anläßlich der Errichtung der Gesellschaft in Berlin, als auch in der Folge zur Regelung der Gesellschaftsverhältnisse betreffs der Wiener Zweigniederlassung in Berlin, als dem

Wohnorte und dem Sitze der Hauptniederlassung schriftliche Verträge errichtet worden seien, wurde sie mit der angefochtenen Entscheidung zur Vorlage beglaubigter Abschriften der gedachten Verträge aufgefordert und aufmerksam gemacht, daß bei dem Umstande, als durch das Ansuchen um Protokollirung der Gesellschaftsfirma in Wien ein ämtlicher Gebrauch von den Gesellschaftsverträgen gemacht erscheint, diese Verträge im Sinne des § 23, Geb.-Ges., zur Gebührenbemessung anzuzeigen waren. — Die Beschwerdeführung erhebt zunächst die Einwendung eines wesentlichen Mangels des Verfahrens, und bekämpft die letztinstanzliche Entscheidung auch aus materiellen Gründen.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen geleitet gewesen: Die formelle Einwedung geht dahin, daß die II. Instanz in Erledigung des ihr vorgelegenen Recurses der Beschwerdeführerin nur eine Belehrung ertheilt, eine Sentenz aber nach der Richtung, ob und inwieweit die recurrirte Entscheidung des Centraltaxamtes bestätigt, aufgehoben oder abgeändert werde, nicht getroffen habe, daher das Finanz-Ministerium die Finanz-Landes-Direction zunächst hätte anweisen sollen, über den Recurs gegen die erstinstanzliche Entscheidung eine bestimmte Sentenz hinauszugeben. — Diese Einwendung ist völlig haltlos. Denn, wenn es auch richtig ist, daß die Finanz-Landes-Direction Wien, mit dem Erlasse vom 25. September 1894, Z. 45759, in Erledigung des ihr vorgelegenen Recurses dem Centraltaxamte den Auftrag ertheilt hat »der Partei zu eröffnen«, so erscheint es doch ausgeschlossen, den Erlaß wegen dieses Ausdruckes »eröffnen« als eine bloße Belehrung zu betrachten, indem die Finanz-Landes-Direction den Erlaß in der Schlußclausel selbst als »Entscheidung« bezeichnet, und gegen denselben das Recursrecht ausdrücklich eingeräumt hat, und auch der Inhalt des Erlasses ganz zweifellos eine Entscheidung trifft, da für den Fall, daß bei Begründung der offenen Gesellschaft Orenstein & Koppel ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag errichtet wurde, die Vorlage desselben zum Zwecke der Amtshandlung, im Sinne der Tarifpost 55, Anm. 2, Geb.-Ges., verlangt, für den Fall aber, daß ein solcher Gesellschaftsvertrag nicht errichtet worden wäre, die im § 43 und Tarifpost 55, Anm. 2, Geb.-Ges., gegründete Verpflichtung zur glaubwürdigen Nachweisung der bei Eingehung der offenen Gesellschaft bedungenen Vermögenseinlagen ausgesprochen worden ist. — Inwieweit durch diese zweitinstanzliche Entscheidung die recurrirte Entscheidung der I. Instanz bestätigt, aufgehoben oder abgeändert wurde, ergab sich dann aus dem Entgegenhalte dieser beiden Entscheidungen von selbst, und brauchte in der Entscheidung der Finanz-Landes-Direction nicht besonders zum Ausdrucke gebracht zu werden.

In der Sache selbst war Folgendes zu bemerken: Nach Tarifpost 55, B, 2 c, unterliegen Gesellschaftsverträge bei offenen Handelsgesellschaften der Gebühr nach Scala II von den bedungenen Vermögenseinlagen und wenn durch den Vertrag an die Gesellschaft das Eigenthum, der Fruchtgenuß oder das Gebrauchsrecht einer unbeweglichen Sache übertragen wird, ist nach Anm. 4 zur Tarifpost 55 und 106, A. 2, noch die Percentualgebühr von dem Werthe der Uebertragung abzunehmen. — Diese Gebührenpflicht tritt nach Anm. 2 zur Tarifpost 55 (und bezüglich dinglicher

Rechte an unbeweglichen Sachen auch nach § 1, A. 1, Geb.-Ges.), unter allen Umständen, also unabhängig davon ein, ob ein schriftlicher Vertrag errichtet wurde oder nicht, indem im letzteren Falle die Anmeldung, welche dem Handelsgerichte zur Eintragung in das Handelsregister gemacht wird, zugleich als die Rechtsurkunde über den Gesellschaftsvertrag angesehen wird. — Hienach gibt die Vornahme einer Firmaeintragung ins Handelsregister der Finanzbehörde jederzeit die rechtliche Veranlassung (§ 43, Geb.-Ges.), die eingetragene Firma zur Ueberreichung der zur Bemessung der Gesellschaftsvertragsgebühr erforderlichen Nachweisungen und Behelfe aufzufordern und es besteht im Grunde des bezogenen § 43 auf Seite der Partei die Verpflichtung, diese Nachweisungen und Behelfe dem Gebührenbemessungsamte vorzulegen. — Die unmittelbarste und wichtigste dieser Nachweisungen für die Bemessung einer Gesellschaftsvertragsgebühr ist selbstverständlich die betreffende Vertragsurkunde selbst und der cit. § 43 verhält insbesondere die Partei diese Urkunde zugleich mit der ihr obliegenden Anzeige von dem Abschlusse des Gesellschaftsvertrages dem Amte zur Vorlage zu bringen. — Dies trifft zunächst bezüglich jener Urkunde zu, welche die Rechtsverhältnisse regelt, auf Grund deren der Registereintrag angesucht wurde, hier also bezüglich der im Jahre 1891 zur Regelung der Gesellschaftsverhältnisse betreffs der Wiener Zweigniederlassung aufgenommenen Vertragsurkunde.

Dem steht nicht entgegen, daß diese Urkunde im Auslande errichtet wurde und sich auch im Auslande (bei der Hauptniederlassung) befindet, denn da die Anmeldung, welche von der Handelsgesellschaft (davon) dem Handelsgerichte zur Registrirung gemacht wird, schon an sich die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr vom Gesellschaftsvertrage herbeiführt, zu diesem Erfolge also nicht erst die Einbringung der Urkunde in das gebührenpflichtige Inland erforderlich ist, so kann von der Besorgniß der Beschwerdeführung, daß sie durch die Vorlage der bezeichneten Urkunde und damit durch deren Einbringung in das gebührenpflichtige Inland nach § 23, Geb.-Ges., die Gebührenpflicht erst herbeiführe, keine Rede sein. — Dasselbe hat bezüglich der bei Errichtung der Gesellschaft im Jahre 1886 zu Berlin ausgefertigten Vertragsurkunde aus dem Grunde zu gelten, weil es sich bei der in Rede stehenden Gebührenbemessung nicht um die Vergebührung des in diesem Vertrage beurkundeten Rechtsgeschäftes handelt, indem nicht dieses, sondern das im Jahre 1891 anläßlich der Errichtung der Zweigniederlassung in Wien eingegangene Rechtsgeschäft im gebührenpflichtigen Inlande Wirksamkeit zu erlangen hat und durch die Vorlage des Vertrages vom Jahre 1886 an das Gebührenbemessungsamt zum Zwecke der Gebührenbemessung auch kein ämtlicher Gebrauch im Sinne des § 23, Geb.-Ges., gemacht wird, da Punkt 3 der Vorerinnerungen zum Gebührentarife des Jahres 1850 unter ämtlichem Gebrauche nur die Verwendung einer Urkunde .... bei einem Amte .... zu dem Zwecke, zu welchem sie ausgestellt ist, versteht, der Gesellschaftsvertrag aber gewiß nicht zum Zwecke der Gebührenbemessung ausgefertigt worden ist. — Obzwar nun der Gesellschaftsvertrag vom Jahre 1881 nicht Gegenstand der in Frage stehenden Gebührenbemessung sein kann, so stellt sich derselbe doch wegen der offenbaren Zusammenhanges mit dem maßgebenden Vertrage des Jahres 1891 immerhin als ein für diese Gebührenbemessung zweckdienlicher Behelf dar,

und es besteht daher auch bezüglich dieser Vertragsurkunde die Berechtigung der Finanzbehörden, die Vorlage dieser Urkunde zu verlangen.

Wenn die Beschwerdeführung der Anschauung ist, das die Anm. 2 zur Tarifpost 55 nur in Fällen der Eintragung der Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft in das Handelsregister zur Anwendung gelangen kann, so kommt sie zu dieser irrigen Anschauung nur dadurch, daß sie dem Wörtchen »davon« die Bedeutung »von der Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft« beilegt, während dasselbe doch nur auf das vorangehende Wort »Handelsgesellschaft« bezogen werden kann, wonach die gedachte Anmerkung unter Berücksichtigung der Tarifpost 43 m, Geb.-Ges., stets in Anwendung zu treten hat, sobald die Eintragung einer Handelsgesellschaft überhaupt — sei es einer erst errichteten, oder einer bereits bestehenden — ins Handelsregister angemeldet wird.

Auch die gegen die Anwendbarkeit des § 43, Geb.-Ges., geltend gemachte Einwendung ist hinfällig, da es sich bei der Vergebührung von Gesellschaftsverträgen um Scalagebühren handelt, welche gemäß § 6, B, Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, nach Wahl des Gebührenpflichtigen mittelst Stempelmarken oder unmittelbar entrichtet werden können und bezüglich deren im vorliegenden Falle, da eine Entrichtung mittelst Stempelmarken nicht stattgefunden hat, eben die unmittelbare Gebührenentrichtung eintritt. — In dieser Richtung war also das an die Beschwerde führende Firma gestellte Ansinnen, allerdings gesetzlich begründet.

Allein die angefochtene Entscheidung ordnete auch an, die Recurrenten aufmerksam zu machen, daß sie bei dem Umstande, als durch das Ansuchen um Protokollirung der Gesellschaftsfirma in Wien ein amtlicher Gebrauch von den Gesellschaftsverträgen gemacht erscheine, diese Verträge im Sinne des § 23, Geb.-Ges., zur Gebührenbemessung anzuzeigen hätten; diese Auffassung der Finanzverwaltung erschien dem V. G. Hofe mit dem Gesetze nicht vereinbar; denn aus der beim Handelsgerichte in Wien am 21. September 1891, Z. 147520, eingebrachten Anmeldung ergibt sich, daß derselben diese Verträge nicht angeschlossen waren, ja, daß derselben nicht einmal Erwähnung gemacht wurde, sondern daß nur der Bestand der Gesellschaft seit 1886 in Berlin, und die Errichtung einer Zweigniederlassung in Wien angegeben werden, wobei die Grundlage des Gesellschaftsverhältnisses ebenso andere mündliche, als die thatsächlich abgeschlossenen schriftlichen Verträge bilden konnten, daher nicht behauptet werden kann, daß mit dieser Anmeldung ein Gebrauch der letzteren, im Sinne des § 23, Geb.-Ges., und Punkt 3, Vorerinnerungen zum Gebührentarife des Jahres 1850, gemacht worden sei. — Da nun diese Anschauung des Finanz-Ministeriums — wenngleich in der angefochtenen Entscheidung nur aufgetragen wurde »die Recurrenten (hierauf) aufmerksam zu machen« — in einer sentenzmäßigen Form ausgesprochen ist, also nicht blos als eine Belehrung der Partei aufgefaßt werden kann, sondern als ein nicht weiter anfechtbarer Spruch der obersten Administrativinstanz angesehen werden muß, war die angefochtene Entscheidung aufzuheben.

Nr. 11096.

1. Zur Frage der Fristzeitigkeit der Gesuche um Gebührenerleichterung rücksichtlich der durch Cession beurkundeten Convertirung von Hypothekarforderungen. — 2. Die gegen Wechsel aufgenommenen und erst nach Geltendmachung im Klagewege zu Hypothekarschulden gewordenen Geldschulden können nicht unter die eine Gebührenerleichterung in Convertirungsfällen genießenden Schuldarten subsumirt werden. —
Erk. v. 27. October 1897, Z. 5513.

Vormundschaft des Johann Vondrášek ca. Finanz-Min. (M.-S. Conte Smecchia); E. vom 12. October 1896, Z. 30109, puncto Gebührenerleichterungen aus Anlaß der Convertirung einer Hypothekarforderung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die mit der Entscheidung des Finanz-Ministeriums vom 12. October 1892, Z. 30109, erfolgte Verweigerung der Gebührenerleichterungen rücksichtlich der mit den Concessionen vom 24. Mai (9. September) 1895 und 29. August (9. September) 1895 beurkundeten Convertirung der ob der Realität C.-Nr. 11 in Mahous haftenden Forderungen per 2800 fl. und 130 fl., dann 320 fl. und 5000 fl. wird seitens der beschwerdeführenden Vormundschaft des Johann Vondrášek aus dem Grunde angefochten, weil das am 12. September 1895 eingebrachte Gesuch um Gewährung der Gebührenbegünstigungen auch betreffs der beiden ersterwähnten Forderungen fristgemäß überreicht worden sei, die Forderung per 320 fl. aus einem seinerzeit bei der bürgerlichen Vorschußcasse in Netolic aufgenommenen Darlehen per 1315 fl. herrühre, die Abweisung des Gesuches also in dem in der Min.-Entscheidung berufenen § 8, Ges. vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30 und § 6 dieses Ges. nicht begründet erscheine.

Was den ersten Beschwerdepunkt anbelangt, so war zu erwägen, daß nach § 1392, a. b. G. B., eine Cession erst mit der Annahme der übertragenen Forderung von Seiten des Uebernehmers zu Stande kommt, die Perfection eines solchen Rechtsgeschäftes also nach dem Zeitpunkte der Annahmeerklärung des Cessionars zu beurtheilen ist, und folgerichtig auch die Cessionsurkunde im Sinne des § 8, cit. Ges., erst nach Beisetzung der Fertigung des Cessionars als »ausgefertigt« betrachtet werden kann. Dagegen kann die allgemeine Bestimmung des § 22 a, Ges. vom 9. Februar 1850 auf die hier in Frage stehende Fristberechnung schon deshalb nicht Anwendung finden, weil die Zinsfußherabsetzung und Rückzahlungsdauer, also gerade die für das Conversionsgeschäft und die hiefür zugesicherten Gebührenerleichterungen maßgebenden Momente von der Willenserklärung des Cessionars abhängig sind, mithin der Zweck einer schon nach Beisetzung der Fertigung des Cedenten zu erstattenden etwaigen Voranzeige von dem noch im Zuge befindlichen, und gerade in den wesentlichsten Punkten noch schwankenden Conversionsgeschäfte gar nicht einzusehen wäre. — Der V. G. Hof konnte daher die vom Finanz-Ministerium angenommene Fristüberschreitung nicht als zutreffend erkennen. — Dagegen mußte derselbe die unter Hinweisung auf § 6, Ges. vom 9. März 1889 erfolgte Abweisung rücksichtlich der Restforderung von 320 fl. für begründet erachten, weil diese Restforderung nach der Erklärung der Vormundschaft vom 13. März 1896, ad Nr. 283, St.-A., aus einem von einem früheren Eigenthümer der Realität bei der bürgerlichen Vorschußcasse aufgenommenen Wechseldarlehen per 1315 fl. herrührt, welches sodann im December 1875 eingeklagt und

auf Grund des über die Wechselklage ergangenen Zahlungsauftrages vom 7. December 1875, Z. 8332, ob der Realität C.-Nr. 11 in Mahouš pfandrechtlich einverleibt wurde; solche gegen Wechsel aufgenommene und erst nach Geltendmachung im Klagewege zu Hypothekarschulden gewordene Geldschulden können aber unter die im § 6, cit. Ges., aufgezählten Schuldarten nicht subsumirt werden.

Was die mitabgetretene Forderung der bürgerlichen Vorschußcasse in Netolic per 5000 fl. ö. W. anbelangt, so läßt die Min.-Entscheidung einen diesbezüglichen Abweisungsgrund allerdings vermissen; es ist dieser Mangel im Verfahren jedoch insoferne nicht als wesentlich zu betrachten, weil die Beschwerdeführer aus einem anderen rücksichtlich aller vier Forderungen geltenden gemeinschaftlichen Grunde einen gesetzmäßigen Anspruch auf Gewährung der angesuchten Gebührenerleichterungen nicht erheben können, indem, wie in der Entscheidung der I. Instanz ausgeführt wurde, in den beiden in vidimirter Abschrift vorgelegten Cessionsurkunden in Betreff der Dauer der Rückzahlung der erwähnten Hypothekarschulden keine bestimmte Vereinbarung enthalten ist, diese Schulden demgemäß auch vor Ablauf von sechs Jahren zur Tilgung gelangen können und somit die im § 3, bezw. 2, Punkt 2, Art. I, Ges. vom 26. December 1893, R. G. B. Nr. 209, vorgesehene Bedingung der Gebührenerleichterungen nicht gegeben ist. — Die angefochtene Entscheidung erweist sich daher in dem einen Punkte ihrer Begründung als unrichtig, in einem anderen als mangelhaft, in meritaler Beziehung jedoch nicht als gesetzwidrig, weshalb — da hienach eine Rechtsverletzung nicht vorliegt — die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

Nr. 11097.

Rechtliche Bedeutung des Bewohnungs- und Benützungsconsenses in Ansehung der baubehördlichen Befugnisse gegenüber eigenmächtigen Abweichungen der Bauausführung von dem genehmigten Bauplane (Verletzung der Grenze des Luftraumes des Anrainers). — Competenzfrage. — (Prag.) — Erk. v. 27. October 1897, Z. 5491.

Anton Vošátka (Adv. Dr. Emil Stelzer) ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; E. vom 2. September 1896, Z. 36512, puncto Anrainerstreit anläßlich der Erbauung des Hauses C.-Nr. 23/II in Prag.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenzuspruch findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Nachdem der Beschwerdeführer den Neubau seines Hauses C.-Nr. 23/II in Prag vollendet und hiefür mit dem Magistratsbescheide vom 16. Jänner 1895, Z. 5758, bereits auch die Bewohnungs- und Benützungsbewilligung erhalten hatte, brachte die Firma Wolf und Štětka als Eigenthümerin des unmittelbar angrenzenden Hauses C.-Nr. 22/II sub praes. 28. November 1895 bei dem Magistrate die Anzeige ein, daß die Stirnmauer des Neubaues entgegen dem von dieser Firma bei der seinerzeitigen Baucommission ausdrücklich gemachten Vorbehalte nicht senkrecht aufgeführt, sondern an die schräge Feuermauer des Hauses C.-Nr. 22 angelehnt worden sei und somit in ihrem oberen Theile $12^1/_2$ bis 25 Cm. in den Luftraum des letzteren Hauses hineinrage; die genannte Firma begehrte daher die entsprechende baubehördliche Amtshandlung zu dem Behufe damit der Beschwerdeführer verhalten werde, dasjenige, was gegen den

Bauconsens ausgeführt worden sei, wieder abzutragen. — Mit der angefochtenen Entscheidung hat hierüber der Landesausschuß unter Aufhebung der dieses Begehren auf den Privatrechtsweg vorweisenden Entscheidungen der beiden Unterinstanzen erkannt, daß dem Magistrate behufs eventueller Anwendung des § 122, Abs. 2, Bauord. für Prag obliege, zur Sicherstellung des Umstandes, ob der Neubau C.-Nr. 23/II genau nach den genehmigten Bauplänen ausgeführt worden sei, eine Localcomission anzuordnen. — Die vorliegende Beschwerde erblickt in dieser Entscheidung eine Verletzung der durch den rechtskräftigen Bewohnungs- und Benützungsconsens erworbenen Rechte und bestreitet die Competenz der Baubehörden mit der Behauptung, daß die im § 116, Bauord. normirten Befugnisse derselben mit der Vollendung des Baues erlöschen und daß die von dem Anreiner erhobene Beschwerde wegen Verletzung der Grenzen seines Luftraumes privatrechtlicher Natur sei, und als solche vor die ordentlichen Gerichte gehöre.

Der V. G. Hof war jedoch nicht in der Lage, diese Beschwerde als begründet zu erkennen. — Die in der Gegenschrift der mitbelangten Firma Wolf und Štětka erhobene Einwendung, daß es sich hier blos um eine proceßleitende Verfügung handle, die Streitsache selbst aber meritorisch noch nicht ausgetragen und die Beschwerde demnach in diesem Stadium unzuläßig sei, erscheint zwar unstichhältig, weil einerseits die Beschwerde thatsächlich eine Verletzung erworbener Rechte behauptet, und andererseits der der Baubehörde I. Instanz ertheilte Auftrag zur Vornahme einer Amtshandlung nach der Bauordnung in Bezug auf die behördliche Competenz allerdings der Rechtslage des Beschwerdeführers präjudicirt, und die Competenzfrage somit — um welche es sich in diesem Streitfalle allein handelt — auf administrativen Wege ausgetragen erscheint.

In der Sache selbst war aber Folgendes zu erwägen: — Der Umstand, daß der von der Firma Wolf und Štětka bei der Baucommission gemachte, vom Bauwerber nicht bestrittene und auch im historischen Theile des Bauconsenses vom 28. April 1894, Z. 53645, angeführte Vorbehalt bezüglich einer genau senkrechten Aufführung der in Frage stehenden Stirnmauer von der Baubehörde nicht als eine ausdrückliche Bedingung des Bauconsenses formulirt worden ist, erscheint für den vorliegenden Streitfall völlig belanglos, weil kein Streit darüber besteht, daß in den vom Beschwerdeführer vorgelegten und von der Baubehörde genehmigten Plänen eine vollkommen senkrechte Stirnmauer in Aussicht genommen war, und weil demnach der diese Pläne genehmigende Bauconsens zweifellos nur die Aufführung einer senkrechten Stirnmauer bewilligen konnte und thatsächlich auch bewilligt hat. — Die Anzeige des Anrainers nun, daß diese Mauer von unten auf nicht senkrecht, sondern in schräger, in seinen Luftraum hineinragender Richtung aufgeführt worden ist, schließt nicht die Behauptung in sich, daß die Grenzen der Bauparcelle überschritten und der Neubau theilweise auf fremden Grunde ausgeführt worden sei — eine Behauptung die allerdings im Eigenthumsprocesse ausgetragen werden müßte, sondern sie ist zunächst dahin aufzufassen, daß der Bau von richtigen Fundamentsgrenzen aus in einer von den genehmigten Plänen abweichenden und gegen die Baubewilligung verstoßenden Weise ausgeführt worden ist. — Da nun der Baubehörde gemäß § 116, Abs. 2, Alinea 4, Bauord., obliegt, darüber zu wachen, »daß der ge-

nehmigte Bauplan genau befolgt werde«, und gegen die Nichtbeachtung dieser Vorschrift nach Maßgabe des IX. Abschnittes der Bauordnung einzuschreiten, so war die angefochtene Entscheidung vollkommen im Rechte, den Magistrat in Prag zur meritorischen Verhandlung über die Anzeige des Anrainers C.-Nr. 22/II für competent zu erklären und mit der Vornahme entsprechender Erhebungen zu beauftragen. — Die Ansicht der Beschwerde daß die obigen Befugnisse der Baubehörde nur auf die Zeit der Bauausführung beschränkt seien, findet in der Bauordnung nicht nur keine Stütze, sondern sie wäre mit dem im § 39, Bauord., ausgesprochenen ausnahmslosen Verbote eigenmächtiger Abweichungen von dem genehmigten Bauplane, dessen Sanction eben in den Bestimmungen des IX. Abschnittes der Bauordnung normirt ist, nicht vereinbar.

Daß aber die ertheilte Bewohnungs- und Benützungsbewilligung der Geltendmachung der in diesem Abschnitte der Baubehörde verliehenen Befugnisse nicht entgegenstehen kann, geht aus dem Wesen und Zwecke des Bewohnungsconsenses hervor. — Die Bestimmung des § 118, Bauord. für Prag, wonach neuhergestellte Wohnungen 2c. nicht früher benützt werden dürfen, bevor nicht die Baubehörde nach gewonnener Ueberzeugung von der ordnungsmäßigen Ausführung des Baues und von dem gehörig ausgetrockneten und gesundheitsunschädlichen Zustande desselben die Bewohnungs- und Benützungsbewilligung ertheilt hat, verfolgt zunächst den Zweck die sanitäts- und sicherheitspolizeilichen Bedingungen einer unbedenklichen Bewohnung und Benützung von Neubauten sicherzustellen. — Der Bewohnungsconsens, der ohne Anhörung der Anrainer ertheilt wird, und sobald »der eigentliche Bauzustand« zu keinen Bedenken Anlaß gibt, selbst von der Vollendung der inneren Einrichtungen und Decorationen nicht abhängig gemacht werden kann, ist somit seinem Zwecke nach lediglich ein behördliches Attest, daß die Benützung des Neubaues aus bau- und sanitätspolizeilichen Gründen zulässig erscheint. — Ein solcher Benützungsconsens ist aber an und für sich keineswegs mit einer Collaudirung des Baues bezüglich aller seiner Bestandtheile in dem Sinne identisch, daß hierin etwa ein judicatmäßiger Ausspruch erblickt werden könnte, der Neubau sei in allen seinen Theilen genau nach dem genehmigten Bauplane ausgeführt worden. — Es kann somit von einem aus dem Benützungsconsense entspringenden subjectiven Rechte des Erbauers auf die unbedingte und unabänderliche Aufrechthaltung eines Baues nicht die Rede sein, welcher, sei es ganz, sei es in einzelnen Theilen den materiellen Bauvorschriften oder dem Bauconsense nicht entspricht und umsoweniger könnte dieses nicht existente Recht einem Anrainer gegenüber, der sich durch eine vorschriftswidrige Bauausführung in seinen Rechten verletzt erachtet, eingewendet werden, da derselbe nach der Bauordnung überhaupt nicht in der Lage ist, auf die Ertheilung oder Verweigerung des Benutzungsconsenses einen parteimäßigen Einfluß zu nehmen.

Nr. 11098.

1. Zur Frage nach dem Erfordernisse der Bestimmung der Baulinie für die Herstellung von Einfriedungen gegen die Straße. — 2. Unterscheidende Merkmale zwischen »Baulinie« und »Regulirungslinie«. (Böhmen.) — Erk. v. 27. October 1897, Z. 5487.

Stadtgemeinde Asch ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; E. vom 15. April 1896, Z. 21412, puncto Bestimmung einer Baulinie.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurden die Verfügungen des Stadtrathes, sowie des Bezirksausschusses von Asch, betreffend die dem Theodor Burgmann aufgetragene Beseitigung eines ohne Bewilligung errichteten Gartenzaunes bei der Parcelle 2808/I in Asch und Zurückversetzung desselben in die bereits rechtskräftig festgestellte Baulinie behoben und angeordnet, die Verhandlung behufs nachträglicher Genehmigung des fraglichen Zaunes gemäß § 127, Bauord., vorzunehmen, da es sich blos um einen Holzlattenzaun, daher um keinen Bau im Sinne des § 18, Bauord., sondern blos um eine Einfriedung gegen die Straße handelt, zu deren Herstellung zwar die Bewilligung der Baubehörde gemäß § 27, Bauord., nicht aber die Bestimmung der Baulinie erforderlich ist. — Dagegen richtet sich die Beschwerde der Stadtgemeinde Asch.

Die vom Landesausschusse in seiner Gegenschrift erhobene Einwendung des Mangels der Legitimation der Gemeinde Asch zur hiergerichtlichen Beschwerdeführung, weil dieselbe als Baubehörde I. Instanz an die Rechtsanschauung der übergeordneten Baubehörden gebunden sei, eine Verletzung ihrer materiellen Interessen aber in der Beschwerde überhaupt nicht behauptet, fand der V. G. Hof nicht zu berücksichtigen, weil bei der fraglichen Zaunherstellung die Gemeinde Asch nicht blos als die zur Entscheidung in I. Instanz berufene Baubehörde auftritt, sondern, insoferne es sich darum handelt, ob dieser Zaun in die bereits rechtskräftig festgesetzte Baulinie zu rücken sei, auch als das zur Wahrung der Gemeindeinteressen berufene Organ, rechtlich interessirt erscheint, die Beschwerdelegitimation der Gemeinde daher jedenfalls gegeben ist.

In der Sache selbst konnte der V. G. Hof aus nachstehenden Erwägungen die Beschwerde nicht als begründet erkennen. — Die Einfriedung seines Besitzthumes gehört zweifellos zu den Befugnissen des Eigenthümers gemäß § 362, a. b. G. B., zu welchen derselbe unter Umständen (§ 858, a. b. G. B.) sogar verpflichtet ist, es kann daher eine Einschränkung dieses aus dem Eigenthume fließenden Rechtes gemäß § 364, a. b. G. B., nur insoferne stattfinden, als dies in einem positiven Gesetze enthalten ist. — Die Beschwerde behauptet, daß eine solche gesetzliche Einschränkung durch den § 27, Bauord. für Böhmen, vom 8. Jänner 1889, L. G. B. Nr. 5, gegeben sei, welcher bestimmt, daß die Herstellung von Einfriedungen gegen die Straße oder Gasse an die Bewilligung der Baubehörde gewiesen sei und daß daher die letztere berechtigt erscheint, bei Ertheilung der Bewilligung jene Bedingungen festzustellen, welche öffentliche und namentlich Verkehrsrücksichten nothwendig machen. — Daß unter diese Rücksichten auch eventuell die Festsetzung der Baulinie falle, welche das öffentliche Interesse am meisten tangirt, liege in der Natur der Sache.

Der V. G. Hof konnte jedoch diese Ausführungen nicht als zutreffend erkennen. — Nach § 18, Bauord., hat das auf die Bestimmung der Baulinie abzielende Verfahren dann platzzugreifen, wenn es sich um die Führung von Neubauten, Zu- oder Umbauten an einer öffentlichen Passage handelt. — Der § 27, Bauord., welcher von der Baubewilligung handelt, unterscheidet nun einerseits zwischen Neu-, Zu- und Umbauten und andererseits zwischen der Herstellung von Einfriedungen. — Aus der Entgegenhaltung der Bestimmungen der §§ 18 und 27 ist zu folgern, daß das im § 18 vorgesehene Verfahren nur bei Neu-, Zu- und Umbauten in dem engern Sinne des § 27 Platz zu greifen hat, nicht aber bei Herstellung von bloßen Einfriedungen, welche das Gesetz unter den Ausdrücken Neu-, Zu- und Umbauten offenbar nicht begreift, da es im § 27 dieselben insbesonders aufführt. — Da nun der II. Abschnitt Punkt b, Bauord., in den §§ 18 bis 21 das Verfahren bei Bestimmung der Baulinie und des Niveau regelt, so können diese Bestimmungen auch nur in jenen Fällen zur Anwendung gebracht werden, für welche das Gesetz eben deren Anwendung feststellt, nicht aber auch für andere im Gesetze selbst nicht vorgesehene Fälle, das heißt es wird daher bei allen Bauanträgen, welche sich als Neu-, Zu- oder Umbauten an einer öffentlichen Passage qualificiren, aber nur bei diesen die Baulinie zu bestimmen sein, bei bloßen Einfriedungen — wenn solche sich nicht vermöge ihrer beabsichtigten Ausführung an sich als Bau (Neu-, Zu- oder Umbau) darstellen — jedoch nicht.

Wenn in der Beschwerde darauf hingewiesen wird, daß dann die Bestimmung des § 27, Bauord., rücksichtlich des Erfordernisses der Baubewilligung für eine an der Straße projectirte Einfriedung überflüssig erscheine, da die Behörde stets nur die bedingungslose Bewilligung zu ertheilen hätte, so kann diese Behauptung nicht als zutreffend erkannt werden, da ja rücksichtlich der Richtung, Lage, Construction und Art der Ausführung der Einfriedung genügend Momente gegeben sind, welche bei der Bewilligung in Würdigung und Berücksichtigung zu ziehen sein werden. — Es kann daher der Umstand, daß für die Realität des Beschwerdeführers in Absicht auf den von ihm projectirten und inzwischen bereits ausgeführten Bau eines neuen Hauses die Baulinie bestimmt wurde, dafür nicht maßgebend sein, daß bei Herstellung einer Einfriedung neben dem Neubaue ebenfalls die vorbezeichnete Baulinie einzuhalten sei, da, wie bereits dargelegt, für bloße Einfriedungen Baulinien nicht festzusetzen sind, daher auch bereits festgestellte Baulinien für derlei Herstellungen von keiner Bedeutung erscheinen.

Uebrigens scheint die Gemeinde Asch in der vorliegenden Streitsache unzutreffender Weise die Begriffe »Baulinie« und »Regulirungslinie« zu identificiren. — Unter Baulinie ist eben nur die für eine concrete Bauführung vorgezeichnete, straßenseitig gelegene Begrenzungslinie, innerhalb welcher der Bau auszuführen ist, zu verstehen, wogegen die Regulirungslinie sich nicht blos auf eine etwa beabsichtigte Bauführung erstreckt, sondern bezweckt, darüber hinaus für alle künftigen Neu-, Zu- oder Umbauten rücksichtlich ihrer straßenseitigen Lage die Begrenzungslinie festzustellen (§§ 18, 19, 21, 24, Bauord.). — Die Gemeinde Asch hat denn auch aus Anlaß des Einschreitens des Bauwerbers um Bestimmung der Baulinie in ihrer Gemeindevertretungssitzung vom 25. October 1894 die Bau-, bezw. Re-

gulirungslinie für die Aerarialstraße von Eger nach Asch in der Gemeinde Asch nach Zulässigkeit der Bestimmung des § 19, Bauord., und zwar nicht blos für die Realität des Beschwerdeführers, sondern auch für die Nachbarsrealitäten bestimmt. — Insoferne nun die Gemeinde — abgesehen von der beabsichtigten, bezw. bereits vollendeten Ausführung des Neubaues, für welchen in Betreff der etwa zu leistenden Schadloshaltung rücksichtlich des zu Straßenzwecken abgetretenen Grundes nach § 23, Bauord., vorzugehen käme, aus Anlaß der Straßenregulirung und Erweiterung den in die Regulirungslinie fallenden Grund des Beschwerdeführers schon dermalen in Anspruch zu nehmen gesonnen ist, kann dieselbe nur dadurch, daß sie nach Maßgabe des § 24, Bauord., dessen Abtretung sei es im Wege des Uebereinkommens, sei es nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 25 und 26 durch behördliche Entscheidung und eventuell gerichtliche Schätzung erwirbt, den vom Grunde des Beschwerdeführers für Straßenzwecke erforderlichen Theil zur Disposition erhalten, keineswegs kann dies jedoch dadurch geschehen, daß die Einhaltung der für den Hausbau bestimmten Baulinie für die Herstellung einer Einfriedung, welche, wie bereits erörtert, der Bestimmung der Baulinie nicht bedarf, vorgeschrieben wird.

Wenn weiter die Beschwerde darauf hinweiset, daß sich der Landesausschuß durch seine angefochtene Entscheidung mit seiner früheren Entscheidung vom 29. August 1894, Z. 21597, in welcher ausgesprochen wurde, daß vorerst der Gemeindeausschuß im Sinne des § 131, Bauord., über die Bestimmung der Baulinie zu der fraglichen Einfriedung Beschluß zu fassen habe, in Widerspruch gesetzt habe, so kann zwar das Vorhandensein dieses Widerspruches, wie auch vom Landesausschusse zugegeben wird, nicht geläugnet werden. — Da jedoch die fragliche Entscheidung vom Jahre 1894 keine meritorische Entscheidung in der Sache selbst, sondern nur eine das Verfahren mit Recht bemängelnde und aufhebende gewesen ist, so blieb es dem Landesausschusse noch immer unbenommen, bei seinerzeitiger meritorischer Entscheidung nach Maßgabe des actenmäßig sich darstellenden Sachverhaltes — ohne Rücksicht auf die in den Motiven seiner früheren Entscheidungen dargelegten Ausführungen — so vorzugehen, wie es derselbe gesetzlich begründet erachtete.

Nr. 11099.

Wesentlicher Mangel des Administrativverfahrens wegen Unterlassung der meritorischen Entscheidung über den eigentlichen Streitpunkt, d. i. den Bestand und Umfang der Leistungspflicht der Gemeinde zur Erhaltung einer Straße. (Tirol.)
Erk. v. 27. October 1897, Z. 5489.

Gemeinde Pergine ca. Landesausschuß für Tirol; mitbeth. Gemeinde Susà (Adv. Dr. Jacob Crepaz); E. vom 29. Mai 1896, Z. 10652, puncto Straßenerhaltung.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der heutigen Streitsache liegt der folgende actenmäßige Thatbestand zu Grunde: Die Gemeinden Pergine und Caldonazzo haben zu Anfang des laufenden Jahrhunderts eine die beiden Ortschaften verbindende Straße erbaut, welche die Gemeindegebiete von Susà (Canale), Castagnè und Vosentino durchzieht. — Da zur Zeit der Erbauung

eine Vereinbarung über die künftige Straßenerhaltung nicht getroffen worden war, ergaben sich bald Streitigkeiten zwischen den vorgenannten Gemeinden. — Aus Anlaß eines solchen Streites erfloß das Gubernialdecret vom 18. December 1835, Nr. 25871, womit die Gemeinden Susà, Castagnè und Bosentino verpflichtet erkannt wurden, den für die Erhaltung der Straße innerhalb des eigenen Gebietes erforderlichen Schotter beizustellen. — Unter dem 10. November 1836 kam zwischen den betheiligten Gemeinden ein Abkommen zu Stande, wonach die Gemeinden Pergine und Caldonazzo die Erhaltung der Straße in der Weise übernahmen, daß erstere Gemeinde die Theilstrecke vor der Ortschaft Pergine bis zum Rivo degli Spini, letztere Gemeinde aber die übrige Theilstrecke erhalten sollte und beide Gemeinden sich vorbehielten, behufs Entlastung ihrer Quote die übrigen Gemeinden des eigenen Gerichtsbezirkes zur Concurrenz heranzuziehen. — Der heutige Streit wurde durch eine an den Tiroler Landesausschuß gerichtete Eingabe der Gemeinde Susà vom 9. October 1892 veranlaßt, in welcher die Herstellung der in der Strecke Pergine—Rivo degli Spini und bezw. im Gemeindegebiete von Susà gelegenen schadhaft gewordenen Brücke von St. Cristoforo gegenüber der Gemeinde Pergine verlangt wird. — Während der Anhängigkeit dieses Streites wurde die Gemeinde Susà mit Erlaß der Statth.-Abtheilung Trient vom 8. Juli 1895, Nr. 6003, verhalten, die provisorische Reparatur der baufälligen Brücke unter Vorbehalt der competenten definitiven Entscheidung über die Erhaltungspflicht und des sich daraus eventuell ergebenden Regreßrechtes der Gemeinde Susà vorzunehmen. — Im Laufe der Verhandlung lehnte der Gemeindeausschuß von Susà unter dem 30. Juni 1895 jede Erhaltungs- oder Concurrenzpflicht für die im Gemeindegebiete von Susà (Canale) liegende Straßenstrecke überhaupt und für die Brücke von St. Cristoforo insbesondere ab, wogegen der Gemeindeausschuß von Pergine unter dem 9. August 1895 beschloß, die Erhaltung der im Gebiete von Susà (Canale) liegenden Straßenstrecken gleichfalls zu verweigern und gegen die Gemeinde Susà (Canale) wegen der ordnungsmäßigen Erhaltung dieser Straßenstrecke klagend aufzutreten (di sostenere causa). — Hierüber erging die von der Gemeinde Pergine angefochtene Entscheidung des Tiroler Landesausschusses vom 29. Mai 1896, Nr. 10656, mit welcher ausgesprochen wurde, daß die Gemeinden Pergine und Caldonazzo, bezw. Calceranica (welch letztere Gemeinde in Folge eines Theilungsactes vom Jahre 1870 an die Stelle der Gemeinde Caldonazzo getreten ist) die Straße zu erhalten haben, und zwar erstere Gemeinde bis zum Rivo degli Spini, letztere Gemeinde in der übrigen Theilstrecke, unter dem Vorbehalte für beide Gemeinden, daß es denselben freistehe, gemäß Punkt 3 des Uebereinkommens vom 10. November 1836 die übrigen Gemeinden des eigenen Gerichtsbezirkes zur Concurrenz heranzuziehen.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen: Was zunächst die Behauptung der Gegenschrift des Landesausschusses anbelangt, daß die Beschwerde verspätet eingebracht worden sei, so erscheint die Angabe der am 11. August 1896 der Post übergebenen Beschwerde, wonach die Zustellung des angefochtenen Erlasses an die Gemeinde Pergine am 23. Juni 1896 erfolgt ist, durch die Administrativacten nicht widerlegt. — Der V. G. Hof hatte demnach keinen Grund, die Be-

schwerde als nicht rechtzeitig eingebracht gemäß § 14, Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, anzusehen.

In der Beschwerde wird vor Allem geltend gemacht, daß die Entscheidung auch gegen die Gemeinde Caldonazzo, bezw. Calceranica erflossen sei und ein Erkenntniß ultra petitum enthalte. — In dieser Beziehung muß jedoch der beschwerdeführenden Gemeinde Pergine die Legitimation zur Sache abgesprochen werden, da dieselbe durch den die Gemeinde Calceranica betreffenden Theil der Entscheidung in keiner Richtung tangirt erscheint und zu einer Beschwerdeführung namens der Gemeinde Calceranica nicht berufen ist.

Demnach erübrigt nur die Ueberprüfung jenes Theiles des Erkenntnisses, welches die Gemeinde Pergine selbst betrifft. — Nach dem vorausgeführten actenmäßigen Thatbestande drehte sich der heutige Streit wesentlich um die Interpretation der Vereinbarung vom 10. November 1836 und insbesondere mit Rücksicht auf die Ausschußbeschlüsse der Gemeinden Pergine und Susà um die Frage, ob und in welcher Weise die Gemeinde Pergine berechtigt sei, die Gemeinde Susà zur Concurrenz für die Erhaltung der im Gemeindegebiete von Susà gelegenen Straßenstrecke heranzuziehen und ob und in welcher Weise die Gemeinde Susà verpflichtet sei, zu diesem Zwecke zu concurriren. — Diese Frage erscheint durch die angefochtene Entscheidung nicht gelöst, denn das Erkenntniß enthält nichts anderes als eine Umschreibung des mehrerwähnten Uebereinkommens vom Jahre 1836 und läßt, wie die Beschwerde richtig bemerkt, den eigentlichen Streitpunkt, den Bestand und Umfang der einerseits behaupteten, anderseits widersprochenen Leistungspflicht der Gemeinde Susà vollständig im Unklaren. — Die Beantwortung der Streitfrage kann nur nach Feststellung der Qualität der das Gemeindegebiet von Susà durchziehenden Straße, mit Bedachtnahme auf die geltenden Straßengesetze und das allseitig als giltig anerkannte Uebereinkommen vom Jahre 1836, gelöst werden. — Darin, daß die Entscheidung des Landesausschusses diese Lösung unterlassen hat, mußte eine Verletzung wesentlicher Formen des Administrativverfahrens erblickt werden.

Nr. 11100.

Zur Frage nach dem formellen Vorgange bei der Besetzung landesfürstlicher Patronatspfründen, bezw. nach der Verpflichtung des Ordinariates zur Einbeziehung sämmtlicher Bewerber in die Competententabelle und Nomination derselben an eine vorschlagsberechtigte Gemeinde. — Erk. v. 28. October 1897, Z. 5498.

Stadtgemeinde Böhmisch-Brod (Adv. Dr. Emanuel Dyk) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-S. Dr. Heidlmaier); E. vom 1. Juli 1896, Z. 14780, puncto Besetzung des Decanalbeneficiums in Böhmisch-Brod.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Das fürsterzbischöfliche Consistorium in Prag hat der Stadtgemeinde Böhmisch-Brod, welcher mit der Ah. Resolution vom 3. Februar 1710 das Recht eingeräumt worden war, für das unter dem Patronate Seiner k. und k. Apostolischen Majestät stehende Decanalbeneficium in Böhmisch-Brod im Falle einer Vacanz »drei geeignete Personen vorzuschlagen, aus welchen der Patron eine wählen wird«, anläßlich der im Jahre 1895 eingetretenen Vacanz dieses Beneficiums im Wege der

Statthalterei in Prag vier Bewerber namhaft gemacht und sich geweigert, dem Begehren der Stadtgemeinde Böhmisch-Brod um Namhaftmachung zweier weiterer — gleichfalls eingeschrittener — Bewerber nachzukommen, weil denselben die nöthige Qualification abgehe. — Nachdem die Stadtgemeinde Böhmisch-Brod auf ihrem Begehren um Namhaftmachung dieser zwei Bewerber, bezw. um Uebersendung ihrer Gesuche beharrte und sich hiebei insbesondere auf die Behauptung stützte, daß die beiden ausgeschlossenen Bewerber, wie ihr bekannt geworden sei, schon dermalen ein Pfarramt versehen und daher jedenfalls die canonische Eignung für ein solches besitzen müssen, erkannte die Statthalterei in Prag mit dem durch die angefochtene Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht bestätigten Erlasse vom 23. Mai 1896, Z. 81342, daß diesem Begehren keine Folge gegeben werden könne, weil nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften dem Ordinariate nicht das Recht abgesprochen werden könne, von der Concurrenz um ein kirchliches Amt diejenigen Personen auszuschließen, welche für das zu besetzende Amt vom kirchlichen Standpunkte aus nicht geeignet befunden wurden.

Der V. G. Hof ist jedoch der Anschauung, daß durch diese Begründung der eigentliche Streitpunkt in keiner Weise getroffen wird. — Denn es handelt sich im vorliegenden Falle und dermalen ausschließlich um die formelle Behandlung der Competenzgesuche, und zwar insbesondere um die Frage, ob sämmtliche Competenzgesuche der vorschlagsberechtigten Stadtgemeinde Böhmisch-Brod mitzutheilen, bezw. alle Bewerber derselben namhaft zu machen sind. — Durch die Lösung dieser Frage wird aber das zweifellose Recht des Ordinariates, die für das zu besetzende Kirchenamt canonisch untauglichen Bewerber — selbstverständlich unter Angabe des Grundes — als solche zu bezeichnen, in keiner Weise berührt und insbesondere nicht entschieden, ob die Stadtgemeine Böhmisch-Brod das Recht habe, einen derartig als untauglich bezeichneten Bewerber mit Wirkung in Vorschlag zu bringen. — Bei Lösung dieser Frage tritt vielmehr, wie sich aus Nachstehendem ergeben wird, ein ganz anderer Gesichtspunkt in den Vordergrund.

Es muß vor Allem festgehalten werden, daß es sich im vorliegenden Falle um ein durch das Vorschlagsrecht der Stadtgemeinde Böhmisch-Brod beschränktes landesfürstliches Nominationsrecht (Patronat) handelt. — Der formelle Vorgang bei der Besetzung landesfürstlicher Patronatspfründen ist in dem Hofdecrete vom 31. Jänner 1800, Z. 163, in ziemlich umfassender Weise Gegenstand der staatlichen Normirung geworden. Mit demselben wird ausdrücklich verordnet, daß die Consistorien gehalten seien, alle Competenten nach Ausschlag ihrer Concursprüfungen in der vorgeschriebenen Tabelle genau und umständlich anzuführen. — Allerdings heißt es an einer anderen Stelle dieses Hofdecretes, daß die Consistorien nebst den in Vorschlag zu bringenden drei tauglichsten und würdigsten Individuen auch die übrigen verdienstlichen Mitwerber in der Tabelle aufzuführen haben. — Diese Stelle scheint nun einerseits mit der kategorischen Bestimmung, daß alle Competenten in der Tabelle aufzuführen seien und andererseits mit der gleichzeitig an die Landesstelle ertheilten Weisung, eines von jenen Individuen zu wählen, das von den Ordinarien als fähig anerkannt wurde, in Widerspruch zu stehen, zumal die letztere Weisung zwecklos erscheinen würde,

wenn der Landesstelle ohnehin nur die verdienstlichen Bewerber namhaft zu machen wären. — Dieser Widerspruch kann nur in dem Sinne gelöst werden, daß zwar alle Competenten in der Tabelle aufzuführen, die verdienstlichen Mitbewerber aber insbesondere als solche zu bezeichnen sind. — Offenbar hat nun die mißverständliche Auffassung dieser Stelle oder vielleicht deren mißbräuchliche Anwendung zur Erlassung des nunmehr geltendes Recht bildenden Hofkanzleidecretes vom 24. Juni 1813 geführt, nach welchem sämmtlichen Ordinariaten die gemessenste Weisung zu ertheilen ist, für die Zukunft in der nach den bestehenden Vorschriften eingerichteten Consistorialtabelle alle Competenten aufzuführen. — Dieser Weisung ist als Motiv die Bemerkung vorausgeschickt, es sei beobachtet worden, daß für erledigte, mehr einträgliche geistliche Pfründen in den Consistorialtabellen wenige und manchmal nur drei Competenten erscheinen, woraus die gegründete Vermuthung entstehen müsse, daß in derselben nicht alle Competenten aufgeführt seien. — Hieraus ergibt sich, daß durch das eben citirte Hofdecret vom 24. Juni 1813 keineswegs das unbestrittene Recht der Ordinariate, die canonisch nicht tauglichen Bewerber unter Angabe des Grundes als solche zu bezeichnen und dadurch deren Berücksichtigung unmöglich zu machen, ausgeschlossen wird; daß aber auch dem nominationsberechtigten Patrone die Möglichkeit einer Controle darüber gewährt werden sollte, daß kein Bewerber, dem ein kanonisches Hinderniß nicht entgegensteht, in der Tabelle übergangen würde. — Bei dieser Sachlage und bei dem Bestande des Hofdecretes vom 24. Juni 1813 kann es daher keinem Zweifel unterliegen, daß das fürsterzbischöfliche Consistorium in Prag im vorliegenden Streitfalle nicht berechtigt war, die Namhaftmachung sämmtlicher Bewerber und die Einbeziehung derselben in die an die Landesstelle vorzulegende Competententabelle zu verweigern und hiedurch implicite auch das Recht der vorschlagsberechtigten Gemeinde auf volle Kenntniß des Standes der Bewerbung zu verletzen.

Uebrigens hat das Min. für Cultus und Unterricht selbst anläßlich einer früheren Vacanz des Decanalbeneficiums in Böhmisch-Brod bezw. in Beraun bereits mit den Erlässen vom 13. Mai 1878, Z. 21530, und vom 13. November 1880, Z. 18068, ausgesprochen, daß alle Bewerber in die Competententabelle einzubeziehen sind und daß in Hinkunft von der Befolgung der bestehenden Vorschrift, wonach sämmtliche Competenzgesuche sammt einer alle Bewerber einbeziehenden Competententabelle vorzulegen sind, nicht mehr Umgang genommen werden wird. Die angefochtene Entscheidung war demnach als im Gesetze nicht begründet aufzuheben.

Schließlich ist nur noch zu bemerken, daß die von dem mitbelangten fürsterzbischöflichen Consistorium in seiner Gegenschrift erhobene Einwendung, daß die Stadtgemeinde Böhmisch-Brod zu einer Beschwerde, welche nur dem Patrone zustehe, nicht legitimirt sei, nicht begründet ist, weil die Gemeinde — wie schon oben erwähnt — ein das Nominationsrecht des Patrons beschränkendes Vorschlagsrecht, mithin auch das Recht hat, von dem Stande der Bewerbung Kenntniß zu erlangen, in welchem Rechte sie durch die angefochtene Entscheidung der politischen Behörde verletzt wurde.

Nr. 11101.

Concurrenz zur Herstellung einer Kirchen- und Friedhofsstiege: Berechnung der ziffermäßigen Beitragsleistung; Verfahren; Liquidität des Kostenaufwandes. —

Erk. v. 28. October 1897, Z. 5505.

Gemeinde Kaniowitz (Adv. Dr. Johann Korbač) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-S. Dr. Heidlmaier); E. vom 27. März 1896, Z. 4569, puncto Concurrenz zur Herstellung einer Kirchen- und Friedhofsstiege.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die in der Beschwerde dagegen erhobene Einwendung, daß die Herstellung der in Frage stehenden, den Zugang zur Kirche und zum Friedhofe vermittelnden Stiege sich nicht als eine Cultusbauangelegenheit darstelle, findet ihre Widerlegung durch das hiergerichtliche Erkenntniß vom 13. Jänner 1893, Z. 163, und kann daher nicht weiter berücksichtigt werden. — Ebenso fand der V. G. Hof den Einwand, daß die angefochtene Entscheidung den auf die Gemeinde Kaniowitz entfallenden Beitrag nicht ziffermäßig ersehen lasse und die Entscheidung daher in dieser Richtung an einem formellen Mangel leide, unbegründet, weil aus den in der Entscheidung enthaltenen Daten, nämlich nach Maßgabe der Ziffer des auf die Concurrenz entfallenden Gesammtaufwandes, des auf den Patron nach § 8, Ges. vom 15. November 1863, L. G. B. Nr. 2 ex 1864, entfallenden und zu berechnenden Beitrages, sowie nach dem Verhältnisse der directen Steuer der eingepfarrten Gemeinden, bezw. Pfarrlinge sich die Ziffer der auf die Gemeinde Kaniowitz, bezw. die Pfarrinsassen dieser Gemeinde entfallenden Kosten leicht berechnen läßt und der Gemeindevertretung gegen die an dieselbe nach Maßgabe der getroffenen Entscheidung zu stellende seinerzeitige ziffermäßige Anforderung der Beitragsleistung das instanzmäßige Beschwerderecht ohnehin gewahrt bleibt.

Auch die gegen den Vorgang in dieser Angelegenheit und die Liquidität des Kostenaufwandes erhobenen Einwendungen mußten zurückgewiesen werden. — Denn wenn es auch richtig ist, daß die Ausführung der fraglichen Stiege ursprünglich dadurch, daß die Gemeinde Brusowitz und nicht das Kirchenbaucomité die Herstellung beschlossen und besorgt hat, nicht durch das zur Behandlung berufene Organ beschlossen und besorgt wurde, so muß doch andererseits erwogen werden, daß dieser Vorgang durch die Entscheidung des schlesischen Landesausschusses vom 18. Februar 1890, Z. 3383 ex 1889, welcher diese Angelegenheit in den autonomen Wirkungkreis der nach Brusowitz gehörigen Ortsgemeinden verwiesen hat, hervorgerufen wurde und daß das Kirchenconcurrenzcomité bereits unterm 16. November 1890 eventualiter — wenn nämlich diese Angelegenheit in seinen Wirkungskreis falle — den Beschluß zum Baue dieser Stiege gefaßt hat, daß dieses Comité nachträglich im Jahre 1894, anläßlich der von den politischen Behörden diesfalls eingeleiteten Verhandlung, die Nothwendigkeit der Stiegenherstellung nach dem der thatsächlichen Ausführung zu Grunde gelegten Plane und Kostenüberschlage anerkannt und beschlossen hat und daß überdies selbst die Gemeinde Kaniowitz die unbedingte Nothwendigkeit der Widerherstellung der Stiege im Jahre 1889 anerkannt hat. — Durch diese Acte wurde der ursprünglich nicht dem Gesetze entsprechende Vorgang, soweit dies möglich

war, sanirt, und es kann daher gegenwärtig nicht behauptet werden, daß die Angelegenheit des Baues der Stiege der Mitwirkung der hiezu berufenen Organe entbehre.

Aber auch die Liquidität der entfallenden Kosten ist durch den Befund des technischen Sachverständigen, welcher die Gesammtkosten als der Ausführung der Anlage entsprechend richtig befunden hat, sichergestellt. — Es erscheinen daher die von der Gemeinde Kaniowitz gegen die angefochtene Entscheidung erhobenen Einwendungen nicht begründet.

Nr. 11102.

Ein Gendarm, dessen Dienstuntauglichkeit schon in einem Zeitpunkte vor der im Dienste erlittenen Körperbeschädigung aus anderweitigen Gebrechen selbst behauptet und beweiskräftig constatirt wurde, hat keinen Anspruch auf den höheren Ruhegenuß durch Zuzählung von 10 Dienstjahren. — Erk. v. 28. October 1897, Z. 5509.

Thomas Drixl (Adv. Dr. Richard Hueber) ca. Min. für Landesvertheidigung (M.-S. Kappert); E. vom 21. Juli 1896, Z. 17648, puncto Bemessung seiner Pensionsbezüge.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Dem Gendarmerie-Postenführer, Titular-Wachtmeister Thomas Drixl wurde mit Erlaß des Landesvertheidigungs-Min. vom 21. Juli 1896, Z. 17648, nach Maßgabe seiner bis Ende Juli 1896 anrechenbaren Gesammtdienstzeit von 28 Jahren, 1 Monat und 7 Tagen, die mit 28/40 seiner letzten Activitätsbezüge von 750 fl. (500 fl. Löhnung und 250 fl. Dienstzulage), das ist mit fünfhundertzwanzigfünf (525) Gulden jährlich entfallende Pension, auf Rechnung des allgemeinen Civil-Pensionsetats, bewilligt. — Der bei der Superarbitrirung gestellten Bitte um Zuzählung von 10 Dienstjahren, welche Titular-Wachtmeister Thomas Drixl mit dem Umstande zu motiviren suchte, daß seine Invalidität nur der am 7. März 1896 durch Sturz im Dienste erlittenen Quetschwunde zuzuschreiben sei, wurde nicht willfahrt. — Diese Entscheidung beruht auf dem über Thomas Drixl abgegebenen Gutachten der Superarbitrirungs-Commission, lautend: »Periodisch wiederkehrendes Oedem und Ekzem als Folgeerscheinungen der erlittenen Verletzung sind bei geeigneter Behandlung vollkommen heilbar, haben daher keinen Einfluß auf die Dienstuntauglichkeit des Mannes. Entfällt mithin der Anspruch auf Zuzählung von 10 Dienstjahren. Großer Kropf und rechtsseitiger Wasserbruch vorhanden. Titular-Wachtmeister Drixl invalid, zum Gendarmeriedienste bleibend untauglich, bürgerlich erwerbsfähig, mit der normalmäßigen Pension zu betheilen.«

Bei Beurtheilung der gegen diese Entscheidung von Thomas Drixl eingebrachten Beschwerde ist der V. G. Hof von folgenden Erwägungen ausgegangen: Es steht actenmäßig fest, daß der Beschwerdeführer selbst, bevor er sich die heute in Frage kommende Verletzung in Ausübung des Dienstes zugezogen hat, um seine Superarbitrirung wegen körperlicher Defecte eingeschritten war, die nachweislich schon in jenem Zeitpunkte bei ihm vorhanden waren (Kropf, Wasserbruch). Der Beschwerdeführer hat also damals bereits selbst seine Dienstunfähigkeit auf Grund von damals schon bestandenen körperlichen Gebrechen behauptet, und dieses Anbringen hat durch den Ausspruch der Superarbitrirungscommission, die ebenfalls constatirte, daß in

Folge dieser körperlichen Defecte der Beschwerdeführer dienstuntauglich sei, auch volle Bestätigung gefunden. — Hienach erscheint die Dienstuntauglichkeit für einen Zeitpunkt und in einer Weise festgestellt, daß auch dann, wenn die später im Dienste erlittenen Verletzungen für sich allein den auf Grund des § 34, Abs. 1, Gendarmeriegeſ. vom 25. December 1894, R. G. B. Nr. 1 ex 1895, erhobenen Anspruch zu begründen vermöchten, dem Beschwerdeführer dennoch die höhere Pension, bezw. die Zuzählung von 10 Dienstjahren deshalb nicht zuzuerkennen wäre, weil in dieser in der Dienstausübung erlittenen Körperbeschädigung nicht die ausschließliche Ursache seiner Dienstuntauglichkeit gefunden werden könnte. Es hatte daher der V. G. Hof davon vollkommen abzusehen, ob nach der Actenlage als erwiesen anzunehmen wäre oder nicht, daß Thomas Drixl durch die in Ausübung seines Dienstes erlittene Körperverletzung dienstuntauglich geworden ist, weil, selbst wenn diese Annahme zutreffend sein sollte, mit Rücksicht auf den für einen früheren Zeitpunkt zunächst vom Beschwerdeführer selbst behaupteten und dann auch beweiskräftig constatirten Bestand eines die Dienstunfähigkeit bedingenden anderweitigen Körperschadens der gestellte Anspruch auf den höheren Ruhegenuß nicht als zu Recht bestehend erkannt werden könnte. — Was aber die Berufung der Beschwerde auf ein von dem Gemeindearzte ausgestelltes und nachträglich allerdings auch von dem Bezirksarzte bestätigtes Privatzeugniß anbelangt, so konnte darauf der V. G. Hof schon darum keine Rücksicht nehmen, weil es zur Zeit der Schöpfung der angefochtenen und heute allein nach der Actenlage zu jener Zeit auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfenden Entscheidung nicht vorlag (§ 5, Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876).

Nr. 11103.

Der aufsichtsbehördliche Instanzenzug gegenüber den vom Vorsitzenden der Bruderlade verfügten Sistirungen von Beschlüssen der Bruderlade. — Erk. v. 28. October 1897, Z. 5497.

Gottfried Hüttemann als Vorsitzender des Vorstandes, und Karl Kalaus, als leitender Beamter der Centralbruderlade für Nordwestböhmen in Brüx (Adv. Dr. Hans Leitner), ca. Ackerbau-Min. (M.-R. Zechner); E. vom 28. Jänner 1897, Z. 24239 ex 1896, puncto Sistirung eines Beschlusses des Verwaltungsausschusses der Bruderlade.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Recursbegehren der Centralbruderlade für Nordwestböhmen in Brüx, das Ackerbau-Min. wolle aussprechen, daß die von dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses der genannten Bruderlade nach § 80, Bruderladestatut, erfolgten Sistirungen gesetz- und statutenwidriger Beschlüsse dem im § 25, Bruderladegeſ. vom 28. Juli 1889, R. G. B. Nr. 127, vorgesehenen Instanzenzuge unterliegen und demgemäß die Berghauptmannschaft über die Sistirung des am 21. April 1896 vom Bruderladevorstande gefaßten Beschlusses auf Fortbelassung der dem Anton Becher bewilligten Provision in merito in I. Instanz zu entscheiden habe, keine Folge gegeben, weil es sich hier um Ausübung des gemäß § 24, leg. cit., in I. Instanz dem Revierbergamte zustehenden Aufsichtsrechtes über die Bruderlade handle.

In formeller Beziehung ist der V. G. Hof von der Rechtsanschauung ausgegangen, daß dem Beschwerdeführer Carl Kalaus, als leitenden Beamten der Bruderlade, ein Beschwerderecht nicht zur Seite steht, daß dies aber rücksichtlich des Gottfried Hüttemann als Vorsitzenden des Vorstandes allerdings der Fall ist, weil es sich eben um das dem Vorsitzenden durch § 10, Bruderladestatut, eingeräumte Sistirungsrecht handelt. Daher war die Beschwerde in Verhandlung zu nehmen und darüber meritorisch zu erkennen.

In merito hat der Gerichtshof der Erwägung Raum gegeben, daß der § 25, Ges. vom 28. Juli 1889, R. G. B. Nr. 127, für den daselbst vorgesehenen Fall einer Sistirung des Beschlusses einer Bruderlade die Entscheidung über die Sistirung der Berghauptmannschaft in L., dem Ackerbau-Min. in letzter Instanz zuweist. Aus dieser Gesetzesstelle geht die Intention des Gesetzes hervor, dann, wenn die Sistirung eines Beschlusses des Bruderladevorstandes erfolgt, den Instanzenzug erst bei der Berghauptmannschaft beginnen zu lassen. — Zwar ist es richtig, daß der § 25 zunächst nur den Fall im Auge hat und ausdrücklich entscheidet, wo die Sistirung durch einen Delegirten des Revierbergamtes vorgenommen worden ist; aber der Gerichtshof vermochte einen zureichenden Grund nicht aufzufinden, warum die hier ausdrücklich getroffene Normirung lediglich auf derartige Sistirungen Anwendung zu finden hätte, die von dem intervenirenden Delegirten des Revierbergamtes angeordnet worden sind, dagegen nicht auch auf solche Sistirungen sollte analoge Anwendung finden können, welche der Vorsitzende der Bruderlade auf Grund des § 80 des betreffenden Statuts, welcher Paragraph seinerseits im Rahmen des § 17, Bruderladenges., steht, wonach der Umfang der Berechtigung des Vorstandes der Bruderlade durch die im Statut enthaltene Vollmacht bestimmt wird, verfügt hat. — Aus diesem Grunde konnte der Gerichtshof die Rechtsanschauung, auf welcher die angefochtene Entscheidung basirt, nicht theilen.

Nr. 11104.

Bei dem Mangel einer Vorschreibung der für Gemeindegiebigkeiten als Basis dienenden Staatssteuern kann ein Rückstand an ersteren als Ausschließungsgrund vom Wahlrechte nicht geltend gemacht werden. (Böhmen.) — Erk. v. 28. October 1897, Z. 5224.

Josef Pokorný und Gen. (Adv. Dr. Emanuel Dyk) ca. Statthalterei in Prag (M.-S. Houdek); E. vom 16. Mai 1896, Z. 78377, puncto Reclamationsverfahren zu der Gemeindeausschußwahl in Vysočan.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerdeführer haben gegen die vom Gemeindevorsteher in Vysočan, Friedrich Frey Ritter von Freyenfels, zum Zwecke der vorzunehmenden Gemeindeausschußwahlen auferlegten Wählerlisten am 6. April 1896 die Reclamation eingebracht mit dem Begehren, daß der im I. Wahlkörper als Wähler einbezogene Gemeindevorsteher deshalb ausgeschieden werde, weil gegen denselben vor etwa sechs Wochen bei der politischen Behörde die Anzeige erstattet worden sei wegen seit Jahren unbefugt und unversteuert betriebener Gastgewerbe in seinen industriellen Unternehmungen (Zuckerfabrik, Ziegelei) in Vysočan und Kličau, wodurch er seit Jahren von den Gastgewerben keine Staatssteuer und demzufolge auch keine Gemeindezuschläge entrichtet, daher im Sinne des § 4, Gem.-

Wahlord. vom 16. April 1864, des Wahlrechtes zur Gemeindevertretung verlustig geworden ist. — Diese Reclamation wurde in allen Instanzen, zuletzt mit dem angefochtenen Erlasse abschlägig beschieden.

Der V. G. Hof vermochte in demselben eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. — Nach § 4, lit. a cit. Gem.-Wahlord. sind vom Wahlrechte ausgeschlossen: »Jene, welche mit einer ihnen obliegenden Gemeindegiebigkeit seit mehr als einem Jahre im Rückstande sind.« — Dieser Fall kann schon nach dem Inhalte der eingangs erwähnten Reclamation beim genannten Gemeindevorsteher in Vysočan nicht eintreffen. Denn wenn nach dieser Reclamation vor etwa sechs Wochen gegen den in die Wählerlisten einbezogenen Gemeindevorsteher die Anzeige wegen unversteuert betriebener Gastgewerbe bei der politischen Behörde erstattet worden sein soll, so erscheint es unmöglich, daß ein über ein Jahr alter Rückstand an Gemeindezuschlägen zu den etwa von den erwähnten Gastgewerben in Folge der durchgeführten Untersuchung vorzuschreibenden Staatssteuern aufscheinen könnte, da ja dieser Rückstand an Gemeindegiebigkeiten über ein Jahr vor Auflegung der Wählerlisten zu berechnen ist, daher in Folge der etwa erst seit sechs Wochen erstatteten Anzeige wegen unbefugten Gewerbsbetriebes, nachdem die Wählerlisten bereits auferlegt worden waren, unmöglich eintreten konnte. — Schon aus diesem Grunde kann von einem Rückstande der Gemeindegiebigkeiten über ein Jahr beim Gemeindevorsteher in Vysočan wegen Abganges der Vorschreibung der hiefür als Basis dienenden Staatssteuern keine Rede sein.

Auf das in der Beschwerde zugleich gestellte Petit wegen Enthebung des genannten Gemeindevorstehers nach § 26, böhm. Gem.-Ord., von seiner Stelle, dann wegen Annullirung aller von demselben getroffenen Einleitungen behufs der vorzunehmenden Gemeindeausschußwahlen konnte der V. G. Hof schon deshalb nicht eingehen, weil hierüber im administrativen Verfahren eine Entscheidung nicht getroffen wurde, daher diese Punkte nach § 5, Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, von der Cognition des V. G. Hofes ausgeschlossen sind.

Nr. 11105.

Instanzenzug gegenüber Verfügungen des Gemeindevorstandes. (Tirol.) — Erk. v. 28. October 1897, Z. 5501.

Gemeinde Bozzana-Bordiana (Adv. Dr. Peter Lorenzoni) ca. Tiroler Landesausschuß; mitbeth. Gemeinde Rabbi (Adv. Dr. Alois Millanich); E. vom 26. Juni 1896, Nr. 7172, puncto Erhebung von Gemeindezuschlägen zur Grundsteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenzuspruch findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Mit Erlaß der Gemeindevorstehung von Rabbi vom 4. Februar 1896, Nr. 16, wurde die Gemeinde Bozzana-Bordiana aufgefordert, die Gemeindezuschläge zur Grundsteuer für ihren Besitz am Pollinarberge binnen 14 Tagen bei Zwangsvermeidung zu bezahlen. — Die Gemeinde Bozzana wendete sich dagegen mit Eingabe vom 21. Februar 1896 an den Tiroler Landesausschuß und machte geltend, daß der Pollinarberg nicht zum Gemeindegebiete von Rabbi gehöre, diese Gemeinde daher nicht berechtigt sei, vom Grundbesitze der Gemeinde Bozzana Steuerzuschläge

zu erheben. — Der Tiroler Landesausschuß fand dieser als Berufung (Ricorso) bezeichneten Eingabe mit dem heute von der Gemeinde Bozzana-Bordiana angefochtenen Erlasse vom 26. Juni 1896, Nr. 7172, und zwar aus meritorischen Gründen keine Folge zu geben.

Nach diesem actenmäßigen Sachverhalte konnte der V. G. Hof im gegebenen Falle den angefochtenen Erlaß des Landesausschusses nicht als eine Provisorialverfügung, sondern nur als eine instanzmäßige Entscheidung auffassen, weil dieser Erlaß ausdrücklich sich als Recursentscheidung bezeichnet und weil ein Gebietsstreit zwischen den beiden Gemeinden, welcher die Erlassung einer Provisorialverfügung zum Zwecke der ordnungsmäßigen Fortführung der Gemeindeadministration im streitigen Territorium, sowie der Deckung des bezüglichen Aufwandes vermittelst Steuerzuschläge aus diesem Territorium unter Umständen erforderlich machen könnte, zur Zeit der Einbringung der Eingabe vom 21. Februar 1896, überhaupt nicht anhängig war, ein derlei Gebietsstreit von der Gemeinde Bozzana-Bordiana nach der Angabe der Beschwerde selbst vielmehr erst in einem späteren Zeitpunkte vor den competenten politischen Behörden angeregt worden ist. — Als Berufungsinstanz konnte der Tiroler Landesausschuß nur zur Abweisung des Anbringens der Gemeinde Bozzana-Bordiana gelangen, allerdings nicht aus meritorischen Gründen, sondern richtiger deshalb, weil gegen die Zahlungsaufforderung der Gemeindevorstehung Rabbi seitens der Gemeinde Bozzana zunächst die Beschwerde an den Gemeindeausschuß gemäß § 38, Tiroler Gem.-Ord. vom 9. Jänner 1866, L. G. B. Nr. 1, eingebracht werden mußte, die Immediatbeschwerde an den Landesausschuß gegen eine Verfügung der Gemeindevorstehung dagegen gesetzlich nicht zulässig war.

Nachdem dem V. G. Hofe gemäß § 2, Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr 36 ex 1876, nur die Ueberprüfung der Gesetzmäßigkeit des Enunziates, nicht aber die Begründung desselben zukommt, das Enunziat selbst aber, womit die Berufung der Gemeinde Bozzana abgewiesen wurde, sich darauf beschränkte, eine Entscheidung des Gemeindevorstandes von Rabbi zu bestätigen, welche ohnehin Mangels eines dagegen eingelegten Rechtsmittels als unangefochten anzusehen war, so konnte der V. G. Hof in diesem Enunziate eine Rechtsverletzung nicht erblicken.

Nr. 11106.

Zur Frage nach der berechtigten Partei (einzelne Fractionisten oder Gesammtheit als juristische Person) in Absicht auf die Ablösung oder Regulirung von Weideservitutsrechten, bezw. nach deren legaler Vertretung in der bezüglichen Verhandlung. — Erk. v. 29. October 1897, Z. 5544.

Gemeinde Schattwald und Gen. (Adv. Dr. Josef Wolf) ca. Min. des Innern (M.-R. v. Grabmayr); E. vom 20. Mai 1896, Z. 8430, puncto Ablösung eines Weiderechtes.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Bei der auf Grund des kaiserl. Patentes vom 5. Juli 1853, R. G. B. Nr. 130, und der Durchführungsinstruction vom 31. October 1857, R. G. B. Nr. 218, durchgeführten Verhandlung über die Ablösung oder Regulirung des der Fraction Schattwald der gleichnamigen Gemeinde auf der Stuibenalpe zustehenden Weideservitutsrechtes

wurde von den Vertretern der aus 107 Theilhabern bestehenden Stuibenalpengemeinschaft die kapitalische Ablösung, von den Vertretern der aus 26 Realitäten in der Gemeinde Schattwald bestehenden Fraction gleichen Namens dagegen die Regulirung des angemeldeten Weiderechtes begehrt. — Die Grundlastenablösungs- und Regulirungs-Landescommission in Innsbruck hat mit dem Erkenntnisse vom 23. November 1895, Z. 27317, auf die kapitalische Ablösung der gedachten Servitut erkannt, und dem dagegen eingebrachten Recurse der Fraction Schattwald wurde mit der Entscheidung des Min. des Innern vom 20. Mai 1896, Z. 8430, keine Folge gegeben, weil die Verhandlung mit Beiziehung der gesetzlichen Vertreter der Fraction gepflogen wurde und nach der Actenlage keinen Mangel aufweist. — Dem entgegen behauptet die Beschwerde die Mangelhaftigkeit des Verfahrens mit mehrfachen Einwendungen, von welchen der V. G. Hof vor Allem jene der illegalen Vertretung der Fraction Schattwald bei der Ablösungsverhandlung zu prüfen hatte.

In dieser Beziehung ist aus den Administrativacten zu ersehen, daß sowohl bei der ersten, am 12. Jänner 1894 stattgehabten Verhandlung in dieser Ablösungs- und Regulirungsangelegenheit, als auch bei der Tagsatzung am 12. September 1894 in Vertretung der Fraction Schattwald über Einladung des Delegirten der Localcommission der Gemeindevorsteher in Schattwald mit einem Gemeinderathe und Ausschußmitgliede, welch letztere vom Gemeindeausschusse laut Sitzungsprotokolles vom 7. Jänner 1894 gewählt worden waren, intervenirt haben, daß ferner alle Verständigungen im Zuge des Verfahrens der Fraction zu Handen der Gemeindevorstehung Schattwald zugestellt worden sind. Hiebei ist offenbar der § 32, lit. c, der Eingangs cit. Durchführungsinstruction zur Richtschnur genommen worden, wonach für weltliche Gemeinden der Vorsteher mit einem Gemeinderathe und rücksichtlich einem Gemeindeausschußmitgliede bei den Verhandlungen einzuschreiten haben. — Aus der Berufung des Gemeindevorstehers mit einem Gemeinderathe und einem Gemeindeausschußmitgliede zur Vertretung geht aber deutlich hervor, daß im cit. § 32, lit. c, unter »weltlichen Gemeinden« die politischen Gemeinden, d. i. die Ortsgemeinden verstanden sind, und es konnte daher diese Vertretungsbestimmung im vorliegenden Falle auf die Fraction als Theil der Ortsgemeinde nur in der Annahme angewendet werden, daß das Weiderecht auf der Stuibenalpe der Fraction Schattwald als Corporation zustehe. — Thatsächlich erscheint auch die Fraction Schattwald im Verhandlungsprotokolle vom 12. Jänner 1894 als die berechtigte Partei angeführt. — Allein dieser Annahme steht der in demselben Verhandlungsprotokolle als Grundlage des Rechtsverhältnisses angeführte Vergleichsbrief vom 21. Jänner 1652 insoweit entgegen, als in demselben nicht die »Fraction« oder »Nachbarschaft« Schattwald, womit ein Corporations-, bezw. Ortsbegriff ausgedrückt würde, sondern die »Benachparten im Schattwald« als Partei gegenüber den Interessenten an der Stuibenalpe bezeichnet sind. — Gemäß § 7, kaiserl. Pat. vom 5. Juli 1853 und § 30 der Instruction zu demselben hat aber die Localcommission vor Allem von amtswegen zu erheben und festzustellen, welche Personen als Berechtigte und Verpflichtete betheiligt sind, und da eine solche Erhebung und Feststellung laut der Administrativacten in dieser Ablösungs- und

Regulirungsangelegenheit nicht stattgefunden hat, so kann nicht eingewendet werden, daß durch das Einverständniß der Intervenienten der Thatbestand sichergestellt worden sei, da von einem Einverständnisse der Parteien doch nur dann gesprochen werden kann, wenn die als Berechtigte und Verpflichtete ermittelten Personen oder ihre legalen Bevollmächtigten in die Verhandlung eingetreten sind. — Wenn sich nun herausstellen würde, was durch den erwähnten Vergleichsbrief vom 21. Jänner 1652 allerdings nicht erwiesen, aber immerhin einigermaßen bescheinigt wird, daß als weideberechtigt in der Stuibenalpe die Besitzer der 26 die Fraction Schattwald bildenden Ansässigkeiten zu gelten haben, so stünde außer Zweifel, daß für die Fraction nicht der Gemeindevorsteher mit einem Gemeinderathe und Gemeindeausschußmitgliede in die Verhandlung eintreten konnten; vielmehr hatten in dem angenommenen Falle gemäß § 34 der Instruction die 26 Berechtigten selbst gemeinschaftliche Bevollmächtigte zu bestellen. — Aber auch wenn die in Gemäßheit des § 7, lit. d, cit. Pat., und § 30, Instruction, zu pflegenden Erhebungen ergeben hätten, daß thatsächlich der Fraction Schattwald als Corporation das fragliche Weiderecht zusteht, so würde immerhin noch zu erwägen gewesen sein, ob für die Vertretung der Fraction bei der Ablösungs- und Regulirungsverhandlung, weil es sich denn eben um ein privatrechtliches Interesse der Fraction gegenüber der Gesammtheit oder einem Theile der übrigen Gemeindemitglieder handeln würde, die Bestimmung des § 32, lit. c der Instruction zum Ablösungs- und Regulirungspatente, oder aber die Bestimmung des § 3, Landesges. für Tirol vom 14. October 1893, L. G. B. Nr. 32, über die Vertretung der Fractionen in den Gemeinden als maßgebend anzusehen ist. — Für den Fall endlich, als zur Vertretung der Fraction, nach § 32, lit. c der Instruction, der Gemeindevorsteher mit einem Gemeinderathe und Ausschußmitgliede als berufen erachtet worden wäre, war noch der § 43, Gem.-Ord., in Betracht zu ziehen, wonach jedes Mitglied des Vorstandes oder Ausschusses von der Theilnahme an der Berathung und Schlußfassung, folglich von jeder Function als Gemeindevertreter überhaupt ausgeschlossen ist, wenn es sich um einen, sein privatrechtliches Interesse betreffenden Gegenstand handelt. — Es mußte daher auch in dieser Richtung festgestellt werden, ob ein solches Verhältniß zur Sache nicht etwa bezüglich des einen oder des anderen der für die Fraction in die Verhandlung eintretenden Gemeindevertreter bestehe. — Thatsächlich wird im Min.-Recurse wie in der Beschwerde behauptet, daß der Gemeindevorsteher von Schattwald der Stuibenalpen-Interessentschaft, also der Gegenpartei als Mitinteressent angehöre, in welchem Falle derselbe gemäß § 43, Gem.-Ord., gewiß von der Vertretung der Fraction in dieser Ablösungs- und Regulirungsangelegenheit ausgeschlossen wäre.

In den angedeuteten Richtungen, insbesondere darin, daß unterlassen wurde, die Person des Berechtigten festzustellen, also zu erheben, ob das fragliche Weiderecht den einzelnen Fractionisten, oder der Gesammtheit als juristische Person zustehe, mußte der V. G. Hof einen wesentlichen Mangel des Verfahrens erblicken, und war daher die angefochtene Entscheidung, ohne daß der Gerichtshof auf die übrigen formellen Beschwerdeeinwendungen einzugehen Veranlassung hatte, nach § 6, Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufzuheben.

Nr. 11107.

Der für die Verleihung von Hausapotheken maßgebende »Umkreis einer Stunde« ist von dem Standorte der Hausapotheke bis zu jenem der nächsten öffentlichen Apotheke zu bemessen. — Erk. v. 29. October 1897, Z. 5545.

Josef Ritter v. Ehrlich'sche Erben und Gen. ca. Min. des Innern; E. vom 27. Juni 1896, Z. 21513, puncto Haltung einer Hausapotheke.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 11108.

In Absicht auf die Beurtheilung der Genossenschaftszugehörigkeit eines concreten Gewerbebetriebes ist zunächst die Feststellung der Beschaffenheit und des Umfanges desselben in seiner Totalität wesentlich erforderlich.) — Erk. v. 29. October 1897, Z. 5528.

Genossenschaft der Victualienhändler in Königl. Weinberge ca. Handels-Min. (M.-V.-S. Dr. Rudel); E. vom 30. Juli 1896, Z. 39674, puncto Zuweisung des des Wenzel Veselý zum dortigen Handelsgremium.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Entscheidung des Handelsministeriums, mit welcher im Instanzenzuge die Zugehörigkeit des Handelsmannes Wenzel Veselý in Königl. Weinberge zu dem dortigen Handelsgremium anerkannt wurde, wird in der vorliegen Beschwerde der Victualienhändler-Genossenschaft in Königl. Weinberge als gesetzwidrig angefochten, weil Veselý, im Hinblicke auf seine Gewerbebefugnisse und den factischen Gewerbebetrieb, nach den Statuten der beiden in Betracht kommenden Genossenschaften nur der beschwerdeführenden Genossenschaft als Mitglied angehören könne. — Angesichts der Bestimmungen des § 107, Gew.-Ges.-Nov. vom 15. März 1883, wonach die obligatorische Zugehörigkeit eines Gewerbeinhabers zu jener Genossenschaft eintritt, welche in dem Bezirke für das betreffende Gewerbe besteht, sind für die vorliegende Streitfrage in erster Linie die Statuten der beiden genannten Genossenschaften maßgebend. — Die beschwerdeführende Genossenschaft der Victualienhändler umfaßt nach § 2 alle jene Personen, welche in der Gemeinde Königl. Weinberge »einen Victualienhandel jeder Art (jaký koliv obchod s potravinami), namentlich das Krämer- und Höckler- (Greißler-) Gewerbe, dann den Handel mit Milch, Butter, Grünzeug, Zuckerwerk, Südfrüchten, den Kleinverschleiß von Kohle und Holz, sowie das Fracht- und Spediteurgewerbe selbstständig ausüben, jene ausgenommen, welche kein ständiges Betriebslocal besitzen.« — Dem Handelsgremium gehören dagegen nach § 2 seiner Statuten jene Personen an, die in derselben Gemeinde ein »beliebiges Handelsgewerbe im engeren Sinne und das Spediteurgewerbe selbstständig betreiben, mit Ausnahme der Krämer, Höckler (Greißler), Milchhändler, Grünzeughändler, Holz- und Kohlenhändler, Victualienhändler, dann der Buchhändler und Verleger«. — Wie die in den Administrativacten erliegende Gewerbeanmeldung des Wenzel Veselý de praes. 13. August 1893 entnehmen läßt, hat der Genannte der Gewerbebehörde angezeigt, daß er im Hause C.-Nr. 280 einen Victualienhandel

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 893 (Bd. IV, J. 1880, Nr. 1197 (Bd. V, J. 1881) und Nr. 8144 (Bd. XVIII, J. 1894).

**) S. auch Erkenntniß sub Nr. 11054.

übernommen habe und denselben mit folgenden Artikeln weiterführen werde, und zwar: Milch und Milchproducte, Obst, in- und ausländisch, frisch, gedörrt und eingelegt, Mühlproducte und Hülsenfrüchte, Kaffee, Zucker, Kaffeesurrogate, Gewürz aller Arten, Wäsche-, Bügel-, Näh-, Flecht- und Schreibrequisiten, Weiß- und Schwarzgebäck, Brod, Zuckerwerk aller Arten, Fett, Speck, Salz, Essig, Grünzeug, Kraut frisch und eingelegt, Erdäpfel, Schuh-Wichse und -Schmiere, Kerzen, Dochte, Nachtlichter, Zündhölzer, Hohlglas, Petroleum, Leucht- und Schmieröle, denaturirter Spiritus, Spirituosen, Bier, Wein in geschlossenen Gefäßen, Thon-, Steingut- und Porzellangeschirr, Bürstenbinder- und Seilerwaaren, Selchwaaren, Mineral- und Sodawässer, Kinderspielwaaren, Vowidel, Eier, Sand, Besen, Holz- und Holzkohle, nebst der Haltung und Verleihung einer Wäschemangel. — Diese Anmeldung wurde von der Bezirkshauptmannschaft Königl. Weinberge zur Kenntniß genommen, der Gewerbeschein des Wenzel Veselý enthält eine Collectivbezeichnung des Gewerbes nicht und führt die obigen Waarengattungen conform mit der Anmeldung an; im Erwerbsteuerscheine vom 7. März 1894, Z. 72947, mit welchem eine ganzjährige Steuer von 5 fl. 25 kr. vorgeschrieben wurde, wird die Unternehmung als Victualienhandel bezeichnet. — Die Entscheidung der Gewerbebehörden, daß Wenzel Veselý nicht der Victualienhändler-Genossenschaft, sondern dem Handelsgremium angehöre, gründet sich auf die gutächtliche Aeußerung der Prager Handels- und Gewerbekammer, welche »nach Erhebung der Angelegenheit durch ihren Delegaten« — ohne die durch diese Erhebung festgestellten Umstände irgendwie näher anzuführen — die Zuweisung des Wenzel Veselý zum Handelsgremium empfahl, »weil dessen Geschäft kaufmännisch (pokupecků) eingerichtet sei, und er überwiegend (z valné většiny) Kaufmannswaaren verkaufe.«

Der V. G. Hof war nun nicht in der Lage, diesen Thatbestand als eine hinreichende Grundlage für die Entscheidung der vorliegenden Streitfrage zu erkennen. Denn zunächst bildet die »kaufmännische Einrichtung« des Geschäftes kein Kriterium, welches nach den obangeführten Statutenbestimmungen für die Zugehörigkeit zu einer oder der anderen der in Frage stehenden Genossenschaften maßgebend wäre. — Was aber die Annahme betrifft, daß Veselý überwiegend Kaufmannswaaren verkaufe, so steht dieselbe mit dem Gewerbescheine desselben nicht im Einklange und wurde, obwohl die beschwerdeführende Genossenschaft im Instanzenzuge ihre Richtigkeit nachdrücklichst bestritt und die ämtliche Feststellung der Art und des Umfanges dieses Gewerbebetriebes begehrte, auf keinerlei concrete Daten gestützt, welche die Berechtigung dieser Thatbestandsannahme bestätigen würden. — Die Gewerbeberechtigung des Wenzel Veselý umfaßt nämlich in der Mehrzahl der angemeldeten Waarengattungen die gewöhnlichen Victualien-, Greißler- und Krämerwaaren (vergl. Hofkz.-Verord. vom 18. Februar 1813, Barthenheim österreichische Gewerbs- und Handelsgesetzkunde IV, § 58, Hofkz.-Verord. vom 23. October 1817, ibidem IV, § 303, Commerz-Hofcommissions-Decret vom 20. Februar 1822, Pol.-Ges.-Samml. Nr. 18), daneben allerdings auch einige Colonialwaaren (Kaffee, Zucker, Gewürze) und geistige Getränke in verschlossenen Gefäßen.

Der V. G. Hof vermochte sich nun nicht zu überzeugen, daß der letztere Umstand allein und schon an sich die Ausschließung des Wenzel

Veselý von der beschwerdeführenden Genossenschaft und die Zugehörigkeit zum Handelsgremium zu bewirken vermöchte. — Nach der Gewerbeordnung ist der Handel im engeren Sinne ein freies Gewerbe, bei welchem der Umfang der Gerwerbeberechtigung lediglich von der behördlich nicht beanständeten Gewerbeanmeldung abhängig ist. — Da insbesondere die im Gesetze vom 4. Juli 1896, R. G. B. Nr. 205, vorgesehene Regelung der Berechtigungen der Detailhandelsgewerbe im Verordnungswege bisher nicht erfolgt ist, so steht es jedermann frei, in einem und demselben Handelsgewerbe (selbstverständlich nach Maßgabe der Gewerbeanmeldung) die verschiedenartigsten Waarengattungen zu vereinigen, und es ist der Gewerbegesetzgebung nach ihrem heutigen Stande eine durch einzelne Waarengattungen bedingte und charakterisirte Unterscheidung der Handelsgewerbe in solche von höherer und niederer Ordnung gänzlich fremd. — Eben darum kann bei der Entscheidung über die Genossenschaftszugehörigkeit für die Kategorisirung eines Handelsgewerbes nicht schon die Thatsache, daß in demselben eine bestimmte Waarengattung auch geführt werde, sondern nur die Beschaffenheit des Gewerbebetriebes in seiner Totalität maßgebend sein, und es hängt somit im vorliegenden Falle die Entscheidung davon ab, ob in dem Handelsgewerbe des Wenzel Veselý der Verkehr mit Victualien-, Krämer- und Greißlerwaaren oder jener mit Specerei- und Colonialartikeln dem Umfange nach überwiegt, wonach dann der Betrieb in seiner Totalität als die eine oder die andere Gewerbegattung qualificirt werden muß. — Da nun die für diese Entscheidung relevante Annahme der Gewerbebehörden, Wenzel Veselý verschleiße überwiegend Kaufmannswaare, schon im Instanzenzuge bestritten wurde, und wie bereits oben dargethan, in den Acten mangelhaft fundirt ist, so mußte gemäß § 6, Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, mit der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung vorgegangen werden.

Nr. 11109.

Die Verpflichtung zur Leistung der Versicherungsbeiträge für die Mitglieder einer Bezirkskrankencasse beginnt mit dem Eintritte derselben in die versicherungspflichtige Beschäftigung, bezw. mit der Wirksamkeit des Krankenversicherungs-Gesetzes, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt einer behördlichen Entscheidung über die Versicherungspflicht. — Erk. v. 29. October 1897, Z. 5522.

Die Direction der Teplitzer Sparcasse ca. Min. des Innern; mitbel. Bezirkskrankencasse in Teplitz; E. vom 2. December 1896, Z. 39308, puncto Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Krankencassenbeiträge.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die beschwerdeführende Partei ist verpflichtet, der mitbelangten Bezirkskrankencasse in Teplitz die Kosten des hiergerichtlichen Verfahrens im gemäßigten Betrage von 30 fl. binnen 14 Tagen bei sonstiger Execution zu bezahlen.«*)

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 7100 (Bd. XVII, J. 1893) und Nr. 9062 (Bd. XIX, J. 1895).

Nr. 11110.

Die Entscheidung der Administrativbehörden über die Unfallversicherungspflicht eines Betriebes ist auf den Zeitpunkt des Erkenntnisses der Versicherungsanstalt und die in demselben bestandenen thatsächlichen Verhältnisse zu beziehen und darf aus Ursache seither eingetretener Betriebsänderungen eine nachgefolgte Zeitperiode nicht umfassen.*) — Erk. v. 29. October 1897, Z. 5523.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Brünn (Adv. Dr. Victor Moser) ca. Min. des Innern (M.-V.-S. Graf Lamezan); E. vom 15. December 1896, Z. 35595, puncto Unfallversicherungspflicht eines Betriebes.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Bescheide der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Brünn vom 5. März 1894 wurde auf Grund der Betriebsanmeldung der Firma Alois Götz & Sohn in Proßnitz vom 27. April 1893 deren Betrieb »Weberei« für unfallversicherungspflichtig erklärt und in das Gefahrenpercent 8 der II. Gefahrenclasse eingereiht. — Dem Einspruche der Firma gegen diese Entscheidung gab die mähr. Statthalterei, nach eingehend gepflogenen Erhebungen, rücksichtlich der Betriebszeit bis zum 1. October 1895 keine Folge, weil der genannte Betrieb bis zu jenem Zeitpunkte sich als fabriksmäßig darstellt. — Vom 1. October 1895 an wurde jedoch der Betrieb der genannten Firma als nicht unfallversicherungspflichtig erkannt, nachdem er in Folge seiner Reduction der Merkmale der Fabriksmäßigkeit verlustig erkannt wurde, andere Kriterien der Unfallversicherungspflicht aber nicht vorliegen. — Diese Entscheidung wurde mit der angefochtenen Entscheidung des Min. des Innern vom 15. December 1896, Z. 35595, über Recurs der Unfallversicherungs-Anstalt im Einvernehmen mit dem Handelsministerium aus den Gründen der Statth.-Entscheidung und in der weiteren Erwägung bestätigt, daß in Folge der Anfechtung des in der Entscheidung der Anstalt enthaltenen Ausspruches über die Versicherungspflicht des Betriebes die Statthalterei nicht allein über den Bestand der Versicherungspflicht zur Zeit der Schöpfung des Erkenntnisses der Anstalt, sondern auch darüber zu entscheiden hatte, ob diese Versicherungspflicht seither fortbesteht, und daß ferner in Folge der in dem erwähnten Betriebe erwiesenermaßen mit 1. October 1895 eingetretenen Aenderungen die Voraussetzungen des § 1, Unfallvers.-Ges., für dessen Versicherungspflicht entfallen sind. — Die Beschwerde wendet gegen diese Entscheidung ein, daß die Administrativbehörden nicht competent gewesen seien, eine Entscheidung über die Versicherungspflicht für die folgende Zeit zu treffen, und daß auch meritorisch die Entscheidung nicht begründet sei.

Der V. G. Hof fand die formelle Einwendung der Versicherungsanstalt begründet. — Der Anfechtung vor den Administrativbehörden unterlag lediglich die Entscheidung der Unfallversicherungs-Anstalt vom 5. März 1894; es stand also die Frage zur Entscheidung, ob der Betrieb nach den zur Zeit dieser Entscheidung bestandenen thatsächlichen Verhältnissen unfallversicherungspflichtig war oder nicht. — Die Entscheidung der Unfallversicherungs-Anstalt über die Versicherungspflicht eines Betriebes setzt ihre rechtlichen Wirkungen für solange fort, bis an deren Stelle eine andere

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 9932 (Bd. XX, J. 1896).

Entscheidung tritt, vorausgesetzt, daß dieselbe entweder unangefochten bleibt, oder im Rechtsmittelzuge von den Administrativbehörden bestätigt wird. — Treten Aenderungen in der Art des Betriebes ein, welche für die Versicherungspflicht, für die Einreihung in die Gefahrenclasse oder in den Percentsatz einer Gefahrenclasse von Bedeutung sein können, so hat hievon binnen 8 Tagen der Betriebsunternehmer gemäß § 19, Unfallversf.-Ges., die Anzeige zu erstatten. — In dem vorliegenden Falle hatten sich die Administrativbehörden auf die Entscheidung über die Rechtsbeständigkeit der Entscheidung der Unfallversicherungs-Anstalt vom 5. März 1894 nach dem damaligen Thatbestande zu beschränken und bezüglich der im Laufe des Administrativverfahrens vorgekommenen, nach der Ansicht der Administrativbehörden die Befreiung von der Unfallversicherungspflicht bedingenden Aenderungen im Betriebe den Unternehmer auf den § 19 zu verweisen.

Für die von dem Regierungsvertreter bei der ö. m. Verhandlung vorgebrachte Einwendung, daß § 19 eine rechtskräftige Einreihungsentscheidung voraussetze, bietet der Wortlaut dieser Bestimmung keinen Anhaltspunkt.

Die angefochtene Entscheidung kann auch nicht auf das staatliche Aufsichtsrecht der Administrativbehörden gestützt werden, weil dieses nur dann ein Einschreiten von amtswegen rechtfertigt, wenn dasselbe öffentliche Rücksichten erheischen, was bei der Loszählung eines Betriebes von der Unfallversicherungspflicht nicht behauptet werden kann.

Nr. 11111.

1. Voraussetzungen für die Berechtigung der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt zu nachträglichen, auch weitere Zeiträume als die unmittelbar abgelaufene Betriebsperiode umfassenden Richtigstellungen der Versicherungsbeiträge.*) — 2. Bewerthung von Naturalleistungen (Kost, Wohnung, Schlafstellen). — Erk. v. 29. October 1897, Z. 5524.

Karl Mitterer (Adv. Dr. Heinrich Graf) ca. Min. des Innern (M.-V.-S. Graf Lamezan); E. vom 3. December 1896, Z. 38620, puncto Nachzahlung von Unfallversicherungsbeiträgen.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Bescheide vom 15. December 1894 schrieb die Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Wien dem Mühlbesitzer Carl Mitterer in Weißenbach a. d. Tristing für die Beitragsperioden 1890/I bis 1894/I an Unfallversicherungsbeiträgen den Betrag von 333 fl. 23 kr. zur Nachzahlung vor. Die Nachtragsvorschreibung stützte sich in der Hauptsache darauf, daß die Anstalt auf Grund des Revisionsberichtes ihres Beauftragten vom 4. December 1894 die den Arbeitern des Carl Mitterer gewährten Naturalleistungen (Kost und Schlafstelle) bezw. die dem Obermüller eingeräumte Naturalwohnung höher bewerthete, als der Unternehmer dieselben in seiner Beitragsberechnung bewerthet hatte. — In dem Einspruche gegen diesen Bescheid bestritt Mitterer das Recht der Anstalt, für frühere Beitragsperioden eine Revision der Beitragsberechnung vorzunehmen, machte er eine theilweise Verjährung geltend und focht er die der Nachtrags-

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 10415.

vorschreibung zu Grunde gelegte Bewerthung der Naturalbezüge an. — Die Statthalterei setzte mit der Entscheidung vom 8. Februar 1896, Z. 8081, den nachzuzahlenden Betrag auf 105 fl. 12 kr. herab, wobei die Bewerthung der Naturalbezüge auf Grund der von der Statthalterei gepflogenen Erhebungen vorgenommen wurde, gab aber im Uebrigen dem Einspruche keine Folge. — Gegen diese Entscheidung recurrirte blos die Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt an das Min. des Innern. Dasselbe hob die Statth.-Entscheidung auf und sprach aus, daß der Werth der an 13 Arbeiter des Carl Mitterer gewährten Naturalbezüge (Kost und Schlafstelle) bei der Beitragsberechnung mit 77 kr. per Kopf und Tag zu veranschlagen sei, weil diese von der Anstalt angenommene Bewerthung nach den gepflogenen Erhebungen gegenüber dem ortsüblichen Durchschnittspreise, nicht als zu hoch gegriffen angesehen werden könne, ferner daß die Naturalwohnung des Obermüllers nach dem ortsüblichen Durchschnittspreise mit dem Betrage von 60 fl. per Semester zu veranschlagen sei (§ 8 Unfallvers.-Ges.). In der vom Carl Mitterer gegen diese Entscheidung hiergerichts überreichten Beschwerde wird in formeller Beziehung eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens eingewendet, weil in der Entscheidung der nachzuzahlende Betrag nicht ziffermäßig festgesetzt worden sei.

Diese Einwendung fand der V. G. Hof nicht begründet. — Denn abgesehen davon, daß das Min. des Innern nicht in der Lage war, den nachzuzahlenden Betrag ziffermäßig festzusetzen, weil aus den Verhandlungsacten nicht entnommen werden konnte, auf welche Weise die Anstalt bei ihrer seinerzeitigen Vorschreibung die nachzuzahlende Leistung mit 333 fl. 23 kr. bestimmen konnte, ist mit der Unterlassung der ziffermäßigen Festsetzung des zu leistenden Beitrages ein Recht der Partei nicht verletzt worden, weil solche nirgends vorgeschrieben ist und übrigens die Entscheidung genau angibt, auf welchen ziffermäßigen Grundlagen die neue Berechnung der nachzuzahlenden Beiträge, selbstverständlich unter Offenlassung der gesetzlichen Rechtsmittel, stattzufinden hat.

In meritaler Beziehung wendet die Beschwerde ein, daß die Ausdehnung der Einforderung nachzuzahlender Beiträge auf die Zeit vor dem I. Semester 1894 unzulässig sei, weil das Prüfungsrecht der Anstalt sich nur auf die unmittelbar abgelaufene Beitragsperiode erstrecke. — Dieser Einwendung gegenüber ist zu bemerken, daß hinsichtlich derselben res judicata vorliegt. Denn in der Statth.-Entscheidung war bereits die in dem Einspruche des Carl Mitterer erhobene Einwendung abgewiesen worden, ohne daß Mitterer dagegen einen Recurs überreichte. — Wenn die Beschwerde behauptet, daß durch die Unterlassung des Recurses gegen die Statth.-Entscheidung res judicata nur bezüglich des Betrages von 105 fl. 12 kr., auf welchen der nachzuzahlende Betrag in der Statth.-Entscheidung herabgesetzt worden war, vorliege, so ist zu bemerken, daß der Ausspruch über die Höhe der nachzuzahlenden Beiträge die Consequenz aus den Entscheidungen über die einzelnen Einwendungen des Einspruches war, welche in den Gründen der Entscheidung niedergelegt ist. In dieser Entscheidung ist über die vorliegende Einwendung bereits endgiltig abgesprochen worden. Dadurch, daß die Partei es unterlassen hat, gegen diesen Präjudicialpunkt der Entscheidung ein Rechtsmittel zu ergreifen, ist derselbe in Rechtskraft erwachsen.

Aber auch in der Sache erscheint die Einwendung nicht begründet. Denn aus der gemäß § 1, Unfallvers.-Ges., ipso jure eintretenden Versicherungspflicht ergibt sich, daß auch die Beitragspflicht in dem vollen Umfange von dem Tage der eintretenden Versicherung beginnt. Wenn nun im § 23, Unfallvers.-Ges., der Unfallversicherungs-Anstalt das Recht eingeräumt ist, im Wege der Lohnrevision die Beiträge für die abgelaufene Beitragsperiode festzustellen, so kann dem nicht die enge, in der Beschwerde vertretene Auslegung gegeben werden, vielmehr muß — wie dies analog im § 25 für den Fall der Verschweigung eines unfallversicherungspflichtigen Betriebes ausgesprochen ist — der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt das Recht zustehen, die Versicherungsbeiträge, auf deren Einhebung in dem vollen Umfange sie vom Tage des Beginnes des versicherungspflichtigen Betriebes, bezw. der Wirksamkeit des Unfallversicherungs-Gesetzes an, Anspruch hat, wenn durch eine nachträgliche Revision sich die Berechnungsgrundlagen des Unternehmers als falsch erwiesen haben, die Richtigstellung für die ganze vorangegangene Zeit vorzunehmen.

Weiters ficht die Beschwerde die in der angefochtenen Entscheidung vorgenommene Bewerthung der Naturalleistungen an, indem sie hervorhebt, daß die Einscheidung der Statthalterei auf die von der politischen Behörde und namentlich von der Gemeindevorstehung vorgenommenen Bewerthungen gegründet ist, während das Min. des Innern lediglich auf den Bericht der Gendarmerie sich stützt, über welchen zumindest der Unternehmer zu hören gewesen wäre. — Zu dieser Einwendung ist Folgendes zu bemerken: In der von dem Gemeindevorstande in Weißenbach a. d. Tristing aufgestellten Tabelle der ortsüblichen Werthe der Naturalleistungen vom 4. Mai 1894, auf welche sich die Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt stützte, war der Werth einer Schlafstelle mit 10 kr. per Tag, der Werth einer Wohnung, bestehend aus Zimmer, Cabinet und Küche, wie sie der Obermüller des Carl Mitterer innehatte, per Jahr mit 70 fl. und der Werth der Kost (Frühstück, Gabelfrühstück, Mittagmahl, Jause und Nachtmahl) mit 67 kr. per Tag angegeben. — In der von der Bezirkshauptmannschaft Baden aufgestellten Tabelle vom 28. Februar 1895 waren diese Werthe übereinstimmend mit den im Amtsblatte der Bezirkshauptmannschaft Baden Nr. 11 vom 14. März 1895 veröffentlichten Werthen, bezw. mit 10 kr., 120 fl. und 80 kr. angegeben. — In dem bezeichneten Amtsblatte war bemerkt, daß die dort für die einzelnen Gemeinden des politischen Bezirkes Baden verzeichneten Werthe künftig den Beitragsberechnungen zu Grunde zu legen sein werden. — Es können diese Werthe daher für die Periode, um die es sich im gegenwärtigen Falle handelt, nicht maßgebend sein. — Dasselbe gilt von jenen Werthen, welche das Gendarmerieposten-Commando in Pottenstein über Requisition des Min. des Innern in dem Berichte vom 29. October 1896, Z. 737, angegeben hatte. — Es geht aber aus dem Berichte des Gendarmerieposten-Commandos hervor, daß die Gehilfen Mitterers Gabelfrühstück und Jause nicht erhalten. Für diese beiden Mahlzeiten ist der Werth in der Tabelle des Gemeindevorstandes in Weißenbach a. d. Tristing mit 4 und 8 kr., in der Tabelle der Bezirkshauptmannschaft Baden mit je 10 kr. angegeben. Es würde sonach der Werth der Beköstigung sich nach ersterer Tabelle nur auf 55 kr., nach der letzteren auf 60 kr. stellen. — Wenn

nun also auch die Bewerthung mit 30 kr. für Kost und Schlafstelle per Mann und Tag und der Wohnung des Obermüllers mit 60 fl. per Jahr auch nach der vom Gemeindeamte Tristing aufgestellten Tabelle vom 4. Mai 1894 als zu niedrig gegriffen angesehen werden muß, so erscheint doch die vom Min. des Innern aufgestellte Bewerthung durch die gepflogenen Erhebungen nicht hinreichend klargestellt.

Nr. 11112.

Zur Frage nach der gebührenrechtlichen Behandlung des im Grunde eines bedingt abgeschlossenen Vergleiches für abgetretene Wasserrechte einer Fabriksrealität bestimmten Pauschalabfindungsbetrages, welcher beim Verkaufe der Fabriksrealität an den Käufer cedirt wurde. — Erk. v. 2. November 1897, Z. 5593.

Actiengesellschaft der k. k. priv. Pittener Papierfabrik in Wien ca. Finanz-Ministerium (S.-R. Ritter v. Beck); E. vom 15. April 1896, Z. 50794 ex 1895, puncto Kaufvertragsgebühr.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Von dem mit dem Notariatsacte ddto. 19. December 1894 zwischen den Rechtsnachfolgern des verstorbenen Leopold Leitner als Verkäufer einerseits und der Actiengesellschaft der k. k. priv. Pittener Papierfabrik als Käuferin andererseits abgeschlossenen, als »Kaufvertrag mit Cession« bezeichneten Uebereinkommen wurde die 1perc. Immobiliargebühr sammt 25 Percent Zuschlag in der Weise bemessen, daß zu dem sub lit. B, vereinbarten Kaufpreise für die in lit. A, § 1 a—m, beschriebenen Realitäten und Realitätenantheile sammt körperlichem und rechtlichem Zugehör per 140.000 fl. noch jener Betrag per 50.000 fl. zugeschlagen wurde, welcher den Verkäufern auf Grund eines zwischen der Commune Wien und einer Gruppe von Wasserberechtigten abgeschlossenen bedingten Vergleiches als Pauschalabfindung im Betrage von circa 51.000 fl. zukommt und welcher unter lit. G des bezeichneten Uebereinkommens von den Verkäufern an die Käuferin cedirt worden ist.

Der V. G. Hof hat die angefochtene Entscheidung, mit welcher die Gebührenbemessung aufrechterhalten wurde, im Gesetze nicht begründet befunden. — Es handelt sich ausschließlich um die Frage, ob der in dem Uebereinkommen sub lit. A, § 3 präcisirte Pauschalabfindungsbetrag von circa 51.000 fl., bezw. von 50.000 fl. ein Zugehör zu jenen Objecten bildet, welche in eben dem Punkte A, § 1, bezw. § 2 als Kaufgegenstand bezeichnet sind. — Dieser § 1 zählt als Kaufobjecte 5 Realitäten und 7 Realitätenantheile auf. Sohin bestimmt der § 2 daß »ein miterworbenes Zugehör dieser Realitäten das Recht auf die Benützung des Schwarzaflusses, resp. des den Kehrbach bildenden Theiles desselben bildet,« welches Wasserrecht im Wasserbuche der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen, Band II, Folio 134, eingetragen ist. — Alsdann wird unter lit. B vereinbart, daß eben »diese Realitäten und Realitätenantheile« sammt den darauf befindlichen Gebäulichkeiten und sonstigem körperlichen und rechtlichen Zugehör und insbesondere auch sammt allen mit den obigen Realitäten und der darauf befindlichen Fabriksanlage verbundenen Wasserrechten .... um den Betrag von 140.000 fl. verkauft werden, und es ist vollkommen richtig und unbestritten, daß die dem

Besitzer dieser Realitäten zustehenden Wasserrechte ein Zugehör zu den Realitäten bilden, da ja diese Wasserrechte bestimmt sind, der Fabrik als der Hauptsache zum fortdauernden Gebrauche zu dienen (§§ 294 und 297, a. b. G. B.).

Ganz anders verhält es sich jedoch mit den sub lit. A, § 3 des Uebereinkommens behandelten Rechten. Dieser Paragraph lautet: »Die Stadtgemeinde Wien steht mit dieser Wasserbenützungsanlage (Wasserbuch Neunkirchen, Band II, Folio 134) in zwei Richtungen in Beziehung, und zwar 1. leistet die Commune Wien für ihre Wasserentnahme ein dem jeweilig entnommenen Wasserquantum entsprechendes Aequivalent an das auf Einlage Z. 1 des Grundbuches Breitenau betriebene Fabriksunternehmen; 2. wurde zwischen der Commune Wien und einer Gruppe von Wasserberechtigten, welche an den oberwähnten Wasserentnahmen interessirt sind, zur Pauschalabfindung dieser Wasserentnahmen ein Vergleich abgeschlossen, laut dessen auf dieses Fabriksunternehmen eine Vergleichssumme von circa 51.000 fl. entfallen würde. Dieser Vergleich ist jedoch an eine aufschiebende Bedingung geknüpft.« — In diesem § 3 handelt es sich also nicht um Wasserrechte, welche mit der verkauften Fabrik derart in Beziehung stehen, daß sie zum fortdauernden, zum anhaltenden Gebrauche der Fabrik bestimmt sind, daß somit diese Fabrik ihrerseits die Wasserrechte für sich ausnütze. Im Gegentheil steht es hinsichtlich der im § 3 behandelten Rechte so, daß die Fabrik von den für sie allerdings ein Zugehör bildenden Wasserrechten einen Theil an die Commune abtritt; es wird daher auch die Pauschalabfindung von der Commune Wien für Wasserrechte geleistet, welche die Fabrik nicht selbst braucht, sondern welche sie an einen Dritten abgetreten hat. — Es kann also nicht behauptet werden, daß auf dem Standpunkte und zu dem Zeitpunkte des Uebereinkommens die von der Fabriksunternehmung an die Commune Wien abgetretenen Wasserrechte, und somit auch der für diese Abtretung geleistete Geldbetrag, ein Zugehör zur Fabrik bilden, vielmehr stellt sich dieser Pauschalbetrag per circa 51.000 fl., bezw. 50.000 fl. lediglich als ein Engelt dar, welches dem Eigenthümer der Hauptsache für die Hintangabe irgend eines Zugehörobjectes ausgezahlt wird. So wenig nun der Kaufpreis, welchen der Besitzer einer Landwirthschaft für einen veräußerten Viehstand erhält, der allerdings, solange er mit der Landwirthschaft vereint war, einen Theil des fundus instructus derselben bildete, als Zugehör der Landwirthschaft betrachtet werden kann, ebensowenig kann der in Rede stehende Pauschalabfindungsbetrag als Zugehör zur Fabrik in Betracht gezogen werden. — Dieser Abfindungsanspruch stellt sich vielmehr lediglich als eine Forderung desjenigen Fabriksunternehmers, dem er im Vergleiche zugestanden wurde, dar und es kann über dieses Forderungsrecht ganz unabhängig von der Fabrik selbst verfügt werden. Diese völlige Selbstständigkeit des in Rede stehenden Forderungsanspruches hat es auch mit sich gebracht, daß derselbe in dem Uebereinkommen abgesondert von der Kaufschillingssumme behandelt und im Punkte G des Vertrages ganz richtig mittelst Cession abgetreten worden ist.

Es ist allerdings auch richtig, daß nach den Vertragsbestimmungen die Sachlage nicht sofort vollständig geklärt und unbedingt geordnet, vielmehr die Möglichkeit vorgesehen ist, daß die Cession hinfällig wird und

die stipulirte Cessionsvaluta per 50.000 fl. gleichwohl den Verkäufern verbleibt. — Es heißt nämlich in lit. G des eingangscitirten Notariatsactes: »zur Erläuterung wird bemerkt, daß der Gegenwerth im Falle des Nichtzustandekommens des Vergleiches mit der Commune Wien für die Actiengesellschaft der k. k. priv. Pittener Papierfabrik in Wien in der ihr dann gebührenden laufenden Wasserentnahme-Entschädigung seitens der Commune eventuell in dem größeren Quantum an Betriebswasser liegt.« — Hiemit erscheint stipulirt, daß für den Fall, als eine Wasserentnahme seitens der Commune Wien überhaupt nicht erfolgt und der Fabrik also der Bezug des ganzen Betriebswassers ungeschmälert erhalten bleibt, die Valuta von 50.000 fl. das Entgelt für den der beschwerdeführenden Gesellschaft hienach zukommenden Mehrbezug an Betriebswasser bilden soll. — Die Contrahenten haben sich also unter Einem auch auf den Abverkauf dieses Wasserbezugsrechtes unter der Bedingung geeinigt, daß die Cession hinfällig wird. Tritt dieser Fall ein, so ist es klar, daß der Verkauf dieses Rechtes, welches sich unzweifelhaft als Accedens und Pertinenz des immobilen Fabrikscomplexes darstellt, der Percentualgebühr unterliegen wird. — Es kann also allerdings in der Bestimmung der lit. G des Vertrages die Verabredung eines bedingten Kaufgeschäftes hinsichtlich des höheren Quantums an Betriebswasser erblickt werden, und es muß daher die Finanzverwaltung auch berechtigt sein, die hiefür eventuell entfallende Percentualgebühr nach Vorschrift des § 10, Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, sicherzustellen. Keineswegs war es aber zulässig, die Cessionsvaluta einfach dem Kaufschillinge zuzuschlagen und dergestalt schon jetzt der Percentualgebühr zu unterwerfen. Dieser Gebühr unterliegt vielmehr derzeit lediglich der Betrag des Kaufschillings per 140.000 fl., während von dem Betrage von 50.000 fl. die Cessionsgebühr nach Tarifpost 32, Geb.-Ges. abzunehmen war.

Nr. 11113.

1. Gebührenbehandlung einer Abtretung von Hypothekarforderungen gegen Uebernahme von Actien. — 2. Selbstständige Stempelpflicht einer — wenngleich in Ansehung desselben Gegenstandes — abgesondert vom Hauptgeschäfte neuerlich ertheilten Empfangsbestätigung. — Erk. v. 2. November 1897, Z. 5594.

Dr. Josef Reitzes und Max Reitzes (Adv. Dr. Josef Reitzes) ca. Finanz-Min. (S.-R. Ritter v. Beck); E. vom 30. November 1895, Z. 38951, puncto Gebühr von einer Cession sammt Nachtrag.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der Cessionsurkunde vom 12. October 1892 cediren Dr. Josef Reitzes und Max Reitzes die zu ihren Gunsten auf verschiedenen, dem Lothar von Koppen gehörigen, im Grundbuche des königl. Gerichtshofes Ipolyság inneliegenden Realitäten einverleibten Satzcapitalsforderungen von je 20.937 fl. 50 kr. (effectiv 18.727 fl. an Capital, der Ueberschuß für Zinsen bis 15. Mai 1894 und Caution) an die minderjährigen Margaretha, Ella und Adolf Reitzes und erklären, daß die Cessionsvaluta an Dr. Josef und Max Reitzes in der Weise entrichtet wurde, daß von dem den genannten Minderjährigen auf Grund der von Laura Reitzes beim Notar Julius Rohr zur Zahl 1646 am 5. Juni 1885 errichteten Schenkungsverträge zugefallenen Vermögen per 37.844 fl. 41 kr. (bestehend

in 150 Stück ungarisch-galizischen Eisenbahnactien sammt Coupons vom 1. Juli 1892 und 41 Stück Pardubitzer Actien sammt Coupons vom 2. Juli 1892 und baar 85 fl. 66 kr.) an Dr. Josef Reitzes und an Max Reitzes Actien um je den Theilbetrag von 18.725 fl. sammt Coupons vom Juli 1892 von den minderjährigen Kindern in das Eigenthum überwiesen worden sind. — Mit der angefochtenen Entscheidung wurde von dieser Cession gemäß Tarifpost 32, 2 g, Ges. vom 30. December 1862, R. G. B. Nr. 89, von dem Betrage per je 18.725 fl. die Gebühr nach Scala III f. Z. zusammen mit 235 fl. bemessen.

Mit der Nachtragserklärung vom 16. October 1892 wurde festgestellt, daß der in der vorgedachten Cession mit je 18.725 fl. als Grundlage des Cessionsgeschäftes angenommene Ausstand an Capital sich richtig mit je 19.178 fl. 60 kr. beziffert. — In Folge dieses Umstandes erklären Max Reitzes und der gesetzliche Vertreter der minderjährigen Kinder Reitzes die Cession der fraglichen Hypothekarforderung des Max Reitzes an die minderjährigen Reitzes in Ansehung des Capitalstheilbetrages von 779 fl. 29 kr. für rechtsunwirksam und es erhält Max Reitzes statt der in der vorgedachten Cession vom 12. October 1892 angegebenen 18.725 fl. nur 18.399 fl. 31 kr., deren Empfang er bestätigt, während er bezüglich des nicht cedirten Capitalsrestes per 779 fl. 29 kr. bücherlicher Gläubiger bleibt. — Von dieser Nachtragserklärung wurde mit der angefochtenen Entscheidung unter Anderem (sub lit. b) von der Empfangsbestätigung des Max Reitzes über 18.399 fl. 31 kr. die Gebühr im Grunde der Tarifpost 47 a nach Scala II f. Z. mit 57 fl. 50 kr. bemessen.

Die Beschwerde ist dagegen gerichtet: 1. daß von der Cession vom 12. October 1892 die Gebühr nach Scala III und nicht — wie die Beschwerde vermeint — richtiger nach Scala II (Tarifpost 32, 2 f) und 2. daß von dem Betrage per 18.399 fl. 31 kr. überhaupt eine Gebühr bemessen wurde, indem die bezügliche Empfangsbestätigung des Max Reitzes bereits in der Cession selbst enthalten sei und auf die Nachtragserklärung vom 16. October 1892 der § 34, Geb.-Ges., lit. a, zur Anwendung zu kommen habe.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Nach § 1392, a. b. G. B., versteht man unter »Cession« die Uebertragung einer Forderung von einer Person an die andere, und der folgende § 1393 spricht aus, daß alle veräußerlichen Rechte ein Gegenstand der Abtretung sein können. — Steht nun fest, daß den Gegenstand einer Cession nicht blos Schuldforderungen, sondern auch andere Rechte bilden können, und wird diese Auffassung des positiven Rechtes auf die vorliegende Cession vom 12. October 1892 angewendet, so zeigt sich sofort, daß als Gegenstand dieser Abtretung ebensogut die Hypothekarforderungen des Dr. Josef Reitzes und des Max Reitzes, als auch die den minderjährigen Margaretha, Ella und Adolf Reitzes gehörigen Actien anzusehen sind. — Ebenso wie Dr. Josef Reitzes und Max Reitzes ihre Hypothekarforderungen an die minderjährigen Reitzes abgetreten haben, ebenso haben diese Letzteren ihre Actien an Dr. Josef Reitzes und Max Reitzes cedirt. — Dabei kommt es auf die Textirung der Cessionsurkunde, nach welcher allerdings den Gegenstand der Cession die Hypothekarforderungen

bilden, während die Actien als Cessionsvaluta bezeichnet sind, aus dem Grunde nicht an, weil für die Beurtheilung eines beurkundeten Rechtsgeschäftes der Inhalt der bezüglichen Rechtsurkunde maßgebend ist, dieser Inhalt aber, wie bereits erwähnt, ebenso für eine Cession der Hypothekarforderungen, als für eine Cession der Actien spricht, daher handelt es sich hier der Sache nach um zwei Veräußerungsacte, bezüglich deren für keine eine Gegenleistung in Geld, sondern in veräußerlichen Rechten bestimmt ist. — Bei dieser Sachlage kann im rechtlichen Verstande von einer entgeltlichen Cession im Sinne der Tarifpost 32, Geb.-Ges., im vorliegenden Falle nicht gesprochen werden, weil nicht die Hingabe eines veräußerlichen Rechtes gegen Geld vor sich gegangen ist, sondern Schuldforderungen gegen Actien und umgekehrt abgetreten wurden, worin — auch im Hinblicke auf § 298, a. b. G. B. — die Kriterien des Tauschvertrages (§ 1045, a. b. G. B.) erblickt werden müssen, wonach in Gemäßheit der Tarifpost 97 **A**, a, Geb.-Ges., die Abnahme einer Gebühr nach Scala III von dem Werthe der Tauschobjecte gesetzlich begründet erscheint.

Was die in dem Nachtrage vom 16. October 1892 enthaltene Empfangsbestätigung des Max Reitzes in Betreff des Betrages von 18.399 fl. 31 kr. anbelangt, so ergibt sich allerdings aus der Cession vom 12. October 1892, daß dort ein Betrag von je 18.725 fl. Actien sammt Coupons vom Juli 1892 als ins Eigenthum des Max Reitzes überwiesen erklärt worden ist, worin immerhin die Bestätigung des Genannten über den Empfang der Actien sammt Coupons erblickt werden kann, welche Empfangsbestätigung, da sie in der Urkunde über das Hauptgeschäft enthalten ist, nach der Anmerkung zur Tarifpost 47 a keinen Gegenstand der Gebührenentrichtung zu bilden hatte. — Allein das schließt nicht aus, daß, sobald — wenn auch in Ansehung desselben Gegenstandes — eine neuerliche Empfangsbestätigung abgesondert vom Hauptgeschäfte ertheilt wird, diese, da sie ebenfalls alle Kriterien einer Empfangsbestätigung an sich trägt, nach der allgemeinen Anordnung der Tarifpost 47 a der Gebühr zu unterziehen ist, zumal der § 40, Geb.-Ges., ausdrücklich verfügt, daß, wenn von derselben Urkunde mehrere gleichlautende Exemplare ausgefertigt werden, jedes einzelne Exemplar dem gesetzlichen Stempel unterliegt, welcher Grundsatz auch für Urkunden, welche der scalamäßigen Stempelgebühr unterliegen, bezüglich der ersten zwei Exemplare zu gelten hat. — Wenn nun schon zwei gleichlautende Urkunden jede für sich stempelpflichtig erscheint, so muß die Stempelpflicht umsomehr dann eintreten, wenn in einer späteren Empfangsbestätigung der Gegenstand des Empfanges dem Betrage nach geändert (erhöht oder herabgesetzt) ist.

Nr. 11114.

1. Zum Begriffe der »dauernden Herabsetzung des Zinsfußes« als einer Voraussetzung der Gebührenerleichterung in Convertirungsfällen. — 2. Das Zutreffen dieser Voraussetzung muß aus der Schuldurkunde selbst erhellen. — Erk. v. 2. November 1897, Z. 5577.

Karl Vlček ca. Finanz-Min.; E. vom 16. September 1896, Z. 22034, puncto Gebührenerleichterungen aus Anlaß der Convertirung von Hypothekarforderungen. »Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 7858 (Bd. XVIII, J. 1894) und Nr. 10506.

Nr. 11115.

Wird die Schuldanerkennung des debitor cessus nicht in der Cessionsurkunde, sondern in einer selbstständigen Urkunde abgegeben, so unterliegt die letztere einer besonderen Gebührenpflicht. — Erk. v. 3. November 1897, Z. 5619.

Heinrich Kohn ca. Finanz-Min.; E. vom 2. Jänner 1896, Z. 42872, puncto Gebühr von einer Erklärung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 11116.

Steuerpflicht der Gefällsentschädigungsrenten. — Erk. v. 3. November 1897, Z. 5618.

Stadtgemeinde Wien, im eigenen Namen und in Vertretung des Wiener Bürgerspitalsfondes (Adv. Dr. Wolfg. Rigler) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Munk); E. vom 28. März 1896, Z. 35881, puncto Einkommensteuer von Gefällsentschädigungsrenten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde erkannt, daß zwei bei der Hauptzollamtscasse in Wien für die Gemeinde Wien flüssige Gefällsentschädigungsrenten, und zwar: 1. von einem Aequivalente jährlicher 1150 fl. 80 kr. für die seinerzeit dem Metzenleihamte entzogenen Spitalskreuzer und Sackträgerlöhnungen, und 2. von dem Betrage jährlicher 13.020 fl. ö. W., welcher seinerzeit dem Bürgerspital als Aequivalent für die Gebühr von 15 kr. für jeden in der Stadt consumirten Eimer Bier bewilligt worden ist, der 20perc. Einkommensteuer im Sinne des § 4, Ges. vom 20. Juni 1868, R. G. B. Nr. 66, unterliegen, und daß vom Jahre 1895 angefangen diese Einkommensteuer bei der Liquidirung dieser Bezüge seitens der auszahlenden Casse in Abzug zu bringen sei.

Der V. G. Hof ist bei der Prüfung der Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. — Nach dem Ergebnisse der ö. m. Verhandlung ist es nicht weiter streitig, daß die in Rede stehenden Jahresrenten thatsächlich Entschädigungsrenten für aufgehobene Gefälle sind. — Bezüglich der Steuerpflicht solcher Renten enthält aber der § 4, Ges. vom 20. Juni 1868, R. G. B. Nr. 66, die maßgebende Norm, indem dort bestimmt wird, daß von den Zinsen der von der Convertirung ausgenommenen Lottoanlehen der Jahre 1854 und 1860, dann des Steueranlehens vom Jahre 1864, sowie von den Entschädigungsrenten für aufgehobene Gefälle, eine Steuer von 20 Perc. des Nominalbetrages jeder Zinsenrate einzuheben ist, wogegen der bisherige Abzug der Einkommensteuer entfällt. — Der V. G. Hof ist der Rechtsanschauung, daß durch diese gesetzliche Bestimmung die Steuerpflicht der Entschädigungsrenten für aufgehobene Gefälle unbedingt constituirt worden ist.

Hiefür spricht zunächst der Umstand, daß das Gesetz irgend eine Unterscheidung und namentlich eine Anordnung, daß die fraglichen Renten bis dahin der Einkommensteuer nach dem Allerhöchsten Patente vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, unterlegen sein müssen, nicht trifft. Es kann aber auch dem Schlußsatze des bezüglichen § 4 »wogegen der bisherige Abzug der Einkommensteuer entfällt« nicht die Bedeutung beigelegt

*) S. Erkenntniß sub Nr. 7511 (Bd. XVII, J. 1893).

werden, als ob der Bestand der Einkommensteuerpflicht nach dem cit. Einkommensteuerpatente die nothwendige Voraussetzung für den Eintritt der Steuerpflicht nach § 4, Ges. vom 20. Juni 1868, R. G. B. Nr. 66, sein solle, da dieser Schlußsatz keine Disposition über die Steuerpflicht selbst trifft, sondern nur besagen will, daß nicht beide Steuern — und zwar die nach dem Einkommensteuerpatente vom Jahre 1849 und die nach § 4, Ges. vom Jahre 1868 — nebeneinander einzuheben sind, daß vielmehr, soweit nach den bisherigen Gesetzen ein Abzug der Einkommensteuer bestand, derselbe gegen Entrichtung der neuen Steuer zu entfallen habe.

Was schließlich das bei der ö. m. Verhandlung vorgebrachte Argument anbelangt, daß nämlich die hier im Streite befangenen concreten Entschädigungsrenten deshalb nicht als Staatsschulden angesehen werden könnten, weil sie in dem über den Stand der Staatsschulden veröffentlichten Ausweise der Staatsschulden-Controlcommission nicht aufgenommen sind, so hat der V. G. Hof anerkannt, daß zweifellos nicht jede Staatsverbindlichkeit zu den fundirten Staatsschulden gerechnet werden kann, es vielmehr von positiven Bestimmungen abhängt, inwieweit solche Verbindlichkeiten nach der einen oder anderen Richtung classirt werden. — Allein schon aus dem Gesetze vom 20. Juni 1868, R. G. B. Nr. 66, welches »die Umwechslung der verschiedenen Schuldtitel der bisherigen allgemeinen Staatsschuld« zum Gegenstande hat, und aus dem Umstande, daß im § 4 dieses Gesetzes die Entschädigungsrenten für aufgehobene Gefälle neben den Lottoanlehen der Jahre 1854 und 1860 und dem Steueranlehen vom Jahre 1864 gleichmäßig behandelt sind, ergibt sich, daß diese Entschädigungsrenten einen Bestandtheil der fundirten Staatsschuld bilden; es ergibt sich dies aber auch gerade aus dem in der ö. m. Verhandlung von der Beschwerdeführung vorgelegten Ausweise selbst, weil ja in diesem Ausweise sich thatsächlich eine Rubrik findet, welche solche Renten als Bestandtheil der Staatsschuld anführt. — Daß einzelne dieser Renten, speciell die heute hier in Frage kommenden, nicht unter diese Rubrik einbezogen wurden, kann an der rechtlichen Natur, bezw. an dem Argumente aus dem Ausweise der Commission nichts ändern, da offenbar daraus, daß irgend ein einzelnes Object thatsächlich nicht in die verfassungsmäßige Controle einbezogen worden ist, nichts gegen die rechtliche Natur des Schuldtitels als solchen gefolgert werden kann. — Demnach erschien die Finanzverwaltung nach der Anschauung des Gerichtshofes vollkommen berechtigt, auf diese Entschädigungsrenten die Anordnung des § 4, Ges. vom 20. Juni 1868, R. G. B. Nr. 66, in Anwendung zu bringen.

Nr. 11117.

Incompetenz der Schulgemeinde zur Schließung von zwar ordnungsmäßig nicht systemisirten, jedoch mit ihrer Zustimmung eröffneten und thatsächlich bestehenden (provisorischen) Schulclassen. — Erk. v. 3. November 1897, Z. 5598.

Stadtgemeinde Prag ca. Min. des Innern (M.-S. Houdek); E. vom 2. Juni 1896, Nr. 16053, puncto Sistirung eines Stadtrathsbeschlusses.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Am 25. October 1895 hat der Prager Stadtrath den Beschluß gefaßt, den Bezirksschulrath für die deutschen Schulen in Prag in Kenntniß zu setzen, daß der Stadtrath die Disposition über die

für die Josefstädter Volksschulen beigestellten 8 Localitäten nur für die ordentlich systemisirten 8 Classen — 4 Knaben- und 4 Mädchenclassen — zugestanden habe, nicht aber für die eigenmächtig und ungesetzlich eröffneten 5. Classen, daß also der Stadtrath, wenn der Bezirksschulrath die ihm zur Disposition gestellten Localitäten nicht so benützen will, wie dies der Stadrath bestimmt habe, jene Localitäten, in welchen die ungesetzlich eröffneten 5. Classen sich befinden, sperren werde und daß er für diese Schulclassen keine Schuleinrichtung, keine Lehrmittel, keine Beleuchtung und keine Beheizung gewähren werde. Für die Unterbringung der in die 5. Classen der Josefstädter Schule aufgenommenen Kinder in anderen Anstalten gebe der Stadtrath dem Bezirksschulrath eine unüberschreitbare Frist bis 15. November, nach deren Ablauf die erwähnten Localitäten ohne Rücksicht auf irgendwelche Einwendungen von Seite des Bezirksschulrathes gesperrt und nur dann wieder geöffnet werden würden, wenn der Bezirksschulrath sich verpflichte, diese Localitäten nur für die ordnungsgemäß systemisirten Classen zu benützen. — Mit der Statth.-Entscheidung vom 14. November 1895 wurde der Vollzug dieses Stadtrathsbeschlusses im Sinne des Art. 16, Ges.. vom 5. März 1862, untersagt, und es hat den dagegen von dem Stadtrath ergriffenen Recurs das Min. des Innern mit dem Erlasse vom 2. Juni 1896, Z. 16053, zurückgewiesen, weil dem Stadtrath im Hinblick auf die Bestimmung des § 11, Abs. 4, Reichs-Volksschulges. vom 2. Mai 1893, R. G. B. Nr. 53, das Entscheidungsrecht über die Schließung einer Volksschulclasse nicht zusteht und derselbe auch nicht berechtigt erscheint, über die Schullocalitäten ohne Zustimmung der Schulbehörden nach freiem Ermessen zu verfügen. Der Stadtrath habe zwar auf Grund des § 27, Schulaufsichtsges. die Schullocalitäten beizustellen und die Aufsicht derselben zu besorgen; darin sei aber nicht die Befugniß inbegriffen, Localitäten, welche zur Unterbringung der Schule beigeschafft worden sind und sohin die ausdrückliche oder stillschweigende Widmung zu Schulzwecken erhalten, dieser Bestimmung ohne vorherige Bewilligung der Schulbehörden zu entziehen. Es enthalte also der Beschluß des Stadtrathes eine Ueberschreitung seines Wirkungskreises und einen Eingriff in die Competenzsphäre der Schulbehörden.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wesentlich aus dem Grunde, daß die Gemeinde die Verpflichtung zur Beistellung von Schullocalitäten und der übrigen Schulerfordernisse nur für ordnungsmäßig systemisirte Classen, welche auf Grund einer im § 7, Ges. vom 19. Februar 1870, vorgesehenen Verhandlung zur Errichtnng gelangt sind, treffe, und daß die Stadtgemeinde daher in ihrem eigenen Wirkungskreise berechtigt sei, die Beistellung der Schullocalitäten und der Schulerfordernisse für nicht systemisirte, lediglich von dem guten Willen des Gemeinderathes abhängige Classen jederzeit zu verweigern.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht für gesetzlich begründet. — Es ist zwar vollkommen richtig, daß die Verpflichtungen der Schulgemeinde zur Beistellung von Schullocalitäten und Schulerfordernissen nur für ordnungsmäßig systemisirte Schulen und Schulclassen in Anspruch genommen werden kann und daß die Schulgemeinden darüber hinausgehende Ansprüche von sich zu weisen berechtigt sind. Allein im gegebenen Falle handelt es sich nicht um eine solche Ablehnung von den Schulbehörden geforderter

Leistungen, sondern der inhibirte Beschluß des Prager Stadtrathes geht viel weiter, indem derselbe sich das Verfügungsrecht über thatsächlich bestehende Schulclassen beilegt und deren weiteren Functionirung ein Ende machen will. — Die Beschwerde gibt selbst ausdrücklich zu, daß die bei der Josefstädter Schule bestehenden provisorischen 5. Classen seinerzeit im Einverständnisse und mit Zustimmung der Gemeindevertretung eröffnet worden sind. Die Beschwerde gesteht weiter auch zu, und aus den Administrativacten ist dies auch ersichtlich, daß die Frage, ob die seinerzeit mit Zustimmung des Stadtrathes eröffneten provisorischen 5. Classen als ordentlich systemisirte fortzubestehen haben, im administrativen Instanzenzuge nicht ausgetragen ist. — Aus den dem V. G. Hofe bei der mündlichen Verhandlung mitgetheilten weiteren Acten, insbesondere aus dem Berichte des Landesschulrathes ddto. 26. Februar 1896, Nr. 6201, geht weiter hervor, daß die Schulbehörden zur Zeit des gefaßten Beschlusses durch Zusammenziehung der untersten Knaben- und Mädchenclassen die Vorsorge getroffen hatten, daß die seinerzeit in einer eigenen Localität untergebrachte provisorische 5. Mädchenclasse in eines der für die systemisirten 8 Schulclassen bestimmten Lehrzimmer verlegt wurde, so daß die Gemeinde Prag zur Zeit des inhibirten Beschlusses für die Josefstädter Schule nur jene Zahl von Localitäten beistellte, welche der systemisirten Zahl der Classen entsprach, und daß somit der Beschluß des Stadtrathes auf eine Localität sich bezog, welche Schulzwecken gewidmet war und in der Verwaltung der Schulbehörden gestanden ist. — Nun fällt nach der Bestimmung des § 26 ad 4 und ad 6 der Schulaufsichtsgesetze die Disposition über Schulen und ihre Einrichtung durchaus in die Competenz der Schulbehörden und nicht in jene der Schulgemeinden, und zwar auch nicht in die Disposition solcher städtischen Gemeinden, welche einen eigenen Schulbezirk bilden. — Der Stadtrath Prag war sonach berechtigt, von den Schulbehörden eventuell jene Verfügungen zu begehren, welche seine Verpflichtungen gegenüber der Josefstädter Schule auf das gesetzliche Ausmaß zu reduciren geeignet sind, er war aber nicht berechtigt, einen Beschluß des Inhaltes zu fassen, im eigenen Wirkungskreise jenen Zustand herbeizuführen, der nach seiner Anschauung den gesetzlichen Bestimmungen vermeintlich entsprechen würde. — Denn die Entscheidung darüber, in welcher Art bestehende Schulen zu reguliren und zu erweitern sind, welche Concurrenz gegenüber derlei Schulen die verpflichteten Concurrenzfactoren zu treffen haben, steht einzig und allein den Schulbehörden zu, von welchen allein die im concreten Falle erforderlichen Verfügungen ausgehen können.

Nr. 11118.

1. Die in der baubehördlichen Bewilligung für Mauern, dann Risalite u. dgl. angegebenen Dimensionen sind immer ausschließlich des Verputzes zu verstehen. — 2. Für die 10 Cm. über den Mauergrund vorspringenden Zierverputze ist eine baubehördliche Bewilligung nicht erforderlich. (Prag mit Vororten.) — Erk. v. 3. November 1897, Z. 5599.

Josef L. Rößler ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; E. vom 11. März 1896, Nr. 9138, puncto Bausache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die beschwerdeführende Partei ist schuldig, dem belangten Landesausschusse

des Königreiches Böhmen an Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe den angesprochenen Betrag von 11 fl. 80 kr. binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses bei sonstiger Execution zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wird in der Beschwerde zunächst darum angefochten, weil dieselbe mit dem Bauconsense vom 4. April 1895, Z. 50224, in Widerspruch trete, da das Uebereinkommen der Parteien, daß der an das Haus Nr. 901/II angrenzende Risalit um 20 Cm., also im Ganzen um 58 Cm. von der Grenzlinie ferngehalten werden soll, und daß weiter der Risalit mit der Dimension von 40 Cm. Vorsprung zur Ausführung gelangen soll, in den Bauconsens als Baubedingung aufgenommen wurde, und weil weiter die Ueberschreitung dieser Maße um je 10 Cm. auch der Bestimmung des § 84 der Bauordnung widerstreitet.

Der V. G. Hof hat die Beschwerde nicht für begründet gefunden. — Nach dem dargestellten Thatbestand handelt es sich gegebenen Falles lediglich um die Frage, ob die in dem Uebereinkommen der Parteien für den an das Haus Nr. 901/II angrenzenden Risalit festgesetzten Maße lediglich für den Mauergrund, also ausschließlich des Zierverputzes oder einschließlich desselben, zu verstehen waren. — Die administrative Entscheidung hat, gestützt auf das Gutachten der fachtechnischen Organe, die erstere Alternative als zutreffend angenommen, und es konnte der Gerichtshof darinnen eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken. — Das erwähnte Uebereinkommen, bezw. die darauf gestützte Bauconsensbedingung, hat ausdrücklich darüber, ob in die angegebenen Dimensionen der Zierverputz einzurechnen war, keine Bestimmung getroffen, und es könnte darum in der angefochtenen Entscheidung ein Widerspruch mit dem Bauconsense nur dann gefunden werden, wenn nach dem Sprachgebrauche oder nach den Bestimmungen des Gesetzes Dimensionen, welche für Mauern, Risalite u. s. w. angegeben werden, immer einschließlich des Verputzes verstanden werden müßten. Dies ist nun durchaus nicht der Fall.

Daß nach dem Sprachgebrauche solche Dimensionen immer nur vom Mauergrunde zu verstehen sind, wurde durch die im Administrativverfahren gehörten fachtechnischen Organe festgestellt; daß aber dieser Sprachgebrauch auch von dem Gesetze, der Bauordnung vom 10. April 1886, acceptirt ist, ergibt sich aus der Bestimmung des § 47, Abs. 1, leg. cit., laut welcher für die Ermittlung der statischen Berechnungen bei Mauern — und als solche gelten auch Risalite — der Verputz nicht zu berücksichtigen ist. — Wenn also das Uebereinkommen der Parteien betreffs der Dimensionen des Risalits in der angefochtenen Entscheidung im Sinne des fachtechnischen und gesetzlichen Sprachgebrauches verstanden und ausgelegt wurde, so konnte der Gerichtshof darinnen keinerlei Gesetzwidrigkeit erblicken.

Die Bestimmungen des § 84 stehen der Auslegung der angefochtenen administrativen Entscheidung auch nicht entgegen, da einerseits die Bestimmung des Abs. 1 dieses Paragraphen gewiß im Zusammenhange mit der Bestimmung des § 47 der Bauordnung auszulegen ist und also die baubehördliche Bewilligung für Risalite betreffs der Dimensionen stets ausschließlich des Verputzes zu verstehen sein wird, und weil die Bestimmung des Schlußabsatzes des § 84: »Zierverputze dürfen 10 Cm. über den Mauergrund vor-

springen« die gesetzliche Ermächtigung zur Anbringung solcher Zierverputze in der angegebenen Dimension in sich schließt und also die Behauptung der Beschwerde, daß es für die Anbringung solcher Zierverputze einer besonderen baubehördlichen Bewilligung bedürfte, nicht zutreffend ist.

Nr. 11119.

1. Zur Frage nach dem Erfordernisse einer neuerlichen instanzmäßigen Entscheidung im Administrativverfahren in Folge eines cassatorischen Erkenntnisses des V. G. Hofes. — 2. Voraussetzungen für die Antheilsberechtigung einer von der berechtigten Stammrealität abgetrennten Ansässigkeit am Contributionsfonde, bezw. an der aus demselben gebildeten Vorschußcasse. (Böhmen.) — Erk. v. 3. November 1897, Z. 5600.

Franz Knotek ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; E. vom 29. April 1896, Z. 5824, puncto Theilhabung am Stammvermögen der landwirthschaftlichen Bezirksvorschußcasse in Karolinenthal.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem hiergerichtlichen Erkenntnisse vom 19. April 1894, Z. 1549*), wurde in der gleichen Streitsache bereits festgestellt, daß eine Theilung, bezw. Zergliederung eines Antheiles am Contributionsfondsvermögen unter zwei Realitäten allerdings zulässig erscheint, soferne einerseits der Beweis der erfolgten Theilung der ursprünglich berechtigten Realität und andererseits der Beweis erbracht wird, daß die abgetheilte Ansässigkeit ebenso wie die Stammrealität in die Verpflichtungen gegenüber dem Contributionsfonde eingetreten ist und diese erfüllt hat. — Die angefochtene Entscheidung hat nun neuerdings die Theilung des Antheiles der Realität Nr. 3 in Hostawitz und die Zuweisung eines Theilbetrages dieses Antheiles an die Realität Nr. 13 in Hostawitz verfügt, mit Rücksicht darauf, daß durch das ergänzte administrative Verfahren der Beweis über beide oben angeführten, in der Sache entscheidenden Momente hergestellt wurde. — Die Beschwerde bestreitet nun die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung zunächst aus dem formalen Grunde, daß in der Sache selbst nicht eine neuerliche instanzmäßige Entscheidung eingeleitet wurde, der Landesausschuß vielmehr sofort in III. Instanz entschieden habe, und weiter darum, weil die für die Theilung eines Fondsantheiles in dem oben citirten verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisse festgestellten rechtlichen Voraussetzungen keineswegs erwiesen worden sind.

Der V. G. Hof hat die Beschwerde nicht für begründet erkannt. — Was zunächst den ersten Beschwerdepunkt anbelangt, so wird mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 6 und 7, Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, die Administrativbehörde nicht immer und unter allen Umständen in der Sache eine neuerliche instanzmäßige Entscheidung einzuleiten haben, sondern berechtigt sein, selbst und im eigenen Wirkungskreise die dem verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisse entsprechende weitere Entscheidung zu treffen, soferne nach Inhalt des verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses die neuerliche Austragung der Sache im administrativen Instanzenzuge weder ausdrücklich, noch der Sache nach als nothwendig hingestellt wurde. — Dies ist nun bei dem verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisse

*) S. Erkenntniß Nr. 7851 (Bd. XVIII, Z. 1894).

vom 19. April 1894, Z. 1549, keineswegs der Fall gewesen. Eine neuerliche instanzmäßige Entscheidung ist durch dieses Erkenntniß weder ausdrücklich gefordert worden, noch auch nach demselben der Sache nach nöthig gewesen, weil einerseits die Parteien in dem abgeführten Verfahren zur Sache gehört worden sind, die für die Entscheidung selbst als nöthig erkannte Feststellung bestimmter Thatbestands- und Rechtsmomente aber, da es sich hiebei vorwiegend um die Beischaffung und Würdigung urkundlicher Belege gehandelt hat, eine weitere Einvernahme der Parteien nicht nöthig machte, so daß der Landesausschuß die Ergänzung des Thatbestandes für die Entscheidung der III. Instanz vorzunehmen allerdings berechtigt war.

In der Sache selbst ist nun durch die vom Landesausschusse weiter beigeschafften Belege allerdings der Beweis darüber erbracht worden, daß die Realität Nr. 13 von der antheilberechtigten Realität Nr. 3 in Hostawitz abgetheilt worden ist, und daß die Realität Nr. 13 seit dem Jahre 1817 ebenso wie die Stammrealität an den Rechten und Verpflichtungen gegenüber dem Contributionsfonde Theil hatte. — Denn durch die Grundbuchsauszüge aus den alten Grundbüchern und durch die grundbücherlichen Eintragungen bei den Realitäten Nr. 3 und 13 in Hostawitz des Inhaltes: »Nach Abtheilung der Hälfte der Realität zu C.-Nr. 13 bleibt die Verpflichtung für Zinsen und Robot bei dieser Realität« (Anmerkung bei der Realität Nr. 3 im alten Grundbuche Nr. 1, Fol. 3348), weiter des Inhaltes: »Johann Novák kaufte diesen im Jahre 1810 den 21. Juni von der Realität Nr. 3 abgetheilten halben Grund laut Vertrages vom 30. April 1817«, ferner: »An den Aukinoveser Contributionsfond schuldiges Getreide, das in Körnern abzuschütten ist«, und weiter: »Laut Ausweis vom 24. März 1838 für den Communal-Getreideschüttboden in Folge Auftrages vom 13. April 1838 werden versichert 30 Metzen Hafer« (Eintragung bei der Realität Nr. 13, Rubrik: Eigenthümer und Lastenstand), erscheint außer jeden Zweifel gestellt, daß die Realität Nr. 13 von der antheilberechtigten Realität Nr. 3 abgetheilt wurde, und es deuten auch diese Eintragungen darauf hin, daß die Realität Nr. 13 in Beziehungen zum Contributionsfond gestanden ist. — Dieser letztere Umstand wird aber durch die Rechnungen des Contributionsfondes in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise erwiesen. Denn in den Contributionsfondsrechnungen erscheinen seit dem Jahre 1817 der Eigenthümer der Realität Nr. 13 ebenso wie der Eigenthümer der Realität Nr. 3 selbstständig als Contribuenten angeführt und es weisen die Rechnungen vom Jahre 1817, 1818, 1819, 1820, 1821, 1824 1825, 1826, 1828, 1830, 1831, 1835, 1837, 1839, 1840, 1841 und 1845 nach, daß die Realität Nr. 13 ebenso wie die Realität Nr. 3 Contributionsgetreide aus dem Contributionsfonde bezogen und an diesen abgeschüttet hat. In der Rechnung des Jahres 1820 wird bei der Berechnung und Repartition über die Landesvergütung für gelieferte und transportirte Naturalien in der Gemeinde Hostawitz ebenso wie die Realität Nr. 3, auch die Realität Nr. 13 als anspruchsberechtigt angeführt, und in der Rechnung vom Jahre 1831 findet sich im Ausweis über die Abschreibung von Communal-Getreideresten wegen indebite abgeforderter Aufgabsmaßeln neben der Realität Nr. 3 auch die Realität Nr. 13 als betheiligt angegeben. Endlich werden auch in dem Uebergabsacte vom Jahre 1863 im Hand-

büchelextracte nicht blos der Besitzer der Realität Nr. 3, sondern auch jener der Realität Nr. 13 als Restanten angegeben. — Aus dieser Darstellung geht zweifellos hervor, daß die abgetheilte Ansässigkeit Nr. 13 ebenso wie die Stammrealität in die Verpflichtungen gegenüber dem Contributionsfonde eingetreten ist und diese erfüllt hat, und es erscheint darum auch das zweite, durch das verwaltungsgerichtliche Erkenntniß vom 19. April 1894, Z. 1549, gefordert e Beweismoment gegeben.

Nr. 11120.

Prüfung von Einnahms- und Ausgabsposten einer Pfründenfassion: Gemeindebeitrag zur Ergänzung der Hilfspriestercongrua im Falle einer Vacatur; auf althergebrachte langjährige Uebung beruhende Leistungen des Pfründeninhabers (Hospitalitäten, Erhaltung des Fastenpredigers, Brotvertheilung). — Erk. v. 4. November 1897, Z. 5629.

Silvius Lorenzoni ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. v. Braitenberg); E. vom 28. April 1896, Z. 8094, puncto Adjustirung seiner Fassion.

»Die angefochtene Entscheidung wird in dem Punkte betreffs Einstellung eines aus der Gemeindecasse von Brez zu zahlenden Betrages per 78 fl. 31½ kr. in die Einnahmsposten, dann bezüglich der Abweisung des Begehrens auf Einstellung von 30 fl., 37 fl. 50 kr. und 12 fl. für Hospitalitäten, Erhaltung des Fastenpredigers und einer Brotvertheilung unter die Ausgabsposten der Pfarrpfründenfassion, als gesetzlich nicht begründet aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der von Silvius Lorenzoni, Pfarrer in Brez, angefochtenen Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht vom 28. April 1896, Nr. 8094, wurde aus Anlaß der Fassionsliquidirung ausgesprochen: 1. daß dem Begehren um Ausscheidung eines Betrages von 210 fl. aus den Einnahmen während der Vacanz des Hilfspriesterpostens keine Folge gegeben werde, indem dieser aus den Einkünften des Beneficiums Cigolla, respective der Gemeindecasse fließende Betrag in jedem Falle als eine wahre Einnahme des Pfarrers erscheint, und demselben auch bei Besetzung der Hilfspriesterstelle ausschließlich gebühren werde; 2. daß das Begehren um Einstellung gewisser Beträge für altherkömmliche übungsmäßige Hospitalitäten und dergleichen unter die Auslagen mangels des Nachweises einer rechtlichen Verpflichtung abgewiesen werde.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen: Ad 1. Laut Gubernialdecret vom 8. Mai 1807, Z. 3732, wurde die schon im Jahre 1804 provisorisch verfügte Vereinigung des Beneficiums Cigolla mit der Pfarre für definitiv erklärt mit dem Beisatze, daß die Pfarre zur Erhaltung eines Hilfspriesters verpflichtet ist. — Die Ergänzung der Einkünfte des Beneficiums Cigolla, welche 131 fl. 68½ kr. betragen, bis zur normalmäßigen alten Hilfspriestercongrua von 210 fl. im Restbetrage per 78 fl. 31½ kr. soll, laut Angabe des Pfarrers, zur Zeit, als der Hilfspriesterposten besetzt war, aus der Gemeindecasse geleistet worden sein. — Thatsächlich ist diese Stelle schon seit vielen Jahren wegen Mangels an Priestern unbesetzt und hat die Gemeinde im Administrativverfahren erklärt, daß sie niemals eine Zahlung geleistet habe und hiezu auch nicht verpflichtet sei. — Bei diesem Sachverhalte läßt sich nicht verkennen, daß die Einkünfte des Beneficiums Cigolla per 131 fl. 68½ kr.

allerdings einen Theil der Einkünfte des Pfarrbeneficiums bilden, daher auch mit Recht als Einnahmsposten behandelt wurden. — Dagegen erscheint der Nachweis, daß die Gemeinde zur Entrichtung eines Betrages für die Auffüllung der alten Congrua des Hilfspriesters verpflichtet sei, nach der dermaligen Actenlage nicht erbracht, umsoweniger konnte angenommen werden, daß dieser angebliche Gemeindebeitrag auch im Falle der Vacatur der Hilfspriesterstelle an den Pfarrer geleistet werden müsse. — Die Einstellung dieses Betrages von 78 fl. 31½ kr. in die Einnahmen entbehrt daher dermalen einer rechtlichen Grundlage.

Ad 2. Als Ausgabsposten wurden beansprucht: Für mehrere altherkömmliche Bewirthungen 30 fl., dann für Erhaltung des Fastenpredigers 37 fl. 50 kr. und für eine Brotvertheilung in Traversara 12 fl. — In dieser Beziehung hat der Beschwerdeführer im Administrativverfahren Auszüge aus den Visitationsacten der Jahre 1695 und 1766, dann des Pfarrurbars vom Jahre 1815, sowie der Fassionen aus den Jahren 1855, 1843, 1859 und 1864 beigebracht, aus welchen hervorgeht, daß es sich gegebenen Falles thatsächlich um Leistungen handelt, welche auf althergebrachter langjähriger Uebung beruhen und als rechtliche Verpflichtungen des Pfründeninhabers auch stets angesehen und behandelt worden sind (§ 4, II, lit. c, Min.-Verord. vom 20. Jänner 1890, R. G. B. Nr. 7); die Ausscheidung dieser Leistungen, welche als Verbindlichkeiten auf dem Einkommen haften, aus den Ausgaben, entspricht daher nicht der Vorschrift des § 3, II, lit. c, Ges. vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47.

Nr. 11121.

Zur Frage nach der Berechtigung eines Consumvereines mit dem Sitze in einer zum Brotappalto befugten Gemeinde zur Erzeugung, dann zum Verschleiße von appaltomäßigen, bezw. nicht appaltomäßigen Brotsorten an die eigenen Mitglieder. (Tirol.) — Erk. v. 4. November 1897, Z. 5630.

Famiglia cooperativa in Brez ca. Min. des Innern (M.-V.-S. Dr. Ritter v. Scarpa); E. vom 30. Mai 1896, Z. 16126, puncto Erzeugung und Verabfolgung von Brot.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit Decret der Bezirkshauptmannschaft Cles vom 14. Februar 1896, Nr. 2830, wurde ausgesprochen, daß der Verein **Famiglia cooperativa** in Brez nicht berechtigt sei, seinen Mitgliedern dem Appalto unterliegende Brotsorten zu liefern, oder dem Appalto nicht unterliegendes Mischbrot selbst zu erzeugen, dagegen könne der genannte Verein derlei Mischbrot nach Entrichtung der hiefür bestehenden 20perc. Brottaxe in seinem Magazine in Brez in Verkehr setzen. — Diese Verfügung wurde im Instanzenzuge mit dem heute von der **Famiglia cooperativa** angefochtenen Erlasse des Min. des Innern vom 30. Mai 1896, Nr. 16126, vollinhaltlich bestätigt.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen: Nach der Actenlage besteht in der Gemeinde Brez der Appalto für Weizenbrot, und wurde der betreffende Appaltovertrag zwischen der Gemeinde und dem Bäcker Peter Felin für die Dauer vom 1. Jänner 1895 bis 31. October 1897 mit Statth.-Erlaß vom 9. Februar 1895, Nr. 673, genehmigt. — Für das dem Appalto nicht unterliegende Roggen- und

Mischbrot wurde laut Ah. Entschließung vom 27. November 1894 (Erlaß des Min. des Innern vom 1. December 1894, Nr. 31081) der Gemeinde Brez bis einschließlich 31. October 1897 die Einhebung einer Taxe von 20 Perc. vom Verkaufspreise mit der Einschränkung bewilligt, daß von dieser Taxe nur der Verbrauch innerhalb des Gemeindegebietes getroffen werden darf. — Demnach unterliegt alles in der Gemeinde Brez erzeugte und dortselbst zum Verbrauche gelangende Brot entweder dem Appalto oder der Entrichtung der 20perc. Taxe, soferne nicht die bestehenden Vorschriften eine Ausnahme festsetzen. — Eine derlei Ausnahmsvorschrift enthält allerdings das die tirolischen Appaltos regelnde Gubernialdecret vom 27. Jänner 1832, Prov. Ges.-Samml., Band 19, Nr. IV, welches im Punke 9 bestimmt, daß es jedem Privaten freistehe, für seinen Hausbedarf Brot zu backen. — Allein diese Bestimmung läßt sich auf die Broterzeugung und den Brotverschleiß durch die Famiglia cooperativa keineswegs anwenden. — Die Famiglia cooperativa in Brez ist eine Consumgenossenschaft, welche statutenmäßig den Zweck verfolgt, ihre Mitglieder mit den gebräuchlichsten und nothwendigsten Consumartikeln (generi di prima e più commune necessità) mittelst Ankaufes für gemeinsame Rechnung zu versehen. — Daß ein solcher Consumverein nicht unter den Begriff einer Privatperson im Sinne des citirten Gubernialdecretes (worunter offenbar nur physische Personen gemeint sind) subsumirt werden kann, daß bei einem Consumverein überhaupt nicht von einem eigenen Hausbedarfe gesprochen werden kann, liegt auf der Hand und bedarf keiner weiteren Erörterung.

Wenn also nach den in Brez bestehenden Appaltoeinrichtungen sowohl die Erzeugung als der Verschleiß von Weizenbrot innerhalb der Gemeinde ausschließlich dem Appaltopächter vorbehalten ist, und dem Consumvereine schon auf Grund des bestehenden Appaltos ein Recht darauf nicht zukommt, appaltomäßiges Brot zu erzeugen und in Verkehr zu setzen, so ist andererseits, wie die Administrativbehörden mit Recht ausgesprochen haben, der Wirkungskreis des Consumvereines dahin beschränkt, daß demselben wohl die Besorgung von Consumartikeln für die Genossenschafter auf gemeinsame Rechnung, nicht aber die Erzeugung solcher Artikel, und insbesondere nicht die Erzeugung von nicht appaltomäßigen Brotsorten, statutenmäßig zukommt. — Demnach verbleibt der Famiglia cooperativa nach ihrem statutenmäßigen Wirkungskreise lediglich die Befugniß, Brotsorten, welche dem Appalto nicht unterliegen, in ihrem Magazine zu halten und an die Genossenschafter zu verabfolgen.

Der Beisatz der administrativbehördlichen Verfügung, daß dies nur nach Entrichtung der 20perc. Verbrauchstaxe geschehen könne, bot dem V. G. Hofe keinen Anlaß zu einer besonderen Ueberprüfung, weil dieser übrigens selbstverständliche, dem Wortlaute der Ah. Entschließung vom 27. November 1894 vollkommen entsprechende Beisatz sich weder als eine in Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes im Sinne der §§ 91 und folgende der Tiroler Gem.-Ord. erflossene Verfügung der Administrativbehörden, noch als eine instanzmäßige Entscheidung über Bestand und Umfang einer Zahlungspflicht darstellt, ein Streit über die Entrichtung einer Taxe in concreto auch nicht vorliegt, sondern eventuell erst seiner Lösung im competenten autonomen Instanzenzuge zugeführt werden müßte.

Nr. 11122.

1. Zur Frage nach der ungarischen Staatsbürgerschaft, bezw. Heimatszuständigkeit einer durch Geburt zu einer hierländigen Gemeinde angehörigen Person. — 2. Voraussetzungen der Decennirung nach dem Conscriptionspatente. — 3. Nach diesem Patente war das Zusammenleben im Familienverbande kein Erforderniß für die Nachfolge minderjähriger Kinder in die geänderten Heimatsverhältnisse der Eltern. — Erk. v. 4. November 1897, Z. 5625.

Gemeinde Chroustov ca. Statthalterei in Prag; E. vom 27. März 1896, Z. 32730, puncto Heimatsrecht des Franz Špicar.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 11123.

Zur Frage nach der Anspruchsberechtigung der Gemeinde auf unentgeltliche Abtretung von Straßengrund seitens des Erwerbers der zum Zwecke der Verbauung mit einem einzelnen Gebäude abgetrennten Theilfläche eines Grundcomplexes, welcher unabhängig von dieser Bauführung und in einem derselben erst nachgefolgten Zeitpunkte der Parcellirung zugeführt wird. (Böhmen.) — Erk. v. 4. November 1897, Z. 5624.

Stadtgemeinde Reichenberg ca. Min. des Innern (M.-S. Houdek); mitbeth. deutscher Turnverein in Reichenberg (Adv. Dr. Gustav Anton); E. vom 15. April 1896, Z. 370, puncto Grundabtretung zu Straßenzwecken.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenzuspruch findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Es handelt sich in der vorliegenden Streitsache um die Frage, ob der deutsche Turnverein in Reichenberg aus Anlaß des Baues einer Turnhalle auf dem vom Grafen Clam-Gallas käuflich erworbenen Grundstücke Parcelle Nr. 1417/1, 2, 3 den für die Erbreiterung der Christians- und Gebirgsgasse erforderlichen Grund an die Stadtgemeinde Reichenberg entgeltlich oder unentgeltlich abzutreten habe. — Während die Stadtgemeinde Reichenberg laut Decretes vom 27. August 1894, Z. 17320, auf dem Standpunkte steht, daß es sich hiebei um die Abtheilung eines Grundcompleges auf Bauplätze handelt und daher gemäß § 22, Bauord. für Böhmen vom 8. Jänner 1889, L. G. B. Nr. 5, der zu Straßenzwecken erforderliche Grund unentgeltlich und lastenfrei an die Stadtgemeinde abzutreten sei, geht die angefochtene Entscheidung von der Anschauung aus, daß es sich bei dem Baue der Turnhalle nicht um die Abtheilung eines Grundes auf Bauplätze gemäß § 10, Bauord., sondern vielmehr um die Zurückrückung des Baues hinter die festgesetzte Baulinie gemäß § 23, Bauord., handelt, und daß sonach für die diesfällige Grundabtretung an die Gemeinde von dieser angemessene Schadloshaltung zu leisten sei.

Die Einwendung in der von der Stadtgemeinde Reichenberg eingebrachten Beschwerde, daß die angefochtene Entscheidung auf einer irrthümlichen Rechtsauffassung beruhe, da es sich thatsächlich um eine Abtheilung eines Grundes auf Bauplätze handelt, findet ihre Widerlegung in dem hiergerichtlichen Erkenntnisse vom 20. April 1893, Z. 1413, mit welchem die Beschwerde der Stadtgemeinde Reichenberg gegen die Entscheidung des Landesausschusses Prag vom 30. Juni 1892, Z. 21003, als unbegründet, und zwar deshalb abgewiesen wurde, weil es sich bei dem vom deutschen

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 10880 und 10951.

Turnverein projectirten Baue nicht um eine Abtheilung auf Bauplätze handelt. — Die Administrativbehörden sind daher mit vollem Rechte von der Rechtsanschauung ausgegangen, daß bei dem Baue der fraglichen Turnhalle eine Abtheilung des Grundes auf Bauplätze nicht vorliegt und daß daher, insoweit es sich um Grundabtretungen zu Zwecken von Straßenerbreiterungen handelt, nicht die für Grundabtheilungen maßgebenden Bestimmungen der §§ 10 und 22, sondern vielmehr jene des § 23, Bauord., Anwendung zu finden haben.

Die Beschwerde versucht nun allerdings nachzuweisen, daß eine Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen über Abtheilung von Grundstücken auf Bauplätze darin zu finden sei, daß kurz darauf, nachdem der deutsche Turnverein sein Ansuchen um Entschädigung für die fragliche Grundabtretung gestellt hat, die Reichenberger Herrschaftsverwaltung um die Genehmigung der Abtheilung jener Grundflächen, welche die an den Turnverein abverkauften Parcellen umschließt, eingeschritten sei, und daß daher ein Vorgang in fraudem legis, wie derselbe im früher erwähnten hiergerichtlichen Erkenntnisse vom Jahre 1893 angedeutet erscheint, thatsächlich vorliegt. — Demgegenüber ist Nachstehendes zu bemerken: Der Ankauf des für die deutsche Turnhalle nöthigen Baugrundes, ebenso wie das Ansuchen des deutschen Turnvereines um die Bestimmung der Baulinie aus Anlaß des Projectes der Erbauung der Turnhalle erfolgte bereits Anfangs des Jahres 1892 (Februar und März), während — wie die Beschwerde selbst anführt — die Herrschaftsverwaltung Reichenberg am 30. Jänner 1894 um die Parcellirungsbewilligung eingeschritten ist. — Da nun der deutsche Turnverein, wie bereits in dem hiergerichtlichen Erkenntnisse vom Jahre 1893 hervorgehoben wurde, lediglich den Bau eines Gebäudes auf dem käuflich erworbenen Grunde beabsichtigt und auch thatsächlich ausgeführt hat, konnte demselben weder früher, noch kann demselben auch heute die Absicht eines fraudulosen, d. h. die Ziele und Zwecke des Gesetzes vereitelnden Vorganges bei seiner Bauführung vorgeworfen werden. Für die Behauptung in der Beschwerde, daß der Verkauf und Ankauf des Grundes seitens der Herrschaft, sowie des deutschen Turnvereines im gegenseitigen Einverständnisse erfolgt sei, um die unentgeltliche Straßenabtretung zu umgehen, findet sich nicht der geringste Anhaltspunkt, und erscheint es gewiß zulässig und durch das Gesetz nicht ausgeschlossen, daß ein Grundbesitzer, welcher von seinem Grunde einen Theil verkauft hat, später für den übriggebliebenen Theil die Abtheilung des Grundes auf Bauplätze, welche durchaus in die Disposition und den Willen des Grundeigenthümers gestellt ist, beabsichtigt und nachsucht. — Aber wenn selbst bei einem solchen Vorgange die Vermuthung eines Vorgehens seitens dieses Grundeigenthümers in fraudem legis vorliege, könnten die Consequenzen eines solchen ordnungswidrigen Vorganges doch nur gegenüber diesem Grundeigenthümer, keineswegs aber gegen denjenigen, der im guten Glauben einen Grundtheil erworben hat und nichts gethan hat, was seinerseits als eine Umgehung des Gesetzes angesehen werden kann, zur Geltung gebracht werden.

Nr. 11124.

Zur Feststellung der rechtlichen Eigenschaft von Gemeindeimmobilien als Gemeindegut im Unterschiede mit Gemeindevermögen: Entscheidungscompetenz der autonomen Oberinstanzen; Eintragung in das Gemeindeinventar; übungsgemäße Verwendung zur Entlohnung von Diensten; Bedeutung formell rechtskräftiger Beschlüsse des Gemeindeausschusses; Benützung durch alle Gemeindemitglieder als zustehendes Recht oder über Bewilligung der Gemeinde. (Böhmen.) — Erk. v. 4. November 1897, Z. 5626.

Wenzel Šlapák und Gen. (Adv. Dr. Ludwig Bendiener) ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; E. vom 8. Jänner 1896, Z. 52333, puncto Benützung des Gemeindegutes in Lety.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne sie sich auf die Qualificirung der Parcelle Nr. 819 bezieht, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die vorliegende Beschwerde der Altansässigen in Lety ist gegen die Entscheidung des böhmischen Landesausschusses vom 8. Jänner 1896, Z. 52333, insoferne gerichtet, als darin erkannt wurde, es seien die vom Schmiede, dem Hirten und dem Waldheger in Lety benützten Gemeindeimmobilien, ferner die in der Catastralgemeinde Puknov gelegenen Grundstücke Cat.-Z. 783/1, 783/2, 783/3 und 784/4 (recte 783/4), schließlich die Weide Parcelle Nr. 819 in Lety Gemeindevermögen der Gemeinde Lety und als solches im Sinne des § 69, Gem.-Ord., zu bewirthschaften.

In erster Linie wird gegen die Entscheidung geltend gemacht, es sei bereits durch den Inhalt des mit der Kundmachung des Gemeindevorstandes in Lety vom 27. Juni 1888 aufgelegten Gemeindeinventars rechtskräftig festgestellt worden, daß die erwähnten Immobilien als Gemeindegut im Sinne des § 70, Gem.-Ord., anzusehen seien. — Dem ist jedoch zu entgegnen, daß das nach § 67, Gem.-Ord., von den Gemeinden zu führende Inventar nach dem Inhalte dieser Gesetzesstelle lediglich den Zweck der Evidenzhaltung des Gemeindeeigenthums und sämmtlicher Gerechtsame der Gemeinde und ihrer Anstalten verfolgt; der Eintragung in das Inventar kann daher die Bedeutung eines Abspruches über das Vorhandensein des eingetragenen Rechtes nicht zukommen, auch wenn die Gemeinde an und für sich zu einem solchen Abspruche competent ist; ein diesfälliger Ausspruch kann vielmehr stets nur dann, wenn er sich als Entscheidung darstellt, also auf Grund des entsprechenden Verfahrens und im vorgeschriebenen Instanzenzuge erfolgt ist, das gegenständliche Rechtsverhältniß selbst berühren. — Dadurch, daß die Frist zur Anfechtung des Inventars von keiner Seite ausgenützt worden ist, kann daher eine Rechtskraft in dem Sinne, daß die in das Inventar aufgenommenen Rechtsverhältnisse weiterhin unangefochten bleiben müßten, nicht erwachsen sein.

Die zweite in der Beschwerde enthaltene Einwendung spricht der Bezirksvertretung und dem Landesausschusse die Competenz zu einem Eingreifen in der vorliegenden Angelegenheit ab, und zwar unter Berufung auf den § 96, Gem.-Ord., welcher der Bezirksvertretung nur die Ueberwachung der ungeschmälerten Erhaltung des Stammvermögens und Stammgutes der Gemeinden einräumt, wonach derselben eine Ingerenz in Betreff der Benützung des Gutes nicht zustehe. — Die Grundlosigkeit dieser Ein-

wendung ergibt sich aber schon aus der in eben der cit. Gesetzesstelle enthaltenen Unterscheidung zwischen dem Stammvermögen und dem Stammgute der Gemeinde. Zur Sorge für die Erhaltung des Stammvermögens der Gemeinde gehört es jedenfalls, daß dasselbe nicht durch Beschlüsse der Gemeinde in Gemeindegut umgewandelt werde. Die Entscheidung des Landesausschusses, mit welcher im Instanzenzuge ausgesprochen wurde, es seien bestimmte Realitäten in Lety entgegen den Aussprüchen der Unterinstanzen nicht Gemeindegut, sondern Gemeindevermögen, hat eben durch diesen Inhalt das Stammvermögen der Gemeinde Lety gewahrt und übersteigt daher die den autonomen Oberinstanzen eingeräumte Competenz auch dann nicht, wenn nur der Wortlaut des § 96, Gem.-Ord., in Betracht gezogen wird.

Was nun den das Meritum der Entscheidung betreffenden Theil der Beschwerde anbelangt, so sind dessen sachliche Ausführungen nur gegen den Ausspruch des Landesausschusses über die rechtliche Eigenschaft der vom Schmiede, dem Hirten und dem Heger in Lety benützten Gemeinderealitäten gerichtet. — In dieser Beziehung wird dem Inhalte der Administrativacten und der vom Landesausschusse seiner Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestandsannahme entsprechend ausgeführt, daß die fraglichen Realitäten seit undenklichen Zeiten dem Schmiede, Hirten und Heger gegen dem zur Benützung überlassen worden sind, daß dieselben den Altansässigen gewisse Dienste theils billiger als anderen Ortsinsassen, theils unentgeltlich zu verrichten hatten. — Nach Ansicht der Beschwerdeführer ist mit dieser bisher unangefochtenen Uebung nach § 70, Gem.-Ord., für die Altansässigen in Lety der Anspruch auf den Fortbezug der bezeichneten Nutzung am Gemeindegute verbunden.

Der V. G. Hof konnte jedoch dieser Anschauung nicht beitreten. — Denn aus dem Wortlaute des § 70, Gem.-Ord., ergibt sich, daß nur jene übungsmäßige Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes aufrecht erhalten wurde, welche von den Nutzungsberechtigten unmittelbar ausgeübt worden ist. Denn die Theilnahme an den Gemeindenutzungen ist einerseits unübertragbar, andererseits auf den Haus- und Gutsbedarf beschränkt. Beide Momente deuten offenbar auf eine unmittelbare Verwerthung der Nutzungen selbst für den Haushalt der Begünstigten hin. — Da es sich nun im vorliegenden Falle um die Verwendung von Gemeindeeigenthum zur Entlohnung von Diensten, welche allerdings einer Anzahl von Gemeindemitgliedern zu Gute kamen, nicht aber um eine Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes durch diese Gemeindemitglieder nach Maßgabe ihres Haus- und Gutsbedarfes selbst handelt, kann die in der Beschwerde geltend gemachte Uebung ihrem Inhalte nach nicht zu jenen gezählt werden, welche der § 70, Gem.-Ord., aufrecht erhalten hat. Es kann daher auch auf Grund dieser dem § 70, Gem.-Ord., widerstreitenden Uebung die fernere Zuerkennung der Antheilnahme an den Nutzungen des betreffenden Gemeindeeigenthumes seitens der Altansässigen nicht beansprucht werden, demgemäß in dem Ausspruche des Landesausschusses, es sei dieses Gemeindeeigenthum hinkünftig nach der Vorschrift des § 69, Gem.-Ord., zu verwalten, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden konnte.

Gegen die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung des Landesausschusses, insoferne sich dieselbe auch auf die Parcellen Nr. 783/1, 783/2, 783/3

und 783/4 in Puknov und die Parcelle Nr. 819 in Lety bezieht, werden zwar in der Beschwerde besondere Gründe nicht geltend gemacht; da die Beschwerde aber nach ihrem Eingange auch gegen den diesfälligen Ausspruch des Landesausschusses gerichtet ist, hatte der V. G. Hof auch die Gesetzmäßigkeit dieses Theiles der angefochtenen Entscheidung zu prüfen. — Hiebei fand der V. G. Hof, daß der Ausspruch in Betreff der rechtlichen Eigenschaft der angeführten, in Puknov gelegenen Grundparcellen begründet ist. — Denn aus den Acten geht hervor, daß der Gemeindeausschuß in Lety mit Beschluß vom 4. Juni 1893 diese Grundparcellen als Stammvermögen der Gemeinde Lety erklärt hat, und daß gegen diesen Beschluß von keiner Seite, insbesondere auch nicht seitens der Altansässigen ein Recurs eingebracht worden ist. — Dieser Beschluß ist daher formell in Rechtskraft erwachsen, und war die Bezirksvertretung folglich nicht berechtigt, denselben im Instanzenzuge über einen gegen andere Theile des Beschlusses des Gemeindeausschusses vom 4. Juni 1893 gerichteten Recurs des Besitzers der Domäne Vorlik abzuändern. Zu einer solchen Abänderung zum Nachtheile der Gemeinde war die Bezirksvertretung auch nicht kraft des ihr nach § 96, Gem.-Ord., zustehenden, von amtswegen auszuübenden Aufsichtsrechtes berechtigt, da dieses Aufsichtsrecht, wie aus dem Wortlaute und dem Sinne dieser Gesetzesstelle hervorgeht, nur zum Vortheile, nicht aber zum offenbaren Nachtheile der Gemeinde und zur Schmälerung ihres Stammvermögens geltend gemacht werden kann.

Was jedoch den Ausspruch des Landesausschusses in Betreff der Parcelle Nr. 819 anbelangt, so fand der V. G. Hof denselben dem Ergebnisse der gepflogenen Erhebungen nicht entsprechend. — Der Landesausschuß begründet den diesfälligen Theil seiner Entscheidung damit, es sei sichergestellt, daß diese Parcelle nicht von einer bestimmten Classe von Gemeindemitgliedern, vielmehr von Allen mit Bewilligung der Gemeinde unentgeltlich als Weide benützt werde; eine solche Benützung, bei welcher das Recht der Gemeinde, über dieses Grundstück anders zu verfügen, nicht beschränkt ist, könne aber den Charakter eines Gemeindegutes nicht verleihen. — Hiezu ist zu bemerken, daß der Umstand, daß nicht nur eine bestimmte Classe, sondern alle Gemeindemitglieder ein Gemeindegrundstück benützen, diesem Grundstücke die Eigenschaft eines Gemeindegutes zu benehmen, an und für sich nicht hinreicht. Falls eine solche allgemeine Benützung der im Zeitpunkte des Inslebentretens der Gemeindeordnung bestandenen Uebung entspricht und auch sonst das im § 70, Gem.-Ord., festgesetzte Maß nicht übersteigt, ist kein Grund vorhanden, warum nicht alle Gemeindemitglieder als nutzungsberechtigt im Sinne des § 70, Gem.-Ord., angesehen werden sollten. — Anders würde es sich allerdings verhalten, wenn diese allgemeine Benützung des Gemeindegrundstückes nicht als Recht, sondern blos über freiwillige Bewilligung der Gemeinde, wobei dieselbe jederzeit die Benützung einstellen könnte, ausgeübt werden würde. Dann würde eben eine Uebung im Sinne des § 70, Gem.-Ord., welche ja eine Anspruchsberechtigung voraussetzt, nicht vorhanden sein, und könnte dann selbstverständlich von einem Gemeindegute nicht gesprochen werden. — Aus den Acten geht jedoch, entgegen der in der Begründung der angefochtenen Entscheidung enthaltenen Behauptung, nicht hervor, daß im vorliegenden Falle

die allgemeine Benützung der Weide Parcelle Nr. 819 in Leiy nur mit Bewilligung der Gemeinde und gegen Widerruf stattgefunden hätte. — Die Aussage sämmtlicher einvernommenen Zeugen beschränkt sich vielmehr auf die Constatirung der Thatsache, daß diese Parcelle seit 40 bis 50 Jahren seitens aller Gemeindemitglieder unentgeltlich benützt wird. Ob hiezu eine Bewilligung der Gemeinde erforderlich war, ob die Gemeinde nach eigenem Gutdünken diese Bewilligung ertheilen oder verweigern konnte, und ob es der Gemeinde freistand, über dieses Grundstück nach eigener Wahl anderweitig zu verfügen, darüber geben die gepflogenen Erhebungen keine Auskunft. — In dieser Richtung entspricht daher die angefochtene Entscheidung dem Ergebnisse der gepflogenen Erhebungen nicht; es ergibt sich vielmehr die Nothwendigkeit, den Thatbestand in diesem entscheidenden Punkte sicherzustellen.

Nr. 11125.

1. Voraussetzungen für den corporativen Beitritt einer Genossenschaft zu einer Vereinskrankencasse bei gleichzeitigem Austritte aus der Bezirkskrankencasse. — 2. Durch den Beschluß der Genossenschaft auf einen solchen Beitritt wird für die Genossenschaftsangehörigen Zwangsversicherung begründet. — 3. Beschwerdelegitimation der Bezirkskranken casse. — Erk. v. 5. November 1897, Z. 5176.

Bezirkskrankencasse in Neunkirchen ca. Min. des Innern (M.-S. Baron Winkler); E. vom 21. November 1896, Z. 35476, puncto corporativer Beitritt der Baugewerbegenossenschaft in Neunkirchen zur allgemeinen Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse daselbst.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. In der Generalversammlung vom 15. November 1891 faßte die Baugewerbegenossenschaft für den Gerichtsbezirk Neunkirchen den Beschluß, aus der Bezirkskrankencasse in Neunkirchen auszutreten, in die allgemeine Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse in Neunkirchen einzutreten, und zwar sei letztere als Genossenschaftskrankencasse zu betrachten. — Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen nahm die Anzeige von diesem Beschlusse mit dem Bescheide vom 7. März 1892, Z. 829, mit der Aufforderung zur Kenntniß, alle Genossenschaftsmitglieder von diesem Beschlusse mit dem Bemerken zu verständigen, daß nunmehr die Versicherung aller bei einem Genossenschaftsmitgliede in Verwendung stehenden Gewerbsgehilfen ausnahmslos bei der genannten Vereinskrankencasse zu erfolgen hat und die anderweitige Versicherung als Uebertretung des § 121, Abs. 7, nach § 133, lit. a, Gew.-Ord., strafbar erscheint. — Die niederösterr. Statthalterei behob diesen Bescheid mit der Entscheidung vom 25. October 1895, Z. 21601, über Recurs der Bezirkskrankencasse Neunkirchen als dem Gesetze widersprechend und sprach aus, daß der corporative Beitritt der Genossenschaft zu der genannten Vereinskrankencasse nicht eher erfolgen kann, als bis die Statuten der letzteren eine dem § 121, Gew.-Ord., bezw. § 58, Krankenvers.-Ges., entsprechende Umbildung erfahren haben und diese Umbildung behördlich genehmigt ist. — Das Min. des Innern hob jedoch mit der gegenwärtig angefochtenen Entscheidung im Einvernehmen mit dem Handelsministerium über die Recurse der Baugewerbegenossenschaft und der allgemeinen Arbeiter-Krankencasse in Neunkirchen die Statth.-Entscheidung

mit der Begründung auf, daß, anläßlich der erwähnten Min.-Recurse, bezw. im Nachhange zu denselben, die allgemeine Arbeiter-Krankencasse das mit der Genossenschaft abgeschlossene und von der Bezirkshauptmannschaft am 6. Juni 1893 genehmigte Uebereinkommen vorgelegt habe, aus dessen Bestimmungen sich ergebe, daß hiedurch den in der Statth.-Entscheidung angeführten gesetzlichen Anordnungen für die Versicherung der Genossenschaftsangehörigen vollständig Rechnung getragen worden sei, sonach die Gründe weggefallen seien, welche für die Statthalterei bestimmend waren, und derzeit kein Grund mehr bestehe, den Beitritt zu inhibiren. — Durch diese Min.-Entscheidung ist also der durch die Statth.-Entscheidung behobene, bezirkshauptmannschaftliche Bescheid vom 7. März 1892, Z. 829, wieder hergestellt, womit die Versicherung der Angehörigen der Baugewerbegenossenschaft bei der allgemeinen Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse als obligatorisch anerkannt wurde.

Die Beschwerde bestreitet, daß der Beschluß der Genossenschaft diese Wirkung haben könne, weil zwar die Genossenschaftskrankencassen Zwangscassen seien, den Vereinskrankencassen diese Eigenschaft für einen Theil der Mitglieder nicht beigelegt werden könne, den Genossenschaftsmitgliedern vielmehr bei dem Mangel einer Genossenschaftskrankencasse die Wahl zwischen der Bezirkskrankencasse und der Vereinskrankencasse gewahrt bleibe. — Diese Rechtsanschauung vermochte der V. G. Hof nicht für zutreffend zu erkennen. — Gemäß § 114, lit. e, Gew.-Ges.-Nov. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, liegt den Genossenschaften die Vorsorge für die erkrankten Gehilfen (Gesellen) durch Gründung von Krankencassen oder den Beitritt zu bereits bestehenden Krankencassen ob. — In Ausführung dieser Bestimmung verfügt § 121, daß die Genossenschaften verpflichtet sind, zur Unterstützung der Gehilfen (Gesellen) für den Fall der Erkrankung eigene Anstalten (Krankencassen) zu gründen, oder einer bestehenden Krankencasse beizutreten, deren Statuten den nachfolgenden Bestimmungen über die genossenschaftlichen Krankencassen im Wesentlichen entsprechen müssen. — Aus diesen Bestimmungen ergibt sich zunächst, daß der Beitritt sowohl zu der genossenschaftlichen, als auch zu irgend einer anderen von der Genossenschaft zum Zwecke der ihr obliegenden Obsorge für die erkrankten Gehilfen bestimmten Krankencasse nicht den einzelnen Gewerbetreibenden überlassen ist, sondern seitens der Genossenschaft erfolgt und für die einzelnen Gewerbetreibenden bindende Wirkung hat. — Letzteres folgt insbesondere mit zwingender Nothwendigkeit aus der Bestimmung des § 121, Abs. 7, wonach die Gewerbsinhaber ihre zum Eintritte in die Krankencasse verpflichteten Gehilfen (Gesellen) bei dieser Casse anzumelden haben, widrigens sie von der Casse für alle Zahlungen in Anspruch genommen werden können, welche bei rechtzeitigem Eintritte der Gehilfen (Gesellen) zu entrichten gewesen wären. — Da die Bestimmungen des § 121 nach dem klaren Wortlaute des ersten Absatzes ebensowohl für die genossenschaftlichen wie für die anderen, der genossenschaftlichen Krankenfürsorge dienenden Krankencassen im Wesentlichen zu gelten haben, so kann kein Zweifel darüber obwalten, daß durch den Beschluß einer Genossenschaft, welche eine eigene Krankencasse nicht besitzt, einer bestehenden Krankencasse beizutreten, bei letzterer für die Genossenschaftsangehörigen Zwangsversicherung begründet wird, und daß demnach der Beitrittszwang auch

unter die Sanction einer Ordnungsstrafe gestellt werden kann. — Insoferne die Beschwerde diese Wirkung des Beschlusses der Genossenschaft der Baugewerbe in Neunkirchen vom 15. November 1891 bezüglich der allgemeinen Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse bestreitet, erscheint dieselbe demnach gesetzlich nicht begründet.

Insoferne aber der mit der angefochtenen Entscheidung wiederhergestellte bezirkshauptmannschaftliche Bescheid vom 7. März 1892, Z. 829, ausspricht, daß nunmehr die Versicherung aller bei einem Genossenschaftsmitgliede in Verwendung stehenden Gewerbsgehilfen ausnahmslos bei der genannten Vereinskrankencasse zu erfolgen hat, ist zu erinnern, daß im Sinne der Bestimmungen des § 121, Ges. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, die genossenschaftliche Zwangsversicherung nur bei solchen Krankencassen erfolgen kann, welche den dort getroffenen Bestimmungen im Wesentlichen entsprechen. — Die angefochtene Entscheidung beruht nun auf der Rechtsanschauung, daß durch das von der Genossenschaft mit der allgemeinen Arbeiter-Krankencasse in Neunkirchen abgeschlossene, von der Bezirkshauptmannschaft am 6. Juni 1893 genehmigte Uebereinkommen den gesetzlichen Anordnungen des § 121, Gew.-Ord., für die Versicherung der Genossenschaftsangehörigen vollständig Rechnung getragen sei. — Dagegen wird in der Beschwerde unter Anderem die Einwendung erhoben, daß das Uebereinkommen zur Begründung der Zwangsversicherung bei der Arbeiter-Krankencasse nicht ausreichend war.

Die allgemeine Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse in Neunkirchen und die Baugewerbegenossenschaft in Neunkirchen bestreiten die Legitimation der Bezirkskrankencasse zur Erhebung dieser Einwendung. — Der V. G. Hof fand dagegen die Legitimation der genannten Casse anzuerkennen. Denn allerdings erfolgt die gesetzliche Organisirung der nach § 11, Krankenvers.-Ges., zur Besorgung der gesetzlichen Krankenversicherung berufenen Cassen durch die Genehmigung der Statuten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen seitens der competenten Behörden, ohne daß der Vertretung einer anderen Krankencasse des Bezirkes hiebei ein Recht der Mitwirkung oder des Einspruches und eventuell der Beschwerde vor dem V. G. Hofe gegen die Verfügungen der genehmigenden Behörde zustehen würde. — Allein vorliegenden Falles handelt es sich gar nicht um eine solche Genehmigung, sondern vielmehr um den Beitritt der Genossenschaft zu einer anderen als der Bezirkskrankencasse, um die Versicherung der Genossenschaftsangehörigen bei einer Vereinskrankencasse bei gleichzeitigem Austritte aus der Bezirkskrankencasse. — Da nun gemäß § 13, Z. 1, Krankenvers.-Ges., alle versicherungspflichtigen Personen, welche nicht bei einer der übrigen im § 11 bezeichneten Casse in der in dem Krankenversicherungs-Gesetze vorgeschriebenen Art und Höhe gegen Krankheit versichert sind, Mitglieder der Bezirkskrankencasse sind, in deren Sprengel der Betrieb sich befindet, und ihr Austritt aus der Bezirkskrankencasse bei Fortdauer ihrer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung im Sprengel dieser Casse nur erfolgen kann, wenn sie nachweisen, daß sie bei einer anderen der im § 11, Krankenvers.-Ges., bezeichneten Cassen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gegen Krankheit versichert sind, so hat die Bezirkskrankencasse, welche — wie oben gesagt — gegen die Statutengenehmigung ein Ein-

spruchsrecht nicht hat, ein Recht, gegen den Austritt Einsprache zu erheben, wenn nach ihrer Ansicht die Versicherung bei der anderen Casse nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht, und zu diesem Behufe die Ungesetzlichkeit der Bestimmungen, auf Grund deren die Versicherung erfolgen soll, im Administrativverfahren, und eventuell mittelst Beschwerde vor dem V. G. Hofe, geltend zu machen.

Die Einwendung selbst fand der V. G. Hof begründet. — Da nämlich in Gemäßheit des § 121, Abs. 1, Gew.-Ges.-Nov., eine Genossenschaft der ihr im § 114, lit. e, auferlegten Verpflichtung zur Vorsorge für die erkrankten Gehilfen durch Beitritt zu einer bestehenden Krankencasse nur dann genügt, wenn deren Statuten den dort vorgezeichneten Bestimmungen im Wesentlichen entsprechen, so kann der Genossenschaftsbeschluß vom 15. November 1891, soferne er Zwangsversicherung begründen und der Arbeiter-Krankencasse die Eigenschaft einer die genossenschaftlich vertretenden Krankencasse beilegen soll, erst dann in Wirksamkeit gesetzt werden, wenn die Statuten dieser Krankencasse im Sinne der Bestimmungen des § 121, Gew.-Ges.-Nov., abgeändert sind, dies umsomehr, als die Vereinskrankencasse an die Bestimmungen ihrer Statuten gebunden ist und der Inhalt des Uebereinkommens nur dadurch zu einer im Wege des Aufsichtsrechtes der Verwaltungsbehörden (§ 60, letzter Absatz) erzwingbaren Norm wird, daß er in den Statuten im Wege einer ordnungsmäßig bewirkten Abänderung Ausdruck findet.

Demnach mußte die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben werden, ohne daß der V. G. Hof zu prüfen hatte, inwieweit die beschwerdeführende Krankencasse zu den gegen die einzelnen Bestimmungen des Uebereinkommens erhobenen Einwendungen legitimirt erscheint, eventuell inwieweit die Einwendungen begründet sind oder nicht.

Nr. 11126.

Die Anzahl der von jeder Gemeindevertretung eines Schulsprengels in den Ortsschulrath zu wählenden Abgeordneten ist nach dem Verhältnisse der ganzen in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuersumme, also einschließlich jener der Viriliſten zu berechnen. (Böhmen.) — Erk. v. 5. November 1897, Z. 5659.

Gemeinde Čivic ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. v. Herrnritt); mitbeth. Gemeinde Kačerov (Adv. Dr. Em. Dyk); E. vom 8. März 1896, Nr. 3786, puncto Anzahl der in den Ortsschulrath zu entsendenden Mitglieder.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenzuspruch findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Die Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht vom 8. März 1896, Z. 3786, mit welcher in Bestätigung der Entscheidung des böhmischen Landesschulrathes vom 6. August 1895, Z. 18903, ausgesprochen wurde, es habe die Gemeinde Kačerov in den Ortsschulrath zwei Mitglieder und ebensoviel die Gemeinde Čivic, das fünfte Mitglied aber beide Gemeinden zusammen zu wählen, wird in der vorliegenden Beschwerde der Gemeinde Čivic aus dem Grunde angefochten, weil bei der von den Administrativbehörden ihren Entscheidungen zu Grunde gelegten Berechnung auch die in beiden Gemeinden jenen Steuerträgern, welche nach § 6, Ges. vom 24. Februar 1873, L. G. B. Nr. 17, im Ortsschulrathe virilstimmberechtigt sind, vorgeschriebene Steuersumme in

Anschlag gebracht worden ist. — Die Beschwerde vertritt die Anschauung, es sei die den Viriliſten vorgeschriebene Steuersumme außer Betracht zu lassen und nur die erübrigende Steuervorschreibung als Maßstab für die Berechnung der Anzahl der Vertreter, welche jede Gemeinde in den Ortsschulrath zu entsenden hat, anzunehmen.

Der V. G. Hof konnte dieser Anschauung nicht beipflichten. — Nach § 5, Alinea 2, cit. Ges. wählt im Falle, wo derselben Schulgemeinde mehrere Ortsgemeinden angehören, jede der betheiligten Gemeindevertretungen die nach dem Verhältnisse der directen Besteuerung auf die betreffende Gemeinde entfallende Anzahl von Abgeordneten in den Ortsschulrath. — Das Gesetz macht hienach keine Unterscheidung in der Hinsicht, wem die directe Steuer vorgeschrieben ist, bestimmt vielmehr, daß die ganze in der betreffenden Gemeinde vorgeschriebene directe Steuersumme das Verhältniß, wonach die Anzahl der in den Ortsschulrath abzusendenden Vertreter zu berechnen ist, bestimmen soll. — Für die in der Beschwerde vertretene gegentheilige Ansicht läßt sich im Gesetze eine Begründung nicht finden. — Die in der Beschwerde vorgebrachte Einwendung ist daher unbegründet; gegen die concrete Berechnung der Mitgliederanzahl unter Voraussetzung der Richtigkeit der Rechtsanschauung der Administrativbehörden wurde aber eine Einwendung nicht erhoben, weshalb für den V. G. Hof kein Anlaß vorlag, diese Berechnung selbst zu überprüfen.

Nr. 11127.

1. Zuläſſigkeit der Enthebung provisorisch bestellter, nach Ablauf des Provisoriums nicht definitiv ernannter Districtsärzte ohne vorgängige Disciplinarbehandlung. — 2. Geltendmachung der Rechtsansprüche solcher, ihre Function auf Grund eines Vertragsverhältnisses fortsetzender Districtsärzte. (Böhmen.) — Erk. v. 5. November 1897, Z. 5660.

Med. Dr. Rudolf Pokorný (Adv. Dr. Lenoch) ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; E. vom 8. April 1896, Nr. 13155, puncto Enthebung von den Functionen eines Districtsarztes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 8. April 1896, Z. 13155, insoferne mit derselben der Beschluß der Bezirksvertretung in Skuč vom 20. Februar 1896, demzufolge der Stadtarzt Dr. Rudolf Pokorný in Skuč von den Functionen eines Districtsarztes für den Sanitätsdistrict Proseč vom 20. Februar 1896 an enthoben worden ist, aufrecht erhalten wurde, geht von der Thatbestandsannahme aus, daß der Genannte zur Zeit der erfolgten Enthebung weder definitiver, noch provisorischer Districtsarzt war, die betreffenden Functionen vielmehr über bloße Vereinbarung mit dem Bezirksausschusse gegen Honorar verrichtete, weshalb die Bezirksvertretung nach Anschauung des Landesausschusses berechtigt war, den genannten Arzt jederzeit zu entheben und seine Functionen auf einen anderen Arzt zu übertragen. — Der Beschwerdeführer vertritt dagegen die Anschauung, es habe seine Enthebung von den Functionen eines Districtsarztes, welche er auf Grund eines mit der Bezirksvertretung abgeschlossenen Vertrages versah, nur auf Grund eines Disciplinarerkenntnisses erfolgen können.

Der V. G. Hof ist von folgenden Erwägungen ausgegangen: Wie den Administrativacten zu entnehmen ist, wurde Dr. Rudolf Pokorný mit

dem Decrete der Bezirksvertretung in Skuč vom 15. Juni 1894, Z. 385, zum Districtsarzte in Proseč provisorisch auf ein Jahr bestellt. — Dieses Provisorium wurde durch einen Beschluß der Bezirksvertretung in ein Definitivum nicht verwandelt. — Nach § 6, Ges. vom 23. Februar 1888, L. G. B. Nr. 9, darf das Provisorium nicht länger als ein Jahr dauern. — Es ist daher die provisorisch verliehene Stelle, wenn sie nach Ablauf des einen Jahres nicht definitiv verliehen wird, als erledigt anzusehen. — Das Provisorium, für welches Dr. Rudolf Pokorný mit dem erwähnten Decrete bestellt wurde, war am 20. Februar 1896 längst abgelaufen; die Annahme des Landesausschusses, er sei zu dieser Zeit weder definitiver, noch provisorischer Districtsarzt gewesen, entspricht daher vollkommen der Sachlage. — Es ist nun den Acten nicht zu entnehmen, auf welcher Grundlage Dr. Rudolf Pokorný, auch nachdem sein Provisorium abgelaufen war, die Functionen eines Districtsarztes in Proseč versah oder doch versehen sollte. Nach dem Wortlaute der Entscheidung des Landesausschusses geschah dies mit Zustimmung des Bezirksausschusses, nach Angabe der Beschwerde auf Grund eines Vertrages mit der Bezirksvertretung. — Ob nun das Eine oder das Andere zutrifft, jedenfalls lag eine Bestellung durch Ernennung, wie sie der § 6, cit. Ges., vorschreibt, nicht vor. — Das Verhältniß, in welches sich der Beschwerdeführer nach Ablauf seines Provisoriums zu der autonomen Sanitätsverwaltung des Bezirkes setzte, wurde demnach nicht durch einen öffentlich-rechtlichen Act, sondern durch einen nach dem Civilrechte zu beurtheilenden Vertrag bestimmt. — Der Beschwerdeführer kann daher für sich die Bestimmungen des § 11, l. c., betreffend die Disciplinarbehandlung der Districtsärzte, nicht in Anspruch nehmen, da dieselben sich blos auf die durch Ernennung angestellten Districtsärzte beziehen.

Ebensowenig konnte der Beschwerdeführer etwaige aus seinem Vertragsverhältnisse abgeleitete Rechte im administrativen Instanzenzuge geltend machen, da die Administrativbehörden nicht berufen sind, über privatrechtliche Ansprüche zu entscheiden. — Für die Bezirksvertretung und den Landesausschuß, welche die Oberaufsicht über den Sanitätsdienst in den Gemeinden Kraft des öffentlichen Rechtes ausüben, lag sonach kein Hinderniß vor, den Beschwerdeführer von der auf Grund eines Privatrechtstitels übernommenen Versehung der Functionen eines Districtsarztes zu entheben, wobei es allerdings dem Beschwerdeführer unbenommen blieb, falls er sich durch diese Enthebung in seinen vertragsmäßigen Rechten beeinträchtigt erachtete, seine Ansprüche im Civilrechtswege geltend zu machen.

Nr. 11128.

Voraussetzungen für das Zutreffen des Befangenheitsgrundes, welcher die Betheiligung eines Mitgliedes des Gemeinderathes an der Berathung und Beschlußfassung der Gemeindevertretung ausschließen würde. (Rechtsfreund eines Offerenten.) (Graz.) — Erk. v. 5. November 1897, Z. 5657.

Stadtgemeinde Graz (Adv. Dr. Hermann Tunner) ca. Min. des Innern (S.-R. Baron Myrbach); mitbeth. Dr. Theodor Starkel in Graz; E. vom 16. Mai 1896, Z. 5422, puncto Ausschließung eines Gemeinderathes von der Verhandlung und Abstimmung im Gemeinderathe.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Bei der am 19. December 1895 im Gemeinderathe der Stadt Graz stattgehabten Verhandlung und Beschlußfassung über die vorgelegten Offerte, bezw. Vertragsentwürfe, betreffs Ausbaues einer elektrischen Stadtbahn, wurde über Beschluß des Gemeinderathes das Gemeinderathsmitglied Dr. Theodor Starkel, gemäß § 50, Grazer Gem.-Ord. vom 8. December 1869, L. G. B. Nr. 47, und § 37 der Geschäftsord., von der Berathung und Beschlußfassung als befangen ausgeschlossen, weil derselbe als Vertreter und Bevollmächtigter des einen Offerenten bei allen Vorverhandlungen und Commissionen intervenirt und den vorgelegten Vertragsentwurf desselben verfaßt hat. — Mit der Statth.-Entscheidung vom 10. Jänner 1896, Z. 552, wurde dieser Beschluß auf Grund des § 70, Grazer Gem.-Ord., als im Gesetze nicht begründet erkannt, weil das privatrechtliche Interesse des Offerenten, Bauunternehmers Andreas Franz, mit jenem seines bevollmächtigten Rechtsfreundes Dr. Starkel nicht identificirt werden könne, und wurde diese Entscheidung mit der angefochtenen Min.-Entscheidung aus ihren Gründen bestätigt, wogegen die Stadtgemeinde Graz Beschwerde führt.

Die Entscheidung des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen. — Die einzige Bestimmung, welche zu der Frage, inwiefern ein Mitglied des Grazer Gemeinderathes von der Theilnahme an den Berathungen ausgeschlossen ist, die Gemeindeordnung enthält, ist die Bestimmung des § 50, welcher verfügt, daß jedes Mitglied des Gemeinderathes sich der Theilnahme an der Verhandlung und Abstimmung zu enthalten und abzutreten hat, wenn der Gegenstand der Berathung sein Privatinteresse oder jenes seiner Ehegattin, seiner Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich zum dritten Grade betrifft. — Die Beschwerde glaubt nun in diesen Worten des Gesetzes den Sinn ausgedrückt zu finden, daß wenn Beziehungen irgend eines Gemeinderathes zu dem Gegenstand der Berathung anzunehmen sind, die dahin gehen, daß irgend ein Vortheil oder Nachtheil möglicherweise aus dem einen oder dem anderen Erfolg für das betreffende Gemeinderathsmitglied erwachsen könnte, der Befangenheitsgrund des § 50 zutreffe.

Dieser Anschauung konnte der V. G. Hof im Hinblick auf den Wortlaut der Gesetzesbestimmung nicht beitreten. — Denn nimmt das Gesetz die Befangenheit nur dann an, wenn das private Interesse eines Gemeinderathsmitgliedes an dem Gegenstand der Berathung aufliegt, der Gegenstand der Berathung dieses Interesse geradezu »betrifft«, so ist wohl anzunehmen, daß eine solche innige Verbindung des Privatinteresses des einzelnen Gemeinderathsmitgliedes mit dem zur Berathung stehenden Gegenstand aufscheinen muß, daß sofort und zweifellos sich ergibt, daß je nach dem Erfolg der Berathung und Beschlußfassung das private Interesse des Gemeinderathsmitgliedes direct gefördert oder aber benachtheiligt wird. — Entfernte Möglichkeiten irgend eines Vortheiles erscheinen durch diese Diction des Gesetzes wohl ausgeschlossen, da dieses ja, wenn auch mit anderen Worten, eigentlich nichts anderes besagen will, als daß der Gegenstand eben eine eigene Sache des betreffenden Mitgliedes oder aber eine Sache der ihm zunächst stehenden Personen sein muß, wenn eine Befangenheit vorhanden sein soll. — Diese nächststehenden Personen sind im Gesetze eingeschränkt

auf die Ehegattin und auf die Verwandten und Verschwägerten bis einschließlich zum dritten Grade. — Die Beziehungen eines Rechtsfreundes zu dem Vertretenen können ja immerhin als das Privatinteresse berührend angenommen werden, sie sind aber gewiß nicht von jener Intensität, wie sie den Beziehungen zwischen den vom Gesetze ausdrücklich genannten Personen eigen ist. — Es ist daher anzunehmen, daß das Gesetz ein Privatinteresse des betheiligten Gemeinderathes an dem Gegenstande der Berathung nur dann als vorhanden ansieht, wenn es sich um seine eigene, oder um eine Angelegenheit seiner nächsten Verwandten handelt, was aber von einer Angelegenheit, die zunächst eine dritte, nicht zu dieser Kategorie gehörige Person betrifft, an welcher aber das betheiligte Gemeinderathsmitglied aus was immer für einem Grunde ein mittelbares Interesse hat, nicht gesagt werden kann. — Nachdem das Gesetz die Einschränkung der Befangenheit auf die ausdrücklich bezeichneten Fälle für nothwendig erachtet hat, so ist hieraus zu schließen, daß es eben nicht weiter gehen und die Beziehungen der Gemeinderathsmitglieder zu anderen Personen nicht miteinbeziehen wollte, und dafür spricht wohl auch der Umstand, daß in anderen Gesetzen, welche gleichfalls Befangenheitsgründe zu statuiren haben, eben jener Beziehung, welche zwischen einem Rechtsfreund und der vertretenen Person besteht, eventuell immer insbesondere gedacht wird. — Der V. G. Hof mußte daher der einschränkenden Auslegung des § 50 in der Min.-Entscheidung den Vorzug geben vor der von der Beschwerde versuchten Interpretation.

Nr. 11129.

1. Die bei den territorialen Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalten angestellten Personen unterliegen der Krankenversicherungspflicht. — 2. Voraussetzungen für die Beschwerdelegitimation einer rechtskräftig aufgelösten Krankencasse.*) — Erk. v. 5. November 1897, Z. 5651.

Bezirkskrankencasse Stadt Salzburg (Adv. Dr. Emil Machatsch) ca. Min. des Innern (M.-S. Baron Winkler); mitbel. Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Salzburg (Adv. Dr. Karl Ornstein); E. vom 27. Februar 1897, Z. 5352, puncto Krankenversicherungspflicht der Angestellten der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Salzburg.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß die Angestellten der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Salzburg der Versicherungspflicht nach dem Krankenversicherungs-Gesetze vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, nicht unterliegen, weil die auf Grund des Unfallversicherungs-Ges. vom 28. December 1887, R. G. B. Nr. 1 ex 1888, errichteten Unfallversicherungs-Anstalten weder als gewerbliche, noch als gewerbsmäßig betriebene Unternehmungen anzusehen seien und daher die Kriterien des § 1, Krankenvers.-Ges. auf dieselben nicht zutreffen.

In der von der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt erstatteten Gegenschrift wird vor Allem gegen die Beschwerde der Bezirkskrankencasse Stadt Salzburg die Einwendung der mangelnden Legitimation erhoben, weil die Krankencasse mit Verfügung der Landesregierung in Salzburg vom 16. März 1897, Z. 3068, rechtskräftig aufgelöst worden, hiedurch die Vollmacht des

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 9904 (Bd. XX, J. 1896).

Rechtsvertreters der Casse erloschen und auch das nach Auflösung der Casse von ehemaligen Vorstandsmitgliedern derselben unterfertigte Protokoll keine genügende Legitimirung zur Erstattung der Beschwerde sei. — Demgegenüber ist zunächst zu bemerken, daß laut des der Beschwerde beiliegenden Protokolles, der Beschluß des Ausschusses der Bezirkskrankencasse auf Einbringung der Beschwerde bereits am 11. März 1897, also noch vor der erwähnten Verfügung, gefaßt und die Vollmacht dem Dr. Otto Widmann am 16. März 1897, das ist vor Zustellung dieser Verfügung ertheilt worden ist. — Aber auch deshalb erscheint die Einwendung unbegründet, weil in der Verfügung selbst der 28. März 1897 als der Tag bezeichnet wurde, von welchem an die anderweitige Versicherung der Mitglieder einzutreten habe, somit am Tage der Ueberreichung der Beschwerde die Krankencasse noch in Wirksamkeit, daher zur Verfolgung ihrer Rechte legitimirt war.

In der Sache selbst war der V. G. Hof nicht in der Lage, der in der angefochtenen Entscheidung zum Ausdrucke gelangten Rechtsanschauung beizutreten. — Die Versicherungspflicht ist im § 1, Abs. 2, Krankenvers.-Ges., nebst anderen hier nicht in Betracht kommenden Kategorien von Personen auch für alle Arbeiter und Betriebsbeamten festgesetzt, welche bei einer unter die Gewerbeordnung fallenden oder bei einer sonstigen gewerbsmäßig betriebenen Unternehmung beschäftigt sind. Der hier gebrauchte Ausdruck »gewerbsmäßig betriebene Unternehmung« darf, und zwar insbesondere mit Rücksicht auf den Zweck des Krankenversicherungs-Gesetzes, nicht mit dem Begriffe »gewerbliche« (als auf unmittelbaren Gewinn berechnete) Unternehmung verwechselt werden. Denn in Beziehung auf die Hilfsbedürftigkeit der in dem Unternehmen beschäftigten Personen im Krankheitsfalle ist es ganz gleichgiltig, ob das Unternehmen auf Gewinn abzielt oder nicht, sobald dasselbe nur überhaupt nach Art der gewerblichen Unternehmungen eingerichtet ist. — Die Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalten betreiben nun Versicherungsgeschäfte ständig und unter Verwendung von Arbeit, somit, da gewiß nicht behauptet werden kann, daß die Einrichtung des Geschäftsbetriebes dieser Anstalten von der anderer Versicherungs-Anstalten grundsätzlich verschieden wäre, nach Art eines Gewerbes oder gewerbsmäßig. — Diese Gleichartigkeit der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt mit anderen Versicherungsanstalten ergibt sich insbesondere aus den Bestimmungen des § 9, Unfallvers.-Ges., wonach die Versicherungsanstalten auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit beruhen und der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der für andere Versicherungsanstalten geltenden Bestimmungen unterliegen, und erhellt noch deutlicher daraus, daß laut des Gesetzes vom 20. Juli 1894, R. G. B. Nr. 168, Art. V und VI, bei den Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalten auch freiwillige Versicherung stattfinden kann, wenn dieselbe auch gewissen gesetzlichen Regeln unterliegt. — Die Versicherungspflicht der bei diesen Anstalten angestellten Personen wird also auch durch den Umstand nicht aufgehoben, daß die Anstalten nicht lediglich auf die Förderung der Privatinteressen der Mitglieder gerichtete Unternehmungen sind, sondern daß sie mit der Durchführung der obligatorischen Arbeiterversicherung betraut, zugleich für die Erreichung öffentlich-rechtlicher Zwecke bestimmt sind.

Wenn die Ausnahme der Angestellten der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt von der Wirksamkeit des Krankenversicherungs-Gesetzes daraus ge-

folgert werden wollte, daß die genannten Anstalten Institutionen öffentlich-rechtlicher Natur sind, so würde dies nur dann zutreffen, wenn in Folge dieses den Anstalten nicht abzusprechenden Charakters deren Angestellte unter die Ausnahmsbestimmung des § 2, Krankenvers.-Ges., fallen würden. — Hier sind jedoch als jene Betriebe, auf deren mit festem Gehalte angestellte Bedienstete sich die im § 1, Krankenvers.-Ges., ausgesprochene Versicherungspflicht nicht erstreckt, taxativ die Betriebe des Staates, eines Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde oder eines öffentlichen Fondes aufgezählt. — Wenn man also auch zugeben wollte, daß die Angestellten der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalten in gewissem Sinne Regierungsgeschäfte vollziehen und demnach als öffentliche Beamte anzusehen wären, so können doch nicht alle öffentlichen Beamten, sondern nur jene, welche in einem der genannten Betriebe beschäftigt sind, unter die Ausnahmsbestimmung des § 2, Krankenvers.-Ges., eingereiht werden. Von diesen Betrieben könnten hier nur jene des Staates oder eines öffentlichen Fondes in Betracht kommen. — Daß die Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalten nicht Betriebe des Staates sind, obschon sie vom Staate errichtet sind (§ 9, Unfallvers.-Ges.) und ein Drittel der Vorstandsmitglieder von dem Min. des Innern in den Vorstand berufen wird (§ 12, Unfallvers.-Ges.), ergibt sich daraus, daß diese Anstalten vollkommen autonom, wenn auch unter der Aufsicht des Staates, von dem Vorstande verwaltet, auch vom Staate nicht dotirt werden. — Aber auch als im Betriebe eines öffentlichen Fondes bedienstet, können die Angestellten der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalten nicht angesehen werden. — Denn als öffentlicher Fond kann nur ein solches besonderes Vermögen gelten, aus dessen Erträgnissen und Einkünften bestimmte Erfordernisse der öffentlichen Verwaltung bestritten werden, was bei den Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalten, für deren Zwecke die erforderlichen Mittel durch die jeweiligen Beiträge aufgebracht werden, nicht zutrifft. — Ob der gemeinsame Reservefond der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalten (§ 15, Abs. 3, 4 und 5, Unfallvers.-Ges.), welcher nach Aufzehrung des Specialreservefondes einer Anstalt zur Deckung der Abgänge in der Jahresbilanz in Anspruch genommen werden kann, mit Rücksicht darauf, daß derselbe vom Staate als ein besonderer Fond verwaltet wird und rücksichtlich seiner Verwendung zu den gedachten Zwecken der Disposition des Min. des Innern unterstellt ist, die Eigenschaft eines öffentlichen Fonds besitzt, kann hier ununtersucht bleiben, weil die Angestellten der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalten mit dessen Verwaltung nichts zu thun haben.

Da nach dem Gesagten die Ausnahmsbestimmung des § 2, Krankenvers.-Ges., auf die Angestellten der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalten keine Anwendung findet, so unterliegen dieselben der Krankenversicherungspflicht nach § 1, Krankenvers.-Ges. — Dem steht auch der Umstand nicht entgegen, daß die Angestellten der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt vorliegenden Falls für den Krankheitsfall genügend versorgt sind. Denn dies entbindet dieselben keineswegs von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht, sondern begründet höchstens den im § 4, Krankenvers.-Ges., bezeichneten Befreiungstitel.

Nr. 11130.

Zur Frage nach der Krankenversicherungspflicht der Bediensteten einer allgemeinen öffentlichen (Landes-) Krankenanstalt. — Erk. v. 5. November 1897, Z. 5652.

Bezirkskrankencasse in Czernowitz ca. Min. des Innern (M.-S. Baron Winkler); E. vom 11. December 1896, Z. 38445, puncto Krankenversicherungspflicht der Bediensteten der allgemeinen Landes-Krankenanstalt in Czernowitz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung, mit welcher ausgesprochen wurde, daß die nicht mit festem Gehalte angestellten Diener und Wärter der öffentlichen allgemeinen Landes-Krankenanstalt in Czernowitz der Krankenversicherungspflicht nicht unterliegen, stützt sich darauf, daß diese Anstalt weder ein auf Gewinn berechnetes, noch ein nach Art gewerblicher Unternehmungen betriebenes Unternehmen sei, wogegen die Bezirkskrankencasse in Czernowitz behauptet, daß die Anstalt durch die Einhebung der Behandlungs- und Verpflegskosten sich nicht auf Selbstkosten beschränke, sondern Ueberschüsse erziele, daher jenen Heilanstalten gleichzustellen sei, welche das bezügliche Unternehmen gewerbsmäßig betreiben.

Dieser Einwendung der Beschwerde gegenüber ist zunächst zu bemerken, daß gemäß § 44 des Statuts für die genannte Krankenanstalt (L. G. B. Nr. 10 für die Bukowina vom Jahre 1886) der Feststellung des Verpflegstarifes die sämmtlichen Ausgaben der öffentlichen allgemeinen, mit der Irrenabtheilung verbundenen Landes-Krankenanstalt, nach Abzug der eigenen Einnahmen der Anstalt, bezw. die Rechnungsergebnisse der Vorjahre, zu Grunde zu legen sind, woraus sich ergibt, daß die Anstalt grundsätzlich aus der Einhebung der Verpflegsgebühren einen Gewinn nicht erzielt. — Erwägt man ferner, daß zahlungsunfähige Kranke unentgeltlich behandelt und verpflegt werden, und daß die Kosten für deren Behandlung und Verpflegung gemäß § 45 cit. Statuts, soferne es sich um Angehörige des Landes handelt, von dem Lande zu $^4/_5$ getragen werden, so erscheint der Charakter der Anstalt als einer Humanitäts- und Wohlthätigkeitsanstalt zweifellos festgestellt. — Nun sind gemäß § 1, Abs. 2, Krankenvers.-Ges., alle Arbeiter und Betriebsbeamten, welche in einer unter die Gewerbeordnung fallenden oder einer sonstigen gewerbsmäßig betriebenen Unternehmung beschäftigt sind, der Krankenversicherungspflicht nach Maßgabe der Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes unterworfen (die übrigen der im § 1, Abs. 1 und 2, l. c., bezeichneten Fälle kommen hier nicht in Betracht). Daß auf die Unternehmungen von Heilanstalten jeder Art die Gewerbeordnung keine Anwendung findet, ist im Artikel V, sub lit. g, kaiserl. Pat. vom 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, ausdrücklich ausgesprochen. — Es kann sich demnach nur noch fragen, ob die in Rede stehende Anstalt unter den Begriff der »sonstigen gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen« einzureihen ist. — Dies wäre dann der Fall, wenn die Anstalt thatsächlich auf Gewinn (Erwerb) berechnet wäre, was nach dem Vorangeschickten nicht zutrifft, oder wenn die Anstalt wenigstens als ein »nach Art eines Gewerbes« betriebenes Unternehmen angesehen werden könnte. — In dieser letzteren Beziehung aber muß die Institution der Krankenanstalten überhaupt, und insbesondere der öffentlichen ins Auge gefaßt werden, und da ist wohl nicht zu bezweifeln, daß die Einrichtung der Krankenanstalten als rein humanitärer, auf Stiftungen

oder sonstige Acte der öffentlichen oder privaten Wohlthätigkeit gegründeter Anstalten die allgemeine Regel bildet. — Bei solcher Einrichtung ist aber der Begriff eines gewerblichen Unternehmens vorweg ausgeschlossen und es können im Gegentheile nur die einzelnen, um des Erwerbes willen gegründeten Heilanstalten eben wegen dieses ihres Zweckes ausnahmsweise als gewerbliche Unternehmungen bezeichnet werden. — Wenn also der Begriff eines gewerblichen Unternehmens auf Krankenanstalten im Allgemeinen überhaupt nicht anwendbar ist, so kann man auch nicht sagen, daß eine öffentliche Krankenanstalt, wie die in Rede stehende, als ein nach Art eines Gewerbes und daher in diesem Sinne »gewerbsmäßig« betriebenes Unternehmen anzusehen sei.

Nr. 11131.

Die Ersatzpflicht der Krankencassen hinsichtlich des von der Aufenthaltsgemeinde vorschußweise bestrittenen Aufwandes für die Beförderung eines geistig erkrankten obligatorischen Cassenmitgliedes in eine öffentliche Irrenanstalt, ohne Rücksicht auf gegentheilige Statutenbestimmungen oder eine mangelnde Disposition der Casse. — Erk. v. 5. November 1897, Z. 5653.

Allgem. Arbeiter-Krankencasse in Reichenberg ca. Min. des Innern; E. vom 6. Jänner 1897, Z. 42356, puncto Ersatz von Transportkosten für einen Irren.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 11132.

Die Ersatzpflicht der Krankencassen gegenüber öffentlichen Irrenanstalten hinsichtlich der Verpflegskosten für geistig erkrankte Cassemitglieder. — Erk. v. 5. November 1897, Z. 5658.

Krankencasse der Schlossergenossenschaft in Wien ca. Min. des Innern; E. vom 26. Juni 1896, Z. 21308, puncto Verpflegskostenersatz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

Nr. 11133.

1. Beginn der Gebührenäquivalentpflicht einer Erwerbsgesellschaft, welche auf eine bestimmte Dauer eingegangen war und stillschweigend auf unbestimmte Dauer fortgesetzt wurde. — 2. Anwendung des Verjährungsgesetzes auf das Gebührenäquivalent als einer unmittelbaren Gebühr. — Erk. v. 9. November 1897, Z. 5702.

Firma »Moritz Zdekauer« ca. Finanz-Min. (M.-S. Ritter v. Sawicki); E. vom 8. März 1896, Z. 44339, puncto Gebührenäquivalent.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die beschwerdeführende Firma bestreitet die Gesetzmäßigkeit ihrer mit der angefochtenen Entscheidung des Finanz-Min. im Principe aufrecht erhaltenen, in Betreff des Beginnes der Aequivalentpflicht zu Ungunsten der Firma modificirten, nämlich bereits vom 31. December 1888 an als Anfangstermin verfügten Heranziehung zur Entrichtung des Gebührenäquivalentes für einen Theil des IV., dann das V. Decennium nach zwei Richtungen, zunächst aus dem Grunde, weil die Firma auf die Lebensdauer der Gesellschafter und ihrer Erben errichtet wurde, daher überhaupt nicht äquivalentpflichtig sei, und weil andererseits das Recht zu der

*) S. Erkenntniß sub Nr. 9263 (Bd. XX, J. 1896).

**) S Erkenntniß sub Nr. 6728 (Bd. XVI, J. 1892).

im Grunde der ministeriellen Abänderung des Anfangstermins erfolgten Nachtragsbemessung durch Verjährung erloschen sei.

Der V. G. Hof vermochte keinen dieser Beschwerdepunkte als im Gesetze begründet zu erkennen. — Nach dem Vertrage vom 23. Jänner 1874 haben Karl Ritter von Zdekauer (für sich und seine Erben) und Adolf Zdekauer als persönlich haftende Gesellschafter, dann vier Commanditisten (hievon drei für sich und ihre Erben) zur Fortsetzung des Betriebes des Großhandlungshauses Moritz Zdekauer eine Commanditgesellschaft, also eine Erwerbsgesellschaft begründet, deren Theilhabern an dem Hauptstamme des gemeinschaftlichen Vermögens ein Antheil zusteht (Tarifpost 106, B, e, 2, Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89). Die Dauer der Gesellschaft wurde im Vertragsabsatze 7 vorläufig bis ultimo December 1878 festgesetzt, vor deren Ablauf keiner der Gesellschafter ohne Zustimmung der anderen Theilnehmer austreten durfte. Nach Ablauf dieser vertragsmäßigen Dauer wird die Gesellschaft von den Theilnehmern, respective deren Erben, falls eine Kündigung nicht erfolgt, stillschweigend fortgesetzt und steht es nach Ablauf des Jahres 1878 jedem Gesellschafter frei, den Gesellschaftsvertrag zu kündigen. — Aus diesen Vertragsbestimmungen ergibt sich, daß die Gesellschaft zunächst auf eine bestimmte, bis 31. December 1878 reichende Dauer eingegangen war und von da an stillschweigend auf unbestimmte Dauer fortgesetzt wurde, indem eben von diesem Zeitpunkte angefangen jedem der Gesellschafter, also insbesondere den persönlich haftenden Gesellschaftern das Recht der einjährigen Kündigung eingeräumt und hiemit nach Artikel 123, Z. 5 und 6, bezw. 170, Handelsges.-B., die Möglichkeit einer Auflösung der Gesellschaft gegeben war. Wenn also bei Constituirung der Gesellschaft von der Mehrzahl der Contrahenten »für sich und ihre Erben« in das Gesellschaftsverhältniß eingetreten wurde, sollte hiemit allerdings den Erben die Betheiligung an dem gesellschaftlichen Unternehmen und diesem für den Fall des Ablebens des einen persönlich haftenden Gesellschafters (Art. 123, Z. 2, Handelsges.-B.) der Fortbestand, im Allgemeinen also dem Gesellschaftsverhältnisse eine gewisse Continuität gesichert werden, es kann aber deswegen allein die Gesellschaft nicht als auf die Lebensdauer der Theilhaber oder für ihre Erben errichtet gelten, wie sich dies übrigens des Weiteren auch aus der ausdrücklichen Vertragsbestimmung im Schlußsatze des Absatzes 8 ergibt, wonach »bei Auflösung der Gesellschaft die Liquidation durch die beiden öffentlichen Gesellschafter und durch einen von den Commanditisten gemeinschaftlich zu wählenden Vertreter zu erfolgen hat«. — Wenn aber die Gesellschaft vom 31. December 1878 angefangen auf unbestimmte Dauer eingegangen, bezw. fortgesetzt worden ist, so kann sie von da an nicht mehr unter die nach Anmerkung 1 zur Tarifpost 106, B, e, von der Gebührenäquivalentpflicht eximirten Erwerbsgesellschaften gezählt werden, sie erscheint vielmehr äquivalentpflichtig, und zwar gemäß Anmerkung 3 zur obigen Tarifpost, da die Verpflichtung zur Zahlung des Gebührenäquivalentes grundsätzlich eine zehnjährige Besitzdauer auf Seite der äquivalentpflichtigen Person voraussetzt, vom 31. December 1888 angefangen, wie dies in der angefochtenen Entscheidung thatsächlich ausgesprochen wurde.

Was aber die weitere Einwendung der Beschwerde betrifft, daß das Recht zur Richtigstellung der im Jahre 1894 erfolgten Vorschreibung im

Jahre 1897, das ist zur Zeit der Zustellung des Zahlungsauftrages über die Nachtragsgebühr per 2 fl. 73 kr., bereits durch Verjährung erloschen gewesen sei, indem die dreijährige Verjährungsfrist des § 3, Ges. vom 18. März 1878 (R. G. B. Nr. 31), nur für Stempel und unmittelbare Gebühren zu gelten habe, also auf das Gebührenäquivalent nicht angewendet werden könne, zumal dieses »blos ein Aequivalent der Percentualgebühren, aber keine Gebühr sei«, so ist hierauf lediglich zu erwidern, daß das Gebührenäquivalent seinem Wesen sowie der gesetzlichen Structur nach zweifelsohne unter die unmittelbaren Gebühren zu reihen ist.

Nr. 11134.

Selbstständige Erwerbbesteuerung der von ein und demselben Unternehmer in verschiedenen Bezirken gleichzeitig ausgeübten Unternehmungen an jedem Betriebsorte. Erk. v. 9. November 1897, Z. 5703.

Firma »F. Schönauer & C. Kratochwil« ca. Finanz-Min.; E. vom 25. Jänner 1897, Z. 58879 ex 1896, puncto Abgabe einer Erwerbsteuererklärung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 11135.

Einkommensteuerbemessung auf Grundlage des vom Fatenten nicht entkräfteten Gutachtens der Vertrauensmänner. — Erk. v. 10. November 1897, Z. 5744.

Josef Berger ca. galiz. Finanz-Landes-Direction; E. vom 24. Februar 1897, Z. 19021, puncto Einkommensteuer pro 1896.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

Nr. 11136.

Erwerbsteuerpflicht des gewerbsmäßigen Betriebes der Privatschreiberei. — Steuersatz. Verfahren. — Erk. v. 10. November 1897, Z. 5751.

David Rubin ca. galiz. Finanz-Landes-Direction (St.-J. Bugno); E. vom 2. Mai 1897, Z. 42171, puncto Erwerbsteuer von der Privatschreiberei.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer hat zwar bei seiner im Zwecke der Bemessung der Erwerbsteuer vom Betriebe der Privatschreiberei stattgehabten Einvernahme vom 2. December 1896 zu Protokoll erklärt, daß er sich ehemals durch drei Jahre, und zwar mehr aus Gefälligkeit, mit der Privatschreiberei befaßt habe, gegenwärtig jedoch die Privatschreiberei nicht mehr betreibe und sich daher auch nicht zur Zahlung der Erwerbsteuer erklären könne. Allein dieser negativen Erwerbsteuererklärung des Beschwerdeführers steht die über die letztere eingeholte Aeußerung der Ortsobrigkeit ddto. 7. December 1896 gegenüber, wonach der Beschwerdeführer seit längerer Zeit, mindestens aber seit Beginn des Jahres 1894, die Privatschreiberei und insbesondere die Verfassung von Eingaben für Parteien in administrativen Angelegenheiten gewerbsmäßig ausübe, hiebei 3 bis 4 fl. wöchentlich nach Abzug sämmtlicher Ausgaben verdiene und hievon seinen Lebensunterhalt bestreite. Hiemit erscheint durch ein nach § 8, Erwerbsteuerpat., zureichendes Verfahren der gewerbsmäßige Betrieb der Privatschreiberei

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 9072 (Bd. XIX, J. 1895) und Nr. 10619.

**) S. Erkenntniß sub Nr. 10957.

seitens des Beschwerdeführers nicht nur während der letzten drei Jahre, sondern auch für die Gegenwart festgestellt. — Mit Rücksicht auf den Wortlaut der vorstehenden bestimmten Aeußerung der Gemeindevorstehung erscheint ferner der Einwand, daß keine concreten Thatsachen erhoben worden seien, unbegründet, und ebenso konnte der V. G. Hof darin, daß dem Beschwerdeführer das Ergebniß der von der Gemeindevorstehung über seinen Geschäftsbetrieb gepflogenen Erhebungen nicht vorgehalten wurde, angesichts des diesbezüglichen vom Beschwerdeführer bei Abgabe seiner Erwerbsteuererklärung gemachten Geständnisses umsoweniger ein mangelhaftes Verfahren erblicken, als eine gesetzliche Bestimmung des Inhaltes, daß das von der Ortsobrigkeit erhobene Substrat der Erwerbsteuerbemessung dem mit der Erwerbsteuer zu Belegenden vorgehalten werden müsse, nicht besteht.

Auch die vom Beschwerdeführer in der Sache selbst, und zwar gegen die Erwerbsteuerpflicht der Privatschreiberei erhobene Einwendung erschien dem Gerichtshofe unbegründet. Denn nach der allgemeinen Regel in der Einleitung zum Erwerbsteuerpatente ist Jedermann der Erwerbsteuer unterworfen, der eine gewinnbringende oder auf Gewinn abzielende Beschäftigung ausübt, und gemäß § 1, IV, Erwerbsteuerpat., sind Erwerbsgattungen, welche eine Dienstleistung zum Gegenstande haben, und gemäß lit. b insbesondere Beschäftigungen, die — wie unbestrittenermaßen auch die Privatschreiberei — in Geschäftsvermittlungen und Geschäftsvertretungen bestehen, insoferne sie nicht Gegenstand besonderer Gewerbsberechtigungen sind, in welchem Falle sie bereits unter die III. Hauptbeschäftigungsabtheilung des Erwerbsteuerpatentes fallen, erwerbsteuerpflichtig. — Die Einwendung des Beschwerdeführers, daß die Schreiberei als eine gewerbsmäßige, gewinnbringende und somit der Erwerbsteuer unterliegende Beschäftigung nur bei jenen Personen denkbar sei, welche die Berechtigung zur Ausübung der Advocatur oder der öffentlichen Agentie erlangt haben, indem der Betrieb der Privatschreiberei seitens anderer Personen nicht nur gesetzlich verboten, sondern geradezu strafbar sei, vermochte aber der Gerichtshof darum nicht als begründet zu erkennen, weil selbstverständlich auch eine unerlaubte Beschäftigung in gewerbsmäßiger und gewinnbringender Weise betrieben werden kann, und im Uebrigen zufolge der klaren Bestimmung des § 9, Erwerbsteuerpat., Niemand eine der Erwerbsteuer unterliegende Beschäftigung — sie mag sonst frei betrieben werden können oder nicht, und der Steuerpflichtige mag schon hiezu berechtigt sein oder die Verleihung erst bewirken wollen — ohne einen Erwerbsteuerschein gelöst zu haben, ausüben darf, woraus folgt, daß auch Beschäftigungen, welche nur auf Grund einer besonderen Erwerbsberechtigung ausgeübt werden dürfen, aber thatsächlich, ohne die letztere erlangt zu haben, also gesetzwidrig ausgeübt werden, der Erwerbsteuer unterliegen. Zu dieser Schlußfolgerung führt auch die Erwägung, daß in der Freilassung des unbefugten Gewerbsbetriebes von der Erwerbbesteuerung eine Begünstigung des unbefugterweise ein Geschäft Ausübenden gegenüber dem befugten Gewerbsmanne läge, welche vom Gesetzgeber zweifellos nicht intendirt wurde.

In Betreff des zur Vorschreibung gebrachten Erwerbsteuersatzes jährlicher 5 fl. 25 kr. im Ordinarium liegt eine Rechtsverletzung des Beschwerdeführers überhaupt nicht vor, da die Betriebsortschaft Dolina (Stadt) 3032,

also über 1000 Einwohner zählt, der geringste tarifmäßige Steuersatz für diese Ortschaft und den fraglichen Geschäftsbetrieb demnach 10 fl. 50 kr. im Ordinarium beträgt, dem Beschwerdeführer jedoch eine Erwerbsteuerquote von nur 5 fl. 25 kr. im Ordinarium vorgeschrieben wurde.

Nr. 11137.

Erwerbsteuererhöhung innerhalb der Verjährungsfrist und unter Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens. — Erk. v. 10. November 1897, Z. 5743.

Pinkas Berger ca. galiz. Finanz-Landes-Direction; E. vom 7. Mai 1897, Z. 44222, puncto Erwerbsteuererhöhung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 11138.

1. Beweiswürdigung in Ansehung der Ungiltigkeit eines Heimatsscheines aus dem Grunde einer dem Inhaber desselben im Zeitpunkte der Ausstellung zugestandenen anderweitigen Heimatsberechtigung. — 2. Zum Nachweise der Behinderung der Quadriennirung wegen des Besitzes eines giltigen Heimatsdocumentes in der kritischen Zeitperiode, bei Nichtvorhandensein dieses Documentes. — Erk. v. 10. November 1897, Z. 5755.

Gemeinde Jičin ca. Min. des Innern (M.-S. Houdek); E. vom 1. April 1896, Z. 3721, puncto Heimatsrecht der Anna Josifek.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung des Min. des Innern vom 1. April 1896, Z. 3721, bezw. die mit derselben bestätigte Entscheidung der Statthalterei in Prag vom 9. November 1895, Z. 49003, mit welcher ausgesprochen wurde, es sei Anna Josifek in der Gemeinde Jičin heimatsberechtigt, beruht lediglich auf der Erwägung, daß die Gemeinde Jičin der Genannten im Jahre 1870 einen Heimatsschein ausgefolgt und den Beweis nicht erbracht habe, daß Anna Josifek zur Zeit der Ausstellung des Heimatsscheines in einer anderen Gemeinde heimatsberechtigt war. — Der V. G. Hof hatte daher, zumal in der gegen diese Entscheidung gerichteten Beschwerde der Gemeinde Jičin behauptet wird, die Genannte sei zur Zeit der Ausstellung des Heimatsscheines in der Gemeinde Tuhan heimatsberechtigt gewesen, zu prüfen, inwieferne der für diese Behauptung im Laufe des Administrativverfahrens seitens der Gemeinde Jičin nach § 35, Heimatsges. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, geführte Beweis gelungen ist.

Nach der Actenlage ist Anna Josifek, welche selbstständig unbestrittenermaßen ein Heimatsrecht nie erworben hat, die Witwe nach dem im Jahre 1865 in Jičin verstorbenen Ignaz Josifek, mit welchem sie im Jahre 1853 getraut wurde. — Nach § 12, lit. c, prov. Gem.-Ges. vom 17. März 1849, R. G. B. Nr. 170, ist sonach zunächst auf das Heimatsrecht des Ignaz Josifek zurückzugehen. — Ignaz Josifek ist laut Taufscheines der im Jahre 1826 in Tuhan geborene Sohn des Bauers Franz Josifek; dieser Letztere war bis zu seinem im Jahre 1833 erfolgten Tode bücherlicher Besitzer der Bauernwirthschaft C.-Nr. 1 in Tuhan. Als solcher gehörte er und mit ihm

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 11070 und 10934.

sein ehelicher Sohn Ignaz im Sinne des § 26, Conscriptionspat. vom 25. October 1804, zur einheimischen Bevölkerung in Tuhan. — Die Gemeinde Jičin behauptet nun, Ignaz Josifek habe dieses durch die Geburt erworbene Heimatsrecht bis zu seinem Tode behalten; die Gemeinde Tuhan dagegen behauptet, Ignaz Josifek habe durch den unbestrittenermaßen vom Jahre 1853 bis zu seinem im Jahre 1865 erfolgten Tode andauernden Aufenthalt in Jičin in dieser Gemeinde das Heimatsrecht erworben. — Gegen letztere Behauptung wird aber seitens der Gemeinde Jičin eingewendet, Ignaz Josifek sei während seines Aufenthaltes in Jičin mit einem giltigen Heimatsscheine versehen gewesen und habe daher im Sinne des § 12, lit. b, cit. prov. Gem.-Ges. vom Jahre 1849, durch den bloßen Aufenthalt ein Heimatsrecht in Jičin nicht erwerben können.

In dieser Beziehung ist den Administrativacten folgendes Thatsächliche zu entnehmen. Ein dem Ignaz Josifek zu jener Zeit ausgefertigter Heimatsschein liegt zwar nicht vor. — Aus diesem Umstande allein kann aber nicht gefolgert werden, daß die Behinderung der Quadriennirung nach § 12, Alinea b, prov. Gem.-Ges. vom Jahre 1849, seitens der Gemeinde Jičin mangels der Urkunde nicht mehr erwiesen werden könnte; denn hier handelt es sich — entgegen der vom Regierungsvertreter bei der ö. m. Verhandlung geäußerten Ansicht — nicht um einen Urkundenbeweis in dem Sinne, daß der Beweis irgend eines Thatbestandes direct durch den Inhalt einer Urkunde geführt werden soll, sondern lediglich darum, ob eine solche Urkunde zu einer gewissen Zeit vorhanden war, worüber der Beweis allerdings auch auf anderem Wege, als nur durch die Vorlegung der Urkunde selbst, erbracht werden kann. — Der von der Gemeinde Jičin diesfalls geführte Beweis besteht nun darin, daß in dem seit dem Jahre 1850 in der Gemeinde Jičin geführten Originalverzeichnisse der Heimatsscheine der daselbst wohnenden Ortsfremden unter Post Nr. 25 eingetragen erscheint, daß Ignaz Josifek mit einem auf die Gemeinde Tuhan lautenden, bis zum 4. April 1856 giltigen Heimatsscheine versehen war. — Dieser ämtlich constatirten Eintragung ist voller Glauben beizumessen, wenn auch in dem von der Gemeinde Tuhan geführten Verzeichnisse über ausgefolgte Heimatsscheine der Heimatsschein des Ignaz Josifek nicht eingetragen ist, ebensowenig als in dem beim Bezirksamte in Lomnic geführten Verzeichnisse. — Denn nach § 136, prov. Gem.-Ges. vom Jahre 1849, hatten die Heimatsscheine eine vierjährige Giltigkeit; der erwähnte Heimatsschein des Ignaz Josifek war daher am 4. April 1852 ausgefertigt. Das bei der Gemeinde Tuhan vorfindliche Verzeichniß reicht jedoch nur bis zum Jahre 1856 zurück, indem die früheren Blätter des Verzeichnisses herausgerissen sind. Das beim Bezirksamte Lomnic geführte Verzeichniß kommt aber deshalb nicht in Betracht, weil die Bezirksämter erst auf Grund der im Jahre 1853 erlassenen Amtsinstruction (§ 30, Alinea 2) die Heimatsscheine auszufolgen hatten, bis dahin aber die Gemeindevorsteher nach § 135, prov. Gem.-Ord., mit diesem Geschäfte betraut waren. — Der im Jahre 1852 ausgefertigte Heimatsschein des Ignaz Josifek kann daher in keinem dieser Verzeichnisse vorgemerkt erscheinen. — Es muß demnach als erwiesen angesehen werden, daß Ignaz Josifek mit einem bis zum 4. April 1856 giltigen Heimatsscheine während seines Aufenthaltes in Jičin versehen war. — Eine Quadriennirung hätte

folglich erst nach diesem Tage beginnen können, konnte jedoch nicht mehr vollendet werden, da das prov. Gemeindegesetz schon im Jahre 1859 aufgehoben worden ist. — Es ist daher der Beweis erbracht, daß Ignaz Josifek sein ursprüngliches Heimatsrecht durch seinen Aufenthalt in Jičin, da er nicht durch vier Jahre ausweislos war, nicht verloren hat. — Da nun von keiner Seite behauptet wird, auch aus den Acten nicht hervorgeht, daß Ignaz Josifek auf eine andere Art in Jičin oder sonst in einer anderen Gemeinde ein Heimatsrecht erworben hätte, ist anzunehmen, daß er bis zu seinem Tode in der Gemeinde Tuhan heimatsberechtigt blieb.

Da nun Anna Josifek sowohl nach dem prov. Gemeindegesetze vom Jahre 1849 als auch nach der Gemeindeordnung vom 24. April 1859, R. G. B. Nr. 58, und nach dem Heimatsgesetze vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, dem Heimatsrechte ihres Gatten zu folgen hat, dieselbe aber nach dem Tode ihres Gatten ein neues Heimatsrecht nicht erworben hat, entspricht der Ausspruch der Administrativbehörden, es habe die Gemeinde Jičin den Nachweis nicht erbracht, daß Anna Josifek zur Zeit der im Jahre 1870 erfolgten Ausstellung des auf die Gemeinde Jičin lautenden Heimatsscheines in einer anderen Gemeinde heimatsberechtigt gewesen sei, dem Ergebnisse der gepflogenen Erhebungen nicht; die angefochtene Entscheidung verstößt vielmehr gegen die Bestimmung des § 35, Heimatsges. vom Jahre 1863, sowie auch gegen die Vorschrift des § 12, Alinea c, prov. Gem.-Ges. vom Jahre 1849.

Nr. 11139.

Das freie Ermessen der Schulbehörden bei Entscheidung der Frage, ob mit der Leitung öffentlicher Mädchenvolksschulen männliche oder weibliche Lehrkräfte zu betrauen sind. — Prüfung des Bestandes eines dieses freie Ermessen ausschließenden, aus einem Uebereinkommen mit den Schulbehörden abgeleiteten Rechtsanspruches der Schulgemeinde. (Böhmen.) — Erk. v. 10. November 1897, Z. 5756.

Stadtgemeinde Pilsen (Adv. Dr. Wenzl Petak) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. v. Herrnritt); E. vom 9. Mai 1896, Z. 10998, puncto Bestellung weiblicher Schulleiter an zwei Mädchenschulen in Pilsen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht vom 9. Mai 1896, Z. 10998, wurde angeordnet, daß die Leitung der beiden im südlichen Schulsprengel in Pilsen neuorganisirten Mädchenvolksschulen bei der bevorstehenden Besetzung weiblichen Lehrkräften zu übertragen sei. — Die Stadtgemeinde Pilsen macht in der gegen diese Entscheidung gerichteten Beschwerde nicht etwa die hiedurch erfolgte Verletzung eines der Gemeinde allenfalls zustehenden Präsentationsrechtes geltend, sondern behauptet lediglich, daß durch den Ausspruch der Administrativbehörde das der Gemeinde Pilsen auf Grund eines Uebereinkommens zustehende Recht, zu verlangen, daß alle in Pilsen bestehenden Mädchenvolksschulen von männlichen Lehrkräften geleitet werden, verletzt worden sei. — Da die Frage, ob mit der Leitung öffentlicher Mädchenvolksschulen männliche oder weibliche Lehrkräfte zu betrauen sind, von den Administrativbehörden nach freiem Ermessen zu entscheiden ist, hatte der V. G. Hof lediglich zu prüfen, ob die Gemeinde Pilsen den Bestand des von ihr behaupteten, dieses freie Ermessen ausschließenden Rechtes nachgewiesen hat.

In dieser Beziehung beruft sich die Gemeinde auf die Entscheidung des Landesschulrathes vom 7. Juni 1882, Z. 12352, mit welchem das böhmische Volksschulwesen in Pilsen organisirt wurde. — In der Beschwerde wird behauptet, diese Organisirung sei zwar mit Zustimmung der Gemeinde Pilsen durchgeführt worden, die Gemeinde habe ihre Zustimmung jedoch nur unter der Bedingung gegeben, daß die Mädchenschulen von männlichen Lehrern geleitet werden. Dieser Bedingung sei auch in dem erwähnten Erlasse Rechnung getragen worden. Daraus folgert die Beschwerde, daß ohne Zustimmung der Gemeinde auch im vorliegenden Falle die Schulleitung weiblichen Lehrkräften umsoweniger anvertraut werden dürfe, als es sich gar nicht um die Errichtung neuer Schulen, sondern blos um die Ausgestaltung der Schulverhältnisse im südlichen Schulsprengel handle. Ueberdies habe auch jetzt die Gemeinde Pilsen ihre Zustimmung zur Errichtung der beiden Schulen von der Bedingung abhängig gemacht, daß deren Leitung von männlichen Lehrkräften besorgt werde. — Gegenüber diesen Ausführungen ist zunächst hervorzuheben, daß nach § 7, Ges. vom 19. Februar 1870, L. G. B. Nr. 22, in Sachen der Neuerrichtung und Umgestaltung von Volksschulen die Schulgemeinde allerdings einvernommen werden muß; es läßt sich aber aus dem Gesetze nicht ableiten, daß die Schulbehörden bei ihren Entscheidungen an die Aeußerungen der Schulgemeinde gebunden sind; die Schulbehörden haben vielmehr nach Maßgabe der gesetzlichen Anordnungen den Schulbedürfnissen eventuell auch gegen den geäußerten Willen der Schulgemeinde Rechnung zu tragen. — Im vorliegenden Falle ist aber auch den Acten nicht zu entnehmen, daß zwischen der Schulgemeinde und den Schulbehörden in Betreff der Leitung der Mädchenvolksschulen irgendwelche Vereinbarungen getroffen worden wären, an welche die Schulbehörden vertragsmäßig gebunden erscheinen könnten. — Ebensowenig kann aus dem Erlasse des Landesschulrathes vom 7. Juni 1882, Z. 12352, das von der Gemeinde Pilsen behauptete Recht abgeleitet werden. Denn es ist durchaus nicht richtig, daß in demselben ausgesprochen sei, daß mit der Leitung der Mädchenvolksschulen in Pilsen nur männliche Lehrkräfte betraut werden dürfen. Vielmehr wurde in diesem Erlasse ausgesprochen, daß die Leitung der Mädchenvolksschulen Lehrern anvertraut werden darf oder kann (lze svěřiti). — Schon nach diesem Wortlaute stellt sich der vermeintliche Rechtsanspruch der Gemeinde Pilsen als unbegründet dar. Ueberdies kann aber nicht außer Acht gelassen werden, daß der bezogene Erlaß des Landesschulrathes sich blos auf das Volksschulwesen der Schulgemeinde Pilsen, wie dasselbe im Jahre 1882 bestanden hat, bezog und sich nur mit den damals organisirten Schulen befaßte und naturgemäß auch nur mit diesen befassen konnte, aus demselben daher eine Vorschrift darüber, wie zukünftig zu errichtende Schulen zu leiten sind, sich nicht ableiten läßt.

Die Behauptung aber, es handle sich im vorliegenden Falle nicht um neuerrichtete Volksschulen, ist ganz willkürlich, da ja mit dem Erlasse des Landesschulrathes vom 6. October 1894, Z. 28076, aus den von der achtclassigen Mädchenbürgerschule abgetrennten unteren fünf Classen und deren Parallelen zwei selbstständige fünfclassige Mädchenvolksschulen errichtet worden sind, zu den in Pilsen bestehenden Unterrichtsanstalten daher zwei weitere neue Volksschulen hinzugekommen sind.

Was endlich das in der Beschwerde berührte Moment der pädagogischen Zweckmäßigkeit der Leitung von Mädchenschulen durch männliche Lehrer betrifft, so entzieht sich dasselbe nach § 3, lit. e, Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, der Cognition des V. G. Hofes.

Nr. 11140.

1. Recursberechtigung des Fideicommißbesitzers gegenüber einem Auftrage der politischen Landesbehörde an die k. k. Finanzprocuratur wegen Erwirkung der grundbücherlichen Pränotation von Realpatronaten. — 2. Ein Auftrag der politischen Landesbehörde an die politische Bezirksbehörde zum Abspruche über den Bestand eines Patronates stellt sich lediglich als eine den instanzmäßigen Recurszug zunächst ausschließende interne Weisung dar. — Erk. v. 10. November 1897, Z. 5760.

Johann Karl Fürst zu Khevenhüller-Metsch (Adv. Dr. Arthur Keßler) ca. Min. für Cultus und Unterricht (Fin.-Proc.-S. Dr. Mayer); E. vom 16. August 1895, Z. 10219, puncto Patronatssache.

»Die angefochtene Entscheidung wird im Punkte der der niederösterreichischen k. k. Finanzprocuratur ertheilten Aufträge wegen grundbücherlicher Vor- und Anmerkung von Realpatronaten als gesetzlich nicht begründet aufgehoben. Im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Statthalterei für Niederösterreich hat unter dem 25. Jänner 1894, Z. 561, die niederösterr. Finanzprocuratur aufgefordert, die Anmerkung des Patronatsrechtes über die katholischen Kirchen und Pfarren in Weitersfeld, Harbegg, Fehling und Pleißing im Gutsbestandsblatte der zu dem großen Johann Josef Grafen zu Khevenhüller-Metsch'schen Fideicommisse gehörigen landtäflichen Herrschaften Harbegg und bezw. Prutzendorff und die Vormerkung der aus diesen Patronatsrechten hervorgehenden Verpflichtungen als Reallast im Lastenblatte der betreffenden Einlagen zu veranlassen und zugleich die Bezirkshauptmannschaften in Oberhollabrunn und Horn behufs Veranlassung der Rechtfertigung der bezüglichen bücherlichen Vormerkungen angewiesen, über den Bestand der gedachten Realpatronate instanzmäßig zu erkennen. — Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen die Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht vom 16. August 1895, Z. 10219, womit die Recurse des Beschwerdeführers als Besitzer des gedachten Fideicommisses gegen die Eingangs erwähnten Statth.-Erlässe als unstatthaft zurückgewiesen wurden, weil Recurrent zur Anfechtung dieser an der Statthalterei untergeordnete Behörden erlassenen Weisungen nicht berechtigt sei, zumal der an die Finanzprocuratur gerichtete Auftrag sich auf eine grundbuchsgerichtliche Amtshandlung beziehe und der an die Bezirkshauptmannschaften erlassene Auftrag nur eine vom Standpunkte der Oberaufsicht über das kirchliche Vermögen ergangene Weisung zur instanzmäßigen Austragung der Frage über den Bestand der Patronate behufs Rechtfertigung der diesfalls erwirkten Pränotation in sich begreife, durch welche den Rechten des Recurrenten nicht präjudicirt erscheine.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde, was den Recurs des Beschwerdeführers gegen die an die niederösterr. Finanzprocuratur gerichteten Aufträge der Statthalterei betrifft, begründet. — Daß die Motivirung des Min. für Cultus und Unterricht, wonach der Beschwerdeführer zur Anfechtung dieses Auftrages darum nicht berechtigt erschien, weil derselbe eine Weisung an eine der Statthalterei untergeordnete Behörde war und sich auf eine

grundbuchsgerichtliche Amtshandlung bezog, die angefochtene Entscheidung nicht zu stützen vermag, liegt auf der Hand, da es vielmehr bei der Frage nach der Recursberechtigung des Beschwerdeführers darauf ankommt, ob die gedachte behördliche Verfügung, und zwar schon an sich solche Wirkungen gegenüber dem Beschwerdeführer äußerte, daß es demselben vorbehalten bleiben mußte, die eventuelle Abwendung derselben im behördlichen Instanzenzuge anzustreben. — Diese Voraussetzung trifft aber thatsächlich zu. — Nach der Bestimmung des § 38, lit. c, allgem. Grundbuchsges. vom 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 95, welche hiebei in Betracht kommt, und im Sinne welcher, wie an sich nicht zweifelhaft sein kann und überdies auch aus den Administrativacten deutlich erhellt, die gedachten Aufträge der Statthalterei an die Finanzprocuratur ergingen, findet die bücherliche Vormerkung auf Grund des Einschreitens öffentlicher Behörden in Fällen statt, in welchen diese nach ihrem Wirkungskreise berufen sind, von amtswegen die pfandweise Sicherstellung von Ansprüchen des Staatsschatzes oder jener Fonde oder Anstalten, die unter der Verwaltung des Staates, eines Landes oder einer Gemeinde stehen, ... zu verfügen. — Wenn nun die Statthalterei mit den Eingangs bezogenen Erlässen die Finanzprocuratur beauftragte, die bücherliche An- und bezw. Vormerkung der in Frage stehenden Patronate bei den Fideicommißherrschaften Hardegg und Prutzendorff zu veranlassen, so stand dem Gerichte über die auf Grund dieses Auftrages von der Finanzprocuratur überreichten An- und Vormerkungsgesuche allerdings noch erst die Prüfung bevor, ob gegebenen Falles überhaupt ein Fall des § 38, lit. c, des berufenen Gesetzes vorlag, das heißt ob es sich hier in der That um eine Vormerkung zur pfandweisen Sicherstellung von Ansprüchen des Staatsschatzes, oder von Fonden, oder Anstalten von der in der angezogenen Gesetzesstelle bezeichneten Art handelte, sowie ob die niederösterr. Statthalterei nach ihrem Wirkungskreise berufen erschien, diese Sicherstellung zu verfügen; bei Zutreffen der eben bezeichneten und der sonstigen Voraussetzungen vom Standpunkte des Grundbuchsgesetzes aber war das Grundbuchs-, bezw. Landtafelgericht lediglich in der Lage, die von der Statthalterei begehrten bücherlichen Eintragungen zu bewilligen. — Dem Beschwerdeführer blieb allerdings der Recurszug an die höhere Gerichtsinstanz offen, allein auch die gerichtliche Recursinstanz konnte im Sinne des Vorstehenden in eine Ueberprüfung der Sache nur in den vorangedeuteten Rücksichten eingehen, während sich die Frage, ob das Begehren um die gedachten Eintragungen überhaupt zu stellen und bezw. ob dieses Begehren materiell rechtlich fundirt war, der Cognition der gerichtlichen Instanzen gänzlich entzog. — Da hienach die von der Statthalterei an die Finanzprocuratur ergangenen Aufträge unter den obgedachten den meritalen Bestand dieser Aufträge nicht berührenden Voraussetzungen die Vornahme der begehrten bücherlichen Eintragungen zur unmittelbaren Folge haben müßten und da weiters die Vornahme dieser Eintragungen eine Aenderung des bücherlichen Standes der Fideicommißherrschaften und der rechtlichen Situation der jeweiligen Besitzer und zwar dieser mindestens in formaler Beziehung zum Nachtheile dieser Herrschaften und Besitzer involvirte (§ 8, Z. 2, allgem. Grundbuchsges.), so kann füglich nicht behauptet werden, daß den Aufträgen der Statthalterei lediglich der Charakter von internen Weisungen an eine untergeordnete, zur

Befolgung dieser Aufträge gehaltene Behörde zukäme, zu deren Anfechtung der Beschwerdeführer nicht legitimirt war. — Daß vielmehr die Interessen- und Rechtssphäre des Beschwerdeführers durch die gedachten Erlässe der Statthalterei sehr wesentlich tangirt erschien, leuchtet umsomehr ein, als die mit diesen Erlässen angesprochenen bücherlichen Eintragungen intendirtermaßen im Wege der über den Bestand der betreffenden Patronate zu fällenden Entscheidungen der politischen Behörden eventuell gerechtfertigt und hiedurch die vorläufig erlangten bedingten bücherlichen Rechte in unbedingte verwandelt werden sollten (§ 41, b, allgem. Grundbuchsges.). — Es konnte daher der von dem Beschwerdeführer gegen die gedachten Erlässe der Statthalterei eingelegte Recurs umsominder wegen mangelnder Recursberechtigung des Beschwerdeführers zurückgewiesen werden, als dem Beschwerdeführer nicht nur vorbehalten bleiben mußte, die eventuelle Aufhebung dieser Verfügungen wegen deren etwaiger Rechtswidrigkeit von der höheren Instanz zu begehren, sondern derselbe auch befugt war, das Ermessen der höheren Instanz in Ausübung der staatlichen Oberaufsicht über die Verwaltung des kirchlichen und Pfründenvermögens anzurufen, in welch beiden Richtungen sich der Recurs des Beschwerdeführers thatsächlich bewegte.

Anders verhält es sich bezüglich der an die Bezirkshauptmannschaften Oberhollabrunn und Horn gerichteten Erlässe der Statthalterei, womit diese Behörden angewiesen wurden, über den Bestand der Patronate instanzmäßig abzusprechen, wobei zu constatiren ist, daß die Bezirkshauptmannschaften mit diesen Erlässen nach deren ausdrücklichem Wortlaute beauftragt wurden, über und nicht etwa, wie die Beschwerde andeutet, auf den Bestand dieser Patronate zu erkennen. — In diesen Aufträgen könnten allerdings nur interne Weisungen der Landesbehörde an die ihr unterstellten Behörden erblickt werden, durch welche etwaige seitens des Beschwerdeführers im Recurszuge zu wahrende Rechte oder Interessen desselben nicht schon sofort tangirt erschienen. — Vielmehr konnten solche Rechte oder Interessen des Beschwerdeführers erst durch die meritorischen Erkenntnisse der berufenen Behörden berührt erscheinen, und blieb dem Beschwerdeführer daher lediglich vorbehalten, gegenüber diesen eventuellen Erkenntnissen alle ihm begründet scheinenden Einwendungen, und zwar auch den Einwand im instanzmäßigen Recurszuge, geltend zu machen, daß, wie der Beschwerdeführer behauptet und auch in dem Min.-Recurse ausführte, die politischen Behörden ohne das Substrat eines Streites über eine concrete Patronatsverpflichtung zur Fällung eines Erkenntnisses über den Bestand des Patronates gesetzlich überhaupt nicht berufen erscheinen. — Der Umstand, daß dem Beschwerdeführer auch die letztgedachten Statth.-Erlässe zur eigenen Kenntniß kamen, was allerdings die Thatsache beweist, daß er gegen diese Erlässe den Recurs an das Ministerium ergriff, vermag an dem soeben erörterten Charakter dieser Erlässe nichts zu ändern. — Da es sich ferner vorliegenden Falles lediglich um die Frage handelte, ob dem Beschwerdeführer ein Recursrecht gegenüber den im Vorstehenden besprochenen Verfügungen der Statthalterei zustand, hatte der V. G. Hof auf die meritorischen Ausführungen der Beschwerde keinen weiteren Bedacht zu nehmen.

Nr. 11141.

Voraussetzungen für die aufsichtsrechtliche Ingerenz der politischen Behörden in Ansehung der Sicherung von an einer Gemeindestraße stehenden Bauobjecten gegen Beschädigungen durch das auf der Straße verkehrende Fuhrwerk. (Steiermark.) — Erk. v. 11. November 1897, Z. 5792.

K. k. Forst- und Domänen-Direction in Wien, in Vertretung des steierm. Religionsfondes (Adm.-Adj. Mayer) ca. Min. des Innern (S.-R. Baron Myrbach); mitbeth. Gemeinde Lankowitz (Adv. Dr. Baron Haimberger); E. vom 15. Mai 1896, Z. 2463, puncto Herstellung von Sicherungsvorkehrungen auf der Lankowitzer Gemeindestraße.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Ueber die Beschwerde der k. k. Forst- und Domänenverwaltung Lankowitz, wegen der durch Kohlenfuhrwerke verursachten Beschädigungen der an der die Ortschaft Lankowitz durchziehenden Gemeindestraße Parc. Nr. 164 befindlichen fondsherrschaftlichen Schloßeinfriedungsmauer, wurde mit dem Erkenntnisse der Bezirkshauptmannschaft vom 28. November 1894, Z. 15047, der Gemeinde Lankowitz zur Verhütung weiterer Beschädigungen der fondsherrschaftlichen Bauobjecte auf Grund des § 19, Straßengef. für Steiermark vom 23. Juni 1866, L. G. B. Nr. 22, und des § 3, Ges. vom 9. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 20, die theilweise Erbreiterung der besagten Gemeindestraße und die Ausführung anderer Sicherungsvorkehrungen aufgetragen. Das Min. des Innern hat jedoch dieses Erkenntniß und die dasselbe bestätigende Statth.-Entscheidung vom 8. März 1895, Nr. 29, aufgehoben, weil der Fall einer Ingerenz der politischen Behörde weder im Sinne des § 19, Straßengef. vom 23. Juni 1866, noch im Sinne des § 3, Ges. vom 9. Jänner 1870, gegeben erscheint.

Der V. G. Hof fand diese Entscheidung in der Sachlage und im Gesetze begründet. — Es handelt sich im vorliegenden Falle um die Sicherung von an einer Gemeindestraße stehenden Bauobjecten gegen Beschädigungen durch das auf der Straße verkehrende Fuhrwerk. — Aus den Erhebungen hat sich nicht ergeben, daß die Enge oder der schlechte Zustand des bei den Gebäuden und der Schloßeinfriedungsmauer der Religionsfondsherrschaft vorbeiführenden Theiles der Gemeindestraße die nothwendige Ursache der durch Kohlenfuhrwerke bewirkten Beschädigungen der Einfriedungsmauer sei, d. h. daß diese Beschädigungen eben wegen der ungenügenden Breite oder wegen des Zustandes des Straße nicht vermieden werden könnten. Vielmehr wurde bei der Localerhebung am 17. October 1894 constatirt, daß die Mauerbeschädigungen durch die breit gelabenen Kohlenfuhrwerke nicht blos durch die Straßenenge bei der Einfriedungsmauer, sondern auch durch unvorsichtiges und zu nahes Fahren an der Mauer herbeigeführt werden; und wenn bei dieser Erhebung der Zustand der Straße wegen des seitwärts deponirten Straßenkothes und hiedurch gehinderten Wasserabzuges, als nicht der beste bezeichnet wurde, so befand sich die Straße laut Berichtes der Bezirkshauptmannschaft vom 14. December 1895, Z. 16366, doch in einem für das in der Gemeinde gewöhnlich vorkommende Fuhrwerk gut fahrbaren Zustande und wurde durch jene bei einer Gemeindestraße minder bedeutenden Mängel das Anfahren der Kohlenfuhrwerke an der Schloßeinfriedungsmauer nicht verschuldet. — Nachdem sohin die in Rede stehende Gemeindestraße sich in dem im § 5, Alinea 2, cit. Straßengef., vorgeschriebenen Zustande

befand und die Sicherheit der Person und des Eigenthums, d. i. des auf der Straße verkehrenden Eigenthums gefährdende Gebrechen nicht vorhanden waren, so lag eine Veranlassung, welche im Sinne des § 19, Strafgef., das Einschreiten der politischen Behörde geboten oder gerechtfertigt hätte, nicht vor. — Eben deshalb, weil es sich nicht um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehres auf der Straße, also nicht um eine in den ortspolizeilichen Wirkungskreis des Gemeindevorstehers gehörige Angelegenheit handelt (§ 24, 3, Gem.-Ord. und Straßenpolizei-Ord. vom 18. September 1870, L. G. B. Nr. 52), war die politische Behörde auch als Berufungsinstanz in Gemäßheit des Gesetzes vom 1. April 1875, L. G. B. Nr. 24, zur Entscheidung über den Recurs der Forst- und Domänenverwaltung gegen die Weigerung der Gemeinde, weitere Sicherungsvorkehrungen zu treffen, nicht competent.

Mit Recht findet weiters die angefochtene Entscheidung auch den § 3, Ges. vom 9. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 20, auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar. — Denn dieser Paragraph statuirt im zweiten Absatze die ausnahmsweise Competenz der politischen Behörde im Falle der Gefährdung oder Beschädigung eines Gebäudes oder Grundstückes durch eine Anlage an einer öffentlichen Straße, oder durch die Benützung einer Schotter- oder Materialgrube. Daß aber hiebei nicht die Anlage der Straße, sondern eine Bauanlage an oder auf der Straße gemeint ist, geht unzweifelhaft aus dem ersten Absatze desselben Paragraphen hervor, in welchem Durchlässe, Seitengräben, Scarpirungen beispielsweise als Bauanlagen einer Straße bezeichnet werden, welche — wenn aus denselben den an die Straße angrenzenden Gebäuden und Grundstücken ein Schade zugehen kann — den Eigenthümer berechtigen, von dem Wegbaupflichtigen Sicherstellung gegen Schädigung oder Schadloshaltung zu verlangen. — Im vorliegenden Falle soll gegen Beschädigungen, welche an die Straße angrenzenden Bauobjecten durch den Fuhrverkehr auf der Straße zugehen, Abhilfe geschaffen werden. Diese Abhilfe aber kann dann, wenn die Beschädigungen als eine nothwendige Folge einer den örtlichen Verkehrsverhältnissen nicht entsprechenden Anlage oder Beschaffenheit der Straße erkannt werden, auf Grund des Straßengef. vom 23. Juni 1866 und des § 24 des zuletzt cit. Ges. vom 9. Jänner 1870, nur im Wege des autonomen Instanzenzuges getroffen werden. — Hienach war die Beschwerde, welche die Competenz der politischen Behörden im vorliegenden Falle verficht und deshalb die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung des Min. des Innern bestreitet, als unbegründet abzuweisen.

Nr. 11142.

1. Voraussetzungen für die Erklärung von Waldparcellen als Schutzwälder; Verfahren hiebei. — 2. Waldgrund oder Alpe? — 3. Zur Frage nach den forstgesetzlich zulässigen Wirthschafts- und Nutzungsbeschränkungen des Eigenthümers von als Schutzwälder erklärten Waldungen (Anmeldung von Holzschlägerungen behufs stammweiser Auszeigung). — Erk. v. 11. November 1897, Z. 5793.

Anton Supersperg (Adv. Dr. Ambros Huber) ca. Ackerbau-Min. (M.-V.-S. Dr. Deutsch); E. vom 7. Juni 1896, Z. 1414, puncto Qualificirung von Waldparcellen als Schutzwälder.

»Die angefochtene Entscheidung wird in Betreff der auferlegten Anzeige jeder Schlägerung zu Verkaufszwecken als gesetzlich nicht be-

gründet, in Betreff der Erklärung der Parcelle 447 als Schutzwald wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums vom 7. Juni 1896, Z. 1414, wird mit der vorliegenden Beschwerde insoweit angefochten, als das mit derselben bestätigte Erkenntniß der Bezirkshauptmannschaft Spittal a. d. Drau vom 22. Mai 1895, Z. 11317, mit welchem die im Niederschlags- und Sammelgebiete des Sifflitzgrabens gelegenen zahlreichen Waldparcellen verschiedener Besitzer, im Sinne der §§ 6 und 7 Forstges., als Schutzwälder erklärt, und für dieselben mehrfache Wirthschafts- und Nutzungsbeschränkungen vorgeschrieben werden, sich auf die Waldparcellen Nr. 446, 447, 454, 1642/5 und 1663/1 bezieht, und wird einerseits die Erklärung der bezeichneten Waldparcellen als Schutzwälder wegen mangelhaften Verfahrens, andererseits aus den Wirthschafts- und Nutzungsvorschriften die angeordnete Anmeldung jeder Holzschlägerung zu Verkaufszwecken behufs stammweiser Auszeigung als materiell gesetzwidrig in Beschwerde gezogen. — Die Mangelhaftigkeit des Verfahrens erblickt die Beschwerde darin, daß die thatsächlichen Voraussetzungen der Anwendbarkeit der §§ 6 und 7, Forstges., nicht für jede einzelne Parcelle genau und zuverläßlich — wie es die Min.-Verordnung vom 3. Juli 1873, kärntn. L. G. B. Nr. 33, vorschreibt — festgestellt, sondern die sehr ausgedehnten Waldungen in Pausch und Bogen behandelt worden seien, und daß das Einschreiten der Behörde erfolgt sei, ohne daß ein im § 23, Forstges., vorgesehener Anlaß gegeben war.

Der V. G. Hof fand diese Bemängelungen in dem Vorgange, welcher laut der vorgelegenen Administrativacten bei den der angefochtenen Entscheidung vorangegangenen Erhebungen eingehalten wurde, nicht gerechtfertigt. — Zum Zwecke der Feststellung der Waldparcellen, für welche wegen ihrer Lage und Bodenbeschaffenheit eine besondere Behandlung im Sinne der §§ 6 und 7, Forstges., vorzuschreiben wäre, wurde nämlich von dem der Bezirkshauptmannschaft zugetheilten Forsttechniker am 28. August 1894 eine commissionelle Begehung der Waldungen im Sifflitzgraben vorgenommen, zu welcher sämmtliche Waldbesitzer mit dem Beifügen eingeladen worden waren, daß über das Resultat der Erhebungen am 12. September 1894 in der Gemeindekanzlei in Lind die Verhandlung stattfinden werde. — Bei dieser Verhandlung wurden den Waldbesitzern, von welchen keiner an der Begehung der Wälder theilgenommen hatte, die Resultate der Erhebungen an der Hand der Forstübersichtskarten, sowie die in Aussicht genommenen Wirthschafts- und Nutzungsbeschränkungen bekannt gegeben und ihre Einwendungen dagegen zu Protokoll genommen. — Vom Beschwerdeführer wurde hiebei eine Einwendung gegen die Schutzlegung seiner oben bezeichneten Waldparcellen nur insoweit erhoben, als Theile der Parcellen Nr. 446 und 454 nicht in den Sifflitzgraben einhängen, und als er die Parcelle Nr. 447 als Alpe behandelt wissen wollte. — Nachdem sohin der Beschwerdeführer von der ihm gebotenen Gelegenheit, bei der commissionellen Begehung seiner Wälder jene Parcellen und Parcellentheile, welche sich nach seiner Ansicht nicht als Schutzwälder qualificiren, zu bezeichnen und die specielle Erhebung bezüglich derselben zu verlangen, keinen Gebrauch gemacht

und auch weder bei der Verhandlung am 12. September 1894, noch im weiteren Laufe des Administrativverfahrens die Richtigkeit und Vollständigkeit der Feststellung der für die Schutzwalderklärung maßgebenden Momente beanständet hat, so kann diese nunmehr im verwaltungsgerichtlichen Verfahren erhobene Einwendung umsoweniger berücksichtigt werden, als der Beschwerdeführer bei der erwähnten Verhandlung und im weiteren Administrativverfahren die Einreihung seiner in Rede stehenden Waldparcellen überhaupt nur bezüglich der Parcellen Nr. 446 und 454, insoweit dieselben nicht in den Sifflitzgraben einhängen, und der Parcelle Nr. 447, um deren allfällige künftige Cultivirung zu ermöglichen, also nicht wegen mangelnder Voraussetzungen der §§ 6 und 7, Forstgef., bezüglich dieser Parcellen oder Parcellentheile angefochten hat. — Wenn aber die Beschwerde die Unverläßlichkeit und Ungenauigkeit der Erhebungen in Betreff der Schutzwald-Qualität der fraglichen Waldungen aus der angefochtenen Entscheidung deshalb folgern will, weil in derselben die als Schutzwälder erklärten Waldparcellen als »fast durchwegs« sehr steil bis schroff, als »theilweise« sehr hoch an der Waldvegetationsgrenze gelegen, und die in denselben vorhandenen Felsköpfe und Felswände als »zumeist« aus einem leicht verwitterbaren Gesteine bestehend beschrieben werden, so ist dagegen zu bemerken, daß ja gerade aus diesen einschränkenden Beifügungen auf die Genauigkeit der Erhebungen zu schließen ist, und daß es zur Einreihung eines Waldes in die Kategorie der nach Vorschrift der §§ 6 und 7, Forstgef., zu behandelnden Wälder genügt, wenn festgestellt ist, daß die Voraussetzungen dieser Paragraphe hinsichtlich der Bodenbeschaffenheit und Lage des Waldes im Allgemeinen in einer die Gefahren, denen vorgebeugt werden soll, bedingenden Ausdehnung vorhanden sind. — Der V. G. Hof hat demnach diesen Beschwerdepunkt als begründet nicht zu erkennen vermocht und dies umsoweniger, als der Beschwerdeführer im Laufe des Administrativverfahrens keinerlei Antrag in dieser Richtung gestellt hat, noch auch den ihm mitgetheilten Thatbestand — mit Ausnahme des die Parcelle 447 betreffenden Theiles desselben — bemängelt hat, so das nicht abzusehen ist, nach welcher Richtung hin eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens gelegen sein sollte.

Anders, wie bereits bemerkt, verhält sich die Sache in Betreff der Parcelle 447. — Bezüglich dieser Parcelle hat der Beschwerdeführer bereits bei der Verhandlung vom 12. September 1894 geltend gemacht, daß sie keinen Waldgrund bilde, vielmehr blos eine Alpe sei, die jetzt zeitweise nach seiner eigenen Disposition allerdings mit Waldbäumen bestockt erscheine. — Nun ist doch die Frage, ob die Parcelle 447 im Sinne des Forstgesetzes Waldgrund ist oder nicht, von entscheidender Bedeutung, da, vorausgesetzt, daß die Behauptung des Beschwerdeführers, dieselbe sei nicht Waldgrund, sondern lediglich Alpe, zutreffend wäre, eine Anwendung des § 6 auf einen Grund und Boden, der im Sinne des Forstgesetzes nicht Waldgrund ist, sich nicht als zulässig darstellen würde, und diese Parcelle also auch nicht als Schutzwald erklärt werden könnte. — Der Forsttechniker hat zwar bei der Verhandlung angegeben, daß die Parcelle 447 »thatsächlich« Wald sei, und daß sie auch nicht die Eignung für eine Alpe besitze; allein diese in Abwesenheit der Partei vorgenommene Constatirung reicht nicht

aus, um die Qualificirung der Parcelle als eines Waldgrundes im Sinne des § 2, Forstgeſ., als zweifellos erkennen zu laſſen.

In Betreff jenes Theiles der Entſcheidung, durch welchen dem Beſchwerdeführer aufgetragen worden iſt, jede Schlägerung zu Verkaufszwecken auf den als Schutzwald erklärten Parcellen der Forſtbehörde zur Anzeige zu bringen, hat der Gerichtshof gefunden, daß die Beſtimmungen des Forſtgeſetzes keinen Anhaltspunkt geben, um anzunehmen und zu erkennen, daß der politiſchen Behörde eine ſolche Befugniß gegenüber dem privaten Waldeigenthümer zuſteht. — Nach § 23, Forſtgeſ., ſind die Forſtbehörden allerdings berechtigt zu überwachen, daß die einzelnen Forſtbeſitzer ihre Wälder den Beſtimmungen des Forſtgeſetzes gemäß behandeln; es wird alſo auch bei Schutzwäldern, bei jenen Wäldern, welche den Beſtimmungen der §§ 6 und 7 unterworfen ſind, die Forſtbehörde in der Lage ſein, ſich ſelbſt davon zu überzeugen, ob und inwieweit den Beſtimmungen dieſer Paragraphe von Seite des einzelnen Waldbeſitzers entſprochen werde. — Allein aus dieſem Rechte der Ueberwachung kann zunächſt nicht abgeleitet werden, daß die politiſche Behörde als Forſtbehörde berechtigt wäre, bezüglich einer einzelnen, als Schutzwald zu behandelnden Waldparcelle ſelbſtthätig Maßnahmen vorzuſchreiben und dem Waldeigenthümer zur Bedingung zu machen, die ſachlich vielleicht ganz zweckentſprechend und geeignet ſein können, die in den §§ 6 und 7 als nothwendig erkannte vorgeſchriebene Behandlungsweiſe zu ſichern.

Wird einem Waldbeſitzer der Auftrag gegeben, eine Schlägerung zu Verkaufszwecken der Forſtbehörde zur Anzeige zu bringen, wird derſelbe ſogar verpflichtet, von den Forſtorganen die einzelnen Stämme, die zur Schlägerung als geeignet erkannt werden, ſich anweiſen zu laſſen, ſo ſind das Verfügungen, die in die Wirthſchaftsführung des Einzelnen ſoweit eingreifen, daß ihrem Erfolge nach die Bewirthſchaftung des Waldes ſodann mehr bei der Forſtbehörde als bei dem Eigenthümer ſtünde. — Dafür, daß eine ſo weit reichende Beſchränkung des Dispoſitionsrechtes des Eigenthümers in der Abſicht des Forſtgeſetzes gelegen ſei, findet ſich im Geſetze keinerlei Anhaltspunkt. — Die §§ 6 und 7, Forſtgeſ., ſtellen einfach eine Anforderung an den Eigenthümer und verpflichten ihn zu einer beſtimmten Waldbehandlung, ſie überlaſſen aber die Art und Weiſe ihrer Ausführung dem Eigenthümer und beſtimmen nicht, daß etwa nähere Ausführungsbeſtimmungen nach Ermeſſen der Forſtbehörde fallweiſe von dieſer erlaſſen werden können. — Eine ſolche Berechtigung iſt aus den citirten Paragraphen ſchon darum nicht zu folgern, weil das Geſetz an anderen Stellen, wo ein weitergehender Eingriff in das Selbſtbeſtimmungsrecht des einzelnen Eigenthümers als ſtatthaft erkannt wird, dies in zweifelloſer Weiſe zum Ausdruck bringt. So iſt bei Wäldern, auf denen Einforſtungen haften, der politiſchen Behörde vorbehalten, über Einſchreiten der Parteien einen Wirthſchaftsplan vorzuſchreiben (§ 9), und ebenſo erſcheint bei den Bannwaldungen die Ingerenz der politiſchen Behörden dahin vorgeſehen (§ 19), daß ſie die Einhaltung der dem einzelnen Eigenthümer vorgeſchriebenen beſonderen Waldbehandlung möglichſt ſicher zu ſtellen haben. — Aehnlich werden die Eigenthümer von Wäldern bei Vorhandenſein beſtimmter Vorausſetzungen (§ 22) verpflichtet, von der Regierung befähigt erkannte Wirthſchaftsführer

aufzustellen. — Diese letztere Bestimmung läßt besonders deutlich ersehen, daß der cit. § 23 in derart extensiver Weise nicht zu interpretiren ist, da ja die auf Grund jedesmaliger Anzeige erfolgende Ausweisung der zu schlagenden Stämme durch die Forstaufsichtsorgane der Bestellung eines Wirthschaftsführers ad hoc gleichkommt, während der § 22, leg. cit., nicht anders verstanden werden kann, als daß ein analoger Eingriff in die private Wirthschaftsführung blos unter den dortselbst concretirten Voraussetzungen zulässig sein soll. — Hiebei muß außerdem in Betracht gezogen werden, daß die jeweiligen Waldeigenthümer, welche durch Anstellung eines Wirthschaftsführers der Vorschrift des § 22 bereits nachgekommen sind, damit noch nicht genug gethan, sondern für Waldparcellen von der in den §§ 6 und 7, Forstgesetz, gedachten Beschaffenheit, sich noch weitere Einschränkungen ihres aus dem Eigenthum fließenden Dispositionsrechtes gefallen zu lassen hätten, was, als vom Gesetze offenbar nicht gewollt, auszuschließen ist. — Da überdies daraus, daß der § 7 selbst nur für zwei ganz bestimmte Betriebsacte (Stockrodungen und Wurzelausgrabungen) eine besondere behördliche Bewilligung fordert, geschlossen werden muß, daß in allen übrigen Fällen nach der Absicht des Gesetzes innerhalb der von diesem vorgezeichneten Grenzen der Eigenthümer freie Hand haben soll, so ist der Gerichtshof zu der Rechtsanschauung gelangt, daß bei den Bestimmungen der §§ 6 und 7 das Gesetz darauf sich beschränkt hat, nur dem Eigenthümer eine bestimmte Art und Weise des Vorgehens bei seinem Wirthschaftsbetriebe vorzuschreiben und die Forstbehörde lediglich mit der Ueberwachung der Beobachtung dieser Vorschrift zu betrauen, daß aber durch diese Gesetzesbestimmung die Forstbehörden nicht auch ermächtigt werden wollten, die einzelnen Wirthschaftsacte dem Eigenthümer noch im Detail vorzuschreiben.

Nr. 11143.

Rechtsmittelzug in Ansehung eines vor der Entscheidung der Recursinstanz abgeänderten Gemeindeausschußbeschlusses. — Erk. v. 11. November 1897, Z. 5775.

Johann Baptist Varesco ca. Landesausschuß für Tirol; E. vom 10. Juli 1896, Z. 14690, puncto Holzbezug.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. In der Gemeinde Panchia besteht unbestrittenermaßen die Uebung, daß das aus den Gemeindewäldern bezogene Bauholz gegen Entrichtung einer Taxe von $1^1/_2$ kr. per Quadratzoll abgegeben wird, welche Taxe sich auf das Doppelte erhöht, wenn das Holz zu Industriezwecken für Mühlen, Sägen, Schmieden und nicht ortsübliche Umzäunungen oder für Gewerbelocale der Wirthe, Krämer und Bäcker beansprucht wird. — Mit der angefochtenen Entscheidung des Tiroler Landesausschusses vom 10. Juli 1896, Nr. 551, wurde in Bestätigung eines Beschlusses des Gemeindeausschusses vom 29. Februar 1896 ausgesprochen, daß der Beschwerdeführer Johann Baptist Varesco für das von ihm für einen, ausschließlich gewerblichen Zwecken dienenden Neubau verlangte Holz die höhere Taxe zu entrichten habe. — Wie jedoch aus dem über die Berufung Varesco's gegen den Gemeindeausschußbeschluß vom 29. Februar 1896 erstatteten Berichte der Gemeinde Panchia vom 30. Mai 1896, Nr. 212,

hervorgeht, ist der Gemeindeausschuß in der Sitzung vom 25. März 1896 selbst von seinem früheren Beschlusse abgegangen und hat dem Beschwerdeführer den Holzbezug gegen Entrichtung der ermäßigten Taxe zugestanden, insoweit die Bauführung nicht ausschließlich für gewerbliche Zwecke erfolgt. — Nach dem in der Beschwerde beigebrachten Wortlaute dieses Beschlusses vom 25. März 1896 nahm der Gemeindeausschuß hiebei an, daß die eine Hälfte des Bauholzes der höheren, die andere Hälfte der ermäßigten Taxe unterliegen solle. — Bei so bewandten Umständen mußte der Landesausschuß sich darauf beschränken, die Intimation des Gemeindeausschußbeschlusses vom 25. März 1896 an den Beschwerdeführer unter Offenhaltung eines neuen Rechtsmittelzuges zu veranlassen; die meritorische Entscheidung des Landesausschusses beruht auf einer offenbar irrigen und nicht der Actenlage entsprechenden Thatbestandsannahme.

Nr. 11144.

1. Die Feststellung der Willensfähigkeit des Beschädigers, bezw. dessen Zurechnungsfähigkeit als wesentliches Erforderniß zur Begründung eines Anspruches des Aerars auf Ersatz des Schadens aus dem Verschulden eines Staatsbeamten. — Beweiswürdigung und Beweispflicht. — 2. Competenz des V. G. Hofes zur Prüfung der in einer Disciplinarverhandlung festgestellten thatsächlichen Grundlagen eines Ersatzerkenntnisses. — Erk. v. 11. November 1897, Z. 5753.

Franz Leick, als Curator des Franz Kaufmann, gewesenen Controlors der k. k. Staatsschuldencasse in Wien (Adv. Dr. Jacob Meisl), ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Munk); E. vom 2. April 1896, Z. 50951, puncto Ersatzleistung.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit dem durch die angefochtene Min.-Entscheidung bestätigten Erkenntnisse der niederösterr. Finanz-Landes-Direction ddto. 21. März 1895, Z. 290 Präs., wurde der gewesene Controlor der k. k. Staatsschuldencasse, Franz Kaufmann, nach § 1295, a. b. G. B., zum Ersatze des durch die Malversationen des gewesenen Hauptcassiers Adolf Ferles dem k. k. Aerar zugefügten Schadens in der Höhe von 105.170 fl. verurtheilt, weil durch das gegen den Ersteren ergangene Disciplinarerkenntniß vom 9. Juli 1894, Z. 667 Präs., erwiesen sei, daß Kaufmann bei den von ihm gemäß des Finanz-Min.-Erlasses vom 10. April 1866, Z. 4650, vorgenommenen täglichen Scontrirungen der Handcasse des Adolf Ferles in der Zeit vom Anfang October 1893 bis 23. Februar 1894 nicht nach der Vorschrift über die Scontrirungen bei der Staatsschuldencasse vom 10. Juli 1887 alle Goldposten der gehörigen Prüfung unterzogen, sondern sich vorschriftswidrig auf die Besichtigung einzelner dieser Goldposten beschränkt und dabei überdies unterlassen hat, einige Goldposten auszustoßen, zu öffnen und zu überzählen, daß er ferner bei der am 13. Februar 1894 vorgenommenen Scontrirung der Handcasse nicht alle, nicht in ganzen Bünden vorhandenen, auf mehr als 10 fl. lautenden Staats- und Banknoten Stück für Stück abgezählt hat; und weil sonach Franz Kaufmann durch diese nachlässigen und oberflächlichen Scontrirungen die Amtsveruntreuung des Adolf Ferles wesentlich ermöglicht und durch sein pflichtwidriges Benehmen den in Folge der Malversationen des Adolf Ferles dem k. k. Aerar zugefügten Schaden im Sinne des § 1294, a. b. G. B., mit verursacht habe. — Die von Franz Leick als gerichtlich bestelltem Curator

des wegen Blödsinnes unter Curatel gestellten Franz Kaufmann überreichte Beschwerde an den V. G. Hof führt dagegen aus, daß die Zurechenbarkeit jenes Dienstvergehens trotz der wiederholt und unter Anbietung von Beweisen aufgestellten Behauptung, daß Franz Kaufmann schon seit October 1893 unzurechnungsfähig gewesen sei, seitens der erkennenden Administrativbehörde gar nicht erhoben wurde; daß aber durch die von der Gattin desselben und von dessen Curator selbst herbeigeschaften Beweise die Thatsache dieser Unzurechnungsfähigkeit außer allen Zweifel gestellt sei.

Das Finanz-Ministerium erhebt in seiner Gegenschrift zunächst die Einwendung, daß sich die Grundlagen des geschöpften Ersatzerkenntnisses, und zwar das schuldhafte Verhalten des Franz Kaufmann, das Entstehen eines Schadens, das Vorhandensein des Causalnexus zwischen beiden, und die Zurechnungsfähigkeit des Ersteren nach § 3, lit. g, Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, der Ueberprüfung durch den V. G. Hof entziehen, weil dieselben schon in dem Disciplinarerkenntnisse vom 9. Juli 1894, Z. 667, festgestellt worden seien. — Diese Einwendung ist jedoch schon deshalb unhaltbar, weil nach § 3, lit. g, leg cit., nur »Disciplinarangelegenheiten« von der Zuständigkeit des V. G. Hofes ausgeschlossen sind; hieraus aber keineswegs eine, auch nur theilweise Einschränkung der Competenz des V. G. Hofes bei der Ueberprüfung anderer, zweifellos seiner Zuständigkeit unterliegender administrativer Entscheidungen gefolgert werden kann, wenn sie auch auf demselben Thatbestande und auf denselben daraus gezogenen rechtlichen Schlußfolgerungen beruhen würden, wie ein geschöpftes Disciplinarerkenntniß. — Es handelt sich im vorliegenden Falle eben nicht um eine Disciplinarangelegenheit, sondern um das Erkenntniß auf Ersatz eines Schadens nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und es wird durch die Bestimmung des § 3, lit. g, leg. cit., keineswegs etwa normirt, daß Thatsachen und Umstände, welche in einem Disciplinarerkenntnisse festgestellt wurden, und Schlußfolgerungen, welche aus diesen Thatsachen und Umständen in einem Disciplinarerkenntnisse gezogen wurden, auch dann als vor dem V. G. Hofe unanfechtbar anzusehen seien, wenn sie später zur Begründung eines ganz anderen Erkenntnisses herangezogen werden. — Der V. G. Hof mußte daher allerdings in eine Prüfung der Beschwerde eingehen, insoweit mit derselben die thatsächlichen Grundlagen des Ersatzerkenntnisses angefochten werden, und es war hiebei festzuhalten, daß bei Anwendung des § 1295, a. b. G. B., nachstehende Momente zusammentreffen müssen, und zwar: 1. ein eingetretener Schade; 2. eine objectiv widerrechtliche Handlung oder Unterlassung desjenigen, von welchem der Ersatz in Anspruch genommen wird; 3. der ursächliche Zusammenhang zwischen dem eingetretenen Schaden und der widerrechtlichen Handlung oder Unterlassung, das heißt es muß sich die wirklich eingetretene Beschädigung als eine Wirkung der Handlung oder Unterlassung darstellen; endlich 4. die Willensfähigkeit des Beschädigers, das heißt es muß sich die objectiv widerrechtliche Handlung auch in subjectiver Beziehung als solche darstellen, mithin als Verschulden zurechenbar sein.

Da die Beschwerde das Vorhandensein der ad 1, 2 und 3 angeführten Voraussetzungen nicht ausdrücklich bestreitet, so mußte auch der V. G. Hof eine Ueberprüfung dieser Thatbestandsmomente außer Betracht lassen.

Was es dagegen die Voraussetzung ad 4 anbelangt, deren Vorhandensein die Beschwerde ausdrücklich negirt, so ist diesbezüglich vor Allem zu bemerken, daß die Willensfähigkeit des Beschädigers, also dessen Zurechnungsfähigkeit allerdings auch zu jenen Thatbestandsmomenten gehört, welche im Falle ihrer Bestreitung festgestellt werden müssen, wenn mit einem verurtheilenden Erkenntnisse vorgegangen werden soll. — In dieser Beziehung liegt nun vor, daß die Gattin des Franz Kaufmann bereits am 16. März 1894, also wenige Tage nach dem Zeitpunkte, in welchem die demselben zur Last gelegten Handlungen fallen, ein Zeugniß des k. k. Professors für Psychiatrie Dr. Wagner, in welchem derselbe bestätigte, daß Franz Kaufmann an beginnendem senilen Gehirnschwund (Altersblödsinn) leide, vorlegte und für ihre Behauptung, daß ihr Gatte bereits seit Jahresfrist schwachsinnig sei, eine Reihe von Zeugen führte, welche mit ihm in geselligem Verkehr standen. — Es liegt ferner vor, daß der Vertreter des Franz Kaufmann und die Gattin des Letzteren in dem Recurse gegen das Disciplinarerkenntniß vom 7. Juli 1894, Z. 667, ausdrücklich um die Erhebung des Geisteszustandes Kaufmann's baten und daß das k. k. städtische Bezirksgericht Leopoldstadt I mit Bescheid vom 21. Jänner 1895, Z. 2125, denselben auf Grund der in der zweiten Hälfte des Jahres 1894 gepflogenen Erhebungen wegen gerichtlich erhobenen Blödsinnes — also wegen einer Geisteskrankheit, die in der Regel nicht plötzlich entsteht und deren oft nur schwer erkennbare Anfänge meist weit hinter dem Zeitpunkte der gerichtlichen Feststellung zurückliegen — unter Curatel gesetzt hat. — Es liegt endlich vor, daß bei dem, vor demselben k. k. städtischen Bezirksgerichte am 4. und 18. Februar, dann 6. März 1895 abgeführten Beweise zum ewigen Gedächtnisse die vernommenen Gerichtsärzte auf Grund von Zeugenaussagen und eigener Untersuchung ihr Gutachten dahin abgaben, daß Franz Kaufmann bereits seit October 1893 an beginnendem Marasmus und senilem Gehirnschwund leide, und daß er mindestens seit diesem Zeitpunkte für etwaige dienstliche Unterlassungen nicht mehr verantwortlich gemacht werden könne. — Alle diese Umstände — man mag über die Beweiskraft des vorgelegten ärztlichen Zeugnisses und des Sachverständigengutachtens für den vorliegenden Fall welcher Ansicht immer sein — müßten zum mindesten das Bedenken erwecken, ob sich Franz Kaufmann in der Zeit vom October 1893 bis 23. Februar 1894 in einem solchen willensfähigen Zustande befunden habe, daß ihm die vorschriftswidrige Scontrirung der Cassen als eine subjectiv schuldbare Handlung angerechnet werden könne. — Dieses Bedenken mußte noch durch die Erwägung vermehrt werden, daß Kaufmann im Februar 1894 nach einer mehr als fünfundvierzigjährigen Dienstleistung und dem Greisenalter nahestehend, wegen eingetretener Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt, daß ihm hiebei die Anerkennung für seine vieljährige treue und ersprießliche Dienstleistung ausgesprochen wurde, und daß demnach die in dem letzten halben Jahre seiner mehr als fünfundvierzigjährigen Dienstleistung constatirten dienstlichen Unterlassungen wohl immerhin auf andere Ursachen zurückzuführen sein könnten, als auf eine bewußte Nachlässigkeit im Dienste.

Dem gegenüber haben sich die gepflogenen amtlichen Erhebungen darauf beschränkt, daß einige Mitbeamte des Kaufmann gelegentlich ihrer

eigenen disciplinaren Einvernahme auch darüber befragt wurden, welche Wahrnehmungen sie über die Amtsthätigkeit des Controlors Kaufmann in den letzten Monaten gemacht haben. — Von diesen hat einer die Beantwortung der Frage abgelehnt, weil er in der letzten Zeit mit Kaufmann nicht näher verkehrt habe, ein zweiter hat aber bemerkt, daß die Geisteskräfte dieses früher tüchtigen Perceptionsbeamten in der letzten Zeit schwächer geworden seien, und ein dritter hat die Oberflächlichkeit der Scontrirungen Kaufmann's in den letzten $^3/_4$ Jahren ausdrücklich auf die Abnahme seiner Geisteskräfte zurückgeführt. — Durch das Ergebniß dieser Erhebungen wurde demnach das vorhandene Bedenken über die Zurechnungsfähigkeit Kaufmann's eher vermehrt als vermindert, und es wäre sohin, bei dieser Sachlage und im Hinblicke auf das von der Vertretung Kaufmanns gestellte Begehren dringend geboten gewesen, eine eingehende amtliche Erhebung seines Geisteszustandes und insbesondere eine Einvernehmung von Sachverständigen vorzunehmen. — Da dies nicht geschehen, der Thatbestand daher in wesentlichen Punkten unvollständig geblieben ist, so mußte die angefochtene Entscheidung nach § 6, Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben werden.

Das Finanz-Ministerium hat am Schlusse seiner Gegenschrift die Bemerkung einfließen lassen, daß der ganze, von der Vertretung Kaufmann's ins Treffen geführte Beweisapparat nicht auf gesetzlicher Grundlage beruhe, womit wohl — wie aus mehrfachen in den Administrativacten vorfindlichen Ausführungen zu schließen ist — gesagt sein will, daß für die ausschließlich von den Administrativbehörden durchzuführende Ersatzverhandlung ein vor einer anderen Behörde, also insbesondere vor einem Gerichte durchgeführter Beweis keine formale Giltigkeit habe. — Dieser Gesichtspunkt kann allerdings nicht als ein unrichtiger bezeichnet werden; allein das Recht der Administrativbehörde, einen vor Gericht durchgeführten Beweis bei ihrer Entscheidung unberücksichtigt zu lassen, entbindet dieselbe nicht von der Pflicht, diesen Beweis, wenn er entweder angeboten, oder zur Fundirung ihres Erkenntnisses nothwendig ist, selbst durchzuführen. — Daß aber beides der Fall war, ist schon oben dargethan worden. — Keinesfalls kann aus der formalen Ungiltigkeit des gerichtlichen Beweises der Schluß gezogen werden, daß das Gegentheil dessen erwiesen sei, was gerichtlich festgestellt worden ist. — Insoferne aber mit der obigen Bemerkung der Gegenschrift etwa nur angedeutet werden will, daß die Vertretung Kaufmann's ihrer Beweispflicht nicht in legaler Weise entsprochen habe, so ist hierauf — ganz abgesehen davon, daß für die Fundamente eines Ersatzerkenntnisses den Beschuldigten keine Beweispflicht trifft — nur zu bemerken, daß die Vertretung Kaufmann's bereits im Zuge des Disciplinarverfahrens den Beweisantrag auf Erhebung des Geisteszustandes gestellt hat; daß sie im Zuge der Ersatzverhandlung gar nicht vernommen, ihr also die Möglichkeit einer Erneuerung dieses Beweisantrages entzogen wurde, und daß sie zur Durchführung des gerichtlichen Beweises erst dann schritt, als ihr die Annahme, zu einer Beweisdurchführung vor der Administrativbehörde zu gelangen, aussichtslos geworden war.

Nr. 11145.

Ein rechtskräftiges baubehördliches Verbot der Anbringung von Oeffnungen in der Giebelmauer eines Gebäudes kann durch Vereinbarung der Privatinteressenten nicht alterirt werden. (Böhmen.) — Erk. v. 11. November 1897, Z. 5773.

Anna Havel ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; E. vom 20. Mai 1896, Z. 30667, puncto Bausache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführerin ist verpflichtet, dem belangten Landesausschusse an Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe den Betrag von 8 fl. 50 kr. binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Execution zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung des böhmischen Landesausschusses, mit welcher der Anna Havel die Vermauerung der Fensteröffnung in der Giebelmauer ihres Hauses C.-Nr. 60 in Jičin aufgetragen wurde, gründet sich darauf, daß der Genannten die Anbringung von Oeffnungen in dieser Giebelmauer mit dem rechtskräftigen Bauconsense vom 8. April 1895, Z. 836, verboten wurde. — Der V. G. Hof mußte diesen Rechtsstandpunkt für begründet erkennen, da aus den Acten hervorgeht, daß der bezeichnete Consens thatsächlich in Rechtskraft erwachsen ist, die Baubehörden daher berufen waren, dessen Durchführung zu überwachen und ihm Geltung zu verschaffen. — Die Beschwerdeführerin wendet zwar ein, das Verbot der Anbringung von Oeffnungen in der Giebelmauer sei blos über Einwendung des Johann Pašek erflossen und daher, da dieser sich durch einen Privatvertrag verpflichtete, auf seiner Einwendung nicht weiter zu bestehen, seitens der Baubehörden nicht weiter aufrecht zu erhalten. Diese Einwendung ist jedoch unbegründet, da einerseits die Behauptung, seitens des Anrainers werde ein Widerspruch gegen den Bestand der Fensteröffnung nicht mehr erhoben, bezw. dürfe nicht mehr erhoben werden, nicht nachgewiesen erscheint, andererseits aber — und dies ist hier allein entscheidend — das Verbot der Anbringung von Oeffnungen in der Giebelmauer unter Hinweis auf § 56, Bauord., daher aus öffentlich-rechtlichen Rücksichten erlassen wurde, diese aber durch irgendwelche Vereinbarungen mit Privatinteressenten nicht berührt werden können. — Demgemäß erweist sich die Beschwerde als gänzlich unbegründet.

Nr. 11146.

Zur Frage nach der Anspruchsberechtigung des Inhabers einer Handlung mit Särgen und Leichenbestattungszugehör auf Erweiterung seiner Gewerbebefugniß durch gewerbliche Särgeverzierung und Erzeugung von Särgeschmuck. — Erk. v. 12. November 1897, Z. 5803.

Josef Sudek (Adv. Dr. Lenoch) ca. Min. des Innern (M.-S. Houdek); E. vom 6. September 1896, Z. 16454, puncto theilweise Zurückweisung seiner Anmeldung der gewerblichen Särgeverzierung und Sargschmuckerzeugung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Josef Sudek, Inhaber einer Handlung mit Särgen und Leichenbestattungszugehör in Podmoklitz und Semil, hat behufs Erweiterung seiner Gewerbebefugniß die gewerbliche Särgeverzierung und Erzeugung von Särgeschmuck bei der Gewerbebehörde angemeldet. — Mit der im Instanzenzuge erflossenen Entscheidung des Min. des Innern wurde diese Anmeldung nur bezüglich der Särgeverzierung, und zwar nur insoweit zur

Kenntniß genommen, als es sich dabei um die Ausschmückung von Särgen mit bereits fertigen Verzierungen handelt; im Uebrigen wurde jedoch dem Genannten die Ausfolgung des Gewerbescheines verweigert, weil sowohl das Auskitten und der Anstrich der im rohen Zustande bezogenen Särge, als auch die gewerbsmäßige Erzeugung von Sargschmuck aus Papier und das Vergolden und Versilbern der so erzeugten Gegenstände zu den Verrichtungen handwerksmäßiger Gewerbe gehören und die gewerbliche Vornahme dieser Thätigkeiten durch die Beibringung des Befähigungsnachweises nach § 14, Gew.-Ges.-Nov. vom 15. März 1883, bedingt sei. — Gegen den abweislichen Theil dieser Entscheidung ist die vorliegende Beschwerde gerichtet, welche die angenommene gewerbliche Eigenschaft der in Frage stehenden Thätigkeiten und demnach das Erforderniß des Befähigungsnachweises bestreitet.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, den Ausführungen der Beschwerde zuzustimmen. — Als Inhaber eines Handelsgewerbes im engeren Sinne (§ 1, Abs. 3, cit. Gew.-Ges.-Nov.), d. i. eines Gewerbes, bei welchem die Anmeldung und der Gewerbeschein lediglich auf den Betrieb des Handels als alleiniges Geschäft lautet und die Veräußerungsbefugniß nicht als Ausfluß eines Productionsgewerbes (§ 37, l. c.) erscheint, ist der Beschwerdeführer gemäß § 38, l. c., blos zum Handel mit fertigen Waaren der in seinem Gewerbescheine angegebenen Gattungen berechtigt. Dieser schon aus der gesetzlichen Eintheilung der Gewerbe fließende Grundsatz wird überdies im 3. Absatze des cit. § 38 ausdrücklich bestätigt, welche Gesetzesstelle nur dahin aufgefaßt werden kann, daß der Inhaber eines Handelsgewerbes keineswegs befugt ist, wegen des Besitzes dieses Handelsgewerbes die Befähigung zur Erzeugung seiner Waaren zu beanspruchen, sich vielmehr, wenn er auch die gewerbemäßige Erzeugung der Waaren zu betreiben beabsichtigt, den allgemeinen, die Productionsgewerbe regelnden Vorschriften der Gewerbeordnung unterwerfen muß. — Da nun für die selbstständige gewerbliche Erzeugung von Waaren, welche den Gegenstand handwerksmäßiger Gewerbe bilden, die Beibringung des im § 14, l. c., normirten Befähigungsnachweises erforderlich ist, und von diesem Erfordernisse nach § 1, Abs. 3, l. c., nur die fabriksmäßig betriebenen Unternehmungen befreit sind, im vorliegenden Falle aber vom Beschwerdeführer nicht behauptet wurde und auch durch die Actenlage gänzlich ausgeschlossen ist, daß die in Frage stehenden gewerblichen Verrichtungen im Umfange einer Fabriksunternehmung betrieben werden sollten, so ist die Forderung des Befähigungsnachweises lediglich von der Frage abhängig, ob diese Verrichtungen zu dem Berechtigungskreise eines handwerksmäßigen Gewerbes gehören.

Diese Frage mußte bejaht werden. Denn das Auskitten und Anstreichen der vom Tischler im rohen Zustande bezogenen Särge stellt sich als eine Erzeugung marktfähiger Waare aus Halbfabricaten dar, im Wege eines Verfahrens, zu welchem nach Zulaß des § 37, l. c., der Tischler, außerdem aber nur der Anstreicher und Lackirer befugt ist. Die Erzeugung von Verzierungen aus Papier, gleichgiltig, ob sie durch bloß manuelle Arbeit oder durch eigene Maschinen erfolgt, sowie das Vergolden und Versilbern der so erzeugten Gegenstände fallen aber in die Befugnisse des Cartonagenarbeiters oder des Vergolders. — Da nun die hier angeführten Gewerbe nach den

Punkten 1, 3, 38 und 40 der Min.-Verord. vom 30. Juni 1884, R. G. B. Nr. 148, zu den handwerksmäßigen Gewerben zählen, zu deren Antritte der im § 14, l. c., vorgeschriebene Nachweis der Befähigung erforderlich ist, und dieses Erforderniß nach der Absicht des Gesetzes auch dann als bestehend angesehen werden muß, wenn das betreffende Gewerbe nicht in seinem vollen gesetz- und übungsmäßigen Umfange, sondern blos bezüglich einzelner zu demselben gehöriger Erzeugungsthätigkeiten betrieben werden will, so erscheint die angefochtene Entscheidung im Gesetze gerechtfertigt.

Die vom Vertreter der Beschwerde übrigens erst bei der ö. m. Verhandlung erhobene Einwendung, daß es sich bei der in Frage stehenden Erzeugung von Sargschmuck um eine Ausübung der Hausindustrie handle, erscheint schon darum hinfällig, weil diese Erzeugung nach der Actenlage nicht durch die Mitglieder des Hausstandes des Beschwerdeführers, sondern in seiner gewerblichen Unternehmung durch gedungene Arbeiter betrieben werden sollte.

Nr. 11147.

Zum Antritte eines handwerksmäßigen Gewerbes ist die volle zweijährige Verwendung als Gehilfe ein unbedingtes gesetzliches Erforderniß, welches durch eine noch so lange Lehrzeit nicht ersetzt werden kann. — Erk. v. 12. November 1897, Z. 5804.

Mathias Hostálek ca. Min. des Innern (M.-S. Houdek); E. vom 26. September 1896, Z. 31003, puncto Zurückweisung seiner Gewerbeanmeldung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Beschwerdeführer die Ausfolgung des Gewerbescheines für das von ihm angemeldete Uhrmachergewerbe wegen Mangels des im § 14, Gew.-Ges.-Nov. vom 15. März 1883, geforderten Befähigungsnachweises, und zwar aus dem Grunde verweigert, weil er eine mindestens zweijährige Verwendung als Gehilfe bei diesem Gewerbe nicht zurückgelegt habe. — Der Beschwerdeführer hatte durch die Lehrzeugnisse ddto. 28. Jänner 1896, bezw. 28. Jänner 1885 und durch das Arbeitszeugniß ddto. 26. Februar 1896 nachgewiesen, daß er sich in dem bezeichneten Gewerbe als Lehrling in der Zeit vom 1. October 1879 bis 28. Jänner 1885, abzüglich einer etwa zweimonatlichen Unterbrechung, durch zusammen 5 Jahre, 1 Monat und 25 Tage und nach Erhalt des letztbezogenen Lehrzeugnisses in der Zeit vom 28. Jänner 1885 bis 7. Juli 1886, somit durch 1 Jahr, 5 Monate und 9 Tage als Gehilfe verwendet hatte. — Unter Berufung auf die Min.-Verord. vom 17. September 1883, R. G. B. Nr. 149, bestreitet er nun in der vorliegenden Beschwerde die Gesetzmäßigkeit des in der angefochtenen Entscheidung angeführten Abweisungsgrundes, indem er behauptet, daß die ihm zur vollen zweijährigen Gehilfenverwendung fehlende Zeit durch jene Beschäftigung ersetzt sei, die er über das in der cit. Min.-Verordnung normirte Lehrzeitmaximum von vier Jahren als Lehrling im Uhrmachergewerbe zugebracht hatte.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, dieser Anschauung der Beschwerde beizupflichten. — Der nach § 14, cit. Gew.-Ges.-Nov., erforderliche Befähigungsnachweis ist durch das Lehrzeugniß und durch ein Arbeitszeugniß über eine mehrjährige Verwendung als Gehilfe in demselben

Gewerbe oder einem analogen Fabriksbetriebe zu erbringen. — Die Dauer der Lehrzeit und der nothwendigen Gehilfenverwendung wurde auf Grund der in dieser Gesetzesstelle enthaltenen Ermächtigung mit der berufenen Verordnung vom 17. September 1883 dahin festgesetzt, daß einerseits die Lehrzeit nicht weniger als zwei Jahre betragen und die Dauer von vier Jahren nicht übersteigen dürfe, andererseits die Verwendung als Gehilfe mindestens zwei Jahre betragen müsse. — Hieraus ergibt sich, daß das Gesetz für die praktische Bethätigung in einem handwerksmäßigen Gewerbe keineswegs eine einheitliche Verwendungsdauer vorschreibt, innerhalb welcher es der Wahl des gewerblichen Hilfsarbeiters anheimgestellt wäre, die Lehrzeit zu verlängern und die Gehilfenverwendung in demselben Maße zu kürzen. — Die volle zweijährige Verwendung als Gehilfe ist vielmehr ein unbedingtes gesetzliches Erforderniß, welches durch eine noch so lange Lehrzeit nicht ersetzt werden kann. — Letzteres erscheint schon durch die Verschiedenheit der Begriffe »Lehrling« und »Gehilfe« ausgeschlossen; während die Verwendung des ersteren auf die praktische Erlernung des Gewerbes hinzielt (§ 88, Gew.-Ord. vom Jahre 1859, und § 97, Gew.-Ges.-Nov. vom 8. März 1885), besteht die Arbeit des Gehilfen in einer selbstständigen Bethätigung der in der Lehrzeit erworbenen gewerblichen Kenntnisse und Fertigkeiten, und seine Stellung im Gewerbe bildet gleichsam einen höheren Grad in der gewerblichen Organisation, dem jeder durch die gesetzlich normirte Minimaldauer angehört haben muß, bevor er ein handwerksmäßiges Gewerbe antreten und selbstständig ausüben kann. — Ein Anspruch auf die Einrechnung der über das vierjährige Maximum zurückgelegten Lehrzeit in die Gehilfenverwendung kann aber auch aus der von der Beschwerde berufenen Verordnung vom 17. September 1883 nicht abgeleitet werden. — Denn aus dieser Verordnung folgt nur, daß Niemand von der Gewerbegenossenschaft oder von seinem Lehrherrn gezwungen werden kann, länger als vier Jahre Lehrling zu bleiben, und daß jeder Lehrling mit Ablauf dieser Zeit die Ausfolgung des Lehrzeugnisses, bezw. Lehrbriefes (§ 100, Gew.-Ord. vom Jahre 1859, und § 104, Gew.-Ges.-Nov. vom 8. März 1885) fordern kann. — Ist aber der Beschwerdeführer freiwillig länger in der Lehre geblieben, so kann es für ihn nur die Folge haben, daß seine Gehilfenverwendung erst mit dem Zeitpunkte der Auflösung des Lehrverhältnisses begonnen hat und erst von diesem Zeitpunkte an berechnet werden kann.

Nr. 11148.

1. Zur Frage nach der Berechtigung der Baubehörde auf Abänderung einer festgestellten Baulinie aus Zweckmäßigkeits- oder öffentlichen Rücksichten. (Wien.) — 2. Die Partei hat keinen Rechtsanspruch auf Mittheilung der Gründe einer arbiträren Entscheidung der Administrativbehörden. — Erk. v. 12. November 1897, Z. 5799.

Franz Rath, Marie Rath und Bertha Veith, geb. Rath (Adv. Dr. Seelenfreund), ca. Wiener Baudeputation (Sth.-R. Baron Kutschera); E. vom 15. Juni 1896, Z. 87, puncto Abänderung der Baulinie bei dem Hause Nr. 17 der Hechtengasse im IV. Bezirke.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung des Wiener Magistrates vom 21. Februar 1896, Z. 178070, wurden die Baulinien längs der

Häuser O.-Nr. 18 und 17 in der Hechtengasse, IV. Bezirk, ohne Angabe eines Grundes in der Weise abgeändert, daß die im Jahre 1875 bestimmte, bei diesen Häusern geradlinig verlaufende Baulinie nun bei dem Hause Nr. 18 einen vorspringenden, dagegen bei dem Hause Nr. 17 einen einspringenden Winkel bildet. — Die Baudeputation in Wien hat dem gegen diese Baulinienänderung eingebrachten Recurse der Besitzer des Hauses Nr. 17 mit der Entscheidung vom 15. Juli 1896, Z. 87, keine Folge gegeben, weil die Baulinienbestimmung aus Verkehrsrücksichten geboten, im öffentlichen Interesse gelegen und im Gesetze begründet ist. — Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung zunächst mit der Behauptung, daß durch dieselbe die §§ 2 und 5, Bauord. für Wien, verletzt werden, weil die früheren geradlinigen Baulinien in winkelige abgeändert werden, und weil diese nur zu Gunsten des Hauses Nr. 18 vorgenommene, aus der rechtskräftigen Feststellung der Baulinien vom Jahre 1875 erworbene Rechte schädigende Aenderung durch Verkehrsrücksichten oder andere öffentliche Interessen nicht gerechtfertigt werde.

Auf diesen Beschwerdepunkt hatte der V. G. Hof in Gemäßheit des § 3, lit. e, Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht einzugehen. — Denn die Bauordnung enthält für die Bestimmung der Baulinien keine näheren Vorschriften, und sind daher hiebei nur die örtlichen Verhältnisse, Verkehrsrücksichten und sonstige öffentliche Interessen, sowie Zweckmäßigkeitsgründe maßgebend. — Die Würdigung derselben und somit die Entscheidung über die Feststellung der Baulinien ist dem freien Ermessen der Baubehörden anheimgegeben. — Dieses freie Ermessen findet auch im § 2, Bauord. für Wien vom 17. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 35, keine Einschränkung, da daselbst nur angeordnet wird, daß bei der Bestimmung der Baulinien auf die möglichste Geradlinigkeit der neuen Baulinien Rücksicht zu nehmen ist, das »möglichst« aber eben von den localen Verhältnissen abhängt. — Weil ferner die allgemeine Bestimmung der Bau- und Regulirungslinien für Straßen und Gassen nur bezweckt, die für künftige Bauführungen in Aussicht genommenen Richtungslinien zu bezeichnen und aus einem solchen Projecte Niemanden Rechte erwachsen können, der Bauwerber vielmehr nur durch den rechtskräftigen Bauconsens das Recht auf die in demselben bestimmte Baulinie erwirbt, so ist die Baubehörde auch nicht gehindert, eine früher festgestellte Baulinie aus Zweckmäßigkeits- oder öffentlichen Rücksichten nach freiem Ermessen abzuändern und ist dem § 5, Bauord., eine Bestimmung nicht zu entnehmen, welche die Aenderung einer Baulinie von einer zwingenden Veranlassung abhängig machen würde.

Die Beschwerde beanständet weiters auch das Verfahren, und zwar deshalb als mangelhaft, weil in der angefochtenen Entscheidung die Verkehrsrücksichten und öffentlichen Interessen, aus welchen die Aenderung der Baulinie geboten sei, nicht angegeben, die maßgebenden Umstände und Rücksichten daher nicht erwogen worden seien. — Da eine gesetzliche Vorschrift nicht besteht, welche die Administrativbehörden verpflichten würde, namentlich bei arbiträren Entscheidungen der Partei die Gründe ihrer Entscheidung bekannt zu geben, oder — wie im vorliegenden Falle verlangt wird — die als maßgebend erachteten Verkehrsrücksichten und öffentlichen Interessen zu specialisiren, so konnte der V. G. Hof auch die Einwendung des mangelhaften

Verfahrens umsoweniger als begründet erkennen, da nach den Acten der Baudeputation die nothwendige Grundlage zur Beurtheilung der maßgebenden localen Verhältnisse vorlag.

Nr. 11149.

Durch die räumliche Trennung einer dem einheitlichen Fabriksbetriebe dienenden, mit einem Motor nicht ausgestatteten Anlage von dem Fabriksgebäude wird die Unfallversicherungspflicht der in dieser Anlage verwendeten Arbeiter nicht aufgehoben. — Erk. v. 12. November 1897, Z. 5794.

Firma Johann Zeckert und Sohn (Adv. Dr. Anton Vergelt) ca. Min. des Innern (M.-V.-S. Baron Weiß); E. vom 13. März 1897, Z. 32292 ex 1896, puncto Nachzahlung von Unfallversicherungsbeiträgen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Bescheide vom 31. Jänner 1896, Z. 6252, schrieb die Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Prag der Firma Johann Zeckert und Sohn, Gürtlerei und Glasraffinerie in Meistersdorf, für die Zeit vom 1. November 1889 bis 30. Juni 1895 einen Versicherungsbeitrag von 442 fl. 46 kr. zur Nachzahlung vor. Diese Differenz ergab sich daraus, daß die Firma nur die in jenem Gebäude, worin ein vierpferdekräftiger Dampfmotor aufgestellt ist, beschäftigten, die Unfallversicherungs-Anstalt dagegen die in dem gesammten Betriebe verwendeten Arbeiter in die Beitragsberechnung einbezog. — Im Instanzenzuge und zuletzt mit der angefochtenen Entscheidung wurde diese Beitragsvorschreibung bestätigt. — Die Firma wendet in ihrer Beschwerde dagegen ein, daß die Unfallversicherungspflicht auf jene Arbeiter, welche mit dem Maschinenbetriebe in keine Berührung kommen, sondern in einem ganz abgesonderten Gebäude beschäftigt sind, keine Anwendung finde.

Der V. G. Hof konnte dieser Rechtsanschauung nicht beitreten. — Daß der Betrieb des Beschwerdeführers ein einheitlicher ist, wird nicht bestritten. — Dagegen wird geltend gemacht, daß ein Theil der Betriebsanlagen, nämlich jene Arbeitsräume, welche von dem Orte, wo der Motor sich befindet, vollständig getrennt und in einem eigenen Gebäude untergebracht sind, als nicht zum versicherungspflichtigen Betriebe gehörig anzusehen seien. — Nun bestimmt aber der § 1, Abs. 1, Unfallvers.-Ges., daß der Versicherungspflicht unterliegen: alle in Fabriken 2c., sowie in den zu diesen Betrieben gehörigen Anlagen beschäftigten Arbeiter. — Wenn also in einer auch räumlich vom Fabriksgebäude getrennten Anlage sich Thätigkeiten vollziehen, welche, wie hier, unbestrittenermaßen dem gemeinsamen Betriebe dienen, so ist dadurch allein die Versicherungspflicht gegeben und durch die räumliche Trennung nicht aufgehoben. — Da nun im Abs. 3, Z. 2 desselben Paragraphen die gewerblichen Betriebe, bei denen Dampfkessel u. s. w. in Verwendung kommen, den im Abs. 1 angeführten Betrieben bezüglich der Versicherungspflicht gleichgestellt sind, so ist die Versicherungspflicht des gesammten Unternehmens bezüglich aller in demselben beschäftigten Arbeiter gegeben. — Demgemäß sind in die Beitragsberechnung auch alle bei diesem einheitlichen Betriebe beschäftigten Arbeiter einzubeziehen; ob dieselben mit den in dem Betriebe aufgestellten Motoren, bezw. mit den mit diesen Motoren betriebenen Maschinen in Berührung kommen, ist hiebei

ohne Belang; denn die Beschränkung der Versicherung auf jene Arbeiter und Betriebsbeamte, welche der mit dem gesammten Maschinenbetriebe verbundenen Gefahr ausgesetzt sind, ist im § 1, Abs. 4, Unfallvers.-Ges., nur bezüglich der in Folge der Verwendung solcher Maschinen versicherungspflichtigen land- oder forstwirthschaftlichen Betriebe ausgesprochen. Eine Ausdehnung dieser Ausnahmsbestimmung auch auf gewerbliche Betriebe erscheint unstatthaft, weil Ausnahmsbestimmungen streng auf die ausgenommenen Fälle einzuschränken sind, während alle sonstigen, nicht ausdrücklich in der Ausnahme genannten Fälle unter die allgemeine Regel, hier also unter jene der Versicherung aller im Betriebe beschäftigten Arbeiter fallen.

Nr. 11150.

1. Berechnung von Unfallversicherungsbeiträgen durch Benützung von Aufschreibungen einer Krankencasse und Anwendung eines ermittelten Durchschnittes auf abgelaufene Betriebsperioden über Einverständniß des Betriebsunternehmers. — 2. Res judicata in Ansehung einer nicht angefochtenen Berechnung der factisch entlohnten Arbeitstage. — Erk. v. 12. November 1897, Z. 5795.

Georg Klamp (Adv. Dr. S. Weiß) ca. Min. des Innern (M.-V.-S. Baron Weiß); E. vom 13. Jänner 1897, Nr. 69, puncto Nachzahlung von Unfallversicherungsbeiträgen.

»Die Beschwerde wird theils als unzulässig, theils als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Zahlungsauftrage vom 11. Juni 1896, Z. 46586, wurde Georg Klamp, Schiefer- und Ziegeldecker in Wien, von der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Wien zur Nachzahlung eines Versicherungsbeitrages im Betrage von 426 fl. 13 kr. für die Zeit vom I. Semester 1890 bis incl. II. Semester 1895 aufgefordert. — Ueber Einspruch des Georg Klamp hat die niederösterr. Statthalterei diese Vorschreibung, soweit sie die Beitragsperioden bis einschließlich 1894, II. Semester (soll richtig heißen 1893, II. Semester) betrifft, gänzlich aufgehoben, weil die Anstalt ihrer Vorschreibung weder die genossenschaftlichen Aufzeichnungen, noch sonstige Erhebungen zu Grunde gelegt hat; soweit sie aber die Beitragsperioden 1894, I. und II. Semester und 1895, I. und II. Semester betrifft, bestätigte die Statthalterei die Vorschreibung hinsichtlich der Benützung der Aufzeichnungen der genossenschaftlichen Krankencasse mit der Beschränkung, daß der Ausfall an Arbeitszeit durch Sonn-, Feier- und Regentage für gewöhnliche Wochen mit zwei Tagen und für Wochen, in welche Feiertage fielen, mit drei Tagen per Woche angenommen werde. — Gegen diese Entscheidung recurrirte blos die Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt. — Das Min. des Innern gab mit der von Georg Klamp angefochtenen Entscheidung vom 13. Jänner 1897, Z. 69, dem Recurse theilweise Folge und setzte die Berechnung der Anstalt, insoweit sich dieselbe auf die Zahl der Arbeiter und die Höhe des Taglohnes bezieht, für alle in Frage kommenden Beitragsperioden 1890, I. Semester bis 1895, II. Semester wieder in Kraft; was aber die Zahl der in Rechnung zu stellenden Arbeitstage anbelangt, so erkannte das Ministerium, daß in Berücksichtigung des Umstandes, daß die Arbeiter in derartigen Betrieben nur für die factischen Arbeitstage entlohnt werden, und daß oftmals Unterbrechungen in Folge ungünstiger Witterungsverhältnisse eintreten, auf die

Woche vier, bei Feiertagswochen drei Arbeitstage zu rechnen sind. — In der Beschwerde wird dieser letztere Theil der Entscheidung mit der Behauptung angefochten, daß nach den bei dem Betriebe des Dachdeckergewerbes maßgebenden Verhältnissen für die gewöhnlichen Wochen nur drei und für die Feiertagswochen nur zwei Arbeitstage in Rechnung kommen können, wie dies in der Statth.-Entscheidung ausgesprochen worden sei.

Die Behauptung, daß die Statth.-Entscheidung in diesem Sinne gelautet habe, ist nach der Actenlage unrichtig. Denn mit der Statth.-Entscheidung wurde ausgesprochen, daß der Ausfall an Sonn-, Feier- und Regentagen in gewöhnlichen Wochen durchschnittlich drei und in Feiertagswochen vier Tage per Woche betrage, wonach sich für gewöhnliche Wochen vier und für Feiertagswochen drei Arbeitstage ergeben, wie dies auch in der Min.-Entscheidung ausgesprochen ist. Nach der Fassung der Statth.-Entscheidung liegt nämlich kein Zweifel vor, daß dieselbe, weil in dem Ausfalle auch die Sonntage einbezogen waren, die Woche mit vollen sieben, nicht — wie die Beschwerde behauptet — mit nur sechs Tagen gerechnet hat. — Da der Beschwerdeführer gegen die Statth.-Entscheidung einen Recurs nicht eingebracht hat, so ist er heute auch nicht mehr berechtigt, die in diesem Punkte die Statth.-Entscheidung bestätigende Min.-Entscheidung hiergerichts anzufechten, und war hierin die Beschwerde gemäß § 5, Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, unzulässig. — Aus diesem Grunde konnte der V. G. Hof auch auf die in Betreff der zur Feststellung der Arbeitstage gepflogenen Erhebungen vorgebrachte Einwendung der Mangelhaftigkeit des Verfahrens keine Rücksicht nehmen.

Im Weiteren ficht die Beschwerde die Min.-Entscheidung unter Berufung auf die angeblich mit einem Beamten der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt persönlich vereinbarte Pauschalirung der Lohn- und Beitragsberechnungen an. — Diese Einwendung konnte der V. G. Hof deshalb nicht für begründet erachten, weil die Beschwerde für ihre Behauptung keinerlei Beweise erbracht und insbesondere nicht dargethan hat, daß diese angebliche, durch die Actenlage nicht bestätigte Vereinbarung mit einem Bevollmächtigten der Anstalt getroffen worden sei.

Wenn die Beschwerde ferner einwendet, daß die Zugrundelegung der Ermittelungen aus den Jahren 1894 und 1895 für die früheren Beitragsperioden der Vorschrift des § 23, Unfallvers.-Ges., widerspricht und vielmehr für diese Perioden eine Ueberprüfung nach Vorschrift dieses Paragraphen hätte stattfinden sollen, so ist zu erinnern, daß Georg Klamp selbst am 27. Februar 1896 gegenüber dem Beauftragten der Anstalt erklärte, es mögen bei der Genossenschaftskrankencasse die geeigneten Erhebungen gepflogen und dann die unrichtigen Berechnungen richtiggestellt werden; ferner daß Karl Reinecker, als Bevollmächtigter des Georg Klamp, demselben Beauftragten der Anstalt gegenüber am 5. Mai 1896 zu Protokoll gab, die Anzahl der in den Jahren 1890 bis incl. 1895 beschäftigten Arbeiter, die Arbeitszeit und die Lohnsumme seien in jedem Jahre die gleichen gewesen. — Da nun die Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt für die Jahre 1894 und 1895 die Aufschreibungen der Genossenschaftskrankencasse benützt und den Durchschnitt der hienach berechneten Lohnsummen für die vorangegangenen Jahre der Beitragsberechnung zu Grunde gelegt hat, so kann

heute der Beschwerdeführer diese, nach seiner eigenen Anweisung aufgestellte Berechnung nicht mehr aus dem Grunde anfechten, daß die Löhne in diesen früheren Beitragsperioden speciell zu erheben gewesen wären, und dies umsoweniger, als er nicht in der Lage war, eigene Lohnaufschreibungen vorzuweisen.

Was endlich die Einwendung betrifft, daß das Forderungsrecht auf Nachzahlung für die Jahre 1890 bis 1892 verjährt sei, so stellt sich dieselbe ebenfalls als unbegründet dar, weil auf die Unfallversicherungsbeiträge, welche den Charakter öffentlicher Abgaben haben, die Bestimmungen des allgem. bürgerl. Gesetzbuches über Verjährung nicht anwendbar sind und weder das Unfallversicherungs-Gesetz, noch ein Specialgesetz die Verjährung dieser Beiträge statuirt.

Nr. 11151.

Zur Frage nach der Krankenversicherungspflicht der Angestellten einer (confessionellen) Privatvolksschule. — Erk. v. 12. November 1897, Z. 5796.

Bezirkskrankencasse in Czernowitz ca. Min. des Innern (M.-V.-S. Baron Weiß); E. vom 30. December 1896, Z. 37832, puncto Krankenversicherungspflicht der Angestellten der von der evangelischen Gemeinde in Czernowitz erhaltenen Volksschule.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß die Angestellten der von der evangelischen Gemeinde in Czernowitz erhaltenen Volksschule der Krankenversicherungspflicht nicht unterliegen, weil nach Art. V, lit. h, Kundmachungspat. zur Gewerbeordnung, nur die auf die Ertheilung des Privatunterrichtes als Erwerbszweig sich beziehenden Anstalten als gewerbsmäßige Unternehmungen angesehen werden können, und weil diese Voraussetzung bei jenen Schulen nicht zutreffe, welche, von evangelischen Gemeinden erhalten, keineswegs die entgeltliche Ertheilung des Unterrichtes zum Zwecke haben. — Die Beschwerde behauptet dagegen die Versicherungspflicht der hier in Rede stehenden Personen aus dem Grunde, weil die Bukowinaer Landesregierung in der durch die angefochtene Entscheidung behobenen Entscheidung vom 13. Juni 1896, Z. 9419, festgestellt habe, daß die evangelische Schule ein Privatunternehmen ist, welches nicht von einer Gemeinde oder einem öffentlichen Fonde, sondern von den Angehörigen der evangelischen Confession durch Beiträge, sowie durch Einhebung von Schulgeldern erhalten, daher die Schule nach Art des gewerbsmäßigen Unternehmens geführt wird. — Dieser Einwendung gegenüber ist zu bemerken, daß ein solcher Ausspruch in der erwähnten Entscheidung der Landesregierung nicht enthalten ist, und daß insbesondere mit derselben nicht festgestellt wurde, daß der Unterricht in der in Rede stehenden Schule entgeltlich ertheilt würde. Die beschwerdeführende Bezirkskrankencasse hat auch keinen anderen Beweis für diese ihre im Administrativverfahren übrigens nicht vorgebrachte Einwendung erbracht; dagegen hat das Presbyterium der evangelischen Gemeinde in Czernowitz in seinem Min.-Recurse ausdrücklich hervorgehoben, daß von keinem der die Schule besuchenden Kinder ein Beitrag als Entgelt für die Unterrichtsertheilung eingehoben werde. — Der V. G. Hof hatte demnach keinen Grund, darin, daß dieser Umstand der

angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegt wurde, eine actenwidrige Thatbestandsannahme zu erblicken.

Nun sind gemäß § 1, Abs. 2, Krankenvers.-Ges., alle Arbeiter und Betriebsbeamte, welche in einer unter die Gewerbeordnung fallenden oder einer sonstigen gewerbsmäßig betriebenen Unternehmung beschäftigt sind, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes krankenversicherungspflichtig (die übrigen der im § 1, Abs. 1 und 2, leg. cit., bezeichneten Fälle kommen hier nicht in Betracht). — Daß auf die Erwerbszweige des Privatunterrichtes und der Erziehung und die sich darauf beziehenden Anstalten die Gewerbeordnung keine Anwendung findet, ist im Art. V, lit. h, Kundmachungspat., zur Gewerbeordnung ausdrücklich ausgesprochen. Es kann sich demnach im vorliegenden Falle nur noch fragen, ob die in Rede stehende Anstalt unter den Begriff der sonstigen gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen im Sinne des § 1, Abs. 2, Krankenvers.-Ges., einzureihen wäre. — Hiebei muß vor Allem betont werden, daß die Volksschulen ihrer Bestimmung nach den Zweck verfolgen, die Kinder der nothwendigen Schulbildung theilhaftig werden zu lassen und die Volksbildung im Allgemeinen zu heben. Die Erfüllung dieses Zweckes dient demnach einem eminent öffentlichen Interesse, und die Anstalten, welche hiefür bestimmt sind, können an sich begrifflich nicht als »gewerbliche« Unternehmungen angesehen werden; ihre Errichtung und Erhaltung gehört vielmehr im Allgemeinen zu den Aufgaben der öffentlichen Verwaltung. Eine solche Anstalt würde daher nur dann als »gewerbliche« Unternehmung zu bezeichnen sein, wenn dieselbe thatsächlich auf Erwerb berechnet wäre, was nach dem Vorangeschickten bei der evangelischen Volksschule in Czernowitz nicht zutrifft. — Sie kann aber auch nicht als ein »nach Art eines Gewerbes« betriebenes Unternehmen betrachtet werden, weil — wie bereits hervorgehoben wurde — Volksschulen in der Regel Anstalten für öffentliche Zwecke sind und bei solchen der Begriff eines gewerblichen Unternehmens vorweg ausgeschlossen erscheint. — Wenn also der Begriff eines gewerblichen Unternehmens auf Volksschulen in der Regel überhaupt nicht anwendbar ist, so kann man auch nicht sagen, daß eine Volksschule, wie die in Rede stehende, »nach Art eines Gewerbes« und daher als in diesem Sinne »gewerbsmäßig« betrieben werde. — Demnach können auch die an einer solchen Volksschule angestellten Personen der Krankenversicherungspflicht nach dem Krankenversicherungsgesetze nicht unterliegen, und war die weitere Einwendung der Beschwerde, daß auf die Angestellten der evangelischen Volksschule in Czernowitz die Ausnahme des § 2, Krankenvers.-Ges., nicht zutreffe, nicht weiter in Erörterung zu ziehen.

Nr. 11152.

Zur Frage nach der schuldbaren Verletzung des Dispositionsrechtes der Krankencasse seitens der einen Ersatzanspruch für die Verpflegung eines erkrankten Cassemitgliedes geltend machenden Krankenanstalt. — Erk. v. 12. November 1897, Z. 5628.

Bezirkskrankencasse in Prag ca. Min. des Innern (M.-V.-S. Baron Weiß); E. vom 27. Mai 1896, Z. 17154, puncto Ersatz von Verpflegskosten.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Laut Ausweis der israelitischen allgemeinen Krankenhausverwaltung in Prag, ddto. 28. Juni 1894, wurde die beim Baue in Königl. Weinberge als Zuträgerin der Maurer beschäftigte Marie Budějiček zufällig an der Stirne verwundet, so daß sie in der genannten Anstalt vom 21. Mai bis 5. Juni 1894 behandelt und verpflegt wurde. — Die Krankenhausverwaltung nahm von der Beschwerdeführerin für diese durch 16 Tage à 80 kr. in Summa per 12 fl. 80 kr. berechnete Verpflegung eigentlich nach der im k. k. allgemeinen Prager Krankenhause festgesetzten Taxe à 51 kr. nur den Betrag per 8 fl. 16 kr. in Anspruch, welcher am 20. December 1894 anstandslos bezahlt worden ist. — Nachdem der Landesausschuß des Königreiches Böhmen die Zahlung der Differenz per 29 kr. per Tag, zusammen 4 fl. 64 kr. an die genannte Krankenhausverwaltung unterm 7. März 1895, Z. 12107, abgelehnt hatte, wurde der Beschwerdeführerin die Zahlung dieser Differenz von allen Instanzen, zuletzt mit dem angefochtenen Erlasse nachträglich aufgetragen, wogegen die Beschwerde gerichtet ist. — Die Beschwerdeführerin wendet gegen die derselben aufgetragenen Zahlung dieser Differenz ein, daß sie von der Aufnahme der bei ihr versicherten Marie Budějiček in das israelitische Krankenhaus erst bei der Anforderung der Zahlung der Verpflegskosten verständigt worden sei, daher gar nicht in die Lage kam, von ihrem Dispositionsrechte Gebrauch zu machen, um die Erkrankte im k. k. allgemeinen Krankenhause zu Prag — wo sie ihre Kranken verpflegen läßt — behandeln zu lassen, wofür sie den Betrag per 51 kr. per Tag zu zahlen hätte, welchen die israelitische Krankenhausverwaltung auch anfänglich in Anspruch genommen. — Die israelitische Krankenhausverwaltung gibt in dem Berichte an den Prager Magistrat vom 7. September 1895, Z. 445, an, die Verständigung von der Aufnahme der Marie Budějiček an die Bezirkskrankencasse in Königl. Weinberge gerichtet zu haben, da erst später hervorgekommen sei, daß die Erkrankte als Mitglied der Prager Bezirkskrankencasse versichert ist. — Der Arzt der israelitischen Krankenhausverwaltung erklärte am 6. September 1895, daß die Art und Schwere der Verwundung der Marie Budějiček die Nothwendigkeit, die Wunde zu nähen und die Kranke vor Infectionen zu schützen, den Aufenthalt der Patientin im Spitale nothwendig machte »und später am 21. April 1896«, daß es nicht möglich gewesen sei, die Kranke »aus dem Krankenhause, sei es auch in ein anderes wegzuschicken.« — Auf Grund dieses Thatbestandes motivirte die Statthalterei in Prag ihre Entscheidung damit, daß nach der Art der Krankheit und Sachlage die Aufnahme im israelitischen Krankenhause unbedingt erfolgen mußte, daher die Disposition der Casse ausgeschlossen war, welche Begründung auch von der angefochtenen Entscheidung angenommen wurde.

Nachdem die Beschwerdeführerin die von der israelitischen allgemeinen Krankenhausverwaltung anfangs in Anspruch genommenen Verpflegskosten für die Verpflegung der Marie Budějiček in der Höhe von 51 kr. pro Tag anstandslos berichtigte, steht die Nothwendigkeit der Spitalspflege bei Marie Budějiček überhaupt nicht weiter in Frage. — Es bleibt nur strittig, ob die Beschwerdeführerin auch noch zur Zahlung der von der israelitischen allgemeinen Krankenhausverwaltung nachträglich angesprochenen Verpflegskosten per 80 kr. pro Tag oder eigentlich der Differenz von 29 kr. pro

Tag gesetzlich verpflichtet ist. — Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. — Da die Nothwendigkeit der Spitalsbehandlung der Erkrankten im vorliegenden Falle nicht bestritten wird, blieb für die Beschwerdeführerin das Dispositionsrecht auf die Wahl des Krankenhauses beschränkt. — Es fragt sich nun, ob von der israelitischen Krankenhausverwaltung dieses Dispositionsrecht der Beschwerdeführerin in schuldbarer Weise verletzt worden sei oder nicht. — Der Gerichtshof fand, daß mehrere für die Entscheidung dieser Frage relevante Umstände im administrativen Verfahren nicht in ausreichender Weise erhoben worden sind. — Einerseits wurde nicht festgestellt, ob die behandelnde Krankenanstalt das nach Lage der Sache Mögliche gethan hat, um die zuständige Bezirkskrankencasse sofort von der Uebernahme der Erkrankten zu verständigen, indem diesfalls blos die Bemerkung vorliegt, daß die Verständigung an die Bezirkskrankencasse in Königl. Weinberge sofort erging, da erst später hervorgekommen ist, daß die Erkrankte Mitglied der Prager Bezirkskrankencasse war. — Ueber die Richtigkeit dieser ersteren Angabe, über die Gründe, welche zu diesem Irrthume Anlaß gaben, sowie über die Entschuldbarkeit dieses Irrthums sind gar keine Erhebungen gepflogen worden, insbesondere wurde gar nicht festgestellt, ob eine rechtzeitige Verständigung an die Bezirkskrankencasse in Königl. Weinberge thatsächlich stattgefunden hat. — Für den Fall eines Verschuldens von Seite der Krankenanstalt wird aber weiter der Umstand relevant, ob nicht blos die erste Aufnahme der Erkrankten in das Krankenhaus, sondern auch die andauernde weitere Verpflegung der Erkrankten nur im israelitischen Krankenhause erfolgen mußte. — Letzteren Umstand bestätigt zwar der Arzt des israelitischen Krankenhauses in seinem zweiten Parere. — Allein diese einseitigen Angaben des beim Krankenhause, also bei der Partei angestellten Arztes vermag für sich allein keinen vollen Beweis gegenüber der Gegenpartei — nämlich der Beschwerdeführerin — zu liefern, und dies umsoweniger, wenn durch Verschulden der Krankenhausverwaltung es der Beschwerdeführerin unmöglich gemacht worden wäre, an der Beweisaufnahme selbst theilzunehmen und etwa den Zustand der Erkrankten durch ein von ihr entsendetes Sanitätsorgan constatiren zu lassen. — Da sohin die Erhebungen über einen wesentlichen Punkt und je nach dem Resultate dieser Erhebungen auch über einen eventuell gleichfalls belangreichen weiteren Punkt sich als ergänzungsbedürftig darstellen, mußte die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben werden.

Nr. 11153.

Eine Ermäßigung der nach dem bedungenen Kaufpreise entfallenden Gebühr findet nicht statt, wenn nach dem Ergebnisse der gerichtlichen Schätzung sich ergibt, daß es sich bei dem fraglichen Kaufpreise nur um den Preis des besonderen Interesses, nicht aber um jenen der besonderen Vorliebe gehandelt habe. — Erk. v. 16. November 1897, Z. 5878.

Anna Kruntorád ca. Finanz-Min.; E. vom 24. September 1896, Z. 27688, puncto Gebühr von einem Kaufvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 11063, auch Nr. 6986 (Bd. XVII, Z. 1893).

Nr. 11154.

Gebührenfreiheit der Eingaben um Verlängerung der zur grundbücherlichen Durchführung der Convertirung von Satzposten ertheilten Frist. — Erk. v. 16. November 1897, Z. 5879.

Die »niederösterreichische Landes-Hypothekenanstalt« in Wien (Dr. Müller) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Radnitzky); E. vom 10. Februar 1897, Z. 49872 ex 1896, puncto Eingabenstempelgebühr.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Entscheidung des Gerichtshofes beruht auf nachstehenden Erwägungen. — Hinsichtlich des vorliegenden Thatbestandes besteht keine Differenz, weshalb der Gerichtshof auch mit der Entscheidung vorgehen konnte, ohne die eigentlichen Administrativacten eingesehen zu haben. — Die streitige Rechtsfrage dagegen hat der Gerichtshof im Sinne der Ausführungen der Beschwerde beantwortet, und zwar zunächst in der Erwägung, daß die hier zur Anwendung gelangende Bestimmung des 2. Absatzes des § 9, Ges. vom 9. März 1889, R. G. B. Nr. 30, Eingaben zum Zwecke der Erlangung der Begünstigungen nach diesem Gesetze zur Voraussetzung hat. — Als eine solche Eingabe zu dem erwähnten Zwecke stellt sich aber auch das hier in Frage stehende Fristgesuch — wenn auch nicht direct, so doch indirect — zweifellos dar; auch mit einer solchen Eingabe wird indirect der gleiche Zweck angestrebt, und selbstverständlich kann es keinen Unterschied machen, ob dabei — wie heute erörtert wurde — ein Recht auf Erlangung der nachgesuchten Frist besteht oder nicht. — Zulässig ist die Fristerweiterung zweifellos nach § 11, Alinea 2 der Vollzugsvorschrift zum Gesetze vom 9. März 1889 (Min.-Verord. vom 17. März 1889, R. G. B. Nr. 31); es war daher weiter gleichgiltig, ob auf die Fristbewilligung eingegangen werden mußte oder nicht. — Es genügt, daß es sich hier um eine Eingabe handelt, welche auch den Zweck verfolgt, die Erlangung der Gebührenbegünstigungen zuwege zu bringen. — Auf solche Eingaben erklärt die Bestimmung des § 9 ausdrücklich die Tarifpost 44 q, Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, anwendbar, und die Disposition dieser Tarifpost geht dahin, daß die dort bezeichneten Eingaben gebührenfrei sind. — Es war also schon nach dieser gesetzlichen Bestimmung des § 9 und nach der Tarifpost 44 q der in Frage stehenden Eingabe die Gebührenfreiheit zuzugestehen.

Außerdem hat der Gerichtshof erwogen, daß thatsächlich die in der Tarifpost 44 q erwähnten, dort der Gebührenfreiheit vorbehaltenen Eingaben ja ganz analoge Eingaben sind, wie die hier in Frage kommende, indem dort nicht nur Eingaben wegen Ermäßigung von Gebühren erwähnt sind, wo also ein Zweck besteht, welcher dem des § 9, Ges. vom 9. März 1889, ganz analog ist, sondern ebendort auch von Gesuchen um gesetzlich gestattete Zufristungen gehandelt wird — und um eine gesetzlich zulässige Zufristung wird eben im vorliegenden Falle angesucht — so daß die Anwendbarkeit der Tarifpost 44 q besonders klar erscheint und sich klar ergibt, warum der Gesetzgeber die Eingaben, welche zum Zwecke der Gebührenbegünstigung nach dem Convertirungsgesetze überreicht werden, den in der Tarifpost 44 q erwähnten Eingaben gleichgestellt hat. — Die angefochtene Entscheidung,

mit welcher die Gebühr von der bei der Finanz-Bezirks-Direction in St. Pölten eingebrachten Eingabe der beschwerdeführenden Landeshypotheken-Anstalt um Verlängerung der zur grundbücherlichen Durchführung der Convertirung von Satzposten ertheilten Frist aufrecht erhalten wurde, mußte somit aus den hier erörterten Gründen als im Gesetze nicht begründet aufgehoben werden.

Nr. 11155.

1. Daraus, daß die Pfandrechtsausdehnung nach dem Gesetze vom 26. December 1893 die Gewährung der Gebührenerleichterung aus Anlaß der Convertirung von Hypothekarforderungen nicht ausschließt, folgt nicht die Gebührenbegünstigung für die Hypothekserweiterung selbst. — 2. Werthgrundlage für die Bemessung der Eintragungsgebühr beim Zusammentreffen gebührenfreier und gebührenpflichtiger, rechtlich zusammenhängender Forderungen und gemeinschaftlicher Eintragung. — Erk. v. 16. November 1897, Z. 5880.

Alois und Marie Nikodým ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Radnitzky); E. vom 3. Februar 1897, Z. 48718 ex 1896, puncto Urkunden- und Eintragungsgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Bei Convertirung der ob der Realität C.-Nr. 30 in Strašin als Haupteinlage und den Grundstücken Parc. Nr. 316/6, 317/8 und 50/2 in Březi als Nebeneinlagen haftenden, vom Waisenamte in Ričan im Cessionswege übernommenen Forderung per 1200 fl. wurde zur Sicherstellung der Nebenverbindlichkeiten eine Caution von 60 fl. bedungen; weiters wurden zur mehreren Sicherstellung dieser Forderung sammt Zinsen und Nebenverbindlichkeiten die Grundstücke Parc. Nr. 317/3 (Einl. 97), und Parc. Nr. 576, 577 (Einl. 123) als Pfand bestellt und im Grunde dieser Erklärung sodann das Pfandrecht für die Forderung sammt Zinsen und Nebenverbindlichkeiten bis zur Höhe von 60 fl. ob diesen Realitäten einverleibt. (Bescheid des Bezirksgerichtes Ričan vom 21. Mai 1895, Z. 3314). Die Finanzbehörden haben die in Betreff des Conversionsgeschäftes beanspruchten Gebührenerleichterungen gewährt, jedoch — nebst den mittelst Stempels entrichteten anderweitigen Gebühren — von der in der Cessionsurkunde vom 7. April 1895 enthaltenen Hypothekserweiterung nach Tarifpost 61, Ges. vom 9. Februar 1850 (R. G. B. Nr. 50), die Gebühr nach Scala II mit 3 fl. 75 kr. und von der grundbücherlichen Eintragung des Pfandrechtes für die Kostencaution per 60 fl. die $^1/_2$perc. Gebühr sammt Zuschlag nach Tarifpost 45, B, a, Ges. vom 13. December 1862 (R. G. B. Nr. 89), im Betrage von $37^1/_2$ kr. gefordert. — Die Gesetzmäßigkeit dieser Gebührenanforderungen wird seitens der Beschwerdeführer damit bestritten, daß die Hypothekserweiterung behufs Erwirkung des Darlehens bei der Waisencasse und somit der Zinsfußherabsetzung, also in Verbindung mit dem Conversionsgeschäfte erfolgte, nach dem Gesetze vom 26. December 1893 (R. G. B. Nr. 209) aber von den aus Anlaß der Convertirung von Hypothekarschulden errichteten Urkunden nur die feste Gebühr von 50 kr. zu entrichten und seit Inkrafttreten dieses Gesetzes auch eine Hypothekserweiterung der Gewährung der Gebührenbegünstigungen nicht mehr hinderlich, eine Eintragungsgebühr aber von einem 100 fl. nicht übersteigenden Betrage überhaupt nicht zu fordern sei.

Der V. G. Hof vermochte keinen der beiden Beschwerdepunkte als gesetzlich begründet zu erkennen. In Betreff des ersteren war zu erwägen,

daß es sich um eine neue Pfandbestellung aus Anlaß einer Convertirung handelt, welch letztere selbst der gesetzlichen Begünstigungen theilhaftig geworden ist; daß diese erst in der Cessionsurkunde eingeräumte Pfandbestellung mit der Convertirung nicht identisch ist, folglich auch nicht unter die für die Convertirung normirten Gebührenbegünstigungen gebracht werden kann, vielmehr nach § 39, Ges. vom 9. Februar 1850, selbstständig für sich der gesetzlich entfallenden Gebühr unterliegt. — Wenn seit der Wirksamkeit des Gesetzes vom 26. December 1893 die Ausdehnung des Pfandrechtes auf andere Hypotheken die Gewährung der Gebührenerleichterungen nicht mehr ausschließt, so ergibt sich daraus lediglich, daß diese Begünstigungen auch im Falle einer Hypothekenerweiterung in dem gesetzlich vorgesehenen Umfange gewährt werden dürfen; es folgt also daraus noch nicht die Gebührenbegünstigung für die Hypothekerweiterung selbst.

Was die Forderung der Eintragungsgebühr anbelangt, so hat die Bemessung gemäß Anm. 2 zur Tarifpost 45 vom Gesammtwerthe aller im Grunde eines und desselben Gesuches für einen und denselben Erwerber in den Büchern eines und desselben Amtes einzutragenden Rechte zu erfolgen. Wurde nun zufolge Bescheides vom 21. Mai 1895, Z. 3314, das Pfandrecht für die Forderung per 1200 fl. und die neue Kostencaution per 60 fl., also im Gesammtwerthe von 1260 fl. eingetragen, und ist die Eintragung, bezw. Uebertragung der Forderung aus dem Titel der Convertirung gebührenfrei, so kann nicht für den Restbetrag per 60 fl. blos wegen dessen ziffermäßiger Höhe die Gebührenbefreiung nach Tarifpost 45, B, b beansprucht werden, weil zwischen beiden Werthquoten ein rechtlicher Zusammenhang besteht und die Amtshandlung der Eintragung, welche den Rechtsgrund der Gebührenanforderung bildet, gemeinschaftlich gepflogen wurde.

Nr. 11156.

1. Gebühr vom Kaufvertrage. — Feststellung der Pertinenzqualität von Mobilien einer Fabriksrealität aus dem Inhalte der Vertragsurkunde. — 2. Zur Würdigung der Beweismittel der Partei wider Pertinenzqualität beweglicher Sachen; Sachverständigenbeweis. — Erk. v. 17. November 1897, Z. 5901.

»Kosmos«, Kunstanstalt, Lithographie und Buchdruckerei-Actiengesellschaft in Budapest, ca. Finanz-Min. (M.-S. Conte Smecchia); E. vom 9. Mai 1896, Z. 8188, puncto Kaufvertragsgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführerin hat die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im angesprochenen Betrage von 25 fl. dem belangten Ministerium bei Vermeidung der Execution binnen 14 Tagen zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Kaufvertrage vom 15. Juni 1895 verkauft August Mattey-Guenet an die im Budapester Handelsregister unter der Firma »Kosmos«, Kunstanstalt, Lithographie und Buchdruckerei protokollirte Actiengesellschaft ein in Graz gelegenes Grundstück sammt dem auf demselben befindlichen Fabriksgebäude um den Kaufschilling von 119.500 fl., ferner die im Verzeichnisse A des Vertrages angeführten Maschinen, Transmissionen, Beleuchtungs- und Dampfheizungsanlagen, sowie das im Verzeichnisse B des Vertrages angeführte Mobiliar der Druckerei, der Lithographie und die sämmtlichen Utensilien, alle diese beweglichen Gegenstände um den Kaufschilling von 156.500 fl. — Bei der Bemessung

der Gebühr von diesem Vertrage mit Zahlungsauftrag des Hauptsteueramtes Graz, Reg.-Z. 2809 des Jahres 1895, wurden die vorgedachten Mobilien unter Anführung des Punktes 1 der Vorerinnerungen zum Gebührentarife des Jahres 1850 als Zugehör zur Fabriksrealität betrachtet, es wurde der Werth derselben per 156.500 fl. zu dem Werthe der Fabriksrealität per 119.500 fl. zugeschlagen und von dem Gesammtbetrage per 276.000 fl. nach Tarifpost 65 und 106, A, 2, a, die $3^1/_2$perc. Immobiliargebühr sammt 25perc. Zuschlag bemessen, welche Bemessung im Instanzenzuge, und zwar zuletzt mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten worden ist. — Die Beschwerdeführung bekämpft diese Entscheidung lediglich aus dem Grunde, weil die Finanzverwaltung unterlassen hat, den nach Punkt 1 der bezogenen Vorerinnerungen der Partei zugestandenen und von ihr in den Recursen angebotenen Gegenbeweis durchzuführen, bezw. die in den Recursen diesfalls angedeuteten Erhebungen zu pflegen, und stellt daher das Begehren um Aufhebung der angefochtenen Entscheidung wegen unvollständigen Verfahrens.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, diesem Beschwerdebegehren stattzugeben. — Es ist allerdings richtig, daß der Punkt 1 der Vorerinnerungen zum Gebührentarife des Jahres 1850 der gebührenpflichtigen Partei das Recht einräumt, den Gegenbeweis gegen die in dieser Gesetzesstelle zu Gunsten der Finanzverwaltung aufgestellte Vermuthung zu erbringen. — Selbstverständlich kann jedoch von diesem Gegenbeweise nur dann die Rede sein, wenn die Finanzverwaltung ihrerseits die Gebührenbemessung auf den Punkt 1 der Vorerinnerungen stützt, also bei der Gebührenbemessung von der ihr in diesem Punkte 1 gesetzlich eingeräumten Vermuthung Gebrauch macht. — Dies ist jedoch im vorliegenden Falle nicht geschehen. Denn wenn auch zuzugeben ist, daß der Zahlungsauftrag vom 1. September 1895, B Reg.-Post 2809 neben der Tarifpost 65 und 106, A, 2, a, den Punkt 1 der Vorerinnerungen bezieht, so ist dagegen aus der Entscheidung der Finanz-Landes-Direction in Graz vom 18. December 1895, Z. 19971, welche mit der angefochtenen Min.-Entscheidung unter Hinweis auf die Begründung derselben bestätigt worden ist, zu constatiren, daß diese Entscheidung sich in keiner Weise auf den Punkt 1 der Vorerinnerungen bezieht, dieselbe vielmehr die Pertinenzqualität der in Rede stehenden beweglichen Sachen ausschließlich aus dem Inhalte des Kaufvertrages vom 15. Juni 1895 selbst feststellt. — Dabei muß noch weiter in Betracht gezogen werden, daß die Frage nach der Pertinenzeigenschaft einer beweglichen Sache eine reine Rechtsfrage ist, bezüglich deren daher überhaupt eine Beweisführung ausgeschlossen erscheint, und daß, insoweit es sich um eine Thatfrage handelt, auf Grund deren die obige Rechtsfrage zur Lösung zu bringen ist, die Durchführung eines Beweises über dieselbe der Finanzverwaltung schon aus dem Grunde nicht zugemuthet werden kann, weil ihr eben die gesetzliche Vermuthung des Punktes 1 der mehrbezogenen Vorerinnerungen zur Seite steht und es Sache der gebührenpflichtigen Partei bleibt, ihrerseits diese Rechtsvermuthung durch den von ihr erbrachten Beweis des Gegentheiles zu entkräften.

Nun hat aber die Beschwerdeführerin einen solchen Beweis nicht erbracht, sondern lediglich eine Beweisanerbietung vorgenommen, auf welche

einzugehen nach dem Vorangeschickten der Finanzverwaltung nicht zugemuthet werden kann, ganz abgesehen davon, daß auch die angebotenen Beweise von vornherein unzulänglich erscheinen, indem die bloße Aussage der Partei selbst kein Beweismittel darstellt, ein Sachverständigenbeweis aber über die Pertinenzeigenschaft einer Sache darum unstatthaft erscheint, weil die Sachverständigen nicht berufen sind, ein Gutachten über Rechtsfragen abzugeben. — Zu all dem kommt noch, daß es zweifellos auch deshalb unzulässig erscheint, von den Finanzbehörden die Durchführung von Sachverständigenbeweisen oder die Abnahme angebotener Parteieneide zu verlangen, weil bei derartigen Einvernehmungen und Eidesabnahmen jene Momente fehlen würden, deren Vorhandensein allein diesen Beweismitteln nach den Grundsätzen der Gerichtsordnung die Kraft des Beweises verleiht (Form der Vernehmung, Beeidigung der Aussage unter den Folgen des Meineides u. dgl.). — Aus allen diesen Erwägungen erschien demnach dem V. G. Hofe ein Mangel des Verfahrens darin nicht gelegen, daß die Finanzbehörden es abgelehnt haben, die von der Beschwerdeführerin in den Recursen proponirten Erhebungen über die Pertinenzeigenschaft der in Frage stehenden beweglichen Sachen zu pflegen, und war demnach die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 11157.

1. Stempelpflicht jedes einzelnen Exemplares einer in zwei Exemplaren ausgefertigten, der scalamäßigen Stempelgebühr unterliegenden Urkunde (Lieferungsvertrag). — 2. Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr bei zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäften. — Erk. v. 17. November 1897, Z. 5902.

Holzstoff- und Holzstiften-Fabriks-Actiengesellschaft in Sandhübel bei Freiwaldau (Adv. Dr. Ferdinand Pohl) ca. Finanz-Min. (M.-S. Conte Smecchia); E. vom 16. April 1896, Z. 57202, puncto Urkundengebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Von dem zwischen der fürstbischöflichen Cameraldirection in Johannesberg einerseits und der Holzstoff- und Holzstiften-Fabriks-Actiengesellschaft in Sandhübel andererseits wegen Holzlieferungen am 11. November 1893 abgeschlossenen Vertrage wurde von der genannten Actiengesellschaft am 10. Jänner 1894 zur Gebührenbemessung eine notariell beglaubigte Abschrift vorgelegt, welche nur mit der Unterschrift des fürstbischöflichen Cameraldirectors Linner versehen war. — Da sich diese mit der Unterschrift des einen Vertragstheiles versehene Vertragsausfertigung in den Händen des anderen Vertragstheiles befand und von diesem letzteren ausdrücklich zur Gebührenbemessung vorgelegt worden war, wurde mit dem in allen Instanzen aufrecht erhaltenen Zahlungsauftrage B Reg.-Post 27 ex 1894 des Gebührenbemessungsamtes Troppau die nach dem ermittelten Werthe des Vertragsgegenstandes im Betrage von 223.500 fl. nach Scala III entfallende Gebühr per 1397 fl. der genannten Actiengesellschaft vorgeschrieben, welche Vorschreibung hiergerichts unangefochten geblieben ist. — Die hiergerichts angefochtene Gebührenvorschreibung betrifft ein zweites Pare eben dieses Vertrages, welches sich in Händen der fürstbischöflichen Cameraldirection befindet und die Unterschriften beider Vertragstheile aufweist und von welchem als einem zweiten Vertragspare unter B Reg.-Post 317 ex 1895 des Gebührenbemessungsamtes Troppau die Gebühr nach Scala III mit 1397 fl. der Actiengesellschaft in Vorschreibung gebracht wurde.

Diese mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltene Gebührenvorschreibung hat der V. G. Hof für gesetzlich begründet befunden. — Es kann nicht bestritten werden, daß das hier in Frage stehende Vertragsexemplare die Unterschrift sowohl des fürstbischöflichen Cameraldirectors Linner, als auch jene der beschwerdeführenden Actiengesellschaft aufweist, daß es sich daher um eine Urkunde handelt, welche von beiden Vertragstheilen unterfertigt, also vollständig ausgefertigt ist. — Das in dieser Urkunde niedergelegte Rechtsgeschäft ist allerdings bereits unter der B Reg.-Zahl 27 ex 1894 des Gebührenbemessungsamtes Troppau einmal vergebührt; allein es liegt zu Tage und ist in dem von der beschwerdeführenden Actiengesellschaft bei der Finanzdirection in Troppau am 3. November 1894, Z. 15718, eingebrachten Recurse ausdrücklich zugestanden, daß der fragliche Vertrag in zwei Exemplaren ausgefertigt worden ist. — Da es sich nun um die Gebühr von einem Lieferungsvertrage handelt, von welchem nach Tarifpost 69, Geb.-Ges., eine Scalagebühr zu entrichten kommt, so tritt die Anordnung des § 40, Geb.-Ges., in Kraft, nach welcher, wenn von derselben der scalamäßigen Stempelgebühr unterliegenden Urkunde zwei Exemplare ausgefertigt werden, jedes einzelne Exemplar dem gesetzlichen Stempel unterliegt. — Es war demnach nicht nur das in den Händen der beschwerdeführenden Actiengesellschaft befindliche, nur mit der Unterschrift des fürstbischöflichen Cameraldirectors versehene Exemplar des Vertrages nach der Tarifpost 49 gebührenpflichtig, sondern es ist auch das zweite, in den Händen der fürstbischöflichen Cameraldirection befindliche, vollkommen ausgefertigte Exemplar der Vergebührung zu unterziehen.

Nach § 64, Geb.-Ges., ist zur Entrichtung der Stempelgebühr bei Rechtsurkunden über zweiseitig verbindliche Rechtsgeschäfte der Aussteller der Urkunde mit dem Empfänger derselben solidarisch im eigenen Namen verpflichtet. — Es verstößt daher nicht gegen das Gesetz, wenn die Gebühr für beide Vertragsexemplare von der beschwerdeführenden Actiengesellschaft gefordert worden ist.

Nr. 11158.

Gebührenbefreiung einer in der Urkunde über das Hauptgeschäft (entgeltlicher Grunderwerb durch die Gemeinde zur Straßenerweiterung) enthaltenen Empfangsbestätigung. — Unzulässigkeit der Substituirung einer bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzung für das Hauptgeschäft entfallenden Percentualgebühr durch die Scalagebühr für die Empfangsbestätigung. — Erk. v. 17. November 1897, Z. 5903.

Allgemeine österreichische Baugesellschaft in Wien (Adv. Dr. Richard Reis) ca. Finanz-Min. (M.-S. Conte Smecchia); E. vom 25. April 1896, Z. 626, puncto Quittungsgebühr.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. In dem Kaufvertrage ddto. Wien, 24. Mai 1895, mit welchem die Allgemeine österreichische Baugesellschaft der Gemeinde Wien mehrere in dem Vertrage sub A und B bezeichnete Grundstreifen zur Verbreiterung der Rothenthurmstraße, bezw. der Kramergasse gegen eine Pauschalvergütung von 32.000 fl. überlassen hat, wird unter Constatirung des Umstandes, daß die betreffenden Grundflächen bereits grundbücherlich lastenfrei abgeschrieben und in das Verzeichniß über das

öffentliche Gut im I. Bezirke Wien übertragen sind, unter Einem über die Ausbezahlung der vereinbarten Schadloshaltung per 32.000 fl. per contractum quittirt. — Nachdem die Finanz-Landes-Direction Wien mit dem Erlasse vom 24. Juni 1895, Z. 36391, anerkannt hatte, daß die Voraussetzungen für die Anwendung des Absatzes 2, Alinea 2 der Finanz-Min.-Verord. vom 12. August 1893, Z. 33019, Finanz-Min.-Verord.-Bl. Nr. 43, vorhanden seien, wurde sub Reg.-Nr. 7674 ex 1895 des Centralta[illegible]amtes Wien neben dem Urkundenstempel per 1 fl. die Gebühr nach Scala II s. Z. für die Quittirung des Betrages per 32.000 fl. mit 100 fl. der Beschwerdeführerin in Vorschreibung gebracht. — Im weiteren Instanzenzuge, und zwar zuletzt mit der angefochtenen Entscheidung, wurde die Urkundengebühr fallen gelassen, die Gebühr für die Empfangsbestätigung jedoch unter Abschlag der auf der Vertragsurkunde indebite verwendeten Stempelmarke per 1 fl. mit dem Betrage von 99 fl. aufrecht erhalten. — Die Beschwerdeführung bekämpft diese Entscheidung, indem sie der Anschauung ist, daß die in Rede stehende Empfangsbestätigung nach Anmerkung 1 zur Tarifpost 47 a die Gebührenfreiheit genieße.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen geleitet gewesen. — Kauf (§ 1053, a. b. G. B.) und Zahlung (§ 1412, a. b. G. B.) sind Rechtsgeschäfte verschiedener Art, von denen jedes einzelne, sobald dasselbe beurkundet wird, nach § 1, A, Z. 3, Geb.-Ges., principiell der Gebührenpflicht unterliegt (Tarifpost 65 Kaufverträge und Tarifpost 47 Empfangsbestätigungen). — Im vorliegenden Falle handelt es sich um die Gebührenpflichtigkeit einer Empfangsbestätigung, also um eine Quittungsgebühr, und die gesetzliche Bestimmung hierüber erscheint in klarer und unzweideutiger Weise in der Anmerkung zur Tarifpost 47 a gegeben, wonach, wenn der Empfang der Zahlung in der Urkunde über das Hauptgeschäft bestätigt wird, diese Empfangsbestätigung kein Gegenstand der Gebührenentrichtung ist. — Zur Anwendung dieser Gesetzesbestimmung gehört nur der Nachweis, daß es sich um eine Empfangsbestätigung handelt, welche in der Urkunde über das Hauptgeschäft beigefügt worden ist. — Diese Voraussetzungen treffen im concreten Falle zu; es war also die hier in Anspruch genommene Quittungsgebühr gesetzlich nicht begründet.

Die Finanzverwaltung hat denn auch diese Quittungsgebühr nicht als solche angesprochen, sondern die Berechtigung der Anforderung daraus deducirt, daß für das Hauptgeschäft die Percentualgebühr hätte entrichtet werden sollen und daß also die Partei sich nicht dadurch beschwert erachten könne, daß ihr nur die geringere Scalagebühr für die Empfangsbestätigung in Rechnung gesetzt werde, was mit anderen Worten richtig ausgedrückt eigentlich besagen will, daß die Finanzverwaltung die angeblich entfallende Percentualgebühr in der Höhe der Scalagebühr in Anspruch nehme. — Allein der Gerichtshof vermochte eine solche Substituirung eines Verpflichtungstitels durch einen anderen nicht als zulässig zu erkennen. — Wenn sich die Finanzverwaltung für berechtigt hält, eine Percentualgebühr vorzuschreiben, so steht ihr frei, mit dieser Vorschreibung vorzugehen; es geht aber nicht an, unter Auflassung dieser Gebührenpflicht eine Verpflichtung in Anspruch zu nehmen, für welche ein gesetzlicher Titel nicht besteht. Zu diesem principiellen Gesichtspunkte kommt aber im vorliegenden Falle noch

der Umstand, daß nach Lage der Acten auch der behauptete Anspruch auf die Percentualgebühr nicht zu Recht besteht, indem, von anderen Erwägungen abgesehen, ob nämlich sachlich die Voraussetzungen für die Gebührenfreiheit des Hauptgeschäftes nachweisbar erscheinen, die Finanz-Landes-Direction, wie vorstehend schon betont wurde, mit dem Erlasse vom 24. Juni 1895 anerkannt hat, daß hier der Fall der Anwendung des Punktes 2, Abs. 2 der Finanz-Min.-Verord. vom 12. August 1893, Z. 33019 (Verordnungsblatt des Finanz-Min. Nr. 43) gegeben sei. Dadurch erscheint bestätigt, daß die in der cit. Min.-Verordnung normirten Voraussetzungen der Gebührenfreiheit für den Erwerb von Liegenschaften vorhanden sind, daß nämlich sowohl der Erwerb zu Gunsten einer autonomen Körperschaft stattgefunden hat, welche — woran hier kein Zweifel obwalten kann — zur Erwirkung der Expropriation berechtigt gewesen wäre, und daß auch das weitere Erforderniß gegeben erscheint, daß die Liegenschaft in das Verzeichniß des öffentlichen Gutes aufgenommen worden ist.

Nr. 11159.

Zulässigkeit der Abänderung der seit der ursprünglichen Landeseintheilung bestehenden Schulsprengel ohne Festhaltung an den Grenzen der Gemeindegebiete. — Freies Ermessen der Schulbehörden bei Beurtheilung der Zweckmäßigkeit einer derartigen Umschulung. — Verfahren: Constatirung der Entfernungsdifferenz; Beschaffenheit der beiderseitigen Schulwege. (Niederösterreich.) — Erk. v. 17. November 1897, Z. 5898.

Gemeinde Leitzersdorf (Adv. Dr. Alfred Nagl) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. v. Herrnritt); mitbeth. Gemeinde Klein-Wilfersdorf (Adv. Dr. Theodor Starkel); E. vom 19. September 1895, Z. 22243, puncto Umschulung der Cataſtralgemeinde Wiesen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenzuspruch findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht vom 19. September 1895, Z. 22243, wurde über Recurs der Gemeinde Klein-Wilfersdorf die Entscheidung des niederösterr. Landesschulrathes vom 25. Juli 1895, Z. 6660, womit die Belassung der Cataſtralgemeinde Wiesen bei der Schule in Leitzersdorf verfügt wurde, behoben und die Umschulung dieser Cataſtralgemeinde von Leitzersdorf zur Schule in Klein-Wilfersdorf angeordnet, da erhobenermaßen Wiesen vom letzteren Orte eine um einen Kilometer geringere Entfernung als nach Leitzersdorf habe und überdies auch die Communicationsverhältnisse nach Klein-Wilfersdorf günstiger seien, sohin diese Umschulung zur Erleichterung des Schulbesuches sich als zweckmäßig erweise. — Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde, in welcher die Aufhebung des als ungesetzlich bezeichneten angefochtenen Erlasses begehrt wird.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Wenn die Beschwerde die Gesetzmäßigkeit der cit. Min.-Entscheidung darum bestreitet, weil angeblich die den Schulbehörden in § 9, niederösterr. Landesges. vom 5. April 1870, L. G. B. Nr. 34, eingeräumte Macht nach dem Wortlaute des Gesetzes zunächst nur auf die ursprüngliche Eintheilung des Landes in Volksschulsprengel Bezug habe, so wird aus den Ausführungen der Beschwerde nicht völlig klar, ob hiemit gesagt sein soll, daß spätere Aenderungen der einmal festgestellten Schulsprengel gesetzlich überhaupt nicht zulässig

erscheinen, oder ob etwa behauptet werden will, daß bei solchen späteren Aenderungen die Befugniß der Behörden gesetzlich nicht Platz greift, hiebei unter Umständen von den Grenzen der Gemeindegebiete abzuweichen, so daß also die spätere Ausschulung eines ursprünglich zu der betreffenden Schule zugeschulten Theiles des Gemeindegebietes gesetzlich nicht zulässig wäre. — Die eine wie die andere Auffassung wäre indessen völlig haltlos. — Denn es ist überhaupt nicht richtig, daß der § 9 leg. cit. etwa nur von der ursprünglichen Eintheilung des Landes in Schulsprengel, bezw. von der nach Eintritt der Wirksamkeit des neuen Schulgesetzes nach § 55 desselben in Aussicht genommenen Revision der bestehenden Schulsprengel handelt, die vielmehr nichts hindert, die Bestimmung des Gesetzes, daß das Land behufs der Einschulung in Schulsprengel einzutheilen ist, auch von etwaigen späteren Abänderungen der zunächst festgestellten Schulsprengel zu verstehen, zumal auch durch eine solche Abänderung jedenfalls eine Eintheilung des Landes in Schulsprengel bewirkt wird und das Gesetz eine derlei Abänderung schon bestehender Schulsprengel nirgends grundsätzlich untersagt, welche ohne Zweifel in vielen Fällen wegen wichtiger Interessen der Schulverwaltung geboten, eventuell aber auch im Sinne des § 10, Schulerrichtungsges. für Niederösterr., als eine unerläßliche Maßnahme erscheinen wird. — Aus dem Angeführten aber erhellt zugleich, daß die Befugniß der Behörden, unter der im Gesetze angedeuteten Voraussetzung bei Abgrenzung der Schulsprengel von den Grenzen der Gemeindegebiete abzuweichen, auch in Fällen späterer Aenderungen der schon bestehenden Schulsprengel allerdings Platz greift. — Hienach kann auch nicht davon die Rede sein, daß etwa, wie die Beschwerde andeutet, die Gemeinde Leitzersdorf einen rechtlichen Anspruch auf den intakten Fortbestand des einmal festgestellten Schulsprengels von Leitzersdorf, oder die Bewohner von Wiesen einen solchen Anspruch auf ihre fernere Belassung in diesem Schulsprengel für alle künftigen Zeiten hätten.

Die Beschwerde behauptet nun freilich auch, daß die in § 9, bezog. Landesges., vorgesehene Voraussetzung für ein Abweichen von den Gemeindegrenzen vorliegenden Falles nicht gegeben war, weil es sich hier nicht darum handelte, den Schulkindern aus der Catastralgemeinde Wiesen eine Erleichterung des Schulbesuches zu verschaffen, sondern vielmehr darum, den gedeihlichen Fortbestand der Schule in Klein-Wilfersdorf, welche durch die anläßlich der Errichtung einer neuen Schule in Oberrohrbach erfolgte Ausschulung der zu dieser neuen Schule gewiesenen Catastralgemeinden Ober- und Unterrohrbach aus dem Schulsprengel von Klein-Wilfersdorf auf eine verhältnißmäßig geringe durchschnittliche Schulkinderzahl herabsank, für die Zukunft zu sichern, zu welchem Zwecke dieser Schule eben ein Theil des bisherigen Schulsprengels von Leitzersdorf zugewiesen werden sollte. — Diese Ausführung widerspricht indessen den Thatsachen. — Denn aus den Administrativacten erhellt, daß, mag auch die Errichtung der Schule in Oberrohrbach mit theilweiser Bedachtnahme auf den Umstand erfolgt sein, daß bei Durchführung dieser Maßregel die Umschulung der Catastralgemeinde Wiesen zur Schule in Klein-Wilfersdorf ins Werk gesetzt und dieser Schule dadurch ein theilweiser Ersatz für die von ihr wegfallenden Schulkinder geboten werden könnte, oder mag die Reducirung der Schule in Klein-Wilfersdorf

in ihrem bisherigen Schülerstande und die hiedurch gebotene Möglichkeit, derselben eine Anzahl anderer Schulkinder zuzuführen, den Anlaß gegeben haben, die Zuweisung von Wiesen zu dieser Schule ins Auge zu fassen, diese Umschulung gleichwohl keineswegs schlechthin auf der Grundlage verfügt wurde, daß die Schule in Klein-Wilfersdorf eine Auffüllung ihrer Schulkinderzahl bedürfe. — Vielmehr wurde die gedachte Umschulungsangelegenheit einer völlig selbstständigen und sachgemäßen Lösung zugeführt, und wurde im Wege einer commissionellen Localerhebung die erforderliche sachliche Grundlage für die im Gegenstande zu treffende Verfügung gesucht. — Die angefochtene Entscheidung stützt denn auch die angeordnete Umschulung ausdrücklich auf diese Erhebungen, aus deren Ergebniß der Schluß gezogen wird, daß die fragliche Umschulung sich zur Erleichterung des Schulbesuches als zweckmäßig erweist. — Soferne endlich die Beschwerde etwa auch vermeint, daß die angefochtene Verfügung darum im Gesetze nicht begründet wäre, weil die Catastralgemeinde Wiesen nicht über 4 Km. von der Schule in Leitzersdorf entfernt sei, ist zu bemerken, daß in diesem Umstande ein gesetzliches Hinderniß der angeordneten Umschulung keineswegs gelegen erscheint.

Die Beurtheilung der Frage, ob die in Rede stehende Zuweisung der Catastralgemeinde Wiesen zur Schule in Klein-Wilfersdorf zum Zwecke der Erleichterung des Schulbesuches zweckmäßig erschien, stand auf Grund der erhobenen Umstände dem freien Ermessen der zur Entscheidung berufenen Behörde zu, und hatte der V. G. Hof in dieser Beziehung in die Sache nicht weiter einzugehen (§ 3, lit. e, Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876). — Wenn aber die Beschwerde weiters auch anführt, daß die Wegdifferenz Wiesen—Klein-Wilfersdorf und Wiesen—Leitzersdorf nur 481 Meter betrage, d. h. daß es von der Catastralgemeinde Wiesen nach der Schule in Klein-Wilfersdorf nur um 481 Meter näher sei als zur Schule in Leitzersdorf, worüber ein Attest des Bezirks-Straßenausschusses in Stockerau beigebracht wird, und daß gar nicht gesagt oder nachgewiesen wurde, warum der Weg von Wiesen nach Klein-Wilfersdorf zu jeder Jahreszeit von den Kindern leichter zurückzulegen sei, und der Schulbesuch der Kinder aus Wiesen in Klein-Wilfersdorf ein regelmäßigerer und ununterbrochener werden sollte, welche Anführungen die Einwendung der Mangelhaftigkeit des abgeführten administrativen Verfahrens involviren, so ist hierauf zu erwidern, daß bei der Localerhebung vom 10. April 1895 commissionell constatirt wurde, daß der Ort Wiesen von der Schule in Leitzersdorf 3 Km., dagegen von der Schule Klein-Wilfersdorf nur 2 Km. entfernt sei und daß diese übrigens schon früher auch durch die Bauabtheilung der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg erfolgte Constatirung von den anwesenden Vertretern der Gemeinde Leitzersdorf nicht angestritten wurde. — Es kann daher zunächst in dem Umstande, daß die angefochtene Entscheidung auf der Annahme einer Entfernungsdifferenz von 1 Km. fußt, eine Actenwidrigkeit nicht erblickt werden. — Es kann aber auch, wenngleich die Gemeinde Leitzersdorf in ihrem Recurse gegen die Entscheidung der I. Instanz hervorhob, daß die Wegdifferenz von 1 Km. zu hoch veranschlagt sei, und dieselbe vielmehr nur 481 Meter betrage, nicht behauptet werden, daß die angefochtene Entscheidung auf mangelhaften Erhebungen beruhe, weil die gedachte Be-

hauptung im Recurse der Gemeinde Leitzersdorf ohne irgend welche Bescheinigung vorgebracht wurde, weshalb ein Anlaß für die Behörden zu einer etwaigen neuen Erhebung gegenüber den Constatirungen des Commissionsprotokolles vom 10. April 1895 nicht gegeben erschien. — Die gedachte Anführung der Beschwerde fällt aber auch darum nicht wesentlich ins Gewicht, weil aus der Begründung der angefochtenen Entscheidung zu entnehmen ist, daß für dieselbe nicht sowohl die bestimmte Entfernungsdifferenz von 1 Km., als vielmehr in der Hauptsache die den Schulbesuch erleichternden Momente der geringeren Entfernung überhaupt, im Zusammenhalte mit den günstigeren Communicationsverhältnissen, von bestimmendem Einflusse waren. — Im Uebrigen ist zu erwähnen, daß bei der Localerhebung vom 10. April 1895 auch die Qualität und Beschaffenheit der beiderseitigen Schulwege im Allgemeinen und insbesondere auch zur Winterszeit erhoben und constatirt wurde, daß bei sonstiger Gleichheit der Wegverhältnisse die mehr im Einschnitte gelegene von Wiesen nach Klein-Wilfersdorf führende Straße den Schneestürmen und Verwehungen weniger ausgesetzt sei, als die von Wiesen nach Leitzersdorf führende mehr in der Anhöhe gelegene Straßenverbindung. — Diese Constatirungen im Vereine mit der geringeren Entfernung müssen der Natur der Sache nach als eine auslangende Grundlage für die gefällte Entscheidung angesehen werden. — Auf die lediglich gegen die Motive der erstinstanzlichen Entscheidung gerichteten Ausführungen der Beschwerde hatte der V. G. Hof keinen weiteren Bedacht zu nehmen.

Nr. 11160.

1. Begründung steuerbehördlicher Entscheidungen. — 2. Einreihung des Handelsgeschäftes (Verschleiß von Schuhwaaren) in die II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung; Steuersatz. — 3. Einkommensteuerminimum. — Erk. v. 18. November 1897, Z. 5723.

Firma »Rovatti und Comp. in Wien (Adv. Dr. Alois Millanich) ca. Finanz-Landes-Direction in Wien (M.-S. Dr. Reisch); E. vom 6. November 1896, Z. 64481, puncto Erwerbsteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die der beschwerdeführenden Firma vom Betriebe des Schuhwaarenverschleißes in der II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung vorgeschriebene Erwerbsteuer per 315 fl. und die gemäß § 20, Einkommensteuerpat., mit dem Drittel der Erwerbsteuer vorgeschriebene Einkommensteuer aufrecht erhalten. — Die Beschwerdeführerin wendet dagegen ein, daß ihre Unternehmung ihrem Umfange und ihrer Beschaffenheit nach in die III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung einzureihen war. — Nur aus Unkenntniß der österreichischen Gewerbegesetze sei statt der Schuhwaarenerzeugung der Schuhwaarenverschleiß angemeldet worden. — Die maßgebenden Verhältnisse seien nicht genügend erhoben worden. — Auch wird bemängelt, daß dem Vertreter der Partei die Einsicht in die Bemessungsacte nicht gestattet und die angefochtene Entscheidung nicht genügend begründet worden sei.

Der V. G. Hof hat weder in der angefochtenen Entscheidung eine Ungesetzlichkeit, noch in dem der Entscheidung zu Grunde gelegten Verfahren einen Mangel erkannt. — Was zunächst die gerügte mangelhafte Begründung der angefochtenen Entscheidung betrifft, so enthält letztere allerdings eine

Begründung, indem sie sich auf die gepflogenen Erhebungen, auf die Gattung und Ertragsfähigkeit des Geschäftes, die Höhe des Miethzinses und Umsatzes, sowie den Werth des Waarenlagers, somit auf Momente bezieht, welche auf die Einreihung der Unternehmung in die Hauptbeschäftigungs-Abtheilung und auf die Höhe der Steuerquote Einfluß haben. — Eine bestimmte Art der Begründung aber ist gesetzlich nicht vorgezeichnet, weshalb auch eine der Partei nicht genügend erscheinende Begründung nicht zum Gegenstande der Beschwerde vor diesem Gerichtshofe gemacht werden kann. — Es besteht auch keine gesetzliche Bestimmung, welche der Steuerbehörde die Pflicht auferlegt, den Parteivertretern Einsicht in die Administrativacten zu gestatten, weshalb auch dieser Beschwerdepunkt übergangen werden mußte.

Aus den Administrativacten geht ferner hervor, daß am 7. December 1894 mit dem Vertreter der Firma die Erwerbsteuererklärung aufgenommen und über diese das Marktcommissariat und das magistratische Bezirksamt einvernommen und somit jenes Verfahren eingehalten wurde, welches § 8, Erwerbsteuerpat., zum Zwecke der Vorschreibung der Erwerbsteuer vorzeichnet. — Was aber die Einreihung des Unternehmens in die II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung betrifft, so ist zunächst hervorzuheben, daß die beschwerdeführende Firma mit der Eingabe vom 22. November 1894 bei der Gewerbehörde selbst den »Verschleiß von Schuhwaaren«, also ein Handelsgeschäft, angemeldet hat. — Weiters hat der Vertreter der Firma in der Erwerbsteuererklärung selbst angegeben, daß im Verschleißlocale ein Geschäftsführer und vier Verschleißerinnen beschäftigt sind, im Recurse wird sogar behauptet, daß zu Anfang neun Verkäuferinnen beschäftigt waren, welche nach und nach auf drei reducirt worden sind, und daß zur Instandhaltung des Waarenlagers ein Schuhmacher, bezw. seit Anmeldung des Schuhmachergewerbes zwei Schuhmacher zur Anfertigung der Reparaturen bedienstet waren. — Es wurde ferner von dem Marktcommissariate erhoben, und wird auch im Recurse zugegeben, daß für das Geschäftslocale in der Kärntnerstraße ein Miethzins jährlicher 12.000 fl. entrichtet wird. — Desgleichen wurde erhoben, daß das Waarenlager einen Werth von 15.000 fl. bis 20.000 fl. habe und daß zur Zeit der Erhebungen bücherlich nachgewiesene Tageslosungen von 181 bis 486 fl. erzielt werden. — Außerdem ist die Firma auch im Handelsregister mit der Berechtigung zum Betriebe des Schuhwaarenverschleißes eingetragen und lautet der von der Gewerbebehörde ausgefertigte Gewerbeschein gleichfalls auf den »Verschleiß von Schuhwaaren«. — Es unterliegt sonach keinem Zweifel, daß die beschwerdeführende Firma in Wien nicht das Schuhmachergewerbe, sondern den Handel mit Schuhwaaren im Gegensatze zu diesem Gewerbe in der kritischen Zeit betrieben hat. — Dem zufolge erscheint die Einreihung des als Handelsgeschäft angemeldeten Unternehmens der beschwerdeführenden Firma in die II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung mit Rücksicht auf die Art und den Umfang des thatsächlichen Betriebes im § 1, II, Erwerbsteuerpat., gegründet, zumal in Wien weder das Schuhmachergewerbe betrieben wurde, noch die Unternehmer als »Krämer, Hausirer oder Standhälter« bezeichnet werden können.

Was aber die Höhe der vorgeschriebenen Steuerquote betrifft, so war dieselbe unter der hier zutreffenden Voraussetzung der Durchführung des gesetzlichen Verfahrens und da die Quote von 315 fl. in der II. Haupt-

beschäftigungs-Abtheilung für Wien tarifmäßig ist, gemäß § 8, Erwerbsteuerpat., im freien Ermessen der Steuerbehörde gelegen, kann daher gemäß § 3 e, Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr 36 ex 1876, vor diesem Gerichtshofe nicht angefochten werden.

Insoweit sich die Beschwerde endlich auf die mit der angefochtenen Entscheidung bestätigte Einkommensteuer I. Classe für das II. Semester 1894 bezieht, ist zu bemerken, daß diese Einkommensteuer mit dem gemäß § 20 normirten gesetzlichen Mindestbetrage des Drittels der Erwerbsteuer bemessen wurde und daß diese Bemessung bei dem aufrechten Bestande der Erwerbsteuervorschreibung im § 4, Einkommensteuerpat., gegründet ist.

Nr. 11161.

Voraussetzungen für die verhältnißmäßige Mitconcurrenz der sämmtlichen Wasserwerksbesitzer an einer gemeinschaftlichen Wasserbenützungsanlage (Werksgraben) zur Instandhaltung, bezw. Räumung derselben. — Erk. v. 18. November 1897, Z. 5910.

Anton Preißler (Adv. Dr. Anton Pergelt) ca. Ackerbau-Min. (M.-V.-S. Dr. Lepar); E. vom 13. Februar 1896, Z. 1090, puncto Instandhaltung eines Mühlgrabens.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer, Besitzer der Mühlrealität Nr. 3 in Lusdorf, wurde mit der angefochtenen Entscheidung verpflichtet, zur Verhinderung der Schneewehen im Obergraben und zur Verhütung von Bildung von Grundeis innerhalb des Dorfgebietes bis zur Einmündung des Ranfebaches in den Obergraben diesen standhaft abzudecken und in der eben angeführten Länge vollständig auszuräumen, sowie auf der rechten Seite mit einer standhaften Mauer, welche das linke Ufer um mindestens 15 Cm. zu überragen hat, zu versehen. — Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung lediglich aus dem Gesichtspunkte, daß zur Vornahme dieser Herstellungen nicht der Beschwerdeführer allein, sondern zugleich auch die Besitzer der an dem gleichen Wasserlaufe tiefer situirten Wasserwerke Nr. 10 und 14 in Lusdorf hätten verpflichtet werden müssen, weil der Werksgraben in der ganzen Länge von der Ausmündung aus dem verlorenen Bache bis zu dem Punkte, wo der zum Werke Nr. 3 führende Kunstgraben und der Fluthergraben sich theilt, einen gemeinschaftlichen Werksgraben der Wasserwerke 3, 10 und 14 in Lusdorf bilde.

Wie aus den Motiven der Entscheidung der Statthalterei vom 1. October 1895, Z. 85435, und aus den Motiven der Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums sich ergibt, war für die Alleinverpflichtung des Besitzers des Wasserwerkes Nr. 3 in Lusdorf maßgebend die im Administrativverfahren erfolgte Constatirung, daß die Instandhaltung des Werksgrabens von dem Punkte der Einmündung des Ranfebaches in denselben bis zu dem Beginne des erwähnten Kunstgrabens der Mühlrealität Nr. 3 in Lusdorf stets von den Besitzern dieser Realität besorgt worden ist, und daß weiter durch die nachträglich consentirten Aenderungen an dem letzteren Wasserwerke die Vornahme jener Herstellungen als nöthig sich erwiesen hat. — Es ist zunächst hervorzuheben, daß die in Frage stehenden Herstellungen dem Besitzer des Wasserwerkes Nr. 3 in Lusdorf zwar anläßlich der Consentirung von Aenderungen an seinem Wasserwerke aufgetragen worden sind, daß aber diese

Herstellungen keineswegs als Bedingungen der Consentirung (§ 19, Wasserrechtsges.), etwa in dem Sinne ihm aufgegeben worden sind, daß es in seiner Wahl gelegen gewesen wäre, auf die Vornahme der Aenderungen seiner Wasserführungsanlagen zu verzichten und so sich von der Durchführung der Herstellungen am erwähnten Werksgraben zu befreien; nach dem Inhalte der administrativen Entscheidungen wurden vielmehr die in Frage stehenden Verpflichtungen dem Besitzer der Mühlrealität ganz unbedingt auferlegt.

Durch die administrativen Erhebungen ist nun zunächst keineswegs festgestellt worden, daß die Besitzer der Realität einerseits die erwähnte Strecke des Grabens, bezw. Wasserlaufes allein im Stande erhalten haben, und es ist auch nicht festgestellt worden, daß die erwähnten Herstellungen ausschließlich wegen der Aenderungen an dem Wasserwerke Nr. 3 nothwendig geworden sind. — Es ist zunächst unbestritten, daß der Kunstgraben von seiner Ausleitung aus dem verlorenen Bache bis zu der Einmündung des Ransebaches eine den Wasserwerken Nr. 3, 10 und 14 gemeinschaftliche Wasserbenützungsanlage ist, und es ist durch die technischen Aufnahmen weiter außer Frage gestellt, daß auch die weitere Fortsetzung des Kunstgrabens, und zwar bis zu dem Punkte, wo der Kunstgraben der Realität Nr. 3 und der Fluthergraben sich theilt, die Wasserführung für alle drei Werke besorgt. Nach dem Grundbuchsstande erscheint der Kunstgraben von der Ausmündung aus dem verlorenen Bache bis zu der Einmündung des Ransebaches Parcelle Nr. 1486 in dem Besitzstandsblatte der Mühlrealität Nr. 3 in Lusdorf, ebenso wie der Mühlgraben Parcelle Nr. 1489, d. i. jener Kunstgraben, der von dem Punkte der Abzweigung des Abflußgrabens (Fluthergrabens) zum Wasserwerke Nr. 3 führt, eingetragen, dagegen erscheint die weitere Fortsetzung des Wasserlaufes von dem Punkte der Einmündung des Ransebaches bis zu dem vorerwähnten Fluthergraben als Parcelle 1487 Ransebach, als zum Grundbuchskörper der Allodherrschaft Friedland gehörig, in deren Besitzstandsblatte ausgezeichnet, so daß nach den Auszeichnungen des Catasters und Grundbuches der von der Einmündung des Kunstgrabens Parcelle Nr. 1486 in den Ransebach sich fortsetzende Wasserlauf das Bett des Ransebaches darstellen würde, eine Möglichkeit, die aber für die Entscheidung der vorliegenden Streitsache darum irrelevant ist, weil es sich um die Beseitigung von Nachtheilen handelt, welche auf die Wirkungen der Stauanlagen der Wasserwerke zurückzuführen sind. — In welcher Weise seinerzeit die Herstellung dieser Partie des Wasserlaufes für Zwecke der Werke erfolgt ist, konnte nicht constatirt werden, und es liegen somit keinerlei Anhaltspunkte vor, um zu folgern, daß der erwähnte Theil des Mühlgrabens, also das ist der von der Einmündung des Ransebaches bis zu dem schon oft erwähnten Fluthergraben bei dem Wasserwerke Nr. 3 in Lusdorf reichende Wasserlauf, bezeichnet als Parcelle Nr. 1487, als eine diesem Wasserwerke ausschließlich zugehörende Anlage anzusehen und also nach § 44, Abs. 1, Wasserrechtsges., von diesem Besitzer im Stande zu halten wäre. — Aber auch die Ausführung der Entscheidung der Statthalterei, daß diesen Theil des Mühlgrabens der Besitzer des Werkes Nr. 3 stets allein im Stande gehalten hätte, trifft nicht zu. Denn die Aussagen der einvernommenen Gedenkmänner, darunter auch der Vorbesitzer der Wasserwerke Nr. 10 und 14 in Lusdorf, gehen lediglich dahin, daß

die Räumungsarbeiten von dem erwähnten Fluthergraben aufwärts des Wasserlaufes bis zu der nach dem Hochwasser im Jahre 1858 angebrachten Verstirnung bei der Hausrealität Nr. 173 besorgt wurden, so daß von diesem Punkte bis zum Punkte der Einmündung des Ranfebaches auch thatsächlich die Vornahme von Instandhaltungsarbeiten seitens des Besitzers des Werkes Nr. 3 in Lusdorf nicht erwiesen ist. Wohl aber ist durch das Protokoll vom 20. Juni 1862 und durch die Entscheidung des Bezirksamtes vom 14. Jänner 1865, Z. 2583, erwiesen, daß die vorerwähnte Verstirnung in dem Mühlgraben keineswegs von dem Besitzer des Wasserwerkes Nr. 3 allein, sondern von diesem gemeinschaftlich mit dem Besitzer des Werkes Nr. 10 durchgeführt wurde und daß von diesen beiden Besitzern auch die Mitconcurrenz des Werksbesitzers Nr. 14 gefordert, dieser aber mit der erwähnten Entscheidung des Bezirksamtes von der Mitconcurrenz freigehalten wurde. — Durch die Aussagen des Sachverständigen und durch die Aussagen der Gedenkmänner — Protokoll vom 25. Juni 1892 und 21. August 1894 — erscheint auch weiter festgestellt, daß die angeordneten Herstellungen am Werksgraben, durch welche der Vereisung und der Vertragung des Mühlgrabens entgegenwirkt werden soll, keineswegs erst durch die an dem Wasserwerke Nr. 3 vorgenommenen Aenderungen sich als nothwendig darstellten. Denn der Staatstechniker constatirte, ganz ebenso wie die Gedenkmänner, daß Grundeisbildungen auch früher stattgefunden haben und daß in Folge der Aenderungen des Wehres bei dem Wasserwerke Nr. 3 die Grundeisbildungen und auch die Vertragung des Mühlgrabens nur in einem etwas höheren Maße stattfinden werden, eine Feststellung, die allenfalls eine mehrere Concurrenzleistung der Mühlrealität Nr. 3 in Lusdorf gegenüber den anderen betheiligten Realitäten Nr. 10 und 14, nicht aber die ausschließliche Verpflichtung der ersterwähnten Realität rechtfertigen könnte.

Aus alledem folgt, das durch das administrative Verfahren auch besondere rechtskräftige Verpflichtungen, welche die Instandhaltung des Grabens dem Besitzer des Wasserwerkes Nr. 3 allein auferlegen würden, nicht festgestellt worden sind. — Demgemäß konnte die Verpflichtung zur Vornahme jener Herstellungen, von welchen der Staatsingenieur im Protokolle vom 25. Juni 1892 überdies auch festgestellt hat, daß sie in öffentlicher Beziehung dringend geboten sind, nur noch in Anwendung des § 44, Abs. 2 dahin erfolgen, daß die Ausführung derselben allen an der erwähnten Wasserleitungsanlage betheiligten Wasserwerksbesitzern verhältnißmäßig obliege.

Nr. 11162.

Die Berichtigung der Wählerlisten kann nur auf Grundlage concreter, im ordnungsmäßigen Reclamationsverfahren eingebrachter Bemängelungen vor sich gehen. (Dalmatien.) — Erk. v. 18. November 1897, Z. 5942.

Dr. Casimir Abelić ca. Bezirkshauptmannschaft in Zara (M.-V.-S. Kulavics); E. vom 18. November 1896, Z. 23600, puncto Wählerlisten für die Gemeindewahlen in Zara.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde ist dagegen gerichtet, daß aus Anlaß der Anlegung der Wählerlisten und der Bildung der Wahlkörper für die Wahl des Gemeinderathes von Zara die außerordentlichen Zuschläge

zu der Erwerb- und Einkommensteuer in die Steuerschuldigkeit der einzelnen Wähler nicht einbezogen wurden, daß also entgegen der Vorschrift des § 12, Gem.-Wahlord., die gesammte in der Gemeinde vorgeschriebene Jahresschuldigkeit an directen Steuern nicht in Anschlag gebracht worden ist. — Nach der Actenlage wurden die fraglichen Wählerlisten im Einzelnen und im Ganzen bemängelt. — Im Einzelnen sind Eintragungen und Löschungen vieler Wähler verlangt, im Ganzen aber die Annullirung des Wählerverzeichnisses begehrt worden. — Dieses letztere Begehren ist von dem Beschwerdeführer ausgegangen, stützt sich aber lediglich auf die berufenen Paragraphe der Gemeindewahlordnung und zwar auf § 1, Abs. 1, § 3, Abs. a und c, §§ 7, 8, 12 und 13, Abs. 2 und 7.

Daß eine so allgemein gehaltene, ohne Anführung concreter Thatsachen und ohne Angabe irgend eines speciellen Rechtsgrundes vorgebrachte Reclamation keinerlei Prüfung und Controle in irgend einer bestimmten Richtung zuläßt, daher auch kein ausreichendes Substrat für eine der Sach- und Rechtslage entsprechende Entscheidung bilden kann, ist einleuchtend. — Die Richtigkeit dieser Auffassung wurde von den Beschwerdeführern selbst anerkannt, als ihnen in Erledigung der überreichten Reclamationen das Decret des Gemeindevorstandes von Zara ddto. 26. Juni 1896, Z. 4169, mitgetheilt wurde, welches im Wesentlichen dahin lautete, daß die aufgelegten Wählerlisten, das Wählerverzeichniß und die Wahlkörpereintheilung den Bestimmungen der §§ 12 und 13, Gem.-Wahlord., entsprechen, daß für eventuelle Ergänzungen und Berichtigungen der Wählerlisten das Reclamationsverfahren offen steht, daß die Beschwerdeführer von diesem Rechtsmittel ausgiebigen Gebrauch gemacht haben, daß aber keine Thatsache vorliegt, welche die Nullität der Wählerlisten herbeizuführen im Stande wäre, denn nun erst führten die Beschwerdeführer in dem gegen die citirte Entscheidung des Gemeindevorstandes eingebrachten Recurse die einzelnen Thatumstände an, welche das gestellte Reclamationsbegehren rechtfertigen sollten. — Allein die Bezirkshauptmannschaft in Zara hat in der angefochtenen Entscheidung mit Recht betont, daß sie auf die detaillirten Recursausführungen, welche in der I. Instanz gar nicht zur Geltung gebracht wurden, nicht einzugehen in der Lage sei; weil die Berichtigung der Wählerlisten nach den Vorschriften der Gemeindewahlordnung nur auf Grundlage concreter, im ordnungsmäßigen Reclamationsverfahren eingebrachter Bemängelungen vor sich gehen kann und weil solche Berichtigungen in der aufgelegten Wählerliste ihren Ausdruck finden, keinesfalls aber die Annullirung des Wählerverzeichnisses zur Folge haben. — Wenn demungeachtet die genannte Bezirkshauptmannschaft bei Schöpfung der angefochtenen Entscheidung die Frage der Einrechnung der außerordentlichen Zuschläge zu der Erwerb- und Einkommensteuer in die Steuerschuldigkeit bei Verfassung der Wählerlisten von amtswegen in Erwägung gezogen hat, so erleidet der vorangedeutete, von ihr eingenommene Rechtsstandpunkt schon darum keinen Abbruch, weil sie ja die Entscheidung der I. Instanz unter Abweisung des dagegen eingebrachten Recurses in merito bestätigt hat.

Nr. 11163.

Fortbestand des Heimatsrechtes, bezw. der Wahlberechtigung eines auf einen anderen Dienstposten übersetzten Staatsbeamten in der Gemeinde des früheren Amtssitzes wegen unterbliebenen Antrittes des neuen Dienstpostens. — Erk. v. 18. November 1897, Z. 5943.

Vjekoslav Pekić und Gen. ca. Bezirkshauptmannschaft in Makarska (M.-V.-S. Kulavics); E. vom 5. October 1896, Z. 9690, puncto Reclamationsverfahren für die Gemeindewahlen in Makarska.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit Rücksicht auf die bereits a limine abgewiesenen Beschwerdepunkte handelt es sich vorliegend nur um die Wahlberechtigung des k. k. Bezirkssecretärs Bone-Poletti-Kopešić, welcher ohne Rücksicht auf eine Steuerleistung in die Wählerliste des I. Wahlkörpers der Gemeinde Makarska eingetragen war. — Derselbe ist noch vor der Auflegung dieser Wählerlisten in gleicher Eigenschaft nach Ragusa versetzt worden, und darum eben wurde von den Beschwerdeführern dessen Streichung aus der Wählerliste verlangt, ist aber mit den übereinstimmenden Entscheidungen des Gemeindevorstandes von Makarska und der dortigen Bezirkshauptmannschaft, unter Hinweis auf § 10, Heimatsgesetz vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, verweigert worden. — Dem entgegen wird nun in der Beschwerde behauptet, daß Bone-Poletti-Kopešić gerade in Folge seiner Versetzung nach Ragusa gemäß § 10, bezog. Heimatsgesetz, das Heimatsrecht in dieser Gemeinde und damit auch das Wahlrecht daselbst erworben und trotz seiner Bestellung zum Gemeindegerenten von Makarska auch bewahrt habe, weil er in Beziehung auf seine staatliche Anstellung als beurlaubt anzusehen ist.

Diese Behauptungen stellen sich jedoch bei Entgegenhaltung der zu Recht bestehenden gesetzlichen Anordnungen als völlig haltlos dar. — Im § 10, Heimatsgesetz, ist nämlich in Ausführung des § 5, Z. 4, die Erwerbung des Heimatsrechtes aus dem Titel der Erlangung eines öffentlichen Amtes normirt und wird bestimmt, daß aus diesem Titel definitiv angestellte Staatsbeamte in der Gemeinde, in welcher ihnen ihr ständiger Amtssitz angewiesen wird, mit dem Antritte ihres Amtes das Heimatsrecht erwerben. — Die Erlangung des Heimatsrechtes und mit diesem, gemäß § 2, Absatz b, Gem.-Wahlord. für Dalmatien, auch der Wahlberechtigung in der Gemeinde des Amtssitzes wird also im Gesetze für den Staatsbeamten abhängig gemacht von der definitiven Anstellung, von der Anweisung eines ständigen Amtssitzes und von dem Antritte des Amtes. — Diese letztere Bedingung ist nun bei dem genannten k. k. Bezirkssecretär gar nicht eingetreten, weil er zum Gemeindegerenten von Makarska bestellt wurde, als solcher noch fortfungirt und seinen Dienstposten in Ragusa gar nicht angetreten hat. — Da aber nach § 17, Heimatsgesetz, das Heimatsrecht in einer Gemeinde erst durch die Erwerbung des Heimatsrechtes in einer anderen Gemeinde erlischt, so hat Bone-Poletti-Kopešić in Folge des unterbliebenen Antrittes seines neuen Dienstpostens in Ragusa seine Wahlberechtigung in der Gemeinde Makarska bewahrt. — Die Streichung desselben aus der Wählerliste des I. Wahlkörpers wurde daher mit Recht verweigert.

Nr. 11164.

Voraussetzungen für die Bedeckung der mit der Benützung des Gemeindegutes verbundenen Auslagen durch Geldabgaben seitens der Nutzungstheilnehmer nach dem Verhältnisse ihrer Theilnahme. (Galizien.) — Erk. v. 19. November 1897, Z. 5949.

Johann Malinowski und Gen. (Adv. Dr. Heinrich Scharfmesser) ca. galiz. Landesausschuß; E. vom 15. Juli 1896, Z. 38361, puncto Geldabgabe für eine Viehweide.

»Die Beschwerde wird theils als unzulässig, theils als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde im Instanzenzuge die Verfügung der zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte der Gemeinde Halicz bestellten Verwaltung, mit welcher behufs Bedeckung der mit der Benützung der Gemeindehutweiden verbundenen Auslagen die Einführung von Geldabgaben für das Weiden von Vieh und anderen Hausthieren beschlossen wurde, aufrecht erhalten. — Die Beschwerdeführer bestreiten die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung theilweise mit dem Hinweise darauf, daß seit uralten Zeiten (also nach der unangefochtenen Uebung) die Gemeindehutweiden von den Mitgliedern der Gemeinde unentgeltlich benützt werden, theilweise mit dem, daß eine Nothwendigkeit nicht vorliege, diese Geldabgaben einzuführen, da die mit der Benützung der Gemeindehutweiden verbundenen Auslagen aus anderweitigen Einkünften von diesem Gemeindegute gedeckt werden können, überdies die festgesetzten Geldabgaben zu hoch sind.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes gründet sich auf nachstehende Erwägungen: Im gegebenen Falle handelt es sich nicht um Gebühren von Gemeindenutzungen, welche aus Anlaß der Regelung der Theilnahme an solchen im Falle, daß eine unangefochtene Uebung in Ansehung dieser Theilnahme nicht besteht, in Gemäßheit des § 68, galiz. Gem.-Ord., ein für allemal festgesetzt werden können, vielmehr handelt es sich hier um Abgaben für ein einzelnes Jahr, und zwar zur Bedeckung der mit der Benützung des Gemeindegutes verbundenen Auslagen, welche Abgaben von den Theilnehmern an den Nutzungen des Gemeindegutes — ohne Rücksicht auf eine unangefochtene Uebung — nach dem Verhältnisse ihrer Theilnahme unter der Voraussetzung zu tragen sind, daß die vom Gemeindegute in die Gemeindecasse einfließenden Nutzungen zur Bedeckung der mit dem Besitze und der Benützung des Gemeindegutes verbundenen Auslagen nicht hinreichen. — Die Voraussetzungen dieser im § 75, galiz. Gem.-Ord., vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen treffen hier zu. Aus dem Gemeindebudgete des Jahres 1894, sowie aus den steuerämtlichen Ausweisen, welche dem Beschlusse der Gemeindeverwaltung vom 19. Juni 1894 entsprechend verfaßt worden sind, geht hervor, daß die mit dem Besitze und der Benützung der in Frage kommenden Gemeindehutweiden verbundenen Auslagen, als Steuern, Gebührenäquivalent und die sonstigen Erhaltungskosten pro 1894, den Betrag von 1000 fl. weit übersteigen — was übrigens, wenn auch nicht in Ansehung des vollen Betrages von 1000 fl., von den Beschwerdeführern selbst zugegeben wird; — andererseits ist sowohl durch das Gemeindebudget pro 1894, als auch durch den dieses Gemeindebudget betreffenden Gemeinderathsbeschluß vom 17. Mai 1894, und zwar in unan-

gefochtener Weise festgestellt worden, daß aus den in Frage kommenden Gemeindehutweiden irgend welche Nutzungen, d. i. irgend welcher Ueberschuß des Einkommens aus dem Gemeindegute, welcher nach Befriedigung aller berechtigten Personen erübrigen würde (3. Absatz des § 68, galiz. Gem.-Ord.), in die Gemeindecasse nicht einfließen, und die Beschwerdeführer haben auch dies insofern zugegeben, als sie ja selbst behaupten, die Gemeindehutweiden seit jeher unentgeltlich benützt zu haben.

Die Beschwerdeausführungen, welche dahin gehen, daß die Verzinsung des aus einzelnen Veräußerungen von Gemeindegutstheilen erzielten Erlöses, sowie die Zinse aus der Verpachtung anderer Gemeindegutstheile, vollkommen zur Deckung der mit dem Besitze und der Benützung der in Frage kommenden Gemeindehutweiden verbundenen Auslagen hinreichen, sind unzutreffend, weil diese Kapitals- und Pachtzinse doch nicht als das Einkommen aus den hier in Frage stehenden Gemeindehutweiden, also nicht als die zur Bedeckung der mit diesem Gemeindegute verbundenen Auslagen in die Gemeindecasse einfließenden Nutzungen im Sinne des § 75, bezw. 68, galiz. Gem.-Ord., angesehen werden können; diese Beschwerdeausführungen sind aber auch bei der heute zu entscheidenden Frage in Gemäßheit des § 5, Abs. 3, Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, unzulässig, weil sie ja in Wirklichkeit nichts Anderes darstellen, als eine Anfechtung des Gemeindebudgets pro 1894 und der im Gemeinderathsbeschlusse vom 17. Mai 1894 enthaltenen budgetären Feststellungen, welche doch im administrativen Instanzenzuge als solche niemals angefochten und folgerichtig von den entscheidenden autonomen Behörden nicht in den Bereich ihrer Erörterungen gezogen worden sind.

Insoferne schließlich in der Beschwerde auch das Ausmaß der von der Gemeindeverwaltung unterm 19. Juni 1894 beschlossenen Geldabgaben angefochten wird, ist zu erinnern, daß dieses Ausmaß nicht mit diesem Beschlusse, vielmehr mit dem späteren und seitens der Beschwerdeführer unangefochten gebliebenen Beschlusse der Gemeindeverwaltung vom 3. August 1894 festgestellt wurde, daher die in dieser Richtung erhobene Beschwerde gleichfalls unzulässig erscheint (§ 5, Abs. 3, letztcit. Ges.).

Nr. 11165.

Zur Frage nach der Anlastung der Kosten des wasserrechtlichen Verfahrens. — Erk. v. 19. November 1897, Z. 5950.

Gemeinde Holzgau (Adv. Dr. Richard Huber) ca. Ackerbau-Min. (M.-S. Tomaszewski); mitbeth. Johann Franz Kuen, Coloman und Marie Weißenbach (Adv. Dr. Josef Weirather); E. vom 1. Mai 1896, Z. 9462, puncto Commissionskosten in einem Wasserrechtsstreite.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführerin hat dem Johann Franz Kuen für sich und als Vormund der mj. Coloman und Marie Weißenbach an Kosten des Verfahrens den ermäßigten Betrag von 100 fl. binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Execution zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Der angefochtenen Entscheidung liegt nachstehender actenmäßiger Thatbestand zu Grunde: Mit Eingabe vom 25. November 1886 stellte die Gemeinde Holzgau bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte das Begehren, dem Johann Franz Kuen die Verhinderung des

Wasserzuflusses aus der Brunnenzweigleitung zum Gemeindehause Nr. 65 nach Wasserrecht zu untersagen und demselben die Wiederherstellung der von ihm unterbrochenen Leitung, sowie den Ersatz der Kosten aufzutragen. — Ueber dieses Anbringen wurde das wasserrechtliche Verfahren eingeleitet und das meritorische Erkenntniß in I. und II. Instanz geschöpft. Mit Erlaß des Ackerbau-Min. vom 25. April 1887, Nr. 3482, wurden jedoch die Entscheidungen der unteren Instanzen wegen mangelhaften Verfahrens behoben und die Vornahme einer commissionellen Verhandlung an Ort und Stelle, sohin die Fällung eines neuen instanzmäßigen Erkenntnisses aufgetragen. — Die Bezirkshauptmannschaft gab diesen Min.-Erlaß den Streittheilen zwar bekannt, unterließ aber eine weitere Verfügung behufs Abhaltung der angeordneten commissionellen Verhandlung, weshalb Johann Franz Kuen sich veranlaßt sah, mit Eingabe vom 18. August 1891 bei der Bezirkshauptmannschaft die Abhaltung der Commission zu urgiren, welche dann thatsächlich am 14. und 15. Juli 1892 stattfand und das Substrat für die neuen instanzmäßigen Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaft vom 16. März 1894, Nr. 5517, der Statthalterei vom 11. August 1894 Nr. 12121, und des Ackerbau-Min. vom 25. September 1894, Nr. 17722, bildete. — Sämmtliche Instanzen erklärten den Johann Franz Kuen in merito für sachfällig und legten demselben den Ersatz der Commissionskosten unter Compensirung der Vertretungskosten auf. — Die erwähnte Min.-Entscheidung wurde indeß über die Beschwerde Kuen's mit diesgerichtlichem Erkenntnisse vom 11. März 1896, Nr. 1532, nach § 7, Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, worauf das Ackerbau-Min. die heute von der Gemeinde Holzgau angefochtene Entscheidung vom 1. Mai 1896, Nr. 9462, fällte, laut welcher der Ausspruch der unteren Instanzen in merito und im Kostenpunkte wegen Incompetenz der politischen Behörden behoben und die Gemeinde Holzgau mit ihrem Ansuchen vom 25. November 1886 auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen, zugleich aber zum Ersatz der Commissionskosten verpflichtet erkannt wurde, welch letztere von der Bezirkshauptmannschaft vorläufig mit 185 fl. 72 kr. bestimmt worden waren.

Die Beschwerde der Gemeinde Holzgau richtet sich ausschließlich gegen jenen Theil der Min.-Entscheidung, welcher die Kostenfrage regelt, und macht geltend, daß in formeller Beziehung das Verfahren mangelhaft sei, weil nicht das Ministerium, sondern die I. Instanz zur Entscheidung über die Kostenfrage berufen war, und daß in materieller Richtung keiner der im § 98, Tiroler Wasserrechtsges. vom 28. August 1870, L. G. B. Nr. 64, vorgesehenen Gründe zutreffe, um die Gemeinde zum Kostenersatze verhalten zu können, daß vielmehr Kuen durch sein Anbringen vom 18. August 1891 die Einleitung des Verfahrens veranlaßt habe.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde in beiden Punkten gänzlich unbegründet. — Die Behauptung der Beschwerde, daß die unteren Instanzen über die Streitkosten nicht erkannt haben, muß als eine actenwidrige bezeichnet werden. Aber auch abgesehen hievon, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß jene Administrativinstanz, welche berufen ist, den instanzmäßigen Ausspruch in der Hauptsache zu fällen, auch alle jene Consequenzen aus diesem Ausspruche zu ziehen hat, welche sich nach dem Gesetze als Folge dieses Ausspruches darstellen. Das Ackerbau-Min., welches nach Behebung

seines meritorischen Erkenntnisses vom 25. September 1894 durch den V. G. Hof gemäß § 7, Ges. vom 22. October 1875, verpflichtet war, eine neue Entscheidung zu fällen und derselben die vom V. G. Hofe ausgesprochene Rechtsanschauung zu Grunde zu legen, hat daher in vollkommen gesetzmäßiger Weise die Incompetenz der politischen Behörden und die Verweisung der Gemeinde Holzgau zur Geltendmachung ihrer im Anbringen vom 25. November 1886 gestellten Ansprüche vor dem ordentlichen Richter ausgesprochen, zugleich aber in der Kostenfrage den instanzmäßigen Ausspruch gethan. — Von einer Mangelhaftigkeit des Verfahrens kann somit keine Rede sein. — Ebenso actenwidrig ist die weitere Beschwerdeausführung, daß nicht die Gemeinde, sondern Kuen durch seine Eingabe vom 18. November 1891 die Commissionskosten veranlaßt habe.

Laut § 98, Tiroler Wasserrechtsges., hat die Kosten für commissionelle Erhebungen und Verhandlungen in Privatangelegenheiten diejenige Partei zu tragen, welche die Einleitung des Verfahrens angesucht oder durch ihr Verschulden und insbesondere durch muthwillige Einwendungen veranlaßt hat. — Der gegenständliche Streit wurde nun zweifellos durch das Anbringen der Gemeinde vom 25. November 1886 hervorgerufen, die Gemeinde war diejenige, welche gegen Kuen ein Begehren stellte und hiebei sachfällig wurde, weil sie sich mit ihrem Anspruch an die incompetente Wasserrechtsbehörde und nicht an den Civilrichter gewendet hat, sie allein hat demnach um die Einleitung des Verfahrens angesucht, wogegen die Eingabe des Johann Franz Kuen lediglich eine Urgirung der durch die Unterlassung der Bezirkshauptmannschaft ins Stocken gerathenen Fortsetzung des längst schon eingeleiteten Verfahrens bezweckte, wozu Kuen als Streittheil vollauf befugt war. Ueberdies befand sich die Gemeinde auch im Verschulden, da sie ihr Anbringen an eine incompetente Behörde gerichtet hat und mit diesem ihrem Begehren abgewiesen werden mußte.

Nr. 11166.

Straßenpolizeiliche Verfügungen in Absicht auf die Erhaltung des öffentlichen Verkehres auf einer Wegefläche können nur auf den bestehenden factischen Verkehrszustand, nicht aber auf rechtliche Verhältnisse gestützt werden. — Competenzfrage. (Böhmen.) — Erk. v. 19. November 1897, Z. 5906.

August Picot de Peccaduc, Freiherr v. Herzogenberg (Adv. Dr. Victor Moser), ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; mitbeth. Gemeinde Bestvin (Adv. Dr. Lenoch); E. vom 27. November 1895, Z. 47047, puncto Eröffnung eines auf dem Wege Parcelle Nr. 925 in Bestvin errichteten Thores.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der Gemeindevorstand von Bestvin trug auf Grund eines Gemeindeausschußbeschlusses vom 14. Juni 1894 dem Besitzer der Herrschaft Bestvin, August Baron Herzogenberg, auf, das von ihm errichtete, den öffentlichen Weg Parcelle Nr. 925 der Catastralgemeinde Bestvin bei dessen Einmündung in den herrschaftlichen Wald absperrende Thor binnen 8 Tagen zu öffnen und fortan geöffnet zu halten. — Der von Baron Herzogenberg gegen diesen Auftrag überreichte Recurs wurde mit Erkenntniß des Bezirksausschusses in Chotěboř vom 19. September 1894, bezw. mit der nunmehr angefochtenen Entscheidung des böhmischen Landesausschusses

abgewiesen, weil der Weg Parcelle Nr. 925 dem öffentlichen Verkehre gewidmet und auch hiezu benützt worden sei. — In der Beschwerde an den V. G. Hof wird zunächst die Einwendung der Unzuständigkeit der autonomen Organe zur Entscheidung dieser Streitsache in zweiter und dritter Instanz erhoben, weil es sich um eine dem Gemeindevorstande zustehende straßenpolizeiliche Verfügung handle, gegen solche aber nach § 14, Straßenpolizei-Ord., vom 21. Juni 1866, L. G. B. Nr. 47, der Instanzenzug an die politischen Behörden gehe. — Diese Einwendung ist jedoch ganz unbegründet, da die cit. Gesetzesstelle, welche sich ausdrücklich auf den § 65, Gem.-Ord., beruft, nur straßenpolizeiliche Straferkenntnisse der Gemeindevorstände im Auge hat, wogegen alle anderen Verfügungen des selbstständigen Wirkungskreises dem in den §§ 40 und 99, Gem.-Ord., geregelten gewöhnlichen Instanzenzuge an die autonomen Organe unterliegen.

In der Sache selbst erscheint jedoch dem V. G. Hof die Einwendung der Mangelhaftigkeit des Verfahrens begründet. — Es ist hiebei vor Allem festzuhalten, daß es sich im vorliegenden Falle nicht etwa um einen — ohnehin nur im ordentlichen Rechtswege auszutragenden — Streit über das Eigenthum an der Wegefläche, bezw. um die Frage, ob diese Wegefläche öffentliches Gut oder etwa Privateigenthum des Beschwerdeführers sei, sondern — wie schon oben erwähnt — ausschließlich um eine straßenpolizeiliche Verfügung handelt, deren Zweck darauf gerichtet sein soll, den angeblich stets geübten öffentlichen Verkehr auf der Wegeparcelle Nr. 925 im öffentlichen Interesse vor einer Störung und Beeinträchtigung seitens des Beschwerdeführers zu schützen. — Insoferne daher die angefochtene Entscheidung darauf Gewicht legt, daß der Weg Parcelle Nr. 925 bei seiner Errichtung dem öffentlichen Verkehre gewidmet worden sei, und daß eine Auflassung dieses öffentlichen Weges nach § 20, Ges. vom 12. August 1864, L. G. B. Nr. 46, nicht stattgefunden habe, so trifft diese Begründung, welche nur die rechtliche Seite der Frage berührt, nicht den eigentlichen Streitpunkt, der sich nach dem oben Gesagten lediglich darum dreht, ob ein im Zeitpunkte der getroffenen Verfügung factisch bestandener öffentlicher Verkehr seitens des Beschwerdeführers gestört oder behindert worden sei. — Rein polizeiliche Maßregeln in Straßenangelegenheiten können nur auf den bestehenden factischen Zustand, nicht aber auf rechtliche Verhältnisse gestützt werden. — Ueber den bestehenden factischen Zustand verbreiten jedoch die gepflogenen Erhebungen keinerlei Licht. — Die in hohem Alter stehenden Gedenkmänner Albert Lebduška, Josef Meloun und Johann Lorenc — letzterer allerdings mit einer Einschränkung — geben an, daß der Weg Parcelle Nr. 925 allgemein und für alle Fuhren benützt worden und niemals Jemand an der Benützung desselben behindert worden sei. Auch die Angaben der Anna Moravan stimmen hiemit im Wesentlichen überein, wenn sie auch beifügt, daß der fragliche Weg seit Errichtung der Bezirksstraße nur mit leeren Wägen befahren wurde. — Eine Reihe anderer Gedenkmänner bestätigt zwar die öffentliche Benützung des Weges bis zum Zeitpunkte der Errichtung der Bezirksstraße, dessen Feststellung jedoch unterblieben ist, verbreitet sich aber in keiner Weise über den dermaligen Zustand. — Im vollen Widerspruche mit den Aussagen der zuerst genannten drei Gedenkmänner stehen jedoch die Angaben des dermaligen Gemeindevorstehers Anton Lebduška und des

Försters Mathias Hodek, aus welchen hervorgeht, daß das von dem Beschwerdeführer zum Abschluß des bestehenden Thiergartenzaunes über dem Wege Parcelle Nr. 925 errichtete Thor seit circa 19 Jahren oder doch jedenfalls seit langer Zeit abgesperrt, daß sohin ein freier Verkehr zwischen den beiden, durch dieses Thor getrennten Theilen des Weges nicht möglich war und daß selbst der Gemeindevorsteher die Holzfuhren in den Bestviner Waldungen nur deshalb vollführen konnte, weil ihm für einige Zeit der Schlüssel zu diesem Thore überlassen worden ist. — Da schon im Hinblicke auf das Alter und die Qualität aller dieser Gedenkmänner eine absichtliche Unwahrheit auf Seite derselben nicht vorausgesetzt werden kann, so mußte eine Lösung dieses Widerspruches gesucht werden, welche wohl nur darin gefunden werden könnte, daß entweder der Schlüssel zu dem Thore bis in die neueste Zeit von Jedermann zu haben war, oder daß sich die Aussagen der ersten Gedenkmänner nur auf jenen Theil des Weges Parcelle Nr. 925 beziehen, welcher sich von der Gemeinde Bestvin durch das Territorium derselben bis zu dem Thorabschlusse vor dem Thiergarten des Beschwerdeführers hinzieht. — Es wäre demnach zur Klarstellung der Sachlage zu erheben gewesen, in welchem Zeitpunkte die Bezirksstraße errichtet wurde; in welchem Zeitpunkte das Thor des Thiergartenzaunes gänzlich abgesperrt und in welcher Weise sich seit diesem Zeitpunkte und bis in die neueste Zeit trotz des Bestandes dieser Absperrung ein öffentlicher Verkehr zwischen den beiden, durch das fragliche Thor getrennten Theilen des Weges Parcelle Nr. 925 vollziehen konnte und vollzogen hat. — Es wäre für den Fall, als sich ein solcher öffentlicher Verkehr constatiren würde, insbesondere klarzustellen, durch welche in neuester Zeit vorgekommene Verfügung oder Handlung des Beschwerdeführers dieser bestandene Verkehr behindert oder unmöglich gemacht worden sei. — Hiebei wäre auch darauf Rücksicht zu nehmen gewesen, daß sich nach den gepflogenen Erhebungen innerhalb des Thiergartenzaunes eine öffentliche Aasgrube befindet, und es wäre demnach sicherzustellen gewesen, auf welche Art der Verkehr zu dieser Grube bewerkstelligt wurde. — Diese Erhebungen, welche alle diese Momente unberücksichtigt lassen und welche daher einen Schluß darauf nicht gestatten, ob die an den Beschwerdeführer ergangene polizeiliche Verfügung wirklich nur die Erhaltung eines factisch bestandenen Verkehrszustandes oder nicht vielmehr nur die Umgehung des Rechtsweges zur Feststellung der Eigenthumsverhältnisse bezwecke, erscheinen demgemäß als mangelhaft.

Nr. 11167.

Bei Bestimmung der Gefahrenclasse und des Percentsatzes eines unfallversicherungspflichtigen Betriebes sind nicht blos die die Versicherungspflicht an sich begründenden Momente, sondern alle auf das Maß der Unfallsgefahr einwirkenden Umstände zu berücksichtigen. — Erk. v. 19. November 1897, Z. 5933.

Firma Schlierholz und Schmid (Adv. Dr. Wilhelm Tezner) ca. Min. des Innern (M.-V.-S. Baron Weiß); E. vom 12. Februar 1897, Nr. 27246 ex 1896, puncto Einreihung des Betriebes »Eiseinlagerung« der genannten Firma für die Unfallversicherung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das Min. des Innern stellte mit der angefochtenen Entscheidung das Erkenntniß der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt

in Wien, mit welchem der Betrieb »Eiseinlagerung« der Firma Schlierholz und Schmid in Stadlau unter den Titel des systematischen Verzeichnisses »Eisgewinnung« vom 1. Jänner 1895 angefangen in die Gefahrenclasse VIII, Gefahrenpercent 39 eingereiht wurde, wieder her, weil bei dem Betriebe die hauptsächliche Ursache der Unfallsgefahr nicht in der Verwendung eines maschinell betriebenen Aufzuges erblickt werden kann, sondern die Unfallsgefahr in der Arbeitverrichtung (Gewinnung, Lagerung und Ausstoßen des Eises) selbst liegt, demnach auch die im Administrativverfahren constatirte nur zeitweilige Verwendung des Motors auf die Betriebsgefahr von keinem Einflusse ist. — Die beschwerdeführende Firma behauptet dagegen, daß bei dem Umstande, als ihr Betrieb nur mit Rücksicht auf den zeitweiligen Motorenbetrieb für unfallversicherungspflichtig erkannt worden ist, auch nur die mit dem Motorenbetrieb verbundene Gefahr, nicht aber andere Umstände für die Einreihung in die Gefahrenclasse und das Gefahrenpercent maßgebend sein können; was daher im vorliegenden Falle, da nach der angefochtenen Entscheidung mit dem Motorenbetrieb keinerlei ins Gewicht fallende Gefahr verbunden sei, die Einreihung in die niedrigste Gefahrenclasse mit dem niedrigsten Percent zur Folge hätte.

Diese Argumentation konnte der V. G. Hof nicht für richtig erkennen. — Denn im Sinne des § 14, Abs. 5, Unfallvers.-Ges., und des § 2 der auf Grund des Unfallversicherungs-Gesetzes erlassenen Verordnung des Min. des Innern vom 20. Juli 1894 sind bei der Einreihung eines unfallversicherungspflichtigen Betriebes nicht blos jene Momente zu berücksichtigen, welche die Versicherungspflicht des Betriebes an sich begründen, sondern alle Umstände, welche für das Maß der Unfallsgefahr bestimmend einwirken. Dies ergibt sich insbesondere auch aus der Erwägung, daß ja die Versicherungspflicht sich in Gemäßheit des § 1 auf sämmtliche in dem unfallversicherungspflichtigen Betriebe und nicht blos auf die bei den Motoren beschäftigten Arbeiter erstreckt. — Es liegt aber auch in der Natur des Versicherungswesens, daß der Unfallversicherungs-Anstalt, da dieselbe für alle durch was immer für eine Gefahrenquelle veranlaßten Unfälle aufkommen muß, auch jene Beiträge geleistet werden, welche sich bei Berücksichtigung aller im Betriebe vorkommenden Gefahrenquellen ergeben. — Die angefochtene Entscheidung enthält daher keine Gesetzesverletzung, wenn sie bei der Einreihung nicht blos auf die aus dem Motorenbetrieb, auf Grund dessen die Unfallversicherungspflicht des Betriebes eintritt, verbundenen, sondern auf alle bei dem Gesammtbetriebe sich ergebenden Gefahren Bedacht genommen hat. — Liegt nun kein Moment vor, welches für die Annahme verminderter Gefahr ausschlaggebend wäre, so ist der Betrieb in die für gewöhnliche Gefahr bestimmte Gefahrenclasse einzureihen, wie dies durch die angefochtene Entscheidung im gegenwärtigen Falle geschehen ist. — Die Würdigung der für eine Gefahrenerhöhung oder -Verminderung sprechenden Umstände unterliegt dem freien Ermessen der entscheidenden Behörden, und diese sind bei ihren Entscheidungen nur an die Grundsätze gebunden, welche in der Min.-Verordnung vom 20. Juli 1894, R. G. B. Nr. 167, vorgezeichnet sind, in welcher Beziehung eine Verletzung seitens der entscheidenden Behörden nicht vorliegt. — Wenn schließlich der Vertreter der Beschwerde bei der ö. m. Verhandlung eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens deshalb

geltend machte, weil die angefochtene Entscheidung mit dem Gutachten des Gewerbeinspectors im Widerspruche stehe und gleichwohl vom Min. des Innern keine weiteren Erhebungen veranlaßt worden seien, so fand der V. G. Hof diese Einwendung nicht begründet. — Denn die entscheidenden Behörden sind an das Gutachten der Erhebungsorgane keineswegs gebunden, sondern haben sich blos die thatsächlichen Constatirungen derselben vor Augen zu halten, was im vorliegenden Falle seitens des Min. des Innern auch geschehen ist.

Nr. 11168.

Gefahrenclasseeinreihung des unfallversicherungspflichtigen Betriebes des Möbel- und Frachtentransportes (»schweres Fuhrwerk«).*) — Erk. v. 19. November 1897, Z. 5934.

Möbeltransportfirma F. Dangl (Inhaber Rudolf Exner) (Adv. Dr. Ludwig Jellinek), ca. Min. des Innern (M.-V.-S. Baron Weiß); E. vom 12. Februar 1897, Nr. 3206, puncto Classification ihres unfallversicherungspflichtigen Betriebes.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der unfallversicherungspflichtige Betrieb der Möbeltransportfirma F. Dangl (Inhaber Rudolf Exner) in Wien als »schweres Fuhrwerk« in die Gefahrenclasse X, Gefahrenpercent 61, eingereiht, mit der Begründung, daß der Betrieb, welcher den Transport von Möbeln und Frachten (bepackten Kisten) mittelst Last- und Streifwagen zum Gegenstande hat, im Sinne der Min.-Verord. vom 10. November 1894, R. G. B. Nr. 216, als »schweres Fuhrwerk« angesehen werden muß, wenn auch einzelne der verwendeten Wagen auf Federn gebaut sind. — Die beschwerdeführende Firma wendet dagegen ein, daß sie — wie dieselbe bereits in ihrem Einspruche und im weiteren Administrativverfahren angegeben — bei ihrem Betriebe ausschließlich Wagen auf Federn verwende, was zu erheben gewesen wäre, und daß demnach der Betrieb höchstens in die VIII. Gefahrenclasse hätte eingereiht werden können. Insoferne der behauptete Gegenstand nicht erhoben wurde, macht die Beschwerde die Einwendung der Mangelhaftigkeit des Verfahrens geltend.

Allerdings hat die beschwerdeführende Firma bereits in ihrem Einspruche angeführt, daß sich das Unternehmen blos auf den Transport von Möbeln auf Federnwagen erstrecke, und ist das Gegentheil im Administrativverfahren nicht festgestellt worden. — Die mit der angefochtenen Entscheidung bestätigte Entscheidung der niederösterr. Statthalterei vom 26. November 1896, Z. 107170, hat sich jedoch nicht darauf gestützt, daß nicht alle Wagen auf Federn gebaut sind, sondern sie hat die bezeichnete Einreihung des Betriebes aus dem Grunde für angemessen erachtet, weil sich der Betrieb zufolge des Transportes von schweren Lasten, Möbeln ꝛc. als »schwerer Fuhrwerksbetrieb« darstellt und keine Momente vorhanden sind, welche gemäß § 2, Min.-Verord. vom 20. Juli 1894, R. G. B. Nr. 167, die Annahme einer geringeren oder erhöhten Gefahr bedingen würden, und weil die Einschätzung in das über der Mitte liegende Gefahrenpercent 61, im Sinne des § 4, cit. Min.-Verord., mit Rücksicht darauf, daß einerseits

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 10259.

aus der Verwendung von leichten Lastwagen auf Federn auf eine Verminderung der Gefahr im Betriebe geschlossen werden muß, während andererseits der intensive Verkehr in der Großstadt eine überwiegende Vermehrung der Gefahrenquellen zur Folge hat, für unbegründet erachtet werden muß. — Die angefochtene Entscheidung weicht nun zwar von den Motiven der Statth.-Entscheidung insoferne ab, als sie annimmt, daß einzelne der verwendeten Wagen auf Federn gebaut sind. — Allein dieses Moment war für die Entscheidung nicht maßgebend, vielmehr wurde auch die Entscheidung des Min. des Innern damit begründet, daß der Betrieb mit Rücksicht auf den Transport von Möbeln und Frachten (bepackten Kisten) als »schweres Fuhrwerk« angesehen werden muß.

In der mit der Min.-Verord. vom 10. November 1894, R. G. B. Nr. 216, kundgemachten systematischen Eintheilung der durch Artikel I, Ges. vom 20. Juli 1894, R. G. B. Nr. 168, in die Unfallversicherungspflicht einbezogenen Betriebe in Gefahrenclassen wird unter Z. 2, lit. b, »Sachentransport zu Lande« unterschieden zwischen »Fahrpostunternehmungen«, »schwerem Fuhrwerk«, »leichtem Fuhrwerk«, »Speditionsunternehmungen«. — Für die vorliegende Frage kommen nur die beiden Titel »schweres« und »leichtes Fuhrwerk« in Betracht. Für ersteres sind die Gefahrenclassen IX, X und XI, je nach geringerer, gewöhnlicher oder erhöhter Gefahr, für leichtes Fuhrwerk die Gefahrenclassen VII und VIII, je nach geringerer oder gewöhnlicher Gefahr bestimmt. Als »schweres Fuhrwerk« ist durch den Beisatz beispielsweise gekennzeichnet: Fuhrwerk mit Baumaterialien, Kohlen, Holz, Möbeln, bepackten Kisten, Vieh 2c., während als »leichtes Fuhrwerk« leichte Lastwagen auf Federn, Karren u. dgl. namhaft gemacht werden. — Aus diesen Bezeichnungen geht unzweideutig hervor, daß als Merkmal für die Unterscheidung zwischen schwerem und leichtem Fuhrwerk keineswegs der Umstand zu gelten hat, ob die Wagen auf Federn gebaut sind oder nicht, sondern es kommt vielmehr auf die Art der Lasten an; wie sich schon daraus ergibt, daß bei leichtem Fuhrwerk nicht blos beigesetzt ist: Lastwagen auf Federn, sondern leichte Lastwagen auf Federn und bei schwerem Fuhrwerk die Möbel als Transportgegenstand ausdrücklich genannt sind. Es kann daher ein Transportunternehmen deshalb allein, weil in demselben Wagen auf Federn benützt werden, nicht als »leichtes Fuhrwerk« qualificirt werden, sondern es ist ein solches Unternehmen, wenn bei demselben schwere Lasten zur Versendung gelangen, wie dies beim Möbeltransport schon durch die beispielsweise Aufzählung in der systematischen Eintheilung vorweg angenommen wird, als »schweres Fuhrwerk« zu classificiren. — Es konnte daher in der durch die angefochtene Entscheidung ausgesprochenen Einreihung in den Titel »schweres Fuhrwerk« eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden.

Was die Einreihung in die einzelnen Gefahrenclassen dieses Titels anbelangt, so hatte der V. G. Hof in eine Ueberprüfung nicht einzugehen, weil die Würdigung der für eine Gefahrenerhöhung oder -Verminderung sprechenden Umstände dem freien Ermessen der entscheidenden Behörden unterliegt und auch die Beschwerde, welche sich ausschließlich auf das Moment stützt, daß in dem Betriebe nur Wagen auf Federn verwendet werden, nicht behauptet, daß bei der Einreihung in die Gefahrenclassen des Titels »schweres

Fuhrwerk« die Grundsätze, welche im § 2, Min.-Verord. vom 20. Juli 1894, R. G. B. Nr. 167, aufgestellt wurden, verletzt worden wären.

Da ferner — wie bereits erwähnt — der Umstand, ob ausschließlich oder nur theilweise Wagen auf Federn verwendet werden, für die Entscheidung des Ministeriums nicht maßgebend war und auch nicht zu sein hatte, so konnte in der Unterlassung einer speciellen Erhebung über diesen Umstand auch eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens nicht erblickt werden.

Nr. 11169.

Die Verpflichtung zur Leistung der Versicherungsbeiträge für die Mitglieder einer Bezirkskrankencasse beginnt mit dem Eintritte derselben in die versicherungspflichtige Beschäftigung, bezw. mit der Wirksamkeit des Krankenversicherungs-Gesetzes, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt einer behördlichen Entscheidung über die Versicherungspflicht. — Erk. v. 19. November 1897, Z. 5935.

Sparcasse der Stadtgemeinde Dauba ca. Min. des Innern; E. vom 28. Jänner 1897, Nr. 41129 ex 1896, puncto Nachzahlung von Krankenversicherungsbeiträgen. »Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 11170.

Gefahrenclassification einer unfallversicherungspflichtigen Bauunternehmung unter Einreihung in die mittlere Gefahrenclasse mit annähernd mittlerem Gefahrenpercente. — Verfahren. — Erk. v. 19. November 1897, Z. 5945.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Prag ca. Min. des Innern (M.-V.-S. Baron Weiß); E. vom 6. October 1896, Z. 9104, puncto Gefahrenclassification des Betriebes des Baumeisters Theodor Chramosta in Neu-Benátek.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführerin ist schuldig, dem mitbeth. Theodor Chramosta an Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe den ermäßigten Betrag von 16 fl. 70 kr. binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses bei sonstiger Execution zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe. Mit der im Einspruchsverfahren instanzmäßig erflossenen Entscheidung des Min. des Innern wurde der Betrieb des Baumeisters Theodor Chramosta in Neu-Benátek unter Abänderung des auf Gefahrenclasse IX, Percent 52 lautenden Classificationsbescheides der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Prag vom 31. December 1894, M. Nr. 68907, in die Gefahrenclasse VIII, Percent 39, eingereiht. — In der von der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt erhobenen Beschwerde wird theils das Verfahren als mangelhaft angefochten, theils in der Sache selbst geltend gemacht, daß angesichts der ungünstigen unfallstatistischen Erfahrungen bei Hochbaubetrieben und bei Abgang von gleichwerthigen Momenten einer Gefahrenverringerung gemäß § 2, Punkt 3, Min.-Verord. vom 20. Juli 1894, R. G. B. Nr. Nr. 167, die Einreihung in das höchste Percent der für Hochbaubetriebe geltenden höchsten Gefahrenclasse geboten gewesen sei.

Was zunächst die formellen Einwendungen betrifft, so ergibt sich aus den Administrativacten, daß die Statthalterei in Prag über die im Einspruche des Theodor Chramosta enthaltene Behauptung, daß er zumeist nur unbedeutende Reparaturarbeiten, im Uebrigen aber nur Neubauten von ebenerdigen Häusern ausführe, das Gemeindeamt in Neu-Benátek einver-

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 7100 (Bd. XVII, J. 1893) und Nr. 9062 (Bd. XIX, J. 1895), auch Nr. 10261.

nommen, und daß das letztere in der abgeforderten Aeußerung die obigen Behauptungen, als auf Wahrheit beruhend, bestätigt hat mit dem Beifügen, daß bei den localen Verhältnissen Neubauten niedriger Gebäude nur in geringem Umfange vorkommen, wobei die Arbeiterschaft von Unfallsgefahren nicht in dem Maße bedroht sei, wie bei großstädtischen Bauten. — Die Unfallversicherungs-Anstalt, welcher dieser Bericht sammt dem Einspruche zur Aeußerung mitgetheilt worden war, führte demgegenüber weder in dieser Aeußerung, noch im Min.-Recurse irgendwelche, den Betrieb des Theodor Chramosta betreffenden concreten Thatsachen an; sie stützte ihren Anspruch vorwiegend auf die ungünstigen unfallstatistischen Erfahrungen bei der Unfallversicherung von Bauarbeitern, erging sich in allgemeinen Erwägungen darüber, daß die Unfallsgefahren bei ländlichen Bauführungen wegen Mangelhaftigkeit der Baugerüste, wegen der geringeren Schulung der Arbeiter und minderen Verläßlichkeit der Aufsichtsorgane größer seien, als bei Bauten in größeren Städten, und gelangte aus dem Umstande, daß der Sitz der Unternehmung eine Stadt sei, und daß sich in der weiteren Umgebung dieses Ortes große Industrie-Unternehmungen befinden, zu dem — der berichtlichen Aeußerung des Gemeindeamtes völlig widersprechenden — Schlusse, daß Chramosta stets nur mehrstöckige Häuser aufführe. — Wenn nun die vorliegende Beschwerde auf die bloße Vermuthung hin, daß die Min.-Instanz vor ihrer Entscheidung noch weitere Erhebungen pflegen ließ, über deren Ergebniß eine neuerliche Vernehmung der Anstalt nicht stattgefunden hat, eine Verkürzung des rechtlichen Gehörs behauptet, so ist diese Einwendung — ohne erst in die meritorische Beurtheilung ihrer Berechtigung einzugehen — schon darum hinfällig, weil solche Nachtragserhebungen überhaupt nicht platzgegriffen haben. — Soferne aber die Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt auf neue, erst in der hiergerichtlichen Beschwerde vorgebrachte Behauptungen gestützt, welche übrigens in der Gegenschrift des Theodor Chramosta bestritten werden, den Thatbestand der angefochtenen Entscheidung als unvollständig und in wesentlichen Punkten ergänzungsbedürftig bezeichnet, so entbehrt auch diese Einwendung jeder Berechtigung, weil die Anstalt — wie bereits oben gezeigt — bezüglich des in Frage stehenden Betriebes im Zuge des Administrativverfahrens keinerlei concretisirte Behauptungen vorgebracht hat, welche die Administrativbehörden zu weiteren Erhebungen verpflichtet hätten und die obangeführten, auf nicht schlüssigen Prämissen beruhenden Vermuthungen und allgemeinen Erwägungen ein geeignetes Substrat für solche Erhebungen nicht geboten haben.

In der Sache selbst war aber Folgendes zu erwägen: Nach der mit der Min.-Verord. vom 20. Juli 1894, R. G. B. Nr. 167, kundgemachten Gefahrenclasseneintheilung sind für den Betrieb »Hochbau« die Gefahrenclassen VII, VIII und IX aufgestellt. — Nach § 2, Abs. 1, cit. Verord., ist bei einer solchen Dreitheilung die mittlere Gefahrenclasse zu wählen, wenn keine besonderen Umstände vorliegen, welche zu der Annahme einer wesentlichen Gefahrenverringerung oder Gefahrenerhöhung berechtigen. Ergeben sich aber bei einem Betriebe sowohl Momente, welche für eine Gefahrenverringerung, als auch solche, welche für eine Gefahrenerhöhung sprechen, so sind dieselben nach dem Schlußabsatze des citirten § 2 »gegenseitig abzuwägen.« — Die angefochtene Entscheidung, welche den

Betrieb des Theodor Chramosta in die mittlere, d. i. in die VIII. Classe, eingereiht hat, beruht nun auf der Erwägung, daß in diesem Betriebe nach den gepflogenen Erhebungen vorwiegend nur Reparaturen ausgeführt werden und daher, trotz der ungünstigen unfallstatistischen Ergebnisse der Anstalt, die Vorschreibung der für erhöhte Gefahr vorgesehenen Gefahrenclasse unzulässig sei. — Die vorstehende Thatbestandsannahme ist im Hinblicke auf den obangeführten Bericht des Gemeindeamtes actenmäßig, und sie vermöchte auch durch die — übrigens erst in der Beschwerde vorgebrachte und schon darum zu einer hiergerichtlichen Bedachtnahme nicht geeignete — Behauptung, daß Chramosta nebenbei auch in vereinzelten Fällen an größeren Gebäuden gearbeitet habe, nicht entkräftet zu werden. Aus der angefochtenen Entscheidung ergibt sich aber, daß die Min.-Instanz sich sowohl das Gefahrenverringerungsmoment nach § 2, Abs. 2, Punkt 2, nämlich »die von der gewöhnlichen Betriebsart besonders abweichende Weise des zu classificirenden Betriebes« einerseits, als auch das im Punkte 3 desselben Absatzes normirte Moment für die Annahme einer erhöhten Gefahr, nämlich »die Erfahrungen der Versicherungsanstalt bei Versicherung der Betriebe des in Frage stehenden Titels« andererseits gegenwärtig gehalten hat. — Die Würdigung der Tragweite jedes dieser beiden Momente und die »gegenseitige Abwägung« derselben liegt im freien Ermessen der Administrativbehörden.

Wenn nun die angefochtene Entscheidung auf diesem — gemäß § 3, lit. e, Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, einer meritorischen Ueberprüfung des V. G. Hofes entzogenen — Wege zu dem Schlusse gelangte, daß sich diese beiden Momente im vorliegenden Falle die Wage halten und gegenseitig derartig ausgleichen, daß weder für die Annahme einer geringeren, noch auch einer erhöhten Gefahr Anhaltspunkte übrig bleiben, und wenn daher die Einreihung des in Frage stehenden Betriebes in die mittlere Gefahrenclasse mit annähernd mittlerem Gefahrenpercente erfolgte, so vermochte der V. G. Hof in dem Vorgehen der Administrativbehörden eine Verletzung der die Gefahrenclassification regelnden Vorschriften des Unfallversicherungs-Gesetzes, bezw. der berufenen Verord. vom 20. Juli 1894 und somit eine Verletzung der Rechte der Unfallversicherungs-Anstalt nicht zu erkennen, und es war demnach die vorliegende Beschwerde als gänzlich unbegründet abzuweisen.

Nr. 11171.

Die Gebührenbefreiung der als Rechtsurkunden über die Uebernahme von Geldern in laufende Rechnung der gesetzlichen Percentualgebühr unterliegenden »Einlagebüchel« einer (Contributionsfonds-) Vorschußcasse kann aus den Bestimmungen der aufsichtsbehördlich genehmigten Geschäftsordnung der Casse, wie auch aus der Begünstigung der Sparcassen nicht abgeleitet werden. — Erk. v. 23. November 1897, Z. 6044.

Contributionsfonds-Vorschußcassen in Mährisch-Weißkirchen (Adv. Dr. Josef Rein) ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Baron Lempruch); E. vom 29. December 1896, Z. 53526, und 20. Juni 1897, Z. 17046, puncto 2perc. Gebühr von den Zinsen der Spareinlagen, bezw. der Uebernahme der Gelder in laufender Rechnung.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Das Erkenntniß des V. G. Hofes gründet sich auf nachstehende Erwägungen: In Gemäßheit des § 7, Ges. vom 29. Fe-

bruar 1864, R. G. B. Nr. 20, ist für die Rechtsurkunden bei Ausübung des den verschiedenen Anstalten eingeräumten Rechtes, Gelder in laufende Rechnung zu übernehmen, statt der Stempelgebühr eine Percentualgebühr zu entrichten, welche mit 2 Percent der Zinsen, welche die Anstalt für die in nutzbringende Verwendung übernommenen Gelder zu entrichten hat, bemessen wird. — Diese Begünstigung hat in Gemäßheit des § 1, Ges. vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 1 ex 1881, auf alle Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen Anwendung zu finden, welche im § 1, Ges. vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, betreffend Abänderungen der Erwerb- und Einkommensteuergesetze und Vorschriften in ihrer Anwendung auf Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen, aufgeführt sind, so daß die 2perc. Percentualgebühr auch von den Rechtsurkunden zu entrichten ist, welche von den im Grunde besonderer Landesgesetze aus den Contributions- und Steuergeldfonden entstandenen Vorschußcassen in Ausübung des ihnen statutenmäßig zustehenden Rechtes zur Uebernahme von Geldern in laufende Rechnung ausgestellt werden. — Daß zu diesen Rechtsurkunden auch die von der beschwerdeführenden Vorschußcasse ausgestellten Einlagebüchel gehören, wird seitens der Beschwerden nicht nur nicht bestritten, sondern es wird sogar darauf hingewiesen, daß diese Einlagebüchel der beschwerdeführenden Vorschußcasse die einzigen im Sinne des § 7, Ges. vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, gemeinten Rechtsurkunden bilden. — Die Beschwerdeausführungen gehen lediglich dahin, daß der beschwerdeführenden Vorschußcasse die 2perc. Gebühr von den Zinsen, welche die Casse für die in nutzbringende Verwendung übernommenen Gelder zu entrichten hat, überhaupt nicht zu bemessen war, weil nach § 20 der vom mährischen Landesausschusse unterm 15. Februar 1890, Z. 5542, genehmigten Geschäftsordnung der beschwerdeführenden Vorschußcasse den Einlagebücheln der Vorschußcasse die Stempelfreiheit zugesichert ist.

Allein diese Beschwerdeausführung ist im Gesetze nicht begründet. — Denn über die im Gebührengesetze geregelte Gebührenpflicht und Gebührenbefreiung können lediglich im Wege der diese Gegenstände regelnden Gesetze bindende Bestimmungen getroffen werden; es kann dies aber nicht im Wege der Geschäftsordnung einer Anstalt erfolgen, da eine solche nicht als ein mit verbindlicher Kraft zustandegekommenes Gesetz, sondern nur als eine Norm anzusehen ist, welche die gegenseitigen Rechtsverhältnisse der Anstalt und ihrer Interessenten zu regeln hat. — Wenn es übrigens in der Geschäftsordnung der Vorschußcasse im Allgemeinen heißt, daß die Einlagebüchel dieser Vorschußcasse stempelfrei sind, so ist diese Bestimmung auch nicht vollkommen bedeutungslos, weil ja thatsächlich die Einlagebüchel in Gemäßheit des § 7, Ges. vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, einer Stempelgebühr nicht unterliegen; derselben kann aber nicht die Bedeutung zukommen, welche ihr die Beschwerden vindiciren, nämlich der Zusicherung einer Gebührenfreiheit überhaupt. — Da nun das Einlagebuch der Vorschußcasse zu den in dem cit. § 7 gemeinten Rechtsurkunden gehört, so war die Vorschreibung der daselbst vorgesehenen Percentualgebühr im Gesetze begründet.

Die Berufung auf den Min.-Erlaß vom 6. October 1864, Z. 47140, mit welchem den Sparcassen rücksichtlich dieser Percentualgebühren eine Be-

günstigung zugestanden wurde, kann die Beschwerden nicht stützen, weil, davon abgesehen, daß dieser Min.-Erlaß keine mit allgemein verbindlicher Kraft kundgemachte Verordnung darstellt, und die beschwerdeführende Vorschußcasse auch nicht als eine Sparcasse angesehen werden kann, die in diesem Min.-Erlasse zugestandene Begünstigung speciell auch eine gesetzliche Begründung in dem Hofkz.-Decr. vom 3. September 1841, Pol. Ges.-Samml. Nr. 106 und in dem Punkt VII des Kundmachungspatentes zu Gebührengesetze findet, während die beschwerdeführende Vorschußcasse eine gleiche gesetzlich vorgesehene Begünstigung für sich nicht aufzuweisen vermag.

Nr. 11172.

1. Selbstständigkeit des Vermögens einer offenen Handelsgesellschaft. — 2. Gebühr von dem Uebergange des im Eigenthume einer durch den Tod eines Gesellschafters aufgelösten offenen Handelsgesellschaft befindlich gewesenen Vermögens an den die Firma fortführenden überlebenden Gesellschafter. — Rechtsgrundlage für die Vermögensübertragung und Bemessungsbehelfe. — Erk. v. 23. November 1897, Z. 6039.

Adalbert Ritter v. Lanna ca. Finanz-Min.; E. vom 12. December 1895, Z. 42943, puncto Gebühr von einem Gesellschaftsvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 11173.

Gebühr vom Kaufvertrage über Realitäten. — Zur Feststellung der zu den freien Fahrnissen und der zum fundus instructus gerechneten, in ein zum notariell abgeschlossenen Kaufvertrage gehöriges Verzeichniß aufgenommenen Mobilien. — Erk. v. 23. November 1897, Z. 6040.

Anton Bernkopf in Gröbig ca. Finanz-Min. (M.-V.-S. Dr. Baron Lempruch); E. vom 20. December 1895, Z. 40440, puncto Gebühr von einem Kaufvertrage.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit dem bei dem Notar Dr. Voschacher in Salzburg aufgenommenen Kaufvertrage ddto. 31. October 1894 verkauft Rosina Feichtner an die Eheleute Anton und Anna Bernkopf verschiedene, das Brauhaus in Gröding bildende und zu demselben gehörige Realitäten im Gesammtwerthe von 97.600 fl., ferner »sämmtliche in einem besonderen, von den Vertragstheilen heute unterfertigten Verzeichnisse aufgenommenen und verzeichneten lebenden und leblosen Sachen, welche zum Betriebe der Wirthschaft und der radicirten Taferngerechtigkeit gehören und welche zum fortdauernden Gebrauche der Hauptsache bestimmt sind, um den Kaufpreis per 12.400 fl., endlich an freien Fahrnissen alle jene in dem oben berührten Verzeichnisse aufgeführten beweglichen Sachen, welche nicht zum fundus instructus gehören, welche zum größten Theile zum Betriebe des nicht radicirten Brauereigewerbes dienen, einschließlich des verkäuflichen Brauereigewerbes um den Kaufpreis von 40.000 fl.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde unter Anwendung des Punktes 1 der Vorerinnerungen zum Gesetze vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, nicht nur der obige Betrag per 12.400 fl., sondern auch der Betrag per 40.000 fl. zu dem Immobiliarwerthe per 97.600 fl. hinzu-

*) S. Erkenntniß sub Nr. 6320 (Bd. XV, Z. 1891).

geschlagen und mit der Immobiliargebühr belegt. — Die Beschwerdeführung richtet sich dagegen, daß der Werth der freien Fahrnisse per 40.000 fl. als Realitätenzugehör betrachtet und behandelt wurde.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen: Es ist aus den Acten zu constatiren, daß jene von dem Notar Dr. Poschacher beglaubigte Abschrift des in dem Vertrage erwähnten Verzeichnisses die einzelnen beweglichen Sachen, welche mit den Realitäten um den Betrag von 12.400 fl. und 40.000 fl. mitverkauft wurden, einzeln, jedoch ohne Angabe der Bewerthung der individuellen Gegenstände aufzählt. — Da dieses Verzeichniß sonach bewegliche Sachen enthält, von welchen die Contrahenten im Kaufvertrage selbst anerkennen, daß ihnen die Pertinenzeigenschaft zu den verkauften Liegenschaften zukommt (nämlich die mit 12.400 fl. bewertheten Objecte) und da eine Bewerthung der einzelnen Gegenstände dieser Art in der beglaubigten Abschrift des Verzeichnisses nicht enthalten ist, so würde dieses Verzeichniß allerdings nicht deutlich ersehen lassen, ob der Betrag von 12.400 fl. wirklich den Werth der Pertinenzsachen erschöpft oder nicht, und es würde die Finanzverwaltung wegen dieser Undeutlichkeit im Grunde des Punktes 1 der bezogenen Vorerinnerungen allerdings berechtigt sein, den Werth der gesammten, in dem Verzeichnisse aufgeführten Gegenstände, also sowohl den Betrag von 12.400 fl., als auch den Betrag von 40.000 fl. der Bemessungsgrundlage für die Immobiliargebühr zuzuschlagen. — Allein schon die I. Instanz hat, offenbar durch die im Vertrage selbst unter Hinweisung auf das Verzeichniß vorgenommene abgesonderte Bezifferung des Werthes der Pertinenz per 12.400 fl. und des Werthes der freien Fahrnisse per 40.000 fl. veranlaßt, von der Partei die Vorlage einer weiteren Abschrift des Verzeichnisses verlangt, und Dr. Poschacher hat auch thatsächlich über den bezüglichen Auftrag des Hauptsteueramtes Salzburg vom 21. December 1894, Z. 2019, mit der Eingabe ddto. 24. Jänner 1895 eine »neue Abschrift« der von Rosina Feichtner verkauften Mobilien mit Einstellung des für jeden einzelnen Gegenstand berechneten Kaufschillings, abgetheilt für jene Mobilien, welche zu den freien Fahrnissen gerechnet wurden, und für jene Mobilien, welche zum fundus instructus gerechnet werden, in Vorlage gebracht. — Dieses neue Verzeichniß ist allerdings nicht beglaubigt. Allein nachdem sowohl die beglaubigte, als auch die nichtbeglaubigte Abschrift des Verzeichnisses von demselben Notar Dr. Poschacher zur Gebührenbemessung vorgelegt worden ist und diese beiden Abschriften in wesentlichen Punkten (durch die Angabe des Werthes) differiren, so wäre es Sache der Finanzverwaltung gewesen, diese Differenz durch Einvernahme des genannten Notars aufzuklären und hiedurch festzustellen, welche der beiden Verzeichnißabschriften jenem Verzeichnisse entspricht, das am 31. October 1894, d. i. zur Zeit des notariellen Abschlusses des Kaufvertrages angefertigt worden ist, und es ging nicht an, mit völliger Ignorirung der mit der Eingabe des Notars vom 24. Jänner 1895 über ausdrückliche ämtliche Aufforderung in Vorlage gebrachten Verzeichnißabschrift der Gebührenbemessung jene allerdings notariell beglaubigte Abschrift des Verzeichnisses zu Grunde zu legen, in welchem eine Preisbewerthung nicht enthalten ist. — Nachdem diese Feststellung des richtigen Inhaltes des zum Kaufvertrage vom 31. October 1894 gehörigen Verzeichnisses nicht

vorgenommen worden ist, erschien dem V. G. Hofe das der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidend.

Nr. 11174.

Zur Frage nach der Erwerbsteuerpflicht des Realitätenverkehres. — Erk. v. 24. November 1897, Z. 6065.

Salomon Benedict Goldschmidt (Adv. Dr. Richard Reiß) ca. niederösterr. Finanz-Landes-Direction (M.-V.-S. Dr. Pensch); E. vom 4. December 1896, Z. 66177, puncto Erwerbsteuer vom Realitätenhandel.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die belangte Finanz-Landes-Direction hat mit der angefochtenen Entscheidung den Beschwerdeführer vom Betriebe des Realitätenverkehres in die Erwerb- und Einkommensteuerpflicht einbezogen. — Beschwerdeführer macht dagegen geltend, daß es sich nur um einen einzigen größeren Grundcomplex handle, welchen er im Jahre 1873 für eine Forderung zu übernehmen gezwungen war, daß die in den Jahren 1886 bis 1891 vorgekommenen Verkäufe der einzelnen Parcellen dieses Grundcomplexes nur Vermögensrealisirungen gewesen seien und daß die Rückkäufe mehrerer bereits verkaufter Realitäten ebenfalls nur nothgedrungen im Executionswege zur Rettung der für den Beschwerdeführer intabulirten Kaufschillingsforderungen erfolgt sind, daß der Kauf des Grundcomplexes im Jahre 1873 nicht in speculativer Absicht zum Zwecke des Wiederverkaufes geschehen sei, daß demnach die zur Erwerbsteuerpflicht erforderliche Absicht der Erzielung eines Gewinnes durch die Wiederverkäufe mangle und daß von dem zurückgekauften Objecte, mit Ausnahme eines einzigen, noch alle auch gegenwärtig noch im Besitze des Beschwerdeführers seien.

Der V. G. Hof vermochte in den Transactionen des Beschwerdeführers eine erwerbsteuerpflichtige Beschäftigung nicht zu erkennen. — Laut des der Beschwerde in beglaubigter Abschrift beiliegenden, auch im Administrativverfahren producirten Vertrages vom 8. November 1873 hat der Beschwerdeführer von der in Liquidation befindlichen Firma J. L. Mayer das Haus Nr. 99 und 100 in Matzleinsdorf sammt Gärten und Ueberlandgrund, dann das Haus C.-Nr. 341 in der Leopoldstadt um 292.700 fl. käuflich erworben, die auf diesen Realitäten haftenden Lasten per 51.738 fl. 50 kr. übernommen, »während sich über den Rest des Kaufschillings per 240.961 fl. 50 kr. beide Theile mit Bedachtnahme auf die dem Käufer gegen die verkaufende Firma zustehenden Forderungen verrechnen werden«. — Weitere Bestimmungen über die gegenseitige Verrechnung sind auch im Absatze IX des Vertrages enthalten. — Diese Vertragsbestimmungen in Verbindung mit dem Umstande, daß die Verkäuferin eine in Liquidation befindliche Firma war und daß der Verkauf während des für die Handelswelt höchst kritischen Jahres 1873 erfolgt ist, beweisen zur Genüge, daß es beim Kaufe der Realität nicht die Absicht des Käufers gewesen sein kann, die Realität zum Zwecke der Speculation und des parcellenweisen Wiederverkaufes zu verwenden, sondern daß der Kauf zum Zwecke der Einbringung einer Forderung erfolgt ist. — Dies wird auch durch den Umstand bekräftigt, daß der erste Verkauf von Parcellen erst im Jahre 1886, also 13 Jahre

nach dem Kaufe vorgenommen wurde. — Außerdem hat die Steuerbehörde keinen einzigen Umstand erhoben, aus welchem geschlossen werden könnte, daß der Kauf des erwähnten Grundcomplexes mit der Absicht auf Wiederverkauf und einen damit zu erzielenden Gewinn geschehen sei. — Wenn aber der Kauf nicht zum Zwecke des Wiederverkaufes vorgenommen wurde und das Moment der Speculationsabsicht beim Kaufe der Realität nicht vorlag, so kann auch in dem in den Jahren 1886 bis 1891 vorgenommenen parcellenweisen Verkaufe der in ihrer großen Ausdehnung schwer verkäuflichen Gesammtrealität eine erwerbsteuerpflichtige Beschäftigung nicht erkannt werden.

Ebenso verhält es sich auch mit den Rückkäufen mehrerer bereits verkaufter Parcellen, welche ebenfalls zu der im Jahre 1873 vom Beschwerdeführer gekauften Realität gehörten. — Wie aus dem vom Centraltaxamte verfaßten Ausweise vom 17. Juni 1892 hervorgeht, erfolgten diese sämmtlichen 6 Rückkäufe im Executionswege, die Erwerbung durch den Beschwerdeführer also ebenfalls nicht zum Zwecke der Speculation, sondern um seine Kaufschillingsforderungen nicht zu verlieren, wie dies auch aus dem durch keine gegentheiligen Erhebungen entkräfteten Recursausführungen und insbesondere aus den Protokollen vom 6. Juli und 27. November 1893 hervorgeht. — Außerdem waren mit Ausnahme einer seither verkauften Realität sämmtliche rückgekauften Realitäten zur Zeit der Erwerbsteuervorschreibung noch im Besitze des Beschwerdeführers, wie dies durch die Bestätigung des Grundbuchsamtes vom 23. März 1896 dargethan ist. — Es konnte daher auch bei diesen Rückkäufen seinerzeit verkaufter Parcellen eine Absicht auf gewerbsmäßigen Wiederverkauf unter Erzielung eines Gewinnes nicht erblickt werden, und war sonach die Vorschreibung der Erwerb- und Einkommensteuer von dieser Thätigkeit des Beschwerdeführers gesetzlich nicht gegründet.

Nr. 11175.

1. Voraussetzungen für die Erwerbsteuerpflicht des Realitätenhandels. — 2. Sanirung eines Irrthumes in der Bezeichnung der Hauptbeschäftigungs-Abtheilung. — Begründung der Erwerbsteuervorschreibung. — Zur Abgabe des Gutachtens competente Ortsbehörde. — 3. Zum Verfahren in Absicht auf die Erwerbsteuererhöhung. — Erk. v. 24. November 1897, Z. 6064.

Josef Halbritter (Adv. Dr. Ernst Franz Weisl) ca. niederösterr. Finanz-Landes-Direction (M.-V.-S. Dr. Pensch); E. vom 3. December 1896, Z. 65444 puncto Erwerbsteuer vom Realitätenhandel.

»Die angefochtene Entscheidung wird im Punkte der Erwerbsteuererhöhung für das Jahr 1896 wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Beschwerdeführer vom Betriebe des Kaufes und Verkaufes von Realitäten in die Erwerbsteuer einbezogen und demselben vom 1. Jänner 1881 bis Ende December 1895 die Erwerbsteuerquote per 42 fl. und vom Jahre 1896 angefangen die Quote von 63 fl. vorgeschrieben. — Der Beschwerdeführer wendet dagegen ein, daß der Erwerbsteuerschein auf die Hauptbeschäftigungs-Abtheilung IV b lautet, während die Entscheidung der Finanz-Landes-Direction wieder von der III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung spricht, daß gar keine Gründe für die Steuervorschreibung und für die Erhöhung der Steuer ab 1896 bekannt gegeben wurden, daß die Ortsobrigkeit die

Classe der Besteuerung nicht beantragt hat, daß zu Beginn der Realitätentransactionen der Vorort Meidling das Domicil des Beschwerdeführers war, daß also zur Abgabe des Gutachtens das magistratische Bezirksamt Meidling competent gewesen wäre, während dieses Gutachten vom magistratischen Bezirksamte für den XVIII. Bezirk (Währing) abgegeben wurde. — In merito seien die vom Beschwerdeführer abgeschlossenen Käufe und Verkäufe von Realitäten nicht erwerbsteuerpflichtig, weil sie nur Gelegenheitskäufe und Capitalsanlagen zur Versorgung von Familienmitgliedern waren, zu welcher Behauptung in der Beschwerde einige Beispiele gegeben werden.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Es ist richtig, daß der Originalerwerbsteuerschein auf »Hauptbeschäftigungs-Abtheilung IV b« lautet, während im Amtsacte der Steueradministration, Ass.-Nr. 183040, die Steuervorschreibung ausdrücklich in der III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung geschah, und sonach lediglich ein Mundirungsfehler vorliegt. — Es hat jedoch die Finanz-Landes-Direction in der angefochtenen Entscheidung die III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung als diejenige erklärt, in welcher der Beschwerdeführer zu besteuern ist, wodurch der ursprüngliche Schreibverstoß sanirt worden ist. — Uebrigens wurde kein der Hauptbeschäftigungs-Abtheilung IV b für Wien angehöriger Steuersatz vorgeschrieben, sondern Steuersätze der III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung.

Daß der Vorschreibung der Erwerbsteuer eine besondere Begründung nicht beigefügt wurde, ist ebenfalls richtig, und es hätte der Beschwerdeführer allerdings gemäß Alinea 4, § 2, Ges. vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, das Recht gehabt, innerhalb der gesetzlichen Recursfrist um Bekanntgabe der Gründe der Steuervorschreibung einzuschreiten. — Nachdem er jedoch von diesem Rechte keinen Gebrauch gemacht hat, kann aus diesem Grunde eine Beschwerde bei diesem Gerichtshofe nicht erhoben werden.

Daß die Ortsobrigkeit entgegen der Bestimmung des § 1, Central-Hofcomm.-Decr. vom 14. Jänner 1813, die Classe der Besteuerung nicht beantragt hat, ist actenwidrig, indem ein solcher Antrag im tabellarischen Berichte vom 27. April 1896 thatsächlich erstattet wurde.

Was nun die weitere formelle Einwendung betrifft, daß zur Erstattung des Gutachtens über die Besteuerung nur die Ortsbehörde des XII. Bezirkes (Meidling) berechtigt gewesen wäre, so ist zunächst zu erwähnen, daß der Beschwerdeführer zur Zeit der Erhebungen über seine Besteuerung bereits im XVIII. Bezirke (Währing) wohnhaft war, und daß seine Realitätentransactionen sich auf den V., X., XII., XIII., XV., XVIII. und XIX. Bezirk erstreckten, daß zur Bemessung der Erwerbsteuer daher jene Steuerbehörde, welche am Wohnorte des Beschwerdeführers ihre Amtswirksamkeit auszuüben hatte, also die Steueradministration für den XVIII. und XIX Bezirk competent war, und daß zur Abgabe des Gutachtens im Sinne des § 8, Erwerbsteuerpat., die Ortsbehörde des Wohnortes des Steuerpflichtigen, in deren Bezirke derselbe gleichfalls eine Reihe von Käufen und Verkäufen von Realitäten durchgeführt hat, berufen war.

In merito geht aus den beim magistratischen Bezirksamte für den XVIII. Bezirk am 4. October 1895 mit dem Beschwerdeführer aufgenommenen Protokolle hervor, daß derselbe seit dem Jahre 1881 31 Realitätentrans-

actionen vollzogen, nämlich 19 Realitäten, darunter einen Bauplatz und 18 Häuser, gekauft und in demselben Zeitraum 12 Häuser und den Bauplatz nach Aufbauung eines Hauses verkauft hat, während er, bezw. seine Frau, bei den übrigen Realitäten zur Zeit der Erhebungen noch am Besitze stand. — Die meisten verkauften Realitäten wurden in demselben Jahre, in welchem sie gekauft wurden, wieder verkauft. — Aus der großen Anzahl der Käufe und Verkäufe und aus den kurzen Zwischenräumen zwischen den Käufen und Verkäufen ergibt sich zur Genüge, daß der Kauf der Realitäten nicht zum Zwecke der Bewirthschaftung als Capitalsanlage, sondern in der Absicht des Wiederverkaufes und daher naturgemäß in der Absicht auf Erzielung eines Gewinnes, sohin in speculativer Absicht unternommen wurde. — Wenn nun auch der Kauf und Verkauf einzelner Realitäten, selbst wenn der Verkauf zum Zweck der Erzielung eines Gewinnes geschieht, als eine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung nicht angesehen werden kann, so stellt sich doch die vom Beschwerdeführer ausgeübte, dauernde, aus vielen Acten bestehende Beschäftigung, bei welcher schon beim Ankaufe die Absicht des Wiederverkaufes bestanden hat, als eine solche Beschäftigung dar, welche nach der allgemeinen im Eingange des Erwerbsteuerpatentes aufgestellten Regel der Erwerbsteuer unterliegt. — Hiebei ist noch zu bemerken, daß die in der Beschwerde besprochenen Fälle des Kaufes des Hauses Nr. 33 in der Pfarrgasse, dann Wilhelmsdorferstraße 43, Carolinengasse 2, sowie der Verkauf der Häuser in der Goldschlagstraße 35 und 52, bei welchen Fällen eine Speculationsabsicht in Abrede gestellt wird, kein Substrat der Steuerbemessung gebildet haben.

Was aber das Ausmaß der Erwerbsteuer betrifft, so war die Vorschreibung der Erwerbsteuerquote per 42 fl. als einer für Wien tarifmäßigen bei der hier zutreffenden Bedingung der Einhaltung des gesetzmäßigen Verfahrens, gemäß § 8, Erwerbsteuerpat., im freien Ermessen der Steuerbehörde gelegen und daher gemäß § 3 e, Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, vor diesem Gerichtshofe nicht anfechtbar.

Was aber die Erhöhung der Erwerbsteuer vom Jahre 1896 angefangen betrifft, so hat der Gerichtshof aus den vorgelegten Administrativacten entnommen, daß die Steuerbehörde das bei der Erhöhung der Erwerbsteuer mit dem Hofkz.-Decr. vom 15. Februar 1832, Z. 460 (Pol. Ges.-Samml. 60. Bd., Nr. 16) vorgezeichnete Verfahren im gegenwärtigen Falle nicht zur Anwendung gebracht hat. — Zwar hat die belangte Finanz-Landes-Direction in der Gegenschrift vom 3. Juli 1897, Z. 39105, die Absicht ausgesprochen, diesen Punkt der angefochtenen Entscheidung unter Vorbehalt einer neuen, nach Durchführung des gesetzlichen Verfahrens zu fällenden Entscheidung zurückzuziehen. — Es konnte aber hierin der Nachweis einer erfolgten Klaglosstellung im Sinne des § 44, Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht erblickt werden.

Nr. 11176.

Zur Frage nach der Anwendbarkeit des Ges. vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, auf eine Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaft a) bei grundsätzlicher allgemeiner Beschränkung ihres statutarischen Wirkungskreises ausschließlich auf Genossenschaftsmitglieder, und b) bei Darlehensgewährung an Mitglieder gegen Wechsel oder Schuldschein, welche mit der Unterschrift des creditnehmenden Genossenschafters und jener einer zweiten Person oder Firma versehen sein müssen (Mitschuld oder Bürgschaft?). — Erk. v. 24. November 1897, Z. 6023.

Verein für Hypothekar- und Personalcredit in Krakau (Adv. Dr. Adolf Groß) ca. galiz. Finanz-Landes-Direction (M.-V.-S. Dr. Pensch); E. vom 11. März 1897, Z. 20477, puncto Erwerbsteuer.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Den einzelnen statutarischen Festsetzungen der beschwerdeführenden Genossenschaft ist im § 3 der Statuten der Grundsatz vorangestellt, daß sich der Wirkungskreis der Genossenschaft ausschließlich auf die Genossenschaftsmitglieder beschränke. Im § 7 der Statuten wird sodann bestimmt, daß insbesondere der Betriebsfond gebildet wird durch a) Reescomptirung von Wechseln, b) durch Aufnahme von Darlehen, wie nicht minder durch andere Rechtsgeschäfte, welche durch die Genossenschaft als solche in den Grenzen des Statutes abzuschließen sind, c) durch Annahme von durch die Genossenschaft zu verzinsenden Anleiheeinlagen, d) durch Annahme und Ausgabe von Geldern auf laufende Rechnung. — Die angefochtene Entscheidung, mit welcher die Anwendung des Ges. vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, auf die beschwerdeführende Genossenschaft verweigert und die derselben vorgeschriebene Erwerbsteuer jährlicher 315 fl. im Ordinarium aufrecht erhalten worden ist, basirt auf der Argumentation, daß der § 3 nur ganz allgemein die Bestimmung enthalte, daß die Genossenschaft ihre Thätigkeit auf ihre Mitglieder beschränke und daß, nachdem gleichwohl der § 7 der Statuten sub lit. b und c neuerlich bestimme, daß die Genossenschaft die in diesen Absätzen angeführten Geschäfte in den durch das Statut vorgezeichneten Grenzen zu führen habe, bezw. daß solche Geschäfte ausschließlich auf die Mitglieder beschränkt seien, hingegen eine derartige Beschränkung des Geschäftsbetriebes bei den sub a und d angeführten Geschäften nicht statuirt sei, angenommen werden müsse, daß der genossenschaftliche Betrieb in Absicht auf diese letzteren Geschäfte sub a und d auf die Genossenschaftsmitglieder nicht beschränkt sei, vielmehr die eingekauften Wechsel der Mitglieder auch an Nichtmitglieder reescomptirt werden können, bezw. daß die Genossenschaft zum Betriebe von Conto-corrent-Geschäften jeder Art, also auch zur Uebernahme von Geldern auf laufende Rechnung von Nichtmitgliedern berechtigt sei.

Nach der Rechtsanschauung des V. G. Hofes ist es zwar richtig, daß bei Beurtheilung der Anwendbarkeit des Gesetzes vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, nicht nur die grundsätzlichen allgemeinen, sondern auch alle anderen einzelnen statutarischen Festsetzungen in Betracht gezogen werden sollen. Allein die vorstehende Schlußfolgerung der Finanzverwaltung ist darum nicht stichhältig, weil eine der angenommenen Prämissen gegebenenfalls nicht zutrifft, indem aus dem Wortlaute des § 7 der Statuten in keiner Weise die von der Finanzverwaltung angenommene neuerliche Her-

vorhebung der Declaration des § 3 der Statuten hervorgeht. — Die Ausdrucksweise »in den Grenzen des Statutes« im Absatze b des § 7 bezieht sich nämlich nach der grammatikalischen Auslegung dieses Absatzes einzig und allein auf die »Rechtsgeschäfte« und keineswegs auf die Eigenschaft des Mitcontrahenten der Genossenschaft, und was den Absatz c dieses Paragraphen anbelangt, so enthält derselbe überhaupt kein Wort, welches auf eine neuerliche Beschränkung des Geschäftsbetriebes auf die Mitglieder hinweisen würde. — Bei dieser Sachlage stellt sich der Standpunkt der Beschwerde, daß sämmtliche Absätze des § 7 von dem im § 3 der Statuten ausgesprochenen Grundsatze der Beschränkung des Geschäftsbetriebes auf die Mitglieder beherrscht seien, als richtig dar, und kann sohin aus diesem Paragraphen die Erwerbsteuerpflicht der beschwerdeführenden Genossenschaft nicht abgeleitet werden.

Die angefochtene Entscheidung gründet sich aber auch noch weiter auf den § 56 der Statuten. — Nach diesem Paragraphen soll die Genossenschaft gemäß des statutarisch vorgeschriebenen Zweckes den Mitgliedern in den verschiedensten Formen Credit gewähren, und insbesondere soll dies erfolgen: a) durch Escomptirung von Privatwechseln .... folgen Fristangaben ...., welche mit der Unterschrift des creditnehmenden Vereinsmitgliedes und der einer zweiten Person oder Firma, die sich in zahlungsfähigem Zustande befindet, versehen sein müssen, b) durch Ertheilung von Darlehen an Mitglieder 1. ohne Pfand gegen Schuldscheine, die nicht später als 12 Monate fällig sind und im Uebrigen die sub a bezeichneten Erfordernisse besitzen. — Die Finanzverwaltung ist der Rechtsanschauung, daß nach der Fassung dieses Paragraphen nicht ausgeschlossen sei, daß auch Nichtmitglieder in das Schuldverhältniß zwischen der Genossenschaft und dem creditnehmenden Genossenschafter als »Mitschuldner« nach Maßgabe des § 1347, a. b. G. B., eintreten können, worin eine Ausdehnung des genossenschaftlichen Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder gelegen sei. — Demgegenüber muß zwar zugegeben werden, daß, wenn ein Nichtmitglied einer vom Genossenschaftsmitgliede der Genossenschaft gegenüber eingegangenen Verbindlichkeit als Mitschuldner beitritt (§ 1347, a. b. G. B.), insbesondere wenn in dem Schuldscheine über das von der Genossenschaft einem Genossenschaftsmitgliede gewährte Darlehen zwischen dem Darlehensnehmer und dem Nichtmitgliede in Absicht auf den Umfang deren Verpflichtung ein Unterschied nicht gemacht wird, indem Beide in der Schuldurkunde bekennen und bestätigen, das gewährte Darlehen empfangen zu haben und aufrecht zu schulden, die Constituirung des Mitschuldverhältnisses durch den Beitritt eines Nichtmitgliedes allerdings eine Ausdehnung des genossenschaftlichen Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder involvirt und sohin die Erwerbsteuerpflicht der Genossenschaft begründet. — Allein im gegebenen Falle hat die Finanzverwaltung bei der Fixirung der Grenzen des statutenmäßigen Geschäftsbetriebes der beschwerdeführenden Genossenschaft übersehen, daß Statutenbestimmungen ebenso wie jede Norm nur in ihrem Zusammenhange zu interpretiren sind. — Von diesem Grundsatze ausgehend, ist vor Allem darauf zu verweisen, daß die Eingangsbestimmung des § 56 der Statuten übereinstimmend mit der citirten Declaration des § 3 der Statuten die ausdrückliche Norm enthält, daß die Genossenschaft den Credit zwar in den verschiedensten Formen (von Rechts-

geschäften), jedoch stets nur an Mitglieder gewähren soll. Wenn sohin weiter im Absatze b desselben Paragraphen in dem Falle der Darlehensgewährung gegen Schuldschein die Unterfertigung des Schuldscheines seitens des creditnehmenden Vereinsmitgliedes und seitens einer zweiten Person oder Firma gefordert wird, so kann daraus, daß nicht zugleich ausdrücklich bestimmt ist, daß auch die zweite Person oder Firma ein Genossenschaftsmitglied sein muß, noch nicht gefolgert werden, daß auch ein Nichtmitglied der Darlehensverbindlichkeit des creditnehmenden Genossenschafters als Mitschuldner beitreten könne, weil diese Folgerung mit der erwähnten grundsätzlichen Bestimmung, wonach Darlehen nur den Mitgliedern gewährt werden, im Widerspruche stünde und einer unzulässigen Zumuthung der Statutenverletzung gleichkäme. Nach der Rechtsanschauung des Gerichtshofes ist die Ausdrucksweise »Unterschrift des creditnehmenden Vereinsmitgliedes« im Gegensatz zu der »Unterschrift einer zweiten Person oder Firma« dahin aufzufassen, daß bei Gewährung von Darlehen gegen Schuldschein nur ein Vereinsmitglied das creditnehmende Subject sein kann, während die zweite Unterschrift auf dem Schuldscheine sowohl von einem Mitgliede, als auch von einem Nichtmitgliede beigesetzt werden kann, im letzteren Falle aber durch die zweite Unterschrift niemals bewirkt werden darf, daß das den Schuldschein mitunterfertigende Nichtmitglied in Folge der Unterschrift civilrechtlich ebenfalls zum Creditnehmer, bezw. Darlehensempfänger wird. Statutengemäß darf also durch die Unterschrift der zweiten Person oder Firma, wenn dieselbe ein Nichtmitglied ist, immerhin die Bürgschaft (§§ 1346 und 1357, a. b. G. B.), niemals aber ein Mitschuldverhältniß (§ 1347, a. b. G. B.) begründet werden. — Unter diesem Gesichtswinkel erscheint auch die Annahme, daß auch der Absatz a des § 56 der Statuten die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder zulasse, als unbegründet, wozu noch die weitere Erwägung tritt, daß der Wechsel als Waare auch von einem Nichtmitgliede gekauft, also escomptirt werden kann, ohne daß hiedurch die Erwerbsteuerbefreiung verwirkt wird.

Schließlich ist noch zu constatiren, daß die Finanzverwaltung nicht einmal behauptet, geschweige denn den Nachweis geführt hat, daß die beschwerdeführende Genossenschaft unter Ueberschreitung der durch ihre Statuten gezogenen Grenzen thatsächlich Darlehen gewähre auf Grund von Schuldscheinen, welche nebst der Unterschrift des creditnehmenden Genossenschafters auch die Darlehensvaluta-Empfangsbestätigung eines Nichtmitgliedes tragen, so daß gegebenenfalls auch vom Standpunkte des thatsächlichen Geschäftsbetriebes ein Geschäftsbetrieb mit Nichtmitgliedern nicht vorliegt.

Diesemnach erscheint die Forderung des § 1 der Gesetze vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, und vom 14. April 1885, R. G. B. Nr. 43, bezw. vom 24. März 1893, R. G. B. Nr. 40, wonach der Geschäftsbetrieb auch statutenmäßig auf die eigenen Mitglieder beschränkt sein soll, entsprochen und eben deshalb die Erwerbsteuerpflicht der beschwerdeführenden Genossenschaft gesetzlich nicht begründet.

Nr. 11177.

1. Erwerbsteuerpflicht des Betriebes von Handelsgeschäften. — 2. Selbstständige Erwerbbesteuerung einer gesellschaftlichen Vereinigung zum Betriebe von Handelsgeschäften auf gemeinschaftliche Rechnung (Gelegenheitsgesellschaft) als eines von den einzelnen (für sich besteuerten) Theilnehmern verschiedenen Steuersubjectes. — 3. Erwerbbesteuerung der von ein und demselben Unternehmer an verschiedenen Orten betriebenen Gewerbe an jedem Betriebsorte. — Erk. v. 24. November 1897, Z. 6081.

Josef Jackowski und Franz Manik ca. galiz. Finanz-Landes-Direction; E. vom 9. Mai 1897, Z. 42165, puncto Erwerbsteuer vom Betriebe des Schweinehandels.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 11178.

1. Zur Frage nach dem rechtmäßigen Bestande einer vor Wirksamkeit der geltenden Gewerbegesetze entstandenen gewerblichen Betriebsanlage, bezw. nach der bisherigen unangefochtenen Betriebsweise derselben, in Absicht auf die durch Rücksichten der öffentlichen Sicherheit begründete Einschränkung, bezw. Untersagung dieser bisher ausgeübten Betriebsweise. — 2. Competenzfrage. — Erk. v. 24. November 1897, Z. 6047.

Wenzel Sykora (Adv. Dr. Emanuel Dyk) ca. Min. des Innern (M.-S. Handel); E. vom 29. August 1896, Z. 17271, puncto Einschränkung eines Gewerbebetriebes.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde im Instanzenzuge die Verfügung der Bezirkshauptmannschaft in Rakonitz vom 2. September 1895, Z. 16509, aufrechterhalten, mit welcher dem Rudolf Radl, Pächter der dem Beschwerdeführer gehörigen Schmiede Consc.-Nr. 172 in Rakonitz, die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem dermal grundbücherlich zum Gassengrunde zugeschriebenen, gegen das Schmiedegebäude einen einspringenden Winkel bildenden und von der Gassenfront dieses Gebäudes nach zwei Seiten umschlossenen, beiläufig dreieckigen Vorplatze mit Rücksicht auf die Sicherheit der Passanten und namentlich der die in der Nähe befindliche neuerbaute Volks- und Bürgerschule frequentirenden Schulkinder verboten und aufgetragen wurde, solche Arbeiten in dem hinter der Schmiede befindlichen Hofraume vorzunehmen. — Gegen diese Entscheidung ist die vorliegende Beschwerde des Wenzel Sýkora, als Eigenthümers der bezeichneten Schmiede, gerichtet.

Die in derselben zunächst erhobene Einwendung der Unzuständigkeit der politischen Behörden fand der V. G. Hof nicht begründet. Denn das angefochtene Verbot ist nicht aus dem Titel des Eigenthumsrechtes der Gemeinde zu dem Gassengrunde oder speciell aus dem nach § 28, Alinea 3, Gem.-Ord., der Obsorge der autonomen Behörden zugewiesenen Gesichtspunkte der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehres auf Gemeindestraßen erflossen. Dasselbe stellt sich vielmehr als eine aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit erlassene, durch eine Anzeige des Gemeindeamtes Rakonitz hervorgerufene Verfügung dar, durch welche einem concreten Gewerbebetriebe

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 4590 (Bd. XIII, Z. 1889, Nr. 6796 (Bd. XVI, Z. 1892) und Nr. 10131.

eine Beschränkung auferlegt und eine bestimmte, bisher ausgeübte Betriebsweise untersagt wird. Die Erlassung solcher Verfügungen fällt aber im Hinblicke auf die Bestimmungen des III. Hauptstückes der Gew.-Ges.-Nov. vom 15. März 1883 in den Wirkungskreis der Gewerbebehörden.

Sofern die Beschwerde weiters zur Bekämpfung der in Frage stehenden Verfügung behauptet, daß mit dem Hause Consc.-Nr. 172 ein gewerbliches Realrecht verbunden wäre, so fand der V. G. Hof diesen Einwand schon darum zu übergehen, weil der Bestand eines solchen Realrechtes in den vom Beschwerdeführer im Administrativverfahren eingebrachten Recursen nicht geltend gemacht worden ist (§ 6, Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876). — Der Beschwerdeführer hat vielmehr das ohne seine vorgängige Anhörung erlassene Verbot der Bezirkshauptmannschaft im administrativen Instanzenzuge hauptsächlich durch die Behauptung angefochten, daß in dem Hause Consc.-Nr. 172 seit undenklichen Zeiten das Schmiedegewerbe ausgeübt wird, daß der streitige Vorplatz ursprünglich ein zur Schmiede gehöriges Gärtchen bildete, als solches noch in seinem Kaufvertrage vom Jahre 1860 erwähnt werde, im Laufe der Zeit aber von seinem Besitzvorgänger der ausschließlichen Benützung für gewerbliche Verrichtungen gewidmet, seit ferner Vergangenheit unangefochten und ununterbrochen in dieser Weise benützt und als Zugehör der Schmiede angesehen wurde, daß der Betrieb der Schmiede ohne die Benützung dieses Raumes für jene Arbeiten, die in der Werkstätte selbst nicht vorgenommen werden können (z. B. der Hufbeschlag, das Beschlagen von Wagen und anderen großen Gegenständen), geradezu unmöglich und die ihm aufgetragene Vornahme dieser Arbeiten im Hofraume mit Feuersgefahr verbunden wäre, endlich daß der Beschwerdeführer, von all dem abgesehen, schon durch eine mehr als 40jährige Ausübung der jetzt beanständeten Betriebsweise das Recht auf die Benützung dieses Vorplatzes ersessen hätte. — Durch den zwar erst mit der Beschwerde vorgelegten, aber doch nur zur näheren Ausführung dieser Behauptungen dienlichen Grundbuchsextract ist ferner dargethan, daß das Haus Consc.-Nr. 172 in bis zum Jahre 1826 zurückreichenden Eintragungen und so namentlich auch anläßlich des Besitzerwerbes des Beschwerdeführers im Jahre 1860 als »Haus mit bestehender Schmiedgerechtigkeit«, bezw. mit dem »Rechte einer Schmiedewerkstätte« bezeichnet wird. — Auf diese Umstände gestützt, behauptet der Beschwerdeführer — wie bereits im Administrativverfahren — daß die angefochtene Entscheidung sein wohlerworbenes Recht auf die bisherige Benützung und Betriebsart der Schmiede verletze.

Der V. G. Hof ist zwar der Rechtsanschauung, daß für die Lösung der vorliegenden Streitfrage — insofern dieselbe in die Competenz der Gewerbebehörden fällt und von diesen ausschließlich nach den Gewerbegesetzen zu beurtheilen ist — der bezüglich des streitigen Vorplatzes bestehende privatrechtliche Zustand, sowie auch die gegenwärtige Behandlung desselben im Grundbuche eine maßgebende Bedeutung nicht besitzen. — Es konnte aber nicht verkannt werden, daß eine Schmiedewerkstätte einschließlich jenes im Freien befindlichen Raumes, auf welchem notorisch solche gewerbliche Arbeiten verrichtet werden, deren Vornahme in der Werkstätte selbst nicht möglich ist, eine gewerbliche Betriebsanlage im Sinne des § 31, Gew.-Ord. vom Jahre 1859, und des § 25, Gew.-Ges.-Nov. vom 15. März

1883 bildet. — Der Eigenthümer einer solchen unter der Herrschaft dieser Gesetze entstandenen Betriebsanlage erlangt durch die behördliche Consentirung ein unantastbares und von dem Wechsel in der Person des Gewerbeinhabers unabhängiges (§ 32, Abs. 2, Gew.-Ges.-Nov.) Recht auf die Benützung der Betriebsanlage und auf die consensgemäße Betriebsweise derselben. Diese Betriebsweise ist ein Vermögensrecht des Eigenthümers, zu dessen administrativen Beschränkungen nach den Gewerbegesetzen — außer den hier nicht zutreffenden Fällen des § 32, Gew.-Ges.-Nov., oder eines Consensvorbehaltes — die Behörden nicht berechtigt sind, vielmehr erscheinen sie diesfalls — wenn es die Rücksichten für das Gemeinwohl erheischen sollten — lediglich auf die Vorschrift des § 365, a. b. G. B., gewiesen.

Ein gleiches Recht muß aber jenen gewerblichen Betriebsanlagen zuerkannt werden, welche schon vor der Erlassung der cit. Gewerbegesetze entstanden sind und seither ununterbrochen und unbeanständet benützt und betrieben wurden. Es wäre rechtlich unzulässig, die Anerkennung dieses Rechtes von dem Nachweise eines zu ihrer Errichtung ertheilten behördlichen Consenses abhängig zu machen, da für die Rechtmäßigkeit solcher Anlagen, bezw. der bisherigen unangefochtenen Betriebsweise derselben die Vermuthung spricht. — Aus diesen Erwägungen ergibt sich, daß die von dem Beschwerdeführer zum Nachweise eines solchen Rechtes vorgebrachten Behauptungen für die Entscheidung der Administrativbehörden allerdings von wesentlicher Bedeutung waren.

Da nun diese vom Beschwerdeführer erst in den Rechtsmittelschriften gegen die erstinstanzliche Verfügung geltend gemachten Umstände im Administrativverfahren, abgesetzen von der ganz ungenügenden Aeußerung des Bürgermeisteramtes Rakonitz vom 3. März 1896, Z. 319, weder zum Gegenstande von Erhebungen gemacht, noch auch von den oberen Instanzen, welche die Verfügung der Bezirkshauptmannschaft aus deren Gründen aufrechterhalten haben, gewürdigt worden sind, so mußte der V. G. Hof das durchgeführte Verfahren als mangelhaft und den Thatbestand als in wesentlichen Punkten ergänzungsbedürftig erkennen.

Nr. 11179.

1. Die Bestellung der Sachverständigen für die Beaufsichtigung gewöhnlicher Viehmärkte ist eine Angelegenheit des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde. — 2. Die Kosten aus der Controle der Staatsverwaltung über die sachverständige Beaufsichtigung der Viehmärkte sind nicht vom Marktberechtigten, sondern als Kosten der Handhabung der Staatsaufsicht vom Staate zu tragen. — Erk. v. 24. November 1897, Z. 6050.

Gemeinde Nauders ca. Min. des Innern (S.-R. Dr. v. Mahl-Schedl); E. vom 9. Juli 1896, Z. 29412 ex 1895, puncto Tragung der Kosten einer Viehmarktüberwachung.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung des Min. des Innern vom 9. Juli 1896, Z. 29412 ex 1895, mit welcher die Gemeinde Nauders zur Zahlung der dem k. k. Bezirksthierarzte Josef Straudi für die veterinärpolizeiliche Ueberwachung der Viehmärkte in Nauders am 26. September und 18. October 1893 gebührenden Reisekosten Vergütung

im Betrage von 51 fl. 42 kr. verhalten wird, werden von der Beschwerde dieselben §§ 9 und 43, Thierseuchengef. vom 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 35, entgegengehalten, auf welche die angefochtene Entscheidung sich stützt. — In der Begründung dieser Entscheidung, bezw. der mit derselben bestätigten Statth.-Entscheidung vom 17. Februar 1895, Z. 769, wird nämlich die Verpflichtung der Gemeinde zur Tragung obiger Kosten aus dem cit. Paragraphen mit der Argumentation abgeleitet, daß der Statthalterei nach § 3, Thierseuchengef., die Berechtigung zustehe, namentlich in dringenden Fällen, wie beim Herrschen von Thierseuchen, die Sachverständigen zur Besorgung der Viehmarktüberwachung zu wählen und daß die mit dem Circularerlasse der Statthalterei vom 11. Februar 1891, Z. 3288, bis auf Weiteres getroffene Anordnung der Verwendung von Thierärzten zu der im § 9, Thierseuchengef., vorgeschriebenen Ueberwachung der Viehmärkte von der Gemeinde Nauders im Recurswege nicht angefochten worden sei.

Der V. G. Hof konnte diese Argumentation nicht als standhältig erkennen und fand vielmehr aus folgenden Erwägungen die Beschwerde begründet. — Der § 9, Thierseuchengef., lautet: »Alle Viehmärkte, sowie Thierauctionen und öffentlichen Thierschauen sind einer sachverständigen Aufsicht zu unterziehen. — Exportviehmärkte von hervorragender Bedeutung kann die Staatsverwaltung durch vom Staate bestellte Thierärzte überwachen lassen.« — Die Bestimmung der Organe, durch welche die sachverständige Aufsicht bei Viehmärkten überhaupt zu üben ist, nimmt nun die angefochtene Entscheidung für die Landesbehörde aus dem § 3, Thierseuchengef., in Anspruch, nach welchem die Landesbehörden oder die Ministerien, wenn ihr unmittelbares Eingreifen oder die Ausdehnung der von den Unterbehörden getroffenen Verfügungen bei einer ansteckenden Thierkrankheit nothwendig erscheint, das Angemessene zu veranlassen haben. — Aus der gesetzlichen Obliegenheit, die zur Verhütung der Weiterverbreitung einer ansteckenden Thierkrankheit gebotenen Maßnahmen erforderlichen Falles unmittelbar anzuordnen oder die von der Unterbehörde getroffenen Verfügungen auf mehrere Bezirke oder mehrere Länder auszudehnen, kann aber die Berechtigung, auch zur Beaufsichtigung der Viehmärkte, welche nicht »Exportviehmärkte von hervorragender Bedeutung« sind, die Sachverständigen abzuordnen, deshalb nicht gefolgert werden, weil diese Berechtigung mit der Bestimmung des § 9, Thierseuchengef., im offenbaren Widerspruch stünde. — Denn wenn dieser Paragraph im ersten Satze anordnet, daß alle Viehmärkte u. s. w. einer sachverständigen Aufsicht zu unterziehen sind, im zweiten Satze aber die Staatsverwaltung berechtigt, Exportviehmärkte von hervorragender Bedeutung durch ihre eigenen Thierärzte überwachen zu lassen, so stellt sich diese letztere Bestimmung als eine Ausnahmsbestimmung dar, welche die Berechtigung der Staatsverwaltung, auch für die Beaufsichtigung gewöhnlicher Viehmärkte die Sachverständigen zu wählen, geradezu ausschließt, indem es ja völlig sinnlos wäre, der Staatsverwaltung bezüglich der Ueberwachung gewisser Viehmärkte eine besondere Berechtigung einzuräumen, wenn ihr das Recht der Bestellung der sachverständigen Aufsicht überhaupt zukäme. — Während also die Gesetzgebung in Betreff der Ueberwachung der Exportviehmärkte von hervorragender Bedeutung wegen der besonderen Wichtigkeit der genauen Handhabung der Veterinärpolizei auf denselben

eine Ausnahmsbestimmung zu treffen für nothwendig befunden hat, beschränkte sich dieselbe hinsichtlich der übrigen Viehmärkte auf die allgemeine Anordnung der sachverständigen Beaufsichtigung, ohne zu bestimmen, von wem diese Aufsicht zu bestellen ist. — In dieser Beziehung hat sohin das Thierseuchengesetz die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Geltung belassen.

Gemäß § 27, 4, Gem.-Ord. für Tirol, ist aber die Ueberwachung des Marktverkehres eine Angelegenheit des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde, und im § 3, lit. e, Sanitätsgesetz vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, ist unter den durch das Gemeindegesetz dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinden zugewiesenen Agenden der Gesundheitspolizei speciell angeführt: »die sanitätspolizeiliche Ueberwachung der Viehmärkte und Viehtriebe.« — Nach den bestehenden Gesetzen kommt demnach die Bestimmung des Sachverständigen zu der im § 9, Thierseuchengesetz, vorgeschriebenen Beaufsichtigung der Viehmärkte dem Gemeindevorsteher zu, welchem gemäß § 55, Gem.-Ord., die zur Handhabung der Ortspolizei erforderlichen Maßregeln und Verfügungen zu treffen obliegt, unbeschadet des der Staatsverwaltung kraft ihres Aufsichtsrechtes über die Gemeinden vorbehaltenen Rechtes, die von dem von der Gemeinde bestellten Sachverständigen geübte Beaufsichtigung der Viehmärkte zu überwachen und darauf zu dringen, daß gemäß der Bestimmung ad § 9 der zum Thierseuchengesetze erlassenen Vollzugsvorschrift vom 12. April 1880, R. G. B. Nr. 36, für größere Viehmärkte Thierärzte zur sachverständigen Aufsicht bestellt werden.

Wenn aber die Staatsverwaltung in Handhabung ihres Aufsichtsrechtes über die Gemeinden zur Ueberwachung der seitens der Gemeinde bestellten sachverständigen Aufsicht den Amtsthierarzt zu Viehmärkten abzuordnen findet, so pflegt dieser nicht die im § 9, Thierseuchengesetz, vorgeschriebene sachverständige Beaufsichtigung des Marktes, sondern die Controle über dieselbe, und sind daher die hieraus erwachsenen Kosten nicht zu den gemäß § 43, Thierseuchengesetz, von den Marktberechtigten zu tragenden Kosten zu zählen, sondern sind Kosten der Handhabung der Staatsaufsicht, also vom Staate zu tragen. — Nachdem nun nach der Actenlage der k. k. Bezirksthierarzt Straudi zur Ueberwachung der Viehmärkte in Nauders am 26. September und 18. October 1893 nicht von der Gemeinde bestellt, sondern amtlich abgeordnet wurde und die Berufung auf die Rechtskraft des Circularerlasses vom 11. Februar 1891, Z. 3288, in der Begründung der Statth.-Entscheidung schon deshalb nicht zu berücksichtigen ist, weil mit jenem Erlasse nur die Verwendung von Thierärzten zur sachverständigen Ueberwachung der Viehmärkte angeordnet wurde, vorliegenden Falles es sich aber um die Gebühren eines k. k. Bezirksthierarztes handelt, konnte nach dem Vorstehenden die Verpflichtung der Gemeinde Nauders zur Tragung der in Rede stehenden Kosten im Gesetze nicht begründet erkannt werden.

Nr. 11180.

Zur Frage nach dem rechtlichen Fortbestande, bezw. nach der factischen und gewohnheitsmäßigen Einhebung der sog. Pönfall- oder Seelenrechtsgebühr in der Salzburger Diöcese. — Zur Frage nach dem anspruchsberechtigten Seelsorger bei stattgefundener Pfarrabtrennung. — Erk. v. 24. November 1897, Z. 6051.

Georg Kirchmaier und Peter Erharter ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-S. Dr. Heidlmair); mitbeth. Pfarrer von Hopfgarten (Adv. Dr. Victor v. Fuchs); E. vom 15. Juli 1896, Z. 15311, puncto Entrichtung von Pönfallgebühren.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen instanzmäßigen Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht vom 15. Juli 1896, Z. 15311, wurden die Beschwerdeführer Peter Erharter und Georg Kirchmaier von Kelchsau verpflichtet erkannt, die sogenannte Pönfall- oder Seelenrechtsgebühr, Ersterer im Betrage von 94 fl. 6 kr., Letzterer im Betrage von 158 fl. 14 kr. an den Pfarrer von Hopfgarten zu entrichten. — Die Beschwerdeführer stellen in erster Linie die Gesetzmäßigkeit dieser Gebühr überhaupt in Abrede und bestreiten zweitens, daß die Gebühr, auch wenn sie zu Recht bestehen sollte, an den Pfarrer von Hopfgarten zu entrichten sei, während die Personen der Erblasser der Pfarre Kelchsau angehört hatten.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen: Daß die Pönfall- oder Seelenrechtsgebühr in der Seelsorge Hopfgarten, welcher bis zum Jahre 1850 auch der Sprengel der gegenwärtigen Pfarre Kelchsau angehört hat, seit altersher bestanden hat, geht mit voller Bestimmtheit aus der in den Administrativacten erliegenden Stol- und Seelrechtordnung des Bischofs Johann Franz Grafen von Preysing von Chiemsee vom 19. October 1679 hervor; hienach beträgt das »Seelrecht insgemein Pinfahl ob jedem 100 fl. des hinterlassenen Vermögens 1 fl., wobei hauptsächlichen zu merken, daß von denen völligen Vermögen allein die verhypothecirten Schulden abzuziehen sein und also vermeldte Seelsorger in Einforderung der Pinfahl denen personaliter, privilegiatis vorgezogen werden sollen«. Diese Stol- und Seelenrechtordnung wurde, wie in deren Context bemerkt wird, »für den Pfarrvicar zu Brixen in Brixenthal und die dahin gehörigen Vicare zu Hopfgarten, Westendorf und Kirchberg in vier gleichlautenden Originalien erlassen, davon eins bei unserem officio aufzubehalten, das andere der weltlichen Obrigkeit, das dritte dem Pfarrvikario und das vierte der Gemeinde zugestellt worden«. — Es kann demnach keinem Zweifel unterliegen, daß die Pönfallgebühr schon von altersher in der Seelsorge Hopfgarten zu Recht bestanden hat. — Der Fortbestand der Seelenrechts- oder Pönfallsgebühren in der vormals Chiemseer und Preysinger, nun Salzburger Diöcese, wurde aber auch durch das Hofkanzlei-Decret vom 10. November 1825, Z. 32781, ausdrücklich als zulässig erklärt.

Aus dem Wortlaute dieses Hofdecretes ergibt sich, daß die Hofkanzlei die Einhebung der sogenannten Seelenrechts- oder Pönfallsgebühren dort, wo sie gewohnheitsmäßig bestanden, auch für die Zukunft als statthaft anerkannt, wie auch, daß sie diese Gebühren — ungeachtet ihrer im cit. Decrete hervorgehobenen Besonderheit — als Stolgebühren behandelte. Daß die erwähnten Gebühren auch bis in die neueste Zeit für die Verstorbenen der

Markt- und Landgemeinde Hopfgarten und speciell auch der Fraction Kelchsau stets eingehoben und an das Pfarramt Hopfgarten abgeführt wurden, hat für die Jahre 1868 bis 1889 der mit dieser Einhebung betraute Josef Sweth im Laufe des administrativen Verfahrens bestätigt. — Demnach erscheint sowohl der rechtliche Bestand dieser kirchlichen Zwecken dienenden und mit Zustimmung der Regierung auferlegten Abgaben (§ 23, Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50), als auch das Thatbestandsmoment der factischen und gewohnheitsmäßigen Einhebung derselben außer Zweifel gestellt, und es bleibt nur mehr die Frage zu erörtern, ob der Pfarrer von Hopfgarten auch nach Abtrennung der Pfarre Kelchsau berechtigt sei, von den Angehörigen der letztgenannten Seelsorge die in Rede stehende Gebühr zu erheben.

Diese Frage mußte mit Rücksicht auf die im Jahre 1851 anläßlich der Abtrennung der Seelsorge Kelchsau von der Seelsorge Hopfgarten durch das fb. Ordinariat in Salzburg laut Erlasses vom 27. August 1851, Nr. 3038, vorgenommene und von der Statthalterei in Innsbruck mit Bezugnahme auf den Erlaß des Min. für Cultus und Unterricht vom 18. October 1850, Z. 2939, unter dem 5. September 1851, Z. 7560, genehmigte Regelung der Rechtsverhältnisse beider Seelsorgen im bejahenden Sinne beantwortet werden. Denn bei der erwähnten Abtrennung und Bestimmung des künftigen Rechtsverhältnisses wurde durch die vorbezogenen Acte seitens der geistlichen und weltlichen Behörden ausdrücklich festgestellt, daß die Pönfallgebühren von Kelchsau dem Seelsorger von Hopfgarten verbleiben sollen (§ 21, Ges. vom 7. Mai 1874).

Wenn die Beschwerde hingegen einwendet, daß Stolgebühren begrifflich nur als Consequenz gewisser geistlicher Functionen aufgefaßt werden können, und daß nur jener Seelsorger, welcher einen bestimmten Cultusact vorgenommen hat, die entsprechende Stolgebühr beziehen dürfe, so ist zuzugeben, daß diese Auffassung der Beschwerde auf Stolgebühren im engeren Sinne im Allgemeinen zutreffen mag, insoweit nicht besondere bei einzelnen Seelsorgestationen zu Recht bestehende Institutionen eine Ausnahme oder Abweichung herbeiführen. Für den gegebenen Fall läßt sich aber aus dem Begriffe und Wesen der Stolgebühren im engeren Sinne umsoweniger ein Schluß im Sinne der Beschwerde ableiten, als man es bei dem sogenannten Seelenrechte oder Pönfall offenbar mit einer Abgabe zu thun hat, welche zwar nach Art der Stolgebühren eingehoben und behandelt und demgemäß von den Behörden auch als Stolgebühr bezeichnet wurde, welche aber ihrem Wesen nach so viele auch behördlich anerkannte Besonderheiten aufweist, daß von einer stricten Anwendung der für die eigentlichen Stolgebühren geltenden Grundsätze auch auf diese Art von Stolgebühren im weiteren Sinne nicht die Rede sein kann.

Nr. 11181.

Voraussetzungen für die Vornahme einer Parification zur Richtigstellung von Miethzinsbewerthungen und Verfahren hiebei. — Wahlrecht der Steuerbehörde hinsichtlich der beizuziehenden Vertrauensmänner. — Erk. v. 25. November 1897, Z. 6089.

Simeon Salghetti-Driolli ca. Finanz-Landes-Direction in Zara; E. vom 11. Mai 1896, ZZ. 8720 und 8722, vom 12. Mai 1896, ZZ. 8716, 8717, 8718 und 8719, puncto Hauszinssteuer.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 11182.

1. Rechtssatz wie sub Nr. 11181. — 2. Beiziehung eines Gemeindevertreters, sowie besondere Fragestellung wegen der »gewohnten billigen Forderung« des Hauseigenthümers — kein gesetzliches Erforderniß. — 3. Begründung von Zahlungsaufträgen. — Erk. v. 25. November 1897, Z. 6083.

Cajetan Fisser ca. Finanz-Landes-Direction in Zara (Fz.-C. Dr. Wollenik); E. vom 16. August 1896, Nr. 14358, puncto Hauszinssteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nach § 35 der mit dem Gubernialerlasse vom 25. September 1839, Z. 17820/6725 für Dalmatien, kundgemachten Instruction zur Erhebung der Hauszinserträgnisse, deren Controle und Zusammenstellung (Prov. Ges.-Samml., Jahrg. 1839, Nr. 114) ist die Finanzverwaltung berechtigt, in allen Fällen, wo Bedenken über die Richtigkeit der Angabe des Zinsertrages sich ergeben, das in den folgenden Paragraphen normirte Parificationsverfahren einzuleiten und sohin den auf diese Art ermittelten Zins der Steuerbemessung zu Grunde zu legen, ohne daß dieses Recht der Finanzverwaltung auf den Nachweis der thatsächlichen Unrichtigkeit der Zinsangaben, bezw. der übereinstimmenden Angabe der Miethparteien bedingt wäre. — Dieser Rechtsstandpunkt wird in der Beschwerde ausdrücklich anerkannt, zugleich jedoch eingewendet, daß die abgeführte Parificationsverhandlung den Anforderungen der §§ 38 und 39 der cit. Instruction nicht entspreche, daß ein Grund zur Vornahme einer Parification überhaupt nicht vorlag, daß die zur Localerhebung beigezogenen Hauseigenthümer die erforderliche Sachkenntniß nicht besaßen, daß die commissionelle Verhandlung ohne Intervention eines Gemeindeabgeordneten nur zu dem Zwecke eingeleitet wurde, um eine von vorneherein beschlossene Erhöhung des Zinsertrages zu rechtfertigen, daß die »gewohnte billige Forderung« des Hauseigenthümers im Sinne des § 43 der Instruction nicht berücksichtigt wurde, daß endlich dem bezüglichen Zahlungsauftrage keine Begründung beigegeben worden sei.

Dem gegenüber ist aus den Administrativacten Folgendes zu constatiren: Laut der zum Zwecke der Parification der Miethzinse des dem Beschwerdeführer eigenthümlichen Hauses Nr. 199 in Spalato vom 25. October 1895 gepflogenen Erhebungen wurde die Localuntersuchung unter Zuziehung von zwei grundbuchsmäßig als Hauseigenthümer in Spalato ausgewiesenen Vertrauensmännern und im Beisein des Beschwerdeführers durchgeführt. Diesem wurden zunächst die Bedenken, welche gegen die für das Quin-

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 8328, 8388, 8712 (Bd. XIX, J. 1895), Nr. 9951 (Bd. XX, J. 1896) und Nr. 10833.

quennium 1896 bis inclusive 1900 überreichte Fassion obwalten, vorgehalten, und ist derselbe insbesondere darauf aufmerksam gemacht worden, daß die von ihm einbekannten Zinsbeträge im Hinblicke auf die notorisch höheren ortsüblichen Miethzinse nicht angemessen erscheinen. — Da sich jedoch der Beschwerdeführer zu einer verhältnißmäßigen Zinserhöhung nicht herbeiließ, sondern insbesondere mit Rücksicht auf den behaupteten baufälligen Zustand seines Hauses auf der Annahme der überreichten Fassion beharrte, so wurden nun die Miethparteien einvernommen und der Localaugenschein mit Intervention des Beschwerdeführers und der beigezogenen Vertrauensmänner abgeführt und das Gutachten dieser Letzteren gemäß § 40, cit. Instruction, in Abwesenheit des Beschwerdeführers zu Protokoll gebracht. — Die Einschätzung der sachverständigen Hauseigenthümer erfolgte durch Vergleich mit dem Zinsertrage anderer ähnlicher Häuser und ergab, bei ausdrücklichem Hinweise auf die günstige Lage des Hauses auf dem Stadtplatze »Piazza dei Signori«, auf dessen Bauzustand und auf die Verwendung desselben zu Geschäfts- und Wohnzwecken, weit höhere Zinse als die, welche von dem Beschwerdeführer fairt worden waren. — Hieraus ist vor Allem zu entnehmen, daß bei Feststellung des Zinsertrages für das bezeichnete Quinquennium den Anforderungen der Instruction zur Erhebung der Hauszinserträgnisse überhaupt und den Bestimmungen der §§ 35 bis 43 insbesondere vollkommen Genüge geleistet worden ist. — Hiemit ist aber auch der Nachweis geliefert, daß die Bedenken, welche gegen die von dem Beschwerdeführer einbekannten Miethzinse rege wurden, begründet waren und daß die Parification sowohl an und für sich, als auch was ihre objective Durchführung anbelangt, gerechtfertigt erscheint, zumal der Commissionsleiter dem Gutachten der Hauseigenthümer beigetreten ist und keinerlei Umstände vorliegen, welche auf irgend eine Beeinflussung der Vertrauensmänner hinweisen könnten.

Es bleiben sonach nur noch die Einwendungen übrig, welche gegen die Person der Vertrauensmänner gerichtet sind und aus § 43 der Instruction hergeleitet werden. — Keine von diesen Einwendungen wurde jedoch bei Abführung der Localuntersuchung zur Sprache gebracht, und ist insbesondere weder die Zuziehung der berufenen Sachverständigen beanständet, noch deren Sachkundigkeit bestritten, weder die Intervention eines Gemeindeabgeordneten begehrt, noch eine Würdigung der »gewohnten billigen Forderung des Hauseigenthümers« verlangt worden. — Abgesehen nun davon, daß diese Einwendungen verspätet erscheinen, stellen sie sich auch sonst als unbegründet dar, zumal die Beiziehung eines Gemeindevertreters zur Localcommission kein gesetzliches Erforderniß bildet und eine besondere Fragestellung an die Vertrauensmänner wegen der behaupteten billigen Vermiethung der Wohnbestandtheile des steuerpflichtigen Hauses gesetzlich ebenfalls nicht vorgeschrieben ist.

Was aber die Eignung der Vertrauensmänner anbelangt, so kommt zu erwägen, daß das Gesetz besondere Vorschriften hinsichtlich der Sachkenntniß der beizuziehenden Vertrauensmänner nicht enthält und das Wahlrecht der Steuerbehörde in dieser Richtung nicht beschränkt. — Die einzige Qualification, welche § 38, cit. Instruction, für die der Localuntersuchung beizuziehenden Individuen aufstellt, besteht darin, daß sie Hauseigenthümer des Ortes seien, in dem das Gebäude liegt. — Beides trifft im vor-

liegenden Falle zu, weil zu dem Orte, in welchem das der Parification unterzogene Haus liegt, nebst der Stadt Spalato auch die im § 4 des für Dalmatien publicirten Gebäudesteuerpatentes namentlich bezeichneten borghi »Grande«, »Pozzobon«, »Manus« e »Lucaz«, gemäß § 38 der Instruction gehören und weil im vorliegenden Falle thatsächlich zwei Individuen aus Spalato der Localuntersuchung beigezogen wurden, denen die Qualification als Hauseigenthümer schon darum nicht abgesprochen werden kann, weil das Gesetz eben nur die Beiziehung von Hauseigenthümern vorschreibt, keinesfalls aber die Forderung aufstellt, daß sie Alleineigenthümer eines Hauses sein müssen.

Bezüglich der mangelhaften Begründung des Zahlungsauftrages ist zum Schlusse noch zu erinnern, daß es dem Beschwerdeführer freistand, gegen die von der I. Instanz verfügte Steuerbemessung von dem im § 2, Ges. vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, eingeräumten Rechte Gebrauch zu machen. — Da er jedoch, ohne um die Bekanntgabe näherer umständlicher Gründe einzuschreiten, ohne Weiteres seinen Recurs eingebracht hat, so kann er nunmehr die erflossene Entscheidung aus dem formalen Grunde der fehlenden oder unvollständigen Begründung des Zahlungsauftrages nicht mehr bestreiten.

Nr. 11183.

Zur Frage nach der Behandlung von bewohnbaren, mit Schlafstellen ausgestatteten Küchen als Wohnbestandtheile (»Küchenzimmer«) bei der Classification von Wohngebäuden zur Hausclassensteuer. — Erk. v. 25. November 1897, Z. 6045.

K. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn in Wien (Adv. Dr. Rudolf Fenz) ca. Finanz-Min. (Fz.-C. Dr. Wollenik); E. vom 2. März 1897, Nr. 8177, puncto Hausclassensteuer.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurden die unterinstanzlichen Entscheidungen, denen zufolge mit Zugrundelegung von 26 Wohnbestandtheilen das Gebäude C.-Nr. 197 in Brzezinka in die IV. Classe des Hausclassensteuertarifes, und unter Zugrundelegung von 28 Wohnbestandtheilen das Gebäude C.-Nr. 193 in Brzezinka in die III. Classe des Hausclassensteuertarifes eingereiht wurde, aufrechterhalten. — Die Beschwerde macht dagegen geltend, daß die in den topographischen Beschreibungen von der Localcommission als Küchenzimmer bezeichneten Localitäten aus dem Grunde bei der Classification nicht in Anschlag zu bringen waren, weil sie nicht zu Wohn-, sondern zu Küchenzwecken bestimmt sind.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes stützt sich auf nachstehende Erwägungen: Im § 18, Gebäudesteuerpat. vom 23. Februar 1820, Prov.-Ges.-Samml. für Galizien, Bd. 2, Nr. 52, ist als Regel aufgestellt, daß Wohngebäude, das sind solche Gebäude, welche Bestandtheile in sich fassen, die als Wohnung wirklich benützt werden oder zu dieser Benützung bestimmt sind, der Classification unterliegen. — In Ausführung dieser allgemeinen Regel werden nach der weiteren Anordnung des § 22 desselben Patentes als Wohnbestandtheile zum Behufe der Classification blos Zimmer und Kammern, die wirklich bewohnt werden oder zur Bewohnung bestimmt sind,

ohne Rücksicht auf die Zeit, durch welche oder in welcher, und ohne Rücksicht auf die Art, nach welcher sie benützt werden, begriffen. — Dagegen werden die Küchen ausdrücklich jenen Gebäudebestandtheilen zugezählt, welche bei der Classification als Wohnbestandtheile nicht angesehen werden. Schließlich werden als Wohnbestandtheile nicht in Anschlag gebracht: Schulzimmer, Werkstätten, ämtliche Ubicationen, sobald sie blos für ihre eigentliche Bestimmung benützt werden, es sei denn, daß diese Bestandtheile von den Eigenthümern des Gebäudes gemiethet werden. — Aus dieser Textirung des § 22, Gebäudesteuerpat., und insbesondere aus der Art der Gliederung der verschiedenen Gebäudebestandtheile in solche, welche zum Behufe der Classification als Wohnbestandtheile, dann in solche, welche als Wohnbestandtheile nicht anzusehen sind, schließlich in solche, welche so lange nicht in Anschlag zu bringen sind, so lange sie zu dem Zwecke benützt werden, für den sie eigentlich bestimmt sind — und daraus, daß die Küchen denjenigen Gebäudebestandtheilen zugezählt werden, welche bei der Classification als Wohnbestandtheile nicht anzusehen sind — geht hervor, daß es für die Classification der Gebäude nach dem Gesetze bei den Küchen nicht darauf ankommt, ob dieser Gebäudebestandtheil bewohnbar ist oder nicht, das ist, ob er die eventuelle Eignung zur Wohnung besitzt oder nicht, gleichwie es nicht darauf ankommt, ob dieser Gebäudebestandtheil blos für seine eigentliche Bestimmung benützt wird oder nicht, vielmehr nur darauf, ob dieser Gebäudebestandtheil seiner Bestimmung nach Wohnungszwecken zu dienen hat oder factisch als Wohnung benützt wird. — Es ist selbstverständlich, daß die Bestimmung einer Localität zu andern als Wohnzwecken seitens des Hauseigenthümers für sich allein noch nicht die Qualification dieser Localität als Wohnbestandtheil auszuschließen vermag, vielmehr ist es Sache der Localcommission, im Wege einer an Ort und Stelle unter Zuziehung des Hauseigenthümers vorzunehmenden Localerhebung zu untersuchen, nämlich festzustellen, ob und welche Gebäudebestandtheile eines Neubaues und inwiefern dieselben den obigen, für die Classificirung der Gebäude im Gesetze aufgestellten Grundsätzen entsprechen.

Allein im gegebenen Falle ergibt sich aus der Classificationsverhandlung, daß die in den beiden Wohnhäusern von der Commission als »Küchenzimmer« erkannten Ubicationen von vornherein, also ihrer baulichen Anlage nach, als Küchen bestimmt waren, daß sie als solche in den topographischen Beschreibungen aufscheinen, und daß die Commission die Bezeichnung »Küche« in die Bezeichnung »Küchenzimmer« nur deshalb geändert hat, weil — wie dies in der Rubrik VI der Incatastrirungsprotokolle heißt — diese »Küchen« geräumig, zur Bewohnung geeignet sind, und weil in denselben Betten mit Bettzeug vorgefunden wurden. — Indessen ist — wie bereits oben hervorgehoben wurde — die Frage der Bewohnbarkeit bei Zimmern und Kammern von Bedeutung, nicht aber bei Küchen, Kellern, Böden, Stallungen, Scheuern u. dgl., weil der Sinn des Gesetzes offenbar dahin geht, daß diese Localitäten, denen allen die Eigenschaft von Wirthschaftslocalitäten zukommt, als Wohnungsbestandtheile auch dann nicht anzusehen sind, wenn sie allenfalls bewohnbar wären, das ist die eventuelle Eignung zu Wohnungen besitzen würden. — Bei allen diesen Localitäten kann es daher nur ausschließlich darauf ankommen, ob sie ihrer baulichen Anlage,

dem Bau- und Benützungsconsense nach, zu Wirthschaftszwecken bestimmt sind und diesen auch thatsächlich dienen. Eine Localität, die zu Küchenzwecken bestimmt ist und diesen Zwecken fortan dient, wird durch eine Einstellung eines Bettes sammt Bettzeug ebensowenig aufhören, eine Küche zu sein, wie etwa ein Stall, der den Knechten zugleich als Schlafstelle dient, durch diese Art der Benützung noch nicht zum Wohnraume wird. — Da aus den Incatastrirungsverhandlungen und den Entscheidungen der Behörden, namentlich auch aus der angefochtenen Entscheidung nicht hervorgeht, daß die hier in Frage stehenden, von den Behörden als Küchenzimmer behandelten Localitäten jemals aufgehört haben, ihrer ursprünglichen Bestimmung entsprechend Küchenzwecken zu dienen, so war es im Gesetze nicht begründet, bei der Classification dieser beiden Wohnhäuser die fraglichen Küchen als Wohnbestandtheile zu behandeln.

Nr. 11184.

1. Das Berufungsrecht der Gemeindemitglieder und die Entscheidungscompetenz des Landesausschusses gegenüber Beschlüssen des Gemeindeausschusses über Gemeindeauslagen. — 2. Incompetenz des V. G. Hofes zur Cognition über einen an die Gemeinde gestellten privatrechtlichen Anspruch des Gemeindearztes auf Deserviten, bezw. über die Entscheidung des Landesausschusses auf Austragung dieser Streitsache im Rechtswege und Rechtsvertretung der Gemeinde durch den Gemeindevorsteher. — Erk. v. 25. November 1897, Z. 6052.

Dr. Johann Balista und Gen. (Adv. Dr. Napoleon Prister) ca. Tiroler Landesausschuß; mitbeth. Gemeinde Brentonico (Adv. Dr. Wilhelm Stein); E. vom 3. Juli 1896, Z. 14381, puncto Behebung eines Gemeindeausschußbeschlusses.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Gemeindeausschuß von Brentonico beschloß in der Sitzung vom 18. November 1895, die Deserviten des Gemeindearztes Dr. Johann Balista für in den Jahren 1888 bis 1891 geleistete ärztliche Besuche nach dem von demselben vorgelegten Verzeichnisse im Betrage von 1245 fl. 54 kr. anzuerkennen und zu bezahlen, sowie weiters dem Genannten für die in den Monaten März und April 1895 besorgte Substitution des zweiten Gemeindearztes den Betrag von 333 fl. 32 kr. aus der Gemeindecasse zu liquidiren. — Gegen beide Beschlüsse wurde von den Steuerträgern Heinrich Battisti und Cons. die Berufung an den Tiroler Landesausschuß eingebracht, worauf die angefochtene Entscheidung vom 3. Juli 1896, Z. 14381, erging, laut welcher in Stattgebung der Berufung der erwähnte Gemeindeausschußbeschluß behoben und zugleich der Gemeindevorsteher beauftragt wurde, bis zum Zustandekommen eines rechtskräftigen und endgiltigen Gemeindeausschuß-Beschlusses die Gemeinde in dem mittlerweile von Dr. Balista bei dem Kreisgerichte in Rovereto angestrengten Civilprocesse puncto 1245 fl. 54 kr. zu vertreten.

Bezüglich der von Dr. Balista, dann von den Gemeindeausschuß-Mitgliedern Stefan Zeni und Cons. erhobenen Beschwerde hat der Gerichtshof zunächst die Legitimation der Beschwerdeführer in Erwägung gezogen und ist hiebei der Rechtsanschauung gewesen, daß zur Beschwerdeführung vor dem V. G. Hofe nur Dr. Balista legitimirt war, nicht aber die übrigen Gemeindemitglieder, welche sich seiner Beschwerde angeschlossen haben, und

zwar darum, weil durch die Entscheidung eben nur in die Rechtssphäre des Dr. Balista, nicht aber in jene der einzelnen Gemeindemitglieder eingegriffen werden konnte.

In der Sache selbst ist der Gerichtshof zu seiner Entscheidung auf Grund folgender Erwägungen gekommen. — Das eigentliche Fundament der Beschwerde an den V. G. Hof und der einzige Beschwerdepunkt derselben ist der, daß der Landesausschuß zu der von ihm gefällten Entscheidung nicht competent gewesen sei, da es sich lediglich um ein civilrechtliches Verhältniß zwischen Dr. Balista und der Gemeinde selbst handelt, worüber der Landesausschuß zur Entscheidung nicht berufen sei. — Diese Grundlage der Beschwerde und diesen Beschwerdepunkt konnte nun aber der Gerichtshof nicht für begründet erkennen. — Denn nach § 88, Gem.-Ord., findet ein Recurszug in allen Angelegenheiten des Gemeindehaushaltes statt, und es sind alle Beschlüsse des Gemeindeausschusses vor dem Landesausschusse selbst anfechtbar, und speciell der § 88, ad 2, spricht wortdeutlich von Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeindeausschusses, welche Gemeindeauslagen zum Gegenstande haben. — Daß nun die Beschlüsse vom 18. November 1895 über die Zuerkennung von 1245 fl. 54 kr. als Deserviten und von 333 fl. 32 kr. als Entlohnung für provisorisch geleistete Gemeindedienste an Dr. Balista Gemeindeauslagen zum Gegenstande haben, läßt sich wohl nicht verkennen, und es mußte der V. G. Hof den Landesausschuß als competent anerkennen, in der Sache im Sinne des § 88, ad 2, eine Entscheidung zu treffen. — Er konnte mit Rücksicht auf die Fassung des §§ 88 auch nicht der Meinung des Vertreters der Beschwerde beipflichten, daß die Recurse, die in der Angelegenheit an den Landesausschuß überreicht wurden, von diesem mangels der Legitimation der Recurrenten hätten abgewiesen werden müssen, nachdem durch die Fassung des § 88 dargelegt erscheint, daß die Berufungen ganz allgemein als zulässig erkannt werden, also auch als legitimirt wohl die Gemeindemitglieder anzusehen sind, welche die Auslagen schließlich zu bestreiten haben werden.

In die Sache selbst dagegen hatte der Gerichtshof nach den Bestimmungen über seine Competenz nicht einzugehen. — Denn wie ganz zutreffend, und zwar von beiden Seiten hervorgehoben wurde, ist der Anspruch, welchen der Beschwerdeführer gegen die Gemeinde zu erheben in der Lage zu sein glaubt, ein privatrechtlicher und eine Entscheidung über denselben steht den Gerichten zu; es konnte daher in die Frage, ob und in welchem Maße Dr. Balista diesen Anspruch gegen die Gemeinde erheben kann, der V. G. Hof nach der Bestimmung des § 3 a, Ges. vom 22. October 1875, nicht eingehen. — Er konnte aber auch in die Erörterung der Frage sich nicht einlassen, ob nach dem Verlaufe der Angelegenheit im Administrativverfahren der Landesausschuß mit Grund oder Ungrund sich dafür entschieden hat, daß die Angelegenheit im Rechtswege ausgetragen werde, ob also der Vorgang des Gemeindeausschusses, der dem Processe ausweichen wollte, für die Gemeinde vortheilhafter sein würde oder aber ob die Interessen der Gemeinde besser durch die Entscheidung des Landesausschusses gewahrt werden, nach welcher die Gemeinde den Proceß aufzunehmen hat. — Denn die Erwägungen, die zu dem einen oder dem anderen Beschluß führen, sind Opportunitätsgründe, und es ist die Competenz des V. G. Hofes zur

Ueberprüfung dieses Punktes der Entscheidung nach § 3 e, cit. Ges., ausgeschlossen.

In der Verfügung, wodurch die Rechtsvertretung an den Gemeindevorsteher vom Landesausschusse übertragen wurde, konnte aber der Gerichtshof eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken, weil zu dieser Vertretung der Gemeindevorsteher an und für sich berechtigt erscheint und eine solche Verfügung in dem Aufsichtsrechte des Landesausschusses gelegen ist.

Nr. 11185.

Berechtigung der politischen Behörden zu Provisorialverfügungen in Bezug auf die Einhebung der Gemeindezuschläge zur Grundsteuer von den zwischen mehreren Gemeinden strittigen Gebietstheilen, bezw. zur Verweigerung der politischen Execution wegen Hereinbringung dieser Zuschläge. (Tirol.) — Erk. v. 25. November 1897, Z. 6053.

Gemeinde Bresimo ca. Min. des Innern; mitbeth. Gemeinden Livo und Preghena; E vom 28. Juli 1896, Z. 22622, puncto executive Einbringung von Gemeindezuschlägen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 11186.

1. Merkmale öffentlicher Gemeindewege. — 2. Qualification einer von einem Dominium errichteten Brücke als öffentliches Concurrenzobject. — 3. Instanzenzug in Ansehung der streitigen Concurrenzpflicht zweier Gemeinden zur Herstellung einer Brücke. (Steiermark.) — Erk. v. 25. November 1897, Z. 6082.

Gemeinde Maria-Neustift (Adv. Dr. Anton Brumen) ca. steierm. Landesausschuß; E. vom 21. Mai 1896, Z. 10850, puncto Concurrenz zur Herstellung einer Brücke.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit sie den Ausspruch enthält, daß die Gemeinde Maria-Neustift verpflichtet sei, der Gemeinde Dolena die Hälfte der Herstellungskosten der Drannbrücke per 780 fl. 66 kr. zu bezahlen, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der durch die vorliegende Beschwerde der Gemeinde Maria-Neustift angefochtenen Entscheidung vom 21. Mai 1896, Z. 10850, hat der steierm. Landesausschuß die Entscheidung des Bezirksausschusses Pettau vom 8. November 1895, Z. 582, insoferne mit derselben ausgesprochen wurde, daß die in der Catastralgemeinde Wolletendorf befindliche, die Gemeinden Dolena und Maria-Neustift verbindende Straße eine öffentliche (Gemeinde-) Straße und die im Zuge derselben liegende Brücke über die Drann eine Gemeindebrücke sei, bestätigt, zugleich aber auch erkannt, daß die Gemeinde Maria-Neustift verpflichtet sei, der Gemeinde Dolena die Hälfte der Herstellungskosten der Drannbrücke im Betrage von 780 fl. 66 kr. zu bezahlen. — Die Entscheidung des Landesausschusses betrifft somit zwei Verwaltungsfragen. Die eine dieser Fragen behandelt die Oeffentlichkeit der Wege Parcelle Nr. 1171 in der Gemeinde Dolena und Parcelle 104 in der Gemeinde Maria-Neustift, welche beiden Wege durch die fragliche Brücke über den Drannfluß verbunden werden.

*) S. Erkenntniß sub Nr. 9524 (Bd. XX, J. 1896).

In dieser Beziehung hat der Gerichtshof die Entscheidung des Bezirksausschusses und des Landesausschusses gerechtfertigt finden müssen, weil nach den Ergebnissen des abgeführten administrativen Verfahrens ein Zweifel darüber nicht besteht, daß die beiden Wege der öffentlichen Communication dienen, daß sie Verbindungswege innerhalb der Gemeinde und zwischen zwei Gemeinden darstellen und also jene Qualification besitzen, welche diese Wege nach § 3, Straßengesetz, als öffentliche Gemeindewege kennzeichnet. — Insoferne nun die Beschwerde gegen diesen Ausspruch gerichtet ist, konnte der Gerichtshof sie nicht für begründet erkennen.

In Consequenz dieses Ausspruches bildet allerdings die im Zuge dieser beiden Wege befindliche Drannbrücke ein Concurrenzobject; auch sie muß als öffentlich angesehen und behandelt werden, soferne nicht etwa durch das abgeführte Verfahren erwiesen worden ist, daß wegen obwaltender besonderer Privatrechtstitel die allgemeine Qualification nicht zutrifft. Solche besondere privatrechtliche Titel, welche die Qualität dieser Brücke anders gestalten würden, sind aber im Verfahren nicht erwiesen worden. — Wenn in der Beschwerde darauf hingewiesen worden ist, daß die Brücke seinerzeit vom Dominium errichtet wurde, so genügt es wohl daran zu erinnern, daß die Dominien Verwaltungsgebiete gewesen sind, welche ebenso öffentlichrechtliche Aufgaben zu lösen hatten, wie jetzt die Gemeinden, und es ist die Annahme, daß es sich bei der Errichtung der Brücke um eine solche Verwaltungsmaßregel gehandelt hat, umso näherliegend, als auch von Seite der Beschwerde zugegeben wird, das nach Aufhören der Dominicalgerichtsbarkeit die Brücke sofort in die Verwaltung und Verwendung der Gemeinde gelangt ist.

Dagegen konnte der V. G. Hof den Ausspruch über die Verpflichtung der Gemeinde Maria-Neustift zur Zahlung des erwähnten Beitrages dermalen nicht gerechtfertigt finden. — Denn aus den Administrativacten ergibt sich, daß gegen den Ausspruch des Bezirksausschusses, daß die Gemeinde Maria-Neustift auf dem Rechtswege um ihre Beitragsleistung zu belangen sei, ein Recurs nicht überreicht worden ist, und daß die Entscheidung des Bezirksausschusses lediglich von Seite der Gemeinde Neustift in Recurs gezogen war. — Allerdings war der Landesausschuß kraft seines Aufsichtsrechtes als übergeordnetes Organ berufen, die Competenz der administrativen Behörden zur Entscheidung in der Angelegenheit zu wahren, und war darum auch berufen, dem Bezirksausschusse den Auftrag zu ertheilen, daß er über die von Seite der Gemeinde Dolena in Anspruch genommene Concurrenzpflicht der Gemeinde Neustift meritorisch erkenne. Er war aber nicht in der Lage, dieses Erkenntniß sofort selbst in letzter Instanz mit Uebergehung des Bezirksausschusses zu fällen, vielmehr wäre es Sache des Landesausschusses gewesen, zunächst den Bezirksausschuß zu beauftragen, daß er nunmehr mit der Fällung des administrativen Spruches über die behauptete Concurrenzpflicht der Gemeinde Maria-Neustift nach Maßgabe der Resultate der abgeführten Verhandlung, eventuell nach Durchführung einer neuen Verhandlung vorgehe. — Nachdem nun diese wesentliche Form des Administrativverfahrens von Seite des Landesausschusses nicht beobachtet wurde, hat der Gerichtshof in diesem Punkte die Entscheidung für mangelhaft erkannt.

Nr. 11187.

Zur Frage nach der Verpflichtung des Inhabers einer Fabrik zur Reinigung der Schmutz- und Abfallwässer bei erwiesener, vor Wirksamkeit des geltenden Wasserrechtsgesetzes erfolgter Consentirung der Ein- und Ableitung öffentlicher Wässer ohne Vorschreibung einer besonderen Reinigungsvorkehrung. — Erk. v. 26. November 1897, Z. 6258.

Anton Richter's Söhne in Mildenau (Adv. Dr. Emil Pereles) ca. Ackerbau-Ministerium (M.-V.-S. Dr. Lepař); E. vom 7. Februar 1896, Nr. 2292, puncto Vorlage eines Projectes zur Reinigung von Schmutz- und Abfallwässern.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde richtet sich gegen den Auftrag, betreffend die Vorlage eines Projectes zur Reinigung der Schmutz- und Abfallwässer vor deren Ablassung in den Wittigfluß bei dem Betriebe ihrer Kammgarnfabrik, und stützt sich die Beschwerde hauptsächlich darauf, daß in thatsächlicher Beziehung bei ihrem Fabriksbetriebe auch die Bewilligung zur Errichtung von Anlagen für den Betrieb der Wollwäscherei ertheilt und durch die späteren einzeln ertheilten Consense zur Herstellung verschiedener der Erweiterung des Fabriksbetriebes dienenden Anlagen stillschweigend auch die Erweiterung der, einen integrirenden Bestandtheil des Fabriksbetriebes bildenden Wollwäscherei gestattet worden ist, und daß demgemäß die Infragestellung oder Einschränkung der ertheilten Consense nicht zulässig erscheint. — In thatsächlicher Beziehung ist zu constatiren, daß dem Vorbesitzer Anton Richter mit bezirkshauptmannschaftlicher Erledigung vom 3. August 1851, Z. 4130, die Bewilligung zur Herstellung eines neuen Fabriksgebäudes auf seinem eigenen Grunde in Mildenau, darunter auch zur Anlegung eines künstlichen Wassergrabens zur Zu- und Ableitung des zum Fabriksbetriebe erforderlichen Wassers aus dem Wittigbache ertheilt und im Nachhange hiezu die Errichtung eines Wehres unterm 29. Juli 1852 Z. 4213, bewilligt wurde. — Unterm 26. Juli 1852, Z. 5576, erhielt die Firma die Bewilligung zur Errichtung eines Dampfkesselgebäudes, sowie zur Aufstellung eines Dampfkessels behufs Erzeugung von warmem Wasser zur Wollreinigung, und wurden später im Laufe weiterer Jahre noch verschiedene Zubauten und Neuanlagen von Betriebsgebäuden der Fabrik bewilligt.

Die angefochtene Entscheidung geht von der Voraussetzung aus, daß eine unzulässige, weil gesundheitsschädliche Verunreinigung des Wittigbaches stattfinde, und daß die Verpflichtung des Fabriksinhabers zur Abstellung deshalb begründet erscheine, weil — wie bereits in der Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums vom 4. Juni 1889, Z. 5786, hervorgehoben wurde, die einzelnen hauptsächlich in den Jahren 1851 bis 1853 ertheilten behördlichen Bewilligungen zum Baue und zur Erweiterung der Fabriksanlage keineswegs die Bewilligung der Benützung des Bachwassers zur Ableitung der Abfall- und Schmutzwässer in sich schließe. — Was nun die erste Annahme anbelangt, so entspricht dieselbe dem durch die Erhebung und durch das Gutachten aller drei Sachverständigen (Techniker, Arzt und Chemiker) festgestellten Thatbestand, daß eine sanitätswidrige Verunreinigung des Wassers des Wittigflusses durch die Schmutz- und Abfallwässer der Fabrik stattfinde, wie dies übrigens von der Beschwerde selbst nicht widersprochen wird. — Es kann sich daher nur mehr um die Frage handeln,

ob die Firma zur Abstellung verpflichtet werden könne. — Dies würde dann bejaht werden müssen, wenn der dermalige Betrieb — die Benützung des Wassers durch das Hineinleiten der die Verunreinigung veranlassenden Schmutz- und Abfallwässer — ein unbefugter im Sinne des § 17, Wasserrechtsges., wäre, zu dessen Abstellung nach den §§ 70 bis 74 vorzugehen ist.

In dieser Richtung kann der V. G. Hof die Rechtsanschauung, welche in der angefochtenen Entscheidung zum Ausdrucke gelangt, daß die seinerzeitige Bewilligung der Fabriksanlage nicht auch die Bewilligung zur Benützung des Bachwassers zur Ableitung der Abfallwässer in sich schließe, daß vielmehr, weil diese Bewilligung nicht ausdrücklich ertheilt wurde, diese Wasserbenützung eine consenslose sei, keineswegs theilen. — Denn mit der bezirkshauptmannschaftlichen Erledigung vom 3. August 1851, Z. 4130, wurde die Bewilligung zur Herstellung eines neuen Fabriksgebäudes und darunter auch zur Anlegung eines künstlichen Wassergrabens zur Zu- und Ableitung des zum Fabriksbetriebe erforderlichen Wassers aus dem Wittigbache und im Nachhange hiezu unterm 29. Juli 1852, Z. 4213, zur Errichtung eines Wehres ertheilt. — In dem genehmigten Plane sind die zur Aufnahme des Wassers bestimmten Bottiche eingezeichnet. — Mit bezirkshauptmannschaftlicher Erledigung vom 26. Juli 1852, Z. 5576, wurde die Errichtung eines Dampfkesselgebäudes, sowie die Aufstellung eines Dampfkessels behufs Erzeugung von warmem Wasser zur Wollreinigung bewilligt. — Aus diesen Erledigungen und den denselben zu Grunde liegenden Plänen geht zweifellos hervor, daß die Wasserbenützung zum Fabriksbetriebe, und zwar nicht blos, um als Motor zu dienen, sondern vielmehr zur Verwendung bei der Fabrication selbst — namentlich zur Reinigung der Wolle — bewilligt wurde, ohne daß diesfalls besondere Vorkehrungen zum Zwecke der Reinigung der Abfallwässer vorgeschrieben worden wären; es kann daher nicht behauptet werden, daß diese Art der Wasserbenützung — Zu- und Ableitung — an und für sich eine consenslose sei. — Ist durch den Consens jedoch das Wasserbenützungsrecht erwiesen, dann hat der Inhaber der Anlage, auf Grund des § 102, böhm. Wasserrechtsges., welcher ausdrücklich bestimmt, daß die nach den früheren Gesetzen erworbenen Wasserbenützungsrechte aufrecht bleiben, den Anspruch auf den Fortbestand dieser Berechtigung in dem der Verleihung entsprechenden Umfange.

Wenn der § 102, Wasserrechtsges., weiter die Bestimmung enthält, daß die Ausübung eines früher erworbenen Rechtes sich nach dem neuen Gesetze richtet, so kann dies nicht dahin verstanden werden, daß hiebei der Rechtsbestand überhaupt wieder in Frage gestellt werden könnte, sondern es kann hieraus nur folgen, daß sich der Wasserberechtigte jene Beschränkungen seines Rechtes gefallen lassen müsse, welche in dem neuen Wasserrechtsgesetze ausdrücklich, wie beispielsweise im § 22, normirt werden. — Da nun das gegenwärtig in Wirksamkeit stehende Wasserrechtsgesetz keine Bestimmung dahingehend enthält, daß der Inhaber einer Wasserwerksanlage, welche seinerzeit die Berechtigung erhalten hat, das Wasser zu Fabrikszwecken ein- und nach dem Gebrauche wieder abzuleiten, ohne daß ihm diesfalls eine besondere Reinigungsvorkehrung vorgeschrieben worden ist, zur Reinigung verhalten werden könnte, so kann auch aus § 102, Wasserrechtsges., demselben eine solche Verpflichtung nicht auferlegt werden.

Es kann daher nur darauf ankommen, ob die Ausübung des dem Beschwerdeführer zustehenden Rechtes in demselben Umfange stattfindet, in welchem dasselbe consentirt wurde. — Hätte Beschwerdeführer eine in der ursprünglichen Consensertheilung nicht inbegriffene Vergrößerung der Anlage (Bassins, Bottiche) vorgenommen, durch welche ein intensiverer Fabriksbetrieb in Absicht auf die Wasserbenützung stattfindet, dann erscheint diese erweiterte Wasserbenützung durch den ursprünglichen Consens allerdings nicht gedeckt, und wären gegen denselben, nach Maßgabe des V. Abschnittes, Wasserrechtsgesetz, sowie gemäß § 32, Gew.-Ges.-Nov., die politischen Behörden vorzugehen berechtigt und könnten demselben die Fortsetzung dieser unbefugten Benützung untersagt, oder aber die Modalitäten des Weiterbetriebes vorgezeichnet, daher bei einem so erweiterten Betrieb auch die Reinigung der Abfallwässer aufgetragen werden. — In dieser Richtung erscheint jedoch die Administrativverhandlung unvollständig. — Bei der commissionellen Verhandlung am 10. December 1892 hat der Vertreter der Firma angegeben, daß die Wollwäscherei trotz der Vergrößerung der Fabrik quantitativ und qualitativ dieselbe geblieben, während in der Beschwerde selbst eine solche Erweiterung zugestanden wird. — Der technische Sachverständige beschränkte sich darauf, die Vorrichtungen, wie dieselben vorgefunden wurden, näher zu beschreiben. — Darüber, ob dieselben dem ursprünglich consentirten Bestande entsprechen, äußert sich jedoch der Techniker nicht und erwähnt nur, daß sich im Fabrikshofe ein zweites, ummauertes und bisher nicht benütztes Bassin befindet. — Da jedoch mit Rücksicht darauf, daß im Laufe der Zeit — wie aus den späteren Bewilligungen für neue verschiedenartige Fabriksanlagen hervorgeht — eine bedeutende Erweiterung der ganzen Betriebsanlage stattgefunden hat, es nicht ausgeschlossen erscheint, daß eine Veränderung, und bezw. Vergrößerung jener Anlagen, und hiedurch, oder durch den intensiveren Fabriksbetrieb überhaupt, eine größere Wasserverunreinigung erfolgt, was im bejahenden Falle die aufgetragenen Vorkehrungen gerechtfertigt erscheinen lassen würde, mußte der V. G. Hof in der unterlassenen Feststellung dieser Umstände einen wesentlichen Mangel des Verfahrens erkennen.

Wenn sich der Vertreter des Ackerbau-Ministeriums bei der ö. m. Verhandlung darauf stützt, daß bereits im Jahre 1885 rechtskräftig der Firma die Vorlage eines Reinigungsprojectes aufgetragen wurde, so ist zu bemerken, daß abgesehen davon, daß aus den dem V. G. Hofe vorgelegenen Administrativacten ein solcher Auftrag nicht zu entnehmen ist, mit der angefochtenen Entscheidung auf Grund des über Auftrag vom Jahre 1889 abgeführten neuerlichen Verfahrens ohne Bezug darauf, daß es sich blos um die Durchführung eines rechtskräftigen Auftrages handelt, neuerlich und selbstständig die Verpflichtung zur Reinigungsanlage ausgesprochen wurde.

Nr. 11188.

1. Competenz des Ausschusses der Sanitätsgemeinde zur Erlassung des Auftrages an eine zugehörige Ortsgemeinde, betreffend die Beschaffung eines den hygienischen Anforderungen entsprechenden Trinkwassers; hingegen gehört die Entscheidung der Frage, von wem und auf wessen Kosten die neue Wasserleitung herzustellen sei, nicht zum Wirkungskreise des Ausschusses. — 2. Zur Frage nach der gesetzlichen, wie statutenmäßigen Zulässigkeit der Bestreitung von Kosten für Ortseinrichtungen (Wasserleitung) aus den Reinerträgnissen eines communalen Sondervermögens. (Oberösterreich.) — Erk. v. 26. November 1897, Z. 6116.

Marktcommune Haslach (Vorstand Josef Ippoldt) ca. oberösterr. Landesausschuß (Land.-S. Claus); E. vom 8. Juli 1896, Nr. 8781, puncto Verpflichtung zur Beschaffung geeigneten Trinkwassers für den Markt Haslach.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Für die Verwaltung des Sondervermögens der aus 126 Realitäten des Marktes Haslach bestehenden Bürgermarktcommune Haslach besteht das vom oberösterr. Landesausschusse unterm 6. September 1886, Z. 10745, genehmigte Statut, laut dessen § 10 das Reinerträgniß des Communalvermögens nur zu Zwecken der Commune Haslach zu verwenden ist. — Auf Grund dieser Bestimmung des Statutes wurde mit Beschluß des Ausschusses der Sanitätsgemeinde Haslach vom 14. August 1895 der Marktcommune die Beschaffung eines den hygienischen Anforderungen entsprechenden Trinkwassers für den Markt Haslach aus dem Reinerträgnisse des Communalvermögens aufgetragen und dem dagegen eingebrachten Recurse der Marktcommune mit der angefochtenen Entscheidung des Landesausschusses keine Folge gegeben, weil die Nothwendigkeit der Beschaffung eines den sanitären Anforderungen entsprechenden Trinkwassers für den Markt Haslach durch das Gutachten des Landessanitätsrathes erwiesen ist, und weil die Kosten einer neuen Wasserleitung in Gemäßheit des § 73, Gem.-Ord., nur von dem Markte Haslach, nicht von der Ortsgemeinde zu tragen sind, die Marktcommune aber im § 10 ihres Statutes die Verpflichtung des Marktes übernommen hat.

Der V. G. Hof hatte auf die von der Beschwerde zunächst erhobene Einwendung, daß die Nothwendigkeit der Beschaffung eines neuen Trinkwassers für den Markt Haslach nicht vorliege und auch durch die über die Beschaffenheit des gegenwärtigen Trinkwassers ohne Beiziehung der Marktcommune gepflogenen Erhebungen nicht erwiesen sei, keine Rücksicht zu nehmen, weil dem Ausspruche der angefochtenen Entscheidung in Betreff der Nothwendigkeit der Beschaffung eines anderen Trinkwassers für den Markt Haslach das fachliche Gutachten des competenten Landessanitätsrathes zu Grunde liegt, und weil die Beiziehung der Marktcommune zu den der Abgabe dieses Gutachtens vorangegangenen Erhebungen, bei welchen es sich lediglich um die fachmännische Feststellung der gesundheitsschädlichen Einflüsse auf die Beschaffenheit des gegenwärtigen Trinkwassers handelte, weder durch die Natur der Sache, noch durch eine besondere Vorschrift geboten war, daher sich der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Thatbestand weder als ergänzungsbedürftig, noch als auf einem mangelhaften Verfahren beruhend darstellt, der auf Grund eines derartig festgestellten Thatbestandes gefällte Ausspruch über die Nothwendigkeit der Beschaffung eines anderen

Trinkwassers aber in das freie Ermessen der Behörden fällt, in dieser Richtung daher die in Beschwerde gezogene Entscheidung der Cognition des V. G. Hofes gemäß § 3, lit. e, Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht unterliegt.

Dagegen war die Entscheidung des Landesausschusses hinsichtlich des Ausspruches, daß die Marktcommune Haslach zur Beschaffung eines neuen Trinkwassers durch Errichtung und Erhaltung einer entsprechenden Wasserleitung aus dem Reinerträgnisse des Communalvermögens verpflichtet sei, in formeller und materieller Beziehung der verwaltungsgerichtlichen Ueberprüfung zu unterziehen. — In ersterer Richtung drängt sich zunächst die Frage auf, ob der Ausschuß der Sanitätsgemeinde zur Erlassung des Auftrages an die Marktcommune, ein den hygienischen Anforderungen entsprechendes Trinkwasser für den Markt Haslach aus dem Reinerträgnisse des Communalvermögens zu beschaffen, im eigenen Wirkungskreise berechtigt war. — Die Gesundheitspolizei gehört gemäß § 25, Punkt 5, Gem.-Ord. für Oberösterreich, zu den Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinden und unter den durch die Gemeindegesetze dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde zugewiesenen Agenden erscheint im § 3, lit. a, Sanitätsges. vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, speciell die Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften in Bezug auf Trink- und Nutzwasser angeführt. — Bei constatirter gesundheitswidriger Beschaffenheit des Trink- und Nutzwassers eines Ortes ist es demnach Obliegenheit der Gemeinde, im eigenen Wirkungskreise geeignete Abhilfe zu schaffen, und wäre also in erster Linie zweifellos der Gemeindeausschuß berufen, nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeindeordnung Beschluß zu fassen, in welcher Weise die Abhilfe zu schaffen ist. — Nun bestimmt aber das Landesgesetz für Oberösterreich vom 22. September 1893, L. G. B. Nr. 35, betreffend die Regelung des Sanitätswesens in den Gemeinden im § 1, daß die den Gemeinden in Bezug auf die Handhabung der Gesundheitspolizei und auf das Gesundheitswesen überhaupt gesetzlich obliegenden Geschäfte jede Gemeinde entweder für sich oder im Vereine mit Nachbargemeinden unter Bildung einer Sanitätsgemeinde zu besorgen hat und nach § 4 ibidem steht die Vertretung einer Sanitätsgemeinde, wenn letztere von einer einzigen Ortsgemeinde gebildet wird, dem Gemeindeausschusse zu, während — wenn dieselbe aus mehreren Gemeinden oder Theilen von solchen zusammengesetzt wird — die Vertretung der Sanitätsgemeinde einem Ausschusse zukommt, welcher aus den von den Gemeindeausschüssen der zur Sanitätsgemeinde gehörigen Gemeinden nach ihrer Bevölkerungszahl zu delegirenden Ausschußmitgliedern unter einem von diesen zu wählenden Obmanne besteht. — Die Sanitätsgemeinde Haslach ist aus mehreren Ortsgemeinden oder Theilen von solchen zusammengesetzt: denn es fungirt daselbst ein in der vorerwähnten Art gebildeter besonderer Ausschuß, von welchem der in Rede stehende Auftrag an die Marktcommune Haslach erlassen worden ist. — Nach der oben angeführten Bestimmung des § 1, cit. Ges., kann nicht zweifelhaft sein, daß diesem besonderen Ausschusse der Sanitätsgemeinde in den dieselbe bildenden Ortsgemeinden oder Theilen von solchen die Handhabung der Gesundheitspolizei obliegt, daß derselbe daher berechtigt und competent ist, innerhalb des der Gemeinde in Bezug auf die Gesundheitspolizei zustehenden

Wirkungskreises sanitäre Maßnahmen und Verfügungen, welche auf die Abstellung gesundheitswidriger Zustände und Vorkommnisse abzielen, mit der rechtsverbindlichen Wirkung eines Gemeindeausschußbeschlusses zu beschließen und die bezüglichen Anordnungen zu treffen. — Denn nach dem 4. und 5. Absatze des § 4, leg. cit., finden hinsichtlich der Versammlung dieses Ausschusses der Sanitätsgemeinde, hinsichtlich der Beschlußfassung und Kundmachung der Beschlüsse desselben in jeder Gemeinde u. s. w. die betreffenden Bestimmungen der Gemeindeordnung sinngemäße Anwendung, und geht die Berufung gegen Verfügungen des Ausschusses, insoweit nicht Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde in Frage kommen, an den Landesausschuß. — Insoweit demnach mit dem Beschlusse des Ausschusses der Sanitätsgemeinde Haslach vom 14. August 1895 wegen der gesundheitswidrigen Beschaffenheit des von den Bewohnern des Marktes Haslach dermalen benützten Trinkwassers die Beschaffung eines den hygienischen Anforderungen entsprechenden Trinkwassers verfügt wurde, steht die Competenz des Ausschusses der Sanitätsgemeinde zu dieser Verfügung nicht im Zweifel.

Dagegen hat der Ausschuß der Sanitätsgemeinde, insoweit derselbe zugleich beschlossen und verfügt hat, daß die Marktcommune Haslach aus dem Reinerträgnisse des Communalvermögens geeignetes Trinkwasser für den Markt zu beschaffen habe, den ihm zukommenden Wirkungskreis überschritten. — Denn die Sanitätsgemeinde hat gemäß § 1, leg. cit., die den Gemeinden in Bezug auf die Gesundheitspolizei gesetzlich obliegenden Geschäfte zu besorgen. — Die Erörterung und Entscheidung der Frage aber, von wem und auf wessen Kosten eine neue Wasserleitung herzustellen ist, gehört nicht zu den Geschäften der Ortspolizei, da hiefür nicht sanitätspolizeiliche Vorschriften, sondern die Bestimmungen der Gemeindeordnung maßgebend sind. Vom Standpunkte der Gesundheitspolizei handelt es sich nur darum, daß ein geeignetes Trinkwasser dem Markte Haslach zugeführt werde; die Modalitäten der Ausführung und Kostenbestreitung haben mit der Gesundheitspolizei nichts zu thun. — Mit dem Beschlusse, daß ein den hygienischen Anforderungen entsprechendes Trinkwasser für den Markt Haslach zu beschaffen sei, war die Action des Ausschusses der Sanitätsgemeinde beendet, und hatte derselbe sich darauf zu beschränken, diesen Beschluß der Ortsgemeinde Haslach zur weiteren Durchführung bekannt zu geben. — Weil hienach über die Frage, ob die Kosten der Herstellung einer Wasserleitung behufs Beschaffung geeigneten Trinkwassers für den Markt Haslach von der Ortsgemeinde, oder nach § 73, Gem.-Ord., von den Ortsbewohnern zu bestreiten seien, ferner, ob und inwieweit hiezu die Marktcommune herangezogen werden könne, der Ausschuß der Ortsgemeinde zu beschließen hatte, stellt sich der vom Ausschusse der Sanitätsgemeinde an die Marktcommune erlassene Auftrag zur Beschaffung eines den hygienischen Anforderungen entsprechenden Trinkwassers aus dem Reinerträgnisse des Communalvermögens als incompetent dar, und hatte der V. G. Hof nur mit Rücksicht auf den Umstand, daß dem Landesausschusse bei seiner Entscheidung auch der von dem Ausschusse der Ortsgemeinde Haslach bei Erstattung der zuerst von der Bezirkshauptmannschaft und dann vom Landesausschusse geforderten Aeußerung gefaßte Beschluß vorlag, »die Marktcommune sei zur Beschaffung von Trinkwasser nach ihrem Statute verpflichtet«,

mit der angefochtenen Entscheidung mithin implicite auch dieser Beschluß des Ortsgemeindeausschusses bestätigt worden ist, in die meritorische Prüfung der angefochtenen Entscheidung einzugehen.

In dieser Richtung aber konnte der Gerichtshof der in der Entscheidung und in der Gegenschrift des Landesausschusses entwickelten Rechtsanschauung nicht beipflichten. — Der § 73, Gem.-Ord., stellt im 1. Absatze die gleichmäßige Auftheilung der Zuschläge zu den directen Steuern im ganzen Umfange der Gemeinde als Regel auf und läßt im 2. Absatze blos die Ausnahme zu, daß Auslagen für Einrichtungen, die nur dem Orte und seinen Bewohnern nützen können, z. B. für öffentliche Brunnen und Wasserleitungen u. s. w. nur auf die Gebäude-, Erwerb- und Einkommensteuer der Ortsbewohner aufgetheilt werden können. — Diese gesetzliche Bestimmung schließt jeden anderen Vorgang bei der Auftheilung der Gemeindelasten aus und kann durch anderweitige Abmachungen nicht geändert werden. — Durch das Statut über die Verwaltung des Sondervermögens der Marktcommune Haslach konnte daher die Verpflichtung zur Bestreitung von Auslagen für Ortseinrichtungen, auf die vom Markte Haslach unterschiedene, ein selbstständiges Rechtssubject bildende Marktcommune, bezw. auf ihr Sondervermögen rechtswirksam nicht übertragen werden. — Aus dem Wortlaute des § 10 des Statutes kann aber auch gar nicht gefolgert werden, daß eine solche Verpflichtung von der Marktcommune übernommen oder auf dieselbe übertragen werden sollte. — Denn wenn dieser Paragraph bestimmt, daß das Reinerträgniß des Communalvermögens nur zu Zwecken der Commune Haslach zu verwenden ist, so heißt dies nichts anderes, als daß das Reinerträgniß des Communalvermögens ausschließlich zu Zwecken, d. i. zum Vortheile jener Realitäten, welche die Commune bilden, zu verwenden ist, und wenn unter den namentlich aufgeführten Zwecken der Commune: »Erhaltung der Communalrealitäten und Wege, Instandhaltung der Canalisirung, Marktbeleuchtung, Wasserleitung und Feuerlöschrequisiten, Besorgung der Nachtwache« solche sich befinden, welche dem ganzen Orte und seinen Bewohnern nützen, für welche also die Auslagen nach § 73, Gem.-Ord., aufzutheilen sind, so folgt hieraus keineswegs, daß die Kosten dieser Einrichtungen aus dem Reinerträgnisse des Communalvermögens zu bestreiten seien, denn auf diese Weise würde das Reinerträgniß nicht zu Zwecken der Commune, sondern zu Zwecken des von derselben verschiedenen Ortes verwendet werden. — Für die bezeichneten, dem ganzen Orte nützenden Einrichtungen können daher die Reinerträgnisse des Communalvermögens im Sinne des § 10 des Statutes nur in der Weise verwendet werden, daß die auf die Mitglieder der Commune nach § 73, Gem.-Ord., entfallenden Beiträge aus dem Reinerträgnisse des Communalvermögens bestritten werden. — Die Auffassung, welche der Landesausschuß dem § 10 des Statutes gibt, würde die Mitglieder der Marktcommune ihres rechtlichen Anspruches auf die Nutzungen des Communalvermögens theilweise entäußern und somit auch mit § 11, Gem.-Ord., wonach die Eigenthums- und Nutzungsrechte ganzer Classen oder einzelner Mitglieder der Gemeinde ungeändert zu bleiben haben, im Widerspruche stehen. — Aus diesen Erwägungen konnte die Verpflichtung der Marktcommune Haslach zur Errichtung und Erhaltung einer vollkommen entsprechenden Wasserleitung für den Markt Haslach und

zur Bestreitung der diesfälligen Kosten aus dem Reinerträgnisse des Communalvermögens im § 73, Gem.-Ord., und im § 10 des erwähnten Statutes nicht begründet erkannt werden.

Nr. 11189.

Zum Nachweise der Recurslegitimation des Gemeindevorstehers namens der Gemeinde: Gesetzliche Beschlußfassung des Gemeindeausschusses; Fertigung der Recurseingabe durch den Gemeindevorsteher. — Erk. v. 26. November 1897, Z. 6109.

Gemeinde Horčapsko ca. Min. des Innern (M.-R. v. Grabmayr); E. vom 20. Mai 1896, Nr. 6531, puncto Recurslegitimation.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung des Min. des Innern vom 20. Mai 1896, Z. 6531, wurde der von Josef Karlik und Gen. namens der Gemeinde Horčapsko gegen die Entscheidung der Statthalterei in Prag vom 26. December 1894, Z. 167752, eingebrachte Recurs aus dem Grunde als unstatthaft abgewiesen, weil die Einschreiter den Nachweis der Legitimation zur Beschwerdeführung namens der Gemeinde nicht erbracht haben. — In der gegen diese Entscheidung von dem Gemeindevorsteher Josef Karlik und dem Gemeinderathe Franz Pešice im Namen der Gemeinde Horčapsko und im eigenen Namen hiergerichts eingebrachten Beschwerde wird die Frage der Recurslegitimation wohl nicht besonders erörtert; die Ausführungen dieser Beschwerde richten sich vielmehr gegen das Erkenntniß der Grundlastenablösungs- und Regulirungslandescommission vom 20. Jänner 1893, ferner gegen die Gesetzmäßigkeit des ganzen Verfahrens, welches zu der angeführten Entscheidung der Statthalterei geführt hat und insbesondere auch gegen den meritorischen Inhalt dieser Statthaltereientscheidung, welche die in Ausführung der Regulirung des den Insassen der Gemeinde Horčapsko gegenüber der Domäne Březnitz zuerkannten Rechtes der Viehtränke und Schwemme im Horčapskoteiche vorgenommene Vermarkung betrifft.

In eine Prüfung dieser Beschwerdepunkte konnte der V. G. Hof jedoch, auch insoferne dessen Competenz nicht schon nach § 3, lit. h (und e), Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, ausgeschlossen ist, schon aus dem Grunde nicht eingehen, weil die angefochtene Entscheidung des Min. des Innern lediglich die Frage der Legitimation behandelt. In die Prüfung der Gesetzmäßigkeit des diesbezüglichen Ausspruches fand dagegen der V. G. Hof aus dem Grunde einzugehen, weil die Beschwerde in ihrem Eingange die angefochtene Entscheidung im allgemeinen als gesetzwidrig bezeichnet und am Schlusse der Beschwerde um die Aufhebung dieser Entscheidung in toto gebeten wird.

In der Entscheidung des Min. des Innern wird der Grund, aus welchem die Legitimation der Recursführer zur Ueberreichung eines Recurses im Namen der Gemeinde Horčapsko nicht anerkannt wurde, nicht angegeben. — Doch konnte dieser Grund nur ein zweifacher sein: entweder daß das Vorhandensein einer Willensäußerung der Gemeinde Horčapsko, gegen die Statthaltereientscheidung Recurs zu führen, als nicht gegeben angesehen wurde, oder daß die auf der Recurseingabe unterfertigten Personen als zur Fertigung einer solchen Eingabe im Namen der Gemeinde als berechtigt nicht anerkannt wurden. — Die Recursführung in Angelegenheit einer ein

Vermögensrecht der Gemeinde betreffenden Streitsache ist eine Angelegenheit, welche nach § 31, Gem.-Ord., der Beschlußfassung des Gemeindeausschusses vorbehalten ist. — Nach der Actenlage ist nun allerdings nicht dargethan, daß der Gemeindeausschuß in Horčapsko einen besonderen Beschluß gefaßt hätte, gegen die Entscheidung der Statthalterei vom 26. December 1894, Z. 167752, den Recurs zu ergreifen. Doch kann auch nicht verlangt werden, daß die Gemeinden in jedem Stadium jeder sie betreffenden Streitsache von neuem beschließen müßten, ob gegen eine im Zuge dieser Streitsache erfloffene behördliche Verfügung ein Rechtsmittel ergriffen werden soll. — Dem Sinne und der Absicht des § 31, Gem.-Ord., entspricht es jedenfalls, wenn der Gemeindeausschuß in einer Streitsache durch einen einmaligen Beschluß seinen Willen äußert, das beanspruchte Recht im Instanzenzuge geltend zu machen. — Ein solcher Beschluß ist aber in der anhängigen Streitsache gefaßt worden, zumal nach Ausweis der Acten der Gemeindeausschuß in Horčapsko in der Sitzung vom 16. Juli 1894 beschlossen hat, gegen die Entscheidung der Grundlastenablösungs- und Regulirungslandescommission vom 31. Mai 1894, Z. 158567, mit welcher über die Ablösung des Viehweiderechtes und über die Regulirung des Viehtränke- und Schwemmerechtes abgesprochen wurde, den Recurs zu ergreifen. — Der Bescheid der Statthalterei vom 26. December 1894 basirt aber zur Gänze auf dieser Entscheidung der Landescommission, zumal er blos die Durchführung desselben zum Gegenstande hat. — Es ist daher kein Grund vorhanden, anzunehmen, daß es nicht in dem bereits kundgegebenen Willen des Gemeindeausschusses gelegen gewesen sei, auch gegen diesen, blos ein weiteres Stadium derselben Rechtssache bildenden Statthaltereibescheid das Rechtsmittel der Berufung zu ergreifen; vielmehr muß das Gegentheil zugestanden werden, und dies umsomehr, als in diesem Recurse auch alle vorherigen Phasen des Streites angegriffen wurden, auf welche sich eben der erwähnte Beschluß des Gemeindeausschusses bezog. — Muß hienach die im ordentlichen Instanzenzuge erfolgte Anfechtung der oft erwähnten Statthaltereientscheidung als auf legaler Grundlage beruhend anerkannt werden, so kommt nur noch der Umstand in Betracht, ob die betreffende Recurseingabe von dem zur Ueberreichung nach dem Gesetze berufenen Organe der Gemeindeverwaltung gefertigt war oder nicht.

Dieses Organ, welches die Gemeinde nach § 55, Gem.-Ord., zu vertreten berufen ist, ist der Gemeindevorsteher. — Die Recurseingabe, um welche es sich im vorliegenden Falle handelt, war daher ordnungsmäßig ausgefertigt, falls sie vom Gemeindevorsteher unterschrieben war. — Es ist nun wohl keine jener Personen, welche diese Eingabe unterfertigten und auch der an erster Stelle unterfertigte Josef Karlik in dieser Eingabe nicht ausdrücklich als Gemeindevorsteher bezeichnet. Dieser Umstand allein konnte aber die Administrativbehörde nicht berechtigen, die Recurseingabe wegen des Mangels der Legitimation zurückzuweisen, weil einerseits der Name des Gemeindevorstehers der vorgesetzten politischen Behörde von amtswegen bekannt ist, das Min. des Innern daher, falls es irgend welche Zweifel hatte, ob unter den am Recurse gefertigten Personen auch der Gemeindevorsteher vorkommt, sich hierüber leicht informiren konnte, andererseits aber der Recurs, welcher ausdrücklich als von der Gemeinde Horčapsko aus-

gehend bezeichnet war, von denselben Personen unterzeichnet war, welche in derselben Streitsache auch alle übrigen Eingaben der Gemeinde Horčapsko als deren gesetzliche Vertreter gezeichnet hatten, Eingaben, welche auch vom Min. des Innern anstandslos als von der Gemeinde Horčapsko ausgehend anerkannt worden sind. — Da nach dem Gesagten die gegen die Entscheidung der Statthalterei vom 26. December 1894 eingebrachte Recurseingabe auf einer gesetzlichen Beschlußfassung beruhte, und auch kein Anlaß war, anzunehmen, daß dieselbe vom Gemeindevorsteher nicht unterfertigt sei, war kein Grund gegeben, die Legitimation zur Recursführung zu verneinen.

Nr. 11190.

1. Zur Frage nach der Fabriksmäßigkeit eines Gewerbebetriebes in Absicht auf die Beurtheilung seiner Unfallversicherungspflicht. — 2. Die Versicherungsanstalt hat keinen Anspruch auf Gegenäußerung über ein zu dieser Frage eingeholtes Gutachten der Handels- und Gewerbekammer, bezw. der zuständigen Genossenschaft. — Erk. v. 26. November 1897, Z. 6105.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Prag ca. Min. des Innern (M.-S. Baron Winkler); E. vom 6. October 1896, Z. 12732, puncto Versicherungspflicht des Schlossereibetriebes des Heinrich Bittner in Prag.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit den Bescheiden vom 15. und 31. März 1894, G. Z. 3962, hat die Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Prag den Betrieb des Schlossers Heinrich Bittner, welcher mit dem ursprünglichen Einreihungsbescheide vom 1. November 1889 als eine, blos bezüglich der bei Bauten beschäftigten Arbeiter der Versicherung unterliegende Bauschlosserei in die Gefahrenclasse V, Percent 21 eingereiht worden war — für eine fabriksmäßig betriebene Unternehmung erklärt, unter rückwirkender Ausdehnung der Versicherungspflicht auf sämmtliche Arbeiter des Betriebes in die IV. Gefahrenclasse, Percent 16 eingereiht und dem Unternehmer hienach eine Beitragsnachzahlung von 450 fl. 22 kr. vorgeschrieben. — Diese beiden Bescheide wurden im Einspruchswege mit den übereinstimmenden Entscheidungen der Statthalterei und des Min. der Innern wesentlich aus dem Grunde aufgehoben, weil der fragliche Betrieb als eine fabriksmäßig betriebene Unternehmung nicht angesehen werden könne. — Die vorliegende Beschwerde ist meritorisch nur gegen diesen principiellen Ausspruch gerichtet; in formeller Hinsicht wird das durchgeführte Verfahren als mangelhaft angefochten.

Der behauptete Mangel des Verfahrens soll darin gelegen sein, daß die Unfallversicherungs-Anstalt zwar über den Einspruch des Unternehmers, nicht aber auch über die zur Frage der Fabriksmäßigkeit der Betriebes eingeholten Aeußerungen der Handels- und Gewerbekammer und der Schlossergenossenschaft gehört worden ist. — Dieser Einwand ist jedoch gänzlich unbegründet, da einerseits der Vorschrift des § 23, Abs. 7, Unfallversf.-Ges., welche lediglich die Einvernehmung der Anstalt »über den Einspruch« fordert, vollkommen entsprochen worden ist, andererseits aber der von der Beschwerdeführerin behauptete processuale Anspruch in den das Administrativverfahren beherrschenden Grundsätzen keine Begründung findet. Denn abgesehen davon, das der die Anstalt vollste Gelegenheit geboten war, sowohl in der Einspruchsäußerung als auch im Min.-Recurse alles Dasjenige geltend zu machen, was ihre Ansprüche zu stützen vermöchte, handelte es sich bei der

Einvernehmung der beiden genannten Corporationen doch nur um die Erhebung der Richtigkeit, bezw. um die Beweisaufnahme über die in dem Einspruche des Unternehmers einerseits und in der Einspruchsäußerung der Anstalt andererseits behaupteten und für die Entscheidung relevanten Thatbestandsmomente. — Dafür aber, daß die Parteien über das durchgeführte Beweisverfahren neuerlich zu hören seien, zu dem Zwecke, um sich über die Beweiskraft der im Rahmen ihrer Thatbestandsbehauptungen erhobenen Beweismittel äußern zu können, läßt sich weder ein allgemein giltiger Rechtssatz des Administrativverfahrens anführen, noch war im speciellen Falle nach der Actenlage zu einer solchen neuerlichen Vernehmung der Anstalt ein sachlicher Anlaß gegeben.

In der Sache selbst war aber Folgendes zu erwägen: Nach der den Worten: »Fabrik«, »fabriksmäßig« nach dem Sprachgebrauche und den Grundsätzen der Volkswirthschaftslehre zukommenden Bedeutung sind unter fabriksmäßigen Unternehmungen (Betrieben) jene zu verstehen, welche die Herstellung oder Veredlung gewerblicher Producte in großen Mengen bezwecken und hiefür eine Vielzahl von Arbeitern in geschlossenen Räumen bei vorzugsweiser Anwendung von andersartigen, als den im bloßen Handwerke üblichen Maschinen und Motoren nach dem Principe der Arbeitstheilung verwenden, wobei als Besonderheiten des Fabriksbetriebes dem einfachen Handwerke gegenüber noch die Verwendung eines größeren Betriebscapitales, die Beschränkung des Unternehmers auf die Leitung der Unternehmung, die Erzeugung der Producte als Waare auf Vorrath, im Gegensatze zur Kundenarbeit, und insbesondere auch die aus der Arbeitstheilung sich ergebende verschiedene Qualität der Hilfsarbeiter zu gelten haben. — So wenig aber behauptet werden kann, daß für die Annahme eines fabriksmäßigen Betriebes das Zusammentreffen aller dieser Merkmale gefordert werden müßte, ebensowenig kann schon bei dem Vorhandensein des einen oder anderen dieser Momente das Vorhandensein einer Fabriksunternehmung angenommen werden. Es muß vielmehr das Wesen und die Gesammtheit des Betriebes ins Auge gefaßt werden, um zu beurtheilen, ob im gegebenen Falle je nach dem Ueberwiegen der für einen Fabriks- oder einfachen Gewerbebetrieb zeugenden Kriterien das eine oder das andere anzunehmen sei.

Im vorliegenden Falle könnten von den obigen charakteristischen Merkmalen äußersten Falles lediglich die Verwendung einer Anzahl von mehr als 20 Arbeitern und die Beschränkung des Unternehmers auf die technische Leitung und Ueberwachung des Betriebes als erwiesen angenommen werden, Momente, welche übrigens auch in größeren Handwerksbetrieben vorkommen können und thatsächlich auch nicht gar zu selten vorkommen werden. — Dagegen geht aus dem Erhebungsberichte des Gewerbeinspectors vom 22. November 1894, Z. 6059, und zum Theile auch aus den Aeußerungen der Handels- und Gewerbekammer und der Genossenschaft unzweifelhaft hervor, daß der fragliche Betrieb lediglich auf Handarbeit mit Zuhilfenahme von einfachen Handwerkzeugen und einigen Handhilfsmaschinen (4 Bohrmaschinen, 2 Handpressen, 1 Drehbank) — von denen die Handelskammer bemerkt, daß solche auch in jedem (größeren) handwerksmäßigen Betriebe vorkommen — eingerichtet ist, daß nicht auf Lager gearbeitet, sondern nur

die einlaufenden Bestellungen effectuirt werden, und daß von einer Arbeitstheilung in diesem Betriebe nicht gesprochen werden könne, vielmehr die Manipulationsweise desselben eine so einfache ist, wie sie sonst in einem jeden noch so kleinen Betriebe dieser Kategorie vorkommt.

Die Behauptung der Beschwerdeführerin endlich, daß die Unternehmung mit einem größeren Betriebscapitale arbeite, wird lediglich auf den Jahresbetrag der ausgezahlten Löhne gestützt, wobei der Unfallversicherungs-Anstalt in der Beschwerde der — übrigens auch in der aufgehobenen Beitragsvorschreibung vorkommende — Schreibverstoß, bezw. Rechnungsfehler unterlaufen ist, daß die Lohnsumme eines Jahres mit mehr als 19.000 fl. beziffert wird, während die von Heinrich Bittner ausgezahlten Löhne in dem Erhebungsberichte des Beauftragten der Anstalt für die Jahre 1890 bis 1892 mit je 11.024 fl., für das Jahr 1893 mit blos 9256 fl. angegeben wurden. Abgesehen davon liegt es aber auf der Hand, daß die Höhe der Lohnsummen, die ja zunächst in den laufenden Eingängen der Unternehmung ihre Deckung finden müssen, an sich noch keinen Beweis für das Vorhandensein eines bedeutenderen Betriebscapitals liefern kann. — Es fehlen demnach im vorliegenden Falle gerade die wesentlichsten Kriterien einer Fabriksunternehmung, und der V. G. Hof mußte daher bei Zusammenfassung aller angeführten Verhältnisse des in Frage stehenden Unternehmens zu dem Schlusse gelangen, daß die Verwaltungsbehörden vollkommen im Rechte waren, die Annahme eines fabriksmäßigen Betriebes auszuschließen.

Nr. 11191.

1. Zur Frage nach dem rechtlichen Fortbestande des Arbeitsverhältnisses der Accordarbeiter gegenüber Krankencassen. — 2. Die Unterstützungspflicht der letzteren ist — die Fälle des § 24, Z. 2, Krankenvers.-Ges., ausgenommen — von der Ursache der Erkrankung völlig unabhängig. — Erk. v. 26. November 1897, Z. 6106.

Bezirkskrankencasse in Reichenau a. K. ca. Min. des Innern (M.-S. Baron Winkler); mitbeth. Firma H. Stiaßny's Söhne in Reichenau (Adv. Dr. Karl Stiaßny); E. vom 15. October 1896, Z. 22389, puncto Ersatz einer Krankenunterstützung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Der bei der Holzhandlungsfirma Josef Victorin in Reichenau gegen Accordlohn beschäftigte und wegen dieses Arbeitsverhältnisses in der Zeit vom 9. October bis 20. December 1894 bei der dortigen Bezirkskrankencasse angemeldet gewesene Arbeiter Wenzel Pilc wurde am 4. December 1894 von der Firma H. Stiaßny's Söhne, mechanische Weberei in Reichenau, zum Abladen von für diese Firma mit der Eisenbahn eingelangten Maschinenbestandtheilen gedungen und erlitt bei dieser Verrichtung einen Unfall, in dessen Folge der Bezirkskrankencasse ein Unterstützungsaufwand von 37 fl. 8 kr., bezw. nach Abzug des von der Unfallversicherungs-Anstalt gedeckten Theilbetrages von 12 fl. 59 kr. im restlichen Betrage von 24 fl. 29 kr. erwuchs. — Die Bezirkskrankencasse begehrte, auf § 32, Krankenvers.-Ges., gestützt, den Ersatz dieses Betrages von der Firma H. Stiaßny's Söhne, weil dieselbe den Wenzel Pilc anläßlich der Aufdingung desselben zur Krankenversicherung nicht angemeldet hatte, wurde jedoch mit diesem Begehren in allen drei Instanzen abgewiesen. — Da-

gegen ist die vorliegende Beschwerde der Bezirkskrankencasse gerichtet, welche der V. G. Hof als begründet zu erkennen nicht vermochte.

Denn zunächst ist die Auffassung der Beschwerde völlig unhaltbar, wonach die bei einem Accordarbeiter durch die Natur der Beschäftigung zeitweilig eintretenden Arbeitspausen einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses rechtlich gleich zu achten seien. — Das Arbeitsverhältniß besteht vielmehr factisch so lange, als bei dem Arbeitsgeber und Arbeitsnehmer die Absicht auf fortgesetzte Arbeitsverwendung fortdauert, und rechtlich der Bezirkskrankencasse gegenüber, so lange, als bei der Letzteren die Abmeldung nicht erfolgt. — Nach beiden Gesichtspunkten hin war Wenzel Pilc im Zeitpunkte des ihm zugestoßenen Unfalles, bezw. seiner Erkrankung als bei Josef Victorin in Arbeit stehend anzusehen. — Die Uebernahme der oberwähnten Taglöhnerarbeit für die Firma H. Stiaßny's Söhne brachte ihn noch keineswegs in ein neues, die Auflösung des früher begründeten bewirkendes versicherungspflichtiges Arbeitsverhältniß zu dieser letzteren Firma, und zwar umsoweniger, als nach der Actenlage Pilc von dem Betriebsleiter der Firma Victorin, seines Arbeitsgebers, der Firma H. Stiaßny's Söhne für diese einzige Verrichtung überlassen worden ist. — Die Firma H. Stiaßny's Söhne war daher zu einer Anmeldung des Wenzel Pilc im Sinne des § 31, Krankenvers.-Ges., überhaupt nicht verpflichtet, und es kann somit von einer Ersatzpflicht dieser Firma im Sinne des § 32, l. c., keine Rede sein, da ja die wesentlichste Voraussetzung dieser Ersatzpflicht in der Verabsäumung der gesetzlich gebotenen Anmeldungspflicht liegt.

Wenn dagegen die Bezirkskrankencasse, welche die Krankenunterstützung diesem bereits vor seiner Erkrankung bei ihr angemeldeten Arbeiter gewährte, einwendet, daß diese Erkrankung durch einen bei der Arbeitsverrichtung für die Firma H. Stiaßny's Söhne eingetretenen Unfall herbeigeführt wurde, so ist darauf zu erwidern, daß die Unterstützungspflicht der Bezirkskrankencasse von der veranlassenden Ursache der Erkrankung — die Fälle des § 24, Alinea 2, Krankenvers.-Ges., allein ausgenommen — völlig unabhängig ist. — Es ist nach dem Gesetze für die Krankenversicherung gleichgiltig, ob das Cassemitglied in Folge eines Unfalles erkrankte, der sich bei der versicherungspflichtigen Beschäftigung oder bei einer anderen für eine beliebige dritte Person vorgenommenen Arbeit ereignete, oder ob die Krankheit durch einen sonstigen Zufall oder auch — die Fälle des cit. § 24, Abs. 2, ausgenommen — durch eigenes Verschulden des Arbeiters herbeigeführt werde.

Nr. 11192.

Die unterlassene Berichtigung der unrichtigen Intimirung einer Entscheidung der Recursinstanz begründet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens. — Erk. v. 26. November 1897, Z. 6107.

Bezirkskrankencasse in Reichenau a. K. ca. Min. des Innern (M.-S. Baron Winkler); E. vom 9. October 1896, Z. 30355, puncto Ersatz einer Krankenunterstützung.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft in Reichenau vom 5. Juni 1894, Z. 601, mit welchem Johann Kruliš wegen der durch Nichtanmeldung seines Arbeiters Franz Janeček zur Kranken-

versicherung begangenen Uebertretung des § 31, Krankenvers.-Ges., in eine Geldstrafe von 6 fl. verfällt und zugleich nach § 32, leg. cit., zum Ersatze des für den Genannten anerlaufenen Unterstützungsaufwandes per 7 fl. 27 kr. an die Bezirkskrankencasse in Reichenau verpflichtet wurde, war mit dem von Johann Kruliš erhobenen Recurse nur hinsichtlich der verhängten Geldstrafe angefochten worden. — Unter ausdrücklicher Hervorhebung dieses eingeschränkten Recurspetits hat hierüber die Statthalterei mit Entscheidung vom 10. Juni 1896 »das Straferkenntniß« wegen eingetretener Verjährung der obigen Uebertretung behoben. — Diese Entscheidung wurde jedoch von der Bezirkshauptmannschaft unterm 18. Juli 1896, Z. 17375, allen Betheiligten in dem Sinne intimirt, daß die Statthalterei dem Recurse des Johann Kruliš gegen das erstinstanzliche »Straferkenntniß, wodurch Letzterer wegen Unterlassung der Anmeldung des Arbeiters Franz Janeček zu einer Geldstrafe von 6 fl. und zum Ersatze der mit der Erkrankung des Genannten verbundenen Kosten verpflichtet erkannt worden war, stattgegeben habe.« — Der Min.-Recurs der Bezirkskrankencasse, in welchem einerseits die angenommene Verjährung der Uebertretung des § 31, Krankenvers.-Ges., angefochten, andererseits aber geltend gemacht wurde, daß der von der Casse auf Grund des § 32, Krankenvers.-Ges., angesprochene Ersatz des Unterstützungsaufwandes per 7 fl. 27 kr. durch die Verjährung der Strafbarkeit der Uebertretung nicht tangirt werden konnte, fand mittelst der angefochtenen Entscheidung seine Erledigung dahin, daß dieser Recurs als unstatthaft zurückwiesen werde, weil der Bezirkskrankencasse bezüglich der Straffrage ein Berufungsrecht nicht zustehe. — Nach der obigen Darstellung liegt hier eine unrichtige Intimirung der Statth.-Entscheidung vor, indem die Parteien im Widerspruche mit dieser Entscheidung eine Ausfertigung erhielten, nach deren Wortlaut sie annehmen mußten, daß der erstinstanzliche Bescheid zur Gänze, somit auch bezüglich des von Johann Kruliš gar nicht angefochtenen Krankenkostenersatzes per 7 fl. 27 kr. aufgehoben worden sei. — Darin nun, daß die Min.-Instanz die Berichtigung dieses Verstoßes nicht verfügte, mußte ein wesentlicher Mangel des Verfahrens erblickt werden.

Nr. 11193.

Werthgrundlage für die Bemessung der Gebühr von der entgeltlichen Cession der Rechte aus einem Lieferungsvertrage. — Erk. v. 30. November 1897, Z. 5742.

Firma »Reinhold und Buber« ca. Finanz-Min.; E. vom 18. December 1896, Z. 38264, puncto Gebühr von einer Cession.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 11194.

Gebührenrechtliche Behandlung einer vor Wirksamkeit des Gebührengesetzes vom Jahre 1850 begründeten Stiftung mortis causa. — Erk. v. 30. November 1897, Z. 6208.

Michael Krzeminski'sche Stiftung in Biecz ca. Finanz-Min. (M.-S. Ritter v. Sawicki); E. vom 4. April 1896, Z. 56315 ex 1895, puncto Gebühr von einer Stiftung.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 7512 (Bd. XVII, J. 1893) und Nr. 9282 (Bd. XX, J. 1896).

Entscheidungsgründe. Der am 29. August 1816 verstorbene Michael Krzeminsky hat einen Theil seines Vermögens einer Heiratsausstattungsstiftung für verwaiste, bezw. nach einer späteren Interpretation seines letzten Willens für arme Mädchen seiner Heimatsstadt Biecz hinterlassen. — Zwei von den der Stiftung gewidmeten Immobilien waren mit lebenslänglichen Fruchtgenußrechten belastet und wurden durch den Tod der Fruchtnießer am 29. September 1818, resp. am 30. September 1823 frei. — Der Stiftbrief über diese Stiftung wurde von der zur Verwaltung derselben berufenen Gemeinde Biecz erst am 10. November 1891 ausgefertigt und von der Statthalterei in Lemberg am 20. December 1891 genehmigt. — Von dem der Stiftung gewidmeten Vermögen wurde nach dem Stande vom 10. November 1891 als dem Tage der Ausfertigung des Stiftsbriefes unter Citirung der Tarifpost 106, B, d, Geb.-Ges.; die Gebühr mit 8 Percent s. Z., vom unbeweglichen Vermögen überdies mit $1^1/_2$ Percent s. Z. bemessen und diese Bemessung mit der angefochtenen Entscheidung aufrechterhalten, wesentlich mit der von der II. Instanz ausgesprochenen und vom Finanz-Ministerium acceptirten Begründung, daß die Stiftung nach der Ah. Entschließung vom 15. Mai 1841 (Hofdecret vom 7. Juni 1841, Justiz-Ges.-Samml. 541, galiz. Prov.-Ges.-Samml. Bd. 23, Nr. 125, Seite 304) erst mit der Genehmigung des Stiftsbriefes zur rechtlichen Existenz gelangt sei, dieser Zeitpunkt also für die Gebührenpflicht derselben und für die Wortgrundlage zur Gebührenbemessung entscheidend sei.

Abgesehen nun davon, daß in der cit. Ah. Entschließung über die Frage des Zeitpunktes der Entstehung einer Stiftung und über die Form der staatlichen Genehmigungserklärung eine Norm nicht aufgestellt ist, läßt diese Begründung die actenmäßig feststehenden Thatsachen unberücksichtigt, daß bereits mit dem Erlasse des galizischen Guberniums vom 13. Februar 1835, Z. 5921, die galizische Kammerprocuratur beauftragt wurde, die Stiftung sicherzustellen, worin zum Mindesten eine Erklärung über die Annehmbarkeit der Stiftung gelegen ist, ferner, daß schon seit dem Jahre 1829 Ausstattungen aus der Stiftung vertheilt werden, daß von derselben für die Jahre 1867 und 1868 das Gebührenäquivalent entrichtet wurde, daß endlich die Realität Einl.-Z. 554 der Catastralgemeinde Biecz schon vor der Ausfertigung des Stiftsbriefes zu Gunsten der Michael Krzeminski'schen Stiftung einverleibt war, alles Umstände, welche wohl auf eine frühere rechtliche Existenz der Stiftung schließen lassen. — Allein dies fällt nicht weiter ins Gewicht, weil die ganze Begründung der angefochtenen Entscheidung belanglos ist.

Es ist richtig, daß eine Stiftung erst durch die staatliche Annahmserklärung perfect wird, selbst wenn man in dem einseitigen Acte des Stifters die Creirung derselben und in der staatlichen Anerkennung lediglich einen declaratorischen Act erblickt; allein daraus folgt keineswegs, daß die Gebühr von der Vermögensübertragung zu Gunsten der Stiftung erst mit dem Zustandekommen des Stiftbriefes fällig würde und nach dem Zeitpunkte dieses Zustandekommens zu bemessen wäre. — Diese Annahme ließe sich ebensowenig mit den Principien des Gebührengesetzes vereinbaren, wie mit der ausdrücklichen Bestimmung der Tarifpost 96 selbst. — Denn es muß festgehalten werden, daß die einseitige Erklärung des Stifters, wenn sie die

Erfordernisse einer giltigen Willenserklärung hat, bereits die Wirkung äußert, daß bei Acten inter vivos der Stifter, bei Acten mortis causa der Nachlaß des Stifters zur Realisirung dieser Willenserklärung verpflichtet wird und daß die Finanzprocuratur, welche die Stiftung ja auch gegen den Willen des Stifters oder seiner Erben erstreiten kann, hiebei im Namen der künftigen Stiftung (ähnlich wie für einen nasciturus) handelt. — Nun folgt nicht nur aus den §§ 1 und 44, Geb.-Ges., daß das Recht des Staates auf die Gebühr mit dem Zeitpunkte eintritt, wo das Rechtsgeschäft geschlossen (bei einseitigen Rechtsgeschäften »vorgenommen«) wurde, es sagt nicht nur der § 49 desselben Gesetzes, daß der Werth einer Sache für die Gebührenbemessung nach den Verhältnissen desjenigen Zeitpunktes bestimmt wird, von welchem der Erwerber der Sache deren Uebergabe zu fordern berechtigt ist, insbesondere bei Erbschaften und Vermächtnissen nach den Verhältnissen des Tages, an dem der wirkliche Erbanfall eintritt, sondern es ordnet die Tarifpost 96, lit. b überdies ausdrücklich an, daß die Gebühr von dem der Stiftung gewidmeten Vermögen abzunehmen ist, »wie von Schenkungen oder Vermögensübertragungen von Todeswegen.« — Dies ist nun keineswegs nur dahin zu verstehen, daß für Stiftungen derselbe Gebührensatz (8 Percent) statuirt ist, wie er in der Tarifpost 91, B, III für Schenkungen und in der Tarifpost 106, B, d für Vermögensübertragungen von Todeswegen normirt wird, denn der Tarif des Gebührengesetzes verweist nicht lediglich darum bei einer Tarifpost auf eine andere, weil beide denselben Gebührensatz aufstellen (wie ja auch z. B. die Tarifpost 106, B nicht lautet »wie Schenkungen«), sondern im Tarife finden sich solche Hinweisungen nur, wo die Gegenstände der verglichenen Tarifposten mit einander eng verwandt sind, wie z. B. in den Tarifposten 2, d und e; 11, b, aa; 14, b; 17, b; 18, b; 23; 24, b; 26; 32, I und 32, II, g, u. s. w. — Daraus folgt, daß die Hinweisung der Tarifpost 96 auf Schenkungen und Vermögensübertragungen von Todeswegen dahin verstanden werden muß, daß die Stiftungen in gebührenrechtlicher Beziehung so zu behandeln sind, als ob sie Schenkungen oder Vermögensübertragungen von Todeswegen wären, und zwar, was wohl nicht näher auseinandergesetzt zu werden braucht, wie Schenkungen, wenn die zu vergebührende Stiftung ein Rechtsgeschäft inter vivos, wie Vermögensübertragungen von Todeswegen, wenn sie ein Rechtsgeschäft mortis causa ist, daher denn auch die hier bestrittene Gebührenbemessung auf Tarifpost 106, B, d, gestützt ist.

Daraus ergibt sich aber weiter, daß Stiftungeu mortis causa allen gesetzlichen Bestimmungen unterliegen, welche für Vermögensübertragungen auf den Todesfall erlassen sind, und daß daher auf die Stiftung, welche mit der letzten Willenserklärung des im Jahre 1816 verstorbenen Michael Krzeminski begründet wurde, die Bestimmung des Einführungspatentes zum Gebührengesetze Art. III, lit. e, keine Anwendung findet, dieselbe vielmehr nach dem im § 5, a. b. G. B., und im Art. III, lit. b, Einführungspat., zum Gebührengesetze ausgesprochenen Grundsatze nach den früheren Gesetzen der Gebührenbehandlung zu unterziehen ist. — Dies genügt, um die angefochtene Gebührenbemessung, welche nach den Bestimmungen der Tarifpost 96, Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, und mit Zugrundelegung des Werthes des Vermögens vom 10. November 1891 erfolgt ist, als gesetzlich unhaltbar erscheinen zu lassen.

Nr. 11195.

1. Bei dem Mangel der schriftlichen Annahme des Anbotes können die lediglich von den Organen des Bezirksausschusses gefertigten Sitzungsprotokolle über die Vergebung von Schotterlieferungen an einzelne Offerenten der Scalagebühr nicht unterworfen werden. — 2. Die vom Bezirks-Secretär allein abgegebene Protokollarerklärung, daß die Annahme des Anbotes schriftlich erfolgt sei, kann als rechtsgiltiger Nachweis hiefür nicht angesehen werden. — Erk. v. 30. November 1897, Z. 6162.

Bezirksausschuß in Beneschau (Adv. Dr. Lenoch) ca. Finanz-Min. (M.-S. Ritter v. Sawicki); E. vom 24. September 1896, Z. 25368, puncto Gebühr von Lieferungsverträgen.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Bei einer beim Bezirksausschusse in Beneschau im Jahre 1894 vorgenommenen Stempelrevision wurden zwei Sitzungsprotokolle des Bezirksausschusses, in welchen die »Lieferung« (Gewinnung und Zufuhr) des Schotters aus den Steinbrüchen des Bezirkes an einzelne Offerenten (unter Ersichtlichmachung der pro 1894 für die einzelnen Straßenstrecken benöthigten Schottermenge, sowie der acceptirten Einheitssätze) vergeben worden war, wegen Stempelabganges beanständet. — Während die Finanz-Bezirks-Direction Tabor hierin »Lohnverträge« erblickt und gemäß Tarifpost 40 d, Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, von den auf die einzelnen Offerenten nach Maßgabe der Schottermenge entfallenden Forderungsbeträgen die Gebühr nach Scala II mit dem Betrage von 23 fl. 44 kr. gefordert hat, wurde seitens der Finanz-Landesbehörde hierin die Rechtsurkunde über die Schotterlieferung für die Bezirksstraßen gefunden und nach Tarifpost 69, Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, bezw. Tarifpost 65 A, a, Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, hiefür die Gebühr nach Scala III, somit ein über die ursprüngliche Vorschreibung hinausgehender Mehrbetrag von 9 fl. 63 kr. gefordert, und das Finanz-Ministerium hat schließlich über Recurs die Gesammtvorschreibung bestätigt, weil das Protokoll vom 15. Jänner 1894 ausdrücklich die Vergebung der Lieferung von Schotter zum Gegenstande habe und die schriftlichen Annahmen der bezüglichen Anbote als die gebührenpflichtigen Beurkundungen über die einzelnen Lieferungsgeschäfte anzusehen seien.

Der beschwerdeführende Bezirksausschuß bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung, weil eine Gebührenpflicht überhaupt nicht bestehe; wenn aber selbst eine solche bestehen sollte, die Gebühr nicht nach Scala III zu bemessen und in die hiernach vorzuschreibende geringe Gebühr die auf den einzelnen Offerten in Stempelmarken entrichtete fixe Gebühr einzurechnen sei.

Die im administrativen Instanzenzuge aufrechterhaltene Gebührenanforderung hat den Bestand einer Rechtsurkunde zur Voraussetzung, und war auch behufs Klarstellung dieses für wesentlich erachteten, bis dahin aber actenmäßig noch nicht feststehenden Umstandes mit dem Erlasse des Finanz-Ministeriums vom 31. März 1896, Z. 53218, die Erhebung angeordnet worden. Demgemäß wurde durch einen steuerämtlichen Functionär am 15. Mai 1896 in der Kanzlei der Bezirksvertretung durch Einsichtnahme in die Originalprotokolle vom 15. Jänner und 13. März 1894 constatirt, daß dieselben von den Offerenten nicht unterschrieben seien; hin-

sichtlich der Verständigung der Offerenten von der Annahme ihrer Anbote aber gab der mitgefertigte Secretär der Bezirksvertretung die Erklärung ab, daß diese Verständigung schriftlich erfolgt sei, welche Protokollarerklärung somit das Substrat der im Beschwerdewege angefochtenen Min.-Entscheidung bildet, gemäß welcher die schriftlichen Annahmen der Anbote als die gebührenpflichtigen Beurkundungen der Rechtsgeschäfte anzusehen seien. — Allein die Richtigkeit dieses gebührenrechtlich wesentlichen Thatumstandes der schriftlichen Verständigung wird seitens des beschwerdeführenden Bezirksausschusses bestritten und behauptet, daß die Verständigung der Offerenten mündlich erfolgt sei; es hatte der Gerichtshof daher zunächst zu untersuchen, ob die im Administrativverfahren abgegebene Protokollarerklärung in rechtsverbindlicher Form abgegeben, die nunmehrige gegentheilige Behauptung der Beschwerdeführer also nur als unstatthafter Widerruf der früheren Erklärung anzusehen sei. — In dieser Beziehung war zu erwägen, daß die der Min.-Entscheidung zu Grunde gelegte Protokollarerklärung lediglich vom Secretär der Bezirksvertretung abgegeben und gefertigt wurde, welcher als bloßer Beamter der genannten Körperschaft zur Abgabe einer, die letztere verpflichtenden Erklärung in einer das Bezirksvermögen berührenden Rechtsangelegenheit nicht berechtigt war, indem hiezu vielmehr nach § 59, Ges. vom 25. Juli 1864, L. G. B. Nr. 27, nur der Bezirksausschuß selbst berufen erschien, zumal auch nach den Bestimmungen der für die Geschäftsabwickelung der Bezirksvertretung geltenden Instruction (§ 64) dem Bezirkssecretär eine weitergehende Selbstständigkeit nicht eingeräumt ist.

Es erscheint daher die nach Tarifpost 10, bezw. §§ 37 und 40, Ges. vom 9. Februar 1850 für die Forderung der Scalagebühr nothwendige Voraussetzung der schriftlichen Annahme der Anbote actenmäßig nicht gegeben, und ist somit, da auch in den beiden, lediglich von den Organen des Bezirksausschusses gefertigten Protokollen vom 15. Jänner und 13. März 1894, sowie dem bezüglichen Summarausweise eine Beurkundung der mit den Offerenten eingegangenen Rechtsgeschäfte nicht erblickt werden kann (§ 1, A, 3, Geb.-Ges.), die mit der angefochtenen Entscheidung aufrechterhaltene Gebührenvorschreibung überhaupt nicht begründet, weshalb auch kein Grund vorlag, erst noch in die Erörterung der weiteren Beschwerdepunkte in Betreff des Gebührenausmaßes, sowie der Einrechnung der auf den Offerten verwendeten Stempel einzugehen.

Nr. 11196.

Zur Feststellung des Zustellungstages einer behördlichen Entscheidung auf Grund der Aussage des Zustellungsorganes. — Erk. v. 30. November 1897, Z. 6175.

Aron Holländer (Adv. Dr. Edmund Kornfeld) ca. Finanz-Min. (St.-A. Bugno); E. vom 30. März 1897, Z. 13717, puncto Recursfrist in einer Erwerbsteuerangelegenheit.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Gegen die von der Bezirkshauptmannschaft in Bochnia unterm 22. April 1896, Z. 6873, vorgenommene Erwerbsteuererhöhung vom Salzhandel, hat der Beschwerdeführer unterm 30. Mai 1896 einen Recurs eingebracht, welcher von der I. Instanz wegen Fristversäumnisses zurückgewiesen wurde. — Es handelt sich nun darum, ob der Bescheid,

betreffend die erstinstanzliche Erwerbsteuererhöhung dem Beschwerdeführer — wie dies der in den Acten erliegende, mit »Aron Holländer« unterschriebene Empfangschein aufweist und wie die angefochtene Entscheidung annimmt — am 28. April 1896 oder aber — wie der Beschwerdeführer behauptet — erst im Mai 1896 zugekommen ist.

Im administrativen Instanzenzuge hat sich der Beschwerdeführer selbst diesfalls auf den Polizeimann, welcher die Zustellung besorgte, nämlich auf den Anton Augustynowicz berufen; derselbe wurde auch einvernommen und hat ausgesagt, daß der Bescheid vom 22. April 1896, Z. 6873, sammt dem diesbezüglichen Erwerbsteuerbogen dem Aron Holländer zu seinen Händen am 28. April 1896 zugestellt worden sei, sowie daß die Behauptung des Holländer, er sei zu jener Zeit von Bochnia abwesend gewesen, auf Unwahrheit beruhe. — Der Beschwerdeführer hat sich allerdings auch noch auf andere Zeugen berufen, namentlich auf diejenigen zwei Personen, welche das Schriftstück an jenem 28. April 1896 in Abwesenheit des Beschwerdeführers, und zwar nicht in seinem Geschäftslocale übernommen haben sollen. Allein zur Einvernahme dieser Personen wäre auf Seite der Finanzbehörden nur dann Anlaß gegeben, wenn die Aussage des Augustynowicz, als Desjenigen, der die Zustellung besorgt hat, aus irgend einem Grunde unglaubwürdig hätte erscheinen müssen. — Dies ist aber nicht der Fall. Denn der Empfangschein vom 28. April 1896 erscheint mit dem Namen »Aron Holländer« ohne allen Beisatz unterschrieben, und damit übereinstimmend bezeugt Augustynowicz, daß an jenem Tage der Bescheid sammt dem Erwerbsteuerbogen dem Aron Holländer zu dessen eigenen Handen zugestellt wurde. Die Glaubwürdigkeit des Augustynowicz, als des die Zustellung besorgenden Organes, ist aber umsoweniger in Zweifel zu ziehen, als der Beschwerdeführer einerseits selbst sich auf denselben berufen und andererseits über den Ort, an welchem die Zustellung erfolgte, insoferne widersprechende Angaben gemacht hat, als er in seinem an die Finanz-Landes-Direction gerichteten Recurse de praes. 13. Juni 1896 angab, der Bescheid sei in seinem Gewölbe zurückgelassen worden, während er dagegen später in seinem Min.-Recurse de praes. 10. August 1896 geltend machte, das Zustellungsorgan habe den Bescheid im Laden des Samuel Gaßner zurückgelassen.

Nr. 11197.

In der verfehlten Erledigung eines überhaupt nicht gestellten Parteibegehrens durch die Recursinstanz muß ein wesentlicher Mangel des Administrativverfahrens erblickt werden. (Steuerrecurs — Gesuch um Steuerrückerstattung.) — Erk. v. 30. November 1897, Z. 2548.

Matthäus B .... ca. Finanz-Min.; E. vom 2. December 1896, Z. 57915, puncto Einkommensteuer II. Classe.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Sache zur Behebung des Mangels und neuerlichen Entscheidung an das belangte Finanz-Ministerium zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe. Aus Anlaß der Ernennung des Beschwerdeführers zum Canonicus des Kathedralcapitels in Sp.... wurde demselben laut Zahlungsauftrag der dortigen Finanzbezirks-Direction vom 4. März 1896, B, Reg.-P. 8 ex 1896 im Sinne der Tarif-P. 40, Ges. vom 13. De-

cember 1862, R. G. B. Nr. 89, eine Gebühr nach Scala II mit 45 fl. bemessen, und war diese Gebühr in 12 Monatsraten à 3 fl. 75 kr. zu entrichten. Bei der nachgefolgten Zahlung des Gehaltes an den Beschwerdeführer im Monate Juni 1896 ist jedoch, außer der ersten Monatsrate an Dienstverleihungsgebühr, auch die entfallende Einkommensteuer II. Classe im Betrage von 1 fl. 64 kr. eingefordert und auch in Abzug gebracht worden. Die gegen diesen Vorgang directe bei der Finanz-Landes-Direction in Zara eingebrachte, auf § 21, Einkommensteuerpat. vom 29. October 1849, gestützte Beschwerde wurde zufolge Erlasses der genannten Direction vom 15. Juni 1896, Z. 11865, mit dem Bedeuten abgewiesen, daß der § 21, Einkommensteuerpat., sich auf eine bereits aufgehobene Taxe beziehe und im gegebenen Falle, wo eine Dienstverleihungsgebühr zu entrichten kommt, nicht in Anwendung gebracht werden könne. Das gleiche Schicksal erfuhr auch die weitere, unmittelbar bei dem Finanz-Ministerium überreichte Beschwerde (»Gravame«) de präs. 6. Juli 1896.

Von dem Standpunkte ausgehend, daß das Finanz-Ministerium die bei ihm unmittelbar überreichte Beschwerde, ungeachtet die Recursentscheidung II. Instanz der Partei als eine dem weiteren Instanzenzuge unterliegende nicht bezeichnet wurde, in Behandlung genommen und der Erledigung zugeführt hat, war lediglich zu erwägen, ob diese Behandlung, welche der Min.-Beschwerde der Partei zu Theil geworden ist, der Sachlage und dem Gesetze entspreche. Diesfalls ist zu bemerken, dass das beim Finanz-Ministerium gestellte Begehren der Partei vollständig das gleiche war wie jenes, welches der Canonicus B. . . . im Recurse an die II. Instanz vorgebracht hat, nämlich daß sein Gehalt für die 12 Monate vom 1. Juni 1896 bis inclusive 1. Juni 1897 als einkommensteuerfrei behandelt werde, und daß in Folge dessen auch die Einhebung des Landeszuschlages, welcher ihm am 1. Juni 1896 mit 74 kr. abgenommen wurde, zu unterbleiben habe. Wenn nun das Finanz-Ministerium sich veranlaßt gesehen hat, die Min.-Beschwerde überhaupt in Behandlung zu nehmen, so konnte diese Behandlung schon mit Rücksicht auf das Beschwerdebegehren keine andere sein, als wie sie über einen gegen die Entscheidung II. Instanz an das Finanz-Ministerium als III. Instanz ordnungsmäßig eingebrachten Recurs zu erfolgen hat. Dagegen hat das Finanz-Ministerium — wie sich aus der Min.-Erledigung ergibt — die Min.-Beschwerde als ein »Gesuch um Rückvergütung einer Einkommensteuer II. Classe« behandelt und dieses abgewiesen. Das Finanz-Ministerium hat sonach die Beschwerde nicht als Recurs gegen die Entscheidung II. Instanz behandelt, sondern als ein Steuer-Rückerstattungsgesuch, als welches sie nicht aufgefaßt werden kann. In dieser verfehlten Erledigung eines überhaupt nicht gestellten Begehrens mußte der V. G. Hof einen wesentlichen Mangel des Verfahrens erblicken.

Nr. 11198.

Gebührenbehandlung von pour acquits und Giris auf Anweisungen über Zuckerausfuhrs-Bonificationen. — Erk. v. 1. December 1897, Z. 6198.

Moriz Redlich ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Radnitzky); E. vom 6. December 1895, Z. 38589, puncto Gebühr von Empfangsbestätigungen und Giris auf Anweisungen über Zuckerausfuhrsbonificationen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Vom Fachrechnungs-Departement III des Finanz-Ministeriums wurden dem Centraltaxamte Wien 2214 (unrichtig 2645) mit ungestempelten Giris und Pour acquits versehene Zuckerausfuhr-Bonifications-Anweisungen übermittelt, von welchen mit dem Zahlungsauftrage ddto. 27. Juni 1893, Z. 35519 dem Beschwerdeführer nach Tarifpost 47 a, resp. 32, Z. 2 f, Geb.-Ges., die nach Scala II entfallenden Gebühren im Gesammtbetrage von 2886 fl. 54 kr. vorgeschrieben worden sind.

Die diese Vorschreibung aufrechterhaltende Ministerialentscheidung wird angefochten: 1. weil die in Rede stehenden Giris und Pour acquits nach Tarifpost 102, a und b der Stempelpflicht überhaupt nicht unterliegen; 2. weil unter allen Umständen die Bemessung einer Gebühr nach Scala II bei den Giris ungesetzlich sei.

Der V. G. Hof hat keine dieser beiden Einwendungen als zutreffend befunden. — Ad 1. Nach § 1426, a. b. G. B., ist der Zahler in allen Fällen berechtigt, von dem Befriedigten eine Quittung, das ist ein schriftliches Zeugniß der erfüllten Verbindlichkeit zu verlangen. — Die Quittung (Pour acquit) ist demnach die eigentliche Beweisurkunde über die geleistete Zahlung, und der Befriedigte ist zur Ausstellung derselben nach dem bürgerlichen Rechte verpflichtet. — Hieraus ergibt sich, daß bezüglich der Pour acquits der Befreiungsgrund der Tarifpost 102, a und b nicht besteht, da ersterer nur für Urkunden gilt, welche den öffentlichen Aemtern ..... blos zum Behufe der ihnen vorgeschriebenen Manipulation nebst den eigentlichen Beweisurkunden übergeben werden müssen; letzterer aber zur Voraussetzung hat, daß die Ausstellung der Urkunde von den öffentlichen Aemtern ausschließend zu ämtlichen Zwecken gefordert werden und daß die Partei zu deren Ausstellung nach dem bürgerlichen Rechte nicht verpflichtet ist. Daß aber der gedachte Befreiungsgrund für die Giris nicht in Anspruch genommen werden kann, ist darum evident, weil die Girirungen der in Rede stehenden Anweisungen an Moritz Redlich erfolgt sind und daher unmöglich behauptet werden kann, daß diese Girirungen zum Behufe der Manipulation bei dem k. k. Hauptzollamte übergeben und zu ämtlichen Zwecken desselben gefordert worden seien.

Ad 2. Die Tarifpost 32, Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, behandelt die Gebührenpflicht der Cessionen oder Abtretungen überhaupt von Schuldforderungen und anderen Rechten und stellt sub. lit. f für die entgeltliche Abtretung von Schuldforderungen die Regel auf, daß dieselben von dem Werthe des Entgeltes nach Scala II zu vergebühren sind. — Von dieser Regel sind unter den lit. a bis e die ebenda genau bezeichneten Giris als Ausnahmen aufgezählt. — Hieraus ist zu ersehen einerseits, daß die auf Zuckerausfuhr-Bonifications-Anweisungen gesetzten Giris, ungeachtet der zwischen Cessionen und Indossamenten bestehenden wesentlichen Verschiedenheit vom Standpunkte des Gebührenrechtes als Cessionen zu betrachten sind, da sonst unter der Aufschrift »Cessionen« in der Tarifpost 32 nicht auch Giris hätten behandelt werden können; andererseits, daß die sub lit. a bis e der bezogenen Tarifpost für Giris aufgestellten Sätze als Ausnahmsbestimmungen eine Anwendung auf andere als die ebenda genau bezeichneten Giris nicht zulassen, daß vielmehr Giris, welche auf anderen als den sub lit. a bis e aufgezählten Papieren bei-

gesetzt werden, unter die allgemeine Regel der lit. f der Tarifpost 32 fallen. — Unter den lit. a bis e der Tarifpost 32 kommen nun allerdings sub lit. b Anweisungen vor, jedoch nur die in der Tarifpost 11, 2 b angeführten, das ist Anweisungen von Kaufleuten oder auf Kaufleute, zu welchen die Zuckerausfuhr-Bonifications-Anweisungen, welche von einem k. k. Hauptzollamte an ein k. k. Hauptzollamt ausgestellt sind, offenbar nicht gezählt werden können. Sonach fallen die auf diese Anweisungen gesetzten Giros unter die Gebührenbestimmung der Tarifpost 32, 2 f und unterliegen also der Gebühr nach Scala II von dem Werthe des Entgeltes.

Nr. 11199.

1. Voraussetzungen für die persönliche Gebührenbefreiung aus dem Titel des Armenrechtes im gerichtlichen Verfahren. — 2. Zahlungs- und Haftungspflicht des rechtsfreundlichen Vertreters für die Entrichtung der ordentlichen, bezw. der Steigerungsgebühr. — Erk. v. 1. December 1897, Z. 6199.

Dr. Richard Nevečeřel ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Radnitzky); E. vom 25. April 1896, Z. 6123, puncto Stempelgebühren von einer Nullitätsbeschwerde.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In dem beim Landesgerichte Graz mit der Klage de præs. 27. October 1894, Z. 29990, anhängig gemachten Processe der Marie Wittmaier durch den ausgewiesenen Vertreter Dr. Richard Nevečeřel gegen Juliana Pototschnig als Erbin und Repräsentantin des am 20. April 1894 verstorbenen Franz Pototschnig auf Zahlung von 100 fl. c. s. c. wurde am 11. März 1895, Z. 6703, die gegen das Urtheil des genannten Landesgerichtes vom 1. Februar 1895, Z. 747, gerichtete Nullitätsbeschwerde und Appellation der Marie Wittmaier, welche von Dr. Nevečeřel gefertigt ist, ungestempelt überreicht. — Ueber die beim Expedite des Landesgerichtes Graz erfolgte Notionirung dieser Eingabe wurde dem Dr. Nevečeřel solidarisch mit Marie Wittmaier unter A Verzeichniß Post 562/95 des Hauptsteueramtes Brünn, an einfacher Gebühr 4 fl. 45 kr. und an Steigerung 8 fl. 90 kr. vorgeschrieben, welche Vorschreibung im Instanzenzuge, zuletzt mit der angefochtenen Entscheidung, aufrecht erhalten worden ist. — Die Beschwerdeführung vertritt dagegen die Anschauung: 1. daß der Partei das Armenrecht und daher die Befreiung nach Tarifpost 75, o, Geb.-Ges., zukomme; 2. daß in keinem Falle der Rechtsfreund für die Gebühr aufzukommen habe.

Der V. G. Hof hat die angefochtene Entscheidung im Gesetze begründet befunden. — Ad 1. Es steht aus den vorliegenden Proceßacten fest, daß Dr. Nevečeřel nicht zum unentgeltlichen Vertreter der Marie Wittmaier im Sinne des § 16, Advocatenordn. vom 6. Juli 1868, R. G. B. Nr. 96, bestellt war, und daß demnach von einer Stempel- und Gebührenbefreiung im Grunde dieser Gesetzesstelle keine Rede sein kann. — Soferne es sich aber um den Befreiungsgrund der Tarifpost 75, o, Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89 handelt, ist darauf hinzuweisen, daß nach dem Hofkammerpräs.-Decr. vom 26. Juli 1840, Pol. Ges.-Samml. Nr. 92, zum Zwecke der Stempelbefreiung nicht blos dem Richter erster Instanz das vorschriftsmäßig ausgestellte Armuthszeugniß vorzulegen, sondern auch jede Satzschrift oder sonstige auf den Rechtsstreit sich beziehende Eingabe oder Schrift auf dem ersten Bogen an der Stelle, wo sonst der Stempel auf-

gedrückt wird, mit dem Worte »Armenrecht« zu bezeichnen und der Tag der Uebergabe des Armuthszeugnisses an das Gericht beizufügen ist (§ 4). — Demgegenüber weist der fragliche Proceßact auf, daß ein Armuthszeugniß der Marie Wittmaier dem Gerichte nicht vorgelegt wurde, daß vielmehr die vorbezeichnete Klage, sowie sämmtliche Gerichtsprotokolle mit den vorgeschriebenen Stempelmarken versehen sind, und daß insbesondere auch die Nullitätsbeschwerde und Appellation die vorgedachte Bezeichnung »Armenrecht« nicht aufweist. — Wenn die Beschwerdeführung darauf verweist, daß in einem zwischen den gleichen Streittheilen bei dem nämlichen Gerichte gleichzeitig anhängig gewesenen zweiten Processe (wegen Anullirung der Erbrechte der Juliana Pototschnig aus einem Erbvertrage) das Armuthszeugniß der Marie Wittmaier vorgelegen sei, so kann hierauf, abgesehen von dem Mangel der Bezeichnung »Armenrecht« auf der Nullitätsbeschwerde und Appellation, schon aus dem Grunde kein Bedacht genommen werden, weil der § 5 des bezüglichen Hofkammerpräs.-Decr. ausdrücklich verfügt: »daß das Gericht in erster Instanz das Armuthszeugniß in den Acten aufzubewahren hat, und daß überhaupt derlei die Stempelfreiheit begründende Armuthszeugnisse nur für den besonderen Fall, für den sie ausgestellt wurden, zu gelten haben«. Ad 2. Die Frage der Zahlungs- und Haftungspflicht für die ordentliche Gebühr regelt in Bezug auf die Person des Beschwerdeführers, welcher mit Vollmacht ddto. Graz 26. Mai 1894 als der Rechtsvertreter der Marie Wittmaier ausgewiesen ist und die Nullitätsbeschwerde und Appellation auch selbst unterfertigt hat, der § 71, Z. 3, lit. a, Geb.-Ges., welcher verfügt, daß für die Entrichtung der Stempelgebühr nebst den im § 64 bezeichneten Personen und mit diesen zur ungetheilten Hand Jedermann haftet, der im Namen eines Anderen eine stempelpflichtige Eingabe 2c. bei einer Behörde einbringt. — Im Grunde dieser solidarischen Verpflichtung des Beschwerdeführers erschien die Finanzverwaltung im Hinblicke auf § 891, a. b. G. B., zweifellos berechtigt, die Zahlung der ordentlichen Gebühr unmittelbar von dem Beschwerdeführer zu fordern. — Dasselbe hat bezüglich der Steigerungsgebühr zu gelten, welche nach § 79, Geb.-Ges, von denjenigen zur ungetheilten Hand einzuheben ist, welche zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet sind, oder für dieselbe haften, wenn in einer gerichtlichen Angelegenheit eine stempelpflichtige, jedoch ungestempelte Eingabe überreicht wird, oder wenn sich bei einer solchen Eingabe eine nicht gehörig gestempelte Beilage befindet.

Nr. 11200.

1. Voraussetzungen der Gebührenpflicht von im Auslande geschlossenen Rechtsgeschäften (Erbschaftskauf hierlands befindlicher Realitäten). — 2. Gebührenpflichtigkeit stornirter oder nicht erfüllter Verträge. — Erk. v. 1. December 1897, Z. 6197.

Rudolf Huber (Adv. Dr. Th. Neustadtl) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Radnitzky); E. vom 27. April 1896, Z. 48014, puncto Gebühr von einem Erbschaftskaufe. »Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem von Rudolf Huber in Marmaros-Sziget am 15. Februar 1892 und von Eugenie Gräfin Hoyos in London am 22. Februar 1892 unterfertigten Kaufvertrage verkauft die Letztgenannte dem Rudolf Huber die ihr zustehenden Erbrechtsansprüche auf den

Nachlaß der am 7. Jänner 1892 in Wien verstorbenen Walburga Spöttl, bezw. die ihr nach Walburga Spöttl angefallene Erbschaft sammt eventuellem Zuwachse, insbesondere mit dem Anspruch auf Zuwachs nicht angetretener oder erledigter Erbtheile um den Kaufpreis von 30.000 fl, wobei sich der Käufer verpflichtet, alle auf dem verkauften Erbtheile haftenden Schulden, Legate, Gebühren, Kosten der Nachlaßabhandlung, kurz alle Lasten der Erbschaft zu tragen. — Mit dem Nachtragsübereinkommen, welches von Rudolf Huber in Hußt am 16. Februar 1892 und von Eugenie Gräfin Hoyos in London ebenfalls am 22. Februar 1892 unterfertigt ist, werden bezüglich der Zahlung des Kaufpreises per 30.000 fl. in Wechselaccepten nähere Bestimmungen getroffen und erklärt Rudolf Huber, aus dem Kaufe des gedachten Erbtheiles lediglich einen Geschäftsgewinn per 2500 fl. zu beanspruchen, und verpflichtet sich, jenen Betrag, um welchen der Erbtheil die zur Einlösung der Wechsel erforderliche Summe per 30.000 fl. und den Geschäftsgewinn per 2500 fl., zusammen 32.500 fl. übersteigt, zu dem Zwecke einem gemeinschaftlichen Vertrauensmanne zu übergeben, daß derselbe zur Befriedigung der Gläubiger der Eugenie Gräfin Hoyos verwendet, ein allfälliger Ueberschuß aber an Letztere ausgefolgt werde, wogegen Rudolf Huber, im Falle der Erbtheil nach Abzug der Lasten den Betrag von 32.500 fl. nicht erreichen sollte, berechtigt ist, von demselben zunächst den bedungenen Geschäftsgewinn von 2500 fl. für sich in Abzug zu bringen, und Eugenie Gräfin Hoyos verpflichtet ist, den zum vollständigen Begleiche der Wechselsumme im Gesammtbetrage per 30.000 fl. fehlenden Betrag aus Eigenem zuzuschießen. — Da in der Verlassenschaft nach Walburga Spöttl sich auch Realitäten, und zwar das Haus Grundbuch des I. Bezirkes Wien, Einl.-Z. 766, das Haus Grundbuch des VII. Bezirkes in Wien, Einl.-Z. 1128, dann Grundbuch Ober-Sanct Veit, Einl.-Z. 360 und 361 befanden, hat das Centraltaxamt Wien, welchem die zwei Verträge zur Gebührenbemessung vorgelegt worden waren, unter Reg.-P. 2920 ex 1892 von beiden Verträgen Scalagebühren sammt Zuschlag mit 467 fl. 50 kr. und Immobiliargebühren sammt Zuschlag per 546 fl. 62½ kr. bemessen. — Mit der durch die angefochtene Min.-Entscheidung bestätigten Entscheidung der Finanz-Landes-Direction Wien vom 11. Juni 1895, Z. 19518 wurde jedoch erkannt, daß die gedachten Scalagebühren nicht dem österreichischen, sondern dem ungarischen Finanzgebiete zukommen, wogegen die Bemessung der Immobiliargebühr aufrecht erhalten wurde. — Die Beschwerdeführung bestreitet zunächst die Gebührenpflicht der beiden Verträge in der hierländigen Reichshälfte und ist weiters der Ansicht, daß eine Gebührenbemessung auch aus dem Grunde nicht statthaft sei, weil der Beschwerdeführer mit den in Rede stehenden Verträgen an den Realitäten ein Eigenthum nicht erworben habe, weil die Kaufverträge nicht einmal den Titel zum Eigenthume an Realitäten einräumen und endlich weil die Verträge von Anfang an rechtsunwirksam gewesen seien.

Der V. G. Hof hat die angefochtene Entscheidung als im Gesetze begründet erkannt. — Zunächst ist festzustellen, daß die Verträge von dem Käufer Rudolf Huber in Ungarn am 15., bezw. 16. Februar 1892, und von der Verkäuferin Eugenie Gräfin Hoyos in London am 22. Februar 1892 unterfertigt worden sind. — Da Verträge nach § 861, a. b. G. B.,

nur durch übereinstimmende Willenserklärung der beiden Contrahenten zu Stande kommen, so erlangten, ganz abgesehen von der Anordnung des § 884, a. b. G. B., die in Rede stehenden Kaufverträge ihre rechtliche Perfection erst durch die in der Unterfertigung derselben seitens der Eugenie Gräfin Hoyos gelegene zweite Willenserklärung, welche in London vor sich ging, daher die fraglichen Verträge ganz zweifellos als solche anzusehen sind, deren Abschluß im Auslande erfolgte. — Für solche, außerhalb des gebührenpflichtigen Inlandes geschlossene Rechtsgeschäfte bestimmt aber in Hinsicht der Immobiliargebühr, um welche es sich vorliegend ausschließlich handelt, die Gebührenpflicht der § 44, Geb.-Ges., in den Punkten 2 (und 3) dahin, daß solche gebührenpflichtige Rechtsgeschäfte, wenn sie in dem gebührenpflichtigen Inlande Wirksamkeit zu erhalten haben, binnen 30 Tagen, nachdem die darüber errichtete Rechtsurkunde in das gebührenpflichtige Inland gebracht wurde, bei dem Gebührenbemessungsamte zur Anzeige gebracht werden müssen. — Die Gebührenpflicht von im Auslande geschlossenen Rechtsgeschäften hängt also von drei Voraussetzungen ab: 1. daß die Rechtsgeschäfte an sich gebührenpflichtig, also nach Anordnung des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, als der Gebühr unterliegend anzusehen sind; 2. daß dieselben im gebührenpflichtigen Inlande Wirksamkeit zu erhalten haben; 3. daß sie in das gebührenpflichtige Inland eingebracht worden sind.

Alle diese drei Voraussetzungen treffen im vorliegenden Falle zu; denn ad 1 unterliegt jedes Rechtsgeschäft, durch welches nach den bürgerlichen Gesetzen Rechte ..... übertragen ..... werden, der Gebühr nach § 1, A, Geb.-Ges. — Nun haben der Vertrag ddto. Marmaros-Sziget 15 (London 22.) Februar 1892 und das Nachtragsübereinkommen zu demselben ddto. Hußt 16. (London 22.) Februar 1892 zum Gegenstande die Uebertragung der der Verkäuferin Eugenie Gräfin Hoyos nach Walburga Spötl angefallenen Erbschaft, worin im Hinblicke auf § 1278, a. b. G. B., der Kauf einer Erbschaft gelegen ist, also ein Rechtsgeschäft, welches nach den bürgerlichen Gesetzen Rechte zu übertragen geeignet ist und welches insbesondere auch gebührenrechtlich nach dem Schlagworte »Erbschaftskäufe« und der Tarifpost 65 als gebührenpflichtiges Rechtsgeschäft behandelt erscheint.

Ad 2 ist aber dieser Erbschaftskauf bestimmt, im gebührenpflichtigen Inlande Wirksamkeit zu erhalten, da insbesondere die Realitäten, bezüglich deren die der Verkäuferin zugefallenen Erbsantheile an den Käufer übertragen worden sind, in Wien, bezw. Ober-Sanct Veit gelegen sind, die Uebertragung also hierlands befindliche Realitäten, bezw. Realitätenantheile betrifft, woraus zur Evidenz hervorgeht, daß das in Rede stehende Rechtsgeschäft im Inlande Wirksamkeit zu erhalten bestimmt war.

Ad 3 aber geht aus den Abschriften der beiden in Rede stehenden Urkunden, welche für die Zwecke der Gebührenbemessung angefertigt und dem Centraltaxamte in Wien vorgelegt worden sind, bezw. aus den auf diesen Abschriften befindlichen Vidimirungsclauseln des k. k. Notars in Wien Dr. Wilhelm Reich, ddto. 2. März 1892, mit aller Deutlichkeit hervor, daß an diesem Tage die fraglichen Originalurkunden eben dem genannten Notar in Wien vorgelegen sind, daß sie daher sich im Inlande befanden, indem mit diesen Vidimirungsclauseln bestätigt wird, daß die

betreffenden Abschriften »mit dem dem Notar vorgelegenen, auf einem Bogen gleichen Formates mit dieser Abschrift ausgefertigten, mit 50 kr. Urkunden- und 50 kr. Legalisirungsstempel versehenen Originale gleichlautend sind.« — Es ist somit dargethan, daß die fraglichen, allerdings im Auslande ausgestellten Urkunden im Grunde des § 44, Z. 2, Geb.-Ges., der hierländigen Gebührenpflicht unterliegen.

Die weiteren Einwendungen der Beschwerdeführung sind ebenfalls irrelevant, denn das Recht des Staates auf die Gebühr ist nach § 1, A, und § 44, Alinea 1, schon mit dem Abschlusse des Rechtsgeschäftes, also hier mit der Einräumung des Titels zum Eigenthume gegeben, ohne Rücksicht darauf, ob das Eigenthum thatsächlich erworben wurde oder nicht. — Daß aber der Titel zum Eigenthume an den der Erbin Eugenie Gräfin Hoyos zustehenden Antheilen an den genannten vier Realitäten in den fraglichen Urkunden dem Beschwerdeführer eingeräumt ist, ergibt sich aus dem Inhalte derselben mit vollster Bestimmtheit.

Endlich erscheint die Finanzverwaltung zur Abnahme der Gebühr im vorliegenden Falle auch darum berechtigt, weil die Behauptung, daß der fragliche Kaufvertrag von Anfang an rechtsunwirksam gewesen sein soll, in keiner Weise, am wenigsten aber durch ein gerichtliches Erkenntniß, welches für die Frage der Gebührenpflicht allein maßgebend sein würde, nachgewiesen ist, nnd weil die Stornirung der fraglichen Verträge gebührenrechtlich ohne Belang ist, indem die Gebühr nach § 44, Geb.-Ges. — wie erwähnt — von der Einräumung des Rechtstitels zu entrichten ist und es daher gleichgiltig bleibt, ob der gebührenpflichtige Vertrag thatsächlich auch erfüllt wurde oder nicht.

Nr. 11201.

Zur Frage nach dem Bestande einer auf den Todesfall vereinbarten ehelichen Gütergemeinschaft in Absicht auf die Bemessung der Nachlaßgebühr. — Erk. v. 1. December 1897, Z. 6200.

Karl Schwayer, als Curator der Anna Schwayer, ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Radnitzky); E. vom 30. März 1896, Z. 1367, puncto Nachlaßgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Bemessung der Gebühr von der Uebertragung des Nachlasses des am 2. April 1894 verstorbenen Dr. Franz Schwayer wird aus dem Grunde angefochten, weil insbesondere auch mit der in Beschwerde gezogenen Min.-Entscheidung der Bestand einer Gütergemeinschaft zwischen dem Erblasser und dessen Gattin Anna Schwayer auf den Todesfall angenommen wurde, während die Beschwerdeführung der Anschauung ist, daß eine Gütergemeinschaft unter Lebenden bestanden habe, und daß dieselbe mindestens hinsichtlich des Hauses Grundbuch Baden, Einl.-Z. 451 im Schätzwerthe von 19.000 fl., dann der bei der österreichisch-ungarischen Bank deponirt gewesenen Werthpapiere im Gesammtwerthe von 45.898 fl. 16 kr. als erwiesen betrachtet werden müsse.

Der V. G. Hof hat bei seiner Entscheidung nachstehenden Erwägungen Raum gegeben. — Der Erblasser hat in seinem schriftlichen Testamente vom 20. März 1887 bekräftigt und bestätigt, daß zwischen ihm und seiner Frau eine allgemeine Gütergemeinschaft über alles gegenwärtige und zukünftige Vermögen bestehe, und daß demgemäß bei seinem Ableben nur die

Hälfte des gesammten gemeinschaftlichen Vermögens seinen Nachlaß zu bilden habe. — Schriftliche Ehepacte haben sich nicht vorgefunden und konnten sich auch nicht vorfinden, weil, wie in der von Anna Schwayer und der Vormundschaft der mj. Erben nach Dr. Franz Schwayer bei dem Kreisgerichte Wr.-Neustadt als Verlassenschaftsabhandlungs-Behörde eingebrachten Vorstellung eventuell Recurs de praes. 13. December 1893, Z. 5825, ausdrücklich angegeben ist, zwischen den Ehegatten schriftliche Ehepacte überhaupt nicht errichtet worden sind, die Gütergemeinschaft zwischen Dr. Franz Schwayer und seiner Gattin Anna vielmehr blos eine factische gewesen ist. — Mangels schriftlicher Ehepacte und bei der allgemeinen Fassung der vorbezogenen Testamentsbestimmung ist nicht deutlich zu erkennen, ob die thatsächlich bestandene Gütergemeinschaft bereits unter Lebenden oder erst auf den Todesfall zu verstehen sei, und die Finanzverwaltung war aus diesem Grunde nach Punkt 1 der Vorerinnerungen zum Gebührentarife des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, berechtigt, zum Zwecke der Gebührenbemessung den Bestand einer Gütergemeinschaft auf den Todesfall anzunehmen, zumal ihr in dieser Beziehung auch noch die Vermuthung des § 1234, a. b. G. B., zu Statten kommt.

Demgegenüber kann nicht, wie dies die Beschwerdeführung unternimmt, darauf verwiesen werden, daß die Verlaßabhandlungs-Behörde eine Gütergemeinschaft unter Lebenden angenommen habe, und daß die Finanzbehörden an diese Rechtslage gebunden seien, indem die Finanzbehörden im Gegentheile berechtigt erscheinen, in Hinsicht auf die Gebührenpflicht die von den Interessenten angenommene Rechtslage selbstständig zu prüfen, und nicht verpflichtet sind, das Resultat der Abhandlungspflege ohne Weiters ihren Amtshandlungen zu Grunde zu legen. Dies schon deshalb, weil ja nach den allgemeinen Grundsätzen über das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen der von den Verlaßabhandlungs-Gerichten angenommene Rechts- und Thatbestand durchaus nicht immer auf einer eigentlichen Judicatur beruht, sondern vorwiegend — wie auch im vorliegenden Falle — nur den übereinstimmenden Willen der Privatinteressenten zum Ausdrucke bringt, ohne daß dem Gebührenärar — da es nicht Gerichtspartei ist — gegen solche Constatirungen, soferne sie nicht unrichtig oder grundlos sind (Punkt 3, Min.-Verord. vom 25. Juli 1853, R. G. B. Nr. 148) processualische Rechtsmittel zustehen. — Dazu kommt noch im vorliegenden Falle, daß die Behauptung, als ob die Verlaßabhandlungs-Behörde thatsächlich eine Gütergemeinschaft unter Lebenden angenommen habe, nicht erwiesen ist, indem aus dem Umstande, daß sowohl in dem Hauptinventare vom 10. August 1893, als auch im Erbtheilungsausweise vom 20. September 1894 und in der Nachlaßnachweisung vom 21. November 1893 nicht blos das Vermögen des Erblassers, sondern auch jenes der Beschwerdeführerin einbezogen, hieraus den Bestimmungen der §§ 1234 und 1235, a. b. G. B., gemäß das Nachlaßvermögen berechnet und schließlich auch auf dieser Grundlage unterm 11. December 1894, Z. 6346, die Nachlaßeinantwortung erfolgt ist, ebensowohl der Schluß auf die Annahme des Bestandes einer Gütergemeinschaft unter Lebenden, als auch einer Gütergemeinschaft auf den Todesfall gezogen werden kann. — Allerdings verweist die Beschwerdeführung weiters darauf, daß der Erblasser und dessen Gattin auf Grund

des Kaufvertrages vom 5. August 1884, somit vom Beginn des Erwerbes je zur Hälfte Eigenthümer der Realität Grundbuch Baden, Einl.-Z. 451, waren; allein dieser Umstand spricht nicht nur nicht für den Bestand einer Gütergemeinschaft unter Lebenden, sondern gerade dagegen, indem hiedurch dargethan ist, daß Dr. Franz Schwayer und Anna Schwayer zu Lebzeiten des Ersteren gesondert jedes für sich Vermögen besaßen, übrigens der Rechtsgrund des gemeinschaftlichen Realitätenankaufes nicht angegeben ist und in einem beliebigen Rechtsverhältnisse gelegen sein kann. — Auch der Umstand, daß Werthpapiere im Depôt der österr.-ungar. Bank als gemeinschaftliches Eigenthum des Dr. Franz Schwayer und der Anna Schwayer sich befanden, und daß jeder Theil berechtigt war, über die auf ihre Namen gemeinschaftlich deponirten Effecten und Coupons beliebig zu verfügen, und daß insbesondere das Depôt an jeden Theil gegen dessen alleinige Empfangsbestätigung hinausgegeben werden konnte, beweist nichts anderes, als daß der bezügliche Erlag gemeinschaftlich bewerkstelligt wurde und deutet wohl auf ein gegenseitiges Bevollmächtigungsverhältniß, läßt aber noch nicht den Schluß zu, daß das erlegte Vermögen selbst ein gemeinschaftliches gewesen sei, geschweige denn, daß der Rechtsgrund der Gemeinschaft in einer vereinbarten Gütergemeinschaft unter Lebenden gelegen war. — Da ferner nach den Grundsätzen des Gebührengesetzes (§ 1, A 1 und § 44, Alinea 1), das Vorhandensein einer Immobiliarübertragung keineswegs durch die grundbücherliche Durchführung bedingt ist, so ist es auch ganz gleichgiltig, daß die Beschwerdeführerin bei der Realität Grundbuch Baden, Einl.-Z. 451, als Mitbesitzerin eingetragen ist und daher diesfalls eine Besitzveränderung in den öffentlichen Büchern nicht platzgreift.

Nr. 11202.

Zur Feststellung der im Zeitpunkte des Eintrittes der Wirksamkeit der Gemeindeordnung bestandenen giltigen Uebung bei Benützung des Gemeindegutes in Absicht auf die Anerkennung von Nutzungsansprüchen einzelner Gemeindemitglieder. (Böhmen.) — Erk. v. 1. December 1897, Z. 5806.

Gemeinde Žalov ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; E. vom 10. Juni 1896, Z. 28990, puncto Gemeindegutsnutzungen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenzuspruch findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Mit dem angefochtenen Erlasse wurde entschieden, daß Anton V. Veselý, Altansässiger und Besitzer von C.-Nr. 17, sowie der von C.-Nr. 1 abgetrennten Grundstücke in Žalov berechtigt sei, auf den dortigen Gemeindehutweiden die Weide in der bisherigen Weise und unter den in § 70, Gem.-Ord., statuirten Bedingungen auszuüben, wobei unter Einem der Gemeindeausschuß aufgefordert wurde, dafür Sorge zu tragen, daß der auf die Gemeindehutweiden entfallende Aufwand nach § 77, Gem.-Ord., gedeckt werde.

Dieser Entscheidung lag folgender Thatbestand zu Grunde: In Folge der vom Bezirksausschusse in Smichov ausgehenden Aufforderung, die Gemeindehutweiden in Žalov zu verpachten, faßte der Gemeindeausschuß am 12. Mai 1895 den Beschluß, zwei Parcellen — die eine in der Flur »u Peslonku«, die andere auf der Lehne beim Friedhofe gelegen — in Pacht zu geben. Rücksichtlich der übrigen Hutweideparcellen gab der Ge-

meindeausschuß im Protokoll die Erklärung ab, »daß deren Verpachtung unzulässig sei wegen der den einzelnen Ortsbewohnern darauf zustehenden Weiderechte, welche durch die Verpachtung gestört würden.« — Erst über neuerlichen Auftrag des Bezirksausschusses in Smichov sind die Gemeindehutweiden in Žalov am 29. Juni 1895 für dieses Jahr an Anton Brejcha aus Sukdol um 18 fl. verpachtet worden. — Als Anton V. Veselý, Besitzer der Grundwirthschaft C.-Nr. 17 in Žalov dagegen den Recurs eingebracht hatte und in demselben die ihm seit unvordenklichen Zeiten und jetzt auf den Gemeindehutweiden in Gemäßheit des § 70, Gem.-Ord., zustehenden Weiderechte geltend machte, wurden hierüber commissionelle Erhebungen am 28. November 1895 gepflogen. — Dabei wurde vor Allem constatirt, daß der Gemeindeausschuß in Žalov im Laufe der Zeiten, ohne auf Widerspruch zu stoßen und selbst mit Zustimmung des Anton V. Veselý, auf Kosten der Gemeinde die Hutweiden Parc.-Nr. 82/1 zum Theile einackern, zum Theile mit Obstbäumen bepflanzen ließ, daß Parc.-Nr. 41 mit Waldbäumen bepflanzt wurde, Parc.-Nr. 184 für einen Wegegrund vertauscht und Parc.-Nr. 189, 208/1 und 255 eingeackert und verpachtet wurden, wofür der jeweilig entfallende Pachtzins in die Gemeindecasse fließt. — Alle anwesenden Mitglieder des Gemeindeausschusses, sowie die Gedenkmänner aus Žalov, Thomas Kafka, 80 Jahre alt, Johann Klacák, 69 Jahre alt, und Thomas Šebek geben übereinstimmend an, daß Anton V. Veselý auf den — nicht eingeackerten und mit Obstbäumen besetzten — Gemeindehutweiden in Žalov seine Schafe weiden läßt, daß diese Verhältnisse auch schon bezüglich der Besitzvorgänger seiner Grundwirthschaft und vor dem Jahre 1864 dieselben waren, ohne daß ihnen je das Weiden verwehrt worden wäre, und daß bezüglich der Art der Weide und des Ausmaßes, mit wieviel Viehstücken geweidet werden könne, in der Gemeinde nichts Näheres bestimmt war, daher er seine Schafe und die übrigen Ortsbewohner ihre Kühe unentgeltlich und gemeinsam nach ihrem freien Belieben auf diesen Hutweiden haben weiden lassen.

In der auf Grund dieses Thatbestandes ergangenen angefochtenen Entscheidung vermochte der V. G. Hof eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. — Denn die Ergebnisse der gepflogenen Erhebungen lassen darüber keinen Zweifel, daß die Besitzer der Realität Nr. 17 in Žalov, sowie auch andere Ortsinsassen auf den Gemeindehutweiden, insoweit dieselben nicht eingeackert oder mit Obstbäumen besetzt waren, schon vor Wirksamkeit der Gemeindeordnung vom Jahre 1864 die Weide ausgeübt haben, daß also in Betreff dieses Gemeindeeigenthums die im § 70, Gem.-Ord., vorgesehene Uebung platzgegriffen hat. — Dies hat überdies der Gemeindeausschuß im Zuge des Administrationverfahrens selbst anerkannt, da er in seinem Beschlusse vom 12. Mai 1895 darauf verwies, daß bezüglich der Gemeindehutweiden Nutzungsansprüche der Ortsbewohner bestehen. — Der Anerkennung dieser Nutzungsansprüche steht nicht entgegen, daß die Hutweiden als Eigenthum der Gemeinde in den Grundbüchern eingetragen sind, und daß ob denselben Pfandrechte für von der Gemeinde aufgenommene Darlehen haften. Denn daß auch das Gemeindegut im Sinne des § 70, Gem.-Ord., civilrechtlich Eigenthum der Gemeinde ist, geht aus den Bestimmungen der §§ 57, 67, 68 sowie 70, Gem.-Ord., zweifellos hervor, und die Disposition über dieses

Eigenthum ist nach § 31, Gem.-Ord., zulässig und dem Gemeindeausschusse vorbehalten. — Die Nichteintragung der auf den § 70 gestützten Nutzungsrechte in die öffentlichen Bücher ist aber schon darum bedeutungslos, weil derlei Nutzungsansprüche öffentlich- und nicht privatrechtlicher Natur sind.

Wenn die Beschwerde weiter darauf hinweist, daß eine Uebung im Sinne des § 70 darum nicht habe entstehen können, weil die Gemeinde diese Hutweiden erst im Jahre 1863 auf Grund des Servituten-Regulirungsvergleiches vom 28. März 1863, Z. 18158, erworben hat, so konnte der V. G. Hof auch dieser Ausführung keinerlei Gewicht beimessen, weil — wie aus dem Servituten-Regulirungsvergleiche hervorgeht — die Hutweiden ein gemeinschaftliches Eigenthum der Gemeinde und des Gutes Rostok gebildet haben, und also die Ausübung der Weiderechte auf diesen Hutweiden sehr wohl seitens der Ortsbewohner erfolgen konnte und — wie durch die Gedenkmänner bestätigt worden ist — auch thatsächlich erfolgt ist.

Der V. G. Hof konnte weiter auch in dem Umstande, daß die Weiderechte nicht blos für die Realität Nr. 17 in Žalov, sondern auch für den Eigenthümer dieser Realität als Besitzer von Grundstücken, die von der Realität C.-Nr. 1 in Žalov abgetrennt worden sind, zuerkannt wurden, einen Grund zur Aufhebung der Entscheidung, sei es nach § 7, sei es nach § 6, Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht finden. — Denn die gepflogenen Erhebungen haben sich lediglich mit der Frage beschäftigt, ob die erwähnten Hutweiden im Sinne des § 70, Gem.-Ord., als Gemeindegut anzusehen und zu verwalten sind und ob insbesondere Anton V. Veselý auf diesen Hutweiden Weiderechte ausgeübt habe. — Die Entscheidung des Landesausschusses beschränkt sich gleichfalls lediglich auf die principielle Anerkennung der Qualität dieser Hutweiden als Gemeindegut und des Bestandes von Weidenutzungsansprüchen des genannten Realitätenbesitzers an denselben. — In Betreff des Umfanges dieser grundsätzlich anerkannten Ansprüche ist eine Entscheidung des Landesausschusses nicht ergangen, und ist also der Gemeindeausschuß in gar keiner Weise präjudicirt, im Falle er vermeint, daß die thatsächliche Ausübung der Weide durch den genannten Realitätenbesitzer den ihm zur Seite stehenden Rechtstiteln nicht entspreche, die diese Angelegenheit betreffende Entscheidung zu schöpfen.

Auf die in der Beschwerde weiter vorgebrachte Einwendung, daß die Gemeindehutweiden in Žalov im Jahre 1867 bereits zur Verpachtung gelangt sind, und daß durch diesen Verpachtungsact die Nutzungsansprüche des Anton V. Veselý hinfällig geworden sind, war vom V. G. Hofe im Hinblick auf die Bestimmung des § 5, Ges. vom 22. October 1875, kein Bedacht zu nehmen, weil diese Einwendung im Administrativverfahren nicht geltend gemacht worden ist.

Nr. 11203.

Bei der im Wege öffentlicher Licitation stattfindenden Jagdvergebung ist der Meistbieter als Jagdpächter anzusehen und es ist eine auf die Auswahl desselben aus den Mitlicitanten abzielende Licitationsbedingniß rechtsunwirksam. (Böhmen.) — Erk. v. 1. December 1897, Z. 5712.

Jagdausschuß in Chleb ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; E. vom 19. August 1896, Z. 50974, puncto Jagdsache.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Jagdausschuß in Chleb hat unterm 4. Mai 1896 beschlossen, die genossenschaftliche Jagdbarkeit vom 1. Februar 1897 bis Ende Jänner 1903 in öffentlicher Licitation an den Meistbietenden zu verpachten und zugleich die Jagdpachtbedingnisse betreff des Erlages der Caution, der Zahlung der Unkosten der Vergütung der Jagd- und Wildschäden u. s. w. festgesetzt. Im Artikel V dieser Bedingnisse hat der Jagdausschuß sich überdies das Recht vorbehalten, ohne Rücksicht auf die Höhe des Anbotes über die Zulassung des Meistbieters als Pächter zu beschließen. — Laut Protokoll des Gemeindevorstandes in Chleb, ddto. 19. Mai 1896, wurde diese Jagd dem Meistbietenden Josef Ulrich um 45 fl. verpachtet. Der Jagdausschuß hat jedoch am selben Tage dem Josef Krejčik — welcher bei der Licitation blos 40 fl. 25 kr. angeboten, nach derselben aber 55 fl. zu zahlen versprochen hatte — die Jagd in Pacht gegeben. — Ueber den dagegen ergriffenen Recurs des Josef Ulrich hat der Bezirksausschuß in Nimburg unterm 12. Juni 1896, Z. 546, unter Annullirung der Pachtungen vom 19. Mai 1896 eine neuerliche Verpachtung der Jagd angeordnet. — Mit dem angefochtenen Erlasse wurde jedoch unter Bestätigung der Annullirung der Jagdvergebung an Josef Krejčik die licitatorische Verpachtung der Jagd an Josef Ulrich aufrecht erhalten.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Nach § 13, böhm. Jagdges. vom 1. Juni 1866, L. G. B. Nr. 49, steht dem Jagdausschusse das Recht zu, über die Art der Jagdvergebung entweder aus freier Hand, oder durch öffentliche Licitation Beschluß zu fassen; die Vornahme der Licitation aber hat der Gemeindevorsteher durchzuführen, wobei nach § 18, l. c., der Meistbieter als Pächter anzusehen ist. Ist schon nach der ersteren Gesetzesstelle eine Auswahl des Jagdpächters seitens des Jagdausschusses aus den Mitlicitanten ausgeschlossen, so lautet die letztere Gesetzesbestimmung derart kategorisch, daß eine ihr widersprechende Licitationsbedingung nicht als wirksam angesehen werden kann. — Da die Unwirksamkeit der fraglichen Bedingung die Giltigkeit des formell correct durchgeführten Licitationsactes nicht berührt, so war der Landesausschuß berechtigt, im Instanzenzuge den Licitationsact vom 19. Mai 1896 aufrechtzuerhalten und Josef Ulrich als Pächter der Jagdbarkeit der Ortschaft Chleb anzuerkennen, da der Genannte die Jagd um den höchsten Anbot per 45 fl. ersteigert hatte und auch laut Bericht des Bezirksausschusses Nimburg vom 18. December 1896, Z. 1279, mit dem Waffenpasse seitens der Bezirkshauptmannschaft Poděbrad vom 27. August 1894, Z. 52, versehen worden ist.

Nr. 11204.

1. Zum Begriffe des regelmäßigen »Jagdgebietes« in Absicht auf die Zuweisung von Enclaven an dasselbe, im Unterschiede mit einer »Arrondirung«. — 2. Zur Frage nach der Berechtigung der Aufsichtsbehörden zur Annullirung bestehender Jagdpachtverträge wegen im Laufe der Pachtdauer eingetretener Aenderungen des genossenschaftlichen Jagdgebietes. — Erk. v. 1. December 1897, Z. 6190.

Karl Opitz ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; E. vom 22. April 1896, Nr. 23908, puncto Regelung der Jagdverhältnisse in Pograth.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit mit derselben der Jagdpachtvertrag vom 12. Jänner 1896 als erloschen erklärt wurde,

wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Wie der Beschwerdeführer in der Administrativverhandlung selbst angegeben hat und auch in der Beschwerde nicht widersprochen wird, beträgt sein zusammenhängender Grundcomplex dermalen 180 Joch 235 Qu.-Klafter. Früher war der Grundbesitz desselben größer, und ist die Verringerung des Besitzes auf das eben bezifferte Ausmaß durch Abverkauf von Gutsbestandtheilen entstanden. — Beschwerdeführer beansprucht nun die Ausübung des Eigenjagdrechtes aus dem Grunde, weil mit Einschluß der Parcelle 792 — Egerer Stadtwald — per 29 Joch 1235 Qu.-Klafter, sowie der Grundparcellen Nr. 325 bis 330, Pograther Insassen gehörig, per 5 Joch 740 Qu.-Klafter, welche Parcellen seinerzeit im Jahre 1878 als Enclaven seinem Eigenjagdrechte zugewiesen wurden, ein zusammenhängender Grundcomplex von 215 Joch 610 Qu.-Klafter vorhanden sei, welcher Anspruch jedoch mit der angefochtenen Entscheidung als nicht begründet erkannt wurde.

Der V. G. Hof mußte der hiefür geltend gemachten Rechtsanschauung der angefochtenen Entscheidung vollkommen beipflichten. — Denn wenn die fraglichen Parcellen — Egerer Stadtwald und Grundbesitz der Pograther Insassen — dem Eigenjagdgebiete des Beschwerdeführers seinerzeit als Enclaven zugewiesen worden sind, so folgt daraus noch keineswegs, daß das hiedurch entstandene Rechtsverhältniß für immerwährende Zeiten festgestellt wurde, sondern gewiß nur für jene Zeit, während welcher die für eine solche Zuweisung gesetzlich vorgezeichneten bestimmten Verhältnisse andauern. — Nach § 5, böhm. Jagdges., erfolgt die Zuweisung von Enclaven (d. h. die Ausübung des Jagdrechtes auf Grundstücken unter 115 Hektar) an die dieselben ganz oder zu zwei Dritttheilen umschließenden Jagdgebiete. Unter »Jagdgebiet« versteht das Gesetz entweder den einem Besitzer eigenthümlichen zusammenhängenden Grundcomplex von wenigstens 115 Hektar oder aber den zusammenhängenden Grundcomplex gleichen Ausmaßes der Grundbesitzer einer Ortschaft, d. i. der Jagdgenossenschaft (§§ 2 und 4). — Hört ein solcher Grundbesitz auf, ein selbstständiges Jagdgebiet zu sein, so erlischt zweifellos mit dem Rechte der Jagdausübung auf dem Jagdgebiete auch das eben nur aus diesem Titel zuerkannte Recht auf Ausübung der Jagd auf enclavirten Grundstücken, weil ja durch die Aenderung der thatsächlichen Verhältnisse sich auch das auf dieselben begründete Recht ändert.

Die Berufung der Beschwerde auf § 21, Alinea 2, Jagdges., erscheint für den vorliegenden Fall nicht zutreffend, es spricht vielmehr die dort enthaltene Bestimmung gegen die Beschwerde. Denn wenn daselbst bestimmt wird, daß für den Fall einer im Interesse der Jagd gebotenen Arrondirung dann, wenn ein oder das andere Jagdgebiet unter dem Minimalausmaße von 115 Hektar ausfallen sollte, hiezu die Genehmigung des Bezirksausschusses erforderlich ist, so kann hieraus nur gefolgert werden, daß auch in dieser Bestimmung davon ausgegangen wird, daß als Regel für den Begriff »Jagdgebiet« ein zusammenhängender Grundbesitz von mindestens 115 Hektar zu gelten hat und daß eben nur ausnahmsweise im Falle der Arrondirung und nur für diesen ein Abgehen von dieser Regel gestattet werden kann. Da dermalen Beschwerdeführer nur mehr einen zusammenhängenden Grund-

besitz im Ausmaße von weniger als 200 Joch (115 Hektar) besitzt, so erscheint derselbe nicht mehr eigenjagdberechtigt. Mit der Eigenjagdberechtigung ist aber auch die gesetzliche Voraussetzung für die seinerzeit erfolgte Zuweisung von Enclaven an dieses Jagdgebiet entfallen, weshalb die angefochtene Entscheidung, mit welcher erkannt wurde, daß dem Beschwerdeführer auf seinem Grundcomplexe von 180 Joch 235 Qu.-Klafter die Eigenjagdberechtigung nicht zustehe, gesetzlich begründet erscheint.

Seitens des Bezirksausschusses wurde jedoch auch gleichzeitig ausgesprochen, daß der zwischen der Jagdgenossenschaft und dem Beschwerdeführer über die Verpachtung der Jagdgerechtigkeit der Ortschaft Pograth unterm 12. Jänner 1896 abgeschlossene Vertrag erloschen sei. Begründet wird diese Entscheidung mit der Erwägung, »daß Jagdpachtverträge auch dann, wenn dies im Vertrage nicht ausdrücklich vorgesehen ist, nur unter Vorbehalt jener Aenderungen des Gemeindejagdgebietes gelten können, welche sich kraft des Gesetzes ergeben, und daß, da im gegebenen Falle dem Gemeindejagdgebiete das ehemalige Opitz'sche Eigenjagdgebiet (sammt Enclaven) zuzufallen hat, das Gemeindejagdgebiet somit heute ein anderes (größeres) als das im Vertrage verzeichnete wird, und eine getheilte Verpachtung nicht zuläßig erscheint, die Neuverpachtung des ganzen genossenschaftlichen Jagdgebietes, falls die Jagdgenossenschaft ihr Jagdrecht nicht etwa selbst durch beeidete Sachverständige ausüben läßt, zu veranlassen ist«. — In diesem Punkte wurde mit der angefochtenen Entscheidung des Landesausschusses die Entscheidung des Bezirksausschusses aus dem Grunde bestätigt, weil bei dem Vertrage über die Pachtung der genossenschaftlichen Jagdbarkeit die obwaltenden Verhältnisse nicht berücksichtigt worden sind.

Der V. G. Hof mußte vor Allem finden, daß der den Entscheidungen der autonomen Organe zu Grunde gelegte Thatbestand nicht klar vorliege und daher unvollständig sei. — Es ist nämlich aus den Administrativacten nicht zu entnehmen, zu welcher Zeit dem genossenschaftlichen Jagdgebiete von Pograth das Opitz'sche Jagdgebiet sammt Enclaven zugefallen ist. — Während der Beschwerdeführer, und zwar bereits im Recurse an den Landesausschuß, geltend gemacht hat, daß unter jenem Grundcomplexe von 530 Joch 210 Qu.-Klafter, welcher laut des Jagdpachtvertrages vom 12. Jänner 1896 das Ausmaß des Pograther Jagdgebietes ausmacht, auch der durch den Verkauf von Grundstücken des früher eigenjagdberechtigten Gutes Pograth erfolgte Zuwachs des genossenschaftlichen Jagdgebietes inbegriffen ist, geht der Bezirksausschuß von der Anschauung aus, daß dies nicht der Fall sei, daß das Jagdgebiet heute ein anderes als das im Vertrage bezeichnete sei. Diese Annahme stützt sich auf den Bericht des Gemeindeamtes Schöba vom 21. December 1895. — Eine Aufklärung wurde diesfalls weiter, allenfalls im Wege des Jagdausschusses, der in dieser Angelegenheit überhaupt gar nicht zur Aeußerung aufgefordert wurde, nicht eingeholt. — Es ist somit keineswegs sichergestellt, ob die Annahme des Bezirksausschusses, daß das Jagdgebiet heute ein anderes sei als zur Zeit der Vertragsabschließung, den Thatsachen entspreche, oder aber, wie sich der Landesausschuß ganz allgemein ausdrückt, »ob hiebei die obwaltenden Verhältnisse berücksichtigt worden sind«. — Uebrigens geht aus dem vorliegenden Jagdpachtvertrage vom 12. Jänner 1896 hervor, daß auf Grund einer mündlichen Verein-

barung zwischen der Jagdgenossenschaft und dem Beschwerdeführer das Pachtverhältniß seit dem Jahre 1892 besteht, und hat dieses Verhältniß durch die schriftliche Vertragsabschließung, möglicherweise um den geänderten Verhältnissen Rechnung zu tragen, die Fixirung erlangt.

Aber selbst wenn es als richtig angenommen werden könnte, daß das genossenschaftliche Jagdgebiet zur Zeit der Vertragsabschließung nie anders war als heute, so folgt daraus doch noch nicht, daß der Jagdpachtvertrag deshalb ohneweiters erloschen sei. — Der Bezirksausschuß geht in seiner Entscheidung von der ganz richtigen Anschauung aus, daß Jagdpachtverträge nur unter Vorbehalt jener Aenderungen des genossenschaftlichen Jagdgebietes gelten können, welche sich während der Pachtdauer kraft des Gesetzes ergeben. — Hieraus kann aber nur gefolgert werden, daß bestehende Jagdpachtverträge weder durch eine kraft des Gesetzes platzgreifende Verringerung, noch auch durch die so eintretende Erweiterung des Jagdgebietes in ihrem rechtlichen Bestande ipso facto beirrt werden. Eben darum muß die Regelung der hieraus resultirenden Verhältnisse, so insbesondere der Fragen betreffs der Minderung oder Erhöhung des Pachtzinses oder einer eventuellen Lösung des Pachtvertrages zunächst der Vereinbarung der Parteien überlassen bleiben. Dafür, daß in einem solchen Falle die Aufsichtsbehörde sofort mit der Annullirung des Vertrages vorgehen könnte, findet sich kein Anhaltspunkt im Gesetze, und ist insbesondere ein solcher auch nicht im § 13. Jagdges., gelegen, da dieser Paragraph lediglich die Frage, ob ein genossenschaftliches Jagdgebiet in eigener Regie oder durch Verpachtung auszuüben sei, und letzterenfalls, ob die Verpachtung aus freier Hand oder in öffentlicher Feilbietung zu vollziehen sei, in die Disposition des Jagdausschusses, bezw. der höheren Verwaltungsbehörden stellt.

Da nach dem Vorgesagten das Verfahren insoferne als ein mangelhaftes bezeichnet werden muß, als den Parteien keinerlei Gelegenheit geboten war, über die etwa zu treffende Vereinbarung schlüssig zu werden, mußte die angefochtene Entscheidung gemäß § 6. Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 11205.

1. Zur Frage nach der Anspruchsberechtigung der Gemeinde auf Ausfolgung von Fischerkarten an die Pächter der von der Gemeinde beanspruchten, nicht unbestritten ausgeübten Fischerei. — 2. Die Beurtheilung, ob die Voraussetzungen zur Ertheilung von Fischerkarten im concreten Falle vorhanden seien, ist nicht dem freien Ermessen der politischen Behörden anheimgestellt. (Steiermark.) — Erk. v. 2. December 1897, Z. 6206.

Gemeinde Tergovič (Adv. Dr. Johann Lenoch) ca. Ackerbau-Min. (M.-V.-S. Dr. Deutsch); mitbelangt Deutsche Ritterordens-Commende Groß-Sonntag (Adv. Dr. R. Schlesinger); E. vom 30. April 1896, Z. 8767, puncto Ausfolgung von Fischerkarten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenzuspruch findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Pettau vom 12. Februar 1895, Z. 4339, wurde dem Ansuchen der Gemeinde Tergovič um Ausfertigung von Fischerkarten (Form I) für die Pächter der von der Gemeinde beanspruchten Fischerei im Žabnjak, Brajaga und Pößnitzbache, dann im alten Drauarme keine Folge gegeben, und es

wurde dieser Bescheid mit den Entscheidungen der steierm. Statthalterei vom 16. Jänner 1896, Z. 34959, und des Ackerbau-Ministeriums vom 30. April 1896, Z. 8767, bestätigt. — Gegen diese Min.-Entscheidung hat die Gemeinde Tergovič die Beschwerde an den V. G. Hof eingebracht.

Gegen die Zulässigkeit dieser Beschwerde wird in der von der deutschen Ritterordens-Commende Groß-Sonntag erstatteten Gegenschrift die Einwendung erhoben, daß es nach dem Gesetze dem freien Ermessen der Verwaltungsbehörden anheimgestellt sei, zu beurtheilen, ob die Voraussetzungen zur Ertheilung von Fischerkarten im concreten Falle vorhanden seien oder nicht. — Diese Anschauung kann jedoch als richtig nicht erkannt werden. — Nach § 11, Ges. vom 2. September 1882, L. G. B. für Steiermark Nr. 11 ex 1883, wird durch die Fischerkarte die Befugniß zum Fischfange in einem bestimmten Gewässer bescheinigt. Hiemit ist den politischen Behörden — welche nach eben derselben Gesetzesstelle zur Ausfertigung der wichtigsten Kategorie von Fischerkarten berufen sind — eine auf die Feststellung der wesentlichen thatsächlichen und rechtlichen Momente zu bastrende Cognition, nicht aber ein nach freiem Ermessen auszuübendes Verleihungsrecht übertragen. — Was aber diese Cognition selbst und die Gestaltung derselben im vorliegenden Falle betrifft, so ist bei der Beurtheilung derselben davon auszugehen, daß die einzig und allein hier in Frage kommende Amtshandlung der politischen Behörde dadurch provocirt worden ist, daß die Gemeinde Tergovič am 17. Jänner 1895 bei der Bezirkshauptmannschaft Pettau um Ausfertigung von Fischerkarten für die Pächter des ihr nach ihrer Angabe in den oben bezeichneten Gewässern zustehenden Fischereirechtes angesucht hat. — Nach Maßgabe der im Art. V der behufs Durchführung des oben angeführten Gesetzes von der steierm. Statthalterei erlassenen Verordnung vom 9. Juni 1883, L. G. B. Nr. 12, vorgezeichneten Directiven hatte die Bezirkshauptmannschaft bei Erledigung des oben erwähnten Ansuchens sich zunächst die Frage vorzulegen, ob die Gemeinde Tergovič die in Rede stehende Fischerei unbestritten ausübe. — Da die Bezirkshauptmannschaft auf Grund der gepflogenen Erhebungen zur Verneinung dieser Frage gelangte, so hatte sie ein Uebereinkommen der Betheiligten — nämlich der genannten Gemeinde und der Commende Groß-Sonntag — über die einstweilige Ausübung der Fischerei anzustreben. — Da aber, wie durch das vorliegende Protokoll amtlich constatirt erscheint, ein solches Uebereinkommen nicht zu Stande kam, so hatte — nach obiger Verordnung — die Bezirkshauptmannschaft lediglich die ihr angesonnene Amtshandlung — die Ausstellung von Fischerkarten für die Gemeinde Tergovič nämlich, um welche allein es sich handelte, während die etwaige Ausfertigung von Fischerkarten für die Commende damals gar nicht in Frage stand — abzulehnen und die weitere Entscheidung oder Verfügung dem Civilrichter zu überlassen. — Die angeführte Statthalterei-Verordnung konnte eben und wollte in rechtlicher Beziehung keinerlei neue Normen aufstellen; dieselbe zieht vielmehr lediglich die aus den bezüglich der Geltendmachung von streitigen Privatrechten bestehenden materiellen und formellen Vorschriften sich von selbst ergebende Consequenz, daß im Falle des Streites über ein solches Recht die politische Behörde zu keiner weiteren Verfügung

oder Entscheidung, ja nicht einmal zu einer den factischen Besitz schützenden Vorkehrung berufen sei. — Nach dieser Beurtheilung der Berechtigung der angefochtenen Entscheidung in positiver Richtung erübrigt nur noch, die von der beschwerdeführenden Gemeinde gegen diese Entscheidung vorgebrachten Einwendungen einer Prüfung zu unterziehen.

Diese Einwendungen basiren in erster Linie auf der Behauptung, daß die Mitglieder der Gemeinde schon seit Menschengedenken in den fraglichen Gewässern den Fischfang ausgeübt haben, und zwar in früherer Zeit ohne Fischerkarten, später aber auf Grund von solchen seitens der politischen Behörde ausgestellten Karten. — Den diesbezüglichen Ausführungen der Beschwerde gegenüber muß bemerkt werden, daß die Thatsache, daß einzelne Mitglieder der Gemeinde in den fraglichen Gewässern den Fischfang betrieben, nicht als eine Ausübung eines Fischereirechtes seitens der Gemeinde angesehen werden kann, wobei von der hier gar nicht zu erörternden, in der Gegenschrift der Commende aufgeworfenen Frage, ob jenes Fischen nicht etwa in Ausübung des Fischereirechtes der Commende oder praecario modo geschehen sein mag, füglich ganz abgesehen werden kann. — Jedenfalls aber konnte die oben erwähnte Thatsache höchstens diese Einzelnen, nicht aber die Gemeinde als solche zum Ansuchen um Ausfertigung von Fischerkarten befugt erscheinen lassen. — Die Behauptung aber, es seien der Gemeinde irgend einmal — concrete Umstände werden diesfalls gar nicht angegeben — von der Bezirkshauptmannschaft Fischerkarten ausgestellt worden, steht mit dem actenmäßig festgestellten Sachverhalte in entschiedenem Widerspruche. Diesem zufolge hat die Gemeinde niemals solche Fischerkarten erhalten. Die der Beschwerde beigelegten sind auch thatsächlich nicht der Gemeinde von der Bezirkshauptmannschaft, sondern von der Gemeinde an einzelne Personen ausgestellt, und es erhellt weder aus den Acten, noch aus den Angaben der Beschwerde, auf welcher Rechtsgrundlage der Gemeindevorstand sich zur Ausstellung dieser Fischerkarten befugt zu sein erachten konnte.

Gänzlich unentscheidend für die gegenwärtige Entscheidung ist auch die Art und Weise der Eintragung der betreffenden Grundparcellen in das öffentliche Buch, insbesondere die Frage, ob dieselben als Privateigenthum der Gemeinde oder als öffentliches Gut eingetragen seien. Es handelt sich hier eben nicht um die Rechtsfrage und auch nicht um Sach- oder Rechtsbesitz, sondern lediglich um die factische Ausübung des Fischereirechtes seitens der Gemeinde. — Zudem hätte eine solche Ausübung für sich allein für die politische Behörde noch immer keine ausreichende Grundlage zur Ausstellung der angesuchten Fischerkarten bilden können, sondern nach Maßgabe der Bestimmungen der oben angeführten Statth.-Verordnung nur eine unbestrittene Ausübung. — Daß aber von einer solchen nicht die Rede sein kann, bedarf angesichts der vorliegenden Sach- und Rechtslage keiner weiteren Erörterung. — Es genügt in dieser Beziehung auf die bezüglich der mit dem in Anspruch genommenen Rechte der Gemeinde collidirenden Acte der Ausübung des gleichen Rechtes in denselben Gewässern seitens der Commende actenmäßig festgestellten Thatsachen, auf die von derselben wiederholt und noch in den letztvergangenen Jahren vorgenommene Verpachtung dieses Rechtes und auf die wiederholt seitens der Bezirkshauptmannschaft erfolgte Ausstellung von Fischerkarten an die Commende hinzuweisen. — Nach dem

Gesagten sind demnach die Einwendungen der Beschwerdeführerin nicht geeignet, die angefochtene Entscheidung als eine gesetzlich nicht gerechtfertigte erscheinen zu lassen.

Nr. 11206.

Zum Verfahren in Absicht auf die Feststellung des Theilnahmerechtes ursprünglich am Gemeindegute nutzungsberechtigter Realitäten bei eingetretener Zerstückelung derselben, bezw. nach theilweisem Abverkaufe von Grundstücken. (Böhmen.) — Erk. v. 2. December 1897, Z. 6207.

Filipp und Anna Winternitz (Adv. Dr. Johann Lenoch) ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; E. vom 11. November 1896, Z. 67838, puncto Gemeindegutsnutzungen.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die angefochtene Entscheidung des Landesausschusses des Königreiches Böhmen vom 11. November 1896, Z. 67838, mit welcher in Bestätigung der Entscheidungen der Unterinstanzen den Eheleuten Filipp und Anna Winternitz, als Besitzern der Realität C.-Nr. 6 in Řevnic, das Recht zur Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes abgesprochen worden ist, geht von der Thatbestandsannahme aus, es seien nach der in Řevnic herrschenden bisherigen Uebung nur ganze Wirthschaften (Ganzlehen) zur Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes berufen, wogegen die Realität C.-Nr. 6 im Laufe der Zeit zerstückelt wurde, indem die Wirthschaftsgebäude getheilt und die Grundstücke, welche im Jahre 1864 nach 22 Hektar 4 Ar 42 Qm. betrugen, bis auf einen Rest von 6 Hektar 65 Ar 23 Qm. abverkauft worden sind. — Nach Anschauung des Landesausschusses kann hienach die Realität C.-Nr. 6 als antheilberechtigtes wirthschaftliches Ganzes nicht mehr angesehen werden.

Wie die in Řevnic bestehende Uebung sich zu Theilungen und Parzellirungen ursprünglich nutzungsberechtigter Realitäten verhält, wurde im vorliegenden Falle nicht erhoben. — Der Landesausschuß beruft sich diesfalls auf die im Jahre 1883 anläßlich jener Streitsache, wo es sich um die subjective Berechtigung der Realitäten C.-Nr. 42 und 46 handelte, gepflogenen Erhebungen. — Hiegegen ist jedoch zu bemerken, daß die Einsicht in die Administrativacten nachweist, daß auch aus Anlaß dieses im Jahre 1883 durchgeführten Streitfalles über die gedachte Uebung irgendwelche Erhebungen nicht gepflogen worden sind. Vielmehr berief sich damals der Landesausschuß in seiner Entscheidung vom 12. März 1884, Z. 6229, auf Erhebungen aus dem Jahre 1875, insbesondere auf die im Protokolle vom 7. December 1875 enthaltenen Zeugenaussagen. — Diese Zeugenaussagen betreffen einen zwischen den Besitzern der Bauernwirthschaften und den Häuslern geführten Streit über das von letzteren behauptete, von den ersteren bestrittene Recht der Häusler auf gewisse Nutzungen des Gemeindegutes. Aus Anlaß dieser Streitsache wurde allerdings constatirt, daß das volle Theilnehmerrecht übungsgemäß nur den altansässigen Bauern (sousedům oder gruntovníkům) zukomme. Eine Erhebung darüber, ob bezw. welchen Einfluß ein Abverkauf von Grundstücken auf das Theilnehmerrecht übungsgemäß habe, wurde auch damals nicht durchgeführt. — Eine solche Erhebung war allerdings in der Streitsache vom Jahre 1883 entbehrlich, denn einerseits handelte es sich damals um Realitäten, welche vollständig

parcellirt und nicht mehr befeldert waren, wonach der Besitzer einer solchen Realität allerdings nicht mehr als grundbesitzender Bauer (gruntovnik) angesehen werden konnte, andererseits wurde seitens der Besitzer der Realitäten C.-Nr. 42 und 46 der Fortbestand des Theilnehmerrechtes nicht auf Grund einer vorhandenen Uebung in Anspruch genommen. — Es ist daher in der jetzt vorliegenden Streitsache eine Berufung auf das Erkenntniß des V. G. Hofes vom 6. November 1884, Z. 2414, ganz unzutreffend, weil dieses Erkenntniß in eine Prüfung, inwieferne eine Uebung, betreffend die Antheilnahme parcellirter Realitäten an den Nutzungen des Gemeindegutes in Řevnic besteht, überhaupt nicht einging, zumal der damals vom Landesausschusse angenommene Thatbestand in der Beschwerde nicht bestritten wurde, dieser Thatbestand daher auch dem hiergerichtlichen Erkenntnisse zu Grunde zu legen war; eine von amtswegen wahrzunehmende Mangelhaftigkeit der Erhebung lag aber damals nicht vor, weil seitens des beschwerdeführenden Besitzers der Realität C.-Nr. 42 damals nicht bestritten wurde, daß nur Ganzlehen nutzungsberechtigt seien, diese Realität aber, mit welcher der Landwirthschaft dienende Grundstücke nicht mehr verbunden waren, als Ganzlehen unzweifelhaft nicht angesehen werden konnte.

Anders verhält es sich aber im vorliegenden Falle. — Bereits im Laufe des Administrativverfahrens haben die Besitzer der Realität C.-Nr. 6 in Řevnic behauptet, die in Řevnic bereits vor dem Jahre 1864 bestandene und fortbestehende Uebung gehe dahin, daß die ursprünglich nutzungsberechtigten Realitäten auch nach theilweisem Abverkauf von Grundstücken noch nutzungsberechtigt bleiben. — Da nun nach § 70 in Betreff des Rechtes zur Theilnahme am Gemeindegute die bisherige Uebung maßgebend ist, war es Sache der Administrativbehörden, den Bestand der Uebung, auf welche sich die Besitzer der Realität C.-Nr. 6 beriefen, zu erheben und klarzustellen. — Da dies nicht geschehen und auch die in den früher angeführten, vorhergehenden Streitsachen gepflogenen Erhebungen über die hier maßgebende Uebung keine Aufklärung geben, insbesondere aber auch die im Protokoll vom 7. December 1875 enthaltenen Zeugenaussagen für eine Entscheidung dermal nicht hinreichen, da ja mit der Realität C.-Nr. 6 auch jetzt noch ein beträchtlicher Grundbesitz verbunden ist, stellt sich das Verfahren in der vorliegenden Streitsache als mangelhaft dar.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß die vom Gemeindeausschusse in Řevnic relevirte, weiter aber nicht mehr in Betracht genommene Frage, ob die Realität C.-Nr. 6 mit der ursprünglich nutzungsberechtigten Realität C.-Nr. 6 identisch ist, jedenfalls zu erwägen und klarzustellen gewesen wäre, bezw. falls es sich nicht um eine Uebertragung des Nutzungsrechtes handelt, vielmehr eine bloße Theilung der ursprünglich nutzungsberechtigten Realität in zwei selbstständige Wirthschaftskörper seinerzeit eingetreten ist, ob die Fortbelassung des ganzen Nutzungsantheiles bei dem einen Wirthschaftskörper auf Grund der bestehenden Uebung oder auf welcher anderen Rechtsgrundlage erfolgt ist. — Die Klarstellung auch dieser Verhältnisse wäre umso nothwendiger gewesen, als eine Uebertragung des Rechtes zur Antheilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes im Sinne des § 70, G.-Ord., nicht zulässig, dieses Recht vielmehr der privatrechtlichen Disposition der Parteien entrückt ist.

Nr. 11207.

Der rechtzeitig eingebrachten Berufung gegen einen Gemeindeausschußbeschluß auf Einforderung rückständiger Gemeindeauflagen (sog. Fraueneinkaufstaxe) kann die Rechtskraft vorangegangener, inhaltlich und formell unverbindlicher (mündlicher) Zahlungsaufträge des Gemeindevorstehers, bezw. Gemeindecassiers nicht entgegengesetzt werden. (Vorarlberg.) — Erk. v. 2. December 1897, Z. 6224.

Johann Melk ca. Vorarlberger Landesausschuß; E. vom 8. August 1896, Z. 2686, puncto Zahlung einer Fraueneinkaufstaxe.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. In der Gemeinde Bludesch besteht, wie aus den Administrativacten hervorgeht, eine sogenannte Fraueneinkaufstaxe, welche bei jeder Verehelichung eines Bürgers mit einer Nichtbürgerin auf Grund einer althergebrachten Gepflogenheit früher mit dem Betrage von 60 fl., auf Grund des Gemeindeausschußbeschlusses vom 24. December 1865 aber mit dem Betrage von 100 fl. eingehoben wurde, bis im Juni 1895 die Gemeinde aus einem aus den Acten nicht ersichtlichen Anlasse vom Landesausschusse erinnert wurde, daß zur Erhöhung der besagten Taxe ein Landesgesetz erforderlich gewesen wäre und dieselbe nur mit dem althergebrachten Betrage von 60 fl. eingehoben werden könne. — Die Zahlung dieser dem Beschwerdeführer Johann Melk anläßlich seiner am 18. Februar 1895 erfolgten Verehelichung mit einer Nichtbürgerin im Betrage von 100 fl. vorgeschriebenen Taxe bildet den Gegenstand der vorliegenden Streitsache. — Mit dem Decrete der Gemeindevorstehung Bludesch vom 23. Mai 1896, Z. 215, wurde nämlich Johann Melk unter Bekanntgabe des Gemeindeausschußbeschlusses vom 21. desselben Monates aufgefordert, den noch schuldigen Restbetrag von 50 fl. der früher bestandenen Einkaufstaxe für seine Frau binnen 14 Tagen einzuzahlen. — Die gegen dieses Decret von Johann Melk eingebrachte Berufung wurde mit der angefochtenen Entscheidung des Vorarlberger Landesausschusses vom 8. August 1896, Nr. 2686, wegen Versäumung der Recursfristen abgewiesen. — Hiebei ist der Landesausschuß laut der seiner Entscheidung beigefügten Begründung von der Anschauung ausgegangen, daß zwar die Einhebung der Fraueneinkaufstaxe mit dem Betrage von 100 fl., weil nur auf einem Gemeindeausschußbeschlusse und nicht auf einem Landesgesetze beruhend, ungesetzlich sei, daß aber die seitens des Gemeindevorstehers im Winter und Sommer 1895 und seitens des Gemeindecassiers im März 1895 an Johann Melk ergangenen Zahlungserinnerungen in Betreff der Einkaufstaxe per 100 fl., bezw. des Restbetrages von 50 fl. durch die Aussage dieser beiden Functionäre erwiesen und als mündliche Zahlungsaufträge, da Johann Melk gegen dieselben eine Berufung nicht eingebracht habe, in Rechtskraft erwachsen seien.

Der V. G. Hof ist bei seinem Erkenntnisse von folgenden Erwägungen ausgegangen. — Was vorerst die an den Beschwerdeführer ergangenen mündlichen Zahlungserinnerungen anbelangt, so bestanden dieselben laut des Berichtes des Gemeindevorstehers vom 20. Juni 1896, Z. 274, und seiner, sowie des Gemeindecassiers protokollarischer Angabe darin, daß Johann Melk den Gemeindevorsteher um eine Zufristung der Zahlung der Fraueneinkaufstaxe per 100 fl. ansuchte und dieselbe ihm gewährt wurde,

daß dann der Gemeindevorsteher den von Melk erlegten Betrag per 50 fl. ausdrücklich nur als Theilzahlung in Empfang nahm, und daß ferner Johann Melk vom Gemeindecassier gelegentlich um die Zahlung der Fraueneinkaufstaxe angegangen, von demselben sich aber auf die ihm zugestandene Zahlungsfristung berufen wurde. — Abgesehen davon, daß dem Gemeindecassier nicht die Befugniß zukommt, Aufträge irgendwelcher Art im Namen der Gemeinde zu erlassen, so erscheinen im gegebenen Falle auch die zwischen dem Gemeindevorsteher und dem Beschwerdeführer gepflogenen Zwiegespräche über die Eventualitäten und Modalitäten der Taxentrichtung nach den eigenen Depositionen des Gemeindevorstehers sowohl ihrem Inhalte als ihrer Form nach nicht so geartet, um aus denselben entnehmen zu können, daß der Gemeindevorsteher hiebei als Executivorgan der Gemeinde einen Auftrag an den Beschwerdeführer erlassen wollte oder thatsächlich erlassen hätte (§§ 48 ff. der Gem.-Ord.). Soferne also der Landesausschuß bei seiner Entscheidung von der Rechtsanschauung ausging, daß er einer seitens des Beschwerdeführers unangefochten gebliebenen Verfügung des Gemeindevorstehers gegenüberstehe, mußte diese Anschauung als eine rechtsirrthümliche und den Bestimmungen der Gem.-Ord. zuwiderlaufende erkannt werden. Wohl aber liegt in der fraglichen Angelegenheit der Beschluß des Gemeindeausschusses von Bludesch vom 21. Mai 1896 vor, wonach vom Beschwerdeführer als Fraueneinkaufstaxe der Betrag von 100 fl., bezw. nach Abzug der geleisteten Theilzahlung der Restbetrag von 50 fl. eingefordert wurde. Dieser Beschluß des Gemeindeausschusses wurde dem Beschwerdeführer mit Decret der Gemeindevorstehung vom 23. Mai 1896, Nr. 215, bekanntgegeben, und nachdem derselbe hiegegen rechtzeitig die Berufung an den Landesausschuß eingebracht hat, so wäre es allerdings die Aufgabe des Landesausschusses gewesen, über diese Berufung in der Sache selbst gemäß § 89, Gem.-Ord., ein Erkenntniß zu schöpfen. Darin, daß der Landesausschuß ein solches Erkenntniß ablehnte und in eine meritorische Entscheidung wegen der angeblich entgegenstehenden rechtskräftigen Zahlungsaufträge des Gemeindevorstehers und Cassiers, welche jedoch in Wirklichkeit gar nicht erflossen sind, nicht eingegangen ist, mußte der V. G. Hof eine Gesetzesverletzung erblicken.

Nr. 11208.

Verpflichtung eines als Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaft constituirten Consumvereines zur Entrichtung der in der Gemeinde zu Recht bestehenden Fleisch- und Brottaxe. — Erk. v. 2. December 1897, Z. 6216.

Famiglia cooperativa in Lavis ca. Tiroler Landesausschuß; E. vom 21. August 1896, Z. 16058, puncto Entrichtung der Fleisch- und Brottaxe in der Gemeinde Lavis. »Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde der Famiglia cooperativa in Lavis richtet sich gegen die Entscheidung des Tiroler Landesausschusses vom 21. August 1896, Nr. 16058, womit ihrer Berufung gegen den Beschluß des Gemeindeausschusses von Lavis vom 15. Mai 1896 keine Folge gegeben wurde. — Mit diesem Beschlusse war das Begehren der Beschwerdeführerin um Befreiung von der in der Gemeinde Lavis bestehenden Fleisch- und Brotauflage zurückgewiesen worden.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde unbegründet. — Es ist nicht bestritten, daß durch die der Gemeinde Lavis bewilligte Auflage alles im Gemeindegebiete in den Verkehr und zum Verbrauche gelangende Fleisch und Brot getroffen wird. — Nach den vorliegenden Statuten (§§ 1 und 64) ist die Famiglia cooperativa in Lavis eine auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. B. Nr. 70, bestehende Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaft, welche den Zweck hat, ihren Mitgliedern durch Ankauf auf gemeinsame Rechnung die gewöhnlichen und nothwendigsten Consumartikel (generi di prima e più commune necessità) zu verschaffen, dieselbe ist daher keineswegs, wie die Beschwerde vermeint, eine Privatfamilie im familienrechtlichen Sinne, sondern vielmehr ein Verein, dessen Thätigkeit darin besteht, Consumartikel bei den Genossenschaftern in Verkehr zu setzen. — Sofern also der Verein auch den Verkehr mit Fleisch und Brot in diese Thätigkeit einbeziehen will und soferne dieser seiner Thätigkeit nicht anderweitige Schranken, z. B. durch allfällig bestehende Appaltorechte, gezogen sind, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der durch den Consumverein besorgte Verkehr von Fleisch- und Brotartikeln der allgemeinen Verkehrs- und Verbrauchstaxe, welche in der Gemeinde Lavis zu Recht besteht, unterliegt.

Nr. 11209.

Materielle Rechtskraft in subjectiver Beziehung einer durch die Stiftungsbehörde judicatmäßig erfolgten Regelung des — in der Stiftungsurkunde nicht präcisirten — rechtlichen Verhältnisses zwischen der Stiftungsadministration und der vom Stifter ins Leben gerufenen Institution des Patronates und der Coinspection der Stiftung.

Erk. v. 2. December 1897, Z. 6181.

Gustav Graf Sweerts-Spork in Kukus (Adv. Dr. Anton Siegert) ca. Min. des Innern (M.-S. Houdek); E. vom 23. April 1896, Z. 11443, puncto Besetzung der Spitalmeisterstelle bei der Kukus-Gradlitzer Hospitalstiftung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde Gustav Graf Sweerts-Spork, der als dermaliger Besitzer des gräflich Franz Anton Spork'schen Fideicommisses stiftungsgemäß auch als Patron der Kukus-Gradlitzer Hospitalstiftung zu fungiren hat, mit seiner Beschwerde gegen die von der Statthalterei in Prag wider seinen ausgesprochenen Willen vorgenommene Ernennung des Karl Sechars zum Spitalmeister bei der genannten Hospitalstiftung abgewiesen, weil nach dem Hofkz.-Decr. ddto. 29. December 1809, Z. 7613, Abs. 5, der Patron und Coinspector dieser Stiftung nichts mehr ansprechen kann, als daß er über jeden Vorschlag zur Besetzung oder Antrag zur Ernennung eines Beamten einvernommen werde, welchem Rechte desselben im vorliegenden Falle Rechnung getragen worden sei. — Die Beschwerde wendet dagegen ein, daß das bezogene Hofkanzlei-Decret über einen Hof-Recurs des damaligen Patrons und Coinspectors Philipp Grafen Sweerts-Spork erflossen sei, mithin nur die Beziehungen dieses letzteren zu der Stiftung regeln und daher auch nur gegen den letzteren wirken konnte, wogegen die Beziehungen des dermaligen Patrons und Coinspectors, welcher seine Rechte nicht von seinem Vorgänger im Besitze des Fideicommisses, sondern aus den Verfügungen des Stifters, bezw. aus der Stiftungsurkunde, ableite, nur nach den Bestimmungen dieser

letzteren, nicht aber nach Entscheidungen beurtheilt werden dürfen, welche gegen einen Vorgänger ergangen sind. — Die Beschwerde bestreitet also hienach, daß das Hofkz.-Decr. vom 29. December 1809 materielle Rechtskraft in subjectiver Beziehung auch gegen den Beschwerdeführer besitze. —

Diese Anschauung ist jedoch eine irrige. — Es kann ganz dahingestellt bleiben, daß — wie der Beschwerdeführer selbst zugibt — die Stiftungs-, bezw. kaiserliche Confirmationsurkunde über die Rechte des Patrons der durch diese Urkunden ins Leben gerufenen Hospitalstiftung keinerlei Bestimmungen enthalte, und daß es daher überhaupt nicht möglich wäre, ein aus diesem Titel in Anspruch genommenes Recht aus der Stiftungsurkunde selbst abzuleiten. — Es dürfte aber doch wohl schon hieraus zu entnehmen sein, daß dem Hofkz.-Decr. vom 29. December 1809 keineswegs etwa die Bedeutung innewohnt, als ob mit demselben blos über eine von dem damaligen Patrone und Coinspector behauptete und gegen seine Person gerichtete specielle Verletzung einer Anordnung der Stiftungsurkunde entschieden werden wollte. — Es handelte sich vielmehr darum, zur Beilegung jahrelanger Streitigkeiten zwischen den Organen der Stiftung ein- für allemal das in den Stiftungsurkunden nicht präcisirte rechtliche Verhältniß zwischen der Stiftungsadministration und der von dem Stifter ins Leben gerufenen, jedoch nicht näher umgrenzten Institution des Patronates und der Coinspection zu regeln, bei welcher Regelung der damalige Patron und Coinspector nicht blos ad personam, sondern gleichsam als Repräsentant dieser Institution rechtlich interessirt war und intervenirte. — Es ist hier insbesondere darauf hinzuweisen, daß durch das bezogene Hofkanzlei-Decret nicht etwa ein dem Privatrechte angehöriger Rechtsstreit des Philipp Grafen Sweerts-Spork entschieden wurde, und daß daher der nur für das Privatrecht unbedingt geltende Satz »res judicata jus facit inter partes« hier nicht ohneweiters zur Anwendung gelangen kann. — Es ist ein öffentliches Rechtsverhältniß, welches durch das Hofkanzlei-Decret seine judicatmäßige Gestaltung empfing, weshalb Jeder, der, aus was immer für einem Titel in dieses selbe Rechtsverhältniß eintritt, alle aus der gegen den Vorgänger ergangenen Entscheidung entspringenden Consequenzen zu tragen hat. — Die angefochtene Entscheidung hat daher mit Recht unter Berufung auf die bereits einmal gefällte Entscheidung eine neuerliche Ueberprüfung der in Streit gezogenen Angelegenheit abgelehnt.

Nr. 11210.

Zur Frage a) nach der Fälligkeit instanzmäßig liquidirter Nachzahlungen von Unfallversicherungsbeiträgen, b) nach der Anspruchsberechtigung der Unfallversicherungs-Anstalt auf Verzugszinsen von derlei nachzuzahlenden Beiträgen. — Erk. v. 3. December 1897, Z. 5623.

Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Wien (Adv. Dr. Th. Endletsberger) ca. Min. des Innern (M.-V.-S. Baron Weiß); E. vom 21. März 1896, Z. 27398, puncto Verzugszinsen von Unfallversicherungsbeiträgen.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt für Niederösterreich hatte mit Bescheid vom 31. März 1895 der Neudorfer Brauerei Robert Herzfelder und Comp. eine Nachzahlung von Versicherungs-

beiträgen für die Beitragsperiode vom November 1889 bis Ende 1894 in der Gesammtsumme von 1252 fl. 86 kr. vorgeschrieben; die Brauerei beschritt gegen diese Nachtragsanforderung den Instanzenzug, welcher noch gegenwärtig nicht ausgetragen ist, erlegte jedoch unter dem 17. Mai 1895 die angefochtene Summe, worauf die Versicherungsanstalt mit Bescheid vom 20. Mai 1895 von den obigen 1252 fl. 86 kr. die 5perc. Verzugszinsen mit dem Tage der Fälligkeit der einzelnen Raten im Gesammtbetrage von 55 fl. 52 kr. einforderte. — Dieses Begehren wurde in letzter Instanz mit der heute von der Versicherungsanstalt angefochtenen Entscheidung des Min. des Innern vom 21. März 1896, Nr. 27398, zurückgewiesen und ausgesprochen, daß die Brauerei zur Zahlung der geforderten Verzugszinsen nicht verpflichtet ist, weil die Fälligkeit der Nachzahlungen, welche die Anstalt auf Grund der Ueberprüfung der vom Unternehmer vorgelegten Beitragsberechnungen vorzuschreiben berechtigt ist, erst nach erfolgter Zustellung der Vorschreibung eintritt, der Anspruch der Anstalt auf Zahlung von Verzugszinsen aus solchen Nachzahlungen für die Zeit vor Zustellung der Vorschreibung daher nach § 28 des Statuts nicht begründet erscheint.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen: Der § 21, Ges. vom 28. December 1887, R. G. B. Nr. 1 ex 1888, bestimmt, daß die Betriebsunternehmer die zu leistenden Quoten des tarifmäßigen Versicherungsbeitrages binnen 14 Tagen nach Ablauf jeder statutenmäßigen Beitragsperiode bei der Anstalt einzuzahlen haben und dies unter Beifügung einer Berechnung über die Höhe des Versicherungsbeitrages für die abgelaufene Periode. — Das weitere Verfahren rücksichtlich der der Anstalt zukommenden Ueberprüfung der Berechnung des Unternehmers und der instanzmäßigen Liquidirung allfälliger Nachtragsforderungen wird in den folgenden Paragraphen geregelt. — Das Resultat einer solchen instanzmäßigen Liquidirung kann naturgemäß nur darin bestehen, daß die Nachtragsforderung entweder für ungerechtfertigt, oder aber für ganz oder theilweise gerechtfertigt erkannt wird. — Ist letzteres der Fall, so erscheint hiedurch festgestellt, daß die vom Unternehmer eingestellte Berechnung unrichtig und die geleistete Zahlung ungenügend waren, daß der Unternehmer vielmehr eine der Richtigstellung entsprechend höhere Zahlung zum Verfalltermine hätte leisten müssen. — Dieser Verfalltermin ist aber kein anderer als der gesetzlich bestimmte, d. i. der vierzehnte Tag nach Ablauf der statutenmäßigen Beitragsperiode. — Der V. G. Hof konnte daher der Rechtsanschauung der angefochtenen Entscheidung, wonach die Fälligkeit der zu leistenden Nachzahlung erst durch und mit deren instanzmäßigen Liquidirung eintreten würde, nicht beipflichten.

Es ergibt sich nun die weitere Frage, auf welcher Grundlage die Verzugszinsen von derlei verspätet geleisteten Nachtragszahlungen beansprucht werden können. — Die Unfallversicherung ist eine Institution des öffentlichen Rechtes, die Pflicht zur Beitragsleistung beruht unmittelbar auf einer gesetzlichen Verfügung, welche zum Zwecke der Förderung des gemeinen Wohles bestimmter Classen der arbeitenden Bevölkerung getroffen ist, die Versicherungsbeiträge tragen demnach einen öffentlich-rechtlichen Charakter, sie sind öffentlich-rechtliche Abgaben, auf welche die Vorschriften des allg. bürgerl. Gesetzbuches nicht Anwendung finden können, sobald es sich — wie im gegebenen Falle

— um ein ganz specielles Institut des Privatrechtes — die Verzugszinsen — handelt, welche das allg. bürgerl. Gesetzbuch in gewissen Fällen dem säumigen Schuldner auferlegt. — Der V. G. Hof war vielmehr der Rechtsanschauung, daß Verzugszinsen in Unfallversicherungs-Angelegenheiten nur dann und insoweit gefordert und auferlegt werden können, wenn die Entrichtung solcher Zinsen durch das Unfallversicherungsgesetz selbst oder durch die Statuten der einzelnen Versicherungsanstalt ausdrücklich normirt wird. — Nachdem das Unfallversicherungsgesetz eine Bestimmung rücksichtlich der Zahlung von Verzugszinsen für solche Beiträge, welche am Verfalltage im Rückstande geblieben sind, nicht enthält, so könnte die Zuerkennung von Verzugszinsen demnach nur auf Grund der betreffenden Anstaltsstatuten erfolgen. — Thatsächlich enthält auch das hier maßgebende Statut der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt für Niederösterreich, und zwar in seinem am 10. October 1893, Nr. 24177, vom Min. des Innern genehmigten Anhang III im § 28 die Bestimmung, »für rückständige Versicherungsbeiträge sind vom 15. Tage nach Fälligkeit Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe einzuheben«. — Hiemit erscheint allerdings, bezüglich der Höhe der Zinsen, auf die Normen des jeweilig geltenden bürgerlichen Rechtes verwiesen, nach welchen dermalen die gesetzlichen Verzugszinsen fünf vom Hundert betragen. — Demnach wäre es die Aufgabe der Administrativbehörden gewesen, die einzelnen ausständigen Versicherungsbeiträge und deren Verfallzeit auf Grund der gepflogenen und in geeigneter Weise zu ergänzenden Erhebungen festzustellen und nach Maßgabe der Statutenbestimmung des § 28 die entfallenden Verzugszinsen zu bemessen und zuzusprechen.

Nr. 11211.

Für höhere Dienstleistungen angestellte Personen — Lehrlinge — sowie die in einem die genossenschaftliche Mitgliedschaft nicht begründenden Betriebe beschäftigten Personen sind zur Bezirks- und nicht zur genossenschaftlichen Krankencasse versicherungszuständig. — Erk. v. 3. December 1897, Z. 6228.

Gehilfenkrankencasse der Collectivgenossenschaft im Curorte Gleichenberg (Adv. Dr. Theodor Starkel) ca. Min. des Innern und Handels-Min. (M.-C. Dr. Baron Mensi); E. vom 18. November 1896, Z. 29157, puncto Ausscheidung einiger bei der genossenschaftlichen Krankencasse versicherten Personen und Versicherung derselben bei der Bezirkskrankencasse in Feldbach.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Gehilfenkrankencasse der Collectivgenossenschaft im Curorte Gleichenberg ficht die im Einvernehmen mit dem Min. des Innern erflossene Entscheidung des Handelsministeriums vom 18. November 1896, Z. 29157, insoferne an, als mit derselben erkannt wurde, daß sechs Beamte des Gleichenberger und Johannisbrunnen-Actienvereines, dann ein bei demselben bediensteter Maschinist und die bei den Genossenschaftsmitgliedern beschäftigten Lehrlinge von der beschwerdeführenden Gehilfenkrankencasse auszuscheiden und bei der Bezirkskrankencasse Feldbach zu versichern sind. — Die Beschwerde gibt zu, und es ist auch durch Erhebungen festgestellt, daß der Gleichenberger und Johannisbrunnen-Actienverein nur insoferne Mitglied der Collectivgenossenschaft ist, als er den Mineralwasserverschleiß, das Platzdiener- und Personentransport-Gewerbe betreibt. Es ist aber auch weiters durch die am 15. März 1895 von dem Director des

Actienvereines Karl Wolf und am 4. Jänner 1896 von dem Beamten des Actienvereines Karl Kauders zu Protokoll gegebenen ausdrücklichen Aussagen außer Zweifel gestellt, daß die sechs Beamten des Actienvereines für höhere Dienstleistungen mit Jahresgehalt angestellt sind, und zwar war Heinrich Krokron mit der Leitung des Mineralwassergeschäftes, Anton Rosanelli mit der Buchführung, Johann Schachner mit der Beaufsichtigung der Füllung des Wassers beim Brunnen und des Mineralwasser-Versandtgeschäftes, Karl Kauders mit der Verwaltung der Häuser und Villen, dann mit der Führung der Hauptcassa und der Versehung der nöthigen Correspondenz betraut und Georg Bardel als Vereinsingenieur zur Ausarbeitung technischer Projecte und Pläne, Rudolf Wosetzký als Cassier angestellt. Bezüglich dieser sechs Beamten ist daher die Thatbestandsannahme der angefochtenen Entscheidung, daß dieselben im Sinne des § 73, letzten Abs., Gew.-Ges.-Nov. vom 8. März 1885, R. G. B. Nr. 22, als für höhere Dienstleistungen angestellt anzusehen seien, in den Acten vollkommen begründet, und es können demnach diese Beamten nicht Angehörige der Genossenschaft und demnach auch nicht Mitglieder der nur für die zur Unterstützung der Gehilfen (Gesellen) für den Fall der Erkrankung errichteten Genossenschafskrankencasse sein. Es kommt daher auch weiter gar nicht in Betracht, ob diese Beamten ganz oder theilweise in den vom Actienvereine betriebenen gewerblichen Unternehmungen bedienstet sind, und könnte schon deshalb in einer Unterlassung dieser Feststellung ein wesentlicher Mangel des Verfahrens nicht erblickt werden.

Desgleichen erscheint die Beschwerde auch bezüglich der Lehrlinge nicht begründet. Denn — wie erwähnt — bestimmt der § 121, Gew.-Ord., daß die Genossenschaften zur Unterstützung der Gehilfen (Gesellen) für den Fall der Erkrankung Krankencassen zu gründen und zu erhalten haben. — Schon hieraus geht hervor, daß der Kreis der Mitglieder dieser auf Grund des § 121, Gew.-Ord., errichteten Cassen gesetzlich auf die Gehilfen (Gesellen) eingeschränkt ist und daß denselben ebensowenig Lehrlinge, wie Meister selbst oder gar dritte Personen als Versicherte angehören können. Vollkommen klar geht jedoch die Unzulässigkeit der Versicherung der Lehrlinge bei den genossenschaftlichen Gehilfenkrankencassen aus dem letzten Absatze des § 121, Gew.-Ord., hervor, wonach die Mittel dieser Krankencassen unter keiner Bedingung zu anderen Zwecken, als zur Krankenunterstützung ihrer Mitglieder, unter welchen nur die im ersten Absatze des § 121, Gew.-Ord., angeführten Personen verstanden sein können, verwendet werden dürfen. — Nach Abs. 2 des § 121 werden aber die Mittel dieser Krankencassen durch Beiträge der Meister und der Hilfsarbeiter mit Ausnahme der Lehrlinge aufgebracht, und es unterliegt keinem Zweifel, daß die Lehrlinge, obgleich dieselben gemäß § 106, Gew.-Ord., Angehörige der Genossenschaft sind, von der Mitgliedschaft bei den genossenschaftlichen Gehilfenkrankencassen ausgeschlossen sind.

Wenn die Beschwerde behauptet, daß aus der cit. Bestimmung des § 121, Abs. 2, nur die Befreiung der Lehrlinge von der Beitragspflicht, nicht aber auf deren Ausschluß von der genossenschaftlichen Gehilfenkrankencassen geschlossen werden könne, so ist dagegen auf die Bestimmungen des § 114 lit. e und lit. f, Gew.-Ord., sowie des zweiten Absatzes des § 4, Krankenvers.-Ges., in der durch Art. I des Ges. vom 4. April 1889,

R. G. B. Nr. 39, festgestellten Fassung hinzuweisen, aus welchem deutlich hervorgeht, daß die Gewerbeordnung eine gesonderte Krankenfürsorge für die Gehilfen (Gesellen) und für die Lehrlinge im Auge hatte. — Das in der Beschwerde hervorgehobene Bedenken, daß die Ausschließung der Lehrlinge von den genossenschaftlichen Krankencassen der Tendenz der Bestimmung des § 121, Abs. 2, wonach Lehrlinge von der Beitragspflicht befreit sein sollen, entgegen wäre, ist für die Entscheidung belanglos, aber auch nicht zutreffend, weil der letzte Satz des ersten Absatzes des § 34, Krankenvers.-Ges., ausdrücklich bestimmt, daß für jene versicherungspflichtigen Mitglieder, welche einen Arbeitsverdienst in Geld nicht beziehen, der Beitrag in seiner Gänze von dem Arbeitgeber aus eigenen Mitteln zu leisten ist.

Was endlich den nach der angefochtenen Entscheidung aus der genossenschaftlichen Gehilfenkrankencasse auszuscheidenden Maschinisten Jacob Suppanz betrifft, so erfolgte dessen Ausscheidung nicht deshalb, weil der Genannte, als für höhere Dienstleistungen bestellt, behandelt wurde, sondern durch die mit der angefochtenen Min.-Entscheidung bestätigte Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Feldbach vom 16. März 1895, Z. 5662, deshalb, weil derselbe nicht in einem unter die Gewerbeordnung fallenden Betriebe, sondern zur Bedienung der Dampfmaschine des Gleichenberger und Johannisbrunnen-Actienvereines, welche mit den Gewerbsbetrieben des Vereines in keinem Zusammenhange steht, verwendet wurde. — Auch diese Thatbestandsannahme ist vollkommen actengemäß. Denn nach der schon erwähnten Protokollarausfage der Directors Karl Wolf und des Beamten Karl Kauders besorgt Jacob Suppanz die Dampfmaschine für den Betrieb der einzelnen Curanstalten und steht diese Maschine mit den Gewerbsunternehmungen des Vereines in keinem Zusammenhange. — Da nach dem eingangs Gesagten der Actienverein Mitglied der Genossenschaft nur bezüglich seiner Gewerbsunternehmungen ist und sein kann, und auch nur die bei diesen Gewerbsunternehmungen beschäftigten Hilfsarbeiter Mitglieder der genossenschaftlichen Gehilfenkrankencasse sein dürfen, so erhellt, daß der genannte Maschinist von dieser Mitgliedschaft ausgeschlossen ist.

Wenn die Beschwerde vermeint, daß bezüglich sämmtlicher durch die angefochtene Entscheidung von der Genossenschaftskrankencasse ausgeschlossenen Personen ein freiwilliger Beitritt zu dieser Krankencasse zulässig sei, so ist dies eine irrthümliche Auffassung. — Denn nach den obigen Ausführungen können Mitglieder der genossenschaftlichen Krankencasse nicht alle gewerblichen Hilfsarbeiter, sondern von diesen nur die Gehilfen (Gesellen), und zwar nur die in einem die Mitgliedschaft zur Genossenschaft begründenden Gewerbebetriebe beschäftigten sein. Eine Ausdehnung der Interpretation der einschlägigen Bestimmung des § 121, Gew.-Ord., in der Richtung, daß etwa Mitglieder einer genossenschaftlichen Krankencasse solche Gehilfen (Gesellen) sein müssen, andere Hilfsarbeiter aber sein können, und daß eben darum die Versicherungspflicht der hier in Rede stehenden Personen durch Beitritt derselben zu einer genossenschaftlichen Krankencasse erfüllbar sei, erscheint in Anbetracht der im Gesetze wiederholt vorkommenden Definirung des Ausdruckes »Mitglied der Krankencasse« durch die Einschaltung der Worte »Gehilfen (Gesellen)« und in Anbetracht des bereits angeführten Schlußabsatzes des § 121, Gew.-Ord., unzulässig.

Nr. 11212.

Zur Frage nach dem zur Vorlage der Beitragsberechnung an die Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt verpflichteten Betriebsunternehmer (Kalksteinbruch). — Erk. v. 3. December 1897, Z. 6230.

Firma Johann Liebig & Comp. (Adv. Dr. Josef Frühwald) ca. Min. des Innern (M.-V.-S. Baron Weiß); E. vom 3. November 1896, Z. 29869, puncto Vorlegung der Beitragsberechnung für den Kalksteinbruchbetrieb in Brodetz an die Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Prag.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung des Min. des Innern vom 3. November 1896, Z. 29869, wurde in Bestätigung der diesfälligen Entscheidungen der Unterinstanzen ausgesprochen, es habe die Firma Johann Liebig & Comp. in Eisenbrod im Sinne des § 21, Arb.-Unfallvers.-Ges., die Beitragsberechnungen über ihren Kalk- und Steinbruchbetrieb in Brodetz für das I. Semester 1892 vorzulegen, weil sie nach § 11, l. c., als Unternehmerin dieses Betriebes anzusehen ist. — In der vorliegenden Beschwerde der Firma Johann Liebig & Comp. wird diese Entscheidung mit der Behauptung bestritten, daß nicht die genannte Firma, sondern Anton Šilhan und Peter Bareš Unternehmer des erwähnten Betriebes seien, weil derselbe auf ihre Rechnung geschehe, zumal sie selbstständig die nothwendigen Arbeiter aufnehmen, mit ihnen den zu zahlenden Lohn vereinbaren und die Differenz des von ihnen ausgezahlten Lohnes und der von der Firma zu leistenden Verdienstsumme als Unternehmergewinn beziehen, das Geschäftsrisico daher allein tragen.

Der V. G. Hof konnte diese Einwendung als begründet nicht erkennen. — Ueber die Art des Betriebes wurde im Laufe des Administrativverfahrens Folgendes erhoben: Der Kalk- und Steinbruch in Brodetz ist im Besitze der Firma Johann Liebig & Comp. in Eisenbrod; der Betrieb dieses Bruches ist gewerbebehördlich nicht von Anton Šilhan und Peter Bareš, sondern von der genannten Firma, und zwar unter Einem mit ihrem Eisenbroder Unternehmen angemeldet. — In diesem Bruche wird der Stein ausschließlich für die genannte Firma nach Maßgabe ihres Bedarfes gebrochen. — Die Arbeit besorgen Anton Šilhan und Peter Bareš, welche für je einen Cubikmeter gebrochenen und an einen von der Firma bestimmten Ort gelieferten Steines einen im Voraus vereinbarten Lohn erhalten, denen aber irgend ein Dispositionsrecht über den gebrochenen Stein nicht zusteht. Die Werkzeuge und Sprengstoffe liefert die Firma; die Reparatur der Werkzeuge obliegt dem Anton Šilhan und Peter Bareš. Dieselben haben auch die erforderlichen Hilfsarbeiter selbstständig aufzunehmen, und ist es ihre Sache, sich mit den Hilfsarbeitern bezüglich des Lohnes auseinanderzusetzen. — In der freien Verfügung über die Hilfsarbeiter sind sie dagegen einigermaßen beschränkt, indem die Firma zuweilen selbst über dieselben disponirt.

Aus diesen thatsächlichen Verhältnissen geht hervor, daß der Betrieb des Steinbruches in Brodetz, insoferne er in seiner Totalität aufgefaßt wird, jedenfalls auf Rechnung der beschwerdeführenden Firma geführt wird, daß daher diese Firma nach § 11, Arb.-Unfallvers.-Ges., als Unternehmerin anzusehen ist. — Denn der Inhalt dieses Betriebes beschränkt sich nicht, wie

die beschwerdeführende Firma darzustellen versucht, blos auf das zwischen Peter Bareš und Anton Šilhan einerseits und ihren Hilfsarbeitern andererseits bestehende Lohnverhältniß; letzteres ist vielmehr nur ein untergeordnetes Glied im Gesammtbetriebe, welcher die Erwerbung des Steinbruches, die Investition des Capitales, die Ausbeutung des Bruches und die Verwerthung des Productes umfaßt. Der Unternehmungsgewinn des fraglichen Steinbruches ist nicht, wie in der Beschwerde angenommen wird, die Differenz zwischen den von Šilhan und Bareš an die Hilfsarbeiter ausgezahlten Lohnsummen und den ihnen von der Firma auszuzahlenden Verdienstsummen, sondern der Unterschied zwischen den Zinsen des im Steinbruche investirten Capitals, sowie den Regieauslagen inclusive der den beiden Accordanten ausgezahlten Verdienstsummen einerseits und dem Werthe des gebrochenen und an den von der Firma bestimmten Ort abgelieferten Steines andererseits. — Das Risico des Gesammtunternehmens trägt hienach die Firma Liebig & Comp. und nicht Peter Bareš und Anton Šilhan, deren Risico blos darin gelegen ist, ob es ihnen gelingt, genügende Hilfsarbeiter um einen geringeren Lohn zu gewinnen, als sie selbst von der Firma beziehen. Wollte man dieses Verhältniß auch als Unternehmung bezeichnen, so ist es doch klar, daß nicht diese Unternehmung Gegenstand des Steinbruchbetriebes ist, daß sich daher die Unfallversicherung auch nicht auf dieselbe beziehen kann. — Unfallversicherungspflichtig ist vielmehr der Steinbruchbetrieb als Ganzes, und dieser Betrieb geschieht, wie nachgewiesen, auf Rechnung der Firma Liebig & Comp. — War diese Firma demgemäß nach § 11, Arb.-Unfallvers.-Ges., als Unternehmerin anzusehen, war sie auch im Sinne des § 21, l. c., verpflichtet, die Beitragsberechnung für die Unfallversicherung vorzulegen.

Nr. 11213.

Voraussetzungen für den Bestand eines Dienstbotenverhältnisses, bezw. für die Verpflichtung des Dienstgebers zur Bestreitung des Aufwandes für Pflege und Heilung des erkrankten Dienstboten in einem allgemeinen Krankenhause. (Böhmen.) — Erk. v. 3. December 1897, Z. 6229.

Johann Holý (Holli), Grundbesitzer, ca. Min. des Innern (M.-R. Dr. Bernard). E. vom 22. September 1896, Nr. 15875, puncto Ersatz der Verpflegskosten für Adalbert Voldřich an das allgemeine Krankenhaus in Wolin.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Beschwerdeführer auf Grund des § 20 der für das Königreich Böhmen mit Ausnahme der Landeshauptstadt Prag geltenden Dienstbotenordnung (Ges. vom 7. April 1866, L. G. B. Nr. 11) die Verpflichtung auferlegt, dem allgemeinen Krankenhause in Wolin die Kosten der daselbst in der Zeit vom 25. October bis 23. November 1892 stattgefundenen Cur und Verpflegung des bei dem Beschwerdeführer bedienstet gewesenen Adalbert Voldřich, und zwar mit der für 28 Tage entfallenden Verpflegsgebühr per 15 fl. 68 kr. zu ersetzen. — Die vorliegende Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung nur insoferne, als sie behauptet, Voldřich sei nicht Dienstbote, sondern einfacher Taglöhner gewesen, auf den die Dienstbotenordnung nicht Anwendung finde, und der Beschwerdeführer wäre selbst bei dem Bestande eines Dienstbotenverhältnisses zur Zahlung der

Krankenverpflegskosten nicht verpflichtet, weil ein Verschulden seinerseits an der Erkrankung des Adalbert Voldřich nicht erwiesen sei.

Wie der Beschwerdeführer in dem bei dem Gemeindeamte Nitzau am 25. November 1893 aufgenommenen Protokolle selbst angegeben hat, wurde von ihm Adalbert Voldřich am 1. Juli 1892 gegen einen Wochenlohn von 50 kr. nebst Kost und Quartier aufgenommen, und bestanden die dienstlichen Verrichtungen Voldřichs theils in häuslichen Arbeiten (Wartung und Weide des Viehstandes, Reisighacken), theils nach Zulaß der Witterung in der Feldarbeit (Pflügen und Eggen); ob das Ausweisdocument des Genannten, welches während der Dienstzeit und bis zur Rückkehr desselben aus dem Spitale bei dem Beschwerdeführer deponirt war, ein Arbeits- oder ein Dienstbotenbuch gewesen sei, daran konnte sich der Beschwerdeführer nicht mehr erinnern. — Mit Rücksicht auf die vom Beschwerdeführer selbst zugegebene Beschaffenheit der Dienstleistung, welche sich auf die gewöhnlichen Verrichtungen eines landwirthschaftlichen Haushaltes erstreckte, sowie auf die Art der Entlohnung, welche im Gelde selbst das bescheidenste Ausmaß eines Taglohnes bei weitem nicht erreichte, sondern hauptsächlich in der freien Verpflegung im Haushalte des Beschwerdeführers bestand, somit den Adalbert Voldřich zum Mitgliede der Hausgenossenschaft des Beschwerdeführers machte (vergleiche § 16, l. c.), mußte der V. G. Hof die Annahme der Administrativbehörden, daß thatsächlich ein Dienstbotenverhältniß vorgelegen sei, als vollkommen gerechtfertigt erkennen.

Die in der Beschwerde berufenen Zeugenaussagen, sowie die Gendarmerierelation vom 7. November 1894 können die Richtigkeit dieser Annahme keineswegs widerlegen. — Die Zeugen Schenk, Krükl und Hercik haben nämlich im Protokolle vom 30. Juli 1894, gestützt auf den Umstand, daß Voldřich alt, für die Arbeiten eines Dienstknechts nicht befähigt und vom Beschwerdeführer nur aus Barmherzigkeit aufgenommen worden war, lediglich ihrer subjectiven, durch keinerlei maßgebende Thatsachen belegten Ansicht, Adalbert Voldřich sei Taglöhner gewesen, Ausdruck gegeben, und die in der Gendarmerierelation ausgesprochene Vermuthung, es liege kein Dienstbotenverhältniß vor, weil nicht, wie ortsüblich, ein Jahreslohn ausbedungen worden sei, findet im § 2, cit. Dienstbotengesetz, ihre Widerlegung, wonach die Bedingungen des Dienstvertrages — sofern sie nicht mit der Hauszucht unvereinbar oder durch bestimmte Vorschriften verboten sind — der freien Uebereinkunft beider Theile überlassen bleiben.

Wenn aber die Beschwerde die Verpflichtung des Dienstgebers zur Verpflegung eines erkrankten Dienstboten nur im Falle eines Verschuldens des Ersteren als gegeben erachtet, so widerspricht diese Auffassung der ausdrücklichen Vorschrift der §§ 20 und 21, cit. Dienstbotenord. — Diese Verpflichtung des Dienstgebers besteht vielmehr nach diesen Gesetzesstellen dem erkrankten Dienstboten gegenüber unter allen Umständen, nur ist der Dienstgeber, wenn erwiesen wird, daß der Dienstbote durch sein eigenes Verschulden erkrankt ist, berechtigt, die Kosten vom Lohne abzuziehen. — Die Frage eines allfälligen Verschuldens an der Krankheit ist somit für die Verpflichtung des Dienstgebers zur Bestreitung der Pflege und Heilung des erkrankten Dienstboten ohne Belang und könnte nur in dem hier nicht zu entscheidenden Streite über einen Lohnabzug in Betracht kommen.

Nr. 11214.

Gemeindewahlvornahme: Feststellung der giltigen Wahlvollmacht unter mehreren producirten Vollmachten eines und desselben Wählers. — Erk. v. 3. December 1897, Z. 5928.

Marie Zych (Adv. Dr. Victor Moser) ca. Statthalterei in Prag (M.-S. Houdek); E. vom 16. Juli 1896, Z. 90083, puncto Gemeindewahlen in Kolloletsch.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Bei der am 23. October 1895 stattgefundenen Wahl des Gemeindeausschusses in Kolloletsch haben sich für die im III. Wahlkörper berechtigte Wählerin Marie Zych zwei Bevollmächtigte zur Stimmabgabe gemeldet, und zwar Josef Schosser auf Grund der Vollmacht ddto. Leitmeritz 23. October 1895, unterschrieben »Marie Zychová« mit dem Beisatze: »Nur diese Vollmacht ist giltig«, und Anton Schafransky auf Grund der Vollmacht ddto. Trebnitz 23. October 1895, unterschrieben »Marie Zich« mit dem Beisatze: »Gleichzeitig widerrufe ich jede andere von mir ausgestellte Vollmacht.« — Ueber die seitens der Wahlcommission an Marie Zych in Leitmeritz telegraphisch gestellte Anfrage, ob die Unterschrift auf der böhmischen oder jene auf der deutschen Vollmacht die ihrige sei, antwortete Marie Zych sofort: »Nur die böhmische Unterschrift ist echt, eine deutsche habe ich nicht geschrieben.« Daraufhin hat die Wahlcommission den Josef Schosser zur Stimmabgabe zugelassen, dagegen den Anton Schafransky abgewiesen, und kam die Wahl im III. Wahlkörper mit 25 Stimmen zu Stande, während die Candidaten der Gegenpartei durchgehends mit 24 Stimmen in der Minorität verblieben. — In Folge der gegen das Wahlergebniß eingebrachten Einwendungen ist nach gepflogenen strafgerichtlichen Erhebungen mit dem angefochtenen Erlasse der Ausfall der Gemeindeausschußwahl in Kolloletsch im III. Wahlkörper — und demgemäß auch im II. und I. Wahlkörper — außer Kraft gesetzt worden, weil die Zulassung des Josef Schosser zur Stimmabgabe und Abweisung des Anton Schafransky mit einer Vollmacht gleichen Datums gesetzwidrig erscheint, da weder die Aussagen des Josef Schosser, noch die von Marie Zych eingeholte telegraphische Erklärung der Wahlcommission die unbestreitbare Gewißheit geben konnten, welche von den beiden Vollmachten die giltige sei. — Marie Zych überreichte gegen diese Entscheidung die Beschwerde beim V. G. Hofe, worin sie um Aufrechterhaltung der am 23. October 1895 in Kolloletsch stattgefundenen Wahl unter Zuzählung der für sie von Josef Schosser abgegebenen Stimme die Bitte stellt.

Der V. G. Hof fand diese Beschwerde gesetzlich begründet. — Denn die der Wahlcommission seitens des Mitgliedes derselben, Josef Schosser, abgegebene Erklärung, daß Marie Zych für die Wahl am 23. October 1895 nur ihm allein und sonst keinem Anderen eine Wahlvollmacht unterschrieben habe, fand schon durch das von der Letzteren am Wahltage selbst bei der Wahlcommission eingelangte Telegramm ihre Bestätigung, da nur die für Josef Schosser lautende Vollmacht böhmisch, d. i. mit Marie Zychová, unterschrieben war. — Obige Angaben fanden auch ihre volle Bekräftigung in den diesfalls eingeleiteten strafgerichtlichen Erhebungen. — Die Ausstellung der Vollmacht für die Wahl am 23. October 1895 einige

Tage zuvor für Josef Schosser wird von Josef Schosser und Marie Zych bestätigt, und weiter bestätigen der Dienstherr der Marie Zych und diese selbst, daß sie die ihr vom Dienstherrn für die Octoberwahl vorgelegte Vollmacht zu unterschreiben abgelehnt hat. — Der zur Wahl erschienene Anton Schafransky gab bei seiner Einvernehmung an, mit der Marie Zych über die Wahl nicht gesprochen zu haben, er erhielt die auf seinen Namen lautende Vollmacht von einer dritten — in einem anderen Orte wohnhaften, an der Wahl sich interessirenden — Person, welche ein für die am 24. Juni 1895 in Kolloletsch stattgefundene Wahl mit der Unterschrift »Marie Zich« beschafftes Vollmachtsblanquet gegen deren Willen für die spätere Octoberwahl auf den Namen Schafransky ausgefüllt und dem Letzteren eingehändigt hatte. — Die Zulassung des Josef Schosser zur Stimmabgabe für Marie Zych war daher bei dem Umstande, als es der Wahlcommission mit Rücksicht auf das Vorliegen zweier einander widersprechenden Vollmachten allerdings freistand, Erhebungen darüber zu pflegen, welche Vollmacht die dem Willen der Wählerin entsprechende ist, nach obigem Sachverhalte gerechtfertigt. — Da nun das im Wahlprotokolle constatirte Ergebniß der Wahl im III. Wahlkörper den Anforderungen des § 28, Gem.-Wahlord., vollends entspricht, so fehlt es an einem gesetzlichen Grunde, dasselbe außer Kraft zu setzen.

Nr. 11215.

1. Der Besitz eines Landtafelgutes, sowie die Eigenschaft als Adeliger begründeten an sich keinen Heimatrechtserwerb nach dem Conscriptionspatente. — 2. Der ununterbrochene Aufenthalt in der Gemeinde als Voraussetzung der Quadriennirung. — Erk. v. 3. December 1897, Z. 6201.

Stadtrath Prag ca. Min. des Innern (M.-S. Houdek); E. vom 27. Mai 1896, Z. 3725, puncto Heimatsrecht.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß Stephan Freiherr Henniger von Eberg in der Stadtgemeinde Prag heimatsberechtigt sei, weil weder er noch sein Vater Stephan Baron Henniger sen. selbstständig ein Heimatsrecht erworben, der Großvater Johann Karl Baron Henniger aber im Jahre 1839, zu welcher Zeit Stephan Baron Henniger sen. in den Militärdienst eintrat, in der Gemeinde Prag, seinem damaligen Wohnsitze, zuständig war. Die Beschwerde wendet dagegen ein: 1. daß der Großvater Johann Karl Baron Henniger als Besitzer des Landtafelgutes Ertischowitz und vermöge seines — wenn auch nicht ununterbrochenen — Aufenthaltes daselbst nach § 26, Conscriptionspat., und als Adeliger nach § 9 dieses Patentes das Heimatsrecht im Jahre 1839 in Ertischowitz hatte; 2. daß übrigens auch Stephan Baron Henniger sen. selbstständig ein Heimatsrecht, und zwar in Smolotel erworben habe, indem er sich nach Quittirung des Militärdienstes am 15. Juni 1849 in Smolotel niederließ (§ 10, Abs. 5, Conscriptionspat.) und daselbst bis zum Jahre 1853 verblieben sei, mithin nach § 12, prov. Gem.-Ges. vom Jahre 1849, quadriennirte. Die erste Einwendung beruht jedoch auf einer thatsächlichen Unrichtigkeit, da der Gedenkmann der Gemeinde Ertischowitz, Josef Linhart, ausdrücklich erklärte, daß Johann Baron Henniger bis zum Jahre 1848 niemals in Ertischowitz, sondern vielmehr größtentheils in Prag gewohnt

habe und nur ab und zu nach Ertischowitz gekommen sei, der Gemeindevorsteher von Ertischowitz aber noch hinzufügte, daß derselbe gar keine Wohnung in dieser Gemeinde hatte.

Dagegen geht aus dem vorgelegten Conscriptionsbogen der Stadt Prag hervor, daß Johann Baron Henniger vom Jahre 1830 — und nach einer auf diesem Bogen enthaltenen Bemerkung offenbar schon vom Jahre 1805 — bis zum Jahre 1843 in Prag conscribirt war, mithin im Hinblicke auf die Bestimmung des § 26, Conscriptionspat., daselbst auch gewohnt und sich häuslich niedergelassen haben mußte, daher auch das Heimatsrecht erworben hatte. — Dies ergibt sich übrigens auch aus dem Umstande, daß Johann Baron Henniger als Mitglied des Landesausschusses in dem Zeitraume vom Jahre 1822 bis zum Jahre 1845 die Leitung der ständischen polytechnischen Anstalt besorgte. — Ob derselbe nach diesem Zeitpunkte etwa ein anderes Heimatsrecht erwarb, ist ohne Belang, weil es sich — wie dies auch die Beschwerde zugibt — um jenes Heimatsrecht handelt, welches er im Jahre 1839 hatte. — Der Umstand, daß er im Jahre 1829 ein landtäfliches Gut erwarb, ist an sich allein für die Erlangung des Heimatsrechtes in einer bestimmten Gemeinde irrelevant, weil nach § 26, lit. b, Conscriptionspat., das Heimatsrecht durch »Ankauf von Grundstücken« doch nur in jener Gemeinde erworben werden konnte, zu deren Bevölkerung der Käufer gehörte, wo er also wohnte.

Die Behauptung der Beschwerde, daß Johann Baron Henniger als Adeliger nach § 9, Conscriptionspat., das Heimatsrecht in Ertischowitz erlangt habe, ist nicht wohl verständlich, weil der § 9, leg. cit., nur von der Rubrik des Conscriptionsbogens spricht, in welche Adelige einzureihen sind; die Frage, in welcher Gemeinde die Adeligen zu conscribiren seien, aber ganz unberührt läßt. — Dasselbe gilt auch von der Berufung auf den § 10, Abs. 5, Conscriptionspat., bezüglich des Stephan Baron Henniger sen. Daß aber bei dem Letzteren während der Wirksamkeit des Conscriptionspatentes einer jener Umstände eingetreten sei, welche nach § 26, lit. b, dessen Nationalisirung in der Gemeinde Smolotel begründen würden, wird von der Beschwerde gar nicht behauptet.

Es erübrigt daher nur noch die Behauptung, daß der Letztere durch einen vierjährigen Aufenthalt in Smolotel, und zwar in der Zeit vom 15. Juni 1849 bis zum Jahre 1853 nach § 12, prov. Gem.-Ges. vom 17. März 1849, in dieser Gemeinde stillschweigend in den Gemeindeverband aufgenommen worden sei. — Allein abgesehen davon, daß die Zuschrift der Fachrechnungsabtheilung des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 17. Jänner 1889, Z. 9830, keineswegs dahin gedeutet werden kann, daß sich Baron Henniger nach Quittirung des Militärdienstes bis zum Jahre 1853 ununterbrochen factisch in Smolotel aufgehalten habe, so geht aus dieser Zuschrift jedenfalls hervor, daß derselbe sich im Jahre 1853 durch ein volles Jahr in München aufhielt, und daß demnach ein ununterbrochener voller vierjähriger Aufenthalt in Smolotel in keiner Weise nachgewiesen erscheint.

Nr. 11216.

Verjährungsfrist in Hinsicht des Bemessungsrechtes betreffend die Gebühr vom mündlich abgeschlossenen Gesellschaftsvertrage, bei von der Partei unterlassener Anzeige der handelsgerichtlichen Anmeldung bei der competenten Gebührenbemessungsbehörde. — Erk. v. 7. December 1897, Z. 6323.

Firma »Josef Garbari« ca. Finanz-Min.; E. vom 18. August 1896, Z. 20713, puncto Gebühr von einem Gesellschaftsvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 11217.

Sind auf Grund testamentarischer Anordnung die Erbtheile an die Erben nur in ihrer Eigenschaft als gemeinsame öffentliche Gesellschafter einer unter sich zu bildenden offenen Handelsgesellschaft zugewendet worden, so ist diese schon mit der Erbserklärung aus dem Testamente zur rechtlichen Existenz gelangt und das gesellschaftliche Vermögen an die Gesellschafter unmittelbar und nicht auf Grund eines zwischen den Erben erst abgeschlossenen Gesellschaftsvertrages übergegangen. — Erk. v. 7. December 1897, Z. 6324.

Josef und Caspar Maffei für sich und für die Firma Baldassare Maffei (Adv. Dr. Wilhelm Stein) ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Radnitzky); E. vom 16. November 1896, Z. 36666, puncto Gebühr von einem Gesellschaftsvertrage.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der am 23. December 1885 verstorbene, unter der Firma Baldassare Maffei handelsgerichtlich protokollirte Brauerei- und Realitätenbesitzer Baldassare Maffei hat in seinem Testamente ddto. Rovereto 12. Juni 1885 nach Anordnung mehrerer Legate zu Gunsten seiner Frau und seiner Anverwandten im Punkte »5« dieses Testamentes seine Neffen, die heutigen Beschwerdeführer Giuseppe und Gaspare Maffei, mit der Bedingung zu seinen Erben eingesetzt, daß sie das ererbte Vermögen sammt dem bisher von ihm betriebenen Handelsgewerbe — Ditta — durch 20 Jahre von seinem Tode an gerechnet ungetheilt und gemeinsam zu verwalten, bezw. ununterbrochen weiterzuführen und hievon nur die Jahreserträgnisse untereinander zu vertheilen haben. — Insbesondere soll die Verwaltung (der Erbschaft) in den Händen des Neffen Giuseppe sein, und der Neffe Gaspare dem Erstgenannten bis auf den technischen Betrieb der Brauerei untergeordnet bleiben. Die gleichen Bedingungen haben auf die Zeitperiode von 20 Jahren auch für die Kinder der genannten Neffen zu gelten, wenn der eine oder der andere derselben früher sterben sollte. — Für den Fall aber, als der Neffe Gaspare aus was immer für einem Grunde den Versuch machen wollte, diese erblasserische Anordnung zu infirmiren oder zu nichte zu machen, so wird er augenblicklich der Erbschaft verlustig und ist der Neffe Giuseppe Alleinerbe, hat aber seinem Bruder Gaspare binnen 2 Jahren 2000 fl. zu zahlen. — Auf dieser Grundlage haben sich die Beschwerdeführer zu dem Nachlasse ihres Onkels erbserklärt und dessen Einantwortung erlangt; und auf der gleichen Grundlage ist auch die Einzelfirma Baldassare Maffei in Rovereto als offene, unterm 23. December 1885 begründete Handelsgesellschaft, bestehend aus den Gesellschaftern Giuseppe und Gaspare Maffei, am 4. Juni 1890 in das Handelsregister eingetragen worden.

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 10397.

Die handelsgerichtliche Anmeldung zu dieser Firmenregistrirung hat der Finanzbehörde den Anlaß geboten, die Beschwerdeführer zunächst zur Vorlage der Bilanz, bezw. Inventur aufzufordern, dann aber, als diese Aufforderung fruchtlos blieb, mit der Gebührenvorschreibung nach § 1 und Tarifpost 106 und 55, Anm. 2, Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, gegen dieselben vorzugehen. — Demgemäß wurde den Beschwerdeführern unter B. Reg. Post 415 ex 1893 des Hauptsteueramtes in Rovereto von 39.970 fl. oder rund 39.980 fl. die $3^1/_2$perc. Gebühr mit 1399 fl. 30 kr. und von 56.484 fl. 86 kr. die Gebühr nach Scala II mit 177 fl. 50 kr. zur Zahlung auferlegt und diese Gebührenvorschreibung ist unter principieller Abweisung der dagegen eingebrachten Recurse mit der angefochtenen Min.-Entscheidung dahin richtig gestellt worden, daß die Immobiliargebühr unter Bewilligung eines 1perc. Nachlasses nur von 36.416 fl. 71 kr. mit $2^1/_2$ Procent, also mit 910 fl. 50 kr., und die Scalagebühr von 42.638 fl. 5 kr. mit 133 fl. 75 kr. zur Vorschreibung gelangt ist. — Die Beschwerdeführung behauptet in der Hauptsache, daß im vorliegenden Falle nur Eine Vermögensübertragung von Todeswegen stattgefunden habe, für welche die Erbgebühren unter B. Reg. Post 369 ex 1886 bemessen und auch bezahlt worden sind, und bestreitet hienach die auf die Anmeldung zur Firmenregistrirung gestützte Gebührenpflicht des Gesellschaftsvertrages überhaupt und die Immobiliargebühr insbesondere.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen: Es ist unbestreitbar, daß zur Begründung einer offenen Handelsgesellschaft ein Vertragsabschluß hierüber nothwendig ist (Art. 85 und 90 Handelsges.-B.), und daß ein solches Gesellschaftsverhältniß blos im Erbwege nicht zu Stande kommen kann, denn der Betrieb eines Handelsunternehmens beruht auf dem persönlichen Verhältnisse des Erblassers (§ 56, Gew.-Ord.), erlischt mit dessen Tode und bildet keinen Bestandtheil seines Nachlasses (§ 531, a. b. G. B.). — Die Erben haben nur den Anspruch auf den Nachlaß, welcher unter ihnen nach Maßgabe des Testamentes oder Gesetzes zu theilen ist; der auf jeden Erben entfallende, ihm durch die gerichtliche Einantwortung (§ 819, a. b. G. B.) zugewiesene Theil der Verlassenschaft ist das Eigenthum desselben geworden, mit dem er frei verfügen kann. — Wenn sohin die Erben übereinkommen, die ihnen zugefallenen Theile der Verlassenschaft zur Fortsetzung der vom Erblasser betriebenen Handelsunternehmung zu widmen, zu diesem Zwecke eine Handelsgesellschaft zu bilden und ihr Eigenthum an die Gesellschaft (Art. 91, Handelsges.-B.) zu übertragen, so ist dieses Uebereinkommen ein selbstständiges, mit dem Erbgange in keinem Zusammenhange stehendes Rechtsgeschäft, und es findet im Grunde desselben eine neue Vermögensübertragung, und zwar die Uebertragung der im Grunde der Erbfolge an die einzelnen Erben übergegangenen Theile des Nachlasses an die neugebildete offene Handelsgesellschaft statt, in welchem Falle von dem betreffenden Uebereinkommen allerdings die Gebühr nach Tarifpost 55, B, 2, c, und von der durch dasselbe bewirkten Vermögensübertragung die Gebühr nach Tarifpost 106, A, 2, und Anm. 4 zur Tarifpost 55 zu entrichten kommt.

Allein diese von der Finanzverwaltung angenommene Rechtslage besteht im vorliegenden Falle nicht. — Denn indem der Erblasser Bal-

dassare Maffei testamentarisch bestimmt hat, daß seine zwei Neffen die fragliche Unternehmung zu übernehmen und als öffentliche Gesellschafter durch 20 Jahre vom Sterbtage gerechnet fortzuführen haben, sind die Erbtheile dieser zwei Neffen denselben nur in ihrer Eigenschaft als gemeinsame öffentliche Gesellschafter einer unter sich zu bildenden offenen Handelsgesellschaft zugewendet worden, und zwar derart, daß, falls der Neffe Gaspare dieser Handelsgesellschaft nicht beitreten wollte, er von dem Erbtheile ausgeschlossen und auf den Geldbetrag von 2000 fl. verwiesen sein sollte. — Hiedurch war die Rechtslage geschaffen, daß jeder der beiden Neffen mit der Erbserklärung aus dem Testamente zugleich sein Einverständniß mit der Errichtung der offenen Handelsgesellschaft abgab, und daß durch diese übereinstimmenden Willenserklärungen die offene Handelsgesellschaft zur rechtlichen Existenz gelangt war (§ 861, a. b. G. B.), so daß in der That als Erben nach Baldassare Maffei nicht die physischen Personen der beiden Neffen, sondern deren Vereinigung zur offenen Handelsgesellschaft, also diese Gesellschaft selbst angesehen werden muß, indem es nicht in dem Willen der Neffen stand, die ihnen etwa an und für sich aus dem Nachlasse ihres Onkels zugefallenen Erbtheile in eine unter ihnen beliebig zu errichtende Gesellschaft einzulegen, sondern diese Erbtheile ihnen nur dann zuzukommen hatten, wenn sie zu der von dem Erblasser bestimmten Gesellschaft vereinigt waren. — Hieraus ergibt sich, daß die Gesellschafter unter sich das Gesellschaftsverhältniß nur in der Art bilden konnten, daß sie nur ihre Mühe vereinigten (Tarifpost 55 B, 1), während das Gesellschaftsvermögen eben dieser Gesellschaft von dem Erblasser unmittelbar zugewendet wurde. — Dieser Rechtslage entsprechend kann also auch nur eine Vermögensübertragung, und zwar von dem Erblasser Baldassare Maffei an die offenen Handelsgesellschafter unter der obgenannten Firma angenommen werden, welche Vermögensübertragung jedoch ihre rechtliche Grundlage nicht — wie die angefochtene Entscheidung annimmt — in dem zwischen den beiden Neffen des Baldassare Maffei abgeschlossenen Gesellschaftsvertrage, sondern in der testamentarischen Anordnung des Erblassers Baldassare Maffei vom 12. Juni 1885 hat. — Diesen Erwägungen zufolge bestand die von der Finanzverwaltung auf Grund des § 1, A, 1, Tarifpost 43 m und 55 B, c. dann Anm. 2 und 4, Geb.-Ges., angenommene Gebührenpflicht gesetzlich nicht, und der V. G. Hof hatte sohin keine Veranlassung, in die Prüfung der weiteren Beschwerdepunkte einzugehen, da die angefochtene Entscheidung schon aus dem angegebenen Grunde als gesetzwidrig aufzuheben war.

Nr. 11218.

Werthgrundlage für die Gebühr vom Schenkungsvertrage über im Miteigenthume der erblasserischen Witwe befindlich gewesene, von der letzteren ihren Kindern schenkungsweise ins Eigenthum übergebene Realitäten, deren eine Hälfte von den zur Erbfolge berufenen Kindern durch die Geschenkgeberin schon im Zuge der Verlaßabhandlung entgeltlich übernommen wurde. — Erk. v. 7. December 1897, Z. 6307.

Anna Rabas und Gen. ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Rabnitzky); E. vom 29. December 1896, Z. 38745, puncto Gebühr von einem Schenkungsvertrage.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Notariatsacte ddto. Smichov den 18. November 1890, hat Rosalia Šimunek ihren Kindern Anna Řabas, Aloisie Šimunek, Marie Berger, Dr. Josef Šimunek und Thekla Chudoba die Häuser C.-Nr. 247 und 340 in Smichov unter Vorbehalt des lebenslänglichen Nutznießungsrechtes schenkungsweise ins Eigenthum übergeben; die Bewerthung der beiden Häuser erfolgte in diesem Schenkungsvertrage mit dem sechzigfachen Betrage der Hauszinssteuer per 735 fl., d. i. mit 44.100 fl. und wurde hiernach bei Abschlag der auf den Häusern für die Uebernehmer aushaftenden Erbtheilsforderungen von je 6500 fl., zusammen mit 32.500 fl. der Werth der reinen Schenkung mit 11.600 fl. angesetzt. — Die Bemessung der 1perc. Schenkungs-, sowie der $1^1/_2$perc. bezw. (bei Berücksichtigung der kürzeren Vorbesitzdauer hinsichtlich der einen Hälfte dieser Realitäten), der $^1/_2$perc. Inmobiliargebühr erfolgte jedoch unter Zugrundelegung des bei der seinerzeitigen entgeltlichen Uebernahme der Hälfte dieser Häuser im Zuge der Verlaßabhandlung nach dem am 11. März 1887 verstorbenen Johann Šimunek durch die erblasserische Wittwe vereinbarten Uebernahmspreises per 36.260 fl., welcher für die ganzen Häuser, nämlich die beiden Hälften jedes dieser Häuser, mit dem doppelten, d. i. 72.520 fl. veranschlagt und im Instanzenzuge sodann auf 70.157 fl. 70 kr. restringirt wurde, durch Ausscheidung der im Abhandlungsprotokolle vom Jahre 1887 für das der überlebenden Wittwe nach § 757, a. b. G. B., zugestandene Genußrecht verrechneten Abfindungsquote per 1181 fl. 15 kr. aus dem wirklichen, durch die auszuzahlenden Erbtheile per 32.500 fl. und Passiven per 2578 fl. 85 kr. gebildeten Entgelte.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Höherbewerthung nach zwei Richtungen: 1. weil der im Jahre 1887 vereinbarte Uebernahmspreis nicht durch einen Kaufvertrag, sondern im Erbvergleichswege zu Stande gekommen ist; 2. weil Gegenstand dieses Erbvergleiches nur die eine Hälfte der Realitäten gewesen, die Anwendung derselben Preisansätze auf die andere Hälfte der Realitäten also jedenfalls ausgeschlossen sei.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Im vorliegenden Falle handelt es sich um die Gebührenbemessung von einem Rechtsgeschäfte, durch welches das Eigenthum unbeweglicher Sachen theilweise unentgeltlich übertragen wurde, welches also gemäß der Tarifpost 91, B, I, Anm. 3, Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, dann §§ 2 und 3, kais. Verord. vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53, nebst der 1perc. Gebühr vom Betrage der reinen Schenkung noch der $1^1/_2$perc. Gebühr sammt Zuschlag vom Realwerthe unterliegt. — Als Werth der unbeweglichen Sachen war gemäß § 50, Z. 2, b, Ges. vom 9. Februar 1850, zumal nicht ein Kauf, sondern eine »andere Erwerbungsart« zu vergebühren war und das Ergebniß einer gerichtlichen Schätzung nicht vorlag — der Kaufpreis, um welchen die letzte, nicht vor länger als 6 Jahren vorgenommene Veräußerung stattgefunden hat, sammt Nebenleistungen anzunehmen. — Nun hatte thatsächlich im Jahre 1887, also $3^1/_2$ Jahre zuvor, rücksichtlich der einen Hälfte der fraglichen Realitäten eine solche Veräußerung stattgefunden, indem nach Ableben des Gatten der Geschenkgeberin, Johann Šimunek, des Miteigenthümers der beiden Häuser, die Wittwe nach §§ 757 bezw. 532, a b. G. B., nur auf den lebenslänglichen Genuß

einer Erbschaftsquote beschränkt, also nicht einen in Beziehung auf das Ganze bestimmten Theil der Verlassenschaft in Besitz zu nehmen berechtigt war. — Wenn nun im Zuge der Verlaßabhandlung zwischen dieser Wittwe und den zur Erbfolge berufenen Kindern ein Uebereinkommen wegen Uebernahme der Nachlaßrealitäten gegen Auszahlung von Erbtheilen im Gesammtbetrage per 32.500 fl. und Berichtigung der Passiven per 2578 fl. 85 kr. getroffen und im Grunde dieser Vereinbarung sodann das Eigenthumsrecht auf jenen Hauseshälften auf Rosalie Šimunek übertragen wurde (Einantwortungsurkunde des Bezirksgerichtes Smichov vom 30. April 1887, Z. 11207), so unterliegt es keinem Zweifel, daß sich dieses Uebereinkommen zwischen Mutter und Kindern seiner rechtlichen Natur nach nicht als Vergleich, nämlich nicht als ein Vertrag, durch welchen streitige oder zweifelhafte Rechte geregelt werden sollen (§ 1380, a. b. G. B.), sondern als Kauf qualificirt, indem bestimmte Sachen um eine bestimmte Summe Geldes einem Anderen überlassen wurden (§ 1053, a. b. G. B.), wie denn auch bei einer solchen, vor Einantwortung des Nachlasses vorgenommenen Veräußerung der von Todeswegen an die Kinder gelangten Realitäten die Einhebung der Inmobiliargebühr für die durch den Erbanfall stattgefundene Besitzveränderung unterbleibt. (§ 5, kais. Verord. vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53). — Die Finanzverwaltung war daher allerdings berechtigt, den für die in den Nachlaß gehörig gewesenen Hälften der Häuser C.-N. 247 und 340 in Smichov bei der Veräußerung im Jahre 1887 vereinbarten Kaufpreis, d. i. das aus der Summe der auszuzahlenden Erbtheile und Passiven resultirende Entgelt der Gebührbemessung von dem Schenkungsvertrage des Jahres 1890 zu Grunde zu legen; sie durfte dies aber auch nur bezüglich der einen Hälfte der fraglichen Realitäten thun, weil eben auch nur insoweit eine Grundlage für die Höherbewerthung gesetzlich gegeben war; rücksichtlich der anderen Hälfte dieser Realitäten mangelte es an der gleichen Grundlage und ging es nicht an, auf blos rechnungsmäßigem Wege ein Substrat für die Höherbewerthung zu schaffen. — Insoferne daher mit der angefochtenen Entscheidung dem Parteibegehren um Annahme der vertragsmäßigen Werthansätze, eventuell anderweitige Werthsermittlung rücksichtlich einer Hälfte der abgetretenen Häuser nicht entsprochen wurde, erwies sich diese Entscheidung als gesetzlich nicht begründet.

Nr. 11219.

Zur Frage nach der Erwerbsteuerpflicht der Weitervermiethung von Wohnungsbestandtheilen unter gleichzeitiger Verköstigung der Miether. — Erk. v. 9. December 1897, Z. 6063.

Leopold Brückner ca. Finanz-Landes-Direction in Wien; E. vom 20. Februar 1897, Z. 6814, puncto Erwerb- und Einkommensteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

*) S. Erkenntniß sub Nr. 10933.

Nr. 11220.

Voraussetzungen für die Löschung einer in Rechtskraft getretenen Erwerbsteuer. — Erk. v. 9. December 1897, Z. 6062.

Simon Mayer ca. Finanz-Landes-Direction in Wien; E. vom 7. Jänner 1897, Z. 73369, puncto Erwerbsteuerlöschung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 11221.

Zinsen aus den in der cumulativen Waisencasse eingelegten Baarschaften der Pupillen unterliegen der Einkommensteuer nach der III. Classe. — Erk. v. 9. December 1897, Z. 6354.

Wilhelm Engel namens der mj. Albine Engel ca. Finanz-Landes-Direction in Prag; E. vom 23. December 1896, Z. 111576, puncto Einkommensteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

Nr. 11222.

Voraussetzungen für die Löschung einer rechtskräftig vorgeschriebenen Erwerbsteuer. — Erwerbsteuerpflicht der Geschäftsvermittlung lediglich für Eine Versicherungsanstalt. — Erk. v. 9. December 1897, Z. 6332.

Owadie Rosenkranz ca. Finanz-Landes-Direction in Lemberg; E. vom 26. Jänner 1897, Z. 8246, puncto Erwerbsteuerlöschung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«***)

Nr. 11223.

1. Einkommenbesteuerung auf Grundlage der vom Fatenten nicht widerlegten Einschätzung eines Wahrscheinlichkeitseinkommens durch die Vertrauensmänner. — 2. Die Feststellung des der Einkommenbesteuerung zu Grunde gelegten Reineinkommens ohne Prüfung der einzelnen Ansätze einer vom Fatenten vorgelegten Geschäftsbilanz begründet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens. — Erk. v. 9. December 1897, Z. 6061.

Friedrich Krois ca. Finanz-Landes-Direction in Wien (M.-V.-S. Dr. Pensch); E. vom 27. December 1896, Z. 73463, und 7. Jänner 1897, Z. 73462 ex 1896, puncto Einkommensteuer.

»Die angefochtene Entscheidung vom 27. December 1896, Z. 73463, wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben, dagegen die gegen die Entscheidung vom 2. Jänner 1897, Z. 73462, eingebrachte Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die belangte Finanz-Landes-Direction hat mit der angefochtenen Entscheidung vom 2. Jänner 1897, Z. 73462, die Vorschreibung der Einkommensteuer pro 1894 bezüglich des vom Beschwerdeführer in Amstetten betriebenen Eisen- und Kohlenhandels dahin richtiggestellt, daß der Steuerbemessung das Wahrscheinlichkeits-Einkommen ex 1894 per 2000 fl. zu Grunde zu legen ist. — Desgleichen wurde mit der Entscheidung vom 27. December 1896, Z. 73463, die Einkommensteuer pro 1895 auf Grund des im Jahre 1894 erzielten Einkommens per 2000 fl. festgesetzt. — Der Beschwerdeführer bestreitet lediglich die Möglichkeit, in

*) S. Erkenntniß sub Nr. 10228 (Bd. XX, J. 1896).

**) S. Erkenntniß sub Nr. 8745 (Bd. XIX, J. 1895).

***) S. Erkenntnisse sub Nr. 9610 und 10228 (Bd. XX, J. 1896), und Nr. 8123 (Bd. XVIII, J. 1894).

Amstetten mit Rücksicht auf die Concurrenz und die schlechten Geschäftsverhältnisse ein Einkommen in der Höhe jährlicher 2000 fl. erzielen zu können, und hebt die Ungleichmäßigkeit der den einzelnen Geschäftsleuten vorgeschriebenen Steuern hervor.

Der V. G. Hof hat in der angefochtenen Entscheidung vom 2. Jänner 1897, Z. 73462, welche sich auf die Einkommensteuer pro 1894 bezieht, eine Ungesetzlichkeit nicht zu erkennen vermocht, da sowohl das gesetzlich vorgezeichnete Verfahren vollständig eingehalten, als auch die Vorschreibung der Einkommensteuer im Sinne der §§ 9, 10 und 25, Einkommensteuer-Pat., erfolgt ist. — Es wurden nämlich nach Einbringung eines vorschriftsmäßigen Einkommensbekenntnisses zu wiederholten Malen sachverständige Vertrauensmänner einvernommen, welche unter Berücksichtigung aller einschlägigen Verhältnisse ihr Gutachten abgaben, es wurden sodann diese Gutachten dem Steuerpflichtigen vorgehalten und dessen Aeußerungen abermals den Vertrauensmännern bekannt gegeben, also dasjenige Verfahren eingehalten, welches gemäß § 25, Einkommensteuer-Pat., vorgezeichnet ist und welches vollständig ausreichte, da in der Fassion pro 1894 lediglich die Ziffern der Einnahmen, der Ausgaben und des reinen Einkommens enthalten waren, die Vertrauensmänner, da es sich um ein Wahrscheinlichkeits-Einkommen handelte, nichts anderes als eine Einschätzung vornehmen konnten, welche sie übrigens, wie erwähnt, unter Berücksichtigung aller einschlägigen Verhältnisse vorgenommen haben.

Wenn aber die Steuerbehörde dieses Gutachten der Vertrauensmänner ihrer Entscheidung zu Grunde gelegt hat, so kann darin eine Gesetzwidrigkeit nicht erkannt werden, weil die Steuerbehörde, bezüglich der Beurtheilung thatsächlicher Verhältnisse gemäß § 25, Einkommensteuer-Pat., an das Gutachten der Vertrauensmänner gewiesen und dieses Gutachten vom Beschwerdeführer in keiner Weise widerlegt worden ist. — Hiebei vermochte der V. G. Hof auf die in der Beschwerde gerügte Ungleichmäßigkeit der Besteuerung gegenüber anderen steuerpflichtigen Personen nicht einzugehen, weil dieser Gerichtshof nicht die Verhältnißmäßigkeit anderer Besteuerungsfälle zu prüfen, sondern nur darüber zu erkennen hat, ob die Besteuerung des Beschwerdeführers gesetzlich gegründet ist.

Desgleichen vermochte der Gerichtshof auf die bei der ö. m. Verhandlung vorgebrachte Einwendung, daß die Vertrauensmänner nicht sachkundig waren, nicht einzugehen, weil aus den Administrativacten hervorgeht, daß die einvernommenen Vertrauensmänner dem Berufskreise des Beschwerdeführers angehörten.

Was aber die Entscheidung vom 27. December 1896, Z. 73463, mit welcher die Einkommensteuer für das Jahr 1895 auf Grund eines im Jahre 1894 erzielten Reineinkommens von 2000 fl. bestätigt wurde, betrifft, so hat der Beschwerdeführer zugleich mit seiner Fassion vom 1. Februar 1895 und später abermals mit der Eingabe vom 17. März 1896 eine Bilanz über das abgelaufene Geschäftsjahr 1894 im Sinne des § 7, Vollzugsvorschrift zum Einkommensteuer-Pat., beigebracht, in welcher sämmtliche Geschäftsausgaben verzeichnet waren. Diese Bilanz haben die Vertrauensmänner nicht in ihren Details geprüft, sondern nur erwähnt, daß »eine bilanzmäßige Nachweisung, welche auf einem Jahresumsatze von

12.000 fl. basirt, im vorhinein in allen ihren ziffermäßigen Ansätzen als unglaubwürdig zu bezeichnen« sei. — Wenn aber der Steuerpflichtige zur näheren Begründung seines Einbekenntnisses detaillirte Nachweisungen seiner Ausgaben beibrachte, so waren auch die Vertrauensmänner verpflichtet, die Ausgabsposten zu prüfen und über dieselben ihr Gutachten abzugeben. — Der V. G. Hof hat in der Unterlassung der Prüfung der einzelnen Ansätze der Bilanz durch die Vertrauensmänner und in der ohne eine solche vorausgegangene Prüfung erfolgten Festsetzung des der Besteuerung für das Jahr 1895 zu Grunde gelegten Reineinkommens einen wesentlichen, weil auf die Rechte des Steuerpflichtigen Einfluß ausübenden Mangel des Verfahrens erkannt.

Nr. 11224.

1. Präparatorische Maßnahmen der Schulbehörden wegen Wiederbesetzung einer erledigten Lehrstelle begründen an sich keine Rechtsverletzung der Schulgemeinde. — 2. Zulässigkeit der Verwendung weiblicher Lehrkräfte an den unteren Classen einer Knabenvolksschule nach freiem Ermessen der Schulbehörden. (Böhmen.) — Erk. v. 9. December 1897, Z. 6340.

Stadtgemeinde Königl. Weinberge (Adv. Dr. Josef Herold) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. v. Herrnritt); E. vom 13. April 1896, Z. 6144, puncto Bestellung einer Unterlehrerin an der deutschen Volksschule in Königliche Weinberge.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht vom 13. April 1896, Z. 6114, hat den Recurs der Gemeinde Königl. Weinberge gegen den Erlaß des Landesschulrathes vom 26. August 1894, Z. 21673, abgewiesen. — Mit dem Erlasse des Landesschulrathes vom 26. August 1894, Z. 21673, wurde aber nichts Anderes verfügt, als daß dem Bezirksschulrath Königl. Weinberge über sein Ansuchen ddto. 22. Juli 1894, Z. 1362, die Ermächtigung ertheilt wurde, von den an der deutschen Knaben- und Mädchenvolksschule Königl. Weinberge bestehenden acht definitiven Lehrerstellen die durch die Beförderung des Unterlehrers Eduard Petrák zum Oberlehrer in Erledigung gelangte Unterlehrerstelle durch eine weibliche Lehrkraft zu besetzen und den Concurs zur definitiven Besetzung der Unterlehrerinstelle auszuschreiben.

Diese Verfügung des Landesschulrathes, welche nach dem Inhalte der angefochtenen Entscheidung allein das Substrat der hiergerichtlichen Entscheidung bilden kann, wurde im Administrativverfahren und wird auch zunächst im verwaltungsgerichtlichen Verfahren darum als gesetzwidrig bezeichnet, weil eine neue Lehrstelle an der erwähnten Schule errichtet wird, ohne daß hiefür die gesetzlichen Voraussetzungen zutreffen würden und ohne daß auch nur das vorgeschriebene Verfahren durchgeführt worden wäre. — Indessen ist — wie aus dem Wortlaute des cit. Erlasses des Landesschulrathes sich ergibt und wie auch durch die dem V. G. Hofe vorgelegenen Administrativacten dargethan wird — die Beschwerdebehauptung, daß es sich bei der erwähnten Verfügung um die Errichtung einer neuen Lehrstelle gehandelt habe, thatsächlich unrichtig, und es wurde auch der Gemeinde im Administrativverfahren über Auftrag des Landesschulrathes die actenmäßige Aufklärung ertheilt, daß es sich bei der erfolgten Concursausschreibung keineswegs um die Eröffnung einer neuen definitiven Schulclasse oder Parallele,

sondern lediglich um die Wiederbesetzung einer erledigten Unterlehrerstelle, und zwar durch Berufung einer weiblichen Lehrkraft an Stelle einer männlichen Lehrkraft, handelt. — Da nun die Rechte der Gemeinde lediglich dann verletzt sein könnten, wenn an der genannten Schule eine neue Lehrkraft, bezw. eine neue Classe systemisirt werden wollte, und diese Voraussetzung nach der Actenlage nicht zutrifft, so ist es klar, daß weder durch die angefochtene Entscheidung, noch durch den mit dieser Entscheidung bestätigten Erlaß des Landesschulrathes eine gesetzwidrige Verletzung von Rechten der Gemeinde stattgefunden hat. — Hiebei macht es keinen Unterschied, daß die erledigte Lehrstelle nach dem Concurse nicht durch eine männliche, sondern durch eine weibliche Lehrkraft besetzt werden soll, und es sind für die Entscheidung selbst vollkommen belanglos die Ausführungen der Beschwerde zu der Frage, ob die deutsche Knaben- und Mädchenvolksschule in Königl. Weinberge aus zwei selbstständigen Schulanstalten, einer Knaben- und einer Mädchenvolksschule besteht oder aber eine einheitliche gemischte Schulanstalt ist. — Dann nach §§ 15 und 16, Reichsvolksschulgesetz., und § 19, Schulerrichtungsgesetz vom 19. Februar 1870, L. G. B. Nr. 22, ist die Verwendung weiblicher Lehrkräfte auch an Knabenvolksschulen in den unteren Classen durchaus zulässig und es ist in das Ermessen der Schulbehörden gestellt, ob sie im concreten Falle von der gesetzlichen Ermächtigung zur Berufung einer weiblichen Lehrkraft Gebrauch machen wollen oder nicht.

Zu den Ausführungen des Vertreters der Beschwerde bei der öffentlichen Verhandlung, daß die Ausschreibung des Concurses für eine weibliche Lehrkraft ohne collegiale Berathung des Bezirksschulrathes erfolgt sei, daß durch die Einholung der Zustimmung des Landesschulrathes hiezu der Instanzenzug verletzt wurde und daß die Concursausschreibung thatsächlich zur Besetzung einer nicht systemisirten Lehrstelle an der Mädchenschule, und zwar deshalb erfolgte, weil an die Knabenschule eine weibliche Lehrkraft nicht berufen werden durfte, war zu erinnern, daß, abgesehen davon, daß aus den Acten der Mangel der collegialen Berathung sich nicht ergibt, eine solche gegebenen Falles auch darum nicht nöthig war, weil es sich sowohl bei dem Ansuchen des Bezirksschulrathes vom 22. Juli 1894, als auch bei dem Decrete des Landesschulrathes vom 26. August 1894 lediglich um einen präparatorischen Act gehandelt hat, der, da er nur eine Ermächtigung des Bezirksschulrathes in sich schloß, diesen an der selbstständigen Beschlußfassung anläßlich der Concursausschreibung und des Vorschlages gar nicht hinderte, wie denn auch der Erlaß des Landesschulrathes vom 26. August 1894 keinerlei Disposition über die Verwendung der zu ernennenden Lehrkraft getroffen hat. Eben darum ist auch die Ausführung, daß es sich thatsächlich um die Besetzung einer Lehrstelle an der Mädchenschule gehandelt habe, umsomehr als eine bloße Supposition anzusehen, als, wie bereits bemerkt, nach § 19, Schulerrichtungsgesetz vom 19. Februar 1870, der Verwendung der weiblichen Lehrkraft an den unteren Classen der Knabenvolksschule kein gesetzliches Hinderniß im Wege gestanden ist. Jedenfalls können diese Ausführungen die Legalität der angefochtenen Entscheidung, die in den angedeuteten Richtungen keinerlei Disposition trifft, nicht in Frage stellen.

Nr. 11225.

1. Zusammenhangstrennung eines genossenschaftlichen Jagdgebietes durch, wenngleich mit Servitut belastete, jedoch im Privateigenthume stehende, dann durch solche Wege, welche den Zusammenhang nur bei Benützung in der Längsrichtung herstellen, endlich durch umfriedete Gartenparcellen. — 2. Voraussetzungen für die Beschwerdelegitimation der Gemeinde in Jagdangelegenheiten. (Böhmen.) — Erk. v. 9. December 1897, Z. 6341.

Gemeinde Oulibitz ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; mitbel. Fürst Karl zu Trauttmannsdorff (Adv. Dr. Arthur Keßler); E. vom 29. April 1896, Z. 3901, puncto Aufhebung des genossenschaftlichen Jagdgebietes.

«Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung vom 29. April 1896, Z. 3901, hat der Landesausschuß über Recurs der Domäne Kumburg unter Abänderung der Entscheidung des Bezirksausschusses erkannt, daß die genossenschaftliche Gemeindejagdbarkeit in Oulibitz mangels des Zusammenhanges des genossenschaftlichen Grundcomplexes ein selbstständiges Jagdgebiet nicht bilden kann, sondern als Enclave zuzuweisen sei, in welcher Richtung die Entscheidung dem Bezirksausschusse nach §§ 5 und 7, Jagdgef., vorbehalten werde. — Die gegen diese Entscheidung von der Gemeinde angebrachte Beschwerde macht geltend, daß die Entscheidung auf einem unrichtigen Thatbestande darum beruhe, weil die beiden in den Situationsplänen mit I, II, IV d und III bezeichneten Grundcomplexe nicht — wie der Landesausschuß vermeinte — durch die private Bachparcelle 550/2, sondern durch die Bachparcelle 550/1, welche öffentliches Gut ist, getrennt werden und weil weiter der Zusammenhang zwischen den beiden Grundcomplexen durch die Gartenparcellen 49, 56, 64, 63, 68, 105 hergestellt werde, zumal die Umfriedung der Gartenparcellen keine vollständige sei und weil weiter noch eine weitere Verbindung, und zwar durch Vermittlung der Wegeparcellen Katastralzahl 496 und 504, zwischen beiden Grundcomplexen bestehe.

Die Entscheidung des Gerichtshofes beruht auf den folgenden Erwägungen: Die in der Gegenschrift des an der Streitsache mitbetheiligten Großgrundbesitzers erhobene Einwendung der mangelnden Legitimation der Gemeinde fand der V. G. Hof darum zu übergehen, weil die Gemeinde im Administrativverfahren als Partei eingetreten ist und von den Administrativbehörden als solche zugelassen wurde, wohl darum, weil die Gemeinde als Besitzerin unbeweglichen Eigenthumes Mitglied der Jagdgenossenschaft ist und als solches zur Anfechtung der das genossenschaftliche Jagdgebiet annullirenden Entscheidung legitimirt erscheint.

In der Sache selbst hat der V. G. Hof die Beschwerde nicht für begründet erkannt. — Es ist zwar richtig, daß die Feststellung der Motive der angefochtenen Entscheidung, daß die beiden Complexe des genossenschaftlichen Jagdgebietes durch die private Bachparcelle 550/2 getrennt werden, nicht richtig ist, da nach den vorgelegten Mappen und nach den übereinstimmenden Angaben, sowohl der beschwerdeführenden als auch der mitbetheiligten Partei, die Bachparcelle 550/1 die beiden Complexe durchfließt. — Gleichwohl mußte der V. G. Hof, ungeachtet der irrigen Motivirung, die Entscheidung selbst als zutreffend erkennen, weil durch das abgeführte Administrativverfahren erwiesen wurde, daß zwischen den erwähnten

Trennstücken des genossenschaftlichen Jagdgebietes ein Zusammenhang im Sinne des § 2, Abs. 2, Jagdges. vom 1. Juni 1866, L. G. B. Nr. 49, nicht besteht. — Denn auch dann, wenn die von der Beschwerdeführerin angegebenen Gartenparcellen 56, 64, 63, 68, die Wegparcelle 504 und die Parcelle 105 an sich geeignet wären, den jagdbaren genossenschaftlichen Gründen zugezählt zu werden, und nicht vielmehr nach § 3, Jagdges., von dem genossenschaftlichen Jagdgebiete ausgenommen wären, würde doch der Zusammenhang der erwähnten Complexe durch die Katastralparcelle 499, Parificatgarten, unterbrochen sein, da diese mit dem Eigenjagdgebiete der Domäne zusammenhängende Parcelle — was auch von der Beschwerde zugegeben wird — im Privateigenthume der Domäne steht. — Wenn die Beschwerde nunmehr behauptet, daß diese Parcelle ein öffentlicher Weg sei und nur mit Unrecht der Domäne Kumburg zugeschrieben wurde, und daß diese Parcelle überdies von den Besitzern der Grundparcellen 56 und 57 als Weg benützt werde, so kann dieser Einwendung keinerlei Gewicht beigelegt werden, weil einerseits diese Behauptung im Administrativverfahren nicht geltend gemacht und ihre Richtigkeit auch in keiner Weise erprobt wurde, und weil andererseits der Bestand einer Wegeservitut für bestimmte Grundbesitzer auf der Parcelle die private Eigenschaft der Katastralparcelle 499 nicht beirrt. — Ueberdies wurde aber durch die gepflogenen Erhebungen, und zwar bei der commissionellen Verhandlung vom 16. October 1894 constatirt, daß ein Zusammenhang der erwähnten Complexe darum nicht besteht, weil die oben angeführten Gartenparcellen umfriedet sind, so daß man von dem einen Grundcomplex zum anderen bei Benützung der erwähnten Parcellen nur dann gelangen kann, wenn verschiedene Umzäunungen überklettert werden. — An diesem Thatbestande hat auch die weitere commissionelle Erhebung vom 2. Mai 1894 nichts geändert, weil auch diese Erhebung den Bestand der Umzäunungen constatirte und der hiebei hervorgehobene Umstand, daß an einer oder der anderen Stelle der Zaun mangelhaft sei, an der Thatsache der vollständigen und bleibenden Umzäunung nichts ändert.

Wenn die Beschwerde weiter einen Zusammenhang der beiden Grundcomplexe durch Vermittlung der Wege Katastralzahl 496 und 504 als vorhanden angibt, so stellt sie sich in Widerspruch mit der Bestimmung des § 2, Jagdges., da Wege den Zusammenhang nur nicht unterbrechen, d. h. daß jagdbare Gründe des Jagdgebietes, die einander gegenüberliegen und von einem öffentlichen Wege durchzogen werden, gleichwohl als zusammenhängend anzusehen sind, dagegen durch Wege, die ihrer Längsrichtung nach benützt werden müssen, wie das im gegebenen Falle Platz greifen müßte, der Zusammenhang nicht hergestellt wird.

Nr. 11226.

Zur Frage nach der Anspruchsberechtigung concurrenzpflichtiger Gemeinden auf Entschädigung des Aufwandes für die Schneeausschaufelung auf Bezirksstraßen durch den Gesammtbezirk. (Böhmen.) — Erk. v. 9. December 1897, Z. 6342.

Bezirksausschuß in Tabor ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; (E. vom 3. Mai 1896, Z. 21986, puncto Kosten für die Schneeausschaufelung auf Bezirksstraßen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der beschwerdeführende Bezirksausschuß Tabor ist schuldig, der mitbelangten

Gemeinde Jistebnitz die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im ermäßigten Betrage von 15 fl. binnen 14 Tagen bei sonstiger Execution zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe. Mit Beschluß vom 27. Februar 1896 hat die Bezirksvertretung Tabor das Gesuch der Gemeinde Jistebnitz um Ersatz der Auslagen für die Schneeräumungsarbeiten im Jahre 1895 auf den Bezirksstraßen abgewiesen. — Ueber Recurs der Gemeinde hat der Landesausschuß den Beschluß der Bezirksvertretung behoben und dem Bezirksausschusse aufgetragen, über das Gesuch der Gemeinde Jistebnitz einen neuerlichen Beschluß der Bezirksvertretung zu provociren, weil nach § 11, Abs. 2, Ges. vom 12. August 1864, L. G. B. Nr. 46, den Gemeinden, welche die Schneeräumung auf den Bezirksstraßen zu besorgen hatten, eine Entschädigung gebührt, welche im Vorhinein die Bezirksvertretung zu bestimmen hat, und weil die Schneeräumungsarbeiten auf den Bezirksstraßen den Gemeinden und Ortschaften nur insoweit unentgeltlich obliegen, als sie innerhalb der Ortschaften gelegene Straßenstrecken betreffen. — In der gegen diese Entscheidung angebrachten Beschwerde des Bezirksausschusses wird geltend gemacht, daß im Sinne des § 11, leg. cit., die Kosten der Schneeausschaufelung die Gemeinden selbst zu tragen haben, da für diese Veranlassungen das Gesetz eine Concurrenz der Gemeinden statuirt habe, so daß, wenn der zweite Absatz des cit. § 11 von einer Entlohnung spreche, diese von der Entschädigung zu verstehen sei, welche die in die Concurrenz einbezogenen Gemeinden wegen einer geringeren Arbeitsleistung eventuell an die mehr belasteten Gemeinden zu zahlen haben, aber nicht von einer Entschädigung, die aus Bezirksmitteln an die Gemeinden zu leisten wäre.

Der Beschwerde des Bezirksausschusses wird zunächst in der Gegenschrift der betheiligten Gemeinde Jistebnitz die Einwendung des Mangels der Legitimation entgegengesetzt. — Davon nun abgesehen, daß die Bestimmung des § 65, Ges. vom 25. Juli 1864, L. G. B. Nr. 27, nach welcher in Gemeindeangelegenheiten der Bezirksausschuß an Stelle der Bezirksvertretung vorzugehen berechtigt ist, auch auf den concreten Fall anwendbar wäre, weil es sich um einen von der Gemeinde Jistebnitz erhobenen Anspruch gehandelt hat, hat der V. G. Hof die Legitimation des Bezirksausschusses im Sinne der Bestimmungen der §§ 59 und 61, cit. Ges., für gegeben erachtet, da es sich bei der Anbringung der Beschwerde an den V. G. Hof um die Durchführung, bezw. Aufrechterhaltung eines Beschlusses der Bezirksvertretung gehandelt hat, als vollziehendes Organ der Bezirksvertretung also der Bezirksausschuß als berechtigt angesehen werden muß, die zur Durchführung des Beschlusses ihm erforderlich scheinenden Mittel zu ergreifen.

In der Sache selbst konnte der V. G. Hof die Beschwerde nicht für begründet erkennen. — Nach § 7, Ges. vom 12. August 1864, L. G. B. Nr. 46, obliegt die Herstellung und die Erhaltung der Bezirksstraßen der Bezirksconcurrenz und ist der hiefür nöthige Aufwand im Bezirkspräliminare festzustellen. — Nach § 8, cit. Ges., hat der Gesammtbezirk in jedem Falle die Erhaltungskosten zu tragen. — Daß die Schneeausschaufelung zu den Erhaltungsarbeiten an einer Bezirksstraße gehört, wird füglich nicht bestritten werden können, und es kann sich deshalb nur fragen, ob der § 11, der diese Erhaltungsarbeiten zum Gegenstande hat, in Betreff der Kosten-

bestreitung eine Ausnahme von dem Grundsatze des § 8, Abs. 2, festsetzt. — Dies ist nun durchaus nicht der Fall. Denn wenn der § 11 die Besorgung der Schneeausschaufelung selbst den Gemeinden überträgt und sie hiefür im Allgemeinen für concurrenzpflichtig erklärt, so kann daraus nicht gefolgert werden, daß mit der Uebertragung der Arbeitsausführung auch die Kosten der Arbeit auf die Gemeinde überwälzt werden sollten. — Diese Auslegung wäre aber umsoweniger zulässig, als ja nach dem Wortlaute der Bestimmung des § 11 die Entlohnung, welche den betreffenden Gemeinden zu leisten ist, im Vorhinein festzusetzen ist, und daß es sich bei dieser Entlohnung um einen Anspruch der Gemeinden handelt, und daß die Festsetzung der Entlohnung keineswegs in das Ermessen der Bezirksvertretung gestellt ist, zeigt die weitere Anordnung, daß gegen die Bestimmung der Bezirksvertretung der Recurs an den Landesausschuß freigehalten wird. — Wird nun noch erwogen, daß in demselben Paragraphe der Fall, in welchem die Kosten der Schneeausschaufelung nicht vom Gesammtbezirke, sondern von einem anderen Factor (Ortschaft) zu tragen sind, insbesondere geregelt ist, so kann nur geschlossen werden, daß in anderen Fällen, also in den Fällen der Nothwendigkeit der Schneeausschaufelung außerhalb der Ortschaften, die Kosten hiefür der Gesammtbezirk zu tragen habe.

Nr. 11227.

1. Zur Würdigung des Nutzens und der zweckmäßigen Durchführbarkeit von Regulirungsbauten, bezw. der durch dieselben herbeigeführten Vor- und Nachtheile in der Benützungsweise von Grundstücken in Absicht auf die zwangsweise Zuweisung derselben zu einer Wassergenossenschaft. — 2. Zum Verfahren bei Schätzung der zu den Regulirungsbauten verwendeten Theile der Grundstücke. — Erk. v. 10. December 1897, Z. 6373.

Johann Dlabač und Anton Dlabač (Adv. Dr. Johann Lenoch) ca. Ackerbau-Ministerium (M.-V.-S. Dr. Lepař); E. vom 11. Juni 1895, Z. 9927, puncto Einbeziehung in die Wassergenossenschaft zur Regulirung der Mrlina.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums vom 11. Juni 1895, Z. 9927, wird in den vorliegenden Beschwerden insoferne angefochten, als 1. Johann Dlabač verpflichtet wurde, mit jenem Theile der Grundparcelle Nr. 468/8 in Nimburg, welcher zum Baue des am rechten Elbeufer aufgeführten Schutzdammes nicht benöthigt worden ist, der Wassergenossenschaft zur Regulirung der Mrlina und deren Zuflüsse mit dem Sitze in Nimburg beizutreten, 2. als dem Anton Dlabač aufgetragen wurde, auf Theilflächen der Parcellen Nr. 346/2 in Nimburg und Nr. 32/3 in Budiměřic Servituten zur Vornahme von Regulirungsarbeiten gegen Entschädigung einzuräumen, eventuell diese Theilflächen der genannten Wassergenossenschaft gegen Entschädigung abzutreten und weiters mit den restlichen Theilflächen dieser Parcellen, sowie mit der Parcelle Nr. 468/5 in Nimburg der Wassergenossenschaft beizutreten. — Diese Verpflichtungen wurden den Beschwerdeführern auf Grund der Vorschriften des § 54, Wasserrechtsgei. vom 28. August 1870, L. G. B. Nr. 71, auferlegt; in beiden Beschwerden wird die Gesetzlichkeit der angefochtenen Entscheidung auch nur mit der Begründung bestritten, daß die im § 54, leg. cit., normirten Bedingungen,

unter welchen die angeführten Verpflichtungen auferlegt werden könnten, im vorliegenden Falle nicht zutreffen.

Der § 54, Wasserrechtsgeſ., bestimmt nun, daß auf den zwangsweisen Beitritt zu einer Wassergenossenschaft seitens der Administrativbehörden dann erkannt werden kann, wenn die Anlage, zu deren Durchführung die Wassergenossenschaft gebildet wird, von unzweifelhaftem Nutzen ist und ohne Ausdehnung auf das Grundstück, um dessen Beitritt es sich handelt, sich zweckmäßig nicht ausführen läßt. — Die Eigenthümer jener Grundstücke aber, deren bisherige Benützung vortheilhafter ist, als die durch die Anlage beabsichtigte, können nicht zur Theilnahme an der Wassergenossenschaft, sondern blos zur Gestattung einer Servitut oder Grundabtretung verhalten werden. — Es wird daher zu untersuchen sein, inwieweit diese im Gesetze aufgestellten Grundsätze auf die in den Beschwerden bezeichneten Grundstücke nach den thatsächlich gegebenen Verhältnissen anzuwenden sind.

Gegen die Einbeziehung des Grundstückes Parcelle Nr. 468/8 des Johann Dlabač und des Grundstückes Parcelle Nr. 468/5 des Anton Dlabač in die Wassergenossenschaft zur Regulirung der Mrlina wird in den Beschwerden geltend gemacht, die von dieser Genossenschaft durchgeführten Regulirungsarbeiten seien für diese Grundstücke nicht von unzweifelhaftem Nutzen gewesen, sie hätten vielmehr eine Verschlechterung der wirthschaftlichen Verhältnisse derselben zur Folge gehabt; überdies seien diese Grundstücke nicht im Inundationsgebiete der Mrlina, sondern in jenem der Elbe gelegen. — Hiezu ist vor allem zu bemerken, daß das Erforderniß des unzweifelhaften Nutzens, welches im § 54, Wasserrechtsgeſ., in erster Reihe als Bedingung für die zwangsweise Zuweisung eines Grundstückes zu einer Wassergenossenschaft aufgestellt wird, sich nach dem klaren Wortlaute dieser Gesetzesstelle auf die ganze von der Majorität der Grundbesitzer projectirte Anlage bezieht, nicht aber auf das einzelne Grundstück, um dessen Zuweisung es sich handelt. — Daß aber das Project der Regulirung des Mrlinaflusses und dessen Zuflüsse in seiner Totalität nicht von unzweifelhaftem Nutzen wäre, wird von den Beschwerdeführern nicht behauptet und könnte füglich auch im jetzigen Stadium, wo die Regulirung bereits längst durchgeführt ist und deren Nützlichkeit dadurch, daß diesem Unternehmen durch das Gesetz vom 1. April 1885, L. G. B. Nr. 37, eine Landessubvention von 30 Percent der Bausumme und überdies aus dem Reichsmeliorationsfonde eine Subvention in gleicher Höhe bewilligt worden ist, anerkannt wurde, nicht mehr behauptet werden.

Dagegen wird das Zutreffen des zweiten Erfordernisses des § 54, Wasserrechtsgeſ., daß nämlich das beabsichtigte Unternehmen ohne Einbeziehung jener Grundstücke, um deren Beitritt zur Wassergenossenschaft es sich handelt, sich zweckmäßig nicht ausführen ließe, in den vorliegenden Beschwerden mit der oben erwähnten Behauptung bestritten, es seien die Grundstücke Parcelle Nr. 468/8 und 468/5 nicht im Inundationsgebiete der Mrlina, sondern und zwar nur zum Theile im Inundationsgebiete der Elbe gelegen. — Die Administrativbehörden sind bei ihren Entscheidungen von der entgegengesetzten Thatbestandsannahme ausgegangen, daß nämlich beide Parcellen auch im Inundationsgebiete der Mrlina liegen. — Nach Prüfung der Administrativacten konnte der V. G. Hof der in den Beschwerden

aufgestellten Behauptung, die Thatbestandsannahme der Administrativbehörden beruhe auf einer mangelhaften Erhebung, nicht beipflichten. — Im Protokolle vom 12. Juli 1886 wurde auf Grund vorgenommener Messungen von technischen Sachverständigen constatirt, daß die Grundstücke Parcelle Nr. 468/8 und Parcelle Nr. 468/5 häufig von Hochwasser überfluthet werden, und insbesondere wurde sichergestellt, wie weit die Inundation sich beim Mrlina-Hochwasser des Jahres 1876 erstreckte, wobei gefunden wurde, daß die Ueberfluthung nur einen unbedeutenden Strich an der Elbe nicht berührte. — In der Beschwerde des Anton Dlabač wird allerdings geltend gemacht, es könne sich auf dieses Protokoll und das darin enthaltene technische Gutachten nicht berufen werden, weil das auf seiner Grundlage erflossene Erkenntniß der Statthalterei mit der Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums vom 27. Juni 1887, Z. 7670, wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens behoben worden ist; dagegen ist jedoch zu bemerken, daß, da die gerügte Mangelhaftigkeit sich nicht auf dieses Gutachten selbst bezog, kein Grund dafür vorhanden ist, daß die in demselben constatirten thatsächlichen Verhältnisse nicht auch in dem erneuerten Verfahren berücksichtigt werden könnten. — Ferner wurde aber in dem Protokolle vom 6. November 1888 seitens der technischen Sachverständigen ausdrücklich constatirt, daß die fraglichen Grundstücke sich im Inundationsgebiete der Mrlina und der Elbe befinden, wozu beigefügt wurde, es sei schwer, ja unmöglich die Grenzen der Inundation des einen und des anderen Flusses zu bestimmen. — Aus dieser letzteren Bemerkung will in den Beschwerden eine Unvollständigkeit und Ungenauigkeit des Gutachtens abgeleitet werden; hiebei wird aber übersehen, daß für die allein strittige Frage, ob die in Rede stehenden Grundstücke der Wassergenossenschaft zuzuweisen sind, die Bestimmung der genauen Grenzen der Inundation der Mrlina und der Elbe nicht maßgebend ist, hiefür vielmehr lediglich der Umstand in Betracht kommt, ob diese Grundstücke überhaupt im Inundationsgebiete der Mrlina liegen oder nicht. — Diese Frage muß aber nach den angeführten Gutachten der technischen Sachverständigen entschieden bejaht werden. — Die Grundstücke Parcelle Nr. 468/8 und Parcelle Nr. 468/5 fallen hienach in den Bereich der zur Abwehr der Mrlina-Inundation errichteten Anlage, wie denn auch in dem erwähnten Protokolle vom 6. November 1888 von den technischen Sachverständigen ausdrücklich bestätigt wird, daß diese Grundstücke von der Anlage nicht ausgeschlossen werden können. — Hienach sind die Voraussetzungen des § 54, Wasserrechtsgef., für die zwangsweise Einbeziehung der Grundparcellen Nr. 468/8 und Nr. 468/5 in die Wassergenossenschaft zur Regulirung der Mrlina gegeben, und es erübrigt nur noch zu untersuchen, ob bei diesen Grundstücken nicht die Ausnahmsbestimmung des letzten Absatzes des erwähnten § 54 zutrifft, ob nämlich die bisherige, bezw. die vor Durchführung der Regulirung bestandene Benützungsweise nicht vortheilhafter war, als jene, welche durch die Anlage beabsichtigt, bezw. herbeigeführt wurde.

Die Beschwerdeführer haben thatsächlich im Laufe des Administrativverfahrens und auch jetzt wieder in ihren Beschwerden die Behauptung aufgestellt, daß die in Rede stehenden Grundstücke durch die erfolgte Regulirung der Mrlina in ihrer Ertragsfähigkeit gelitten haben. — Dem stehen aber sowohl der Ausspruch der Sachverständigen aus dem Oekonomiefache, als

auch die Gutachten der technischen Sachverständigen entgegen. — Aus diesen Aeußerungen geht unzweifelhaft hervor, daß die fraglichen Grundstücke nach erfolgter Regulirung besser bewirthschaftet werden können als früher, zumal dieselben nun vor den Hochwässern, insbesondere den Frühjahrshochwässern der Mrlina geschützt sind. — Allerdings geht aus den gepflogenen Erhebungen hervor, daß diese Grundstücke auch nach durchgeführter Regulirung nicht vor jeder Inundirung befreit sind, zumal bei Hochwasserstand in Folge von Durchsickerung des durchlässigen Bodens die zwischen dem Mrlina- und dem Elbedamme liegenden Grundstücke unter Wasser gesetzt werden können. — Nach dem Gutachten der Sachverständigen ist aber eine so erfolgende Inundirung der Bewirthschaftung der betroffenen Grundstücke nicht nachtheilig, da ein ruhig stehendes Wasser weder eine Abschwemmung des fruchtbaren Erdreiches, noch eine nachtheilige Versandung der Grundstücke bewirkt, wie dies bei frei strömenden Hochwässern der Fall ist. — Wenn aber behauptet wird, daß dieses durchsickernde Wasser auf den inundirten Grundstücken stehen bleibe und dadurch die Bewirthschaftung der Grundstücke behindere, so ist dem entgegen blos auf das ganz klare Gutachten der Sachverständigen hinzuweisen, wonach durch Anbringung von Kolmationsdurchlässen und Schleusen dafür vorgesorgt ist, daß nach Abfallen der Hochwässer in den Flüssen der Ablauf der hinter den Dämmen angesammelten Wässer in kurzer Frist bewerkstelligt werde, und zwar viel früher, als es vorher der Fall war. — Mit Rücksicht hierauf hat es auch keine Bedeutung, wenn über Befragen seitens der nunmehrigen Beschwerdeführer die Sachverständigen sich dahin geäußert haben und in den Beschwerden Gewicht darauf gelegt wird, daß eine Bewirthschaftung der Grundstücke, solange auf denselben Wasser steht, erschwert, ja unmöglich gemacht wird, was ja übrigens selbstverständlich ist. — Denn durch die Regulirungsanlage wurde eben auch dafür vorgesorgt, daß die Trockenlegung der innundirten Grundstücke jetzt früher erfolgen kann, als früher.

Als besonderer, durch die Regulirungsanlage verursachter Nachtheil wird in den Beschwerden der Umstand bezeichnet, daß die vom oberen Laufe der Elbe kommenden Elbehochwässer zwischen dem Mrlina- und Elbedamme angestaut werden. — Hiezu ist zunächst zu bemerken, daß auch von den Beschwerdeführern nicht behauptet wird, daß die Anlage der Mrlinaregulirung auf das Entstehen oder die Verbreitung dieser Elbehochwässer irgend welchen Einfluß üben würde. — Einen Schutz gegen Elbehochwässer zu bieten war aber nicht Zweck der von der Wassergenossenschaft ausgeführten Anlagen.

Was jedoch den unbestrittenen Umstand betrifft, daß die vom oberen Laufe der Elbe von Rohov zuströmenden Hochwässer dermal zwischen dem Mrlina- und Elbeschutzdamm aufgefangen werden und nicht mehr, wie früher, frei über die betroffenen Grundstücke hinwegströmen, so ist darauf zu verweisen, daß diese Thatsache eine Verschlechterung der wirthschaftlichen Verhältnisse dieser Grundstücke nach dem Ergebnisse der gepflogenen Erhebungen nicht zur Folge hat und naturgemäß auch nicht haben kann. Denn es ist evident, daß Hochwässer, welche frei und mit ungehinderter Gewalt über Grundstücke wegströmen, für letztere nur nachtheilige Wirkungen haben können, wogegen Hochwässer, sobald sie zum Stillstand gebracht werden, unter Umständen sogar befruchtend wirken. — Für den Abfluß der zwischen

dem Elbe- und Mrlinadamme sich ansammelnden Wasser ist aber, wie bereits früher erwähnt, nach dem Gutachten der Sachverständigen hinreichend vorgesorgt. — Aus dem Gesagten ergibt es sich, daß jene Voraussetzung, welche nach dem letzten Absatze des § 54, Wasserrechtsges., den Eigenthümer eines Grundstückes vom zwangsweisen Beitritte zu einer Wassergenossenschaft befreit, bei den Grundstücken Parcelle Nr. 468/8 und Parcelle Nr. 468/5 in Nimburg nicht zutrifft. — Es konnte daher der sich auf diese Grundstücke beziehende Ausspruch der Administrativbehörden als gesetzwidrig nicht erkannt werden.

Rücksichtlich der am linken Mrlinaufer liegenden Parcelle Nr. 346/2 in Nimburg und der Parcelle Nr. 32/3 in Budiměřic wird vom Eigenthümer Anton Dlabač in seiner Beschwerde nicht in Abrede gestellt, daß dieselben sich im Inundationsgebiete der Mrlina befinden. Das Gutachten der Sachverständigen bestätigt dies in ausdrücklichster Weise mit dem Beifügen, daß die Anlage der Mrlinaregulirung ohne Ausdehnung auf diese Grundstücke zweckmäßig nicht hätte ausgeführt werden können. — Es wird auch in der Beschwerde nicht behauptet, daß jene Theilstücke der beiden Grundparcellen, welche zur Anlage des Schutzdammes verwendet wurden, zu diesem Zwecke nicht hätten verwendet werden müssen. — Die Beschwerde erklärt den auf diese Grundparcellen bezüglichen Theil der Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums nur aus dem Grunde für gesetzwidrig, weil nach ihrer Ansicht die Wassergenossenschaft zu verpflichten war, die beiden Grundstücke Parcelle Nr. 346/2 in Nimburg und Parcelle Nr. 32/3 in Budiměřic im ganzen Umfange dem Eigenthümer abzukaufen, und zwar aus dem Grunde, weil dieselben vor erfolgter Regulirung vortheilhafter zu bewirthschaften waren. — Dieser Beschwerdepunkt ist in Betreff der zur Errichtung des Schutzdammes verwendeten Theilflächen der genannten Parcellen gegenstandslos, weil es ja nach dem diesbezüglichen Ausspruche der Administrativbehörden dem Willen des Beschwerdeführers anheimgestellt ist, die entgeltliche Grundabtretung zu bewirken. — Was aber die erübrigenden Theile der Parcelle Nr. 346/2 in Nimburg und Parcelle Nr. 32/3 in Budiměřic betrifft, so ist auch hier durch die Gutachten der im Laufe des Administrativverfahrens einvernommenen Sachverständigen der Nachweis erbracht, daß die Bewirthschaftung derselben durch die Mrlinaregulirung nicht gelitten hat, vielmehr vortheilhafter geworden ist, indem auch von diesen Grundstücken die reißenden Hochwässer abgehalten werden. — Wenn aber in der Beschwerde die Klage erhoben wird, durch die Hintanhaltung dieser Hochwässer werde den sonst überschwemmten Grundstücken die natürliche Düngung, welche aus der Ablagerung des vom Hochwasser mitgeführten Erdreiches resultirte, entzogen, so ist diesbezüglich auf das Gutachten der Sachverständigen hinzuweisen, wonach die Kolmationsdurchlässe eben auch den Zweck haben, die Zuleitung der befruchtenden Frühjahrshochwässer auf die hinter den Dämmen gelegenen Wiesen zu ermöglichen, wo diese Wässer dann in Stillstand gerathen und das mitgeführte Erdreich ablagern, ohne die mit strömenden Hochwässern unvermeidlich verbundenen Verwüstungen zugleich zu bewirken. — Hienach liegt bezüglich der zum Baue des Schutzdammes nicht verwendeten Theilflächen der beiden wiederholt bezeichneten Grundparcellen die Voraussetzung, unter welcher eine Befreiung vom zwangsweisen Beitritte zur

Wassergenossenschaft nach § 54, Wasserrechtsges., einzutreten hätte, nicht vor, wonach die Beschwerde sich auch in dieser Richtung als unbegründet darstellt.

Schließlich wird in der Beschwerde des Anton Dlabač auch noch das Verfahren bei Abschätzung der zur Ausführung des Schutzdammes benöthigten Theile der Parcellen Nr. 346/2 in Nimburg und Nr. 32/3 in Budiměřic aus dem Grunde angefochten, weil diese Abschätzung vorgenommen wurde, ohne daß die Sachverständigen diese Theilflächen der genannten Parcellen vorher gesehen hätten. — In dieser Beziehung ist zu bemerken, daß die Sachverständigen nach Ausweis der Administrativacten die Schätzung in Bewerthung des unbenützten Theiles der beiden Parcellen und in Berücksichtigung des Umstandes, daß der eine der beiden Schätzer die abzuschätzenden Grundstücke seit früherer Zeit her kannte, vorgenommen haben. — Eine Besichtigung der verwendeten Theile der beiden Parcellen war eben, wie ja in der Beschwerde selbst hervorgehoben wird, unmöglich, weil die Regulirungsbauten bereits durchgeführt waren; aus dem Unterbleiben einer solchen Besichtigung kann daher eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens nicht abgeleitet werden. — Ueberdies ist darauf zu verweisen, daß die im wasserrechtlichen Verfahren vorgenommene Schätzung nicht endgiltig ist, der zu leistende Entschädigungsbetrag vielmehr, wenn die Betheiligten sich bei dem im Verwaltungswege ermittelten Betrage nicht beruhigen, durch gerichtlichen Befund nach den Grundsätzen des Expropriationsverfahrens zu bestimmen ist.

Nr. 11228.

1. Gesetzliche Voraussetzungen des Eigenjagdrechtes. — 2. Zur Frage des Eigenthumsnachweises des Jagdrechtswerbers. — Erk. v. 10. December 1897, Z. 6371.

Johann Sprenger und Gen. (Adv. Dr. Anton Haßlwandter) ca. Ackerbau-Min. (M.-C. Graf Beust); E. vom 13. September 1896, Nr. 18577, puncto Eigenjagd.

»Die angefochtene Entscheidung wird bezüglich der Grundparcelle Nr. 829 der Gemeinde Ferchach als gesetzlich nicht begründet aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde des Johann Sprenger und Conf. richtet sich gegen die Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums vom 13. September 1896, Nr. 18577, womit im Instanzenzuge das Gesuch der Beschwerdeführer um Zuerkennung des Eigenjagdrechtes auf der in der Gemeinde Forchach gelegenen Hochstanzeralpe abgewiesen und ausgesprochen wurde, daß die fragliche Jagd durch die Gemeinde auszuüben sei. — Nach den Administrativacten besteht die sogenannte Hochstanzeralpe aus der als Alpe dienenden Grundparcelle Nr. 829 im Ausmaße von 228 Joch 879 Qu.-Klafter, dann aus den Grundparcellen Nr. 830 bis 838, 840 bis 855, 857 bis 859, welche als Bergwiesen benützt werden, im Ausmaße von zusammen circa 60 Joch, endlich aus den Bauparcellen Nr. 37 bis 42. — Die angefochtene Entscheidung stützt sich im wesentlichen auf den Umstand, daß bezüglich der Parcelle Nr. 829 das Eigenthum der Beschwerdeführer nicht genügend nachgewiesen wurde, und daß die übrigen Parcellen laut den vorgebrachten Belegen sechs verschiedenen Eigenthümern gehören, daher überhaupt nicht geeignet sind, als ein Jagdgebiet oder als Theile eines Jagdgebietes behandelt zu werden.

Der V. G. Hof ist bei seinem Erkenntnisse von folgenden Erwägungen ausgegangen: Laut § 5, kais. Pat. vom 7. März 1849, R. G. B. Nr. 154,

ist jedem Besitzer eines zusammenhängenden Grundcomplexes von wenigstens 200 Joch die Ausübung der Jagd auf diesem eigenthümlichen Grundcomplexe gestattet. — Nachdem die Beschwerdeführer im Administrativverfahren und speciell in dem bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte aufgenommenen Protokolle vom 6. August 1896 in Uebereinstimmung mit den beigebrachten Belegen erklärt haben, daß die voraufgeführten kleineren Parcellen im Sondereigenthum der einzelnen sechs Alpeninteressenten stehen, so erkannten sie hiedurch selbst an, daß die gesetzlichen Erfordernisse für ein Eigenjagdgebiet bei diesen Parcellen nicht zutreffen. — In dieser Beziehung stellt sich sonach ihre Beschwerde als unbegründet dar. Anders gestaltet sich die Sachlage bezüglich der Grundparcelle Nr. 829, welche mit Rücksicht auf ihre Ausdehnung von 228 Joch 879 Qu.-Klafter für sich allein schon das für eine Eigenjagd erforderliche Flächenmaß hat und demnach ihren Besitzer zur Ausübung der Eigenjagd allerdings berechtigt. Daß die heutigen Beschwerdeführer und Alpeninteressenten thatsächlich diese Parcelle besitzen, darüber lassen die Administrativacten keinen Zweifel, denn es wurde im Administrativverfahren constatirt, daß der ausschließliche Besitz und Genuß der Parcelle Nr. 829 durch die sechs Alpeninteressenten ausgeübt wird, welche auch die Grundsteuer für diese Liegenschaft entrichten und alle Rechte und Pflichten eines Besitzers innehaben. Uebrigens wurde auch von keiner Seite behauptet, daß nicht die Beschwerdeführer, sondern eine dritte Person sich im Besitze der fraglichen Parcelle befinde, und wenn die Vertreter der Gemeinde Forchach im Protokoll vom 6. August 1896 der Ansicht Ausdruck geben, daß diese Parcelle deshalb Gemeindeeigenthum sein müsse, weil keine Vermarkung zwischen derselben und dem angrenzenden Gemeindegebiete besteht, so kann dieser durch keinerlei Belege erhärteten Meinungsäußerung ein Gewicht umsoweniger beigelegt werden, als dieselbe im Widerspruche steht sowohl mit der amtlichen Bestätigung des k. k. Evidenzgeometers, wonach eine genügende Vermarkung allerdings als vorhanden anzunehmen ist, als auch mit der unbestrittenen Thatsache, daß bei den Verpachtungen der Gemeindejagd in den Jahren 1856 und 1866 die Hochstanzeralpe als Eigenjagdgebiet behandelt wurde. — Da somit alle gesetzlichen Voraussetzungen für das Eigenjagdrecht der Parcelle Nr. 829, nämlich das vorgeschriebene Flächenmaß und der ungetheilte Besitz der Beschwerdeführer zutreffen, so konnte den letzteren auch die Zuerkennung dieses Rechtes nicht verwehrt werden, und war in dieser Richtung der Beschwerde Folge zu geben.

Hiebei fand der V. G. Hof auf die von den Administrativbehörden angeregte Frage, ob der Nachweis des Eigenthums der Beschwerdeführer erbracht sei, nicht weiter einzugehen, weil ein derlei stricter Eigenthumsbeweis vom Gesetze nicht vorgeschrieben ist und auch nicht vor den Administrativbehörden, sondern im Streitfalle nur vor dem ordentlichen Richter zu erbringen wäre.

Nr. 11229.

Zum Begriffe einer »Anstellung mit festem Gehalt« in Absicht auf die Beurtheilung des Zutreffens einer ex lege eintretenden Ausnahme der Bediensteten einer Gemeinde von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht (Personale der Pachtung der ärarischen Verzehrungssteuer).*) — Erk. v. 10. December 1897, Z. 6369.

Bezirkskrankencasse für den Stadt- und Landbezirk Brünn (Adv. Dr. Johann Brüll) ca. Min. des Innern (M.-V.-S. Graf Lamezan); mitbeth. Stadtgemeinde Brünn (Adv. Dr. Hugo Russe); E. vom 12. October 1896, Z. 33176, puncto Krankenversicherungspflicht des von der Stadtgemeinde Brünn, als Pächterin der ärarischen Verzehrungssteuer, angestellten Personales.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde unter Bestätigung der unterbehördlichen Erkenntnisse ausgesprochen, daß die Beamten und die Wachmannschaft, welche von der Stadtgemeinde Brünn bei der Einhebung des von ihr gepachteten Bezuges der ärarischen Linienverzehrungssteuer und der damit zusammenhängenden Gebühren beschäftigt werden, der Krankenversicherung im Sinne des Ges. vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33, nicht unterliegen. Die Entscheidungen der Administrativbehörden sind zwar von der Annahme ausgegangen, daß die erwähnte Pachtung und Einhebung der Verzehrungssteuer ein gewerbemäßig betriebenes und auf Gewinn berechnetes Unternehmen sei, welches an sich allerdings nach § 1, leg. cit., der Krankenversicherung unterliegen würde; sie haben aber die Versicherungspflicht im vorliegenden Falle deshalb verneint, weil das in Frage stehende Personale in diesem Betriebe der Stadtgemeinde Brünn mit festem Gehalte angestellt und somit die im § 2, leg. cit., normirte Ausnahme von der Versicherungspflicht gegeben sei.

Die vorliegende Beschwerde der Brünner Bezirkskrankencasse bestreitet nicht, daß es sich hier um ein auf Rechnung und Gefahr der Stadtgemeinde Brünn betriebenes Unternehmen, somit um den Betrieb einer Gemeinde im Sinne des cit. § 2 handelt; sie wendet sich vielmehr lediglich gegen die Annahme, daß die in Frage stehenden Bediensteten »mit festem Gehalte angestellt« seien.

Nach den Administrativacten sind die Dienst- und Anstellungsverhältnisse dieses Personales folgendermaßen geregelt: Die Beamten werden mittelst schriftlichen Dienstvertrages bestellt, beziehen nebst Naturalquartier oder dessen Geldäquivalent einen in monatlichen Anticipatraten zahlbaren, mit einer fixen Jahressumme festgestellten Gehalt, der für die einzelnen Dienstkategorien zwischen 1200 fl. und 540 fl. abgestuft ist, und behalten in Krankheitsfällen bis zur Genesung ihre vollen Bezüge. Außer der als Disciplinarstrafe für schwerere Dienstwidrigkeiten zulässigen sofortigen Dienstesentlassung und des in Fällen einer eigenmächtigen 24stündigen Entfernung von dem Dienstposten präsumirten freiwilligen Dienstaustrittes ist das Dienstverhältniß gegen beiderseits freistehende sechswöchentliche Kündigung lösbar. — Die Wachmannschaft wird ohne schriftlichen Vertrag aufgenommen, doch sind deren Dienstverhältnisse in einer vom Gemeinderathe genehmigten Dienstvorschrift geregelt. Die Bezüge sind in dieser Dienstvorschrift nach zwei Kategorien und in jeder derselben nach zwei Gehaltsstufen mit monatlichen

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 9060 (Bd. XIX, J. 1895).

Beträgen (45 fl. und 42 fl., bezw. 33 fl. und 31 fl.) festgesetzt und werden daselbst als »Löhnung« bezeichnet; außerdem gibt es nach den Acten noch eine dritte Kategorie mit einem Monatsbezuge von 60 fl. — Diese Löhnung ist in halbmonatlichen Decursioraten zahlbar. Die Bequartierung erfolgt in gemeinsamen Ubicationen; in Krankheitsfällen wird, wenn nicht die Privatpflege eintritt, die Verpflegung im Spitale auf Kosten der Gemeinde gegen Abzug eines Fünftels der Löhnung geboten, und der Kranke wird, wenn die Krankheit über sechs Monate dauert, des Dienstes enthoben. Außer den Fällen disciplinärer Entlassung kann das Dienstverhältniß durch 14tägige Kündigung gelöst werden. — Auf diesen Sachverhalt gestützt, bestreitet nun die Beschwerde das Vorhandensein einer Anstellung mit festem Gehalte bei den Beamten und der Wachmannschaft aus dem Grunde, weil das Dienstverhältniß durch eine kurzbefristete Kündigung jederzeit aufgelöst werden und somit als eine definitive Anstellung nach Art der Staats- oder Gemeindebeamten nicht angesehen werden könne, und bei der Mannschaft überdies noch auch aus dem Grunde, weil diese nicht einmal contractlich aufgenommen werde, ihr Dienstverhältniß überhaupt nicht für eine längere Dauer in Aussicht genommen sei, ihre Löhnung nichts anderes sei, als ein vierzehntägig zahlbarer Wochenlohn, und endlich die Fürsorge für den Krankheitsfall das Maß der gesetzlichen Leistungen der Bezirkskrankencasse nicht erreiche.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidnng von den folgenden Erwägungen ausgegangen: Da das Gesetz eine nähere Erläuterung des im § 2 gebrauchten Ausdruckes »mit festem Gehalte angestellt« nicht erhält, so kann diesen Worten nur jener Sinn beigelegt werden, der sich aus ihrer eigenthümlichen Bedeutung in ihrem Zusammenhange und aus der Absicht des Gesetzgebers ergibt (§ 6, a. b. G. B.). — Unter »festem Gehalt« muß hiernach jede Entlohnung verstanden werden, welche einerseits nicht für blos in manuellen und mechanischen Arbeiten untergeordneter Art bestehende Dienstleistungen bezogen nnd nicht nach der Quantität der geleisteten Arbeit (Stücklohn) oder nach kürzeren Zeiteinheiten der wirklichen Arbeitsleistung (Tag, Woche) bemessen wird, andererseits aber für längere Zeiträume (Jahr, Monat) im Voraus derart fixirt ist, daß — von allfälligen durch Regulirungen, durch Beförderung oder Degradirung sich ergebenden Aenderungen — das Maß der Entlohnung, ohne Rücksicht auf die thatsächlich vollbrachte individuelle Leistung und ihre Qualität, oder auf die temporäre Nichtprästirung der Arbeit, etwa in Folge entschuldbarer Verhinderung, stets das gleiche bleibt und an dem bedungenen, regelmäßig wiederkehrenden Zahlungstermine ipso jure fällig wird. Nicht in der gebräuchlichen Bezeichnung der Entlohnung (Gehalt, Gage, Löhnung, Honorar, Lohn 2c.) liegt somit das unterscheidende Merkmal zwischen Lohn und Gehalt in gesetzlichem Sinne, sondern darin, daß »Lohn« den Kaufpreis einer, sei es nach der Menge der Erzeugnisse, sei es nach einer Zeiteinheit bemessenen wirklichen Arbeitsverrichtnng darstellt, während die im Voraus festgesetzte Entlohnung für ein Pflichten- und Dienstverhältniß der oben beschriebenen Art als »Gehalt« angesehen werden muß. Unter »Anstellung« endlich ist eine Bedienstung gegen festen Gehalt anzusehen, aus dessen obiger Begriffsbestimmung sich eben ergibt, daß dabei eine fortgesetzte nnd nicht blos für einen im Voraus begrenzten kürzeren Zeit-

raum oder für eine einzelne Arbeitsleistung gedachte Dienstesverwendung in Aussicht genommen ist, an welche vom Standpunkte des Krankenversicherungsgesetzes nur noch die Forderung geknüpft werden kann, daß das Dienstverhältniß im Falle der Erkrankung des Bediensteten nicht sofort löslich sei.

Nach Anschauung des V. G. Hofes sind nun alle zur Wesenheit des Begriffes einer »Anstellung mit festem Gehalte« gehörigen Merkmale bei den Bediensteten der Brünner Verzehrungssteuerpachtung vorhanden. Es ist dies insbesondere auch auf Seite der Wachmannschaft der Fall; denn zunächst ist die Ausnahme des § 2, Krankenvers.-Ges., nicht etwa an das Vorhandensein der »Beamtenqualität« im engeren Sinne geknüpft, sondern nach dem Wortlaute dieser Gesetzesstelle bezüglich aller »Bediensteten« der dort bezeichneten öffentlichen Corporationen gegeben, andererseits beruhen auch die Besoldungsansprüche der Wachmannschaft auf einem, wenn auch blos mündlich, unter Zugrundelegung der Dienstvorschifrt abgeschlossenen Dienstvertrage; ihre in dieser Dienstesinstruction geregelten Pflichten können zu untergeordneten Arbeitsleistungen blos manueller oder mechanischer Art nicht gezählt werden; ihre Aufnahme erfolgt nicht für einen im Vorans begrenzten Zeitraum, sondern wird nach der Natur der Sache jedenfalls für eine längere Dauer in Aussicht genommen; ihre Bezüge sind mit fixen Monatsbeträgen festgesetzt und — abgesehen von Organisations- oder Standesänderungen — von immer gleicher Höhe, und endlich steht ihnen nach der, einen integrirenden Bestandtheil ihres Dienstesvertrages bildenden Dienstesvorschrift im Erkrankungsfalle der Anspruch auf Krankenverpflegung und den Fortbezug der Löhnung für längere Zeit zu. — Das Maß dieser Krankheitsfürsorge mit den gesetzlichen Leistungen der Bezirkskrankencasse zu vergleichen, hatte der V. G. Hof keinen Anlaß. Denn wenn auch das Gesetz von der stillschweigenden Voraussetzung ausgegangen sein mag, daß die im § 2 angeführten Bediensteten wohl regelmäßig im Krankheitsfalle mindestens jene Vortheile genießen werden, wie solche im § 4, Krankenvers.-Ges., als Voraussetzung der von der politischen Behörde erster Instanz zu gewährenden Befreiung von der Versicherungspflicht statuirt sind, so ist andererseits nicht zu übersehen, daß das Gesetz im § 2 ein solches Minimum der Krankheitsfürsorge die ex lege eintretende Ausnahme aller Bediensteten des Staates, eines Landes, einer Gemeinde 2c. als Bedingung nicht nur nicht aufstellt, sondern daß während der reichsräthlichen Verhandlung dieses Gesetzes (vergleiche Stenographisches Protokoll des Abgeordnetenhauses X. Session, Seite 4187 u. f.) ein darauf abzielender, zum § 2 gestellter Abänderungsantrag vom Abgeordnetenhause abgelehnt worden ist.

Ebensowenig kann aber der Umstand die Anwendung der Ausnahmsbestimmung des § 2, Krankenvers.-Ges. ausschließen, daß das Dienstverhältniß der Beamten durch eine sechswöchentliche und jenes der Wachmannschaft durch eine 14tägige Kündigung gelöst werden kann. Denn daß diese Gesetzesstelle nur ein definitives, lebenslängliches und nur im Disciplinarwege lösbares Dienstverhältniß nach Art der Staatsbeamten zur Voraussetzung hätte, läßt sich weder nach dem Wortlaute derselben, noch nach dem Sinne der Worte »Anstellung mit festem Gehalte« behaupten. — Die Lösbarkeit des Dienstverhältnisses im Wege einer vertragsmäßig bedungenen Kündigung steht vielmehr der Annahme durchaus nicht entgegen, daß dasselbe — solange

es eben besteht — eine Anstellung mit festem Gehalte bietet, wie solche im § 2, leg. cit., vorausgesetzt wird.

Nr. 11230.

1. Krankenversicherungspflicht des in Notariatskanzleien verwendeten Personales. — 2. Beginn der Verpflichtung zur Zahlung der Versicherungsbeiträge. — Eine Verspätung in der Beitragsvorschreibung kann die kraft Gesetzes eingetretene Zahlungspflicht nicht alteriren. — Erk. v. 10. December 1897, Z. 6370.

Dr. Heinrich Rokotnitz, k. k. Notar in Leipnik, ca. Min. des Innern (M.-V.-S. Graf Lamezan); E. vom 5. September 1896, Z. 29787, puncto Krankenversicherungspflicht seines Kanzleipersonales.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde unter Bestätigung der unterbehördlichen Erkenntnisse ausgesprochen, daß das in der Notariatskanzlei des Beschwerdeführers beschäftigte Personale der Krankenversicherungspflicht unterliege und daß der Beschwerdeführer demnach verpflichtet sei, an die Bezirkskrankencasse in Mähr.-Schönberg, in deren Sprengel der Beschwerdeführer früher seinen Amtssitz (Wisowitz) hatte, die instanzmäßig noch festzustellenden Versicherungsbeiträge, und zwar für Emil Langhammer seit 1. August 1889 und für Anton Gartner seit dessen im Jahre 1893 erfolgten Dienstantritte, nachträglich zu bezahlen.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, die vorliegende Beschwerde, welche die obige Entscheidung in beiden Richtungen anficht, als begründet zu erkennen. — Denn wenn auch die Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 75, das Notariat als ein Amt bezeichnet und der Notar kraft dieses Amtes zur Vornahme bestimmter Amtshandlungen (Art. II, Einf.-Ges., und §§ 1 bis 4, leg. cit.) mit der Wirkung behördlicher Acte autorisirt ist, so kommt diese Prärogative doch nur dem Notar für seine Person und in Bezug auf die ihm vom Gesetze übertragenen Amtshandlungen, nicht aber den von ihm aufgenommenen Hilfsarbeitern zu, und es kann somit die Notariatskanzlei als ein »Amt« nicht bezeichnet werden. — Durch die Verwendung von im Gehalts- oder Lohnbezuge stehenden Personen zu jenen Kanzleiverrichtungen, für welche der Notar von den Parteien ein Honorar bezieht, trägt vielmehr die Notariatskanzlei den Charakter einer nach Art eines Gewerbes, also gewerbsmäßig betriebenen Unternehmung und fällt schon als solche unter die Bestimmung des zweiten Absatzes des § 1, Krankenvers.-Ges., welcher alle Arbeiter und Betriebsbeamten der unter die Gewerbeordnung fallenden, oder sonstigen gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen der obligatorischen Krankenversicherung unterwirft. — Mit Unrecht wird daher in der Beschwerde behauptet, daß die Versicherungspflicht des Personals der Notariatskanzleien erst einer ausdrücklichen, bisher nicht erlassenen gesetzlichen Bestimmung bedürfe. — Was aber den Zeitpunkt betrifft, mit welchem im vorliegenden Falle die Pflicht zur Zahlung der Versicherungsbeiträge an die Bezirkskrankencasse begann, bezw. von welchem an die bisher nicht entrichteten Beiträge kraft der im § 33, Krankenvers.-Gesetz, normirten Haftung des Arbeitgebens nachzuzahlen sind, so war zu erwägen, daß alle versicherungspflichtigen Personen kraft Gesetzes (§ 1, Krankenvers.-Ges.) mit dem gesetzlichen Beginne der Krankenversicherung, welcher auf Grund des § 76, Krankenvers.-Ges., mit der Min.-Verordnung

vom 14. Juni 1889, R. G. B. Nr. 94, für den 1. August 1889 festgesetzt worden war, bezw. mit dem Zeitpunkte ihres späteren Arbeitsantrittes ipso jure in das Versicherungsverhältniß eintraten und daß somit auch die Bediensteten des Beschwerdeführers, und zwar Emil Langhammer mit dem 1. August 1889 und Anton Gartner durch seinen am 1. Jänner 1893 erfolgten Dienstantritt Mangels einer anderweitigen nach § 11, Krankenvers.-Gesetz, zulässigen Versicherungsart ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Anmeldung Mitglieder der Bezirkskrankencasse geworden waren. — Den hieraus für die Bezirkskrankencasse erwachsenen Verpflichtungen steht aber andererseits das Recht derselben auf die statutenmäßigen Beiträge für die ganze Dauer der Mitgliedschaft gegenüber.

Wenn der Beschwerdeführer dagegen einwendet, daß er sein Personale mit Eingabe vom 15. December 1892 bei der Bezirkshauptmannschaft und mit einer im Jänner 1894 an die Bezirkskrankencasse gerichteten Zuschrift bei dieser angemeldet habe, und nachdem auf diese angeblichen Anmeldungen eine Beitragsvorschreibung nicht erfolgt sei, nicht verhalten werden könne, die vor März 1896 fällig gewordenen Beiträge nachzuzahlen, so ist dem zunächst entgegenzuhalten, daß der Zeitpunkt der Beitragsvorschreibung für den Beginn der gesetzlich statuirten Beitragspflicht nicht maßgebend sein und demnach auch eine Verspätung der Vorschreibung die einmal kraft Gesetzes eingetretene Zahlungspflicht nicht alteriren kann. — Ueberdies enthielten aber diese beiden Eingaben in ihrem wesentlichen Inhalte die Bestreitung der Versicherungspflicht überhaupt, und wurde die an die Bezirkskrankencasse gerichtete Eingabe vom 27. Jänner 1894 von der Casse offenbar wegen dieses Inhaltes für eine Anmeldung nicht angesehen, da ja sonst dieselbe keinen Grund gehabt hätte, noch mit ihrer Eingabe vom 20. Jänner 1896 die Bezirkshauptmannschaft neuerlich anzugehen, damit der Beschwerdeführer zur Anmeldung seines Personals verhalten werde.

Dem Hinweise auf die Unbilligkeit einer Nachzahlung von Beiträgen für so viele Jahre ist aber entgegen zu halten, daß eine feststehende Rechtspflicht durch Billigkeitserwägungen nicht alterirt werden kann, und daß es übrigens bei dem Beschwerdeführer gestanden wäre, schon aus Anlaß der an ihn gerichteten Aufforderung der Bezirkshauptmannschaft vom 1. September 1892 und der vorangegangenen und nachgefolgten wiederholten Mahnungen der Bezirkskrankencasse entweder eine vorbehaltlose Anmeldung einzubringen oder eine instanzmäßige Austragung der Frage der Versicherungspflicht zu betreiben.

Nr. 11231.

1. Zur Frage nach dem Besitze einer Fischereiberechtigung, bezw. nach der unbestrittenen Ausübung derselben, in Absicht auf die Beurtheilung der Anspruchsberechtigung auf Ausstellung der Fischerkarte durch die politische Behörde. — 2. Das Eigenthumsrecht an Flußparcellen ist für die Frage nach der Ausübung des Fischereirechtes nicht entscheidend. (Böhmen.) — Erk. v. 11. December 1897, Z. 6382.

Gemeinde Wichstadtl und Julius Pausewang (Adv. Dr. Wenzel Pitra) ca. Ackerbau-Min. (M.-V.-S. Dr. Lepař); E. vom 23. März 1895, Z. 5217, puncto Ausstellung einer Fischerkarte.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenzuspruch findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Durch die angefochtene Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums wurde die Ausstellung der Fischerkarte zur Ausübung der Fischerei im Stillen Adlerflusse im Gebiete der Gemeinde Wichstadtl sowohl dem Pächter der Gemeinde, als auch dem Pächter des Besitzers der Fideicommißdomäne Grulich Michael Robert Grafen Altham versagt und der Domäne Grulich, wie der Gemeinde Wichstadtl freigestellt, ihr vermeintliches Fischereirecht im Rechtswege geltend zu machen oder bei dem zuständigen Gerichte rücksichtlich der einstweiligen Fischereiausübung eine provisorische Verfügung anzustreben. — Gegen diese Entscheidung hat blos die Gemeinde Wichstadtl gemeinschaftlich mit Julius Pausewang, welcher von der Gemeinde Wichstadtl die Fischerei für die Zeit vom 1. Juni 1885 bis Ende Mai 1888 gepachtet hatte, hiergerichts Beschwerde geführt.

Zunächst ist in formeller Beziehung zu erwähnen, daß auf das von dem Besitzer der Domäne Grulich in der Gegenschrift gestellte Begehren um Zuerkennung des Anspruches auf Ausfolgung einer Fischerkarte für den Domänenbesitzer, bezw. dessen Pächter der V. G. Hof nicht eingehen konnte, weil der Domänenbesitzer es unterlassen hat, fristgerecht die eingangs angeführte Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums in Beschwerde zu ziehen.

Was die Beschwerde der Gemeinde Wichstadtl anbelangt, so hat der V. G. Hof Folgendes erwogen: Wie aus § 10, Ges. vom 9. October 1883, L. G. B. Nr. 22 für Böhmen ex 1885, sich ergibt, hat die politische Behörde dem Besitzer oder Pächter des Fischereirechtes die Fischerkarte auszustellen. Als Besitzer eines Fischereirechtes ist Derjenige anzusehen, welcher die Fischerei in einem bestimmten Gewässer thatsächlich im eigenen Namen ausübt. Auf die weiteren juristischen Qualificationen des Besitzes kommt es — soweit der Besitzschutz in Frage kommt — nach § 339, a. b. G. B., und § 5, kais. Pat. vom 27. October 1849, R. G. B. Nr. 12, nicht weiter an. Am allerwenigsten sind die politischen Behörden berufen, dann, wenn ihre Amtshandlungen in Folge gesetzlicher Bestimmungen an die Vorbedingung des Besitzes geknüpft sind und für den »Besitzer« gefordert werden, von der Thatsache des letzten factischen Besitzstandes abzusehen und die im Gesetze dem »Besitzer« zuerkannten Rechte oder auferlegten Pflichten nicht demjenigen zu überweisen, den die Thatsache der Innehabung einer Sache oder der Ausübung eines Rechtes im eigenen Namen als den Besitzer der Sache oder des Rechtes erkennen läßt. — Dementsprechend lauten auch die Bestimmungen der auf Grund des Erlasses des Ackerbau-Ministeriums vom 25. Jänner 1885, Z. 1005, ergangenen Kundmachung des Statthalters für Böhmen vom 24. April 1885, Z. 3373 präs., L. G. B. Nr. 23, zum § 10, obcit. Ges. — Nach Art. VIII der eben cit. Verordnung sind die politischen Behörden angewiesen, darauf zu achten, daß »solange sich Jemand in der unbestrittenen Ausübung einer Fischereiberechtigung befindet, er nach allgemeinen Grundsätzen nicht zum Nachweise seiner Berechtigung aufgefordert werden kann«. In zweifelhaften Fällen »soll die politische Behörde die Sachlage erheben, jedoch nur zu dem Zwecke, um sich zu überzeugen, wer die fragliche Fischerei unbestritten ausübt, sie soll sich auch durch eine gegen die Ausstellung der Fischerkarte erhobene Einsprache nicht abhalten lassen, diese Karte eben Demjenigen auszustellen, welcher die betreffende Fischerei unbestritten ausübt«. — Daß im Sinne der Gesetze und der eben

cit. Verordnung eine »bestrittene Ausübung« nicht schon dann vorliegt, wenn die Thatsache der Ausübung einfach negirt oder dagegen formeller Einspruch erhoben wird, daß vielmehr, weil es sich um thatsächliche Zustande handelt, auch die Bestreitung der Ausübung eine thatsächliche sein muß, also nur in Acten gelegen sein kann, welche die Ausübung behindern oder aufheben, bedarf nach dem Vorgesagten und nach dem klaren Wortlaute des Art. VIII, Abs. 4, keiner näheren Ausführung.

In dem vorliegenden Falle handelt es sich für den V. G. Hof blos um die Entscheidung der Frage, ob die Gemeinde Wichstadtl in der vorbezeichneten Weise sich in dem Besitze des Fischereirechtes befand, dasselbe ausübte. Dagegen ist es für den gegebenen Fall irrelevant, ob sich der Domänenbesitzer in dem unbestrittenen Besitze und in der unbestrittenen Ausübung des Fischereirechtes befand. — Die Gemeinde Wichstadtl behauptet die factische Ausübung des Fischereirechtes vornehmlich mit Berufung auf die Gemeindeausschußbeschlüsse vom 4. Juni 1851 über die Verpachtung des Fischereirechtes, vom 5. October 1882 über die Einführung einer zweijährigen Schonzeit, und vom 27. December 1884 über die weitere Verpachtung der Fischerei, ferner auf mehrere durch Verhinderung der Ausübung der Fischerei seitens solcher Personen, welche die Fischerei im Namen oder mit Bewilligung der Domänenverwaltung betrieben, gesetzte Acte der Bethätigung ihres behaupteten Fischereirechtes, endlich darauf, daß seitens des Domänenbesitzers gegen solche Acte der Ausübung der Fischerei seitens der Gemeinde und der Verhinderung der Ausübung derselben seitens der Domänenverwaltung ein Einspruch nicht erhoben worden sei. — Der Domänenbesitzer bestreitet in der Gegenschrift die Beweiskraft dieser Verfügungen und bestreitet insbesondere, daß seitens der Domäne gegen dieselben ein Einspruch nicht erhoben, die Gemeinde daher in der Ausübung ihres Besitzrechtes ungestört geblieben sei. — In dieser Beziehung ist durch die vorgelegten Protokolle keineswegs erwiesen, daß — wie die Beschwerde behauptet — ein Vertreter der Domäne bei den betreffenden Ausschußsitzungen zugegen war und den Beschlüssen thatsächlich zugestimmt habe; übrigens wäre dies auch für die Frage der *factischen* Ausübung des Fischereirechtes nicht relevant. — Es ist dagegen durch die Zeugenaussagen des Johann Josef Kaufmann (Protokoll vom 29. Mai 1888) des Karl Katzer, herrschaftlichen Försters in Fichtenau, dann durch das schriftliche Zeugniß des Franz Meixer, Hegers in Mittellippa, vom 12. Jänner 1889, weiters aber auch durch die von der Gutsverwaltung Grulich aufgenommenen Pachtprotokolle vom 29. Juli 1861 und vom September 1864 und durch die beglaubigten Auszüge aus den Wirthschaftsrenten-Hauptbüchern der Herrschaft Grulich bescheinigt, daß auch die Domäne ihrerseits wiederholt Verpachtungen im Stillen Adlerflusse vorgenommen habe. — Es ist auch insbesondere durch die ersterwähnte Aussage des Johann Josef Kaufmann dargethan, daß er sich als Afterpächter des Karl Katzer an die von der Gemeinde Wichstadtl im Jahre 1882 getroffene Verfügung einer zweijährigen Schonzeit nicht gehalten, sondern unangefochten weiter gefischt habe. — Allerdings behauptet andererseits die Gemeinde, daß sie das Fischen von Organen der Domänenverwaltung wiederholt beanständet habe und es wird dies auch durch die Aussage des Andreas Kindler (Protokoll vom 15. Jänner

1889) gerade bezüglich des vorerwähnten Zeugen Johann Josef Kaufmann bestätigt, und wurde auch weiter im Laufe der gepflogenen Erhebungen von mehreren Zeugen angegeben, daß sie die Fischerei mit Bewilligung des Bürgermeisters ausgeübt hätten. Allein die meisten Zeugen führen an, daß bis zum Jahre 1882 die Fischerei überhaupt von Jedermann und ohne jede Bewilligung frei ausgeübt worden sei. — Aus dem Vorangeführten geht hervor, daß man von der unbestrittenen Ausübung des Fischereirechtes seitens der Gemeinde die volle Ueberzeugung nicht gewinnen kann.

Es ist aber auch noch weiter zu beachten, daß durch die Acten, namentlich durch die vorgelegten Grundbuchsauszüge keineswegs das von der Gemeinde behauptete Eigenthum an den betreffenden Flußparcellen erwiesen ist und daß das Eigenthumsrecht an den Flußparcellen für die Frage der Ausübung des Fischereirechtes nicht entscheidend ist. — Auch die Einführung der Schonzeit im Jahre 1882 erfolgte laut des Protokolles vom 5. October 1882 ausdrücklich wegen Hebung der Fischzucht. — Es ist daher keineswegs festgestellt, ob die von der Gemeinde vorgenommenen Acte thatsächlich als Acte der factischen Besitzausübung anzusehen seien. — Denn wenn die Fischerei thatsächlich von Allen ausgeübt werden konnte, dann würde bezüglich der Ausstellung der Fischerkarte nicht die Bestimmung des § 10, Z. 1 und 2, sondern jene der Z. 3 platzzugreifen haben. — Angesichts aller dieser Umstände vermochte der V. G. Hof in der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegenden Thatbestandsannahme, daß die Gemeinde Wichstadtl die unbestrittene, ausschließende Ausübung des Fischereirechtes im Stillen Adlerflusse nicht nachgewiesen habe, eine Actenwidrigkeit nicht zu erblicken.

Nr. 11232.

1. Zur Frage nach der Berechtigung der übergeordneten autonomen Behörden zur amtswegigen Abänderung unterinstanzlicher Entscheidungen über das Antheilsrecht an Gemeindegutsnutzungen. — 2. Feststellung des Gegenstandes der Nutzungsrechte. — 3. Erlöschen des Theilnahmerechtes parcellirter Realitäten an Gemeindegutsnutzungen bei constatirter giltiger Uebung, daß die Wahrung dieses Rechtes durch den Fortbestand der Realität als eines selbstständigen wirthschaftlichen Ganzen bedingt ist. (Böhmen.) — Erk. v. 11. December 1897, Z. 6384.

Katharina Hula und Gen. (Adv. Dr. Friedrich Pacák) ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; E. vom 24 November 1896, Z. 66009, puncto Gemeindegutsnutzungen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenzuspruch findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung des Landesausschusses des Königreiches Böhmen vom 24. November 1896, Z. 66009, wurde erkannt, daß den Realitäten C.-Nr. 18, 44, 49 und 27 in Groß-Osek das Recht zur Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes nicht mehr zusteht. — In der von den Besitzern der angeführten Realitäten gegen diese Entscheidung erhobenen Beschwerde wird in erster Reihe eingewendet, dieselbe sei mit Umgehung des ordnungsmäßigen Instanzenzuges erflossen, zumal die Annullirung des Theilnehmerrechtes der Beschwerdeführer am Gemeindegute vom Bezirksausschusse in Kolin von amtswegen ausgesprochen worden ist. — Hierauf ist aber zu erwiedern, daß actengemäß über die Frage der Berechtigung der erwähnten Realitäten zur Theilnahme am Gemeindegute

nicht der Bezirksausschuß, sondern der Gemeindeausschuß von Groß-Ofek in seiner Sitzung vom 1. December 1895 in erster Instanz entschieden hat, indem er denselben das Recht auf einen halben Antheil zuerkannte. — Auf Grund des § 96, Gem.-Ord., war aber die übergeordnete autonome Behörde berechtigt, diesen Ausspruch, soferne sie in demselben eine Beeinträchtigung des Stammvermögens oder Stammgutes der Gemeinde erblickte, auch von amtswegen abzuändern, ohne daß hierin eine Verletzung des Instanzenzuges gefunden werden könnte.

Ferner wird in der Beschwerde geltend gemacht, es sei das Verfahren insoferne unvollständig gewesen, als nicht erhoben wurde, ob es sich bei Ausübung des Rechtes auf den Bezug von Holz aus den Gemeindewaldungen, nicht etwa um Einforstungen im Sinne des kais. Patentes vom 5. Juli 1853, R. G. B. Nr. 130, handle und als auch nicht sichergestellt wurde, was Gegenstand der fraglichen Nutzungsrechte ist. — In ersterer Beziehung ist lediglich zu bemerken, daß die Frage, ob im vorliegenden Falle Einforstungsrechte bestehen, im Laufe des Administrativverfahrens gar nicht aufgeworfen worden ist, eine diesfällige Einwendung vor dem V. G. Hof daher nach § 6, Alinea 1, Ges. vom 22 October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht erhoben werden kann. — Was aber den Gegenstand der Bezugsrechte betrifft, so wurde derselbe — entgegen der gemachten Einwendung — insoferne er für die lediglich auf das subjective Bezugsrecht der Besitzer der in Rede stehenden Realitäten sich beziehenden Streitsache von Bedeutung ist, allerdings erhoben, indem durch die protokollarischen Aussagen vom 27. Jänner 1891 und vom 7. Februar 1895 sichergestellt worden ist, daß übungsgemäß 2 Joch haubaren Waldes alljährlich geschlagen und das geschlagene Holz unter alle Nutzungsberechtigten zu gleichen ganzen, bezw. halben Theilen vertheilt worden ist. — Die erhobene Einwendung der Unvollständigkeit des Verfahrens ist daher durch die Actenlage widerlegt. —

Was das Meritum der vorliegenden Streitsache betrifft, so wurde das früher unzweifelhaft mit den Realitäten 18, 44, 49 und 27 verbunden gewesene Recht zur Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes vom Landes-Ausschusse aus dem Grunde für erloschen erklärt, weil das Ausmaß der zu den bezeichneten Realitäten gehörenden Grundstücke unter jenes Ausmaß gesunken ist, mit welchem übungsgemäß das Theilhaberrecht verbunden war, demzufolge diese Realitäten nicht mehr als bezugsberechtigte wirthschaftliche Ganze angesehen werden können. — In dieser Beziehung ist aus den Acten zu constatiren, daß nach dem behördlich verfaßten Ausweise mit der Realität C.-Nr. 18 dermal Grundstücke im Ausmaße von 2 Joch 975 Qu.-Klafter, mit der Realität C.-Nr. 44 Grundstücke per 369 Qu.-Klafter, mit der Realität C.-Nr. 49 überhaupt keine Grundstücke und mit der Realität C.-Nr. 27 Grundstücke im Ausmaße von 1 Joch 149 Qu.-Klafter verbunden sind, während das Ausmaß der im Jahre 1864 mit den betreffenden Realitäten verbundenen Grundstücke 51 Joch 41 Qu.-Klafter, bezw. 25 Joch 390 Qu.-Klafter, 17 Joch 1086 Qu.-Klafter und 6 Joch 1598 Qu.-Klafter betrug. — Ferner wurde erhoben, daß die kleinste Realität, mit welcher ein ganzer Antheil an den Nutzungen des Gemeindegutes verbunden war, im Jahre 1864 Grundstücke per 8 Joch 1083 Qu.-Klafter und die kleinste Realität, die zu dieser Zeit einen halben Antheil bezog,

Grundstücke per 3 Joch 368 Qu.-Klafter hatte. — Aus dieser letzteren Thatsache allein kann aber noch nicht gefolgert werden, daß das im Jahre 1864 bei den kleinsten bezugsberechtigten Realitäten vorhandene Ausmaß von Grundstücken schon an und für sich ein Minimalmaß in dem Sinne darstellen würde, daß ein Verlust des Bezugsrechtes ohneweiters eintreten müßte, sobald das Ausmaß der Grundstücke einer bezugsberechtigten Realität unter dieses Maß sinken würde. — Auch in dieser Beziehung ist vielmehr die bisherige Uebung nach Vorschrift des § 70, Gem.-Ord., maßgebend. — Diese Uebung gieng aber, wie aus dem Erhebungsprotokolle vom 27. Jänner 1891 und den im Protokolle vom 7. Februar 1895 enthaltenen Zeugenaussagen zu entnehmen ist, dahin, daß eine Theilung der Realitäten in Groß-Osek nicht einen Verlust des Theilhaberrechtes zur Folge hatte, daß im Gegentheile in jenen Fällen, wo Rustikalwirthschaften in zwei oder drei Theile getheilt wurden, jeder dieser eine neue Rustikalwirthschaft bildenden Theile einen vollen Antheil an den Nutzungen des Gemeindegutes erhielt, wodurch die Anzahl der bezugsberechtigten Realitäten im Laufe der Zeit von 16 auf 33 anwuchs. — Daraus geht aber hervor, daß einerseits diese Uebung sich nicht auf Parzellirungen bezog, wie es ja mit Rücksicht auf die im und vor dem Jahre 1864 bestandenen Beschränkungen in der Freitheilbarkeit bäuerlicher Güter nicht anders sein konnte, andererseits, daß die im Jahre 1864 vorhandene Uebung zur Wahrung des Theilnehmerrechtes bei Theilungen der Realitäten den Fortbestand bäuerlicher Wirthschaften, bezw. Häuslerwirthschaften voraussetzte, daher nicht blos das Vorhandensein eines Wirthschaftsgebäudes, sondern auch den Verbleib eines solchen Ausmaßes von Grundstücken erheischte, mit welchem eine rationelle Wirthschaft betrieben werden konnte, zu deren Prosperität eben der Nutzen aus dem Gemeindegute beizutragen hatte. — Dies trifft aber im vorliegenden Falle nicht zu; denn die vier in Frage stehenden ursprünglich unzweifelhaft nutzungsberechtigten Realitäten wurden nicht in zwei oder drei selbstständige Wirthschaftskörper getheilt, sondern parzellirt und umfassen derzeit, soferne überhaupt noch landwirthschaftliche Grundstücke bei denselben vorhanden sind, ein so unbedeutendes Ausmaß an solchen, daß von dem Fortbestande eines selbstständigen wirthschaftlichen Ganzen nicht weiter die Rede sein kann. — Der Umstand, daß zu diesen Ueberresten der ursprünglich nutzungsberechtigten Realitäten andere Grundstücke zugekauft worden sind, ist ganz irrelevant, weil das Theilnehmerrecht des § 70, Gem.-Ord., nicht übertragbar ist.

Nr. 11233.

1. Voraussetzungen für die Concurrenzpflicht eingepfarrter Gemeinden hinsichtlich des durch die Bestellung eines eigenen Chorregenten an der Pfarrkirche erforderlichen Aufwandes. — Verfahren; Person des Verpflichteten; Höhe der Leistung. — 2. Heranziehung zur Beitragsleistung pro präterito, d. i. für die Zeit vor der im Wege der Einigung der Betheiligten oder im Entscheidungswege erfolgten Bestellung des Chorregenten. — Erk. v. 11. December 1897, Z. 6517.

Gemeinden Friedrichswald und Gränzendorf (Adv. Dr. Anton Pergelt) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. v. Braitenberg); mitbeth. Gemeinde Johannesberg (Adv. Dr. Fritz Zillner); E. vom 1. April 1895, Z. 28953, puncto Bestallung des Chorregenten in Johannesberg.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Es handelt sich um die Verpflichtung der beschwerdeführenden Gemeinden Friedrichswald und Gränzendorf zur Beitragsleistung zu den Kosten für die Bestreitung des Aufwandes für den Chorregenten bei der Pfarrkirche in Johannesberg. — Bereits im Jahre 1888 versuchte die Gemeinde Johannesberg, nachdem der bisherige Oberlehrer durch den Ortsschulrath veranlaßt worden war, den bisher von ihm unentgeltlich besorgten Dienst des Chorregenten aufzugeben, eine Vereinbarung mit den übrigen eingepfarrten Gemeinden wegen gemeinschaftlicher Bestreitung des für die Besorgung des Dienstes eines eigens bestellten Chorregenten in Johannesberg erforderlichen Aufwandes. — Bei der diesfälligen Verhandlung am 11. Juni 1888, bei welcher nebst der Gemeindevertretung von Johannesberg auch Delegirte der Gemeinden Friedrichswald und Meixdorf intervenirten (ein Abgeordneter der Gemeinde Gränzendorf war nicht erschienen) gab der Vertreter der Gemeinde Friedrichswald die Erklärung ab, daß er keine bindende Zusage machen könne, jedoch glaube, daß die Gemeinde der Anstellung eines Chorregenten provisorisch zustimmen dürfte, und nachdem auch der Pfarrer sich mit der Anstellung gegen Vorbehalt des Kündigungsrechtes für den jeweiligen Pfarrer, und ebenso alle Anwesenden mit der vorgeschlagenen Person im Falle der Anstellung einverstanden erklärt hatten, beschloß die Gemeindevertretung die Anstellung unter Vertheilung der Kosten zusammen per 200 fl. nach einem bestimmten Ausmaße auf die eingepfarrten Gemeinden, und ersuchte die Vertreter der Concurrenzgemeinden, diese hievon wegen Beschlußfassung ihrerseits in Kenntniß zu setzen. — Nachdem jedoch die Gemeinden Friedrichswald und Gränzendorf jede Beitragsleistung ablehnten und insbesondere die Gemeinde Friedrichswald gegen die Vorschreibung und Abforderung eines Beitrages seitens der Gemeinde Johannesberg Abhilfe bei der vorgesetzten Bezirkshauptmannschaft Reichenberg suchte, kam es endlich zur Statth.-Entscheidung vom 1. Mai 1893, Z. 52887, mit welcher die unterstehenden politischen Behörden angewiesen wurden, in der Frage wegen Bestreitung dieses Aufwandes merital zu entscheiden. — Inzwischen hatte jedoch die Gemeinde Johannesberg bereits sub praes. 20. December 1892 um die Einleitung der Concurrenzverhandlung behufs Beitragsleistung für die Besoldung des Chorregenten bei der Bezirkshauptmannschaft angesucht, welche Verhandlung auch am 24. Jänner 1893 stattfand. — Die beiden — gegenwärtig beschwerdeführenden — Gemeinden lehnten hiebei jede Beitragsleistung ab, weil die Nothwendigkeit der Bestellung eines eigenen Chorregenten nicht vorliege, weil es nicht nachgewiesen sei, daß das Einkommen der Kirche nicht zu diesem Aufwande hinreiche, und endlich weil der damalige Chorregent ohne Zustimmung der Gemeinde Friedrichswald angestellt wurde. — Die Bezirkshauptmannschaft Gablonz — welche vorerst den Patron zur Aeußerung über eine allfällige Beitragsleistung aus dem Kirchenvermögen unter Vorlage summarischer Kirchenextracte für die letzten drei Jahre aufforderte — entschied sodann einverständlich mit der Bezirkshauptmannschaft Reichenberg unterm 17. März 1893, Z. 7540, dahin, daß nachdem die Versehung des Chorregentendienstes zum katholischen Ritus gehört, und die Anstellung eines Chorregenten seit der Zeit, als diese Function nicht mehr von dem Oberlehrer besorgt wird, als nothwendig erkannt wurde, die Ein-

gepfarrten im Sinne des § 36, Reichsges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, verpflichtet seien, den für die Anstellung dieses Functionärs erforderlichen Aufwand durch Umlagen nach den directen Steuern aufzubringen, da der Patron überhaupt zur Leistung nicht herangezogen werden könne und auch das Kirchenvermögen zur Bestreitung dieser Auslage nicht hinreiche. — Es sei ferner selbstverständlich, daß die Tragung dieser Auslagen der Kirchengemeinde seit 3. April 1888 obliege. — Diese Entscheidung wurde über Recurs der Gemeinden vom Min. für Cultus und Unterricht in letzter Instanz bestätigt.

In der dagegen von der Gemeinde Gränzendorf hiergerichts eingebrachten Beschwerde wird im Wesentlichen geltend gemacht, daß in der Entscheidung weder die Person der Verpflichteten, noch die Höhe der Leistung in bestimmter zweifelloser Weise zum Ausdrucke gelangt sei, daß die Nothwendigkeit der Bestellung eines eigenen Chorregenten nicht sichergestellt erscheine, und daß nicht nachgewiesen sei, daß das Einkommen der Kirche zur Bestreitung des streitigen Aufwandes nicht hinreiche, und daß es endlich auch nicht angehe, die eingepfarrten Gemeinden zur Bestreitung des Aufwandes für die Zeit vor der im Wege der Einigung oder im Wege der Entscheidung erfolgten Bestellung der Chorregenten zu verhalten. — Die Gemeinde Friedrichswald gibt in ihrer Beschwerde die Nothwendigkeit der Bestellung eines Chorregenten bei der Kirche in Johannesberg, sowie die Bedeckung des Aufwandes hiefür durch Umlagen auf die Eingepfarrten ausdrücklich zu und bestreitet lediglich die Verpflichtung zur Bestreitung des bisher aufgelaufenen Aufwandes für den nicht von der Pfarrgemeinde, sondern von der Ortsgemeinde bestellten Chorregenten, hinsichtlich dessen sowohl die Feststellung seiner Bezüge, sowie die Art der Bestellung überhaupt bisher nicht von den hiezu berufenen Factoren erfolgt sei; die Beschwerde vermeint daher, daß die Gemeinde Johannesberg den diesfalls bestrittenen Aufwand als Geschäftsführer ohne Auftrag, im Sinne des bürgerl. Gesetzbuches (§ 1042), nur im Civilrechtswege fordern könne.

Der V. G. Hof ist bei seinem Erkenntnisse von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Weder die Gemeinde Friedrichswald, noch die Gemeinde Gränzendorf bestreitet die Nothwendigkeit der Bestellung eines Chorregenten vom Standpunkte des Erfordernisses der Kirchen- (Chor-) Musik als einer rituellen kirchlichen Veranstaltung, es wird vielmehr, insbesondere von der Gemeinde Gränzendorf nur die Nothwendigkeit der Bestellung eines eigenen Chorregenten, und zwar deshalb in Abrede gestellt, weil die Besorgung der Chormusik so wie bis zum Jahre 1888 auch fernerhin von dem Oberlehrer in Johannesberg versehen werden könnte. — In dieser Richtung ist zu bemerken, daß der Oberlehrer die weitere Versehung des Chorregentenpostens selbst aufgegeben hat. — Mag auch die Veranlassung hiezu darin gelegen gewesen sein, daß der Ortsschulrath die Vereinigung des Schuldienstes mit dem Organistendienste ohne Schädigung der Schulinteressen weiter nicht angezeigt hielt, so ändert dies doch nichts an der Thatsache, daß durch das Aufhören der unentgeltlichen Besorgung des Chordienstes durch den Oberlehrer sich die Nothwendigkeit herausgestellt hat, nunmehr hiefür in anderer Weise vorzusorgen. — Wenn dies seitens der Gemeinde Johannesberg einseitig ohne ausdrückliche Zustimmung der an-

deren concurrirenden Gemeinden geschah, so war dieser Vorgang im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§ 35 und 37, Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, sowie nach der Min.-Verord. vom 31. December 1877, R. G. B. Nr. 5 ex 1878, allerdings nicht correct, und es hätte die Gemeinde Johannesberg gleich ursprünglich bei der vorliegenden Weigerung der beschwerdeführenden Gemeinde die Entscheidung der politischen Behörden im Grunde des § 55, Ges. vom 7. Mai 1874, provociren sollen, wie dieselbe es thatsächlich später durch das Einschreiten vom 20. December 1892 bei der Bezirkshauptmannschaft Gablonz gethan hat. — Dieser an und für sich nicht ordnungsmäßige Vorgang erscheint jedoch nicht geeignet, die concurrirenden Gemeinden, vorausgesetzt, daß deren Leistungspflicht gesetzlich feststeht, von dieser Verpflichtung zu entheben, und könnten die Gemeinden, welche bei der Bestellung des Chorregenten nicht mitgewirkt haben, aus dem Grunde dieser Procedur allenfalls nur verlangen, daß insoweit als es sich um die zu bestellende Person handelt, ihnen auch ein Recht zur Mitwirkung bei der Bestellung, sowie die Wahrung ihrer Rechte hinsichtlich der sonstigen Modalitäten der Anstellung eingeräumt werde. — Diese Fragen haben jedoch keinen Gegenstand der administrativen Verhandlungen und Entscheidungen der Behörden gebildet und bleiben daher auch dermalen von der hiergerichtlichen Cognition ausgeschlossen und der allfälligen weiteren Austragung im administrativen Wege vorbehalten, ohne daß jedoch hiedurch die Verpflichtung zur Beitragsleistung — insoferne dieselbe besteht — alterirt wird.

Da, wie bereits erwähnt, die Chormusik unbestritten ein nothwendiges rituelles Erforderniß bei der Kirche in Johannesberg bildet, hat gemäß § 36, Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, insoweit für dieses Bedürfniß nicht durch ein eigenes Vermögen der Pfarrgemeinde oder durch andere zu Gebote stehende Mittel vorgesorgt erscheint, die Bedeckung durch Umlagen auf die Mitglieder der Pfarrgemeinde zu erfolgen. — Daß ein allfälliges Vermögen der Pfarrgemeinde verhanden wäre, wird von keiner Seite behauptet. — Aus den den Administrativbehörden vorgelegenen Rechnungsextracten von sechs Jahren (1888—1893) der Pfarrkirche in Johannesberg geht hervor, daß das Kirchenvermögen, welches zur Noth zur Bedeckung der sonstigen Kirchenbedürfnisse hinreicht, nicht herangezogen werden kann (§ 40, Ges. vom 7. Mai 1874). — Wenn nun auch den Gemeinden bei der Concurrenzverhandlung vom 24. Jänner 1893, sowie nachträglich der Stand des Kirchenvermögens und die hiernach resultirende Unzulänglichkeit zur Beitragsleistung nicht mitgetheilt wurde, so konnte der V. G. Hof auch hierin einen wesentlichen Mangel des Verfahrens nicht erblicken, weil einerseits die beschwerdeführenden Gemeinden das Begehren auf Einsichtsnahme in die Kirchenrechnungen bei der Concurrenzverhandlung selbst nicht ausdrücklich gestellt haben und überdies diese Einsicht beim Patronate ihnen jederzeit freigestanden wäre, und weil andererseits durch die Kirchenverrechnungsausweise thatsächlich die Unmöglichkeit der eine bleibende Belastung des Kirchenvermögens darstellenden Beitragsleistung aus diesem Vermögen für die Besoldung des Chorregenten dargethan ist, wornach die Unterlassung der Mittheilung über den Stand des Kirchenvermögens an die Gemeinden, weiter von keiner maßgebenden Bedeutung erscheint. — Es tritt sonach die Verpflichtung der Pfargemeinde zur Bestreitung des Auf-

wandes für den Chorregenten gemäß § 3, l. c., in Kraft, und erscheint dies durch die angefochtene Entscheidung, bezw. durch die mit derselben aufrecht erhaltene Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft vom 17. März 1893, Z. 7540, dadurch in präciser Weise zum Ausdrucke gebracht, daß die »Eingepfarrten« verpflichtet erkannt wurden, den für die Anstellung des Chorregenten erforderlichen Aufwand durch Umlagen auf die directen Steuern aufzubringen; es ist daher auch der Einwand der Gemeinde Gränzendorf, daß die Person des Verpflichteten nicht ganz zweifellos bezeichnet sei, vollkommen unbegründet.

Aber auch der weitere Einwand dieser Gemeinde, daß die Höhe der Leistung nicht unzweifelhaft feststehe, konnte nicht als begründet erkannt werden, weil ja schon ursprünglich bei der Verhandlung am 11. Juni 1888 der erforderliche Aufwand mit zusammen 200 fl. beziffert wurde und dieser Betrag allen späteren Verhandlungen zur Grundlage gedient hat, daher den beschwerdeführenden Gemeinden es ganz genau bekannt war, daß es sich eben um diesen Betrag — dessen Angemessenheit niemals bestritten wurde — handelte.

Was endlich die Einwendung betrifft, daß die Gemeinden nicht pro präterito, sondern erst von der Zeit an, als deren Verpflichtung rechtskräftig ausgesprochen wurde, zur Beitragsleistung herangezogen werden können, so muß hierauf erwidert werden, daß die Beitragspflicht nicht von der Zeit der im Wege der Einigung oder Entscheidung erfolgenden Feststellung derselben abhängig erscheint, sondern vielmehr schon von jenem Zeitpunkte an eintritt, mit welchem die entgeltliche Versehung der Chorregentenstelle nothwendig wurde und auch thatsächlich stattgefunden hat, und daß hiebei, da es sich um eine Angelegenheit öffentlich rechtlicher Natur handelt, bei welcher die Entscheidung den staatlichen Cultusbehörden zukommt, nämlich um die Frage der Verpflichtung zu Leistungen für Cultuszwecke aus dem allgemeinen Grunde der Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde (§ 55, Ges. vom 7. Mai 1874) eine Ingerenz der ordentlichen Gerichte ganz ausgeschlossen erscheint.

Die endlich vom Vertreter der Beschwerde bei der ö. m. Verhandlung gegen die Entscheidung erhobene Einwendung, daß es sich, insoferne als auch pro präterito die Beitragsverpflichtung ausgesprochen wurde, nur um die Feststellung eines Provisoriums handelte, und gleichwohl hiebei nicht nach Vorschrift des § 56, Ges. vom 7. Mai 1874, vorgegangen worden sei, fand der V. G. Hof zu übergehen, da weder der Wortlaut, noch der Inhalt der angefochtenen Entscheidung die Annahme rechtfertigen, daß es sich um eine Provisorialanordnung handle.

Nr. 11234.

Voraussetzungen für die Verpflichtung der Gemeinde zur Leistung einer Wohnungsentschädigung an den Schulleiter. (Tirol.) — Erk. v. 11. December 1897, Z. 6385.

Gemeinde Vermiglio ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. v. Braitenberg); E. vom 15. October 1896, Z. 20728, puncto Wohnungsentschädigung für den Schullehrer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Gleichzeitig wird dem Gemeindevorsteher Donat Delpero in Vermiglio eine Muthwillensstrafe von 10 fl. auferlegt, welche binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Execution an den Ortsarmenfond in Vermiglio abzuführen ist.«

Entscheidungsgründe. Gemäß § 57, Ges. vom 30. April 1892, L. G. B. Nr. 8, gebührt jeder mit Lehrbefähigungszeugniß angestellten Lehrperson eine freie Wohnung, bestehend aus zwei Zimmern, von denen wenigstens eines heizbar ist, sammt den nothwendigen Nebenlocalitäten und in Ermanglung einer entsprechenden Wohnung eine Entschädigung von 15 Percent des Grundgehaltes. — Nachdem die von der beschwerdeführenden Gemeinde Vermiglio dem Schulleiter Peter Depetris für das Jahr 1895 angebotene Wohnung nach den gepflogenen Erhebungen und nach dem von der Gemeinde selbst im Laufe des Administrativverfahrens beigebrachten Zeugnisse des Arztes Dr. Bertoldi nur eine dunkle, fensterlose Küche besitzt, somit ungeeignet erscheint, haben die Schulbehörden und in letzter Instanz das Min. für Cultus und Unterricht mit der angefochtenen Entscheidung vom 15. October 1896, Z. 20728, die Gemeinde mit vollem Rechte zur Entrichtung des dem vorcit. Gesetze entsprechenden Entschädigungsbetrages für das Jahr 1895 verhalten.

Sofern aber in der Beschwerde der Gemeinde vom Vertreter derselben, dem Gemeindevorsteher Donat Delpero, ausgeführt wird, daß dem Schulleiter Depetris noch eine andere Wohnung im Pfarrhause zur Verfügung gestellt worden sei und die angefochtene Entscheidung aus diesem Grunde bekämpft wird, stellen sich diese im Administrativverfahren nicht vorgebrachten Ausführungen als Neuerungen dar, auf welche der V. G. Hof schon im Hinblick auf § 6, Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht einzugehen hatte, diese Behauptungen müssen aber überdies als unwahr und muthwillig bezeichnet werden, nachdem die hierüber in der Beschwerde angeführten und nachträglich von den Administrativbehörden einvernommenen Gedenkmänner ebenso wie der gleichfalls einvernommene Schulleiter Depetris dieselben als gänzlich aus der Luft gegriffen bezeichnet haben. — Der V. G. Hof fand daher auf Grund des § 41, cit. Ges., gegen Donat Delpero mit einer Muthwillensstrafe vorzugehen.

Nr. 11235.

1. Für die Frage nach der Concurrenzpflicht des Beneficiaten zu den Kosten für Pfarrbauherstellungen ist nicht schlechthin der Ueberschuß des fassionsmäßigen Einkommens im Entgegenhalte zur Congrua als Grundlage anzunehmen, sondern es bildet die, auch im Falle einer temporären Vacanz zu passirende Abzugspost für den Unterhalt systemisirter Hilfspriester einen selbständigen Factor der Berechnung. (Böhmen.) — 2. Ausschließung der erst in der Beschwerde an den V. G. Hof erhobenen, im Administrativverfahren nicht ausgetragenen Beschwerdepunkte von der Cognition des V. G. Hofes (Höhe der Hilfspriestercongrua). — Erk. v. 11. December 1897, Z. 6475.

Fürst Karl zu Löwenstein-Werthheim-Rosenberg (Adv. Dr. Victor v. Fuchs) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. v. Braitenberg); E. vom 21. März 1896, Z. 19225 ex 1895, puncto Pfarrbauconcurrenz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Erkenntnisse des Min. für Cultus und Unterricht vom 21. März 1896, Z. 19225 ex 1895, wurde, unter Zurückweisung des Recurses des Fürst Löwenstein'schen Patronatsamtes in Haid, gegen die Entscheidung der böhm. Statthalterei vom 5. Juni 1895, Z. 30041, ausgesprochen, daß der Pfarrbenefiziat in Girsch von den für Bauherstellungen an den Pfarr-, Wohn- und Wirthschaftsgebäuden daselbst

für Materialien und Professionistenarbeiten aushaftenden Betrage von 172 fl. 40 kr. den fünften Theil zu bestreiten habe. — Dieses Erkenntniß stützt sich auf die Erwägung, daß die Congrua für den Hilfspriester per 350 fl. bei Ermittlung des pfarrlichen Reineinkommens auch im Falle der Vacanz der Hilfspriesterstelle eine fassionsmäßige Ausgabspost verbleibt, bei Abzug dieser Abzugspost aber der Congruaüberschuß des Pfarrbeneficiaten zu Girsch 477 fl. 71½ kr. beträgt, wonach sich die Beitragsquote des Beneficiaten zu den fraglichen Baukosten gemäß des böhm. Concurrenznormales vom Jahre 1806, Abs. 6, mit einem Fünftel berechnet, und daß weiters die Bestimmung des Hofkanzleidecretes vom 9. Mai 1822 (böhm. Prov.-Ges.-Samml., Bd. 4, Nr. 163), wonach nur jenem Pfarrer gestattet ist, den Betrag von 200 fl. C.-M. für den Cooperator in Abzug zu bringen, welcher einen solchen zu halten verpflichtet ist und wirklich hält, im gegebenen Falle darum keine Anwendung findet, weil diese Gesetzesvorschrift zur Regelung der Bemessung der Congrua behufs Feststellung der Ansprüche auf eine eventuelle Congruaergänzung erlassen wurde, während für die Bemessung der Bauconcurrenzquote des Beneficiaten ganz andere Gesichtspunkte maßgebend sind. — Demgegenüber wird in der vorliegenden Beschwerde behauptet, daß die Anrechnung des Unterhaltes für den Kaplan, dessen Posten seit einer Reihe von Jahren nicht besetzt ist, überhaupt nicht Platz zu greifen hat, daß aber höchstens für diesen Unterhalt die alte Kaplancongrua von 210 fl. in Rechnung zu stellen wäre, und daß hiernach der Girscher Pfarrbeneficiat mit einem Drittel, mindestens aber mit einem Viertel der in Rede stehenden Baukosten zu concurriren verpflichtet sei.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen: Es ist zwar irrig, wenn die angefochtene Entscheidung vermeint, daß die vorliegende Angelegenheit lediglich durch die Ansätze der adjustirten Pfarrfassion entschieden erscheine, bezw. daß bei Bemessung der Concurrenzquote des Beneficiaten der Unterhalt des systemisirten Kaplans schon darum, und zwar mit dem Betrage von 350 fl., in Rechnung zu stellen sei, weil diese Ausgabspost, und zwar mit der angeführten Ziffer, auch bei Vacanz des Kaplanspostens eine fassionsmäßige Ausgabspost der Pfründe verbleibe. — Denn nach Punkt 6, böhm. Bauconcurrenznormales vom 18. April 1806 (Pol. Ges.-Samml., Bd. 26, Seite 49, Nr. 31) sind jene Pfarrer bei Pfarrhofbaulichkeiten concurrenzpflichtig, welche über ihre Congrua und das bestimmte Unterhaltungsbedürfniß der nöthigen Kapläne einen die Summe von 100 fl. übersteigenden Ueberschuß haben. Hieraus folgt, daß für die Frage der Concurrenzpflicht der Beneficiaten nicht schlechthin der Ueberschuß des fassionsmäßigen reinen Einkommens im Entgegenhalte zur Congrua als Grundlage anzunehmen ist, sondern daß vielmehr die eventuell zu passirende Abzugspost für den Unterhalt der Kapläne einen selbstständigen Factor der Berechnung bildet, und daß also unabhängig von den diesfälligen Einstellungen der Pfründenfassion noch erst selbstständig zu untersuchen ist, ob und eventuell mit welchem Betrage der Unterhalt eines Kaplans in Rechnung zu stellen kommt. — Dagegen ergibt sich allerdings zunächst eben aus dem bezogenen Wortlaute der cit. Vorschrift, daß dieselbe die Anrechnung des Unterhaltes für einen systemisirten Kaplan an sich nicht ausschließt, wenngleich die Stelle des Hilfspriesters zeitweise nicht

besetzt ist, da aus letzterem Umstande keineswegs die Nichtnothwendigkeit des Kaplans gefolgert werden kann, dessen Nothwendigkeit vielmehr in der Systemisirung des Postens anerkannt erscheint. — Weiters kommt in Betracht, daß die Besetzung der Stelle thatsächlich jeden Augenblick erfolgen kann, ohne daß in den Gesetzen vorgesehen wäre, daß etwa und in welcher Weise in einem solchen Falle die einmal festgestellte pfarrliche Baukostentangente den geänderten Verhältnissen gemäß richtig zu stellen wäre. — Mit der obigen Auffassung steht auch in Uebereinstimmung das Hofkanzleidecret vom 15. Juni 1827 (böhm. Prov.-Ges.-Samml., Bd. 9, Nr. 187), welches verfügt, daß bei Berechnung der Concurrenz zu Pfarrbaulichkeiten als Ueberschuß der Pfründeneinkünfte nur jener Betrag angenommen werden kann, welcher nach Abzug der Congrua des Pfarrers und der sonstigen gesetzlichen Auslagen erübrigt. Andererseits steht hiemit die Bestimmung des Hofkanzleidecretes vom 9. Mai 1822 (böhm. Prov.-Ges.-Samml., Bd. 4, Nr. 163) nicht in Widerspruch, daß jedem Pfarrer gestattet werden müsse, für den Cooperator, welchen er zu halten verpflichtet ist und wirklich hält, 200 fl. C.-M. auf dessen Unterhalt in Abzug zu bringen. — Denn diese Vorschrift ist zur Regelung der Bemessung der Congrua behufs Feststellung der Ansprüche auf eventuelle Congruaergänzung erlassen, und kann nicht auch schlechthin auf Fälle der vorliegenden Art Anwendung finden. — Denn es ist klar, daß in den Fällen des Hofkanzleidecretes vom 9. Mai 1822 bei eintretender Besetzung eines vacanten Kaplanpostens sofort die Richtigstellung der Dotationsverhältnisse des Beneficiaten veranlaßt werden kann, während eine gleiche Verfügung schon wegen der Rückwirkung, welche die Beitragsleistung des Beneficiaten auf die Concurrenzquote der anderen Concurrenten nimmt, in den Fällen des Hofkanzleidecretes vom 18. April 1806 nicht thunlich erscheint. — Schließlich kann nicht außer Acht gelassen werden, daß der Pfarrer im Falle der Vacanz der systemisirten Hilfspriesterstelle die erforderlichen Mehrleistungen in der Seelsorge entweder selbst prästiren, oder von Aushilfspriestern versehen lassen muß, wonach es nicht gerechtfertigt erschiene, den in diesem Falle befindlichen Beneficiaten einem solchen gleichzustellen, bei dessen Pfründe ein zweiter Seelsorger überhaupt nicht systemisirt ist. — Diesemnach war es vollkommen begründet, bei Berechnung des Concurrenzbeitrages des Pfarrers in Girsch zu den vorgefallenen baulichen Herstellungen an den Pfarrhofgebäuden daselbst den Unterhalt des bei der Pfarre systemisirten Hilfspriesters in Rechnung zu stellen.

Was die von den Administrativbehörden hiefür in Anschlag gebrachte Ziffer per 350 fl. betrifft, so hat die beschwerdeführende Partei im Administrativverfahren eine Einwendung dagegen nicht erhoben, vielmehr im administrativen Recurszuge lediglich die grundsätzliche Auffassung vertreten, daß ein Unterhaltsbetrag für den Kaplan bei der langjährigen Vacanz der Stelle überhaupt nicht passirt werden könne, und in beiden Recursinstanzen ist das Recursbegehren ausdrücklich dahin formulirt worden, es sei zu erkennen, daß der Beneficiat zu den Baukosten mit einem Dritttheile derselben beizutragen habe, welches Begehren eben nur auf die gedachte grundsätzliche Rechtsanschauung gestützt werden konnte. — Der V. G. Hof war daher gemäß § 5, Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht in der Lage, auf die erst in der Beschwerde erhobene Einwendung, daß

eventuell der Unterhalt des Kaplans nur mit dem Betrage der alten Kaplanscongrua per 210 fl. anzuschlagen war, einzugehen.

Nr. 11236.

Rechtssatz wie ad 1 sub Nr. 11235. — Erk. v. 11. December 1897, Z. 6476.

Mathias Hromada ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-C. Dr. v. Braitenberg); E. vom 6. August 1895, Z. 25195, puncto Pfarrbauconcurrenz.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung vom 6. August 1895, Z. 25195 ex 1894, hat das Min. für Cultus und Unterricht erkannt, daß bei Berechnung des Congruaüberschusses des Pfarrbeneficiaten in Girsch zum Zwecke der Ermittlung der Höhe seiner Beitragspflicht betreffs der Wiederherstellung der abgebrannten Pfarrwohn- und Wirthschaftsgebäude in Girsch der für den Unterhalt des Hilfspriesters unter den fassionsmäßigen Ausgaben eingestellte Betrag von 350 fl. nicht zu berücksichtigen sei, weil die Stelle des Hilfspriesters unbestrittenermaßen seit mehr als 12 Jahren unbesetzt ist und die für denselben eingesetzte Auslage daher dem Pfarrer in Wirklichkeit nicht zur Last fällt. — Hiebei wurde bemerkt, daß dies keineswegs ausschließe, daß der für die Begleichung der allenfalls nothwendigen Cooperatordienste oder der unbedingt erforderlichen Hilfspriesterauslagen thatsächlich gemachte Aufwand in der eventuell neu zu adjustirenden Fassion berücksichtigt werde. — Hiegegen richtet sich die vorliegende Beschwerde, in welcher die Behebung der obigen Entscheidung als im Gesetze nicht gegründet begehrt und die Auffassung vertreten wird, daß die fassionsmäßige Ausgabspost per 350 fl. für den Kaplan ungeachtet der Vacanz dieses Postens allerdings auch für den vorliegenden Zweck zu berücksichtigen, mindestens aber die alte Kaplanscongrua per 210 fl. von dem Pfründeneinkommen in Abzug zu bringen war.

Der V. G. Hof vermochte der Auffassung der Beschwerde nicht beizutreten, daß die angefochtene Entscheidung schon darum des gesetzlichen Haltes entbehre, weil in der behördlich adjustirten Pfarrfassion der Betrag per 350 fl. für den Unterhalt des Kaplans eingestellt erscheine und die Behörden gehalten waren, auch bei Beurtheilung der Concurrenzpflicht des Beneficiaten die Ansätze der Fassion zur Basis zu nehmen, solange eine Aenderung derselben im gesetzlichen Wege nicht stattgefunden hat. — Denn nach dem Hofkanzleidecrete vom 18. April 1806 (Pol. Ges.-Samml. Bd. 26, Nr. 31) sind (Punkt 6) bei Pfarrbaulichkeiten jene Pfarrer in dem a. a. O. weiters normirten Ausmaße concurrenzpflichtig, die über ihre Congrua und das bestimmte Unterhaltsquantum der nöthigen Kapläne einen die Summe von 100 fl. übersteigenden Congruaüberschuß haben. — Hieraus folgt, daß für die Frage nach der Concurrenzpflicht der Pfarrbeneficiaten nicht schlechthin der Ueberschuß des fassionsmäßigen reinen Einkommens derselben im Entgegenhalte zur Ziffer ihrer Congrua als Grundlage anzunehmen ist, bezw. daß die Frage, ob der Unterhalt eines Kaplans bei Beurtheilung der Concurrenzpflicht des Pfarrers in Anrechnung zu bringen sei, nicht schon dadurch gelöst erscheint, daß die adjustirte Pfründenfassion diesen Unterhalt als Ausgabspost passirt. — Vielmehr bildet die eventuell zu passirende Abzugs-

post für den Unterhalt der Kapläne einen selbstständigen Factor der Berechnung, und ist noch erst, unabhängig von den Einstellungen der Pfründenfassion, zu untersuchen, ob diese Abzugspost Statt hat oder nicht. — Insoferne nun aber zu diesem Zwecke zunächst der Wortlaut des bezogenen Concurrenznormales maßgebend ist, muß gesagt werden, daß derselbe die Anrechnung des Unterhaltes für einen systemisirten Kaplan an sich nicht ausschließt, wenngleich die Stelle des Hilfspriesters zeitweise nicht besetzt ist, da aus letzterem Umstande keineswegs die Nichtnothwendigkeit des Kaplans gefolgert werden kann, dessen Nothwendigkeit vielmehr in der Systemisirung des Postens anerkannt erscheint. — Weiters kommt in Betracht, daß die Besetzung der Stelle thätsächlich jeden Augenblick erfolgen kann, ohne daß in den Gesetzen vorgesehen wäre, daß etwa und in welcher Weise in einem solchen Falle die einmal festgestellte pfarrliche Baukostentangente den geänderten Verhältnissen gemäß richtig zu stellen wäre. — Mit der obigen Auffassung steht auch in Uebereinstimmung das Hofkanzleidecret vom 15. Juni 1827 (böhm. Prov.-Ges.-Samml., Bd. 9, Nr. 187), welches verfügt, daß bei Berechnung der Concurrenz zu Pfarrbaulichkeiten als Ueberschuß der Pfründeneinkünfte nur jener Betrag angenommen werden kann, welcher nach Abzug der Congrua des Pfarrers und der sonstigen gesetzlichen Auslagen erübrigt. — Andererseits steht hiemit die Bestimmung des Hofkanzleidecretes vom 9. Mai 1822 (böhm. Prov.-Ges.-Samml., Bd. 4, Nr. 163), nicht in Widerspruch, daß jedem Pfarrer gestattet werden müsse, für den Cooperator, welchen er zu halten verpflichtet ist und wirklich hält, 200 fl. C.-M. auf dessen Unterhalt in Abzug zu bringen. — Denn diese Vorschrift ist zur Regelung der Bemessung der Congrua behufs Feststellung der Ansprüche auf eventuelle Congruaergänzung erlassen und kann nicht auch schlechthin auf Fälle der vorliegenden Art Anwendung finden. — Denn es ist klar, daß in den Fällen des Hofkanzleidecretes vom 9. Mai 1822 bei eintretender Besetzung eines vacanten Kaplanpostens sofort die Richtigstellung der Dotationsverhältnisse des Beneficiaten veranlaßt werden kann, während eine gleiche Verfügung schon wegen der Rückwirkung, welche die Beitragsleistung des Beneficiaten auf die Concurrenzquote der anderen Concurrenten nimmt, in den Fällen des Hofkanzleidecretes vom 18. April 1806 nicht thunlich erscheint. — Schließlich kann nicht außer Acht gelassen werden, daß der Pfarrer, im Falle der Vacanz der systemisirten Hilfspriesterstelle, die erforderlichen Mehrleistungen in der Seelsorge entweder selbst prästiren, oder von Aushilfspriestern versehen lassen muß, wonach es nicht gerechtfertigt erschiene, den in diesem Falle befindlichen Beneficiaten einem solchen gleichzustellen, bei dessen Pfründe ein zweiter Seelsorger überhaupt nicht systemisirt ist. — Hienach war es nicht gerechtfertigt, wenn das Min. für Cultus und Unterricht wegen der temporären Vacanz des Kaplanpostens bei der Pfarre in Girsch die Inrechnungstellung einer Abzugspost für den Unterhalt des Kaplans behufs Feststellung der auf den Pfarrbeneficiaten entfallenden Concurrenzquote ausschloß.

Nr. 11237.

1. Fortbestand einer offenen Handelsgesellschaft bei vertragsmäßigem Uebergange der Rechte und Verbindlichkeiten eines verstorbenen Gesellschafters an dessen Erben, dann beim Hinzutritte neuer Gesellschafter. — 2. Gebührenäquivalentpflicht einer offenen Handelsgesellschaft von bestimmter, 15 Jahre übersteigender Dauer. — 3. Verjährungsfrist bei durch Unterlassung der Einbringung des Bekenntnisses über das äquivalentpflichtige Vermögen begründetem Pflichtversäumniß der Partei. — Erk. v. 14. December 1897, Z. 6456.

Firma »Pottendorf-Landegger Zuckerfabrik J. Hartig und Comp.« (Adv. Dr. Johann Bousek) ca. Finanz-Min. (S.-R. Dr. Baron Odkolek); E. vom 18. Mai 1896, Z. 18953, puncto Gebührenäquivalent.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die an die beschwerdeführende Firma ergangene, mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltene Aufforderung: zum Zwecke der Bemessung des Gebührenäquivalentes das gesammte unbewegliche Vermögen mit den bezüglichen Erwerbungstagen und der Angabe des Erstehungspreises einzubekennen, wird angefochten, weil unter der Firma Pottendorf-Landegger Zuckerfabrik J. Hartig und Comp. zwei von einander verschiedene Rechtssubjecte, nämlich das der bestandenen Gesellschaft nach dem ursprünglichen Vertrage vom 20. Mai 1860 und das der neuen Gesellschaft nach dem Zusatzartikel vom 24. Februar 1892 bestehen und weil bezüglich des letzteren die Gebührenäquivalentpflicht erst mit 1. März 1902 eintreten könnte, während bezüglich des ersteren Rechtssubjectes das Recht des Staates zur Bemessung des Gebührenäquivalentes verjährt sei.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Aus der Bestimmung des Art. 123, Z. 2, Handelsges.-B., ergibt sich zur vollsten Klarheit, daß der Tod eines der Gesellschafter die Auflösung der offenen Handelsgesellschaft dann nicht herbeiführt, wenn der Vertrag bestimmt, daß die Gesellschaft mit den Erben des Verstorbenen fortbestehen soll. — Eine solche Anordnung ist aber für den vorliegenden Fall im Punkte XI des Gesellschaftsvertrages vom 20. Mai 1860 wortdeutlich getroffen, indem derselbe verfügt, »daß im Todesfalle eines Gesellschafters dessen Rechte und Verbindlichkeiten auf dessen Erben übergehen.« — Daß aber der Eintritt eines neuen Gesellschafters in eine bestehende offene Handelsgesellschaft nicht das Erlöschen derselben und die Gründung einer neuen Handelsgesellschaft zur Folge hat, folgt aus Art. 113, Handelsges.-B., welcher die Rechtswirkung eines solchen Neueintrittes dahin feststellt, daß der Neueingetretene gleich den anderen Gesellschaftern für alle von der Gesellschaft vor seinem Eintritte eingegangenen Verbindlichkeiten haftet. — Sonach besteht die auf Grund des Gesellschaftsvertrages vom 20. Mai 1860 unter der Firma Pottendorf-Landegger Zuckerfabrik J. Hartig und Comp. ins Leben getretene offene Handelsgesellschaft ungeachtet des inzwischen erfolgten Ablebens von fünf der ursprünglichen sieben Gesellschafter, des Eintrittes der Erben dieser verstorbenen Gesellschafter und des Hinzutrittes neuer Gesellschafter auch heute noch genau als das Rechtssubject, welches dieselbe bei ihrer Gründung im Jahre 1860 darstellte, und es kann insbesondere nicht behauptet werden, daß der Zusatzartikel vom 29. Februar 1892 eine Aenderung in dem Bestande dieses Rechtssubjectes herbeigeführt habe. Da derselbe ausschließlich nur die Feststellung des inneren

Rechtsverhältnisses zwischen den durch das Ableben von fünf Gesellschaftern, den hiedurch herbeigeführten Eintritt der Erben derselben und den Zutritt neuer Gesellschafter theilweise geänderten Gesellschaftern zum Gegenstande hat, also lediglich eine Aenderung in dem Umfange der Rechte und Verbindlichkeiten des ursprünglich bestandenen Gesellschaftsverhältnisses bei ungeänderter Aufrechthaltung des ursprünglichen Rechtssubjectes der offenen Handelsgesellschaft vollzieht. — Genau diesen Rechtsstandpunkt hat auch die Finanzverwaltung bei Bemessung der Gebühr von dem Zusatzartikel ddto. 29. Februar 1892, sub B, Reg.-Post 650 ex 1892 der Finanz-Bezirks-Direction Wien, im Grunde der Entscheidung des Finanz-Ministeriums vom 13. Februar 1895, Z. 40559, eingenommen, mit welcher die Erklärung der II. Instanz, daß durch den Zusatzartikel eine neue Gesellschaft nicht begründet worden sei, acceptirt und daher nicht eine (bei der gegentheiligen Auffassung eintretende) Immobiliargebühr, sondern nur im Grunde des § 35, Geb.-Ges., die nach Tarifpost 101—I, A, n, entfallende Scalagebühr bemessen worden ist. — Sonach besteht auch heute noch die mit Gesellschaftsvertrag vom 20. Mai 1860 geänderte offene Handelsgesellschaft aufrecht, und es kann sich demnach nur darum handeln, ob diese Gesellschaft gebührenäquivalentpflichtig ist und ob etwa bezüglich derselben die Verjährung des Bemessungsrechtes eingetreten sei.

Die Frage der Aequivalentpflicht fand der V. G. Hof zu bejahen. — Nach Tarifpost 106, B, e, Z. 2, Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, haben das Gebührenäquivalent vom Werthe des unbeweglichen Vermögens alle Erwerbsgenossenschaften zu entrichten, deren Theilhabern an dem Hauptstamme des gemeinschaftlichen Vermögens ein Antheil zusteht, soferne die Gesellschaft nicht nur auf die Lebensdauer der Theilnehmer oder für ihre Erben oder auf eine bestimmte Dauer von nicht mehr als 15 Jahren errichtet worden ist. — Mit dem Gesellschaftsvertrage vom 20. Mai 1860 (P. X), wurde aber dessen Dauer bis zum letzten December 1875 bestimmt. Es würde also eine offene Handelsgesellschaft mit bestimmter Dauer errichtet und diese Dauer auf 15 Jahre, 7 Monate und 11 Tage im Vorhinein festgestellt. — Die Gebührenäquivalentpflichtigkeit der beschwerdeführenden Gesellschaft steht demnach im Grunde der vorbezogenen Tarifstelle außer Zweifel.

Was aber die Einwendung der Verjährung des Bemessungsrechtes des Staates anbelangt, so war zu erwägen, daß nach Abs. I der Ah. Entschließung vom 1. Mai 1850 (Finanz-Min.-Verord. vom 3. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181), sowie nach dem Finanz-Min.-Erlasse vom 30. März 1852, R. G. B. Nr. 85, welche Normen laut Tarifpost 106, B, e, Anm. 5, Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, ausdrücklich aufrechterhalten worden sind, es der äquivalentpflichtigen Partei obliegt, bei dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte in den ersten drei Monaten des dem Decennium vorausgehenden Verwaltungsjahres das Bekenntniß über das äquivalentpflichtige Vermögen einzubringen. — Die Beschwerdeführerin hat solche Bekenntnisse nicht eingebracht, es fällt ihr daher eine Pflichtversäumniß zur Last. — Für den Fall eines Pflichtversäumnisses der Partei beginnt aber nach § 2, Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, der Lauf der im § 1, leg. cit., festgesetzten fünfjährigen Verjährungsfrist mit

Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die Behörde in die Lage versetzt worden ist, die Bemessung oder Vorschreibung vorzunehmen. — Nun vermeint zwar die Beschwerdeführung, daß das Gebührenbemessungsamt einerseits durch die Anzeige des Gesellschaftsvertrages vom 20. Mai 1860, andererseits durch die Anzeige der verschiedenen Kaufverträge, mit welchen die einzelnen Realitäten der Gesellschaft erworben wurden, endlich durch die Anzeige der eingetretenen Erbfälle in die Lage versetzt gewesen sei, mit der Bemessung des Gebührenäquivalentes vorzugehen. — Diese Einwendung ist jedoch evident unzutreffend, da es ja vor Allem darauf anzukommen hätte, daß alle diese Anzeigen eben bei jenem Amte stattgefunden hätten, welchem die Bemessung des Gebührenäquivalentes zukommt, ein Umstand, dessen Zutreffen von der Beschwerdeführung selbst nicht einmal behauptet wird. — Sodann aber liegt es auf der Hand, daß der Gesellschaftsvertrag vom 20. Mai 1860 nur zum Zwecke der Bemessung der Gesellschaftsvertragsgebühr nach Tarifpost 55, daß ferner die Kaufverträge nur zum Zwecke der Bemessung der Kaufvertragsgebühren nach Tarifpost 65, und daß endlich die Verlassenschaftsnachweisungen nur zum Zwecke der Bemessung der Nachlaßgebühren nach Tarifpost 106, B, bei den verschiedenen Bemessungsämtern zur Anzeige gebracht worden waren, und daß durch diese Anzeigen keines der Bemessungsämter in die Lage versetzt war, mit der Bemessung des Gebührenäquivalentes vorzugehen, da hiezu unbedingt mindestens die Kenntniß des Gesellschaftsvertrages vom 20. Mai 1860 nöthig gewesen wäre, welcher aber nirgends vorgelegt worden war, als bei der Anzeige dieses Vertrages selbst im Jahre 1860, also zu einer Zeit, zu welcher das Gesetz vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, noch gar nicht bestand, wo also auch von einer Aequivalentpflicht der Gesellschaft überhaupt nicht die Rede sein konnte. — Zur Kenntniß des Gesellschaftsverhältnisses ist vielmehr die Finanzverwaltung bei der der Partei günstigsten Auffassung erst am 7. Mai 1892 gelangt, an welchem Tage der Bescheid des Kreis- als Handelsgerichtes Wiener-Neustadt vom 29. April 1892, Z. 1849, mit welchem die handelsregisterlichen Eintragungen auf Grund des Zusatzartikels vom 29. Februar 1892 verfügt wurden, dem Hauptsteueramte Wiener-Neustadt zugekommen ist. Die Verjährung hätte also erst mit 1. Jänner 1893 zu laufen begonnen. — Von diesem Tage bis zu der Aufforderung des genannten Steueramtes vom 17. Juli 1894, Z. 27398, welche der Beschwerdeführerin am 1. August 1894 zugestellt worden ist, ist der Zeitraum von fünf Jahren lange nicht verstrichen, daher auch die Verjährung des Bemessungsrechtes hier nicht eingetreten ist.

Nr. 11238.

1. Steuermultiplum als Werthgrundlage für die Bemessung der Gebühr vom Kaufvertrage über ein der Hauszinssteuer unterliegendes Gebäude, ohne Anspruchsberechtigung der Partei auf Zugestehung eines von ihr ausgleichsweise angebotenen geringeren Werthes, bezw. einer auf einen solchen geringeren Werth abzielenden besonderen gerichtlichen Schätzung. — 2. Die »Reparaturbedürftigkeit« eines Gebäudes vermag an sich eine Verminderung des Werthes desselben in Absicht auf die Gebührenbemessung nicht zu begründen. — Erk. v. 14. December 1897, Z. 6437.

Max Bruckner ca. Finanz-Min.; E. vom 13. Februar 1896, Z. 243, puncto Gebühr von einem Kaufvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem belangten Finanz-Ministerium die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im angesprochenen Betrage von 10 fl. bei Vermeidung der Execution binnen 14 Tagen zu ersetzen.«*)

Nr. 11239.

Zur Frage nach der Verpflichtung des Aerars zum Rückersatze der vom Mauthpächter indebite eingehobenen Mauthgebühren.) — Erk. v. 14. December 1897, Z. 6457.**

Oesterreichisch-alpine Montangesellschaft in Wien (Adv. Dr. Karl Ritter v. Sääf) ca. Finanz-Min. (M.-C. Dr. Wanschura); E. vom 9. April 1896, Z. 44, puncto Rückvergütung indebite eingehobener Mauthgebühren.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der von der Beschwerdeführerin erhobene Anspruch auf Rückvergütung der seitens des Mauthpächters Franz Tschopp in Mariazell und Wegscheid für Fuhren der Beschwerdeführerin mit rohen Materialien und Brennstoffen in der Zeit vom 1. Jänner 1893 bis 9. August 1895 indebite eingehobenen Mauthgebühren im Betrage von angeblich 853 fl. 44 kr. seitens des Aerars im Grunde des § 27 Z. 1, Ges. vom 26. August 1891, R. G. B. Nr. 140, abgewiesen; zugleich aber im Grunde der §§ 7 und 27, Z. 3, cit. Ges., an die unterstehenden Finanzbehörden der Auftrag ertheilt, den genannten Mauthpächter im administrativen Wege zu verhalten, diejenigen Mauthgebühren, welche von den vorbezeichneten mauthfreien Fuhren nachgewiesenermaßen indebite eingehoben worden sind, der Beschwerdeführerin zurückzuerstatten. — Die Beschwerdeführung vertritt die Ansicht, daß es nicht angehe, sie mit dem Rückzahlungsanspruche an den Mauthpächter zu verweisen, sondern daß das k. k. Aerar zu dieser Rückzahlung der indebite geleisteten Mauthgebühren verpflichtet sei.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidnng von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. — Die Mauthgebühren stellen sich als eine Abgabe dar, welche die durch das Gesetz vom 26. August 1891, R. G. B. Nr. 140, für zahlungspflichtig erklärten Personen in den durch das Gesetz festgesetzten Beträgen für die Benützung der vom Staate in Ausübung der ihm obliegenden Sorge für den allgemeinen Verkehr hergestellten und erhaltenen Straßen an den Staat zu entrichten haben. — Diesem Charakter der Mauthgebühren zufolge liegt der Rechtstitel für die Erhebung derselben im öffentlichen Rechte und dem Mauthpflichtigen steht in Bezug auf die aus dem bezogenen Gesetze fließenden Mauthgebühren als Forderungsberechtigter immer der Staat gegenüber. — Dieser Rechtszustand kann dadurch keine Aenderung erleiden, daß die Einhebung der Mauthgebühren nicht immer durch Organe des Staates (in eigener Regie) bewerkstelligt wird, dieselbe vielmehr nach § 25, Mauthges., auch im Wege der Verpachtung erfolgen kann; denn die rechtliche Natur eines Schuldtitels ist unabhängig von der Einhebungsart und durch die Verpachtung einer Mauthstelle tritt der Mauthpächter nach außen hin lediglich in die Function und Stellung eines Organes für

*) S. Erkenntniß sub Nr. 9999 (Bd. XX, J. 1896).
**) S. auch Erkenntniß sub Nr. 10318.

die Einhebung der Mauthgebühr, welch letztere unter allen Umständen von dem Mauthpflichtigen als eine dem Staate geschuldete Leistung an diesen — an den Staat — (nicht aber an, sondern nur durch den Mauthpächter) entrichtet wird, wobei dem Mauthpflichtigen gegenüber das innere, zwischen dem Staate und dem Mauthpächter bestehende Rechtsverhältniß ganz außer Betracht zu bleiben hat. — Kann aber der Mauthpflichtige die concrete Mauthgebühr nur als Abgabe an den Staat leisten, und kann der Mauthpächter dieselbe nur als solche fordern und in Empfang nehmen, so ergibt sich von selbst, daß im Falle einer ungebührlichen Mautheinhebung seitens des Mauthpächters von der Partei die Rückzahlung der indebite an den Staat geleisteten Gebühr auch von diesem — dem Staate — gefordert werden kann und zu leisten ist. — Dabei hat das Rechtsverhältniß, welches etwa auch gegenüber dem Mauthpächter besteht, ob nämlich die Partei den Rückzahlungsanspruch auch direct gegen den Pächter erheben könne, sowie das weitere Rechtsverhältniß, ob der Staat wegen der von ihm geleisteten Rückzahlung einen Regreßanspruch an den Mauthpächter stellen kann, ganz außer Betracht zu bleiben.

Diese Rückzahlungsverpflichtung des Staates wird endlich noch im erhöhten Maße dann bestehen, wenn — wie im vorliegenden Falle — die Frage der Mauthpflicht streitig war und die Partei von der Finanzverwaltung unter Strafandrohung den Auftrag zur Entrichtung der Mauthgebühren erhalten hat, im weiteren Rechtsmittelzuge aber die Mauthfreiheit ausgesprochen wurde, da in einem solchen Falle die Leistung der concreten Mauthgebühren nicht blos in Folge einer unrichtigen Auslegung des Gesetzes durch den Pächter, sondern auch noch aus dem speciellen Grunde des an die Partei ergangenen, durch Strafandrohung verschärften Auftrages der Finanzverwaltung erfolgt ist.

Nr. 11240.

1. Instanzenzug in Ansehung einer bestrittenen Hauszinssteuerpflicht. — 2. Zur Frage nach der Gesetzeskraft des Hofkanzleidecretes vom 26. Juni 1820, Z. 918 (Pol. Ges.-Samml., Bd. 47, S. 659), enthaltend die »Instruction zur Erhebung der Hauszinserträgnisse, deren Controle und Zusammenstellung«. — 3. Hauszinssteuervorschreibung unter Zugrundelegung der im Wege der Localerhebung constatirten Miethwerthe der Wohnungen und nicht der einbekannten, von den Mietheparteien thatsächlich entrichteten Miethzinse.*) — Erk. v. 15. December 1897, Z. 5736.

K. k. priv. Südbahn-Gesellschaft in Wien (Adv. Dr. Adolf Schiff) ca. niederösterr. Finanz-Landes-Direction; E. vom 22. Februar 1897, ZZ. 1171 und 1172, und 9. Juni 1897, Z. 27514, dann steierm. Finanz-Landes-Direction; E. vom 3. Mai 1896, Z. 4544, 4. Mai 1896, Z. 4545, 10. September 1896, Z. 14821, 17. März 1897, Z. 213, 18. März 1897, Z. 210, 20. März 1897, Z. 211, 21. März 1897, Z. 2881, 23. März 1897, Z. 212 und 30. März 1897, Z. 4619, sowie kärntn. Finanz-Direction (Fz.-C. Dr. Wollenik); E. vom 21. September 1896, Z. 12797, puncto Hauszinssteuer.

»Die Beschwerde gegen die Entscheidung der steierm. Finanz-Landes-Direction vom 17. März 1897, Z. 213, wird, insoferne sie die Verweigerung der Steuerfreiheit betrifft, als unzulässig, und im Uebrigen werden alle Beschwerden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die belangten Finanz-Landesbehörden haben mit den angefochtenen Entscheidungen der Hauszinssteuervorschreibung für

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 11014.

das Jahr 1896 rücksichtlich mehrerer der Beschwerdeführerin gehöriger Gebäude nicht die einbekannten, von den betreffenden Bediensteten der Südbahn thatsächlich entrichteten Miethzinse, sondern die im Wege von Localerhebungen constatirten Miethwerthe der Wohnungen zu Grunde gelegt. — Die beschwerdeführende Südbahngesellschaft wendet dagegen ein, daß eine Erhebung der Miethwerthe im Wege des Parificationsverfahrens nur dann statthaft sei, wenn der Eigenthümer des Hauses die betreffende Wohnung selbst benützt, daß eine Erhebung des Miethvertrages bei vermietheten Wohnungen und eine Erhöhung des Zinsertrages nur dann zulässig, wenn sich Bedenken über die Richtigkeit der Angabe des Zinsertrages ergeben, oder der Vermiether nebst dem niedrigen Zinse eine anderweitige Bonification erhalte, was in den vorliegenden Fällen nicht zutreffe. Außerdem sei der in den Fassionen für die Beleuchtung angesetzte Betrag nicht in Abzug gebracht worden. — Eine der Beschwerden ist weiters dagegen gerichtet, daß die Finanz-Landesdirection in Graz in der gleichfalls angefochtenen Entscheidung vom 17. März 1897, Z. 213, dem Begehren um steuerfreie Behandlung der in dem Hause C.-Nr. 60 am Bahnhofgürtel in Graz der Polizei und Verzehrungssteuerpachtung in Graz unentgeltlich überlassenen Räumlichkeiten keine Folge gegeben hat.

Der V. G. Hof mußte zunächst die Beschwerde, welche sich auf die Verweigerung der Steuerfreiheit für die an die Polizei und Verzehrungssteuerpachtung in Graz unentgeltlich überlassenen Localitäten bezieht, gemäß § 5, Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, als unzulässig abweisen, weil in dieser Angelegenheit der administrative Instanzenzug versäumt worden ist. Da es sich nämlich im vorliegenden Falle nicht um die Höhe des der Steuerbemessung zu Grunde gelegten Miethwerthes, sondern um die Steuerpflicht selbst handelt, war im Sinne des § 44 der Instruction vom 26. Juni 1820 (Pol. Ges.-Samml., Bd. 47, Beil. 6) der Instanzenzug nicht bei der Finanz-Landes-Direction, sondern beim Finanz-Ministerium abgeschlossen, und wurde der Beschwerdeführerin mit der Entscheidung der Finanz-Landes-Direction in Graz vom 17. März 1897, Z. 213, auch die Rechtsbelehrung über das Recht, den Recurs an das Finanz-Ministerium einzubringen, ertheilt, von welchem Rechte jedoch die Beschwerdeführerin keinen Gebrauch gemacht hat.

Im Uebrigen vermochte der V. G. Hof in den angefochtenen Entscheidungen eine Rechtsverletzung nicht zu erkennen. — Vor Allem hat der Vertreter der Beschwerde den Einwand erhoben, daß das Hofkanzleidecret vom 26. Juni 1820, Z. 918 (Pol. Ges.-Samml., Bd. 47, S. 659), enthaltend die Instruction zur Erhebung der Hauszinserträgnisse 2c., auf Grund deren die Entscheidung erfolgte, keine Gesetzeskraft habe, weil dieses Hofkanzleidecret nicht auf einer Ah. Entschließung beruht und weil, wenn dies selbst der Fall sein sollte, dieses Hofkanzleidecret doch nicht als eine Ah. Willensmeinung mit der Berufung auf einen Willensact des Monarchen publicirt worden sei. — In ersterer Richtung hat der V. G. Hof thatsächlich festgestellt, daß mit der Ah. Entschließung vom 23. Februar 1820, mit welcher der von der Hofkanzlei vorgelegte Entwurf des Gebäudesteuerpatentes genehmigt wurde, der Hofkanzlei aufgetragen worden ist, hiernach nunmehr »das Nöthige zu verfügen«. Diesem Ah. Auftrage entsprechend

hat die Hofkanzlei die »Instruction zur Erhebung der Hauszinserträgnisse, deren Controle und Zusammenstellung ausgearbeitet und mit dem allerunterthänigsten Vortrage vom 26. Juni 1820, Z. 919, zur Kenntniß Seiner Majestät gebracht. Hierüber erfolgte die Ah. Entschließung vom 18. August 1820, mit welcher die vorgelegte Instruction zur Wissenschaft genommen wurde. — Es hat sonach die erwähnte Instruction die Genehmigung des Kaisers erlangt und stützt sich demnach auf einen, wenn auch nachträglich erfolgten Willensact des Monarchen. — Richtig ist, daß dieselbe nicht unter ausdrücklicher Berufung auf einen solchen Willensact publicirt wurde; allein darauf kommt es im vorliegendem Falle nicht an. Denn die allgemein gehaltenen Bestimmungen des Gebäudesteuerpatentes vom 23. Februar 1820, Pol. Ges.-Samml., Bd. 47, S. 699, bedurften zu ihrer Durchführung überhaupt einer Ergänzung durch Vollzugsvorschriften. — Dies ist auch im § 5, Ges. vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, ausdrücklich anerkannt, indem dieser Paragraph in seinem ersten Aliner bestimmt: »Die Veranlagnng der Hauszinssteuer erfolgt bezüglich dea sämmtlichen nach § 1 in dieselbe einbezogenen Orte und Gebäude in Gemäßheit der für die Veranlagung der Hauszinssteuer bestehenden Gesetze und der im Einklange mit den Gesetzen stehenden Vollzugsvorschriften.« — Diese ausdrückliche Anordnung des Gesetzgebers kann, wenn sie nicht überflüssigerweise beigesetzt sein soll, nicht blos dahin verstanden werden, daß die zum Gebäudesteuerpatente erlassenen Vollzugsvorschriften — darunter die heute strittige Instruction — nur insofern zur Grundlage der Veranlagung der Hauszinssteuer genommen werden können, als sie aus dem Gesetze (dem Gebäudesteuerpatent) selbst fließen (wie der Vertreter der Beschwerde vermeint hat), sondern dieselbe muß dahin aufgefaßt werden, daß neben dem Gebäudesteuerpatente sämmtliche dazu erlassenen Vollzugsverordnungen selbst als Rechtsquelle gelten, sofern sie mit dem Gesetze im Einklange, d. h. nicht im Widerspruche stehen.

Es ist also zu untersuchen, ob die Bestimmungen der §§ 35 und folgende, cit. Instruction, mit den Bestimmungen des Gebäudesteuerpatentes im Widerspruche stehen oder nicht. — Nun stellt der § 3, Gebäudesteuerpat., lediglich den allgemeinen Grundsatz auf, daß die Wohngebäude der Versteuerung unterzogen werden entweder nach dem wirklichen oder möglichen Zinsertrage, oder im Wege der Classification, während der § 9 die Parification für den Fall anordnet, als der Hauseigenthümer das Gebäude selbst bewohnt, die Anwendung der Parification auch in anderen Fällen also zum mindesten nicht ausdrücklich ausschließt. — Es kann daher nicht gesagt werden, daß die §§ 35 und folgende der Instruction, insofern sie die Parification zur Ermittlung des möglichen Zinsertrages auch auf andere Fälle ausdehnen, in Widerspruch mit dem Gebäudesteuerpatente treten, so daß sie nach dem cit. § 5, Ges. vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, als Rechtsquelle anzusehen sind und die Berechtigung der Beschwerde unter Zugrundelegung dieser Bestimmungen zu prüfen ist.

Der § 35 der Instruction erklärt ausdrücklich und bestimmt, daß die Localuntersuchung (Parification) vorgenommen werden kann, wenn Bedenken über die Richtigkeit der Angabe des Zinsertrages dadurch entstehen, daß derselbe im Ganzen oder in einzelnen Theilen auffallend zu gering angesetzt

erscheint, und der § 37 desselben Hofkanzleidecretes erklärt es unter gewissen Voraussetzungen direct als eine Verpflichtung der Finanzverwaltung, diese Untersuchung durchzuführen. Es erscheint daher in das Ermessen der Finanzverwaltung gestellt, ob sie im Wege der Parification zur Erhebung des Zinswerthes steuerpflichtiger Gebäude schreiten wolle oder nicht, und es geht nicht an, vor diesem Gerichtshofe die Berechtigung der Finanzverwaltung zu einer solchen Procedur zu bestreiten (§ 3, e, Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876). — Insbesondere der § 43, a, cit. Instruction, steht dem soeben definirten Rechte der Finanzverwaltung nicht entgegen, und zwar deshalb nicht, weil derselbe lediglich »ein billiges Vorgehen« bei Aenderung der Fassionen, die von amtswegen vorgenommen werden, vorschreibt und nur in dem Falle eine Erhöhung des fatirten Zinsertrages nicht gestattet, wo der Grund der geringen Angabe »notorisch in einer gewohnten billigen Forderung des Hauseigenthümers liegt«, eine thatsächliche Voraussetzung, deren Zutreffen schon darum nicht dargethan erscheint, weil die Südbahn, welche gleichzeitig Dienstherr ihrer Miethparteien ist, denselben durch geringere Zinsansprüche nicht nothwendig eine Liberalität erweist, vielmehr jeden Nachlaß am Zinse durch entsprechende Regelung der Gehalte oder Löhne compensiren kann. — Nachdem hiernach die angefochtenen Entscheidungen ihre gesetzliche Begründung in der cit. Instruction haben, kommt es auf die gesetzliche Geltung und den Inhalt des Hofkanzleidecretes vom 9. December 1823, Z. 2763 (Polit. Ges.-Samml., 51. Bd., Nr. 136, Prov.-Ges.-Samml. für Niederösterreich, 5. Theil, Nr. 250, für Steiermark und den Klagenfurter Kreis, 6. Theil, Nr. 4), nicht mehr an.

Die Unrichtigkeit der Einwendung, daß in nicht hauszinssteuerpflichtigen Orten das Parifications-Verfahren nicht platzgreifen könne, weil möglicherweise Objecte der Vergleichung fehlen, ergibt sich schon aus der Erwägung, daß die ausgedehnte Hauszinssteuer nach denselben Grundsätzen zu behandeln ist, wie die ursprüngliche, und daß in allen vorliegenden Fällen thatsächlich Vergleichungen mit anderen benachbarten Wohnungen stattgefunden haben.

Schließlich ergibt sich die Berechtigung der Finanzverwaltung, den fatirten Abzug für die Beleuchtung unberücksichtigt zu lassen, aus der Erwägung, daß die Parification eben den Zweck hat, den wahren Miethwert einer Wohnung zu constatiren, von welchem Miethwert Beträge, welche für besondere Leistungen des Hausbesitzers und nicht für die Miethe der Wohnung bedungen werden, selbstverständlich nicht in Abzug gebracht werden können.

Nr. 11241.

1. Erfordernisse der commissionellen Verhandlung in Absicht auf die Errichtung einer öffentlichen Volksschule mit bestimmter Unterrichtssprache (sog. Nationalitätenschule); Beiziehung einer Ortschaftsvertretung gesetzlich nicht geboten; Einvernehmung der die Schulerrichtung ansuchenden Eltern bezielt lediglich die Schaffung eines Substrates. — 2. Die Behinderung der thätigen Antheilnahme aller Interessenten (Ortsgemeinde, Ortsschulrath) an der Feststellung der für die Schulerrichtung maßgebenden Umstände (Daten des Schulkinderverzeichnisses) begründet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens. (Böhmen.) — Erk. v. 15. December 1897, Z. 6438.

Gemeinde- und Ortsvertretung von Ladowitz und Ortsschulrath Ladowitz (Adv. Dr. Ant. Pergelt) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Dr. v. Herrnritt); mitbeth. Johann Jonaš und Josef Smil in Ladowitz (Adv. Dr. Joh. Lenoch);

E. vom 7. August 1896, Z. 17994, puncto Errichtung einer öffentlichen Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Ladowitz.

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der mit der angefochtenen Entscheidung verfügten Errichtung einer zweiclassigen Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache in Ladowitz zunächst aus nachstehenden zwei formellen Gründen, und zwar: 1. weil die Einvernahme jener Eltern, welche für ihre Kinder die Ermöglichung des Unterrichtes in der böhmischen Sprache verlangten, in Abwesenheit der Vertreter der Gemeinde und der Ortschaft, dann des Ortsschulrathes Ladowitz gepflogen wurde und diesen Interessenten auch bei der am 14. Februar 1896 vorgenommenen und am selben Tage geschlossenen commissionellen Verhandlung nicht die Zeit gegönnt wurde, sich von der Richtigkeit der Daten des Schulkinderverzeichnisses zu überzeugen; 2. weil ein Vertreter der Ortschaft Ladowitz, welche zugleich die Schulgemeinde bildet, zu dieser Verhandlung nicht beigezogen wurde.

Die letztere Einwendung mußte der V. G. Hof als vollkommen unbegründet erkennen. — Die Beiziehung der angeblich bestehenden besonderen Vertretung der Ortschaft Ladowitz zu der commissionellen Verhandlung war keineswegs geboten, weil sich der Wirkungskreis solcher Ortsvertretungen nach den §§ 107 und 108, Gem.-Ord., auf die Verwaltung des eigenen Ortsvermögens zu beschränken hat und in allen anderen Beziehungen die einzelnen Ortschaften einer politischen Gemeinde von dem Ausschusse und Vorstande dieser letzteren vertreten werden (§ 13, Gem.-Ord.).

Bezüglich der ersten Einwendung ist jedoch Folgendes zu bemerken: Daß die Vertreter der Gemeinde und des Ortsschulrathes der von dem Bezirksschulrathe gepflogenen Einvernahme der gesuchstellenden Eltern nicht beigezogen wurden, kann zwar als ein Mangel des Verfahrens nicht erkannt werden, weil es sich hiebei nur um die Schaffung eines Substrates für die eigentliche commissionelle Verhandlung gehandelt hat und der Vorschrift des § 7, Ges. vom 19. Februar 1870, L. G. B. Nr. 22, vollkommen Genüge geschieht, wenn die Ergebnisse der vorbereitenden Erhebungen den Interessenten zur Kenntniß gebracht werden und denselben Gelegenheit geboten wird, ihre Einwendungen vorzubringen. Diese Gelegenheit ist jedoch im vorliegenden Falle bei der am 14. Februar 1896 vorgenommenen commissionellen Verhandlung den Interessenten nicht in ausreichendem Maße geboten worden, da es wohl zweifellos erscheint, daß dieselben nicht in der Lage waren, über die ihnen mitgetheilten, eine Zahl von mehr als 140 Kinder umfassenden Erhebungen sofort bei dieser commissionellen Verhandlung sich die nöthige Information zu verschaffen und ihre allfälligen Einwendungen gegen die Richtigkeit der maßgebenden Daten unter Beischaffung der eventuell erforderlichen Belege abzugeben; das bei der commissionellen Verhandlung von den Interessenten gestellte Begehren um Gewährung einer Frist zur Information wurde aber ohne jeden stichhältigen Grund zurückgewiesen. — Der V. G. Hof mußte in diesem Vorgehen eine Verletzung der Vorschriften des § 7, Ges. vom 19. Februar 1870, L. G. B. Nr. 22, welcher die Feststellung aller für die Errichtung einer Schule maßgebenden Umstände unter Zuziehung aller Interessenten normirt und

somit für die letztere die Ermöglichung, an dieser Feststellung thätigen Antheil zu nehmen, voraussetzt, erblicken und daher die angefochtene Entscheidung nach § 6, Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufheben. — Hiedurch entfällt für den V. G. Hof der Anlaß, in die Prüfung der übrigen, in meritaler Beziehung erhobenen Einwendungen einzutreten.

Nr. 11242.

Voraussetzungen für die Errichtung einer Schulexpositur. — Verfahren. — Belanglosigkeit relativer Zugangserschwernisse im Vergleiche zu anderen eingeschulten Orten. (Böhmen.) — Erk. v. 15. December 1897, Z. 6466.

Ortsschulrath und Gemeinde Glöckelberg (Adv. Dr. Bernhard Bloch) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Dr. v. Herrnritt); mitbeth. Ortsinsassen von Hüttenhof (Adv. Dr. Rudolf Spiro); E. vom 15. Februar 1897, Z. 649, puncto Errichtung einer Schulexpositur.

»Die Beschwerde wird theils als unzulässig, theils als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit hiergerichtlichem Erkenntnisse vom 24. Jänner 1896, Z. 504, wurde die Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht vom 15. April 1894, Z. 6741, mit welcher die Errichtung einer Winterexpositur in Hüttenhof zur Schule in Glöckelberg bewilligt worden war, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben, indem der Gerichtshof Thatsachen, welche dauernde oder periodisch wiederkehrende Verkehrsstörungen zwischen den Ortschaften Hüttenhof und Glöckelberg zur Folge haben sollen, nach der Actenlage nicht hinreichend constatirt fand. — Auf Grund der in Folge dieses Erkenntnisses veranlaßten weiteren Erhebungen wurde mit der Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht vom 15. Februar 1897, Z. 649, die von den Ortseinwohnern in Hüttenhof angestrebte Errichtung einer Winterexpositur im genannten Orte in Bestätigung des Erlasses des Landesschulrathes vom 7. November 1896, Z. 19473, abermals bewilligt, und diese Entscheidung wird in der vorliegenden Beschwerde formell abermals mit der Einwendung des mangelhaften Verfahrens und materiell mit der Behauptung angefochten, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Expositur in Hüttenhof nicht vorhanden seien.

Der V. G. Hof fand zunächst die formelle Beschwerdeeinwendung nach der nunmehrigen Actenlage nicht gerechtfertigt. — Durch die laut Protokolles vom 7. Mai 1896 in Anwesenheit der Vertreter der Gemeinde und des Ortsschulrathes Glöckelberg, sowie der Ortschaft Hüttenhof vorgenommene commissionelle Localerhebung erscheinen nämlich im Zusammenhalte mit dem Ergebnisse der gepflogenen Einvernehmung von Auskunftspersonen, die zwischen den Ortschaften Glöckelberg und Hüttenhof bestehenden Wegverhältnisse und namentlich zur Winterszeit vorkommenden Verkehrsschwierigkeiten derart festgestellt, daß daraus grundhältig gefolgert werden kann, ob und in welchem Maße den Kindern aus Hüttenhof der Zugang zur Schule in Glöckelberg erschwert wird. — Denn durch die Localbesichtigung wurde festgestellt, daß zwar die beide Ortschaften verbindende Canalstraße sich in gutem Zustande befindet, daß aber die rechts und links des Schwemmcanales, bezw. der Canalstraße theils gruppenweise, theils einschichtig gelegenen Häuser der Ortschaft Hüttenhof durch längere und kürzere Seitenwege von durchaus schlechter Beschaffenheit mit theilweise nassem Untergrunde mit der

Canalstraße verbunden sind. — Wenn nun auch der minder gute oder schlechte Zugang von den einzelnen Ubicationen in Hüttenhof zur Canalstraße an sich als ein Verkehrserschwerniß zwischen Hüttenhof und Glöckelberg nicht in Betracht gezogen werden kann, weil es Sache der Hüttenhofer Insassen wäre, die Zugänge von ihren Häusern zur Straße in gangbarem Zustande herzustellen und zu erhalten, und weil die von den Vertretern des Ortsschulrathes und der Gemeinde Glöckelberg bei der Erhebung und in der Beschwerde gemachte Bemerkung, daß diese Zugänge von den Schulkindern auch beim Besuche der Expositur in Hüttenhof passirt werden müssen, vollkommen zutreffend erscheint, so erlangen diese örtlichen Zustände doch eine andere Bedeutung angesichts der Darstellung, welche über die winterlichen Stürme und Schneeverwehungen zwischen Hüttenhof und Glöckelberg und über die Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Schulkinder, mit welchen der Besuch der Schule in Glöckelberg in solchen Fällen verbunden ist, in der Protokollaräußerung des Bezirksarztes in Krumau, ferner in der Relation des Gendarmeriepostens Oberplan und insbesondere in der auf Grund langjähriger Wahrnehmungen und Aufschreibungen erstatteten schriftlichen Aeußerung des Districtsarztes Dr. Herrle in Oberplan übereinstimmend niedergelegt ist. — Wenn nun die Beschwerde, indem sie behauptet, daß gleiche oder noch ungünstigere den Schulbesuch erschwerende Verhältnisse, wie bezüglich der Ortschaft Hüttenhof auch bezüglich der übrigen nach Glöckelberg eingeschulten Ortschaften obwalten, hauptsächlich darin einen Mangel des Verfahrens erblickt, daß über diesen Umstand keine Erhebungen gepflogen wurden, so ist zu bemerken, daß die Errichtung einer Schulexpositur im Sinne des § 2, Schulerrichtungsges. für Böhmen vom 19. Februar 1870, L. G. B. Nr. 22, nicht von dem Vorhandensein relativer, d. i. im Vergleiche zu anderen Orten größerer Zugangserschwernisse, sondern davon abhängt, ob der Zugang zur Schule überhaupt periodisch wiederkehrend oder dauernd erheblich erschwert wird. — Daß nun zwischen den Ortschaften Hüttenhof und Glöckelberg im Winter häufig Verkehrsstörungen vorkommen, durch welche der Zugang zur Schule den Hüttenhofer Kindern erschwert wird, erscheint nach Obigem durch die Erhebungen nunmehr zweifellos sichergestellt, und waren die Schulbehörden in den Stand gesetzt, auf Grund dieses, auch durch die den Acten beiliegenden Schulversäumnißausweise ergänzten Thatbestandes in Erwägung zu ziehen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Expositur in Hüttenhof vorhanden sind oder nicht.

Insoweit aber die Beschwerde die materielle Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung mit der Behauptung bestreitet, daß die Erhebungsresultate eben wegen der auch für die Expositur in Hüttenhof bestehenden Zugangserschwernisse auf den Seitenwegen nicht richtig gewürdigt worden seien, entzieht sich diese Einwendung gemäß § 3, lit. e, Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, der Cognition des V. G. Hofes, weil es sich vorliegenden Falles lediglich um den Zugang zur Schule in Glöckelberg handelt und bei der Beurtheilung der Frage, ob durch die festgestellten Localverhältnisse der Zugang zur Schule erheblich erschwert wird, die Schulbehörden an keinerlei bestimmte Normen gebunden, somit hierüber nach freiem Ermessen zu entscheiden berechtigt sind.

Nr. 11243.

Recursfristerversäumniß wegen Verfehlens der für die Recursführung gesetzlich bestimmten Ueberreichungsstelle (Schulbauangelegenheit). — Rechtswirkung einer unrichtigen Rechtsmittelbelehrung. — Erk. v. 15. December 1897, Z. 6439.

Gemeindevertretung Řečitz (Adv. Dr. Johann Lenoch) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Dr. v. Herrnritt); mitbeth. Ortsschulrath in Lipnitz (Adv. Dr. Friedrich Weil); E. vom 8. Juli 1896, Z. 13633, puncto Recursführung in einer Schulbauangelegenheit.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenzuspruch findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Die von der Gemeindevertretung Řečitz gegen das Erkenntniß des Bezirksschulrathes in Deutsch-Brod ddto. 14. October 1893, Z. 2110, überreichte Berufung wurde mit der Entscheidung des Landesschulrathes ddto. 21. März 1896, Z. 10590, und im weiteren Instanzenzuge mit der nunmehr angefochtenen Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht ddto. 8. Juli 1896, Z. 13633, als verspätet zurückgewiesen, weil diese Berufung entgegen der imperativen Bestimmung des § 31, Ges. vom 24. Februar 1873, L. G. B. Nr. 45, nicht bei dem Bezirksschulrathe, sondern unmittelbar bei dem Landesschulrathe überreicht wurde und weil dieselbe erst nach dem 13. November 1893, also nach Ablauf der gesetzlichen 14tägigen Frist vom Zustellungstage (23. October 1893) bei dem Bezirksschulrathe einlangte. — Die Beschwerde macht dagegen geltend, daß die Gemeindevertretung von Řečitz durch die in dem Erkenntnisse des Bezirksschulrathes vom 14. October 1893, Z. 2110, enthaltene Rechtsmittelbelehrung über die Behörde, bei welcher die Berufung zu überreichen ist, in Irrthum geführt worden sei; daß sie jedoch am selben Tage, an welchem sie die Berufung an den Landesschulrath einsendete, auch den Bezirksschulrath durch die Post von der Ueberreichung der Berufung in Kenntniß gesetzt habe. — Der letztere Umstand wurde aber im Zuge des Administrativverfahrens gar nicht behauptet und widerspricht auch der Actenlage, da eine solche Verständigung nach Ausweis der Administrativacten an den Bezirksschulrath nicht einlangte. — Es kann daher schon aus diesem Grunde auf diese Behauptung keine Rücksicht genommen werden. — Aber auch die behauptete Irreführung durch die Rechtsmittelbelehrung liegt nicht vor, da in dem Erkenntnisse des Bezirksschulrathes wohl bemerkt wird, daß die Berufung an den Landesschulrath zu richten ist; von der Behörde, bei welcher dieselbe zu überreichen ist, jedoch keine Erwähnung geschieht. — Allein abgesehen davon könnte selbst eine unrichtige Rechtsmittelbelehrung keinen Einfluß auf die Gestaltung des Berufungsverfahrens im concreten Falle üben, weil der § 31, leg. cit., kathegorisch festsetzt, daß Beschwerden gegen Entscheidungen des Bezirksschulrathes binnen 14 Tagen bei diesem einzubringen sind und an dieser gesetzlichen Bestimmung durch die Behörde nichts geändert werden kann, zumal es sich hier um eine Parteisache handelt und daher die Gegenpartei durch die Unterlassung der rechtzeitigen Beschwerdeüberreichung bei der hiezu gesetzlich bestimmten Behörde Rechte erlangt hat, welche ihr nicht durch eine behördliche Verfügung benommen werden können.

Nr. 11244.

Feststellung des der Einkommensteuerung unterliegenden Reingewinnes aus den in das Ausland (Italien) bewirkten Holzverkäufen einer hierlands betriebenen Holzhandels-Unternehmung, bei nicht erwiesener Verschiedenheit, bezw. Selbstständigkeit der verkaufenden in Beziehung auf die kaufende ausländische Unternehmung (gleichnamige Filiale). — Erk. v. 16. December 1897, Z. 6447.

Firma Elio Melli ca. Finanz-Direction in Klagenfurt; E. vom 9. Februar 1897, Z. 17040, und 12. April 1897, Z. 2947, puncto Einkommensteuer.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 11245.

Erhöhung der Erwerbsteuer vom Betriebe des Materialwaarenhandels aus Anlaß der Erweiterung der Gewerbsberechtigung auf den Verkauf von Arzneiartikeln, auf Grundlage des nicht entkräfteten Gutachtens sachkundiger Vertrauensmänner, ohne Berücksichtigung eines auf Angemessenheit des bisherigen Steuersatzes lautenden Gutachtens der Ortsobrigkeit. — Hauptbeschäftigungs-Abtheilung; Steuersatz; Verfahren. — Erk. v. 16. December 1897, Z. 6505.

Franz Hanák ca. Finanz-Landes-Direction in Prag (M.-S. Dr. Reisch); E. vom 9. October 1896, Z. 88980, puncto Erwerbsteuererhöhung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Erhöhung der dem Beschwerdeführer vom Materialwaarenhandel in Prag, Elisabethstraße C.-Nr. 763/I nach der II. Hauptbeschäftigungsabtheilung vorgeschrieben gewesenen Erwerbsteuer per 31 fl. 50 kr. auf den Jahresbetrag per 42 fl. vom I. Semester 1896 angefangen — unter Einreihung in die III. Hauptbeschäftigungsabtheilung — aufrechterhalten. — Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung, indem sie geltend macht, daß eine die Ertragsfähigkeit des Unternehmens steigernde Geschäftserweiterung seit der im Jahre 1891 erfolgten Erhöhung des Steuersatzes von 21 fl. auf 31 fl. 50 kr. überhaupt nicht, und insbesondere auch nicht in Folge der vom Magistrate der königl. Hauptstadt Prag unterm 24. Mai 1895, Z. 15782, ertheilten Ermächtigung zum Verkaufe der im § 3 der Verord. der Min. des Innern und des Handels vom 17. Juni 1886, R. G. B. Nr. 97, genannten, zu Heilzwecken verwendeten Artikel eingetreten sei, zumal der Beschwerdeführer dieses Verkaufsbefugniß nach § 4, cit. Verord., schon auf Grund der ursprünglichen, im Jahre 1884 erwirkten Concession besessen habe; zudem sei das wegen der Steuererhöhung durchgeführte Verfahren unvollständig und mangelhaft.

Der V. G. Hof vermochte die Beschwerde nach keiner Richtung als begründet zu erkennen. — Nach der Actenlage hat Franz Hanák für sein Materialwaarengeschäft in Prag C.-Nr. 763/I, dann für sein Filialgeschäft in Prag-Holešovic C.-Nr. 108/VII, also für beide Betriebsstätten sich die Ermächtigung zum Verkaufe der im § 3, Min.-Verord. vom 17. Juni 1886 genannten, zu Heilzwecken verwendeten Artikel erwirkt, und wurde vom Magistrate über diese unterm 24. Mai 1895, Z. 15782, bewilligte Erweiterung der Gewerbsberechtigung unter Einem die Verständigung an die Steuerbehörde erlassen. — Während nun bei Einleitung des Verfahrens wegen Erwerbsteuererhöhung der hierüber zunächst vernommene Beschwerde-

*) S. Erkenntniß Nr. 7825 (Bd. XVIII, Z. 1894).

führer den Umsatz in den fraglichen Artikeln als ganz geringfügig bezeichnete und ebenso von der Bezirksaufsicht und dem Magistrate sich für die Belassung des bisherigen Steuersatzes ausgesprochen wurde, lautete das Gutachten des im Weiteren befragten Prager Handelsgremiums dahin, daß sich das Geschäft Hanak's seit 1892 in jeder Hinsicht vergrößert habe, daß die Prosperität des Unternehmens allgemein bekannt, die bisherige Steuer also zu niedrig, vielmehr der Steuersatz von 42 fl. den thatsächlichen Verhältnissen angemessen sei. Ueber die Ausführungen des gegen die demgemäß vorgenommene Steuererhöhung eingebrachten Recurses wurden sodann — nebst der Bezirksaufsicht, bezw. dem Magistrate, von welcher Seite sich neuerdings für den geringeren Steuersatz ausgesprochen wurde — sachkundige Vertrauensmänner vernommen, welche das Betriebscapital mit 5000 bis 6000 fl., den Werth des Waarenlagers mit 6000 fl. veranschlagt, das Geschäft als ein ausgedehntes bezeichnet, das Jahreseinkommen unter näherer Erörterung der einschlägigen Verhältnisse auf mindestens 1200 fl. geschätzt, mit Rücksicht hierauf den Steuersatz von 42 fl. als angemessen erklärt und diese Angaben auch nach den vom Beschwerdeführer dagegen vorgebrachten Einwendungen aufrechterhalten haben. — Wenn nun die Steuerverwaltung, welche gemäß § 8, Erwerbsteuerpat. vom 31. December 1812, bei der Entscheidung über die Steuerclasse sich auf die Erklärung des Steuerpflichtigen und das Gutachten der Ortsobrigkeit zu stützen hat, gleichwohl die von den sachkundigen Vertrauensmännern gelieferten Daten zu Grunde gelegt hat, so kann hierin eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden, weil das Gutachten der Ortsobrigkeit eben nur zur Information der Steuerbemessungsbehörde zu dienen hat, keineswegs aber hinsichtlich des Steuerausmasses allein maßgebend ist, und weil die Ausführungen des, von den sachkundigen Vertrauensmännern abgegebenen, mit jenem des Handelsgremiums im Einklange stehenden Gutachtens von dem Beschwerdeführer wohl im allgemeinen negirt, aber sachlich nicht widerlegt und entkräftet wurde.

Nach dem Vorausgeschickten war die Ertheilung der gewerbsbehördlichen Ermächtigung zum Verkaufe der im § 3, Min.-Verord. vom 17. Juni 1886, genannten Artikel nur der Anlaß und nicht der alleinige Grund der angefochtenen Steuererhöhung, und hatte der Gerichtshof deshalb in die Erörterung der weiteren Frage, ob die Verkaufsbefugniß, wie der Beschwerdeführer vermeint, demselben bereits auf Grund der früheren Concession zugestanden war oder nicht, umsoweniger einzugehen, als eine nach § 5 der mehrcit. Min.-Verord. erwirkte Ermächtigung sich als der die eigentliche Berechtigung zum Feilhalten und Verkaufe der im § 3 genannten Arzneiartikel ertheilende Verwaltungsact, also als eine Concession im technischen Sinne des Wortes darstellt, durch welche eine besondere Gewerbsgattung creirt wird, welche als solche in der Hauptstadt Prag einer besonderen Erwerbsteuervorschreibung unterliegen würde — (§ 14, Erwerbsteuerpat., und § 10, Vollzugsvorschrift) — und weil in der Umgangnahme von einer solchen separaten Besteuerung keine Rechtsverletzung erblickt werden könnte.

Was die Einreihung in die III. Hauptbeschäftigungsabtheilung und den classenmäßigen Steuersatz betrifft, so ist zunächst zu bemerken, daß die Subsumtion des vom Beschwerdeführer betriebenen Materialwaarenhandels als eines Handelsgewerbes unter die in der III. Abtheilung angeführten

Gewerbe zutreffend, die Entscheidung über den innerhalb der Abtheilung zu wählenden Steuersatz aber unter Beobachtung der vom Gesetze gezogenen Grenzen dem Ermessen der Steuerbehörde überlassen ist (§ 8, Erwerbsteuerpat., und § 3, Central-Finanzhofcomm.-Decret vom 14. Jänner 1813, Z. 42, Prov. Ges.-Samml., 29. Bd., Nr. 37).

Was endlich die Vollständigkeit des vom Beschwerdeführer gleichfalls angefochtenen Verfahrens betrifft, so ist Folgendes zu bemerken: Nach den zufolge Ah. Entschließung vom 4. Februar 1832 mit Hofkanzleidecret vom 15. Februar 1832, Pol. Ges.-Samml. Nr. 16, kundgemachten Bestimmungen über die Erwerbsteuerbehandlung wurde anläßlich der Aufhebung der Triennalbemessung der Erwerbsteuer den zur Verwaltung dieser Abgabe berufenen Organen die Verpflichtung auferlegt, wo bei der Bemessung einzelne Erwerbsteuerverpflichtete gesetzwidrig begünstigt sind, die gesetzmäßige Bemessung von amtswegen zu veranlassen. — Es war sonach die Steuerbehörde, da sie durch die gepflogenen Erhebungen zur Ueberzeugung gelangte, daß die dem Beschwerdeführer bemessene Erwerbsteuer zu gering und eine angemessene Erhöhung derselben angezeigt erscheint, nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die Steuer auf den entsprechenden gesetzlichen Steuersatz zu erhöhen. — Es sind bei Vornahme dieser Erhebungen aber auch die wesentlichen Formen des Erwerbsteuerverfahrens eingehalten worden, indem sowohl die Erklärung des Beschwerdeführers, als auch das Gutachten der Gemeindeobrigkeit eingeholt (§ 8, Erwerbsteuerpat., und § 5, Central-Finanzcomm.-Decret vom 14. Jänner 1813) und das weiters eingeholte Gutachten der sachkundigen Vertrauensmänner dem Steuerpflichtigen zur Gegenäußerung vorgehalten worden ist, wozu die Steuerbehörde, welche ihre Entscheidung ausschließlich auf die Depositionen dieser Vertrauensmänner basirte, verpflichtet war. — Weitere Erörterungen, insbesondere die Vernehmung des Beschwerdeführers über specielle Punkte seiner Einwendungen waren weder gesetzlich, noch auch im Interesse einer etwaigen weiteren Aufklärung geboten, und erweist sich die Beschwerde sonach auch in dem letzten, wie in den übrigen Punkten als unbegründet.

Nr. 11246.

Zur Frage nach der Abzugsfähigkeit bilanzmäßig ausgewiesener Verlustbeträge bei Feststellung des steuerpflichtigen Reineinkommens eines Bankinstitutes. — Erk. v. 16. December 1897, Z. 6509.

Banca cooperativa popolare in Arco ca. Finanz-Landes-Direction in Innsbruck; E. vom 25. Juni 1896, Nr. 10355, puncto Einkommensteuer.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 11247.

Zur Frage nach der Verpflichtung des Uferbesitzers an einem fließenden Gewässer zur selbstthätigen Herstellung von Uferschutzbauten in Absicht auf die Sicherung des wegen Unterlassung dieser Schutzmaßregeln gefährdeten Bestandes eines angrenzenden Ufergrundstückes. (Böhmen.) — Erk. v. 16. December 1897, Z. 6487.

Bernard Slansky ca. Ackerbau-Min. (M.-V.-S. Dr. Lepař); mitbeth. Ernst Graf Waldstein (Adv. Dr. Josef Jahoda); E. vom 13. Juni 1896, Nr. 8689, puncto Vornahme von Uferschutzbauten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

*) S. Erkenntniß sub Nr. 9843 (Bd. XX, J. 1896).

Entscheidungsgründe. Unterm 3. Mai 1892 ist Bernard Slansky, Grundbesitzer in Nezvěstic und Besitzer der Wiesenparcelle 81 ebenda, bei der Bezirkshauptmannschaft Pilsen um die Erhebung eingeschritten, daß durch die unterlassene Versicherung der Ufer der zur Domäne Stiahlau gehörigen Parcelle 84 seine Wiesenparcelle 81 durch den Uslavafluß in ihrem Bestande gefährdet werde, und bat, daß der Domänenbesitzer als Besitzer der Wiese C.-Z. 84 in Nezvěstic das an diese Wiese angrenzende Ufer des Flusses Uslava entsprechend erhöhe und befestige. — Dieses Begehren wurde mit der angefochtenen Entscheidung abgewiesen, weil die Domäne als Besitzerin der Wiesenparcelle 84 zur Herstellung der Ufer und zur Ausführung von Schutzbauten nach dem Wasserrechtsgesetze nicht verpflichtet werden kann, von dem Beschwerdeführer aber ein Antrag im Sinne des § 45, Wasserrechtsges., nicht gestellt worden ist.

Der V. G. Hof mußte diese Entscheidung als gesetzlich begründet erkennen. — Der Beschwerdeführer vermeint, daß die Domäne Stiahlau als Besitzerin der bezeichneten Wiesenparcelle und des Uslavaflusses innerhalb der Gemeinde Nezvěstic im Sinne des § 43, Wasserrechtsges., zu jener Instandsetzung der Ufer, wie diese vordem bestanden und durch diesen Bestand seine eigene Wiesenparcelle 81 vor Beschädigungen sicherten, umsomehr zu verpflichten gewesen wäre, als nach § 72, Wasserrechtsges., die Domäne die unterlassenen Arbeiten nachzuholen verpflichtet sei. — Der Beschwerdeführer übersieht aber dabei, daß dem § 43 die Deutung, als ob die Ausführung von Versicherungen der Ufer der im natürlichen Bette fließenden Gewässer eine gesetzliche Pflicht der Uferbesitzer in dem Sinne wäre, daß sie diese Versicherungen selbst vorzunehmen verhalten werden könnten, nicht gegeben werden kann. — Denn einerseits beruft der § 43, Wasserrechtsges., die Bestimmung des § 413, a. b. G. B., und disponirt, daß die Herstellungs- und Erhaltungsarbeiten in Gemäßheit der letztcit. Gesetzesbestimmung zu erfolgen haben, andererseits trifft der § 45 über die Art und Weise der Ausführung von Maßregeln zum Schutze der Ufer eine besondere Bestimmung.

Hat aber — wie oben bemerkt — die Verpflichtung zu Schutzmaßregeln, soweit diese durch den § 43, Wasserrechtsges., auferlegt wird, mit der Maßgabe des § 413, a. b. G. B., platzzugreifen und ergibt sich aus dem Wortlaute der letztcit. Bestimmung, daß die Befestigung der »Flußufer«, also der Ufer natürlicher Rinnsale, lediglich ein Befugniß des Grundbesitzers ist, von welchem er unter Einhaltung der weiteren gesetzlichen Vorschriften Gebrauch machen kann, aber nicht Gebrauch machen muß, so ist es gewiß, daß auf Grund des § 43 die Domäne nicht verpflichtet werden konnte, die vom Beschwerdeführer gewünschten Schutzmaßregeln an ihrer Wiesenparcelle 84 selbst vorzunehmen. — Eine nothwendige Consequenz dessen, daß die selbstthätige Befestigung der Ufer von in ihrem natürlichen Bette fließenden Gewässern nur ein Befugniß, nicht aber eine gesetzliche Pflicht der Uferbesitzer bildet, ist aber die, daß die Unterlassung einer solchen Befestigung dann auch nicht als eine der im § 72, Wasserrechtsges., unter Straffanction gestellten Unterlassungen angesehen werden kann, und daß also auch aus diesem Paragraphen eine Verpflichtung der Domäne zur Nachholung der Schutzarbeiten nicht ableitbar ist.

Nach der Bestimmung des § 45, Wasserrechtsges., können nun allerdings Grundbesitzer, welche durch die Unterlassung der Uferversicherung seitens der Besitzer benachbarter Grundstücke in ihrem Besitze gefährdet werden, die Ausführung der nöthigen Schutzmaßregeln erzwingen, aber nur in der Weise, daß sie für den Fall der Ablehnung der Schutzmaßregeln seitens der säumigen Grundbesitzer die Schutzmaßregeln selbst vornehmen und die Beitragsleistung von den säumigen Uferbesitzern nach Maßgabe der §§ 66 und 67 in Anspruch nehmen. — Einen solchen Antrag hat aber der Beschwerdeführer im Administrativverfahren nicht nur nicht gestellt, sondern sich sowohl im Administrativverfahren nicht nur nicht gestellt, sondern sich sowohl im Administrativverfahren als auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren gegen die Anwendung der cit. Gesetzesbestimmung im concreten Falle verwahrt. — Der V. G. Hof konnte daher in der bloßen Ablehnung des vom Beschwerdeführer im administrativen Instanzenzuge allein gestellten und — wie oben ausgeführt — gesetzlich nicht zulässigen Begehrens eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen.

Nr. 11248.

Zur Frage nach der wasserrechtlichen Zulässigkeit einer durch das öffentliche Interesse begründeten Beschränkung des Eigenthümers eines Ufergrundstückes in der Benützung desselben zur Ablagerung von Materialien (abschwemmbare Fabriksabfälle), bezw. nach dem Erfordernisse einer wasserbehördlichen Bewilligung zu einer derartigen Benützungsweise. — Erk. v. 16. December 1897, Z. 6488.

Emil und Wilhelm Ritter v. Kubinzky (Adv. Dr. Eduard Rosenbacher) ca. Ackerbau-Min. (M.-V.-S. Dr. Lepař); E. vom 4. Juni 1896, Nr. 8763, puncto Beseitigung, bezw. Befestigung von Ablagerungen von Asche und Schlacke am Ufer der Moldau.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die beschwerdeführende Firma verpflichtet erkannt, die bei der Fabrik Nr. 10/VII in Prag am Moldauufer aufgeschüttete gelockerte Aschenablagerung zu beseitigen und den übrig bleibenden Theil der Aufschüttung gehörig zu versichern, eventuell, wenn sie letzteres nicht thun wolle, die ganze Ablagerung, soweit sie der Gefahr der Abströmung durch die Hochwasser ausgesetzt ist, d. i. im Inundationsgebiete der Moldau zu beseitigen. — Nach dem der administrativen Entscheidung zu Grunde gelegenen Thatbestand erfolgte die fragliche Aschenablagerung auf dem eigenen Grunde der Fabriksbesitzer seit dem Bestande der Fabrik, das ist seit dem Jahre 1822, und es wurde bei der commissionellen Verhandlung vom 30. August 1895 constatirt, daß eine Abschwemmung der Asche in den schiffbaren Moldaufluß bei Hochwasser stattfinden könne. — Die angefochtene Entscheidung stützt sich auf die Bestimmung des § 72, Wasserrechtsges., wonach in Fällen, wo das Gesetz durch eine Handlung oder Unterlassung übertreten worden ist, der Schuldige die eigenmächtig vorgenommene Neuerung beseitigen oder die unterlassene Arbeit nachholen muß, wenn dies das öffentliche Interesse erheischt. — Es fragt sich demnach im gegebenen Falle, ob nach den derzeit in Geltung stehenden oder nach den vordem in Geltung gestandenen gesetzlichen Bestimmungen die Eigenthümer der Fabrik gehindert waren, auf ihrem eigenen Fabriksgrund Asche abzulagern,

oder aber ob diese Ablagerung eventuell nur gegen die Einholung der behördlichen Bewilligung zulässig war.

Aus den Bestimmungen des Wasserrechtsges. vom 28. August 1870 läßt sich nicht ableiten, daß der Eigenthümer eines Ufergrundstückes dieses nicht zur Ablagerung von Materialien welcher Art immer benützen dürfte, oder daß er zum mindesten in seiner Dispositition so weit beschränkt wäre, daß er diese Ablagerung nur nach eingeholter Bewilligung der politischen Behörde vornehmen dürfte. — Der § 8, Wasserrechtsges., welcher von den Verpflichtungen der Uferbesitzer handelt, enthält ein solches Verbot oder eine solche Verpflichtung nicht und ebensowenig kann aus der Bestimmung des § 43, Wasserrechtsges., welcher von der Herstellung und Erhaltung der Ufer spricht, abgeleitet werden, daß eine bloße Deponirung von Materialien auf einem Ufergrundstück zu den Herstellungs- oder Erhaltungsarbeiten zu zählen wäre. — Der § 17, Wasserrechtsges., welcher die Fälle, in welchen eine obrigkeitliche Bewilligung zur Herstellung von Vorrichtungen und Anlagen einzuholen ist, normirt, ist auf den concreten Fall schon darum nicht anwendbar, weil derselbe nur auf solche Anlagen sich bezieht, welche zum Zwecke der Benützung der Gewässer errichtet werden. — Ebensowenig kann aus dem § 42 die Unzulässigkeit der Deponirung ohne obrigkeitliche Bewilligung deducirt werden, da es sich bei jener Deponirung gewiß nicht um einen Schutz- und Regulirungsbau gehandelt hat. — Daß etwa ein allgemeines Verbot der Wasserrechtsbehörden im Sinne des § 71, Wasserrechtsges., welches die Unzulässigkeit der Deponirung von Materialien im Inundationsgebiet der Moldau im Allgemeinen und in dem in Frage stehenden Ufergebiet im Besondern ausgesprochen hätte, erlassen worden wäre, wird durch die angefochtene Entscheidung selbst nicht festgestellt.

Aber auch aus den älteren Vorschriften, von welchen hier die Strompolizeiord. vom 31. Mai 1777, republicirt durch die Gubernial-Verord. vom 9. Mai 1829, Prov.-Ges.-Samml. Bd. 17, Nr. 89, ferner die Strompolizeiord. vom 10. Februar 1854, L. G. B. Nr. 6, II. Abth., in Frage kommen, läßt sich nicht ableiten, daß die Deponirung von derlei Materialien an einem Ufergrundstück sei es überhaupt verboten oder aber doch nur gegen obrigkeitliche Bewilligung für zulässig erklärt worden wäre. — Der § 1, erstcit. Strompolizeiord., verbietet ebenso wie der § 18, lit. a, der nachgefolgten Strompolizeiordnung lediglich die Herstellung von Gebäuden, Wehren, Wasserableitungen und Verdämmungen ohne vorher eingeholte Bewilligung, und der § 7 der ersteren Verordnung verbietet ebenso wie der § 18, lit. g, der letzteren Verordnung lediglich das muthwillige Einrollen von Steinen und anderen Gegenständen in den Fluß. — Keine dieser Verbotsbestimmungen ist auf den concreten Fall anwendbar.

Wenn nun auch zuzugeben ist, daß die Deponirung von Materialien, insbesondere leicht fortschwemmbarer Materialien, an Ufergrundstücken eventuell für die Wasserlaufverhältnisse von nachtheiliger Einwirkung sein kann, so kann aus diesem Umstand allein nicht schon die Unzulässigkeit der in den Dispositionsrechten des Eigenthümers zweifellos stehenden Vorkehrungen an sich, sondern nur abgeleitet werden, daß den mit der Ausführung des Wasserrechtsgesetzes betrauten Behörden das Recht zusteht, im Sinne des § 71, Wasserrechtsges., ein derlei Verbot zu erlassen. — Eine rückwirkende Kraft

kann aber ein solches Verbot in der Richtung, daß die vor seiner Erlassung bereits ausgeführten Vorkehrungen sich als unerlaubte Neuerungen darstellen würden, nicht haben.

Nr. 11249.

1. Zur Frage nach der Eigenschaft einer Erledigung der Gemeinde über ein concretes Baubewilligungsgesuch als einer Offerte (Parteierklärung) gegenüber dem Bauwerber oder als einer dem ordentlichen Recurszuge unterworfenen Entscheidung der Baubehörde I. Instanz. — 2. Unzulässigkeit der Festsetzung von an sich nur bei »Parcellirungen« gebotenen Bedingungen in einem Bauconsense für Zu- und Neubauten, welche auf einem baubehördlich bereits vorlängst als Baugrund behandelten und als solchen verwendeten Grundcomplexe projectirt werden. (Wien.) — Erk. v. 17. December 1897, Z. 6526.

Stadtgemeinde Wien (Adv. Dr. Richard Schlesinger) ca. Min. des Innern (S.-R. v. Nagy); mitbel. österr. Gasbeleuchtungs-Actiengesellschaft in Wien (Adv. Dr. August Periz); E. vom 9. Mai 1896, Z. 12618, puncto Baubewilligung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem Bescheide des magistratischen Bezirksamtes für den X. Bezirk vom 17. August 1895, Z. 11747, wurde die österreichische Gasbeleuchtungs-Actiengesellschaft verständigt, daß der zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte der Reichshaupt- und Residenzstadt bestellte k. k. Bezirkshauptmann zufolge Verfügung vom 10. August 1895, Z. 6757, genehmigt hat, daß der genannten Gesellschaft der nachgesuchte Consens zur Erbauung eines Ofenhauses nebst Kohlenschupfen, eines Waghäuschens, eines neuen Gasbehälters und eines Regulirhäuschens auf dem Gaswerke Wienerberg, C.-Nr. 333, Grundbuchs-Einlage Z. 749, Inzersdorf-Stadt im X. Bezirke unter nachfolgenden drei Bedingungen ertheilt werde: 1. daß der zwischen der Baulinie an der Wienerbergstraße und der Realitätengrenze liegende, in die Straße fallende Grund unentgeltlich und im festgesetzten Niveau an die Gemeinde Wien abgetreten, 2. die vorhandene außerhalb der Baulinie stehende Einfriedung in die Baulinie gesetzt werde, und 3. daß sich die Actengesellschaft verpflichte, bei Straßendurchführungen nach dem entworfenen Reverse den bezüglichen Straßengrund an die Gemeinde Wien sofort auf Verlangen unentgeltlich und im festgesetzten Niveau abzutreten. — Nach Erfüllung dieser Bedingungen wird der Bauconsens ausgefertigt werden.

Ueber den rücksichtlich der Bedingungen 1 und 3 von der Gasgesellschaft ergriffenen Recurs hat das magistratische Bezirksamt unterm 16. December 1895, Z. 35777, seine früher getroffene Entscheidung zurückgenommen, weil die Gesellschaft die gestellten Bedingungen nicht angenommen hat, das Baugesuch abgewiesen, und die Gesellschaft angewiesen, vorerst im Sinne des § 3, Abs. 1, Wiener Bau-Ord., um die Genehmigung zur Verbauung ihres Complexes einzuschreiten. — Auch dagegen überreichte die Gesellschaft den Recurs. — Die Baudeputation hat mit Entscheidung vom 26. Februar 1896 die erste Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes in den angefochtenen zwei Punkten behoben, weil die dem Bauwerber an den Bauconsens geknüpften Bedingungen nicht begründet sind, da es sich im vorliegenden Falle nicht um eine Parcellirung oder Abtheilung eines Grundes handelt, vielmehr ein ganzer, von allen Seiten begrenzter Baublock als Bauplatz verbaut werden soll, daher nicht Anforderungen wie bei einer Parcellirung (§§ 3 und 10, Bau-Ord.) gestellt werden können. — Ebenso wurde

die zweite Entscheidung vom 16. December 1895, Z. 35777, gänzlich behoben, weil die erste Instanz nicht berechtigt war, eine Entscheidung, durch welche — wenn auch nur bedingt — Rechte erwachsen sind, im eigenen Wirkungskreise zurückzunehmen und so dem Instanzenzuge vorzugreifen, außerdem aber der Auftrag, die Genehmigung der Parcellirung zu erwirken, gesetzlich nicht gerechtfertigt ist. — Ueber den Recurs der Gemeinde Wien wurde diese Entscheidung mit dem angefochtenen Erlasse des Min. des Innern bestätigt. — Die dagegen hiergerichts überreichte Beschwerde der Stadtgemeinde Wien wendet sich vorerst gegen jenen die formelle Behandlung dieser Bauangelegenheit betreffenden Theil der Entscheidung, welcher der Gemeinde das Recht abspricht, ihre erste Entscheidung zurückzunehmen. — Das magistratische Bezirksamt habe nämlich mit dem Erlasse vom 17. August 1895 der einschreitenden Gesellschaft lediglich eine Offerte gestellt, nämlich die Ertheilung des Bauconsenses für den Fall in Aussicht gestellt, als die Gesellschaft die vorgezeichneten Bedingungen annehme. Durch die Recursergreifung habe die Gesellschaft unzweifelhaft dargethan, daß sie die Bedingungen, die Offerte, nicht annehme, die Gemeinde war daher an ihren Antrag nicht mehr gebunden und konnte denselben sonach zurücknehmen.

Der V. G. Hof konnte jedoch diese Anschauung nicht als begründet erkennen. — Denn wenn auch die Gemeinde Wien in der vorliegenden Bauangelegenheit, namentlich mit Rücksicht auf die Wahrung allfälliger materieller Interessen derselben, auch als Partei zu betrachten ist, so wird hiedurch nicht der der Gemeinde durch die Bauordnung, namentlich im 11. Abschnitte eingeräumte Wirkungskreis zur Entscheidung in Bauangelegenheiten alterirt und es kann daher die von dem competenten Organe der Gemeinde in dieser Bauangelegenheit getroffene Erledigung nicht blos als eine Parteierklärung bezeichnet werden, sondern stellt sich vielmehr als eine Entscheidung dar. — Daß mit der vorliegenden ersten Erledigung des magistratischen Bezirksamtes vom 17. August 1895 eine solche Entscheidung getroffen wurde, ist unzweifelhaft, da ja hiemit das Bauansuchen der Gesellschaft gemäß § 24, Bau-Ord., erledigt und der Gesellschaft die unter Anderem auch von der Ausstellung des abverlangten Reverses abhängig gemachte Baubewilligung in Aussicht gestellt wurde. Aber auch der Form nach charakterisirt sich diese Erledigung als eine Entscheidung, da ja gegen dieselbe nach Vorschrift des § 107, Bau-Ord., ausdrücklich — insoweit als die Erledigung die Bausache betrifft — der Recurs an die Baudeputation offen gelassen wurde. — Wenn sich daher die Gemeinde in ihrer Beschwerde auf den Standpunkt stellt, daß die Gemeinde mit der Erledigung des magistratischen Bezirksamtes vom 17. August 1895 der bauansuchenden Gesellschaft lediglich eine Offerte gemacht hat, so erscheint dies nicht richtig; es wurde vielmehr das Bauansuchen gemäß der §§ 24 und 107, Bau-Ord., im Entscheidungswege, und zwar dahin erledigt, daß der Gesellschaft bekannt gegeben wurde, unter welchen Bedingungen der Bauconsens ertheilt wird. Insoferne als die Gesellschaft diese Bedingungen als nicht gesetzlich betrachtete und dagegen den Recurs ergriffen hat, war daher die Gemeinde Wien verpflichtet, diesen Recurs gegen ihre Erledigung der gemäß § 108, Bau-Ord., zur höheren instanzmäßigen Entscheidung berufenen Behörde, nämlich der Baudeputation, vorzulegen, keineswegs war

die Gemeinde Wien, bezw. das magistratische Bezirksamt, berechtigt, ihre recurrirte Entscheidung zurückzunehmen und eine neuerliche Entscheidung zum Nachtheile des Recurrenten selbst zu fällen und hiedurch der höheren instanzmäßigen Entscheidung über den eingebrachten Recurs vorzugreifen.

Es kann sich sonach nur mehr um die Frage handeln, ob in der Entscheidung vom 17. August 1895, sub Post 1 und 3, gestellten Bedingungen nach dem Gesetze — der Bauordnung — der Gasgesellschaft auferlegt werden können. — Nach diesen Bedingungen soll der zwischen der Baulinie an der Wienerbergstraße und der Realitätengrenze liegende, in die Straße fallende Grund unentgeltlich und im festgesetzten Niveau an die Gemeinde Wien abgetreten werden, ferner soll sich die Gesellschaft durch den auszustellenden intabulationsfähigen Revers verpflichten, 1. jedes auf der Realität Grundbuchseinlage Z. 749 befindliche Gebäude, insoweit es zur Eröffnung oder Verbreiterung von Straßen nach der allein maßgebenden Anschauung der Gemeinde erforderlich ist, sofort auf eigene Kosten ohne Anspruch auf irgend eine Entschädigung zu beseitigen, 2. den zur Eröffnung oder Verbreiterung von Straßen erforderlichen Grund gemäß §§ 10 und 12, Bau-Ord., ebenso unentgeltlich und im festgesetzten Niveau an die Gemeinde abzutreten und 3. der Gemeinde Wien im Falle als neu angelegte Straßen derart an die Realität zu liegen kommen, daß sie nicht mindestens in der halben Breite sofort durchzuführen sind, den zur vollständigen Erreichung dieser Breite erforderlichen Grundbesitz nach erfolgter Erwerbung unentgeltlich und lastenfrei im vorgeschriebenen Niveau zu übergeben, bezw. der Gemeinde Wien für die Erwerbung gemäß §§ 10 und 13, Bau-Ord., zu entschädigen. — Alle diese vorgeschriebenen Verpflichtungen stützt die Stadtgemeinde Wien auf die Bestimmungen der §§ 10 und 13, Bau-Ord., betreffend die Verpflichtung zur unentgeltlichen Grundabtretung sowie Niveauherstellung bei Parcellirungen. — Die Gemeinde Wien steht auch nach ihrer Beschwerde auf dem Standpunkte, daß es sich im vorliegenden Falle um eine Parcellirung gemäß § 3, lit. a, Bau-Ord. für Wien, und zwar umsomehr handle, als bereits im Jahre 1881 bei der Erbauung der für das Gaswerk erforderlichen verschiedenen Objecte nach Vorschrift der Bau-Ord. für Niederösterreich vom 28. März 1866, L. G. B. Nr. 14, und zwar der §§ 30 und folgende das Verfahren hätte eingeleitet werden sollen, was nicht geschehen ist.

Der V. G. Hof konnte jedoch diesen Standpunkt in keiner Weise als gerechtfertigt erkennen. — Denn die Verwendung jenes Grundes, auf welchem dermalen die Gasanstalt sich befindet, als Baugrund fand bereits durch die Erbauung aller jener verschiedenen Objecte statt, deren Ausführung seinerzeit mit Decret der Bezirkshauptmannschaft Sechshaus vom 25. November 1881, Z. 46538, sowie mit dem Decrete der Gemeindevorstehung Inzersdorf vom 4. Mai 1882 bewilligt worden war und den ertheilten Consensen gemäß stattgefunden hatte. — Es mag dahingestellt bleiben, ob nicht anzunehmen ist, daß im Hinblicke auf die von der Bezirkshauptmannschaft in dem Decrete vom 25. November 1881 sub Post 8 und 9 gestellten Bedingungen und nach Maßgabe der gemeindeämtlichen Baubewilligung vom 4. Mai 1882 schon damals, wenn auch nicht der Form, so doch dem Wesen nach eine Parcellirungsbewilligung durch die Gemeinde Inzersdorf mit Zustimmung der

politischen Behörde stattgefunden hat. — So viel steht jedenfalls fest, daß die infolge dieser Bewilligungen und nach Maßgabe derselben hergestellten Baulichkeiten rechtlich bestehen, und daß dieser rechtliche Bestand allerdings die Erfüllung jener Bedingungen, unter welchen deren Errichtung bewilligt wurde, in sich schließt, daß derselbe jedoch selbst dann, wenn man annehmen wollte und könnte, daß seinerzeit die Parcellirungsbewilligung nicht nachgesucht und auch ertheilt wurde, nicht dadurch in Frage gestellt werden kann, daß nunmehr für jenen Grund, auf welchem die Bauobjecte mit behördlicher Bewilligung errichtet wurden, lediglich deshalb, weil es früher nicht geschehen ist, das Ansuchen um die Parcellirungsgenehmigung als erforderlich bezeichnet wird. — Daß aber auch das neuerliche Baueinschreiten der Actiengesellschaft an und für sich nicht als Parcellirung angesehen werden kann, ist einleuchtend. — Die Gesellschaft beabsichtigt nämlich, den Complex jener Gebäude, welche dieselbe mit behördlicher Bewilligung seinerzeit errichtet hat, theils durch Zubauten bei dem bestehenden Ofenhause nebst Kohlenschupfen, sowie bei den Wag- und Regulatorhäuschen, sowie durch die Neuerrichtung eines zweiten Gasbehälters und eines Regulirhäuschens zu ergänzen, wie dies in wiederholten Fällen seit der ursprünglichen Errichtung bisher geschehen ist. — Sowohl die Zubauten als auch die Neubauten werden auf demselben Grunde projectirt, welcher seinerzeit bereits als Baugrund behandelt und als solcher verwendet wurde, es sind diesfalls in keiner Weise neue durchziehende oder angrenzende Straßen beantragt oder von der Gemeinde selbst dermalen projectirt, es kann daher davon, daß durch die Vergrößerung der Gasanstalt in Folge der projectirten Zu- und Neubauten auf einem bereits zu Bauzwecken verwendeten Grundcomplexe eine Abtheilung auf Bauplätze im Grunde des § 3, a, Bau-Ord., vorliegen würde, keine Rede sein. — Eben deshalb erscheint es aber auch nicht zulässig, mit der Baubewilligung Bedingungen zu stellen, welche an und für sich nur dann gestellt werden können, wenn eine Parcellirung vorliegt. — Der V. G. Hof mußte daher die angefochtene Entscheidung sowohl in formeller als meritorischer Richtung als dem Gesetze entsprechend erkennen.

Nr. 11250.

Zur Frage nach der Anwendbarkeit des Ges. vom 14. Mai 1896, R. G. B. Nr. 74, betreffend die Versorgungsgenüsse der Civilstaatsbeamten und Diener auf die vor Wirksamkeit dieses Gesetzes in den Quiescentenstand versetzten Beamten.
Erk. v. 17. December 1897, Z. 6515.

Ferdinand Arnerrytsch (Adv. Dr. Wilhelm Stein) ca. Handels-Min. (M.-C. Dr. Baron Mensi); E. vom 17. October 1896, Z. 48797, puncto Pensionsbemessung.
»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer Ferdinand Arnerrytsch, welcher im Jahre 1869 als Hafen- und Seesanitätsdeputirter in Pola krankheitshalber in den zeitlichen Ruhestand versetzt worden war, kam im Juni 1896 um seine Reactivirung, eventuell um die Versetzung in den bleibenden Ruhestand ein. — Letzterem Begehren wurde auf Grund der ärztlich constatirten Dienstunfähigkeit des Gesuchstellers Folge gegeben und hiebei dessen Pension im Ausmaße der bisher bezogenen Quiescentengebühr per 196 fl. 87½ kr. jährlich mit der angefochtenen Entscheidung des Handels-Ministeriums vom 17. October 1896, Nr. 48797, einverständlich

mit dem Finanz-Ministerium bestimmt. — Hiebei sind die Administrativbehörden von der Erwägung ausgegangen, daß der Beschwerdeführer im Zeitpunkte der Erlassung des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. B. Nr. 74, sich im Genusse einer staatlichen Versorgung befand, weshalb auf Grund des § 16 desselben Gesetzes dieses Gesetz auf ihn keine Anwendung findet, wogegen der Beschwerdeführer die Anschauung vertritt, daß Quiescentengebühren nicht als eine Versorgung im Sinne des § 16 anzusehen seien, daß ihm daher eine Pension auf Grund des mehrerwähnten Gesetzes im Mindestausmaße von 400 fl. gebühre.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde unbegründet. — Das Gesetz vom 14. Mai 1896 regelt laut seiner Ueberschrift die Versorgungsgenüsse der Civilstaatsbeamten und -Diener im Allgemeinen und hat demnach auf alle Ruhegenüsse Anwendung zu finden, gleichviel ob dieselben auf Grund einer bleibenden oder blos zeitlichen Versetzung in den Ruhestand in Anspruch genommen werden. — Daß die schon in den älteren Vorschriften begründete Kategorisirung des Ruhestandes in einen zeitlichen und bleibenden aufrecht erhalten werden wollte, ergibt sich aus der Vorschrift des § 17, wonach die bisherigen auf die Versorgung der Staatsbeamten Bezug habenden Bestimmungen, insoferne sie mit den Anordnungen dieses Gesetzes nicht im Widerspruch stehen, mit gewissen hier nicht weiter in Betracht kommenden Ausnahmen ausdrücklich als in Kraft bleibend erklärt wurden. — Aber auch aus den vom Gesetzgeber gebrauchten ganz allgemeinen Ausdrücken »Versorgung« und »Versorgungsgenüsse« muß geschlossen werden, daß der Gesetzgeber hiebei alle Ruhegenüsse der Staatsbeamten und Diener — mögen dieselben nun der einen oder der anderen Kategorie angehören — im Auge hatte. — Da nun der § 16, cit. Ges., vorschreibt, daß dieses Gesetz auf die bereits derzeit im Genusse einer staatlichen Versorgung stehenden Staatsbediensteten keine Anwendung findet, so erscheint auch das Begehren des Beschwerdeführers auf Anwendung des Gesetzes bezüglich seiner Person nicht begründet, nachdem er schon seit dem Jahre 1869 im zeitlichen Ruhestande und mithin im Genusse einer staatlichen Versorgung gestanden ist.

Nr. 11251.

Mit der Erweiterung der lediglich auf den Victualienhandel (Greislerei) lautenden Gewerbeberechtigung durch Anmeldung eines Handelsgewerbes ohne Beschränkung auf bestimmte Waaren oder Waarenkategorien erlischt rechtlich die ursprüngliche Zugehörigkeit zur Genossenschaft der Victualienhändler und beginnt die Mitgliedschaft beim Handelsgremium des Bezirkes, ohne Rücksicht auf eine zufällige oder freiwillige Beschränkung des angemeldeten Handelsbetriebes. — Erk. v. 17. December 1897, Z. 6516.

Genossenschaft der Victualienhändler in Prag ca. Handels-Min. (M.-C. Dr. Bar. Mensi); E. vom 7. October 1896, Z. 53457, puncto Ueberweisung eines Mitgliedes zum neuen Handelsgremium in Prag.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Anton Brána, Handelsmann in Prag, welcher auf Grund des Gewerbescheines vom 9. Mai 1885, Z. 67349, die Berechtigung zum Handel mit einzeln aufgezählten Victualien, Greislerwaaren, Kaffee und Zucker und auf Grund der mit Magistratsbescheid vom 7. Februar 1886, Z. 13646, zur Kenntniß genommenen weiteren Anmeldung auch zum

Mehlverschleiße besaß und mit Rücksicht auf diesen Gewerbebetrieb der Genossenschaft der Victualienhändler in Prag als Mitglied angehörte, hat am 10. Jänner 1891 bei dem Prager Magistrate angemeldet, daß er seinen Victualienhandel im Sinne des § 38, Abs. 1, Gewerbegesetz-Nov. vom 15. März 1883, auf den Handel mit allen im freien Verkehre gestatteten und rücksichtlich des Verschleißes nicht an eine besondere Bewilligung gebundenen Waaren erweitere, worauf ihm ein dieser Anmeldung entsprechender Gewerbeschein ddto. 19. Februar 1891, Z. 18097, ausgestellt wurde. — Nach der im Jahre 1894 erfolgten Constituirung einer neuen kaufmännischen Genossenschaft unter dem Namen: »Neues Handelsgremium in Prag« wurde nun von den Gewerbebehörden aller drei Instanzen ausgesprochen, daß Anton Brána schon durch die erlangte Berechtigung zu einem Handelsgewerbe im Sinne des § 38, Abs. 1, Gewerbegesetz-Nov., aufgehört habe, Mitglied der Victualienhändler-Genossenschaft zu sein und bei der Activirung des neuen Handelsgremiums kraft Gesetzes (§ 107, Gewerbegesetz-Nov.) die obligatorische Mitgliedschaft dieses Gremiums erlangt habe. — Die vorliegende Beschwerde der Genossenschaft der Victualienhändler erhebt gegen diese Entscheidung in formeller Hinsicht die Einwendung, daß die Gewerbebehörde I. Instanz die im § 112, Gewerbegesetz-Nov. vom 15. März 1883, vorgeschriebene Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer und der betheiligten Genossenschaft unterlassen habe und macht in der Sache selbst Folgendes geltend: Die Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft werde nach § 107, cit. Gewerbegesetz-Nov., durch den wirklichen Antritt des Gewerbes, nicht schon durch die erlangte Gewerbeberechtigung begründet; Anton Brána habe ungeachtet der Erweiterung seiner Gewerbeberechtigung seinen Victualienhandel nicht aufgegeben, sondern betreibe denselben wie bisher als einfacher Greisler und nicht auf kaufmännische Art (po kupecku); nach § 7 der Statuten der beschwerdeführenden Genossenschaft erlösche die einmal erlangte Mitgliedschaft bei derselben nur durch den Tod, durch das gänzliche Aufgeben des Gewerbes oder durch die Entziehung der Gewerbeberechtigung; Anton Brána sei daher rechtlich Mitglied der beschwerdeführenden Genossenschaft geblieben und könne schon aus diesem Grunde und ferner wegen Mangels eines kaufmännischen Betriebes (provozováni po kupecku) dem neuen Handelsgremium nach § 3 der Statuten desselben als Mitglied nicht angehören.

Die obige Formaleinwendung ist schon deshalb unbegründet, weil es sich hier nicht um den im § 112, Gewerbegesetz-Nov., vorgesehenen Fall der Zuweisung zu einer Genossenschaft, sondern nur um ein auf Grund des Gesetzes und der Statuten zu fällendes declaratives Erkenntniß über den Bestand der Mitgliedschaft bei einer der in Frage stehenden Genossenschaften handelt; überdies wurde aber im Zuge des Administrativverfahrens ein Gutachten der Handels- und Gewerbekammer von der Statthalterei thatsächlich eingeholt und der beschwerdeführenden Genossenschaft zur Wahrung ihrer Rechte reichliche Gelegenheit geboten.

In der Sache selbst hat der V. G. Hof folgenden Erwägungen Raum gegeben: Das neue Handelsgremium in Prag umfaßt nach § 3 seiner Statuten alle in Prag ein selbstständiges Gewerbe kaufmännisch (po kupecku) betreibenden Handelsleute, welche einer anderen bestehenden Genossenschaft

nicht angehören und an Erwerbsteuer ohne Zuschläge nicht weniger als 8 fl. 40 kr. und nicht mehr als 42 fl. entrichten. — Das Kriterium des kaufmännischen Betriebes kann nur in der Geschäftsführung nach Art eines Kaufmanns, das ist eines Gewerbetreibenden, erblickt werden, der gewerbemäßig Handelsgeschäfte betreibt (Art. 4, Handelsges.-B.); diese Geschäftsführung besteht aber im vorliegenden Falle in der gewerbemäßigen Anschaffung von Waaren zum Zwecke der Weiterveräußerung (Art. 271, Handelsges.-B.) und in der gewerblichen Weiterveräußerung der zu diesem Zwecke angeschafften Waaren (Art. 273, ibid.). — Dieses Kriterium ist von der Waarengattung gänzlich unabhängig und bei jedem Handelsgewerbe im engeren Sinne, somit auch bei dem Victualienhandel, vorhanden; es liegt zweifellos auch im Gewerbebetriebe des Anton Brána vor, ohne daß daraus ein Schluß für oder wider dessen Zugehörigkeit zur beschwerdeführenden Genossenschaft gezogen werden könnte. — Da ferner Anton Brána auch eine unter die citirte Statutenbestimmung fallende Erwerbsteuer entrichtet, so hängt seine obligatorische Mitgliedschaft einzig und allein von der Frage ab, ob derselbe einer anderen bestehenden Genossenschaft angehöre oder nicht. — Selbstverständlich kann hier nicht eine blos factische Mitgliedschaft entscheidend sein, weil eine solche weder der im Aufsichtsrechte der Gewerbebehörde (§ 127, Gewerbeges.-Nov.) liegenden Befugniß, die Ausscheidung von unzuständigerweise aufgenommenen Genossenschaftsmitgliedern zu verfügen, noch dem Rechte einer anderen Genossenschaft auf den ihr gesetzlich und statutenmäßig zukommenden Mitgliederkreis präjudiciren könnte. — Für die Frage aber, ob Anton Brána der Genossenschaft der Victualienhändler rechtlich angehöre, kommt in erster Linie der § 2 ihrer Statuten in Betracht, wonach diese Genossenschaft jene Personen umfaßt, welche in Prag den Victualienhandel (Greislerei) überhaupt und ferner den Handel mit in diesem Paragraphen einzeln aufgezählten Waaren dieser Art in ständigen geschlossenen Verkaufsläden oder Niederlagen selbstständig betreiben. — Es liegt auf der Hand, daß ein Gewerbebetrieb, welcher mit allen im freien Verkehre stehenden Waaren zu handeln befugt ist, grundverschieden ist von jenen auf die Nahrungsmittel des täglichen Bedarfes eingeschränkten Victualien- und Greislerhandlungen, für welche die beschwerdeführende Genossenschaft besteht, und daß somit der Inhaber des vorerwähnten Betriebes von der Mitgliedschaft bei der letzteren nach ihren Statuten und nach § 107, Gewerbeges.-Nov., ausgeschlossen ist.

Wenn die Beschwerde dagegen anführt, daß die dem Anton Brána vor der Erweiterung seiner Gewerbebefugniß zugestandene Mitgliedschaft nach dem cit. § 7 der Statuten nicht erlöschen könne und mindestens wegen des von ihm fortgesetzten Handels mit Victualien als fortdauernd angesehen werden müsse, so ist dem entgegenzuhalten, daß Anton Brána dermal nicht zwei verschiedene Gewerbe betreibt, sondern ein einheitliches Handelsgewerbe im engeren Sinne mit den Befugnissen des § 38, Abs. 1, Gewerbeges.-Nov., ausübt. — In dem Zeitpunkte der Erlangung dieser erweiterten Gewerbeberechtigung ist das seine Zugehörigkeit zur Genossenschaft der Victualienhändler begründende Gewerbe in der ihm auf Grund des Gewerbescheines vom 19. Februar 1891 zustehenden Gewerbebefugniß aufgegangen und dadurch rechtlich erloschen und es muß dieser Zeitpunkt auch als Antritt

des neuen Gewerbes im Sinne des § 107, Gewerbegef.-Nov., angesehen werden. — Denn es ist in das Belieben eines Handelsmannes nach § 38, Abs. 1, Gewerbegef.-Nov., gestellt, in welchem Umfange er seine unbeschränkte Handelsbefugniß auszuüben gedenkt; er ist auch jederzeit berechtigt, seinen Waarenumfang innerhalb der Grenzen des Gewerbescheines zu erweitern oder einzuschränken, und wenn auch die Beschwerdebehauptung richtig wäre, daß Anton Vrána nach wie vor blos einen Victualienhandel betreibt, so wäre auch dieser zufällige und freiwillig beschränkte Gewerbebetrieb doch nur als Ausfluß der erweiterten gewerblichen Berechtigung anzusehen, welche, wie bereits ausgeführt, die Zugehörigkeit zur Victualienhändler-Genossenschaft rechtlich ausschließt. — Aus diesen Erwägungen ergibt sich, daß die im § 3 der Statuten des neuen Handelsgremiums enthaltene Ausnahme der Zugehörigkeit zu einer anderen bestehenden Genossenschaft bei Anton Vrána nicht zutrifft, daß vielmehr bei dem Genannten alle Voraussetzungen der Mitgliedschaft des neuen Handelsgremiums gegeben sind.

Nr. 11252.

1. Feststellung der Voraussetzungen für die Berechtigung der politischen Landesbehörde auf Untersagung der Errichtung einer Betriebskrankencasse. — 2. Eine Erledigungsfrist für das bezügliche Ansuchen der Partei ist gesetzlich nicht vorgesehen.
Erk. v. 17. December 1897, Z. 6511.

Firma Alexander v. Popper in Putna (Adv. Dr. Emil Frischauer) ca. Min. des Innern (M.-S. Baron Winkler); E. vom 12. October 1896, Z. 29249, puncto verweigerte Bewilligung zur Errichtung einer Betriebskrankencasse.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Gegenstand der vorliegenden Beschwerde der Firma Alexander von Popper in Putna ist die Entscheidung des Min. des Innern vom 12. October 1896, Z. 29249, mit welcher die das Ansuchen der genannten Firma um Bewilligung der Errichtung einer Betriebskrankencasse abweislich erledigende Entscheidung der Landesregierung in Czernowitz vom 10. Mai 1896, Z. 1071, bestätigt wurde. — Die Beschwerde macht geltend, daß die thatsächlichen Voraussetzungen, durch welche nach § 42, Krankenvers.-Ges., das Recht der politischen Landesbehörde die Errichtung einer Betriebskrankencasse zu untersagen, bedingt werde, durch das der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Verfahren nicht festgestellt, zum Theile auch gar nicht vorhanden seien. — In letzterer Beziehung wird nun gesagt, es handle sich hier nicht um die Errichtung einer neuen Betriebskrankencasse, sondern nur um die Schaffung der gesetzlichen Grundlage für eine bereits seit vielen Jahren bestehende und stillschweigend von der politischen Behörde genehmigte Krankenunterstützungscasse.

Dieser Beschwerdepunkt erledigt sich einfach durch die Erwägung, daß die angeführte Gesetzesstelle, wenn sie von »Errichtung einer Betriebskrankencasse« spricht, zweifellos nur eine den gesetzlichen Bedingungen entsprechende und auf Grund behördlicher Bewilligung ins Leben tretende derartige Casse im Auge haben kann, daß demnach der gegenwärtig in Frage befindliche Vorgang der neuen Errichtung einer solchen Casse vollkommen gleichgehalten werden muß, und daß auf das frühere rechtlich ganz irrelevante factische Bestehen der fraglichen Casse gar keine Rücksicht genommen werden kann. — Die vom Vertreter der Beschwerde in der Ver-

handlung vorgebrachte Behauptung aber, es handle sich um eine nicht nur factisch existirende, sondern um eine auf legaler Grundlage errichtete und von der Behörde als solche anerkannte Betriebskrankencasse, ist entschieden actenwidrig, daher nicht zu berücksichtigen.

Einen Mangel des Verfahrens, eine unvollständige Feststellung hinsichtlich der die Annahme einer Gefährdung der Leistungsfähigkeit der Bezirkskrankencasse begründeten thatsächlichen Momente aber will die Beschwerde darin erblicken, daß nicht erhoben worden sei, ob sämmtliche im Betriebe der Firma beschäftigten Arbeiter und Beamten krankenversicherungspflichtig seien und ob nicht eine Gruppe oder mehrere Gruppen derselben als forstwirthschaftliche Arbeiter von der Krankenversicherungspflicht ausgenommen seien. — Allein die beschwerdeführende Firma hat weder im Laufe des Administrativverfahrens behauptet, noch behauptet sie gegenwärtig, daß sie einen selbstständigen forstwirthschaftlichen Betrieb führe, sondern dieselbe hat in allen von ihr vorgelegten Ausweisen sämmtliche bei ihr bediensteten Arbeiter im Betriebe ihres Dampfsägewerkes beschäftigt bezeichnet. Auch in der Beschwerde wird ausdrücklich hervorgehoben, daß alle Arbeiter »bei den Brettsägen« beschäftigt seien. — In dem Abgange einer diesfälligen näheren thatsächlichen Feststellung kann demnach ein wesentlicher Mangel des Verfahrens nicht erblickt werden.

Endlich rügt es die Beschwerde, daß ihr eingangs bezeichnetes Ansuchen erst nach Verlauf mehrerer Jahre erledigt und dieser Erledigung die zur Zeit derselben bestehenden, gegenüber den früher bestandenen wesentlich geänderten Verhältnissen zu Grunde gelegt worden seien. — Diesbezüglich ist nur zu bemerken, daß im Gesetze eine Frist, innerhalb welcher ein Ansuchen, wie das in Rede stehende, erledigt werden muß, nicht festgesetzt und in der Hinausschiebung einer Erledigung eine Rechtsverletzung, welche zur Beschwerde vor dem V. G. Hofe berechtigen würde, nicht gelegen ist, und daß es in der Natur eines officiösen Verfahrens gelegen ist, daß die entscheidende Behörde ihre Entscheidung auf alle bis zum Momente derselben zu ihrer Kenntniß gelangten Thatsachen und Verhältnisse basiren muß.

Nr. 11253.

Zur Frage nach der statutarischen, bezw. gesetzlichen Verpflichtung einer genossenschaftlichen Lehrlingskrankencasse zum Ersatze von Verpflegskosten an öffentliche Krankenanstalten.*) — Erk. v. 17. December 1897, Z. 6512.

Lehrlingskrankencasse der Genossenschaft der Holzgewerbe in Znaim (Adv. Dr. Eduard Glaser jun.) ca. Min. des Innern (M.-S. Baron Winkler); E. vom 5. August 1896, Z. 24352, puncto Ersatz von Verpflegskosten.

»Die Entscheidung wird im angefochtenen, den Ersatz von Verpflegskosten für einen die Dauer von vier Wochen überschreitenden Zeitraum betreffenden Theile, als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung des Gemeinderathes Znaim als politische Behörde vom 11. April 1896, Z. 6190, wurde der Lehrlingskrankencasse der Genossenschaft der Holzgewerbe in Znaim aufgetragen, der Verwaltung des Znaimer öffentlichen Krankenhauses die für die Verpflegung des Tischlerlehrlings Josef Servit für 101 Tage auf-

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 8637 (Bd. XIX, Z. 1895).

gelaufenen Verpflegskosten per 80 fl. 80 kr. zu ersetzen. — Ueber die von der genannten Casse gegen diese Entscheidung rechtzeitig eingebrachten Recurse wurde dieselbe von der mährischen Statthalterei zufolge Erlasses vom 27. Mai 1896, Nr. 19078, intimirt mit Decret des Gemeinderathes Znaim vom 6. Juni 1896, Z. 10132, sowie von dem Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium zufolge Erlasses vom 5. August 1896, Z. 24352, intimirt mit Decret des Gemeinderathes Znaim vom 20. August 1896, Z. 15382, bestätigt. — Gegen diese Min.-Entscheidung hat die genannte Krankencasse die Beschwerde an den V. G. Hof eingebracht, indem sie bestreitet, zum Ersatze von Verpflegskosten für einen die Dauer von vier Wochen überschreitenden Zeitraum verpflichtet zu sein.

Die angefochtene Entscheidung deducirt diese Verpflichtung theils aus den Statuten der Casse, theils aus dem Gesetze. — Laut § 3 der Statuten »wird dem erkrankten ‚Lehrling' für die Dauer der Krankheit, jedoch nicht länger als durch 20 Wochen, ein Anspruch auf freie Verpflegung und ärztliche Behandlung 2c.« gewährt. — Im 5. und 6. Absatze des § 4 der Statuten aber wird gesagt, daß auf Verfügung der Genossenschaftsvorstehung oder des Arztes an Stelle der sonstigen Verpflegung »freie Cur und Verpflegung im Krankenhause trete, und daß im Falle die Verpflegung in einer mit dem Oeffentlichkeitsrechte ausgestatteten Krankenanstalt erfolge, die für die Cur und Verpflegung nach der letzten Classe entfallenden Kosten der Krankenanstalt ersetzt werden«. — Sowohl mit Rücksicht auf den klaren Wortlaut dieser statutarischen Festsetzungen und den Zusammenhang, in welchem die Bestimmungen der §§ 3 und 4 nur aufgefaßt werden können, als auch mit Rücksicht auf den Zweck und die Bedeutung eines solchen Statutes überhaupt — welches ja nur die Rechtsverhältnisse zwischen der Krankencasse und ihren Mitgliedern und Angehörigen, nicht aber zwischen der Casse und dritten Personen oder Anstalten zu ordnen bestimmt sein kann — muß angenommen werden, daß in den angeführten Bestimmungen eine unmittelbare Verpflichtung gegenüber einer Krankenanstalt zu irgend einer Leistung nicht übernommen worden ist. — Zur rechtswirksamen Constituirung einer solchen Verpflichtung würde auch ein derartiges, gegenüber einer persona incerta abgegebenes Versprechen — falls überhaupt ein solches hier als vorliegend erachtet werden könnte — nicht hinreichen, sondern es müßte ein vertragsmäßiges Uebereinkommen gegenüber einer bestimmten Krankenanstalt — für den vorliegenden Fall also dem Krankenhause in Znaim — vorhanden sein. — Ein solches aber würde nur privatrechtliche, vor dem ordentlichen Richter geltend zu machende Rechte und Pflichten zwischen den Betheiligten begründen.

Eine gesetzliche Verpflichtung der beschwerdeführenden Casse zur Zahlung der in Frage stehenden Verpflegskosten kann als vorhanden ebenfalls nicht anerkannt werden. — Eine solche kann weder aus dem Krankenversicherungsgesetze, noch aus den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung, noch aus irgend einem anderen Gesetze abgeleitet werden. — Was speciell das Krankenversicherungsgesetz betrifft, so ist es von selbst klar, daß dasselbe auf die Lehrlingskrankencassen keine Anwendung findet. — Dieselben gehören eben nicht zu den im § 11 dieses Gesetzes aufgezählten Krankencassen. — Das Institut der Lehrlingskrankencassen ist überhaupt keiner jener

Gegenstände, welche das bezeichnete Gesetz zu regeln bestimmt ist. — Dasselbe beschäftigt sich mit diesem Institute nur in indirecter Weise, indem der durch das Gesetz vom 4. April 1889, R. G. B. Nr. 39, neu formulirte § 4, Krankenvers.-Ges., ausspricht, daß durch die politischen Behörden die bei den Mitgliedern einer Gewerbegenossenschaft in Verwendung stehenden Lehrlinge von der Krankenversicherungspflicht befreit werden können, soferne die Genossenschaft im Sinne des § 114, Abs. 2, lit. f, der Gewerbeordnung die Fürsorge für erkrankte Lehrlinge in der Weise übernimmt, daß dieselben im Krankheitsfalle mindestens für 20 Wochen auf Verpflegung und ärztliche Behandlung Anspruch haben. — Man hat es also hier lediglich mit einem gesetzlich statuirten Befreiungstitel von der Krankenversicherungspflicht zu thun, und es wird, falls die in der cit. Gesetzesstelle vorausgesetzte Fürsorge durch Gründung einer Lehrlingskrankencasse geübt wird, die Existenz und die Einrichtung derselben für die Frage der wirklichen Gewährung der hier normirten Befreiung von wesentlicher Bedeutung sein. — Mit der positiven Regelung der Verhältnisse der Lehrlingskrankencassen oder gar die Verpflichtungen derselben gegenüber dritten Personen oder Anstalten aber beschäftigt sich das Krankenversicherungsgesetz ganz und gar nicht. — Es kann demnach auch die Bestimmung des § 8, Abs. 3, dieses Gesetzes auf Lehrlingskrankencassen nicht angewendet, und aus derselben eine Verpflichtung einer solchen Casse zum Ersatze von Verpflegskosten an eine Krankenanstalt nicht abgeleitet werden. — Ebensowenig, auch nicht im Wege der Analogie kann die Bestimmung des § 64, Krankenvers.-Ges., hier angewendet werden. — Denn derselbe spricht ausdrücklich nur von den in diesem Gesetze genannten Krankencassen. Zu diesen gehören aber, wie schon erwähnt, die Lehrlingskrankencassen nicht. — Eben deshalb war aber auch die politische Behörde gar nicht competent, über den vorliegend in Frage befindlichen Ersatzanspruch zu entscheiden. — Denn derselbe wurde nicht gegenüber einer der im Krankenversicherungsgesetze bezeichneten Krankencassen gestellt, und nur auf solche Ersatzansprüche wird im § 66, leg. cit., die Zuständigkeit der politischen Behörde ausgedehnt.

Die von den höheren Instanzen acceptirten Entscheidungsgründe der ersten Instanz in dem vorliegenden Falle anerkennen die Unzuständigkeit der politischen Behörde zur Entscheidung dieses Falles stillschweigend selbst, indem sie aussprechen, daß eine Lehrlingskrankencasse — da auf dieselbe die Bestimmungen des § 8, Krankenvers.-Ges., keine Anwendung finden — der Krankenanstalt gegenüber keine andere Position einnehme, wie jeder Private. — Wenn demungeachtet die diesen Satz aussprechende Behörde zu dem Erkenntnisse gelangte, es sei die Lehrlingskrankencasse der Genossenschaft der Holzgewerbe in Znaim verpflichtet, der dortigen Krankenanstalt die für die den Zeitraum von 20 Wochen umfassende Verpflegung eines der Casse angehörigen Lehrlings erwachsenen Kosten zu ersetzen, so liegt hierin unbestreitbar ein nicht zu beseitigender innerer Widerspruch. — Dieses Erkenntniß muß jedoch, insoweit dasselbe die Ersatzpflicht für eine vierwöchentliche Verpflegungsdauer betrifft, aufrecht erhalten werden, da die beschwerdeführende Krankencasse — weil sie im Administrationsverfahren sich zu dieser Leistung bereit erklärt habe — in dieser Richtung eine Beschwerde nicht eingebracht hat.

Nr. 11254.

Lehrlinge sind von der Mitgliedschaft bei den genossenschaftlichen Krankencassen ausgeschlossen. — Erk. v. 17. December 1897, Z. 6513.

Genossenschaft der Bau-, Maurer- und Zimmermeister in Wels ca. Min. des Innern; E. vom 18. October 1896, Z. 32869, puncto Zugehörigkeit der Lehrlinge zur Bezirkskrankencasse.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 11255.

Ersatzpflicht des Arbeitgebers gegenüber der Bezirkskrankencasse wegen Unterlassung der Anmeldung krankenversicherungspflichtiger Personen seines Gewerbebetriebes (Aushilfskellnerin). — Erk. v. 17. December 1897, Z. 6514.

Ignaz Exner ca. Min. des Innern (M.-S. Baron Winkler); E. vom 15. Juli 1896, Z. 23829, puncto Verpflegskostenersatz.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Durch das von der steierm. Statthalterei mit Entscheidung vom 16. März 1896, Z. 7379, und vom Min. des Innern mit Entscheidung vom 15. Juli 1896, Z. 23829, bestätigte Erkenntniß der Bezirkshauptmannschaft Leoben vom 10. Februar 1896, Z. 3764, wurde Ignaz Exner, Gastwirth in Leoben, als verpflichtet erklärt, der Bezirkskrankencasse Leoben den von derselben für die Verpflegung der Kellnerin Mathilde Jarosch im allgemeinen Krankenhause in Leoben aufgewendeten Betrag von 23 fl. 80 kr. zu ersetzen. Dieser von Ignaz Exner durch die vorliegende Beschwerde angefochtenen Entscheidung liegt die thatsächliche Feststellung zu Grunde, daß Mathilde Jarosch während der Zeit vom 10. Juli bis 18. August 1895 bei dem genannten Gastwirth als Kellnerin bedienstet gewesen sei, demnach, als in einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung stehend, Mitglied der Bezirkskrankencasse Leoben gewesen, als solches jedoch bei dieser Casse nicht angemeldet worden sei. — Diesen Feststellungen gegenüber bestreitet der Beschwerdeführer lediglich, daß er als Arbeitgeber der Mathilde Jarosch anzusehen und als solcher im Sinne des § 32, Krankenvers.-Ges., ersatzpflichtig sei. Es sei vielmehr die Genannte in seinem Wirthsgeschäfte niemals bedienstet gewesen, sondern nur von der Zahlkellnerin Agnes Dengg in seinem Geschäfte hie und da aushilfsweise verwendet und auch von der letzteren, jedoch in ihrem eigenen, nicht in seinem Namen bei der Behörde angemeldet worden. — Diese Behauptungen stehen jedoch in entschiedenem Widerspruche mit der von Ignaz Exner selbst vor der Bezirkshauptmannschaft anläßlich der wider ihn wegen Nichtanmeldung der Mathilde Jarosch durchgeführten Strafamtshandlung abgegebenen, mit seiner Namensfertigung versehenen Erklärung, daß die Zahlkellnerin Agnes Dengg von ihm die Ermächtigung erhalten hatte, im Falle des Bedarfes nach Belieben Aushilfspersonen aufzunehmen und daß die Genannte in seinem Geschäfte auch wirklich verwendet worden sei. — Hieraus ergibt sich von selbst, daß Mathilde Jarosch allerdings im Namen des Beschwerdeführers in seinem Geschäfte als Aushilfskellnerin aufgenommen und auch im Namen desselben als solche angemeldet worden ist. — Diese

*) S. Erkenntniß sub Nr. 9722 (Bd. XX, J. 1896).

Annahme der erkennenden Behörden erscheint demnach keineswegs — wie Beschwerdeführer darzuthun versucht — als actenwidrig, und es muß demnach der Ausspruch, daß Beschwerdeführer als Arbeitgeber der genannten Kellnerin anzusehen und als solcher im Sinne des § 32, Krankenversf.-Ges., wegen der nicht erfolgten Anmeldung derselben ersatzpflichtig sei, als gesetzlich begründet erkannt werden.

Nr. 11256.

Die ungenaue Intimation einer oberbehördlichen Entscheidung seitens den Unterinstanz, wodurch die Partei thatsächlich über die Provenienz der Entscheidung und der ihr gegenüber derselben zustehenden Rechtsmittel in einen Irrthum versetzt wurde, begründet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens. — Erk. v. 20. December 1897, Z. 2707 ex 1896.

Barnabiten-Collegium St. M. . . . in W. . . ca. Min. für Cultus und Unterricht; E. vom 9. October 1895, Z. 20786, puncto Abschreibung eines Baukostenaufwandes von dem Religionsfondsbeitrage.

»Die angefochtene Entscheidung wird im Punkte der Art und Weise der Anrechnung der Baukostensumme beim Religionsfondsbeitrage des beschwerdeführenden Collegiums nach § 6, Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. In Angelegenheit der von dem Barnabiten-Collegium zu St. M. . . . in W. . . angesuchten Abschreibung größerer Bauauslagen von dem Religionsfondsbeitrage dieses Collegiums erging der folgende, an das f. e. Ordinariat gerichtete und von diesem dem genannten Collegium vollinhaltlich intimirte Erlaß der Statthalterei vom 18. December 1895, Z. 97470: »Das Min. für Cultus und Unterricht hat mit dem Erlasse vom 9. October 1895, Z. 20786, die Anrechnung der mit 8271 fl. 28 kr. adjustirten Materialien- und Professionistenkosten der Restaurirung der Kirchenfaçade bei St. M. . . . in W. . . beim Religionsfondsbeitrage des Barnabiten-Collegiums zu St. M. . . . in W. . . im Sinne der diesbezüglichen Normen gestattet. — Nachdem die obigen Auslagen von 8271 fl. 28 kr. im Jahre 1893 zur Zahlung gelangten, entfällt die Bemessung des für dieses Jahr laut des Zahlungsauftrages vom 12. Juli 1895, Z. 32036, vorgeschriebenen, jedoch noch nicht abgestatteten Religionsfondsbeitrages im Betrage von 2757 fl. 75½ kr. Diese Jahresgebühr bleibt aber für die Jahre 1891 und 1892, sowie vom 1. Jänner 1894 ab bis zur Entscheidung über den gegen die Bemessung der vorgeschriebenen Gebühr eingebrachten Recurs aufrecht . . . .« — In der vorliegenden, gegen die Entscheidung des Min. für Cultus und Unterricht vom 9. October 1895, Z. 20786, gerichteten Beschwerde wird diese Entscheidung insoferne angefochten, als zwar die Anrechnung der Kosten per 8271 fl. 28 kr. beim Religionsfondsbeitrage des Collegiums bewilligt, jedoch nur der Theilbetrag per 2757 fl. 75½ kr. effectiv abgeschrieben, dagegen aber der nach Abschlag dieses letztbezifferten Betrages von der Summe per 8271 fl. 28 kr. erübrigende Restbetrag von 5513 fl. 52½ kr. zur Abschreibung vom Religionsfondsbeitrage nicht bewilligt wurde.

Aus den Administrativacten ergibt sich, daß das Min. für Cultus und Unterricht mit dem über das gegenständliche Ansuchen des Barnabiten-Collegiums an die Statthalterei erflossenen Erlasse vom 9. October 1895, Z. 20786, lediglich die in dem ersten Satze des eingangs cit. Statt-

haltereierlasses intimirte Verfügung traf, während die folgenden Sätze des Statthaltereierlasses sich als die von der Statthalterei selbst als erster Instanz in Ausführung der ministeriellen Verfügung im Gegenstande getroffene Entscheidung darstellen. — Gegen diese Statthaltereientscheidung stand dem Barnabiten-Collegium zunächst der gesetzliche Recursweg an das Min. für Cultus und Unterricht offen. Das Collegium hat jedoch gegen die fragliche Entscheidung die Beschwerde hieher offenbar in der Auffassung ergriffen, daß der ganze Tenor des Erlasses der Statthalterei vom 18. December 1895, Z. 97470, den Inhalt des Ministerialerlasses vom 9. October 1895, Z. 20786, bilde, bezw. daß der cit. Statthaltereierlaß sich zur Gänze lediglich als die Intimation der im Gegenstande gefällten Ministerialentscheidung vom 9. October 1895, Z. 20786, darstelle.

Der V. G. Hof vermochte diese Auffassung nicht als unzulässig zu erkennen, da die Textirung des fraglichen Statthaltereierlasses die von dem Ministerium und die von der Statthalterei selbst getroffene Entscheidung nicht, oder wenigstens nicht auf deutlich erkennbare Art auseinanderhält, wozu noch kommt, daß dem Barnabiten-Collegium auch nicht der gesetzliche Recurszug gegen den von der Statthalterei in Ausführung der ministeriellen Verfügung in der Sache getroffenen eigenen erstinstanzlichen Ausspruch offen gehalten wurde. Da vielmehr nach dem Gesagten die ungenaue Intimation des Min.-Erlasses vom 9. October 1895, Z. 20786, in der That geeignet war, die beschwerdeführende Partei in Absicht auf die Provenienz der angefochtenen behördlichen Entscheidung und somit auch in Absicht auf die der Partei gegenüber derselben zustehenden Rechtsmittel zu der irrthümlichen Auffassung zu leiten, in welche sie thatsächlich verfiel, mußte der V. G. H. in dieser Intimation die Außerachtlassung einer wesentlichen Form des Administrativverfahrens erblicken.

Nr. 11257.

Bestehen zwischen dem Inhalte der (vergebührten) handelsgerichtlichen Anmeldung eines mündlich abgeschlossenen Gesellschaftsvertrages und der nachträglichen schriftlichen Formulirung der gesellschaftlichen Rechtsverhältnisse wesentliche — den Zweck des Unternehmens und das gesellschaftliche Vermögen betreffende — Differenzen, so unterliegt der nachträglich errichtete Gesellschaftsvertrag als Urkunde über ein neues Rechtsgeschäft einer selbstständigen Gebühr. — Erk. v. 21. December 1897, Z. 6621.

Firma »Nagel, Stern & Comp.« in Wien (Adv. Dr. Emanuel Reif) ca. Finanz-Min. (S.-R. Dr. Baron Odkolek); E. vom 17. April 1896, Z. 57084, puncto Gebühr von einem Gesellschaftsvertrage.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die von dem Commanditgesellschaftsvertrage ddto. Wien 28. April 1894 auf Grundlage der bedungenen Vermögenseinlagen per 200.000 fl. nach Tarifpost 55 B, 2, c, sub Reg.-Nr. 6582 ex 1894 des Central-Taxamtes Wien bemessene und mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltene Scalagebühr per 625 fl. — nach Abschlag des verwendeten Stempels per 50 kr. im Restbetrage von 624 fl. 50 kr. — wird darum angefochten, weil der fragliche Gesellschaftsvertrag bereits anläßlich der Protokollirung der beschwerdeführenden Gesellschaft im Handelsregister des Handelsgerichtes Wien — am 18. April 1893 — unter

Reg.-Nr. 9823 ex 1893 des genannten Bemessungsamtes unter Zugrundelegung derselben Vermögenseinlagen nach Anmerkung 2 zur Tarifpost 55 der Vergebührung nach Scala II mit 625 fl. unterzogen worden ist, wonach hier eine unzulässige Doppelvergebührung ein und desselben Rechtsgeschäftes eintreten würde.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Es ist zugegeben und geht auch aus dem Anmeldungsprotokolle des Handelsgerichtes Wien vom 15. April 1893, Z. 66101, sowie aus dem Auszuge aus dem Handelsregister für Gesellschaftsfirmen, endlich aus dembeim Central-Taxamte mit dem vertretungsberechtigten Gesellschafter Alexander Nagel am 25. Mai 1893 aufgenommenen Protokolle mit aller Bestimmtheit hervor, daß Alexander Stern zum Betriebe des Commissionshandels mit Börseeffecten am 15. April 1893 mit Alexander Nagel eine offene und mit der Firma Jacques Landesmann, Giulio Benvenuti, Paul Jakob Oppenheimer, Anton Hermann Strauß, Anton Beck, Dr. Karl Natanson und Dr. Adolf Kirsch mit je einer Einlage von 25.000 fl. eine Commanditgesellschaft unter der Firma Nagel, Stern & Comp. eingegangen ist und daß zu dieser Zeit bis 28. April 1894 eine schriftliche Beurkundung dieses Gesellschaftsvertrages nicht bestanden hat. — Demnach war in Gemäßheit der Anmerkung 2 zur Tarifpost 55, Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, die Protokollaranmeldung vom 15. April 1893, Z. 66101, als die Rechtsurkunde über den Gesellschaftsvertrag anzusehen und der Vergebührung nach Tarifpost 55 B, 2, c, zu unterziehen. — Für dieses Gesellschaftsverhältniß waren — da anderweitige mündliche Vereinbarungen nicht nachgewiesen sind — die im Anmeldungsprotokolle vom 15. April 1893 ausdrücklich enthaltenen Angaben und im Uebrigen die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, II. Buch, 1. Titel, 2. Abschnitt, maßgebend und die derart geregelten Gesellschaftsverhältnisse waren Gegenstand der unter Reg.-Nr. 9823/1893 vorgenommenen Vergebührung.

Insoferne nachweisbarermaßen genau diese Gesellschaftsverhältnisse in der Folge eine schriftliche Beurkundung erfahren haben würden, könnte die Frage aufgeworfen werden, ob diese Beurkundung mit Rücksicht darauf, daß die Protokollirungsanmeldung eine Rechtsurkunde nicht ist, sondern nur zum Zwecke der Gebührenbemessung als solche supponirt wird, nach § 1, A, 3, und § 40, Geb.-Ges., einer neuerlichen Vergebührung unterzogen werden könne. — Allein so liegt der gegenwärtige Fall nicht, indem der schriftliche Gesellschaftsvertrag — ganz abgesehen von den die Anordnungen des II. Buches, 1. Titel, 2. Abschnitt mannigfach abändernden Vereinbarungen der §§ 5 bis 20 — schon in seinen §§ 1 und 2 Bestimmungen enthält, welche von den Angaben im Anmeldungsprotokolle vom 15. April 1893, Z. 66.101, und im Handelsregister wesentlich differiren. — Während nämlich in diesen letzteren Urkunden als Zweck der Commanditgesellschaft »der Betrieb des Commissionshandels mit Börseneffecten« angegeben erscheint, bezeichnet der § 1 des Gesellschaftsvertrages vom 28. April 1894 als Zweck des Unternehmens neben dem obgedachten Betriebe auch noch »den gemeinschaftlichen Betrieb »aller sonstigen in das Bankfach einschlagenden Geschäfte« und während nach dem cit. Anmeldungsprotokolle und dem

Handelsregister nur die sieben Commanditisten Einlagen mit je 25.000 fl., also zusammen 175.000 fl. zu leisten hatten, bestimmt der § 2 des Gesellschaftsvertrages vom 28. April 1894, daß neben diesen Einlagen auch der öffentliche Gesellschafter Alexander Stern eine Einlage von 25.000 fl. geleistet hat, so daß das Gesellschaftsvermögen zur Zeit des letzteren Vertragsabschlusses 200.000 fl. betrug. — Es zeigt sich also, daß mit dem schriftlichen Commanditvertrage vom 28. April 1894 einerseits der Zweck des Unternehmens eine wesentliche Erweiterung, andererseits das Gesellschaftsvermögen eine Erhöhung erhalten hat, so daß die auf Grund dieser Vertragsvereinbarung bestehenden Gesellschaftsverhältnisse in Bezug auf den Umfang der Rechte und Verbindlichkeiten den durch das Anmeldungsprotokoll vom 15. April 1893, Z. 66101, festgestellten Rechtsverhältnissen gegenüber eine einschneidende Aenderung erfahren haben. — Wenn nun nach § 35, Geb.-Ges., derartige Bestimmungen, falls sie schon vollständig ausgefertigten (also auch vergebührten) Urkunden beigefügt werden, als Urkunden über ein neues Rechtsgeschäft zu betrachten sind, so muß dies gewiß auch dann gelten, wenn die frühere Urkunde thatsächlich nicht ausgefertigt, sondern kraft gesetzlicher Fiction in dem Anmeldungsprotokolle gelegen ist.

Allerdings hat der vertretungsberechtigte Gesellschafter Alexander Nagel beim Central-Taxamt Wien im Protokolle vom 25. Mai 1893 die Vermögenseinlagen mit 200.000 fl. beziffert; allein da diese Bezifferung im Widerspruche steht mit der von allen Gesellschaftern im Anmeldungsprotokolle vom 15. April 1893 deponirten Angabe, nach welcher die Vermögenseinlagen nur 175.000 fl. betrugen, so wäre nur die Annahme gestattet, daß die weitere Einlage per 25.000 fl. auf einer in der Zwischenzeit vom 15. April bis 15. Mai 1893 getroffenen Vereinbarung der Gesellschafter beruhe, durch welche eine Aenderung der ursprünglichen Vertragsstipulation herbeigeführt worden wäre. — Wollte man aber selbst annehmen, daß bereits nach den Angaben des mehrbezogenen Anmeldungsprotokolles acht Einlagen zu je 25.000 fl. gemeint gewesen seien (was übrigens mit dem Registereintrage im Widerspruche stünde), so könnte als Einleger der achten Einlage dem Protokollinhalte nach nur der öffentliche Gesellschafter Alexander Nagel, nicht aber Alexander Stern, der nach § 2 des Gesellschaftsvertrages vom 28. April 1894 diese Einlage geleistet hat, verstanden werden und es würde also der letztere Vertrag abermals eine Aenderung der früher bestandenen Gesellschaftsverhältnisse beurkunden.

Was endlich die von den Advocaten Dr. Emil Stubenvoll, Dr. Josef Schlesinger und Dr. Albert Bachrach am 16. Mai 1895 ausgestellte Erklärung anlangt, daß der »im April 1894 unterfertigte Gesellschaftsvertrag jener Vertrag sei, welchen sie im Auftrage der Gesellschafter im Mai 1893 concipirt haben«, so konnte derselben schon darum keine Bedeutung beigelegt werden, weil es sich zum Vergleiche mit der Vertragsurkunde ddto. 28. April 1894 nicht um das handelt, was die Gesellschafter im Mai 1893 intendirten, sondern nur darum, was unter ihnen am 15. April 1893 vertragsmäßig vereinbart war. — Uebrigens ist nach dem Datum des Commanditvertrages vom 28. April 1894 die in demselben beurkundete Vereinbarung an eben diesem Tage — dem 28. April 1894 — getroffen worden und gestattet insbesonders der § 4, nach welchem die Gesellschaft

am 15. April 1893 begonnen hat, keinen Schluß dahin, daß sie bereits seit 15. April 1893 unter den erst am 28. April 1894 schriftlich getroffenen Vereinbarungen bestanden habe, was — wenn es der Fall gewesen wäre — in dem gedachten § 4 hätte zum Ausdrucke gebracht werden müssen. — Diesen Erwägungen zufolge erschien dem V. G. Hofe die Bemessung einer neuerlichen Gebühr nach Tarifpost 55 B, 2, c, Geb.-Ges., von dem Commanditvertrage vom 28. April 1894 im Gesetze begründet.

Nr. 11258.

1. Berechtigung der finanzbehördlichen Oberinstanzen zur Ueberprüfung und Richtigstellung einer von den unteren Instanzen vorgenommenen Gebührenbemessung nicht blos in der recurrirten, sondern in allen übrigen Beziehungen. — 2. Selbstständige, vom Resultate der Abhandlungspflege unabhängige Beurtheilung der Rechtslage durch die Finanzverwaltung in Absicht auf die Bemessung der Nachlaßgebühr. — 3. Gebührenbehandlung der bei einer zwischen den Ehegatten auf den Todesfall vereinbarten allgemeinen Gütergemeinschaft in Folge Ablebens eines Ehetheiles eintretenden Vermögensübertragungen, bezw. des Vermögensüberganges durch eine von der gerichtlichen Einantwortung stattfindende Uebernahme des Nachlasses des verstorbenen Ehetheiles in das Alleineigenthum des überlebenden gegen Abfertigung der gesetzlichen Erben. — Erk. v. 21. December 1897, Z. 6622.

August Hatzmann ca. Finanz-Min.; E. vom 28. Mai 1896, Z. 9272, puncto Nachlaßgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 11259.

Den in Verfolgung seines statutarischen Zweckes auf die Mitwirkung bei Sicherung öffentlicher Interessen (Jagd- und Wildschutz) abzielenden Eingaben eines Vereines kommt die Stempelfreiheit der, Anzeigen oder Vorschläge in öffentlichen Angelegenheiten enthaltenden Eingaben nicht zu. — Erk. v. 21. December 1897, Z. 6670.

Jagdschutz- und Hundezuchtverein in Prag ca. Finanz-Min. (S.-R. Dr. Baron Odkolek); E. vom 14. November 1896, Z. 36342, puncto Eingabenstempelgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Vorschreibung einer erhöhten Stempelgebühr per 1 fl. für die von dem Jagd- und Wildschutzvereine (dermalen Jagdschutz- und Hundezuchtverein) im Königreiche Böhmen beim Magistrate der königl. Hauptstadt Prag eingebrachte Eingabe um Ausfolgung einer Abschrift des an diesen Magistrat ergangenen Erlasses des Ackerbau-Ministeriums vom 26. August 1892, Z. 9408, aufrecht erhalten. — Die Beschwerde macht geltend, daß der Verein in Verfolgung seines statutarischen Zweckes, auf die Beobachtung der Jagd- und Wildschutzgesetze hinzuwirken, die entsprechende Verlautbarung dieses, die Handhabung der Bestimmungen der §§ 34 und 35, böhm. Jagdges., betreffenden Min.-Erlasses in Aussicht genommen, und somit im öffentlichen Interesse die Absicht dieses Erlasses eingeholt habe, weshalb auf die erwähnte Eingabe die Bestimmung der Tarifpost 44 g, Ges. vom 9. Februar 1850, in Anwendung zu bringen sei.

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 9303 und 9947 (Bd. XX, J. 1896) und Nr. 10269.

Der V. G. Hof vermochte das Beschwerdebegehren nicht als begründet zu erkennen. — Denn nach Tarifpost 44 g ist nur Eingaben, welche »Anzeigen oder Vorschläge in öffentlichen Angelegenheiten und kein Einschreiten in einer Privatsache enthalten«, die Stempelbefreiung zugesichert. — Nun enthielt zunächst die Eingabe, in welcher sich lediglich auf das Petit um Ausfolgung der Abschrift eines Normalerlasses beschränkt wurde, weder eine Anzeige, noch einen Vorschlag; andererseits tritt der Verein, auch wenn er in Ausübung seiner statutarischen Wirksamkeit nebst anderen Zwecken insbesondere die Beobachtung der Jagd- und Wildschutzgesetze zu sichern, in dieser Richtung also öffentliche Interessen zu fördern bemüht ist, nicht aus dem Bereiche privater Vereinsthätigkeit, und können in diesem Sinne vom Vereine unternommene Schritte und concrete Maßnahmen nicht der Besorgung öffentlicher Angelegenheiten gleichgehalten, es kann also solchen Vereinsmaßnahmen wegen des mitbesorgten öffentlichen Interesses allein der von der Beschwerde beanspruchte Charakter der Oeffentlichkeit nicht zuerkannt werden. — Es waren daher die Voraussetzungen der Stempelfreiheit nach Tarifpost 44 g rücksichtlich der beanständeten Vereinseingabe nicht gegeben, und war deshalb, da ein anderweitiger Befreiungsgrund nicht geltend gemacht wurde, auf jene Eingabe somit die allgemeine Bestimmung der Tarifpost 43 a, 2, Ges. vom 13. December 1862 (R. G. B. Nr. 89), Anwendung, und die des Weiteren nicht angefochtene Steigerungsgebühr im § 81, Ges. vom 9. Februar 1850, ihre Begründung findet, die Beschwerde abzuweisen.

Nr. 11260.

Annahme des weder vom Patenten, noch durch das Gutachten der seinerseits nominirten Sachverständigen entkräfteten Gutachtens der sachkundigen und wohlunterrichteten Vertrauensmäuner der Steuerbehörde als Grundlage der Einkommenbesteuerung (pachtweiser und eigener Brauereibetrieb). — Erk. v. 22. December 1897, Z. 6624.

Josef Schultes ca. Finanz-Landes-Direction in Prag; E. vom 17. October 1895, ZZ. 68823 und 68824, puncto Einkommensteuer.

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 11261.

1. Der Steuerpflichtige hat keinen rechtlichen Anspruch auf selbstständige Feststellung des Reineinkommens eines jeden Durchschnittsjahres bei jeder einzelnen Steuerbemessung. — 2. Feststellung des steuerbaren Reineinkommens für die Besteuernng eines unter das Einkommensteuerpatent fallenden Spar- und Creditvereines: Wechseldarlehen oder Wechselescompte? in Absicht auf die Ausscheidung der Zinsen. — Nichtabzugsfähigkeit von Gründungskosten; percentueller Abschreibungen für die Abnützung der Einrichtnng und der Drucksorten, sowie bilanzmäßiger Geschäftsverluste. — 3. Gleichartigkeit der Einkommensteuer I. Classe des Patentes mit der Einkommenstener des Ges. vom 27. December 1880. — Voraussetzungen für die Annahme einer Reassumirung der Steuerbemessung, bezw. einer Nachtragsbemessung der Steuer in Absicht auf die Beurtheilung der Verjährungsfrage. — Erk. v. 22. December 1897, Z. 6611.

Spar- und Creditverein für Handel und Gewerbe, reg. Gen. mit beschr. Haft. in Sniatyn (Adv. Dr. Leo Geller), ca. Finanz-Landes-Direction in Lemberg (St.-J. Bugno); E. vom 21. April 1896, Nr. 37527, 23. Mai 1896, Nr. 48884 und 48885,

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 9762 und 9974 (Bd. XX, J. 1896).

und 14. Juni 1896, Nr. 57038, 57039 und 57040, puncto Einkommensteuer für die Jahre 1887 bis 1892.

»Die angefochtene Entscheidung, betreffend die Nachtrags-Einkommenbesteuerung für das Jahr 1887 wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben; im Uebrigen werden die Beschwerden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die sechs Beschwerden des Vereines richten sich gegen die Einkommenbesteuerung für die Jahre 1887 bis incl. 1892; sie bemängeln das Verfahren, fechten an die Nichtberücksichtigung der vom Vereine eingehobenen Wechselzinsen als passirbarer Ausgaben und die Nichtausscheidung der Regieauslagen aus den steuerpflichtigen Einkommen in dem vollen vom Vereine geltend gemachten Umfange, wie auch die Nichtberücksichtigung der im Instanzenzuge geltend gemachten Einwendung der Verjährung in Ansehung der Steuerbemessung für das Jahr 1887.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen. — Es ist richtig, daß die Fassionen für die Jahre 1887 bis incl. 1890 vom Verein alljährlich zu einer Zeit gelegt worden sind, wo der Verein mit der Erwerbsteuer nicht in Vorschreibung stand und wo folgerichtig die Bemessung der Einkommensteuer nicht nach dem Einkommensteuerpatente unter Zugrundelegung eines dreijährigen Durchschnittseinkommens, sondern nach dem Gesetze vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, und zwar nach dem Reinerträgnisse der Vorjahre zu erfolgen hatte. — Allein wie die Fassionen für die Jahre 1891 und 1892, so sind auch die Fassionen für die Jahre 1887 bis incl. 1890 der Form nach vollständig nach den Bestimmungen des § 10, Einkommensteuerpat., bezw. des § 6, Finanz-Min.-Erlaß vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, eingerichtet; sie enthalten die Bezifferung der Einnahmen, der Ausgaben und des reinen Einkommens eines jeden der drei in den Durchschnitt fallenden Jahre, und war daher, da ein Mangel oder eine Unvollständigkeit der Bekenntnisse für die besagten sechs Steuerjahre nicht vorgelegen ist, die Steuerverwaltung berechtigt, diese Bekenntnisse den in Gemäßheit des § 25, Einkommensteuerpat., vorgesehenen Erhebungen über die Richtigkeit der angegebenen Ziffern zu Grunde zu legen.

Was den Beschwerdepunkt, betreffend die neuerliche Erhebung der steuerbaren in die Durchschnittsberechnung fallenden Einkommen der Vorjahre, anbelangt, so steht außer Frage, daß der Steuerbehörde nicht nur in Gemäßheit der §§ 10 und 25, Einkommensteuerpat., sondern auch in Gemäßheit des § 3, Verjährungsges., bei Einhaltung des vorgeschriebenen Verfahrens unbenommen bleibt, alljährlich das fatirte Einkommen der Vorjahre zum Zwecke der Einkommensteuerbemessung zu prüfen und sohin auch nach Maßgabe der Erhebungen mit einer von der Einschätzung der Vorjahre abweichenden Ziffer anzunehmen. — Dagegen könnte der Anspruch auf den gleichen Vorgang den Steuerpflichtigen nur dann zuerkannt werden, wenn vorliegen würde, daß die Einschätzung der Vorjahre ohne die ihnen gesetzlich gewahrte Mitwirkung zu Stande gekommen ist und ihnen keine Gelegenheit gegeben war, dagegen die gesetzlichen Rechtsmittel geltend zu machen. — Dies trifft aber in den vorliegenden sechs Beschwerdefällen nicht zu. — Denn die Einkommensziffer des in den dreijährigen Durchschnitt für das Steuerjahr 1887 fallenden Jahres 1884 ist — wie das

hiergerichtliche Erkenntniß vom 8. Mai 1894, Z. 1793, darthut — über die Beschwerde des Vereines judicatmäßig und rechtskräftig festgestellt. — Die Einkommensziffer des Jahres 1885 ist gleichfalls rechtskräftig festgesetzt worden, indem der beschwerdeführende Verein gegen die seinerzeitige Ermittlung dieses Einkommens für das Steuerjahr 1886 im Administrativverfahren das Rechtsmittel des Recurses eingebracht, gegen die letztinstanzliche Entscheidung der Steuerbehörde aber vom 21. März 1890, Z. 12061, die Beschwerde an den V. G. Hof nicht erhoben hat, daher die ihm gegenüber rechtskräftig festgesetzte Ziffer des Einkommens des Jahres 1885 jetzt, wo es sich um die Einkommensteuer des Jahres 1887 handelt, nicht mehr anfechten kann. — Die Einkommensziffer der folgenden Jahre 1886 bis 1891 sind eben mit den heute angefochtenen Entscheidungen festgestellt worden und bilden ohnehin den Gegenstand der heutigen Judicatur.

Auf die Frage der Nichtausscheidung der Zinsen von den an besteuerte Handel- und Gewerbetreibende gegebenen Wechselbarlehen aus dem steuerbaren Einkommen der Jahre 1887 bis 1891 übergehend, hat der V. G. Hof Folgendes in Betracht gezogen. — Nach § 2 der Statuten des Vereines befaßt sich die Genossenschaft unter Anderem a) mit Ertheilung von Darlehen an ihre Vereinsmitglieder auf executionsfähige Notariatsacte, b) mit Escomptirung und Reescomptirung von Wechseln ihrer Mitglieder, welche überdies noch mit den Unterschriften zahlungsfähiger Bürgen versehen sein müssen und auf einmal oder in Raten eingelöst werden können. — Es ist allerdings richtig, daß daneben der § 65 der Statuten auch von Ertheilung von Darlehen oder Vorschüssen »nach Umständen auch gegen Wechsel«, welche die Direction im Einverständniß mit dem Aufsichtsrath weiter begeben kann, spricht, und daß im 2. Alinea des § 66 gleichfalls von Darlehen auf Wechsel gehandelt wird, indem es dort heißt, daß die Provisionen nur bei Darlehen auf Wechsel und bei Darlehen auf Notariatsacte von längerer als sechsmonatlicher Verfallzeit berechnet werden dürfen. — Darnach läßt sich nicht leugnen, daß zwischen dem § 2 und den §§ 65 und 66 der Statuten in Bezug auf den Umfang der Geschäfte des Vereines eine Discrepanz besteht, welche die Annahme, daß die Genossenschaft sich ausschließlich nur mit Escomptirung und Reescomptirung von Wechseln ihrer Mitglieder befaßt, ausschließt. — Indessen wäre in diesem Punkte ein Mangel des Verfahrens oder eine Gesetzwidrigkeit nur dann zu erkennen, wenn die Steuerverwaltung sich diesfalls lediglich mit den Bestimmungen der Statuten begnügt und auf Grundlage derselben angenommen hätte, daß Wechselbarlehen an Schuldner, welche die Erwerbsteuer zahlen, überhaupt nicht ertheilt werden dürfen. — Aus den Administrativacten ergibt sich jedoch, daß dies nicht der Fall ist, daß vielmehr die Steuerverwaltung ihre Annahme diesfalls auf eingehende Erhebungen gestützt hat. — So ist vor Allem zu constatiren, daß die Geschäftsberichte des Vereines aus den gegenständlichen Jahren, bezw. die Gebahrungsausweise nur den Wechselescompte und den Wechselreescompte, nicht aber eine Post »Wechselbarlehen« aufscheinen lassen. — Ueberdies ist der Verein seitens der Bezirkshauptmannschaft direct aufgefordert worden, die Nachweisung der in den Gegenstandsjahren 1887 incl. 1891 an Handeltreibende ertheilten Darlehen vorzulegen, welcher Aufforderung der Verein damit entsprochen hat, daß er

Ausweise der an Handelsleute ertheilten Vorschüsse vorlegte; nun ergibt sich aus der diesfalls gepflogenen Erhebung, namentlich durch Einsichtnahme der bezüglichen Contobücher des Vereines, daß alle diese Vorschüsse nur auf Notariatsacte oder im Wege des Wechselescomptes, nicht aber im Wege eines Wechseldarlehens ertheilt worden waren, und die Beschwerde gibt ja selbst zu, daß in den Contobüchern irgend ein abgeschlossenes Geschäft als Wechseldarlehen nicht charakterisirt vorkommt. — Gerade aber weil in den Statuten des Vereines beide Arten von Wechselgeschäften, das ist sowohl der Wechselescompte als auch das Wechseldarlehensgeschäft, vorgesehen sind, ist eine Gesetzwidrigkeit darin nicht zu erkennen, wenn die Steuerverwaltung der in den Rechnungsabschlüssen, den Gebahrungsausweisen und in den Contobüchern des Vereines aufscheinenden ausdrücklichen Bezeichnung des Charakters der betriebenen Wechselgeschäfte folgend angenommen hat, daß es sich bei den in Frage kommenden Einkommenbesteuerungen in Wirklichkeit nicht um Wechseldarlehens-, sondern um Wechselescomptezinsen gehandelt hat, dies umsoweniger, als ja im Wechsel die ihm zu Grunde liegende causa, das im concreten Falle der Absicht der Parteien entsprechende Rechtsgeschäft nicht zum Ausdruck kommt und daher aus dem Inhalt des Wechsels auf dieses ihm zu Grunde liegende materielle Rechtsgeschäft nicht mit Sicherheit geschlossen werden kann. — Deswegen war auch ein Mangel des Verfahrens darin nicht zu erblicken, daß über die diesbezüglichen Einwendungen des Vereines die Vertrauensmänner nicht befragt und auch eine förmliche Büchereinsicht durch die Vertrauensmänner nicht durchgeführt wurde.

In Betreff der Beschwerdepunkte wegen der Spesenconti der Jahre 1887 incl. 1891 ist zu erinnern, daß in Absicht auf die Einkommenbesteuerung in den Gegenstandsjahren als nicht passirbare Auslagen nur folgende Posten der Spesenconti erkannt wurden: im Jahre 1888 die Gehalte und Remunerationen der Directoren, die Gründungsspesen und percentuelle Abschreibungen für die Abnützung der Einrichtung und der Drucksorten; in den Jahren 1889 bis incl. 1891 nur die Gehalte der Directoren. — Soweit er die Gehalte der Directoren betraf, wurde dieser Beschwerdepunkt in der ö. m. Verhandlung fallen gelassen, daher darauf nicht mehr einzugehen ist. — Daß aber die übrigen nicht passirten Auslagen bei der Einkommenbesteuerung nicht als Abzugsposten zu behandeln sind, ergibt sich aus Folgendem: Was die Gründungskosten anbelangt, so sind dies Auslagen, welche vor dem Beginn der Unternehmung zu leisten waren, sich somit als Capitalsanlage der Unternehmung darstellen und sind, wenn sie nachträglich aus den Betriebsergebnissen hereingebracht werden sollen, für das steuerbare Reinerträgniß als Abzugsposten nicht zu behandeln (§ 11, Z. 1, Einkommensteuerpat.). — Wenn die Vereinsleitung weiter einen Theil des Ertrages jährlich zur Versinnlichung der eingetretenen Werthverminderung für die Abnützung der Einrichtung und der Drucksorten ausscheidet, so kann dies wohl als eine rationelle Art der Geschäftsführung bezeichnet werden; allein es kann hieraus ein Titel für Abzugsposten bei der Einkommenbesteuerung nicht abgeleitet werden. — Abgesehen aber davon, daß die percentuellen Werthabschreibungen im Sinne des § 11, Z. 1, Einkommensteuerpat., sich als Capitalbeträge darstellen, die im Laufe des dem Bekenntniß zu Grunde liegenden Zeitraumes aus der Unternehmung gezogen

werden und gesetzlich bei der Angabe des Einkommens nicht in Abzug gebracht werden dürfen, tragen sie an sich auch nicht den Charakter einer wirklichen Betriebsausgabe, da diese Ausgabe nicht realisirt wurde, sondern erst für zukünftige Auslagen bestimmt ist, welche doch nicht bei der Ermittlung des steuerbaren Ertrages aus einer für das Steuerjahr maßgebenden vorangegangenen dreijährigen Zeitperiode in Berücksichtigung kommen könnten, und zwar umsoweniger, als alle in dieser Zeitperiode für die Anschaffung neuer an Stelle von schon vorhanden gewesenen, aber wegen Abnützung oder eingetretener Unbrauchbarkeit entfernten Einrichtungen und Drucksorten wirklich gemachten Ausgaben als Betriebsauslagen, sonach als Abzugsposten behandelt und vom Einkommen abgerechnet werden. — Es kann auch im Gesetz ein Anhaltspunkt nicht gefunden werden, aus welchem sich nebst der Abrechnung der wirklichen Betriebsauslagen auch die weitere Abrechnung der aus dem Erträgniß einer Unternehmung zur Bestreitung eines Theiles von zukünftigen Betriebsauslagen ausgeschiedenen Pauschalsummen oder blos rechnungsmäßigen Abschreibungen vom Bruttoertrage im Zwecke der Feststellung des steuerbaren Ertrages rechtfertigen ließe.

Was endlich das bei der Einkommenbesteuerung für das Jahr 1892 gestellte Begehren anbelangt, daß aus dem steuerpflichtigen Einkommen des Jahres 1891 die bilanzmäßig erlittenen und nach dem Generalversammlungsbeschlusse vom 27. Jänner 1892 abgeschriebenen Verluste per 2000 fl. in Abschreibung gebracht werden, so ist darin, daß diesem Begehren nicht stattgegeben wurde, eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Aus dem Generalversammlungsbeschlusse selbst ergibt sich, daß die erwähnten angeblichen Geschäftsverluste nichts anderes sind, als dubiose Forderungen, beziffert mit 2000 fl., welche später aus dem Gewinn- und Verlustconto ausgeschieden werden sollen; es sind dies also nicht wirkliche Ausgabsposten des Jahres 1891, sondern sie könnten, buchmäßig durchgeführt, bestenfalls erst die Betriebsergebnisse des Jahres 1892 beeinflussen. — Der V. G. Hof vermochte daher in der Nichtberücksichtigung dieser angeblichen Geschäftsverluste bei der Feststellung des Reineinkommens des Jahres 1891 eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken.

Alle anderen in den Hauptbuchauszügen der Jahre 1887 bis incl. 1891 vorkommenden Spesen sind — wie dies in der ö. m. Verhandlung constatirt wurde — in den vollen Beträgen, wie sie seitens der Vereinsdirection ausgewiesen worden waren, auch als passirbare Abzugsposten erkannt und behandelt worden und sind in jedem der erwähnten Jahre die Summen der für abzugsfähig erkannten Spesen nicht willkürlich — wie dies die Beschwerden annehmen — vielmehr nur thatsächlich um jene Beträge gekürzt worden, welche in denselben Contis auf der Habenseite als dem Vereine rückersetzt bezeichnet vorkommen. — Zu diesem Beschwerdepunkt ist nur noch zu erinnern, daß ein Mangel des Verfahrens darin nicht zu erkennen ist, daß die Gutachten der Vertrauensmänner dem Vereine in den einzelnen Jahren stets erst im administrativen Instanzenzuge vorgehalten worden sind; denn dabei kann es sich ja nur darum handeln, daß dem Steuerpflichtigen Gelegenheit gewährt werde, seine Rechte zu vertreten und geltend zu machen, und dies ist in ausreichendem Maße geschehen, da ja dem Verein Gelegenheit gegeben war, auch noch im Administrativverfahren

gegen das Gutachten der Vertrauensmänner Einwendungen einzubringen, wovon der Verein auch Gebrauch gemacht hat. — Auch ist noch hervorzuheben, daß das Gutachten der Vertrauensmänner im Punkte der Spesen sich nicht etwa als eine willkürliche Einschätzung, vielmehr nur als eine Zusammenstellung der in den Hauptbuchausweisen des Vereines vorkommenden Ziffernansätze darstellt. — Erscheinen den vorangestellten Erwägungen nach die sämmtlichen sechs Beschwerden, sofern es sich um die Feststellung des steuerbaren Reineinkommens für die einzelnen Steuerjahre handelt, als unbegründet und sind auch dementsprechend die nachträglich erfolgten Einkommenbesteuerungen für die Jahre 1888 bis incl. 1892 im Gesetze — §§ 9, 10 und 25, Einkommensteuerpat. — gerechtfertigt, so war doch in Betracht zu ziehen, daß das Nachtragsbemessungsrecht der Steuerverwaltung, sofern es sich um das Jahr 1887 handelt, thatsächlich verjährt erscheint.

Die ursprüngliche Einkommensteuerbemessung für das Jahr 1887 war zu einer Zeit erfolgt, wo die Steuerverwaltung der irrigen Ansicht war, daß der Verein nach dem Gesetze vom 27. December 1880 zu behandeln sei. — Als im Jahre 1890 dem beschwerdeführenden Verein die Erwerbsteuer neuerlich, und zwar seit dem I. Semester 1887 zur Vorschreibung gebracht wurde, erfolgte nach vorgenommener Ergänzung der Erhebungen die Nachtragseinkommenbesteuerung nach dem Einkommensteuerpatente (Zahlungsauftrag vom 3. März 1892, Z. 2858). — Die Steuerverwaltung hält diese letztere Besteuerung nicht für eine Nachtrags-, sondern für eine vollständig neue Besteuerung, auf welche nur die Verjährungsfrist des § 1, Verjährungsgef. vom 18. März 1878, und nicht jene des § 3 dieses Gesetzes in Anwendung gebracht werden darf. — Indessen wäre diese letztere Ansicht nur dann begründet, wenn die im Einkommensteuerpatente vorgesehene Einkommensteuer I. Classe sich als eine derart verschiedene Steuer darstellen würde, das sie im Steuersystem neben der im Gesetze vom 27. December 1880 vorgesehenen Einkommensteuer Platz finden könnte. — Dies ist aber nicht der Fall; die im Einkommensteuerpatente und die im Gesetze vom 27. December 1880 vorgesehene Einkommensteuer ist keine verschiedene Steuer, vielmehr handelt es sich in beiden Fällen um eine und dieselbe Einkommensteuer I. Classe, welche sich, je nachdem sie nach diesem oder jenem Gesetze bemessen wird, als geringer oder höher darstellt, weil das steuerbare Reineinkommen in jedem der beiden Gesetze nach verschiedenen Grundsätzen ermittelt wird. — Es muß daher im gegebenen Falle die im Jahre 1892 (Zahlungsauftrag vom 3. März 1892, Z. 2858) vorgenommene Einkommensteuerbemessung als eine Nachtragsbemessung, als eine Reassumirung der ursprünglichen Einkommensteuerbemessung angesehen werden, und zwar dies umsomehr, als ja die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft vom 1. April 1890, Z. 3825, eingeleitete Ergänzung des Verfahrens dem beschwerdeführenden Verein ausdrücklich als zu Zwecken der Reassumirung der Einkommensteuerbemessung für das Jahr 1887 dienlich bekannt gegeben wurde und als die im Jahre 1892 erfolgte Einkommenbesteuerung selbst auf Grund derselben Einkommensteuerfassion vom 1. Februar 1887 erfolgte, auf Grund welcher auch die ursprüngliche Einkommenbesteuerung mit dem Zahlungsauftrage vom 9. August 1887, Z. 9574, erfolgt war. — Wenn auch die im Jahre 1887 bemessene Einkommensteuer nach der dazumal

ermittelten Steuerbemessungsgrundlage an sich keine unrichtige gewesen sein mag, so muß doch angesichts des unterm 28. März 1890, Z. 3825, seitens der Steuerverwaltung erfolgten Erkenntnisses, daß die Erwerbsteuer dem Vereine seit dem I. Semester 1887 in unrichtiger Weise in Abschreibung gebracht wurde und daher die Wiedervorschreibung dieser Steuer seit dem I. Semester 1887 zu erfolgen hatte, auch die im Jahre 1887 auf Grund des Ges. vom 27. December 1880 vollzogene Einkommensteuerbemessung als eine unrichtige aufgefaßt werden. — Es handelt sich hier also zwar um eine unrichtige Steuerbemessung, welche nicht in Folge eines Thatbestandsirrthums oder eines Rechnungsverstoßes, welche vielmehr nur in Folge eines Rechtsirrthums unterlaufen ist; da indessen die im § 3, Verjährungsges., gesetzte Voraussetzung der »unrichtigen Bemessung« eine Unterscheidung zwischen Rechts- und Thatirrthum nicht zuläßt, so war im gegebenen Falle die Verjährungsfrist des § 3 und nicht des § 1, Verjährungsges., anzuwenden.

Da die ursprünglich bemessene Einkommensteuer für das Jahr 1887 im Ganzen am 31. December 1887 fällig war, hat die Verjährungsfrist in Gemäßheit des § 3, Verjährungsges., mit 1. Jänner 1888 begonnen, und da in den Jahren 1888 und 1889 keine den Lauf der Verjährungsfrist unterbrechende Amtshandlung vorgenommen wurde, so muß erkannt werden, daß die angefochtene Richtigstellung der Einkommenbesteuerung für das Jahr 1887 nicht innerhalb zweier Jahre stattgefunden hat und daher das Nachtragsbemessungsrecht für dieses Jahr verjährt erscheint. — Allerdings hat der beschwerdeführende Verein gegen den ursprünglichen Zahlungsauftrag vom 9. August 1887, Z. 9574, unterm 28. October 1887, zur Z. 13390, bei der Steuerbehörde einen Recurs eingebracht; da indessen über diesen Recurs eine Amtshandlung überhaupt nicht, also gewiß nicht innerhalb der nachfolgenden zwei Jahre vorgenommen wurde, kann diese Recursführung nicht als ein die Verjährungsfrist unterbrechender oder beseitigender Act angesehen werden.

Nr. 11262.

1. Insolange die Vertretung einer durch Abtrennung entstandenen selbstständigen Ortsgemeinde nicht rechtsgiltig gewählt und constituirt wurde, erscheint nur die bestandene Ortsgemeinde zur Vorsorge für den Gemeindehaushalt in ihrem bisherigen Umfange, bezw. zur Verfassung des fällig gewordenen Jahresvoranschlages gesetzlich berufen. — 2. Beginn der Berufungsfrist gegenüber Gemeindeausschußbeschlüssen, betreffend die Erledigung von Jahresrechnungen der Gemeinde. (Böhmen.)

Erk. vom 22. December 1897, Z. 6678.

Florian Teichmann und Ludwig Kraus in Friedrichsthal (Adv. Dr. Friedrich Förster) ca. Landesausschuß des Königreiches Böhmen; mitbeth. Gemeinde Krausebauden (Adv. Dr. Johann Lenoch); E. vom 5. August 1896, Z. 44816, puncto Gemeindevoranschlag und Gemeinderechnung für Krausebauden.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe. Gegen den mit dem Beschlusse des Gemeindeausschusses Krausebauden vom 30. December 1895 festgestellten Voranschlag der genannten Gemeinde für das Jahr 1896 wurde von den heutigen Beschwerdeführern im autonomen Instanzenzuge die Einwendung erhoben, daß dieser Voranschlag ungeachtet der laut Erlasses des Landesausschusses vom

23. Jänner 1895, Z. 1546, erfolgten Ausscheidung der Ortschaft Friedrichsthal aus dem Verbande der Ortsgemeinde Krausebauden die ganze bisherige Ortsgemeinde Krausebauden-Friedrichsthal umfasse und so in unstatthafter Weise mit der vom Gemeindeausschusse Krausebauden für das Jahr 1896 beschlossenen 30perc. Gemeindeumlage auch die nun eine selbstständige Ortsgemeinde bildende Ortschaft Friedrichsthal, welcher derzeit nur das Repräsentativorgan — der Gemeindeausschuß fehle — getroffen werde. Von denselben Beschwerdeführern wurde zugleich die in der vom Gemeindeausschusse Krausebauden genehmigten Gemeinderechnung für das Jahr 1895 vorkommende Ausgabenpost per 136 fl. 66 kr. für die rechtsfreundliche Vertretung der Gemeinde in Angelegenheit der von der Ortschaft Friedrichsthal erwirkten Gemeindetrennung mit der Einwendung beanständet, daß die Gemeinde Friedrichsthal als Partei in der Gemeindetrennungs-Angelegenheit zur Tragung der der Gegenpartei erwachsenen Kosten nicht herangezogen werden könne. — Dieselben Einwendungen werden der Entscheidung des Landesausschusses vom 5. August 1896, Z. 44816, mit welcher die sowohl der Beanständung des Gemeindevoranschlages für das Jahr 1896, als auch der Bemängelung der Gemeinderechnung für das Jahr 1895 stattgebende Entscheidung des Bezirksausschusses vom 14. April 1896, Z. 79, vollinhaltlich aufgehoben und der Gemeinde Krausebauden die Bewilligung zur Einhebung einer 30perc. Gemeindeumlage zu sämmtlichen in der Gemeinde pro 1896 vorgeschriebenen directen Steuern sammt außerordentlichen Zuschlägen ertheilt wurde, auch in der vorliegenden Beschwerde entgegengesetzt.

Was zunächst die Feststellung des Voranschlages für die ganze bisherige Ortsgemeinde Krausebauden-Friedrichsthal für das Jahr 1896 anbelangt, so geht aus den Administrativacten hervor und wird auch von der Beschwerde zugegeben, daß die laut Kundmachung des Statthalters in Böhmen vom 16. Juni 1896, Z. 98691, L. G. B. Nr. 54, im Jahre 1895 bewilligte Trennung der bisher bestandenen Ortsgemeinde Krausebauden in die selbstständigen Ortsgemeinden Krausebauden und Friedrichsthal bis zu dem Zeitpunkte, in welchem gemäß § 72, Gem.-Ord., der Voranschlag für das Jahr 1896 festgestellt werden mußte und selbst bis zu dem Zeitpunkte, in welchem die angefochtene Entscheidung erflossen ist, nicht zur Durchführung gelangt war, indem die Wahl der Vertretung der neuen Ortsgemeinde Friedrichsthal noch nicht stattgefunden hatte. — Schon aus den §§ 13, 30 und 51, Gem.-Ord., geht zweifellos hervor, daß das Functioniren der Gemeinde als selbstständige Ortsgemeinde, das ist die Erfüllung der der Gemeinde im selbstständigen und übertragenen Wirkungskreise obliegenden Aufgaben, die Einsetzung der zur Vertretung der Gemeinde berufenen Organe, nämlich des Gemeindeausschusses als des beschließenden und überwachenden und des Gemeindevorstandes als des verwaltenden und vollziehenden Organes, zur selbstverständlichen Voraussetzung hat. Der Auffassung der Beschwerde, daß bei einer Gemeindetrennung der abgetrennte Theil mit dem Momente der Bewilligung der Trennung als selbstständige Ortsgemeinde existent und rechtsfähig werde, steht aber überdies die positive Bestimmung des Art. IV, Einführungsges. zur Gem.-Ord. für Böhmen vom 16. April 1864, L. G. B. Nr. 7, entgegen, welcher

nicht blos für den Eintritt der Wirksamkeit dieser neuen Gemeinde-Ordnung, sondern auch für die Fälle der auf Grund des § 3 derselben bei der Trennung einer Gemeinde stattfindenden Bildung neuer Gemeinden Geltung hat und normirt, daß, sobald in einer Gemeinde die neue Gemeindevertretung ordnungsmäßig bestellt ist, in derselben die Gemeinde-Ordnung zur vollen Anwendung zu kommen hat. — Es ist also der Beginn der selbstständigen Besorgung der Geschäfte des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises in der abgetrennten Gemeinde vom Gesetze ausdrücklich an den Moment der Constituirung der Vertretung der neuen Gemeinde geknüpft und mußte daher, insolange die Vertretung der Gemeinde Friedrichsthal nicht gewählt und constituirt war, für den Haushalt der Gemeinde Krausebauden in ihrem bisherigen Umfange nach Maßgabe der Bestimmungen des 5. Hauptstückes der Gem.-Ord. vorgesorgt werden. — Die Einbeziehung der Ortschaft Friedrichsthal in den für das Jahr 1896 festgestellten Voranschlag der Gemeinde Krausebauden und die Bewilligung der Einhebung einer 30perc. Gemeindeumlage auf die in der ganzen Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern erscheint mithin gesetzlich vollkommen gerechtfertigt.

Der zweite Beschwerdepunkt betrifft den Betrag von 136 fl. 66 kr., welcher in der Jahresrechnung pro 1895 für die durch die rechtsfreundliche Vertretung in der Trennungsangelegenheit der Gesammtgemeinde aufgelaufenen Auslagen eingestellt worden ist. — Der Landesausschuß hat die gegen die Einstellung dieser Post in die Rechnung der Gesammtgemeinde gerichtete Beschwerde darum abgewiesen, weil diese Beschwerde verspätet überreicht worden sei.

Der V. G. Hof fand diesen Abweisungsgrund für gesetzlich begründet. — Aus den Administrativacten ergibt sich zwar, daß die Jahresrechnung entgegen der Vorschrift des § 72, Gem.-Ord., zur Einsicht der Gemeindemitglieder nicht aufgelegt worden war; allein dieser formelle Mangel des Verfahrens ist im administrativen Instanzenzuge überhaupt nicht geltend gemacht worden und war also auch vom V. G. Hofe nicht weiter in Betracht zu ziehen. — Erinnerungen und Einwendungen gegen die strittige Post sind beim Gemeindeausschusse nicht vorgebracht worden und kann auch der angeblich vom Beschwerdeführer Florian Teichmann bei der Gemeindeausschuß-Sitzung gegen die Genehmigung der in Rede stehenden Post erhobene Protest als eine im Sinne des § 72, Gem.-Ord., gemachte Bemerkung nicht angesehen werden. Es war also auch nicht nöthig, die Frage zu erörtern, ob und inwiefern im Falle der Einbringung solcher Erinnerungen eine besondere Erledigung derselben nothwendig und die Zustellung dieser Erledigung an den Betreffenden erforderlich gewesen wäre. — Der V. G. Hof war aber der Rechtsanschauung, daß, nachdem die Sitzungen des Gemeindeausschusses, in welchen Jahresrechnungen zu erledigen sind, kraft gesetzlicher Vorschrift (§ 49, Gem.-Ord.) öffentlich sein müssen, die Oeffentlichkeit also nicht ausgeschlossen werden darf, als der Tag, von welchem an nach § 99, Gem.-Ord., die vierzehntägige Berufungsfrist zu berechnen ist, der Tag der Beschlußfassung selbst zu gelten hat. — Nachdem nun der fragliche Beschluß unterm 4. Februar 1896 gefaßt worden ist, die gegen die erwähnte Post beim Bezirksausschusse am 25. Februar 1896 überreichte Beschwerde der heutigen Beschwerdeführer aber offenbar verspätet

war, hat der Landesausschuß mit Rücksicht auf § 99, Gem.-Ord., diese Beschwerde mit Recht als verspätet abgewiesen.

Nr. 11263.

Die noch ausstehende Genehmigung des General-Regulirungsplanes der Gemeinde vermag die Nichteinhaltung der für die Bekanntgabe der Baulinie und des Niveaus an den Bauwerber gesetzlich bestimmten Frist nicht zu rechtfertigen. (Wien.) — Erk. v. 22. December 1897, Z. 6677.

Firma »Gebrüder Steinbrecher« in Wien (Adv. Dr. Robert Granitsch) ca. Baudeputation für Wien (Statth.-R. Baron Kutschera); E. vom 1. Februar 1897, Z. 151 ex 1896, puncto Baulinienbestimmung.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Der Bescheid des Wiener Magistrates vom 21. Juli 1896, Z. 91346, mit welchem der Firma Gebrüder Steinbrecher bedeutet wurde, daß die von derselben mit der Eingabe de praes. 4. April 1896 und — nach deren Abweisung — mit der Eingabe de praes. 17. Mai 1896 erneuert angesuchte Bestimmung der Baulinie für die Realität Nr. 12, I., Wipplingerstraße, abgesondert von der Genehmigung des Generalregulirungsplanes wegen der möglichen Präjudicirung desselben nicht stattfinden könne, wurde im Recurswege mit der Entscheidung der Baudeputation in Wien vom 1. Februar 1897, Z. 151, bestätigt, weil bei der Hinausgabe dieses Bescheides die gemäß § 1, Bauord., für Wien zu beobachtenden Vorschriften eingehalten worden sind. — Die Beschwerde bestreitet dies und — nach der Rechtsanschauung des V. G. Hofes — mit Recht.

Der § 1, Bauord., für Wien bestimmt, daß die Bekanntgabe der Baulinie und des Niveau, wenn beide schon bestimmt sind — innerhalb 15 Tagen, anderenfalls innerhalb 30 Tagen zu erfolgen hat. — Diese Bestimmung ist nach ihrem Wortlaute eine imperative und gibt dem Bauwerber den Rechtsanspruch auf die fristgemäße Bekanntgabe der Baulinie und des Niveau derart, daß die Baubehörde durch den folgenden Absatz des cit. Paragraphen verpflichtet wird, falls die Fristen nicht eingehalten werden können, die Gründe der Fristüberschreitung der Partei innerhalb der obigen Fristen schriftlich bekannt zu geben. — Im vorliegenden Falle hat der Magistrat — und zwar erst nach Ablauf der gesetzlich bestimmten dreißigtägigen Frist — der beschwerdeführenden Firma als Grund, weshalb die Bestimmung der Baulinie innerhalb der gesetzlichen Frist nicht erfolgen könne, die noch ausstehende Genehmigung des Generalregulirungsplanes bekannt gegeben. — Es liegt nun aber auf der Hand, daß die gesetzliche Feststellung einer Frist für die Bekanntgabe der Baulinie vollständig illusorisch würde, wenn sich die Baubehörde durch die Angabe irgend eines Hinderungsgrundes, dessen Beseitigung nur von ihr abhängt, von der Einhaltung der Frist entbinden könnte. — Das Gesetz kann daher bei der Vorsehung des Falles, daß die Fristen nicht eingehalten werden können, nur ganz concrete, der fristgemäßen Bekanntgabe der Baulinie entgegenstehende, einen bestimmten kurzen Aufschub bedingende Hindernisse im Auge haben, und ist diese Bestimmung nicht geeignet, eine Erledigung des Ansuchens um Bestimmung der Baulinie zu rechtfertigen, durch welche die Bekanntgabe derselben von einer Bedingung, deren Eintritt zeitlich ganz unbestimmt ist, abhängig gemacht und so ins Ungewisse ver-

zögert wird. — Die Genehmigung des Generalregulirungsplanes aber ist auch, wenn dieselbe im magistratischen Bescheide in baldige Aussicht gestellt wird, eine solche Bedingung, deren Eintritt an eine Frist nicht gebunden und mithin zeitlich ganz unbestimmt ist. — Uebrigens ergibt sich auch aus der Competenzvorschrift des durch das Ges. vom 26. December 1890, L. G. B. Nr. 48, abgeänderten § 105, Punkt 3, Bauord., welche die Bestimmung der Baulinie und des Niveau, insolange und insoweit der General-Baulinienplan noch nicht festgesetzt ist, dem Gemeinderathe vorbehält, daß die noch ausstehende Genehmigung des Regulirungsplanes zur Rechtfertigung der Nichteinhaltung der zur Bekanntgabe der Baulinie gesetzlich bestimmten Frist nicht dienen kann, da in solchem Falle eben die Competenz des Gemeinderathes einzutreten hat.

Der V. G. Hof konnte daher der Ansicht der Baudeputation, daß die magistratische Erledigung des Einschreitens der beschwerdeführenden Firma um Bekanntgabe der Baulinie für die beabsichtigte Bauführung mit der Vorschrift des § 1, Bauord., im Einklange stehe, nicht beipflichten. — Die ins Unbestimmte verschobene Bestimmung der Baulirie involvirt vielmehr eine in der Bauordnung nicht begründete Einschränkung des subjectiven Baurechtes der Bauwerberin.

Nr. 11264.

Für die Berechtigung der Gemeinde auf Einhebung von Fleischbeschaugebühren sind ausschließlich die bezüglichen Bestimmungen der competenzmäßig erlassenen Einhebungsbewilligung und nicht jene einer vom Gemeinderathe beschlossenen Schlachthausordnung maßgebend. — Erk. v. 22. December 1897, Z. 6637.

Stadtgemeinde Trient ca. Landesausschuß der gefürsteten Grafschaft Tirol; E. vom 28. August 1896, Z. 18016, puncto Einhebung von Fleischbeschaugebühren. »Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit dem von der Stadtgemeinde Trient angefochtenen Erkenntnisse des Tiroler Landesausschusses vom 28. August 1896, Nr. 18016, wurde im Instanzenzuge ausgesprochen, daß die Einhebung der städtischen Beschau-, Schlachthaus- und Manipulationsgebühr für das von Johann de Carli und Cons. zum eigenen Gebrauch mit der Post von auswärts bezogene Fleisch nicht stattzufinden habe.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde unbegründet. — Laut § 1, Ges. vom 25. April 1892, L. G. B. Nr. 10, ist der Landesausschuß ermächtigt, im Einvernehmen mit der politischen Landesbehörde jenen Gemeinden, welche auf Grund eines Ausschußbeschlusses darum ansuchen, die Einhebung von Gebühren für die Vornahme der ihnen obliegenden sanitätspolizeilichen Beschau des zur Schlachtung und zum Verschleiß im Gemeindegebiete bestimmten Schlacht- und Stechviehes, sowie des bereits geschlachteten oder gestochenen Viehes oder seiner einzelnen Fleischtheile, endlich der Fleischwaaren zu bewilligen und ist die Höhe der Gebühr nach Maßgabe der Ortsverhältnisse der Gemeinde zu bestimmen. — Der Stadtgemeinde Trient wurde auch mit den im Einverständnisse mit der Statthalterei erflossenen Erlässen des Tiroler Landesausschusses vom 3. Jänner 1893, Nr. 94, vom 18. Juli 1895, Nr. 13676, und vom 7. April 1896, Nr. 5952, jedesmal für die Dauer des laufenden Jahres die Einhebung ziffermäßig bestimmter Vieh- und Fleischbeschaugebühren bewilligt, jedoch jedesmal mit der aus-

drücklichen Einschränkung, daß Private für das zum eigenen Gebrauch von auswärts eingeführte Fleisch der Zahlung dieser Gebühren nicht unterliegen. — Wenn nun auch die vom Gemeinderathe von Trient am 18. Juli 1892 beschlossene städtische Schlachthausordnung bei Aufstellung des Tarifes für die Beschaugebühren diese Einschränkung nicht enthält, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß für die Befugniß der Gemeinde zur Einhebung der in Rede stehenden Gebühren nicht allein der Inhalt der Schlachthausordnung, sondern in erster Linie das cit. Ges. vom 25. April 1892 und die auf Grund dieses Gesetzes vom Landesausschusse einverständlich mit der Statthalterei ertheilte Einhebungsbewilligung maßgebend sind. — Demnach ist die Gemeinde nicht berechtigt, für solches Fleisch, welches von Privaten zum eigenen Gebrauch von auswärts eingeführt wird, diese Gebühren zu beanspruchen. — Daß aber das eingeführte Fleisch von Privaten bezogen wurde und für deren eigenen Gebrauch bestimmt war, ist nicht bestritten.

Nr. 11265.

Das Verfehlen der für die Recursführung gesetzlich bestimmten Ueberreichungsstelle in Folge unrichtiger Angabe derselben bei Intimation einer behördlichen Entscheidung begründet keine Verspätung des an sich fristzeitig eingebrachten Recurses. (Rechtsmittelges. vom 12. Mai 1896, R. G. B. Nr. 101.) — Erk. v. 22. December 1897, Z. 6630.

Johann Pascotti in Volosca (Adv. Dr. Franz Edler v. Stourzh) ca. Min. des Innern (S.-R. Edler v. Pichler); E vom 16. Juni 1896, Z. 18477, puncto Recursführung in Angelegenheit einer Betriebsanlage.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Das Min. des Innern hat den von dem Beschwerdeführer unmittelbar beim Ministerium überreichten Recurs gegen die Statth.-Entscheidung vom 5. December 1896, Z. 20015, mit welcher die nachgesuchte Genehmigung der Uebertragung der Schmiedewerkstätte des Beschwerdeführers nach Abbazia verweigert wurde, als verspätet zurückgewiesen, weil dem Beschwerdeführer die angefochtene Statth.-Entscheidung am 15. December 1896 zugestellt wurde, der unmittelbar beim Min. des Innern überreichte Recurs aber erst nach Ablauf von 14 Tagen bei der Bezirkshauptmannschaft, woselbst derselbe gemäß § 34, Gew.-Ges.-Nov. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, einzubringen war, eingelangt ist. — Nach den Administrativacten ist der vom Ministerium angenommene Thatbestand richtig. Es ist nämlich der innerhalb 14 Tagen unmittelbar beim Ministerium überreichte Recurs thatsächlich erst nach Ablauf dieser Frist bei der Bezirkshauptmannschaft, welcher derselbe unterm 15. Jänner 1897 zur Actenvorlage zugefertigt wurde, eingelangt. — Ebenso richtig ist es, daß gemäß § 34, Gew.-Ges.-Nov., der Recurs gegen die Statth.-Entscheidung binnen 14 Tagen bei der Bezirkshauptmannschaft, welche in I. Instanz das Erkenntniß gefällt hat, einzubringen war. — Das Verschulden an diesem unrichtigen Vorgange trifft jedoch nicht die Partei, sondern die Statthalterei als entscheidende Behörde.

In der Statth.-Entscheidung, welche diesfalls von der Bezirkshauptmannschaft wörtlich intimirt wurde, ist nämlich lediglich angeführt, daß

gegen diese Entscheidung der Recurs »an das Min. des Innern binnen 14 Tagen offen steht«. — Nach dem Wortlaute dieses Intimates durfte die Partei umsomehr annehmen, daß der Recurs beim Min. des Innern einzubringen sei, als der § 3, Alinea 1, Ges. vom 12. Mai 1896, R. G. B. Nr. 101, vorschreibt, daß auch die Behörde, bei welcher der Recurs einzubringen ist, in der Entscheidung anzugeben ist, während die Berufungsinstanz, d. h. jene Behörde, welche über den Recurs zu entscheiden hat, nunmehr in Abänderung der bisherigen Vorschrift (Min.-Verord. vom 27. October 1859, R. G. B. Nr. 196) nicht mehr angeführt zu werden braucht. — Hienach stellt sich jener Theil der Statth.-Entscheidung, welcher dahin lautet, daß der Recurs an das Ministerium offen steht, da dieser Theil von der Partei nur dahin zu verstehen war, daß der Recurs beim Min. des Innern einzubringen ist, als eine unrichtige Angabe über jene Behörde, bei welcher der Recurs zu überreichen ist, war und war daher vom Ministerium die angefochtene Statth.-Entscheidung wegen dieses Mangels nach Vorschrift des § 3, Alinea 3, bezog. Ges. vom Jahre 1896 in diesem Punkte aufzuheben und die Hinausgabe einer mit der richtigen Belehrung versehenen, dem neuerlichen Rechtszuge unterliegenden Entscheidung anzuordnen, es war jedoch nicht gerechtfertigt, wegen dieses Mangels der Entscheidung den Recurs als verspätet zurückzuweisen.

Nr. 11266.

1. Den Interessenten an einer Eisenbahnlinie steht ein rechtlicher, aus der Concessionsurkunde oder dem Eisenbahnconcessionsgesetze abzuleitender Anspruch auf die Ausführung der Bahnlinie innerhalb des concessionsmäßigen Termines nicht zu. — 2. Geltendmachung der aus Leistungen der Interessenten für den Bahnbau aus Verabredungen derselben mit dem Concessionär geschaffenenen Rechtsverhältnisse. — Erk. v. 23. December 1897, Z. 6671.

Gemeinde Mondsee (Adv. Dr. Johann Schauer) ca. Handels-Min. (M.-C. Dr. Hnidey); E. vom 10. November 1894, Z. 53852, puncto Ausführung des Baues einer Localbahn.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In § 1 der Concessionsurkunde vom 13. Jänner 1890, R. G. B. Nr. 15, wurde dem Ingenieur Wilhelm Michel im Vereine mit der Bauunternehmung Stern und Hafferl in Wien das Recht zum Baue und Betriebe einer als schmalspurige Localbahn auszuführenden Locomotiveisenbahn von Ischl über Strobl, St. Gilgen und Mondsee nach Salzburg mit einer Abzweigung von Mondsee zur Station Steindorf der Staatsbahnlinie Wien—Salzburg verliehen. — In § 3, Abs. 1, wurden die Concessionäre verpflichtet, die Abzweigung Mondsee—Steindorf längstens binnen 4 Jahren vom Tage der Concessionsertheilung zu vollenden. — Mit dem angefochtenen Erlasse vom 10. November 1894, Z. 53852, hat das Handels-Ministerium ausgesprochen, daß es sich im Hinblicke auf das Ergebniß der in Verbindung mit der Tracenrevision, betreffend das von der Salzkammergut-Localbahn-Actiengesellschaft als nunmehriger Concessionsinhaberin vorgelegte generelle Project für die Localbahn St. Lorenz (Mondsee)—Steindorf durchgeführten Verhandlung über die Beitragsleistung der Interessenten zu diesem Localbahnprojecte veranlaßt sieht, von der Ausführung des Baues der vorgedachten Verbindungslinie bis auf Weiteres

abzusehen, daß es sich jedoch unter ausdrücklicher Aufrechthaltung der concessionsmäßigen Verpflichtung der Gesellschaft zur Ausführung der Linie vorbehält, gegebenenfalls in einem späteren Zeitpunkte auf die Angelegenheit zurückzukommen. — Durch diese Entscheidung ist keineswegs der Salzkammergut-Localbahn-Actiengesellschaft die Ausführung der concessionirten Zweigbahn Mondsee—Steindorf ganz erlassen, vielmehr nur der Termin für den Bau auf unbestimmte Zeit verlängert worden und es fragt sich daher lediglich, ob hiedurch — wie die Beschwerde behauptet — ein Recht der Gemeinde Mondsee verletzt worden ist. — Diese Frage muß verneint werden.

Durch die Concessionsurkunde ist den Concessionären der Bahn, bezw. der heutigen Concessionsinhaberin eine Verpflichtung zur Ausführung der Zweiglinie innerhalb des concessionsmäßigen Termines blos gegenüber der Staatsverwaltung auferlegt und nur diese hat das Recht, auf Grund der Concessionsurkunde, sowie der Bestimmungen des § 11, Abs. 1, lit. b, und des § 12, Eisenbahnconcessionsges. vom 14. September 1854, R. G. B. Nr. 238, auf die Erfüllung dieser Verpflichtung zu dringen, wie sich daraus ergibt, daß als Folge der Nichteinhaltung der concessionsmäßigen Verpflichtung im § 3, Abs. 4 der Concessionsurkunde der Verfall der für die Einhaltung der Bautermine erlegten Caution, ferner in der cit. Bestimmung des § 11, Eisenbahnconcessionsges., das Erlöschen der Concession und im § 12 desselben Gesetzes bei wiederholter fruchtloser Ermahnung eventuell die Sequestration der Betriebsunternehmung angedroht ist. — Hiezu kommt noch, daß die Verwirklichung dieser Folgen in das Ermessen der Staatsbehörde gestellt ist, was ganz zweifellos aus der Textirung der angeführten Bestimmungen und insbesondere daraus hervorgeht, daß gemäß § 11, lit. b, Eisenbahnconcessionsges., aus besonders rücksichtswürdigen Gründen eine besondere Nachsicht von der Staatsverwaltung ertheilt werden kann. — Der Gemeinde Mondsee steht also, wenn auch ein wirthschaftliches Interesse, so doch keinesfalls ein rechtlicher, aus der Concessionsurkunde oder dem Eisenbahnconcessionsgesetze abzuleitender Anspruch auf die rechtzeitige Ausführung der in Rede stehenden Zweiglinie zu.

Sofern sich die Beschwerde aber auf verschiedene Leistungen der Gemeinde Mondsee beruft, welche dieselbe theils durch Actienzeichnung, theils durch Beistellung der erforderlichen Grundstücke zum Zwecke des Ausbaues der Bahn geboten zu haben behauptet, so vermochten diese Leistungen, soweit die eigenen Angaben der Beschwerde reichen, der Staatsverwaltung gegenüber weder nach der Concessionsurkunde, noch nach dem Eisenbahnconcessionsgesetze, noch nach dem Localbahngesetze irgend ein Rechtsverhältniß überhaupt, und ebensowenig den Concessionären der Localbahn gegenüber ein zur Competenz der Administrativbehörden gehöriges öffentlich-rechtliches Verhältniß zu begründen. Wäre aber die Beschwerdeführerin in der Lage zu behaupten, daß die Concessionäre die mit ihnen getroffenen Verabredungen nicht eingehalten haben, so wäre es ihre Sache, die civilrechtlichen Consequenzen des zwischen ihr und den Concessionären bestehenden Verhältnisses zu ziehen und vor dem ordentlichen Richter geltend zu machen.

Nr. 11267.

Zur Frage nach dem Bestande eines rechtlichen Anspruches der Gemeinde auf stiftbriefmäßige Festsetzung ihrer Ingerenz bei der Leitung und Verwaltung einer Stiftung. — Erk. v. 23. December 1897, Z. 6652.

Stadtgemeinde Görz (Adv. Dr. Josef Kopp) ca. Min. des Innern (S.-R. Edler v. Pichler); E. vom 9. April 1896, Z. 9261, puncto Contavalle'sche Waisenhausstiftung.

»Die Beschwerde wird wegen Mangels der Legitimation nach § 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, zurückgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 9. April 1896, Z. 9261, wurde im Instanzenzuge der Entwurf eines Stiftbriefes für das Johann Contavalle'sche Mädchen-Waisenhaus in Görz festgestellt und hiebei aus Billigkeitsrücksichten auch der Gemeinde Görz eine gewisse Ingerenz auf die Leitung und Verwaltung der Stiftung eingeräumt, wogegen die beschwerdeführende Stadtgemeinde Görz behauptet, daß dieser Entwurf den Rechtsansprüchen der Gemeinde auf die Leitung und Verwaltung des Institutes nicht in genügender Weise Rechnung trage.

Der V. G. Hof hatte demnach vor Allem zu untersuchen, ob überhaupt ein solcher Rechtsanspruch der Gemeinde Görz gegeben sei. — Nach der Actenlage wurde das in Rede stehende Mädchen-Waisenhaus vom Priester Johann Contavalle aus eigenen Mitteln zu Anfang dieses Jahrhunderts gegründet. — Das Vermögen des Institutes erhielt im Jahre 1824 einen Zuwachs durch das Legat des Domherrn Josef Grafen Strassoldo, welcher mit letztwilliger Erklärung vom 22. December 1823 dem von Contavalle geleiteten Institute mehrere Grundstücke mit der Bestimmung zuwendete, daß er die Oberaufsicht und Garantie dem jeweiligen Bischofe und im Erledigungsfalle des bischöflichen Sitzes dem Ordinariate übertrage und daß für den Fall, als das Waisenhaus sich auflösen sollte, der Bischof oder das Ordinariat in der Art als Erben einzutreten haben, daß sie den jährlichen Ertrag an 12 arme Mädchen nach ihrer Einsicht verwenden. — Im Jahre 1827 stellte Contavalle, welcher sich wegen Altersgebrechen außer Stand fühlte, noch weiter die persönliche Leitung des Waisenhauses fortzuführen, an den Bischof Walland das Ansuchen, derselbe wolle die Ueberwachung, Leitung und Fortführung des Institutes unter seine Protection nehmen. — Der Bischof fand es für zweckmäßig, mit dieser Aufgabe die bestandene Wohlthätigkeitscommission zu betrauen, und so kam zwischen Contavalle, dem Bischof und den Vertretern der Commission das Abkommen vom 5. März 1827 zu Stande, laut welchem Contavalle die Leitung und Verwaltung des Institutes der genannten Commission unter dem Vorsitze und dem Protectorate des Bischofes abtrat. — Die gleichen Grundsätze kommen auch in den von der vereinigten Hofkanzlei unter dem 20. April 1838, Z. 9221, genehmigend zur Kenntniß genommenen Anstaltsstatuten zum Ausdrucke. — Ein eigentlicher Stiftbrief wurde bisher nicht errichtet, thatsächlich aber führte die genannte Wohlthätigkeitscommission unter dem Vorsitze des Bischofs die Verwaltung der Anstalt, bis diese Commission selbst im Jahre 1890 sich auflöste. — Dies geschah in Folge des Erlasses des Görzer Landesausschusses vom 25. Juli 1890, Z. 2683,

womit der Magistrat von Görz angewiesen wurde, die Wohlthätigkeits-commission als nur abusiv bestehend aufzulösen und die Verwaltung der einzelnen Armenfonde in Gemäßheit des Gemeindestatutes vom 28. November 1850 und des Art. 24, Gemeindegef. vom 5. März 1862, durch den Gemeinderath besorgen zu lassen. — Mit der rechtskräftigen Entscheidung der Statthalterei Triest vom 18. Mai 1891, Z. 6667, endlich wurde ausgesprochen, daß das Contavalle'sche Institut als eine selbstständige Wohlthätigkeitsstiftung zu betrachten sei, daß die bestandene Commission nur das Recht und die Pflicht hatte, diese Stiftung im Rahmen der stifterischen Anordnungen zu verwalten, und daß nach Aufhören des Bestandes der Commission die Entscheidung über die weitere Verwaltung den Stiftungsbehörden zukommt.

Wie sich aus den Administrativacten ergibt, war die mehrerwähnte Wohlthätigkeitscommission in Görz eine Körperschaft, welche im Jahre 1820 ins Leben trat, ursprünglich aus den 4 Seelsorgern und einigen von einem Wohlthätigkeitsvereine gewählten Mitgliedern bestand, an deren Stelle später, als dieser Verein im Laufe der Zeit aufhörte, Delegirte des Gemeinderathes getreten zu sein scheinen. — Jedenfalls kann diese Commission weder nach dem gegenwärtig in Geltung stehenden Gemeindestatut der Stadt Görz vom 28. November 1850, noch nach den älteren Gemeindegesetzen als ein Organ der Gemeinde angesehen werden, und wenn die Gemeinde einzelne ihr und ihren Organen gesetzlich obliegende Geschäfte der Armenpflege bis zum Jahre 1890 durch die Commission besorgen ließ, so kann hieraus wohl der Schluß gezogen werden, daß dieses Vorgehen der Gemeinde den bestehenden Vorschriften der Gemeindegesetzgebung nicht entsprach, dagegen kann weder nach der Sachlage, noch nach den cit. gesetzlichen Bestimmungen über die Armenpflege die Behauptung der Gemeinde als richtig anerkannt werden, daß die bestandene Wohlthätigkeitscommission die Gemeinde in der Armenpflege zu vertreten hatte, und daß das Recht auf eine Ingerenz bei der Contavalle'schen Stiftung von der Commission nach deren Auflösung eo ipso an die Gemeinde übergangen sei. — Mit der Hinfälligkeit dieser Behauptung und mit Rücksicht darauf, daß die Gemeinde auch gar nicht in der Lage war, aus den Anordnungen der Stifter Contavalle und Graf Strassoldo irgend einen anderen Rechtstitel für ihren Anspruch abzuleiten (wie sich ja auch thatsächlich aus den vorstehend wiedergegebenen stifterischen Dispositionen ein derlei Rechtsanspruch zu Gunsten der Gemeinde nicht ableiten läßt), entbehrt das im Administrativverfahren gestellte Petit der Gemeinde jeder rechtlichen Basis und war daher die Beschwerde wegen Mangels der Legitimation gemäß § 2, Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, abzuweisen, ohne daß der V. G. Hof einen Anlaß hatte, des Näheren in die einzelnen, insbesondere rücksichtlich des Verfahrens geltend gemachten Beschwerdepunkte einzugehen.

Nr. 11268.

Zur Frage nach der für die Zuerkennung von Gehaltserhöhungen anrechenbaren Dienstzeit einer Lehrperson nach den Ges. vom 13. Mai 1894, L. G. B. Nr. 36, und vom 31. März 1895, L. G. B. Nr. 40. (Böhmen.) — Erk. v. 23. December 1897, Z. 6642.

Emanuel Krotil, ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Dr. v. Herrnritt); E. vom 20. Juli 1896, Nr. 17258, puncto verweigerte Zuerkennung einer dritten Gehaltserhöhung.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Emanuel Krotil, welcher am 11. März 1880 seine erste definitive Anstellung im Lehrfache als Unterlehrer in Mičow erlangt hat und in dieser Eigenschaft am 18. Mai 1880 beeidigt worden ist, wurde am 23. August 1882 über sein Ansuchen zum provisorischen, und am 1. September 1883 zum definitiven Unterlehrer an der öffentlichen Volksschule in Kladno, endlich am 10. September 1885 zum definitiven Lehrer an der öffentlichen Volksschule in Wlašim ernannt, welche letztere Stelle er noch dermalen versieht. — Die erste Dienstalterszulage wurde ihm vom 1. April 1891 angefangen zuerkannt, und erhielt derselbe anläßlich der durch die Gesetze vom 13. Mai 1894, L. G. B. Nr. 36, und vom 31. März 1895, L. G. B. Nr. 40, nothwendig gewordenen Regelung seiner Dienstbezüge vom 1. Jänner 1895 angefangen zwei Gehaltserhöhungen. — Seinem auf Grund des vorstehenden Sachverhaltes gestellten Begehren um Zuerkennung einer dritten Gehaltserhöhung vom 1. Juni 1895 angefangen wurde mit der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben, weil im Hinblicke auf die Bestimmung des § 80, Ges. vom 13. Mai 1894, bei Lehrpersonen, welche bereits im Bezuge von Dienstalterszulagen waren, die nach § 26, leg. cit. für Gehaltserhöhungen anrechenbare Dienstzeit vom Zeitpunkte der Verleihung der letzten Dienstalterszulage zu berechnen sei.

Der V. G. Hof konnte jedoch dieser Anschauung, welche in dem Inhalte des § 80, leg. cit., gar keinen Stützpunkt findet und dem Inhalte des § 82, Ges. vom 31. März 1895, geradezu widerspricht, nicht beipflichten. — Der § 80 ersteren Ges. bestimmt lediglich, daß die Anzahl der nach den früheren Gesetzen bereits zuerkannten Dienstalterszulagen in die Gesammtheit der nach diesem Gesetze gebührenden Gehaltserhöhungen einzurechnen sei. — Diese Gesetzesstelle besagt also nichts anderes und hat auch keinen anderen Zweck, als festzustellen, daß die nach diesem Gesetze überhaupt erreichbaren sechs Gehaltserhöhungen nicht etwa vom 1. Jänner 1895 angefangen in voller Anzahl zugesprochen werden können, sondern daß hiebei auf die Zahl der bisher bereits erlangten Dienstalterszulagen Rücksicht zu nehmen sei, so daß eine Lehrperson nicht etwa nebst den nach den früheren Gesetzen schon bezogenen Dienstalterszulagen noch weitere volle sechs Gehaltserhöhungen nach dem neuen Gesetze beziehen könne. — Die Unrichtigkeit der in der angefochtenen Entscheidung zum Ausdrucke gelangten Interpretation des § 80 geht aber auch aus dem 3. Abs. des § 82 des Gesetzes vom 31. März 1895, L. G B. Nr. 40, hervor, welcher bestimmt, daß bei Feststellung des Anspruches auf eine Gehaltsergänzung — welche Feststellung nur anläßlich der auf den 1. Jänner 1895

zu stellenden Bemessung der Bezüge in Frage kommen kann — die in diesem Zeitpunkte zuzusprechenden Gehaltserhöhungen nur in der Anzahl und in derselben Reihenfolge, wie die bisherigen Dienstalterszulagen, in Anrechnung zu bringen sind. — Diese Gesetzesstelle setzt demnach voraus, daß dem Lehrer am 1. Jänner 1895 mehr Gehaltserhöhungen zuerkannt werden können, als er bisher Dienstalterszulagen hatte; ein Fall, der im Principe ganz ausgeschlossen wäre, wenn die für Gehaltserhöhungen anrechenbare Dienstzeit vom Zeitpunkte der Verleihung der letzten Dienstalterszulage zu berechnen wäre.

Die hier zur Entscheidung stehende Frage findet aber ihre volle Lösung in dem 1. Abs. des § 82, welcher den, lediglich durch die Ausnahme des § 79 durchbrochenen Grundsatz aufstellt, daß alle Lehrpersonen mit 1. Jänner 1895 in den Genuß der in dem Gesetze vom 13. Mai 1894 festgestellten Bezüge treten; ein Grundsatz, der geradezu zur Ausnahme gemacht würde, wenn die der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Anschauung über die Tragweite des § 80 richtig wäre. — Diesem Grundsatze entsprechend, ist bei jeder Entscheidung über den Anspruch einer Lehrperson auf eine Gehaltserhöhung — insolange als derselben nicht bereits wenigstens eine Gehaltserhöhung nach erfolgter Neubemessung ihrer Bezüge zugesprochen worden ist — zu prüfen, ob diese Lehrperson einen Anspruch auf diese Gehaltserhöhung haben würde, wenn das Gesetz vom Jahre 1894 bereits am Beginne ihrer Dienstzeit in Wirksamkeit gewesen wäre. — Im vorliegenden Falle war also die Entscheidung aus dem Gesichtspunkte zu treffen, daß Emanuel Krotil seine erste definitive Anstellung als Unterlehrer am 11. März 1880, bezw. am 18. Mai 1880, erlangte und daß er seither und bis zum 1. Juni 1895 ununterbrochen und — wie nicht bestritten wird — pflichtgemäß an einer öffentlichen Volksschule wirkte. — Da dies nicht geschehen ist, so mußte die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben werden.

Nr. 11269.

Beschränkungen des Bäckereigewerbes durch den Bestand eines Brotappaltorechtes der Gemeinde.*) — Erk. v. 23. December 1897, Z. 6653.

Paul Valentini (Adv. Dr. Robert Granitsch) ca. Min. des Innern (M.-V.-S. Ritter v. Scarpa); E. vom 28. August 1896, Nr. 28391, puncto Erzeugung von Weizenbrod in der Gemeinde Javré.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Der Beschwerdeführer Paul Valentini hat bei der Bezirkshauptmannschaft Tione das Ansuchen gestellt, es möge ausgesprochen werden, daß ihm als gewerbsmäßigen Bäcker in Javré das Recht zustehe, Weizenbrot in der Gemeinde Javré zu erzeugen und außerhalb des Gemeindegebietes zu verkaufen. — Dieses Ansuchen wurde in allen Instanzen zurückgewiesen, und zwar in letzter Instanz mit der heute angefochtenen Entscheidung des Min. des Innern vom 28. August 1896, Nr. 28391.

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 7829 (Bd. XVIII, J. 1894).

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, die Beschwerde als begründet zu erkennen. — Unbestrittenermaßen besteht in der Gemeinde Javré der Appalto für Weizenbrot und hat die Gemeinde laut des von der Statthalterei-Abtheilung Trient unter dem 26. December 1895, Nr. 11217, genehmigten Vertrages das ihr zustehende ausschließliche Recht zur Erzeugung und zum Verkaufe von Weizenbrot innerhalb des Gemeindegebietes für das Triennium 1896—1898 an den Bäcker Linus Dorna verpachtet. — Hieraus folgt, daß (unter Vorbehalt der nach Punkt 9 der Gubernial-Verord. vom 27. Jänner 1832, Nr. 4, Prov.-Ges.-Samml., Jedermann zukommenden Freiheit, für seinen eigenen Hausbedarf Brot zu backen) Niemand, also auch kein gewerbsmäßiger Bäcker innerhalb des Gemeindegebietes Weizenbrot erzeugen und verkaufen darf. — Wenn die Beschwerde vermeint, daß durch den Appalto nur der Consum des appaltomäßigen Brotes getroffen werden soll, daß also nur das Recht zum Verkauf und nicht auch die Erzeugung des Brotes den Inhalt des Appaltobefugnisses bildet, so steht diese Auffassung im offenbaren Widerspruche mit den Bestimmungen der cit. Gubernial-Verordnung, welche den Appalto ausdrücklich als das ausschließliche Recht zur Erzeugung und zum Verkaufe von Brot definirt. — Im Einklange mit dieser Auffassung des Gesetzes steht auch der voraufgeführte Wortlaut des behördlich genehmigten Appaltovertrages, durch welchen das Appaltorecht der Gemeinde Javré im Sinne der Gubernial-Verordnung seinen concreten Ausdruck findet. — Hiebei mag zugegeben werden, daß das System der Appaltirung mit den Grundsätzen der Gewerbeordnung, namentlich mit der Freigebung der Bäckerei, nicht im Einklange steht, allein die dermalen vorhandenen Appaltobefugnisse der Gemeinde sind in ihrer Existenz durch die geltenden Vorschriften (Ah. Entschließung vom 17. März 1860, L. G. B. Nr. 17, § 51, Gewerbeges.-Nov. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39) geschützt und dieser Schutz kann ihnen nur in der Weise zu Theil werden, daß in einem Gemeindegebiete, in welchem, wie in Javré, ein ausschließliches Appaltorecht zur Erzeugung und zum Verkaufe von gewissen Brotarten besteht, die Freiheit des Bäckereigewerbes dahin eingeschränkt ist, das dasselbe rücksichtlich dieser Brotarten in einem solchen Gebiete durch eine andere Person als den Appaltopächter nicht ausgeübt werden kann. — Dem steht auch die Bestimmung des § 41, Gew.-Ord., nicht entgegen, denn abgesehen davon, daß im § 51 die für die Brotbäckerei in einzelnen Gemeinden bestehenden besonderen Vorschriften aufrecht erhalten und als maßgebend erklärt werden, enthält der cit. § 41 nur die Bestimmung, daß die Gewerbetreibenden ihre Gewerbeartikel überallhin liefern können. — Diese Bestimmung setzt aber nothwendigerweise voraus, daß am Standorte des Gewerbes die Ausübung des Gewerbes selbst zulässig sein müsse, eine Voraussetzung, welche für das Gemeindegebiet von Javré mit Rücksicht auf die ausschließlich dem Appaltopächter vorbehaltene Broterzeugung nicht zutrifft, weshalb von einem anderen Bäcker in Javré kein appaltomäßiges Brot erzeugt und demnach die Bäckerei von Weizenbrot überhaupt nicht ausgeübt werden darf.

Nr. 11270.

Bemessung der Nachlaßgebühr unter Annahme des Steuermultiplums der hauszinssteuerpflichtigen Nachlaßrealität als Werthgrundlage. — Zur Beweiswürdigung hinsichtlich der ein minderes Werthausmaß begründenden, im Zeitpunkte des Erbanfalles eingetretenen Werthverminderung der Realität durch das der Gemeinde wegen der Lage der Realität im Assanirungsrayon gesetzlich eingeräumte Enteignungsrecht.*) — Erk. v. 28. December 1897, Z. 6739.

Hermine Ofner ca. Finanz-Min (S.-R. Dr. Baron Odkolek); E. vom 18. October 1896, Z. 26744, puncto Nachlaßgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der mit der angefochtenen Entscheidung aufrechterhaltenen Annahme des Steuerwerthes des in den Nachlaß des Ludwig Ofner gehörig gewesenen Hauses C.-Nr. 790/I in Prag per 53.454 fl. 90 kr. als Maßstab für die Bemessung der Nachlaßgebühren, indem der Werth dieses Hauses bei der im Zuge der Verlaßabhandlung über Auftrag des Landesgerichtes Prag vom 23. December 1893, Z. 58519, vorgenommenen Schätzung unter Bedachtnahme auf die nach dem Gesetze vom 11. Februar 1893, R. G. B. Nr. 22, bevorstehende, zum Zwecke der Regulirung des Assanirungsrayons durchzuführende Enteignung lediglich mit 43.488 fl. 37 kr. ermittelt worden sei.

Der V. G. Hof ist bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen ausgegangen: Nach § 50, Ges. vom 9. Februar 1850, und § 6, kais. Verord. vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53, in Verbindung mit § 13, Ges. vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, kann bei Bemessung der Gebühr von der Uebertragung von Häusern ein geringerer Werthbetrag als das Sechzigfache der Hauszinssteuer nur dann angenommen werden, wenn eine durch zufällige Ereignisse eingetretene Verminderung oder Verschlimmerung der Sache im Vergleiche mit dem der Steuerbemessung zu Grunde gelegten Zustande dargethan und das mindere Werthausmaß dadurch auf eine unzweifelhafte Art nachgewiesen wird. — Zur Erwirkung einer solchen ausnahmsweise geringeren Bewerthung wird also vom Gebührenpflichtigen der Beweis geliefert werden müssen, daß der der Steuerbemessung zu Grunde gelegte steuerbare Ertrag durch zufällige Ereignisse sich derart geändert habe, daß bei Zugrundelegung des minderen Ertrages, welcher zu dem für die Gebührenbemessung maßgebenden Zeitpunkte (§ 49, Geb.-Ges.) bestanden hat, eine mindere Steuer und sonach ein minderer Steuerwerth der Realität entfallen wäre. — Im vorliegenden Falle war zur Bestimmung der für die Bemessung der Nachlaßgebühr anzunehmenden Werthgrundlage nach § 49, a, Geb.-Ges., von den Verhältnissen, die im Zeitpunkte des am 6. December 1893 eingetretenen Erbanfalles bestanden haben, auszugehen und darnach zu untersuchen, ob mit Rücksicht auf diesen Zeitpunkt die Behauptung der Beschwerde, daß das von ihr angegebene geringere Werthausmaß der Gebührenbemessung zu Grurde zu legen gewesen wäre, gesetzlich begründet erscheint.

Der Gerichtshof hat sich nun zwar der Rechtsanschauung der Beschwerde darin angeschlossen, daß die Erlassung des Ges. vom 11. Februar 1893, R. G. B. Nr. 22, durch welches zur Regulirung des im § 2 dieses Gesetzes

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 6812 (Bd. XVI, J. 1892).

bezeichneten Assanirungsrayons der Stadtgemeinde Prag das Enteignungsrecht eingeräumt worden ist, im Sinne des § 50, Geb.-Ges., als ein solches zufälliges Ereigniß angesehen werden kann, welches eine Entwerthung der im Assanirungsrayon gelegenen Realitäten herbeizuführen geeignet erscheint und da es auch gewiß ist, daß dieses Ereigniß, welches rücksichtlich einzelner Realitäten eine Werthverminderung zur Folge haben konnte, zu der für die Voraussetzungen der Gebührenbemessung maßgebenden Zeit des unterm 6. December 1893 erfolgten Erbanfalles bereits eingetreten war, so würde, wenn — wie es der § 50 verlangt — auf eine unzweifelhafte Art dargethan worden wäre, daß thatsächlich wegen der gemäß dem Assanirungsgesetze durchzuführenden Regulirung die fragliche Realität eine Verminderung ihres Werthes erfahren hat, die Beschwerde sich als begründet darstellen. — Allein gerade dieser Beweisanforderung des Gesetzes, welcher im gegebenen Falle nur auf dem im § 25, Assanirungs-Ges., vorgesehenen Wege zu genügen war, erscheint nicht entsprochen. — Es liegt allerdings vor, daß im Jahre 1894 zum Zwecke der Pflichttheilsberechnung eine gerichtliche Schätzung der Realität vorgenommen worden ist; dadurch kann aber der nach § 50, Geb.-Ges., erforderliche Nachweis, in welcher Weise und in welcher Höhe durch das Assanirungsgesetz eine Werthverminderung der Realität bewirkt worden ist, nicht als erbracht gelten. — Es konnte demgemäß in der Annahme des Steuerwerthes eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden.

Nr. 11271.

1. Zur Feststellung der Theilwerthe einer vermächtnißweise übertragenen Realität, welche blos der $1^1/_2$perc., bezw. der vollen $3^1/_2$perc. Gebühr unterliegen. — 2. Gebührennachlaß für beiderbei Kategorien dieser Percentualgebühren. — Vorbesitzdauer bei einer theils durch Kauf, theils durch Nachlaßeinantwortung vorangegangenen Erwerbung der übertragenen Realität durch den Erblasser. — Erk. v. 28. December 1897, Z. 6759.

Congregation der barmherzigen Schwestern in Wien ca. Finanz-Min.; E. vom 6. April 1896, Z. 56003, puncto Nachlaßgebühr.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 11272.

1. Berechnung der Vorbesitzdauer in Absicht auf den Gebührennachlaß bei einer mit verlaßbehördlicher Genehmigung vor der gerichtlichen Einantwortung des Nachlasses erfolgten Veräußerung von Nachlaßrealitäten. — 2. Unter dem Ausdrucke »unbewegliche Sache« in § 5 der kais. Verord. vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53, sind auch ideelle Antheile an einer solchen zu verstehen. — 3. Ist der Erwerber der Nachlaßrealität eine Person, die nicht Miterbe war (Miterbe und dessen als Erbin nicht eingetretene Gattin), so erscheint § 4, cit. Verordnung, nicht anwendbar. — 4. Werthgrundlage: Baarzahlung nebst dem vom Erwerber übernommenen Passivstand; Maximum des letzteren bei nicht bestimmt festgesetztem Betrage. — Erk. v. 28. December 1897, Z. 6760.

Fritz und Olga Prochaska (Adv. Dr. Friedrich Weil) ca. Finanz-Min. (S.-R. Dr. Baron Odkolek); E. vom 25. Mai 1896, Z. 52981, puncto Gebührennachlaß.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. In dem Nachlasse nach dem am 4. September 1889 verstorbenen Alois Prochaska befanden sich unter anderen Realitäten

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 6783 (Bd. XVI, J. 1892) und Nr. 9702 (Bd. XX, J. 1896).

auch das Gut Tuchořitz, die Häuser C.-Nr. 16 und 36 in Tuchořitz mit Grundstücken, dann die in den Grundbuchseinlagen, Zl. 100, 124, 145, 146, 185, 193/6, 194/59, 196 der Gemeinde Tuchořitz, Einl.-Z. 15 und 68 Drahomischl, Einl.-Z. 32 der Gemeinde Velletitz und Z. 171 der Gemeinde Groß-Lippen inliegenden Realitäten. — Zu dem Nachlasse des verstorbenen Alois Prochaska haben sich dessen testamentarisch zu gleichen Theilen als Erben berufenen sieben Kinder Fritz Prochaska, Marie Wawak, Josefine Freiin Dobřensky, Emilie Souppr, Carl Prochaska, Rudolf Prochaska und Richard Prochaska zu Erben erklärt. — Die letztgenannten sechs Erben haben mit dem Kaufvertrage vom 20. September, bezw. 1. October 1890 die ihnen zukommenden $^6/_7$ Antheile der vorgedachten Realitäten an den erstgenannten Miterben Fritz Prochaska und dessen Gattin Olga Prochaska um den Gesammtkaufpreis per 472.000 fl. verkauft, und haben die Käufer im Punkte II des Kaufvertrages ohne Abschlag vom Kaufschillinge die unter lit. a incl. g aufgeführten Nebenleistungen übernommen, von welchen die Leistung a eine Servitut, die Leistung b einen Betrag von 1097 fl. 15 kr., die Leistung c einen Betrag von 1200 fl. betrifft, während die Leistungen d incl. g zusammen 4686 fl. 22 kr. betragen. — Von diesem Kaufvertrage wurde mit der durch die angefochtene Entscheidung aufrecht erhaltenen Bemessung der II. Instanz die Immobiliargebühr derart bemessen, daß zu dem vereinbarten Kaufschillinge per 472.000 fl. mit Außerachtlassung der vorgedachten, sub a, b und c angegebenen Nebenleistungen die Hälfte per 2343 fl. 11 kr. des Betrages sub d bis g behandelten Nebenleistungen hinzugeschlagen und von dem Gesammtbetrage per 474.343 fl. 11 kr. die Percentualgebühr mit Rücksicht auf die Vorbesitzdauer des Erblassers ermittelt wurde.

Der V. G. Hof hat diese Bemessung im Gesetze begründet befunden. Es handelt sich nicht um die dem Beschwerdeführer Fritz Prochaska als Miterben nach seinem verstorbenen Vater Alois Prochaska zugefallenen $^1/_7$ Antheile des Nachlasses, bezw. die zum Nachlaß gehörigen, hier in Rede stehenden Realitäten. In Frage steht lediglich das Rechtsgeschäft, mit welchem die sechs übrigen Miterben die ihnen gehörigen $^6/_7$ Antheile an diesen Realitäten den Ehegatten Fritz und Olga Prochaska verkauft haben. — Dieses Rechtsgeschäft ist mit dem Verkaufs- und Kaufvertrage ddto. 20. September, bezw. 1. October 1890 zu Stande gekommen. — Nachdem nun die Verlassenschaft des Alois Prochaska mit der Einantwortungsurkunde des Kreisgerichtes in Brüx vom 26. September 1891, Z. 8502, eingeantwortet worden ist, und nachdem der vorbezeichnete Kaufvertrag, da er im Zuge der Verlaßabhandlung vor der stattgehabten Einantwortung abgeschlossen wurde, die verlaßbehördliche Genehmigung erhalten hat, so liegt hier genau der Fall des § 5, kais. Verord. vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53, vor, welcher verfügt, daß, wenn eine von Todeswegen an Jemanden gelangte unbewegliche Sache noch vor der gerichtlichen Einantwortung des Nachlasses durch das Gericht veräußert wird, wenn also zwei Besitzübergänge, und zwar vom Erblasser an den Erben und von der noch im Zuge der Abhandlung befindlichen Verlassenschaft an einen Dritten stattfinden, die von diesen beiden Besitzübergängen nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, und der Finanz.-Min.-

Verord. vom 3. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181 (§ 9), entfallenden beiden Immobiliargebühren derart in Relation zu treten haben, daß einerseits die Anforderung einer solchen gegen die Erben aufgegeben wird, dagegen die Berechnung der Vorbesitzdauer für die Gebührenbemessung von dem Veräußerungsgeschäfte derart zu erfolgen hat, daß dabei der Besitzübergang vom Erblasser an die Erben unberücksichtigt zu bleiben und als die im Punkte 8 der bezog. Min.-Verordnung gedachte, zuletzt vorhergegangene Uebertragung jene an den Erblasser zu gelten habe.

Die Beschwerdeführung ist zwar der Anschauung, daß dieser § 5 nur dann zur Anwendung gelangen könne, wenn eine unbewegliche Sache als Ganzes den Gegenstand der Veräußerung bildet und daß auf den vorliegenden Fall richtiger der § 4 der bezog. Min.-Verord. vom 19. März 1853 anzuwenden sei. Allein es ergibt sich einerseits aus dem Inhalte des § 5 keineswegs dessen Unanwendbarkeit auf jene Fälle, in welchen ideelle Antheile an einer unbeweglichen Sache der Gegenstand des Veräußerungsgeschäftes darstellen, weil unter dem Ausdrucke unbewegliche Sache gewiß auch die ideellen Antheile einer solchen zu verstehen sind und auch die ratio des § 5 genau eben so für die Veräußerung ideeller Antheile an einer unbeweglichen Sache, wie für die Veräußerung einer unbeweglichen Sache als Ganzes spricht. — Andererseits erscheint der § 4, bezog. Minist.-Verord., nur dann anwendbar, wenn eine Sache, die zu einem, mehreren Erben angefallenen Nachlasse gehört, von einem der Theilhaber, d. i. der Miterben, ganz oder zu einem Theile, der ihm nicht schon kraft des Erbrechtes zukam, erworben wird; dieser Paragraph hat also zur Voraussetzung, daß der Erwerber ein Miterbe ist. Im vorliegenden Falle aber sind die Erwerber der in Rede stehenden Realität auf Grund des Kaufvertrages vom 20. September, bezw. 1. October 1890 die Ehegatten Fritz und Olga Prochaska und es steht fest, daß die letztere Olga Prochaska zum Nachlasse des Alois Prochaska als Erbin nicht eingetreten ist. Sonach hat durch den bezogenen Kaufvertrag eine Veräußerung von Nachlaßgegenständen an eine Person stattgefunden, welche nicht Miterbe war, und erscheint schon darum die Anwendung des § 4, Verord. vom 19. März 1853, ausgeschlossen.

Was schließlich den Umstand anbelangt, daß die im Kaufvertrage sub II, d bis g angeführten, auf den verkauften Realitäten haftenden Tabularposten bei Bestimmung der Gebührenbemessungsgrundlage zu dem bedungenen Kaufschillinge hinzugeschlagen worden sind, so ist die Thatsache festzustellen, daß die Käufer diese Tabularposten ausdrücklich ohne Abschlag auf den Kaufschilling übernommen haben. — Nach Tarifpost 65, Anm. 1, Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, ist als Werth des Kaufgegenstandes die für die Sache bedungene Barzahlung mit allen Nebenleistungen, daher, insoferne auf der Sache Passiven haften, auch der nebst der Barzahlung von dem Käufer übernommene Passivstand anzunehmen. — Angesichts dieser unzweideutigen Bestimmung des Gesetzes kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Passivposten d bis g als Nebenleistungen dem bedungenen Barkaufschillinge zuzuschlagen waren, und es soll nur noch in Betreff der vorgebrachten Einwendung, daß diese Passivposten nur Höchstbeträge darstellen, auf die Anordnung des § 17 (cit. im § 48, Geb.-Ges.) hingewiesen werden, welcher verfügt, daß wenn die Leistung nicht mit einem bestimmt

festgesetzten Betrage, wohl aber deren Höchstausmaß (Maximum) ausgedrückt ist, die Gebühr nach dem Geldwerthe des Maximums zu bemessen kommt, daher die Finanzbehörden im vorliegenden Falle allerdings berechtigt erschienen, die Tabularposten mit den angegebenen Höchstbeträgen bei der Gebührenbemessung in Anschlag zu bringen. — Wenn endlich diese Tabularposten unter Hinweis auf die Bestimmung des Punktes 6, b, Vorerinnerungen zum Gebührentarife des Jahres 1850, nicht mit dem vollen, sondern nur mit dem Hälftebetrage in Anrechnung gebracht worden sind, so liegt darin gewiß keine Verletzung von Rechten der Beschwerdeführer (§ 2, Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876).

Nr. 11273.

Rechtskraft einer Erwerbsteuererhöhung in Folge Zurückziehung des Recurses gegen dieselbe. — Zur Würdigung eines Steuerermäßigungsgesuches. — Erk. v. 29. December 1897, Z. 6449.

Firma »Brüder Samek« ca. Finanz-Min. (M.-S. Dr. Reisch); E. vom 28. December 1896, Z. 62908, puncto Erwerbsteuerherabsetzung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde das Gesuch der beschwerdeführenden Firma um Herabsetzung der vom I. Semester 1894 angefangen auf die Quote von 315 fl. erhöhten Erwerbsteuer vom Betriebe des Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter-Gewerbes abgewiesen. — Die beschwerdeführende Firma wendet dagegen ein, daß sie bereits vor erfolgter Erwerbsteuer-Erhöhung zur Kenntniß der Steuerbehörde gebracht habe, daß sie die eigene Fabrication nicht mehr betreibe und sich lediglich auf den Handel mit Gold-, Silber- und Juwelenwaaren beschränke. Dieser Handel sei aber nicht derart umfangreich, daß er die Erwerbssteuerquote per 315 fl. rechtfertige, wie denn auch thatsächlich die Einkommensteuer herabgesetzt wurde. Die Erhebungen, welche zum Zwecke der Erhöhung der Erwerbsteuer gepflogen wurden, müssen ungenau gewesen sein, weil sie sonst das Ergebniß der Erhöhung nicht hätten mit sich bringen können.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen. — Mit hiergerichtlichem Erkenntnisse vom 13. Mai 1895, Z. 4657, wurde die Entscheidung der Finanz-Landes-Direction vom 6. Juli 1894, Z. 31949, mit welcher der Recurs der Firma gegen die Erhöhung der Erwerbsteuer auf 315 fl. abgewiesen wurde, gemäß § 6, Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, weil in Folge des Aufgebens der eigenen Erzeugung durch die Firma bei Beginn des I. Semesters 1894, mit welchem Zeitpunkte die Erhöhung der Erwerbsteuer verfügt wurde, ein vollständig geänderter, der Steuerbehörde mit der Eingabe de präs. 29. September 1893 zur Kenntniß gebrachter Thatbestand vorlag, und die dem Ausspruche der Steuererhöhung zu Grunde liegenden Thatsachen mit Beginn des I. Semesters 1894 nicht mehr bestanden haben. — Der Vertreter der Firma hat jedoch bei der protokollarischen Einvernehmung am 26. October 1895, bezw. 28. Februar 1896 ausdrücklich erklärt, daß er den Recurs gegen die die Steuererhöhung verfügende Entscheidung der Steueradministration vom 31. December 1893, Z. 22602, zurückziehe, wogegen er sich vorbehielt, ein Gesuch um Er-

mäßigung der Erwerbsteuer einzubringen. — Durch diese Zurückziehung des Recurses ist die mit der cit. Entscheidung der Steueradministration verfügte Erhöhung der Erwerbsteuer in Rechtskraft erwachsen.

Zufolge Ah. Entschließung vom 4. Februar 1832 (Pol. Ges.-Samml., Bd. 60, Nr. 16) wurde den Erwerbsteuerpflichtigen, welche in der Steuerbemessung gesetzwidrig überhalten sind, oder bei Aenderung ihrer Verhältnisse gesetzwidrig überhalten werden, der Beschwerdeweg offen gelassen und den Behörden aufgetragen, diese Beschwerden gehörig zu untersuchen und, wo sie sich als gegründet darstellen, darüber die gehörigen Herabsetzungen oder zeitlichen Ermäßigungen zu veranlassen. — Es könnte also ein Mangel des Verfahrens nur dann vorhanden sein, wenn über das Ermäßigungsgesuch ohne weitere Untersuchung entschieden worden wäre. Im vorliegenden Falle wurde aber das Ermäßigungsgesuch in Verhandlung genommen, und es wurden über die in demselben angeführten Umstände das Marktcommissariat und das Gremium der Wiener Kaufmannschaft einvernommen. Ebenso wurde das Gutachten des Bezirksvorstehers und des magistratischen Bezirksamtes eingeholt. — Es ist dies ein Vorgang, welcher nicht nur der cit. Ah. Entschließung, sondern auch der Anordnung des § 8, Erwerbsteuerpat., vollkommen entspricht, insoferne es sich um die Bestimmung der anzuwendenden Steuerclasse handelt. — Durch diese Erhebungen wurde aber constatirt, daß die beschwerdeführende Firma zwar die eigene Erzeugung aufgegeben hat, daß aber in dem Geschäfte derselben seit der Steuererhöhung eine derartige Veränderung der Verhältnisse nicht eingetreten sei, welche der Steuerbehörde die bisherige rechtskräftige Steuerclasse als zu hoch erscheinen ließ, in welcher Beziehung die Beurtheilung der einzelnen Momente in ihrer Gesammtheit gemäß § 8, Erwerbsteuerpat., dem Ermessen der Steuerbehörde überlassen ist. — Es konnte daher in der Verweigerung der Steuerherabsetzung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden.

Nr. 11274.

Verjährungsfrage hinsichtlich der Nachtragsbemessung einer ursprünglich unrichtig vorgeschriebenen Erwerbsteuer. — Erk. v. 29. December 1897, Z. 6452.

Actiengesellschaft »Bürgerliches Brauhaus Ried, Innkreis« in Ried ca. Finanz-Direction in Linz (M.-S. Dr. Reisch); E. vom 9. Jänner 1897, Nr. 153, puncto Erwerbsteuer.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die der beschwerdeführenden Actiengesellschaft vom Betriebe der Bierbrauerei in Ried für das I. Semester 1891 vorgeschriebene Nachtrags-Erwerbsteuer bestätigt. — Die Beschwerde macht dagegen geltend, daß das Recht zur Bemessung der Nachtrags-Erwerbsteuer bereits verjährt war und daß die Brauhausberechtigung ein auf dem Hause Nr. 86 und 87, neu 95 und 96 radicirtes Gewerbe sei, und daß demzufolge nach dem Hofkanzlei-Decrete vom 16. October 1827, Z. 3554, für das I. Semester 1891, für welches bereits der Vorbesitzer die Erwerbsteuer entrichtet hat, die Erwerbsteuer von der Actiengesellschaft nicht ein zweites Mal verlangt werden kann.

Der V. G. Hof hat sich bei seiner Entscheidung auf den im Instanzenzuge nicht geltend gemachten Umstand, daß das Gewerbe ein radicirtes sei, nicht eingelassen, sondern vielmehr erkannt, daß das Recht der Steuerbehörde zur Vorschreibung einer Erwerbsteuer für das I. Semester 1891 bereits verjährt war. — In der Gewerbeanmeldung de praes. 23. Juni 1891 hat die bürgerliche Brauerei-Gesellschaft in Ried, welche sich später als eine Actiengesellschaft constituirte, die Erklärung abgegeben, daß sie das von ihr im Executionswege erstandene Brauhaus vom 1. Juli 1891 an betreiben werde, und es wurde auf Grund dieser Gewerbeanmeldung der Gewerbeschein zum Betriebe der Brauerei am 3. Juli 1891 ausgefertigt. — Bei der sonach mit dem Vertreter der Gesellschaft am 27. Juli 1891 aufgenommenen Erwerbsteuer-Erklärung wurde jedoch ungeachtet des sub. Z. 3 enthaltenen Vordruckes der Erwerbsteuer-Erklärung eine Aeußerung des Steuerpflichtigen über den Beginn der Ausübung des Betriebes nicht abverlangt, und es hat auch die zur Begutachtung der Erwerbsteuer-Erklärung berufene Stadtgemeinde Ried eine Aeußerung über den Beginn des Betriebes durch die genannte Gesellschaft nicht abgegeben. — Erst aus Anlaß einer Einkommensteuer-Verhandlung wurde die Actiengesellschaft über Anregung der Censursbehörde mit Decret der Bezirkshauptmannschaft in Ried am 6. Juni 1895, Z. 12141, aufgefordert, den Tag des thatsächlichen Beginnes des Brauereibetriebes anzuzeigen, und hat dieselbe dieser Aufforderung entsprechend mit der Eingabe de praes. 13. Juli 1895 angezeigt, daß die Brauerei am 11. Mai 1891 im Licitationswege erstanden worden sei und seit diesem Tage im Betriebe der Gesellschaft stehe. — Nachdem nun die der Gewerbebehörde vorgelegte Gewerbeanmeldung nicht zum Zwecke der Vorschreibung der Erwerbsteuer, sondern zu gewerblichen Zwecken erfolgt ist, und die Erwerbsteuervorschreibung auf Grund der gemäß § 8, Erwerbsteuerpat., von dem Steuerflichtigen abzufordernden Erwerbsteuer-Erklärung zu geschehen hat, in dieser Erklärung die Partei aber nicht den 1. Juli 1891 als Beginn des Betriebes angegeben hat, dieselbe vielmehr um den Beginn des Betriebes gar nicht gefragt wurde und in dieser Richtung auch andere Erhebungen durch die Steuerbehörde nicht gepflogen worden sind, kann nicht behauptet werden, daß die Steuerbehörde nicht schon aus Anlaß der Aufnahme der Erwerbsteuer-Erklärung in Folge eines Pflichtversäumnisses der Partei in der Lage war, mit der Steuervorschreibung für das I. Semester 1891 vorzugehen. — Eine Unterbrechung der Verjährungsfrist im Sinne des § 4, Verjährungsges., ist aber durch die Aufforderung der Steuerbehörde vom 6. Juni 1895, Z. 12141, nicht eingetreten, weil, abgesehen davon, daß diese Aufforderung thatsächlich nur von der Einkommensteuer handelt, zur Zeit dieser Aufforderung die Verjährung bereits eingetreten war. — Nachdem die Erwerbsteuer bereits vom II. Semester 1891 rechtskräftig vorgeschrieben war, die Einbeziehung des I. Semesters 1891 in die Erwerbsteuerpflicht sich daher als eine, zufolge einer ursprünglich unrichtigen Bemessung vorgeschriebene Nachtragsbemessung darstellt, die ursprüngliche Bemessung im II. Semester 1891 vorgenommen und die Erwerbsteuer im Jahre 1891 fällig geworden war, stellt sich die mit Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft in Ried vom 19. October 1896, Z. 13937 (zugestellt am 25. October 1896), vorgenommene Nach-

tragsvorschreibung für das I. Semester 1891 als eine Verfügung dar, zu welcher die Steuerbehörde gemäß § 3, Ges. vom 18. März 1878. R. G. B. Nr. 31, wegen Ablaufes der Verjährung nicht mehr berechtigt war,

Nr. 11275.

Voraussetzungen für die Löschung der Erwerbsteuer von einem Handelsgeschäfte (hierländiger Holzankauf behufs Verkaufes in Italien). — Erk. v. 29. December 1897, Z. 6451.

Firma »Zanotti und Forni« ca. Finanz-Direction in Klagenfurt; E. vom 18. April 1897, Z. 5298, puncto Erwerbsteuerlöschung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 11276.

Verpflichtung des Inhabers eines erwerbsteuerpflichtigen Betriebes zur Vorlage des Einkommensbekenntnisses im Zwecke der Bemessung der Einkommensteuer I. Classe (Holzhandelsfirma mit Sitz in Italien). — Erk. v. 29. December 1897, Z. 6450.

Firma »Zanotti und Forni« in Genua (Adv. Dr. Albert Ritter v. Menz) ca. Finanz-Direction in Klagenfurt (M.-S. Dr. Reisch); E. vom 10. April 1897, Z. 4548, puncto Einbringung eines Einkommensbekenntnisses.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die beschwerdeführende Firma mit Rücksicht auf die Verweigerung der angesuchten Löschung der Erwerbsteuer unter Androhung einer Geldstrafe zur Vorlage des Einkommensbekenntnisses aus dem in Villach betriebenen Holzhandel pro 1897 aufgefordert. — Die Beschwerde wird nur für den Fall eingebracht, als der V. G. Hof die weitere Beschwerde gegen die Entscheidung der belangten Finanz-Direction vom 18. April 1897, Z. 5298, abweisen würde. — Dieselbe führt aus, daß die Firma Zanotti & Forni als Ausländerin keinen persönlichen Wohnsitz im Inlande habe und in Ausübung einer Unternehmung ohne bestimmten Standort gemäß § 3, Einkommensteuer-Pat., in Verbindung mit dem Erlasse des Finanz-Ministeriums vom 15. Jänner 1853, Z. 24472, das vorgeschriebene Verfahren für die Einkommensteuerbemessung nicht einzutreten habe, dieselbe daher auch nicht zur Fassionslegung verhalten werden könne, sondern lediglich gemäß § 20, Einkommensteuer-Pat., die Einkommensteuer mit dem Drittel der Erwerbsteuer vorzuschreiben sei.

Der V. G. Hof vermochte die Beschwerde nicht als gesetzlich gegründet zu erkennen. — Mit dem Erkenntnisse vom heutigen Tage, Z. 6451, wurde die Beschwerde der Firma Zanotti & Forni gegen die mit der Entscheidung der belangten Finanz-Direction vom 18. April 1897, Z. 5298, ausgesprochene Verweigerung der Löschung der der Firma vom Betriebe des Holzhandels in Villach vorgeschriebenen Erwerbsteuer abgewiesen und dadurch die Verpflichtung zur weiteren Entrichtung der Erwerbsteuer durch diese Firma anerkannt. — Gemäß § 4, Einkommensteuer-Pat., ist das Einkommen von den der Erwerbsteuer unterliegenden Erwerbsgattungen der Einkommensteuer 1. Classe unterzogen und sind gemäß Art. I des Handels- und Schifffahrtsvertrages mit Italien vom 6. December 1891, R. G. B.

*) S. Erkenntniß sub Nr. 8978 (Bd. XIX, J. 1895).

Der V. G. Hof hat sich bei seiner Entscheidung auf den im Instanzenzuge nicht geltend gemachten Umstand, daß das Gewerbe ein radicirtes sei, nicht eingelassen, sondern vielmehr erkannt, daß das Recht der Steuerbehörde zur Vorschreibung einer Erwerbsteuer für das I. Semester 1891 bereits verjährt war. — In der Gewerbeanmeldung de praes. 23. Juni 1891 hat die bürgerliche Brauerei-Gesellschaft in Rieb, welche sich später als eine Actiengesellschaft constituirte, die Erklärung abgegeben, daß sie das von ihr im Executionswege erstandene Brauhaus vom 1. Juli 1891 an betreiben werde, und es wurde auf Grund dieser Gewerbeanmeldung der Gewerbeschein zum Betriebe der Brauerei am 3. Juli 1891 ausgefertigt. — Bei der sonach mit dem Vertreter der Gesellschaft am 27. Juli 1891 aufgenommenen Erwerbsteuer-Erklärung wurde jedoch ungeachtet des sub. Z. 3 enthaltenen Vordruckes der Erwerbsteuer-Erklärung eine Aeußerung des Steuerpflichtigen über den Beginn der Ausübung des Betriebes nicht abverlangt, und es hat auch die zur Begutachtung der Erwerbsteuer-Erklärung berufene Stadtgemeinde Rieb eine Aeußerung über den Beginn des Betriebes durch die genannte Gesellschaft nicht abgegeben. — Erst aus Anlaß einer Einkommensteuer-Verhandlung wurde die Actiengesellschaft über Anregung der Censursbehörde mit Decret der Bezirkshauptmannschaft in Rieb am 6. Juni 1895, Z. 12141, aufgefordert, den Tag des thatsächlichen Beginnes des Brauereibetriebes anzuzeigen, und hat dieselbe dieser Aufforderung entsprechend mit der Eingabe de praes. 13. Juli 1895 angezeigt, daß die Brauerei am 11. Mai 1891 im Licitationswege erstanden worden sei und seit diesem Tage im Betriebe der Gesellschaft stehe. — Nachdem nun die der Gewerbebehörde vorgelegte Gewerbeanmeldung nicht zum Zwecke der Vorschreibung der Erwerbsteuer, sondern zu gewerblichen Zwecken erfolgt ist, und die Erwerbsteuervorschreibung auf Grund der gemäß § 8, Erwerbsteuerpat., von dem Steuerflichtigen abzufordernden Erwerbsteuer-Erklärung zu geschehen hat, in dieser Erklärung die Partei aber nicht den 1. Juli 1891 als Beginn des Betriebes angegeben hat, dieselbe vielmehr um den Beginn des Betriebes gar nicht gefragt wurde und in dieser Richtung auch andere Erhebungen durch die Steuerbehörde nicht gepflogen worden sind, kann nicht behauptet werden, daß die Steuerbehörde nicht schon aus Anlaß der Aufnahme der Erwerbsteuer-Erklärung in Folge eines Pflichtversäumnisses der Partei in der Lage war, mit der Steuervorschreibung für das I. Semester 1891 vorzugehen. — Eine Unterbrechung der Verjährungsfrist im Sinne des § 4, Verjährungsges., ist aber durch die Aufforderung der Steuerbehörde vom 6. Juni 1895, Z. 12141, nicht eingetreten, weil, abgesehen davon, daß diese Aufforderung thatsächlich nur von der Einkommensteuer handelt, zur Zeit dieser Aufforderung die Verjährung bereits eingetreten war. — Nachdem die Erwerbsteuer bereits vom II. Semester 1891 rechtskräftig vorgeschrieben war, die Einbeziehung des I. Semesters 1891 in die Erwerbsteuerpflicht sich daher als eine, zufolge einer ursprünglich unrichtigen Bemessung vorgeschriebene Nachtragsbemessung darstellt, die ursprüngliche Bemessung im II. Semester 1891 vorgenommen und die Erwerbsteuer im Jahre 1891 fällig geworden war, stellt sich die mit Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft in Rieb vom 19. October 1896, Z. 13937 (zugestellt am 25. October 1896), vorgenommene Nach-

tragsvorschreibung für das I. Semester 1891 als eine Verfügung dar, zu welcher die Steuerbehörde gemäß § 3, Ges. vom 18. März 1878. R. G. B. Nr. 31, wegen Ablaufes der Verjährung nicht mehr berechtigt war,

Nr. 11275.

Voraussetzungen für die Löschung der Erwerbsteuer von einem Handelsgeschäfte (hierländiger Holzankauf behufs Verkaufes in Italien). — Erk. v. 29. December 1897, Z. 6451.

Firma »Zanotti und Forni« ca. Finanz-Direction in Klagenfurt; E. vom 18. April 1897, Z. 5298, puncto Erwerbsteuerlöschung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 11276.

Verpflichtung des Inhabers eines erwerbsteuerpflichtigen Betriebes zur Vorlage des Einkommensbekenntnisses im Zwecke der Bemessung der Einkommensteuer I. Classe (Holzhandelsfirma mit Sitz in Italien). — Erk. v. 29. December 1897, Z. 6450.

Firma »Zanotti und Forni« in Genua (Adv. Dr. Albert Ritter v. Menz) ca. Finanz-Direction in Klagenfurt (M.-S. Dr. Reisch); E. vom 10. April 1897, Z. 4548, puncto Einbringung eines Einkommensbekenntnisses.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die beschwerdeführende Firma mit Rücksicht auf die Verweigerung der angesuchten Löschung der Erwerbsteuer unter Androhung einer Geldstrafe zur Vorlage des Einkommensbekenntnisses aus dem in Villach betriebenen Holzhandel pro 1897 aufgefordert. — Die Beschwerde wird nur für den Fall eingebracht, als der V. G. Hof die weitere Beschwerde gegen die Entscheidung der belangten Finanz-Direction vom 18. April 1897, Z. 5298, abweisen würde. — Dieselbe führt aus, daß die Firma Zanotti & Forni als Ausländerin keinen persönlichen Wohnsitz im Inlande habe und in Ausübung einer Unternehmung ohne bestimmten Standort gemäß § 3, Einkommensteuer-Pat., in Verbindung mit dem Erlasse des Finanz-Ministeriums vom 15. Jänner 1853, Z. 24472, das vorgeschriebene Verfahren für die Einkommensteuerbemessung nicht einzutreten habe, dieselbe daher auch nicht zur Fassionslegung verhalten werden könne, sondern lediglich gemäß § 20, Einkommensteuer-Pat., die Einkommensteuer mit dem Drittel der Erwerbsteuer vorzuschreiben sei.

Der V. G. Hof vermochte die Beschwerde nicht als gesetzlich gegründet zu erkennen. — Mit dem Erkenntnisse vom heutigen Tage, Z. 6451, wurde die Beschwerde der Firma Zanotti & Forni gegen die mit der Entscheidung der belangten Finanz-Direction vom 18. April 1897, Z. 5298, ausgesprochene Verweigerung der Löschung der der Firma vom Betriebe des Holzhandels in Villach vorgeschriebenen Erwerbsteuer abgewiesen und dadurch die Verpflichtung zur weiteren Entrichtung der Erwerbsteuer durch diese Firma anerkannt. — Gemäß § 4, Einkommensteuer-Pat., ist das Einkommen von den der Erwerbsteuer unterliegenden Erwerbsgattungen der Einkommensteuer 1. Classe unterzogen und sind gemäß Art. I des Handels- und Schifffahrtsvertrages mit Italien vom 6. December 1891, R. G. B.

*) S. Erkenntniß sub Nr. 8978 (Bd. XIX, J. 1895).

Der V. G. Hof hat sich bei seiner Entscheidung auf den im Instanzenzuge nicht geltend gemachten Umstand, daß das Gewerbe ein radicirtes sei, nicht eingelassen, sondern vielmehr erkannt, daß das Recht der Steuerbehörde zur Vorschreibung einer Erwerbsteuer für das I. Semester 1891 bereits verjährt war. — In der Gewerbeanmeldung de praes. 23. Juni 1891 hat die bürgerliche Brauerei-Gesellschaft in Rieb, welche sich später als eine Actiengesellschaft constituirte, die Erklärung abgegeben, daß sie das von ihr im Executionswege erstandene Brauhaus vom 1. Juli 1891 an betreiben werde, und es wurde auf Grund dieser Gewerbeanmeldung der Gewerbeschein zum Betriebe der Brauerei am 3. Juli 1891 ausgefertigt. — Bei der sonach mit dem Vertreter der Gesellschaft am 27. Juli 1891 aufgenommenen Erwerbsteuer-Erklärung wurde jedoch ungeachtet des sub. Z. 3 enthaltenen Vordruckes der Erwerbsteuer-Erklärung eine Aeußerung des Steuerpflichtigen über den Beginn der Ausübung des Betriebes nicht abverlangt, und es hat auch die zur Begutachtung der Erwerbsteuer-Erklärung berufene Stadtgemeinde Rieb eine Aeußerung über den Beginn des Betriebes durch die genannte Gesellschaft nicht abgegeben. — Erst aus Anlaß einer Einkommensteuer-Verhandlung wurde die Actiengesellschaft über Anregung der Censursbehörde mit Decret der Bezirkshauptmannschaft in Rieb am 6. Juni 1895, Z. 12141, aufgefordert, den Tag des thatsächlichen Beginnes des Brauereibetriebes anzuzeigen, und hat dieselbe dieser Aufforderung entsprechend mit der Eingabe de praes. 13. Juli 1895 angezeigt, daß die Brauerei am 11. Mai 1891 im Licitationswege erstanden worden sei und seit diesem Tage im Betriebe der Gesellschaft stehe. — Nachdem nun die der Gewerbebehörde vorgelegte Gewerbeanmeldung nicht zum Zwecke der Vorschreibung der Erwerbsteuer, sondern zu gewerblichen Zwecken erfolgt ist, und die Erwerbsteuervorschreibung auf Grund der gemäß § 8, Erwerbsteuerpat., von dem Steuerflichtigen abzufordernden Erwerbsteuer-Erklärung zu geschehen hat, in dieser Erklärung die Partei aber nicht den 1. Juli 1891 als Beginn des Betriebes angegeben hat, dieselbe vielmehr um den Beginn des Betriebes gar nicht gefragt wurde und in dieser Richtung auch andere Erhebungen durch die Steuerbehörde nicht gepflogen worden sind, kann nicht behauptet werden, daß die Steuerbehörde nicht schon aus Anlaß der Aufnahme der Erwerbsteuer-Erklärung in Folge eines Pflichtversäumnisses der Partei in der Lage war, mit der Steuervorschreibung für das I. Semester 1891 vorzugehen. — Eine Unterbrechung der Verjährungsfrist im Sinne des § 4, Verjährungsges., ist aber durch die Aufforderung der Steuerbehörde vom 6. Juni 1895, Z. 12141, nicht eingetreten, weil, abgesehen davon, daß diese Aufforderung thatsächlich nur von der Einkommensteuer handelt, zur Zeit dieser Aufforderung die Verjährung bereits eingetreten war. — Nachdem die Erwerbsteuer bereits vom II. Semester 1891 rechtskräftig vorgeschrieben war, die Einbeziehung des I. Semesters 1891 in die Erwerbsteuerpflicht sich daher als eine, zufolge einer ursprünglich unrichtigen Bemessung vorgeschriebene Nachtragsbemessung darstellt, die ursprüngliche Bemessung im II. Semester 1891 vorgenommen und die Erwerbsteuer im Jahre 1891 fällig geworden war, stellt sich die mit Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft in Rieb vom 19. October 1896, Z. 13937 (zugestellt am 25. October 1896), vorgenommene Nach-

tragsvorschreibung für das I. Semester 1891 als eine Verfügung dar, zu welcher die Steuerbehörde gemäß § 3, Ges. vom 18. März 1878. R. G. B. Nr. 31, wegen Ablaufes der Verjährung nicht mehr berechtigt war,

Nr. 11275.

Voraussetzungen für die Löschung der Erwerbsteuer von einem Handelsgeschäfte (hierländiger Holzankauf behufs Verkaufes in Italien). — Erk. v. 29. December 1897, Z. 6451.

Firma »Zanotti und Forni« ca. Finanz-Direction in Klagenfurt; E. vom 18. April 1897, Z. 5298, puncto Erwerbsteuerlöschung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 11276.

Verpflichtung des Inhabers eines erwerbsteuerpflichtigen Betriebes zur Vorlage des Einkommensbekenntnisses im Zwecke der Bemessung der Einkommensteuer I. Classe (Holzhandelsfirma mit Sitz in Italien). — Erk. v. 29. December 1897, Z. 6450.

Firma »Zanotti und Forni« in Genua (Adv. Dr. Albert Ritter v. Menz) ca. Finanz-Direction in Klagenfurt (M.-S. Dr. Reisch); E. vom 10. April 1897, Z. 4548, puncto Einbringung eines Einkommensbekenntnisses.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die beschwerdeführende Firma mit Rücksicht auf die Verweigerung der angesuchten Löschung der Erwerbsteuer unter Androhung einer Geldstrafe zur Vorlage des Einkommensbekenntnisses aus dem in Villach betriebenen Holzhandel pro 1897 aufgefordert. — Die Beschwerde wird nur für den Fall eingebracht, als der V. G. Hof die weitere Beschwerde gegen die Entscheidung der belangten Finanz-Direction vom 18. April 1897, Z. 5298, abweisen würde. — Dieselbe führt aus, daß die Firma Zanotti & Forni als Ausländerin keinen persönlichen Wohnsitz im Inlande habe und in Ausübung einer Unternehmung ohne bestimmten Standort gemäß § 3, Einkommensteuer-Pat., in Verbindung mit dem Erlasse des Finanz-Ministeriums vom 15. Jänner 1853, Z. 24472, das vorgeschriebene Verfahren für die Einkommensteuerbemessung nicht einzutreten habe, dieselbe daher auch nicht zur Fassionslegung verhalten werden könne, sondern lediglich gemäß § 20, Einkommensteuer-Pat., die Einkommensteuer mit dem Drittel der Erwerbsteuer vorzuschreiben sei.

Der V. G. Hof vermochte die Beschwerde nicht als gesetzlich gegründet zu erkennen. — Mit dem Erkenntnisse vom heutigen Tage, Z. 6451, wurde die Beschwerde der Firma Zanotti & Forni gegen die mit der Entscheidung der belangten Finanz-Direction vom 18. April 1897, Z. 5298, ausgesprochene Verweigerung der Löschung der der Firma vom Betriebe des Holzhandels in Villach vorgeschriebenen Erwerbsteuer abgewiesen und dadurch die Verpflichtung zur weiteren Entrichtung der Erwerbsteuer durch diese Firma anerkannt. — Gemäß § 4, Einkommensteuer-Pat., ist das Einkommen von den der Erwerbsteuer unterliegenden Erwerbsgattungen der Einkommensteuer 1. Classe unterzogen und sind gemäß Art. I des Handels- und Schifffahrtsvertrages mit Italien vom 6. December 1891, R. G. B.

*) S. Erkenntniß sub Nr. 8978 (Bd. XIX, Z. 1895).

Nr. 17 ex 1892, die italienischen Unterthanen mit den österreichischen Staatsbürgern in Absicht auf die Steuern und Abgaben von Handels- und Industrieunternehmungen vollkommen gleichgestellt. — Die Einkommensteuer 1. Classe aber wird gemäß § 9, cit. Pat., und § 3, Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, auf der Grundlage von Bekenntnissen bemessen, welche der zum Genusse des steuerbaren Einkommens Berechtigte einzubringen hat. — Es unterliegt sonach keinem Zweifel, daß die beschwerdeführende Firma, welche in Folge der Vorschreibung der Erwerbsteuer zur Entrichtung der Einkommensteuer 1. Classe verpflichtet ist, ebenfalls zur Einbringung einer Einkommensfassion verhalten werden muß. — Hierbei konnte auf die Bestimmung des in der Beschwerde bezogenen Erlasses des Finanz-Ministeriums vom 15. Jänner 1853, Z. 24472, keine Rücksicht genommen werden, weil derselbe gleichwie die übrigen in der Beschwerde berufenen Min.-Erlässe in gesetzlich verbindender Art nicht publicirt wurden, daher schon darum die Parteien Rechte aus denselben nicht ableiten können. — Aus diesem Grunde ist auch die Forderung der Beschwerde, die Einkommensteuer ohne Durchführung des gesetzlichen Verfahrens lediglich mit dem nach § 20, Pat., zulässigen Drittel der Erwerbsteuer vorzuschreiben, unzulässig, zumal das Drittel der Erwerbsteuer lediglich das Minimum darstellt, unter welches die Einkommensteuer von erwerbsteuerpflichtigen Beschäftigungen überhaupt nicht vorgeschrieben werden kann, die Steuerbehörde aber auch im Falle dieser Minimalvorschreibung mit Rücksicht auf die ausnahmslose Bestimmung des § 9, Pat., die Vorlage eines Einkommensbekenntnisses zu verlangen berechtigt ist.

Wenn die Beschwerde weiters hervorhebt, daß die Firma ihren Sitz im Auslande habe und daher im Inlande keine Person vorhanden sei, welche behördliche Aufforderungen entgegennehmen und befolgen könne, so ist dagegen zu erinnern, daß der Wohnsitz des Procuraführers der Firma in Villach ist und dieser gemäß Art. 41 ff., Handelsgesetzbuch, ermächtigt erscheint, die Firma in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten zu vertreten.

Die erfolgte Strafandrohung ist im § 32, Pat., gegründet, weil die beschwerdeführende Firma das Bekenntniß innerhalb der kundgemachten Einbringungsfrist nicht eingebracht hat.

Nr. 11277.

1. Voraussetzungen für die Verpflichtung des Besitzers einer nachträglich nach Wasserrecht consentirten, unter Concurrenz der Interessenten errichteten Anlage zur Erhaltung derselben in dem ursprünglich hergestellten Bestande (Brückensteg mit Rechen). — Geltendmachung der von diesem Besitzer behaupteten vertragsmäßigen Verpflichtungen der Mitconcurrenten. — 2. Zum Verfahren in Absicht auf die Aenderung einer solchen Anlage (Beseitigung der Rechenruthen) bei auf Privatrechtstitel gegründeten Einsprüchen. — Erk. v. 29. December 1897, Z. 6777.

Stadtgemeinde Prag ca. Ackerbau-Min. (M.-V.-S. Dr. Lepař); mitbeth. Besitzer der Altstädter Brückenmühle Karl Červenka, Wenzel Stěpánek, Johann Trnka und Karl Novotny (Adv. Dr. Johann Lenoch); E. vom 8. Mai 1896, Z. 5634, puncto Erhaltung eines Rechens.

»Die angefochtene Entscheidung wird hinsichtlich der Frage der Beseitigung der Rechenruthen vor den Altstädter Mühlen als gesetzlich nicht begründet aufgehoben. Im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nach Inhalt der Administrativacten war Gegenstand der angefochtenen Entscheidung die nachträgliche Consentirung des im Jahre 1882 längs der flußwärtigen Seite der Altstädter Mühlen von der Gemeinde Prag errichteten Brückensteges und die Entscheidung über die aus diesem Anlasse einerseits von der Prager Stadtgemeinde, andererseits von den Mühlbesitzern gestellten Petite, betreffend die Erhaltung dieses Brückensteges. Diese Petite divergirten in der Richtung, daß die Gemeinde Prag das Begehren stellte, es mögen die Mühlbesitzer sich zur Erhaltung des an der Brücke angebrachten Rechens beizutragen verpflichten, und daß die Mühlenbesitzer jede Beitragsleistung ablehnten, in Folge dessen die Commune Prag das Alternativbegehren stellte, daß der Gemeinde Prag die Beseitigung der Rechenruthen vor den Altstädter Mühlen gestattet sein solle. — Die angefochtene Entscheidung hat nun in Bestätigung der Statth.-Entscheidung vom 12. Juni 1895, Z. 19876, die Verpflichtung zur Erhaltung des Brückensteges in seiner bei der Commission vom 25. October 1894 vorgefundenen Gestaltung, d. i. einschließlich des Rechens, der Commune Prag auferlegt, zugleich aber in Betreff des Petites der Gemeinde Prag um Bewilligung zur Beseitigung des Rechens ausgesprochen, »daß zwar vom öffentlich rechtlichen Standpunkte dagegen ein Bedenken nicht bestünde, daß aber diese Beseitigung den Privatrechten der Mühlbesitzer widerstreiten würde.« Dieser mit der Min.-Entscheidung aufrecht erhaltene Ausspruch der Statthalterei kann wohl nur dahin verstanden werden, daß das Begehren der Gemeinde Prag auf Aenderung der nachträglichen consentirten Steganlage in der Richtung, daß die Rechenruthen vor den Altstädter Mühlen beseitigt werden, abgewiesen worden ist. — Da die Beschwerde der Prager Stadtgemeinde die Gesetzlichkeit der Entscheidung in toto anficht, so bilden den Gegenstand der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung 1. die Frage, ob die Erhaltung des Brückensteges in seiner bei der commissionellen Verhandlung vom 25. October 1894 vorgefundenen Gestaltung mit Recht der Stadtgemeinde Prag auferlegt worden ist, und 2. die Frage, ob die Abweisung des Begehrens der Gemeinde Prag auf Beseitigung der Rechenruthen vor den Altstädter Mühlen gesetzlich begründet ist oder nicht.

Ad. 1. Da die Herstellung des Brückensteges nach seiner projectirten und ausgeführten Gestaltung auf den Lauf des Wassers Einfluß zu üben geeignet war, so ist derselbe jenen Anlagen beizuzählen, welche nur mit wasserrechtlicher Bewilligung errichtet werden dürfen, und es haben in Betreff der Erhaltung dieser Anlage die Bestimmungen des Wasserrechtsges., §§ 21 und 43 ff., Anwendung zu finden. — Es ist nun durch die Administrativacten erwiesen, daß die Herstellung des Brückensteges unter Beitragsleistung der Mühlbesitzer von der Commune Prag zwar mit der Maßgabe erfolgt ist, daß — wie durch den Beschluß des Stadtverordneten-Collegiums vom 27. September 1882 insbesondere festgestellt wurde — der eiserne Steg als Gemeindegut zu behandeln sei und für ein solches erklärt werde, welches unter der selbstständigen Gebarung und Fürsorge der Gemeinde zu stehen hat. Es ist weiter durch die Administrativacten erwiesen, daß nach dem Project für den Brückensteg, welches zur Ausführung gelangt ist, der Rechen in dauernde Verbindung mit dem Stege selbst gesetzt war und einen Bestandtheil desselben gebildet hat. — Wenn sonach die

angefochtene Entscheidung die Erhaltung der Anlage der Prager Stadtgemeinde auferlegt, so entspricht diese Entscheidung den Anordnungen der §§ 21 und 44, Wasserrechtsges., darum, weil nach dem Vorgesagten außer Zweifel gestellt ist, daß die Stadtgemeinde Prag als Besitzerin dieser Anlage anzusehen ist.

Die Gemeinde Prag behauptet allerdings, daß in Betreff der Erhaltung des Rechens sie die Erhaltungspflicht darum nicht treffe, weil nach den zwischen ihr und den Mühlbesitzern in Betreff der Herstellung des Steges getroffenen Vereinbarungen, wie sie in den Protokollen vom 15. August 1880 und 7. März 1882 niedergelegt erscheinen, zur dauernden Erhaltung des Rechens die Mühlbesitzer weiter zu concurriren hatten. Dementgegen behaupteten die Mühlbesitzer im Administrativverfahren, daß sie eine solche Verpflichtung nicht übernommen haben, vielmehr nach den getroffenen Vereinbarungen die Gemeinde die Erhaltung der Anlage für alle künftigen Zeiten gegen dem übernahm, daß die Mühlbesitzer zu den Herstellungskosten den Beitrag per 12.000 fl. geleistet haben. — Die zwischen der Prager Stadtgemeinde und den Mühlbesitzern gepflogenen Verhandlungen in Absicht auf die Herstellung des Brückensteges nach dem vorgelegenen und zur Ausführung gebrachten Projecte sind rein privatrechtlicher Natur, und es kann im Streitfalle darüber, ob nach dem zwischen beiden Theilen zustande gekommenen Vertrage die Mühlbesitzer mit der einmaligen Beitragsleistung von 12.000 fl. von jedem weiteren Beitrage für die Instandhaltung auch des Rechens befreit worden sind oder nicht, nur nach den Bestimmungen des Civilrechtes vom ordentlichen Richter erkannt werden (§ 75, Wasserrechtsges.). Den mit der Handhabung des Wasserrechtsgesetzes betrauten Behörden steht, sofern es sich um die Erhaltung der in Frage stehenden Anlage handelt, da ein liquider besonderer Verpflichtungstitel Anderer (§ 44 ibidem) nicht erwiesen wurde, nur der Besitzer dieser Anlage als Verpflichteter gegenüber, und es konnte darum der V. G. Hof in dem diesfälligen Ausspruche der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen, wobei es selbstverständlich ist, daß die Prager Stadtgemeinde den gegenüber den Mühlbesitzern behaupteten besonderen Verpflichtungstitel im Sinne des § 88, Wasserrechtsges., im ordentlichen Rechtswege geltend machen kann.

Ad. 2. Wie oben bereits festgestellt wurde, ist die Anlage, deren Consentirung im Instanzenzuge erfolgt ist, bereits im Jahre 1882 ausgeführt gewesen, so daß die erfolgte Consentirung sich als eine nachträgliche Bewilligung des vorgefundenen Bestandes darstellt. Eben darum kann dem bei der Verhandlung von der Gemeinde Prag gestellten Petit, »daß ihr die Beseitigung der Rechenruthen vor den Altstädter Mühlen gestattet sein solle«, kein anderer als der Sinn beigelegt werden, daß die Gemeinde Prag eine Aenderung der ausgeführten und nicht beanständeten Anlage in der angedeuteten Weise begehrt. — Da nun auch Aenderungen solcher Anlagen, zu welchen der wasserrechtliche Consens erforderlich ist, der behördlichen Bewilligung bedürfen (arg. § 17, Wasserrechtsges.), so war über dieses Begehren der Commune Prag nach den gleichen Grundsätzen, welche für die Erwirkung des wasserrechtlichen Consenses gelten, zu entscheiden, weshalb in dem Ausspruche der Entscheidung, daß zwar dagegen, das ist

gegen die Beseitigung der Rechenruthen, vom öffentlich-rechtlichen Standpunkte ein Bedenken nicht bestehe, daß aber diese Beseitigung den Privatrechten der Mühlbesitzer widerstreiten würde, eine meritorische, und zwar das Begehren abweisende Entscheidung zu erkennen war. — Es ist nun sofort klar, daß dieser Ausspruch der Bestimmung des § 88, Wasserrechtsges., nicht entspricht, da auf einen Privatrechtstitel gegründete Einsprüche — und die Entscheidung stützt sich auf entgegenstehende Privatrechte der Mühlbesitzer — nach der cit. Gesetzesbestimmung keineswegs die Abweisung des Begehrens, sondern lediglich die Folge haben sollen, daß über die Zulässigkeit des Unternehmens in öffentlich-rechtlicher Beziehung abgesprochen wird, privatrechtliche Einwendungen aber auf den Rechtsweg zu verweisen sind. — Die Frage nun, ob aus den zwischen der Commune Prag und den Mühlbesitzern gepflogenen Transactionen eine Verpflichtung der Commune Prag erwachsen ist, auch die am Stege angebrachten Rechenruthen fortan zu erhalten, war — wie bereits bemerkt — eine privatrechtliche, da es sich hiebei um keinerlei Vorkehrungen gehandelt hat, für welche eine öffentlich rechtliche und speciell eine durch die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes geregelte Concurrenz platzzugreifen hatte. — Zugleich ist hervorzuheben, daß bei der am 25. October 1894 gepflogenen Verhandlung keinerlei Erhebungen und Feststellungen in der Richtung stattgefunden haben, ob und inwieferne die Rechenruthen in dem Sinne einen Bestandtheil der gesammten Anlage bilden, daß dieselbe mit Rücksicht auf ihre Rückwirkung und ihren Einfluß auf die Wasserlaufverhältnisse, sowie auf die Bestimmung des Brückensteges selbst und seine Stabilitätsverhältnisse etwa nur unter voller Einhaltung des Projectes, das heißt der gleichzeitigen Herstellung des Rechens, sich auch in öffentlich-rechtlicher Beziehung als zulässig dargestellt habe.

Nr. 11278.

Competenz der politischen Behörden zur Bewilligung der bedingungsweisen Herstellung von Brunnen innerhalb des Schutzrayons einer Wasserversorgungsanlage. — Die Festsetzung der Bedingungen selbst, d. i. der Art und Weise der Brunnenherstellung als bau-, bezw. sanitätspolizeilicher Maßnahmen fällt in die Competenz der autonomen Behörden.*) — Erk. v. 29. December 1897, Z. 6773.

Stadtgemeinde Mährisch-Ostrau (Adv. Dr. Gustav Fiedler) ca. Ackerbau-Min. (M.-V.-S. Dr. Lepař); E. vom 20. Mai 1896, Z. 9660, puncto Herstellung von Hausbrunnen.

«Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit den Kundmachungen der Bezirkshauptmannschaft Mistek ddto. 5. März 1891, Z. 473, und ddto. 14. Juni 1893, Z. 6562, wurde zum Zwecke der Sicherung der Wasserversorgungsanlage der Stadt Mährisch-Ostrau gegen deren eventuelle Gefährdung durch Anlagen, Grabungen u. dgl. unter Anderem verfügt, daß Brunnengrabungen in dem Schutzrayon nur gegen Bewilligung der politischen Behörde zulässig sein sollen. — Nach Maßgabe dieser Verfügung hat die Bezirkshauptmannschaft Mistek einzelnen Insassen der Colonie Hulvaky, Gemeinde Zábřech, die Herstellung von Brunnen bewilligt, bezw. schon hergestellte Brunnen nachträglich consentirt, u. zw. unter Festsetzung bestimmter Bedingungen, welche im Wesent-

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 10034 (Bd. XX, J. 1896).

lichen dahingingen, daß die neu aufzuführenden Brunnen nach dem von der Stadtgemeinde Mährisch-Ostrau aufgestellten Normalbrunnenplan auszuführen sind, daß in der Entfernung von 10 Meter vom Brunnen Senkgruben überhaupt nicht, in weiterer Entfernung aber nur in wetterbeständigem Gestein aus Cementmörtel hergestellt werden dürfen, und daß sowohl Brunnen als Senkgruben stets in gutem Zustand zu erhalten sind und in der Umgebung des Brunnens stets auf Reinlichkeit zu achten sei. — Die Bauconsense der Bezirkshauptmannschaft wurden mit der Entscheidung der Statthalterei vom 17. Februar 1896, Z. 31729, wegen Incompetenz der politischen Behörde behoben, diese Entscheidung jedoch über Recurs der Stadtgemeinde Mährisch-Ostrau in der Min.-Instanz dahin abgeändert, daß zwar das erstinstanzliche Erkenntniß rücksichtlich der Bewilligung zum Brunnengraben wiederhergestellt wurde, dagegen die angeführten Bedingungen 1, 2, 3 dieser Entscheidung von amtswegen wegen Incompetenz der politischen Behörde aufgehoben worden sind, weil diese Maßnahmen bau-, bezw. sanitätspolizeiliche Verfügungen enthalten, welche nach den Bestimmungen der mährischen Gemeinde- und der Bauordnung in den Wirkungskreis der autonomen Behörden gehören. — Die gegen diese Entscheidung angebrachte Beschwerde wird nach dem Petit nur insoweit erhoben, als mit der Min.-Entscheidung die erwähnten Consensbedingungen wegen Incompetenz der politischen Behörden außer Kraft gesetzt worden sind. — Es hatte also auch der V. G. Hof seine Entscheidung nur auf diesen Beschwerdepunkt zu beschränken.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet. — Aus den Bestimmungen der §§ 29 und 99, Bauordnung vom 16. Juni 1894, L. G. B. für Mähren Nr. 64, folgt, daß die Bewilligung zur Herstellung von Brunnen zu der Competenz der Baubehörde gehört, als welche nach § 134 derselben Bauordnung die Gemeindebehörde, bezw. der Gemeindevorsteher bestellt ist. — Ebenso zählt die Herstellung von Senkgruben nach § 85, cit. Bauord., zu den der Competenz der Baubehörden zugewiesenen Bauobjecten. — Es kann darum kein Zweifel sein, daß die Bestimmung über die Art und Weise der Herstellung dieser Bauobjecte in die Competenz der Baubehörden gehört, und daß darum die angefochtene Entscheidung, welche diese Frage vor die Baubehörden verwies, gesetzlich begründet ist. — Dem steht nicht entgegen, daß mit den vorcit. Verfügungen der Bezirkshauptmannschaft Mistek vom 5. März 1891 und vom 14. Juni 1893 die Consentirung von Brunnen der politischen Behörde vorbehalten wurde, da gesetzliche Competenzbestimmungen durch eine derartige Verfügung in keiner Weise in Frage gestellt werden können.

Nr. 11279.

Zwangsweise Einhebung rückständiger Wassergenossenschaftsbeiträge, deren Liquidität durch die Rechtskraft eines instanzmäßig erflossenen Erkenntnisses festgestellt erscheint. — Erk. v. 29. December 1897, Z. 6774.

Anton Casagrande und Gen. ca. Ackerbau-Min. (M.-S. v. Rukavina); E. vom 14. Mai 1896, Z. 10153, puncto executiver Einbringung rückständiger Wassergenossenschaftsbeiträge.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung des Ackerbau Ministeriums vom 14. Mai 1896, Nr. 10153, wurden die von der

Gemeindevorstehung Bedollo zur Einbringlichmachung von rückständigen Beiträgen per 656 fl. 10 kr. der Wassergenossenschaft für Entsumpfung des Brusago-Mooses bei den einzelnen Mitgliedern vorgenommenen Mobiliarpfändungen im Instanzenzuge aufrechterhalten.

Der V. G. Hof fand die hiegegen von den Mitgliedern der Genossenschaft Anton Casagrande und Cons. eingebrachte Beschwerde unbegründet. — Mit der instanzmäßigen Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums vom 12. April 1893, Nr. 4522, wurden die rückständigen Beiträge der Genossenschafter in dem Gesammtbetrage von 504 fl. 78 kr. bestimmt und deren zwangsweise Einhebung verordnet. — Dieses Erkenntniß wurde laut des in den Administrativacten befindlichen Berichtes der Gemeinde Bedollo vom 5. Februar 1895, Nr. 205, den Genossenschaftsmitgliedern ordnungsmäßig zugestellt und ist daher längst in Rechtskraft erwachsen. — Sofern also die Beschwerde die Liquidität obiger Beiträge bestreitet, steht ihr die Einwendung der entschiedenen Sache entgegen, und ist nur noch zu bemerken, daß die Erhöhung der ursprünglichen Ziffer von 504 fl. 78 kr. auf den Betrag von 656 fl. 10 kr. sich aus dem schon in den administrativen Erkenntnissen betonten Umstande erklärt, daß in der Zwischenzeit Verzugszinsen und Commissionskosten hinzugewachsen sind, deren ziffernmäßige Richtigkeit des Näheren zu überprüfen der V. G. Hof umsoweniger Anlaß fand, als ein Rechnungsfehler in dieser Beziehung von den Beschwerdeführern weder im Administrativverfahren, noch in der Beschwerde behauptet wurde. — Ebenso unbegründet erscheint der in formeller Richtung erhobene Beschwerdepunkt, daß die Gemeinde Bedollo die Pfändungsacte ohne Auftrag der Bezirkshauptmannschaft Trient vorgenommen habe. — Denn nachdem die Gemeindevorstehung mit den Decreten der Bezirkshauptmannschaft vom 15. März und 26. April 1895, Nr. 3890, dann vom 29. October 1895, Nr. 18849, zur Durchführung der zwangsweisen Einhebung beauftragt worden war, konnte sie allerdings angesichts der Zahlungsverweigerung der Mitglieder mit dem Zwangsmittel der Mobiliarpfändung gegen dieselben vorgehen, und sind diese Acte demnach mit Recht von den Administrativbehörden aufrechterhalten worden.

Nr. 11280.

1. Fortsetzung des Incorporationsverhältnisses oder Patronatsverhältniß eines aufgehobenen und reactivirten Collegiatcapitels gegenüber der Pfarre? — 2. Beweiswürdigung in Ansehung des Bestandes eines vom Patron (Collegiatcapitel) behaupteten besonderen Verpflichtungstitels des Beneficiaten, betreffend die Concurrenz zu den Kosten des Wiederaufbaues abgebrannter Pfründengebäude. (Krain.) — Erk. v. 30. December 1897, Z. 6785.

Collegiatcapitel in Rudolfswerth (Adv. Dr. Victor v. Fuchs) ca. Min. für Cultus und Unterricht (M.-V.-S. Dr. v. Braitenberg); E. vom 2. August 1895, Z. 5563, puncto Concurrenz zu Pfarr- und Wirthschaftsgebäuden.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der Entscheidung der Landesregierung in Laibach vom 30. December 1894, Z. 16164, wurde das Collegiatcapitel in Rudolfswerth als Patron der Pfarre St. Ruprecht verpflichtet erklärt, zu den Kosten des Wiederaufbaues der abgebrannten Wirthschaftsgebäude der genannten Pfarre nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom

20. Juli 1863. L. G. B. Nr. 12 für Krain, zu concurriren. — Mit der angefochtenen Entscheidung wurde diese Entscheidung vom Min. für Cultus und Unterricht bestätigt, wobei dasselbe auf die Frage, ob hier, wie die Landesregierung in ihrer Entscheidung angenommen hat, ein Patronatsverhältniß vorliege oder die früher bestandene Incorporation nach Reactivirung des Capitels von selbst wieder fortgesetzt worden sei und noch heute fortbestehe, in der Erwägung nicht einzugehen fand, daß von keiner der dabei interessirten Parteien in diesem Punkte eine Beschwerde vorliege und keine Aenderung in Betreff dieser principiellen Vorfrage in Antrag gebracht worden sei. — Die Beschwerde des Collegiatcapitels in Rudolfswerth wendet sich vor Allem gegen diese Voraussetzung der angefochtenen Entscheidung, indem sie behauptet, daß das Capitel den Fortbestand des Incorporationsverhältnisses im Gegensatze zum Patronatsverhältnisse sowohl in dem Recurse an die Landesregierung, als auch in dem Min.-Recurse geltend gemacht habe.

In dieser Beziehung ist aus den Acten zu constatiren, daß, abgesehen von dem Min.-Recurse, in dem ganzen früheren Administrativverfahren seitens des Capitels das Patronatsverhältniß niemals in Abrede gestellt worden ist; im Gegentheil ist stets das Capitel von der Voraussetzung des Patronatsverhältnisses ausgegangen, indem es behauptete, daß es seiner Patronatspflichten bezüglich der Herstellung von Pfründengebäuden bei der Pfarre St. Ruprecht durch den von dem damaligen Pfarrer Josef Wutscher ausgestellten Revers vom 21. Mai 1810 entbunden sei. — In der Aeußerung vom 28. October 1894, Z. 40, hat sich das Capitel insbesondere auf eine Aeußerung des fürstbischöflichen Ordinariates vom 22. August 1894, Z. 1521 ex 1893, berufen, in welcher ausdrücklich gesagt ist, daß das Incorporationsverhältniß sich im Laufe der Zeit in ein Patronatsverhältniß umgewandelt, und diese Umwandlung durch den erwähnten Revers ihren Abschluß gefunden habe. — Auch in der vom Capitel im Recurse an die Landesregierung berufenen Aeußerung vom 8. October 1886, Nr. 18, wurde ausdrücklich zugestanden, daß seit der Suppression des Capitels im Jahre 1810 die Pfarre von den geistlichen und weltlichen Behörden als selbstständig behandelt wurde, und daß das Capitel die Pfarre St. Ruprecht als Patronats-Mensalpfarre übergeben erhalten hat. — Erst in dem Min.-Recurse hat es das Collegiatcapitel als zweifelhaft hingestellt, ob die in Folge der Aufhebung des Capitels im Jahre 1810 eingetretene Aufhebung des Incorporationsverhältnisses eine dauernde gewesen und nicht vielmehr das Verhältniß nach Reactivirung des Capitels wieder fortgesetzt worden sei. Aber auch hier wurde eine weitere Consequenz hieraus nicht gezogen, sondern vielmehr die Entscheidung der Landesregierung unter dem Gesichtspunkte des Patronatsverhältnisses aus anderen Gründen angefochten und schließlich gebeten, die Rechte des Capitels als Patron gegenüber den Pfarrpfründnern St. Ruprecht zu wahren und zu bestätigen. — Aus dem Gesagten ergibt sich, daß in dem ganzen durchgeführten Administrativverfahren das Patronatsverhältniß seitens des beschwerdeführenden Capitels ausdrücklich niemals bestritten worden ist. — Das Min. für Cultus und Unterricht ist daher mit Recht in diese Frage nicht eingegangen, weshalb auch die in dieser Richtung behauptete Mangelhaftigkeit des Verfahrens nicht vorliegt.

Uebrigens hat der Gerichtshof auch erwogen, daß selbst dann, wenn zu einer Judicatur über diesen Gegenstand ein Anlaß vorgelegen wäre und also in der Unterlassung einer Entscheidung über diese Frage eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens gefunden werden könnte, dieser Mangel zur Aufhebung der Entscheidung nicht berechtigen würde, weil er als ein wesentlicher, d. i. auf die Rechte der Partei Einfluß nehmender Mangel nicht angesehen werden könnte. — Denn wie der Regierungsvertreter bei der ö. m. Verhandlung zutreffend hervorgehoben hat, würde in Bezug auf dasjenige, was heute das Streitthema bildet, nämlich in Bezug auf die streitige Concurrenz für die Pfarrgebäude in St. Ruprecht die Entscheidung bei Annahme eines Incorporationsverhältnisses für das beschwerdeführende Collegiatcapitel ungünstiger ausgefallen sein, als dies bei Annahme des Patronatsverhältnisses der Fall ist, da nach den Gesetzen vom 20. Juli 1863, L. G. B. Nr. 12 für Krain, und vom 20. März 1890, L. G. B. Nr. 7, die Concurrenztangente des Capitels bei einer incorporirten Pfarre beträchtlich höher wäre, als jene bei einer Patronatspfarre. — Der Umstand aber, daß — wie der Vertreter der Beschwerde auseinandergesetzt hat — die Annahme eines Incorporationsverhältnisses in Zukunft die Rechtsfrage des Collegiatcapitels in Hinsicht auf diese Concurrenz günstiger gestalten würde, vermag nicht zu bewirken, daß die Unterlassung einer Entscheidung in Betreff des angeblichen Incorporationsverhältnisses für den heute zur Entscheidung stehenden Fall eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens involviren würde. — Was zur Entscheidung des concreten Falles nothwendig war, ist alles in gesetzmäßiger Weise erhoben worden, und diese Vollständigkeit der Grundlage, auf welcher die angefochtene Entscheidung zu ergehen hatte, wird nicht beirrt durch den Hinweis darauf, daß in gewissen anderen Fällen für die Rechtslage des Collegiatcapitels der Bestand des Incorporationsverhältnisses günstiger sein würde.

Was den meritorischen Theil der Beschwerde betrifft, so hatte der V. G. Hof mit Rücksicht darauf, daß der Vertreter der Beschwerde das Begehren um Aufhebung der Entscheidung, als einer gesetzlich nicht begründeten, zurückgezogen und nur die Aufhebung derselben wegen mangelhaften Verfahrens in Anspruch genommen hat, auf die meritorische Streitfrage, nämlich darauf, inwieweit die Anforderung der Patronatstangente gerechtfertigt erscheint, nicht einzugehen, sondern sich auch in dieser Richtung auf die Prüfung der bei der ö. m. Verhandlung von dem Vertreter der Beschwerde erhobenen formellen Einwendung der Mangelhaftigkeit des Verfahrens zu beschränken, welche Mangelhaftigkeit darin gefunden wird, daß nicht untersucht worden sei, ob seitens des gegenwärtigen Beneficiaten die von dem Collegiatcapitel behauptete Verpflichtung für den vorliegenden Concurrenzfall übernommen worden ist. — Der Gerichtshof hat jedoch erwogen, daß der Nachweis dieses besonderen Verpflichtungstitels dem Collegiatcapitel oblag und dieser Nachweis im Zuge des administrativen Verfahrens nicht erbracht worden ist. In der administrativen Verhandlung ist nicht nachgewiesen worden, daß der damalige Beneficiat von St. Ruprecht sich, sei es freiwillig, sei es über Weisung des fürstbischöflichen Ordinariates, dem er den Ausspruch über seine Verpflichtung anheimgegeben hatte, zur Leistung der Patronatstangente, bezw. zur Uebernahme der gesammten Bau-

last mit Freihaltung des Collegiatcapitels bereit erklärt habe. — Es war daher von der Cultusverwaltung die Entscheidung nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zu treffen und konnte in dem Umstande, daß der Bestand eines behaupteten, aber nicht nachgewiesenen Verpflichtungstitels nicht weiter gewürdigt worden ist, ein Mangel des Verfahrens nicht erkannt werden.

Nr. 11281.

1. Fristzeitigkeit einer Recursführung. — 2. Das »Leben im Familienverbande« als Voraussetzung für die Nachfolge minderjähriger ehelicher Kinder in die geänderte Gemeindeangehörigkeit der Eltern. — 3. Ungiltigkeit eines auf Grund irrthümlicher Voraussetzungen ausgestellten Heimatsscheines. — 4. Heimatsrechtserwerb der Frauenspersonen durch Verehelichung. — Erk. v. 30. December 1897, Z. 6386.

Stadtgemeinde Tabor ca. Min. des Innern (M.-S. Houdek); E. vom 20. September 1896, Z. 20926, puncto Heimatsrecht des Josef Zwiger.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Josef Zwiger — dessen Heimatsrecht streitig ist — wurde am 4. Jänner 1837 in Tabor als ehelicher Sohn des dort im Jahre 1801 geborenen und am 31. Jänner 1848 verstorbenen Franz Zwiger, Schlossermeisters und Hausbesitzers C.-Nr. 92, geboren. — Josef Zwiger besuchte in Tabor vom Jahre 1843 bis 1849 die Volksschule und stand dort beim Schuhmacher Wenzel Dvořák bis zum Jahre 1852 in der Lehre, worauf er nach seiner Freisprechung zuerst bei seinem Lehrmeister und später bei Julius Gazda in der Vorstadt Tabor als Geselle in Arbeit verblieb, bis ihm von der Stadtgemeinde Tabor unterm 2. März 1855 ein Wanderbuch auf zwei Jahre ausgestellt wurde, mit welchem er sich auf die Wanderschaft nach Wien begab. — Seine Mutter Marie Zwiger hat sich am 17. October 1853 mit Wenzel Soukup in Horky wiederverehelicht, welche Ortschaft bis zum Jahre 1881 mit Čelehowitz zu einer Gemeinde vereinigt war.

Josef Zwiger erhielt von der Gemeinde Čelehowitz einen vom Vorsteher und einem Gemeindeausschusse unterschriebenen Heimatsschein ddto. 13. Jänner 1877, worin bestätigt wird, daß er in Horky zuständig sei. — Am 3. Februar 1874 hat Josef Zwiger zu Gmünd die Theresia Harzer geehelicht. — Nachdem das Heimatsrecht derselben fraglich geworden war, hat die Bezirkshauptmannschaft Tabor für deren Zuständigkeit in Horky entschieden; dagegen hat die Statthalterei in Prag erkannt, daß Josef Zwiger und seine Gattin Theresia in Tabor heimatsberechtigt sind und der erwähnte für Josef Zwiger ausgestellte Heimatsschein ungiltig sei, welche Entscheidung mit dem angefochtenen Erlasse aufrechterhalten worden ist.

Der V. G. Hof vermochte in dieser Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. — Vor Allem ist die Einwendung der Beschwerde unrichtig, daß die Gemeinde Horky gegen die ihr zugestellte Entscheidung der I. Instanz den Recurs versäumt habe, indem diese Gemeinde rechtzeitig thatsächlich bei der I. Instanz eine Eingabe überreicht hat, worin die Statthalterei in Prag um Behebung dieser Entscheidung und Ungiltigerklärung des erwähnten Heimatsscheines gebeten wird, so daß die Behandlung dieser Eingabe als Recurs vollkommen sachgemäß war.

In der Sache selbst ist zu bemerken: Daß im Sinne des Conscriptionspatentes vom 25. October 1804 Franz Zwiger bis zu seinem im Jahre 1848 erfolgten Ableben die Zuständigkeit in Tabor besaß und daß sein Sohn Josef vermöge seiner Abstammung gleichfalls in Tabor zuständig war und insbesondere bis zum Tage der Wiederverehelichung seiner Mutter am 17. October 1853 in Tabor zuständig blieb — wird von der beschwerdeführenden Gemeinde Tabor in ihren Relationen an die Bezirkshauptmannschaft Tabor ddto. 4. Februar 1884, Z. 407, und 4. Februar 1890, Z. 4518, ausdrücklich zugestanden. — Die Beschwerdeführerin meint nur, daß weil Marie Zwiger durch ihre Wiederverehelichung an Wenzel Soukup nach Horky, nach § 12, Gem.-Ord. vom 17. März 1849, R. G. B. Nr. 170, ihre Zuständigkeit in Tabor verloren und jene ihres Gatten erlangt hatte, diese Veränderung zu Folge § 14, leg. cit., auch für deren damals noch minderjährigen Sohn Josef wirksam geworden sei, wie dies ja auch der demselben von der Gemeinde Čelehowitz ausgestellte Heimatsschein beweise.

Es ist allerdings richtig, daß nach § 14, leg. cit., minderjährige Kinder bei Veränderungen in der Gemeindeangehörigkeit der Eigenschaft ihrer Eltern folgen, *falls sie im Familienverbande leben.* — Letztere Voraussetzung trifft aber bei Josef Zwiger nicht zu, da nicht erwiesen vorliegt, daß Josef Zwiger in den neuen Familienverband seiner Mutter Marie Soukup in Horky jemals eingetreten ist. — Nach den übereinstimmenden Aussagen des Josef Zwiger, dann der Marie Hutter und der Katharina Knottek hat Josef Zwiger blos während seiner Lehrzeit von der Mutter Kost und Kleider erhalten; seit seinem Freispruch (im Jahre 1852) lebte er dagegen in Tabor bei Wenzel Dvořák und Julius Gazda von seinem Gesellenlohne und wurde von seiner seit dem Jahre 1853 in Horky lebenden Mutter nicht weiter unterstützt, da dieselbe für ihre übrigen Kinder sorgen mußte. — Daß Josef Zwiger in Horky seinen Aufenthalt genommen hätte, ist weder behauptet, noch erwiesen worden, und gab er selbst diesfalls blos an, daß er nach dem Tode seines Stiefvaters einige Wochen in Horky zugebracht hätte. — Weiter wird nicht behauptet und ist auch nicht erwiesen, daß die Gemeinde Čelehowitz einen Beschluß wegen Aufnahme des Josef Zwiger in den Gemeindeverband gefaßt hätte, indem die Aussteller des Heimatsscheines ddto. 13. Jänner 1877 bei ihrer am 6. März 1896 erfolgten Einvernahme lediglich angaben, daß die Eltern des Josef Zwiger durch ihren Aufenthalt in Horky seit dem Jahre 1849 bis 1859 das Heimatsrecht daselbst stillschweigend erworben haben, aus welchem Grunde der Heimatsschein für Josef Zwiger zur Ausstellung gelangt sei. — Diese Angabe steht aber mit der Actenlage im Widerspruche, da Franz Zwiger bis zu seinem am 31. Jänner 1848 erfolgten Tode in Horky überhaupt niemals Aufenthalt genommen hat, seine Gattin Marie aber erst seit ihrer Wiederverehelichung mit Wenzel Soukup am 17. October 1853 nach Horky kam und der allfällige Aufenthalt des Wenzel Soukup in Horky für diesen Heimatsrechtsfall ohne allen Belang erscheint. — Der gedachte Heimatsschein vermag daher den Beweis für das Heimatsrecht des Josef Zwiger in Horky nicht herzustellen und erscheint schon deshalb ungiltig, weil er nur auf Grund einer irrthümlichen Voraussetzung zur Ausstellung

gelangt ist. — Da nun Josef Zwiger seit seiner Geburt in Tabor das Heimatsrecht daselbst unbestrittenermaßen besaß, in einer anderen Gemeinde aber ein anderes Heimatsrecht erweislich nicht erworben hat, so erlangte dieses sein Heimatsrecht auch seine Gattin Theresia vermöge der Bestimmung des § 7, Heimatsges.

Da auch ein Mangel in dem abgeführten administrativen Verfahren nicht wahrgenommen wurde, mußte somit die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 11282.

1. Zur Frage nach der Rechtswirkung eines unter Vorbehalt von nach Maßgabe des Betriebseffectes aufzustellenden Beschränkungen, eventuell der dauernden Einstellung des Betriebes ertheilten Consenses für eine Betriebsanlage (elektrische Centralstation) in Ansehung des den Interessen eines durch ungewöhnliches Geräusch dieser Betriebsanlage gestörten benachbarten Betriebes (Hôtel) gegenüber jenen der bedingungsweise consentirten Betriebsanlage selbst zu gewährenden Schutzes. — Beweiswürdigung hinsichtlich des Bestandes einer solchen Betriebsstörung. — 2. Beschwerdelegitimation aus der bloßen Innehabung der von der consentirten Betriebsanlage betroffenen Nachbarschaft. — 3. Umfang des freien Ermessens der Verwaltungsbehörden in Wahrung des öffentlichen Interesses sowie der Rechtsansprüche des Inhabers der Betriebsanlage aus dem Consense. — Erk. v. 30. December 1897, Z. 6778, publicirt 28. Jänner 1898.

Friedrich Hack (Adv. Dr. August Periz) ca. Min. des Innern (S.-R. v. Nagy); mitbel. allg. österr. Elektricitätsgesellschaft in Wien (Adv. Dr. Hermann Ritter v. Feistmantel); E. vom 10. April 1895, Z. 972, puncto Betrieb der Centralstation der allg. österr. Elektricitätsgesellschaft in der Neubadgasse in Wien.

»Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Ueber Einschreiten des Franz Fischer, welcher eine Concession für elektrische Anlagen erhalten hatte, sowie der Eigenthümer des Hauses O.-Nr. 3 Körblergasse und O.-Nr. 6 Neubadgasse in Wien, fand am 2. December 1884 zum Zwecke der Consentirung einer elektrischen Centralstation und einer Badeanstalt die Localaugenscheinsaufnahme statt, bei welcher die intervenirenden Fnnctionäre der betheiligten Behörden im Interesse der Sicherheit und Ruhe der Nachbarschaft eine Reihe von Anforderungen an die zu errichtende Anlage stellten, welchen sich der Vertreter der Eigenthümer des anrainenden Hauses, Graben Nr. 19, in welchem das Hôtel Müller betrieben wird, mit der Aeußerung anschloß, daß diese Eigenthümer gegen das Project unter der Bedingung keine Einwendung erheben, daß im Sinne der Aeußerung des Vertreters der Polizeidirection weder durch Erschütterungen des Erdreiches, noch durch Rauch oder Lärm irgendeine Störung des Hôtelbetriebes im obigen Hause stattfinde. — Das Decret des Magistrates vom 24. October 1885, Z. 308266, mit welchem der erbetene Consens in erster und der Erlaß des Min. des Innern vom 22. August 1886, Z. 14436, mit welchem dieser Consens in letzter Instanz ertheilt wurde, enthalten eine Reihe von Vorschriften für die Errichtung der Anlage, welche darauf abzielen, Störungen der Nachbarschaft durch den Betrieb derselben hintanzuhalten. Der letztere Erlaß sagt schließlich unter Punkt 7: »Der Gewerbebehörde bleibt es vorbehalten, jederzeit weitere Betriebsbestimmungen vorzuschreiben, welche sich aus den seinerzeitigen Betriebsresultaten zur Hintanhaltung begründeter Beschwerden der

Nachbarschaft, sowie überhaupt im öffentlichen Interesse und insbesondere auch aus Rücksichten des Verkehres als nothwendig ergeben sollten.« ... — »Die Betriebsanlage ist vor ihrer Inbetriebsetzung einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, wozu auch im Sinne des § 4, Min.-Verord. vom 25. März 1883, R. G. B. Nr. 41, Fachmänner beizuziehen sind.« — Bevor diese letztere Prüfung stattfand, wurde von den Rechtsnachfolgern der Consenswerber, zunächst von der Firma Siemens & Halske, dann von der heute mitbelangten allgemeinen österreichischen Elektricitätsgesellschaft der provisorische Betrieb der Anlage begonnen und gab zu zahlreichen Klagen der Nachbarschaft, darunter des heutigen Beschwerdeführers, ferner zu einer Anzahl behördlicher Maßregeln Anlaß, welche die Aufstellung der als nothwendig erachteten Beschränkungen des Betriebes enthalten. — Als dann die Rechtsnachfolger der Consenswerber im Sinne des Consenses für die Anlage und die definitive Betriebsbewilligung einschritten, widersetzten sich die Anrainer, darunter der heutige Beschwerdeführer, dieser Bewilligung und verlangten die Einstellung des für sie störenden Betriebes. — Die Bewilligung wurde mit dem Magistratsdecrete vom 21. August 1890, Z. 250020, unter mehreren einschränkenden Bedingungen ertheilt. Der Punkt 6 dieses Decretes lautet: »Sollten sich selbst bei Einhaltung vorstehender Bedingungen weiter gegründete Beschwerden ergeben, so bleibt es der Gewerbebehörde vorbehalten, jederzeit weitere Betriebsbedingungen vorzuschreiben, welche sich zur Hintanhaltung von begründeten Beschwerden der Nachbarschaft, sowie überhaupt im öffentlichen Interesse und insbesondere auch aus Rücksichten des Verkehres als nothwendig herausstellen, und, wenn durch diese Maßnahmen die volle Klaglosigkeit der Betriebsanlage nicht erzielt wird, die gänzliche Einstellung des Betriebes zu verfügen.« Ueber Recurs beider Theile hat die Statthalterei mit dem Erlasse vom 2. April 1891, Z. 79113, den Bedingungen und Beschränkungen, welche der Magistrat festsetzte, mehrere beigefügt und schließlich ausgesprochen: »Andererseits bleibt es Sache der Gewerbebehörde, wenn die eine oder die andere der sämmtlichen Betriebsbedingungen von der Firma nicht eingehalten werden sollte, mit der zeitweiligen, bis zur Behebung des Mangels dauernden oder aber auch nach Erforderniß mit der gänzlichen Betriebseinstellung vorzugehen.«

Die dagegen gerichteten Recurse der Opponenten, unter welchen sich auch der heutige Beschwerdeführer befand, wurden mit dem Erlasse des Min. des Innern vom 17. September 1891, Z. 17659, zurückgewiesen. Es wurden ferner Bewilligungen für Erweiterungen der Anlage gegen den consequenten Widerspruch des Hôteliers Hack und anderer Anrainer ertheilt, und zwar: 1. In II. Instanz mit dem Erlasse der Statthalterei vom 2. April 1891, Z. 79110, für zwei Dampfkessel unter der Bedingung, daß dieselben »nur innerhalb des Rahmens der ursprünglichen für die in Rede stehende elektrische Centralstation ertheilten Genehmigung in Betrieb gesetzt werden dürfen«, welcher Erlaß mit der Entscheidung des Min. des Innern vom 17. September 1891, Z. 17659, bestätigt wurde; — 2. mit dem Decrete des Magistrates vom 29. März 1891, Z. 12927, für die Aufstellung von Accumulatoren und einer Dampfmaschine, welches, in II. und III. Instanz mit den Entscheidungen vom 29. März 1891, Z. 28739,

und vom 17. September 1891, Z. 13115, bestätigte Decret nebst einer Reihe von einschränkenden Vorschriften den Passus enthält: »Uebrigens behält sich die Gewerbebehörde vor, falls durch diese geänderte Betriebsanlage Belästigungen der Arbeiter- oder Nachbarschaft entstehen sollten, weitere Betriebsbedingungen vorzuschreiben oder, wenn dieselben nicht zu einem klaglosen Betrieb der Anlage führen sollten, mit der Einstellung des Betriebes vorzugehen;« — 3. in II. Instanz mit dem Erlasse der Statthalterei vom 21. April 1892, Z. 12973, für die Aufstellung von Ausgleichmaschinen unter mehreren Bedingungen und mit dem Beifügen: »und bleibt die genannte Gesellschaft verhalten, für den Fall, als sich aus dem Betriebe der in Rede stehenden Ausgleichmaschinen Nachtheile oder Belästigungen für die Umgebung der Centralstation ergeben sollten, diesen Uebelstand sofort in klaglosser Weise zu beheben, eventuell den Betrieb dieser Maschine einzustellen.« — Der so consentirte Betrieb der elektrischen Centralstation wurde von den Anrainern, darunter insbesondere von Friedrich Hack, fortwährend beanständet. Dies gab zu wiederholten behördlichen Constatirungen und zu einzelnen Maßregeln wegen Einschränkung dieses Betriebes Anlaß. — Am 31. Jänner 1893, sub Z. 11065, überreichte Friedrich Hack beim Magistrat eine Eingabe, worin er anzeigte, daß trotz einzelner zu seinen Gunsten ergriffener Maßregeln der durch die elektrische Centralstation hervorgerufene Lärm noch ungeschwächt fortdauere und ihm die Vermiethbarkeit einer größeren Anzahl seiner Hôtelzimmer unmöglich mache. Desgleichen beklagte sich Hack über die noch immer fortdauernde Rauchbelästigung und die durch den Gang der Maschinen verursachten lästigen Vibrationen in seinem Hôtel; das Petit dieser Eingabe lautet: »Der löbliche Magistrat wolle diese Anzeige zur Kenntniß nehmen und ... das Geeignete verfügen.« Nach einem über diese Eingabe am 26. Jänner 1893 abgehaltenen Localaugenschein wurde mit dem Decret des Magistrates vom 20. Februar 1893, Z. 11065, entschieden: »Was die von Herrn Friedrich Hack erhobene weitere Beschwerde über das durch den Betrieb der Centralstation verursachte belästigende Geräusch betrifft, so ist der Magistrat nach dem Ergebniß der hierüber gepflogenen commissionellen Erhebungen, wonach dieses Geräusch mit Rücksicht auf die geringe Intensität und den Zeitpunkt der Wahrnehmung desselben nicht als im allgemeinen belästigend bezeichnet werden kann, nicht in der Lage, diesfalls eine Verfügung zu treffen.« — Ueber den dagegen eingebrachten Recurs des Friedrich Hack ordnete die Statthalterei zunächst Nachtragserhebungen an, welche in der Zeit zwischen dem 12. December 1893 bis zum 19. Februar 1894 vorgenommen wurden. Die hiebei intervenirenden Sachverständigen schlugen mehrere Betriebsbeschränkungen zum Zwecke der Abstellung der constatirten Belästigungen vor. — Hierauf gab die Statthalterei mit dem Erlasse vom 11. November 1894, Z. 20809, dem Recurse Folge und setzte behufs Abstellung der Geräuschbelästigungen der Nacharschaft für den Weiterbetrieb der elektrischen Centralstation nachstehende Bedingungen fest: 1. der maschinelle Betrieb in der elektrischen Centralstation ist zur Nachtzeit, d. i. von 9 Uhr Abends bis 8 Uhr Früh gänzlich und dauernd einzustellen; 2. während des Tages, d. i. von 8 Uhr Früh bis 9 Uhr Abends sind von den vier vorhandenen Dynamomaschinen nur zwei gleichzeitig in Betrieb

zu setzen; 3. die Maschine III, welche das am deutlichsten wahrzunehmende Geräusch erzeugt, ist ganz außer Betrieb zu setzen und aus der Betriebsanlage zu entfernen; 4. der Gang sämmtlicher Maschinen ist derart zu regeln, daß alle beherrschbaren geräuscherzeugenden Momente vermieden werden; 5. es hat stets eine exacte Bedienung der Maschinen und Pumpen stattzufinden; 6. der gleichzeitige Gang von sämmtlichen Pumpen ist zu vermeiden.

Hiegegen ergriffen die Elektricitätsgesellschaft und Friedrich Hack den Recurs, der letztere mit dem Petite um gänzliche Einstellung des Betriebes der Centralstation. — Das Min. des Innern hat mit der heute angefochtenen Entscheidung dem Recurse der Elektricitätsgesellschaft stattgegeben und die Entscheidung des Magistrates, insoweit mit derselben über die Beschwerde des Hôtelpächters Hack wegen des durch den Betrieb dieser Centralstation verursachten belästigenden Geräusches eine Verfügung zu treffen abgelehnt wurde, wieder in Kraft gesetzt. — Der dagegen hiergerichts von Friedrich Hack erhobenen Beschwerde wird zunächst von der mitbelangten Elektricitätsgesellschaft der Einwand der mangelnden Legitimation des Beschwerdeführers entgegengesetzt, weil sich die Eigenthümer des ihrer Centralstation anrainenden Hauses, in welchem sich das Hôtel Müller befindet, der Beschwerde nicht angeschlossen haben und der Beschwerdeführer nur Pächter dieses Hauses ist.

Der V. G. Hof gab dieser Einwendung nicht statt; denn die hier maßgebenden §§ 26 und 29, Gew.-Ord. (in ihrer novellirten Fassung), sprechen lediglich von der »Nachbarschaft« und von »Anrainern«, ohne ein bestimmtes rechtliches Verhältniß der betroffenen Rechtssubjecte zu den anrainenden oder benachbarten Immobilien zur Voraussetzung zu machen. — Es wird also sich mit der factischen Innehabung der Benachbarten zu begnügen sein, weil ja dieses Verhältniß allein und nicht ein abstractes Recht eine Person den unmittelbaren Einflüssen eines Gewerbebetriebes aussetzt, zumal wenn — wie hier — schon bei der ersten Verhandlung über die Consentirung der Anlage die Eigenthümer des anrainenden Hauses ihre Zustimmung zur Errichtung derselben nur unter der Bedingung ertheilt haben, daß der Betrieb nicht störend auf das in ihrem Hause ausgeübte Hôtelgewerbe einwirkt. Ferner erachtet die Gegenschrift, daß die Competenz des V. G. Hofes zur Entscheidung dieser Streitsache nach § 3, lit. e, Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, ausgeschlossen sei, weil die Auferlegung von Beschränkungen für einen Gewerbebetrieb aus öffentlichen Rücksichten im freien Ermessen der Verwaltungsbehörden gelegen sei, und damit im engsten Zusammenhang steht die meritorische Einwendung der Gegenschrift, wonach die Elektricitätsgesellschaft durch die Consentirung ihrer Anlage eine Recht erlangt habe, dieselbe innerhalb der von der Behörde gezogenen Schranken ohne Rücksicht auf die Interessen Dritter, also auch zum Schaden derselben, zu betreiben. — Beide diese Einwendungen bezwecken, ein subjectives Recht des Beschwerdeführers auf eine bestimmte Art der Betriebsführung des benachbarten Elektricitätswerkes und damit den Schutz seines, wenn auch vielleicht thatsächlich vorhandenen Interesses an dieser Betriebsführung als eines Rechtes auszuschließen. — Richtig ist indessen daran nur soviel, daß durch die Consentirung der Anlage der

Consenswerber das Recht erlangt, dieselbe innerhalb der Schranken des Consenses insoweit zu betreiben, als auch nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch die Benützung des Eigenthumsobjectes unter Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Schranken ohne Rücksicht auf die Interessen Dritter gestattet ist. So wie aber die Ausübung des Eigenthumsrechtes durch Rechte Dritter beschränkt werden kann, so unterliegt auch das Recht aus dem Consense Schranken im Individualinteresse durch Berechtigungen derselben, und dies insbesondere dann, wenn erweislich zum Schutz dieses Individualinteresses im Consense selbst Beschränkungen Platz gefunden haben. — Denn es muß davon ausgegangen werden, daß derjenige, in dessen Interesse eine Rechtsnorm besteht, dieselbe auch zu seinen Gunsten geltend machen kann, und es wäre kein zureichender Grund vorhanden, diese Geltendmachung darum auszuschließen, weil die Norm von einer Behörde aufgestellt wurde, welche, wie die consentirende Verwaltungsbehörde, in erster Linie berufen ist, die Interessen der Allgemeinheit zu wahren, zumal wenn bei Aufstellung dieser Norm (bei der Consentirung) eine Gruppe von besonders interessirten Personen (der Anrainer) kraft besonderer Gesetzesbestimmung (§ 29, Gew.-Ord.) gehört werden muß, weil außer den Interessen weiterer Kreise, die als rein öffentlich von der Behörde zu schützen sind, Individualinteressen dieser privilegirten Gruppe durch die aufzustellende Norm in besonders empfindlicher Weise berührt werden. — Wenn es hienach noch eines Argumentes dafür bedarf, daß das Gesetz diese privilegirten Interessenten nicht nur darum zu Worte kommen läßt, damit sie gleichsam zur Unterstützung der Behörde in Wahrung der ihr anvertrauten öffentlichen Interessen auftreten, sondern damit sie Gelegenheit bekommen, bei Consentirung einer Anlage ihre unmittelbar betroffenen Interessen durch Einflußnahme auf den Inhalt des Consenses unter rechtlichen Schutz zu stellen, so läßt sich dieses Argument aus dem § 34, Gew.-Ord., gewinnen, welcher gegen Entscheidungen über gewerbliche Betriebsanlagen dem Recurse aller Parteien, also auch der Anrainer, aufschiebende Wirkung einräumt, ihre Zuziehung also als in ihrem Individualinteresse erfolgt annimmt, wie sich dies insbesondere mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 93, Amtsinstruction für die politischen Bezirksämter (Min.-Verord. vom 17. März 1855, R. G. B. Nr. 52) ergibt. — Aus alledem geht hervor, daß der Consens nicht nur dazu dient, Rechte zu verleihen, sondern auch dieselben der Interessensphäre der Anrainer gegenüber im vollsten Sinne des Wortes rechtlich abzugrenzen, und es erwächst demnach durch den Consens nicht nur dem Consenswerber ein Recht auf den Betrieb, sondern auch den Anrainern ein Recht auf die Einhaltung der im Consens aufgestellten Schranken des Betriebes, wenn und insoweit diese Schranken erweislich im Individualinteresse dieser Anrainer, insbesondere also über ihre Anregung auferlegt wurden. Hier wurde nun über Anregung des Friedrich Hack, respective der Eigenthümer des Hauses, in welchem er sein Hôtel betreibt, nicht nur schon bei Errichtung der Anlage vorbehalten, »jederzeit weitere Betriebsbestimmungen vorzuschreiben, welche sich ... zur Hintanhaltung begründeter Beschwerden der Nachbarschaft als nothwendig ergeben sollten,« sondern es wurde auch in den eingangs cit. Betriebsbewilligungen, welche ergangen sind, nachdem die Anrainer sich wegen der ihnen drohenden Belästigungen

gegen die Bewilligung des Betriebes überhaupt ausgesprochen hatten, deren Schranken also gewiß über Anregung und im Interesse der Anrainer gezogen wurden, ausnahmslos der Gewerbebehörde das Recht gewahrt, zur Hintanhaltung begründeter Beschwerden der Nachbarschaft selbst die gänzliche und dauernde Einstellung des Betriebes zu verfügen. Es liegt also nach dem Dargestellten keineswegs ein absolutes Recht der Elektricitätsgesellschaft vor, ihre Anlage ohne Rücksicht auf die Interessen des Beschwerdeführers zu betreiben, und es ist ebensowenig die Würdigung der geltend gemachten Interessen des Beschwerdeführers im freien Ermessen der Verwaltungsbehörden gelegen. — Wenn daher die angefochtene Entscheidung als Grund der Ablehnung von Maßregeln zu Gunsten des Beschwerdeführers unter Anderem auch anführt, daß die Anlage consensgemäß ausgeführt sei (übrigens mit einer von der angefochtenen Entscheidung selbst constatirten, nicht genehmigten Ausnahme), so ist dieser Grund irrelevant; denn angesichts des Inhaltes der dargestellten Vorbehalte kann die Anlage, wenn sie auch consensgemäß hergestellt ist, dennoch ein Recht auf den Fortbetrieb nur insofern ansprechen, als sie zu gegründeten Beschwerden der Nachbarschaft keinen Anlaß gibt.

Nichtsdestoweniger konnte der V. G. Hof auf die Beschwerde, insofern sie sich dagegen richtet, daß der Betrieb des Elektricitätswerkes der mitbelangten Gesellschaft nicht gänzlich eingestellt wurde, trotzdem der Beschwerdeführer behauptet, durch den Betrieb belästigt zu werden, und trotzdem — wie in der Entscheidung III. Instanz constatirt ist — die Anlage nicht vollkommen consensgemäß ausgeführt ist, nicht weiter eingehen, und zwar schon aus processualen Gründen; denn in der Eingabe, welche den Ausgangspunkt des durchgeführten Administrativverfahrens bildete, hat der Beschwerdeführer lediglich gebeten, zur Abstellung der von ihm behaupteten Belästigungen »das Geeignete zu verfügen«, und erst im Recurse gegen die seinem Begehren willfahrende Entscheidung II. Instanz verlangte er unmittelbar die Einstellung des gesammten Betriebes der beanständeten Anlage. — Obzwar nun die Modificirung eines in I. Instanz gestellten Begehrens im Administrativverfahren durch keine gesetzliche Vorschrift untersagt ist und in vielen Fällen aus sachlichen Gründen auch wird zugelassen werden können, so erscheint sie doch im vorliegenden Falle unstatthaft, weil, wenn dieses modificirte Begehren Erfolg gehabt hätte, die Elektricitätsgesellschaft von einer in ihre Interessen tief eingreifenden Maßregel betroffen worden wäre, ohne daß sie Gelegenheit gehabt hätte, sich auch nur darüber zu äußern (das Begehren wurde erst im Ministerialrecurse gestellt), und weil statt dreier Instanzen nur eine mit der Cognition über dieses Begehren befaßt gewesen wäre. — Wenn daher die Beschwerde jede Gestattung des Betriebes einer nicht völlig consensgemäß aufgeführten Anlage angesichts der behaupteten Belästigungen als Experimente auf Kosten und Gefahr des Beschwerdeführers bezeichnet, so muß dagegen erwogen werden, daß er selbst lediglich die Verfügung des »Geeigneten« zur Abstellung der behaupteten Mißstände verlangt und so die Erledigung seiner Eingabe selbst bis zu einem gewissen Grade dem freien Ermessen der Behörden anheimgegeben hat.

Dieses Ermessen reicht nun allerdings nach der dargestellten Rechtslage und dem Wortlaut des in der I. Instanz gestellten Petites nur so

weit, daß es den Behörden anheim gegeben sein muß, jene technischen Mittel vorzuschreiben, durch welche den Interessen des Beschwerdeführers Rechnung getragen werden soll; es erstreckt sich aber nicht auf die Frage, 1. ob das Recht des Beschwerdeführers auf Abhilfe wirksam geworden ist, d. h., ob die Bedingungen eingetreten sind, unter welchen dem Betrieb der Gesellschaft Beschränkungen auferlegt werden können, und auf die damit unmittelbar zusammenhängende Frage, 2. wieweit diese Beschränkungen mit Rücksicht auf die Interessen der betriebführenden Gesellschaft gehen sollen, d. h., inwiefern die Gesellschaft dem Beschwerdeführer gegenüber geschützt werden solle. — Die I. Instanz hat es nun abgelehnt, zu Gunsten des Beschwerdeführers eine Verfügung zu treffen, weil das durch die Centralstation verursachte Geräusch nicht als »im allgemeinen belästigend bezeichnet werden kann«. — Die II. Instanz hat diese Entscheidung behoben, weil »thatsächlich eine Störung der Nachbarschaft durch ungewöhnliches, durch den Betrieb der Anlage hervorgerufenes Geräusch stattfindet«. — Die III. Instanz hat endlich die Entscheidung der I. Instanz wieder in Kraft gesetzt, weil sie aus den Erhebungen nicht die Ueberzeugung gewinnen konnte, daß in Folge des fraglichen Betriebes thatsächlich die Nachbarschaft durch ungewöhnliches Geräusch belästigt werde, auch das Ergebniß der nachträglich in Folge Auftrages der Statthalterei durchgeführten Revision des Betriebes keinen ausreichenden Anhaltspunkt für die Annahme der Statthalterei bietet und eine vollständige Geräuschlosigkeit von Betriebsanlagen füglich nicht gefordert werden kann. Alle drei Instanzen sind hiebei von principiell unrichtigen Gesichtspunkten ausgegangen. Denn es kommt keineswegs darauf an, ob das durch den Betrieb hervorgerufene Geräusch ein absolut intensives, ob es ein »im allgemeinen« belästigendes, ob es endlich ein gewöhnliches oder ungewöhnliches war. Wenn insbesondere im § 25, Gew.-Ord., der Ausdruck »ungewöhnliches Geräusch« gebraucht wird, so ist zu erwägen, daß dieser Paragraph lediglich normirt, wann eine Anlage eines besonderen Consenses bedarf, daß aber über die Rechtsverhältnisse aus diesem Consense in erster Linie nicht das Gesetz, sondern der Consens selbst entscheidet. — Endlich muß ja festgehalten werden, daß »ungewöhnliches Geräusch« im Sinne dieses Gesetzes von jeder maschinellen Anlage verursacht wird, mag das verursachte Geräusch für eine solche maschinelle Anlage auch ein ganz gewöhnliches oder ungewöhnlich geringes sein. — Nach dem Inhalt der hier maßgebenden Consense und dem durch dieselben geschaffenen Recht des beschwerdeführenden Anrainers kann es sich vielmehr lediglich darum fragen, ob dieses Geräusch geeignet war, den Hötelbetrieb zu stören und zu schädigen. Mit Rücksicht auf dieſen Hötelbetrieb und über Anregung der gerade an demselben interessirten Personen wurden die Schranken für die Betriebsführung aufgestellt, und wenn die mehreren rechtskräftigen Verfügungen der Behörden, womit die Anlage consentirt wurde, als Bedingung des Betriebes fordern, daß derselbe zu keinen begründeten Beschwerden Anlaß gebe, so ist damit die Nachbarschaft, wie sie zur Zeit der Consentirung der Anlage da war, also gewiß auch der Hötelbetrieb des Beschwerdeführers, gemeint. — Diesem kann es aber gleichgiltig sein, ob das Geräusch, welches die Maschinen der Elektricitätsgesellschaft verursachen, ein für solche Maschinen ungewöhnlich großes oder ein unge-

wöhnlich kleines ist, ob es absolut genommen zu den stärkeren oder schwächeren gehört, ob es endlich geeignet ist, »im allgemeinen« oder auf die meisten Nachbarn und die meisten Betriebe der Nachbarschaft belästigend zu wirken oder nicht. — Sein Recht reicht ebensoweit, als sein Interesse reicht, und dieses beschränkt sich auf die ungestörte Führung seines Gewerbes, erstreckt sich aber auch so weit, als dieses Gewerbe es erheischt. — Vollends unhaltbar ist daher der Einwand der Gegenschrift, welche vermeint, daß, weil das Min. des Innern das durch den beanständeten Betrieb verursachte Geräusch nicht als ungewöhnlich und nicht als ein im allgemeinen belästigendes bezeichnet hat, der V. G. Hof an diese »thatsächliche« Annahme im Sinne des § 6, Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, gebunden ist. — Denn der V. G. Hof ist wohl, von der ihm für gewisse Fälle eingeräumten Kritik des Beweismateriales abgesehen, daran gebunden, was die Administrativbehörden in thatsächlicher Beziehung als geschehen oder als bestehend annahmen; er wird daher auch, beispielsweise, daran gebunden sein, wenn festgestellt wurde, daß ein bestimmtes Geräusch durch das Fahren eines Lastwagens übertönt wurde oder daß es trotzdem noch hörbar blieb. Ob aber ein Geräusch, dessen Intensität und dessen factische Wirkungen sich aus den actenmäßigen Feststellungen entnehmen lassen, geeignet ist, die Behörden zu Schutzmaßregeln zu berechtigen, respective zu verpflichten, weil es zu berechtigten Beschwerden Anlaß gibt, ist eine Rechtsfrage, welche der V. G. Hof, wie jeder Richter, zu lösen hat. — Es ist also das vorhandene Beweismaterial nicht auf die Frage hin zu prüfen, ob das durch den belästigenden Betrieb verursachte Geräusch ein mehr oder weniger intensives, ein gewöhnliches oder ungewöhnliches, ein im allgemeinen belästigendes war oder nicht, sondern lediglich darauf hin, ob der Betrieb auf die Ausübung des Hôtelgewerbes des Beschwerdeführers thatsächlich störend gewirkt hat oder nicht. In dieser Richtung muß nun zunächst festgehalten werden, daß der Kampf zwischen dem Beschwerdeführer und der mitbelangten Gesellschaft schon viele Jahre währt und daß im Laufe dieses Streites zahlreiche Erhebungen gepflogen und zahlreiche Feststellungen vorgenommen wurden, welche für die vorliegende Angelegenheit keineswegs ganz belanglos sind. — Denn wenn auch die nicht weiter bestrittenen Maßregeln der Behörden durch die Rechtskraft gedeckt und jeder Anfechtung entzogen sind, so muß doch nach der im Administrativverfahren herrschenden Officialmaxime auf die factischen Resultate der früheren Erhebungen und Feststellungen zurückgegangen werden, insoferne sie nicht durch thatsächliche Aenderungen gegenstandslos geworden sind. — Diese früheren Beweisaufnahmen erfordern nun eine ganz besonders sorgfältige Kritik.

Bei den zahlreichen Commissionen wurde nämlich die Frage, ob die Ausübung des Hôtelgewerbes des Beschwerdeführers durch den Betrieb der Elektricitätsanlage beeinträchtigt wurde, hauptsächlich zum Gegenstand des Beweises durch Sachverständige gemacht. — Allein diese Frage reducirt sich darauf, ob in gewissen Räumen des Hôtels Müller in Folge der dort wahrnehmbaren Geräusche und Erschütterungen ein ruhiger, ungestörter Aufenthalt, insbesondere zur Nachtzeit, möglich ist oder nicht, und in diesem Sinne handelt es sich um eine Thatfrage im engeren Sinne, welche durch unmittelbare Wahrnehmung der erkennenden Functionäre oder durch Zeugen

gelöst werden soll. Denn wenn die Belästigung durch die subjectiven Empfindungen unbefangener Personen bereits festgestellt ist, so erscheint es müßig, durch Sachverständige feststellen zu lassen, ob eine solche Belästigung eintreten kann oder eintreten wird. — Nicht nothwendig erscheint aber auch die wiederholte Verwendung von Bausachverständigen oder — wie dies auch geschehen ist — von Sachverständigen im Elektricitätsfache zur Lösung dieser Aufgabe im engeren Sinne. Denn solche Sachverständige können wohl ein fachmännisches Urtheil darüber abgeben, wodurch Störungen entstehen und wie ihnen abzuhelfen ist; ob aber ein Hôtelbetrieb durch etwas gestört wird, darüber haben weder Bautechniker noch Elektrotechniker ein fachlich privilegirtes Urtheil. Andererseits hat das Betreten des Hôtels durch eine Commission, also durch eine größere Anzahl von Personen, stets zur Folge gehabt, daß die Geräusche und Erschütterungen überhaupt nicht oder nur in sehr geringem Maße constatirt wurden und dies von dem Beschwerdeführer dadurch erklärt wurde, daß die störenden Einwirkungen zur kritischen Zeit gerade beseitigt oder vermindert wurden. Dagegen betraten im Laufe der Jahre sehr viele Functionäre des Stadtbauamtes und mehrere Sicherheitswachleute über Verlangen des Beschwerdeführers sein Hôtel und constatirten ausnahmslos ein mehr oder weniger deutlich vernehmbares Geräusch, welches von den Maschinen der Centralstation herrührte; die meisten derselben nahmen aber deutliche Vibrationen der in den betroffenen Räumen des Hôtels befindlichen Gegenstände, ein Klirren und Scheppern der Fenster und Glasthüren und einige überdies eine dem Ohre unangenehme Nebenempfindung wahr. — Die Aussagen dieser vollkommen unbefangenen Personen, welche ihre Wahrnehmungen mit dem Bewußtsein ihrer Amtspflicht, einzeln und ohne von einander beeinflußt zu sein, machten und wiedergaben — wobei ihre Eigenschaft als Bautechniker allerdings nur für den ursächlichen Zusammenhang der wahrgenommenen Erscheinungen mit dem Betriebe des Elektricitätswerkes in Betracht kommt — stellen außer jeden Zweifel, daß durch den Betrieb des Elektricitätswerkes in einzelnen Räumen des Hôtels Müller nicht nur Geräusche, sondern auch Erschütterungen wahrnehmbar waren, und es war überflüssig, diese Aussagen durch Commissionen, welche von Zeit zu Zeit abgehalten wurden, zu überprüfen. — Wenn aber etwas geeignet ist, die Aussagen dieser Functionäre in das richtige Licht zu stellen, so ist es der Protest der Besitzer des Elektricitätswerkes, welchen sie dagegen erhoben, daß dem Friedrich Hack gestattet worden war, die jeweilig im Permanenzdienste des Stadtbauamtes stehenden Ingenieure zur Beobachtung der Wirkung des Betriebes der Elektricitätsanlage in Anspruch zu nehmen. An sich mußte es ja für den Betrieb dieses Werkes ganz gleichgiltig sein, ob er vom Hôtel Müller durch Functionäre des Magistrates beobachtet wurde, und wenn sich die Eigenthümer der Anlage dennoch dagegen verwahren, »daß ihr consentirtes Unternehmen einer permanenten Ueberwachung unterzogen wurde«, so konnten sie dies nur darum thun, weil sie ein Interesse daran hatten, daß die Wirkungen ihres Betriebes auf das Hôtel Müller nicht constatirt werden. — Nach dem Dargestellten ist gerade diesen Angaben der einzelnen Functionäre, welche das Hôtel zu den verschiedensten Tages- und Nachtzeiten betraten, das meiste Gewicht beizumessen, und nach diesen Aussagen kann an deutlich wahrnehmbaren Ge-

räuschen und an belästigenden Erschütterungen nicht gezweifelt werden. — Wenn diese Beweisergebnisse überhaupt einer fachmännischen Prüfung bedurften, so konnte diese Prüfung nicht von Bau- oder Elektrotechnikern, sondern lediglich von Sachverständigen im Hôtelgewerbe und von Aerzten vorgenommen werden. — Aerzte wurden nun meist nur jenen von zahlreichen Personen vorgenommenen commissionellen Erhebungen beigezogen, deren Ergebnisse gewiß hinter der unauffälligen permanenten Beobachtung zurückstehen. — Dagegen bezeugten zwei medicinische Autoritäten, welche allerdings nicht als Amtspersonen aussagen, auf Verlangen des Beschwerdeführers, daß das von ihnen beobachtete Stampfen der Maschinen und das pfeifende Geräusch störend auf das Nervensystem einwirkt und daß sich diese störenden Einwirkungen bei nervösen, von der Reise ermüdeten oder bei nicht vollständig gesunden Personen noch in weit höherem Grade äußern müssen. Ferner entsendete über Anregung des Beschwerdeführers das Gremium der Wiener Hôteliers und Fremdenbeherberger eine Commission in sein Hôtel, welche die Geräusche und Erschütterungen im Wesen übereinstimmend mit den vielen Functionären des Stadtbauamtes wahrnahm und ihr Gutachten dahin abgab, daß diese Einwirkungen geeignet sind, den Hôtelbetrieb nicht nur momentan zu schädigen, sondern mit der Zeit zu ruiniren. — Erwägt man, daß diese Commission aus Hôteliers der inneren Stadt Wien, also allerdings aus Berufsgenossen, aber auch aus Concurrenten des Beschwerdeführers bestand, so wird man diesem Gutachten nicht allen Werth absprechen, und dieser Werth wird erhöht durch den Brief eines Hôtelgastes, der sich über die ihm zugefügte Rücksichtslosigkeit heftig beklagt, welche darin bestand, daß ihm ein Zimmer zugewiesen wurde, »in welchem das dumpfe, unausstehliche Geräusch der Maschinen der elektrischen Centralstation, das leise Vibriren des Bodens, welches einen an den Aufenthalt auf einem Schiff in der Nähe der Maschinen erinnert, zu verspüren ist.« — Nach der dargestellten Sachlage war also über die Eingabe Friedrich Hack's vom 31. Jänner 1893, welche den Anlaß zur angefochtenen Entscheidung gab, nicht so sehr zu erweisen, ob durch den Betrieb des Elektricitätswerkes Störungen des Hôtelgewerbes überhaupt stattfinden, sondern ob durch die von den Behörden früher angeordneten und zum Theil auch durchgeführten Maßregeln sich der Betrieb derart geändert hat, daß die zweifellos vorhanden gewesenen Beeinträchtigungen des Beschwerdeführers aufgehört haben.

In dieser Richtung liegen nun zweierlei Erhebungen vor: 1. Die vom Magistrat vor Fällung der Entscheidung I. Instanz angeordneten und am 26. Jänner 1893 vorgenommenen Erhebungen und 2. die von der Statthalterei angeordneten und vor Fällung der Entscheidung II. Instanz in der Zeit vom 12. December 1893 bis 19. Februar 1894 durchgeführten Erhebungen. — Bevor die erstere Erhebung vorgenommen wurde, hatte der dabei anwesende Vertreter des Stadtbauamtes mehrfache Beobachtungen angestellt und hiebei ein ziemlich mäßiges, dumpf pochendes Geräusch constatirt, welches nach seinen Wahrnehmungen belästigend wirken kann. — Die Commission selbst stellte ein Geräusch von sehr geringer Intensität fest und nahm keine Stöße und Erschütterungen, sondern lediglich in der Nähe eines kleinen Tischchens, auf welchem eine Stockuhr und ver-

schiedene Nippsachen standen, ein intermittirendes leises Tönen wahr. — Allein diese Erhebungen können höchstens zur Constatirung des Minimums der Störungen verwerthet werden, weil sie erweislich bei stark reducirtem Betrieb des Werkes vorgenommen wurden. — Deshalb ordnete auch die Statthalterei vor Fällung ihrer Entscheidung Nachtragserhebungen an, welche mehrere Wochen währten und von Technikern, sowie von einem Arzte vorgenommen wurden. — Hiebei wurde ein sehr verschieden charakterisirtes Geräusch, zeitweise verbunden mit einer unangenehmen Empfindung im Ohre, von verschiedener, aber allerdings immer absolut geringer Intensität constatirt, von welchem die Beobachtenden behaupteten, daß sich mit der Zeit das Gehör für dasselbe schärft. Ein Punkt blieb hiebei unentschieden. Hack behauptete, daß er und seine Gäste besonders durch die knallartigen Geräusche beim Springen der Wasserstandsgläser belästigt werden. — Die Vertreter der Elektricitätsgesellschaft gaben zu, daß ungefähr ein Glas täglich springe, und die beobachtenden Functionäre bemerkten, »daß diese explosiven Geräusche allerdings, wenn sie auf den ahnungslosen Passagier unerwartet einwirken, Befremden und unangenehme Empfindungen hervorrufen«; allein es ist während der Beobachtungen nicht gelungen, eine solche Detonation zu hören. — Die beobachtenden Functionäre schlugen nun in ihrem Gutachten mehrere den Betrieb der Gesellschaft beschränkende Maßregeln vor, welche dann, nachdem auch das technische Departement der Statthalterei sich diesem Gutachten angeschlossen hatte, in der Entscheidung II. Instanz thatsächlich verhängt wurden. — Faßt man diese Ergebnisse zusammen, so ist allerdings der nach Lage der Sache mögliche Beweis dafür hergestellt, daß die Klagen des Hôteliers Hack, wonach er durch den Betrieb des benachbarten elektrischen Werkes in der Ausübung des Hôtelgewerbes gestört und belästigt werde, keine grundlosen waren und daß somit nach dem Wortlaut der Betriebsconsense für die Behörden der Anlaß zur Abhilfe vorhanden war.

Was nun die Schranken anbelangt, welche der Schutz der Interessen des Beschwerdeführers gegenüber den Interessen der Gesellschaft finden soll, ist Folgendes festzuhalten. — Nach dem Wortlaut der Consense kann der Betrieb des Werkes dann selbst gänzlich eingestellt werden, wenn derselbe zu berechtigten Beschwerden der Nachbarschaft Anlaß gibt. — Daß es nur bedeutende und die Interessen der Nachbarn schwer schädigende Einwirkungen sein müssen, wegen deren der Betrieb eingestellt werden kann, ist in den Consensen nicht gesagt und versteht sich keineswegs von selbst, zunächst schon darum nicht, weil ja in der Nachbarschaft nicht nur Hôtels stehen, welche durch eine geräuschvoll arbeitende Maschinenanlage ökonomisch leiden müssen, sondern weil es sich öfter nur um Störungen des Behagens und der Ruhe der Bewohner handeln wird, welche doch gewiß zu berechtigten Klagen Anlaß geben können, ohne daß die Interessen, zu deren Schutz die Consensbedingungen geschaffen sind, nothwendig gleichwerthig wären mit den Interessen der betriebführenden Gesellschaft; dann aber auch darum nicht, weil es ein alter, in der Wissenschaft erst neuerlich mit aller Präcision zur Geltung gebrachter Rechtsgrundsatz ist, daß jeder, der in seinem Interesse handelt, auch auf seine und nicht auf fremde Gefahr handelt, und wonach es nicht angeht, die Gesellschaft, deren Rechtsvorgänger eine elektrische

Maschinenanlage mitten in die dichtest bewohnten Theile der inneren Stadt Wien gestellt haben, nun auf Gefahr ihrer Nachbarn arbeiten und erwerben zu lassen. — Stünde der Fall so, wie er nicht steht, daß die Behörden nur die Wahl zwischen dem vollständigen Ruin des Beschwerdeführers und der Einstellung des Betriebes der Gesellschaft hätten, dann wäre kein Zweifel daran, daß der Betrieb eingestellt werden müßte. — Wenn nun in concreto der Beschwerdeführer zwar geschädigt, ihm aber die Ausübung seines Gewerbes nicht vollständig unmöglich gemacht wird, so kann er nicht gezwungen werden, diesen Schaden aus dem Grunde zu erleiden, weil sonst die Elektricitätsgesellschaft einen größeren Schaden erleiden würde; denn die Eigenthümer des betroffenen Hauses haben der Anlage ausdrücklich nur unter der Bedingung zugestimmt, daß nicht der Hôtelbetrieb in demselben »irgendeine Störung« erleide, und in voller Kenntniß dieser so bedingten Zustimmung haben die Rechtsvorgänger der Elektricitätsgesellschaft ihre Anlage errichtet, und die auf Grund dieser Aeußerung, sowie nach consequenter Opposition der Nachbarn in den späteren Stadien ertheilten Betriebsconsense enthalten thatsächlich keine Bestimmung, welche den Betrieb des Elektricitätswerkes sichern würde, wenn er die Interessen der Nachbarschaft zwar überhaupt, aber nicht in hohem Grade verletzt. — Es ist daher nicht richtig, wenn die Entscheidung II. Instanz der betriebführenden Gesellschaft aufträgt, alle »beherrschbaren« Geräusche zu vermeiden. Mit Rücksicht auf die in erster Linie stehenden Interessen der Nachbarschaft ist es gleichgiltig, ob ein Geräusch beherrschbar ist oder nicht; von Belang ist nur, ob der Betrieb nicht zu begründeten Beschwerden Anlaß gab. — Ebenso ist der von der III. Instanz angeführte Grund ihrer ablehnenden Haltung, daß man von einer maschinellen Anlage »füglich keine vollständige Geräuschlosigkeit verlangen kann«, belanglos; die Anlage muß derart betrieben werden, daß sie die Nachbarschaft nicht störe. — Ist dies mit dem Wesen der Anlage unvereinbar und kann der Betrieb, wenn er diesen Anforderungen entsprechen soll, entweder gar nicht oder nicht mehr rentabel fortgesetzt werden, dann ist er einzustellen, und wenn sich die Erbauer, bezw. Erwerber der Anlage in dieser Richtung geirrt haben, so haben sie sich eben auf ihre Gefahr und zu ihrem Schaden, nicht aber auf Gefahr und zum Schaden der Umgebung geirrt. — Wenn daher die III. Instanz die im Punkte 1 und 2, Statth.-Entscheidung, auferlegten Betriebsbeschränkungen als »den Betrieb störend« aufgehoben hat, so reicht dieser Grund zur Aufhebung einer Maßregel nicht hin, welche im Interesse des Beschwerdeführers nothwendig war.

Die Entscheidung III. Instanz setzt ferner die im Punkte 4, 5 und 6 der Statth.-Entscheidung gegebenen Weisungen außer Kraft, »da die für den Betrieb der Centralstation und insbesondere auch für die Bedienung der Maschinen und Pumpen bereits vorgeschriebenen Bedingungen die erforderlichen Weisungen enthalten.« — Auch diese Begründung trifft nicht zu; denn entweder gehen die neuen, im Punkte 4, 5 und 6 gegebenen Directiven, wofern sie zum Schutz der Interessen des Beschwerdeführers nothwendig waren, über die früheren Anordnungen hinaus, dann waren eben die früheren Anordnungen unzureichend, oder diese neuen Maßregeln decken sich mit den früheren Anordnungen, dann sind sie zum mindesten unschädliche Ein-

schärfungen derselben, wie denn auch die Entscheidung III. Instanz unmittelbar anschließend sagt: »Aufgabe der Gesellschaft wird es sein, zur Begegnung allfälliger neuerlicher Klagen alle jene Anordnungen, welche hinsichtlich ihrer Anlage getroffen wurden, »strengstens einzuhalten«.

Die angefochtene Entscheidung sagt ferner, daß es der Elektricitätsgesellschaft überlassen werde, den Nachtbetrieb in dieser Centrale so weit einzuschränken, als dies mit Rücksicht auf ihre elektrische Station im II. Wiener Gemeindebezirke thunlich erscheint, wie dies thatsächlich auch geschehen ist. — Dem gegenüber bemerkt die Beschwerde, daß entweder ein Rechtsanspruch auf Einschränkung des Betriebes zum Schutz der Interessen des Beschwerdeführers existirt, für diesen Fall könne die Erfüllung dieses Rechtsanspruches nicht der Gesellschaft überlassen werden, oder aber daß dies nicht der Fall sei, dann brauche die Gesellschaft keine Rathschläge der Behörden anzunehmen. — Dies ist vollkommen richtig; denn wenn es schon — wie dargelegt wurde — im vorliegenden Falle nicht dem Ermessen der Behörden anheimgestellt bleibt, die Wichtigkeit der gegenseitigen in Frage kommenden Interessen gegen einander abzuwägen und den Rechtsanspruch des Beschwerdeführers unerfüllt zu lassen, weil die Interessen der Gesellschaft an der Nichterfüllung desselben überwiegend sind, so kann am allerwenigsten ein solches Arbitrium der Gegenpartei eingeräumt werden.

Die angefochtene Entscheidung entbehrt daher der gesetzlichen Grundlage, insoferne sie entgegen der Statth.-Entscheidung dem Beschwerdeführer die Rechtshilfe versagt, auch insoferne sie dem Recurse des Beschwerdeführers gegen die Statth.-Entscheidung, welche diese Rechtshilfe nur im Rahmen eines wesentlich ungestörten Betriebes der mitbelangten Gesellschaft gewährte, keine Folge gab, während allerdings die Wahl der im Interesse des Beschwerdeführers nöthigen und zweckmäßigen technischen Mittel im vorliegenden Falle im freien, insbesondere auf die Gutachten der Sachverständigen zu stützenden Ermessen der Behörden gelegen ist.

Nr. 11283.

1. Der Ausschluß eines wegen Nichtbestandes der Ortsvertretung vom Gemeindevorsteher zur Verwaltung des besonderen Ortsvermögens angewiesenen Gemeinderathes von der Wählbarkeit in den Ortsausschuß kann durch den Rückstand der — nach gesetzlicher Vorschrift nur dem Gemeindevorsteher obliegenden — Rechnungslegung*) über diese Verwaltung nicht begründet werden. — 2. Gemeinderäthe keine Bediensteten der Gemeinde. (Böhmen.) — Erk. v. 31. December 1897, Z. 6169.

Josef Morava und Gen. ca. Statthalterei in Prag (M.-S. Houdek); E. vom 2. Juli 1896, Z. 86504, puncto Ortsausschußwahl.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nach den am 20. September 1894 durchgeführten Gemeindeausschußwahlen in der aus den Ortschaften Hosterschlagles, Nekrasín und Rosička bestehenden Ortsgemeinde Hosterschlagles, wobei Franz Šivr aus der erstgenannten Ortschaft zum Mitgliede des Ausschusses gewählt wurde, fand am 9. December 1894 in der ein besonderes Vermögen besitzenden Ortschaft Hosterschlagles die Wahl der Ortsvertretung statt, wobei Franz Šivr im II. Wahlkörper zum Mitgliede des

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 10790.

Ausschusses gewählt worden ist. — Gegen die letztere Wahl des Franz Šivr haben die Beschwerdeführer Einwendungen eingebracht, worin auf Grund des § 11, Gem.-Wahl-Ord., dessen Wählbarkeit deshalb bestritten wurde, weil er als erster Gemeinderath der eingangserwähnten Gemeinde und in Hosterschlagles ansässig, mit der Verwaltung des Ortsvermögens dieser Ortschaft betraut, mit der Rechnungslegung hierüber für die Jahre 1891 bis 1894 im Rückstande sei. — Bei Vorlage dieser Einwendungen an die Bezirkshauptmannschaft Neuhaus, berichtete der Gemeindevorsteher der eingangserwähnten Gemeinde, daß die Rechnungen des Franz Šivr per 1891 bis 1893 bereits genehmigt, jene für das Jahr 1894 vor der Wahl noch nicht genehmigt war. — Die Bezirkshauptmannschaft hat die Einwendungen zurückgewiesen, worauf über dagegen eingebrachten Recurs die Statthalterei in Prag mit dem angefochtenen Erlasse unter Außerkraftsetzung der incompetenten Entscheidung I. Instanz die Einwendungen gegen die Wahl des Franz Šivr ebenfalls als unstatthaft zurückgewiesen hat.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken. — Da bis zum 9. December 1894 in der Ortschaft Hosterschlagles eine Ortsvertretung zur Verwaltung des dortigen besonderen Ortsvermögens überhaupt nicht bestanden hatte, so hatte nach §§ 57 und 72, böhm. Gem.-Ord., für die Verwaltung und insbesondere für die Präliminirung und Rechnungslegung dieses Ortsvermögens der Gemeindevorsteher der eingangserwähnten Ortsgemeinde Sorge zu tragen, wobei es ihm allerdings freistand, sich hiebei im Sinne des § 52, leg. cit., der zu seiner Unterstützung bestehenden Gemeinderäthe und Ausschüsse zu bedienen. — Hienach konnte der Gemeindevorsteher nach der cit. Gesetzesstelle überhaupt, insbesondere auch dem Franz Šivr eine Mitwirkung bei der Verwaltung des Ortsvermögens in Hosterschlagles, sowie bei der Zusammenstellung des Präliminares und der Rechnung hierüber zuweisen, aber nur unter Aufrechterhaltung der eigenen Verantwortlichkeit des Gemeindevorstehers hierüber, woraus folgt, daß nur der Gemeindevorsteher allein hiefür verantwortlich und unter die in § 4, lit. c, Gem.-Wahl-Ord., erwähnten zur Rechnungslegung verpflichteten Personen zu zählen ist, nicht aber Franz Šivr. — Umsoweniger kann letzterer nach § 11, Abs. 2, Gem.-Wahl-Ord., unter die Bediensteten der Gemeinde eingereiht werden, da er als gewesener Gemeinderath nach § 25, Gem.-Ord., sein Amt unentgeltlich zu versehen hatte, daher bei ihm ein Dienst- oder Lohnverhältniß zur Gemeinde gesetzlich ausgeschlossen war.

Nr. 11284.

Zur Frage nach der Behandlung eines erst nach dem Inkrafttreten des Bezirksvertretungsgesetzes gebildeten Gerichtsbezirkes als selbstständigen einheitlichen Wahlbezirkes in Absicht auf besondere Zuweisung von nach Maßgabe seiner Steuerleistung entfallenden Vertretern der Landgemeinden. (Böhmen.) — Erk. v. 31. December 1897, Z. 6786.

Josef Mik und Georg Brabec (Adv. Dr. Emanuel Dyk) ca. Statthalterei in Prag (M.-S. Houdek); E. vom 1. October 1896, Z. 156494, puncto Wahl in die Bezirksvertretung in Prachatitz.

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne mit derselben verfügt wurde, daß bei der Wahl in die Bezirksvertretung Prachatitz-

Wallern auf die Gruppe der Landgemeinden 10 Vertreter zu entfallen haben, als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.«

Entscheidungsgründe. Anläßlich der Erneuerung der die Gerichtsbezirke Prachatitz und Wallern umfassenden Bezirksvertretung verfügte die Statthalterei in Prag mit dem angefochtenen Erlasse, daß auf die Gruppe der Landgemeinden zehn Vertreter zu entfallen haben.

Der V. G. Hof mußte die dagegen gerichtete Beschwerde, welche ausführt, daß für jeden der beiden Gerichtsbezirke ein besonderer Wahlkörper zu bilden und daher auch für jeden dieser beiden Bezirke die Zahl der zu entsendenden Vertreter besonders festzusetzen war, als gesetzlich begründet anerkennen. — Denn nach § 11, Ges. vom 25. Juli 1864, L. G. B. Nr. 27, soll in dem Falle, als das Gebiet der Bezirksvertretung mehrere »politische Bezirke umfaßt, die auf die Gruppe der Landgemeinden entfallende Zahl von Vertretern unter die politischen Bezirke nach dem Verhältnisse der directen Steuern vertheilt werden und nach § 12, leg. cit., ist diese Vertheilung von der Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse vorzunehmen«. — Daß dieses im Jahre 1864 erlassene Gesetz unter »politischen Bezirken« nur die damals nach der Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 19. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 10, mit den politischen Bezirken zusammenfallenden Gerichtsbezirke, nicht aber die jeweiligen politischen Bezirke, als welche sich dermalen, nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 19. Mai 1868, R. G. B. Nr. 44, die Bezirkshauptmannschaftssprengel darstellen würden, verstanden haben konnte, und daß sich demnach die §§ 11 und 12, Ges. vom 25. Juli 1864, L. G. B. Nr. 27, auch dermalen noch nur auf die Gerichtsbezirke, nicht aber auf die jetzigen Sprengel der politischen Behörden I. Instanz beziehen lassen, wurde von dem Regierungsvertreter bei der ö. m. Verhandlung ausdrücklich zugegeben und bedarf daher keiner besonderen Begründung. — Es kann sich demnach im vorliegenden Falle nur darum handeln, ob der Gerichtsbezirk Wallern, welcher mit der Justiz-Ministerial-Verordnung vom 21. Mai 1874, R. G. B. Nr. 79, erst im Jahre 1874 aus mehreren, vorher verschiedenen Gerichtsbezirken und verschiedenen Bezirksvertretungen angehörigen Gemeinden gebildet wurde, mithin im Jahre 1864 noch kein Gerichts-, bezw. politischer Bezirk war, dermalen einen selbstständigen Bezirk im Sinne des § 11, Ges. vom 25. Juli 1864, L. G. B. Nr. 27, zu bilden habe.

In dieser Beziehung ist nun der V. G. Hof der Ansicht, daß durch das Gesetz vom Jahre 1864 für die Bildung und für den Bestand der Bezirksvertretungen keineswegs die damals bestandenen Territorien der Gerichtsbezirke und in dem Umfange, welchen sie gerade im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes hatten, auch für die Zukunft festgehalten, sondern daß das Gesetz nur im Principe aussprechen wollte, daß die Sprengel der Gerichts-, bezw. damals auch politischen Behörden unterster Instanz — mit der im dritten Absatze des § 2, leg. cit., normirten Ausnahme — bis auf Weiteres zugleich die Sprengel der Bezirksvertretungen zu bilden haben. — Wenn also im Laufe der Zeit in dem Umfange eines Sprengels der im Gesetze bezeichneten Kategorie aus Zweckmäßigkeits- oder anderen Gründen eine Veränderung vorgenommen wurde, oder wenn

insbesondere ein neuer derartiger Sprengel gebildet wurde, so erscheint es im Sinne des cit. Gesetzes als selbstverständlich, daß hiemit allein auch schon eine Veränderung im Umfange der Bezirksvertretungssprengel gegeben erscheint. — Die Administrativbehörden haben diesem Grundsatze im vorliegenden Falle auch insoferne Rechnung getragen, daß der neu entstandene Gerichtsbezirk Wallern, obwohl dessen Theile im Jahre 1864 verschiedenen Gerichts- und Bezirksvertretungssprengeln angehörten, dennoch als neu geschaffene Einheit im Sinne des Gesetzes vom Jahre 1864 und unter Anwendung des dritten Absatzes des § 2 mit der Bezirksvertretung in Prachatitz vereinigt wurde. — Es erscheint daher auch nicht consequent, wenn derselbe Sprengel bei der Bildung der Wahlkörper für die Wahl der Bezirksvertretung nicht als eine Einheit im Sinne des Gesetzes behandelt werden soll. — Es war demnach für jeden der beiden Gerichtsbezirke Prachatitz und Wallern die Zahl der aus der Gruppe der Landgemeinden zu entsendenden Vertreter besonders vorzuschreiben, wodurch sich im Hinblicke auf § 24, leg. cit., die Bildung zweier Wahlkörper und die Bestimmung besonderer Wahlorte von selbst ergibt.

Nr. 11285.

Zur Frage nach dem Vorgange bei Erneuerung einer von der wiederholten Vornahme der annullirten Wahl des I. Wahlkörpers aufgelösten Gemeindevertretung. (Mähren.) — Erk. v. 31. December 1897, Z. 6787.

Dr. Karl Koch und Gen. ca. Min. des Innern (Bezhptm. Kaltenbrunn); E. vom 28. October 1896, Z. 35140, puncto Ausschreibung der Wahl für den I. Wahlkörper der Gemeindevertretung in Gaya.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nachdem die am 16. November 1895 vollzogene Wahl des Gemeindeausschusses in Gaya bezüglich des I. Wahlkörpers außer Kraft gesetzt und die Gemeindevertretung dieser Stadt noch vor der Vornahme einer neuerlichen Wahl aus diesem Wahlkörper aufgelöst worden war, schrieb der zur einstweiligen Besorgung der Gemeindegeschäfte berufene Regierungscommissär die Neuwahl aus dem I. Wahlkörper auf den 13. August 1896 aus. — Der von mehreren Gemeindewählern gegen diese Wahlausschreibung gerichtete Recurs, welcher die Vornahme einer vollständig neuen Wahl der Gemeindevertretung in allen drei Wahlkörpern anstrebte, wurde in letzter Instanz mit der nunmehr angefochtenen Entscheidung des Ministeriums des Innern zurückgewiesen. — Die Beschwerde an den V. G. Hof wendet dagegen ein, daß nach § 107, Gem. Ord., im Falle der Auflösung einer Gemeindevertretung eine neue Wahl derselben mithin eine Wahl aus allen drei Wahlkörpern auszuschreiben sei, was im vorliegenden Falle umso nothwendiger gewesen wäre, als die Wählerliste, auf Grund deren die Wahl am 13. August 1896 vorzunehmen war, bereits im Juli 1893 aufgelegt wurde, mithin mehr als drei Jahre alt ist.

Der V. G. Hof erachtete jedoch die Berufung auf den § 107, Gem.-Ord., nicht als zutreffend. — Der § 107, Abs. 2, Gem.-Ord., welcher es als selbstverständlich voraussetzt, daß an die Stelle einer aufgelösten eine andere, neue Gemeindevertretung zu treten hat, bezweckt nur die äußerste Frist anzugeben, innerhalb welcher an die Erneuerung derselben geschritten

werden muß, wodurch verhindert werden soll, daß die Besorgung der Gemeindegeschäfte in unbeschränkter Dauer einem Regierungscommissär überlassen werde. — Es wäre also ganz gefehlt, im § 107, Gem.-Ord., eine Bestimmung darüber zu suchen, in welcher Art diese Erneuerung zu geschehen habe. — In dieser Beziehung können vielmehr nur die bestehenden allgemeinen Bestimmungen über die Neuwahl des Gemeindeausschusses zur Anwendung gelangen. — Da sich nun im vorliegenden Falle der Ausspruch über die Auflösung der Gayaer Gemeindevertretung nur auf die wirklich bestandene alte, nicht aber auf die eben erst in der Bildung begriffene, jedoch noch nicht zu Recht bestehende Gemeindevertretung beziehen kann und bezieht, so kann einerseits schon deshalb diesem Ausspruche nicht die Deutung gegeben werden, als ob mit demselben die rechtskräftig vollzogenen Wahlen aus dem II. und III. Wahlkörper ohne irgend welchen Grund annullirt werden wollten, wogegen andererseits der lediglich einen Termin feststellenden Bestimmung des § 107, Gem.-Ord, dadurch entsprochen erscheint, daß die Fortsetzung und Beendigung des bereits früher begonnenen Wahlverfahrens innerhalb der Frist von 6 Wochen nach Auflösung der Gemeindevertretung in Angriff genommen würde. — Die Beschaffenheit der Wählerlisten aber hat mit der hier allein zur Entscheidung stehenden Frage, ob die Neuwahl aus allen drei Wahlkörpern, oder bloß aus dem ersten zu vollziehen sei, überhaupt nichts zu thun.

Nr. 11286.

Die Frage, ob eine Neuwahl der Gemeindevertretung überhaupt vorzunehmen sei, ob sich dieselbe auf alle oder auf einen einzelnen Wahlkörper oder etwa nur auf einzelne Ausschußmandate zu erstrecken habe, bildet einen Gegenstand des Wahlvorbereitungsverfahrens, unterliegt daher dem ordentlichen Instanzenzuge gegen die Wahlausschreibung. (Mähren.) — Erk. v. 31. December 1897, Z. 6788.

Dr. Karl Koch und Gen. ca. Statthalterei in Brünn (Bezhptm. Kaltenbrunn); E. vom 28. August 1896, Z. 32116, puncto Verfahren bei der Wahl im I. Wahlkörper der Gemeindevertretung in Gaya.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nachdem die am 16. November 1895 vollzogene Wahl des Gemeindeausschusses in Gaya bezüglich des I. Wahlkörpers außer Kraft gesetzt und die Gemeindevertretung dieser Stadt noch vor der Vornahme einer neuerlichen Wahl aus diesem Wahlkörper aufgelöst worden war, schrieb der zur einstweiligen Besorgung der Gemeindegeschäfte berufene Regierungscommissär die Neuwahl aus dem I. Wahlkörper auf den 13. August 1896 aus und nahm dieselbe auch an diesem Tage vor. — Die gegen das Wahlverfahren von Dr. Carl Koch und Genossen erhobenen Einwendungen, welche — soweit sie den Gegenstand der vorliegenden Beschwerde betreffen — den Standpunkt vertreten, daß nach Auflösung der Gemeindevertretung in Gemäßheit des § 107,. Gem.-Ord., eine Neuwahl des gesammten Ausschusses, sohin in allen drei Wahlkörpern und auf Grund neuaufgelegter Wählerlisten vorzunehmnen war, wurden mit der angefochtenen Entscheidung der Statthalterei in Brünn zurückgewiesen, weil die angeregte Frage bereits den Gegenstand der Entscheidung über einen von denselben Beschwerdeführern gegen die Wahlausschreibung gerichteten und im ordent-

lichen Instanzenzuge anhängigen Recurs bilde, mithin nicht auch Gegenstand der endgiltigen Austragung durch die Statthalterei und vom Standpunkte des § 33, Gem.-Wahlord., sein könne.

Die gegen diese Entscheidung gerichtete Beschwerde an den V. G. Hof stellt sich als nicht begründet dar. — Denn die Frage, ob eine Neuwahl der Gemeindevertretung überhaupt vorzunehmen sei, ob sich dieselbe auf alle Wahlkörper oder auf einen einzelnen Wahlkörper oder etwa nur auf einzelne Ausschußmandate zu erstrecken habe, bildet den Gegenstand des Wahlvorbereitungsverfahrens und insbesondere der Wahlausschreibung (§ 18, Gem.-Wahlord.), kann aber keineswegs bei dem in Gemäßheit der Wahlausschreibung vorzunehmenden Wahlacte und von der zur Vornahme der Wahl bestellten Wahlcommission entschieden werden. — Die in welcher Richtung immer gefallene Entscheidung dieser Frage kann daher nicht im Wege der Einwendungen gegen das Wahlverfahren, welche sich nur auf die bei dem Wahlacte selbst getroffenen Entscheidungen und Verfügungen zu erstrecken haben und sohin nicht in Gemäßheit des § 33, Gem.-Wahlord., angefochten und von der Statthalterei in endgiltiger Weise getroffen werden. — Sie unterliegt vielmehr dem ordentlichen Instanzenzuge gegen die Wahlausschreibung, welcher im vorliegenden Falle auch thatsächlich von den Beschwerdeführern betreten wurde. — Es war daher ganz richtig, daß die Statthalterei eine diesfällige Entscheidung nach § 33, Gem.-Wahlord., ablehnte. — Daß die Neuwahl aus dem I. Wahlkörper auf Grund der bereits im Jahre 1893 aufgelegten und rechtskräftigen Wählerliste, nicht aber auf Grund einer neuerlich aufzulegenden Liste vorzunehmen war, wurde bereits mit der rechtskräftig gewordenen Entscheidung der Statthalterei in Brünn vom 28. December 1895, Z. 48181, ausgesprochen und kann daher nicht neuerlich zur Entscheidung gebracht werden.

Nr. 11287.

Voraussetzungen für die Unzulässigkeit des Ministerialrecurses wegen Erschöpfung des Instanzenzuges in Ansehung einer Recursführung des Bruderladevorstandes gegen die Verweigerung der nachträglichen Genehmigung einer factisch geübten Kürzung liquid gewordener Provisionen. — Erk. v. 31. December 1897, Z. 6806.

Dr. August Poche, Vorstand der Bruderlade des Eisenwerkes in Kladno, ca. Ackerbau-Min. (O.-Berg-R. Graf St. Julien); E. vom 30. October 1896, Z. 11523, puncto Recursführung in Angelegenheit der verweigerten Genehmigung einer Kürzung von Bruderladeprovisionen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Nach § 23 der auf Grund der berghauptmannschaftlichen Genehmigung vom 6. Mai 1887, Z. 1464, gegenwärtig in Geltung stehenden Statuten der Bruderlade der Adalberti-Eisenhütte in Kladno ist das Normalausmaß der Provisionen einer zeitweiligen Modificirung in der Art unterworfen, daß dasselbe nach Maßgabe der finanziellen Lage der Bruderlade durch eine alljährlich vom Bruderladenausschusse mit Genehmigung der Bergbehörde zu bestimmende Percentualquote vermindert oder erhöht werden kann, während nach dem vorher in Geltung bestandenen § 23 des Statuts vom Jahre 1872 das nach einem überdies günstigeren Berechnungsschlüssel zu bestimmen gewesene Provisionsausmaß ein feststehendes war. — Schon vor der obigen Statuten-

änderung war aber der Bruderladenausschuß durch Rücksichten auf das finanzielle Gleichgewicht genöthigt, am 16. Jänner 1886 mit Zustimmung der Provisionisten zu beschließen, die liquiden Provisionen vom 1. Februar 1886 angefangen auf die Dauer eines Jahres einem 25perc. Abzuge zu unterwerfen und auch die fortan fällig werdenden Provisionen bis zum Zeitpunkte der Statutenänderung mit dem gleichen Abzuge flüssig zu machen. — Dieser Beschluß wurde mit dem Erlasse der Berghauptmannschaft vom 12. Februar 1886, Z. 472, mit der Giltigkeitsdauer bis 31. Jänner 1887 genehmigt. — Diese 25perc. Kürzung der vor dem Jahre 1887 liquid gewordenen Provisionen blieb jedoch auch nach Ablauf des von der Berghauptmannschaft genehmigten Zeitraumes in factischer Uebung, indem die Provisionisten im Sinne eines vom Bruderladenausschusse am 17. Jänner 1887 gefaßten Beschlusses Erklärungen abgegeben haben, worin sie auf $^1/_4$ der ihnen gebührenden Provisionen für solange verzichteten, bis die Vermögenslage der Bruderlade eine Erhöhung derselben ermöglichen würde. — Mit den Eingaben de präs. 17. und 19. Jänner 1896 hat nun der gegenwärtige, seit 30. August 1895 in Function befindliche Vorstand der Bruderlade bei dem Revierbergamte um die nachträgliche Genehmigung »der weiteren stillschweigenden Handhabung des oberwähnten Bruderladenbeschlusses vom 16. Jänner 1886 für die Zeit vom 31. Jänner 1887 bis auf den heutigen Tag« angesucht und nach abweislicher Erledigung dieses Begehrens durch den Bescheid vom 19. Jänner 1896, Z. 191, in offener Recursfrist bei dem Revierbergamte eine als »Vorstellung eventuell Beschwerde« bezeichnete Eingabe ddto. 28. (de praes. 29.) Jänner 1896 eingebracht, in welcher er unter Berufung auf den ihm erst nachträglich zur Kenntniß gelangten — die Verzichtserklärungen der Provisionisten betreffenden — obigen Bruderladenbeschluß vom 17. Jänner 1887 behauptete, dieser Beschluß sei mit dem Berichte des Bruderladenvorstandes ddto. 3. (de praes. 15.) Februar 1887 gleichzeitig mit mehreren Statutenänderungen der Bergbehörde zur Genehmigung unterbreitet worden, ohne daß die Behörde das bezüglich dieses Beschlusses gestellte Begehren bisher der Erledigung zugeführt hätte; er bitte daher das Revierbergamt »die auf Grund dieses Beschlusses erfolgte 25perc. Kürzung der vor der Statutenänderung des Jahres 1887 liquid gewordenen Provisionen nachträglich zu genehmigen, bezw. die Genehmigung der Berghauptmannschaft anzutragen, eventuell diese Vorstellung der Berghauptmannschaft zur Entscheidung vorzulegen.« — Die Berghauptmannschaft in Prag hat dieser, als Recurs behandelten Eingabe keine Folge gegeben und das Ackerbau-Ministerium den dagegen vom Bruderladenvorstande erhobenen Ministerialrecurs mit der hiergerichts nunmehr angefochtenen Entscheidung als gemäß § 7, Ges. vom 21. Juli 1871, R. G. B. Nr. 77, unzulässig zurückgewiesen. — Gegenstand der vorliegenden Streitsache ist somit nur die formelle Frage, ob die Entscheidung der Berghauptmannschaft nach der cit. Gesetzesstelle mit Recht als endgiltig anzusehen und das Ackerbau-Ministerium demnach berechtigt war, den Ministerialrecurs ohne meritorische Entscheidung zurückzuweisen.

Um die Verneinung dieser Frage zu begründen, stellt die Beschwerde folgende Behauptung auf: 1. Thatsächlich habe die Berghauptmannschaft in der vorliegenden Sache als I. Instanz entschieden, weil die Eingabe vom 28. (29.) Jänner 1896 kein Recurs gegen die Erledigung des Revier-

bergamtes vom 19. Jänner 1896, sondern ein ganz neues Gesuch gewesen sei, welches sich im Gegensatze zu dem ersten Ansuchen de praes. 17. und 19. Jänner 1896 auf den erst nachträglich aufgefundenen Bruderladenbeschluß vom 17. Jänner 1887 stützte und die nachträgliche Erledigung des bis dahin unerledigt gebliebenen Theiles des vom Bruderladenausschusse in seinem Berichte vom 3. (15.) Februar 1887 an die Berghauptmannschaft gerichteten Ansuchens begehrte, worüber das Revierbergamt überhaupt nicht entschieden habe. 2. Auch rechtlich sei zu der begehrten Genehmigung der stattgefundenen Kürzung der älteren Provisionen nach § 4, Alinea 15, Ges. vom 21. Juli 1871 nur die Berghauptmannschaft als I. Instanz berufen gewesen, weil dieses Begehren sich sowohl dem früheren, als auch dem gegenwärtig geltenden § 23 der Statuten als eine Statutenänderung darstelle, da dem früheren Statut eine Aenderung der Provisionsausmaße überhaupt unbekannt war, das gegenwärtige aber nur eine gleichmäßige Modificirung sämmtlicher Provisionen, nicht aber eine Aenderung blos eines Theiles derselben gestatte; eben deshalb sei aber gegen die berghauptmannschaftliche Erledigung dem Beschwerdeführer der weitere Rechtsmittelzug offen gestanden.

Der V. G. Hof war jedoch nicht in der Lage, sich von der Richtigkeit dieser Ausführungen zu überzeugen. — Denn es ist zunächst nicht richtig, daß mit der Eingabe des Bruderladenvorstandes vom 3. (15.) Februar 1887 eine bergbehördliche Genehmigung des die Verzichtserklärungen der Provisionisten betreffenden Beschlusses des Bruderladenausschusses vom 17. Jänner 1887 angesucht worden wäre. Diese, in den Administrativacten erliegende Einlage enthielt vielmehr lediglich das motivirte Begehren um Genehmigung der mit derselben vorgelegten formulirten Aenderungen einer Reihe von Paragraphen des 1872er Statuts, worunter sich eine Bestimmung über die Behandlung der liquiden Provisionen nicht befindet, und fand ihre vollständige stattgebende Erledigung in dem Erlasse der Berghauptmannschaft vom 6. Mai 1887, Z. 1464. — Der Schlußabsatz dieser Eingabe, in welchem die Verwaltung der Bruderlade der Hoffnung Ausdruck gab, mit Hilfe der beantragten Statutenänderungen den Bestand der Bruderlade zu erhalten und hieran die »Mittheilung« knüpfte, »daß sämmtliche Provisionisten so wie im vergangenen Jahre freiwillig auf $^1/_4$ ihrer Provisionen zu Gunsten der Bruderlade verzichtet haben, und zwar für solange, bis die Bruderlade in der Lage sein wird, die Provisionen wieder zu erhöhen«, konnte doch als ein Ansuchen um bergbehördliche Genehmigung dieser Verzichtleistung oder des dabei überhaupt gar nicht bezogenen Beschlusses vom 17. Jänner 1887 nicht aufgefaßt werden, worüber die Berghauptmannschaft zu einer Erledigung verpflichtet gewesen wäre; es ist daher die Behauptung actenwidrig, daß ein Theil des in der Eingabe vom 3. (15.) Februar 1887 gestellten Petits bisher unerledigt blieb und daß diese Erledigung von der Berghauptmannschaft nunmehr nachgetragen werden müsse.

Sofern aber die erst im Jahre 1896 überreichten Eingaben des Bruderladenvorstandes in Betracht kommen, so fand der V. G. Hof, daß dieselben sämmtlich ihrem eigentlichen Inhalte nach auf die angestrebte Genehmigung der seit einer Reihe von Jahren stattgefundenen Auszahlung der verminderten Provisionsausmaße gerichtet waren und daß — wenn auch in der Eingabe vom 28. und 29. Jänner 1896 abwechselnd auch von der Ge-

nehmigung des Beschlusses vom 17. Jänner 1887 gesprochen wird — diese Bezeichnung den vom Bruderladevorstande angestrebten Zweck keineswegs richtig umschreibt und erschöpft, da ja dieser Beschluß, wie er wörtlich vorliegt, gar nichts anderes enthält, als die Stylisirung der Verzichtserklärung welche von den Provisionisten erst abzugeben war. — Weder der Form, noch dem Inhalte nach involvirt dieser Beschluß oder das in den Eingaben des Bruderladenvorstandes vom 17. und 19., sowie vom 28. und 29. Jänner 1896 gestellte Begehren eine Statutenänderung. — Nach der Form nicht, weil weder der cit. Beschluß, noch auch die erwähnten Eingaben die Formulirung einer auf die Verzichtserklärungen der Provisionisten gestützten Ergänzung der Statuten enthalten, der Sache nach nicht, weil das zwischen der Bruderladenverwaltung und den Provisionisten getroffenene Uebereinkommen, wornach die Letzteren behufs Erhaltung der Existenz der Bruderlade freiwillig einer zeitweiligen Herabminderung der ihnen nach dem Statute gebührenden Provisionen zustimmen, neben dem nicht geänderten Statute, auf dem es eben basirt, als eine zur internen Geschäftsführung der Bruderlade gehörige Verwaltungsmaßregel ganz wohl bestehen kann, seine rechtliche Wirksamkeit ausschließlich nach dem Gesetze zu beurtheilen und durch eine formelle bergbehördliche Genehmigung gar nicht bedingt ist, deren Hinzutritt diesem Uebereinkommen den Provisionisten gegenüber nicht mehr verbindliche Kraft verleihen könnte, als ihm schon vermöge seiner rechtlichen Giltigkeit an sich innewohnt, da es sich hier ja um den im § 23 des gegenwärtig geltenden Statuts vorgesehenen Fall einer ohne Zustimmung der Provisionisten stattfindenden periodischen Regulirung der Normalprovisionen des neuen Statuts überhaupt nicht handelt. — Die auf die Competenzbestimmung des § 4, Alinea 15 des Ges. vom 21. Juli 1871 gestützte Beschwerdeausführung mußte demnach als nicht begründet befunden werden. — Das Einschreiten der Bruderladenverwaltung, in welchem dieselbe für einen bereits in der Eingabe vom 3. (15.) Februar 1887 den Bergbehörden zur Kenntniß gebrachten und aus diesem Anlasse nicht beanständeten Vorgang nachträglich noch eine ausdrückliche Genehmigung begehrte, muß vielmehr lediglich als ein Begehren um eine Emanation der Aufsichtsbehörde aufgefaßt werden, als welche nach § 24, Bruderladengesetz vom 28. Juli 1889, R. G. B. Nr. 127, in I. Instanz das Revierbergamt fungirt; es war darum das Revierbergamt zur Entscheidnng in I. Instanz zweifellos competent.

Wenn aber die Beschwerde behauptet, die Eingabe vom 28. und 29. Jänner 1896 sei kein Recurs, sondern ein ganz neues Gesuch gewesen, über welches die Berghauptmannschaft thatsächlich in I. Instanz entschieden habe, so konnte der V. G. Hof auch dieser Behauptung nicht beipflichten. — Denn diese als »Vorstellung eventuell Beschwerde« bezeichnete Eingabe betraf die gleiche Angelegenheit, wie die Entscheidung des Revierbergamtes vom 19. Jänner 1896 und war sachlich auf das gleiche Petit wie das erste Einschreiten des Beschwerdeführers vom 17. und 19. Jänner 1896, nämlich auf die ausdrückliche Genehmigung der seit 1887 stattgefundenen Auszahlung der verminderten Provisionsbeträge gerichtet. Denn es wurde bereits dargethan, daß die bloße Genehmigung des lediglich die Formel der Verzichtserklärungen der Provisionisten beinhaltenden Beschlusses vom 17. Jänner

1887 weder das Begehren des Beschwerdeführers sachlich erschöpft, noch dem von ihm thatsächlich angestrebten Zwecke gedient hätte und daß andererseits dem Petite um Nachtragung einer seit 1887 ausständigen Erledigung jede thatsächliche Grundlage abging. — Die theilweise abweichende Begründung der »Vorstellung eventuell Beschwerde«, die sich vorwiegend auf das erst später aufgefundene Sitzungsprotokoll vom 17. Jänner 1887 stützte, konnte hiernach die Identität des beiden Instanzen vorgelegenen Rechtsverhältnisses nicht beirren und die Berghauptmannschaft nicht hindern, diese Eingabe als Recurs zu behandeln, zumal diese Eingabe, wie im Vorstehenden ausgeführt, ein zur Competenz der Berghauptmannschaft als I. Instanz gehöriges neues Petit nicht enthielt und im Administrativverfahren die Vorbringung neuer Argumente, — als welche sich auch die in der »Vorstellung eventuell Beschwerde« angeführten Umstände darstellen — auch in den Rechtsmittelschriften unbedingt zulässig ist, ohne daß sie eine neuerliche Entscheidung der I. Instanz zur Folge haben müßte. — War aber, wie im Vorstehenden dargethan, zur Entscheidung über das Ansuchen vom 17. und 19. Jänner 1896 das Revierbergamt in I. Instanz competent und andererseits die Eingabe vom 28. und 29. Jänner 1896 mit Recht als Recurs gegen die Erledigung des Revierbergamtes anzusehen, so erscheint die angefochtene Entscheidung, durch welchen ein weiterer Rechtsmittelzug gegen den hierüber erflossenen Erlaß der Berghauptmannschaft ausgeschlossen wurde, nach § 7, Ges. vom 21. Juli 1871, gerechtfertigt.

Nr. 11288.

Die Bezirkskrankencasse wird von der ihr gesetzlich obliegenden Leistungspflicht gegenüber dem erkrankten Cassemitgliede, bezw. der dasselbe verpflegenden öffentlichen Krankenanstalt während der nach dem Uebertritte des Cassemitgliedes in ein nicht versicherungspflichtiges Dienstbotenverhältniß gesetzlich bestimmten Fortdauer der Cassemitgliedschaft aus dem Grunde der durch diesen Uebertritt entstandenen correspondirenden Verpflichtung des Dienstherrn nicht enthoben. — Erk. v. 31. December 1897, Z. 6807.

Bezirkskrankencasse in Königinhof ca. Min. des Innern (M.-S. Freiherr v. Winkler); E. vom 27. October 1896, Nr. 34866, puncto Ersatz von Verpflegskosten.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Bezirkskrankencasse in Königinhof verpflichtet, der dortigen allgemeinen Landes-Krankenanstalt die mit 7 fl. 93 kr. berechneten Kosten der in der Zeit vom 2. bis 14. September 1895 in dieser Anstalt stattgefundenen Cur und Verpflegung des Wenzel Stříbrný zu ersetzen, welcher bis 17. August 1895 in der Druckfabrik des Anton Bauer zu Königinhof in Arbeit gestanden war. — Diese Entscheidung wird von der Bezirkskrankencasse mit der Behauptung angefochten, daß im vorliegenden Falle das Krankenversicherungsgesetz keine Anwendung zu finden habe, da Stříbrný nach seinem Austritte aus der Fabriksarbeit von dem Grundbesitzer Franz Flečel als Dienstknecht aufgenommen worden sei, und daher der Letztere als Dienstherr nach der Dienstbotenordnung verpflichtet sei, die Kosten der Pflege und Heilung des erkrankten Dienstboten zu bestreiten. In formeller Hinsicht wird die Mangelhaftigkeit des durchgeführten Administrativverfahrens

eingewendet, weil die von der Bezirkskrankencasse angebotenen Zeugen über die behauptete Bedienstung des Wenzel Stříbrný bei Fleček nicht einvernommen worden seien.

Der V. G. Hof hat folgenden Erwägungen Raum gegeben. — Nach § 13, Alinea 2, Krankenvers.-Ges., bleiben versicherungspflichtige Cassemitglieder, welche aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer anderen Bezirkskrankencasse oder einer der sonstigen im § 11, Krankenvers.-Ges., bezeichneten Cassen werden, so lange Mitglieder der Bezirkskrankencasse, als sie sich im Geltungsgebiete des Krankenversicherungsgesetzes aufhalten und die vollen statutenmäßigen Beiträge bezahlen. Die Mitgliedschaft dieser Personen und mit derselben das Recht auf die Cassenleistungen erlischt, wenn die Beiträge durch vier aufeinander folgende Wochen nicht geleistet werden. — Da nun Wenzel Stříbrný aus der seine Mitgliedschaft bei der Bezirkskrankencasse in Königinhof begründenden Fabriksbeschäftigung mit dem 17. August 1895 austrat, ohne in eine andere Beschäftigung zu übertreten, vermöge welcher er die Mitgliedschaft einer der oberwähnten Krankencassen erlangt hätte, so war er zur Zeit seiner am 16. Tage darauf erfolgten Aufnahme in die genannte Krankenanstalt zweifellos Mitglied der beschwerdeführenden Bezirkskrankencasse, weshalb die letztere nach § 8, Krankenvers.-Ges., verpflichtet erscheint, dieser öffentlichen Krankenanstalt die ziffermäßig nicht beanständeten Verpflegskosten zu bezahlen.

Aus der angeführten Gesetzesbestimmung geht weiter hervor, daß während der ersten vier Wochen nach dem Austritte eines Arbeiters aus der die Zugehörigkeit zur Bezirkskrankencasse begründenden Beschäftigung, dessen Mitgliedschaft bei dieser Casse, dessen Anspruch auf die vollen Casseleistungen und die correspondirenden Verpflichtungen der Bezirkskrankencasse nur in dem einzigen Falle erlöschen können, daß dieser Arbeiter durch den Antritt einer anderen Beschäftigung die Mitgliedschaft einer anderen Bezirkskrankencasse oder einer der im § 11, Krankenvers.-Ges., zur Durchführung der gesetzlichen Krankenversicherung berufenen Cassen erwirbt, d. i. einer den Leistungen der Bezirkskrankencasse äquiparirenden Fürsorge für den Erkrankungsfall theilhaftig wird. Hieraus folgt, daß eine Alterirung der Rechtsbeziehungen zwischen dem Arbeiter und der Bezirkskrankencasse nicht stattfindet, wenn derselbe während dieser gesetzlichen Fortdauer seiner Mitgliedschaft, die er durch Weiterzahlung der Versicherungsbeiträge beliebig lange erhalten kann, in ein nicht versicherungspflichtiges Dienstbotenverhältniß eintritt, obwohl letzteres nach §§ 20 bis 22, Dienstbotenord. (Ges. vom 7. April 1866, L. G. B. Nr. 11), gleichfalls eine, allerdings sehr beschränkte Fürsorge für den Krankheitsfall bietet. — Es ist darum die Ansicht der Beschwerde unbegründet, daß die Bezirkskrankencasse von ihrer gesetzlichen Pflicht zum Ersatze der Verpflegskosten für Wenzel Stříbrný dann entbunden wäre, wenn der Genannte vor seiner Erkrankung bei Franz Fleček als landwirthschaftlicher Dienstbote Aufnahme gefunden hätte. — In diesem Falle läge vielmehr neben der gesetzlichen Verpflichtung der Bezirkskrankencasse eventuell nur eine concurrirende Verpflichtung des Dienstherrn vor, ohne daß — bei Abgang einer diesfälligen Gesetzesvorschrift — eines dieser

verpflichteten Subjecte durch den Hinweis auf die Verpflichtung des Anderen der ihm gesetzlich obliegenden Leistung gegenüber der öffentlichen Krankenanstalt sich entschlagen könnte. Schon aus diesem Grunde vermochte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung, welche die Bezirkskrankencasse nur zu einer ihr zweifellos nach dem Gesetze obliegenden Leistung verhält, eine Rechtsverletzung gegenüber der Beschwerdeführerin nicht zu erblicken und hatte daher keine Veranlassung, in die Prüfung des belanglosen Umstandes einzugehen, ob Wenzel Stříbrný überhaupt zu Franz Fleček in einem Dienstbotenverhältniß gestanden sei, oder ob die diesfälligen Erhebungen einer Ergänzung bedürfen.

Nr. 11289.

Zur Frage nach der Anspruchsberechtigung des Betriebsunternehmers auf Rückzahlung der auf Grund eines — wegen Versäumung der Einspruchsfrist — rechtskräftig gewordenen Einreihungsbescheides entrichteten Unfallversicherungsbeiträge bei von amtswegen festgestelltem Nichtbestande einer Unfallversicherungspflicht des Betriebes. — Erk. v. 31. December 1897, Z. 6808.

Franciska Žižka, Inhaberin der Firma Gabriel Žižka, ca. Min. des Innern; E. vom 12. October 1896, Nr. 10671, puncto Rückzahlung von Unfallversicherungsbeiträgen.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 11290.

Zur Feststellung des Zeitpunktes der Erkrankung des Arbeiters in Absicht auf die Beurtheilung der Ersatzpflicht des Arbeitgebers gemäß § 32, Krankenversicherungsgesetz, wegen erst nach der Erkrankung erfolgter Anmeldung zur Krankencasse. Erk. v. 31. December 1897, Z. 6809.

Bezirkskrankencasse in Reichenau a. d. K. ca. Min. des Innern; E. vom 15. October 1896, Nr. 24052, puncto Ersatz einer Krankenunterstützung.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 10522 und 10579, auch Nr. 9337 (Bd. XX, J. 1896).

**) S. Erkenntniß sub Nr. 9990 (Bd. XX, J. 1896).

Erwerb- und Einkommensteuer nach dem 1871er Gesetz; Anspruch der Gemeinde auf die 20perc. Tangente; »Sitz der Gesellschaft«, Nr. 10375.
Execution, behördliche Verfügung im öffentlichen Interesse, während der Recursfrist, Nr. 10517.
Executionsfähigkeit von Entscheidungen politischer Behörden in Parteisachen, Nr. 10624.

F.

Fabriksmäßigkeit eines Gewerbebetriebes in Absicht auf Unfallversicherung, Nr. 11190.
Feldfrevel, Haftung der Gemeindefraction für den Schadenersatz (Dalmat.), Nr. 10852.
Finanzprocuratur, Auftrag der politischen Behörde an dieselbe wegen Erwirkung der grundbücherlichen Pränotation von Realpatronaten, Nr. 11140.
Findelanstalt, Aufnahme eines Kindes in Verpflegung und Frage der Ersatzpflicht der Heimatsgemeinde, Nr. 10898.
Fischerkarten, Ausfolgung an die Pächter, nicht freies Ermessen der politischen Behörden, Nr. 11205.
Fischerei, Ausübung, Anspruchsberechtigung auf Ausstellung der Fischerkarte, Nr. 11231.
— Frage der Competenz der politischen Behörden zur Entscheidung über Schadenersatzansprüche wegen Schädigung der Fischerei. Nr. 10965.
Fischfangkosten, Verbot der Verwendung in einem öffentlichen Gewässer, Nr. 10808.
Fleisch- und Brottaxe, Verpflichtung eines Consumvereines zur Entrichtung, Nr. 11208.
Fleischbeschaugebühren, Berechtigung der Gemeinde auf Einhebung, Nr. 11264.
Forstpolizei, Verpflichtung des Waldbesitzers zur Unterlassung jeder dem Waldstande nachtheiligen Veränderung, Nr. 10491.
Forstrecht, Verpflichtung der Gemeinde zur Aufforstung von entholzten, zur Weide benützten Flächen, Nr. 10971.
Forstsache, Commissionskostenersatz und Competenz des V. G. Hofes, Nr. 10391.
— Erklärung von Waldparcellen als Schutzwälder (Wirthschafts- und Nutzungsbeschränkungen), Nr. 11142.
Fraueneinkaufstaxe, Berufung gegen Gemeindeausschußbeschluß, Nr. 11207.
Freischurf, Verlängerung der durch Zeitablauf erloschenen Schurfberechtigungen und Rechtswirkung auf Bestand und Priorität der collidirenden Freischürfe, Nr. 10969.
Freischurfgebühren, Berechtigung der Steuerbehörde zur executiven Einhebung solcher, ohne besonderen Zahlungsauftrag, Nr. 11073.
Friedhof, confessioneller, mehreren Gemeinden gemeinsamer, Concurrenzpflicht aus dem Titel des Pfarrverbandes, Nr. 10406.
Friedhofherstellung, Concurrenz und Verfahren, Nr. 11101.

G.

Gebäudesteuer, Beginn der zeitlichen Befreiung, bei wegen verspäteter Erlangung des Benützungsconsenses eingetretenen Versäumniß der gesetzlichen Frist zum Gesuche, Nr. 10784.
— Incatastrirung, Irrthum ob Evidenzhaltungsfall, Nr. 10984.
— Lehrerwohnungen in nicht ausschließend zu öffentlichen Lehranstalten gewidmeten Gebäuden genießen keine Befreiung, Nr. 10831.
Gebäudesteuerfreiheit für Neubauten mit Arbeiterwohnungen, Voraussetzungen, Nr. 11015.
Gebühr, Afterbestandvertrag und Cession der Rechte eines Bestandnehmers? Nr. 10560.
— »amtlicher Gebrauch« einer außer dem stempelpflichtigen Inlande ausgestellten Rechtsurkunde, Nr. 11095.
— Behandlung des fundus instructus einer Brauhausrealität als Zugehör derselben, Nr. 10991.
— bei Undeutlichkeit der Vertragsurkunde, Nr. 10295.
— bei zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäften, Nr. 11157.

Gebühr, cessionsweise Uebertragung sämmtlicher Geschäftsforderungen des Verkäufers an den Käufer, Nr. 10991.
— Merkmale der Ausgedingverträge, Nr. 10483.
— Pertinenzqualität von Gasthauseinrichtungsgegenständen, Nr. 10614.
— Umrechnung englischer Sovereigns in österr. Goldwährung, Nr. 10751.
— unmittelbare von Quittungen, die von die Gebührenfreiheit genießenden Creditinstituten an Hypothekarschuldner nicht ausgestellt werden, Nr. 10504.
— Unzulässigkeit der Substituirung einer Percentualgebühr durch Scalagebühr, Nr. 11158.
— vom Abtretungsvertrage als vom Kauf- und nicht als vom Schenkungsvertrage, Nr. 10485.
— vom Abtretungsvertrage bezüglich eines Gesellschaftsantheiles; Unzulässigkeit der Ausscheidung von Forderungen der Gesellschaft an die Gesellschafter aus der Bemessungsgrundlage, Nr. 10780.
— vom Abtretungsvertrage bezüglich eines Geschäftsantheiles eines verstorbenen Gesellschafters; Immobiliargebühr, Nr. 10780.
— vom Bestandvertrage; Entgelt für Ausübung des Kündigungsrechtes und Vergütung für einen bestimmten Zustand des Objectes bei Beginn und Ausgang der Bestandperiode, Nr. 10954.
— vom Bestandvertrag, Einbeziehung der Steuern und Umlagen als bedungener Nebenleistungen in die Bemessungsgrundlage, Nr. 10295.
— vom durch Eintritt eines neuen Gesellschafters vereinbarten Gesellschaftsvertrage, bezw. von der handelsgerichtlichen Anmeldung, Nr. 11064.
— vom Erbübereinkommen; Hingabe des gesetzlichen Fruchtgenußrechtes der Witwe gegen Erwerbung des Alleineigenthumes an bestimmten Nachlaßrealitäten, Nr. 10562.
— vom Ernennungsacte eines Bezirks-Schulinspectors, Nr. 11088.
— vom Gesellschaftsvertrage; Aenderung des Vertrages durch Erhöhung der Einlagen, Nr. 10272, 10273.
— vom Gesellschaftsvertrage, Anzeigepflicht der Gerichte befreit die Parteien nicht von solcher; Pflichtversäumniß, Nr. 10725.
— vom Gesellschaftsvertrage; bei Differenzen zwischen der handelsgerichtlichen Anmeldung und der nachträglichen schriftlichen Formulirung des Vertrages, Nr. 11257.
— vom Gesellschaftsvertrage; bilanzmäßig ausgewiesene Darlehensschuld der Gesellschaft, ob Vermögenseinlage der Gesellschafter bilden kann? Nr. 10829.
— vom Gesellschaftsvertrage; Eintritt der Witwe eines Gesellschafters unter Uebernahme der Activen und Passiven, Nr. 10805.
— vom Gesellschaftsvertrage; Eintritt neuer Gesellschafter; Vorlage der Behelfe zur Bemessung, Nr. 10804.
— vom Gesellschaftsvertrage; Feststellung der Vereinsantheile in Absicht auf Gebührenbemessung, Nr. 10400.
— vom Gesellschaftsvertrage hat nicht einzutreten, wenn für den Fall des Ablebens eines Gesellschafters mit den Descendenten Gesellschaft fortzubestehen hat, Nr. 10536.
— vom Gesellschaftsvertrage; handelsgerichtliche Registrirung der inländischen Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaftsfirma und Verpflichtung zur Vorlage des, wenn auch ausländischen Gesellschaftsvertrages, Nr. 11095.
— vom Gesellschaftsvertrage; Kauf des fortzuführenden Handelsgeschäftes und Ermittlung der Einlagen, Nichtberücksichtigung der Lasten, Nr. 10704.
— vom Gesellschaftsvertrage; selbstständige Beurtheilung der Rechtslage seitens der Finanzbehörden; Selbstständigkeit des Vermögens einer offenen Handelsgesellschaft, Immobiliargebühr, Nr. 11094.
— vom Gesellschaftsvertrage; Uebertragung des Vermögens an den überlebenden Gesellschafter, Nr. 11172.
— vom Gesellschaftsvertrage; Verjährungsfrage, Anzeige beim Gebührenbemessungsamte; Declarirung des in einer hierländigen Zweigniederlassung einer ausländischen Firma verwendeten Vermögens, Nr. 10397.
— vom Gesellschaftsvertrage; Vorlage von Behelfen bei erbrachtem Gegenbeweise wider die Undeutlichkeit des Vertrages, Nr. 10353.

Gebühr vom Gesellschaftsvertrage; wenn Erbtheile an Erben in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter zugewendet werden, Nr. 11217.
— vom Gesellschafts- und Dissolutionsvertrage; Selbstständigkeit des Vermögens einer offenen Handelsgesellschaft; Anzeigepflicht; Realitätenübertragung Nr. 10677.
— vom Gesellschafts- und Dissolutionsvertrage; zurückbleibender Gesellschafter als Einzelfirma, Nr. 10676.
— von Immobilienübertragung auf Grund der Uebertragung des bloßen Rechtstitels, Nr. 10269.
— vom Kaufe; Preis des besonderen Interesses und nicht der besonderen Vorliebe, Nr. 11063, 11153.
— vom Kauf- (Abtretungs-)Vertrage unter Vereinbarung einer Leibrente (eines Ausgedinges), Nr. 10483, 10485.
— vom Kaufvertrage; Behandlung der Mobilien eines liegenden Gutes als Pertinenzen; Gegenbeweise, Nr. 10246.
— vom Kaufvertrage; Cessionsvaluta für abgetretene Wasserrechte, ob zum Kaufschillinge beim Verkaufe einer Fabriksrealität zuzuschlagen? Nr. 11112.
— vom Kaufvertrage; durch den Kauf der Hypothek consolidirte Hypothekarforderungen bilden die Bemessungsgrundlage für diese Gebühr, Nr. 10706.
— vom Kaufvertrage; Feststellung der Pertinenzqualität von Mobilien einer Fabriksrealität; Würdigung der Beweismittel der Partei und Sachverständigenbeweis, Nr. 11156.
— vom Kaufvertrage (mündlichen) Unterlassung der Feststellung der Thatfrage, ob Kauf bedingt oder unbedingt abgeschlossen, 10367.
— vom Kaufvertrage; Verzicht auf Concession zum Betriebe des Gastgewerbes, Entgelt auf Theil des Kaufschillings für Realität, Nr. 10614.
— vom Kaufvertrage, vom Aussteller gefertigt in den Händen der anderen Vertragspartei befindlich, Nr. 10705.
— vom Kaufvertrage; Werthermittlung der unbeweglichen Sache und Frage der Mitwirkung der Gemeindeämter, Nr. 10706.
— vom Kaufvertrage, Werthgrundlage bei Uebertragung der einer Gesellschaft gehörigen Realität an einen der Gesellschafter, Nr. 10270.
— vom Lieferungsvertrage; Mangel schriftlicher Annahme, Nr. 11195.
— vom Lieferungsvertrage; Maximum der Leistung als Werthgrundlage, Nr. 10739.
— vom mündlich abgeschlossenen Gesellschaftsvertrage, Verjährungsfrage, Nr. 11216.
— vom mündlich abgeschlossenen Gesellschaftsvertrage; Werthermittlung der gesellschaftlichen Einlagen; Nichtberücksichtigung der auf diesen haftenden Passiven, Nr. 10724.
— vom Nachlasse; Annahme des Steuermultiplums der hauszinssteuerpflichtigen Nachlaßrealität; Frage der Werthminderung in Folge Enteignung, Nr. 11270.
— vom Nachlasse auf Grund der vom Abhandlungsrichter festgestellten Rechtslage, Nr. 10269.
— vom Nachlasse beim Bestande einer Gütergemeinschaft unter Ehegatten auf den Todesfall; Richtigstellung der Gebühr in letzter Instanz; Bemessungsgrundlage, Nr. 10486, 10630, 11201.
— vom Nachlasse; Bewerthung von Nachlaßrealitäten, Nr. 10802.
— vom Nachlasse; Darlehensforderungen des erblasserischen Ehegatten, Nr. 10675.
— vom Nachlasse; Einbeziehung nicht getilgter Hypothekarforderungen in die Nachlaßactiven, Nr. 10802.
— vom Nachlasse; Feststellung der Theilwerthe einer vermächtnißweise übertragenen Realität, Nr. 11271.
— vom Nachlasse; Gütergemeinschaft; selbstständige Beurtheilung der Rechtslage; Richtigstellung, amtswegige, Nr. 11258.
— vom Nachlasse; »unbewegliche Sache« im § 5 der k. Verord. vom Jahre 1853, Nr. 11272.
— vom Nachlasse, Verschreibung einer Mindergebühr keine Rechtsverletzung, Nr. 10802.
— vom Nachlasse; Werthgrundlage: Baarzahlung nebst dem Passivstand, Nr. 11272.
— vom Nachlasse; Zugrundelegung des durch die letzte gerichtliche Schätzung erhobenen Realwerthes, Nr. 10453.

Gebühr vom Nachtragsübereinkommen zu einem Pachtvertrage; Hinzutreten anderer Pächter unter Uebernahme einer Solidarhaftung, Nr. 10738.
— vom Saldovortrage in einem bilanzirten Conto; zum Begriffe der Agnoscirungen«, Nr. 10294.
— vom Schenkungsvertrage; Werthgrundlage, bei Miteigenthum der erblasserischen Witwe, Nr. 11218.
— vom schriftlichen Gesellschaftsvertrage, beigebracht vor der Gebührenbemessung über handelsgerichtliche Anmeldung, Nr. 10274.
— vom schriftlichen Uebertragungsacte, betreffend die nicht auf Namen lautenden Actien (Inhaberpapiere), Nr. 10828.
— vom Vertrage, von Quittungen und für Schäden bei Versicherungsgeschäften, abgesonderter Ausweis in gefällsämtlichen Monatsjournalen, Nr. 10561.
— vom Wahlacte eines Bürgermeisters, bei unentgeltlicher Verwaltung des Amtes, auch wenn Functionsgebühr angewiesen, Nr. 10931.
— von Absonderungsurkunden; Auseinandersetzung von Eigenthumsgemeinschaften, Nr. 10248.
— von beim V. G. Hofe überreichten Eingaben, Nr. 10505.
— von Correspondenzen zwischen Handel- und Gewerbetreibenden und gebührenpflichtiger Partei, Nr. 10271, 10321.
— von dem dem inländischen Geschäftsbetriebe gewidmeten Theile des Actiencapitales einer ausländischen Gesellschaft; Einbeziehung des Werthes erworbener Patentrechte, Nr. 10751.
— von der Abtretung von Hypothekarforderungen gegen Uebernahme von Actien, Nr. 11113.
— von der Beurkundung einer Schenkung in einem zwischen Ehegatten und einem dritten abgeschlossenen Leibrentenvertrage, Nr. 10295.
— von der Eintragung des Bestandrechtes in öffentliche Bücher; Werthbestimmung, Nr. 10293, 10587.
— von der entgeltlichen Cession der Rechte aus einem Lieferungsvertrage, Nr. 11193.
— von der Schuldanerkennung des debitor cessus nicht in der Cessionsurkunde, Nr. 11115.
— von der Uebertragung hauszinssteuerpflichtiger Gebäude, nach Steuermultiplum; Reparaturbedürftigkeit keine Werthverminderung, Nr. 11238.
— von der Vereinbarung einer Conventionalstrafe, Nr. 10484, 10560, 10739.
— von Dividenden und Zinsen der Geldeinlagen; Zahlungsfrist für diese Gebühren, Nr. 10537.
— von einem Baukostenüberschlage als einem Lieferungsvertrage, Nr. 10321.
— von einem »Bestellbriefe« als einer Kaufvertragsurkunde, Nr. 10830.
— von einem Kaufvertrage. Qualification eines Rechtsgeschäftes als solchen und Rechtsbeständigkeit, Nr. 10701.
— von einem Schlußbriefe, börsenmäßige Lieferung von Wertheffecten, Nr. 10803.
— von einer abgesondert vom Hauptgeschäfte neuerlich ertheilten Empfangsbestätigung, Nr. 11113.
— von einer Actienemission; unter »bedungenen Vermögenseinlage« Nominalbetrag der Actie nicht aber ihr Curswerth zu verstehen, Nr. 10752.
— von einer Eintragung, Zusammentreffen gebührenfreier und gebührenpflichtiger Forderungen, Nr. 11155.
— von einer neuerdings ausgefertigten Löschungserklärung, Nr. 10953.
— von einer von mehreren Vollmachtgebern ausgestellten Vollmacht eines Advocaten; Zahlungspflicht des Letzteren als Solidarschuldner, Nr. 10779.
— von einer vor Wirksamkeit des Gebührengesetzes begründeten Stiftung mortis causa, Nr. 11194.
— von Eingaben betreffs Mitwirkung bei Sicherung öffentlicher Interessen, Nr. 11259.
— von »Erbverzichten«, im Unterschiede zu »Erbverzichtleistungen« der Tarifpost 51, Nr. 10653.
— von gerichtl. Zahlungsauflagen zur Depurirung erkaufter Realitäten durch den Hypothekarschuldner; Ermittlung des Werthes des Streitgegenstandes, Nr 10398.
— von Grundbuchsgesuchen, welche eine Aenderung des in mehreren Einlagen simultan haftenden Pfandrechtes bezwecken, Nr. 10452.

Bruderlade, Ersatzpflicht gegenüber öffentlichen Krankenanstalten hinsichtlich Verpflegskosten für erkrankte ohne Disposition der Bruderlade verpflegte Mitglieder, Nr. 10647.
— -Provisionen; Kürzung, Recursführung gegen verweigerte Genehmigung solcher, Nr 11287.
— Verpflichtung des Bergwerksbesitzers zum Ersatze der Werks- und Mitgliedsbeiträge, Nr. 10387.
— Verwaltung, Ordnungsstrafen und Erhebungskosten nicht im Wege der politischen Execution einzuheben, Nr. 10556.
Bruderladen, deren Ersatzpflicht hinsichtlich der Verpflegskosten an die öffentlichen Krankenanstalten, Nr. 10339, 10340.
— Frage der Anwendbarkeit des Krankenversicherungsgesetzes, Nr. 10339, 10340.
— Frage der Rechtskraft einer recurrirten Entscheidung im Falle der dem Recurse im Instanzenzuge zuerkannten aufschiebenden Wirkung, Nr. 10527.

C.

Canaleinmündungsgebühr, Voraussetzungen für Befreiung der Gebäudeeigenthümer von der Entrichtung (Aufsig), Nr. 10716.
Commissionskosten Anlastung in Bergrechtssachen, Nr. 10326.
— Verpflichtung der Gemeinde zur Zahlung, in ihrer Eigenschaft als Partei (Wien), Nr. 10480.
Concurrenz eingepfarrter Gemeinden hinsichtlich des Aufwandes für einen Chorregenten, Nr. 11233.
Congrua des Hilfspriesters und der demselben aus dem Pfründeneinkommen zu leistender Unterhalt, Nr. 10359.
— des Seelsorgers, vertragsmäßige Feststellung einer zu Lasten der katholischen Pfarrlinge der Gemeinde bestehenden Concurrenzpflicht, Nr. 10285.
— freiwillig übernommene Verpflichtung eines Theiles der Pfarrgemeinde zu Leistungen; hiefür Gemeindeausschußbeschluß maßgebend, Nr. 10792.
— Beitrag, strittige Leistungspflicht der Ortsgemeinde aus einem Gemeindeausschußbeschlusse, Incompetenz der politischen Behörden zur Entscheidung, Nr. 10638.
— Ergänzung für einen Seelsorger, zur Frage der dauernden Verpflichtung einer Gemeinde im Grunde eines Gemeindeausschußbeschlusses (Tirol), Nr. 10639.
— Verpflichtung der Gemeindefractionen zur Leistung auf Grund eines Capitolates und des Bestandes einer giltigen Uebung; Umfang der Verpflichtung, Nr. 11019.
— Verpflichtung der Curatiegemeinde zur dauernden Leistung auf Grund der Stiftungsurkunde über die Curatie, Nr. 10715.
— Verpflichtung der Gemeinde zur Ergänzung, auf Grund der Errichtungsurkunde der Curatie, Nr. 10578.
— Verpflichtung zur Deckung der jeweiligen Dotation der Hilfspriester; Anspruch auf Congruaergänzung; Einbekenntniß maßgebend, Nr. 10284.
Congruabeiträge, Verpflichtung der Gemeinde zur dauernden Leistung auf Grund einer Erklärung, Nr. 10576.
Congruaergänzung, dauernde Verpflichtung der Gemeinde auf Grund continuirlicher Uebung? Nr. 10577.
— Prüfung von Einnahms- und Ausgabsposten einer Pfründenfassion, Nr. 11120.
Congruagesetz, in wie lange auf die einer weltgeistlichen Körperschaft einverleibten Seelsorgestationen keine Anwendung? Nr. 10714.
Consumverein, ob berechtigt am Sitze, wo Gemeinde zum Brotappalto befugt, appaltomäßige Brotsorten an Mitglieder zu verschleißen, Nr. 11121.
Contributionsfond, Vorschußcasse; Voraussetzungen für die Antheilsberechtigung einer von der Stammrealität abgetrennten Ansässigkeit, Nr. 11119.
Cultus, Aufwand für Chorregenten, Concurrenz eingepfarrter Gemeinden, Nr. 11233.
— Fahrgelegenheit anläßlich der Verrichtung des Gottesdienstes in einer Filialkirche, Competenz der Behörden zur Festsetzung des Werthäquivalentes, Nr. 10316.
— Umfang der staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Glaubens- und Gewissensfreiheit, Nr. 10666.

Gebührenäquivalent, Voraussetzungen für die Befreiung aus Anm. 2 a zur Tarifpost 106, B, e, Nr. 10856.
— Werthübereinkommen für die Gebührenbemessung, Nr. 10856.
— Widerruf der zuerkannten Befreiung und Verjährungsfrage hinsichtlich der Einforderung einzelner fälligen Jahresraten, Nr. 10626.
Gebührenäquivalentpflicht einer offenen Handelsgesellschaft von bestimmter, 15 Jahre übersteigender Dauer, Nr. 11237.
Gebührenbefreiung der Stiftungen und Widmungen aus Anlaß des vierzigsten Regierungsjubiläums, Voraussetzungen, Nr. 10726.
— einer in der Urkunde über das Hauptgeschäft enthaltenen Empfangsbestätigung, Nr. 11158.
— persönliche, aus dem Titel des Armenrechtes im gerichtlichen Verfahren, Nr. 11199.
Gebührenbegünstigung der Ah. Entschließung vom 23. August 1858 findet auf Vermögensübertragungen von Wahleltern an die mit Wahlkindern die Ehe eingehenden Personen keine Anwendung, Nr. 10651.
— für Tirol anwendbar nur auf Besitzungen und Grundstücke, welche der Landwirthschaft gewidmet, zugleich aber von Bauern bewirthschaftet sind, Nr. 10538.
— für Vereine, deren Wirksamkeit sich auf einen kleineren Bezirk erstreckt; Zuweisung der Ueberschüsse, Nr. 11007.
Gebührenbehandlung des einem vergebührten Dienstleistungsvertrage beigefügten Zusatzartikel; Aenderung des Hauptvertrages, Nr. 11008.
— von Liquidirungserklärungen des Concursmasseverwalters über angemeldete Contocorrenteforderungen, Nr. 11010.
Gebührenerleichterung aus Anlaß von Convertirung; Pfandrechtsausdehnung und Hypothekserweiterung, Nr. 11155.
— bei Convertirungen; ein nicht ausdrücklich durch die Statuten der Anstalt, sondern durch Reglements festgesetzter Kündigungsvorbehalt, Nr. 10652.
— bei Convertirungen, Herabsetzung der Zinsenlast in toto nicht gleich der Herabsetzung des Zinsfußes bei einzelnen Posten, Nr. 10247.
— bei Convertirungen; Hypothekausdehnung, Nr. 10352.
— bei Convertirungen hypothecirter Wechselforderungen, Nr. 10247.
— bei Convertirungen nach Verhältniß eines convertirten Theilbetrages einer Caution, Nr. 10352.
— bei Convertirungen, vertragsmäßiger Zinsfuß und dauernde Herabsetzung desselben, Nr. 10506, 10507, 10628, 10855.
— bei Convertirung von Hypothekarforderungen durch Cession; Zinsenherabsetzung und Darlehensdauer in der Urkunde, Nr. 11011.
— bei Convertirungen; Nachweis der Zinsenherabsetzung und Darlehensdauer in einer von der Cessionsurkunde getrennt beurkundeten Anerkennungserklärung des Cessus, Nr. 11031.
— Fristzeitigkeit der Gesuche; Wechselgeldschulden, wenn im Klagewege zu Hypothekarschulden geworden, Nr. 11096.
— in Convertirungsfällen; dauernde Herabsetzung des Zinsfußes; Schuldurkunde maßgebend, 11114.
— Nichtberücksichtigung eines Irrthums in der Urkunde, Nr. 10506.
Gebührenfreiheit der Eingaben um Verlängerung der zur grundbücherlichen Durchführung der Convertirung von Satzposten ertheilten Frist, Nr. 11154.
— genießende Creditinstitute und unmittelbare Entrichtung der Gebühren von Quittungen, die nicht ausgestellt werden, Nr. 10504.
Gebührennachlaß, Berechnung der Vorbesitzdauer bei verlaßbehördlicher Genehmigung der Veräußerung vor gerichtlicher Einantwortung, Nr. 11272.
— bei Percentualgebühren, Berechnung der Vorbesitzdauer, Nr. 11271.
— Feststellung des Terminus ad quem, Nr. 10802.
— Voraussetzungen, Nr. 10677.
— Voraussetzung; bücherliche Eintragung des Vorbesitzers, Nr. 10932.
Gebührenpflicht der im Auslande ausgestellten Rechtsurkunden, Nr. 10479.
— der von Gemeinden beim V. G. Hofe eingebrachten Beschwerden über Gegenstände, welche einen der Gemeinde anvertrauten öffentlichen Zweck betreffen, Nr. 10629.

Gebührenrichtigstellungen innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist, 10725.
Gehaltsergänzungen der Lehrpersonen im Entgegenhalte zu den Dienstalterszulagen (Böhmen), Nr. 10382, 10383, 10384, 10501—10503.
Gehaltserhöhung für einen Lehrer, Erforderniß des »pflichtgemäßen Wirkens«, Nr. 10386.
Gehilfenversammlung, Mitgliedschaft der zu untergeordneten Hilfsdiensten beim Gewerbe Verwendeten, Nr. 10941.
Gemeinde, deren Berechtigung zur Untersagung der Aufenthaltnahme eines Auswärtigen im Gemeindegebiete, Nr. 10810.
— deren Competenz zur selbstständigen Vornahme der freiwilligen Feilbietung des Rechtes zur Schlägerung von Holz aus ihren Wäldern, Nr. 10254.
— Gemeinderäthe keine Bediensteten derselben, Nr. 11283.
— in Verwaltungsangelegenheiten ob Verwaltungsorgan oder Partei, Verpflichtung zur Zahlung von Commissionskosten (Wien), Nr. 10480.
— Kaufanbot der Gemeindeansassen betreffend ein Gemeindegut, ob zur Beschlußfassung der Gemeindeausschuß oder der Landesausschuß competent, Nr. 10281.
— Rechtsvertretung durch den Gemeindevorsteher, Nr. 11184.
— übertragener Wirkungskreis, Recurslegitimation, Nr. 10286.
— Vermögensverwaltungsrecht; Voraussetzungen für das Eingreifen des Landesausschusses von aufsichtswegen, Nr. 11044.
— Verpflichtung zum Rückersatze der aus einem Spitalfonde entnommenen; für allgemeine Gemeindezwecke verwendeten Beträge, nebst Zinsen, Nr. 10463.
— Voraussetzungen für das Ausweisungsrecht gegenüber Auswärtigen, und neuerliche Entscheidung bei nachgefolgter Grunderwerbung in der Gemeinde, Nr. 10881.
— zur Frage der Ueberschreitung des Wirkungskreises durch Demonstrationen, und staatliches Aufsichtsrecht, Nr. 10275.
Gemeinden mit eigenem Stammvermögen, höherer Concurrenzbeitrag für Lehrergehalte der Volksschulen; Unzulässigkeit der nachträglichen Anlastung des erhöhten Beitrages (Galizien), Nr. 10915, 10916.
Gemeindearzt, Anspruch an die Gemeinde auf Deserviten, Rechtsweg, Nr. 11184.
Gemeindeauflage auf geistige Getränke, Verpflichtung des Propinationspächters zur Entrichtung, Nr. 10517.
— (Fraueneinkaufstaxe), rechtzeitig eingebrachte Berufung gegen den Gemeindeausschußbeschluß, Nr. 11207.
— Ueberreichungsstelle und Fallfrist für Berufungen gegen Beschlüsse der Bezirksvertretung (Galizien), Nr. 10433.
Gemeindeauslagen, Competenz des Landesausschusses gegenüber Gemeindeausschußbeschlüssen und Berufungsrecht der Gemeindemitglieder, Nr. 11184.
Gemeindeausschuß, Beschlüsse, deren formelle Giltigkeit, Nr. 10637.
Gemeindebedienstete, Dienstvertrag geschlossen zwischen dieser und dem ordnungsmäßig gewählten Gemeindesecretär, Voraussetzungen für Berechtigung des Landesausschusses auf Nichtgenehmigung, Nr. 10514.
— Incompetenz des Landesausschusses zur Entscheidung über Berufungen gegen Dienstesentlassung von auf Grund eines Dienstvertrages bestellter Gemeindebediensteter, Nr. 10515.
Gemeindebeschlüsse, betreffend Erklärung der Gemeinde als Stiftungsinteressentin über Auffassung von Stiftungsbestimmungen, und das staatliche Aufsichtsrecht, Nr. 10904.
Gemeindecasse, Competenz des Landesausschusses zur Entscheidung über Forderungsansprüche zwischen dieser und einem in der Gemeindeverwaltung stehenden Spitalsfonde, Nr. 10463.
Gemeindegrundstücke, Abverkauf; Prüfung der Legalität eines Gemeindeausschußbeschlusses (Mähren), Nr. 11081.
Gemeindegut, Benützung zur Entlohnung von Diensten (Böhmen), Nr. 10337.
— Erbfolgeordnung (Vorarlberg), Nr. 10548.
— für Nutzungsrechte unangefochtene Uebung maßgebend (Böhmen), Nr. 10336.
— mit der Benützung verbundene Auslagen und deren Bedeckung durch Geldabgaben der Nutzungstheilnehmer, Nr. 11164.
— Nutzungsberechtigte Theilnehmer auf Grund erwiesener unangefochtener Uebung (Böhmen), Nr. 10685.

Gemeindegut oder Gemeindevermögen; Eintragung in das Gemeindeinventar; übungsgemäße Verwendung, Nr. 11124.
Gemeindegutsnutzungen, amtswegige Abänderung unterinstanzlicher Entscheidungen, Nr. 11232.
— an Gemeindegrundstücken, welche im Zeitpunkte des Eintrittes der Wirksamkeit der Gemeindeordnung verpachtet waren, Nr. 10374.
— Anspruchsberechtigung der Erwerber von Trennstücken auf Theilnahme (Böhmen), Nr. 10665.
— Beitrag der Theilnehmer zu dem mit diesen verbundenen, aus der Gemeindecasse bestrittenen Aufwande (Aufsichts- und Culturkosten), Nr. 10544.
— Einfluß der parcellenweisen Verpachtung eines Theiles der zu den berechtigten Realitäten gehörigen Grundstücke auf das Theilnehmerrecht (Böhmen), Nr. 10759.
— Entbehrlichkeit und Erlöschung des Theilnahmerechtes in Folge von Berechtigten geduldeten Culturänderung und Verpachtung, Nr. 10663.
— Erlöschen des Theilnahmerechtes parcellirter Realitäten, Nr. 11232.
— giltige Uebung, Anerkennung der Ansprüche einzelner Gemeindemitglieder (Böhmen), Nr. 11202.
— Käufliche Ueberlassung an dritte Personen, Beweis der Entbehrlichkeit der Nutzungen für den Haus- und Gutsbedarf (Böhmen), Nr. 10545.
— parcellenweise Verpachtung einer nutzungsberechtigten Realität und Sistirung der Ausübung des Theilnahmerechtes auf die Dauer dieser Bewirthschaftungsart (Böhmen), Nr. 10913.
— Theilnahmerecht bei Zerstückelung von Realitäten, nach theilweisem Abverkaufe von Grundstücken, Nr. 11206.
— Unzulässigkeit der Naturalvertheilung von Nutzungsantheilen an einzelne Functionäre der Gemeinde (Böhmen), Nr. 10838.
— Zur Frage nach der rechtlichen Qualität des Grundstückes (Görz), Nr. 10302, 10303.
Gemeindenutzungsrechte oder Einforstungen (Tirol), Nr. 10345, 10492.
Gemeinderath, Voraussetzungen fürs Zutreffen des Befangenheitsgrundes bei Berathung und Beschlußfassung der Gemeindevertretung, Nr. 11128.
Gemeindeumlage, instanzmäßige Richtigstellung der Staatssteuer begründet den Anspruch auf ziffermäßige Berichtigung der Umlage, Nr. 10849, 10906.
Gemeindeumlagen s. Umlagen.
Gemeindevermögen, Rechtskraft der Entscheidungen über die Benützungsweise, Nr. 10366.
Gemeindeverwaltung beim Krankenhause und dem demselben gewidmeten Spitalfonde, Nr. 10463.
Gemeindevoranschlag bei Abtrennung einer Ortsgemeinde, Nr. 11262.
— Einstellung des Pachtzinses von einer Gemeindehutweide (Gemeindegute), als Einwandspost (Galizien), Nr. 10978.
— und Jahresrechnungen; Beginn der Berufungsfrist gegenüber Gemeindeausschußbeschlüssen, Nr. 11262.
Gemeindevorsteher, dessen Recurslegitimation namens der Gemeinde, Nr. 11189.
Gemeindewagen, Aufwand, für welchen alle Steuerträger der Gemeinde aufzukommen haben, Nr. 11072.
Gemeindezuschläge, Berechtigung der politischen Behörden zu Provisorialverfügungen in Bezug auf executive Einbringung, Nr. 11185.
— Für Auftheilung und Umlegung ist lediglich die Steuervorschreibung in der Gemeinde maßgebend, Nr. 10743.
— Richtigstellung, Sache der Partei, Nr. 10743.
— Umgelegt mit verschiedenen Percentsätzen, Zustimmung des Landesausschusses (Galizien), Nr. 10342.
— zur Grundsteuer bei strittiger Zugehörigkeit der Grundstücke (Tirol), Nr. 10664.
— zur Grundsteuer; Instanzenzug gegenüber Verfügungen des Gemeindevorstandes (Tirol), Nr. 11105.
— zur Grundsteuer, von zwischen mehreren Gemeinden hinsichtlich der Zugehörigkeit streitigen Grundstücken, provisorische Regelung der Einhebung, Nr. 10300, 10301.
— zur Grund- und Gebäudesteuer, bei bestrittener Zugehörigkeit des Realbesitzes zum Gemeindeverbande (Bukowina), Nr. 10432.

Gemeindezuschläge zur l. f. Verzehrungssteuer, Recht auf Einhebung welchen Organen zukommt (Galizien), Nr. 10877.
Genossenschaft, Abänderung der Statuten der Krankencasse von amtswegen, Voraussetzungen, Nr. 10314.
— Angehörigkeit der gewerblichen Hilfsarbeiter zu derselben, Nr. 10557.
— Berechtigung des Handels-Ministeriums zur amtswegigen Aenderung genehmigter Statuten, betreffs Vertreter der Gehilfenversammlung, Nr. 10941.
— Beschwerdelegitimation in Fragen der Genossenschaftszugehörigkeit, Nr. 11054.
— der Victualienhändler, Zugehörigkeit zu diesem oder zum Handelsgremium? Nr. 11251.
Genossenschaftszugehörigkeit eines concreten Gewerbebetriebes, Nr. 11054, 11108.
Gensdarm, Anspruchsberechtigung auf dauernde Versorgung mit Zuzählung von 10 Dienstjahren, Nr. 10687.
— höherer Ruhegenuß gebührt nicht, wenn Dienstuntauglichkeit vor erlittener Körperbeschädigung im Dienste, nachgewiesen, Nr. 11102.
Getränkeauflage von Branntwein, Ausmaß und Frage der Verzugszinsen (Mähren), Nr. 10684.
Getreideabmaßgebühr nach der Wochenmarktordnung für Marburg; Competenzfrage; Voraussetzungen der res judicata, Nr. 10929.
Gewerbe, Aenderung der Genossenschaftsstatuten und Mitgliedschaft der Arbeiter zur Gehilfenversammlung, Nr. 10941.
— Aufsichtsrecht über die Genossenschaften, Nr. 11022.
— Ausschank, Qualification und Ingerenz der Finanzbehörden, Nr. 10357.
— Baumeisterconcessionen, Nr. 11053.
— bedingungsweise consentirte Betriebsanlage (elektrische Centralstation); Betriebsstörungen; Beschwerdelegitimation; Ermessen der Behörden in Wahrung des öffentlichen Interesses, Nr. 11282.
— Berechtigung, Zurücknahme von amtswegen mangels Befähigungsnachweises, Nr. 11023.
— besondere Genehmigung für Knochen- und Hadernmagazin neben Genehmigung für eine Erzeugungsstätte, Nr. 11037.
— Bestimmung der Standplätze für das Lohnfuhrwerk, Nr. 11091.
— Betriebsanlage, bedingungsweise Genehmigung der Wiederinbetriebsetzung, Nr. 10411.
— Betriebsanlage consentirte, Beseitigung der Uebelstände, richterl. Competenz zur Feststellung der Ersatzpflicht des Inhabers für Schäden, Nr. 10402.
— Betriebsanlage, Umfang der coordinirten Competenz der Gewerbe und der Baubehörden bei Consentirung, Nr. 11043.
— Betriebsanlage, vom gewerbepolizeilichen Standpunkte genehmigte, gegenüber den baupolizeilichen Einwendungen des Anrainers, Nr. 10883.
— Betriebsanlage, Voraussetzungen für das Erforderniß der behördlichen Genehmigung, Nr. 10733.
— Betriebsanlage, zur Frage nach Rechtskraft des nach durchgeführtem Edictalverfahren ertheilten Consenses, gegenüber den zur Verhandlung nicht individuell geladenen Anrainern, Nr. 10884.
— Concession bei gewerbsmäßig betriebener Herstellung von Anlagen für Leitung von Elektricität zu Zwecken der Beleuchtung, Nr. 10439.
— Concession zur Erzeugung und zum Verschleiße von Heilmitteln einem Gemischtwaarenhändler ertheilte, amtswegige Zurücknahme und Apothekenvorbehalt, Nr. 10509.
— corporativer Beitritt einer Genossenschaft zu einer Vereinskrankencasse, Nr. 11125.
— Fortführung für Rechnung mj. Erben, bezieht sich nur auf gesetzliche Erben in absteigender Linie, Nr. 10835.
— Genossenschaftlicher Gehilfenausschuß hat die Interessen der Lehrlinge nicht zu vertreten, Nr. 10741.
— Genossenschaftliche Verbandsangehörigkeit der Handlungsdiener, Nr. 10740.
— Handel und Erzeugung, Erweiterung der Gewerbebefugniß, Nr. 11146.
— handwerksmäßige, gesetzliches Erforderniß zum Antritte, Nr. 11147.

Gewerbe, handwerksmäßige, zum Begriffe der bei solchen beschäftigten »Hilfsarbeiter« in Absicht auf Erwerbung der Mitgliedschaft zur genossenschaftlichen Krankencasse, Nr. 10928.
— radicirte, amtswegige Erhebung über Inhalt der maßgebenden Urkunde, Nr. 10610, 10611.
— radicirte, Anrecht der Partei auf Würdigung des von ihr ergänzten Actenmateriales, Normaljahr für Böhmen, Nr. 10768, 10770.
— radicirte Eigenschaft, amtswegige Erhebungen zur Feststellung der Grundbuchsdaten (Böhmen), Nr 10267.
— radicirte Eigenschaft, Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens behufs Constatirung der rechtlichen Existenz, Nr. 10268.
— (Gast- und Schank-) radicirte, Nachweis des Bestandes, urkundliche Bezeichnung »Wirthshaus«, Propinationsschank (Böhmen), Nr. 10885.
— radicirte, ob einer ursprünglich im Besitze der Obrigkeit gewesenen Realität »privilegirtes Wirthshaus«, urkundlicher Nachweis der Identität des Reales, Nr 10401.
— radicirte, verkäufliche, zur Frage nach der Uebertragung an eine andere Betriebsstätte, Instanzenzug hiebei, Nr. 10333.
— Umfang des den Genossenschaftsvorstehungen eingeräumten Ordnungsstrafrechtes, Nr. 11022.
— unangefochten vor dem Gewerbegesetze bestandene, Einschränkung aus öffentlichen Sicherheitsrücksichten; Competenz, Nr. 11178.
— Untersagung der Benützung einer ohne Genehmigung bestehenden Betriebsanlage (Magazin für Knochen und Habern), Recursfrist, Nr. 10841.
— »verwandte«, begriffliche Merkmale, Nr. 11080.
— Zulassung auswärtiger Gewerbsleute zur Feilhaltung ihrer Erzeugnisse auf Wochenmärkten einer fremden Gemeinde, Instanzenzug, Nr. 10840.
— Zuweisungsrecht in Absicht auf Herstellung eines genossenschaftlichen Verbandes »verschiedenartiger« Gewerbe, Nr. 11080.
Gewerbebefugnisse, res judicata in Ansehung der Abgrenzung, Nr. 10942.
Gewerbeberechtigung, Entziehung nach § 138 a, Gew.-Ord., Präventivmaßregel, Ermessen, Nr. 10920.
Gewerbebetrieb, Umfang eines solchen in Absicht auf Beurtheilung der Genossenschaftszugehörigkeit, Nr 11054, 11108.
Gewerbeconcession, einem Gesellschafter ertheilte, ob Gesellschaft auf Grund derselben Gewerberecht ausüben kann, Nr. 10667.
— für Gast- und Schankbetrieb, Ermessen in Beurtheilung des Localbedarfes, Legitimation des Gemeindevorstandes zur Recursführung. Nr. 10672.
— für Zahntechniker, Verweigerung wegen Mangel des Localbedarfes, Nr. 10674.
Gewerbegenossenschaft, Beitrittspflicht und Aufnahmsgebühren, Nr. 10256.
— Ob eine Action derselben geeignet ist, den Zweck derselben zu fördern, freies Ermessen, Nr. 10255.
Gewerbegerechtigkeit, radicirte, Constatirung des maßgebenden Zeitpunktes der grundbücherlichen Eintragung (Böhmen), Nr. 10482.
Gewerbesache, Sonntagsruhe; Frage des Recursrechtes gegen eine allgemeine Verordnung, Nr. 10966.
Gewerbsmann, auswärtiger, Voraussetzungen für Zulassung solcher zu den Wochenmärkten einer Gemeinde, Nr. 10392.
Grundlastenablösung und -Regulirung, territorialer Umfang der Weiderechte; Competenzfrage, Nr. 10996.
— — von Weideservitutsrechten, Frage nach der berechtigten Partei und nach legaler Vertretung in der Verhandlung, Nr. 11106.
Grundsteuer von Böschungen einer öffentlichen Straße, als Culturparcellen, Nr. 10781.
Grundsteuerzuschläge, provisorische Regelung der Einhebung, Nr. 10300, 10301.

H.

Handelsgremium, Zugehörigkeit zu diesem, oder zur Genossenschaft, Nr. 11251.
Hausclassensteuer, Irrthum in der Incatastrirung ob Evidenzhaltungsfall, Nr. 10984.

Hausclassensteuer, zur Frage der Behandlung von bewohnbaren Küchen als Wohnbestandtheile, Nr. 11183.
Hauszinssteuer, amtswegige Richtigstellung der Bekenntnisse; Unterfertigung der Fassion; Vorhalt der Bedenken; Vollmacht für den eintretenden Ehegatten, Nr. 11033.
— Befreiung genießen nicht Lehrerwohnungen in nicht ausschließend zu öffentlichen Lehranstalten gewidmeten Gebäuden, Nr. 10831.
— Befreiungsanspruch aus dem Gesetze vom 5. April 1893 (Wien), Nr. 10983, 11071.
— Constatirung der Miethwerthe im Wege der Localerhebung, Nr. 11240.
— Einbeziehung in die Bemessungsgrundlage der Beiträge für vom Hauseigenthümer besorgte Entfernung der Abfallwässer, Nr. 10425.
— Gesetzeskraft der Instruction zur Erhebung der Hauszinserträgnisse, Nr. 11240.
— Instanzenzug, Nr. 11240.
— Miethzinsbewerthungen im Wege der Localuntersuchung, Verfahren hiebei, Gutachten des Untersuchungscommissärs, Vergleichsobject, Nr. 10833.
— Ob Vermiethung oder Verpachtung, Nr. 10510.
— Parification; »gewohnte billige Forderung« des Hauseigenthümers, Nr. 11182.
— Parification und Verfahren; Wahl der Vertrauensmänner, Nr. 11014, 11181, 11182.
— von den mit Grundstücken verpachteten und von den den Curgästen zur entgeltlichen Benützung überlassenen Gebäuden, Nr. 10510.
— von Magazinsgebäuden, die Conscribirung des Gebäudes maßgebend, Ort, Ortschaft im Sinne der Gebäudesteuervorschriften, Nr. 10426.
— von mit Gewerbeberechtigungen verpachteten Gebäude in den der Hauszinssteuer nicht unterliegenden Orten, Nr. 10753.
— Zeitliche Befreiung eines Neubaues, thatsächliche Benützung vor Einbringung des Steuerbefreiungsgesuches, Nr. 10571.
Heimatsberechtigter, Zuweisung bei Trennung eines Gemeindegebietes, Nr. 10428.
Heimatsgemeinde, Ersatzpflicht für Verpflegskosten eines Kindes in der Findelanstalt, Nr. 10898.
Heimatsrecht auf Grund eines nicht erwiesen ungiltigen Heimatscheines, Nr. 10428.
— der Frauenspersonen durch Verehelichung, Nr. 11281.
— Der nachgewiesene Besitz eines Wanderbuches schließt in Böhmen die Quadriennirung aus, Nr. 10464.
— der Staatsdiener nach Gebührengesetz von 1849, Zuständigkeit eigenberechtigter ehelicher Kinder, Regreßrecht der Aufenthaltsgemeinde, Armuthsnachweis, Nr. 10862.
— der Staatsdiener unter Wirksamkeit des Gemeindegesetz von 1849, Nr. 10879.
— des von einer verheirateten Frau während der Ehe unehelich geborenen Kindes, Nr. 10824.
— ehelicher im Familienverbande mit der Mutter lebenden minderjährigen Kinder, Unterbrechung des Lebens im Familienverbande, Nr. 10283.
— einer heimatslos gewordenen, die österreichische Staatsbürgerschaft noch besitzenden Person, Nr. 10427.
— einer hierlands geborenen, in Ungarn angesiedelten Person, Entscheidungscompetenz nach ungarischen Normen, Nr. 10880.
— einer Inländerin durch Ehelichung eines Ausländers geht verloren, Rücktritt in das früher besessene Heimatsrecht und Wirkung für die Zuständigkeit unehelicher Kinder, Nr. 10282.
— eines Finanzwachaufsehers nach dem Gemeindegesetz vom Jahre 1849, Nr. 10317.
— eines in der Gemeinde aufgegriffenen Knaben bei Uneruirbarkeit seiner Identität und Zuständigkeit, Nr. 10709.
— Entscheidungscompetenz in Ansehung der von Privatparteien gegenüber der Heimatsgemeinde geltend gemachten Ersatzansprüche auf Armenverpflegskosten, Nr. 10697.
— Erwerb der Staatsdiener in der Gemeinde des angewiesenen ständigen Aufenthaltes (nach Gesetz vom Jahre 1849), Nr. 11078.
— Ersatz der Verpflegskosten an die Aufenthaltsgemeinde; Beginn der Ersatzpflicht; zeitgerechte Verständigung der Heimatsgemeinde, Nr. 11003.

Heimatsrecht, Erwerb durch Quadriennirung; Voraussetzungen und Verfahren, Nr. 10950.
— Erwerb nach dem Conscriptionspatent und Voraussetzung der Quadriennirung, Nr. 11215.
— Erwerb nach dem Conscriptionspatente; durch Verehelichung; durch Nachfolge in die Zuständigkeit der außerehelichen Mutter, Nr. 10995.
— Erwerb minderjähriger Kinder bei nachgefolgter Aufnahme des Stiefvaters in den Verband einer ausländischen Gemeinde; Ablehnung der Cognition der hierländigen Behörden, Nr. 10951.
— Frage nach dem Wohnsitze minderjähriger Kinder in Absicht auf Zuweisung bei Trennung eines Gemeindegebietes, Nr. 11077.
— Frist zur Recursführung, Nr. 11281.
— minderjähriger im Familienverbande lebender Kinder; Nachfolge in das durch Wiederverehelichung der Mutter geänderte Heimatsrecht, Nr. 10951.
— Nachfolge minderjähriger ehelicher Kinder in die geänderte Gemeindeangehörigkeit der Eltern; »Leben im Familienverbande«, Nr. 11281.
— Ernennung eines Gerichtsadjuncten zum Notar vermag an sich eine Aenderung in dem durch Staatsanstellung erworbenen Heimatsrechte nicht herbeizuführen, Nr. 10710.
— Ersatz der Kosten für auswärtige Arme, Nr. 10554.
— Erwerb durch Quadriennirung, Nr. 10428, 10707.
— Feststellung einer Decennirung nach dem Conscriptionspatente, Nr. 10464.
— Gekürzter Instanzenzug bei gleichlautenden Entscheidungen über Ersatzansprüche einer ungarischen Aufenthalts- gegen eine hierländige Heimatsgemeinde, Nr. 10686.
— Instanzenzug, Nr. 10427.
— nach dem Gemeindegef. vom Jahre 1849, Nr. 10681.
— Nachfolge minderjähriger im Familienverbande lebender unehelicher Kinder in die durch Verehelichung der Mutter geänderte Zuständigkeit unter dem Gemeindegesetze vom Jahre 1849, Nr. 10994.
— Nationalisirung durch Antretung eines Bürgerrechtes, Nachweis der Bürgerrechtserwerbung, Nr. 10825.
— Nur definitiv angestellte Lehrer erwerben dasselbe in der Gemeinde ihres Amtssitzes, Nr. 10707.
— streitiges, amtswegige Feststellung, Personenidentität eines unehelichen Heimatswerbers, Nr. 10861.
— und Staatsbürgerschaft. Wiederaufnahme des Verfahrens und neuerliche Erhebung des Thatbestandes, Nr. 10680.
— unehelicher nicht legitimirter Kinder; Voraussetzung der Legitimation durch nachgefolgte Ehe, Nr. 11051.
— Verfahren und Instanzenzug bei Feststellung eines solchen, Nr. 10317.
— Verpflegskosten öffentlicher Krankenanstalten, vom Landesfonde vorschußweise bestrittene, Competenz in Ansehung der Liquidirung und Realisirung, Nr. 10519.
— Voraussetzungen der Decennirung nach dem Conscriptionspatente; Nachfolge minderjähriger Kinder in die Heimatsverhältnisse der Eltern, Nr. 11122.
— Voraussetzungen durch Quadriennirung nach dem Gemeindegesetze vom Jahre 1849, Nr. 11052.
— Voraussetzungen der Quadriennirung nach Gesetz von 1849, Nr. 10823.
— Zur Frage nach der Beweiskraft von Taufmatriken, Feststellung von Personenidentität, Feststellung der ehelichen und unehelichen Geburt eines Kindes, Nr. 10708.
Heimatsschein, auf Grund irrthümlicher Voraussetzungen ausgestellter; Ungiltigkeit, Nr. 11281.
— Beweiswürdigung in Ansehung der Ungiltigkeit eines solchen, Nr. 11138.
— Behinderung der Quadriennirung wegen Besitzes eines solchen, Nr. 11138.
— rechtsförmig ausgestellter; Erweis der Heimatszuständigkeit durch solchen, Nr. 11028.
— Ungiltigerklärung wegen nachgefolgten Erweises eines anderen giltigen Heimatsrechtes, Voraussetzungen der Quadriennirung, Nr. 10863.

Gebühr vom Gesellschaftsvertrage; wenn Erbtheile an Erben in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter zugewendet werden, Nr. 11217.
— vom Gesellschafts- und Dissolutionsvertrage; Selbstständigkeit des Vermögens einer offenen Handelsgesellschaft; Anzeigepflicht; Realitätenübertragung Nr. 10677.
— vom Gesellschafts- und Dissolutionsvertrage; zurückbleibender Gesellschafter als Einzelfirma, Nr. 10676.
— von Immobilienübertragung auf Grund der Uebertragung des bloßen Rechtstitels, Nr. 10269.
— vom Kaufe; Preis des besonderen Interesses und nicht der besonderen Vorliebe, Nr. 11063, 11153.
— vom Kauf- (Abtretungs-)Vertrage unter Vereinbarung einer Leibrente (eines Ausgedinges), Nr. 10483, 10485.
— vom Kaufvertrage; Behandlung der Mobilien eines liegenden Gutes als Pertinenzen; Gegenbeweise, Nr. 10246.
— vom Kaufvertrage; Cessionsvaluta für abgetretene Wasserrechte, ob zum Kaufschillinge beim Verkaufe einer Fabriksrealität zuzuschlagen? Nr. 11112.
— vom Kaufvertrage; durch den Kauf der Hypothek consolidirte Hypothekarforderungen bilden die Bemessungsgrundlage für diese Gebühr, Nr. 10706.
— vom Kaufvertrage; Feststellung der Pertinenzqualität von Mobilien einer Fabriksrealität; Würdigung der Beweismittel der Partei und Sachverständigenbeweis, Nr. 11156.
— vom Kaufvertrage (mündlichen) Unterlassung der Feststellung der Thatfrage, ob Kauf bedingt oder unbedingt abgeschlossen, 10367.
— vom Kaufvertrage; Verzicht auf Concession zum Betriebe des Gastgewerbes, Entgelt auf Theil des Kaufschillings für Realität, Nr. 10614.
— vom Kaufvertrage, vom Aussteller gefertigt in den Händen der anderen Vertragspartei befindlich, Nr. 10705.
— vom Kaufvertrage; Werthermittlung der unbeweglichen Sache und Frage der Mitwirkung der Gemeindeämter, Nr. 10706.
— vom Kaufvertrage, Werthgrundlage bei Uebertragung der einer Gesellschaft gehörigen Realität an einen der Gesellschafter, Nr. 10270.
— vom Lieferungsvertrage; Mangel schriftlicher Annahme, Nr. 11195.
— vom Lieferungsvertrage; Maximum der Leistung als Werthgrundlage, Nr. 10739.
— vom mündlich abgeschlossenen Gesellschaftsvertrage, Verjährungsfrage, Nr. 11216.
— vom mündlich abgeschlossenen Gesellschaftsvertrage; Werthermittlung der gesellschaftlichen Einlagen; Nichtberücksichtigung der auf diesen haftenden Passiven, Nr. 10724.
— vom Nachlasse; Annahme des Steuermultiplums der hauszinssteuerpflichtigen Nachlaßrealität; Frage der Werthminderung in Folge Enteignung, Nr. 11270.
— vom Nachlasse auf Grund der vom Abhandlungsrichter festgestellten Rechtslage, Nr. 10269.
— vom Nachlasse beim Bestande einer Gütergemeinschaft unter Ehegatten auf den Todesfall; Richtigstellung der Gebühr in letzter Instanz; Bemessungsgrundlage, Nr. 10486, 10630, 11201.
— vom Nachlasse; Bewerthung von Nachlaßrealitäten, Nr. 10802.
— vom Nachlasse; Darlehensforderungen des erblasserischen Ehegatten, Nr. 10675.
— vom Nachlasse; Einbeziehung nicht getilgter Hypothekarforderungen in die Nachlaßactiven, Nr. 10802.
— vom Nachlasse; Feststellung der Theilwerthe einer vermächtnißweise übertragenen Realität, Nr. 11271.
— vom Nachlasse; Gütergemeinschaft; selbstständige Beurtheilung der Rechtslage; Richtigstellung, amtswegige, Nr. 11258.
— vom Nachlasse; »unbewegliche Sache« im § 5 der k. Verord. vom Jahre 1853, Nr. 11272.
— vom Nachlasse, Verschreibung einer Mindergebühr keine Rechtsverletzung, Nr. 10802.
— vom Nachlasse; Werthgrundlage: Baarzahlung nebst dem Passivstand, Nr. 11272.
— vom Nachlasse; Zugrundelegung des durch die letzte gerichtliche Schätzung erhobenen Realwerthes, Nr. 10453.

Gebühr vom Nachtragsübereinkommen zu einem Pachtvertrage; Hinzutreten anderer Pächter unter Uebernahme einer Solidarhaftung, Nr. 10738.
— vom Saldovortrage in einem bilanzirten Conto; zum Begriffe der Agnoscirungen«, Nr. 10294.
— vom Schenkungsvertrage; Werthgrundlage, bei Miteigenthum der erblasserischen Witwe, Nr. 11218.
— vom schriftlichen Gesellschaftsvertrage, beigebracht vor der Gebührenbemessung über handelsgerichtliche Anmeldung, Nr. 10274.
— vom schriftlichen Uebertragungsacte, betreffend die nicht auf Namen lautenden Actien (Inhaberpapiere), Nr. 10828.
— vom Vertrage, von Quittungen und für Schäden bei Versicherungsgeschäften, abgesonderter Ausweis in gefällsämtlichen Monatsjournalen, Nr. 10561.
— vom Wahlacte eines Bürgermeisters, bei unentgeltlicher Verwaltung des Amtes, auch wenn Functionsgebühr angewiesen, Nr. 10931.
— von Absonderungsurkunden; Auseinandersetzung von Eigenthumsgemeinschaften, Nr. 10248.
— von beim V. G. Hofe überreichten Eingaben, Nr. 10505.
— von Correspondenzen zwischen Handel- und Gewerbetreibenden und gebührenpflichtiger Partei, Nr. 10271, 10321.
— von dem dem inländischen Geschäftsbetriebe gewidmeten Theile des Actiencapitales einer ausländischen Gesellschaft; Einbeziehung des Werthes erworbener Patentrechte, Nr. 10751.
— von der Abtretung von Hypothekarforderungen gegen Uebernahme von Actien, Nr. 11113.
— von der Beurkundung einer Schenkung in einem zwischen Ehegatten und einem dritten abgeschlossenen Leibrentenvertrage, Nr. 10295.
— von der Eintragung des Bestandrechtes in öffentliche Bücher; Werthbestimmung, Nr. 10293, 10587.
— von der entgeltlichen Cession der Rechte aus einem Lieferungsvertrage, Nr. 11193.
— von der Schuldanerkennung des debitor cessus nicht in der Cessionsurkunde, Nr. 11115.
— von der Uebertragung hauszinssteuerpflichtiger Gebäude, nach Steuermultiplum; Reparaturbedürftigkeit keine Werthverminderung, Nr. 11238.
— von der Vereinbarung einer Conventionalstrafe, Nr. 10484, 10560, 10739.
— von Dividenden und Zinsen der Geldeinlagen; Zahlungsfrist für diese Gebühren, Nr. 10537.
— von einem Baukostenüberschlage als einem Lieferungsvertrage, Nr. 10321.
— von einem »Bestellbriefe« als einer Kaufvertragsurkunde, Nr. 10830.
— von einem Kaufvertrage. Qualification eines Rechtsgeschäftes als solchen und Rechtsbeständigkeit, Nr. 10701.
— von einem Schlußbriefe, börsenmäßige Lieferung von Wertheffecten, Nr. 10803.
— von einer abgesondert vom Hauptgeschäfte neuerlich ertheilten Empfangsbestätigung, Nr. 11113.
— von einer Actienemission; unter »bedungenen Vermögenseinlage« Nominalbetrag der Actie nicht aber ihr Curswerth zu verstehen, Nr. 10752.
— von einer Eintragung, Zusammentreffen gebührenfreier und gebührenpflichtiger Forderungen, Nr. 11155.
— von einer neuerdings ausgefertigten Löschungserklärung, Nr. 10953.
— von einer von mehreren Vollmachtgebern ausgestellten Vollmacht eines Advocaten; Zahlungspflicht des Letzteren als Solidarschuldner, Nr. 10779.
— von einer vor Wirksamkeit des Gebührengesetzes begründeten Stiftung mortis causa, Nr. 11194.
— von Eingaben betreffs Mitwirkung bei Sicherung öffentlicher Interessen, Nr. 11259.
— von »Erbverzichten«, im Unterschiede zu »Erbverzichtleistungen« der Tarifpost 51, Nr. 10653.
— von gerichtl. Zahlungsauflagen zur Depurirung erkaufter Realitäten durch den Hypothekarschuldner; Ermittlung des Werthes des Streitgegenstandes, Nr 10398.
— von Grundbuchsgesuchen, welche eine Aenderung des in mehreren Einlagen simultan haftenden Pfandrechtes bezwecken, Nr. 10452.

Gebühr von handelsgerichtlicher Anmeldung des Uebertrittes eines Commanditisten unter die Complementäre, Nr. 10272, 10273.
— von im Auslande geschlossenen Rechtsgeschäften (Erbschaftskauf), Nr. 11200.
— von im Inlande aufgenommener, in Ungarn nachträglich consentirter Rechtsurkunde (Schenkung, Ehepacte), Nr. 10981.
— von in einem zum notariell abgeschlossenen Kaufvertrage gehörigen Verzeichnisse aufgenommenen mit der Realität verkauften Mobilien, Nr. 11173.
— von jedem einzelnen Exemplare einer in zwei Exemplaren ausgefertigten Urkunde (Lieferungsvertrag), Nr. 11157.
— von Löschungserklärung, bezw. Pfandbestellungsurkunde, Nr. 10990.
— von mit Zahlungsbestätigungen versehenen Rechnungen einer Gasanstalt, Nr. 10454.
— von pour acquits und Giris auf Anweisungen über Zuckerausfuhrs-Bonificationen, Nr. 11198.
— von Quittungen über Berechtigung der Legatsgebühren, Nr. 10982.
— von Rechnungen und Quittungen; Gemeindecasse als »öffentliche Casse«, Nr. 10454.
— von Rechnungsagnoscirungen, Nr. 10294.
— von stornirten oder nicht erfüllten Verträgen, Nr. 11200.
— von Tagsatzungsprotokollen und Urtheilen, Verpflichtung der das Armenrecht nicht genießenden Streitgenossen zur Zahlung, Nr. 10702.
— von Uebertragung einer Realität seitens eines Gesellschafters an die übrigen Gesellschafter, ungeachtet Liquidation der offenen Handelsgesellschaft, Nr. 10952.
— von Verlängerung des Gesellschaftsvertrages einer Actiengesellschaft; Bemessungsgrundlage: Anzahl der zur Emission bestimmten Actien; Nominalbetrag und nicht Curswerth, Nr. 11062.
— von Vorschußgeschäften auf Staats- und andere Werthpapiere, Nr. 10627.
— vom zwischen zwei Gesellschaftern auf den Todesfall für die Abtretung des Geschäftsantheiles vereinbarten Rentenbezugsrechte, Nr. 11061.
— zweipercent., von den Zinsen der Spareinlagen, bezw. der Uebernahme der Gelder in laufende Rechnung, Nr. 11171.
— Zahlungs- und Haftungspflicht des rechtsfreundlichen Vertreters, Nr. 11199.
Gebührenäquivalent, Anspruch einer Cooperators-Stiftung auf Befreiung, Feststellung der Selbstständigkeit des Beneficiums, Nr. 10930.
— Befreiung aus dem Titel der noch nicht vollendeten zehnjährigen Besitzdauer bei Obligationen, Actien 2c., Nr. 10395.
— Befreiung aus dem Titel der Widmung für Unterrichtszwecke, Nr. 10455.
— Befreiung einer Stiftung aus dem Titel der Widmung für Wohlthätigkeits- bezw. Humanitätszwecke, Nr. 10626.
— Beginn bei einer Erwerbsgesellschaft, welche auf eine bestimmte Dauer eingegangen, stillschweigend auf unbestimmte Dauer fortgesetzt wurde, Nr. 11133.
— Einbeziehung des zur Deckung der Cursverluste bestimmten Reservefondes einer Sparcasse, Nr. 10395.
— Feststellung des Reineinkommens eines Beneficiums in Absicht auf persönliche Befreiung des Inhabers, Nr. 11090.
— Frage der Befreiung des unbeweglichen Vermögens einer Gemeinschaft aus Anm. 2 a zur Tarifpost 106, B, e, Nr. 11006.
— Frage der Befreiung einer Brautausstattungsstiftung, aus dem Titel der Widmung für Wohlthätigkeitszwecke, Nr. 10559
— Frage der Gebundenheit des Vermögens für Zwecke des Unterrichtes, der Wohlthätigkeit und Humanität, Nr. 10703.
— Prüfung eines undeutlichen Werthübereinkommens, Nr. 10558.
— vom beweglichen Vermögen eines Versorgungsvereines, Nichtanerkennung der capitalisirten Verwaltungsauslagen, der Prämien und versicherter Capitalien als Abzugsposten, Nr. 10396.
— vom Vermögen eines Landes, Nr. 11030.
— von den einem Stifte (Kloster) incorporirten Beneficien, Nr. 10854.
— von einem Musikvereinsfonde, ob Stiftung zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken, Nr. 11089.
— Voraussetzungen für Befreiung aus Anm. 2 zur Tarifpost 106, B, e, Geb.-Ges., Nr. 10586.

Gebührenäquivalent, Voraussetzungen für die Befreiung aus Anm. 2 a zur Tarifpost 106, B, e, Nr. 10856.
— Werthübereinkommen für die Gebührenbemessung, Nr. 10856.
— Widerruf der zuerkannten Befreiung und Verjährungsfrage hinsichtlich der Einforderung einzelner fälligen Jahresraten, Nr. 10626.
Gebührenäquivalentpflicht einer offenen Handelsgesellschaft von bestimmter, 15 Jahre übersteigender Dauer, Nr. 11237.
Gebührenbefreiung der Stiftungen und Widmungen aus Anlaß des vierzigsten Regierungsjubiläums, Voraussetzungen, Nr. 10726.
— einer in der Urkunde über das Hauptgeschäft enthaltenen Empfangsbestätigung, Nr. 11158.
— persönliche, aus dem Titel des Armenrechtes im gerichtlichen Verfahren, Nr. 11199.
Gebührenbegünstigung der Ah. Entschließung vom 23. August 1858 findet auf Vermögensübertragungen von Wahleltern an die mit Wahlkindern die Ehe eingehenden Personen keine Anwendung, Nr. 10651.
— für Tirol anwendbar nur auf Besitzungen und Grundstücke, welche der Landwirthschaft gewidmet, zugleich aber von Bauern bewirthschaftet sind, Nr. 10538.
— für Vereine, deren Wirksamkeit sich auf einen kleineren Bezirk erstreckt; Zuweisung der Ueberschüsse, Nr. 11007.
Gebührenbehandlung des einem vergebührten Dienstleistungsvertrage beigefügten Zusatzartikel; Aenderung des Hauptvertrages, Nr. 11008.
— von Liquidirungserklärungen des Concursmasseverwalters über angemeldete Contocorrenteforderungen, Nr. 11010.
Gebührenerleichterung aus Anlaß von Convertirung; Pfandrechtsausdehnung und Hypothekserweiterung, Nr. 11155.
— bei Convertirungen; ein nicht ausdrücklich durch die Statuten der Anstalt, sondern durch Reglements festgesetzter Kündigungsvorbehalt, Nr. 10652.
— bei Convertirungen, Herabsetzung der Zinsenlast in toto nicht gleich der Herabsetzung des Zinsfußes bei einzelnen Posten, Nr. 10247.
— bei Convertirungen; Hypothekausdehnung, Nr. 10352.
— bei Convertirungen hypothecirter Wechselforderungen, Nr. 10247.
— bei Convertirungen nach Verhältniß eines convertirten Theilbetrages einer Caution, Nr. 10352.
— bei Convertirungen, vertragsmäßiger Zinsfuß und dauernde Herabsetzung desselben, Nr. 10506, 10507, 10628, 10855.
— bei Convertirung von Hypothekarforderungen durch Cession; Zinsenherabsetzung und Darlehensdauer in der Urkunde, Nr. 11011.
— bei Convertirungen; Nachweis der Zinsenherabsetzung und Darlehensdauer in einer von der Cessionsurkunde getrennt beurkundeten Anerkennungserklärung des Cessus, Nr. 11031.
— Fristzeitigkeit der Gesuche; Wechselgeldschulden, wenn im Klagewege zu Hypothekarschulden geworden, Nr. 11096.
— in Convertirungsfällen; dauernde Herabsetzung des Zinsfußes; Schuldurkunde maßgebend, 11114.
— Nichtberücksichtigung eines Irrthums in der Urkunde, Nr. 10506.
Gebührenfreiheit der Eingaben um Verlängerung der zur grundbücherlichen Durchführung der Convertirung von Satzposten ertheilten Frist, Nr. 11154.
— genießende Creditinstitute und unmittelbare Entrichtung der Gebühren von Quittungen, die nicht ausgestellt werden, Nr. 10504.
Gebührennachlaß, Berechnung der Vorbesitzdauer bei verlaßbehördlicher Genehmigung der Veräußerung vor gerichtlicher Einantwortung, Nr. 11272.
— bei Percentualgebühren, Berechnung der Vorbesitzdauer, Nr. 11271.
— Feststellung des Terminus ad quem, Nr. 10802.
— Voraussetzungen, Nr. 10677.
— Voraussetzung; bücherliche Eintragung des Vorbesitzers, Nr. 10932.
Gebührenpflicht der im Auslande ausgestellten Rechtsurkunden, Nr. 10479.
— der von Gemeinden beim V. G. Hofe eingebrachten Beschwerden über Gegenstände, welche einen der Gemeinde anvertrauten öffentlichen Zweck betreffen, Nr. 10629.

Gebührenrichtigstellungen innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist, 10725.
Gehaltsergänzungen der Lehrpersonen im Entgegenhalte zu den Dienstalterszulagen (Böhmen), Nr. 10382, 10383, 10384, 10501—10503.
Gehaltserhöhung für einen Lehrer, Erforderniß des »pflichtgemäßen Wirkens«, Nr. 10386.
Gehilfenversammlung, Mitgliedschaft der zu untergeordneten Hilfsdiensten beim Gewerbe Verwendeten, Nr. 10941.
Gemeinde, deren Berechtigung zur Untersagung der Aufenthaltnahme eines Auswärtigen im Gemeindegebiete, Nr. 10810.
— deren Competenz zur selbstständigen Vornahme der freiwilligen Feilbietung des Rechtes zur Schlägerung von Holz aus ihren Wäldern, Nr. 10254.
— Gemeinderäthe keine Bediensteten derselben, Nr. 11283.
— in Verwaltungsangelegenheiten ob Verwaltungsorgan oder Partei, Verpflichtung zur Zahlung von Commissionskosten (Wien), Nr. 10480.
— Kaufanbot der Gemeindeansassen betreffend ein Gemeindegut, ob zur Beschlußfassung der Gemeindeausschuß oder der Landesausschuß competent, Nr. 10281.
— Rechtsvertretung durch den Gemeindevorsteher, Nr. 11184.
— übertragener Wirkungskreis, Recurslegitimation, Nr. 10286.
— Vermögensverwaltungsrecht; Voraussetzungen für das Eingreifen des Landesausschusses von aufsichtswegen, Nr. 11044.
— Verpflichtung zum Rückersatze der aus einem Spitalfonde entnommenen; für allgemeine Gemeindezwecke verwendeten Beträge, nebst Zinsen, Nr. 10463.
— Voraussetzungen für das Ausweisungsrecht gegenüber Auswärtigen, und neuerliche Entscheidung bei nachgefolgter Grunderwerbung in der Gemeinde, Nr. 10881.
— zur Frage der Ueberschreitung des Wirkungskreises durch Demonstrationen, und staatliches Aufsichtsrecht, Nr. 10275.
Gemeinden mit eigenem Stammvermögen, höherer Concurrenzbeitrag für Lehrergehalte der Volksschulen; Unzulässigkeit der nachträglichen Anlastung des erhöhten Beitrages (Galizien), Nr. 10915, 10916.
Gemeindearzt, Anspruch an die Gemeinde auf Deserviten, Rechtsweg, Nr. 11184.
Gemeindeauflage auf geistige Getränke, Verpflichtung des Propinationspächters zur Entrichtung, Nr. 10517.
— (Fraueneinkaufstaxe), rechtzeitig eingebrachte Berufung gegen den Gemeindeausschußbeschluß, Nr. 11207.
— Ueberreichungsstelle und Fallfrist für Berufungen gegen Beschlüsse der Bezirksvertretung (Galizien), Nr. 10433.
Gemeindeauslagen, Competenz des Landesausschusses gegenüber Gemeindeausschußbeschlüssen und Berufungsrecht der Gemeindemitglieder, Nr. 11184.
Gemeindeausschuß, Beschlüsse, deren formelle Giltigkeit, Nr. 10637.
Gemeindebedienstete, Dienstvertrag geschlossen zwischen dieser und dem ordnungsmäßig gewählten Gemeindesecretär, Voraussetzungen für Berechtigung des Landesausschusses auf Nichtgenehmigung, Nr. 10514.
— Incompetenz des Landesausschusses zur Entscheidung über Berufungen gegen Dienstesentlassung von auf Grund eines Dienstvertrages bestellter Gemeindebediensteter, Nr. 10515.
Gemeindebeschlüsse, betreffend Erklärung der Gemeinde als Stiftungsinteressentin über Auffassung von Stiftungsbestimmungen, und das staatliche Aufsichtsrecht, Nr. 10904.
Gemeindecasse, Competenz des Landesausschusses zur Entscheidung über Forderungsansprüche zwischen dieser und einem in der Gemeindeverwaltung stehenden Spitalsfonde, Nr. 10463.
Gemeindegrundstücke, Abverkauf; Prüfung der Legalität eines Gemeindeausschußbeschlusses (Mähren), Nr. 11081.
Gemeindegut, Benützung zur Entlohnung von Diensten (Böhmen), Nr. 10337.
— Erbfolgeordnung (Vorarlberg), Nr. 10548.
— für Nutzungsrechte unangefochtene Uebung maßgebend (Böhmen), Nr. 10336.
— mit der Benützung verbundene Auslagen und deren Bedeckung durch Geldabgaben der Nutzungstheilnehmer, Nr. 11164.
— Nutzungsberechtigte Theilnehmer auf Grund erwiesener unangefochtener Uebung (Böhmen), Nr. 10685.

Gemeindegut oder Gemeindevermögen; Eintragung in das Gemeindeinventar; übungsgemäße Verwendung, Nr. 11124.
Gemeindegutsnutzungen, amtswegige Abänderung unterinstanzlicher Entscheidungen, Nr. 11232.
— an Gemeindegrundstücken, welche im Zeitpunkte des Eintrittes der Wirksamkeit der Gemeindeordnung verpachtet waren, Nr. 10374.
— Anspruchsberechtigung der Erwerber von Trennstücken auf Theilnahme (Böhmen), Nr. 10665.
— Beitrag der Theilnehmer zu dem mit diesen verbundenen, aus der Gemeindecasse bestrittenen Aufwande (Aufsichts- und Culturkosten), Nr. 10544.
— Einfluß der parcellenweisen Verpachtung eines Theiles der zu den berechtigten Realitäten gehörigen Grundstücke auf das Theilnehmerrecht (Böhmen), Nr. 10759.
— Entbehrlichkeit und Erlöschung des Theilnahmerechtes in Folge von Berechtigten geduldeten Culturänderung und Verpachtung, Nr. 10663.
— Erlöschen des Theilnahmerechtes parcellirter Realitäten, Nr. 11232.
— giltige Uebung, Anerkennung der Ansprüche einzelner Gemeindemitglieder (Böhmen), Nr. 11202.
— Käufliche Ueberlassung an dritte Personen, Beweis der Entbehrlichkeit der Nutzungen für den Haus- und Gutsbedarf (Böhmen), Nr. 10545.
— parcellenweise Verpachtung einer nutzungsberechtigten Realität und Sistirung der Ausübung des Theilnahmerechtes auf die Dauer dieser Bewirthschaftungsart (Böhmen), Nr. 10913.
— Theilnahmerecht bei Zerstückelung von Realitäten, nach theilweisem Abverkaufe von Grundstücken, Nr. 11206.
— Unzulässigkeit der Naturalvertheilung von Nutzungsantheilen an einzelne Functionäre der Gemeinde (Böhmen), Nr. 10838.
— Zur Frage nach der rechtlichen Qualität des Grundstückes (Görz), Nr. 10302, 10303.
Gemeindenutzungsrechte oder Einforstungen (Tirol), Nr. 10345, 10492.
Gemeinderath, Voraussetzungen fürs Zutreffen des Befangenheitsgrundes bei Berathung und Beschlußfassung der Gemeindevertretung, Nr. 11128.
Gemeindeumlage, instanzmäßige Richtigstellung der Staatssteuer begründet den Anspruch auf ziffermäßige Berichtigung der Umlage, Nr. 10849, 10906.
Gemeindeumlagen s. Umlagen.
Gemeindevermögen, Rechtskraft der Entscheidungen über die Benützungsweise, Nr. 10366.
Gemeindeverwaltung beim Krankenhause und dem demselben gewidmeten Spitalfonde, Nr. 10463.
Gemeindevoranschlag bei Abtrennung einer Ortsgemeinde, Nr. 11262.
— Einstellung des Pachtzinses von einer Gemeindehutweide (Gemeindegute), als Einwandspost (Galizien), Nr. 10978.
— und Jahresrechnungen; Beginn der Berufungsfrist gegenüber Gemeindeausschußbeschlüssen, Nr. 11262.
Gemeindevorsteher, dessen Recurslegitimation namens der Gemeinde, Nr. 11189.
Gemeindewagen, Aufwand, für welchen alle Steuerträger der Gemeinde aufzukommen haben, Nr. 11072.
Gemeindezuschläge, Berechtigung der politischen Behörden zu Provisorialverfügungen in Bezug auf executive Einbringung, Nr. 11185.
— Für Auftheilung und Umlegung ist lediglich die Steuervorschreibung in der Gemeinde maßgebend, Nr. 10743.
— Richtigstellung, Sache der Partei, Nr. 10743.
— Umgelegt mit verschiedenen Percentsätzen, Zustimmung des Landesausschusses (Galizien), Nr. 10342.
— zur Grundsteuer bei strittiger Zugehörigkeit der Grundstücke (Tirol), Nr. 10664.
— zur Grundsteuer; Instanzenzug gegenüber Verfügungen des Gemeindevorstandes (Tirol), Nr. 11105.
— zur Grundsteuer, von zwischen mehreren Gemeinden hinsichtlich der Zugehörigkeit streitigen Grundstücken, provisorische Regelung der Einhebung, Nr. 10300, 10301.
— zur Grund- und Gebäudesteuer, bei bestrittener Zugehörigkeit des Realbesitzes zum Gemeindeverbande (Bukowina), Nr. 10432.

Gemeindezuschläge zur l. f. Verzehrungssteuer, Recht auf Einhebung welchen Organen zukommt (Galizien), Nr. 10877.
Genossenschaft, Abänderung der Statuten der Krankencasse von amtswegen, Voraussetzungen, Nr. 10314.
— Angehörigkeit der gewerblichen Hilfsarbeiter zu derselben, Nr. 10557.
— Berechtigung des Handels-Ministeriums zur amtswegigen Aenderung genehmigter Statuten, betreffs Vertreter der Gehilfenversammlung, Nr. 10941.
— Beschwerdelegitimation in Fragen der Genossenschaftszugehörigkeit, Nr. 11054.
— der Victualienhändler, Zugehörigkeit zu diesem oder zum Handelsgremium? Nr. 11251.
Genossenschaftszugehörigkeit eines concreten Gewerbebetriebes, Nr. 11054, 11108.
Gensdarm, Anspruchsberechtigung auf dauernde Versorgung mit Zuzählung von 10 Dienstjahren, Nr. 10687.
— höherer Ruhegenuß gebührt nicht, wenn Dienstuntauglichkeit vor erlittener Körperbeschädigung im Dienste, nachgewiesen, Nr. 11102.
Getränkeauflage von Branntwein, Ausmaß und Frage der Verzugszinsen (Mähren), Nr. 10684.
Getreideabmaßgebühr nach der Wochenmarktordnung für Marburg; Competenzfrage; Voraussetzungen der res judicata, Nr. 10929.
Gewerbe, Aenderung der Genossenschaftsstatuten und Mitgliedschaft der Arbeiter zur Gehilfenversammlung, Nr. 10941.
— Aufsichtsrecht über die Genossenschaften, Nr. 11022.
— Ausschank, Qualification und Ingerenz der Finanzbehörden, Nr. 10357.
— Baumeisterconcessionen, Nr. 11053.
— bedingungsweise consentirte Betriebsanlage (elektrische Centralstation); Betriebsstörungen; Beschwerdelegitimation; Ermessen der Behörden in Wahrung des öffentlichen Interesses, Nr. 11282.
— Berechtigung, Zurücknahme von amtswegen mangels Befähigungsnachweises, Nr. 11023.
— besondere Genehmigung für Knochen- und Habernmagazin neben Genehmigung für eine Erzeugungsstätte, Nr. 11037.
— Bestimmung der Standplätze für das Lohnfuhrwerk, Nr. 11091.
— Betriebsanlage, bedingungsweise Genehmigung der Wiederinbetriebsetzung, Nr. 10411.
— Betriebsanlage consentirte, Beseitigung der Uebelstände, richterl. Competenz zur Feststellung der Ersatzpflicht des Inhabers für Schäden, Nr. 10402.
— Betriebsanlage, Umfang der coordinirten Competenz der Gewerbe und der Baubehörden bei Consentirung, Nr. 11043.
— Betriebsanlage, vom gewerbepolizeilichen Standpunkte genehmigte, gegenüber den baupolizeilichen Einwendungen des Anrainers, Nr. 10883.
— Betriebsanlage, Voraussetzungen für das Erforderniß der behördlichen Genehmigung, Nr. 10733.
— Betriebsanlage, zur Frage nach Rechtskraft des nach durchgeführtem Edictalverfahren ertheilten Consenses, gegenüber den zur Verhandlung nicht individuell geladenen Anrainern, Nr. 10884.
— Concession bei gewerbsmäßig betriebener Herstellung von Anlagen für Leitung von Elektricität zu Zwecken der Beleuchtung, Nr. 10439.
— Concession zur Erzeugung und zum Verschleiße von Heilmitteln einem Gemischtwaarenhändler ertheilte, amtswegige Zurücknahme und Apothekenvorbehalt, Nr. 10509.
— corporativer Beitritt einer Genossenschaft zu einer Vereinskrankencasse, Nr. 11125.
— Fortführung für Rechnung mj. Erben, bezieht sich nur auf gesetzliche Erben in absteigender Linie, Nr. 10835.
— Genossenschaftlicher Gehilfenausschuß hat die Interessen der Lehrlinge nicht zu vertreten, Nr. 10741.
— Genossenschaftliche Verbandsangehörigkeit der Handlungsdiener, Nr. 10740.
— Handel und Erzeugung, Erweiterung der Gewerbebefugniß, Nr. 11146.
— handwerksmäßige, gesetzliches Erforderniß zum Antritte, Nr. 11147.

Gewerbe, handwerksmäßige, zum Begriffe der bei solchen beschäftigten »Hilfsarbeiter« in Absicht auf Erwerbung der Mitgliedschaft zur genossenschaftlichen Krankencasse, Nr. 10928.
— radicirte, amtswegige Erhebung über Inhalt der maßgebenden Urkunde, Nr. 10610, 10611.
— radicirte, Anrecht der Partei auf Würdigung des von ihr ergänzten Actenmateriales, Normaljahr für Böhmen, Nr. 10768, 10770.
— radicirte Eigenschaft, amtswegige Erhebungen zur Feststellung der Grundbuchsdaten (Böhmen), Nr 10267.
— radicirte Eigenschaft, Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens behufs Constatirung der rechtlichen Existenz, Nr. 10268.
— (Gast- und Schank-) radicirte, Nachweis des Bestandes, urkundliche Bezeichnung »Wirthshaus«, Propinationsschank (Böhmen), Nr. 10885.
— radicirte, ob einer ursprünglich im Besitze der Obrigkeit gewesenen Realität »privilegirtes Wirthshaus«, urkundlicher Nachweis der Identität des Reales, Nr 10401.
— radicirte, verkäufliche, zur Frage nach der Uebertragung an eine andere Betriebsstätte, Instanzenzug hiebei, Nr. 10333.
— Umfang des den Genossenschaftsvorstehungen eingeräumten Ordnungsstrafrechtes, Nr. 11022.
— unangefochten vor dem Gewerbegesetze bestandene, Einschränkung aus öffentlichen Sicherheitsrücksichten; Competenz, Nr. 11178.
— Untersagung der Benützung einer ohne Genehmigung bestehenden Betriebsanlage (Magazin für Knochen und Hadern), Recursfrist, Nr. 10841.
— »verwandte«, begriffliche Merkmale, Nr. 11080.
— Zulassung auswärtiger Gewerbsleute zur Feilhaltung ihrer Erzeugnisse auf Wochenmärkten einer fremden Gemeinde, Instanzenzug, Nr. 10840.
— Zuweisungsrecht in Absicht auf Herstellung eines genossenschaftlichen Verbandes »verschiedenartiger« Gewerbe, Nr. 11080.
Gewerbebefugnisse, res judicata in Ansehung der Abgrenzung, Nr. 10942.
Gewerbeberechtigung, Entziehung nach § 138 a, Gew.-Ord., Präventivmaßregel, Ermessen, Nr. 10920.
Gewerbebetrieb, Umfang eines solchen in Absicht auf Beurtheilung der Genossenschaftszugehörigkeit, Nr 11054, 11108.
Gewerbeconcession, einem Gesellschafter ertheilte, ob Gesellschaft auf Grund derselben Gewerberecht ausüben kann, Nr. 10667.
— für Gast- und Schankbetrieb, Ermessen in Beurtheilung des Localbedarfes, Legitimation des Gemeindevorstandes zur Recursführung. Nr. 10672.
— für Zahntechniker, Verweigerung wegen Mangel des Localbedarfes, Nr. 10674.
Gewerbegenossenschaft, Beitrittspflicht und Aufnahmsgebühren, Nr. 10256.
— Ob eine Action derselben geeignet ist, den Zweck derselben zu fördern, freies Ermessen, Nr. 10255.
Gewerbegerechtigkeit, radicirte, Constatirung des maßgebenden Zeitpunktes der grundbücherlichen Eintragung (Böhmen), Nr. 10482.
Gewerbesache, Sonntagsruhe; Frage des Recursrechtes gegen eine allgemeine Verordnung, Nr. 10966.
Gewerbsmann, auswärtiger, Voraussetzungen für Zulassung solcher zu den Wochenmärkten einer Gemeinde, Nr. 10392.
Grundlastenablösung und -Regulirung, territorialer Umfang der Weiderechte; Competenzfrage, Nr. 10996.
— — von Weideservitutsrechten, Frage nach der berechtigten Partei und nach legaler Vertretung in der Verhandlung, Nr. 11106.
Grundsteuer von Böschungen einer öffentlichen Straße, als Culturparcellen, Nr. 10781.
Grundsteuerzuschläge, provisorische Regelung der Einhebung, Nr. 10300, 10301.

H.

Handelsgremium, Zugehörigkeit zu diesem, oder zur Genossenschaft, Nr. 11251.
Hausclassensteuer, Irrthum in der Incatastrirung ob Evidenzhaltungsfall, Nr. 10984.

Hausclassensteuer, zur Frage der Behandlung von bewohnbaren Küchen als Wohnbestandtheile, Nr. 11183.
Hauszinssteuer, amtswegige Richtigstellung der Bekenntnisse; Unterfertigung der Fassion; Vorhalt der Bedenken; Vollmacht für den eintretenden Ehegatten, Nr. 11033.
— Befreiung genießen nicht Lehrerwohnungen in nicht ausschließend zu öffentlichen Lehranstalten gewidmeten Gebäuden, Nr. 10831.
— Befreiungsanspruch aus dem Gesetze vom 5. April 1893 (Wien), Nr. 10983, 11071.
— Constatirung der Miethwerthe im Wege der Localerhebung, Nr. 11240.
— Einbeziehung in die Bemessungsgrundlage der Beiträge für vom Hauseigenthümer besorgte Entfernung der Abfallwässer, Nr. 10425.
— Gesetzeskraft der Instruction zur Erhebung der Hauszinserträgnisse, Nr. 11240.
— Instanzenzug, Nr. 11240.
— Miethzinsbewerthungen im Wege der Localuntersuchung, Verfahren hiebei, Gutachten des Untersuchungscommissärs, Vergleichsobject, Nr. 10833.
— Ob Vermiethung oder Verpachtung, Nr. 10510.
— Parification; »gewohnte billige Forderung« des Hauseigenthümers, Nr. 11182.
— Parification und Verfahren; Wahl der Vertrauensmänner, Nr. 11014, 11181, 11182.
— von den mit Grundstücken verpachteten und von den den Curgästen zur entgeltlichen Benützung überlassenen Gebäuden, Nr. 10510.
— von Magazinsgebäuden, die Conscribirung des Gebäudes maßgebend, Ort, Ortschaft im Sinne der Gebäudesteuervorschriften, Nr. 10426.
— von mit Gewerbeberechtigungen verpachteten Gebäude in den der Hauszinssteuer nicht unterliegenden Orten, Nr. 10753.
— Zeitliche Befreiung eines Neubaues, thatsächliche Benützung vor Einbringung des Steuerbefreiungsgesuches, Nr. 10571.
Heimatsberechtigter, Zuweisung bei Trennung eines Gemeindegebietes, Nr. 10428.
Heimatsgemeinde, Ersatzpflicht für Verpflegskosten eines Kindes in der Findelanstalt, Nr. 10898.
Heimatsrecht auf Grund eines nicht erwiesen ungiltigen Heimatscheines, Nr. 10428.
— der Frauenspersonen durch Verehelichung, Nr. 11281.
— Der nachgewiesene Besitz eines Wanderbuches schließt in Böhmen die Quadriennirung aus, Nr. 10464.
— der Staatsdiener nach Gebührengef. von 1849, Zuständigkeit eigenberechtigter ehelicher Kinder, Regreßrecht der Aufenthaltsgemeinde, Armuthsnachweis, Nr. 10862.
— der Staatsdiener unter Wirksamkeit des Gemeindegef. von 1849, Nr. 10879.
— des von einer verheirateten Frau während der Ehe unehelich geborenen Kindes, Nr. 10824.
— ehelicher im Familienverbande mit der Mutter lebenden minderjährigen Kinder, Unterbrechung des Lebens im Familienverbande, Nr. 10283.
— einer heimatslos gewordenen, die österreichische Staatsbürgerschaft noch besitzenden Person, Nr. 10427.
— einer hierlands geborenen, in Ungarn angesiedelten Person, Entscheidungscompetenz nach ungarischen Normen, Nr. 10880.
— einer Inländerin durch Ehelichung eines Ausländers geht verloren, Rücktritt in das früher besessene Heimatsrecht und Wirkung für die Zuständigkeit unehelicher Kinder, Nr. 10282.
— eines Finanzwachaufsehers nach dem Gemeindegef. vom Jahre 1849, Nr. 10317.
— eines in der Gemeinde aufgegriffenen Knaben bei Uneruirbarkeit seiner Identität und Zuständigkeit, Nr. 10709.
— Entscheidungscompetenz in Ansehung der von Privatparteien gegenüber der Heimatsgemeinde geltend gemachten Ersatzansprüche auf Armenverpflegskosten, Nr. 10697.
— Erwerb der Staatsdiener in der Gemeinde des angewiesenen ständigen Aufenthaltes (nach Gesetz vom Jahre 1849), Nr. 11078.
— Ersatz der Verpflegskosten an die Aufenthaltsgemeinde; Beginn der Ersatzpflicht; zeitgerechte Verständigung der Heimatsgemeinde, Nr. 11003.

Heimatsrecht, Erwerb durch Quadriennirung; Voraussetzungen und Verfahren, Nr. 10950.
— Erwerb nach dem Conscriptionspatent und Voraussetzung der Quadriennirung, Nr. 11215.
— Erwerb nach dem Conscriptionspatente; durch Verehelichung; durch Nachfolge in die Zuständigkeit der außerehelichen Mutter, Nr. 10995.
— Erwerb minderjähriger Kinder bei nachgefolgter Aufnahme des Stiefvaters in den Verband einer ausländischen Gemeinde; Ablehnung der Cognition der hierländigen Behörden, Nr. 10951.
— Frage nach dem Wohnsitze minderjähriger Kinder in Absicht auf Zuweisung bei Trennung eines Gemeindegebietes, Nr. 11077.
— Frist zur Recursführung, Nr. 11281.
— minderjähriger im Familienverbande lebender Kinder; Nachfolge in das durch Wiederverehelichung der Mutter geänderte Heimatsrecht, Nr. 10951.
— Nachfolge minderjähriger ehelicher Kinder in die geänderte Gemeindeangehörigkeit der Eltern; »Leben im Familienverbande«, Nr. 11281.
— Ernennung eines Gerichtsadjuncten zum Notar vermag an sich eine Aenderung in dem durch Staatsanstellung erworbenen Heimatsrechte nicht herbeizuführen, Nr. 10710.
— Ersatz der Kosten für auswärtige Arme, Nr. 10554.
— Erwerb durch Quadriennirung, Nr. 10428, 10707.
— Feststellung einer Decennirung nach dem Conscriptionspatente, Nr. 10464.
— Gekürzter Instanzenzug bei gleichlautenden Entscheidungen über Ersatzansprüche einer ungarischen Aufenthalts- gegen eine hierländige Heimatsgemeinde, Nr. 10686.
— Instanzenzug, Nr. 10427.
— nach dem Gemeindegef. vom Jahre 1849, Nr. 10681.
— Nachfolge minderjähriger im Familienverbande lebender unehelicher Kinder in die durch Verehelichung der Mutter geänderte Zuständigkeit unter dem Gemeindegesetze vom Jahre 1849, Nr. 10994.
— Nationalisirung durch Antretung eines Bürgerrechtes, Nachweis der Bürgerrechtserwerbung, Nr. 10825.
— Nur definitiv angestellte Lehrer erwerben dasselbe in der Gemeinde ihres Amtssitzes, Nr. 10707.
— streitiges, amtswegige Feststellung, Personenidentität eines unehelichen Heimatswerbers, Nr. 10861.
— und Staatsbürgerschaft. Wiederaufnahme des Verfahrens und neuerliche Erhebung des Thatbestandes, Nr. 10680.
— unehelicher nicht legitimirter Kinder; Voraussetzung der Legitimation durch nachgefolgte Ehe, Nr. 11051.
— Verfahren und Instanzenzug bei Feststellung eines solchen, Nr. 10317.
— Verpflegskosten öffentlicher Krankenanstalten, vom Landesfonde vorschußweise bestrittene, Competenz in Ansehung der Liquidirung und Realisirung, Nr. 10519.
— Voraussetzungen der Decennirung nach dem Conscriptionspatente; Nachfolge minderjähriger Kinder in die Heimatsverhältnisse der Eltern, Nr. 11122.
— Voraussetzungen durch Quadriennirung nach dem Gemeindegesetze vom Jahre 1849, Nr. 11052.
— Voraussetzungen der Quadriennirung nach Gesetz von 1849, Nr. 10823.
— Zur Frage nach der Beweiskraft von Taufmatriken, Feststellung von Personenidentität, Feststellung der ehelichen und unehelichen Geburt eines Kindes, Nr. 10708.
Heimatsschein, auf Grund irrthümlicher Voraussetzungen ausgestellter; Ungiltigkeit, Nr. 11281.
— Beweiswürdigung in Ansehung der Ungiltigkeit eines solchen, Nr. 11138.
— Behinderung der Quadriennirung wegen Besitzes eines solchen, Nr. 11138.
— rechtsförmig ausgestellter; Erweis der Heimatszuständigkeit durch solchen, Nr. 11028.
— Ungiltigerklärung wegen nachgefolgten Erweises eines anderen giltigen Heimatsrechtes, Voraussetzungen der Quadriennirung, Nr. 10863.

Heimatsschein, Ungiltigkeit in Folge Nachweises eines anderen Heimatsrechtes zur Zeit der Anstellung, Nr. 11053.
Hilfsarbeiter, bei handwerksmäßigen Gewerben, und Erwerbung der Mitgliedschaft zur genossenschaftlichen Krankencasse, Nr. 10720.
— s. auch Krankenversicherung.
Hilfspriesterstelle (Frühmesser), Entscheidung über Bestand der Systemmäßigkeit, Nr. 10851.

J.

Incorporation, Rechtswirkungen in Bezug auf das Vermögen und dessen Verwaltung, Nr. 10351.
Instanzenzug, administrativer, Einwendung der Nichterschöpfung bei Beschwerdeführung gegen Provisorial-Erkenntnisse oberster Instanzen, nicht zulässig, Nr. 10839.
— bei Berufungen gegen die berggesetzlich in die Competenz der politischen Behörden fallende Baubewilligung für Anlagen eines Bergwerksbesitzers, Nr. 10434.
— gegenüber Verfügungen des Gemeindevorstandes (Tirol), Nr. 11105.
— in Sachen der Uebertragung eines verkäuflichen Schankgewerbes, Nr. 10333.
Intimation einer oberbehördlichen Entscheidung, unvollständige, Nr. 11256.
Intimirung, unrichtige, einer Entscheidung der Recursinstanz, Nr. 11192.
Jagd, Ausübung, mit der Servitut einer solchen belastete Grundstücke, Zuweisung zum Eigenjagdgebiete, Nr. 10972.
— Vollständigkeit der Einfriedung eines Grundstückes in Absicht auf Beurtheilung seiner jagdrechtlichen Zugehörigkeit (Böhmen), Nr. 10690.
— Voraussetzungen für die Beschwerdelegitimation der Gemeinde, Nr. 11225.
Jagdausschuß, Einberufung, Verständigung wenn an Hausgenossen und nicht unmittelbar an das Mitglied selbst erfolgt, Nr. 10526.
Jagdenclaven, Verfahren in Absicht auf die Feststellung des jagdrechtlichen Zusammenhanges eines Grundcomplexes (Böhmen), Nr. 10473.
Jagdgebiet, Anspruchsberechtigung des Eigenjagdgebietes auf Zuweisung von mit genossenschaftlichem Jagdgebiete zusammenhängenden Grundstücken, Nr. 11083.
— genossenschaftliches, bei Bildung eines solchen kommt Grundcomplex in Betracht, welcher im Gebiete der Ortsgemeinde liegt, deren Theil die betreffende Ortschaft ausmacht (Böhmen), Nr. 10418, 10419.
— genossenschaftliches, Trennung des Zusammenhanges durch verschiedene Wege und Gartenparcellen, Nr. 11225.
— Zusammenhang durch Dorfplatz mit Fahrbahn und Weide, und Frage der Einfriedung (Böhmen), Nr. 10603.
— Zuweisung von Enclaven, im Unterschiede mit »Arrondirung«, Nr. 11204.
Jagdgrundstücke, Verfahren in Absicht auf die Constatirung des Zusammenhanges, Nr. 10306.
Jagdkarte, Zur Lösung solcher Jagdpächter nicht verpflichtet, der die Jagd persönlich nicht ausübt, Nr. 10307.
Jagdpacht, Annullirung wegen Aenderung des genossenschaftlichen Jagdgebietes, Nr. 11204.
Jagdrecht, Frage des Eigenthumsnachweises des Jagdrechtswerbers, Nr. 11228.
— Genossenschaftliche Verpachtung, Ermessen der Behörden (Böhmen), Nr. 10526.
— gesetzliche Voraussetzungen des Eigenjagdrechtes, Nr. 11228.
— selbstständige Ausübung bei rechtswirksamem Vorbehalte durch einen Grundlasten-Regulirungsvergleich, Nr. 10417.
— selbstständige unentgeltliche Ausübung, wenn dem früheren Eigenthümer durch ein Ablösungs- und Regulirungs-Erkenntniß rechtswirksam vorbehalten, Nr. 10585.
— Voraussetzung für Berechtigung zur Ausübung der Eigenjagd, Einfriedung des Grundcomplexes (Böhmen), Nr. 10801.
— Zuweisung der verpachteten Grundstücke vor Ablauf der Pachtdauer zum Eigenjagdgebiete, Competenzfrage (Böhmen), Nr. 10420.

Jagdsache, Annullirung des Licitationsactes wegen Aufnahme von dem Jagdgesetze widerstreitenden Bestimmungen in die Jagdpachtbedingnisse, Nr. 10604.
— Unterscheidung der Grundstücke nach Culturgattungen findet nicht statt, Nr. 10525.
— vollständig und bleibend eingefriedete Grundstücke und deren Zugehörigkeit zur Eigenjagd, Nr. 10524.
— Vollständigkeit der Einfriedung von Grundstücken und deren Zuweisung zum genossenschaftlichen Jagdgebiete, Nr. 10525.
Jagdverpachtung im Wege öffentlicher Licitation, Meistbieter als Jagdpächter anzusehen, Nr. 11203.
— Uebertragung der Jagdausübung seitens des Pächters an Dritte und unvortheilhafte Gebahrung mit dem Jagdpachtzinse vermögen die Giltigkeit solcher nicht zu alteriren, Nr. 11082.
Jagdverpachtungsact, in Rechtskraft erwachsener, Unzulässigkeit der Annullirung, Nr. 10305.

K.

Kirchengebäude, Leistungspflicht des Patrons zu Reconstructionen, sowie Form und Umfang der Herstellungen, Nr. 10713.
Kirchenherstellung, Concurrenz; Berechnung der Beitragsleistung, Verfahren und Liquidität des Kostenaufwandes, Nr. 11101.
Kirchenvermögen, Haftpflicht des Patrons für den ungeschmälerten Bestand; Competenz der politischen Behörden zur Fällung eines Ersatzerkenntnisses; Verfahren, Nr. 10986.
— Ingerenz der staatlichen Aufsichtsbehörden gegenüber Verwaltungsmaßregeln der Kirchenvermögensverwaltung, Nr. 10988.
Kosten der von der Administrativbehörde nach freiem Ermessen angeordneten Erhebungen in Bausachen, Nr. 10410.
— des Administrativverfahrens im autonomen Bereiche, Nr. 10684.
— des wasserrechtlichen Verfahrens, Nr. 10470, 10936, 11165.
— für rechtsfreundliche Vertretung in Wasserrechtssachen, vor der Entscheidung in der Hauptsache zu liquidiren, Nr. 10436.
Krankencasse, genossenschaftliche, Erwerbung der Mitgliedschaft und Hilfsarbeiter bei handwerksmäßigen Gewerben, Nr. 10720.
— genossenschaftliche, Voraussetzungen für Abänderung der Statuten von amtswegen, Rechtsfolgen für unterlassene Abmeldung der Cassenmitglieder, Einschränkung des Lohnabzugsrechtes, Nr. 10314.
— genossenschaftliche, Handlungsgehilfen bei diesen und nicht bei Bezirkskrankencassen versicherungspflichtig, Nr. 10644.
— genossenschaftliche, Schließung und Ueberweisung der Mitglieder an eine Bezirkskrankencasse, Nr. 10258.
— ob hinsichtlich des Aufwandes für prophylaktische Maßregeln gegen künftige Erkrankungen ersatzpflichtig, Nr. 10872.
— Verpflichtung zum Kostenersatze für therapeutische Behelfe, ärztliche Hilfe und Medicamente auch bei den durch Betriebsunfälle herbeigeführten Körperverletzungen, Angemessenheit des aufgerechneten Betrages, Nr. 10243, 10244, 10341, 10389, 10390, 10440 bis 10445, 10469, 10551, 10583, 10609, 10646, 10871, 10750, 10776, 10822.
Krankencassen, genossenschaftliche; Lehrlinge von der Mitgliedschaft bei solchen ausgeschlossen, Nr. 11254.
Krankenhaus, Verpflegsgebühren; Einbringung solcher von nach Civilrecht zahlungspflichtigen Personen, Incompetenz politischer Behörden, Nr. 11086.
Krankenversicherung, anmeldepflichtiger Arbeitgeber bei accordweise vergebener Schottererzeugung, Nr. 10312.
— Anrechnung einer Wiedererkrankung als Fortsetzung der gleichen Krankheit in Absicht auf Heranziehung der Casse zur Krankenunterstützung bis zur Maximaldauer, Nr. 10582.
— Anspruch der Arbeiter von der Ursache der Erkrankung unabhängig, Nr. 10775.

Krankenversicherung, Anspruch der Gemeinden gegenüber Krankencassen, eingeschränkt auf die Dauer der Krankheit, Nr. 10498.
— Beginn der Beitragspflicht des Arbeitgebers, Rechtskraft der zuerkannten Befreiung, Nr. 10499.
— Beginn der Verpflichtung zur Leistung der Versicherungsbeiträge für die Mitglieder einer Bezirkskrankencasse, Nr. 11169.
— Beginn der Verpflichtung zur Leistung der Versicherungsbeiträge, Nr. 11109.
— Bezirkskrankencasse, Leistungspflicht und correspondirende Verpflichtung des Dienstherrn, zu dem das Cassemitglied übergetreten ist, Nr. 11288.
— Beginn der Wirksamkeit einer zuerkannten Befreiung, Nr. 10719.
— bei Arbeitern einer »landwirthschaftlichen« Spiritusbrennerei, Nr. 10902.
— beim Arbeitsverhältnisse der Accordarbeiter, Nr. 11191.
— Beiträge an die Bezirkskrankencassen nicht verjährbar, Nr. 10245, 10261, 10520, 10718, 10719.
— Beiträge an die Bezirkskrankencassen nicht verjährbar, Nr. 10245.
— Beiträge von der Verjährung ausgeschlossen, Nr. 10261.
— Beschwerdelegitimation der Bezirkskrankencasse bei Austritt aus derselben und corporativem Beitritt einer Genossenschaft zur Vereinskrankencasse, Nr. 11125.
— Dauer des Unterstützungsanspruches, Feststellung des Beginnes der Krankheit; Beginn des Unterstützungsanspruches, Nr. 11087.
— der Agenten einer wechselseitigen Versicherungs-Gesellschaft, Nr. 10903.
— der Angestellten einer confessionellen Privatvolksschule, Nr. 11151.
— der Arbeiter einer Branntweinbrennerei und eines Maststalles bei einem landwirthschaftlichen Betriebe, Nr. 10606.
— der bei ärar. Postämtern nicht mit festem Gehalte angestellten Personen, Nr. 10669.
— der bei der Unfallversicherungs-Anstalt angestellten Personen, Nr. 11129.
— der in einem Gewerbe vorübergehend beschäftigten Arbeiter, Nr. 10949.
— der Bediensteten einer allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt, Nr. 11130.
— der Functionäre der Casse und Buchhaltungsgeschäfte einer Volksbank und Vorschußcasse, Nr. 10607.
— der in einem Gastgewerbe beschäftigten weiblichen Dienstpersonen zur genossenschaftlichen Krankencasse, Nr. 10899.
— der in einem Gewerbe fallweise verwendeten, zur Familie des Gewerbsinhabers gehörigen Personen und sonstigen Dienstpersonen, Nr. 10875, 10876.
— der in einer Advokatenkanzlei vorübergehend beschäftigten nicht berufsmäßigen Arbeiter, Nr. 10774.
— des in Notariatskanzleien verwendeten Personales; Beginn der Zahlungspflicht, Nr. 11230.
— des Personales der Pachtung der ärarischen Verzehrungssteuer, Nr. 11229.
— des Personales einer wechselseitigen Versicherungsgesellschaft, Nr. 10338, 10767.
— der Handlungsgehilfen zur genossenschaftlichen und nicht zur Bezirkskrankencasse, Nr. 10796.
— der Hilfsarbeiter nach Erlöschen der Genossenschaftsmitgliedschaft des Arbeitgebers, Nr. 10645.
— der im Gewerbsbetriebe eines Genossenschaftsmitgliedes verwendeten »Hilfsarbeiter«, Nr. 10289.
— des in Advocaturskanzleien beschäftigten Personales, Nachzahlung für nicht rechtzeitig angemeldete Personen, Nr. 10242.
— Die nicht im handwerksmäßigen Gewerbe, sondern in der Verkaufslocalität beschäftigten Personen keine »Gehilfen« und bei der Bezirkskrankencasse versicherungspflichtig, Nr. 10550.
— Dispositionsrecht der Krankencasse, wann ausgeschlossen, Nr. 11085.
— durch besondere Umstände gebotene Abgabe eines Mitgliedes an eine öffentliche Krankenanstalt und das Dispositionsrecht der Krankencasse, Nr. 10917.
— Einschränkungen des Dispositionsrechtes bei unbedingt nothwendig gewordener Spitalsbehandlung, Nr. 11060.
— einzelner Functionäre eines Sparcassenvereines, Nr. 10798.
— Ersatz für therapeutische Behelfe, Nr. 11002.
— Ersatzpflicht der Bruderladen gegenüber öffentlichen Krankenanstalten, Nr. 10647.

Krankenversicherung, Ersatzpflicht der Bruderladen gegenüber öffentlichen Krankenanstalten, bei schuldhafter Zuziehung der Krankheit des Verpflegten, Nr. 11084.
— Ersatzpflicht des Arbeitgebers gegenüber der Krankencasse, wenn Arbeiter erst nach der Erkrankung angemeldet, Nr. 10466.
— Ersatzpflicht des Arbeitgebers, wovon bedingt, Nr. 10721.
— Ersatzpflicht des Arbeitgebers für die der Casse aus ärztlicher Hilfeleistung für den zur Versicherung nicht angemeldeten Arbeiter erwachsenen Kosten, Feststellung des Arbeitsverhältnisses, Nr. 10580.
— Ersatzpflicht genossenschaftlicher Krankencassen gegenüber öffentlichen Krankenanstalten; Dauer des Unterstützungsanspruches; Ausschluß des Dispositionsrechtes der Krankencasse, Nr. 10977.
— Ersatzpflicht wegen erst nach der Erkrankung erfolgter Abmeldung zur Krankencasse. Nr. 10976, 11290.
— Ersatzfrage, wenn Cassemitglied sich die Krankheit schuldhaft zugezogen, Nr. 11060.
— Ersatzpflicht der Krankencassen für therapeutische Behelfe, Nr. 10917.
— Ersatzpflicht des Arbeitgebers gegenüber der Bezirkskrankencasse aus der unterlassenen Angabe des wirklichen Arbeitsverdienstes der angemeldeten Arbeiter, Nr. 10900, 10901.
— Ersatzpflicht des Arbeitgebers gegenüber der Bezirkskrankencasse wegen Unterlassung der Anmeldung, Nr. 11255.
— Ersatzpflicht der Krankencassen gegenüber öffentlichen Irrenanstalten hinsichtlich der Verpflegskosten für geistig erkrankte Cassenmitglieder, Nr. 11132.
— Ersatzpflicht der Krankencassen hinsichtlich des von der Aufenthaltsgemeinde vorschußweise bestrittenen Aufwandes für irre Cassenmitglieder, Nr. 11131.
— Feststellung des Beginnes der Zahlungspflicht, Verpflichtung des Arbeitgebers zur Nachzahlung und von wann an, Nr. 10695.
— Feststellung des Uebertrittes eines landwirthschaftlichen Arbeiters in eine versicherungspflichtige Beschäftigung desselben Arbeitgebers und verspätete Anmeldung, Nr. 10948.
— für Bedienstete einer Sparcasse, Nr. 10772.
— für höhere Dienste angestellte Personen, Lehrlinge, sowie die nicht im genossenschaftlichen Betriebe Beschäftigten gehören zur Bezirks- und nicht zur genossenschaftlichen Krankencasse, Nr. 11211.
— für die Pflicht, Bestand eines Lohn- oder Lehrverhältnisses wesentliche Voraussetzung, Nr. 10797.
— gesetzliche Verpflichtung einer genossenschaftlichen Lehrlingskrankencasse zum Ersatze der Verpflegskosten an öffentliche Krankenanstalten, Nr. 11253.
— Hilfsarbeiter beim Baugewerbe zur Bezirks- und nicht zur genossenschaftlichen Krankencasse versicherungszuständig. Nr. 10924.
— Incongruenz des entschiedenen mit dem zur Entscheidung vorgelegenen Streitgegenstande, Nr. 10873.
— kalendermäßig zu berechnende Frist zur Anmeldung wann beginnt, Nr. 11004.
— Mitgliedschaft bei der Bezirkskrankencasse endet erst mit der anderweitigen gesetzmäßigen Versicherung, Nr. 10467.
— Pflicht des Arbeitgebers zur Nachzahlung für Nichtangemeldete vom Tage des Eintritts derselben in das Arbeitsverhältniß, Nr. 10719.
— Pflicht unabhängig von der Anmeldung oder judicatmäßigen Feststellung, Nr. 10718.
— Rechtskraft negativer Entscheidungen über die Versicherungspflicht eines concreten Unternehmens, Nr. 10767.
— schuldbare Verletzung des Dispositionsrechtes der Krankencasse seitens der einen Ersatzanspruch erhebenden Krankenanstalt, Nr. 11152.
— Untersagung der Errichtung einer Betriebskrankencasse bei Gefährdung der Leistungsfähigkeit einer Bezirkskrankencasse, Legitimation des Vorstandes der letzteren zur Recursführung, Nr. 11025.
— unterlassene Berichtigung der unrichtigen Intimirung einer Entscheidung der Recursinstanz, Nr. 11192.
— Unterstützungspflicht der Krankencassen von der Ursache der Erkrankung völlig unabhängig, 11191.
— Umfang der Ersatzpflicht gegenüber nicht öffentlicher Krankenanstalten, Nr. 11005.

Krankenversicherung, Vereinigung mehrerer Bezirkskrankencassen, Competenz des Min. des Innern zur instanzmäßigen Entscheidung, Nr. 10361.
— Verpflegskosten für Verletzung eines landwirthschaftlichen Arbeiters beim Betriebe einer Dampfmaschine, Nr. 10468.
— Verpflichtung des Arbeitgebers zur Vorlage von Beamten- und Arbeiterverzeichnissen, Nr. 10799.
— Verpflichtung der Krankencasse zum Verpflegskostenersatze für ein Mitglied, welches die Anstaltspflege erst nach Auflösung des Dienstverhältnisses in Anspruch genommen hat, Nr. 10608.
— Verpflichtung zur Nachzahlung, Nr. 10261.
— Voraussetzungen für die Errichtung einer Betriebskrankencasse, Recurslegitimation der betheiligten Bezirkskrankencasse, Nr. 10694.
— Voraussetzungen für Untersagung der Errichtung einer Betriebskrankencasse, Nr. 11252.
— Wahrung des Dispositionsrechtes der Krankencasse in Absicht auf Beurtheilung des Umfanges ihrer Ersatzpflicht, Nr. 10773.
— wer als der verpflichtete Betriebsunternehmer gilt und Vorlage der Beitragsberechnung an die Unfallversicherungs-Anstalt, Nr. 11212.
— zum Begriffe »Hilfsarbeiter« bei handwerksmäßigen Gewerben in Absicht auf Erwerbung der Mitgliedschaft zur genossenschaftlichen Krankencasse, Nr. 10928.
— Zum Begriffe »Hilfsarbeiter« (Geselle) bei handwerksmäßigem Gewerbe in Absicht auf Erwerbung der Mitgliedschaft zur genossenschaftlichen Krankencasse, Nr. 10241, 10846.
— Zuständigkeit des kaufmännischen Personales einer Fabriksfirma, welche einem Handelsgremium freiwillig beigetreten, demselben aber nicht zugehörig ist, Nr. 10313.
— zur Qualification der den gewerblichen Hilfsarbeitern nicht zuzuzählenden für höhere Dienstleistungen angestellten Individuen, Nr. 10796.
Küchenzimmer bei der Classification von Wohngebäuden zur Hausclassensteuer, Nr. 11183.

L.

Landesschulrath, Entscheidungen, Recursfrist für Beschwerden gegen solche (Niederösterreich), Nr. 10329.
Landesumlagen, Competenz der Vorschreibung und Frage der Verjährung, Nr. 10327.
Landesverbrauchsauflagen, Competenz der politischen Behörden zur Entscheidung über bestrittene Ansprüche (Galizien), Nr. 10635.
Legitimation der Erben nach dem Stifter zur Beschwerde vor dem V. G. Hofe in Stiftungssachen, Nr. 10328.
— der Genossenschafter zur Geltendmachung gemeinsamer gewerblicher Interessen, Nr. 10392.
— zur Beschwerde einer aufgelösten Krankencasse, Nr. 11129.
— zur Beschwerdeführung vor dem V. G. Hofe, Voraussetzung, Nr. 10803.
Lehrer, Anspruch auf Gehaltsergänzungen im Entgegenhalte zu den Dienstalterszulagen, Nr. 10938.
— Anspruch auf Naturalwohnung, bezw. Miethzinsentschädigung (Schlesien), Nr. 10407.
— Bezüge, beim freiwilligen Uebertritte desselben aus einer Stelle höherer in eine solche niederer Gehaltsclasse, Nr. 10850.
— deren Ruhegenuß, nicht anrechenbare Dienstzeit (Galizien), Nr. 10500.
— Dienstalterszulage, Nichtanrechenbarkeit der Dienstjahre eines definitiven Unterlehrers, Nr. 10939.
— Erforderniß des »pflichtgemäßen Wirkens« bei Verleihung von Dienstalterszulagen, Nr. 10386, 10501, 10659.
— Gehaltserhöhung; für Zuerkennung solcher anrechenbare Dienstzeit, Nr. 11268.
— Gehaltserhöhung, ununterbrochenes Wirken an der Volksschule, Voraussetzung, Nr. 10989.

Lehrer, nachträgliche Zuerkennung einer bereits rechtskräftig verweigerten Dienstalterszulage (Steiermark), Nr. 10785.
— Regelung der Bezüge derselben an Volksschulen (Böhmen), Nr. 10460, 10461.
— Ruhegehalt; Nichtanrechenbarkeit der vollstreckten Dienstzeit bei Unterbrechung und Anrechnung derselben bei Zuerkennung einer Dienstalterszulage, Nr. 10896.
— Verwendung weiblicher an den unteren Classen einer Knabenvolksschule, Nr. 11224.
— Wiederbesetzung einer erledigten Stelle; präparatorische Maßnahmen, Nr. 11224.
Lehrperson, aus Dienstesrücksichten versetzte, Anspruch auf höhere Functionszulage des früheren Dienstortes (Mähren), Nr. 10385.
Lehrpersonen, Gehaltsergänzungen im Entgegenhalte zu Dienstalterszulagen (Böhmen), Nr. 10382, 10383, 10384, 10501—10503.
Lehrerstellen, neu systemisirte, Besetzung; Zulässigkeit der Versetzung der Bürgerschullehrer an eine öffentliche Volksschule; Dotationsanspruch bei einer solchen Versetzung (Böhmen), Nr. 10914.
Lehrlinge von der Mitgliedschaft bei den genossenschaftlichen Krankencassen ausgeschlossen, Nr. 11254.

M.

Markenlöschung bei Wortmarken, Voraussetzung, Nr. 10257, 10648, 10649, 10679, 10811, 10866.
Markenschutz, hierländige Registrirungsfähigkeit der Wortmarke eines deutschen Staatsangehörigen vor Wirksamkeit des Gesetzes von 1895, täuschungsfähige Aehnlichkeit zweier Wortmarken, Nr. 10865.
— Voraussetzungen für Löschung von Wortmarken, Nr. 10911.
Marktverkehr, Zulassung auswärtiger Gewerbsleute, Nr. 10392.
Marktwesen, Beaufsichtigung der Viehmärkte, Kosten der Controle und der Staatsaufsicht, Nr. 11179.
Mauth, freier Verkehr im Mauthorte, Voraussetzungen desselben, Nr. 10734.
Mauthbefreiung von Holzfuhren aus Waldungen zu einem im Nachbarorte liegenden Sägewerke, zum Begriffe des landwirthschaftlichen Nebengewerbes, Nr. 10459.
Mauthbefreiungen durch das Gesetz vom Jahre 1891 nicht ausdrücklich aufrecht erhaltene, Erlöschung, Nr. 10450.
Mauthbegünstigung, den »Bewohnern« des Mauthortes eingeräumte, kommt auch Handelsgesellschaften zu, Nr. 11024.
— des § 12, Mauthgesetz, nur auf Durchzugsfuhren auswärtiger Vecturanten anzuwenden, Nr. 11012.
Mauthfreiheit der »Gewerbefuhren«, Nr. 10450.
— der Wirthschaftsfuhren nach Mauthgesetz vom Jahre 1891, Nr. 11032.
Mauthgebühr, Befreiung der Fuhren auswärtiger Vecturanten in der Rückfahrt aus dem Mauthorte, Nr. 11092.
Mauthgebühren, indebite erhobene, Frage des Rückersatzes und der Zahlung von Verzugszinsen, Nr. 10318—10320.
— vom Mauthpächter indebite eingehobenen, Rückersatzverpflichtung des Aerars, Nr. 11239.
Mauthpächter, ärarischer, zur Einhebung der Mauthgebühren unbedingt verpflichtet, Nr. 10735—10737.
Mauthpauschale für die außergewöhnliche Abnützung einer nicht bemauteten Bezirksstraße (Böhmen), Nr. 10276.
Mauthpflicht bei Benützung einer Aerarialstraße; Ueberschreiten der Mauthstelle, Nr. 10451.
Mauthsache, Behandlung des Verkehres von Wirthschaftsfuhren zwischen mehreren in verschiedenen Catastralgemeinden liegenden Meierhöfen eines Wirthschaftsbesitzers, Nr. 10858.
— Zum Begriffe »Nachbarort« im mauthrechtlichen Sinne, Nr. 10858.
Mauthstelle, Feststellung einer solchen, res judicata, Nr. 10734.
Muthwillensstrafe wegen wissentlich unrichtiger Angaben im Verfahren vor dem V. G. Hofe, Nr. 10848.

N.

Nachlaßgebühr, glaubwürdige Nachweisung von Darlehensforderungen des erblasserischen Ehegatten, Nr. 10675.
— Zugrundelegung des durch die letzte gerichtliche Schätzung erhobenen Realwerthes, Nr. 10453.

O.

Oeffentlichkeit des Weges, Beschwerdelegitimation des einzelnen Interessenten? Nr. 10543.
— des Weges und Voraussetzung für die rechtliche Eigenschaft eines Gemeindeweges (Schlesien), Nr. 10912.
— eines Fahrweges; Herstellungs- und Erhaltungspflicht (Schlesien), Nr. 10365.
— eines genossenschaftlichen Schlachthauses, Nr. 10291.
— eines im Privateigenthume stehenden Weges; Competenz der autonomen Behörden, Entbehrlichkeit einer besonderen Beschlußfassung der Gemeinde (Böhmen), Nr. 10961, 10962.
— eines Ortschaftsweges, Kosten einer Ausweichstelle auf demselben (Oberösterr.), Nr. 10717.
— eines über ein Privatgrundstück führenden Weges (Böhmen), Nr. 10634.
— eines Weges, Merkmale (Schlesien), Nr. 10547.
— eines Weges, Verfahren; Gemeindeausschuß I. Instanz (Schlesien), Nr. 10493.
— eines Weges, Voraussetzungen, Nr. 10304.
Ordnungsstrafe wegen unterlassener Steuererklärung, bezw. Einkommensfatirung, Nr. 10727.
Ordnungsstrafen und Erhebungskosten der Bruderladeverwaltung, ob im Wege der politischen Execution eingehoben werden können, Nr. 10556.
Ort, Ortschaft im Sinne der Gebäudesteuervorschriften, Nr. 10426.
Ortsausschußwahl, Ausschluß eines Gemeinderathes von der Wählbarkeit wegen rückständiger Rechnungslegung, Nr. 11283.
— Bestellung der Reclamationscommission durch den Gemeindeausschuß (Böhmen), Nr. 10534.
— Feststellung der Giltigkeit der beanständeten Wahlstimmen (Böhmen), Nr. 10692.
Ortspolizei, Gemeinde zur Beleuchtung einer Reichsstraßenbrücke verpflichtet, Nr. 10967.
Ortsschulrath, Wahl der Gemeindevertreter in selben; Frage nach dem rechtlichen Bestande einer Untergemeinde (Krain), Nr. 10332.
— Zusammensetzung (Böhmen), Nr. 11126.

P.

Patronat, Auftrag der politischen Landes- an die politische Bezirksbehörde zum Ausspruche über Bestand eines solchen, interne Wirkung, Nr. 11140.
— Vertretung der mj. Erben des Kirchenpatrones und Ingerenz der Obervormundschaftsbehörde, Nr. 10640.
Patronatsleistung zum Neubau einer griech.-oriental. Kirche und deren Einrichtung, Frage des Umfanges der Leistung, Nr. 10640.
Patronatspfründe, landesfürstliche, formeller Vorgang bei der Besetzung, Nr. 11100.
Pfarrabtrennung, auf die Pönfallgebühr anspruchsberechtigter Seelsorger, Nr. 11180.
Pfarrbauconcurrenz des Beneficiaten, Berechnung derselben, Nr. 11235, 11236.
Pfarrbeneficium, Naturalleistungen an ein solches; Bestand und Subject der Verpflichtung, Nr. 10827.
Pfarre, incorporirte, Gebahrung mit dem Vermögen, Nr. 10351.
Pfarrer, dessen Fuhre zur Verrichtung des Gottesdienstes in einer Filialkirche, Competenz der Behörden zur Festsetzung des Werthäquivalentes, Nr. 10316.
— rückständige Naturalgiebigkeiten, Verpflichtung zur Leistung wem obliegt? Nr. 10240.

Pfarrgebäude, Concurrenz zu den Kosten des Wiederaufbaues; Patronatsverhältniß eines Collegiatcapitels zur Pfarre, Nr. 11280.
— Verwendbarkeit des überschüssigen Vermögens der Filialkirche zu Herstellungen; Zustimmung des Patrons; Nichtbestand der Restitutionspflicht; Beschwerdelegitimation des Patrons, Nr. 10870.
Pfarrkirche, Leistungspflicht des Patrons zu Reconstructionen, Nr. 10713.
Pfarrprästationen, Verpflichtung der Gemeinde als solcher, aus einer Verpflichtungsurkunde; nicht verjährbar, Nr. 10430.
Pfarrvermögen, Deckung der jeweiligen Dotation der Hilfspriester und Congruaergänzung, Nr. 10284.
Pferdezucht, Rennbahnanlage Consentirung, Competenzfrage und Verfahren, Nr. 10762.
Pfründeneinkommen, der aus demselben einem Hilfspriester zu leistender Unterhalt, Nr. 10359.
Pfründenvermögen, elocirtes, Ersatzpflicht des Administrators in Ansehung der nicht eingebrachten in der Intercalarperiode fällig gewordenen Zinsen vom solchen, Nr. 10757.
Propination, ein hiezu berechtigtes Branntweinhaus; Urkundenbeweis für diese Qualification (Mähren), Nr. 10769.
Propinationspacht, Nachlässe, Recurslegitimation der einzelnen Gemeindemitglieder; Beurtheilung der Aufsichtsbehörde, Nr. 10700.

R.

Realeigenschaft des Gast- und Schankgewerbes ob auf die dem Normaljahre nachgefolgte die Verleihung der Gewerbeconcession beurkundende stadtrichteramtliche Eintragung gestützt werden kann, Nr. 11034.
— eines Gast- und Schankgewerbes; amtswegige Vervollständigung des Beweismateriales; Normaljahr für Böhmen, Nr. 10768, 10770.
— von Bier- und Branntweinerzeugung, dann Schankrechten der priv. Bürgerhäuser in Mährisch-Neustadt, Nr. 10993.
Realrecht der Branntweinerzeugung, mit dem Besitze des Branntweinhauses verbunden (Mähren), Nr. 10481.
— der Branntweinerzeugung, wenn bei Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes vom Jahre 1869 nicht ausgeübt, Nr. 10769.
— der Branntweinerzeugung und des Branntweinschankes erlischt deshalb nicht, weil dasselbe im Jahre 1869 nicht ausgeübt wurde (Mähren), Nr. 11035.
— zur Branntweinerzeugung bei Nichtausübung des Rechtes wegen Beseitigung der Erzeugungsvorrichtungen, Nr. 10945.
Realschankrecht, die im Cataster aufscheinende Bezeichnung einer Realität als »Schankhaus«, Nr. 10771.
— und die vor Wirksamkeit des Ges. vom 29. April 1869 aufgehobene Verpflichtung zur Getränkeabnahme vom Propinationsberechtigten, Nr. 10610.
— Voraussetzungen für die Anerkennung (Mähren), Nr. 10612.
— Voraussetzungen für die Zuerkennung (Mähren), Nr. 10937.
Realschankrechte, Einschränkungen; Reformirungsrecht der Oberbehörden, Nr. 10673.
Rechtskraft der Entscheidungen der autonomen Behörden, Nr. 10366.
— einer Entscheidung, Identität der entschiedenen Rechtsfrage, Voraussetzung, Nr. 10408, 10717, 10827, 10840.
— in Ansehung der Verpflichtung der Gemeinde zu Naturalleistungen an eine Schule, Nr. 10787.
— negativer Entscheidungen über die Versicherungspflicht eines concreten Unternehmens, Nr. 10767.
— und die dem Recurse im Instanzenzuge zuerkannte aufschiebende Wirkung, Nr. 10527.
Rechnungs- und Quittungsgebühren; Gemeindecasse als »öffentliche Casse«, Nr. 10454.
Reclamationscommission nicht legitimirt gegen die Entscheidung höherer Instanz, Beschwerde beim V. G. Hofe zu führen, Nr. 10535.
Reclamationsfrist, Festsetzung und Einwendungen dagegen im Reclamationsverfahren geltend zu machen, Nr. 10356.

Reclamationscommission, ob Bestellung unbedingt erforderlich aus Anlaß von Wahlen, Nr. 10923.
Recurs, Berufungen gegen Beschlüsse der Bezirksvertretung; Ueberreichungsstelle und Fallfrist (Galizien), Nr. 10433.
— der Gemeinde gegen Baulinie und Niveaufrage der Legitimation, Nr. 10818.
— Erledigung, verfehlte, eines überhaupt nicht gestellten Parteibegehrens, Nr. 11197.
— gegen eine allgemein kundgemachte Verordnung, Nr. 10808.
— im Verfahren vor den autonomen Behörden, Tag der Postaufgabe, Nr. 10853.
— in Angelegenheit einer Betriebsanlage; Verfehlen der Ueberreichungsstelle in Folge unrichtiger Angabe derselben bei Intimation, Nr. 11265.
— in Ansehung eines vor Entscheidung der Recursinstanz geänderten Gemeindeausschußbeschlusses, Nr. 11143.
— in Schulbausachen, Verfehlen der bestimmten Ueberreichungsstelle; Rechtsmittelbelehrung, Nr. 11243.
— Legitimation der als politische Behörde I. Instanz fungirenden Gemeinde, gegen interne amtliche Verfügungen der übergeordneten politischen Behörde, Nr. 10315.
— Legitimation der Gemeinde zum selben, in Fällen des übertragenen Wirkungskreises, Nr. 10286.
— Nachweis des Einbringungstages an die für denselben gesetzlich bestimmte Ueberreichungsstelle, Nr. 10853.
— Versäumniß der Frist bei in Mitte liegender a limine-Abweisung der Beschwerde durch den V. G. Hof, Nr. 11093.
Recurse gegen Steuerzahlungsaufträge, deren Rechtzeitigkeit, Nr. 10832.
Recursfrist für Beschwerden gegen Entscheidungen des Landesschulrathes (Niederösterr.), Nr. 10329.
— und Instanzenzug für Berufungen gegen Gemeindeausschußbeschlüsse (Tirol, Nr. 10421.
— Ungiltigkeit einer unrichtigen Rechtsbelehrung, Nr. 10841.
Recursinstanz, Unzulässigkeit einer über das Parteibegehren hinausgehenden Entscheidung, Nr. 10852.
Recurslegitimation der einzelnen Gemeindemitglieder gegen Gemeinderathsbeschlüsse auf Pachtzinsnachlässe, Nr. 10700.
— des Gemeindevorstehers Namens der Gemeinde, Nr. 11189.
Recursrecht gegen allgemeine Verordnungen der Regierung, ob zulässig, Nr. 10966.
Rotzkrankheit bei Pferden, Maßregeln gegen Weiterverbreitung und Ersatzfrage, Nr. 10330.
Ruhegehalt einer Lehrperson; Nichtanrechenbarkeit der vollstreckten Dienstzeit bei Unterbrechung und Anrechnung derselben bei Zuerkennung einer Dienstalterszulage, Nr. 10896.
Ruhegenuß der Staatsbeamten, Frage der Anwendbarkeit des neuen Pensionsgesetzes auf Quiescenten, Nr. 11250.
— der Volksschullehrer, nicht anrechenbare Dienstzeit, Nr. 10500.

S.

Sanitätspolizei, Competenz der Gemeinde zur Erlassung sanitätspolizeilicher Aufträge, Nr. 10826.
Schlachthaus, in Betriebsetzung, bedingungsweise Genehmigung, Nr. 10411.
Schlachthauszwang, mit solchem ausgestattetes öffentliches Gemeindeschlachthaus, und Nichtgestattung ritueller Schlachtungen; Sistirungsrecht der politischen Behörden, Nr. 10666.
— zu Gunsten eines Gemeindeschlachthauses, beim Bestande eines öffentlichen genossenschaftlichen Schlachthauses, Nr. 10291.
Schulauslagen-Repartition auf Gebietstheile, welche einem bestimmten Schulsprengel nicht angehören (Tirol), Nr. 10360.
Schulbau, Concurrenz zum Bauaufwande; Competenz der Schulbehörden zur Feststellung der Concurrenten; Liquidität des Bauaufwandes; Ingerenz der einzelnen Ortschaften, Nr. 10868.

Schulbausache, Recursversäumniß wegen Verfehlens der Ueberreichungsstelle; Rechtsmittelbelehrung, Nr. 11243.
Schulbehörde, Frage der Competenz zur Fällung eines Ersatzerkenntnisses aus der durch den Bezirksschulrath vollzogenen Ernennung auf einen nicht ordnungsmäßig errichteten Lehrerposten, Nr. 11020.
Schulclassen, nicht systemisirte, jedoch thatsächlich bestehende, Incompetenz der Schulgemeinde zur Schließung, Nr. 11117.
Schule, Aufnahme eines im Privatunterrichte gestandenen Kindes in eine höhere Classe der öffentl. Volksschule; Erreichung des Lehrzieles; Altersstufe, Nr. 10980.
— Erweiterung des bereits festgestellten Umfanges der Verpflichtung der Gemeinde auf Beistellung der Unterkunft für eine neu zu errichtende Volksschule; Eignung des Gebäudes zu Schulzwecken, Nr. 10409.
— (confessionelle, Private), Res judicata in Ansehung der Verpflichtung der Gemeinde zu Naturalleistungen, Nr. 10787.
— mit bestimmter Unterrichtssprache, Beiziehung der Ortschaftsvertretung zur commissionellen Verhandlung; Einvernahme der Eltern, Antheilnahme der Interessenten, Nr. 11241.
— öffentliche mit einer bestimmten Unterrichtssprache (Nationalitätenschule); Voraussetzungen für Errichtung und Verfahren (Dalmatien), Nr. 10897.
— öffentliche, mit einer bestimmten Unterrichtssprache (Nationalitätenschule), Voraussetzungen der Errichtung und Verfahren, Nr. 10239.
— selbstständige Errichtung, bezw. Anspruch der Gemeinde auf Ausschulung (Mähren), Nr. 10264.
— Trennung nach Geschlechtern, Erweiterung und Verfahren, Nr. 10940.
— Verwendung weiblicher Lehrkräfte an den unteren Classen einer Knabenvolksschule, Nr. 11224.
— Voraussetzungen für Errichtung einer Nationalitätenschule; Feststellung der Kinderanzahl, Nr. 10572, 10657.
— zum Begriffe »Minoritätsschule«; Feststellung der schulpflichtigen Kinderanzahl und der Zugangsverhältnisse zur Pflichtschule (Böhmen), Nr. 10786.
Schulen, Concurrenzbeitrag der Gemeinden mit eigenem Stammvermögen zur Bestreitung der Lehrergehalte allgem. Volksschulen; Höhe des Beitrages (Galizien), Nr. 10916.
— Concurrenzbeitrag der Gemeinden mit eigenem Stammvermögen zur Bestreitung der Lehrergehalte allgem. Volksschulen; Unzulässigkeit der nachträglichen Anlastung des erhöhten Beitrages (Galizien), Nr. 10915, 10916.
— directivmäßige, Voraussetzung für die Errichtung; Feststellung der Entfernungen der Wohnorte der Kinder von der Schule (Oberösterreich), Nr. 10575.
— Ermessen der Schulbehörden, ob mit Leitung öffentlicher Mädchenschulen männliche oder weibliche Lehrkräfte zu betrauen sind, Nr. 11139.
Schulerforderniß, Rechtskraft des Voranschlages und die auf unrichtiger Concurrenzbasis aufgestellte Repartition, Nr. 10723.
— Repartition auf die eingeschulten Gemeinden; zur Beschwerdeführung nur diese selbst und nicht Steuerträger legitimirt (Böhmen), Nr. 10869.
Schulerfordernisse für eine Volksschule; über aus Privatrechtstiteln abgeleitete Verpflichtung zur Leistung entscheiden die ordentlichen Gerichte, Nr. 10265.
— persönliche, deren umlageweise Bedeutung in einer, einem abgesonderten Schulbezirke bildenden Gemeinde (Galizien), Nr. 10342.
Schulerrichtung-Auslagen, Deckung durch Steuerzuschläge; für die Leistungspflicht Vorschreibung der Steuer in der Gemeinde maßgebend (Galizien), Nr. 10637.
— — keine Sonderauslagen der Gemeinde (Galizien), Nr. 10637.
Schulexpositur, Herstellung und Erhaltung des Schulgebäudes für solche, Verpflichtung der Schulgemeinde (Böhmen), Nr. 10262.
— Voraussetzungen für die Errichtung; Zugangserschwernisse, Nr. 11242.
Schulgebäude, Entfall der Verwendung für Schulzwecke und Competenz der Schulbehörden auf Feststellung des Anspruches der Schulgemeinde auf den Erlös oder Zinsertrag, Nr. 10660.
— Verfahren in Absicht auf die Feststellung der Eignung zu Schulzwecken, Nr. 10409.

Schulhausbau, nothwendiger, Verpflichtung der Concurrenzfactoren zur Beitragsleistung, Competenzfrage (Galizien), Nr. 10553.
Schulleiter, Anspruch auf höhere Functionszulage bei Erweiterung von Volksschulen, Nr. 10385.
— Voraussetzungen für die Verpflichtung der Gemeinde zur Leistung einer Wohnungsentschädigung, Nr. 11234.
Schulsprengel, Abänderung ohne Festhaltung an den Grenzen der Gemeindegebiete, Nr. 11159.
— Bildung für eine neu zu errichtende öffentliche Volksschule von Zweckmäßigkeitsrücksichten, Nr. 10263.
— Eintheilung, Aenderung, Verfahren und materielle Voraussetzungen; Entfernung. Wegebeschaffenheit, Nr. 10758.
Schulumlagen, Berichtigung bei instanzmäßiger Richtigstellung der Staatssteuer, Nr. 10906.
— indebite geleistete und rückerstattete, Vergütungszinsen, Nr. 11048.
— Voraussetzung der einer Recursführung entgegengestellter fomeller Rechtskraft der Vorentscheidung, Nr. 10408.
Seelsorger, Anspuch auf Remuneration während der Vacatur eines Hilfspriesterpostens, Nr. 10851.
— Deficientenversorgung, Voraussetzung, Nr. 10722.
Sicherheitsmaßregeln, Herstellungen an Privatgebäuden ob Gemeinde auf eigene Kosten, gegen Regreß an die hiezu verpflichteten Hauseigenthümer durchzuführen verpflichtet? Competenzfrage und Verfahren, Nr. 10650.
Sonntagsruhe, Allg. Verordnung der Regierung, Frage des Recursrechtes, Nr. 10966.
— im Gewerbe, Regelung, Nr. 11022.
Sparcasse darf die Titres der italienischen Staatsschuld nicht belehnen (Trient), Nr. 10429.
Staatsbeamten, Frage der Anwendbarkeit des neuen Pensionsgesetzes auf Quiescenten, Nr. 11250.
Staatsbürgerschaft, amtswegige Feststellung betreffs einer hierlands geborenen, in Ungarn angesiedelten Person; Entscheidungscompetenz nach ungar. Normen, Nr. 10880.
— einer Inländerin geht durch Ehelichung eines Ausländers verloren, Nr. 10282.
— nicht rechtzeitige Optirung für Italien, Nr. 11028.
— ungarische und Heimatszuständigkeit durch Geburt, Nr. 11122.
Steinbruch, Ersatzpflicht der Unternehmung für Beschädigungen durch Abschwemmung des Schottermateriales, Nr. 10343.
Steuergeldfonde, Abtrennung einzelner Theile der zur Theilnehmerschaft berechtigenden Steuerobjecte, begründet kein neues Theilnehmerrecht (Böhmen), Nr. 10636.
Steuertheilung, Feststellung der Quote bei einheitlicher Fabriksunternehmung in verschiedenen Betriebsstätten, Nr. 10591.
— nach dem Ges. vom Jahre 1871; Anspruch der Gemeinde auf die 20perc. Tangente; verhältnißmäßige Theilung der restlichen 80 Percent, Nr. 10375.
— unterlassene Verständigung der an solcher rechtlich interessirten Gemeinde, Nr. 10955.
Stiftung für Arme, Interpretation, Nr. 11021.
— Rechtskraft eines judicatmäßig geregelten Verhältnisses zwischen Stiftungsadministration und der Coinspection der Stiftung, Nr. 11209.
— seitens der competenten Stiftungsbehörde angenommene, Unzulässigkeit des Widerrufes, Nr. 10328.
— zu deren Genusse individuell bestimmte Personen berufen sind, Entziehung, Nr. 10987.
— zur Frage des rechtlichen Anspruches der Gemeinde auf stiftbriefmäßige Festsetzung ihrer Ingerenz bei Leitung und Verwaltung, Nr. 11267.
Straße, Abänderung eines Vertretungsverhältnisses der Concurrenzgemeinden in Absicht auf die Erhaltung der Straße (Vorarlberg), Nr. 10292.
— Anpflanzung und Schutz von Baumalleen (Böhmen), Nr. 10412.
— (Brückensteg), im Gebiete zweier Gemeinden und denselben gemeinsam, Concurrenz zur Erhaltung, Nr. 10732.

Straße, Concurrenz zur Erhaltung einer mehreren Gemeinden gemeinsamen Brücke, Nr. 10449.
— Erhaltung; Bestand und Umfang der Leistungspflicht der Gemeinde (Tirol), Nr. 11099.
— Grundabtretung für solche seitens des Parcellirungswerbers, Competenz der politischen Behörden, 10310.
— Sicherung des an einer Gemeindestraße stehenden Bauobjectes gegen Beschädigungen durch Fuhrwerk, Nr. 11141.
— und Gassen, Zufahrtsverbot; Nichtbestand der Widmung einer Grundparcelle für öffentlichen Verkehr, Nr. 10814.
— Verfügungen in Absicht auf Erhaltung des öffentlichen Verkehres, Competenz, Nr. 11166.
— zwischen zwei Gemeinden neu geschaffene, Concurrenz zur Erhaltung, Competenz, Instanzenzug und Verfahren (Oberösterr.), Nr. 10809.
Straßen, Abnützung außergewöhnliche, Beitragsverpflichtung einer Industrie-Unternehmung (Oberösterreich), Nr. 11066.
— (Bezirks)-Concurrenz, Verfahren und Feststellung der Eigenschaft als Bezirksstraße (Böhmen), Nr, 10960.
— Concurrenz betreffs der das Gebiet einer Untergemeinde durchziehenden Strecke einer Gemeindestraße, Nr. 11067.
— Enteignung einer Grundfläche für Anlage eines Gehsteiges; Verfahren, Nr. 11036.
— Oeffentlichkeit eines im Privateigenthume stehenden Weges, Competenz und Verfahren, Nr. 10961, 10962.
— unentgeltlicher Grunderwerb für solche, bei Parcellirungen, Nr. 10944.
Straßenconcurrenz, Incompetenz des Landesausschusses zur Erlassung eines prov. Concurrenzstatutes (Tirol), Nr. 10839.
Straßenconservirungspauschale für ungewöhnliche Abnützung der nicht bemautheten Bezirksstraße; Verpflichtung eines Industrialwerkes zur Leistung, Nr. 10597.
— Verpflichtung eines Industrialwerkes zur Entrichtung, Voraussetzungen (Böhmen) Nr. 10276, 10600.
— Voraussetzung für Verpflichtung eines Industrialwerkes zur Beitragsleistung, und Feststellung der Höhe des Beitrages (Galizien), Nr. 10625.
Straßenregulirung bei nicht feststehender Qualität des Straßenzuges und behauptetem Bestande eines Specialtitels (Tirol), Nr. 10598.

T.

Tanzunterhaltungen, Einbeziehung der »Bälle« in die Anzahl solcher (Schlesien), Nr. 10998.
Thierseuche, Maßregeln der polit. Behörden gegen Weiterverbreitung; Ersatzfrage, Nr. 10330.
Tramway, Unternehmung, Genehmigung der Fahrpläne und Androhung der Sequestration, Nr. 10618.

U.

Umlagen (Gemeinde), Anspruch auf solche unterliegt nicht der Verjährung, Nr. 10518.
— (Miethzins-), Feststellung der Grundlage für Bemessung nach dem Statut für Reichenberg; Activlegitimation des Hauseigenthümers, Nr. 10516.
— für Schulerfordernisse (Galizien), Nr. 10342.
— Landesverbrauchsauflagen, Competenz der politischen Behörden zur Entscheidung über bestrittene Ansprüche (Galizien), Nr. 10635.
— rückständige Verzugszinsen (Mähren), Nr. 10684.
Umlagerecht der Gemeinde auf Realsteuern, bei bestrittener Zugehörigkeit des Realbesitzes zum Gemeindeverbande (Bukowina), Nr. 10432.
Unfallversicherung, Anspruchsberechtigung des Betriebsunternehmers auf Rückzahlung, bei von amtswegen festgestelltem Nichtbestande einer Unfallversicherungspflicht des Betriebes, Nr. 11289.

Unfallversicherung, Anwendung der höchsten Gefahrenclasse auf den Betrieb der concessionirten Baumeister, Nr. 10287.
— Anzeigen über Aenderungen in der Betriebsart, Nr. 11059.
— Auskunftspflicht der Bezirkskrankencassen an die Controle ausübende verbandszuständige Unfallversicherungsanstalt, Nr. 10874.
— Beginn der Beitragspflicht des Unternehmers bei nachträglich ausgesprochener Versicherungspflicht, Nr. 10579.
— bei Scheerenschleiferei in einer allgemein benützbaren Lehrwerkstätte, Nr. 10413.
— Beiträge für eine abgelaufene Beitragsperiode, Nr. 10362.
— Berechnung der Beiträge auf Grund von Aufzeichnungen der Krankencassen ob zulässig? Nr. 10415, 10581, 10765, 10766.
— Berechnung von Beiträgen durch Benützung von Aufschreibungen einer Krankencasse, Nr. 11150.
— Berechtigung der Anstalt zu nachträglichen Richtigstellungen; Bewerthung von Naturalleistungen, Nr. 11111.
— Berechtigung der Anstalt zu nachträglichen weitere Zeiträume als die unmittelbar abgelaufene Beitragsperiode umfassenden Feststellungen der Grundlagen für Beitragsberechnung, Nr. 10415, 10696.
— Bestimmung der Gefahrenclasse und des Percentsatzes eines versicherungspflichtigen Betriebes, Nr. 11167.
— charakteristische Merkmale eines fabriksmäßigen Betriebes, Nr. 10748.
— der Anstalt steht das Recht auf Einvernahme nur im Einspruchsverfahren zu, Nr. 10766.
— der Arbeiter bei räumlicher Trennung einer dem einheitlichen Fabriksbetriebe dienenden, mit einem Motor nicht ausgestatteten Anlage, Nr. 11149.
— der Arbeiter und Beamten der Donau-Dampfschifffahrtsgesellschaft, Nr. 10283.
— der Comptoirbeamten eines Fabriksbetriebes, Nr. 10925.
— der Holzgewinnung und Holzbringung als der Hilfsbetriebe einer Dampfbrettsäge, Nr. 11026.
— der im Baugewerbe verwendeten Arbeiter, Nr. 10696.
— der im Magazin eines gewerblichen Betriebes beschäftigten Personen, Nr. 10821.
— die Entscheidung der Amtsbehörde über die Unfallversicherungspflicht eines Betriebes auf welchen Zeitpunkt zu beziehen, Nr. 11110.
— die Entscheidung über Verpflichtung zur Anmeldung hat keine präjudicielle Bedeutung für die Entscheidung über Versicherungspflicht, Nr. 10549, 10819.
— Einbeziehung der blos usuellen Bezüge (Neujahrsgelder) der versicherten Personen bei Berechnung der Beiträge, Nr. 10999.
— einer Bäckerei als Nebengewerbes eines versicherungspflichtigen Mühlenbetriebes, Nr. 10364.
— eines Transportunternehmens, Gefahrenclasseeinreihung, Nr. 10259.
— Einforderungsrecht der Anstalt auf Beiträge für die ganze Dauer der Versicherung, Nr. 11026.
— Einvernahme der Versicherungsanstalt über angeordnete Erhebungen nicht vorgeschrieben, Nr. 10497.
— entgeltliche Ueberlassung von Schlafstellen an die Arbeiter, ob »Naturalbezug«, Nr. 10946.
— Ermessen hinsichtlich Ausschlusses einzelner Unternehmungen von der Versicherungspflicht findet bei Beurtheilung der Versicherungspflicht nicht statt, Nr. 10496.
— Ermittlung der der Bemessung zu Grunde zu legenden Lohnsummen bei n Mangel von Lohnaufschreibungen des Unternehmers, Nr. 10927.
— Ermittlung des Werthes von Arbeiter-Naturalbezügen in Absicht auf Berechnung der Beiträge, Nr. 10414.
— Fabriksmäßigkeit eines Gewerbebetriebes, Nr. 11190.
— Fälligkeit instanzmäßig liquidirter Nachzahlungen und Verzugszinsen, Nr. 11210.
— Feststellung der Beiträge auf Grund von Daten der Bezirkskrankencasse, Nr. 10528, 10670.
— Feststellung des für die Berechnung der Versicherungsbeiträge maßgebenden Arbeitsverdienstes, Nr. 10926.

Unfallversicherung, Frage der Versicherungspflicht eines Getreide- oder Fruchtwaarenlagers, Nr. 10843, 10844.
— Frage nach dem Unternehmer eines versicherungspflichtigen Betriebes (Schotter-) gewinnung durch Lieferanten), Nr. 10842.
— Gefahrenclasseeinreihung des Möbel- und Frachtentransportes, Nr. 11168.
— Gefahrenclassification bei einer Bauunternehmung, Nr. 11170.
— Gefahrenclasse und Gefahrenpercenteinreihung eines versicherungspflichtigen Betriebes (Kistentischlerei), Nr. 10845.
— gesetzliche Frist zum Einspruche des Betriebsunternehmers gegen die Feststellung des Beitrages, Nr. 10521.
— Haftungspflicht des Betriebsunternehmers für Beiträge für die vor Uebernahme abgelaufenen Betriebsperioden, Nr. 10747.
— Merkmale des fabriksmäßigen Betriebes und Instanzenzug für die Feststellung, Nr. 10947.
— Nachzahlung der erst im Instanzenzuge für versicherungspflichtig erkannten Betriebe; Beginn der Beitragspflicht, Nr. 10416.
— Nichtverjährbarkeit der Versicherungsbeiträge, Nr. 10362, 10415, 10529 bis 10532.
— Pflicht eines Betriebes, unterlassener Einspruch, Nr. 10363.
— Prüfung der vom Betriebsunternehmer gelieferten Berechnungsgrundlagen, Nr. 10871.
— Rechtswirkung eines cassatorischen Erkenntnisses des V. G. Hofes, Nr. 10747.
— Reformirung in Rechtskraft erwachsener Entscheidungen über Bestand und Maß der Beitragspflicht, aus Gründen des öffentlichen Interesses, Nr. 10522.
— Rückwirkung der Passivität eines Betriebscapitals auf die Gefahrenclassification eines concreten Betriebes, Nr. 10974.
— sämmtlicher Arbeiter und Beamten eines gewerblichen Betriebes, bei Verwendung des Wasserbetriebwerkes nur in einem Theile desselben (Säge mit Tischlerei), Nr. 10311.
— Ueberreichungsstelle für den Einspruch gegen Classificationsbescheide, Nr. 11059.
— Umfang der Pflicht eines als Torfgewinnung mit Hand- und Maschinenbetrieb angemeldeten Torfstiches, Nr. 11000.
— Verfahren bei Classification eines versicherungspflichtigen Betriebes und Motivirung des Classificationsbescheides, Nr. 10363.
— Verfahren in Absicht auf die Gefahrenclasseneinreihung, Nr. 10388.
— Verfahren in Absicht auf Feststellung der Versicherungspflicht der in einer Fabrik beschäftigten Personen, Nr. 10975.
— von auf Holzlagerplätzen verwendeten Arbeitern; Grundlage der Beitragsberechnung bei wechselweiser Verwendung der Arbeiter, Nr. 10820.
— Vorlage der Beitragsberechnung, und der verpflichtete Betriebsunternehmer, Nr. 11212.
— »vorübergehende« Benützung einer nicht zur Betriebsanlage gehörigen Kraftmaschine, Nr. 11001.
— Werthermittlung von Naturalbezügen der Gehilfen und des Arbeiterverdienstes der Lehrlinge, Nr. 10764.
— Wirkung der auf Grund der Anmeldung erfolgten Einbeziehung auch nicht versicherungspflichtiger Personen in die Berechnung der Beiträge, Nr. 10446.
— zum Begriffe »Betriebsbeamte«, Nr. 10260, 10497, 10819.
— zur Beweiskraft ämtlicher Erhebungen, Nr. 10819.
Unfallversicherungspflicht einer Bäckerei als zu einem unfallversicherungspflichtigen Mühlbetriebe gehöriger Anlage, Nr. 10749.
— von Drainagearbeiten als landwirthschaftlicher Bauten, Nr. 10496.
Umschulung, Ermessen der Schulbehörden bei Beurtheilung der Zweckmäßigkeit, Verfahren, Nr. 11159.
Urtheilsgebühr bei Depurirung erkaufter Realitäten durch den Hypothekarschuldner; Werthermittlung, Nr. 10398.

V.

Verein, Führung einer von dem statutenmäßigen Vereinsnamen abweichenden Benennung und Angabe über den örtlichen Bestand des Vereines, Nr. 10472.

Verfahren, administratives, Streitgegenstand und entschiedene Sache, Incongruenz, Nr. 10873.
Vergütungszinsen von indebite geleisteten und rückerstatteten Schulumlagen, Nr. 11048.
— von indebite geleisteten und rückerstatteten Einkommensteuerbeträgen, Nr. 11047.
— von indebite geleisteten und rückerstatteten Landes- und Grundentlastungsfonds-Zuschlägen, Nr. 11046.
Verjährung bei Gebühren vom Gesellschaftsvertrage; unterlassene Anzeige des zur Registrirung angemeldeten Gesellschaftsvertrages, Nr. 10397.
— bei nicht erfüllter Fassionspflicht, in Einkommensteuersachen, Nr. 10348.
— bei unterlassener Erwerbsteuererklärung, bezw. Einkommensfatirung, Nr. 10756.
— bei Unterlassung der Einbringung des Bekenntnisses zum Gebührenäquivalente, Nr. 11237.
— der Nachtragsbemessung einer ursprünglich unrichtig vorgeschriebenen Erwerbsteuer, Nr. 11274.
— der Reassumirung einer auf irrthümlicher Grundlage vorgenommenen Erwerbsbesteuerung, Nr. 10592.
— des Bemessungsrechtes bei von der Partei unterlassener Anzeige der handelsgerichtlichen Anmeldung eines mündlich abgeschlossenen Gesellschaftsvertrages, Nr. 11216.
— des Steuer-Nachtragsbemessungsrechtes, Nr. 11261.
— Gebührenäquivalent, eine unmittelbare Gebühr, Nr. 11133.
— hinsichtlich der durch Uebertretung des Gefällsstrafgesetzes verkürzten Zollgebühren, Nr. 10456.
— hinsichtlich des Rechtes zur Richtigstellung der unmittelbar zu entrichtenden Gebühr von Zinsen der Geldeinlagen bei zur Uebernahme von Geldern in laufende Rechnung berechtigten Anstalten, Nr. 10537.
— in Ansehung der Landesumlagen, Nr. 10327.
— rücksichtlich Rückersatzes der indebite erhobenen Mauthgebühren, Nr. 10310.
Verordnung, allgemein kundgemachte, ob Recursführung gegen eine solche zulässig? Nr. 10808.
— der Regierung, allgemeine, ob Recursrecht zulässig, Nr. 10966.
Verpflegsgebühren öffentlicher Krankenhäuser, Einbringung, Nr. 11086.
Vertretungskosten, Ersatz nach Wasserrecht, Nr. 10343.
Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnisse, Rechtswirkung solcher auf die specielle Streitsache beschränkt, Nr. 10446.
— vor diesem angefochtene Entscheidung; Feststellung des Tages der Zustellung, Nr. 10848.
— Unzulässigkeit der Ausdehnung der in der Beschwerde vorkommenden Beschwerdepunkte in der ö. m. Verhandlung, Nr. 10993.
— Unzulässigkeit der Beschwerdeführung mangels einer Parteienrechte beeinflussenden Entscheidung, Nr. 10919.
— zur Frage des rechtzeitigen Einbringens der Beschwerde, Nr. 10290.
Verzugszinsen rückständiger Gemeindeumlagen (Mähren), Nr. 10684.
Viehmärkte, Beaufsichtigung und Kosten der Controle, Nr. 11179.

W.

Wahl der Vertreter der Gemeinde in den Ortsschulrath, zur Frage nach dem rechtlichen Bestande einer Untergemeinde (Krain), Nr. 10332.
— der Wahlkommission durch Acclamation (Dalmatien), Nr. 10563.
— in den Bezirksschulrath; die hievon gesetzlich ausgeschlossenen Mitglieder der Bezirksvertretung, Nr. 10658.
Wahl in die Bezirksvertretung, Behandlung eines neu gebildeten Gerichtsbezirkes als selbstständigen einheitlichen Wahlbezirk (Böhmen), Nr. 11284.
Wahlact, Nichtigerklärung, wenn Wahl nur einzelner Gewählter ungiltig erscheint, Nr. 10564.
— Ueberprüfung des ganzen, Nr. 10393, 10394.

Wählbarkeit der Bezirksvertretungsbeamten zu Mitgliedern des Gemeindevorstandes (Galizien), Nr. 10495.
— eine solche ausschließende Gemeindebedienstung, Nr. 10746.
Wahlbeginn, Verzögerung, Nr. 10698.
Wahlberechtigung eines auf einen anderen Dienstposten übersetzten Staatsbeamten in der Gemeinde des früheren Amtssitzes, Nr. 11163.
— Frage nach der bleibenden Verwendung eines emeritirten Geistlichen in der Ortsseelsorge, Nr. 10438.
— nicht alterirende Beisätze in den Wählerlisten, Nr. 10533.
Wahlcommission, in diese müssen nicht die allen Fractionen der Gemeinde angehörigen Vertrauensmänner berufen werden (Tirol), Nr. 10693.
— Mitglieder des Gemeinderathes von der Berufung in selbe nicht ausgeschlossen, (Galizien), Nr. 10393.
Wahlen, Auftheilung der Wähler auf einzelne Wahlkörper; Einsicht in die Wählerlisten; Stimme eines Bevollmächtigten in die Wählerlisten nicht eingetragener Erben, Nr. 10573.
— Ausschluß vom Wahlrechte von Personen, welche zur Vermögensgebarung der Gemeinde gesetzlich berufen sind (Böhmen), Nr. 10790.
— beim Mangel einer Vorschreibung der Staatssteuern kann ein Steuerrückstand als Ausschließungsgrund vom Wahlrechte nicht gelten, Nr. 11104.
— der Tag der Kundmachung in die achttägige Kundmachungsfrist zur Gänze einzurechnen (Mähren), Nr. 11055.
— durch Vollmacht bei Wahlberechtigten, welche die Gemeinde vor der Wahl wegen Verleihung eines Amtes dauernd verlassen, Nr. 10355.
— Feststellung der giltigen Wahlvollmacht unter mehreren Vollmachten eines und desselben Wählers, Nr. 11214.
— Feststellung der Personenidentität des stimmgebenden mit dem in der Wählerliste eingetragenen Wähler (Küstenland), Nr. 10864.
— Frage der Staatsbürgerschaft eines in den Wählerlisten rechtskräftig Eingetragenen, Nr. 10252.
— Frage der Wählbarkeit juristischer Personen in den Gemeindeausschuß, bezw. Virilstimmberechtigung eines Domcapitels, Nr. 10997.
— für die Bezirksvertretung, Vertheilung der Mitglieder unter die Interessengruppen, maßgebende Steuerbasis (Böhmen), Nr. 10253.
— Instanzenzug bei Einwendungen gegen die von amtswegen erfolgte Eintragung eines Wählers, Nr. 11056.
— in die Gemeindevertretung, Vorgang bei Erneuerung einer vor wiederholter Vornahme der annullirten Wahl aufgelösten Vertretung (Mähren), Nr. 11285.
— in die Gemeindevertretung; ob Neuwahl vorzunehmen und über den Umfang derselben ist im Wahlvorbereitungsverfahren im ordentlichen Instanzenzuge zu entscheiden (Mähren), Nr. 11286.
— in den Ortsausschuß; Ausschluß eines Gemeinderathes von der Wählbarkeit wegen rückständiger Rechnungslegung, Nr. 11283.
— Nichtberücksichtigung von Einwendungen gegen ungiltige für das Wahlergebniß irrelevante Stimmabgaben; Verlesung der Wählerliste, einmalige (Mähren), Nr. 10789.
— Nichtwählbarkeit der Gemeindeärzte, Nr. 10252.
— Stimmabgabe eines in einer anderen Gemeinde ansässigen Realitätenbesitzers durch seinen Agenten, Nr. 10252.
— ob Bestellung einer Reclamationscommission aus Anlaß solcher unbedingt erforderlich, Nr. 10923.
— unerwiesene Beschränkung der Wahlfreiheit; Wähleranzahl; Dauer der Stimmgebung; Stimmen für Wahlergebniß irrelevant (Mähren), Nr. 11057.
— Unzulässigkeit einer Berichtigung von Steuerbeträgen, Nr. 11056.
— Verfahren, Zulässigkeit der Beschwerdeführung vor dem V. G. Hofe, Nr. 10691.
— vollständige und richtige Intimation der oberinstanzlichen Entscheidungen, Nr. 10778.
— Vorerinnerung an die Wähler über Wählbarkeit bei getrennter Versammlung der Wahlkörper (Mähren), Nr. 10698.

Wahlen, Wahlfreiheit; Wahlergebniß nicht beeinflußende Wahlstimmen; Namensänderungen in der Wählerliste; Personenidentität des Vollmachtgebers; Stimmzählung bei Gewählten gleichen Namens, Nr. 10354.
— wegen Annullirung des Wahlactes neu vorgenommene Einwendungen; Wählerverzeichniß und Wählerlisten, Nr. 10533.
— Wiederholte Verlesung der Wählerliste, Nr. 10252.
Wählerlisten, Aufnahme aller in der Steuerliste enthaltenen Steuerträger ohne Beweis ihrer rechtlichen Existenz, Nr. 11056.
— Berichtigung im ordnungsmäßigen Reclamationsverfahren, Nr. 11162.
— Eintragungen am Wahltage selbst vorgenommen, begründen Annullirung des Wahlactes, Nr. 10394.
— Frist zur Auflegung, Nr. 10356.
— im Reclamationsverfahren berichtigte, weitere Berufung ausgeschlossen, Nr. 10394.
— Giltigkeit, acht Tage vor der Wahl keine Aenderungen, Nr. 11058.
— Verfassung und Auflegung; Instanzenzug und Recursfrist für Einwendungen, Nr. 10563.
Wahlkörper, Bildung; Instanzenzug bezüglich der Einwendungen dagegen, Nr. 11058.
— Einreihung und Feststellung des Verhältnisses zwischen den bevorzugten Wählern mit und ohne Jahresgehalt, Nr. 10922.
— Eintheilung, Berechtigung des Gemeindevorstandes zur selbstständigen Richtigstellung auf Grund der Ergebnisse des Reclamationsverfahrens, Nr. 10564.
— Verschiebung der festgesetzten Stunde für Stimmabgabe (Dalmatien), Nr. 10563.
— Wahlannullirung wegen Ungiltigkeit mehrerer Stimmen (Galizien), Nr. 10393.
Wahlkörperbildung, Verschiebungen in Folge von Entscheidungen der Reclamationscommission, Nr. 10693.
Wahlkundmachung, Nr. 10356.
— ohne Festsetzung einer Schlußstunde, Nr. 10698.
Wahlprotokoll, Führung durch den Gemeindesecretär, Nr. 10693.
Wahlrecht, actives, Verlust in Folge disciplinären Erkenntnisses gesetzlich nicht statuirt (Böhmen), Nr. 11029.
— bevorzugte, der öffentlichen Lehrer, wann den an einer mit Oeffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatlehranstalt Angestellten zukommt, Nr. 10922.
— bevorzugtes der Ortscapläne und graduirten Aerzte (Mähren), Nr. 10922.
— Concursverhängung, kein Ausschließungsgrund, Nr. 11057.
— der Mitbesitzer einer stimmberechtigten Realität, bei Verlust des Wahlrechtes eines Mitbesitzers (Mähren), Nr. 10746.
— Zeitpunkt, in welchem die für die Wahlkörpereinreihung maßgebende Steuerschuldigkeit als »vorgeschrieben« anzusehen ist (Mähren), Nr. 10921.
— der Pfarrbeneficiaten bei der Ortsausschußwahl (Böhmen), Nr. 10534.
— der Viriliſten für Vornahme der Bezirksvertretungswahl in der Gruppe der Landgemeinden (Böhmen), Nr. 10565.
— eines Staatsbeamten kann erst mit dem factischen Antritte des Amtes geltend gemacht werden, Nr. 10584.
Wahlresultat, nicht alterirende Wahlvorgänge (Böhmen), Nr. 10574.
Währung, Umrechnung englischer Sovereigns in österr. Goldwährung, Nr. 10751.
Wahlstimmen, Feststellung der Giltigkeit solcher, falls für das Wahlergebniß von Einfluß, Nr. 10692.
Wahlverfahren, amtswegige Wahrnehmung der Legalität kein Rechtsanspruch der Partei, Nr. 11058.
Wahlvollmachten, Prüfung der Giltigkeit (Vorarlberg), Nr. 10691.
— Prüfung der Giltigkeit solcher; Stimmenzuzählung; Ordnungsmäßigkeit des Wahlprotokolls, sowie der Stimm- und Gegenliste, Nr. 10791.
Wasenmeister, zur Frage nach dem Umfange des freien Verfügungsrechtes über Nutztheile umgestandener Thiere; Competenz der Veterinärbehörde, Nr. 10623.
Wasseranlage. Einwendungen gegen Consensbedingungen im Recurszuge unzulässig, Nr. 10379.
— im öffentlichen Gewässer, behördliche Verweigerung freies Ermessen, Nr. 10910.
— Verpflichtung zur Instandhaltung eines integrirenden Bestandtheiles derselben; Competenz der politischen Behörde zur Entscheidung, Nr. 10309.

Wasserbenützungsanlage für Eisenbahnzwecke, Consentirung fällt in die Competenz der politischen Behörden, Nr. 10448.
— Mitconcurrenz der Wasserwerksbesitzer zur Instandhaltung, Nr. 11161.
— Zugehör, zur Instandhaltung wer verpflichtet, Nr. 10812.
Wasserbenützungsrecht (Wiesenbewässerung), Form der Feststellung dieses Rechtes; Zeugenbeweis; Mitbetheiligte im Edictalverfahren, Nr. 10807.
Wasserbenützungsrechte, Entschädigung für Entziehung anläßlich einer Flußregulirung, Nr. 10266.
— gegenseitige zwischen zwei Fabriken, Regelung und Kosten des wasserrechtlichen Verfahrens, Nr. 10470.
Wassergenossenschaft, rückständige Beiträge, zwangsweise Einhebung, Nr. 11279.
— Voraussetzungen für die Auflösung; Zulässigkeit der Ausscheidung einzelner Grundstücke aus dem Genossenschaftsverbande, Nr. 10893.
— Zuweisung zu derselben, zu Zwecken der Durchführung von Regulirungsbauten, Nr. 11227.
Wasserführungsanlage, zwei Besitzern gemeinschaftliche Regelung der gegenseitigen Benützungsrechte; Incompetenz politischer Behörden zur Entscheidung über Vereinbarungen, Nr. 10744.
Wasserleitung, Triester aus dem Feistritzbache und Rekafluße, Nr. 10859.
Wasserrecht, abgekürztes Verfahren, mangelhafte oder verspätete Verständigung der Interessenten von der angeordneten Verhandlung, Nr. 10380.
— Anlastung der Kosten des Verfahrens, Nr. 11165.
— Anspruch des Teichbesitzers auf Wässer für Zwecke der Teichspannung, Nr. 10936.
— auf der Liegenschaft haftende, einem Vorbesitzer auferlegte Verpflichtungen sind auch für den Nachfolger im Besitze rechtswirksam, Nr. 10596.
— behördliche Bewilligung zur Benützung eines Ufergrundstückes zur Ablagerung von Materialien, Nr. 11248.
— Beitragspflicht eines im Realbesitze gefährdeten Adjacenten zu den Kosten eines Uferschutzbaues (Steiermark), Nr. 10964.
— Beschaffung eines den hygienischen Anforderungen entsprechenden Trinkwassers, Bestreitung der Kosten, Nr. 11188.
— Beschränkungen des Teichbesitzers in Ausübung seiner Rechte auf Benützung des Teichwassers. Competenzfrage, Nr. 10795.
— Competenz der politischen Behörden zur Bewilligung der Herstellung von Brunnen, innerhalb des Schutzrayons einer Wasserversorgungsanlage; Festsetzung der Bedingungen aus Bau- und Sanitätsrücksichten, Competenz der autonomen Behörden, Nr. 11278.
— Competenz der Regelung des künstlichen Ablaufes der Niederschlags- und Abfallwässer von Hausrealitäten, Nr. 10745.
— consenslose Benützung eines öffentlichen Gewässers für Zwecke einer gewerblichen Betriebsanlage, Nr. 10894.
— Einschränkung des Eigenthümers eines Grundstückes im Verfügungsrechte über das unterirdische Wasser, wenn Einfluß auf Nachbarquelle, Nr. 10892.
— Erforderniß der behördlichen Bewilligung zur Verbauung eines öffentlichen Seegrundes (Oberösterreich), Nr. 10910.
— Ersatzpflicht für Abschwemmungen und dadurch verursachte Beschädigungen; Ersatz von Vertretungskosten, Nr. 10343.
— Feststellung des Fixpunktes für ein Staumaß in Absicht auf Beurtheilung der Richtigkeit eines Verhaimungsprotokolles (Oberösterreich), Nr. 10794.
— Feststellung einer zukünftigen Uferlinie und Niveauhöhe der projectirten Uferbauten ob präjudiciell für Rechte einer anrainenden Realität, Nr. 11079.
— Fixirung der höchsten Wasserspannung eines zweien Wasserwerksbesitzern gemeinsamen Werkscanales, Nr. 10763.
— Frage nach der Parteistellung der Fideicommißcuratoren im wasserrechtlichen Verfahren, Nr. 10595.
— Kosten des Verfahrens, Nr. 10936.
— Kosten für die rechtsfreundliche Vertretung, vor der Entscheidung in der Hauptsache zu liquidiren, Nr. 10436.
— Merkmale der Privatgewässer; streitige Ansprüche auf Entnahme von Wasser aus Privatgewässern fällt in die Competenz der ordentlichen Gerichte, Nr 10918.

Wasserrecht, res judicata in Ansehung der Räumung einer Teichanlage, Bestandtheil des Fideicommißgutes, Nr. 10595.
— Verfahren in Absicht auf Aenderung einer nachträglich consentirten Anlage, bei auf Privatrechttitel gegründeten Einsprüchen, Nr. 11277.
— Verpflichtung des Besitzers eines Stauwehres zur Herstellung eines Uferschutzbaues, Nr. 10860.
— Verpflichtung des Besitzers einer nachträglich consentirten Anlage zur Erhaltung derselben, Nr. 11277.
— Verpflichtung des Inhabers einer Fabrik zur Reinigung der Schmutz- und Abfallwässer, Nr. 11187.
— Voraussetzungen für die Competenz der politischen Behörden, Nr. 10936.
— Uferschutzbauten, Verpflichtung zur Herstellung, zur Sicherung von Ufergrundstücken, Nr. 11247.
— Voraussetzungen für freiwillige Beseitigung einer beanständeten Wehranlage, Nr. 10860.
— zur Frage nach der öffentlichen und privaten Eigenschaft und Zugehörigkeit eines Sees, Nr. 11013.
Wasserrechtsgesetz, wenn im Grunde dieses besondere Rechtstitel betreffs Erhaltungspflicht einer Brücke geltend gemacht, Landesausschuß zur Entscheidung incompetent, Nr. 10895.
Wasserregulirungsbauten an öffentlichen Gewässern; Enteignungserkenntniß und Feststellung des Entschädigungsbetrages, Nr. 10599.
— Verfahren bei Schätzung der verwendeten Grundstücke, Nr. 11227.
Wasserstauanlage, Prüfung der vom Anrainer geltend gemachten Einwendungen; res judicata; Niveaudifferenz; Zeugenbeweis, Nr. 10806.
Wasserversorgung für wasserarme Gebietstheile, ob gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde (Tirol), Nr. 10447, 10490.
Wechselstempel, Beweiswürdigung, Nr. 10368.
— Beweiswürdigung; Zeugenbeweis und Cassabuch, Nr. 10992.
— Beweiswürdigung; gerichtlich vidimirte Wechselabschriften; Zeugenbeweise; Namensbeisetzung des Indossanten ohne Uebergabe des Wechsels an den Indossatar, Nr. 10654.
— Gegenbeweis wider die Annahme einer Undeutlichkeit in der Ausstellungszeit, Nr. 10399.
— Laufzeit des Wechsels bei Correctur des Ausstellungs- und Fälligkeitstages, Nr. 10589.
— Nichtdatirung des Giros, Annahme der über sechsmonatlichen Laufzeit, Gegenbeweis (Wechselprotest, Bücher 2c.), Nr. 10588.
Weg, Auflassung im Gebiete einer Gemeinde; Verfahren und Rechte der an dieser Auflassung interessirten Nachbargemeinde, Nr. 10471.
— öffentlicher, Aenderung rechtskräftiger Concurrenzverhältnisse zum Zwecke der Erhaltung eines öffentlich. Weges durch die Gesammtgemeinde (Böhmen), Nr. 10817.
— Oeffentlichkeit; Frage der Beschwerdelegitimation eines einzelnen Interessenten; Kategorisirung und Evidenzhaltung der Gemeindestraßen (Kärnten), Nr. 10543.
— über Privatgrundstücke führender, deren Oeffentlichkeit (Böhmen), Nr. 10634.
— und Stegeherstellung, Kennzeichen einer »Berufung«, Nr. 10643.
— Voraussetzungen der Oeffentlichkeit (Schlesien), Nr. 10547.
— Voraussetzungen für Erklärung eines im Privateigenthume stehenden Weges als eines öffentlichen, Nr. 10304.
Wege, Gemeinde- oder Interessentenweg? Competenz und Verfahren; Erhaltungspflicht der Gemeinde (Böhmen), Nr. 10963.
— Oeffentlichkeit, Competenz der autonomen Behörden; Verfahren, Nr. 10961, 10962.
— Merkmale öffentlicher Gemeindewege, Nr. 11186.
— Voraussetzung für die rechtliche Eigenschaft eines Gemeindeweges (Schlesien), Nr. 10912.
Wegerecht, Competenz des V. G. Hofes, Nr. 10493.
— Concurrenzmaßstab für Erhaltung eines Steges im Zuge eines öffentlichen Verbindungsweges zweier Gemeinden, deren Catastralgrenze in die Mitte des Baches fällt (Böhmen), Nr. 10494.

Weiderechte, territorialer Umfang auf Grund von Regulirungsvergleichen; Competenzfrage, Nr. 10996.
Wiederaufnahme des Verfahrens, neuerliche Erhebung des Thatbestandes (Heimatszuständigkeit), Nr. 10680.
Wildschaden, Anspruch auf einen höheren als den angemeldeten Ersatzbetrag (Niederösterreich), Nr. 10970.
— Ersatz, Anspruch des Besitzers eines eingefriedeten Grundstückes, gegenüber dem Gemeindejagdpächter, Nr. 10605.
— Vollständigkeit der Einfriedung eines Grundstückes in Absicht auf Beurtheilung seiner jagdrechtlichen Zugehörigkeit (Böhmen), Nr. 10690.
Wildschadenersatz, Einvernahme landwirthschaftlicher Fachorgane und Durchführung des Sachverständigenbeweises, Nr. 10523.

Z.

Zahlung der Steuer, gemeindegesetzlich giltige; Nachweis, Nr. 10832.
Zeitungsstempel, Stempelfreiheit für Fachzeitschriften; »Anzeige und Ankündigungsblätter«, Nr. 10422.
— zum Begriffe des stempelfreien »Nebenblattes einer periodischen Druckschrift«, Nr. 10423.
Zollgebühren, Incompetenz des V. G. Hofes zur meritorischen Ueberprüfung des Thatbestandes, und Verjährungsfrage, Nr. 10456.
Zuschläge für Schulerfordernisse (Galizien), Nr. 10342.
— zur Grundsteuer, provisorische Regelung der Einhebung, Nr. 10300, 10301.
— (Landes- und Grundentlastungsfond), indebite geleistete und rückerstattete, Vergütungszinsen, Nr. 11046.
Zustellungstag einer behördlichen Entscheidung, Feststellung auf Grund der Aussage des Zustellungsorgans, Nr. 11196.

II.

Alphabetisches Namenregister.

A.

Abeles, Brüder, Firma, 10805.
Abelić, Dr. Kasimir, 11162.
Abendroth Ernst, 10326.
Abertham, Gemeinde, Wegesache, 10847.
Achenrain, C. Kulmiz, Messingwerk, 10397.
Acht Sanele, 10784.
Achthal-Hammerau, Hüttenverwaltung der Eisengewerkschaft, 11000.
Adler Adolf, 10791.
— Salomon, 10587.
Aehrenthal, Johann Freih. v., 10858.
Aflenz, Gemeinde, Repartirung von Armenauslagen, 11045.
Agdern Aron, 10424.
Agro monfalconese, Wassergenossenschaft, 10893.
Alekfandrowiez Saul, 10700.
Allgemeine steierm. Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse in Graz, 10243, 10244, 10341, 10389, 10390, 10441, 10442, 10443, 10444, 10445, 10469, 10583, 10609, 10671, 10776, 10822, 11005.
— Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse in Klagenfurt, 11002.
— Arbeiter-Krankencasse in Reichenberg, 11131.
— Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse in Wien, 10551.
Alt-Bernsdorf, Teichsperrung, 10936.
Alt-Bydichov, Realität Nr. 16, Realgewerbe, 10401.
Altenmarkt, Urhausbesitzer in Veräußerung von Gemeindegrundstücken, 10281.
Altenstadt, Gemeinde, 10548.
Althann Robert Graf, 10406, 11231.
Alt-Ples, Schulbau, 10868.
Altstädter (Prag), Brückenmühlenbesitzer, 11277.
— Moldau-Ueberfuhr in Prag, Zugangsstiege, 10812.
Ambrosi Friedrich, 11063.
Andrliczka Peter, 10857.
Andrychau, Spar- und Vorschußverein, 10539.
Apte Wolf, 10617.
Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt in Brünn, 10496, 11110.
— — in Graz, 10446.
— — in Prag, 10260, 10497, 10522, 10528, 10529, 10530, 10531, 10532, 10549, 10579, 10581, 10670, 10747, 10748, 10749, 10765, 10766, 10819, 10842, 10871, 10925, 10926, 10927, 11170, 11190.
— — in Wien, 10287, 10288, 10363, 10388, 10413, 10414, 10415, 10764, 10946, 11001, 11210.
Arco, Banca cooperativa popolare, 11246.
Arnau, Dechantei, 10350.
Arnerrytsch Ferdinand, 11250.
Asch, Stadtgemeinde, 10688, 11098.
Ascher Johann, 10407.
Assicurazioni generali in Triest, 11118.
Attersee, Kirchenvermögensverwaltung der Pfarrkirche und Pfarrgemeinde, 10713.
Atzl Georg, 10343.
Atzgersdorf, freiwillige Feuerwehr 11093.
Aue Heinrich, Firma, 10549.
Auersperg, Engelbert Ferdinand Prinz, 10690.
Aufischer Johann, 10965.
Aujezd, C.-Nr. 17—21, Realrechte.

Aulibitz Gemeinde, 11225.
Aussig a. d. Elbe, österr. Verein für chemische und metallurgische Production, 10280.
— — Stadtgemeinde, 10716, 10832.
Axmann Julius, 10740.

B.

Baier Anton und Gen., 10507.
Baldinger Adolf, 10458.
Balista, Dr. Johann, 11184.
Balzar Franz, Firma, 10376.
Balzer Amalie und Albuin, 10278.
Banca cooperativa popolare in Arco, 11246.
Banca popolare in Trient, 10537.
Bancalari Karoline und Gen., Wegesache, 10543.
Banco Gemeinde, 10301.
Baroch Wenzel, 10963.
Bärringen Stadtgemeinde, 10847.
Bartfeld Leib, Krankenversicherung, 10902.
Bartmańska Severine, 10269.
Baudeputation für Wien, 10373, 10457, 10777, 10867, 11148, 11263.
Bauer Franz, 10801.
Bauschitz Jagdausschuß, 10418.
Beck-Widmanstetter Leopold von, 10680.
Beneschau, Bezirksausschuß, 11195.
Berger Josef, 11135.
— David, 10511.
— Pinkas, 11137.
Berghauptmannschaft in Klagenfurt, 10527, 10968.
— in Krakau, 10555.
— in Prag, 10326, 10387, 10919.
Bergmann Adolf, Mühlgraben-Instandhaltung, 11161.
Berl D., Firma, 10549.
Bernay Juler, Erben nach, 10982.
Bernkopf Anton, 11173.
Bernsteiner Lorenz, 10391.
Berwaug, Gemeinde (Fraction Brand), 10971.
Bestwin, Gemeinde, Wegesache, 11166.
Bezirkshauptmannschaft Göding, 10921, 10922,
— Macarsca, 11163.
— in Mährisch-Weißkirchen, 10438.
— Mistek, 11056,
— Zara, 11162.
Bezirkskrankencasse in Braunau, 11085.
— in Brünn (Stadt und Landbezirk), 11229.
— in Czernowitz, 11130, 11151.
— I in Graz, 10772.
Bezirkskrankencasse in Hall, 10876.
— in Innsbruck, 10669.
— in Karlsbad, 10796.
— in Königinhof a. Elbe, 11087, 11288.
— in Krems, 10797.
— in Krems, Spitz, Langenlois, 10361.
— in Krumau 10245.
— in Laucut, 11025.
— in Neunkirchen 10948, 11125.
— in Neustadt a. d. Mettau, 10773.
— in Nikolsburg, 10721.
— in Postelberg, 10646.
— in Prag, 10289, 10550, 10718, 10750, 10873, 10899, 10928, 10976, 11004. 11152.
— in Proßnitz, 10520.
— in Reichenau a. d. K., 10694, 10900, 10901, 11191, 11192, 11290.
— in Salzburg, Stadt, 11129.
— in St. Pölten, 10789.
— in Smichov, 10644, 10872, 10917.
— Tarnopol, 10606, 10902.
— in Trient, 10874.
— in Waidhofen a. d. Thaya, 10924.
Beztahovsky W., 10654,
Biala, Genossenschaft der Schuhmacher, Riemer und Gärber, 10392.
Bielitz-Bialaer Handels- und Gewerbebank, 10719.
Biene, Spar- und Vorschußverein in Budweis, 10808.
Bigliana, Gemeindewahl, 10864.
Bindtner Th. und Gen., Speditionsfirmen in Wien, 10388.
Bittner Heinrich, Unfallversicherung. 11190.
Blatta, Gemeindewahl, 10563.
Bleistadt, Gemeindewahl, 10573.
Bludesch, Gemeinde, Fraueneinkaufstaxe, 11207.
Blumrich Franz, Mühlgraben-Instandhaltung, 11161.
Böckle Josef, 10548.
Bodenbach, Gemeinde, 11078.
Böhm Mathias und Marie, 10628.
Böhmisch-Brod, Stadtgemeinde, 11100.
— -Krut, Ortsschulrath. 10329.
Bohumilitz, Gemeinde, 10898.
Bohuslav Wenzel, 10307.
Bojanisch Anton, Johann und Georg, 10491.
Bolechów, Stadtgemeinde, 10517.
Borgenicht K. J., 10617.
Borkowski Wladimir, 10378.
Borotin, Ortsausschußwahl, 10534.
Borysław, Bruderlade, 10555.
Bösch Engelbert, 10691.
Bouška Josef und Gen., 10923.
Bozen, Stadtgemeinde, 10286.
Bozzana-Bordiana, Gemeinde, 11105.

Brabec Georg, 11284.
— Rudolf, 10881.
Brand, Fraction, 10971.
Brandeis a. d. Adler, Gemeinde, Ausweisung, 10881.
Braunau, Gemeinde, 10967.
— Bezirkskrankencasse, 11085.
Brauner Julius, 10249.
Brblik Josef A., Firma, 10865.
Brennholz B. & Comp, Firma, 10667.
Brentonico Gemeinde, Sistirung eines Gemeindebeschlusses, 11184.
Bresciani Friedrich, 10453.
Bresimo, Gemeinde, 11185.
Brettler Isaak, 10615.
Brez, Famiglia cooperativa, 11121.
Brezina Thomas, 10605.
Briza Vincenz und Gen., 10692.
Brodec, Gemeinde, 10449.
Bruckner Max, 11238.
Brückner Leopold, 11219.
Brunneck, Genossenschaftskrankencasse, 10582.
Brünn, Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt, 10496, 11110.
Brünn (Stadt- und Landbezirk), Bezirkskrankencasse, 11229.
— General-Repräsentanz der Krakauer wechselseitigen Versicherungsgesellschaft, 10338.
— Stadtgemeinde, Krankenversicherung des Verzehrungssteuer-Personales, 11229.
Brüx, Centralbruderlade für Nordwestböhmen, 10339, 10340, 10556, 10647, 11084, 11103.
Brüxer Kohlenbergbau-Gesellschaft, 10549.
Bubenč, Gemeinde 10634.
Bubeníček Vincenz, Straßengrundabtretung, 10944.
Buchdrucker- u. Schriftgießer-Gremium für Steiermark, 10941.
Budapest, Mineralöl-Raffinerie-Actiengesellschaft, 11043.
Budrovich Tomaso, 10702.
Burešch Martin, 10920.
Burgmann Theodor, Baulinie für Straßenzaun, 11098.
Burker Wolf, 11016.
Bystric, Gemeinde, 11303.

C.

Capesius, Dr. Victor, 10705.
Carano, Gemeinde. 10344.
Casagrande Anton und Cons., 11279.
Casez, Gemeinde, 10301.
Centralbruderlade für Nordwestböhmen in Brüx, 10339, 10340, 10556, 10647, 11084, 11104.
Čerhonitz, Gutsinhabung, Brückenstegconcurrenz, 10643.
Čermak Georg, 10791.
Černic, Gemeindewahl, 10535.
Černohorsky, Dr. Karl und Gen., 10571.
Černy Dr. Thomas und Gen., 10328.
Červar Georg, 10987.
Chagnon Andreas, 10492.
Charvát Karl, 10574.
Chleb, Jagdausschuß, 11203.
Chlistov-Tepel, Gemeinde, 10262.
Chotěborek, Pfarrer, Geld- u. Naturalabgaben, 10430.
Chotěč, Gemeinde, 10412.
Chotek, Emerich Graf, 11072.
Chramosta Theodor, Gefahrenclassification, 11170.
Christof Wenzel in Pilsen, Bausache, 10465.
Chroust Josef und Karoline, 10482.
Chroustov, Gemeinde, 11122.
Chrudim, Bezirksvertretung, 10737.
— Gasanstalt, 10454.
Čivic, Gemeinde, 11126.
Cis, Gemeinde, 10300.
Clam-Gallas, Franz Graf, 10760, 10761.
Collegiatcapitel bei Allerheiligen ob dem Prager Schlosse, 10961.
— in Rudolfswerth, 11280.
Colloredo-Mansfeld, Josef Fürst, 10309.
Congregation der barmherz. Schwestern in Wien, 11271.
Conn, Dr. Karl, 10803.
Conrath Emanuel, 11107.
Contavalle'sche Waisenhausstiftung in Görz, 11267.
Čuda Svetozar, 10852.
Cuypers und Stallnig Firma, 10623, 10624.
Czerep Tachana, Heimatsrecht, 10681.
Czernin von und zu Chudenic Jaromir Graf, 10755.
Czernowitz, Bezirkskrankencasse 11130, 11151.
— Filiale der k. k. priv. galiz. Actien-Hypothekenbank, 10426.
— Presbyterium der evangel. Cultusgemeinde, 11151.
Czerny Franz in Jägerndorf, Räumung eines Wassergerinnes, 10744.
Cyhlasch (Zilasch) Barbara und Therese, Heimatsrecht, 11051.

D.

Daghofer Franz, 10411.
Daněk Wenzel, Mauthsache, 10858.
Dangl F., Möbeltransportfirma, 11168.
Darzo, Gemeinde, 10577.
Dašic, Petronatsamt, 10986.
Dattinger Johann, Krankenkostenersatz, 11086.
Dauba, Sparcasse der Stadtgemeinde, 11169.
Decarli Angelus, Fleischbeschaugebühr, 11264.
Dehm, Olbricht & Comp. in Wien, 10414.
Deiches Salomon, 10590.
Dejmek Friedrich, 10939.
Depetris Peter, Lehrer, Wohnungsentschädigung, 11234.
Derbfleisch Moses, 10641.
Deutsch Samuel, 10425.
Deutsch-Feistritz, Bruderlade des Werkscomplexes Ludwigshütte. 10608.
— märkisch-westphälisch. Bergwerksverein, 10434.
Deutschmann Theodor, 10957.
Deym, Dr. Friedrich Graf, 10972.
Disertori Josef, 10538.
Dlabač Johann und Anton, 11227.
Dobrá Gemeinde, 10337.
Dobrova, Gemeindewahl, 10790.
Dobrowolski, Dr. Josef, 10779.
Dobrzan, Stadtgemeinde und Ortsschulrath, 10572.
Doglasgrün, Gemeinde, 10918.
Dolena, Gemeinde, Brückenconcurrenz, 11186.
Doljak Jakob, Erben nach, 10757.
Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft, Unfallversicherung, 10288.
— Moldau-Elbe-Canal-Comité, Subventionirung, 10255.
Dornwald Johann, 10284.
Doublevec, Gemeinde, 10758.
Dowbecki Johann, 10331.
Dresden, deutsch-österreich. Bergwerks-Gesellschaft, 10549.
Drixl Thomas, 11102.
Druhanov, Gemeinde, 10837.
Dub Albert, 10398.
— Philipp, 10541.
Durlin Josef, 11053.
Dux-Bodenbacher Eisenbahn-Gesellschaft, 11046, 11047, 11048.
Duxer Kohlenverein, 10549.
Dvořak Anton, Mauthsache (Bezirksstraße), 11092.

E.

Ebersohn Salomon, 10887.
Eckhardt Karl J., 10327.
Eder Chanine, 11017.
Egerer Sparcasse, 10627.
Egermayer Mathias, 10535.
Eggenberg Gemeinde, 10410.
Ehn-Doll Johann, 10651.
Ehrlich'sche Erben, Josef Ritter von, 11107.
Eiselt Constantin, 10936.
Eisler, Dr. Ernst Josef, 10969.
Eisner Adolf und Gen., 10319.
Engel Pantaleon, 10460.
— Wilhelm, 11221.
Engländer, Dr. Hermann, 10271.
Enker Lazar, 10700.
Erharter Paul, 11180.
Ertischowitz, Gemeinde, Heimatsrecht, 11215.
Ertl'sche Stiftung, 10626.
Eppan, Gemeinde, 10490.
Etlinger Arnold von, 10888.
Exner Ignaz, 11255.

F.

Fabbro Simon, Heimatsrecht, 10707.
Faes Josef und Cons., 10693.
Faktor Wilhelm, 10437.
Falger Thereſe, 11071.
Famiglia cooperativa in Brez, 11121.
— — in Lavis, 11208.
Fanto David & Comp., Firma, 10512.
Faver, Gemeinde, 10578.
Federbusch Abraham, 10743.
Felix Georg, 10826.
Felixdorfer Walzmühle Engel & Jalowetz, 10620.
Feltrinelli fratelli, Firma, 10834.
Feuerwehr, freiwillige in Atzgersdorf, 11093.
Fichtenau, Dr. Sixtus Ritter von, 11042.
Ficker Johann, 10350.
Finanzdirection Czernowitz, 10299, 10887.
— Klagenfurt, 10476, 10834, 11014, 11039, 11240, 11244, 11275, 11276.
— Laibach, 10475, 10728.
— Linz, 11274.
— Triest, 10908, 10958, 10959. 11040, 11041.
— Troppau, 10857.
Finanz-Landesdirection in Brünn, 10249, 10250, 10251, 10376, 10567, 10568, 10656, 10754.
— — in Graz, 10278, 10377, 10405, 10783, 10985, 11014, 11042.

Finanz-Landesdirection Innsbruck, 10403, 10404, 10613, 11069, 11075, 11246.
— — Lemberg, 10279, 10370, 10378, 10487, 10488, 10489, 10539, 10540, 10592, 10593, 10594, 10615, 10616, 10617, 10631, 10678, 10729, 10730, 10731, 10734, 10756, 10781, 10782, 10833, 10934, 10935, 11016, 11017, 11018, 11049, 11050, 11068, 11070, 11135, 11136, 11137, 11176, 11177, 11222, 11261.
— — in Prag, 10297, 10298, 10346, 10347, 10348, 10349, 10474, 10477, 10541, 10542, 10569, 10570, 10621, 10622, 10755, 10909, 10956, 10957, 11038, 11221, 11245, 11260.
— — in Wien, 10280, 10322, 10323, 10324, 10325, 10369, 10371, 10372, 10125, 10478, 10511, 10512, 10590, 10619, 10580, 10655, 10888, 10989, 10890, 10933, 11009, 11074, 11076, 11160, 11174, 11175, 11219, 11220, 11223.
— — in Zara, 10727, 10891, 11033, 11181, 11182.
Finkel Schmol Leib, recte Sigmund Leo, 11070.
Fischel's Söhne,, Firma M., 10274.
Fischer August, 10696.
— Dr. Jaques, 10980.
Fisser Cajetan, 11182.
Fleischmann Katharina, Erben nach, Studentenstiftung, 10328.
Fleischner Hedwig, 10268.
Fluß Ignaz, 10661.
Fohrenburg, F. Gaßner und Comp., Bierbrauerei, 11069.
Fortuna, Verein in Neu-Bydžov, 10400.
Franz Ferdinand d'Este Erzherzog, 10304.
Franz Ludwig und Söhne, Firma in Marburg, 10929.
Fraveggio, Gemeindewahl, 10693.
Fränkel Alfred, 10324.
Frey Ritter von Freyenfels, Friedrich, 11104.
Frič Emanel, 10312.
Friedrich Josef mj. Kinder und Conf., 10684.
Friedrichswald, Gemeinde, 11233.
Fröhlich Motel, 10367.
Fröllersdorf, Gemeindewahl, 10564.
Fuchs Albert und Julie, 10769.
Funke, Dr. Alois, 10242.
Führer Michael und Eleonore, 10448.
Fürst Josef und Hermine, 10295.
Fürth Olga, 10956.

G.

Gadler Anton, 10345.
Garbari Josef, Firma, 11216.
Gartenberg, Liebermann und Wagmann, Firma, 10555.
Gasser Rudolf, Schneidergewerbe, 10290.
Gaßner Johann, 10875.
Gast Anton, 11055.
Gasteiger Nikolaus, 11013.
Gattner Johann, 10848.
Gaya, Gemeindewahl, 11285, 11286.
Gemeinderath Marburg, 10929.
Genossenschaftliche Krankenkasse der Gold- und Metallschläger in Wien, 10314.
Gentilomo Angelo, 10959.
Gerstel Selma, 10675.
Gerstner Wilhelm und Gen., 10573.
Geßner, Pohl und Comp., Commanditgesellschaft, 10272, 10273.
Getzner, Mutter und Comp., Firma, dann Getzner und Comp., 10536.
Ginzersdorf, Gemeinde und Ortsschulrath, 10329.
Girsch, Pfarrbenefícium, 11235, 11236.
Gleichenberg, Gehilfenkrankencasse der Collectivgenossenschaft im Curorte, 11211.
Gloggnitz, Gemeinde, 11044.
Glöckelberg, Gemeinde und Ortsschulrath, 11242.
Gnilscheg Vitus, 10467.
Goldberg B. B. und Eidam, Firma, 10313.
Goldfinger Johann, 10415.
Goldschmid August, 10883.
Goldschmidt Salomon Benedict, 11174.
Goldstein Gebrüder, Firma, 11068.
Goldmajer Urban, 11090.
Górny Johann, 10489.
Göding, Gemeindewahl, 10921, 10922.
Görz, Stadtgemeinde, 10409, 11267.
Görzer Religionsfond, 10757.
Gösser, Brauerei-Actiengesellschaft, 10991.
Goetz P. C. und Comp., Actiengesellschaft, für Holzgewinnnng und Dampfsägenbetrieb, vorm., 11026.
Götz Abraham, 10934.
— und Sohn, Firma Alois, Unfallversicherung, 11110.
— Götz, Hersch und Rachel, 10816.
Gräbern-Prebl, Gemeinde, 10543.
Gränzendorf, Gemeinde, 11233.
Gravovaz, Brüder Angelo und Luigi, 10984.
Graßl Michael und Marie, Wasserabfluß, 10745.

Graz, allg. steierm. Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskasse, 10243, 10244, 10341, 10389, 10390, 10441, 10442, 10443, 10444, 10445, 10469, 10583, 10609, 10671, 10776, 10822, 11005.
— Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt, 10446.
— Bezirkskrankencasse I, 10772.
— freiwillige Feuerwehr, Bespannungs-Consortium, 10259.
— Genossenschaft der Gastwirthe, 10557.
— -Köflacher Eisenbahn- und Bergbaugesellschaft, 10527.
— Stadtgemeinde, 10275, 11128.
— Stadtrath, 10498.
Graupen, Krankenhausverwaltung in, 11084.
Gregr, Dr. Julius, 10423.
Greibach Sarah, 10642.
Greinitz'sche Erben, Karl, 10860.
Gremium der Wiener Kaufmannschaft, Subventionirung, 10255.
Groß Jakob, 10731.
— Nathan, 11018.
Groß-Enzersdorf, Bezirksarmenrath, 10973.
— -Herrlitz, Gemeinde, 10950.
— -Sonntag, deutsche Ritter-Ordens-Commende, 11205.
— -Wisternitz, Gemeinde, 11052.
Grulich, Domäne, Fischerkarteausstellung, 11231.
Grüninger Augustin, 10854.
Grünwald Hinko, 10701.
— Emanuel, 10843.
Grußbach, Gemeindewahl, 11055.
Gurk, Domstift, Gemeindevorstandswahl, 10997.
Gutmann Gebrüder, 10905, 10906.
Guttmann Lazar, 10958.
Gvozdanović Eugen, 10295.

H.

Haas Georg, 10347.
— Philipp Ritter von, 10990.
Hack Friedrich, 11282.
Hagenberg, Gemeinde, 10950.
Hahn Max, 10844.
Hajsmann Josef und Gen., 10544.
Halbritter Josef, 11175.
Halicz, Gemeinde, Abgabe für Hutweidebenützung, 11164.
Hall, Bezirkskrankencasse, 10876.
— in Tirol, Communalfond der Stadt, 11011.
Hallak Maria, Heimatsrecht, 10282.
Halschowitz, Gemeinde, Beistellung von Räumlichkeiten für die Schulexpositur, 10262.
Hamböck Gustav, 10509.
Hanák Franz, 11245.
Hanousek Wenzel, gewerbliche Betriebsanlage, 10733.
Hard, Gemeinde, 10292.
Haring Vincenz, 10785.
Harna Franz, 11035.
Harrach, Johann Graf und Gen., 10263.
Hartig J. und Comp., 11237.
Haslach, Marktcommune, 11188.
— Ortsgemeinde, Trinkwasserbeschaffung, 11188.
Hatheyer Paul, 10486.
Hatzmann August, 11258.
Havel Anna, 11145.
— Josef, 10684.
Heidenreich Mathilde, 10993.
Heidinger, recte Holzinger Lidwina, Heimatsrecht, 10824.
Heine Franz J., 10682, 10683.
Henckel-Donnersmarck, Hugo, Lazy und Arthur Grafen, 11039.
Henniger von Eberg, Stephan Freih. von, Heimatsrecht, 11215.
Herzogenberg, Picot de Peccaduc, August Freih. v., 11166.
Herzogenburg, Wehrverband, 10586.
Heß, Dr. Franz, 10922.
Hillmann, Herbert und Cooper, Firma, 10811.
Hirnsberger Christian, 10653.
Hirsch M. Söhne und Gen., 10652.
Hirschbichler Matthäus, 10585.
Hoefel M., Firma, 10932.
Hofgastein-Land, Gemeinde, 10417.
Hofmann Franz, 10293.
Hölblinger Urban, 10996.
Holeček Josefine, 10672.
Holländer Aron, 11196.
Höller Simon, 10311.
Holleschau, Schlachthausgenossenschaft, 10240.
Holý (Holli) Johann, 11213.
Holzgau, Gemeinde, 11165.
Hönig Samuel, 10692.
Honzik Anton und Rosine, 10465.
Horaček Alfred, 11076.
Horčapsko, Gemeinde, 11189.
Horn Josef und Gen., 10393.
Horvat, Dr. Thomas, 10783.
Hošek Martin, 10914.
Hostalk Mathias, 11147.
Hosterschlagles, Ortsausschußwahl, 11283.
Hôtel Müller, Wien, 11282.
Hrbina Julius, 10456.
Hromada Mathias, 11235, 11236.
Hrubeš Johann, 10298.
Hrušov-Brodecer Brücke, Concurrenz, 10449.

Hubeny Josef und Gen., 10564.
Huber Rudolf, 11200.
Hübl Franz, 11082.
Hübner Johann Josef, Heimatsrecht, 10464.
Hula Katharina, 11232.
Hummeln, Gemeinde, 10657.
Hustičan, Gemeinde, 10430.
Hüttemann Gottfried, 11103.
Hüttenhofer Insassen, Schulexpositur, 11242.
Hutter, Firma Bruder, 10889.

J.

Ihl Heinrich, 10333.
Illyrisch-Feistritz, Gemeinde und Gen., 10859.
Imperial-Continental-Gas-Association in Wien, 10558.
Innsbruck, Bezirkskrankencasse, 10669.
— k. k. Post- und Telegraphen-Direction, 10669.
Isera, Gemeinde, 10639.
Istebnitz, Gemeinde, Kosten für Schneeausschaufelung, 11226.
Jackl Franz, 11027.
Jackowowski Josef, 11177.
Jäger Anton, Fabriksfirma in Ruppersdorf, 10470.
— Josef, 10470.
Jakoubek Johann, 10589.
Jakubschowitz, Gemeinde, 10547.
Jampoler Mendel vel Emil, 10553.
Janda Alois, 10684.
Janessen, Braunkohlengewerkschaft Karoli-Johannizeche, 10762.
Jaroměř, Bezirksausschuß, 10895.
Jarosil Johann und Cäcilie, 10814.
Javrè, Gemeinde, Brotappalto, 11269.
Jaworów, Gemeinde, 10495.
Jazlowiec, Gemeindewahl, 10393.
Jazwiński Karl, 10266.
Jedlička Franz, Heimatsrecht, 10317.
Jemelka Johann und Gen., 10308.
Jeřišno, Ortsausschußwahl, 10692.
Jetětitz, Gemeindewahl, 10923.
Jezdinsky Ernst, Wahlrecht, 11029.
Jičin, Stadtgemeinde, 10633, 11138.
Joachimsthal, Stadtgemeinde, 10951.
Jogsdorf, Ortsgruppe des Vereines »Nordmark«, 10472
Johannesberg, Gemeinde, Bestallung des Chorregenten, 11233
Jolles Joel Todres und Gen., 10815.
Josefstadt städtisches Brauhaus, 10600.
Jozifek Anna, Heimatsrecht, 11138.
Junger Karl und Julie, 10267.
Jungmann Wilhelm und Neffe, Firma, 10655.

K.

Kaaden, landwirtschaftlicher Spar- und Vorschußverein, 11038.
Kačerov, Gemeinde, Ortsschulrathsmitglieder, 11126.
Kadelburger Emil, 10648.
Kadlec Josef, 10698.
Kahn, Dr. Leopold, 10803.
Kain Raimund, 10438.
Kaiser Ferdinands-Nordbahn, 10308, 10342, 10813, 11183.
Kalaus Karl, 11103.
Kalisch Elkune, 10935.
Kandler Gustav, 10744.
Kaniowitz, Gemeinde, 11101.
Kapukodrului und Kapukimpolui, Gemeinden, 10514.
Karabaič Ferdinand, 10850.
Karbitzer Kohlenwerke Austria, 10549.
Kargl Hans und Marie, Baulinien-Abänderung, 11148.
Karlsbad, Bezirkskrankencasse, 10796.
— Gemeinde, Rennbahnanlage, 10762.
Karmelin Majer, 10299.
Karpeles Rudolf und Franziska, 10795.
Karpf Chaim Leib, 11017.
Kaspar Wenzel, Heimatsrecht, 10283.
Kaufmann Franz, Curatel, 11144.
Kell, Gemeindewahl, 10354.
Kernthaler Karl, 10722.
Khevenhüller-Metsch, Johann Karl Fürst zu, 11140.
Kiemann, Dr. Anton, 10595.
Kinsky, Fürst Ferdinand, 10936.
Kirchhoff Gottlieb, 10688.
Kirchmaier Georg, 11180.
Kladno, Gemeindevertretung, 10629.
— Bruderlade des Eisenwerks, 11287.
— Brandeisl, Ausschuß der Bruderlade der Steinkohlenwerke der österr.-ung. Staatseisenbahn-Gesellschaft, 10435.
Klagenfurt, allg. Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse, 11102.
Klamp Georg, 11150.
Klaus, Gemeinde, 10809.
Klein Prokop, 10674.
— Simon und Söhne, Firma, Brückenerhaltung, 10895.
Klein-Ellgoth, Gemeinde, 10912.
— -Wilfersdorf, Gemeinde, Umschulung, 11159.
Kleprlik Vincenz, 10359.
Kleska Karl und Anna, 10771.
Klima Josef und Gen., 10336.
Klinkosch Leopoldine, 10562.
Knittel Jakob, 10546.
Knobloch's August Nachfolger, 10676.
Knobloch Ferdinand, Bau einer Schiffs- und Badehütte, 10910.

Knotek Franz, 11119.
Kober Max, 10991.
Koch, Dr. Karl, 11285, 11286.
Kodrič Josef, 10757.
Kohl-Janowitz, Gemeindewahl, 10791.
Köhler Benedict, 10545.
— Dr. Max, Wegesache, 10543.
— Wilhelm, 10422.
Kohn G. und Sohn, Firma, 10560.
— Heinrich, 11115.
— Jakob und Josef, Firma, 10637.
— Moriz, 10733.
Kollorebow, C.-Nr. 101, Realrechte, 10481.
Kolotetsch, Gemeindewahl, 10214.
Komotau, Stadtgemeinde, 10712.
Königgrätz, Bezirksausschuß, 10735.
Königinhof a. d. Elbe, Bezirkskrankencasse, 11087, 11288.
Königliche Weinberge, Gemeinde, Parcellirung; Lagerplan, 10682, 10683.
— Stadtgemeinde, 11224.
— Genossenschaft der Victualienhändler, 11108.
— Handelsgremium, 11108.
Königsaal, Gemeinde, 10742.
Königsfeld, Gemeindewahl, 11057.
Königswart, Bezirksausschuß, 10459, 11065.
— Domäne, Bezirksstraßenmauth in Altwasser, 10459.
Königswarter, Hermann Freih. v. Drainagearbeiten, 10918.
Konopischt, Herrschaft, 10304.
Kopidlno, Gemeinde, 10686, 10904.
Koretz Josef, 10318.
Kosak Josef und Gen., 10838.
Koschier und Gen., Johann, 11058.
Kosik, C.-Nr. 40, radicirtes Gewerbe, 10885.
Kosmos, Kunstanstalt, Lithographie und Buchdruckerei-Actiengesellschaft in Budapest, 11156.
Koß Emanuel, Heimatsrecht, 10862.
Köstenberg, Gemeinde, Heimatsrecht, 11077.
Kotler Alexander, 10588.
Kottulinsky, Theodora Gräfin, Kirchenpatronat, 10713.
Kovar Julius, Heimatsrecht, 11078.
Krakau, Escompteverein, 10487.
— Verein für Hypothekar- und Personalcredit, 11176.
— Wechselseitige Versicherungsgesellschaft, 10903.
Krakauer wechselseitige Versicherungsgesellschaft, Generalrepräsentanz in Brünn, 10338.
Krankencasse der Gewerbegenossenschaften der Schneider und Kürschner, der Lederwaarenerzeuger ꝛc. in Przemysl, 10258.
— der Genossenschaft der Buchbinder, Decorateure ꝛc. in Prag 10241.
Krája Franz, 10309.
Kratochvil Josef, 10354.
Kraus Adolf, 10676.
— Ludwig, 11262.
Krausebauden, Gemeinde, Brückenstegconcurrenz, 10732.
— Gemeinde, Voranschlag und Jahresrechnung, 11262.
Krems, Bezirkskrankencasse, 10361, 10797.
Křičensky Wenzel, 10503.
Krischke Ferdinand, 10495.
Krois Friedrich 11223.
Krones Anton und Rosa, 10867.
Krotil Emanuel, 11268.
Kroupa Michael, Heimatsrecht, 10994.
Krulis Johann, 11192.
Krumau, Bezirkskrankencasse, 10245.
Kruntorád Anna, 11153.
Krychnov, Svojsic und Bosic, Gemeinden, 10406.
Krzemiński'sche Stiftung, Michael 11144.
Kscheutz, Benützung der Gemeindewälder, 10685.
Kubat Johann und Marie, 10770.
Kubiček Marie, 10885.
Kubinzky, Emil und Wilhelm Ritter v., 11248.
Küfferle August Josef, 10371.
Kuhn Johann und J., Firma, 10402.
Kühnel Ferdinand, 10975.
— Wendelin, 10983.
Kukus, Gradlitzer Hospital-Stiftung, 11209.
Kumpf A. und Gen., Werksbesitzer, 10936.
Kurzrock Weli, 10943.
Kvěch Wenzel, 10962.
Kvekvić S. und Comp., Firma, 11041.
Kvitsky Josef, 10574.

L.

Ladowitz, Gemeinde und Ortsschulrath, 11241.
Laibach, Baumwoll-Spinnerei und Weberei, Actiengesellschaft in Triest, 10908.
Lamprecht Franz, Concurs nach, 10969.
Lancut, Bezirkskrankencasse, 11025.
Landesausschuß für Böhmen, 10276, 10277, 10304, 10305, 10306, 10307,

10310, 10327, 10336, 10337, 10366, 10374, 10408, 10412, 10418, 10419, 10420, 10437, 10449, 10465, 10471, 10473, 10494, 10516, 10524, 10525, 10526, 10544, 10545, 10597, 10600, 10603, 10604, 10633, 10634, 10636, 10643, 10663, 10666, 10682, 10683, 10685, 10688, 10689, 10690, 10711, 10712, 10716, 10732, 10742, 10759, 10760, 10762, 10787, 10801, 10814, 10818, 10826, 10836, 10837, 10838, 10847, 10886, 10895, 10898, 10913, 10960, 10961, 10962, 10963, 10972, 10979, 11027, 11043, 11046, 11072, 11082, 11083, 11097, 11098, 11118, 11119, 11124, 11127, 11145, 11166, 11202, 11203, 11204, 11206, 11225, 11226, 11232, 11262.

Landesausschuß für die Bukowina, 10432, 10514, 10515.

— für Dalmatien, 10897 (Beschwerdef.).

— für Galizien, 10331, 10342, 10433, 10458, 10463, 10625, 10637, 10641, 10642, 10700, 10743, 10781 (Beschwerdef.), 10793, 10815, 10816, 10817, 10853, 10978, 11030 (Beschwerdef.), 11089 (Beschwerdeführer), 11164.

— für Görz, 10302, 10303.

— für Istrien, 10519, 10940 (Beschwerdeführer).

— für Kärnten, 10543, 10699.

— für Krain, 11067.

— für Mähren, 10547, 10602, 10684, 10813, 10849, 10905, 10906, 11081.

— für Niederösterreich, 10281, 10381, 10662, 10697, 11044.

— für Oberösterreich, 10650, 10717, 10809, 11066, 11188.

— für Schlesien, 10365, 10493, 10518, 10547, 10912, 10998.

— für Steiermark, 11045, 11186.

— für Tirol, 10254, 10300, 10301, 10345, 10421, 10492, 10598, 10664, 10839, 11099, 11105, 11143, 11184, 11208, 11264.

— für Vorarlberg, 10292, 10548, 10601, 11207.

Landesbank des Königreichs Böhmen, 10504.

Landesregierung in Klagenfurt, 11077.

— in Laibach, 11058.

— in Salzburg, 10448.

Lang Heinrich, 11037.

Lange F. A., Firma, 10645.

Langenlois, Bezirkskrankencasse, 10361.

Langfeld, Jagdausschuß, 10419.

Langrock Josef, 10279.

Lankowitz, Gemeindestraßenherstellung, 11141.

Lanna A., Firma, 10999.

— Adalbert Ritter von, 11172.

Laun, Landwirthschaftliche Actien-Zuckerfabrik, 10597.

Lavis, famiglia cooperativa, 11208.

— Gemeindewahl, 10252.

Layer, Dr. August, 10860.

Lažanski Marie, 10826.

Leib Juda, 10784.

Leicher Adolf, 10780.

Leick Franz, 11144.

Leinweber Franz, Canaleinmündungsgebühr, 10716.

Leipnik, brauberechtigte Schankbürgerschaft, 11006.

— Gemeindeausschußwahl, 10438.

Leißner Sebastian und Sohn, 10363.

Leitmeritz, Stadtgemeinde, 10818.

Leitner Johann, 10468.

Leitzersdorf, Gemeinde, 11159.

Lehnert, Dr. Wenzel, Hausapotheke, 11107.

Lemberg, galiz. Forstverein, 10455.

— Stadtgemeinde, Gemeindezuschläge, 10342.

Lewicki Heinrich, 10866.

Liban, Bezirksvertretungswahl, 10566.

Lichtblau Johann, 10998.

Lichtenstern, Dr. Otto, 10675.

Liebenau, Gemeinde, Wegeconcurrenz, 11066.

Liebig und Comp., Firma Johann, 11212.

Liechtenstein Johann Fürst, Unfallversicherung, Drainagearbeiten, 10496.

Lieser, Brüder und Comp., Seilerwaarenfabrik Pöchlarn, 10484.

Linz Stadtgemeinde, 10315.

Lipnitz, Ortsschulrath, Schulbauconcurrenz, 11243.

Lipthal, C.-Nr. 85, Realschankrechte, 10771.

Liskovic Jagdausschuß, 11083.

Livo, Gemeinde, 10300.

— Gemeindezuschläge, 11185.

Lobkowitz Moriz Fürst, 10277, 10632.

Löbl Franz, Heimatsrecht, 10950.

— Max, 10569.

Löhner Richard, 10379.

Lorenzoni Silvius, 11120.

Loschitz, Stadtgemeinde, 10265.

Loštàk, Dr. Johann, 10248.

Louka, Gemeinde, 10264.

Lover, Gemeinde, 10576.

Löw Hermann, 10181.

Löwenfeld Josefa Maria, 10381.

Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, Karl Fürst zu, 11235.

Löwy Adolf, Firma, 10625.

— und Winterberg, Firma, 11066.

Lubienink Andreas, 10500.
Lubna, Grundbesitzer in, 10878.
Ludwigshütte, Werkscomplex in Deutsch-Feistritz, 10608.
Luftenau, Gemeindewahl, 10691.
Lützow Franz Graf und Anna Gräfin, 10356.
Lužan, Gemeinde, 10430,

M.

Macarsca, Gemeindewahl, 11163.
Mach, Dr. Wenzel, 10909.
Macht Ignaz, Pfarrer, 10240.
Madèra Josef, 10665.
Maffei, Brüder Josef und Kaspar, 11217.
Mährisch-Neustadt, C.-Nr. 215, radicirtes Schankgewerbe, 10993.
— -Ostrau, Bezirksausschuß, Straßenumlagen, 10905.
— — Gemeindewahl, 11056.
— — Gemeinde, Schul- und Gemeindeumlagen, 10906.
— — Stadtgemeinde, 11278.
— -Weißkirchen, Contributionds-Vorschußcasse, 11171..
Maier J. S. und Comp., Firma, 11024.
— Othmar, 10985.
Maigner Gotthard, 10355.
Majeran Zacharias, 11088.
Maleschau, Domäne, Wasserrechtssache, 10380.
Malinowski und Gen., Johann, 11194.
Malik Josef, 10525.
Malosco, Gemeinde, 10360.
Manetin Bezirksausschuß, 10689.
Manik Franz, 11177.
Marburg, Gemeinderath, Getreideabmaßgebühren, 10929.
Margolius Lazar, 10989.
Margulies Max Mendel, 10357.
Maria-Neustift, Gemeinde, 11186.
— -Schein, Gewerkschaft Britannia, 10549.
Marmornica Gutsgebiet, Gemeindezuschläge, 10432.
Marzani Arcadius, 10892.
Maslojed Jagdausschuß, 10524, 10525.
Massimeno, Gemeindezuschläge, 10664.
Mattausch A. und Sohn, Firma, 10368.
Mateasko Stefan, 10384.
Mattoni, Heinrich Edler von, 10510.
Mautner Josef, 11033.
Mayer Albert, 11091.
— Isaak, 10513.
Mayer Simon, 11220.
Mazura Waldemar, 10658.
Meischner, recte Maisner, Eheleute, Heimatsrecht, 10880.
Melk Johann, 11207.
Melli Elio, 11214.
Meran, Stadtgemeinde, 10613.
Merzowicz Sophie, 10640.
Messer Hermann, 10323.
Metall, Dr. Otto und Amalie, 10306.
Meyer Wilhelm, 10570.
Meziric Gemeinde, 10283.
Micossi Johann, Heimatsrecht, 11028.
Mik Josef, 11284.
Miklas B., 10654.
Mikisch Johann, 10321.
Mikuschowitzer Tuchfabrik, Consumverein in der, 10756.
Milčic, Gemeinde, 10861.
Milner Franziska Katharina, 10682, 10683.
Milówka, Gemeindewahl, 10394.
Miltschin, C.-Nr. 183, radicirtes Schankgewerbe, 11034.
Mineralöl-Raffinerie, Actiengesellschaft in Budapest, 11043.
Ministerium für Ackerbau, 10266, 10309, 10343, 10379, 10380, 10391, 10417, 10435, 10436, 10470, 10491, 10523, 10556, 10585, 10595, 10596, 10599, 10605, 10632, 10744, 10745, 10763, 10794, 10795, 10806, 10807, 10808, 10812, 10859, 10860, 10892, 10894, 10894, 10910, 10918, 10936, 10964, 10965, 10969, 10970, 10971, 11013, 11079, 11103, 11142, 11161, 11165, 11187, 11205, 11227, 11228, 11231, 11247, 11248, 11277, 11278, 11279, 11287.
— für Cultus und Unterricht, 10239, 10240, 10262, 10263, 10264, 10265, 10284, 10285, 10315, 10316, 10328, 10329, 10332, 10350, 10351, 10359, 10360, 10382, 10383, 10384, 10385, 10386, 10406, 10407, 10409, 10430, 10460, 10461, 10462, 10500, 10501, 10502, 10503, 10513, 10552, 10553, 10572, 10575, 10576, 10577, 10578, 10638, 10639, 10640, 10657, 10658, 10659, 10660, 10661, 10713, 10714, 10715, 10722, 10723, 20757, 10758, 10785, 10786, 10792, 10827, 10850, 10851, 10868, 10869, 10870, 10896, 10897, 10914, 10915, 10916, 10938, 10939, 10940, 10980, 10986, 10987, 10988, 10989, 11019, 11020, 11048, 11100, 11101, 11120, 11126, 11139, 11140, 11159, 11180, 11224, 11233, 11234, 11235, 11236, 11241, 11242, 11243, 11256, 11268, 11280.

Ministerium der Finanzen, 10246, 10247, 10248, 10269, 10270, 10271, 10272, 10273, 10274, 10293, 10294, 10295, 10296, 10318, 10319, 10320, 10321, 10352, 10353, 10367, 10368, 10375, 10395, 10396, 10397, 10398, 10399, 10400, 10422, 10423, 10424, 10426, 10450, 10451, 10452, 10453, 10454, 10455, 10456, 10479, 10483, 10484, 10485, 10486, 10504, 10505, 10506, 10507, 10508, 10510, 10536, 10537, 10538, 10558, 10559, 10560, 10561, 10562, 10571, 10586, 10587, 10588, 10589, 10591, 10614, 10626, 10627, 10628, 10629, 10630, 10651, 10652, 10653, 10654, 10675, 10676, 10677, 10701, 10702, 10703, 10704, 10705, 10706, 10724, 10725, 10726, 10735, 10736, 10737, 10738, 10739, 10751, 10752, 10753, 10779, 10780, 10784, 10802, 10803, 10804, 10805, 10828, 10829, 10830, 10831, 10832, 10854, 10855, 10856, 10858, 10907, 10930, 10931, 10932, 10952, 10953, 10954, 10955, 10981, 10982, 10983, 10984, 10990, 10991, 10992, 11006, 11007, 11008, 11010, 11011, 11012, 11015, 11030, 11031, 11032, 11047, 11061, 11062, 11063, 11064, 11071, 11073, 11088, 11089, 11090, 11094, 11095, 11096, 11112, 11113, 11114, 11115, 11116, 11133, 11134, 11144, 11153, 11154, 11155, 11156, 11157, 11158, 11171, 11172, 11173, 11183, 11193, 11194, 11195, 11196, 11197, 11198, 11199, 11200, 11201, 11216, 11217, 11218, 11237, 11238, 11239, 11257, 11258, 11259, 11270, 11271, 11272, 11273.

— für Handel, 10255, 10256, 10257, 10258, 10308, 10314, 10557, 10618, 10644, 10648, 10649, 10679, 10740, 10741, 10811, 10865, 10866, 10899, 10911, 10924, 10941, 10941, 10966, 11022, 11054, 11080, 11108, 11211, 11250, 11251, 11266.

— des Innern, 10241, 10242, 10243, 10244, 10245, 10259, 10260, 10261, 10267, 10268, 10275, 10282, 10283, 10286, 10287, 10288, 10289, 10290, 10291, 10311, 10312, 10313, 10317, 10330, 10334, 10335, 10338, 10339, 10340, 10341, 10344, 10357, 10361, 10362, 10363, 10364, 10388, 10389, 10390, 10392, 10401, 10402, 10410, 10411, 10413, 10414, 10415, 10416, 10429, 10431, 10434, 10439, 10440, 10441, 10442, 10443, 10444, 10445, 10446, 10447, 10459, 10466, 10467, 10468, 10472, 10480, 10481, 10482, 10490, 10495, 10496, 10497, 10498, 10499, 10509, 10517, 10520, 10521, 10522, 10528, 10529, 10530, 10531, 10532, 10549, 10550, 10551, 10565, 10566, 10579, 10580, 10581, 10582, 10583, 10606, 10607, 10608, 10609, 10610, 10611, 10612, 10623, 10624, 10625, 10645, 10646, 10647, 10666, 10667, 10668, 10669, 10670, 10671, 10672, 10673, 10674, 10680, 10686, 10694, 10695, 10696, 10708, 10710, 10718, 10719, 10720, 10721, 10733, 10747, 10748, 10749, 10750, 10761, 10764, 10765, 10766, 10767, 10768, 10769, 10770, 10771, 10772, 10773, 10774, 10775, 10776, 10788, 10796, 10797, 10798, 10799, 10800, 10810, 10819, 10820, 10821, 10822, 10823, 10835, 10840, 10841, 10842, 10843, 10844, 10845, 10846, 10848, 10852, 10863, 10871, 10872, 10873, 10874, 10875, 10876, 10877, 10878, 10881, 10883, 10884, 10885, 10900, 10901, 10902, 10903, 10904, 10917, 10920, 10925, 10926, 10927, 10928, 10929, 10937, 10942, 10943, 10944, 10945, 10946, 10947, 10948, 10949, 10950, 10951, 10967, 10973, 10974, 10975, 10976, 10977, 10993, 10995, 10996, 10997, 10999, 11000, 11001, 11002, 11003, 11004, 11005, 11021, 11023, 11024, 11025, 11026, 11034, 11035, 11036, 11037, 11053, 11059, 11060, 11065, 11078, 11084, 11085, 11086, 11087, 11091, 11092, 11093, 11105, 11107, 11109, 11110, 11111, 11117, 11121, 11123, 11125, 11128, 11129, 11130, 11131, 11132, 11138, 11141, 11146, 11147, 11149, 11150, 11151, 11152, 11167, 11168, 11169, 11170, 11178, 11179, 11185, 11189, 11190, 11191, 11192, 11209, 11210, 11212, 11213, 11215, 11229, 11230, 11249, 11252, 11253, 11254, 11255, 11265, 11267, 11269, 11281, 11282, 11285, 11288, 11289, 11290.

Ministerium für Landesvertheidigung, 10358, 10687, 11102.

Minkowitz, C.-Nr. 13, radicirtes Gewerbe, 10768.

Mirotitz, Stadtgemeinde, 10643.

Misteker brauberechtigte Bürgerschaft, 10656.

Mistek, C.-Nr. 7, Realgewerbe, 10673.

Mitterer Karl, 11111.

Mittrowsky, Wladimir Graf, 10753, 10754.

Mlatz, Eisenbahnzufahrtsstraße, 10689.

Mollaro, Gemeinde, 10285.

Molln, Gemeinde, Brückenconcurrenz, 10809.

Mondsee, Gemeinde, 11266.
Morava Josef und Gen., 11283.
Morgenstern David und Gen., 11057.
Mori, Gemeinde, Wassergrabungen, 10892.
Morpurgo, Brüder Josef und Benedict, 10270.
Moser Gottfried, 10677.
Mößlaug Franz, 10845.
Müller David, 10369.
— Wilhelm, 10813.
Mymoń, Gemeinde, 10978.

N.

Nabsel, Gemeinde und Ortsschulrath, 10262.
Nadslav, Gemeinde, Schulerforderniß-Repartition, 10869.
Nadworna, commercielle und industrielle Creditbank, 10540.
Nagel, Stern und Comp., 11257.
Národni záložna (National-Vorschußcasse) in Prag, 10477.
Násko Victor, 10855.
Nathe Ed., 10821.
Natternbach, Gemeinde, 10575.
Nauders, Gemeinde, 11179.
Nebenzahl Aron, 10616.
Nebillau, Gemeindegutsnutzungen, 10544.
Nechanitz, Gemeindewahl, 10584.
Nedvěd Katharina, 10913.
Němčic, Gemeinde, Jagdsache, 10603.
Nemluvil Josef und Josefa, 10937.
Nessel, Dr. Wilhelm, 10399.
Neu-Algersdorf, Ortschaft, Assanirung, 10410.
Neubistritz, Gemeinde, 10282.
Neybydžov, Verein Fortuna in, 10400.
Neudorf, C.-Nr. 176, Realschankrecht, 10945.
Neu-Erbersdorf, Schulgemeinde, 10407.
Neuhaus, Genossenschaft der Fleischhauer, Selcher u. Seifensieder, 11080.
— Stadtgemeinde, 10358, 10554.
Neumayer Karl und Gen., 10954.
Neunkirchen, Bezirkskrankencasse, 10948, 11125.
Neu-Ples, Gemeinde, 10868.
Neuschloß mit Böhm.-Leipa, gräfl. Kaunitz'sches Realfideicommitz, 10595.
Neustadt a. d. Mettau, Bezirkskrankencasse, 10773.
Nevečeřel, Dr. Richard, 11199.
Nichthauser Gabriel, 11049.
Nicolodi Salvator, 10421.
Niedergrund, Gemeinde, 10995.
Nieder-Kreuzstetten, Gemeinde, 10726.
— — Kaiser Franz Joseph-Frühmeßstiftung, 10726.
Nikodým Alois und Marie, 11155.
Nikolsburg, Bezirkskrankencasse, 10721.
— israel. Versorgungsverein, 10396.
Nimburg, Stadtgemeinde, 10328, 10825.
Nobak u. Fritze, Firma Brüder, 10799, 11064.
Nordmark, Verein, 10472.
Nostitz-Rienek, Erwin Graf, 10297.
Nôtre Dame de Sion in Triest, Pensionat des Klosters, 11040.

O.

Obergrund, Gemeinde, Wasserrechtssache, 10936.
Ober-Kraupen, Gemeinde, 10836.
Oblak, Gemeinde, Straßenerhaltung, 11067.
Obrovazzo, Gemeinde, 10707.
Ochsengraben, Gemeinde, 10732.
Odkolek Fr., Firma, Krankenversicherung, 10644.
Oesterr. Alpine Montangesellschaft, 11239.
— Gasbeleuchtungs-Actiengesellschaft in Wien, Bauconsens, 11249.
Oesterreicher Heinrich, 10979.
Ofner Hermine, 11270.
Opitz Karl, 11204.
Opočno Nr. 137, Realgewerbe, 10611.
Orešin, Gemeinde, Wasserstauanlage, 10806.
Ornstein und Koppel, Firma, 11095.
Osseg, Cisterzienserstift, 10351.
Oulibic, Gemeinde, 11225.
Ouval, C.-Nr. 9, Realrechte, 10482.

P.

Pagacz Ladislaus, 10679.
Papafava Dominik, 10891.
— Radoslav, 10727.
Pardubitz, Bezirksausschuß, 10736.
Parnik, Gemeinde, 10565.
Pascotti Johann, 11265.
Passerini Heinrich, 10763.
Patek Sigmund, 11012.
Patočka Franz und Gen., 10380.
Pavlik Josef und Gen., 11021.
Pavlišta Heinrich, Krankenkostenersatz, 11290.
Pawlica Karl, 10505.
Payreschau, Schulerrichtung, 10657.
Pcher, Ortsschulrath und Gen., 10723.
Pechäček Johann, 10385.

Pejša Wenzel, 10534.
Pekič Bjekoslav, 11163.
Pergine, Gemeinde, 10427, 11099.
Perini Karl, 10403, 10404.
Permesgrün, Gemeinde, 10960.
Pertas Karl, 10433.
Peter J., Firma, 10549.
— Dr. Johann, 11081.
— Ludwig, 10318, 10627.
Petković Markus und Gen., 10563.
Petritsch Josef, 10840.
Petschek J., Firma, 10549.
Philipp Aron, 10833.
Picha Johann und Josefa, 10711.
Pichler Clara, Heimatsrecht, 11077.
Picot de Peccaduc, August Freih. v. Herzogenberg, 11166.
Pieve di Ledro, Gemeinde, 10598.
Pilgram, Gemeindewahl, 10574.
Pilsen, Gemeinde, Umschulung, 10758.
— Stadtgemeinde, 10786, 11139.
Pineles Saul, 10247.
Pinguente, Erweiterung der Volksschule, 10940.
Piotrowski Anton, 10687.
Picker Christian, 10391.
Pitka Johann und Gen., 10685.
Pittener Papierfabrik, 11112.
Planitz, Domäne, 10603.
Planner Thereſia, 10662.
Platschek Jacob, 10372.
Pobor, Gemeinde, Friedhofsconcurrenz, 10406.
Poche, Dr. August, 11287.
Pöchlarn, Seilerwaarenfabrik, Brüder Lieser & Comp., 10484.
Podetti Alexander, 10851.
Podhoſtnik Johann, 10405.
Podhradsky Thomas, 10746.
Podolák Johann, 11092.
Podscheplitz, Gemeinde, 10464.
Pograth, Regelung der Jagdverhältnisse, 11204.
Pohl Josef, 10461.
Pojatzi Fl. und Comp., 10911.
Pokorny Josef, 11104.
— Philipp, 10501.
— Dr. Rudolf, 11127.
Polák Josef, 10604.
Pollak Emil, 10387.
— Josef, 11073.
Polička, Gemeinde, 10494.
Popper, Firma Alexander von, 11252.
— =Podhragy, Berthold Freiherr von, 10953.
Poreba wielka, Gemeinde, Leistungen zu Schulzwecken, 10637.
Posadowsky=Wehner, Kathinka Gräfin, 10981.
Posament Mejlech, 10817.
Pospisil Wenzel, 11092.
Posta Anton und Gen., 10663.
Postelberg, Bezirkskrankencasse, 10646.
Postupic, Gemeinde, 10880.
Potteudorf=Landegger Zuckerfabrik, 11237.
Potvorov, Gemeinde, 10863.
Pozden, Gemeinde, 10994.
Pracorna, Congrualeistungen an den Curaten, 10715.
Prachatitz=Wallern, Bezirksvertretungswahl, 11284.
Prag, allgem. Krankenhaus, 11087.
— allgem. israelitisches Krankenhaus, 11152.
— Arbeiter=Unfallversicherungs=Anstalt, 10260, 10497, 10522, 10528, 10529, 10530, 10531, 10532, 10549, 10579, 10581, 10670, 10747, 10748, 10749, 10765, 10766, 10819, 10842, 10871, 10925, 10926, 10927, 11170, 11190.
— Bezirkskrankencasse, 10289, 10550, 10718, 10750, 10873, 10899, 10928, 10976, 11004, 11152.
— Druck= und Verlagsanstalt, 10474.
— fürsterzbischöfliches Ordinariat, Besetzung eines Decanalbeneficiums, 11100.
— Gehilfenausschuß des neuen Handelsgremiums, 10966.
— Gehilfenkrankencasse bei der Handschuhmacher=Genossenschaft, 10720, 10846.
— Generalrepräsentanz der Actiengesellschaft The English Austrian Sugar Refineris lim. in London, 10751.
— Genossenschaft der Victualienhändler in, 11054, 11251.
— Jagdschutz= und Hundezuchtverein, 11259.
— Krankencasse der Genossenschaft der Buchbinder, Decorateure ꝛc., 10241.
— National=Vorschußcasse, 10477.
— Neues Handelsgremium, 11054, 11251.
— Repräsentanz der israelitischen Cultusgemeinde, 10559.
— Stadtgemeinde, 10416, 10812, 11117, 11277.
— Stadtgemeinde, Uferlinie und Niveauhöhe am rechten Moldauufer, 11079.
— Stadtrath, 10310, 10944, 11020, 11215.
Prager Eisenindustriegesellschaft, Schulbeiträge, 10723.
— Tramway, 10718.
— Velourfabrik, Röder u. Comp., 10820.
Pranzo, Gemeinde, 10839.
Preghena, Gemeinde, 10300.
— Gemeindezuschläge, 11185.
Prein, Pfarrgemeinde, 10240.

Preißler Anton, 11161.
Premuda Johann L. und Gen., 10479.
Prerau, Genossenschaft der Fleischhauer und Selcher für den Steuerbezirk, 11022.
Pretis Allessio, 10930.
Přibram Amalie, 10334.
Přísov, Werksbruderlade, 10387.
Prochaska Fritz und Olga, 11272.
Prochazka Vincenz, 11081.
Proßnitz, Bezirkskrankencasse, 10520.
Proswita, Verein in Lemberg, 10703.
Provaznik Wenzel, 11056.
Prudic, Jagdverhältnisse-Regelung, 10972.
Przemysl, Krankencasse der Gewerbegenossenschaften der Schneider und Kürschner, der Lederwaarenerzeuger 2c., 10258.
Przeworsk, galizische Zuckerindustrie-Gesellschaft in, 11025.
Pšorn Peregrin, 11083.
Pülzl Josef, 10362.

Q.

Quandt Karl, 10828.
Quell Josefa, Heimatsrecht, 10708.

R.

Rabas Anna, 11218.
Rabbi, Gemeinde, 10715.
— Gemeinde, Gemeindezuschläge, 11105.
Rabenstein, Aufbereitungsanlage für Bergbau, 10434.
Radautz, Stadtgemeinde, 10515.
Radkovic, Gemeinde, Volksschulerrichtung, 10263.
Radó de Szent Márton, Koloman, 10981.
Radobšic, Gemeinde und Ortsschulrath, 10758.
Rakower Lazar, 10729.
Rakušan Alois, 10383.
Ranft Ernst, 10451.
Rares Anton, 10432.
Raschin, C.-Nr. 5, radicirtes Gewerbe, 10770.
Raschka Johann, 10610.
Raschoschek, Gemeinde, 10868.
Rath Franz und Gen., 11148.
Ratislav Martin, 10947.
Raudaschl August, 10910.
Rečitz, Gemeinde, 11243.
Redl Melanie Baronin, Wildschadenersatz, 10523.
Redlich Moriz, 11198.
Regenstorfer Marie, 11061.
Regenstreif Sigmund, 10330.
Reichelt Emil, 10623, 10624.
Reichenau a. d. K., Bezirkskrankencasse, 10694, 10900, 10901, 11191, 11192, 11290.
— — Gemeinde, 10708.
Reichenauer Kohlengewerkschaft in Unter-Reichenau, 10919.
Reichenberg, Stadtgemeinde, 10810, 11123.
— Allgemeine Arbeiter-Krankencasse, 11131.
— Deutscher Turnverein in, 11123.
— Fleischhauergenossenschaft, 10291.
— Gemeinde, Parcellirung der Schloßgrundstücke, 10760, 10761.
— Handelsgremium, 10256.
— Stadtgemeinde, Miethzinsumlage, 10516.
— Stadtgemeinde, Schlachthauszwang, 10291.
— Stadtgemeinde, Wegesache, 10471.
Reichert & Söhne, F., Firma, 10804.
Reihwiesen, Gemeinde, 10995.
Reimar Marie, 10871.
Reinhold & Buber, Firma, 10782, 11193.
Reininghaus Fritz, 10434.
Reiter Franz, 11055.
Reitzes, Dr. Josef. 11113.
— Max, 11113.
Religionsfond, steiermärkischer, 11141.
Rella Lucian, 10252.
Richter Adolf, 10560.
Richters Söhne, Firma Anton, 11187.
Ried, bürgerliches Brauhaus, 11274.
Riedl Anton und Emilie, 10614.
Rieger Franz, 10985.
Riegger Wilhelm Heimatsrecht, 10710.
Rietzinger August, 10717.
Rintelen, Dr. Anton, 10452.
Rixy Johann, 10248.
Robous, Jagdausschuß, 10420.
Röders & Comp., Prager Velourfabrik, 10829.
Rohaè Mathilde, 10938.
Rokotnitz, Dr. Heinrich, 11230.
Rokycan, Stadtgemeinde, 11028.
Römerbad-Brezno, eingestellte Bergwerksbahn, 10968.
Rosanelli, Dr. Heinrich, Heimatsrecht, 10427.
Rosenkranc Alois und Marie, 10596.
Rosenkranz Oswadin, 11222.
Rosochatetz, Jagdausschuß in, 10306.
Rößler J. L., 11118.
Rothneusiedler Ziegelwerksgesellschaft, 10414.
Rothwasser, Presbyterium der evangelischen Cultusgemeinde, 10787.

Rovatti und Comp., Firma, 11160.
Rovigno, Gemeinde, 10519.
Rozdrojowitz, Gemeinde, 10823.
Rubin David, 11136.
Ruble Johann, 10466.
Rudolfswerth, Collegiatcapitel, 11280.
Rudnicki Johann, 10370.
Rumburg, israelitische Cultusgemeinde, 10666.
— Stadtgemeinde, 10666.
Rumisek Johann und Gen., 10789.
Rumo, Gemeinde 11019.
Ruppersdorf, Gemeinde und Gen., 10471.
Rybnik, Gemeindewahl, 10746.

S.

Saar, Gemeinde, 11051.
Salghetti-Drioli Simon, 10257, 11181.
Salm-Reifferscheidt, Hugo Fürst und Altgraf zu, 10754.
Salter-Malgolo, Gemeinde, 10301.
Salzburg, Landesanstaltenverwaltung, 11086.
— Stadt, Bezirkskrankencasse, 11129.
Salzkammergut, Localbahn, 11266.
Sambor, Stadtgemeinde, 10681.
Samek, Firma Brüder, 11273.
Sanct Aegidi, Gemeinde, 10575.
— Antoni-Boden, Häusergruppe, Wasserversorgung, 10447.
— Margareth in Brevnov, Benedictinerstift, 10348, 10349.
— Pölten, Bezirkskrankencasse, 10798.
— — Sparcasseverein, 10261.
— Rupprecht (Krain) Pfarre, 11280.
— Sixt, Schulerrichtung, 10575.
— Ulrich, Gemeinde, 10447.
San Zeno, Gemeinde, 10301.
Sandhübel bei Freiwaldau, Holzstoff- und Holzstiftenfabrik in, 11157.
Savogna, Verwaltungsrath und Gemeindevorstand, 10302, 10303.
Sazl Adolf, 10587.
Schapira Israel, 10296.
Scharf Majer, 10700.
Schaschl Thomas, 10699.
Schattwald, Gemeinde und Fraction, 11106.
Schenkel Anton, 10794.
Schillerstiftung, Wiener Zweigverein der deutschen, 11009.
Schimanau, Jagdausschuß in, 10305.
Schindler Adolf, 10364.
— Anton Oscar, Edler von, 10806.
— Johann, Heimatsrecht, 10995.
Schlechter Jacob, 11013.
Schlesinger David und Regina, 10673.
Schlick Erwein, Graf, 10408, 10869.
Schlierholz und Schmid, Firma, 11167.
Schloßbrauerei Dornbirn, G. Gaßner und Comp., 11075.
Schmalz Albert und Gen., 10281.
Schmeidel Rudolf, 10457.
Schmeykal, Dr. Franz, 10695.
Schmidt Adolf R., 11107.
— Josef, Wildschadenersatz, 10970.
Schmied Ludwig, 10584.
Schmieger Ignaz, Kammgarnspinnerei in Zwodau, 10919.
Schnabl Jacob, 10992.
Schnepp Philipp, 10949.
Schneuer Ephraim, 10668.
Scholz Alois, Betriebskrankencasse des, 11060.
— Moriz, Erben.
Schön Irma, 10335.
Schönauer F. und Kratochwil C., Baufirma, 11134.
Schönichel, Gemeinde, 10493.
Schranz Johann, 10352.
Schreckbichl, Weiler, Wasserversorgung, 10490.
Schreiber Salomon, 10853.
Schreier Ephraim Hersch, 10635.
Schröder, Alexander Ritter von, und Gen., 10952.
Schülke und Mayer in Hamburg, Firma, 10865.
Schultes Josef, 11260.
Schuster Ludwig, 10896.
Schwabacher Samuel, 10730.
Schwabenitz, Gemeindewahl, 10698.
Schwarz Ferdinand, 10985.
Schwarzach-Tobel, Straße, 10292.
Schwarzenberg, Adolf Josef Fürst zu, Jagdsache, 10801, 10870.
Schwarzkopf Heinrich, Concursmasse, 10377, 11042.
Schwarzsee bei Kitzbichel, wasserrechtliche Eigenschaft, 11013.
Schwayer Karl, 11201.
Schweighart, Theresia, Maria und Margaretha, Heimatsrecht, 10428.
Schweitzer Karoline, 11071.
Sedlmayr'sche Erben in Stanislau, 10433.
Seekirchen, Stifts- und Seelsorge-Vorstehung, 10552.
Seestadtl, Britannia Gewerkschaft, 10632.
Senftenberg, Bezirksvertretungswahl, 10565.
— Wahl in den Bezirksschulrath, 10658.
Silberstern J. und Söhne, Firma, 10276.
Siller Johann, 10886.

Simčić Johann und Gen., 10864.
Singer Gottlieb, Firma, 10881.
— Heinrich, 10884.
Skácel Josef, 10921.
Škorpil Josef und Gen, 10533.
Škvorec, Gemeindewahl, 10533.
Šlajs Johann und Gen., 10366.
— Karl, Ausweisung, 10810.
Slansky Bernhard, 11247.
Šlapak Wenzel, 11124.
Slavia, Gegenseitige Versicherungsbank in Prag, 10767.
Smarano, Gemeinde, 10792.
Smejkal Heinrich und Anna, 10506.
Smetana Wenzel, 10636.
Smichov, Bezirksvertretungswahl, 10253.
— Genossenschaftskrankencasse der Fuhrwerker, Fiaker und Droschkenbesitzer, 10977.
— Stadtgemeinde, 10253.
— Bezirkskrankencasse, 10644, 10872, 10917.
Smolotel, Gemeinde Heimatsrecht, 11215.
Sniatyn, Spar- und Creditverein für Handel und Gewerbe, 11261.
Società Enologica Trentina, 11062.
Sommer F., Firma, 10251.
Sorg Julius, 10830.
Spalato, Schulerrichtung, 10897.
Sparrer Emil und Karl, Staatsbürgerschaft, 10680.
Speditionsfirmen in Wien, mehrere, 10388.
Špicar Franz, Heimatsrecht, 11122.
Spielberg, Gemeinde, 10428.
Spira, Dr. Rafael, 10631.
Spitz, Bezirkskrankencasse, 10361.
— Karoline, 11094
— Chaim, Leib, 10739.
Spitzenberger Jordan und Franziska, 10706.
Spitzer Wilhelm, 10835.
Sprenger und Gen., Johann, 11228.
— Paul 10985.
Staatseisenbahngesellschaft, öst.-ung. Schulbeiträge, 10723.
Stadler Franz, Wiesenbewässerungsrecht, 10807.
Stadtherr Johann, 10790.
Stadtrath Wien, 10382.
Staněk Josef, 10436.
Stanislau, Stadtgemeinde, 10433.
— — Spitalsfond, 10463.
Starck Johann David, Montan- und Industrialwerke in Wejwanow, 10759.
Starkel, Dr. Theodor, Ausschluß von einer Gemeinderathssitzung, 11128.
Statthalterei-Abtheilung in Trient, 10252, 10427, 10693.
— in Brünn, 10564, 10698, 10709, 10746, 10789, 10862, 10879, 11051, 11052, 11055, 11057, 11286.
— in Graz, 10428.
— Innsbruck, 10691.
— in Lemberg, 10393, 10394, 10681.
— in Prag, 10253, 10354, 10355, 10356, 10464, 10533, 10534, 10535, 10554, 10573, 10574, 10584, 10692, 10790, 10791, 10824, 10825, 10861, 10880, 10923, 10994, 11028, 11029, 11104, 11122, 11214, 11283, 11284.
— Triest, 10864.
— in Wien, 10333.
— in Zara, 10563, 10707, 10778.
Stefka Johann, 10502.
Steiermärkisches Buchdrucker- und Schriftgießer-Gremium, 10941.
Stein, Dr. Adolf, 10499.
— Jakob und Hermine, 10602.
— Dr. Moriz, 10542.
— Stadtgemeinde, 10332.
— Gemeindewahl, 11058.
Steinbrecher, Gebrüder, 11263.
Steiner Benjamin und Rosa, 10101.
— Johann, 11045.
Stern Moriz, 10580.
— — Mauthsache, 11024.
Sternberg, Sparcasse, 10395.
Stiahlau, Domäne, Uferschutzbau, 11247.
Stiaßny's Söhne, Firma, 10694.
— — — H., 11191.
Stirin, Gemeinde, 10788.
Stonitsch Georg, 10745.
Stopczyńska Adele, 10246.
Stoß Adolf, Heimatsrecht, 10951.
Straßnicky B., Firma, 10457.
Strauß Isidor, 10325.
Streifing, Gemeinde, 10726.
Strembo, Gemeinde, 10664.
Struschka Hermine, 10523.
Strutz, Gemeinde, 10709.
Studentalpe, Weiderechte, 10996.
Stuibenalpe, Interessenten, Weiderechte, 11106.
Styria, Dampfmühle in Marburg, 10929.
Suchánek Franz und Gen., 10374.
Suchanek Josef, 10775.
Suchmann David, 10439.
Südbahn-Beamte, Einkommensteuer II. Classe, 10475, 10476.
— -Gesellschaft, k. k. priv., 10475, 10476, 11014, 11240.
Sudek Josef, 11146.
Suffa Anton, 10483.
Sulkowski Josef Maria, Fürst, 10518.

Supersberg Anton, 11032, 11142.
Susà, Gemeinde, Straßenerhaltung, 11099
Svoboda Wenzel und Anna, 10768.
Sweerts-Spork, Gustav Graf, 11209.
Swoboda Anna, 10802.
— Anton, 10899.
— recte Homola Franz, Heimatsrecht, 10861.
Sykora Wenzel, 11178.

T.

Tabarelli de Fatis, Karl, 10714.
Tabor, Bezirksausschuß, 11226.
— Stadtgemeinde, 10710, 11281.
Tagwerker Johann, 10601.
Tandler Antonie, Heimatsrecht, 11052.
Tannwald, Jagdausschuß, 10526.
Tattendorf, Gemeinde, 10970.
Tarnovol, Bezirkskrankencasse, 10606, 10902.
— Stadtgemeinde, 10877.
Tarnów, Bankverein, 10594.
— Stadtgemeinde, 10793.
Taussig Gustav, 10621.
Teichmann Florian, 11262.
Tenno, Gemeinde, 10839.
Teplitz, Stadtgemeinde, 10239.
Teplitzer Sparcasse, 11109.
— Walzwerk und Bessemerhütte, 10326.
Tergovič, Gemeinde, 11205.
Teschen, Volksbank, Spar- und Vorschußcasse des Gewerbevereins, land- und forstwirthschaftliche Spar- und Vorschußcasse, 10607.
The English Austrian Sugar Refineries lim. in London, Generalrepräsentanz für Oesterreich in Prag, 10751.
The Mutual, Lebensversicherungsanstalt in New-York, Generalrepräsentanz für Oesterreich, 10561.
Thieben, Dr. Friedrich, 11031.
Thunhardt Johann, 10985.
Thurn und Taxis, Alexander Prinz von, 10988.
Tiarno di Sopra, Gemeinde, 10254.
— — Sotto, Freiwillige Licitation, 10254.
Tichau, Gemeinde, Getränkeauflage, 10684.
Tlumacz, Creditverein für Handel, Gewerbe und Wirthschaft, 10593.
Toldt Albert, 10255.
Tomas Wilhelm und Anna, 10611.
Topič Serafino und Comp., Firma, 11008.
Torra, Beitrag zur Congrua des Pfarrers in, 10285.
Tott Josef, 10878.
Touženin, Patronatsamt, 10870.
Trautmannsdorff, Karl Fürst zu, Jagdsache, 11225.
Trenkler Josef, Firma, 10894.
Tres, Gemeinde, 10638.
Trichter Hersch, 10738.
Trient, Banca popolare, 10537.
— Bezirkskrankencasse, 10874.
— Oenologische Gesellschaft, 11062.
— Sparcasse, 10429.
— Stadtgemeinde, 10931, 11264.
Triest, Pensionat des Klosters Nôtre Dame de Sion, 11040.
— Schneidergenossenschaft, 10290.
— Stadtgemeinde, Wasserleitung, 10859.
Trifailer Kohlenwerksgesellschaft, 10968.
Troppau, Stadtgemeinde, 10365.
Tscheitsch, C.-Nr. 5, Realrechte, 10610.
Tüffer, Bezirksausschuß, 10964.
Tullio, Josef de, und Gen., 10893.
Tuschek Albert, 10890.
Tyrzsky Anton, 10566.
Tymich Anton, 10485.

U.

Uebel Adam, 10807.
Uher Josef, 10386.
Uhlir Mathias, Heimatsrecht, 10823.
Ujlaky, Hirschler und Sohn, Firma, 10820.
Ulrich Josef, Jagdsache, 11203.
— und Groß, Firma, 10318, 10319, 10320.
Ungarisch-Ostra, Gemeinde, 10862.
Unger Josef J., 10478.
Unionbank, böhmische Filiale in Bielitz-Biala, 10719.
Union, Baumaterialien-Gesellschaft in Wien, 10907.
Untergrund, Gemeinde, Wasserrechtssache, 10936.
Urbančić Louise, 10728.

V.

Valentini Paul, 11269.
Vaněček, Dr. Josef, 10622.
Varesco Johann Bapt., 11143.
Velart Anton, 11035.
Velden, Gemeinde, 11077.
Velder und Umgebung, Credit- und Vorschußverein, 11007.
Velká, Gemeinde, 10660.
— Gemeindewahl, 10789.
Vermiglio, Gemeinde, 11234.

Veselý, Anton V., Gemeindegutsnutzungen, 11202.
Veselý Franz Victor, 10450.
— Wenzel, Genossenschaftsangehörigkeit, 11108.
Veseţky Josef, 10800.
Vezzano, Gemeinde, 10856.
Vilantic, Gemeinde, 10430.
Vlček Karl, 11114.
Voitl, Wenzel 11079.
Vojaček Anton, 10698.
Vondraček Johann, Vormundschaft des, 11095.
Vorel Josef, Heimatsrecht, 10863.
Vošátka Anton, 11097.
Vrbata Josef, 10659.
Všejan, Patronat der Pfarrkirche in, 10988.
Vulterin Theobald, 10382.
Vyšočan, Gemeindewahl, 11104.

W.

Wachtler Wilhelm, Firma, 10725.
Wadowice, Stadtgemeinde, 10915, 10916.
Waidhofen a. d. Thaya, Bezirkskrankencasse, 10924.
Waldhart Alois und Marie, 10697.
Waldstein, Ernst Graf, Uferschutzbau, 11247.
Waller August, 11036.
Wallern, Stadtgemeinde, 10824.
Wallis Ernst, Graf, 10603.
Wanner Josef, 10521.
Wawak von Adlar, Gottlieb Ritter, und Gen., 11029.
Wechsberg A. und Comp., Firma, 10724.
Weigl A., Firma, 10549.
Weineck Ignaz, 10649.
Weinmann Eduard F., 10549.
Weiß Charlotte und Gen., 10320.
— Ferdinand, 10599.
— Josef und Katharina, 10965.
— Karl, 10335.
— M. von, und Comp., Firma, 11010.
— Sigmund, 10619.
— Sophie, 10933.
Wejwanow, Montan- und Industrialwerke, vormals Johann David Starck, 10759.
Wellner, Dr. Franz, 10774.
Wels, Genossenschaft der Bau-, Maurer- und Zimmermeister, 11254.
— Stadtgemeinde, 10650.
Welser Mühlbachverein, Verhainung, 10794.
Wengraf, Dr. Hermann, 10373.
Wizżownica, Korbflechter-Genossenschaft, 11050.
Wichstadtl, Gemeinde, 11231.
Wiedner Johann, 10985.
Wien, Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt, 10287, 10288, 10363, 10388, 10413, 10414, 10415, 10764, 10946, 11001, 11210.
— Allg. Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse, 10551.
— Allg. österr. Baugesellschaft, 11158.
— Allg. österreichische Elektricitätsgesellschaft, 11282.
— -Aspang, Eisenbahn, 10882.
— Congregation der barmherzigen Schwestern, 11271.
— Erste Arbeiter-Productivgenossenschaft der Schuhmacher, 11074.
— k. k. Forst- und Domänendirection, 11141.
— Gehilfenausschuß des Gremiums der Buchdrucker und Schriftgießer, 10741.
— Genossenschaftliche Krankencasse der Gold- und Metallschläger in, 10314.
— Genossenschaft der Sauerkräutler, Sauerkraut- und Sauerrübenverschleißer, 10942.
— Imperial Continental Gas Association, 10558.
— Krankenhaus Wieden, 11085.
— Krankencasse der Schlossergenossenschaft in, 11132.
— Landesgebär- und Findelanstalt, 10898.
— niederösterr. Landes-Hypotheken-Anstalt, 11154.
— Stadtgemeinde, 10480, 10591, 10831, 11249.
— — Bauconsens, 10457.
— — und Bürgerspitalfond, 11116.
— — Steuertheilung, 10375.
— Stadtrath, 10882.
— — sanitätspolizeiliche Aufträge, 10882.
— Union-Baumaterialien-Gesellschaft, 10907.
Wiener Tramway-Gesellschaft, 10618.
— Baumeisterfirmen, Einreihung in Gefahrenclassen, 10287.
— Baugesellschaft, 10974, 11015.
— Kaufmannschaft, Gremialkrankencasse, 10645, 10740.
— — Gehilfenversammlung und Gehilfenausschuß des Gremiums, 10740.
— Zweigverein der deutschen Schillerstiftung, 11009.
— Adolf, 11023.
Wiesen, Catastralgemeinde, Umschulung, 11159.
Winařitz, Gemeinde, Beiträge zur Schule in Pcher, 10723.

Winkler und Schindler, Firma, 10353.
Winklhofer Josef, 10552.
Winter Ignaz, 10945.
— Wilhelm, 10294.
Winterberg, Stadtgemeinde, 10317.
Winternitz H. L., Firma, 10704.
— Philipp und Anna, 11206.
Wischau, Stadtgemeinde, 10849.
Wischnitzer Taube, 10431.
Wischolit und Gen., Karl, 11091.
Witosz Mathias und Gen., 10394.
Wittels Majer, 10462.
Wohlmann Abraham, 10488.
Wolf Franz, 10568.
— Josef, 10524, 10525.
— und Štětka, Firma, Anrainerstreit, Bausache, 11097.
Wölfler Josefine, 10630.
Woller Bruno, 10878.
Wosek, Gemeinde, Verwendung des alten Schulgebäudes, 10660.
Wydra Josef, 10841.
Wytrlik Josef, 11059.

Z.

Zablacz, Gemeinde, Brückenconcurrenz, 10493.
Zabransky Edler von Thalbruck, Anton, Heimatsrecht, 10825.
Zakrajšek Franz, 11067.
Zalov, Gemeinde, 11202.
Zampach, Gemeindewahl, 10356.
Zanotti & Forni, Firma, 11275, 11276.
Zapletal Johann und Katharina, 10612.
Zapp Heinrich und Leopoldine, Bausache, 10712.
Zara, Gemeindewählerlisten, 11162.
Závod tiskarsky a vydavatelsky (Druck- und Verlagsanstalt) in Prag, 10474.
Zbánic, Gemeinde, 10316.
Zbekauer, Firma, Moriz, 11133.
Zeckert und Sohn, Firma, Johann, 11149.
Zeni Stefan, 11184.
Zerkowitz Max und Salo, Steuertheilung, 10375.
Zeßner-Spitzenberg, Heinrich Freiherr von, 10595.
Zeyer Johann, Straßengrundabtretung, 10944.
Zipper Israel, 10641
Žižka Franziska, 11289.
Zlonitz, Gemeinde, 10734.
Znaim, Lehrlingskrankencasse der Holzgewerbegenossenschaft, 11253.
Zobl Johann, Weiderechte an der Stuibenalpe, 11106.
Zünder Nathan, David, 10424.
Zurin, Gutsgebiet, Gemeindezuschläge, 10432.
Zwolenowes-Smečnaer Eisenbahn-Actiengesellschaft in Wien, 10752.
Zych Maria, 11214.

III.

Register der citirten Gesetzesstellen.

Jahr *)		Nr. **)
1563	v. J., Landesord. f. Böhmen, Art. A, XXI	10800
1564	v. J., Landesord. f. Böhmen, Art. E, 12	10800
1627	v. J., Vernewerte Landesord., Art. A, II	10800
	Declarat. Art. A, a, I—VIII	10800
1639	v. 8. März, Codex Weingarten, I. Theil, Nr. 76	10800
1694	v. 19. August, Declarat. Codex Weingarten, S. 571	10800
1708	v. 10. Februar, Hofdecret	10993
1738	v. 27. Jänner, Robotpatent	10993
1766	v. 31. Mai, codex austr. VI. Th., S. 805, Ahnenprobenpatent	10800
1771	v. 21. März, polit. G. S. Josef II, Bd. 8, pag. 506, Pat. betr. Fischereirechte	10965
1775	v. 22. April, Ah. Entschl. betr. radicirte Gewerbe	10768
1779	v. 6. November, Hofkzd. betr. radicirte Gewerbe	10771
1781	v. 31. März, Hofd. Josef II., Ges. 4. Bd., S. 86, betr. die Ausmessung von Pensionen	10687
—	v. 1. Mai, Just. G. S. Nr. 13, allg. Gerichtsord. §§ 113, 114	10705
	§ 182	10654
	§ 201	10991
—	v. 18. November, polit. G. S. Josef, Bd. 1, pag. 100, Vdg. betr. radicirte Gewerbe	10267, 10482, 11034
1783	v. 1. April, polit. G. S. Bd. 2, S. 374, Hofd. betr. die Kostenbestreitung bei kirchlichen Baulichkeiten	10870
1784	v. 20. Februar, Ges. Josef II, Bd. 6, S. 574, Vdg. betr. die Matrikenführung	10800
—	v. 15. März, Hofentschl., Ges. Josef II, Bd. 6, pag. 46, betr. der als radicirt anzusehenden Gerechtigkeiten	10333, 10482, 11034
1785	v. 22. Jänner, Hofd. betr. Unterordung der Frühmesser unter die Ortspfarrer, § 10	10851
—	v. 6. Juli, Josef II., Ges., 8. Bd., S. 615, Hofd. Z. 654, betr. das Ansuchen um Deficientenpension	10722
—	v. 9. December, Jaksch, Bd. 3, S. 387, Hofd. betr. Sperrung von Kirchen und Disposition über das Vermögen derselben,	10870
1786	v. 28. Februar, Josef II, Ges. Bd. 2, S. 488, Jagdpatent, §§ 2, 15	10605
—	v. 20. November, Jaksch, Bd. 2, S. 443, Hofd. Z. 2799, betr. Verwendung des Vermögens der Filialkirchen	10870
1788	v. 27. Februar, Hofd., polit. G. S. Josef II., Bd. 15, S. 7, betr. radicirte Schankrechte	10517
—	v. 23. Mai, Justiz G. S. Nr. 834, Hofd. enthaltend Grundsätze, nach welchen Handwerksbefugnisse einer Vormerkung fähig sind	10333
—	v. 13. November, galiz. Prov. G. S. 1824, S. 335, Gub.-Vdg. Z. 26359, betr. Abnahme grundherrschaftlicher Getränke durch die Schänker	10517

*) Jahreszahlen der einzelnen Gesetze.
**) Nummer der Erkenntnisse.

Jahr		Nr.
1791	v. 26. Februar, Hofd. Z. 284, Gub.-Vdg. v. 24. April, Z. 12288 (Böhmen) — (Jakſch V, S. 497), Confirmation von Stiftungen	10328
—	v. 28. October, Jakſch, Bd. 3, S. 332, Hofd. Z. 3150, betr. die Verwendung des Vermögens der Filialkirchen	10879
1792	v. 15. März, Franz, Geſ., I. Bd., S. 14, Hofd. betr. die Verſorguug dienſtuntauglicher Seelſorger, Pkt. 5 u. 7	10722
1795	v. 20. Februar (polit. G. S. Bd. 6, Nr. 23; Juſtiz G. S. Nr. 219), Hofd. betr. radicirte und verkäufliche Gewerbe, lit. a	10333
—	v. 3. Auguſt, Jakſch, Bd. 3, S. 400, Gub.-Vdg. Z. 22487,	10870
1800	v. 31. Jänner, Hofd. Z 163, Vorgang bei Beſetzung lf. Patronatspfründen	11100
—	v. 24. September, Ah. Entſchl., polit. G. S. Bd. 15, Nr. 34, Abſ. 5	10985
1803	v. 26. Mai, Hofkzd., polit. G. S. Franz II., Bd. 19, Nr. 60, S. 185	10687
1804	v. 3. Auguſt, Hofkzd., polit. G. S. Bd. 22, Nr. 18	10800
—	v. 25. October, polit. G. S. Bd. 23, S 3, Conſcriptionspatent	10464, 11281
	§§ 9, 10, Abſ. 5	11215
	§ 26	10879, 11138, 11215
	§ 26, lit. b	10464, 10681 10825, 10995, 11215
1806	v. 20. Februar, polit. G. S. Bd. 26, S. 17, Hofkzd. betr. Sicherſtellung des Waiſenvermögens und der Kirchengelder	10870
—	v. 14. März, Hofd. betr. Unzuläſſigkeit der civilgerichtl. Verfolgung der Staatsdiener wegen Amtshandlungen	11020
—	v. 18. April, polit. G. S. Bd. 26, Nr. 31 nnd Jakſch, Bd. 7, S. 109, Pfarr- und Kirchenbauconcurrenz-Normale	10870
	Abſ. 6	11235, 11236
1807	v. 20. Auguſt, Hofkzd, polit. G. S. Bd. 29, Nr. 27, S. 61, Platzveränderungen der Gewerbsleute in Wien	10333
1808	v. 31. März, Hofkzd. betr. verkäufliche Gewerbe	10333
1811	v. 1. Juni, Juſtiz G. S. Nr. 946, allg. bgl. Geſetzbuch,	10835, 11282
	25. Hauptſtück	10510
	30. Hauptſtück	10343
	§ 1	10245, 10415, 10430
	§ 5	10367, 10380, 11194
	§ 6	10367, 10398, 10684, 11229
	§ 7	10243, 10441, 10822, 11046
	§ 32	10282
	§ 91	11033
	§ 139	10951
	§ 141	11086
	§§ 144, 145	10951
	§ 158	10708, 10824
	§ 288	10603, 10814
	§ 294	10246, 10614, 11112
	§ 296	10246
	§ 297	10614, 11112
	§ 298	11061, 11113
	§ 300	10254
	§ 301	10392
	§ 303 ff.	10293
	§ 305	11153
	§ 308	10293
	§§ 309 bis 352	10812
	§ 330	11046
	§ 335	11153
	§ 339	11231
	§ 354	10892
	§ 362	10309, 10546, 11098
	§ 364	10326, 10546, 10601 11098
	§ 365	10266, 10326, 11178
	§ 378	11153
	§ 413	11247
	§§ 423, 424	10270
	§ 431	10881
	§§ 436, 437	10269
	§ 441	10881
	§ 442	11013
	§ 448	10352
	§§ 467, 469	10706
	§§ 473, 475, 482, 483	10309
	§ 496	10918
	§ 531	11061, 11217
	§ 532	11061, 11218
	§ 545	10802
	§ 547	11061
	§§ 629, 630, 631	10595
	§§ 649, 685	10982
	§§ 728, 729, 731	10536
	§ 757	11218
	§ 762	10536
	§ 819	11217
	§ 858	11098
	§ 861	10271, 10321, 11200 11217
	§ 864	10830

Jahr		Nr.
	§ 876, zweiter Satz	10506
	§ 881	11061
	§ 883	10483, 10705
	§ 884	11200
	§ 891	10779, 11199
	§ 902	11011, 11031
	§ 909	10701
	§ 912	10484, 11011, 11031
	§ 915	10558
	§ 919	10316, 10484, 10561
	§ 936	10367
	§ 983	10247, 11011, 11031
	§ 989	11011, 11031
	§ 1002	10247
	§ 1019	11061
	§ 1022	10969
	§ 1034	11033
	§ 1042	10244, 10316, 10697 10750, 11233
	§ 1045	10248, 11113
	§ 1053	10483, 10485, 10701 10705, 10828, 11158 11218
	§ 1090	10293, 10510, 10560 10954, 11015, 11017
	§ 1091	10510, 10516, 10842 11015
	§§ 1094, 1095	10293
	§ 1096	10353, 10425
	§ 1098	10293, 10560, 10842 11017
	§§ 1100, 1102	10293
	§ 1103	10370
	§§ 1109, 1116	10954
	§ 1151	10842, 10931, 11088
	§ 1175	10484
	§ 1177	11258
	§ 1183	10952
	§ 1190	11017
	§ 1192	10952
	§ 1233	11258
	§ 1234	10630, 11201 11258
	§ 1235	11201, 11258
	§ 1236	11258
	§§ 1238, 1239	11033
	§§ 1262, 1266	11258
	§ 1278	11200
	§ 1284	10483
	§ 1294	11144
	§ 1295	10484, 10965, 11144
	§ 1316	10510
	§ 1331	11153
	§ 1333 ff.	11046
	§ 1336	10484
	§ 1346	11176
	§ 1347	10539, 10593, 10594 11176
	§ 1357	11176
	§ 1380	11218
	§ 1392	11011, 11031, 11096 11113
	§ 1393	10828, 11113
	§§ 1394, 1395, 1396	11011, 11031
	§ 1403	10247
	§ 1412	10504, 10561, 11158
	§ 1425	10599
	§ 1426	11198
	§ 1431, 1437	11046
	§ 1338	10780
	§ 1446	10706
	§ 1456	10245, 10415
	§ 1478	10320
	§ 1480	10245, 10415, 10555 10898
	§ 1489	10898
	§ 1501	10483
1812	v. 17. Jänner, galiz. Gub.-Vdg. (Ah. Entschl. v. 19. December 1811), Piller'sche G. S. 7, pag. 14, Concurrenznormale für Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten	10640
—	v. 31. December, polit. G. S. 39. Bd., S. 131, Erwerbsteuerpatent	10372, 10619 11070, 11219
	Einleitung:	10369, 10511, 10933
	§ 1, II	11160
	§ 1, III	10834
	§ 1, IV	10570
	§ 1, IV, b	10622, 11136
	§ 1, IV, c	10348
	§ 2, a	10834
	§§ 3 bis 9	10424, 10909
	§ 8	10369, 10371, 10570 10617, 10622, 10756, 10887 10934, 11070, 11136, 11160 11175, 11245, 11273, 11274
	§ 9	10570, 11136
	§ 14	10590, 10857, 11245
	§ 17	10371
	§ 20	10909
1813	v. 14. Jänner (27. Februar), Kropatschek G. S. 8. Bd., S. 40, Central-Finanz-Hofcomm.-Decret Z. 42, Instruction zur Ausführung des Erwerbsteuerpat., § 1	11175
	§ 1 bis 3	10617
	§ 2	11070
	§ 3	10570, 11245
	§ 5	10424, 10909, 11245
	§ 5, Alinea 2	11070
	§ 6	10570
	§ 8	10424, 10909
	§ 10	10590, 10857, 11245
	§ 11	10570
	§ 11, Alinea 3	10424, 10909

Jahr		Nr.
	§ 13	10424
	§ 15	10488
	§ 23	10909
1813	v. 18. Februar, Hofkz.-Vdg., Bartenheim, österr. Gewerbs- und Handelsgesetzkunde, IV	11108
—	v. 24. Juni, Hofd. betr. den Vorgang bei Besetzung lf. Patronatspfründen	11100
1814	v. 13. Jänner, polit. G. S. Bd. 42, Nr. 7, Hofkzd. betr. die genaue Führung der Geburtsbücher	10708
—	v. 28. Februar, Hofd., polit. G. S. Nr. 18, Art. X	10519, 11086
—	v. 13. Juni, Gub.-Vdg. für Illyrien, Prov. G. S. Erg. Bd. I, 2. Abth. Nr. 146, Organisations-Vdg. betr. die polit. Verwaltung im Laibacher, Neustädter, Adelsberger, Villacher und Görzer Kreise	10332
—	v. 20. Juli, Hofkam.-Vdg. Z. 16157, betr. verkäufliche Gewerbe	10333
—.	v. 27. November, Gub.-Vdg. für Illyrien, Prov. G. S. Erg; Bd. I, 3. Abth. Nr. 319, Grundsätze für die Regulirung der Untergemeinden	10332
1815	v. 7. April, Ah. Patent, betr. das Communalsystem in der Lombardei und in Venetien	10427
—	v. 4. October (Ah. Entschl. v. 30. September), polit. G. S. Bd. 43, Nr. 110, Erwerbsteuer von den der berggerichtlichen Jurisdiction unterstehenden Gewerben	10370
—	v. 7. December, Hofkzd., polit. G. S. Bd. 43, Nr. 137, S. 394, Grundsätze in Hinsicht der Freizügigkeit der Gewerbe und Befugnisse	10333
1816	v. 12. Februar, Ah. Patent betr. das Communalsystem im lombardisch-venetianischen Königreich	10427
—	v. 11. April, polit. G. S. Bd. 44, Nr. 38, Hofkzd. über Manipulations-Verbesserung bei dem Erwerbsteuergeschäfte	10512, 11275
—	v. 19. Juni, Hofkzd., polit. G. S. Bd. 44, Nr. 81, S. 230, betr. Freizügigkeit der Gewerbe	10333
1816	v. 31. October, Hofkzd., polit. G. S. Franz I. Bd. 44, S. 391,	10463
1817	v. 23. October, Hofkz.-Vdg., Bartenheim, österr. Gewerbs- und Handelsgesetzkunde IV	11108
—	v. 23. December, polit. G. S. S. 391, Grundsteuerpatent	10292
1818	v. 6. Aug., Hofkzd., Goutta's Samml. Bd. 15, S. 313	10463
1820	v. 23. Februar, Gebäudesteuerpatent, §§ 3, 9	11240
	§§ 18, 20	11183
—	v. 26. Juni, polit. G. S. Bd. 47, C. Instruction zur Erhebung d. Hauszinserträgnisse, deren Controle und Zusammenstellung, §§ 35, 37, 43, a	11014, 11240
—	v. 26. Juni, Hofkzd. Z. 918, Beil. III, Belehrung für die Hauseigenthümer zur Verfassung und Ueberreichnng der Zinsertragsbekenntnisse,	
	§ 14	10510
	§ 15	10425
	§ 25	11033
—	v. 10. December, Raccolta di Lombardia Nr. 37, Conscriptionspatent für die Lombardei, §§ 9, 17, 18	10427
1821	v. 17. Mai, polit. G. S. Nr. 74, Mauthnormale	10318, 10320
—	v. 22. Juli, Hofkzd., polit. G. S. Bd. 49, Nr. 106, Befreiung der zu öffentlichen Lehranstalten gewidmeten Gebäude von der Gebäudesteuer	10831
1822	v. 20. Februar, Commerz-Hofc.-Decret, polit. G. S. Nr. 18	11108
—	v. 14. März, Jakisch, Bd. 7, S. 128, Hofd. Z. 6358, betr. die Bestreitung der Baukosten bei Pfarrkirchen	10870
—	v. 9. Mai, Hofkzd., böhm. Prov. G. S. Bd. 4, Nr. 163	11235, 11236
—	v. 14. Mai, Hofentschl., Kropatschek-Goutta, Bd. 47, Nr. 2/1, betr. Verleihung und Ausübung der radicirten, verkäuflichen und persönlichen Gewerbe	10333
1823	v. 22. April, Hofkzd. Z. 610, Prov. G. S. für Niederöster. Nr. 87, Fatirung und Be-	

Jahr		Nr.
	steuerung der Nebenleistungen (Gebäudesteuer)	10425
1823	v. 28. Juli, Hofkz.-Präs.-Decret, polit. G. S. Franz I., Bd. 51, S. 153, Nr. 91 . .	10687
—	v. 11. October, Jaksch, Bd. 7, S. 129, Gub.-Vdg. betr. die Concurrenz bei Pfarrbaulichkeiten	10870
—	v. 9. December, polit. G. S. Bd. 51, Nr. 136, Hofkzd. Z. 2763, betr. Zinssteuer von unentgeltlich eingeräumten Wohnungen . . 11014,	11240
1824	v. 29. Juli, Hofkzd. Z. 19162 (galiz. Gub.-Vdg. v. 2. November, Z. 62563, Prov. G. S. 6. Jahrg., Nr. 144, S. 332), betr. die Verpflichtung zur Abnahme grundherrschaftlicher Getränke . .	10517
—	v. 11. November, Hofkzd., polit. G. S. Franz I., Bd. 52, S. 488, Nr. 137	10463
—	v. 9. December, böhm. Prov. G. S. Bd. 7, Nr. 58, Hofdecret betr. radicirte Gewerbe . . 10267, 10482, 10770, 10885,	10768 11034
1825	v. 28. Juli, Hofkzd., polit. G. S. Bd. 53, Nr. 81, Anfangs- und Endpunkt der Erwerbsteuerpflicht . . .	10512
—	v. 24. October, galiz. Prov. G. S. 7. Bd., Nr. 128, S. 222, Gub.-Vdg. betr. radicirte Schankbefugnisse .	10517
—	v. 10. November, Hofkzd. Z. 32781, betr. Pönfallgebühren	11180
1826	v. 16. November, polit. G. S. Bd. 54, Nr. 89, Hofd. betr. die genaue Erfüllung des erblasserischen Willens bei Stiftungen	10328
1827	v. 15. Mai, Prov. G. S. für Dalmatien, Nr. 87, S. 143, Regolamento provisorio per i nataj della Dalmazia, § 3	10727
—	v. 20. Mai, Regd., Prov. G. S. für Oberösterreich und Salzburg Nr. 107 . 10519,	11086
—	v. 1. Juni, Regd., Prov. G. S. für Oberösterreich und Salzburg Nr. 109 . 10519,	11086
—	v. 15. Juni, Hofkzd., böhm. Prov. G. S. Bd. 9, Nr. 187 .	11235 11236
1827	v. 16. October, Hofkzd. betr. Uebertrag. der Erwerbsteuer .	11274
1829	v. 9. Mai, böhm. Prov. G. S. Bd. 17, Nr. 89, Strompolizei-Ord., §§ 1, 7	11248
1830	v. 30. Juli, Hofkzd., polit. G. S. Franz I., Bd. 58, Nr. 84, S. 185	10687
—	7. August, Hofkamd. Z. 28834 (polit. G. S. Nr. 85), betr. Mauthsachen . . 10318,	10320
1831	v. 14. Juni, Hofkzd Z. 11648, Prov. G. S. für Oberösterr. Nr. 18, abgesonderte Evidenzhaltung des Vermögens incorporirter Pfarren	10351
—	v. 5. Juli, Hofd. Z. 18474 (polit. G. S. Nr. 44), betr. Mauthsachen . . . 10318,	10320
1832	v. 27. Jänner, tirol. Prov. G. S. Bd. 19, S. 11, Nr. 4, Gub.-Vdg. über die Abschließung von Appaltoverträgen, Pkt. 9 . . 11269,	11121
—	v. 15. Februar (Ah. Entschl. v. 4. Februar, Hofkzd. Z. 460 (polit. G. S Bd. 60, Nr. 16, Prov. G. S. für Galizien, 14. Jahrg. Nr. 52), Bestimmungen über die künftige Erwerbsteuerbehandlung . . 11070, 11175, 11245,	10934 11273
—	v. 24. März, Justiz G. S. Nr. 2557, Auswanderungspatent, §§ 19, 20	10282
1833	v. 3. December, Hofkzd. Z. 4143, Prov. G. S. für Mähren und Schlesien, 16. Bd., Nr. 1, Besteuerung der Berechtigung zur Erzeugung und zum Ausschanke von Bier und Branntwein ꝛc.,	10673
1835	v. 26. September, polit. G. S. Bd. 63, S. 420, Nr. 158, Hofd. betr. die Herstellung der die Ortschaften durchschneidenden ärarischen Straßenstrecken	11036
1836	v. 26. Februar, Raccolta di Lombardia, Nr. 25	10427
—	v. 3. März, dalmat. Prov. G. S. Nr. 29, Gub.-Kdm. §§ 8, 16	10852
1837	v. 20. April, Prov. G. S. für Böhmen, Nr. 103, Gub.-Vdg. Z. 15521	10870
—	v. 5. November, polit. G. S. Bd. 66, pag. 99, Ah. Patent betr. Postregal	10669

Jahr Nr.

1837 v. 14. November, Hofkzd. Z. 4200, betr. Fatirung und Besteuerung der Nebenleistungen — Reinigungskosten (Gebäudesteuer) 10425

1838 v. 12. Juni, Hofkzd., Justiz G. S. Nr. 279 10800

— v. 30. August, Regd., Prov. G. S. für Oberösterreich Nr. 91 11086

— v. 26. November, Gub.-Vdg. Z. 81292, galiz. Prov. G. S. 20. Jahrg., Nr. 181, S. 556 . 10463

— v. 13. December, Hofkzd., polit. G. S. Ferdinand I., Bd. 66, S. 497 10463

1839 Prov. G. S. für Dalmatien, S. 464, Belehrung zur Evidenzhaltung der Gebäudesteuer im allg. Catafter, §§ 5, c, 11, 15, Abs. 2, 16, 26 10984

V. Abschn., §§ 35 bis 43, § 28 11033

— v. 24. Mai (Ah. Entschl. v. 16. April), Prov. G. S. für Dalmatien Nr. 114, Gebäudesteuerpatent, § 4 11182

— v. 25. September, Gub.-Kdm. für Dalmatien Z. 17820, 6725, Prov. G. S. Nr. 114, Instruction zur Erhebung d. Hauszinserträgnisse, deren Controle 2c., §§ 35 bis 43 . 11182

1840 v. 6. Juni, Studienhofcomm.-Decret, polit. G. S. Ferdinand I., Bd. 68, S. 247 10463

— v. 26. Juli, Justiz G. S. Nr. 457, Hofkzd. betr. Stempelfreiheit der Armen und Abwesenden 10702

§§ 4, 5 11199

1841 v. 23. Jänner, Gub.-Vdg., galiz. Prov. G. S. Bd. 23, Nr. 13, S. 26 10463

— v. 21. Mai, Justiz G. S. Nr. 541 (polit. G. S. Bd. 69, S. 137; böhm. Prov. G. S. Nr. 154; mähr.-schles. Prov. G. S. Bd. 23, S. 216), Hofd. betr. Competenz der politischen und Justizbehörden in Stiftungssachen . 10328

— v. 7. Juli (Ah. Entschl. v. 15. Mai), Prov. G. S. für Galizien Nr. 125, Justiz G. S. Nr. 541, Hofd. betr. Competenz in Stiftungssachen . 11194

Jahr Nr.

1841 v. 3. September, polit. G. S. Nr. 106, Hofkzd. betr. Gebührenpriv. der Sparcassen . 11171

1842 v. 18. Jänner, Justiz G. S. Nr. 592, Hofd. betr. Vergütungszinsen 10684

— v. 18. October, Hofkzd., polit. G. S. Bd. 70, Nr. 125, Ausübung der persönlichen, radicirten und verkäuflichen Gewerbe 10333

1843 v. 22. August, Hofkzd. Z. 26368, betr. Erwerbsteuererhöhung de retro . . . 10934

1844 v. 2. September, polit. G. S. Nr. 123, Justiz G. S. Nr. 832, Sparcassenregulativ . . 10429

1845 v. 17. Juli, Reg.-Vdg. Z. 42832 (Prov. G. S. für Niederösterr. Nr. 141), Erwerbsteuerbemessung bei jeder Veränderung in der Person der Gewerbsleute 10371

1848 v. 28. April, polit. G. S. Bd. 76, Nr. 51, Bestimmung der Distanzen bei Errichtung von Pulvermagazinen in der Nähe von Wohngebäuden . 10358

1849 v. 7. März, R. G. B. Nr. 154, Jagdpatent, § 4 10605

§ 5 . . . . . 10605, 11228

§§ 6, 8, 11 10605

— v. 17. März, R. G. B. Nr. 170, provis. Gem.-Ges. . 10428, 10463, 10681, 10810, 10862, 10951

§§ 7, 8, 10 10427

§ 12 . . . 10681, 11215, 11281

§ 12, lit. b . . . 10428, 10464, 10707, 10823, 10863, 10880, 11052, 11138

§ 12, lit. c . . . 10951, 11138

§ 13 . . . . . 10317, 10710, 10862, 10879

§ 14 . . . 10283, 10707, 10863, 10951, 10994, 11052, 11281

§ 15 10951

§ 16 . . . . . 10283, 10427

§§ 20, 21, 22 10427

§ 74 10663

§§ 76, 81, 84, 87 10463

§ 129 10823

§§ 135, 136 11138

— v. 10. October, R. G. B. Nr. 412, kais. Patent über die directen Steuern für das Jahr 1850 2c., §§ 5, 6 . . 10956

— v. 27. October, R. G. B. Nr. 12, kais. Vdg. betr. eine

Jahr		Nr.
	provisorische Vorschrift über das Verfahren in Besitzstörungsstreitigkeiten, § 5 . .	11231
1849	v. 29. October, R. G. B. Nr. 439, Einkommensteuerpatent . . .	10613, 11116
	§ 2	10956
	§ 3 . . .	10348, 10727, 11221, 11276
	§ 4 . . .	10348, 10370, 10727, 10887, 11160, 11219, 11221, 11276
	§ 4, I	10370, 10474
	§§ 4, I, Z. 1	10350
	§§ 4, I, Z. 2 . .	10370, 10570
	§§ 4, II, 1	10475
	§§ 4, III	10731, 11009
	§§ 6, Z. 2	11009
	§§ 7	11221
	§§ 8	11047
	§§ 9 . . .	10348, 10474, 10727, 10756, 10957, 11223, 11260, 11261, 11276
	§ 10 . . .	10370, 10474, 10934, 10957, 11041, 11076, 11223, 11246, 11261
	§ 11	11246
	§§ 11, Z. 1	11261
	§ 13 . . .	10731, 10956, 11009, 11221
	§ 17	10727
	§ 20 . . .	10570, 10622, 10717, 10887, 11160, 11276
	§ 21	11197
	§ 25 . . .	10678, 10934, 10956, 10957, 11041, 11223, 11244, 11260, 11261
	§ 26	10956, 11041
	§§ 28	11041
	§§ 30	11073
	§§ 32	10727, 11276
	§§ 33	10956
1850	v. 11. Jänner, R. G. B. Nr. 10, Vollzugsvorschrift zum Einkommensteuerpatente,	
	§ 1, a, Z. 1	10474
	§§ 3	10474, 11276
	§§ 4	10474
	§ 6 . . .	10346, 11041, 11246, 11261
	§ 7	10346, 11223
	§§ 10	11071
	§§ 11	10474, 11246
	§§ 12 . . .	10731, 10956, 11009
	§§ 16	10956
	§§ 17	10475
	§§ 18	11047
	§§ 20	11047, 11070
	§§ 21	10570
	§ 25	11070
	§ 26	10956
1850	v. 25. Jänner, R. G. B. Nr. 51, allg. Wechselord., § 5 .	10398
	Art. 9 ff. und Art. 17 .	10654
	Art. 88	10588
—	v. 9. Februar, R. G. B. Nr. 50, Gebührengesetz, Kundmachungspatent, Art. III, lit. b, e	11194
	Art. VII	11171
	§ 1 . . .	10271, 10367, 10561, 10779, 10991, 11194, 11216
	§ 1, A . .	10367, 10484, 10504, 10653, 10780, 11200
	§ 1, A, 1 .	10269, 10270, 10367, 10705, 11095, 11201, 11217
	§ 1, A, 3 .	10274, 10479, 10504, 10536, 10561, 10779, 10830, 10953, 11010, 11094, 11158, 11195, 11257
	§ 1, D	10653
	§ 1, D, 2	10293
	§§ 2, 3, 4	10271
	§§ 5, C	10367
	§§ 5, C, 1	11216
	§§ 6	11030
	§§ 13	10702
	§§ 15	10295
	§§ 16	10271, 10293, 10295, 10483, 10485, 10738, 10931, 11061
	§ 16, a	11008
	§§ 16, b	10293
	§§ 16, e . .	10293, 10271, 11008
	§ 17 . . .	10398, 10484, 10739, 10803, 11272
	§ 19	10751, 11062
	§§ 20, Abs. 2	10702
	§§ 21	10739, 10779
	§§ 22, a	11096
	§§ 23	10479, 11095
	§§ 32	10779
	§§ 34, a	11113
	§§ 35 . . .	10272, 10738, 10804, 11008, 11062, 11237, 11257
	§ 37 . . .	10321, 10367, 10701, 10705, 10830, 11195
	§ 39 . . .	10483, 10484, 10560, 10779, 10954, 11155
	§ 40 . . .	10953, 11113, 11157, 11195, 11257
	§ 43 . . .	10271, 10274, 10353, 10536, 10802, 10804, 11095, 11271
	§ 44 . . .	10367, 10397, 10701, 10705, 10780, 10991, 11194
	§ 44, Alinea 1	10269, 11200, 11201

Jahr		Nr.
	§ 44, Z. 1, lit. a, b, c	10397, 11216
	§§ 44. Pkt. 2 und 3	11200
	§ 46	10269, 10630, 10802, 11094, 11271
	§ 48	10295, 10484, 10724, 10739, 10805, 11272
	§ 48 bis 59	10293
	§§ 49	11194, 11270
	§§ 49, a	10802, 11270
	§ 50	10558, 10701, 10802, 10856, 11153, 11270
	§ 50, Z. 1	10453, 10483, 10485, 10706
	§ 50, Z. 2	10485
	§§ 50, Z. 2, a	10453
	§§ 50, Z. 2, b	10453, 10485, 11218
	§ 50 ff.	10706
	§§ 50 bis 56	11238
	§ 51	10701, 11062
	§§ 52, 54	10398
	§ 56	10704, 10805
	§ 57	10630, 10675, 10802
	§§ 57, Abs. 7	10453
	§ 59	11061
	§ 60	10981
	§ 63	10398
	§ 64	10779, 11157, 11199
	§§ 64, Z. 1	10504
	§§ 64, Z. 2	11010
	§§ 64, Z. 5, 66	10702
	§§ 68, Z. 1	10504
	§§ 68, Z. 2	10982
	§§ 68, Z. 3	11094
	§§ 71, Z. 3, lit. a	11199
	§§ 73, Z. 2	10982
	§ 79	10294, 10537, 10702, 10779, 11199
	§ 79, Z. 3	10271
	§§ 80	10321, 10367, 10705
	§§ 81	11259
	§§ 82, 84	10367
	Vorerinnerungen:	
	Pkt. 1	10246, 10295, 10353, 10454, 10614, 10704, 10803, 11061, 11094, 11156, 11173, 11201
	Pkt. 3	10271, 10479, 11095
	Pkt. 6, b	10248, 11272
	Tarif:	
	T. P. 2, d, e	11194
	T. P. 3 und Abs. 2	10248
	T. P. 7, lit. g	10454
	T. P. 10	10271, 10321, 11195
	T. P. 10, Abs. 2	10321
	T. P. 14, b	11194
	T. P. 16	10483
	T. P. 17, b	11194
	T. P. 18, b	11194
	T. P. 24, b	11194
	T. P. 25	10295, 10560, 10738
	T. P. 25, Anm.	10293, 10738
	T. P. 26	11194
	T. P. 28	10294
	T. P. 42, Anm.	11258
	T. P. 44, g	10629, 11259
	T. P. 44, aa	10454
	T. P. 47	10561, 11158
	T. P. 47, a	10454, 10982, 11113, 11198
	T. P. 47, a, Anm.	10561, 11113, 11158
	T. P. 49	10705, 10830, 11157
	T. P. 51	10653
	T. P. 53	10397, 11010
	T. P. 61	10990, 11155
	T. P. 69	10271, 10321, 10739, 10803, 11157, 11195
	T. P. 69, Anm.	10739
	T. P. 70 und 71	10990
	T. P. 75	10463
	T. P. 75, a, Alinea 1	10629
	T. P. 75, b	10454
	T. P. 75, b, Abs. 1 und Schlußsatz	10629
	T. P. 83, A	10294, 10454
	T. P. 83, B, C, D	10294
	T. P. 102, a	10454, 11198
	T. P. 102, b	11198
	T. P. 102, d	10454
	T. P. 106	10780, 11216, 11217
	T. P. 106, A, Z. 2	10270, 10952, 11094, 11095, 11217
	T. P. 106, A, Z. 2, a	10676, 11156
	T. P. 106, B	11237
	T. P. 106, B, a	10651, 10981, 11258, 11271
	T. P. 106, B, c	10653
	T. P. 106, B, d	11194, 11271
	T. P. 106, B, e	10558
	T. P. 106, B, Anm. 1	10269, 11258, 11271
	T. P. 106, B, Anm. 3	10653
	T. P. 110	10483, 10653
	T. P. 110, a, b	10653
	T. P. 111	10779
	T. P. 117, s	10454
1850	v. 8. März, L. G. B. IV. Stück, 2. Jahrg. Nr. 92, Statth.-Kdm. betr. die Eintheilung des Landes Krain	10332
—	v. 20. März, n.-ö. L. G. B. Nr. 21, Gemeindestatut für Wien, §§ 61, 117	10480
—	v. 3. April, Fin.-Min.-Erl. Z. 2531, L. G. B. für	

Jahr		Nr.
	Böhmen Nr. 72, Verpachtung erwerbsteuerpflichtiger Unternehmungen . . .	10570
1850	v. 18. April, R. G. B. Nr. 142, Fin.-Min.-Erl. betr. Erleichterungen bei der Einbringung und Behandlung der Einkommensbekenntnisse .	11070
	Pkt. 8 . . 10621, 10678,	11260
—	v. 23. April, böhm. L. G. B. Nr. 84, Min.-Vdg. betr. Einführung der Heimatsscheine, § 10	10464
—	v. 3. Mai, R. G. B. Nr. 181, Fin.-Min.-Vdg. betr. Gebühren von Besitzveränderungen unbeweglicher Sachen, 12676,	11237
	I, Z. 4 . . . 10626,	10703
	II, Pkt. 7	11271
	II, Pkt. 8 . 10802, 11271,	11272
	II, Pkt. 9	11272
	II, Pkt. 11 . . . 10802,	11271
—	v. 29. September, R. G. B. Nr. 369, Notariatsord. . .	10727
—	v. 13. November, R. G. B. Nr. 445, Min.-Erl. betr. die Einkommensteuer pro 1851	11260
—	v. 28. November, Gemeindestatut für Görz	11267
1851	v. 16. März, R. G. B. Nr. 67, kais. Vdg. in Ansehung des Landtafel- und Grundbuchsgeschäftes	10610
—	v. 17. August, R. G. B. Nr. 214, Min.-Erl. betr. Gebührenbehandlung von Ehepacten	10981
1852	v. 31. Jänner, dalm. L. G. B. Nr. 16, Einführung der Erwerbsteuer in Dalmatien, § 1, Pkt. IV, § 2, e, § 3, IV, b, §§ 6, 7, § 26, Pkt. 1	10727
—	v. 23. März, R. G. B. Nr. 82, Min.-Vdg. zur Erläuterung der in einigen Paragraphen des Gebührengesetzes für die Gerichte enthaltenen Bestimmungen, § 4	10269
	10802,	11094
—	v. 23. März, R. G. B. Nr. 84, Min.-Vdg. betr. Nachlaßnachweisung zur Gebührenbemessung	10802
—	v. 30. März, R. G. B. Nr. 85, Min.-Erl. betr. Bekenntnisse zur Bemessung des Gebührenäquivalentes	11237
1852	v. 27. Mai, R. G. B. Nr. 117, allg. Strafgesetz, § 134 .	10687
	§ 305	10810
	§ 460	10789
—	v. 27. Mai, R. G. B. Nr. 122, Preßordnung, § 9 . . .	10423
—	v. 14. September, Ah. Entschl. (Min.-Vdg. v. 19. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 10), Einrichtung und Amtswirksamkeit der Bezirksämter, Kreisbehörden u. Statthaltereien, Beilage C, Anhang Pkt. 6 .	11025
—	v. 17. September, R. G. B. Nr. 152, Min.-Vdg. über die Abgrenzung der Apotheken-Berechtigungen gegenüber den Materialwaarenhandlungen, §§ 1, Alinea 1 und 2, § 2, Alinea 2, § 3	10509
—	v. 20. November, R. G. B. Nr. 251, Civil-Jurisdictionsnorm, II. Hauptstück, I, 1 und § 13	11024
	§ 16	10661
	§ 26	11024
	§§ 49, 54, 55 . . .	10254
—	v. 3. December, R. G. B. Nr. 250, Forstgesetz, § 2 . .	10491
	10971,	11142
	§ 2, Alinea 2 . . .	10491
	§ 3	10971
	§§ 6, 7 10971,	11142
	§ 9	11142
	§ 18	10996
	§§ 19, 22	11142
	§ 23 10391,	11142
	§§ 60, 62	10391
1853	v. 19. Jänner, R. G. B. Nr. 10, Min.-Vdg. betr. die Amtswirksamkeit der polit. Verwaltungsbehörden . . .	10710
		11284
	§ 30, Alinea 2	11138
	§ 67	10327
	Beilage A, §§ 31, 32 . . .	10358
—	v. 19. März, R. G. B. Nr. 53, kais. Vdg. über Gebühren von Vermögensübertragungen, § 2	11218
	§ 3 . . . 10483, 11218,	11281
	§ 4	11272
	§ 5 10802,	11218
	11258,	11272
	§ 6 11153,	11270
	§ 6, Alinea 2	11238
—	v. 3. Mai, R. G. B. Nr. 81, allgem. Gerichtsinstruction, §§ 211, 212	10653

Jahr		Nr.
1853	v. 5. Juli, R. G. B. Nr. 130, Grundentlastungs-patent	11232
	§§ 7, 7, lit. d	11106
—	v. 25. Juli, R. G. B. Nr. 148, Min.-Vdg. betr. Mittheilung v. Gerichtsacten an die Gebührenbemessungs-behörden, Pkt. 3	10802, 11094, 11201, 11258
	Pkt. 5, a, c	10630
	Pkt. 5, a—f	10675
—	v. 18. October, Regulativ für Catastral-Individuen, § 3	10879
1854	v. 4. Februar, R. G. B. Nr. 34, Min.-Vdg. betr. die politische und gerichtliche Organisation des Herzogthums Krain	10332
—	v. 10. Februar, R. G. B. Nr. 6 für Böhmen, Strom-polizeivorschrift f. d. Moldau s. Nebenflüssen, § 18, a, g	11248
—	v. 4. März, L. G. B. für Krain, 2. Theil, Nr. 5, neue Landeseintheilung	10332
—	v. 28. März, R. G. B. Nr. 70, Fin.-Min.-Vdg. betr. die Einführung von Stempel-marken	10739
	§ 4, Z. 3, § 5, b, § 7, letzt. Alinea	10271
	§ 10	10702
—	v. 20. April, R. G. B. Nr. 96, kais. Vdg. betr. Vollstreckung der Verfügungen und Er-kenntnisse der kf. politischen und polizeilichen Behörden, § 1	10316, 11086
	§ 3	10519
	§§ 5, 6	10618
	§§ 7, 11	10878
—	v. 20. April, R. G. B. Nr. 106, Min.-Vdg. betr. die den Ge-richten in Gebührensachen obliegend. Amtshandlungen	10397
—	v. 23. Mai, R. G. B. Nr. 146, allg. Berggesetz., IV. Haupt-stück	10326, 10434
	§ 3	10878
	§§ 26, 27, Alinea 2	10326
	§ 30	10632
	§ 31	10969
	§§ 44, 46, lit. b, d, 54, lit. c	10632
	§§ 84, 98	10326
	§ 106	10762
	§§ 117 ff., 120, 122	10968

Jahr		Nr.
	§ 124 ff.	10878
	§ 131	10434, 10968
	§§ 131, lit. b, c, 133	10434
	§ 170	10326, 10968
	§ 170, lit. a	10326, 10919
	§ 173	10968
	§ 189	10969
	§ 212	10387
	§§ 215, 216	11073
	§§ 210, 221, lit. c	10326, 10968
	§ 222	10326, 10919, 10968
	§ 231, Abs. 3	10527
	§ 232	10878
	§ 234	10326
	§ 251	10969
	§ 266	10968
1854	v. 3. Juli, R. G. B. Nr. 169, Min.-Vdg. betr. Tag- und Meilengelder der Beamten	10684
	§ 24	10391, 10480
—	v. 9. August R. G. B. Nr. 208, kais. Patent über das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen	10505
	§ 39, Pkt. 6	10802
	§ 105	10395, 10396
	§ 114	10630
	§§ 125 bis 127	10505
	§§ 227 ff., 229	10595
—	v. 14. September, R. G. B. Nr. 238, Eisenbahnconces-sionsgesetz	10618
	§ 6	10308, 10448
	§§ 9, 10, lit. a	10448
	§ 10, lit. b und lit. b, Abs. 2	10308
	§ 11, Abs. 1, lit b	11266
	§ 12	10618, 11266
—	v. 25. September, Vollzugs-vorschrift zum allg. Berg-gesetz, § 45	10632
	§ 79	10878
	§ 93	10968
—	v. 4. October, R. G. B. Nr. 267, Min.-Vdg. betr. Bergwerksabgaben, § 15	11073
1855	v. 18. Jänner, R. G. B. Nr. 16, Min.-Vdg. betr. die Anwen-dung der kais. Vdg. vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53	11271
—	v. 17. März, R. G. B. Nr. 52, Amtsinstruction für die ge-mischten und politischen Be-zirksbehörden, § 92	10256, 10853
	§ 93	11282
	§ 93, Alinea 1	10517

Jahr		Nr.
1855	v. 21. Mai, R. G. B. Nr. 94, Notariatsordnung	10727
	§§ 9, 18, 34	10710
—	v. 21. Mai, R. G. B. Nr. 95, kais. Vdg. über das Verfahren zur Einbringung derjenigen Forderungen, welche durch Notariatsacte bewiesen sind	10398
—	v. 20. August, R. G. B. Nr. 146, Min.-Vdg. betr. die Zuweisung des gesetzlichen Armenpercentes bei freiwilligen Licitationen	10254
—	v. 3. November, R. G. B. Nr. 190, Min.-Vdg. betr. Vormerkprotokolle über verkäufliche Gewerbe und über Markthütten	10333
1856	v. 31. October, R. G. B. Nr. 204, Min.-Vdg. betr. Verfahren zur Constatirung der Realeigenschaft bei radicirten Gewerben	10268, 10333, 10610, 10673, 10770, 11034
	§ 1	10268
	§§ 2, 4, 6	10673
1857	v. 9. Februar, R. G. B. Nr. 5, Bauord. für Steiermark (ohne Graz)	10410, 10434
	§ 168	10434
—	v. 27. April, R. G. B. Nr. 84, Min.-Vdg. betr. Rennpreise und Pferdezuchtprämien	10762
—	v. 23. October, R. G. B. Nr. 207, kais. Vdg. über Ankündigungen und Zeitschriften (Abänderung des Ges. v. 6. September 1850)	
	§ 1	10422
	§ 2	10423
	§ 6	10422
	§§ 8, 10	10422, 10423
—	v. 31. October, R. G. B. Nr. 218, Durchführungs-Instruction zum Grundentlastungspatente, §§ 30, 32, c, 34	11106
	§§ 115, 116	10996
—	v. 14. November, R. G. B. Nr. 221, Min.-Erl. wegen Vollziehung der kais. Vdg. v. 23. October 1857, R. G. B. Nr. 207, betr. Ankündigungen und Zeitschriften, §§ 3 bis 6	10423
1858	v. 7. Februar, R. G. B. Nr. 23, Notariatsordnung	10727
—	v. 8. Juli, R. G. B. Nr. 102, kais. Vdg. betr. das Gebührenmaß durch Einführung der österr. Währung	11062
	§ 1	10751
1858	v. 31. August, R. G. B. Nr. 138, Fin.-Min.-Erl. betr. Gebührenbegünstigung von Vermögensübertragungen	10651
—	v. 23. November, R. G. B. Nr. 217, kais. Vdg. betr. Abänderung einiger Bestimmungen über die Stempelabgabe von Zeitschriften, Vdg. und Abs. 2	10422
1859	v. 2. Jänner, R. G. B. Nr. 25, Min.-Vdg. betr. die Verhütung von Collisionen zwischen Bergbau- und Eisenbahnbau-Unternehmungen	10632
—	v. 24. April, R. G. B. Nr. 58, kais. Patent, womit ein neues Gemeindeges. erlassen wurde, Ges.	10317, 10810, 10823, 10862, 11138
	Art. XI	10681
	§ 37	10861
	§ 42	10317
	§ 44	10951
—	v. 18. Juli, R. G. B. Nr. 130, Min.-Vdg. über die Einbringung urkundlich bewiesener, dann bücherlich einverleibter Forderungen und über die Execution zur Sicherstellung während eines Processes	10398
—	v. 27. October, R. G. B. Nr. 196, Min.-Vdg. über die Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges der politischen Behörden	11265
	Pkt. 2, c	10434
	Pkt. 3	10329
—	v. 10. November, R. G. B. Nr. 213, Tractat zwischen Oesterreich und Frankreich, Art. XII	10427
—	v. 10. November, R. G. B. Nr. 214, Tractat zwischen Oesterreich, Frankreich und Sardinien, Art. XII	10427
—	v. 20. December, R. G. B. Nr. 227, Gewerbeordnung,	10343, 10933
	Kundmachungspatent:	
	Art. IV	10333, 10762
	Art. V, a	10459, 10606
	Art. V, b	10434
	Art. V, g	11130
	Art. V, h	11151

Jahr		Nr.
	Art. V, o 10590,	10762
	Art. VI, VII	10333
	Art. VIII	10669
	III. Hauptstück . . 10841,	11178
	VI. Hauptstück . . 10740,	10941
	VII. Hauptstück . 10313,	10550
	10645, 10740,	10941
	§§ 62, 63	10840
	§ 66 10392,	10840
	§ 67	10840
	§ 67, Alinea 1 . . 10392,	10840
	§ 67, Alinea 2	10392
	§§ 69, 70	10929
	§ 133, lit. a	11125
	§ 138 und lit. b, c	10618
	§ 141 10840,	11091
	§ 142	11053
	§ 144	10840
	§ 146 . . 10509, 10841,	11023
	§ 146, Alinea 2	11023
	§ 152	10618
1859	v. 21. December, R. G. B. Nr. 10, Min.-Erl. betr. Directiven über den Rayon befestigter Plätze, § 6	10358
1860	v. 25. Februar, L. G. B. Nr. 11 für Böhmen, Statth.-Kdm. betr. die Abdecker-Instruction . . . 10623,	10624
		11080
	§ 7	10623
—	v. 27. März, Ah Entschl. Tirol. L. G. B. Nr. 17, betr. den Fortbestand der Brot- und Fleischappalti . . .	11269
—	v. 13. Mai, R. G. B. Nr. 123, Min.-Vdg. betr. Firmaprotokollirungen, Handels- und Gewerbebücher, Procura und handelsgerichtliche Competenz, § 14	10397
1861	v. 26. Februar, R. G. B. Nr. 20, Beil. II, o, Landesordnung für Galizien, § 18, I, 3	10463
—	v. 20. April, R. G. B. Nr. 49, Min.-Vdg. betr. den Wirkungskreis des Handels-Ministeriums . . 10391,	10941
1862	v. 5. März, R. G. B. Nr. 18, Reichs-Gemeindegesetz,	
	Art. III	10810
	Art. IV 10286,	10454
	Art. V	10286
	Art. V, Z. 3	10454
	Art. VI	10286
	Art. XVI	11117
	Art. XVIII	10650
	Art. XXIV	11267
1862	v. 13. December, R. G. B. Nr. 89, Novelle zum Gebührengesetz v. Jahre 1850,	
	§ 4	11061
	§ 5 10504, 10537, 10561,	10627
	§ 6	11216
	§ 6, B 10271,	11095
	§ 10 10367,	11112
	§ 12, letzter Absatz	10537
	§ 16, Z. 4, Abs. 3	10395
		10558
	Vorerinnerungen:	
	Pkt. 1	10724
	Tarif:	
	T. P. 11, 2, b	11198
	T. P. 11, 2, b, aa	11194
	T. P. 23	11194
	T. P. 32 10991,	11112
	11113,	11198
	T. P. 32, Z. 1	11194
	T. P. 32, Z. 2, a bis e . .	11198
	T. P. 32, Z. 2, f	10676
	11113,	11198
	T. P. 32, Z. 2, g 10560,	10828
	11113,	11194
	T. P. 36, Z. 1, lit. b . .	10627
	T. P. 40 10931,	11197
	T. P. 40, a . . . 10931,	11088
	T. P. 40, a, Anm. 3 und b, c	11008
	T. P. 40, d	10931
	11008,	11195
	T. P. 43 10397,	10454
	T. P. 43, a, 1 . . 10505,	10653
	T. P. 43, a, 2 . . 10505,	11259
	T. P. 43, b, 1 und 1, 1 . .	10397
	T. P. 43, m . . . 10804,	11095
	11216,	11217
	T. P. 44, q	11154
	T. P. 45, A	10293
	T. P. 45, B, a, b und Anm. 2 10293,	11155
	T. P. 55 10397,	10536
	10752, 11216,	11237
	T. P. 55, B, 1	11217
	T. P. 55, B, Z. 2	10804
		11062
	T. P. 55, B, Z. 2, a . . .	10751
		10752
	T. P. 55, B, Z. 2, c . . .	10272
	10484, 10704, 10804,	10829
	11095, 11217,	11257
	T. P. 55, Anm. 2	10274
	10397, 10536, 10724,	10804
	10829, 11095, 11216,	11217
	11257,	11272
	T. P. 55, Anm. 3, 10752,	11062
	T. P. 55, Anm. 4	10353
	10952, 11095,	11217

Jahr		Nr.
	T. P. 57, A	10803
	T. P. 57, F . . 10561,	10803
	T. P. 57, F, Abs. 3 . . .	10561
	T. P. 57, G	10295
	T. P. 57, G, a	10483
	T. P. 60, Z. 1, lit. a . .	10627
	T. P. 65 10483,	10485
	10560, 10739, 11153,	11156
	11158, 11200,	11237
	T. P. 65, A, a . 10246,	10271
	10321, 10479, 10676,	10739
	10803, 10828, 10830,	11195
	T. P. 65, B . . . 10246,	10367
	10483, 10701,	10705
	T. P. 65, Anm. 1	10246
	10483, 10706,	11272
	T. P. 75, o	11199
	T. P. 79, b	10653
	T. P. 83, B, 2, Alinea 2 .	10454
	T. P. 83, B, 2, 3	10294
	T. P. 91	10981
	T. P. 91, B . . . 10653,	11061
	T. P. 91, B, Z. 2, I . . .	10483
	10651, 10653,	11218
	T. P. 91, B, Z. 2, II . .	10653
	T. P. 91, B, Z. 2, III . .	11061
		11194
	T. P. 91, Anm. 2	11061
	T. P. 91, Anm. 3	10483
		11218
	T. P. 96 10726,	11194
	T. P. 96, a	10726
	T. P. 96, b . . . 10726,	11194
	T. P. 97, A, a	11113
	T. P. 97, B	10248
	T. P. 101, I, A, n	10294
	10295, 10484,	10560
	10701, 10739,	10954
	10990, 11010,	11237
	T. P. 101, I, A, m . . .	10803
	T. P. 103	10398
	T. P. 103, C	10702
	T. P. 103, D, a	10398
	T. P. 103, Anm. 1	10702
	T. P. 103, Anm. 2, 4, 6, Schluß	10398
	T. P. 106, B, e	10395
	10558, 10703,	11030
	T. P. 106, B, e, Z. 1 . .	10559
		11030
	T. P. 106, B, e, Z. 2 . .	11006
	11133,	11237
	T. P. 106, B, e, Anm. 1 .	11133
	T. P. 106, B, e, Anm. 2 .	11030
	T. P. 106, B, e, Anm. 3 .	10395
	10558,	11133
	T. P. 106, B, e, Anm. 5 .	11237
	T. P. 106, B, e, Anm. 2, a	
	10856,	11006
	T. P. 106, B, e, Anm. 2, d	
	10559, 10626, 10703,	11089
1862	v. 17. December, R. G. B.	
	Nr. 1 ex 1863, allg. Handels-	
	gesetzbuch	10796
	Einführungsgesetz	10952
	§ 15, Alinea 2	10375
	§ 40	10669
	II. Buch, 1. Titel, 2. Abschn.	
	10804,	11257
	Art. 4 . . 10271, 11054,	11251
	Art. 15	10256
	Art. 16	10397
	Art. 17 10256,	10307
	Art. 21	10724
	Art. 22, 24, 29, 30, 31 .	10397
	Art. 41 ff.	11276
	Art. 42, Abs. 2	10701
	Art. 58, Abs. 2	10644
	Art. 85 . . 10256, 10397,	10484
	10804,	11217
	Art. 86 . . 10256, 10375,	10397
		11024
	Art. 86, Z. 1	10375
	Art. 86, Z. 1 u. 2,	10375, 11024
	Art. 87 10536,	10804
	Art. 88	11024
	Art. 90 . . 10274, 10667,	11217
	Art. 91 . . 10724, 10805,	10952
	11094,	11217
	Art. 93	10804
	Art. 96, 99, 100, 101, 102,	10256
	Art. 107, 109	10804
	Art. 110	10667
	Art. 111 . 10259, 10952,	11094
	Art. 112 10667,	10804
	Art. 113 . . . 10804,	11237
	Art. 114, 115	10256
	Art. 119 . 10952,	11094
	Art. 119 bis 122	10667
	Art. 121, 122 . . 10952,	11094
	Art. 123 10676,	10780
	Art. 123, Z. 2 . 10536,	11061
	11094, 11133,	11237
	Art. 123, Z. 4	10676
	Art. 123, Z. 5. u. 6 . .	11133
	Art. 131 . 10270, 10780,	10952
		11094
	Art. 133 ff.	10780
	Art. 137 . 10676, 10780,	10952
	Art. 143 . 10270, 10780,	10805
	10952,	11094
	Art. 150, Abs. 2, 157 . .	10272
	Art. 170	11133
	Art. 173	10828
	Art. 207 10751,	10828
	Art. 208 10752,	11062
	Art. 209, und 209, Z. 4, 210,	10751,
	10752,	11062

Jahr		Nr.
	Art. 271 . 11054, 11251,	11275
	Art. 271, Z. 2	10271
	Art. 272, Pkt. 3	10669
	Art. 273 11054,	11251
	Art. 275	10701
	Art. 355, 357	10803
1862	v. 17. December, R. G. B. Nr. 6 ex 1863, Preßgesetz, § 7	10423
—	v. 28. April, R. G. B. Nr. 28, Ges. betr. Aufhebung der Bergwerksfragen, § 3 . .	11073
—	v. 1. Juni, Erl. des Hand.-Min., Z. 3927, betr. Freischurfgebühren, Pkt. 7 . .	11073
—	v. 20. December, R. G. B. Nr. 102, Vollzugs-Vdg. zur Gebührengesetz-Novelle vom Jahre 1862, Abs. 10 . .	10395
1863	v. 9. März, R. G. B. Nr. 27, Min.-Vdg. betr. Anlegung und Führung des Handelsregisters, § 13	10397
—	v. 10. Juli, L. G. B. Nr. 13, Gemeindeordnung für Istrien, § 63	10302
—	v. 20. Juli, L. G. B. Nr. 12, Ges. betr. Concurrenz bei Pfarrbauten und für Kirchenerfordernisse	11280
—	vom 14. November, L. G. B. Nr. 9, Gemeindeordnung für die Bukowina, §§ 31, 50 .	10515
	§§ 73, 74, Z. 3	10432
—	v. 14. November, L. G. B. Nr. 10 für die Bukowina, Gesetz über die Gutsgebiete, §§ 1, 20	10432
—	v. 15. November, L. G. B. Nr. 2 ex 1864, Ges. betr. Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebäude 2c. in Schlesien, § 8	11101
—	v. 15. November, L. G. B. Nr. 17, Gemeindeordnung für Schlesien, §§ 27, Pkt. 3, 29	10493
	§ 52	10912
	§ 70 10365,	10912
—	v. 19. November, L. G. B. Nr. 4 ex 1864 für Schlesien, Ges. betr. Herstellung und Erhaltung nicht ärar. öffentl. Straßen, §§ 4, 13 . 10365,	10912
	§ 14 10493,	10912
	§ 16	10365
1863	v. 3. December, R. G. B. Nr. 105, Heimatgesetz, Ges. 10823,	10862
	III. Abschn. . . . 10427,	11028
	VI. Abschn.	10686
	§ 1	10427
	§ 2	11028
	§ 4	10428
	§ 4, Alinea 1	11077
	§ 4, Alinea 2 . . 10428,	11077
	§ 5 10707,	11028
	§ 5, Z. 4	11163
	§ 6, 10282, 10428, 10824,	11051 11052
	§ 6, Alinea 1	10708
	§ 6, Alinea 2, 10708, 10824,	10861
	§ 7, 10282, 10681, 10708,	11052 11281
	§ 10, 10584, 10707, 10710,	10922 11163
	§ 11	11028
	§ 12, 10697, 10707, 10824, 10951, 10994, 11028,	10862 11051
	§§ 15, 16 10282,	10427
	§ 17 10880,	11163
	§ 18 10709,	11028
	§ 19, Alinea 2	11028
	§ 19, Alinea 4	10709
	§ 23	10707
	§ 28, 10554, 10686, 10707, 10862, 10898, 10973,	10788 11003
	§ 30 . . . 10788, 10898,	11003
	§ 32 . . . 10823, 10863,	11028
	§ 33	11028
	§ 35, 10428, 10823, 10862, 11028, 11052,	10863 11138
	§ 38	10707
	§ 39, 10519, 10686, 10697,	10707 10973
	§ 40, 10317, 10686, 10788,	10861 10880
	§ 41	10686
	§ 41, Alinea 2 . . 10427,	10686
	§ 43, Abs. 1	10788
	§ 49	10707
1864	v. 17. Februar, R. G. B. Nr. 22, Ges. betr. Verpflegsgebühren in öffentlichen Gebär- und Irrenanstalten .	10519
—	v. 29. Februar, R. G. B. Nr. 20, Ges. betr. Aenderungen der Gebührengesetze, § 6	10828
	§ 7 10537,	11171
	§ 7 Abs. 3	10537
	§ 8	10627
	§ 9 . . . 10271, 10321,	10803
	§ 9, Alinea 1, 2	10321
	§ 20	11006

Jahr		Nr.
1864	v. 15. März, L. G. B. Nr. 4, Gem.-Ord. für Mähren	11278
	§ 6	10922
	§§ 22, Abs. 4	10564
	§§ 22, Alinea 5	11081
	§§ 33, Alinea 2	10823
	§§ 41, 43	11081
	§ 52	11052
	§§ 61, 62	11081
	§§ 72, 81	10906
	§ 97, Alinea 1	11081
	§ 107	11286
	§ 107, Abs. 2	11285
	Wahlordnung, III. Abschnitt	11057
	§ 1, Alinea 4	10438
	§ 1, Abs. 4, lit. a, c, e, f	10922
	§ 3	11057
	§§ 4, 7	10746
	§§ 9 bis 11	10698
	§ 10, Alinea 1	10746
	§ 12	10921
	§§ 12 bis 17	10564
	§ 14, Abs. 2	10922
	§ 17	11056
	§ 18 . . . 10698,	11055, 11286
	§ 21	10564
	§ 22	10698
	§ 23 10698,	10789
	§ 23, Abs. 2	10789
	§§ 23 bis 27	11057
	§ 27 10698,	10789
	§ 33	11286
—	v. 15. März, L. G. B. Nr. 5, Gem.-Ord. für Kärnten, § 16	10997
	Wahlordnung, §§ 9 und 11	10997
—	v. 31. März, L. G. B. Nr. 5, Gem.-Ord. für Niederösterreich, §§ 44, 45, 50, 64	10281
	§§ 70, 72, 90	11044
	§ 94	10281
—	v. 7. April, L. G. B. Nr. 8, Gem.-Ord. für Görz und Gradisca, § 63	10302
—	v. 16. April, L. G. B. Nr. 7, Gem.-Ord. für Böhmen, Einführungsgesetz, Art. IV	11262
	V. Hauptstück	11262
	§ 3	11262
	§ 6, Alinea 2	10881
	§ 6, ad 2, a	10534
	§ 11 und Abs. 2	10881
	§ 13 11241,	11262
	§ 17	10565
	§ 25	11283
	§ 27, Alinea 2	10886
	§ 28 10544, 10666, 10712,	10847
	§ 28, ad 2	10762

Jahr		Nr.
	§ 28, ad 3 10412, 10603,	10762
	10814, 10961,	10962
	10963, 11091,	11178
	§ 28, ad 5 . . . 10711,	10826
	§ 28, ad 9	10711
	§ 30 10672,	11262
	§ 31 . . . 10412, 11189,	11202
	§ 31, Abs. 1 und 3	10544
	§ 31, Z. 4	10832
	§ 31, Alinea 5	10672
	§ 32, Z. 1 und 5	10832
	§ 35	11091
	§ 40	11166
	§ 42 10526,	10565
	§ 49	11262
	§ 51 . . . 10672, 10832,	11262
	§ 52 10832,	11283
	§ 55	11189
	§ 55, Abs. 1 . . 10672,	11028
	§ 56, Abs. 2	10672
	§ 57 11202,	11283
	§ 62	11091
	§ 65	11166
	§ 67 11124,	11202
	§ 68 10366,	11202
	§ 69 . 10366, 10374,	10663
		11124
	§ 70 10366, 10374, 10544,	10663
	10665, 10685, 10759,	10838
	10913, 11124, 11202,	11206
		11232
	§ 70, Alinea 3	10374
	§ 72 . . . 10832, 11202,	11283
	§ 74	10366
	§ 77 . . 10544, 10685,	11202
	§ 78 . . 10449, 10847,	10963
	§ 79	10366
	§ 82	10847
	§ 87 10408,	10565
	§ 96 . . . 10366, 11124,	11232
	§ 99 . . . 10643, 10962,	10963
	11166,	11262
	§ 102 10666,	10904
	§ 107	11241
	§ 108 10534,	11241
	§§ 109, 110, 111	10534
	Wahlordnung, II. Abschnitt	10923
	§ 1 10584,	11029
	§ 1, Z. 1	11029
	§ 1, Z. 2, ad b	10534
	§ 3	11029
	§ 4, lit. a	11104
	§ 4, lit. c 10790,	11283
	§ 8	10533
	§ 11, Abs. 2	11283
	§§ 13, 14	10573
	§ 15	10584
	§ 16	10573
	§ 18 10356,	10923

Jahr		Nr.
	§ 18, Alinea 2	10356
	§ 18, Alinea 3	10923
	§ 19	10356
	§ 22	10574
	§ 26	11104
	§ 27	10574
	§ 28	10692, 11214
	§ 32	10356, 10566, 10692
1864	v. 22. April, L. G. B. Nr. 22, Gem.-Ord. für Vorarlberg, § 48 ff.	11207
	§ 63	10548
	§ 89	11207
—	v. 28. April, L. G. B. Nr. 6, Gem.-Ord. für Oberösterreich, § 11	11188
	§ 25	10809
	§ 25, Alinea 2	10650
	§ 25, Z. 2 und 3	10967
	§ 25, Pkt. 5	11188
	§ 69	10717, 10809, 10967
	§ 73 und Alinea 1	11188
	§ 86	10650
	§ 92	10967
—	v. 2. Mai, L. G. B. Nr 5, Gem.-Ord. für Steiermark, § 24, Z. 3	11141
	§§ 24, Z. 9 bis 53 und Alinea 4	10410
	§§ 62 ff., 64, 69 bis 73	11045
	§ 93	10410
—	v. 7. Juli, L. G. B. Nr. 26, für Böhmen, Ges. betr. die Steuergeldfonde, §§ 3, 5, 6, 8, 13	10636
—	v. 25. Juli, L. G. B. Nr. 27, Bezirksvertretungsgesetz für Böhmen, § 2, Abs. 3	11284
	§ 6, lit. b, d	10565
	§§ 9, Z. 2 und 4, 10	10253
	§§ 11, 12	10253, 11284
	§§ 17, 18, 19, Alinea 1, 2, 3	10565
	§ 24	10566, 11284
	§§ 31, 32	10565
	§§ 38, 39	10566
	§ 59	11195, 11226
	§§ 61, 65	11226
	§ 70	10658
	§ 77	10962, 10963
—	v. 30. Juli, L. G. B Nr. 1 ex 1865, Gem.-Ord. für Dalmatien	10852
	§ 105	10563
	Wahlordnung, § 1, Abs. 1	11162
	§ 2, Abs. b	11163
	§§ 3, Abs. a und c, bis 7, 8	11162
	§ 10	10563
	§§ 12, 13 und Abs. 2 und 7	11162
	§ 25	10563
	§ 29	10778
1864	v. 12. August, L. G. B. Nr. 64 für Böhmen, Ges. betr. die Concurrenz und Competenz bei öffentlichen nicht ärarischen Straßen und Wegen, § 4	10304, 10634, 10961, 10963
	§ 5	10449, 10895
	§ 7	10895, 11226
	§ 8	10449, 11226
	§ 8, Abs. 1, 2. Satz	10960
	§ 8, Abs. 2, § 11 und Alinea 2	11226
	§ 12	10449, 10171, 10732, 10847, 10961, 10962, 10963
	§ 13	10895
	§ 14	10471, 10962
	§ 14, Alinea 2	10963
	§ 15	10960
	§ 16	10449, 10732, 10847, 11166
	§ 20	10412, 10471, 10962
	§ 21	10847, 10962
	§§ 75, 102	10895
—	v. 13. September, L. G. B. Nr. 33 für Böhmen, Ges. betr. das Schulpatronat und die Kosten für die Localitäten der Volksschulen	10660
1865	v. 10. Juli, R. G. B. Nr. 55, Ges. betr. Begünstigungen für Creditanstalten, hinsichtlich der Gebührenpflicht, Art. I und II	10504
	Art. IV	10752, 11026
—	v. 29. November, R. G. B Nr. 127, kais. Verord. betr. die Zulassung ausländischer Actiengesellschaften in Oesterreich	10888
—	v. 26. December, R. G. B. Nr. 147, Ges. über die Stempelpflicht der Fachblätter	10422
1866	v. 9. Jänner, L. G. B. Nr. 1, Gem.-Ord. für Tirol	10300, 10697, 10839
	I., IV., V. Hauptstück	10254, 10300, 10664
	VII. Hauptstück, § 5	10300
	§ 10	10345
	§ 27	10447
	§ 27, Z. 1	10300
	§ 27, Z. 4	11179
	§ 27, Z. 5	10447
	§ 27, Z. 12	10254
	§ 30	10639

Jahr		Nr.
	§ 30, Z. 1	10856
	§§ 31, 34, Alinea 2	10252
	§ 38	11105
	§ 43	11106
	§ 52	10856
	§ 54	10254
	§ 55	11179
	§ 63	10345
	§§ 72, 74	10664
	§ 82	10285
	§§ 86, 87 . . 10285,	10639
	§ 88	10421
	§ 88, ad 2	11184
	§ 91 ff	11121
	§ 94 und Abs. 2	10447
	Wahlordnung, § 1, Alinea 1, § 4, Alinea 2 und 3, § 8, 10, Alinea 1	10252
	§§ 13, 17, 20	10693
	§§ 26, 32	10252
1866	v. 16. Jänner, R. G. B. Nr. 9, Min.-Vdg. betr. die Gebührenbehandlung der Creditanstalten und Actiengesellschaften, Art. III . .	10752 11062
—	v. 17. Februar, L. G. B. Nr. 2, Gem.-Ord. für Krain, Anhang II	11067
	§§ 13, 14	10332
	§§ 52, 63	11067
	§ 70	10332
	§§ 71, 80, 82, 86, 91 . .	11067
	Wahlordnung, §§ 13, 17, 33	11058
—	v. 12. März, steierm. L. G. B. Nr. 6, Anhang zur Bauord. (außer Graz) in Betreff industrieller Bauten, §§ 11, 23 ff., 50 ff	10434
—	v. 28. März, L. G. B. Nr. 14, (ältere) Bauord. für Niederösterreich, § 30 ff.	11249
—	v. 29. März, R. G. B. Nr. 42, kais. Verord. über die Ermäßigung der Bergwerksabgaben . . 10370,	11073
—	v. 7. April, L. G. B. Nr. 11, Dienstboten-Ordnung für Böhmen, §§ 2, 16,	11213
	§ 20 11213,	11288
	§ 21	11213
	§ 22	11288
—	v. 25. April, R. G. B. Nr. 49, Min.-Verord. betr. Einzahlungs-Termine der Massen- und Freischurfgebühr	11073
—	v. 31. Mai, L. G. B. Nr. 41, Straßen-Administrations-	

Jahr		Nr.
	gesetz für Böhmen, § 28	10847
	§ 35	10449
	§ 35, Alinea 2, § 37 . .	10847
1866	v. 1. Juni, L. G. B. Nr. 49, Jagdgesetz für Böhmen . .	10420 10526
	§ 1	10972
	§ 2 . . . 10420, 10524, 10603, 10972,	10525 11204, 11225
	§ 2, Alinea 2	11225
	§ 2, Alinea 3	10603
	§ 3 . . . 10420, 10524, 10605, 10801,	10525 11225
	§ 4 . . 10420, 10524, 10603, 10972,	10525 11063, 11204
	§ 5 11204,	11225
	§ 5, Alinea 2 und 3 . . .	11083
	§ 7	11225
	§ 13 . . . 10420, 10526,	11203 11204
	§ 15	10526
	§ 18	11203
	§ 21	11083
	§ 21, Alinea 2	11204
	§§ 24, 26	10307
	§§ 34, 35	11259
	§§ 45, 48	10972
—	v. 14. Juni, L. G. B. Nr. 19, Bezirksvertretungsgesetz für Steiermark, §§ 2, 6, 20, d, 25, 27, 28, 29, 30e, 43, 45, 49, 55, 56	10772
—	v. 21. Juni, L. G. B. Nr. 47, Straßenpolizeiordnung für Böhmen, § 14	11166
—	v. 23. Juni, L. G. B. Nr. 22, Straßengesetz für Steiermark, § 3	11186
	§ 5, Alinea 2, 19	11141
—	v. 12. August, L. G. B. Nr. 19, Gem.-Ord. für Galizien 10517,	10637
	§§ 2, 9	10463
	§ 16	10637
	§§ 27, lit i, 35, 39 . .	10463
	§ 41	10637
	§§ 65, 66, 67	10463
	§ 68 und Abs. 3 . . .	11164
	§§ 70, 73	10463
	§ 75	11164
	§ 76	10637
	§ 78 10637,	10743
	§ 81	10517
	§§ 83, 84, 85	10743
	§§ 98, 99 10463,	10700
	§ 101	10700
	Wahlordnung, II. Abschnitt	10394
	§ 8	10393
	§ 16 und vorletztes Alinea	10394

Jahr		Nr.
	§ 19	10393
	§ 31	10393, 10394
	§§ 32 bis 42, § 35, Abs. 2	10495
1866	v. 12. August, L. G. B. Nr. 20 für Galizien, Ges. über die Gutsgebiete, § 16	10637
—	v. 12. August, L. G. B. Nr. 21, Bezirksvertretungsgesetz für Galizien, § 49	10433, 10700, 10853
	§ 51	10433, 10700
—	v. 3. October, R. G. B. Nr. 136, Friedenstractat mit Italien, Art. XIV	10707
	Art. XIV, Abs. 1 und 3	11028
—	v. 9. December, R. G. B. Nr. 157, kais. Verord. betr. das Ausmaß der Ruhebezüge der Staatsbeamten	10687
1867	v. 2. April, böhm. L. G. B. Nr. 32, Mauthges. für öffentliche nicht ärarische Straßen in Böhmen, § 3	10276, 10597, 10600
	§ 3, Alinea 1	10276
	§ 9	11092
	§ 10	11024, 11092
	§§ 11, 17	11092
—	v. 15. November, R. G. B. Nr. 134, Vereinsges., §§ 4, 9	10472
—	v. 21. December, R. G. B. Nr. 142, Staatsgrundges. über die allg. Rechte der Staatsbürger, Art. 1	10880
	Art. 14, 15	10666
—	v. 21. December, R. G. B. Nr. 143, Staatsgrundgesetz betr. das Reichsgericht, Art. 3	10785
	Art. 3, a	11030
—	v. 21. December, R. G. B. Nr. 144, Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt, Art. XV	10505, 10629
—	v. 21. December, R. G. B. Nr. 145, Staatsgrundgesetz über die Ministerverantwortlichkeit, Art. 11	10966
	Art. 12	11020
1868	v. 29. Februar, R. G. B. Nr. 15, Ges. über die Kosten für öffentliche Findelanstalten, § 7, Abs. 2	10742, 10898
—	v 19. Mai, R. G. B. Nr. 44, Ges. betr. die Einrichtung der politischen Verwaltung	11284
	§ 3	10358
	§ 8	11025
—	v. 25. Mai, R. G. B. Nr. 49, Ges. betr. interconfessionelle Verhältnisse der Staatsbürger, Art. 12	10315
	Art. 13	11022
1868	v. 20. Juni, R. G. B. Nr. 66, Einkommenbesteuerung von Zinsen und Renten aus der allg. convertirten Staatsschuld 2c., § 4	11116
—	v. 3. Juli, R. G. B. Nr. 94, Ges. über die Regelung des Stempel-, Gebühren- und Taxwesens mit Ungarn	10981
—	v. 6. Juli, L. G. B. Nr. 96, Advocatenordnung, § 6	10969
	§ 16	11199
—	v. 30. August, R. G. B. Nr. 124, Min.-Verord. betr. die Recurse in Angelegenheiten der politischen Verwaltung	10941
—	v. 2. October, R. G. B. Nr. 135, Vereinbarung mit Ungarn in Ansehung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren, §§ 3, Abs. 3, § 7	10981
—	v. 26. October, steierm. L. G. B. Nr. 30, Trennung der Gemeinde Knittelfeld	10428
—	v. 2. December, R. G. B. Nr. 135, Verhältniß mit Ungarn in Ansehung des Stempel-, Gebühren- und Taxwesens	10880
—	v. 3. December, L. G. B. Nr. 59, Armengesetz für Böhmen, § 1	10742, 10836
	§ 2	10742, 10836, 10898
	§§ 3, 11	10836
	§§ 15, 35	10742
	§§ 33, 57	10790
—	v. 25. December, R. G. B. Nr. 1 ex 1869, allg. Concursordnung, §§ 119, 124, 136	11010
—	v. 28. December, R. G. B. Nr. 156, betr. Stempel-, Gebühren- und Taxwesen mit Ungarn	10981
1869	v. 8. Februar, L. G. B. Nr. 7 für die Bukowina, Ges. betr. die Schulaufsicht, §§ 27, 29, 32	11088
—	v. 29. April, mähr. L. G. B. Nr. 23, Ges. betr. Aufhebung und Ablösung der Propinationsrechte	10673, 10993
	§ 6 ad b, § 9, § 32	10945
	§§ 42	10481, 10673, 10945
	§ 42, Alinea 1	10945

Jahr		Nr.
	§ 42, Alinea 2	10481
	§ 43	10610, 10771
1869	v. 1. Mai, R. G. B. Nr. 58. Ges. betr. das Erlöschen von Verpflegskostenersatzansprüchen der ö. Krankenanstalten an die Landesfonde	10519, 10898
—	v. 14. Mai, R. G. B. Nr. 62, Reichsvolksschulges., §§ 4, 7, Alinea 2	10980
	§ 12	10407
	§§ 15, 16	11224
	§§ 21, 23	10980
	§ 62	10262, 10637, 10868
	§ 78	10480
—	v 24. Mai, R. G. B. Nr. 88, Grundsteuerregulirungsges.	
	§ 1	10348, 10781
	§ 2	10348
	§ 2, Pkt. 3, § 16	10781
—	v. 30. Mai, R. G. B. Nr. 93, Reichsgesetzliche Bestimmungen d. Wasserrechtes, §§ 4, a, 11	10892
	§ 16	10859, 10892
	§ 19	10965
—	v. 8. December, steierm. L. G. B. Nr 47, Gemeindestatut für Graz, § 36, § 37, Punkt 1 und 3, b	10275
	§ 50	11128
	§ 70	10275, 11128
—	v. 11. December, L. G. B. Nr. 31, Straßengesetz für Oberösterreich, §§ 5, 11	10809
—	v. 12. December, galiz. L. G. B. Nr. 70, Ges. betr. die Aufsicht über allg. öffentliche Spitäler, Art. II, Abs. 3, lit a	10463
—	v. 13. December, L. G. B. Nr. 5 ex 1870, Abänderung des Schulaufsichtsges. für die Bukowina, § 32	11088
—	v. 19. December, L. G. B. Nr. 29, für Istrien, Ges. betr. die von Gemeinden an den Landesfond zu leistende Refundirung der Spitalskosten für mittellose Heimatsberechtigte	10519
—	v. 20. December, L. G. B. Nr. 1 ex 1870, Bauord. für Mähren, § 10	10814
1870	v. 9. Jänner, L. G. B. Nr. 20 für Steiermark, betr. Competenz und Verfahren in Wegesachen, § 3, Abs. 2, 24	11141
1870	v. 21. Jänner, L. G. B. Nr. 14 für Böhmen, Ges. über die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an öffentlichen Volksschulen, § 32	10384
—	v. 23. Jänner, L. G. B. Nr. 11 für Oberösterreich, Ges. betr. die Errichtung, Erhaltung und Besuch öffentl. Volksschulen, §§ 1, 6	10575
—	v. 24. Jänner, L. G. B. Nr. 17 für Mähren, Ges. betr. Schulerrichtung, Schulerhaltung und Schulbesuch, § 1	10264
	§ 37	10265
—	v. 3. Februar, L. G. B. Nr. 12 für Tirol, Abänderung der Gem.-Wahl-Ord., § 23	10252
—	v. 4. Februar, steierm. L. G. B. Nr. 17, Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes, §§ 27, 81	10785
—	v. 19. Februar, L. G. B. Nr. 22 für Böhmen, Ges. betr. Schulerrichtung, Schulerhaltung und Schulbesuch	10263
	§ 1	10239
	§ 2	10262, 10786, 11242
	§ 7	10239, 10263, 10758, 10786, 11117, 11139, 11241
	§ 9	10263, 10786, 10868
	§ 10	10786
	§ 19	11224
	§ 21	10239
	§ 37	10868
—	v. 25. Februar, L. G. B. Nr. 11 für Krain, Ges. betr. die Schulaufsicht, § 23, Z. 11	10332
—	v. 28. Februar, L. G. B. Nr. 17 für Schlesien, Ges. zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer, §§ 26, 27	10407
—	v. 9. März, R. G. B. Nr. 23, Einhebung von Verzugszinsen für nicht eingezahlte directe Steuern ꝛc., § 5	10906
—	v. 30. März, niederösterr. L. G. B. Nr. 36, Statut für die Wiener Findelanstalt	10898
—	v. 5. April, L. G. B. Nr. 34, Schulerrichtungs-Gesetz für Niederösterreich, §§ 9, 10	11159
	§ 11	10980
	§ 55	11159

Jahr		Nr.
1870	v. 5. April, L. G. B. Nr. 35 für Niederösterreich, Ges. betr. die Regelung der Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer, § 61	10896
—	v. 30. April, R. G. B. Nr. 68, Sanitätsgesetz	10330, 10406
	§ 2, a	10826
	§ 2, c	10410
	§ 3	11188
	§ 3, a	10410, 10447, 10711, 10882
	§ 3, d	10406
	§ 3, e	11179
	§ 4, a	10410
	§ 4, b	10480
	§ 6	10410
	§ 8	10859
	§§ 10, 16	10509
—	v. 6. Mai, L. G. B. Nr 30 für Görz und Gradisca, Ges. betr. Errichtung, Erhaltung und Besuch der öffentl. Volksschulen, §§ 1, 7	10409
—	v. 20. August, R. G. B. Nr. 105, Schul- und Unterrichtsord., §§ 2, 44	10980
—	v. 28. August, L. G. B. Nr. 32, Wasserrechtsgesetz für Oberösterreich, §§ 3, 16, Alinea 1	10910
	§§ 39, 74	10965
—	v. 28. August, L. G. B. Nr. 32, Wasserrechtsgesetz für Salzburg, §§ 16, 25, 75, 93	10448
—	v. 28. August, L. G. B. Nr. 41, Wasserrechtsges. für Görz und Gradisca, §§ 52 ff., 63, 64	10893
—	v. 28. August, L. G. B. Nr. 51, Wasserrechtsgesetz für Schlesien	10744
	§§ 20, 43, 75	10744
	§§ 82, 83, 84	10379
	§ 99	10470
—	v. 28. August, L. G. B. Nr. 56, Wasserrechtsgesetz für Niederösterreich, III. Abschnitt, § 11 und Abs. 2, §§ 67, 71	10745
—	v. 28. August, L. G. B. Nr. 64, Wasserrechtsgesetz für Tirol	10343
	§ 3 und Schlußabsatz	11013
	§ 4, a	10892
	§ 11	10343
	§ 35 ff. und § 36	10447
	§ 72	10343
	§ 75	10447
	§ 98	11165
	§ 98, Alinea 2	10343
1870	v. 28. August, L. G. B. Nr. 65, Wasserrechtsgesetz für Mähren, § 72	10806
—	v. 28. August, L. G. B. Nr. 65, Wasserrechtsgesetz für Vorarlberg, §§ 37, 41, 87	10599
—	v. 28. August, L. G. B. Nr. 71, Wasserrechtsgesetz für Böhmen, V. Abschnitt	11187
	§§ 3, 4 und lit. a, c	10918
	§ 8	11248
	§ 10	10918
	§ 10, Alinea 1	10795
	§ 10, Alinea 2	10936
	§ 11	10596
	§ 16	10918
	§ 17	10795, 10918, 11187, 11248, 11277
	§ 17, Alinea 1	10918
	§ 17, Alinea 2	10795, 10918
	§ 18 und Alinea 2	10795
	§ 19	11161
	§ 21	10309, 10595, 10795, 10812, 11277
	§ 22	10812, 11187
	§ 23	10595, 10936
	§ 24	10595, 10812, 10936
	§ 26	10595, 10596, 10812, 10936
	§ 27	10795, 10936
	§ 32	10812
	§ 33	10812, 10845
	§ 36	10629
	§ 37	10812
	§ 42	11248
	§ 42, Alinea 2	10795
	§ 43	10309, 10795, 11247, 11248
	§ 43 ff.	11277
	§ 44	10309, 10795, 10812
	§ 44, Abs. 1	10812, 11161
	§ 44, Abs. 2	11161
	§ 45	11247
	§ 49	10812
	§ 54 und letzter Abs.	11227
	§§ 66, 67	11247
	§§ 70 bis 74	11187
	§ 71	11248
	§ 72	10795, 10918, 11247, 11248
	§ 75	10309, 10795, 10918, 10936, 11277
	§§ 82, 83, 83 Alinea 2	10380
	§ 84	10807, 11079
	§ 86	11079
	§ 88	10918, 11277
	§ 94	10795, 10918, 10936

Jahr		Nr.
	§ 99	10936
	§ 102 . . 10795, 10807,	10936
		11187
1870	v. 18. September, L. G. B. Nr. 52, Straßenpolizeiord. für Steiermark	11141
—	v. 12. October, L. G. B. Nr. 51 für Niederösterreich, Ges. betr. die Schulaufsicht, §§ 35, 37	10329
—	v. 14. October, gal. L. G. B. Nr. 79, Gemeindestatut für Lemberg, §§ 30, 1, 82, 86, 87, 89, Abs. 2, 91, 92 . .	10342
1871	ung. Ges.-Art. XVIII . . .	10880
—	v. 21. Juli, R. G. B. Nr. 77, Ges. über die Errichtung und den Wirkungskreis der Bergbehörden, § 4, Z. 15	11287
	§ 4, Z. 17	10969
	§ 7	11287
	§ 42, Z. 6 und 7	11073
—	v. 25. Juli, R. G. B. Nr. 75, Notariatsordnung, Einführungsges. Art. II . .	11230
	§ 1	10727
	§§ 1 bis 4	11230
	§ 2	10588
	§§ 8, 31, 119—123, 177 .	10909
—	v. 25. Juli, R. G. B. Nr. 76, Ges. betr. das Erforderniß der notariellen Errichtung einiger Rechtsgeschäfte 10675,	10691
—	v. 25. Juli, R. G. B. Nr. 95, Grundbuchsges., § 8, Z. 2 .	11140
	§ 9 10293,	10706
	§ 10	10481
	§ 13 10352,	10481
	§ 37	10293
	§ 38, lit. c, § 41, lit. b	11140
—	v. 27. Juli, R. G. B. Nr. 88, Ges. über die polizeiliche Abschaffung und das Schubwesen, §§ 2, Alinea 7, 8 .	10810
—	v. 29. Juli, R. G. B. Nr. 91, Ges. betr. die Steuervorschreibung von an bestimmte Standorte gebundenen Unternehmungen, § 1, Alinea 1 .	10907
	§ 1, Alinea 2, § 2	10375
—	v. 23. December, steierm. L. G. B. Nr. 2 ex 1872, Gemeindestatut für Marburg, § 44, § 45, i, § 75 . .	10929
—	v. 29. December, steierm. L. G. B. Nr. 11 ex 1872, Statut des allg. Krankenhauses in Graz, § 30 . . .	10244
1871	v. 29. December, L. G. B. Nr. 12 ex 1872 für Dalmatien, Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an öffentlichen Volksschulen, §§ 10, 12	10850
1872	v. 18. Jänner, L. G. B. Nr. 8, Wasserrechtsges. für Steiermark, §§ 17, 19, 40 .	10860
	§ 40, Alinea 1 und 2, und § 61	10964
—	v. 18. März, R. G. B. Nr. 33, Gesetz betr. Einzahlungstermine für das Gebührenäquivalent, § 1	10626
—	v. 15. Mai, L. G. B. Nr. 16, Wasserrechtsges. für Krain, §§ 5, 62	10859
—	v. 9. Juli, Vdgs.-B. des Min. f. C. u. U. Nr. 55, Vdg. betr. Remunerationen aus dem Religionsfonde für Seelsorger	10851
—	v. 20. September, L. G. B. Nr. 41 für Oberösterreich, Min.-Verord. über die Form der Staumaße und deren Aufstellung	10794
—	v. 22. October, Vdgs.-B. des Min. f. C. u U. Nr. 82, Verord. betr. Remunerationen für Seelsorger aus dem Religionsfonde . . .	10851
1873	v. 15. Jänner, L. G. B. Nr. 6 für Steiermark, Ges. betr. Bemessung und Einhebung der Bezirks- und Gemeindeumlagen	11045
—	v. 26. Jänner, L. G. B. Nr. 19 für Vorarlberg, Ges. betr. die Herstellung und Erhaltung von Eisenbahn-Zufahrtstraßen	10292
—	v. 24. Februar, L. G. B. Nr. 16 für Böhmen, Ges. betr. den Aufwand für das Volksschulwesen und dessen Bestreitung	10868
	§ 1	10868
	§ 2 10262,	10868
	§ 4	10868
	§ 5	10660
	§ 10	10262
	§ 11 10262, 10823, 10868,	10869
	§ 11, Abs. 2	10723
	§ 12 . . . 10723, 10768,	10869
	§ 35	10868

Jahr		Nr.
1873	v. 24. Februar, L. G. B. Nr. 17 für Böhmen, Ges. betr. die Schulaufsicht, §§ 5, Alinea 2, 6	11126
	§ 23, d	10658
	§ 26, ad 4	11117
	§ 26, ad 6 10660, 10868,	11117
	§ 27	11117
	§ 31	11243
—	v. 12. März, L. G. B. Nr. 19, Armengesetz für Steiermark, §§ 8, 13, 24, 25	11045
—	v. 29. März, R. G. B. Nr. 42, Ges. betr. die Zulassung ausländischer Versicherungs-Gesellschaften in Oesterreich,	10888
—	v. 9. April, R. G. B. Nr. 70, Ges. betr. Erwerbs- und Wirthschafsgenossenschaften, 10539, 10594,	11208
	§ 54	10756
—	v. 2. Mai, L. G. B. Nr. 250, für Galizien, Schulerrichtungs-Gesetz, Art. 27	10342
—	v. 21. Mai, R. G. B. Nr. 87, Ges. betr. Begünstigung in Gebühren und Stempel für Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, §§ 3, 4, 5	10537
—	v. 3. Juli, L. G. B. Nr. 33 für Kärnten, Handhabung des Forstgesetzes, Vornahme forstlicher Durchforschungen und Anlegung des Waldkatasters,	11142
1874	v. 7. Mai, R. G. B. Nr. 50. Ges. betr. die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche	10285
	§§ 21, 23	11180
	§ 32 10640,	10713
	§ 32, Alinea 2	10713
	§ 35	11233
	§ 36, 10406, 10578, 10638,	11233
	§ 37 10406,	11233
	§ 38 10986,	10988
	§ 40	11233
	§§ 41, 42	10988
	§ 43	10986
	§ 45	10988
	§ 52	10986
	§ 54	10870
	§ 55, 10350, 10552, 10638,	10792 11233
	§ 56 10240,	11233
	§ 57, Alinea 4	10713
	§ 60	10988
—	v. 18. Mai, R. G. B. Nr. 67, Min.-Vdg. betr. Verpflichtung der Gerichte zur Anmeldung von Gesellschaftsverträgen an die Gebührenämter,	10397
1874	v. 21. Mai, R. G. B. Nr. 79, Min.-Vdg. betr. Errichtung des Bezirksgerichtes Wallern	11284
—	v. 2. Juni, R. G. B. Nr. 74, Ges. betr. Anlegung neuer Grundbücher in Mähren, § 7	10481
—	v. 17. Juni, L. G. B. Nr. 52 für Galizien, Ges. betr. Aenderungen der Gemeindeordnung und des Bezirksvertretungs-Ges., §§ 68, 70	10978
1875	v. 22. Jänner, L. G. B. Nr. 38 für Niederösterreich, Ges. betr. Durchführung der Grundentlastung in Bezug auf Giebigkeiten an Kirchen, Schulen, Pfarren ꝛc.	10240
	§§ 14, 20	10240
—	v. 14. März, L. G. B. Nr. 38, Wasserrechtsgesetz für Galizien, Art. II, §§ 15, 16, 37, 40, 48, 87, 87, Alinea 2, 78 d, e, 79 e	10266
—	v. 1. April, steierm. L. G. B. Nr. 24, Aenderung der Vorschriften der Gemeindeordnung vom 2. Mai 1864	10410
—	v. 1. April, R. G. B. Nr. 67, Gesetz betr. die Organisirung der Börsen, § 12	10372
—	v. 22. October, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, Gesetz über den Verwaltungsgerichtshof,	10427
	§ 1	10629
	§ 2 10291, 10353, 10400, 10528, 10535, 10618, 10629, 10697, 10803, 10839, 10851, 10966, 10967, 11017, 11091, 11105,	10392 10543 10802 10859 11070 11267 11272
	§ 2, Alinea 1	10437
	§ 3	10859
	§ 3, a 10266, 10599, 10795,	10660 11184
	§ 3, d	10296
	§ 3, e 10262, 10263, 10255, 10276, 10308, 10361, 10365, 10388, 10465, 10471, 10496, 10600, 10661, 10672, 10689, 10694, 10700, 10788, 10795, 10836, 10859, 10867, 10878,	10258 10316 10410 10526 10674 10762 10851 10910

Jahr		Nr.
	10916, 10934, 10960,	11014
	11025, 11027, 11036,	11043
	11044, 11065, 11080,	11081
	11139, 11148, 11159,	11160
	11170, 11175, 11184,	11188
	11189, 11240, 11242,	11282
	§ 3, g	11144
	§ 3, h	11189
	§ 5 . . . 10253, 10266,	10311
	10356, 10358, 10363,	10388
	10396, 10400, 10402,	10435
	10470, 10554, 10573,	10621
	10623, 10640, 10663,	10691
	10697, 10698, 10707,	10723
	10762, 10839, 10841,	10864
	10929, 11024, 11056,	11058
	11062, 11081, 11102,	11150
	11202, 11235, 11240,	10603
	§ 5, Alinea 2	10919
	§ 5, Abs. 3	11164
	§ 6 . . . 10281, 10309,	10316
	10350, 10363, 10411,	10415
	10458, 10466, 10559,	10603
	10608, 10625, 10630,	10684
	10746, 10751, 10762,	10823
	10832, 10859, 10864,	10873
	10879, 10964, 10971,	11058
	11080, 11119, 11178,	11202
	11204, 11234, 11241,	11273
		11282
	§ 6, Abs. 1 . . . 10833,	11042
		11232
	§ 6, Abs. 2	11060
	§ 7 . . . 10674, 10747,	10815
	10978, 11020, 11093,	11119
	11165,	11202
	§ 8	10687
	§ 14 . . . 10262, 10290,	10686
	10691, 10801, 10848,	11099
	§ 18 . . 10400, 10691,	10697
	10791, 10833, 10878,	10993
		11057
	§ 21 . . . 10535, 10641,	10848
		11017
	§ 23	11150
	§ 40 10705,	10922
	§ 41 . . . 10602, 10705,	10848
		11234
	§ 44	11175
	§ 48 10391,	10635
1875	v. 19. December, L. G. B. Nr. 86 für Böhmen, Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer, 10382, 10384,	10460
	§§ 1 bis 16 . . . 10461,	10914
	§ 26 10386,	10939
	§ 55	10989
	§ 79	10384

Jahr		Nr.
1875	v. 30. December, L. G. B. Nr. 55 ex 1877, Ges. betr. Aufhebung des Propinationsrechtes in Galizien, § 3 . .	11017
1876	ung. Ges. Art. V, §§ 1, 11, Abs. 2—12, a, c, 14	10880
—	v. 25. Februar, R. G. B. Nr. 19, Gendarmeriegesetz, § 24	10687
—	v. 8. März, R. G. B. Nr. 26, Wechselstempelgesetz, §§ 5, 10, 13	10654
	§§ 19, 20	10454
	§ 21	10294
	§ 24 . . . 10368, 10399,	10588
		10654
	§ 28 . . . 10318, 10320,	11046
		11047
—	v. 19. März, R. G. B. Nr. 28 Fristengesetz . . . 10372,	10505
		10887
	§ 1 . . 10320, 10832,	11073
	§ 1, Alinea 1 u. 3 . . .	10320
	§ 2 . . . 10320,	11182
	§ 2, Alinea 4	11175
—	v. 28. Juni, R. G. B. Nr. 86, Fin.-Min.-Erl. betr. Gebührenbehandlung der Eingaben beim Reichsgerichte und B. G. Hofe, . . . 10505,	10629
—	v. 7. Juli, R. G. B. Nr. 99, Min.-Vdg. Umwandlung der Maß- und Gewichtsbestimmungen bezüglich der Anlegung von Munitionsdepots u. Friedenspulvermagazine .	10358
1877	v. 15. Februar, R. G. B. Nr. 98, Abänderung der Anm. 2, e zur Tarifpost 106, B, e Gebührengesetz vom Jahre 1862 . . . 10930,	11090
—	v. 6. April, Tirol. L. G. B. Nr. 17, Statth.-Vdg. betr. Remunerationen für Seelsorger aus dem Religionsfonde	10851
—	v. 31. December, R. G. B. Nr. 5 ex 1878, Min.-Vdg. betr. Besorgung der Angelegenheiten der katholischen Pfarrgemeinden durch die Ortsgemeinde-Vertretungen 10285, 10406,	11233
1878	v. 18. Februar, R. G. B. Nr. 30, Eisenbahn-Expropriationsgesetz, § 2	10266
	§ 2, Abs. 2 u. 3	10308
—	v. 18. März, R. G. B. Nr. 31, Gesetz über Steuern- und Ge-	

Jahr		Nr.
	bührenverjährung . 10245, 10415, 10626, 10756,	10327, 10934
	§ 1 . . . 10348, 11216,	11237, 11261
	§ 2 . . . 10348, 10397,	10731, 11237
	§ 2, Abs. 2	11216
	§ 3 . . . 10348, 10474, 10592, 10626, 10630, 11133, 11261,	10537, 11070, 11274
	§ 4	11274
	§ 5	10626
1879	ungar. Ges. Art. L über den Erwerb und Verlust der ungar. Staatsbürgerschaft, §§ 36, 48, Abs. 2	10880
—	v. 25. Jänner, R. G. B. Nr. 19, Hand.-Min.-Vdg. betr. die Verfassung von Eisenbahnprojecten, § 4 . .	10448
	§ 16 10308,	10448
	§ 17	10448
	§§ 18, 19, 25	10882
	§§ 18, 25, 25 Alinea 5, 26	10308
—	v. 9. März, L. G. B. Nr. 13 für Krain, Ges. betr. Aenderungen des Schulaufsichtsgesetzes, § 1, § 17, Z. 15	10332
—	v. 7. Mai, R. G. B. Nr. 65, Gesetz über die Registrirung der Seehandelsschiffe, § 12, Z. 7 und § 15, Alinea 2 .	10479
1880	v. 29. Februar, R. G. B. Nr. 35, Thierseuchen-Gesetz, §§ 3, 9	11179
	§§ 29, 37, 38, 39	10330
	§ 43	11179
	v. 25. März, R. G. B. Nr. 39, Ges. betr. die Steuerfreiheit von Neu-, Um- und Zubauten, § 2 10571,	10784
	§ 4	10571
	§ 4, Abs. 1	10784
	§ 4, Abs. 2 . . . 10571,	10784
—	v. 12. April, R. G. B. Nr. 36, Min.-Verord. zur Durchführung des Thierseuchengesetzes, ad § 9	11179
	§ 39	10330
—	v. 26. Juli, R. G. B. Nr. 102, Min.-Erlaß betr. das Gebührenäquivalent für das IV. Decennium, Punkt 14, 17	10396
—	v. 11. September, L. G. B. Nr. 85, Aenderungen im Schulerrichtungsgesetz für Böhmen, § 11	10723
—	v. 6. October, L. G. B. Nr. 57, Abänderungen zur Gemeinde-W.-Ord. für Dalmatien, § 18	10563
1880	v. 7. November, L. G. B. Nr. 4 ex 1881, Fischereigesetz für Oberösterreich, . . .	10965
—	v. 1. December, R. G. B. Nr. 140, Vollzugs-Vdg. zum Ges. vom 25. März 1880, R. G. B. Nr. 39, ad § 4, Alinea 1	10784
—	v. 27. December, R. G. B. Nr. 151, Gesetz betr. Aenderung der Erwerb- und Einkommensteuergesetze in ihrer Anwendung auf Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, . . 10477, 10593, 10594, 10756, 11171, 11176,	10539, 11074, 11261
	§ 2, Alinea 3, lit. d . . .	11038
—	v. 27. December, R. G. B. Nr. 1 ex 1881, Gesetz betr. Stempel und unmittelbare Gebühren der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, sowie Vorschußcassen, § 1 .	10703, 11171
	§ 2	10703
1881	v. 15. Februar, L. G. B. Nr. 9, Straßengesetz für Vorarlberg, §§ 2, 3, 4, 9, 13 ff, 14, 15	10292
—	v. 7. Juni, R. G. B. Nr. 49, Feststellung der Grundsteuer-Hauptsumme, Art. III . .	11238
	Art. III, Alinea 1	10956
—	v. 23. Juni, R. G. B. Nr. 62, Gesetz betr. den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und Kleinverschleiß derselben, § 5, Alinea 2 . . 10357, 10462,	10943
	§ 9, ff. und § 11, II . . .	10357
	§§ 11, IV 10357,	10462
	§ 13	10357
—	v. 25. October, L. G. B. Nr. 32, Abänderungen zur Gem.-Wahlord. für Dalmatien, § 33	10563
1882	v. 9. Februar, R. G. B. Nr. 17, Novelle zum Gebäudesteuerpat., § 1, a . .	10426
	§ 1, b 10426,	10984
	§ 5, Alinea 1	11240
	§ 7 10253,	11015
	§ 12	10956
	§ 13 11238,	11270
	Beilage A	10426

Jahr		Nr.
1882	v. 13. Februar, dalmat. L. G. B. Nr. 18, Feldschutzgesetz, § 17	10852
—	v. 28. April, L. G. B. Nr. 77, Bauord. für mehrere Städte in Galizien, §§ 12, 21, 44, 54 Abs. 3	10642
	§ 82	10793
—	v. 19. Juli, Tirol. L. G. B. Nr. 23, Gemeindestatut für Bozen, §§ 27, 28, 74	10286
—	v. 2. September, L. G. B. Nr. 11 ex 1883 für Steiermark, betreffend Hebung der Fischerei, § 11	11205
—	v. 12. October, L. G. B Nr. 30, (älteres) Straßengesetz für Tirol	10598
—	v. 15. December, L. G. B. Nr. 13 für Niederösterreich, Armengesetz, §§ 12, 64	10697
—	v. 28. December, L. G. B. Nr. 9 ex 1883 für Vorarlberg, Gesetz betr. die Abänderung des Gesetzes vom 26. Jänner 1873 über die Eisenbahn-Zufahrtstraßen	10292
1883	v. 17. Jänner, L. G. B. Nr. 20, Abänderung des Straßengesetzes für Mähren, §§ 12, 29	10905
—	v. 17. Jänner, niederösterr. L. G. B. Nr. 35, Bauord. für Wien	10882
	VII. Hauptstück	10867
	11. Abschnitt	11249
	§ 1	10373, 11263
	§ 2	10373, 10457, 11148
	§ 3	11249
	§ 5	11148
	§ 9	10457
	§ 10	11249
	§ 12	10457, 11249
	§ 13	11249
	§ 23	10373
	§ 24	11249
	§ 26	10373, 10457
	§ 28	10867
	§§ 32, 42	10373
	§ 42, Alinea 6 und 7	10867
	§ 47	10457
	§§ 71, 74, 75, 77	10867
	§ 97 ff.	10373
	§ 105, Punkt 3	11263
	§§ 107, 108	11249
—	v. 17. Jänner, L. G. B. Nr. 36, Bauord. für Niederösterreich, §§ 1, 3	10381
	§ 5, Alinea 4	10662
	§ 11	10381
	§ 14	10760
	§§ 19, 20, 24	10381
	§§ 37, 120 Alinea 2	10662
1883	v. 15. März, R. G. B. Nr. 39, Gewerbegesetz-Nov., § 1	10947
	§ 1, Abs. 3	10313, 11146
	§ 14	10241, 10550, 11023, 11146, 11147
	§ 15, Z. 4	11091
	§ 15, Z. 14	10509, 10857
	§ 16, a, b, c, f, g und Schlußsatz und § 18	10672
	§ 18, Abs. 3 und § 20	10333
	§ 23	10287, 11053
	§ 24	10857
	§ 25	10291, 10733, 10841, 11037, 11043, 11178, 11282
	§ 25 ff.	10434
	§ 26	10411, 11282
	§ 27, Z. 17	11037
	§ 29	10411, 10841, 10883, 10884, 11282
	§ 29, Abs. 2	11043
	§ 30	10411
	§ 30, Abs. 4	10883
	§ 31	11178
	§ 32	1040?, 10411, 11178, 11187
	§ 32, Abs. 2	11178
	§ 34	10434, 10841, 10884, 11265, 11282
	§ 35	10391, 10666
	§ 36	10942
	§ 37	10313, 10434, 10512, 10550, 11146
	§ 38	10857, 11146
	§ 38, Abs. 1	11251
	§ 38, Abs. 3	11146
	§ 41	11269
	§ 51	10618, 11269
	§ 54	10857
	§ 54, Alinea 2	11091
	§ 55	10333
	§ 56	10667, 10835, 11217
	§ 56, Abs. 4	10835
	§ 57	10509
	§ 57, Abs. 1	11023
	§ 60	10392
	§ 106	10241, 10256, 10313, 10550, 10557, 10645, 10741, 10796, 10941, 11080, 11211, 11254
	§ 106, Abs. 1	10740, 11080
	§ 106, Abs. 2	10645
	§ 106, Abs. 3	11080
	§ 107	10256, 10313, 11054, 11108, 11251
	§ 108	10313

Jahr		Nr.
	§ 112 . . 11054, 11080,	11251
	§ 113	11022
	§ 114 . . 10241, 10255,	10392
	10741,	11080
	§ 114, Abs. 1	10255
	§ 114, lit. a, b	10741
	§ 114, lit. e . . 10241,	10550
	10645, 10740, 10742,	11125
		11211
	§ 114, lit. f . . 10241,	10550
	10741, 11211, 11253,	11254
	§ 115	11254
	§ 118	10941
	§ 119 10741,	10941
	§ 119, Alinea 2	10941
	§ 119, b, lit. i	10255
	§ 119, e	10741
	§ 120 10740,	10941
	§ 120, Alinea 1	10741
	§ 120, Alinea 5 . 10741,	10941
	§ 120, Alinea 9	10941
	§ 120, a . . . 10740,	10741
	10941,	10966
	§ 120 a, lit. a	10741
	§ 120 a, lit. b	10740
	§ 121 10258,	10313
	10314, 10645, 10740,	10796
	11125, 11211,	11254
	§ 121, Abs. 1 . . 10258,	11125
	§ 121, Abs. 2 . . 10241,	10550
	§ 121, Abs. 6	10314
	§ 121, Abs. 7 . . 10314,	11125
	§ 121, b	10241
	§ 121, f, g . . . 10241,	10550
	§ 121, h	10258
	§ 121 ff. . 10241, 10550,	10740
	§ 122	10740
	§ 125, Alinea 2	11022
	§ 126 10291,	10941
	§ 126, lit. c	10941
	§ 126, letztes Alinea 10740,	10941
	§ 127 . . 11022, 11054,	11251
1883	v. 25. März, R. G. B. Nr. 41, Min.-Vdg. betr. die gewerbsmäßigen Elektricitäts-Anlagen, § 1	10439
	§ 4	11282
—	v. 2. Mai, R. G. B. Nr. 53, Novelle z. Reichsvolksschulgesetze, § 11, Abs. 4 . . .	11117
	§ 62	10262
—	v. 23. Mai, R. G. B. Nr. 83, Ges. über die Evidenzhaltung des Grundsteuer-Katasters, § 51, Abs. 3	10956
—	v. 7. Juni, R. G. B. Nr. 94, Gesetz betr. Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke und Regulirung gemeinschaftlicher Benützungs- und Verwaltungsrechte	10281
1883	v. 9. Juni, L. G. B. Nr. 12 f. Steiermark, Durchführung des Gesetzes betr. Hebung der Fischerei, Art. V	11205
—	v. 17. September, R. G. B. Nr. 149, Min.-Vdg. Zahl der Verwendungsjahre für Lehrlinge und Gehilfen . .	11147
—	v. 9. October, L. G. B. Nr. 22 ex 1885, Ges. betr. Hebung der Fischerei in Böhmen, § 10, Z. 1, 2, 3 .	11231
1884	v. 11. Mai, R. G. B. Nr. 71 Ges. betr. die Regelung des Rechtes zur Gewinnung von Erdharz-Mineralien in Galizien und der Bukowina .	10370
—	v. 30. Juni, R. G. B. Nr. 110, Min.-Vdg. betr. Bezeichnung der handwerksmäßigen Gewerbe, Punkt 1, 3	11146
	Punkt 20	10550
	Punkt 38, 40	11146
—	v. 26. September, L. G. B. Nr. 77 für Mähren, Gesetz betr. Aenderungen einzelner Bestimmungen des Gesetzes v. 24. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 18, über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer, §§ 16, 35 .	10385
—	v. 14. October, R. G. B. Nr. 166, Min.-Vdg. betr. die durch Müller betriebene Schwarzbrodbäckerei . .	10364
—	v. 2. December, L. G. B. Nr. 72 für Böhmen, Gesetz betr. Anpflanzung und Schutz von Baumalleen oder Baumreihen in öffentl. Straßen, §§ 1, 9	10412
—	v. 17. December, L. G. B. Nr. 35 ex 1886, Ges. betr. die Gewinnung von Erdharz-Mineralien in Galizien, Ges. und § 14 ff. .	10370
—	v. 20. December, L. G. B. Nr. 1 ex 1885 für Tirol, Ges. betr. die Regelung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden, §§ 1, 7. 10, 12, 12 Alinea 2, 15, 18 . . .	10252
1885	v. 2. Februar, L. G. B. Nr. 29 für Galizien, Abänderungen zum Schulerrichtungsgesetze, Art 14 .	10637
	Art. 18 10342,	10915

Jahr		Nr.
	Art. 19	10915
	Art. 24	10637
1885	v. 24. Februar, L. G. B. Nr. 8 für Tirol, Instruction für Gemeindeärzte	10252
—	v. 24. Februar, L. G. B. Nr. 12 für Kärnten, Ordnung d. Wanderbienenweide, §§ 1, 2, 3, 3 Alinea 2, 7	10699
—	v. 8. März, R. G. B. Nr. 22, Gewerbegef.-Nov., § 73	10241, 10740, 10941
	§ 73, lit. a	10550, 10557, 10740, 10796, 10941
	§ 73, lit. b	10550
	§ 73, lit. c	10550, 10557, 10740
	§ 73, lit. d	10550, 10557, 10740, 10941
	§ 73, letzter Absatz	10796, 11211
	§ 75	11022
	§ 76, Schlußsatz	10557
	§ 88	10799, 11147
	§§ 97, 100, 104	11147
—	v. 20. März, L. G. B. Nr. 16 für Görz, Min.-Vdg. betr. die Einrichtung der Schulhäuser der öffentl. Volks- und Bürgerschulen und Gesundheitspflege, § 20	10409
—	v. 1. April, böhm. L. G. B. Nr. 37, Gesetz betr. die Regulirung d. Flusses Mrlina	11227
—	v. 14. April, R. G. B. Nr. 43, Gesetz betr. Aenderung des Ges. v. 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, über die Anwendung der Erwerb- und Einkommensteuergesetze auf Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften	10539, 10593, 10594, 10756, 11038, 11074, 11176
—	v. 19. April, R. G. B. Nr. 47, Ges. betr. die Dotation der kathol. Seelsorgegeistlichkeit	10284, 10792, 11090
	§ 1	10715, 10930
	§ 3	10284
	§ 3, II, c	11120
	§ 6	10722
	§ 8	10714
—	v. 21. April, galiz. L. G. B. Nr. 31, Bauord. für Lemberg, § 75	10815
—	v. 24. April, L. G. B. Nr. 23 f. Böhmen, Durchführungsbestimmungen zum Fischereigesetze, Art. VIII, Abs. 4	11231
1885	v. 15. Mai, R. G. B. Nr. 77, Gesetz betr. die Abänderung der §§ 2 und 6 des Gesetzes v. 14. Juni 1868, R. G. B. Nr. 62	10463
—	v. 2. Juli, R. G. B. Nr. 99, Min.-Vdg. betr. die prov. Aufbesserung der Dotation der katholischen Seelsorge-Geistlichkeit, § 13	10284
—	v. 7. Juli, L. G. B. Nr. 39 für Galizien, Straßengesetz, § 19 und Alinea 2	10625
1886	L. G. B. Nr. 10 für die Bukowina, Statut für die Krankenanstalt in Czernowitz, §§ 44, 45	11130
—	ungar. Ges. Art. XXII, §§ 5, 16, a, c, 18	10880
—	v. 20. März, L. G. B. Nr. 19, Bauordnung für Vorarlberg §§ 3, 5, 10, 12, 13, 14, 16, 17, 26	10601
—	v. 10. April, böhm. L. G. B. Nr. 40, Bauord. für Prag,	
	1. Abschnitt	10683
	2. Abschnitt	10682
	9. Abschnitt	11097
	§§ 1, 2, 2 Alinea 3, 3	10465
	§ 4	10437, 10465, 10683
	§ 5	10437, 10465, 10683, 11043
	§ 5, Alinea 2	10683
	§§ 6, 7	10465
	§ 8	10310, 10682
	§ 13	10944
	§ 14	10437
	§ 16, Alinea 1	10465
	§ 19	10310, 10760, 10761, 10944
	§ 19, Alinea 1	10944
	§ 19, Alinea 2	11043
	§ 19, Alinea 6 und 7	10944
	§ 19 ff.	10310
	§ 21	10944, 11043
	§ 21, Alinea 1 und 3	10944
	§ 22	10310, 10944
	§ 22, Alinea 3	10944
	§ 25	10437
	§ 25, b	10979
	§ 26 und §§ 32 bis 39	10437
	§ 34	10883
	§ 34, Alinea 2 und 3	11043
	§ 39	11097
	§§ 47 Alinea 1, 84 Alinea 1 und Schlußsatz	11118
	§ 93	10979
	§ 111	11043

Jahr		Nr.
	§ 116 und Alinea 2 ad 4, § 118	11097
	§ 119	10886
	§§ 121, 122	10979
	§ 122, Alinea 2	11097
	§ 125, Alinea 1	10883
1886	v. 18. April, L. G. B. Nr. 38, Gesetz über die Eisenbahnzufahrtsstraßen für Böhmen, §§ 1 bis 6	11065
	§§ 3, 7	10689
—	v. 2. Mai, L. G. B. Nr. 41, Abänderung des Lehrergef. für Böhmen	10939
—	v. 14. Mai, kärnt. L. G. B. Nr. 19, Auflösung der Großgemeinde Velden	11077
—	v. 17. Juni, R. G. B. Nr. 97, Min.-Vdg. betr. Abänderung der Vdg. über die Abgrenzung der Apothekenberechtigungen gegenüber Materialwaarenhandlungen, §§ 1, 2 Alinea 2	10509
	§§ 3, 4	10857, 11245
	§ 5	11245
	§ 5 und Alinea 2	10857
1887	v. 22. Februar, böhmisches L. G. B. Nr. 16, Bauord. für Pilsen	10465
—	v. 30. März, niederösterr. L. G. B. Nr. 17, Abänderung der Bauordnung, betr. Hauscanäle	10777
—	v. 7. (28.) December, R. G. B. Nr. 148, Handels- u Schifffahrtsvertrag mit Italien, Art. II	11275
—	v. 28. December, R. G. B. Nr. 1 ex 1888, Arbeiter-Unfallversicherungs-Gesetz	10388
		10414, 10579, 10925
	§ 1	10311, 10364
		10416, 10496, 10580, 10659
		10696, 10820, 10947, 10975
		11110, 11111
	§ 1, Abs. 1	10312, 10696
		10821, 11000, 11001, 11149
	§ 1, Abs. 2	10496, 10696, 10949
	§ 1, Abs. 2, letzter Satz	10496
	§ 1, Abs. 3	10974
	§ 1, Abs. 3, Z. 2	10311
		10413, 10496, 10696, 10821
		11000, 11001, 11149
	§ 1, Abs. 4	10821, 10974
		11000, 11001, 11149
	§ 2	10363, 10669
	§ 3, Abs. 1	10496
	§ 6	10441, 10646, 10999
	§ 8	10926, 10946
		10999, 11111
	§ 9	10311, 11129
	§ 10, letzter Absatz	10363
	§ 11	10312, 10441, 10747
		10842, 11212
	§ 11, Abs. 3	10413
	§ 12	11129
	§ 14	10259, 10287
		10311, 11000
	§ 14, Abs. 5	11167
	§ 15, Abs. 3, 4 und 5	11129
	§ 16	10528, 10926, 10999
	§ 18	10311, 10416, 10522
		10549, 10579, 10747, 11289
	§ 18, Abs. 2	10549
	§ 18, Abs. 3	10549, 11059
	§ 18, Abs. 5	10416
	§ 19	10947, 11000
		11059, 11110
	§ 20	10522, 10579, 11289
	§ 21	10528, 10747, 11059
		11210, 11212, 11289
	§ 22	10416, 10579
		10747, 11289
	§ 23	10415, 10497, 10528
		10696, 10747, 10766, 10871
		10925, 10927, 11000, 11111
	§ 23, Abs. 6	10521, 10766
	§ 23, Alinea 7	11190
	§ 24	10441
	§ 25	10415, 10416, 10549
		10696, 10747, 11111
	§§ 29, 38	10416
	§ 60, Abs. 2	10441
	§ 63	10311
	§ 64	10441
1888	v. 16. Februar, R. G. B. Nr. 24, Gesetz betr. die Begünstigung der Stiftungen und Widmungen zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken hinsichtlich der Stempel- und Gebührenpflicht, Art. I	10726
—	v. 23. Februar, L. G. B. Nr. 9 für Böhmen, Sanitätsgesetz, §§ 6, 11	11127
—	v. 5. März, L. G. B. Nr. 19, Regelung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse der a. ö. Krankenhäuser in Böhmen, §§ 4, 5, 21	10750
—	v. 30. März, R. G. B. Nr. 33, Arbeiter Krankenverf.-Ges.	10607, 11086
	II. Abschnitt	10314
	§ 1	10242, 10528, 10580
		10645, 10772, 10774, 10872

Jahr		Nr.
	10902, 10903, 10948, 10949	
	11229, 11254	
	§ 1, Abs. 1	10312
	§ 1, Abs. 2 10606, 10669,	10903
	11129, 11130, 11151,	11230
	§ 1, Abs. 3 . . . 10774,	10797
	§ 2 . . . 10580, 10669,	10772
	11129, 11151,	11229
	§ 3 10606,	10902
	§ 3, Abs. 2	10948
	§ 4 . . . 10242, 10499,	11129
	11211, 11229,	11253
	§ 6 . . . 10243, 10244,	10466
	10498, 10580, 10608,	10646
	10774, 10797, 10822,	10872
	11060, 11085,	11087
	§ 6, Alinea 1 und 2 . . .	10750
	§§ 6, Abs. 2, Z. 1	10244
	§§ 6 bis 8	10647
	§ 7	10797
	§ 8 10243,	10244
	10582, 10646, 10773,	11060
	11085,	11288
	§ 8, Abs. 1 10244, 10608,	10750
	§ 8, Abs. 3 . . . 10241,	10244
	10608, 10647, 10750,	11005
	11085,	11253
	§ 8, letzter Abs.	10244
	§ 9	10498
	§ 9, Abs. 1	10900
	§ 11 10243,	10313
	10498, 10499, 10644,	10645
	10822, 11125, 11230,	11253
	11254,	11288
	§ 11, Alinea 4	10644
	§ 12	10245
	§ 12, Alinea 2 und 3 . .	10361
	§ 13	11254
	§ 13, Z. 1 10258, 10466,	10550
	10644, 10796, 11025,	11125
	§ 13, Z. 1, Abs. 2 . . .	10242
	10499, 10695,	11288
	§ 13, Z. 2	10949
	§ 13, Z. 3 10645, 10949,	11087
	§ 16	11025
	§ 19	10242
	§ 24	11060
	§ 24, Alinea 2	11191
	§ 25	10528
	§ 26	10797
	§ 31 . . . 10242, 10245,	10466
	10499, 10695, 10795,	10948
	10949, 11004, 11191,	11192
	§§ 31 bis 34	10774
	§ 32 10242,	10312
	10466, 10580, 10695,	10900
	10948, 10949, 11004,	11191
	11192, 11255,	11290
	§ 34 . . . 10242, 10245,	10499
	10695, 10900,	11230
	§ 34 10242,	10245
	10499,	10695
	§ 34, Alinea 1, letzter Satz .	11211
	§ 36 . . . 10245, 10314,	10774
	§ 37	10948
	§ 37, Abs 2 . . 10774,	10949
	§ 38 10245,	10550
	§ 39 10245,	10874
	§ 41 . . 10242, 10245,	10873
	§ 42	11252
	§ 42, Alinea 1	10694
	§ 42, Alinea 2 . 10694,	11025
	§ 58 . . 10313, 10314,	10644
	10645, 10796,	11125
	§ 58, Abs. 2	10314
	§ 58, lit. c	10645
	§ 60 10243,	10822
	§ 60, letzter Abs.	11125
	§ 61	11254
	§ 64 10241,	10243
	10244, 10498, 10608,	10646
	10647, 10750, 10822,	11005
	11060,	11253
	§ 65 10312,	10646
	§ 66 10646,	11253
	§ 67 . . . 10242,	10695
	§ 70 . . . 10361, 10694,	11025
	§ 76 10799,	11230
1888	v. 31. März, kärntn. L. G. B. Nr. 12, Constituirung der Ortsgemeinde Köstenberg .	11077
—	v. 3. April, R. G. B. Nr. 35, Min.-Vdg. betr. die Anmeldung der Betriebe zur Unfallversicherung . . .	10311
—	v. 20. Juni, R. G. B. Nr. 95, Branntweinsteuer-Gesetz . .	10296
		10681
	§ 7	10606
	§ 72	10296
—	v. 10. August, R. G. B. Nr. 133, Vollzugsvorschrift zum Branntweinsteuer-Ge. .	10296
		10684
—	v. 20. October, R. G. B. Nr. 159, Musterstatut für Bezirkskrankencassen, § 17 .	10774
—	v. 7. December, tirol. L. G. B. Nr. 1 ex 1889, Gemeindestatut für Trient, §§ 22, 78	10931
1889	v. 1. Jänner, L. G. B. Nr. 16 für Galizien, Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer, Art. 39, Alinea 2 und 3, Art. 50 . . .	10500
—	v. 8. Jänner, L. G. B. Nr. 5, Bauord. f. Böhmen	10328, 11027

Jahr		Nr.
	3. Abschnitt	11027
	10. Abschnitt	10358
	§ 2	10760
	§ 4	10633, 10762
	§ 4, Alinea 2 und 3, §§ 5, 6	10633
	§ 10	10632, 11123
	§ 12	10760
	§ 13	10760, 10761
	§ 13, Punkt 6	10760
	§ 18	11098
	§§ 18 bis 21	10712, 10818, 11098
	§ 22	10760, 10761, 11123
	§ 22, Alinea 1 und 4	10760
	§ 23	11098, 11123
	§ 24	11027, 11036, 11098
	§ 25	11036, 11098
	§ 25, Alinea 1	11036
	§ 26	11098
	§ 27	10711, 11098
	§§ 36, 38	11027
	§ 47	10762
	§ 56	11145
	§ 72	10277
	§ 93	10711
	§ 121	10762
	§ 124	10711
	§ 125	10277, 11027
	§ 127	11098
	§ 131	10818, 11098
	§ 132	10633
1889	v. 8. Jänner, L. G. B. Nr. 6 für Steiermark, Behandlung der nach dem Grundentlastungspat. der Ablösung oder Regulirung unterliegenden Rechte, § 2	10996
—	v. 9. März, R. G. B. Nr. 30, Gesetz betreffend Gebührenerleichterungen bei Convertirung von Geldschuldforderungen	10352, 10652, 11011
	§ 2	10247, 11031
	§ 2, Z. 1	10247, 10506, 11031
	§ 2, Z. 2	10247
	§ 2, Z. 3 und 4	10352
	§ 3	10506, 11031
	§ 6	10247, 11096
	§ 8	10247, 11096
	§ 8, Alinea 2	16352
	§ 9, Alinea 2	11154
—	v. 13. März, galiz. L. G. B. Nr. 24, Gemeindeord. für mehrere Städte in Galizien, § 6	10463
	§ 16	10495
	§ 26 lit. b und i, §§ 30, 34, 36, 59, 59 c, 62, 71, 72, 73, 76, 80	10463
	§ 92	10877
	§§ 96, 97, 101	10463
	§ 108	10495, 10877
1889	v. 17. März, R. G. B. Nr. 31, Durchführungs-Vdg. zum Gesetze vom 9. März 1889, betr. Gebührenerleichterungen in Convertirungsfällen, § 5	10652, 11031
—	v. 25. März, L. G. B. Nr. 28, Abänderung der §§ 42 und 87 Gem.-Ord. für Böhmen, § 42	10526, 10565
—	v. 4. April, L. G. B. Nr. 31, Bauord. für Galizien, § 70	10331
	§ 81	10641
—	v. 4. April, R. G. B. Nr. 39, Gesetz betr. Aenderung des Arbeiter-Krankenvers.-Ges.	11211, 11253
—	v. 22. April, L. G. B. Nr. 30 für Galizien, Abänderung des Ges. über die Aufhebung d. Propinationsrechtes, §§ 1, 24	11017
—	v. 19. Mai, L. G. B. Nr. 16 für Niederösterr., Gesetz betr. Jagd- u. Wildschadenersatz, § 4	10523
	§§ 6, 7	10970
	§ 7, Abs. 3	10523
	§ 9	10970
—	v. 1. Juni, R. G. B. Nr. 91, Ges. betr. Gebührenbegünstigungen für Credit- und Vorschußvereine, § 1, Alinea 3 und 5	11007
—	v. 14. Juni, R. G. B. Nr. 94, Min.-Vdg. betr. den Beginn der Wirksamkeit des Arbeiter-Krankenvers.-Ges.	11230
—	v. 28. Juni, böhm. L. G. B. Nr. 43, Gemeindestatut für Reichenberg, § 2	10471
	§ 3 und letztes Alinea, § 14	10810
	§§ 51, 52	10471
	§ 61	10516
—	v. 28. Juli, L. G. B. Nr. 17 für Krain, Straßengef., §§ 4, 16, 18 Abs. 2	11067
—	v. 28. Juli, R. G. B. Nr. 127, Bruderladengef., § 5 und vorletztes Alinea	10435
	§ 10	10387, 10527
	§ 10, Alinea 1 und 2, § 15	10387
	§ 17	11103
	§ 21	10555
	§ 24	10387, 10555, 11103, 11287

Jahr		Nr.
	§ 24, Alinea 2 . 10387,	10555
	§ 25	11103
	§ 29 10387,	10556
	§ 29, Alinea 1	10435
	§ 30	10556
	§ 30, Alinea 1 und 2 . . .	10387
	§ 31	10556
	§ 31, Alinea 2 . . 10387,	10527
	§ 32	10556
	§ 39	10435
1889	v. 19. December, bukowinaer L. G. B. Nr. 24, Regelung der dienstlichen Verhältnisse der Gemeindesecretäre . . .	10515
	§§ 1 bis 4 Z. 3, 6, 78 . .	10514
1890	v. 6. Jänner, R. G. B. Nr. 19, Markenschutz-Ges., § 1 . .	10648
	§ 3, Z. 2	10648
	§ 3, Z. 3	10866
	§§ 6, 7	10865
	§ 21, lit. d . . . 10648, 10679, 10866, 10811,	10649 10911
—	v. 13. Jänner, R. G. B. Nr. 15, Concessionsurkunde für die Localbahn Ischl—Salzburg (Steindorf) §§ 1, 3 Abs. 1 und 4	11266
—	v. 30. Jänner, R. G. B. Nr. 7, Min.-Vdg. betr. die Durchführung des Congruagef., § 4, II, c	10284
	§ 4, III, c	11120
—	v. 20. März, L. G. B. Nr. 7 für Krain, Ges. betr. Pfarrbauconcurrenz	11280
—	v. 21. März, R. G. B. Nr. 57, Ges. über die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft, § 2	10661
	§§ 11, 12, 13, 14, 17 Alinea 2	10513
	§§ 19, 21, 22	10661
	§ 25	10666
	§§ 28, 29	10661
	§ 30 10513,	10661
—	v. 31. März, R. G. B. Nr. 53, Ges. betr. Abänderungen der Gesetze über Stempel- und unmittelbare Gebühren . .	10651
	§ 1	10706
—	v. 21. Mai, L. G. B. Nr. 17, Straßengesetz für Kärnten, §§ 4, 5, 6, 38, 41	10543
—	v. 25. Mai, R. G. B. Nr. 101, Fin.-Min.-Erlaß betr. Einbekennung des d. Gebühren-äquivalente unterliegenden Vermögens, § 3, Alinea 5 .	11030
	§§ 4, 9	10558

Jahr		Nr.
	§§ 10, 11	10856
	§§ 13, 16 10395,	10396
	§ 19	10703
	§ 21	10558
1890	v. 26. Mai, R. G. B. Nr. 93, Durchführungs-Vdg. zum Gesetze v. 31. März 1890, R. G. B. Nr. 53, betr. einige Abänderungen der Ges. über Stempel und unmittelbare Gebühren, § 6	10706
—	v. 24. Juni, L. G. B. Nr. 46 für Böhmen, Aenderungen des Schulaufsichtsgesetzes, Art. I, § 43	10758
	Art. I, § 43, 2. Satz, Alinea 4	10786
—	v. 19. December, niederösterr. L. G. B. Nr. 45, Gemeindestatut für Wien	10287
	§§ 38, 94	10480
—	v. 26. December, niederösterr. L. G. B. Nr. 48, Aenderungen der Bauord. für Wien	11263
1891	v. 29. Jänner, L. G. B. N. 7, Ges. betr. Aenderungen des Straßengef. für Oberösterr. v. Jahre 1869, § 10 . . .	11066
	§§ 10 Alinea 1 und 3, 15 .	10809
—	v. 20. März, L. G. B. Nr. 35 in Galizien, Ges. betreffend Landesverbrauchsauflagen, § 7	10636
—	v. 3. Juni, L. G. B Nr. 51 für Galizien, Statth.-Erlaß betr. Landesverbrauchsauflagen, §§ 8 letzter Abs., 11, 20	10635
—	v. 9. Juli, R. G. B. Nr. 97, Ges. betr. Gebäudesteuer in Groß-Wien, dann betr. Tarifpost 43, b, 1	11015
—	v. 26. August, R. G. B. Nr 140, Gesetz betr. die ärarischen Brücken-, Straßen- und Ueberfahrtsmauthen, §§ 2, 3	11012
	§ 7	11239
	§ 9, Alinea 2 . . 10734,	11012
	§ 10	10858
	§ 11, letztes Alinea	11016
	§ 12 11012,	11092
	§§ 13, 14	11012
	§ 17 . . . 10450, 10734,	10858
	§ 17, Punkt 33	10450
	§§ 17 bis 19	11092
	§ 18	11012
	§ 18, Eingang und lit. c .	11032
	§ 18, Eingang, lit. c, d vorletztes Alinea	10450

Jahr		Nr.
	§ 18, Eingang, lit. c, d, letzt. Alinea	10459
	§ 18, lit. a, b, c, d, e, Schlußsatz	10858
	§ 19	10858
	§§ 25 bis 27, Z. 1 und 3	11239
	§ 31	10450
1891	v. 6 December, R. G. B. Nr. 17 ex 1892, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Italien, Art. 1	11276
—	v. 6. December, R. G. B. Nr. 23 ex 1892, Uebereinkommen m Deutschland betr. den Marken- und Musterschutz, Art. 1 und 6	10865
1892	v. 23. Jänner, R. G. B. Nr. 26, Ges. betr. die Höhe der Verzugszinsen von dir. Steuern und unmittelbaren Gebühren	10318, 10320
—	v 9. Februar, R. G. B. Nr 37, Ges. betr. Begünstigungen für Neubauten mit Arbeiterwohnungen, §§ 1, 5	11015
	§ 1, b	10510
—	v. 20. März, R. G. B. Nr. 55. Min.-Vdg. betr. die Einreihung des Zahntechnikergewerbes unter die concess. Gewerbe, §§ 3, 7	10674
—	v. 25. April, Tirol L. G. B. Nr. 10, betr. Fleischbeschaugebühren, § 1	11264
—	v. 30 April, L. G. B. Nr. 8, Gesetz betr. die öffentlichen Volksschulen in Tirol, § 2 und Alinea 5	10360
	§ 57	11234
	§ 68	10360
—	v. 30. Mai, L. G. B. Nr. 30 für Böhmen, betr. Canaleinmündungsgebühren, §§ 1, 4	10717
—	v. 8. Juni, L. G. B. Nr. 17 für Tirol, Gesetz über die Verwaltung des Gemeindeeigenthums und der Gemeindeeinkünfte, § 20	10664
—	v. 15. Juni, L. G. B. Nr. 40 für Galizien, Aenderung einiger Artikel des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer	10915
—	v. 2. August, R G. B. Nr. 127, Gesetz betr. die Goldwährung, Art. III, IV	10751
—	v 17. September, R. G. B. Nr. 178, Ges. betr. Bruderladen, § 40 Alinea 2, § 40 ff., § 41, § 41, a, b	10435
	Art. III und Schlußsatz	10387
1892	v. 18. September, R. G. B. Nr. 171, Ges. betr. die Entrichtung d. Stempelgebühren von ausländischen Actien, Renten und Schuldverschreibungen, § 5	10751
—	v. 5. November, R. G. B. Nr. 77, Abänderung des Lehrergesetzes für Böhmen	10939
—	v. 30. December, R. G B. Nr. 141 ex 1893, Staatsvertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweiz, betr. die Rheinregulirung	10599
1893	v. 11. Februar, R. G. B. Nr. 22, Enteignungsgesetz zur Regulirung des Assanirungsrayons in Prag, §§ 2, 25	11270
—	v. 24. März, R. G. B. Nr. 40, Ges. betr. Abänderung der Ges. v. 14. April 1885, bezw. 27 December 1880 über die Anwendung der Erwerb- und Einkommensteuergesetze auf Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften	10477, 10593, 10594
	§ 1	11074, 11176
—	v. 5. April, R. G. B. Nr. 54, Ges betr. Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten in Wien	10983
—	v. 12. August, Fin.-Min.-Vdg. Z. 33019 (Vdgs.-B. des Fin.-Min. Nr. 43), betr. die Gebührenfreiheit des Erwerbes von Liegenschaften, Abs. 2	11158
—	v. 19. August, böhm. L. G. B. Nr. 60, Ges. betr. § 89 der Gemeindeordnung (Abgaben vom Verbrauche der verzehrungssteuerpflichtigen geistigen Flüssigkeiten)	10516
—	v. 22. September, L. G. B. Nr. 35, Sanitätsgesetz für Oberösterreich, §§ 1, 4, 4 Alinea 4 und 5	11188
—	v. 13. October, L. G. B. Nr. 53, Armengesetz für Niederösterreich §§ 7, 8	10973
	§§ 69, 78	10697
	§ 78, Abs. 1 und 3	10973

Jahr		Nr.
1893	v. 14. October, L. G. B. Nr 32 für Tirol, Vertretung der Fraktionen in den Gemeinden, § 3	11106
—	v. 26. December, R. G. B. Nr. 193, Ges. betr. die Regelung der concess. Baugewerbe, § 1, § 2, Alinea 1 und 2, § 3, Alinea 1 und letztes Alinea, § 15, Alinea 1	10287
	§§ 2, 15, Abs. 4 und 6	11053
—	v. 26. December, R. G. B. Nr. 209, Ges. betr. Abänderung des Ges. vom 9. März 1889 über Gebührenerleichterungen bei Convertirung von Geldschuldforderungen	10352, 11031, 11155
	§ 2, Z. 1	11011
	§ 2, Z. 2	10652, 11011, 11096
	§ 3	11096, 11011
	§ 11, Alinea 2	11154
—	v. 27. December, R. G. B. Nr. 194, Min.-Vdg. zur Ausführung des Ges. vom 26. December 1893 betr. Regelung der concess. Baugewerbe (ausgenommene Orte)	10287
1894	v. 24. April, R. G. B. Nr. 49 für Galizien, Ges. betr. die Kosten der Errichtung und Erhaltung der Volksschulen und über Schulfonde, Art. 6, 7, 12, 15, 15 d, 16	10342
	Art, 16, Alinea 3	10916
	Art. 18, 19, 23	10342
—	v. 6. Mai, küstenl. L. G. B. Nr. 12, Gleichstellung der Spitäler für epidemische Krankheiten mit den öffentlichen Spitälern	10519
—	v. 13. Mai, L. G. B. Nr. 36 für Böhmen, Ges. betr. Aenderungen einiger Paragraphe der Ges. vom Jahre 1875, 1883 und 1892 puncto Lehrergehalte	10382, 10384, 10386, 10460, 10461
	Art. III	10914
	§ 18	10460, 10461
	§ 19	10382, 10460
	§ 20	10460
	§ 26	10382, 10386, 10939, 10989, 11268
	§ 30	10461, 10914
	§ 39	10460, 10914
	§ 79	10382, 10384, 10460
	§ 80	10939, 11268
1894	v. 20. Mai, L. G. B. Nr. 51 für Schlesien, Bestimmungen über die Abhaltung von Tanzmusiken, §§ 1, 4	10998
—	v. 11. Juni, R. G. B. Nr. 111, Abänderung des Ges. vom 1. Juni 1889, betr. Gebührenbegünstigungen für Credit- und Vorschußvereine	11007
—	v. 16. Juni mähr. L. G. B. Nr. 63, Bauordnung für Brünn, Olmütz, Iglau, Znaim mit Vororten, §§ 15, 16, 18, 19, 21, 22	10546
	§ 68 und letzter Abs. § 123	10602
—	v. 16. Juni, L. G. B. Nr. 64, Bauordnung für Mähren, §§ 29, 85, 99, 134	11278
—	v. 20. Juli, R. G. B. Nr. 167, Min.-Vdg. betr. die revidirte Eintheilung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe in Gefahrenclassen und Feststellung der Procentsätze	10363, 11059
	§ 2	10287, 10363, 10845, 11167, 11168
	§ 2, Abs. 1, Abs. 2, Z. 2 und 3	11170
	§ 2, Alinea 2, Z. 2 und 3 und letztes Alinea	10845, 10974
	§ 4	10287, 10845, 11168
	§ 6	10259
	§ 6, Alinea 2	10974
	§ 7	10259
	§ 8, Alinea 2	10974
—	v. 20. Juli, R. G. B. Nr. 168, Ges. betr. die Ausdehnung der Unfallversicherung, Art. I	10259, 10363, 10388
	Art. I, Z. 5	10820, 10843
	Art. II, Abs. 2 und Abs. 3, a, b	10288
	Art. V und VI	11129
—	v. 10. November, R. G. B. Nr. 216, Min.-Vdg, betr. die Eintheilung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe in Gefahrenclassen,	10259, 10363, 10388, 11168
	§ 2, Alinea 2, Z. 2 und letztes Alinea	10388
—	v. 22. November, galiz. L. G. B. Nr. 86, Instruction für die Steuerämter, betr. Vorgang bei Uebertragung von Gebühren aus	

Jahr		Nr.
	Anlaß der Auflösung der Bezirksschulfonde, §§ 7 bis 13	10342
1894	v. 14. December, R. G. B. Nr. 236, Min.-Vdg. betr. die Arzneitaxe pro 1895	10509
—	v. 25. December, R. G. B. Nr. 1 ex 1895, Gensdarmeriegesetz, §§ 30, 34	10687
	§ 34, Abs. 1	11102
	§§ 35, 36	10687
—	v. 31. December, R. G. B. Nr. 2 ex 1895, Gesetz über die Bahnen niederer Ordnung	10618
—	v. 31. December, R. G. B. Nr. 7 ex 1895, Ges. betr. die Bedeckung der Bedürfnisse katholischer Pfarrgemeinden	10578
1895	v. 16 Jänner, R. G. B. Nr. 21, Ges. betr. die Sonn- und Feiertagsrnhe im Gewerbebetriebe	11022
	Art. IX	10966
—	v. 5. Februar, böhm. L. G. B. Nr. 12 ex 1895, Statth.-Erl. betr. die Verwendung von Fischfangkästen	10808
—	v. 20. März, R. G. B. Nr. 43, Min.-Vdg. z. Gendarmeriegesetze, § 34, Abs. 2	10687
—	v. 31. März, L. G. B. Nr. 40 für Böhmen, Ges. betr. Aenderung des § 82 des Ges. vom 13. Mai 1894, Nr. 36 puncto Lehrergehalte,	10382, 10386
	§ 79	11268
	§ 82, §. 82, Alinea 1 und 3	10382, 10384, 10460, 11268
—	v. 30. Juli, R. G. B. Nr. 108, Ges. betr. Ergänzung, bezw. Abänderung des Markenschutzgesetzes vom Jahre 1890,	
	§ 1	10257, 10648, 10649 10679, 10811, 10866, 10911
	§ 2	10865
1895	v. 11. October, L. G. B. Nr. 47, Straßengesetz für Tirol, § 2, Abs. 1 und 2	10598
	§§ 2, 4, 5, Alinea 2, 9, 12, 13, 18 und 19 ff.	10839
	§§ 5, 6, 7, 12, 19, 21, 26	10598
—	v. 8. December, R. G. B. Nr. 188, Min.-Vdg. betr. Verkauf von Droguen durch geprüfte Handelsleute	10857
—	v. 20. December, L. G. B. Nr. 66 ex 1896, Jagdgesetz für Mähren	10605
1896	v. 5. Jänner, R. G. B. Nr. 13, Ges. betr. Hauszinssteuer in Groß-Wien	11015
—	v. 19. Jänner, R. G. B. Nr. 16, Min.-Vdg. betr. Errichtung und Organisation des Eisenbahn-Ministeriums,	10882
	Organisations-Statut, § 5, Z. 16	10882
—	v. 12. Mai, R. G. B. Nr. 101, Ges. betr. das Verfahren bei Geltendmachung der Rechsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Behörden	10841
	§ 3, Alinea 1 und 3	11265
—	v. 14. Mai, R. G. B. Nr. 74, Pensionsgesetz für Civil-Staatsbeamte und Diener, §§ 16, 17	11250
—	v. 16. Juni, böhm. L. G. B. Nr. 54, Statth.-Kdm. betr. Trennungen und Vereinigungen von Gemeinden (1895)	11262
—	v. 4. Juli, R. G. B. Nr. 205, Ges. betr. den Umfang der Berechtigung einiger Detailhandelsgewerbe	10942, 11108
1897	v. 23. Februar, R. G. B. Nr. 63, Ges. betr. Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung	10941

Inhalt.

	Seite
Erkenntnisse Nr. 10239—11290	3—1737
I. Alphabetisches Sachregister	1738—1779
II. Alphabetisches Namenregister	1780—1798
III. Register der citirten Gesetzesstellen	1799—1832